



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Alliance Animale Suisse / Animal Trust - Stiftung für Tiere
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : AAS / AT – Stiftung für Tiere
Adresse, Ort : Beethovenstrasse 7, 8002 Zürich
Kontaktperson : Katharina Büttiker
Telefon : 079 349 58 33
E-Mail : katharina.buettiker@alliance-animale.ch / info@animaltrust.ch
Datum : 11.07.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Präambel

Unsere Stellungnahme betrifft ausschließlich die Verordnungsänderungen, die ein Importverbot für Pelze und Pelzprodukte von Tieren, die misshandelt wurden, vorsehen. Andere zur Konsultation stehende Themen, wie die Deklarationspflicht für bestimmte Produkte wie Gänseleber oder Froschschenkel, erscheinen uns ineffektiv, weshalb wir keine Stellungnahme dazu abgeben.

Stellungnahme

1. Verbot des Imports von Pelzen und Pelzprodukten aus tierquälerischer Haltung: auch für Privatpersonen!

Im Allgemeinen sind die vorgeschlagenen Änderungen der OITE-UE und OITE-PT zufriedenstellend und erfüllen weitgehend die Ziele und Zwecke der eidgenössischen Volksinitiative „Ja zum Verbot des Imports von Pelzprodukten aus tierquälerischer Haltung (Pelzinitiative)“, die am 28. Dezember 2023 eingereicht wurde.

Die Bezugnahme auf die Leitprinzipien der Weltorganisation für Tiergesundheit (OMSA) zur Definition der Kriterien, die den Import von Pelzen und Pelzprodukten erlauben oder nicht, anstelle der Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Tierschutz ist pragmatisch und sinnvoll für eine Anwendung im Einklang mit Handelsabkommen. Die Frist für die Registrierung der Staaten und anderer Organisationen zur Umsetzung der beiden Verordnungen ist ebenfalls akzeptabel, ebenso wie die Ausnahmen vom Importverbot für Pelze aus tierquälerischer Haltung, im Falle von Umzugsgütern, einer Erbschaft oder für nicht-kommerzielle Ausstellungs- oder Forschungszwecke.

Im Gegensatz dazu ist es unverständlich, dass die Verordnung auch eine Ausnahme im Fall von Privatpersonen festlegt, die von einer Reise zurückkehren. Dies ist nicht nur eine diskriminierende und unfaire Maßnahme gegenüber unseren Geschäften, sondern erlaubt vor allem, das Verbot zu umgehen und es völlig ineffektiv zu machen.

In seiner E-Mail vom 11. Juni 2024 auf die Frage, ob die Ausnahme vom Importverbot auch die Online-Bestellung von Pelzen durch eine Privatperson betreffe, antwortet das BLV (1):

„Der Online-Handel unterliegt ebenfalls dem Importverbot, das heißt, wie Sie zu Recht sagen, dass es einer Privatperson erlaubt wäre, von einer Reise einen Pelz von misshandelten Tieren mitzubringen, wenn sie ihn im Rahmen ihrer Reise transportieren, aber es wäre derselben Person untersagt, einen Pelz auf einer ausländischen Verkaufsseite zu kaufen und sich liefern zu lassen. Diese Unterscheidung wird gemacht, weil es unverhältnismäßig wäre, überhaupt keine Ausnahme für Privatpersonen zu machen, aber für die meisten Menschen der Aufwand für einen Kauf im Ausland höher ist als für eine Bestellung im Internet.“

Wenn das Verbot von Online-Käufen offensichtlich unterstützt wird, ist das Argument des „höheren Aufwandes“, den ein Privatperson aufbringen müsste, um einen Pelz von einer Reise zurückzubringen, schwer nachzuvollziehen. Die Privatpersonen werden nicht speziell eine Reise organisieren, um einen Pelz mitzubringen, sondern sie werden einfach die Gelegenheit einer Auslandsreise nutzen, um dies zu tun. Beispielsweise zählt unser Land laut dem Bundesamt für Statistik bei Flugreisen pro Kopf die meisten Reisen nach den Vereinigten Arabischen Emiraten und Norwegen. Das entspricht für jeden Schweizer durchschnittlich 1,6 Flüge pro Jahr, wobei das Ziel in fast 80% der Fälle eine europäische Stadt ist. Insgesamt geben die Statistiken an, dass 80% bis 90% der Schweizer mindestens einmal im Jahr eine Reise ins Ausland machen. Das Risiko eines Einkaufstourismus betrifft somit nicht nur die Bewohner einiger Kantone, die eine Grenze zu einem anderen Staat teilen, sondern fast die gesamte Bevölkerung unseres Landes.

Es ist sinnlos, unseren Geschäften den Verkauf von Pelzen aus tierquälerischer Haltung zu verbieten, aber ohne Einschränkung ihren Import durch Privatpersonen, die von einer Auslandsreise zurückkehren, zu erlauben. Es sei denn, man will das angestrebte Verbot völlig wirkungslos machen.

Aus diesen Gründen fordern wir das BLV auf, diese Bestimmung zu überarbeiten und zu streichen. Der Import von Pelzen aus tierquälerischer Haltung muss endlich der Vergangenheit angehören, im Einklang mit den vom Parlament verabschiedeten Bestimmungen zum Wohl und Schutz der Tiere.

2. Keine Ausnahme für Pelze von Tieren, die durch Schlagfallen getötet wurden

Im Punkt 5 des Dokuments „Kommentare und Bestimmungen“, das die Verordnungsänderungen begleitet, ist eine Ausnahme angegeben für „Schlagfallen, in die die Tiere freiwillig eintreten und deren Mechanismus sie sofort tötet“.

Dieser Fallentyp, der in der Schweiz zur Beseitigung kleiner Nagetiere verwendet wird, scheint diese Tiere tatsächlich auf einen Schlag zu töten. Aber das ist nicht immer der Fall, wenn es sich um größere Tiere wie Kojoten handelt, und viele Fälle von qualvollem Sterben werden aus Ländern berichtet, in denen diese Tiere wegen ihrer Pelze gejagt werden, insbesondere in Nordamerika.

Eine Ausnahme zuzulassen bedeutet, dass das BLV in der Lage sein wird, Kontrollen durchzuführen, insbesondere durch lokale Organisationen, die die Fangmethoden zertifizieren, was angesichts des Arbeitsaufwandes zweifelhaft ist. Eine Ausnahme sollte nicht toleriert werden, wenn Zweifel an der Übereinstimmung der Methode bestehen. Schließlich sind diese Schlagfallen auch nicht selektiv und verursachen jedes Jahr den unnötigen Tod von Tieren, die für die Pelzindustrie nicht von Interesse sind, was das ethische Problem ihrer Verwendung verstärkt.

Quelle: (1) <https://alliance-animale.ch/wp-content/uploads/2024/06/response-aas-in-fourrure.pdf>



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
10b OITE-PT 5b OITE-UE	Wenn der Import von Pelzen und Pelzprodukten aus tierquälerischer Haltung, als Umzugsgut aus einer Erbschaft oder zu Ausstellungs- oder Forschungszwecken zugelassen werden kann, ist es inakzeptabel, dass eine Ausnahme vom Importverbot auf „einen Reisenden für seinen persönlichen Gebrauch“ angewendet werden kann. Eine solche Bestimmung führt dazu, dass die vorgesehenen Bestimmungen umgangen und völlig unwirksam werden. Es handelt sich auch um unlauteren Wettbewerb gegenüber den Geschäften in der Schweiz. Diese Ausnahme betrifft nicht nur die Bewohner der Grenzkantone, die leicht Einkäufe in einem Nachbarland tätigen können, sondern auch alle Bewohner, die ins Ausland reisen, zum Beispiel bei einem einfachen Wochenendausflug in eine europäische Stadt.	Streichung des Absatzes a: wenn sie von einem Reisenden für seinen persönlichen Gebrauch mitgebracht werden
10c / 5c	Die Definition von „Herkunft“ ist unklar. Die Absätze a und b sollten kumulativ sein, um sicherzustellen, dass importierte Pelzprodukte „aus Ländern stammend“, die Misshandlungen nicht erlauben, nicht einfach in diesen Ländern hergestellt oder verpackt wurden, während die verwendeten Pelze aus Ländern stammen, die die OMSA-Kriterien nicht einhalten.	Ersetzen des „oder“ durch „und“

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

84a / 37a	Im erläuternden Bericht wird angegeben, dass es derzeit keine gesetzliche Grundlage für verwaltungsrechtliche Maßnahmen in Bezug auf illegal importierte Pelze gibt. Es sollte klargestellt werden, dass der illegale Import von Pelzen natürlich strafrechtliche Konsequenzen haben kann. Da das Importverbot auf Art. 14 Abs. 1 LPA basiert, sollten Verstöße gemäß Art. 27 Abs. 2 LPA sanktioniert werden.	
------------------	---	--



Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Um sicherzustellen, dass die erlassenen Bestimmungen nicht umgangen werden können, ist auch ein angemessenes Kontrollprogramm nach dem Vorbild von Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (OAgrD) erforderlich, das besagt, dass ein Land nur dann auf die Liste gesetzt werden kann, wenn es über „ein Überwachungsprogramm“ verfügt. Ohne diese Anforderung kann die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen in den gelisteten Ländern in keiner Weise gewährleistet werden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Procédure de consultation au sujet de la modification d'ordonnances dans les domaines des denrées alimentaires et des échanges d'importation, de transit et d'exportation d'animaux et de produits animaux (du 10.4. au 12.7. 2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana
Sigle entreprise / organisation / service : ACSI
Adresse, lieu : Strada di Pregassona 33, 6963 Pregassona
Interlocuteur : Antonella Crüzer
Téléphone : 091 922 97 55
Courriel : a.cruezer@acsi.ch
Date : 12 luglio 2024

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 12 juillet 2024 à l'adresse suivante : lmr@blv.admin.ch

Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne
Tél. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.osav.admin.ch

Remarques générales

Madame la Conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs,

L'ACSI vous remercie de lui donner la possibilité de prendre position dans le cadre de cette consultation relative aux déclarations obligatoires et restrictions d'importation pour certains produits d'origine animale ou végétale et modification d'ordonnances dans les domaines des denrées alimentaires et des échanges d'importation, de transit et d'exportation d'animaux et de produits animaux.

De manière générale, nous saluons le projet présenté, qui, pour une grande partie, tend vers une meilleure transparence afin que les consommatrices et consommateurs puissent disposer de davantage d'informations visant à leur permettre d'effectuer un choix éclairé. Toutefois, certains aspects, abordés plus en détail dans les pages suivantes, sont considérés par l'ACSI comme étant problématiques. En conséquence, notre association demande à ce que les remarques formulées ci-après soient prises en considération afin d'assurer une protection optimale de la santé des consommatrices et consommateurs.

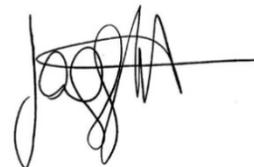
Nous vous remercions de l'attention et de la suite que vous donnerez à notre prise de position et nous vous prions de recevoir, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames et Messieurs, nos salutations les meilleures.

Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana

Antonella Crüzer
Segretaria generale



Angelica Jäggli
Presidente



Remarques générales sur la modification de l'OITE-PT et l'OITE-UE

L'ACSI approuve l'introduction de l'interdiction d'importer des fourrures et produits de pelleterie issus d'animaux ayant subi de mauvais traitements.

Les méthodes de production de la fourrure sont une préoccupation majeure depuis de nombreuses années. Bien qu'adopter une interdiction soit une mesure stricte, l'ACSI la soutient en raison du constat d'échec de l'obligation de déclaration en vigueur jusqu'à ce jour. Ignorée, celle-ci n'apporte dès lors pas les résultats escomptés, notamment que les consommateurs puissent être sûrs de l'information quant aux méthodes de production.

Toutefois, l'ACSI estime que l'application de cette interdiction uniquement à la frontière et de manière aléatoire n'est pas suffisante et estime que cette mesure doit également faire l'objet de contrôles dans les commerces afin d'atteindre son objectif. Sans cette extension, les consommateurs pourraient partir du principe que toutes les fourrures et tous les produits de pelleterie disponibles en Suisse proviennent d'une production sans mauvais traitements sur les animaux. Cela permettrait également de mettre une forme de pression sur les fournisseurs, dans un secteur qui, comme relevé plus haut, n'a que peu respecté les prescriptions en vigueur jusqu'ici. Ainsi, l'ACSI propose que l'ordonnance soit adaptée en conséquence, avec l'instauration d'un contrôle dans les commerces et la mise en œuvre de sanctions adaptées.



Remarques sur les différentes dispositions de la modification de l'OITE-PT et l'OITE-UE

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
8a OITE-PT	Dans le projet d'ordonnance il est indiqué que cet article correspond à l'article 5a actuel, or il n'existe pas d'article 5a dans l'actuelle OITE-PT	
5e al.3 et 4 OITE-UE	Pour une meilleure lecture, il serait selon nous plus clair quitter à le répéter, que c'est l'OSAV qui est en charge de ces tâches.	3 #L'OSAV élabore un cahier des charges... 4 #L'OSAV statue par voie de décision...
10e al. 3 et 4 OITE-PT	Même remarque que ci-dessus.	
10e al. 6 OITE-PT	Même remarque que ci-dessus.	
10h al. 2	Même remarque que ci-dessus.	
10b, 10 c OITE-PT et 5b et 5c OITE-UE	L'ACSI peut comprendre la raison d'être de telles exceptions, mais elle souhaite qu'un contrôle conséquent soit effectué. Les importateurs doivent pouvoir apporter les preuves que les biens n'ont pas été fabriqués dans des conditions contraires aux bases légales proposées.	
10d OITE-PT et 5d OITE-UE	L'ACSI salue la création d'une liste de pays, qui constitue une information importante pour les consommateurs et les importateurs. Le rythme de révision de deux ans est approprié.	

Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne
Tél. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.osav.admin.ch

10eOITE-PT et 5e OITE-UE	Cette procédure nous semble très lourde, tant pour les fournisseurs que pour l'OSAV. Sa praticabilité devrait être repensée, afin d'assurer une mise en œuvre efficace.	
-----------------------------	---	--



Remarques sur l'ordonnance relative à la liste de pays applicable à l'importation de fourrures

L'ACSI approuve l'établissement de cette liste.



Remarques générales sur la modification de l'ODAIUOs

L'ACSI se bat depuis des années pour que les consommateurs bénéficient d'informations claires et pertinentes afin de réaliser des choix de consommation éclairés. Elle salue la modification proposée de l'ODAIUOs, qui comble des lacunes en la matière, notamment par le biais d'un étiquetage obligatoire et compréhensible de la déclaration des méthodes de production des produits d'origine animale interdites en Suisse. De nombreux consommateurs sont sensibles aux méthodes de production des produits d'origine animale et souhaitent faire des choix de consommation leur permettant de soutenir des modes de production respectueux des animaux. Afin d'atteindre ce but d'information de manière pérenne, l'ACSI souhaite que la liste des méthodes de production interdites soit continuellement vérifiée et mise à jour si besoin. Elle relève également que la castration des bovins et le transport d'animaux sur plusieurs jours constituent également des souffrances pour les animaux, auxquelles de nombreux consommateurs s'opposent et qui devraient déjà être ajoutées dans la présente proposition.

En outre, l'ACSI estime que la mise à disposition de davantage d'informations dans le domaine de l'utilisation des produits phytosanitaires et de leurs effets sur l'environnement et la santé doit également être saluée.

S'agissant des produits végétaux, quand bien même les motivations finales en lien avec la proposition soumise sont compréhensibles, l'ACSI voit un problème dans le fait que la déclaration doit être apposée sur tous les produits provenant du pays visé, indépendamment de la méthode de production utilisée. Le but initial de cette proposition, à savoir apporter davantage d'information et de transparence aux consommateurs, ne saurait être atteint de cette manière. Apposer sur les produits issus de l'agriculture biologique une mention indiquant une utilisation d'éventuels pesticides nocifs par exemple va s'avérer contre-productif en apportant confusion et perte de confiance des consommateurs dans certains labels de qualité. L'ACSI propose donc que les produits biologiques soient exemptés de l'obligation de déclaration.

Remarques sur les différentes dispositions de la modification de l'ODAI0Us

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
36 al. 1 let. j	L'ACSI est satisfaite de l'adoption de cette déclaration.	
36 al. 1 let. k	<p>L'ACSI salue le fait que la production des produits végétaux soit également soumise à une déclaration plus claire et puisse ainsi contribuer à l'information des consommateurs, à leur santé ainsi qu'à celle des producteurs.</p> <p>La manière dont la déclaration sur l'étiquetage est prévue est toutefois problématique. Les consommateurs peuvent être induits en erreur, car cette déclaration concerne tous les produits qui proviennent d'un pays où l'on peut utiliser des pesticides classés dangereux par la Convention de Rotterdam. Cela concernera donc également des denrées qui sont produites sous un label bio, qui interdit en principe l'utilisation de ces pesticides hautement problématiques. Une telle indication n'atteint plus son but d'information, mais est plutôt contre-productive. Il convient de repenser la manière de formuler cette déclaration. L'ACSI considère que les produits issus de l'agriculture biologique doivent être exemptés de cette obligation de déclaration.</p>	<p>let.k [...] : la mention correspondante indiquée à l'annexe 2. Font exception les produits certifiés selon l'ordonnance sur l'agriculture biologique et la désignation des produits et des denrées alimentaires biologiques (RS 910.18).</p>
39 al.2	L'obligation d'indiquer ces méthodes par écrit, y compris dans le cadre de la vente en vrac mérite d'être saluée.	
27c	L'ACSI salue le fait que les vins suisses bénéficiant d'une appellation d'origine contrôlée ne puissent pas être sucrés. Un tel ajout de sucre ne correspond pas aux attentes des consommateurs en matière de vin et de produits régionaux.	
Annexe 2	La castration des bovins sans anesthésie devrait également être incluse.	Inclure.

Remarques générales sur l'ordonnance relative aux listes de pays applicables aux denrées alimentaires

L'ACSI approuve l'établissement de cette liste de pays. Elle estime qu'il s'agira de clarifier ce qui adviendra des produits provenant des pays qui n'utilisent pas les méthodes visées, mais qui n'auront pas encore demandé à être inscrits après l'expiration du délai de 2 ans.

Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance relative aux listes de pays applicables aux denrées alimentaires

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Annexe 1	Comme mentionné ci-dessus, la castration sans anesthésie des bovins doit être incluse.	
Annexe 5	Modifier en fonction des commentaires effectués ci-dessus (ODAIIOUs), concernant les produits bios notamment.	

Remarques générales sur la modification de l'OIDA

L'ACSI salue la clarification apportée dans l'obligation d'indiquer la provenance de l'ingrédient principal. Cela répond à une préoccupation de longue date de nombreux consommateurs. La situation en vigueur actuellement est peu satisfaisante, car il est impossible de savoir si la provenance de l'ingrédient principal n'est pas indiquée parce qu'il provient du pays où la denrée est produite ou si par exemple, le fabricant a jugé que l'indication n'était pas nécessaire.

L'ACSI relève toutefois deux points qui ne répondent pas directement à la réalité du terrain ainsi qu'à l'objectif d'apporter davantage d'informations aux consommateurs et qui méritent d'être modifiés :

- La proportion de viande dans les produits transformés est souvent très faible, même dans les "plats à base de viande" comme le chili con carne ou les lasagnes. Elle est souvent inférieure à 20%. Sans compter les produits transformés qui en contiennent - par exemple dans les sandwichs, les plats préparés, les pizzas, etc. qui sont proposés en grand nombre.

Afin d'atteindre cet objectif d'information plus élargie, une plus grande transparence est nécessaire et d'ailleurs demandée par de nombreux consommateurs. Nous proposons donc d'abaisser cette limite à 5% à partir de laquelle une déclaration est nécessaire.

En outre, nous considérons qu'il est important que l'ingrédient qui donne son nom à un produit transformé soit également indiqué, quelle que soit sa proportion dans le produit.

- En ce qui concerne l'indication du pays, la proposition soumise n'apporte pas davantage d'informations et de transparence aux consommateurs, au contraire. Une déclaration générale telle que "non UE" par exemple, qui peut englober n'importe quelle région du monde, ne constitue pas une véritable information en tant que telle et peut même induire des consommateurs en erreur ou donner des informations discriminatoires.

Autre point : le texte légal proposé ainsi que le rapport explicatif y relatifs ne sont pas clairs quant à l'endroit exact où cette information doit être apposée. Notre interprétation est que celle-ci devra figurer sur le devant de l'emballage, mais d'autres acteurs de la chaîne alimentaire pourraient l'interpréter différemment. Or, il est essentiel que la base légale ne souffre pas de différentes interprétations possibles. De surcroît, il est important, pour les consommateurs, que cette information figure sur l'avant des emballages, afin de disposer rapidement de l'information.

Remarques sur les différentes dispositions sur la modification de l'OIDA

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
4, al. 6	La déclaration doit être apposée de manière bien visible sur la face avant des emballages afin de produire le résultat escompté. La face avant de l'emballage correspond au "champ visuel principal", défini à l'article 2, let.k du règlement (UE) 1169/2011 comme le champ visuel d'un emballage "le plus susceptible d'être perçu au premier coup d'œil par le consommateur lors de l'achat". Les réclamations des consommateurs, par exemple auprès de l'ACSI, montrent clairement qu'une mention apparaissant au milieu du texte au dos de l'emballage n'est pas perçue avant la décision d'achat et ne permet donc pas aux consommateurs de prendre une décision d'achat éclairée.	
16	L'ACSI salue le fait que la déclaration d'origine soit remaniée de manière à ce qu'elle constitue un véritable repère pour les consommateurs, contrairement à la réglementation actuelle.	
16 al. 2	Un taux de 20% pour les produits d'origine animale nous semble encore trop élevé. La plupart des produits transformés contenant de la viande n'atteindront de toute façon pas ce seuil. Si l'on prend les exemples les plus courants : chili con carne, lasagne, pizza au jambon, sandwichs, etc. ils contiennent généralement une proportion bien plus faible. L'ACSI est en faveur d'une limite à 5% plutôt qu'à 20%.	al.2 [...] déjà être déclaré si la part de ces denrées dans le produit fini représente 5% ou plus de sa masse.
16 al. 3	Les ingrédients qui portent un nom sont généralement des matières premières importantes qui caractérisent un produit de différentes manières. Pour les consommateurs, il est donc important de connaître l'origine de ces ingrédients. Cela est particulièrement vrai pour les produits fabriqués en Suisse (ex : yaourts aux framboises suisses, gâteau aux noix etc.).	Modifier en conséquence.
16 al. 3 et 4	La mention négative ne renseigne pas les consommateurs sur l'origine de l'ingrédient, particulièrement celle sous la lettre d qui peut vouloir dire le monde entier sauf un pays. L'alinéa 3 définit à notre avis la manière dont la déclaration d'origine étendue doit être effectuée. L'alinéa 4 réduit à néant l'intention de mieux informer et orienter les consommateurs sur l'origine des ingrédients. Les nombreuses possibilités de contournement offertes aux entreprises conduisent à nouveau à une situation extrêmement insatisfaisante en matière de transparence. Il en	Supprimer l'alinéa 4

	<p>résulte des déclarations si nombreuses et/ou couvrant de vastes régions du monde qu'elles n'ont plus aucun contenu informatif.</p> <p>Les déclarations telles que « non- (xx) » "ne provient pas" ne sont pas non plus d'une grande aide pour les consommateurs, car beaucoup trop vagues. Ceux-ci ne peuvent donc plus identifier les produits qu'ils ne souhaitent pas acheter car issus d'une certaine région ou d'un certain pays.</p> <p>Ce procédé constitue en outre une solution pratique pour les fournisseurs qui ne veulent pas déterminer l'origine exacte ou qui souhaitent la dissimuler.</p>	
Annexe 9	Voir remarque faite dans le tableau concernant l'ordonnance sur les boissons ci-dessous (L'ACSI demande à ce que les informations nutritionnelles soient fournies pour toutes les boissons alcoolisées)	

Remarques générales sur la modification de l'ordonnance du DFI sur les boissons

L'ACSI salue l'obligation nouvellement introduite de fournir des informations sur la composition et les valeurs nutritives du vin.

Elle souhaite toutefois que cette nouvelle obligation soit étendue à toutes les boissons alcooliques titrant plus de 1,2% vol. L'exception pour les boissons alcooliques a été considérée comme étant "sans fondement objectif" dans les conclusions du [rapport](#) de la Commission européenne (2017). En effet, les boissons alcoolisées étant des produits composés, le consommateur ne peut pas déduire de la liste des ingrédients leur composition nutritionnelle. Il ne peut dès lors pas effectuer de choix éclairé, ni de comparaison entre les produits.

L'ACSI émet toutefois une réserve de taille quant à la mise en œuvre proposée. Elle estime que la mise à disposition de ces informations par le biais d'un code QR constitue un précédent inacceptable et s'y oppose fermement. Sans téléphone portable ou sans accès à Internet - ce qui peut arriver dans les magasins - les informations ne sont donc pas accessibles. Par ailleurs, un contrôle des informations est extrêmement coûteux et devrait théoriquement être effectué régulièrement. Des informations erronées ou manquantes, telles que l'ACSI les observe souvent, à son grand regret, dans les boutiques en ligne, seraient à peine remarquées et critiquées. D'ailleurs, le [rapport](#) du Joint Research Center de 2022 conclut [que l'information en ligne](#) n'est pas un bon moyen pour transmettre l'information nécessaire afin que le consommateur puisse effectuer un choix éclairé. Comme relevé par le Bureau Européen des Unions de Consommateurs ([BEUC](#)), les consommateurs doivent procéder chaque jour des milliers de décisions ultra-rapides, ce qui n'est pas compatible avec un scannage de code pour chaque produit envisagé et une mémorisation de ce qui est indiqué afin de pouvoir comparer les informations.

En conséquence, l'ACSI demande à ce qu'un contrôle rigoureux et soutenu des informations données par des moyens électroniques soit prévu, afin de vérifier notamment si les fabricants procèdent aux mises à jour nécessaires. De plus, s'agissant du vin plus spécifiquement, produit qui peut être conservé pendant des années, il est fort probable que les informations ne soient plus accessibles après un certain temps.

Ainsi, l'ACSI exige une déclaration directement sur le produit.

Remarques sur les différentes dispositions de la modification de l'ordonnance du DFI sur les boissons

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
75, al. 1, let. g, h	<p>L'ACSI salue cette nouvelle obligation de fournir des informations sur la composition du vin (liste des ingrédients et déclaration nutritionnelle).</p> <p>Elle demande toutefois d'étendre cette obligation à toutes les boissons alcoolisées, puisqu'il n'existe aucune raison objective de ne pas fournir la même information que pour les boissons non alcoolisées.</p>	
75, al. 2bis	L'ACSI s'oppose à l'introduction d'une possibilité de fournir une information de nature obligatoire par le biais d'un QR-Code. Comme énoncé dans les remarques générales, cela ne permet pas de fournir une information claire à tous les consommateurs, mais pose également un problème pour que les autorités disposent d'une vue d'ensemble.	A supprimer
75, al. 2ter let. b	En plus de la valeur de l'énergie, il faut aussi indiquer l'unité (kcal/100ml ou kJ/100ml) pour rendre cette indication très abrégée compréhensible.	b. pour la valeur énergétique : le terme « Énergie » ou la lettre « E », suivis de la valeur et son unité.



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Allianz Ernährung und Gesundheit
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : AEG
Adresse, Ort : c/o Public Health Schweiz, Dufourstrasse 30, 3005 Bern
Kontaktperson : Stefanie Zehnder
Telefon : 031 350 16 00
E-Mail : info@allianzernaehrung.ch
Datum : 9. Juli 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAGV-DS und der EDAV-EU

Keine Bemerkungen.



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10a EDAV-DS und Art. 5a EDAV-EU		
Art. 10b und 10c EDAV-DS sowie Art. 5b und 5c EDAV-EU		
Art. 10d EDAV-DS und Art. 5d EDAV-EU		
Art. 10e EDAV-DS und Art. 5e EDAV-EU		



Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz



Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Damit Konsumentinnen und Konsumenten bewusste Kaufentscheide treffen können, müssen ihnen die relevanten Informationen zur Verfügung stehen. Die Allianz Ernährung und Gesundheit bemängelt seit Jahren, dass viele dieser Informationen nicht vorhanden sind. Die vorliegende Ergänzung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung LGV schliesst eine Lücke und wird von der Allianz Ernährung und Gesundheit entsprechend begrüsst.

Konsumentinnen und Konsumenten sind sensibler geworden, was die Produktionsmethoden bei tierischen Produkten betrifft. Vielen ist es ein Anliegen, artgerechte Produktionsformen zu unterstützen, bzw. solche zu meiden, welche tierisches Leid verursachen. Die Erweiterung der Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden ist deshalb ein wichtiger Schritt und verhilft den Konsumentinnen und Konsumenten zu mehr Orientierung und Wahlfreiheit. Auch im Bereich der Pflanzenschutzmittel sowie deren Wirkungen auf die Umwelt und Gesundheit erachten wir es als sinnvoll, den Konsumentinnen und Konsumenten mehr Information zu bieten.

Wir begrüssen auch ausdrücklich, dass das BLV sich für eine verbindliche und verständliche Kennzeichnung entschieden hat. Freiwillige Lösungen funktionieren nicht. Zudem werden die Konsumentinnen und Konsumenten zu einem Teil – bei nicht deklarierten Produkten – im Ungewissen gelassen. Die gewählten, in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden für Magret, Foie gras, Confit, betäubungslos gewonnene Froschschenkel sowie Eier und Fleisch von Tieren, bei denen schmerzverursachende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vorgenommen werden, sieht die Allianz Ernährung und Gesundheit als eine erste Auswahl. Um den Auftrag der Motion der WBK-S nachzukommen, muss diese Liste kontinuierlich überprüft und falls nötig erweitert werden. Insbesondere die Kastration von Rindern oder mehrtägige Tiertransporte sind tierquälerische Methoden, welche die Konsumentinnen und Konsumenten mehrheitlich ablehnen und deshalb auch zu deklarieren sind.

Pflanzliche Produkte: Zumindest Bio-Labelprodukte ausnehmen

Bei den pflanzlichen Produkten sehen wir das Problem, dass die Deklaration auf allen Produkten und unabhängig von der Produktionsmethode angebracht werden muss. Dies bringt den Konsumentinnen und Konsumenten keinen Informationsgewinn. Es ist im Gegenteil verwirrend und kontraproduktiv, wenn beispielsweise auf Bioprodukten ein Warnhinweis bezüglich möglicher Anwendung giftiger Pestizide angebracht wird, obwohl diese Substanzen laut Bio-Verordnung verboten sind. Hier plädieren wir dafür, dass zumindest Bio-Produkte von der Deklarationspflicht ausgenommen werden.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 36 Abs. 1 Bst.j	Die Allianz Ernährung und Gesundheit begrüsst diese Deklarationsvorschrift. Konsumentinnen und Konsumenten ist es wichtig, das Fleisch und tierische Produkte auf eine möglichst tierfreundliche Art und Weise hergestellt werden. Eingriffe ohne Schmerzausschaltung entsprechen keinesfalls diesen Erwartungen und sind vermeidbar.	
Art. 36 Abs. 1 Bst. k	<p>Die Allianz Ernährung und Gesundheit begrüsst zwar ausdrücklich, dass auch die Produktion von pflanzlichen Lebensmittel dieser Deklaration untersteht und damit einen Beitrag zur Gesundheit der Konsumenten, insbesondere aber der Produzentinnen leisten kann.</p> <p>Die vorliegende Ausgestaltung dieser Kennzeichnungspflicht ist jedoch problematisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konsumentinnen und Konsumenten können getäuscht werden, weil diese Deklaration alle Produkte betrifft, welche aus einem Land stammen, in dem international als gefährlich eingestufte Pestizide eingesetzt werden dürfen. Dies betrifft selbst Lebensmittel, welche unter einem Bio-Label produziert werden und den Einsatz dieser höchst problematischen Pestizide grundsätzlich verbietet. Eine solche «Information» ist weder hilfreich noch informativ. - Die Produkte der Produzentinnen und Produzenten in den betroffenen Ländern, welche ohne diese Stoffe produzieren, werden zu Unrecht deklariert. Ihnen fehlt so die Motivation, auf diese Stoffe zu verzichten. - Bio-Produkte oder als auch eventuell andere glaubwürdig zertifizierte und unabhängig kontrollierte Produkte sollten unserer Ansicht nach von der Deklarationspflicht befreit werden. <p>Wir unterstützen den Vorschlag, dass Foie gras und ähnliche Produkte konsequent mit dem Hinweis auf Zwangsfütterung versehen werden müssen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Davon ausgenommen sind laut Bio-Verordnung (910.18) zertifizierte Produkte.

Art. 39 Abs, 2 Einleitungssatz und Bst. e	Eine Verpflichtung, diese Methoden auch im Offenverkauf schriftlich anzugeben, ist konsequent und begrüßenswert.	
Art. 27 c	Wir begrüßen, dass Schweizer Weine mit einer kontrollierten Ursprungsbezeichnung nicht gesüsst werden dürfen. Zuckerzusatz entspricht nicht den Erwartungen der Konsumentinnen und Konsumenten an Wein und regionalen Produkten.	
Anhang 2	Bei Rindfleisch muss auch die Kastration von Kälbern ohne Schmerzausschaltung aufgenommen werden.	Herstellungsmethode: Enthornen und kastrieren ohne Schmerzausschaltung

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Die Allianz Ernährung und Gesundheit begrüsst das Führen einer Länderliste. Es macht Sinn, dass die Länder/Importeure um Aufnahme in dieser Liste ersuchen, um den Aufwand für das BLV etwas zu begrenzen.

Wir plädieren dafür, dass die Kastration von Rindern auch aufgenommen wird.

Geklärt werden muss unserer Ansicht nach, was mit Produkten aus Ländern geschieht, in denen die fraglichen Methoden nicht angewendet werden, die aber (noch) keinen Antrag auf Aufnahme in die Länderliste gestellt haben. Dies kann allenfalls auch noch nach Ablauf der zweijährigen Übergangsfrist der Fall sein.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1	Wie bereits erwähnt, soll auch das Kastrieren ohne Betäubung von Rindern in diesem Anhang aufgenommen werden. Diese Methode ist äusserst schmerzhaft und widerspricht den Erwartungen, welche die Konsumentinnen und Konsumenten in Bezug auf eine tierfreundliche Haltung und Behandlung haben.	Verbot für das Enthornen und Kastrieren ohne Schmerzausschaltung
Anhang 5	Hier muss festgehalten werden, dass pflanzliche Produkte unter bestimmten Bedingungen wie Bio-Produktion nicht deklariert werden müssen.	

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Eine bessere Information über die Herkunft der Zutaten von verarbeiteten Lebensmitteln nimmt ein langjähriges Anliegen der Konsumentinnen und Konsumenten und der Allianz Ernährung und Gesundheit auf. Mit der Globalisierung wurden die Rohstoffe, die Transportwege und die Verarbeitung immer internationaler, aber trotz berechtigter und begründeter Interessen hielt die Information der Konsumentinnen und Konsumenten damit nicht Schritt. Mit der Ausweitung der Herkunftsdeklaration wird dies ein Stück weit nachgeholt. Die Allianz Ernährung und Gesundheit begrüsst und unterstützt dies.

Wir sehen in der Vorlage jedoch zwei Schwachpunkte:

- Der Fleischanteil in verarbeiteten Produkten ist oft sehr tief, selbst bei «Fleischgerichten» wie Chili con Carne, Lasagne etc. liegt er oft unter 20 Prozent. Zudem gibt es viele Produkte, deren Fleischanteil grundsätzlich wenige Prozent ausmacht – etwa in Sandwiches, in Fertiggerichten, Pizzen etc. Auch hier ist Transparenz notwendig. Wir sprechen uns deshalb für eine Grenze von 5 (statt 20 %) aus, ab der eine Deklaration notwendig ist. Zudem erachten wir es als wichtig, dass die namensgebende Zutat in einem verarbeiteten Produkt auch angegeben wird, unabhängig davon, wie hoch der Anteil am Produkt ist.
- Bei der Länderangabe wird ein Vorschlag gemacht, der sich zwar ein Stück weit an die EU anlehnt, nichtsdestotrotz den Konsumierenden keinen Informationsgewinn bringt. Eine Deklaration wie «Nicht-EU» oder ein übergeordneter geografischer Raum, der eine beliebige (Welt-)Region umfassen kann, ist nur eine Schein-Information und kann als willkommene Hilfe angesehen werden, um die Konsumentinnen und Konsumenten in die Irre zu führen oder diskriminierende Informationen anzugeben.

Nicht klar scheint uns zudem in den Erläuterungen, wo diese Angabe genau angebracht werden muss – das «Sichtfeld einer Verpackung, das von den Konsumentinnen und Konsumenten beim Kauf höchstwahrscheinlich wahrgenommen wird...» interpretieren wir so, dass die Information auf der Vorderseite der Verpackung angebracht werden muss. Denn beim oft hektischen Kaufprozess fehlt den Konsumierenden oft die Zeit, die Verpackung umzudrehen und die Informationen auf der Rückseite auch zur Kenntnis zu nehmen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3 Abs. 1 Bst. j ^{bis}	Wir begrüßen diese verbesserte Deklaration.	
Art. 4 Abs. 6	Unserer Ansicht nach ist das «Hauptsichtfeld» zu unklar definiert. Gemäss den Erläuterungen müsste es sich um eine FOP-Deklaration handeln. Ist dies so beabsichtigt?	
Art. 16	Wir begrüßen sehr, dass die Herkunftsdeklaration so umgestaltet wird, dass sie den Konsumierenden – im Gegensatz zur aktuellen Regulierung – auch tatsächlich eine Orientierungshilfe ist.	
Art. 16 Abs. 2	Ein Anteil von 20 % für tierische Produkte erscheint uns zu hoch. Die meisten verarbeiteten Produkte mit einem Fleischanteil werden diese Schwelle nicht erreichen – Fertigprodukte wie Chili con carne, Lasagne, Pizza prosciutto, Sandwichs etc. haben meist einen weitaus tieferen Anteil. Wir sprechen uns deshalb für eine Grenze von 5 % aus.	² In Abweichung von Absatz 1 Buchstabe a ist bei Lebensmitteln nach Artikel 1 VLtH, die als Zutaten verwendet werden, das Herkunftsland des Tieres bereits dann anzugeben, wenn ihr Anteil am Enderzeugnis 5 Massenprozent beträgt.
Art. 16 Abs. 3	Namensgebende Zutaten sind in der Regel wichtige Rohstoffe, welche ein Produkt in verschiedener Hinsicht prägen. Für die Konsumierenden ist es deshalb wichtig zu erfahren, woher diese Zutat kommt. Dies trifft insbesondere auch auf in der Schweiz hergestellte Produkte zu. Bei Schweizer Himbeerjoghurts, Balsamico-Salatsauce oder einem Nusskuchen etc. ist es wichtig zu erfahren, woher der Rohstoff kommt, unabhängig davon, wie hoch der Anteil am Produkt ist.	³² In Abweichung von Absatz 1 Buchstabe a ist bei Lebensmitteln nach Artikel 1 VLtH, die als Zutaten verwendet werden, das Herkunftsland einer namensgebenden Zutat immer anzugeben.
Art. 16 Abs. 3 und Abs. 4	Absatz 3 legt unserer Ansicht nach fest, wie die erweiterte Herkunftsdeklaration erfolgen soll. In Absatz 4 wird die Absicht, den Konsumierenden eine bessere Information und Orientierung in Bezug auf die Herkunft von Zutaten zu verschaffen, wieder zunichte gemacht. Die zahlreichen Ausweichmöglichkeiten, welche den Unternehmen hier angeboten werden, führen wieder zu einer äusserst unbefriedigenden Situation bezüglich der Transparenz. Dies führt zu Deklaration, welche so	Art. 16 Abs. 4 => streichen

	<p>zahlreich sind und/oder weitläufige Weltregionen umfassen, dass sie keinen Informationsgehalt mehr aufweisen.</p> <p>Auch «Nicht-»- oder «Stammt nicht»-Deklarationen sind keine Hilfe für die Konsumierenden. Sie sind viel zu vage. Die Konsumierenden können so Produkte, die sie aus verschiedenen Beweggründen nicht von einer bestimmten Region oder einem bestimmten Land kaufen möchten, nicht mehr erkennen.</p> <p>Sie sind für die Anbietenden zudem ein bequemer Ausweg, wenn sie die exakte Herkunft nicht eruieren oder die Herkunft verschleiern wollen. Und nicht zuletzt können sie beliebig Länder ausschliessen und so zu diskriminierenden Deklarationen führen.</p>	

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Wir begrüssen die Ausweitung der Deklarationspflicht auf Weine, Schaumweine und Perlweine ausdrücklich. Es wäre nicht nachvollziehbar, weshalb die Schweizer Konsumierenden nicht denselben Informationszugang wie die Konsumierenden in der EU haben. Umso mehr, da die CH-Lebensmittelgesetzgebung seit der letzten Revision 2017 fast vollständig derjenigen der EU angeglichen ist.

Der vorliegende Vorschlag weist jedoch mehrere Mängel auf, die behoben werden müssen:

- Es ist nicht ersichtlich, wieso sich die Deklarationspflicht ausschliesslich auf Weine bezieht und nicht alle alkoholischen Getränke mit mehr als 1,2 Volumenprozent dieser Deklarationspflicht unterworfen werden. Nicht nur beim Wein, sondern auch bei allen anderen alkoholhaltigen Getränken wissen die Konsumierenden über Zusammensetzung und Nährwerte nicht Bescheid.
- Einen nicht akzeptablen Präzedenzfall stellt die Absicht her, dass diese Information über einen QR-Code bereitgestellt werden dürfen. Die Allianz Ernährung und Gesundheit lehnt diese Form entschieden ab. Konsumierende haben während einem Einkauf innert kurzer Zeit unzählige Entscheidungen zu treffen. Die Zeit fehlt, um mit dem Smartphone den QR-Code zu scannen und die Informationen zu suchen. Zudem werden die Informationen all jenen verwehrt, die kein Smartphone benützen wollen oder können. Ohne Handy oder ohne Internetzugang – was in Geschäften vorkommen kann – sind die Informationen folglich nicht zugänglich. Zudem ist ein Wein ein Produkt, das während Jahren gelagert wird. Die Wahrscheinlichkeit ist gross, dass die Informationen nach einer gewissen Zeit nicht mehr zugänglich sind.
- Die Konsumierenden können nicht sicher sein, dass ihr digitaler Zugriff auf die Informationen nicht registriert und die Daten verarbeitet werden.
- Eine Kontrolle der Informationen ist äusserst aufwändig und müsste theoretisch regelmässig geschehen. Fehlerhafte oder fehlende Informationen, wie sie in Online-Shops zu unserem Bedauern häufig zu beobachten sind, würden kaum bemerkt und bemängelt.

Die obligatorische Deklarationspflicht ergibt nur Sinn, wenn die Informationen ohne zusätzliche Hürden zur Verfügung gestellt werden. Wir sprechen uns deshalb gegen die QR-Code-Lösung aus und verlangen eine Deklaration auf dem Produkt.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 75 Abs.1 Bst. g-i, Abs. 2 ^{bis} und 2 ^{ter}	<p>Die Allianz Ernährung und Gesundheit begrüsst, dass den Konsumierenden die wichtigen Informationen bezüglich Zusammensetzung und Nährwerte von Weinen zur Verfügung gestellt werden sollen.</p> <p>Es ist jedoch nicht ersichtlich, weshalb diese Informationspflicht nicht auf alle alkoholischen Getränke ausgeweitet wird. Es gibt keinen ersichtlichen Grund, dass die Konsumierenden nur bei nicht-alkoholischen Getränken diese Informationen zur Verfügung haben.</p>	
Art. 75 al 2 ^{bis}	<p>Die Allianz Ernährung und Gesundheit spricht sich gegen die Möglichkeit aus, die obligatorischen Informationen nur digital zur Verfügung stellen zu können. Diese Informationen sind eine Bringschuld der Produzierenden und nicht eine Holschuld der Konsumierenden. Mit dieser Form der Zurverfügungstellung der Informationen wird den Konsumierenden zugemutet, in einer unter Umständen hektischen Ladensituation die Informationen über das Smartphone zu holen. Dies ist eine hohe Hürde, zudem stellen sich Fragen bezüglich Datenauswertung und -schutz. Wie bereits erwähnt, ist zudem nicht garantiert, dass die Daten so lange zur Verfügung stehen, wie das Produkt gelagert werden kann.</p>	Artikel ersatzlos streichen
Art. 75, al. 2 ^{ter} Bst. b	<p>Zusätzlich zum Energiewert muss auch die Einheit (kcal/100 ml oder kJ/100ml) angegeben werden, um diese stark verkürzte Angabe verständlich zu machen.</p>	b. für den Energiewert: das Wort "Energie" oder der Buchstabe "E", gefolgt von dem Wert und seiner Einheit .



Consultation sur la modification d'ordonnances dans le domaine des denrées alimentaires ainsi que dans le domaine de l'importation, du transit et de l'exportation d'animaux et de produits animaux (du 10.4. au 12.7.2024)

Avis de

Nom / Entreprise / Organisation / Office : Association des Groupements et Organisations Romandes d'Agriculture

Abréviation de l'entreprise / de l'organisation / de l'office : AGORA

Adresse, lieu : Av. des Jordils 5 CP 1080 1001 Lausanne

Personne à contacter : Loïc Bardet

Téléphone : 021 614 04 77

Courrier électronique : l.bardet@agora-romandie.ch

Date : 12.07.2024

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire !
2. Veuillez utiliser une ligne distincte par article du règlement.
3. Veuillez envoyer votre réponse électronique sous forme de **document Word** avant le 12 juillet 2024 à l'adresse électronique suivante : lmr@blv.admin.ch

Office fédéral de la sécurité alimentaire et de la santé publique
Services vétérinaires OFAG
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne
41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Remarques générales sur la modification de l'OITE-PT et l'OITE-UE

Nous considérons l'interdiction d'importer des fourrures et des produits de la pelleterie issus d'animaux ayant subi de mauvais traitements comme pertinente, l'ordonnance sur la déclaration des fourrures n'ayant eu que peu d'effet.

Il est important que les peaux et les fourrures provenant de l'agriculture ou de la chasse suisse ne soient pas soumises à de nouvelles réglementations.

Remarques sur les différentes dispositions de la modification de l'OITE-PT et l'OITE-UE

Article	Commentaires / remarques	Demande de proposition de modification (proposition de texte)
10c/5c	Les peaux et les fourrures provenant de l'agriculture ou de la chasse suisse remplissent de facto les exigences des articles 10c, resp. 5c.	<i>Nouveau :</i> <i>Let. c. issus de l'agriculture ou de la chasse suisse.</i>

Remarques sur l'ordonnance relative à la liste de pays applicable à l'importation de fourrures

AGORA salue le système avec une liste de pays et le renversement de la charge de la preuve qui en découle.



Remarques générales sur la modification de l'ODAIUOs (Ordonnance sur les denrées alimentaires et les objets usuels)

AOGRA soutient et exige une obligation de déclarer les méthodes de production douteuses et non conformes au droit suisse.

Il est important que les consommatrices et consommateurs puissent choisir leurs produits en connaissance de cause. Un étiquetage clair permet de lever le voile sur les modes de production et contribue à plus de transparence. Cette demande est formulée par les consommatrices et les consommateurs depuis de nombreuses années, sans que la grande distribution n'ait dénié y répondre !

Toutefois, la proposition, notamment la liste des méthodes soumises à déclaration n'est pas assez ambitieuse et ne répond pas aux exigences de la motion de la commission. Il n'est pas cohérent d'imposer des contraintes strictes au niveau de la production nationale et de l'autre côté, d'être tolérant en ce qui concerne les produits importés, ce d'autant plus qu'il ne s'agit pas d'interdire ces importations, mais seulement d'assurer la transparence.

Par ailleurs, nous refusons les changements proposés dans l'ordonnance sur le vin. D'une part, ils ne sont pas en lien avec la motion de la commission ou tout autre intervention politique qui aurait demandé cette révision et d'autre part, la thématique n'est pas corrélée avec l'objet du projet : puisqu'il ne s'agit pas de méthodes de production interdites en Suisse, mais de la reprise d'un droit européen plus que discutable. Par ailleurs, la mesure n'est ni efficace ni proportionnelle, d'autant plus qu'il n'existe aucun besoin social ou politique pour cette adaptation. Au contraire, l'édulcoration de certaines spécialités de vin est une méthode œnologique reconnue. Il est donc inacceptable que de telles méthodes traditionnelles ne puissent plus bénéficier de l'indication de l'origine géographique. Il serait bien plus important d'améliorer la transparence pour les vins importés, qui sont souvent produits à l'aide de produits phytosanitaires interdits en Suisse.

Enfin, il s'agit de compléter le projet par l'obligation de déclarer les transports d'animaux de plusieurs jours, après que le Conseil national a approuvé en avril 2024, par 129 voix contre 52, une motion allant dans ce sens (22.3809 Motion Badertscher/Schneider). Il s'agit d'une pratique interdite depuis longtemps en Suisse. Comme celle-ci s'accompagne également d'une mise en danger de la santé de l'animal mais aussi de la propagation de maladies, la consigne est également légitime d'un point de vue international.

Office fédéral de la sécurité alimentaire et de la santé publique
Services vétérinaires OFAG
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne
41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Remarques sur les différentes dispositions de la modification de l'ODAIUOs

Article	Commentaires / remarques	Demande de proposition de modification (proposition de texte)
Art. 36, al. 1	<p>Nous considérons comme très important qu'à l'avenir, il soit obligatoire de déclarer lors de la vente de viande si des interventions provoquant des douleurs ont été effectuées sur des animaux sans anesthésie. En Suisse, les exigences en matière de protection des animaux sont très élevées, ce qui n'est pas le cas dans de nombreux pays d'origine. La transparence sur de telles interventions n'améliore pas seulement l'équité en faveur des produits suisses. Elle donne aux consommateurs la possibilité de prendre une décision d'achat plus respectueuse des animaux.</p> <p>La viande d'agneau doit impérativement être ajoutée au projet d'ordonnance, d'une part car la Suisse est fortement dépendante des importations et d'autre part car les normes de production sont très différentes dans les pays exportateurs.</p>	
Art. 36, al. 1, let. k.	<p>Pour les produits végétaux visés à la let. k, il s'agit de suivre le texte de la motion de la commission et donc la volonté du législateur en prescrivant la déclaration également en cas d'utilisation de produits phytosanitaires interdits en Suisse. La liste internationale peut s'appliquer à des produits phytosanitaires qui conviennent par exemple aux régions tropicales et pour lesquels aucune autorisation n'a jamais été demandée en Suisse. Les interdictions de la Suisse sont prononcées - c'est du moins ce que l'administration fédérale explique à l'agriculture - sur la base de risques scientifiquement prouvés pour la santé ou l'environnement. Nous devons donc partir du principe que les mêmes risques existent dans d'autres pays. La liste internationale est un résultat politique minimal qui, d'un point de vue scientifique, est beaucoup trop limité.</p> <p>En contrepartie de cette extension légitime, l'agriculture propose une solution pragmatique pour les produits pour lesquels il est prouvé qu'aucun des produits phytosanitaires listés n'a été utilisé, mais dont le pays d'origine ne connaît pas d'interdiction explicite. Selon le projet, il faudrait tout de même déclarer ces produits, ce qui n'est pas l'intention de la motion. C'est pourquoi, dans de tels cas, les produits bio (p. ex. les bananes bio) et autres produits certifiés de manière crédible doivent être exemptés de l'obligation de déclarer les produits phytosanitaires douteux. Nous demandons à l'OFAG de trouver ici une autre solution qui englobe d'autres PPh et qui cible mieux les produits fautifs.</p>	<p><i>k. pour les denrées alimentaires d'origine végétale, lorsqu'il est possible qu'un <u>produit phytosanitaire interdit en Suisse pour des raisons environnementales ou sanitaires ou qu'un produit phytosanitaire non autorisé en Suisse</u> figurant à l'annexe 2 de l'ordonnance PIC du 10 novembre 2004 ait été utilisé lors de leur production : la mention correspondante indiquée à l'annexe 2.</i></p>

Art. 27c	Nous rejetons l'interdiction d'édulcorer les vins AOP. La filière viticole a discuté de ce sujet avec la conseillère fédérale Elisabeth Baume-Schneider le 24 avril 2024, après que les caves de certains cantons ont eu la surprise de constater, lors de contrôles effectués par les chimistes cantonaux, que la norme suisse d'édulcoration des vins de 2,5% d'alcool a été remplacée par la norme européenne de 1,5%. Une enquête menée dans les régions viticoles suisses montre que cette nouvelle norme pose un gros problème pour l'élevage et la typicité de nos cépages indigènes. Si l'on prend l'exemple du millésime 2023, qui a bénéficié d'un climat plutôt favorable à la maturation, une part non négligeable des vins de différentes régions n'a pas pu atteindre les valeurs minimales de 12% d'alcool pour les vins blancs et de 13% d'alcool pour les vins rouges. Ces pourcentages sont nécessaires pour obtenir des vins équilibrés avec les caractéristiques organoleptiques souhaitées. Dans les millésimes où les conditions météorologiques sont moins favorables, les vins manqueraient de maturité. Avec un taux d'enrichissement limité à 1,5%, nos vins suisses ne correspondent plus aux normes actuelles du marché et aux attentes des consommateurs. Plusieurs autorités agricoles cantonales, qui n'étaient elles-mêmes pas informées de la nouvelle réglementation, se sont prononcées en faveur de l'introduction de la nouvelle réglementation.	Supprimer
Art. 27e bis	Voir le commentaire sur l'art. 27c	Supprimer
Art. 27f	Voir le commentaire sur l'art. 27c	Supprimer
Remarques générales sur l'ordonnance relative aux listes de pays applicables aux denrées alimentaires		
AGORA salue l'adoption de l'ordonnance sur la liste des pays et en particulier le renversement du fardeau de la preuve qui en découle.		

Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance relative aux listes de pays applicables aux denrées alimentaires

Article	Commentaires / remarques	Demande de proposition de modification (proposition de texte)

Remarques générales sur la modification de l'OIDA

AGORA salue l'amélioration de la déclaration de provenance des aliments transformés. Toutefois, les efforts ne doivent pas être réduits à néant par une simplification et une dilution. En conséquence, les pourcentages de masse doivent être réduits à 20%, resp. 5% et les alternatives aux pays d'origine doivent être limitées aux zones géographiques. Il ne faut en aucun cas autoriser des désignations d'exclusion trompeuses telles que "pays non membre de l'UE".

Remarques sur les différentes dispositions sur la modification de l'OIDA

Article	Commentaires / remarques	Demande de proposition de modification (proposition de texte)
Art. 3, al. 1, let. jbis	D'accord, pour autant que la vente en vrac et la restauration en fassent partie.	
Art. 4, al. 6	D'accord, pour autant que la vente en vrac et la restauration en fassent partie.	
Art. 16, al. 1, let. a	La limite de 50 pour cent en masse est trop élevée. Pour la plupart des produits transformés contenant plusieurs ingrédients, cette mesure serait inefficace. C'est pourquoi la limite doit être fixée à 20 % en masse. L'indication de la provenance serait ainsi requise pour 5 ingrédients au maximum, ce qui est raisonnable et judicieux pour les consommateurs.	<p>1 Le pays de provenance du produit de base au sens de l'art. 15, al. 2, qui sert d'ingrédient pour la fabrication d'une denrée alimentaire, doit être indiqué dans les cas suivants :</p> <p style="padding-left: 40px;">a. la proportion de cet ingrédient dans le produit fini est égale ou supérieure à 50 20 % en masse et</p>
Art. 16, al. 2	L'indication de l'origine des produits animaux doit être exigée à partir de 5 % en masse. Souvent, ces derniers représentent peu en termes de quantité, mais beaucoup en termes de valeur et de goût de l'aliment. De plus, cette transparence concernant les ingrédients d'origine animale contribuerait à mettre en valeur les pratiques agricoles de la Suisse, pays d'herbages.	<p>2 S'agissant des denrées alimentaires mentionnés à l'art. 1 ODAIAn et utilisées comme ingrédients, le pays de provenance de l'animal <u>ou du produit animal</u> doit, par dérogation à l'al. 1, let. a, déjà être déclaré si la part de ces denrées dans le produit fini représente 20 5 % ou plus de sa masse.</p>
Art. 16, al. 3	L'alinéa 3 doit être lié à l'alinéa 4, lettre a. L'alinéa 4 devient ainsi caduc.	<p>3 Si un ingrédient à déclarer en vertu de l'al. 1 provient de différents pays, il faut indiquer les différents pays de provenance <u>ou une zone géographique supérieure telle que "UE" ou "Amérique du Sud"</u>.</p>

Art. 16, al. 4	<p>Les exceptions de l'alinéa 4 doivent être limitées à la lettre a. Les exceptions plus larges prêtent à confusion et n'améliorent pas l'information des consommateurs. Au contraire, elles contribuent à dissimuler la véritable origine. C'est déjà le cas pour les termes collectifs régionaux, mais en combinaison avec une formulation négative, cela a un effet construit et insignifiant pour les consommateurs.</p> <p>Avec les exceptions proposées, la Suisse connaîtrait les mêmes problèmes de contournement ou de dilution que ceux rencontrés dans l'UE. L'intention de s'inspirer de la réglementation de l'UE est pertinente lorsque cela apporte une plus-value, ce qui n'est pas le cas avec la réglementation actuelle au sein de l'UE.</p>	<p>4 En lieu et place du pays de provenance, il est possible d'indiquer :</p> <p>a. une zone géographique supérieure telle que "l'UE" ou "l'Amérique du Sud" ;</p> <p>b. "Non-UE" ;</p> <p>c. "non-Europe" ;</p> <p>d. « Le/la [dénomination de l'ingrédient] ne provient pas de/de la/du/des [nom du pays de production] » ou toute formulation similaire ayant le même sens pour les consommateurs.</p>
Annexe 9, point 20	Maintenir le droit en vigueur. La justification se trouve dans l'avis suivant sur l'ordonnance sur les boissons.	Les boissons alcooliques titrant plus de 1,2 % vol., à l'exception de vins visés aux art. 69 à 71 de l'ordonnance du DFI du 16 décembre 2016 sur les boissons.

Remarques générales sur la modification de l'ordonnance du DFI sur les boissons

L'adaptation de l'ordonnance sur les boissons a pour but de reprendre les dispositions de l'UE relatives au vin. Celle-ci concerne, pour tous les vins, l'indication obligatoire des ingrédients et des valeurs nutritives. Selon le rapport explicatif, cela doit servir à supprimer les obstacles techniques au commerce et à faciliter l'échange de marchandises entre la Suisse et l'UE (p.4). Il est étonnant que cette intention soit proposée du côté suisse. En effet, le secteur viticole suisse se voit ainsi imposer des charges et des coûts supplémentaires, alors que les importations de vin de l'UE profitent unilatéralement de l'harmonisation ou de "l'échange facilité de marchandises". Les explications donnent faussement l'impression que cette "facilitation" profiterait à l'économie suisse. En réalité, le secteur viticole suisse serait une fois de plus affaibli par la réglementation dans sa position concurrentielle déjà difficile, tandis que les vins européens feraient pression sur le marché intérieur avec des prix de dumping basés sur des salaires très bas. C'est inacceptable, surtout à l'heure où le Conseil fédéral confronte le secteur vitivinicole suisse à plusieurs projets de libéralisation (accords de libre-échange avec le Chili et le Mercosur), dont le succès dépend du soutien de l'agriculture.

D'éventuelles harmonisations avec le droit de l'UE sont positives si elles permettent de réduire la charge administrative et les désavantages concurrentiels. Or, dans le cas présent, il est prévu de reprendre une réglementation de l'UE dans un domaine où les organisations de consommateurs suisses n'ont jusqu'ici formulé aucune revendication et pour laquelle il n'y a aucune plus-value à attendre. Pour cet objet, se pose également la question de la légitimité, puisque le Parlement ne s'est jamais prononcé à son sujet. Pour toutes ces raisons et parce que la valeur ajoutée pour les consommateurs suisses n'est pas évidente, **nous rejetons résolument et intégralement ce projet.**

Remarques sur les différentes dispositions de la modification de l'ordonnance du DFI sur les boissons

Article	Commentaires / remarques	Demande de proposition de modification (proposition de texte)
Tous les articles du projet	Les modifications proposées à l'ordonnance du DFI sur les boissons entraînent des désavantages concurrentiels pour le secteur vitivinicole suisse, mais aucun avantage pour les consommateurs.	Supprimer le projet intégral.



Procédure de consultation au sujet de la modification d'ordonnances dans les domaines des denrées alimentaires et des échanges d'importation, de transit et d'exportation d'animaux et de produits animaux (du 10.4. au 12.7. 2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : AgriGenève

Sigle entreprise / organisation / service :

Adresse, lieu : Rue des Sablières 15 / 1242 Satigny

Interlocuteur : Héloïse Candolfi

Téléphone : 022.939.03.10

Courriel : info@agrigeneve.ch

Date : 11.07.2024

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 12 juillet 2024 à l'adresse suivante :
lmr@blv.admin.ch

Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne
Tél. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.osav.admin.ch

Remarques générales sur la modification de l'OITE-PT et l'OITE-UE

Pas de remarques sensible de la part d'AgriGenève. Toutefois, nous soutenons la position générale de l'USP sur la modification de ces ordonnances.



Remarques sur les différentes dispositions de la modification de l'OITE-PT et l'OITE-UE		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne
Tél. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.osav.admin.ch



Remarques sur l'ordonnance relative à la liste de pays applicable à l'importation de fourrures

AgriGenève salue le système avec une liste de pays et le renversement de la charge de la preuve qui en découle.



Remarques générales sur la modification de l'ODAIUOs

En juin 2021, le Parlement a approuvé à une large majorité la motion "Déclaration des méthodes de production interdites en Suisse" de la CSEC-E (20.4267). AgriGenève soutient et exige en particulier l'obligation de déclarer les méthodes de production interdites. En raison du niveau élevé des coûts et de la topographie, l'agriculture suisse a du mal à faire face à la concurrence internationale. De plus, elle est de plus en plus confrontée à des désavantages concurrentiels par rapport aux importations d'outre-mer, désavantages causés par des exigences supplémentaires imposées par l'Etat dans la production indigène primaire, alors que les échelons en aval de la chaîne alimentaire s'en sortent souvent indemnes.

En raison de cette disparité, il est essentiel d'améliorer la transparence sur l'utilisation de méthodes de production interdites en Suisse et considérées comme répréhensibles par la société. Cette transparence est une condition sine qua non pour permettre aux consommateurs de prendre une décision d'achat durable, car les vendeurs vantent les aspects positifs, mais les aspects négatifs, qui sont négatifs pour les affaires, ne sont guère transparents. Il est inacceptable que la Suisse prône publiquement un système alimentaire plus durable tout au long de la chaîne de création de valeur, mais qu'elle refuse la transparence dans le commerce ou qu'elle continue à imposer des contraintes à la production nationale.

AgriGenève est déçue par le caractère minimaliste de la proposition, la liste des méthodes soumises à déclaration étant beaucoup trop peu ambitieuse. La palette proposée dans l'ordonnance ne correspond pas au mandat de la motion de la commission. Nous demandons une extension des pratiques à déclarer qui sont interdites en Suisse. Il n'est pas cohérent de réglementer en Suisse selon des principes idéalistes, mais de ménager les importations, d'autant plus qu'il ne s'agit pas d'interdire les importations, mais seulement d'assurer la transparence. Nous n'acceptons pas cette discrimination de la place agricole suisse.

La déclaration d'interventions provoquant des douleurs sans anesthésie doit absolument inclure la castration chez les bovins. Du point de vue du bien-être animal, la castration sans anesthésie est extrêmement problématique et socialement inacceptable. Parallèlement, une très grande partie des importations de viande de bœuf est concernée, raison pour laquelle une obligation de déclaration s'avère justement très efficace dans ce domaine.

Dans le domaine des produits animaux, il s'agit en outre de combler enfin une grande lacune, très importante pour la Suisse. En effet, outre la viande, le lait et les œufs produits avec des méthodes d'élevage interdites doivent également être soumis à l'obligation de déclaration. Cette exigence ne concerne pas seulement le présent paquet d'ordonnances, mais aussi l'obligation de déclarer l'utilisation de stimulateurs de performance hormonaux et non hormonaux. Le consommateur de produits laitiers importés a le droit d'être informé de telles pratiques. Cela vaut également pour la charcuterie et les autres produits d'origine animale, qui sont jusqu'à présent exemptés de l'obligation de déclaration.

Pour le surplus, nous sommes absolument opposés au fait que ce projet adapte en même temps l'ordonnance sur le vin. Premièrement, cette adaptation n'a aucun lien avec la motion de la commission ou une autre intervention politique qui aurait demandé cette révision. Deuxièmement, la thématique est étrangère au sujet, puisqu'il ne s'agit pas de méthodes de production interdites en Suisse, mais de la reprise d'un droit européen douteux. Finalement, la mesure n'est ni efficace ni proportionnelle, d'autant plus qu'il n'existe aucun besoin social ou politique pour cette adaptation. Au contraire, l'édulcoration de certaines spécialités de vin est une méthode œnologique reconnue. Il est donc inacceptable que de telles méthodes traditionnelles ne puissent plus bénéficier de l'indication de l'origine géographique. Il serait bien plus important d'améliorer la transparence pour les vins importés, qui sont souvent produits à l'aide de produits phytosanitaires interdits en Suisse.

Enfin, il s'agit de compléter le projet par l'obligation de déclarer les transports d'animaux de plusieurs jours, après que le Conseil national a approuvé en avril 2024, par 129 voix contre 52, une motion allant dans ce sens (22.3809 Motion Badertscher/Schneider). Il s'agit d'une pratique interdite depuis longtemps en Suisse. Comme celle-ci s'accompagne également d'une mise en danger de la santé de l'animal mais aussi de la propagation de maladies, la consigne est également légitime d'un point de vue international.

Remarques sur les différentes dispositions de la modification de l'ODAI0Us

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 36, al. 1	<p>Nous considérons comme très important qu'à l'avenir, il soit obligatoire de déclarer lors de la vente de viande si des interventions provoquant des douleurs ont été effectuées sur des animaux sans anesthésie. En Suisse, les exigences en matière de protection des animaux sont très élevées, ce qui n'est pas le cas dans de nombreux pays d'origine. La transparence sur de telles interventions n'améliore pas seulement l'équité en faveur des produits suisses. Elle donne aux consommateurs la possibilité de prendre une décision d'achat plus respectueuse des animaux.</p> <p>Nous demandons absolument l'inclusion de la viande d'agneau, car dans ce segment, nous sommes très dépendants des importations d'outre-mer, où les normes appliquées sont souvent très différentes. En particulier si l'ordonnance sur la protection des animaux est renforcée comme le prévoit la Confédération, l'extension de l'obligation de déclaration aux méthodes provoquant des douleurs chez les agneaux et les moutons s'impose.</p>	
Art. 36, al. 1, let. k.	<p>Pour les produits végétaux visés à la let. k, il s'agit de suivre le texte de la motion de la commission et donc la volonté du législateur en prescrivant la déclaration également en cas d'utilisation de produits phytosanitaires interdits en Suisse. La liste internationale peut s'appliquer à des produits phytosanitaires qui conviennent par exemple aux régions tropicales et pour lesquels aucune autorisation n'a jamais été demandée en Suisse. Les interdictions de la Suisse sont prononcées - c'est du moins ce que l'administration fédérale explique à l'agriculture - sur la base de risques scientifiquement prouvés pour la santé ou l'environnement. Nous devons donc partir du principe que les mêmes risques existent dans d'autres pays. La liste internationale est un résultat politique minimal qui, d'un point de vue scientifique, est beaucoup trop limité.</p> <p>En contrepartie de cette extension légitime, l'agriculture propose une solution pragmatique pour les produits pour lesquels il est prouvé qu'aucun des produits phytosanitaires listés n'a été utilisé, mais dont le pays d'origine ne</p>	<p><i>k. pour les denrées alimentaires d'origine végétale, lorsqu'il est possible qu'un produit phytosanitaire interdit en Suisse pour des raisons environnementales ou sanitaires ou qu'un produit phytosanitaire non autorisé en Suisse figurant à l'annexe 2 de l'ordonnance PIC du 10 novembre 2004 ait été utilisé lors de leur production : la mention correspondante indiquée à l'annexe 2.</i></p>

	<p>connaît pas d'interdiction explicite. Selon le projet, il faudrait tout de même déclarer ces produits, ce qui n'est pas l'intention de la motion. C'est pourquoi, dans de tels cas, les produits bio (p. ex. les bananes bio) et autres produits certifiés de manière crédible doivent être exemptés de l'obligation de déclarer les produits phytosanitaires interdites. Nous demandons à l'OFAG de trouver ici une autre solution qui englobe d'autres PPP et qui cible mieux les produits fautifs.</p>	
<p>Art. 36, alinéa 5</p>	<p>Il est juste d'exclure de la liste des pays les pratiques cruelles envers les oies et les canards, car pour ces derniers, une déclaration doit toujours être exigée.</p>	<p><i>5 Il établit des listes de pays dont la législation interdit les méthodes mentionnées à l'annexe 2 pour produire les denrées alimentaires visées à l'al. 1, let. j et k, à l'exception du magret, du foie gras et du confit d'oie et de canard. De telles denrées ne doivent pas être étiquetées lorsqu'elles ont été produites conformément au droit en vigueur du pays concerné.</i></p>
<p>Art. 27c</p>	<p>Nous rejetons fermement l'interdiction d'édulcorer les vins AOP. Une enquête menée dans les régions viticoles suisses montre que cette nouvelle norme pose un gros problème pour l'élevage et la typicité de nos cépages indigènes. Si l'on prend l'exemple du millésime 2023, qui a bénéficié d'un climat plutôt favorable à la maturation, une part non négligeable des vins de différentes régions n'a pas pu atteindre les valeurs minimales de 12% d'alcool pour les vins blancs et de 13% d'alcool pour les vins rouges. Ces pourcentages sont nécessaires pour obtenir des vins équilibrés avec les caractéristiques organoleptiques souhaitées. Dans les millésimes où les conditions météorologiques sont moins favorables, les vins manqueraient de maturité. Avec un taux d'enrichissement limité à 1,5%, nos vins suisses ne correspondent plus aux normes actuelles du marché et aux attentes des consommateurs. Une telle interdiction est inadmissible et ne se justifie en rien, bien au contraire.</p>	<p>Supprimer</p>
<p>Art. 27e bis Art. 27f</p>	<p>Voir le commentaire sur l'art. 27c Voir le commentaire sur l'art. 27c</p>	<p>Supprimer Supprimer</p>
<p>Annexe 2</p>	<p>En ce qui concerne les denrées alimentaires, il convient d'inclure le lait et les œufs ainsi que la viande ovine.</p>	<p>« Produit à l'aide de méthodes causant des douleurs, sans anesthésie préalable » « Peut avoir été produit(e) avec des pesticides dangereux. »</p>

	<p>Dans les méthodes de production, il convient d'inclure la castration des bovins et des ovins.</p> <p>En ce qui concerne les produits phytosanitaires, il convient d'inclure les substances interdites en Suisse pour des raisons sanitaires ou environnementales (voir avis sur l'art. 36).</p> <p>La formulation concernant les produits phytosanitaires est trop longue et compliquée et ne transmet pas un message clair, car elle ne fait pas de référence au produit. Pour des raisons de clarté, d'uniformité et de concision, il convient de suivre la structure de phrase de l'ordonnance agricole sur la déclaration concernant les stimulateurs de performance (art. 3 OAgrD).</p>	
--	---	--

Remarques générales sur l'ordonnance relative aux listes de pays applicables aux denrées alimentaires

AgriGenève salue l'adoption de l'ordonnance sur la liste des pays et en particulier le renversement du fardeau de la preuve qui en découle. En faveur des personnes concernées, il serait judicieux que l'OFAG examine déjà les pays les plus importants d'ici la fin de la période transitoire et, si possible, qu'ils soient listés.

La liste de pays pour la viande bovine doit absolument tenir compte de la castration sans anesthésie.

En vue de l'ordonnance plus stricte sur la protection des animaux, la liste doit également tenir compte du coupage de la queue chez les moutons.

Il faut également introduire une liste de pays pour les produits à base de lait et d'œufs. Nous laissons à l'OSAV le soin de décider si cette liste doit être établie séparément ou si les listes relatives à la viande de bœuf et de mouton doivent être étendues en conséquence.

Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance relative aux listes de pays applicables aux denrées alimentaires

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Annexe 1	<p>La castration des bovins sans anesthésie est extrêmement problématique du point de vue du bien-être animal et socialement inacceptable. En même temps, une très grande partie des importations de viande de bœuf est concernée, c'est pourquoi une obligation de déclaration a justement un impact important dans ce domaine.</p>	<p><i>Interdiction de l'écornage et de la castration sans anesthésie.</i></p>
Annexe 1a (nouveau)	<p>Compte tenu des importations importantes de viande d'agneau en provenance d'outre-mer, il est important qu'une liste de pays soit également créée à cet effet. La castration sans anesthésie doit être soumise à l'obligation de déclaration.</p> <p>Si la caudectomie sans anesthésie devait être interdite en Suisse à l'avenir pour les moutons, cette méthode devrait également être obligatoirement incluse dans la déclaration obligatoire. En effet, une telle interdiction entraînerait des coûts élevés pour les éleveurs de moutons suisses et donc un désavantage concurrentiel important.</p>	<p><i>Interdictions de la castration sans anesthésie</i></p>

Remarques générales sur la modification de l'OIDA

AgriGenève salue l'amélioration de la déclaration de provenance des aliments transformés. Toutefois, les efforts ne doivent pas être réduits à néant par une simplification et une dilution. En conséquence, les pourcentages de masse doivent être réduits à 20% ou 5% et les alternatives aux pays d'origine doivent être limitées aux zones géographiques. Il ne faut en aucun cas autoriser des désignations d'exclusion trompeuses telles que "pays non membres de l'UE".

Remarques sur les différentes dispositions sur la modification de l'OIDA

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 3, al. 1, let. b)bis	D'accord, pour autant que la vente en vrac et la restauration en fassent partie.	
Art. 4, al. 6	D'accord, pour autant que la vente en vrac et la restauration en fassent partie.	
Art. 16, al. 1, let. a	La limite de 50 pour cent en masse est trop élevée. Pour la plupart des produits transformés contenant plusieurs ingrédients, cette mesure serait inefficace. C'est pourquoi la limite doit être fixée à 20 % en masse. L'indication de la provenance serait ainsi requise pour 5 ingrédients au maximum, ce qui est raisonnable et judicieux pour les consommateurs.	<p><i>1 Le pays de provenance du produit de base au sens de l'art. 15, al. 2, qui sert d'ingrédient pour la fabrication d'une denrée alimentaire, doit être indiqué dans les cas suivants :</i></p> <p><i>a. la proportion de cet ingrédient dans le produit fini est égale ou supérieure à 50 20 % en masse ; et</i></p>
Art. 16, al. 2	L'indication de l'origine des produits animaux doit être exigée à partir de 5 % en masse. Souvent, ces derniers représentent peu en termes de quantité, mais beaucoup en termes de valeur et de goût de l'aliment. De plus, la Suisse, pays d'herbages, a particulièrement besoin de transparence et d'équité en ce qui concerne les ingrédients d'origine animale.	<p><i>2 S'agissant des denrées alimentaires mentionnés à l'art. 1 ODAIA et utilisées comme ingrédients, le pays de provenance de l'animal ou du produit animal doit, par dérogation à l'al. 1, let. a, déjà être déclaré si la part de ces denrées dans le produit fini représente 20 5 % ou plus de sa masse.</i></p>
Art. 16, al. 3 et al. 4	L'alinéa 3 est central et couvre toutes les possibilités. Les nombreuses exceptions prévues à l'alinéa 4 sont donc caduques. L'alinéa 4 saperait en outre les efforts visant à améliorer la transparence sur l'origine, car les zones géographiques généralisent tellement l'information que les pays d'origine problématiques ne sont plus facilement identifiables. De plus, il existe des problèmes de délimitation, comme dans le cas de la Russie ou de la Turquie, où les pays ne peuvent pas être clairement attribués à une seule zone géographique.	<p><i>Si un ingrédient à déclarer en vertu de l'al. 1 provient de différents pays, il faut indiquer les différents pays de provenance.</i></p> <p><i>4 En lieu et place du pays de provenance, il est possible d'indiquer:</i></p> <p><i>a. une zone géographique supérieure telle que "l'UE" ou "l'Amérique du Sud";</i></p> <p><i>b. "Non-UE";</i></p>

	<p>Les exceptions formulées de manière négative sont excessivement déroutantes compte tenu de la possibilité d'agir selon l'alinéa 3. Elles servent manifestement en premier lieu à dissimuler la véritable origine. C'est également le cas pour les termes collectifs régionaux, mais combinés à une formulation négative, ils ont un effet construit et insignifiant pour les consommateurs. On peut même parler de désinformation.</p> <p>Avec les exceptions proposées, la Suisse connaîtrait les mêmes problèmes de contournement ou de dilution que ceux rencontrés dans l'UE. L'intention de s'inspirer de la réglementation de l'UE est pertinente lorsque cela apporte une valeur ajoutée. Mais dans ce cas, cela irait à l'encontre de l'amélioration de la transparence recherchée. C'est pourquoi les termes génériques mais surtout les formulations négatives doivent absolument être supprimés.</p>	<p>c. "non-Europe"; d. « Le/la [dénomination de l'ingrédient] ne provient pas de/de la/du/des [nom du pays de production] » ou toute formulation similaire ayant le même sens pour les consommateurs.</p>
Annexe 9, point 20	<p>Maintenir le droit en vigueur. La justification se trouve dans l'avis suivant sur l'ordonnance sur les boissons.</p>	<p>Les boissons alcooliques titrant plus de 1,2 % vol., à l'exception de vins visés aux art. 69 à 71 de l'ordonnance du DFI du 16 décembre 2016 sur les boissons.</p>

Remarques générales sur la modification de l'ordonnance du DFI sur les boissons

L'adaptation de l'ordonnance sur les boissons a pour but de reprendre les dispositions de l'UE relatives au vin. Celle-ci concerne, pour tous les vins, l'indication obligatoire des ingrédients et des valeurs nutritives. Selon le rapport explicatif, cela doit servir à supprimer les obstacles techniques au commerce et à faciliter l'échange de marchandises entre la Suisse et l'UE (p.4). Il est étonnant que cette intention soit proposée du côté suisse. En effet, le secteur viticole suisse se voit ainsi imposer des charges et des coûts supplémentaires, alors que les importations de vin de l'UE profitent unilatéralement de l'harmonisation ou de "l'échange facilité de marchandises". Les explications donnent faussement l'impression que cette "facilitation" profiterait à l'économie suisse. Mais en réalité, le secteur viticole suisse serait une fois de plus affaibli par la réglementation dans sa position concurrentielle déjà difficile, tandis que les vins européens feraient pression sur le marché intérieur avec des prix de dumping basés sur des salaires très bas. C'est inacceptable, surtout à l'heure où le Conseil fédéral confronte le secteur vitivinicole suisse à plusieurs projets de libéralisation (accords de libre-échange avec le Chili et le Mercosur), dont le succès dépend du soutien de l'agriculture. AgriGenève ne considère les harmonisations avec le droit de l'UE comme positives que si elles permettent de réduire les charges administratives et les désavantages concurrentiels au profit de l'agriculture suisse. Or, dans le cas présent, il est prévu de reprendre la surréglementation de l'UE, dans un domaine où les organisations de consommateurs suisses n'ont jusqu'ici formulé aucune revendication. Contrairement aux autres projets, qui ont tous fait l'objet d'un processus de formation d'opinion parlementaire, celui-ci pose également la question de la légitimité, puisque le Parlement ne s'est jamais prononcé à son sujet. Pour toutes ces raisons et parce que la valeur ajoutée pour les consommateurs suisses n'est pas évidente, **nous rejetons résolument et intégralement ce projet**. Si l'on veut favoriser la production suisse, il serait même au contraire opportun d'exiger que les importations de vins se conforment à la réglementation suisse.

Remarques sur les différentes dispositions de la modification de l'ordonnance du DFI sur les boissons

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Tous les articles du projet	Les modifications proposées à l'ordonnance du DFI sur les boissons entraînent des désavantages concurrentiels pour le secteur vitivinicole suisse, mais aucun avantage pour les consommateurs.	Supprimer le projet dans son intégralité.



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Aktionsgemeinschaft Schweizer Tierversuchsgegner
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : AGSTG
Adresse, Ort : Brisiweg 34
Kontaktperson : Sylvia Laver
Telefon : 0522131172
E-Mail : office@agstg.ch
Datum : 12.07.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Die Einführung eines Einfuhrverbots für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte ist sehr zu begrüßen. Die gängigen Pelzgewinnungsmethoden sind für die betroffenen Tiere mit immensem Leid verbunden. Von Seiten des Tierschutzes wird deshalb schon seit vielen Jahren ein entsprechendes Importverbot gefordert. Nur mit einem solchen lässt sich verhindern, dass durch eine inländische Nachfrage Pelzproduktionsformen im Ausland gefördert werden, die von einem Grossteil der Schweizer Bevölkerung klar abgelehnt werden. Zwei Rechtsgutachten belegen zudem, dass ein solches Importverbot auch mit den internationalen Handelsverpflichtungen der Schweiz vereinbar ist (Stohner Nils/Bolliger Gieri, GATT-rechtliche Zulässigkeit von Importverboten für Pelzprodukte, Schriften zum Tier im Recht, Band 4, Zürich/Basel/Genf 2011; Rüttimann Andreas/Gerritsen Vanessa/Blattner Charlotte, Zulässigkeit von Beschränkungen des Handels mit tierquälerisch hergestellten Pelzprodukten, Schriften zum Tier im Recht, Band 16, Zürich/Basel/Genf 2017).

Weiter ist auch zu begrüßen, dass anlässlich der nächsten Revision des Tierschutzgesetzes einerseits die formell-gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden soll, dass bei der Feststellung widerrechtlicher Importe von Pelzen verwaltungsrechtliche Massnahmen ergriffen werden können, die in die Eigentumsrechte der involvierten Personen eingreifen, und andererseits auch der Handel mit tierquälerisch hergestellten Pelzen und Pelzprodukten verboten werden soll. Diese geplanten Änderungen würden massgeblich dazu beitragen, die Wirksamkeit des vorgesehenen Importverbots noch weiter zu erhöhen.



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
10a / 5a	<p>Abs. 2: Dass die Felle der in diesem Absatz genannten domestizierten Tiere nicht als Pelz im Sinne der vorliegenden Verordnung zählen sollen, erscheint sinnvoll, da beim Umgang mit diesen Tieren andere Probleme im Vordergrund stehen als bei jenem mit den für die Pelzproduktion gehaltenen bzw. gejagten Tieren. Dennoch ist festzuhalten, dass auch in Bezug auf tierquälerisch gewonnene Felle dieser domestizierten Tiere ein Importverbot begrüssenswert wäre.</p> <p>Abs. 3: Gemäss den Erläuterungen zu den geplanten Änderungen soll der Begriff "tierquälerisch" nicht mit Referenz auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung, sondern in Anlehnung an die Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl definiert werden, um "ein wirksames und völkerrechtskonformes Einfuhrverbot" zu gewährleisten. Aus rechtlicher Sicht erscheint dies jedoch nicht notwendig. Wie in den Erläuterungen erwähnt wird, gestatten die im vorliegenden Zusammenhang relevanten völkerrechtlichen Verträge – an vorderster Stelle das GATT – das Ergreifen handelsbeschränkender Massnahmen, die für den Schutz der öffentlichen Moral erforderlich sind. Gemäss Rechtsprechung der WTO-Gremien ist den Mitgliedstaaten bei der Interpretation des Begriffs "öffentliche Moral"</p>	<p>¹ Die Einfuhr von Pelzen und Pelzprodukten, die mit tierquälerischen Methoden im Sinne von Artikel 26 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 erzeugt wurden, ist verboten.</p> <p>...</p> <p>³ (<i>Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:</i>) Als tierquälerische Methoden gelten insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	<p>ein gewisser Ermessensspielraum einzuräumen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, diesen entsprechend ihren eigenen Wertvorstellungen für sich selbst zu definieren und anzuwenden (siehe Panel Report, EC – Seal Products, Ziff. 7.380; Panel Report, US – Gambling, Ziff. 6.461). Folglich ist es mit Blick auf die Völkerrechtskonformität des Importverbots ohne Weiteres möglich, sich bei der Definition von "tierquälerisch" auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung – konkret auf Art. 26 TSchG – zu beziehen. Diese Variante ist denn auch zu bevorzugen, um eine uneinheitliche Auslegung des Begriffs der Tierquälerei innerhalb des Schweizer Rechts zu vermeiden. Da die geplanten Bestimmungen zum Importverbot auf dem Tierschutzgesetz basieren (Art. 14) – wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird –, erschiene es gerade im vorliegenden Zusammenhang wenig konsistent, eine neue Tierquälerei-Definition einzuführen, die von jener des Tierschutzgesetzes abweicht.</p> <p>Sollte an der aktuellen Definition festgehalten werden, wäre diese zumindest um die Missachtung der Tierwürde zu ergänzen. Schliesslich handelt es sich beim Schutz der Tierwürde um einen Grundpfeiler der Tierschutzgesetzgebung, der nicht nur im Tierschutzgesetz selbst, sondern darüber hinaus als Bestandteil der Würde der Kreatur auch in der Bundesverfassung (Art. 120 Abs. 2) verankert ist und als allgemeines Verfassungsprinzip zweifellos zur öffentlichen Moral zählt. Weiter wäre eine Anpassung in lit. a vorzunehmen. Gemäss aktueller Formulierung müssten Angst und Leiden kumulativ auftreten, damit die betreffende Methode vom Importverbot erfasst ist. Es erschliesst sich jedoch nicht, weshalb ein solches kumulatives Auftreten der Belastungen erforderlich sein sollte. Vielmehr müsste es – auch gemäss den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl – bereits genügen, wenn die fragliche Methode bei den Tieren entweder zu Angst <i>oder</i> zu Leiden führt.</p> <p>Ausserdem wäre – sollte an der Orientierung an den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl festgehalten werden – konsequenterweise auch die Verhinderung des Zeigens normaler Verhaltensmuster in die Tierquälerei-Definition aufzunehmen, da auch dieser Aspekt im Zusammenhang mit der Haltung von Pelztieren von grosser Relevanz ist. So werden beispielsweise den für die Pelzgewinnung gezüchteten Füchsen und Nerzen Gelegenheiten zum Graben bzw. zum Baden vorenthalten, obwohl es sich dabei um wesentliche Bestandteile ihres arttypischen Verhaltens handelt (siehe dazu etwa Pickett Heather, Inadequate and unworkable – How cage enrichment or alternative housing systems fail to meet the welfare needs of animals farmed for fur – A report for Eurogroup for Animals and</p>	<p>Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie</p> <p>b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p> <p><i>Eventualiter:</i></p> <p>¹ (<i>wie im Vernehmlassungsentwurf</i>)</p> <p>...</p> <p>³ (<i>Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:</i>) Als tierquälerisch gelten Methoden, die bei den zur Pelzgewinnung gehaltenen oder gejagten Tieren zu Schmerzen, Leiden oder Angst führen, ihnen das Ausleben arttypischer Verhaltensweisen verunmöglichen oder ihre Würde in anderer Weise missachten. Dazu zählen insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die</p>
--	--	---

	<p>Respect for Animals, Brüssel/Nottingham 2023 [https://www.eurogroupforanimals.org/files/eurogroupforanimals/2023-09/2023-09-05-EfA-Inadequate%20and%20unworkable-EN.pdf]).</p> <p>Ungeachtet dessen, ob für die Definition des Begriffs "tierquälerisch" auf das TSchG verwiesen oder die Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) herangezogen werden, sollten im Sinne der Klarheit im Verordnungstext selbst einige Beispiele von Haltungs- und Jagdformen genannt werden, die in jedem Fall als tierquälerisch eingestuft werden. Laut den Erläuterungen sollen konkret die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und Jagdmethoden, bei denen die Tiere unter Schmerzen und Leiden festgehalten werden, unter das Importverbot fallen, wobei die Jagd mit sogenannten Schlagfallen ausgenommen sein soll. Dieser Anwendungsbereich ist jedoch deutlich zu eng. Hinsichtlich der Pelztierzucht sollte die Einstufung einer Haltungsform als tierquälerisch oder nicht tierquälerisch nicht einzig von der Beschaffenheit des Käfigbodens abhängen. So ist beispielsweise die Haltung von Pelztieren in engen Käfigen ohne Beschäftigungsmöglichkeiten auch dann als tierquälerisch einzustufen, wenn die Käfige über feste Böden verfügen. Aktuell werden nach unserem Kenntnisstand zwar fast ausschliesslich Käfige mit Drahtgitterböden verwendet. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass das Importverbot nicht einfach dadurch umgangen werden kann, dass die Käfigböden mit einem Plastikrost versehen oder mit festen Materialien (Kunststoffe oder Naturmaterialien wie Bambus etc.) ausgelegt werden. Zwar erscheint es fraglich, ob der Schweizer Markt genügend gross ist, dass es sich für die Betreiber von Pelztierzuchten lohnen würde, die Haltungsbedingungen allein deshalb umzustellen, damit ihre Produkte weiterhin in die Schweiz geliefert werden können. In Ungarn werden aber z.B. schon heute Kaninchen zur Fleischgewinnung auf Plastikrosten gehalten für den Export in die Schweiz. Es wäre zudem – wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird – durchaus denkbar, dass die Schweizer Regelung Signalwirkung hat und von anderen Staaten übernommen wird. Deshalb wäre es wichtig, dass das Verbot weiter gefasst wird und sämtliche Haltungsformen, die die Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und die Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten, als tierquälerisch eingestuft werden.</p> <p>In aller Deutlichkeit zu kritisieren ist zudem die in den Erläuterungen geäusserte Absicht, Felle von Tieren, die mittels Schlagfallen getötet wurden, vom Importverbot auszunehmen. Nach unserem Kenntnisstand existieren keine Schlagfallen, die derart</p>	<p>Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie</p> <p>b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p>
--	--	--

zuverlässig funktionieren, dass tatsächlich gewährleistet wäre, dass die Tiere unmittelbar getötet bzw. in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden. Und selbst wenn solche Fallen erhältlich sein sollten, sind aktuell dennoch zahlreiche Modelle in Gebrauch, die keinen schnellen Tod der Tiere garantieren (siehe etwa Proulx Gilbert/Rodtka Dwight, Killing Traps and Snares in North America: The Need for Stricter Checking Time Periods, Animals [Basel], 2019 9[8], 570, doi: [10.3390/ani9080570](https://doi.org/10.3390/ani9080570); die dort erwähnte Conibear-120-Falle wird nach wie vor in den "Best Management Practices for Trapping American Marten in the United States" [https://www.fishwildlife.org/application/files/9115/2105/2578/Marten_BMP_2014_F.pdf] als Falle gelistet, die die entsprechenden Kriterien erfüllt, und auch in der Liste der in Kanada zulässigen Fallen aufgeführt [https://fur.ca/wp-content/uploads/2024/05/CertifiedTrapsList_FIC_MAY-1-2024_EN_newlogo-2.pdf]). Gemäss dem Agreement on International Humane Trapping Standards (AIHTS) mit generellen Mindeststandards für den Fang von 19 Säugetierarten, das 1998 zwischen der Europäischen Union, Kanada und Russland geschlossen wurde, gelten Tötungsarten für viele Tierarten – darunter etwa Kojoten oder Waschbären – bereits dann als human, wenn mindestens 80 Prozent der gefangenen Tiere innerhalb von fünf Minuten das Bewusstsein und das Empfindungsvermögen verlieren (Anhang 1, Ziff. 3.3 und 3.4 des Agreements). Ein solch langsamer Todeseintritt ist aus Tierschutzsicht nicht akzeptabel. Auch der Wissenschaftliche Veterinärausschuss der Europäischen Kommission gelangte zum Schluss, dass eine Totschlagfalle die Tiere sofort oder zumindest innerhalb weniger Sekunden in einen Zustand der Empfindungslosigkeit versetzen müsse, um als "human" bezeichnet werden zu können, und dass die Verwendung des Begriffs "human" im AIHTS demzufolge unangemessen sei (siehe Ziff. 2.6 der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem "Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung humaner Fangnormen für bestimmte Tierarten" vom 16. Dezember 2004 [Amtsblatt der Europäischen Union 2005/C 157/11]). Nach Schweizer Gesetzgebung wäre der Einsatz von Totschlagfallen aufgrund ihrer Unzuverlässigkeit, was die Herbeiführung eines sofortigen Zustands der Wahrnehmungslosigkeit betrifft, als – zumindest versuchte eventualvorsätzliche – qualvolle Tötung im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG zu ahnden. Ausserdem besteht bei solchen Fallen ein hohes Risiko, dass es zu Fehlfängen kommt, weshalb ihr Einsatz auch aus Artenschutzsicht höchst bedenklich ist. Folgerichtig

	wird ihre Verwendung durch die Schweizer Jagdgesetzgebung auch ausdrücklich untersagt (Art. 2 Abs. 1 lit. a JSV). Aufgrund des oft qualvollen Todes und der erwähnten fehlenden Spezifität bezüglich der gefangenen Arten ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat vorsieht, die Jagd mit Schlagfallen als nicht-tierquälerische Methode einzustufen. Vielmehr sollte – in Anlehnung an die bisherige Regelung in der Pelzdeklarationsverordnung (Art. 5 Abs. 2 lit. a) – die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd im Verordnungstext ausdrücklich als Beispiel für eine tierquälerische Erzeugungsmethode aufgeführt werden.	
10c / 5c	<p>Die Formulierung in lit. a ist problematisch, da sie sich – anders als dies in lit. b der Fall ist – nicht direkt auf die Erzeugungsmethode, sondern auf die Herkunft des Pelzes bzw. des Pelzprodukts bezieht. Es wird jedoch nirgends definiert, was genau unter "aus einem Land stammen" zu verstehen ist. So ist beispielsweise unklar, ob ein Pelzprodukt, das in Grossbritannien verarbeitet wurde, während das Tier, aus dessen Fell dieses besteht, in Dänemark gezüchtet und getötet wurde, nun aus Grossbritannien oder aus Dänemark stammt. Aus der Formulierung sollte klar hervorgehen, dass sich die Regelung auf jenes Land bezieht, in dem das Tier gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde.</p> <p>Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) sieht zudem vor, dass Länder nicht nur über ein gesetzliches Verbot der gemäss LDV zu deklarierenden Produktionsformen, sondern zusätzlich auch über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die Länderliste nach LDV aufgenommen zu werden. Analoges sollte auch in Bezug auf die vorliegend geplante Länderliste zum Pelzimportverbot gelten, da es nicht genügt, wenn ein Land die betreffenden Erzeugungsmethoden lediglich auf dem Papier verbietet, sondern zusätzlich auch die Umsetzung des Verbots sichergestellt sein muss.</p>	a. die aus einem Land stammen von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet, gehalten und getötet oder gejagt wurden , dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat ; oder
10h / 5h	Abs. 2: Der Anteil der Unternehmen, bei denen innerhalb eines Jahres zwingend eine unangekündigte Kontrolle durchgeführt werden muss, ist mit 10 Prozent relativ tief. Es wäre zu begrüssen, wenn dieser erhöht würde.	
10i / 5i	Abs. 2: Entscheidend ist nicht, aus welchem Land ein Pelzprodukt in die Schweiz eingeführt wird, sondern in welchem Land das Tier, von dem das betreffende Fell stammt, gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde (siehe Kommentar zu Art. 10c bzw. 5c). Dementsprechend muss sich auch der hier vorgesehene Nachweis auf	² Der Nachweis, dass Pelze oder Pelzprodukte aus einem Land stammen von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet,

	diesen Aspekt beziehen. Dies sollte aus dem Wortlaut der Bestimmung klar hervorgehen, was aktuell jedoch nicht der Fall ist.	gehalten und getötet oder gejagt wurden, dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat, ist erbracht, wenn das betreffende Land auf der Länderliste des EDI nach Artikel 10d aufgeführt ist.
84a / 37a	In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass aktuell keine gesetzliche Grundlage für verwaltungsrechtliche Massnahmen im Zusammenhang mit widerrechtlich eingeführten Pelzen besteht. Hierzu ist ergänzend anzumerken, dass der widerrechtliche Import von Pelzen aber selbstverständlich strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Da das Importverbot auf Art. 14 Abs. 1 TSchG beruht, sind entsprechende Widerhandlungen nach Art. 27 Abs. 2 TSchG zu ahnden.	
Art. 5 Abs. 2 Pelzdeklarationsverordnung	<p>lit. a: Als nicht tierquälerische Fallenjagd im Sinne der vorliegenden Bestimmung soll gemäss den Erläuterungen insbesondere die in den Erläuterungen zu Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDVA-EU erwähnte Jagd mit Totschlagfallen gelten. Hierbei handelt es sich jedoch um eine klar tierquälerische Jagdmethode, weshalb entsprechend gewonnene Pelze nicht vom Importverbot ausgenommen werden sollten (siehe Kommentar zum geplanten Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDAV-EU). Dementsprechend ist im vorliegenden Art. 5 Abs. 2 lit. a die bisherige Formulierung auch künftig beizubehalten.</p> <p>lit. b: Es ist darauf hinzuweisen, dass auch die Haltung von Pelztieren in Käfigen "ohne Gitterböden" im Sinne der Pelzdeklarationsverordnung nach Schweizer Massstab in der Regel als tierquälerisch einzustufen sein dürfte. In diesen Fällen sollten die entsprechenden Felle künftig nicht mehr in die Schweiz importiert werden dürfen (siehe Kommentar zum geplanten Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDAV-EU).</p> <p>Generell ist zudem anzumerken, dass die Terminologie in Art. 5 Abs. 2 lit. b der Pelzdeklarationsverordnung insofern verwirrend ist, als der Begriff "Gehege" gemäss Art. 2 Abs. 3 lit. e TSchV Käfige mitumfasst. Somit handelt es sich nach</p>	<p>a. bei einem Wildfang: "aus nicht tierquälerischer Fallenjagd" "aus in der Schweiz nicht zugelassener Fallenjagd" oder "aus Jagd ohne Fallen";</p> <p>b. bei Zuchttieren: "aus Käfighaltung ohne Gitterböden", "aus Käfighaltung mit festen Wänden ohne Gitterböden" oder "aus Gehegehaltung" "nicht aus Käfighaltung".</p>

	tierschutzrechtlicher Terminologie auch bei der Haltung von Pelztieren in Käfigen ohne Gitterböden bzw. in Käfigen mit festen Wänden ohne Gitterböden um eine Gehegehaltung.	
--	--	--



Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Um sicherzustellen, dass entsprechende Verbote nicht lediglich auf dem Papier bestehen, ist zusätzlich zum gesetzlichen Verbot für die betreffenden Erzeugungsmethoden in Anlehnung an die Regelung in Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) ein adäquates Überwachungsprogramm zu verlangen, ohne das ein Land nicht in die Länderliste aufgenommen werden kann. Ohne diese Anforderung ist der Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen in den gelisteten Ländern in keiner Weise gewährleistet (siehe Kommentar zu den geplanten Art. 10c EDAV-DS bzw. 5c EDAV-EU). Art. 1 der Verordnung ist daher wie folgt zu formulieren: "Der Anhang enthält die Liste der Länder, in denen tierquälerische Methoden zur Pelzgewinnung nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 EDAV-DS und Artikel 5a Absatz 1 und 3 EDAV-EU verboten sind **und die ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.**"

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Tierische Erzeugnisse, die mit Methoden hergestellt werden, die nach Massstab der Schweizer Tierschutzgesetzgebung als tierquälerisch zu qualifizieren sind, sollten grundsätzlich nicht in die Schweiz gelangen, weshalb für solche Produkte im Rahmen des rechtlich Zulässigen entsprechende Importverbote zu erlassen sind. Dies gilt auch für jene tierischen Produkte, für die gemäss der vorliegenden Revisionsvorlage neu eine Deklarationspflicht vorgesehen ist, wie beispielsweise Stopfleber oder ohne Betäubung gewonnene Froschschenkel. Es ist jedoch zu begrüßen, dass für die betreffenden Produkte nun zumindest eine verbindliche Kennzeichnungspflicht geschaffen werden soll, um den Konsumentinnen und Konsumenten die Möglichkeit zu geben, sich bewusst für oder gegen bestimmte Produktionsformen zu entscheiden.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
36	<p>Abs. 1 lit. j: Gemäss den Erläuterungen soll eine fehlerhafte Kennzeichnung nur dann beanstandet werden können, wenn den Vollzugsbehörden der Nachweis gelingt, dass das betreffende Erzeugnis tatsächlich mit einer deklarationspflichtigen Methode produziert wurde. Diese geplante Beanstandungsregelung ist – zumindest in Bezug auf Produkte aus Ländern, die nicht in der Länderliste nach Abs. 5 aufgeführt sind – scharf zu kritisieren. Sie hätte zur Folge, dass die Vollzugsbehörden in jedem einzelnen Fall, in dem sie den Verdacht hegen, dass ein Produkt zu Unrecht nicht deklariert wurde, die entsprechenden Bedingungen auf dem ausländischen Herkunftsbetrieb überprüfen müssten, um eine Beanstandung auszusprechen und Massnahmen zu ergreifen. Abgesehen von dem immensen zeitlichen Aufwand, den dies für die Behörden bedeuten würde, wären solche Kontrollen im Ausland auch in rechtlicher Hinsicht problematisch. So verfügen die kantonalen Vollzugsbehörden im Ausland über keine hoheitlichen Befugnisse, weshalb sie bei der Überprüfung ausländischer Betriebe auf die Hilfe der Behörden des betreffenden Staats angewiesen wären. Mit der vorgesehenen Beweislastverteilung würde den Behörden eine seriöse Überprüfung der Einhaltung der Deklarationspflicht somit weitestgehend verunmöglicht.</p> <p>Es bedürfte daher einer Beweislastumkehr, wie sie etwa auch in der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) vorgesehen ist. Die LDV enthält eine Deklarationspflicht für Eier und verschiedene Fleischprodukte, die in die Schweiz eingeführt werden. Die Kennzeichnungspflicht entfällt, wenn die Verkaufsstelle nachweisen kann, dass das betreffende Erzeugnis nicht mit in der Schweiz verbotenen Methoden produziert wurde. Hierzu muss sie belegen, dass das Erzeugnis aus einem Land stammt, in dem anerkanntermassen gleichwertige gesetzliche Produktionsverbote gelten und</p>	

	<p>das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat, oder dass es unter Einhaltung einer als gleichwertig anerkannten privatrechtlichen Produktionsrichtlinie hergestellt wurde, wobei die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben im Rahmen eines Zertifizierungsprogramms durch eine Zertifizierungsstelle zu erfolgen hat. In Bezug auf die geplante Deklarationspflicht nach LGV drängt sich eine analoge Regelung auf. Art. 2 ff. LDV sind daher für die vorgesehene Deklarationspflicht für tierische Nahrungsmittel nach LGV sinngemäss zu übernehmen. Soweit es als notwendig erachtet wird, für die Einführung einer Beweislastumkehr eine Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe einzuführen, sollte dem Parlament ein Vorschlag für eine entsprechende Anpassung des Lebensmittelgesetzes vorgelegt werden.</p> <p>Die Wichtigkeit des Vorsehens einer Beweislastumkehr wird auch im Schlussbericht zur "Regulierungsfolgenabschätzung zur Einführung neuer Pflichten zur Deklaration der Herstellungsmethoden tierischer Erzeugnisse sowie zur Umkehr der Beweislast" vom 19. Januar 2022 mehrfach betont. Dort wird die Beweislastumkehr als "zentrales Element" einer Deklarationspflicht für die an der betreffenden Stelle geprüften Produkte (S. 41) und als "für einen wirksamen Vollzug essenziell" (S. 96) bezeichnet. Weiter wird darauf hingewiesen, dass man nach Einschätzung des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) im Zusammenhang mit der LDV sehr gute Erfahrungen mit der Beweislastumkehr gemacht habe (S. 51).</p> <p>Abs. 5: Da es nicht genügt, wenn ein Land die betreffenden Erzeugungsmethoden lediglich auf dem Papier verbietet, sondern zusätzlich auch die Umsetzung des Verbots sichergestellt sein muss, ist in Anlehnung an Art. 7 LDV festzulegen, dass Länder nicht nur über ein gesetzliches Verbot der zu deklarierenden Herstellungsmethoden, sondern zusätzlich auch über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die vorliegend geplante Länderliste aufgenommen zu werden.</p>	

<p>Anhang 2</p>	<p>Aus der Kennzeichnung sollte im Sinne einer möglichst umfassenden Information der Konsumentinnen und Konsumenten ausdrücklich hervorgehen, dass die angegebene Methode in der Schweiz verboten ist.</p> <p>In Bezug auf Rinder, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden, sollte zudem nicht nur deren Fleisch, sondern auch deren Milch inklusive entsprechender Milchprodukte für deklarationspflichtig erklärt werden. Ebenfalls der Kennzeichnungspflicht unterstellt werden sollten das Fleisch und die Milch von Ziegen, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden.</p> <p>Darüber hinaus sollten im Sinne der vom Parlament angenommenen Motion 20.4267 "Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden" und der mit der vorliegenden Anpassung der LGV angestrebten Transparenz für Kundinnen und Kunden noch weitere Nahrungsmittel bzw. Herstellungsmethoden für kennzeichnungspflichtig erklärt werden, soweit in Bezug auf diese von einem Importverbot abgesehen wird (vgl. die entsprechenden Ausführungen im Rahmen der allgemeinen Bemerkungen zur Änderung der LGV). Dies gilt insbesondere für das Fleisch von betäubungslos geschlachteten Tieren, nicht artgerecht gefütterten Wiederkäuern (betrifft insbesondere Rinder, denen häufig hochnährstoffreiches, strukturarmes Futter verabreicht wird) sowie lebendig und betäubungslos gekochten Hummern, für das Fleisch und die Milch von Lämmern bzw. Schafen, deren Schwanz ohne Schmerzausschaltung kupiert wurde, und von Tieren, die ohne Schmerzausschaltung kastriert wurden (zusätzlich zum Schweinefleisch, für das im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf bereits eine entsprechende Deklaration vorgesehen ist), sowie für Eier, die von Hühnern stammen, deren Brüder nach dem Schlüpfen zerhäckselt ("Homogenisieren" im Sinne von Art. 20 lit. g TSchV) wurden. Ausserhalb des Nahrungsmittelbereichs ist etwa an die Wolle von Schafen, die "Mulesing" ausgesetzt sind, an Leder von betäubungslos getöteten Tieren oder an Daunen aus Lebendrupf zu denken, wofür Anpassungen in den passenden Erlassen vorzunehmen wären.</p>	<p>"Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert (in der Schweiz verboten)."</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 1 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Rinder mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
2	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 2 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Schweine mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
3	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 3 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Hühner und Truthühner mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
4	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 4 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Frösche mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
6	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	<p>¹ Das EDI kann auf begründeten Antrag hin weitere Länder in die Länderlisten aufnehmen. Im Antrag muss nachgewiesen werden, dass die Gesetzgebung in diesem Land die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV verbietet und das Land ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat.</p> <p>² Alle zwei Jahre wird überprüft, ob die Länder auf den</p>

		<p>Listen die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV noch immer gesetzlich verbieten und noch immer entsprechende Überwachungsprogramme haben. Ist dies für ein Land nicht der Fall, so wird das Land aus der jeweiligen Liste gestrichen.</p>
--	--	---

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	<p>Abs. 4: Gemäss Art. 3 Abs. 4 LIV sind auf der Packung oder dem Etikett des betreffenden Produkts nur die Angaben nach Abs. 1 lit. a, c, e, o und Anhang 2 Teil A Ziff. 3 a zwingend anzubringen, wenn die grösste Oberfläche weniger als 10 cm² beträgt. Diese Aufzählung ist um den geplanten neuen Abs. 1 lit. j^{bis} zu ergänzen. Die Verkaufsstellen sollen sich der Deklarationspflicht gemäss den geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. j und k LGV nicht dadurch entziehen können, dass sie die entsprechend hergestellten Produkte in kleineren Verpackungen anbieten.</p>	<p>⁴ Beträgt die grösste Oberfläche weniger als 10 cm², so sind nur die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a, c, e, o, j^{bis} und Anhang 2 Teil A Ziffer 3 auf der Packung oder dem Etikett zwingend anzubringen. Das Verzeichnis der Zutaten muss auf andere Weise (z. B. Merkblatt) bekannt gemacht oder den Konsumentinnen und Konsumenten auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.</p>
5	<p>Abs. 2: Damit die Kennzeichnungen gemäss dem geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. j LGV ihren Zweck als "Warnhinweis", der die Konsumentinnen und Konsumenten auf die entsprechenden Herstellungsweisen aufmerksam machen soll, tatsächlich erfüllen können, ist vorzusehen, dass die Deklaration der verpönten Herstellungsweisen in Speisekarten auf der gleichen Seite angebracht wird, auf der auch das betreffende Produkt aufgeführt ist. Wird beim Produkt lediglich ein Sternchen oder etwas Ähnliches angebracht, dessen Erklärung auf einer anderen Seite erfolgt, ist die Gefahr gross, dass der Hinweis letztlich übersehen wird.</p> <p>Eine entsprechende Regelung erscheint im Übrigen auch für Kennzeichnungen gemäss dem geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. k LGV sinnvoll.</p>	<p>² Schriftlich anzubringende Angaben haben in geeigneter Form zu erfolgen. Anbieter der Gemeinschaftsverpflegung können sie in der Speisekarte oder auf einem Plakat anbringen. Werden Kennzeichnungen nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben j und k LGV in der Speisekarte angebracht, muss der Hinweis auf der gleichen Seite erscheinen wie das Lebensmittel, auf das er sich bezieht.</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Consultation sur la modification d'ordonnances dans le domaine des denrées alimentaires ainsi que dans le domaine de l'importation, du transit et de l'exportation d'animaux et de produits animaux (du 10.4. au 12.7.2024)

Avis de

Nom / Entreprise / Organisation / Office : Agro-Marketing Suisse

Abréviation de l'entreprise / de l'organisation / de l'office : AMS

Adresse, lieu : Laubeggstrasse 68 Case Postale 3006 Berne

Personne à contacter : Alexandra Cropt

Téléphone : 021 614 04 77

Courrier électronique : a.cropt@agora-romandie.ch

Date 09.07.24

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire !
2. Veuillez utiliser une ligne distincte par article du règlement.
3. Veuillez envoyer votre réponse électronique sous forme de **document Word** avant le 12 juillet 2024 à l'adresse électronique suivante : lmr@blv.admin.ch

Office fédéral de la sécurité alimentaire et de la santé publique
Services vétérinaires OFAG
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne
41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Remarques générales sur la modification de l'OITE-PT et l'OITE-UE

Nous considérons l'interdiction d'importer des fourrures et des produits de la pelleterie issus d'animaux ayant subi de mauvais traitements comme pertinente, l'ordonnance sur la déclaration des fourrures n'ayant eu que peu d'effet.

Il est important que les peaux et les fourrures provenant de l'agriculture ou de la chasse suisse ne soient pas soumises à de nouvelles réglementations.

Remarques sur les différentes dispositions de la modification de l'OITE-PT et l'OITE-UE

Article	Commentaires / remarques	Demande de proposition de modification (proposition de texte)
10c/5c	Les peaux et les fourrures provenant de l'agriculture ou de la chasse suisse remplissent de facto les exigences des articles 10c, resp. 5c.	<i>Nouveau :</i> <i>Let. c. issus de l'agriculture ou de la chasse suisse.</i>

Remarques sur l'ordonnance relative à la liste de pays applicable à l'importation de fourrures

AMS salue le système avec une liste de pays et le renversement de la charge de la preuve qui en découle.



Remarques générales sur la modification de l'ODAIUOs (Ordonnance sur les denrées alimentaires et les objets usuels)

AMS soutient et exige une obligation de déclarer les méthodes de production douteuses et non conformes au droit suisse.

Il est important que les consommatrices et consommateurs puissent choisir leurs produits en connaissance de cause. Un étiquetage clair permet de lever le voile sur les modes de production et contribue à plus de transparence. Cette demande est formulée par les consommatrices et les consommateurs depuis de nombreuses années, sans que la grande distribution n'ait dénié y répondre !

Toutefois, la proposition, notamment la liste des méthodes soumises à déclaration n'est pas assez ambitieuse et ne répond pas aux exigences de la motion de la commission. Il n'est pas cohérent d'imposer des contraintes strictes au niveau de la production nationale et de l'autre côté, d'être tolérant en ce qui concerne les produits importés, ce d'autant plus qu'il ne s'agit pas d'interdire ces importations, mais seulement d'assurer la transparence.

Par ailleurs, nous refusons les changements proposés dans l'ordonnance sur le vin. D'une part ils ne sont pas en lien avec la motion de la commission ou tout autre intervention politique qui aurait demandé cette révision et d'autre part, la thématique n'est pas corrélée avec l'objet du projet : puisqu'il ne s'agit pas de méthodes de production interdites en Suisse, mais de la reprise d'un droit européen plus que discutable. Par ailleurs, la mesure n'est ni efficace ni proportionnelle, d'autant plus qu'il n'existe aucun besoin social ou politique pour cette adaptation. Au contraire, l'édulcoration de certaines spécialités de vin est une méthode œnologique reconnue. Il est donc inacceptable que de telles méthodes traditionnelles ne puissent plus bénéficier de l'indication de l'origine géographique. Il serait bien plus important d'améliorer la transparence pour les vins importés, qui sont souvent produits à l'aide de produits phytosanitaires interdits en Suisse.

Enfin, il s'agit de compléter le projet par l'obligation de déclarer les transports d'animaux de plusieurs jours, après que le Conseil national a approuvé en avril 2024, par 129 voix contre 52, une motion allant dans ce sens (22.3809 Motion Badertscher/Schneider). Il s'agit d'une pratique interdite depuis longtemps en Suisse. Comme celle-ci s'accompagne également d'une mise en danger de la santé de l'animal mais aussi de la propagation de maladies, la consigne est également légitime d'un point de vue international.

Remarques sur les différentes dispositions de la modification de l'ODAIUOs

Article	Commentaires / remarques	Demande de proposition de modification (proposition de texte)
Art. 36, al. 1	<p>Nous considérons comme très important qu'à l'avenir, il soit obligatoire de déclarer lors de la vente de viande si des interventions provoquant des douleurs ont été effectuées sur des animaux sans anesthésie. En Suisse, les exigences en matière de protection des animaux sont très élevées, ce qui n'est pas le cas dans de nombreux pays d'origine. La transparence sur de telles interventions n'améliore pas seulement l'équité en faveur des produits suisses. Elle donne aux consommateurs la possibilité de prendre une décision d'achat plus respectueuse des animaux.</p> <p>La viande d'agneau doit impérativement être ajoutée au projet d'ordonnance, d'une part car la Suisse est fortement dépendante des importations et d'autre part car les normes de production sont très différentes dans les pays exportateurs.</p>	
Art. 36, al. 1, let. k.	<p>Pour les produits végétaux visés à la let. k, il s'agit de suivre le texte de la motion de la commission et donc la volonté du législateur en prescrivant la déclaration également en cas d'utilisation de produits phytosanitaires interdits en Suisse. La liste internationale peut s'appliquer à des produits phytosanitaires qui conviennent par exemple aux régions tropicales et pour lesquels aucune autorisation n'a jamais été demandée en Suisse. Les interdictions de la Suisse sont prononcées - c'est du moins ce que l'administration fédérale explique à l'agriculture - sur la base de risques scientifiquement prouvés pour la santé ou l'environnement. Nous devons donc partir du principe que les mêmes risques existent dans d'autres pays. La liste internationale est un résultat politique minimal qui, d'un point de vue scientifique, est beaucoup trop limité.</p> <p>En contrepartie de cette extension légitime, l'agriculture propose une solution pragmatique pour les produits pour lesquels il est prouvé qu'aucun des produits phytosanitaires listés n'a été utilisé, mais dont le pays d'origine ne connaît pas d'interdiction explicite. Selon le projet, il faudrait tout de même déclarer ces produits, ce qui n'est pas l'intention de la motion. C'est pourquoi, dans de tels cas, les produits bio (p. ex. les bananes bio) et autres produits certifiés de manière crédible doivent être exemptés de l'obligation de déclarer les produits phytosanitaires douteux. Nous demandons à l'OFAG de trouver ici une autre solution qui englobe d'autres PPh et qui cible mieux les produits fautifs.</p>	<p><i>k. pour les denrées alimentaires d'origine végétale, lorsqu'il est possible qu'un <u>produit phytosanitaire dont l'autorisation a été refusée ou retirée en Suisse pour des raisons environnementales ou sanitaires ou qu'un produit phytosanitaire dont l'autorisation n'a jamais été demandée en Suisse</u>, figurant à l'annexe 2 de l'ordonnance PIC du 10 novembre 2004 ait été utilisé lors de leur production : la mention correspondante indiquée à l'annexe 2.</i></p>

Art. 27c		Supprimer. Voir remarques générales
Art. 27e bis		Supprimer. Voir remarques générales
Art. 27f		Supprimer. Voir remarques générales
Remarques générales sur l'ordonnance relative aux listes de pays applicables aux denrées alimentaires		
AMS salue l'adoption de l'ordonnance sur la liste des pays et en particulier le renversement du fardeau de la preuve qui en découle.		

Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance relative aux listes de pays applicables aux denrées alimentaires		
Article	Commentaires / remarques	Demande de proposition de modification (proposition de texte)

Remarques générales sur la modification de l'OIDA		
AMS salue l'amélioration de la déclaration de provenance des aliments transformés. Toutefois, les efforts ne doivent pas être réduits à néant par une simplification et une dilution. En conséquence, les pourcentages de masse doivent être réduits à 20%, resp. 5% et les alternatives aux pays d'origine doivent être limitées aux zones géographiques. Il ne faut en aucun cas autoriser des désignations d'exclusion trompeuses telles que "pays non membre de l'UE".		

Remarques sur les différentes dispositions sur la modification de l'OIDAI

Article	Commentaires / remarques	Demande de proposition de modification (proposition de texte)
Art. 3, al. 1, let. jbis	D'accord, pour autant que la vente en vrac et la restauration en fassent partie.	
Art. 4, al. 6	D'accord, pour autant que la vente en vrac et la restauration en fassent partie.	
Art. 16, al. 1, let. a	La limite de 50 pour cent en masse est trop élevée. Pour la plupart des produits transformés contenant plusieurs ingrédients, cette mesure serait inefficace. C'est pourquoi la limite doit être fixée à 20 % en masse. L'indication de la provenance serait ainsi requise pour 5 ingrédients au maximum, ce qui est raisonnable et judicieux pour les consommateurs.	<p>1 Le pays de provenance du produit de base au sens de l'art. 15, al. 2, qui sert d'ingrédient pour la fabrication d'une denrée alimentaire, doit être indiqué dans les cas suivants :</p> <p>a. la proportion de cet ingrédient dans le produit fini est égale ou supérieure à 50 <u>20</u> % en masse et</p>
Art. 16, al. 2	L'indication de l'origine des produits animaux doit être exigée à partir de 5 % en masse. Souvent, ces derniers représentent peu en termes de quantité, mais beaucoup en termes de valeur et de goût de l'aliment. De plus, cette transparence concernant les ingrédients d'origine animale contribuerait à mettre en valeur les pratiques agricoles de la Suisse, pays d'herbages.	<p>2 S'agissant des denrées alimentaires mentionnés à l'art. 1 ODAIAn et utilisées comme ingrédients, le pays de provenance de l'animal <u>ou du produit animal</u> doit, par dérogation à l'al. 1, let. a, déjà être déclaré si la part de ces denrées dans le produit fini représente 20 <u>5</u> % ou plus de sa masse.</p>
Art. 16, al. 3	L'alinéa 3 doit être lié à l'alinéa 4, lettre a. L'alinéa 4 devient ainsi caduc.	<p>3 Si un ingrédient à déclarer en vertu de l'al. 1 provient de différents pays, il faut indiquer les différents pays de provenance <u>ou une zone géographique supérieure telle que "UE" ou "Amérique du Sud"</u>.</p>
Art. 16, al. 4	<p>Les exceptions de l'alinéa 4 doivent être limitées à la lettre a. Les exceptions plus larges prêtent à confusion et n'améliorent pas l'information des consommateurs. Au contraire, elles contribuent à dissimuler la véritable origine. C'est déjà le cas pour les termes collectifs régionaux, mais en combinaison avec une formulation négative, cela a un effet construit et insignifiant pour les consommateurs.</p> <p>Avec les exceptions proposées, la Suisse connaîtrait les mêmes problèmes de contournement ou de dilution que ceux rencontrés dans l'UE. L'intention de s'inspirer de la réglementation de l'UE est pertinente lorsque cela apporte une plus-value, ce qui n'est pas le cas avec la réglementation actuelle au sein de l'UE.</p>	<p>4 En lieu et place du pays de provenance, il est possible d'indiquer :</p> <p>a. une zone géographique supérieure telle que "l'UE" ou "l'Amérique du Sud" ;</p> <p>b. "Non-UE" ;</p> <p>c. "non-Europe" ;</p> <p>d. « Le/la [dénomination de l'ingrédient] ne provient pas de/de la/du/des [nom du pays de production] » ou toute formulation similaire ayant le même sens pour les consommateurs.</p>

Annexe 9, point 20	Maintenir le droit en vigueur. La justification se trouve dans l'avis suivant sur l'ordonnance sur les boissons.	<i>Les boissons alcooliques titrant plus de 1,2 % vol., à l'exception de vins visés aux art. 69 à 71 de l'ordonnance du DFI du 16 décembre 2016 sur les boissons.</i>
--------------------	--	---

Remarques générales sur la modification de l'ordonnance du DFI sur les boissons

L'adaptation de l'ordonnance sur les boissons a pour but de reprendre les dispositions de l'UE relatives au vin. Celle-ci concerne, pour tous les vins, l'indication obligatoire des ingrédients et des valeurs nutritives. Selon le rapport explicatif, cela doit servir à supprimer les obstacles techniques au commerce et à faciliter l'échange de marchandises entre la Suisse et l'UE (p.4). Il est étonnant que cette intention soit proposée du côté suisse. En effet, le secteur viticole suisse se voit ainsi imposer des charges et des coûts supplémentaires, alors que les importations de vin de l'UE profitent unilatéralement de l'harmonisation ou de "l'échange facilité de marchandises". Les explications donnent faussement l'impression que cette "facilitation" profiterait à l'économie suisse. En réalité, le secteur viticole suisse serait une fois de plus affaibli par la réglementation dans sa position concurrentielle déjà difficile, tandis que les vins européens feraient pression sur le marché intérieur avec des prix de dumping basés sur des salaires très bas. C'est inacceptable, surtout à l'heure où le Conseil fédéral confronte le secteur vitivinicole suisse à plusieurs projets de libéralisation (accords de libre-échange avec le Chili et le Mercosur), dont le succès dépend du soutien de l'agriculture.

D'éventuelles harmonisations avec le droit de l'UE ne sont positives que si elles permettent de réduire la charge administrative et les désavantages concurrentiels au profit de l'agriculture suisse. Or, dans le cas présent, il est prévu de reprendre la surréglementation de l'UE dans un domaine où les organisations de consommateurs suisses n'ont jusqu'ici formulé aucune revendication. Pour cet objet, se pose également la question de la légitimité, puisque le Parlement ne s'est jamais prononcé à son sujet. Pour toutes ces raisons et parce que la valeur ajoutée pour les consommateurs suisses n'est pas évidente, **nous rejetons résolument et intégralement ce projet.**

Remarques sur les différentes dispositions de la modification de l'ordonnance du DFI sur les boissons

Article	Commentaires / remarques	Demande de proposition de modification (proposition de texte)
Tous les articles du projet	Les modifications proposées à l'ordonnance du DFI sur les boissons entraînent des désavantages concurrentiels pour le secteur vitivinicole suisse, mais aucun avantage pour les consommateurs.	Supprimer le projet intégral.



Procédure de consultation au sujet de la modification d'ordonnances dans les domaines des denrées alimentaires et des échanges d'importation, de transit et d'exportation d'animaux et de produits animaux (du 10.4. au 12.7. 2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Association nationale des coopératives vitivinicoles

Sigle entreprise / organisation / service : ANCV

Adresse, lieu : c/o Cave des Coteaux, route du Vignoble 27, 2015 Areuse

Interlocuteur : Pierre-Alain Jeannet

Téléphone : +41 32 843 02 60

Courriel : pa.jeannet@cave-des-coteaux.ch

Date : 25.06.2024

Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne
Tél. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.osav.admin.ch

Madame la Conseillère fédérale, Mesdames et Messieurs

L'ANCV vous remercie sincèrement de lui donner la possibilité de s'exprimer dans le cadre de la Procédure de consultation au sujet de la modification d'ordonnances dans les domaines des denrées alimentaires et des échanges d'importation, de transit et d'exportation d'animaux et de produits animaux.

Les soussignés ont étudié les documents mis en consultation et vous soumettent ci-après leur appréciation, en particulier sur l'adaptation de l'étiquetage du vin au droit de l'UE et sur le vin totalement ou partiellement désalcoolisé. Nous reviendrons ensuite à l'annexe 9 de l'Ordonnance sur les boissons concernant l'attribution de la Suisse à la zone C I conformément au règlement (UE) n° 1308/2013.

Nos commentaires sont structurés comme suit :

1. Vin totalement ou partiellement désalcoolisé
2. Mise en conformité de l'étiquetage du vin avec la législation européenne
3. Attribution de la Suisse à la zone CI selon l'appendice I du règlement (UE) n° 1308/2013 (annexe 9 de l'Ordonnance sur les boissons)

Nous nous permettons de vous rappeler notre inquiétude devant les nombreuses et récurrentes transpositions, surtranspositions du droit européen. En découlent des exigences toujours plus pointues, administrativement lourdes et chronophages dans l'application desquelles nous nous sentons de fait démunis. Alors que notre but, à nous, est d'offrir des produits qualitativement aboutis et compétitifs. Raison pour laquelle nous nous devons d'exprimer un avis le plus souvent opposé aux modifications que vous nous proposez.

Nous vous remercions de votre bienveillante compréhension et vous adressons, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames et Messieurs, nos respectueuses salutations.

Association nationale des coopératives vitivinicoles ANCV

Pierre-Alain Jeannet
Président



Patrick Ansermoz
Vice-Président



Remarques générales sur l'ordonnance sur la viticulture et l'importation de vin (Ordonnance sur le vin) [916.140](#)

Vin totalement ou partiellement désalcoolisé

La demande pour des vins dont la teneur en alcool est inférieure à la teneur minimale en alcool pour les vins -telle que fixée à l'article 69, paragraphe 4, de l'ordonnance du DFI sur les boissons- est croissante. Il est donc nécessaire aujourd'hui et peut-être vital demain que de tels vins puissent être produits en Suisse.

- Un vin totalement ou partiellement désalcoolisé est produit à partir d'un vin répondant à l'article 69 de l'ordonnance sur les boissons. Il ne s'agit pas d'un produit de qualité inférieur ou d'un sous-produit, mais bien d'un vin dont le taux d'alcool est corrigé par un procédé soustractif. En indiquant dans son alinéa 1 que ' Le vin est une boisson obtenue par fermentation alcoolique, totale ou partielle' l'article 69 admet des taux d'alcool inférieurs qu'il fixe dans son alinéa 2 'Le vin doit présenter, après les éventuelles opérations d'enrichissement énumérées à l'annexe 9, un titre alcoométrique volumique acquis d'au moins 8,5 % vol. et un titre...' Comme le disait Aristote 'qui peut le plus peut le moins'. L'article 69 mentionne les opérations d'enrichissement, mais doit aussi évoquer les opérations soustractives (désalcoolisation).

Un vin d'appellation d'origine est l'expression d'un terroir. Il est donc cohérent pour nous qu'un vin de terroir partiellement désalcoolisé conserve son appellation d'origine.

Un vin d'appellation d'origine totalement désalcoolisé est, aux yeux de l'ANCV, grandement dénaturé et ne peut prétendre à l'appellation d'origine.

En résumé

- l'ANCV se doit d'être en mesure de répondre aux demandes des consommateurs concernant, dans le cas d'espèce, les vins désalcoolisés.
- l'ANCV demande des règles assurant une concurrence saine avec les vins désalcoolisés (totalement ou partiellement) d'autres pays
- l'ANCV demande l'adaptation de l'article 69 afin que les vins partiellement désalcoolisés bénéficient de l'appellation d'origine.
- l'ANCV ne voit objectivement aucune raison de donner l'appellation d'origine aux vins totalement désalcoolisés.

L'ANCV propose que :

1. Les appellations d'origine soient licites uniquement pour les vins partiellement désalcoolisés.
2. de donner compétence dans ce choix aux cantons et aux régions de production responsables.

Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance sur la viticulture et l'importation de vin (Ordonnance sur le vin) [916.140](#)

Article	Existant	Mis en consultation	Proposition de modification (texte)
Art. 27 ^e bis		<p>Vins totalement ou partiellement désalcoolisés</p> <p>1 Conformément aux dispositions en matière d'étiquetage édictées par le DFI en vertu de l'art. 36, al. 3 et 4 5, ODAIOUs, la désalcoolisation totale des vins d'appellation d'origine contrôlée et des vins de pays n'est pas autorisée. La désalcoolisation totale est une pratique œnologique qui permet d'obtenir un produit dont le titre alcoométrique acquis est inférieur ou égal à 0,5 % vol.</p> <p>2 Conformément aux dispositions en matière d'étiquetage édictées par le DFI en vertu de l'art. 36, al. 3 et 4, ODAIOUs, la désalcoolisation partielle des vins d'appellation d'origine contrôlée, des vins de pays et des vins de table est autorisée. La désalcoolisation partielle est une pratique œnologique qui permet d'obtenir un produit dont le titre alcoométrique acquis est supérieur à 0,5 % vol. mais inférieur au titre alcoométrique acquis minimal fixé pour la catégorie.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Supprimer le paragraphe 1 - Compléter l'alinéa 2 par 'désalcoolisation totale' - Attribuer la compétence de décision aux cantons et aux régions. <p><i>Conformément aux dispositions en matière d'étiquetage édictées par le DFI en vertu de l'art. 36, al. 3 et 4, ODAIOUs, la désalcoolisation partielle ou totale des vins d'appellation d'origine contrôlée, des vins de pays et des vins de table est autorisée. La désalcoolisation partielle est une pratique œnologique qui permet d'obtenir un produit dont le titre alcoométrique acquis est supérieur à 0,5 % vol. mais inférieur au titre alcoométrique acquis minimal fixé pour la catégorie.</i></p>
Art. 48c		Disposition transitoire relative à la modification du xx.xx.2024	- Comme l'UE, nous devons fixer une date butoir à partir de laquelle les

		<p>Les vins totalement désalcoolisés non conformes à la modification du xx.xx.2024 peuvent encore être importés, fabriqués et étiquetés selon l'ancien droit jusqu'au [2 ans] et remis au consommateur jusqu'à épuisement des stocks.</p>	<p>nouvelles productions seront soumises aux nouvelles dispositions.</p> <p>- Les productions précédentes doivent pouvoir être commercialisées sans changement.</p> <p>Proposition</p> <p><i>Les vins partiellement ou totalement désalcoolisés qui ne sont pas conformes à la modification du xx.xx.2024 et qui ont été produits ou importés avant le xx.xx.xxxx [date de référence] peuvent être remis aux consommateurs selon l'ancien droit jusqu'à épuisement des stocks.</i></p>

Remarques générales sur la modification de l'OIDA 817.022.16

Vin totalement ou partiellement désalcoolisé

La demande pour des vins dont la teneur en alcool est inférieure à la teneur minimale en alcool pour les vins -telle que fixée à l'article 69, paragraphe 4, de l'ordonnance du DFI sur les boissons- est croissante. Il est donc nécessaire aujourd'hui et peut-être vital demain que de tels vins puissent être produits en Suisse.

- Un vin totalement ou partiellement désalcoolisé est produit à partir d'un vin répondant à l'article 69 de l'ordonnance sur les boissons. Il ne s'agit pas d'un produit de qualité inférieur ou d'un sous-produit, mais bien d'un vin dont le taux d'alcool est corrigé par un procédé soustractif. En indiquant dans son alinéa 1 que ' Le vin est une boisson obtenue par fermentation alcoolique, totale ou partielle' l'article 69 admet des taux d'alcool inférieurs qu'il fixe dans son alinéa 2 'Le vin doit présenter, après les éventuelles opérations d'enrichissement énumérées à l'annexe 9, un titre alcoométrique volumique acquis d'au moins 8,5 % vol. et un titre...' Comme le disait Aristote 'qui peut le plus peut le moins'. L'article 69 mentionne les opérations d'enrichissement, mais doit aussi évoquer les opérations soustractives (désalcoolisation). Cela est d'autant nécessaire que le réchauffement favorise les phénomènes de concentration dans les baies : augmentation des sucres et baisse importante de l'acidité. La branche a besoin d'une possibilité de rectifier, en particulier dans le cas des vins mousseux dans l'équilibre desquels une forte acidité et un taux d'alcool modeste avant 'champagnisation -général env. 1.5% volume d'alcool-'.

Plus généralement, un vin d'appellation d'origine est l'expression d'un terroir. Il est donc cohérent pour nous qu'un vin de terroir partiellement désalcoolisé conserve son appellation d'origine. Par contre, un vin d'appellation d'origine totalement désalcoolisé est, aux yeux de l'ANCV, grandement dénaturé et ne peut prétendre à l'appellation d'origine. Est-ce encore un vin ? Mais là n'est pas le débat.

En résumé

- l'ANCV se doit d'être en mesure de répondre aux demandes des consommateurs concernant, dans le cas d'espèce, les vins désalcoolisés.
- l'ANCV demande des règles assurant une concurrence saine avec les vins désalcoolisés (totalement ou partiellement) d'autres pays
- l'ANCV demande l'adaptation de l'article 69 afin que les vins partiellement désalcoolisés bénéficient de l'appellation d'origine.
- l'ANCV ne voit objectivement aucune raison de donner l'appellation d'origine aux vins totalement désalcoolisés.

L'ANCV propose que :

1. Les appellations d'origine soient licites, mais uniquement pour les vins partiellement désalcoolisés.
2. de donner compétence dans ce choix aux cantons et aux régions de production responsables.

Remarques sur les différentes dispositions sur la modification de l'OIDA I 817.022.16

Article	Existant	Mis en consultation	Proposition de modification (texte)
Annexe 9 :	<p>Denrées alimentaires auxquelles ne s'applique pas l'obligation de déclaration nutritionnelle :</p> <p>Chapitre 20 - Les boissons alcooliques titrant plus de 1,2 % vol.</p>	<p>Denrées alimentaires auxquelles ne s'applique pas l'obligation de déclaration nutritionnelle :</p> <p>Chapitre 20 - Les boissons alcooliques titrant plus de 1,2 % vol., à l'exception de vins visés aux art. 69 à 71 de l'ordonnance du DFI du 16 décembre 2016 sur les boissons 2.</p>	<p>Maintenir le paragraphe 20 dans sa formulation actuelle.</p> <p><i>Les boissons alcooliques titrant plus de 1,2 % vol., à l'exception de vins visés aux art. 69 à 71 de l'ordonnance du DFI du 16 décembre 2016 sur les boissons.</i></p>

Remarques générales sur la modification de l'ordonnance du DFI sur les boissons

Mise en conformité de l'étiquetage du vin avec la législation européenne

L'adaptation de l'ordonnance sur les boissons a pour but de transposer à nouveau les dispositions de l'UE relatives au vin. Ces dispositions portent sur l'indication obligatoire des ingrédients et de la valeur nutritive. Ainsi l'échange de marchandises entre la Suisse et l'UE devrait-il s'en trouver facilité (p.4).

L'ANCV s'étonne de cette transposition proposée par les services compétents de la Confédération, alors qu'elle ne concerne, pour les vins, que les infimes volumes destinés à l'exportation. De fait, notre branche se voit imposer des charges et des coûts supplémentaires : collectage et mise à disposition des données demandées, vérification et actualisation de ces dernières chaque année et pour chaque vin produit, exploitation d'un système d'information pour la clientèle, mise en place pour nos autorités (laboratoires cantonaux ?) d'un contrôle de conformité, d'une procédure de dénonciation en cas de non-conformité, puis d'un suivi de la mise en conformité.

Que de frais et, au final, pour quelle information ? Des frais lesquels nous affaibliraient plus encore dans notre concurrentiabilité en particulier avec les grandes productions étrangères. En cela cette surtransposition est inacceptable et nous ne l'acceptons pas. Elle n'est intelligible que pour les vins destinés à l'exportation, lesquels doivent répondre à de telles exigences.

L'ANCV est ouverte à toute harmonisation avec le droit de l'UE tant que les nouvelles dispositions font sens, simplifient, promeuvent notre activité. Dans ce contexte, nous rappelons ci-après les propos tenus par Madame la CF Baume-Schneider en réponse à une intervention du CN Andreas Meier : 'La Suisse dispose donc d'une marge de décision concernant les exigences mentionnées en matière d'étiquetage du vin et n'est pas obligée de reprendre les prescriptions du règlement de l'UE pour la commercialisation nationale des vins suisses'. Les exigences en question sont celles du règlement européen 2021/2117, qui régit entre autres la déclaration des valeurs nutritives et des ingrédients du vin. Et de poursuivre : 'Les producteurs de vin suisses qui exportent peuvent soit utiliser deux étiquettes différentes, soit mettre leur vin en circulation en Suisse avec l'étiquetage complet selon les prescriptions de l'UE. Cela serait possible car, en Suisse, il s'agirait d'une indication facultative en cas de non-introduction'. CQFD.

Au surplus, la transposition dont il est question interroge également quant à sa genèse, le Parlement n'ayant, à notre connaissance, eu loisir de se prononcer sur cette dernière.

Aussi, et pour les raisons évoquées, l'ANCV rejette-t-elle ce projet.

En résumé

- En Suisse, un étiquetage du vin comportant les ingrédients et les valeurs nutritives ne fait, pour l'heure, pas sens.
- Renoncer à cette transposition du droit européen permet de renoncer à des coûts de réglementation, tant pour l'État que pour les entreprises viticoles.
- La renonciation à transposer dans le droit suisse les dispositions de l'UE en la matière ne crée pas d'entrave au commerce.

Propositions

Nous savons gré à l'OSAV de renoncer à cette réglementation et de retirer le projet.

Annexe 9 de l'Ordonnance sur les boissons : Attribution de la Suisse à la zone C I selon l'appendice I du règlement (UE) n° 1308/2013.

Tel que proposé par Michael Beer dans son courrier du 14 mai en réponse à la demande adressée à Madame CF Elisabeth Baume-Schneider à l'IVVS, nous vous soumettons ainsi nos arguments et proposition.

L'intégration de la Suisse à la zone C I située globalement au sud de notre pays ne correspond pas à nos réalités viticoles et à la grande diversité de crus que nous proposons.

Cette attribution fait problème depuis la modification de l'annexe 9 de l'ordonnance du DFI sur les boissons, entrée en vigueur le 1er juillet 2020, par son introduction d'un renvoi aux annexes I, II A et III A du règlement délégué (UE) 2019/934 pour déterminer les pratiques et traitements œnologiques admis.

Ainsi, et malgré les dispositions légales prises par certains cantons, la norme maximale de chaptalisation à 2,5% est devenue caduque au profit de la norme maximale européenne réservée à la zone C I fixée à 1,5% volume d'alcool.

L'ANCV, la branche dans son entier et les cantons concernés ignoraient cette modification indirecte de la législation. Certes, une consultation fédérale avait bien eu lieu en 2019, mais cette modification nous a échappé et pour cause : les cantons avaient légiféré.

Cette affectation à la zone C I pose un problème majeur par la norme à laquelle elle nous contraint. A l'exemple du millésime 2023, alors que nous avons bénéficié d'un climat relativement favorable à la maturation, dans de nombreux crus, une chaptalisation de 2.5% fut nécessaire à l'obtention de la richesse typique, attendue par le consommateur. Ce taux de chaptalisation à 2.5% est d'autant plus vital lors de millésimes marqués par une météorologie moins favorable.

Compte tenu de la situation difficile de l'économie vitivinicole suisse sur le marché pleinement ouvert à l'importation et reconnu comme secteur à soutenir par le Parlement, l'ANCV et la branche demandent le retour au taux d'enrichissement anciennement inscrit dans l'annexe 9 de l'ordonnance du DFI sur les boissons, à savoir la possibilité de chaptalisation jusqu'à 2,5% volume d'alcool.

Nous sommes conscients qu'un taux d'enrichissement de 2,5% vol. n'est pas usuellement pratiqué dans l'UE et que si le statu quo n'est pas envisageable, l'ANCV vous demande-t-elle que notre pays soit intégré à la zone B, comme l'Autriche par exemple. Ainsi le taux de chaptalisation passe-t-il de 1.5% à 2%, cette limite devant pouvoir être exceptionnellement augmentée de 0.5% dans les millésimes moins favorables.

Proposition

Cas échéant, la Suisse doit être intégrée à la zone B, comme l'Autriche, et doit pouvoir permettre au secteur vinicole de porter le taux de chaptalisation à 2.5% volume d'alcool dans les années moins favorables.

Remarques sur les différentes dispositions de la modification de l'ordonnance du DFI sur les boissons 817.022.12

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/220/fr>

Article	Existant	Mis en consultation	Proposition de modification (texte)
<p><i>Art. 75, al. 1, let. g à i, 2bis et 2ter</i></p>	<p>L'étiquette doit comporter les indications suivantes :</p> <p>Art. 75, al. 1, let. g à i, 2bis et 2ter n'existent pas</p>	<p>L'étiquette doit comporter les indications suivantes :</p> <p>g. la liste des ingrédients visée à l'art. 3, al. 1, let. b, OIDA ;</p> <p>h. la déclaration nutritionnelle visée à l'art. 3, al. 1, let. n, OIDA ;</p> <p>i. pour les produits soumis à un processus de désalcoolisation et présentant un titre alcoométrique acquis inférieur à 10 % vol. : la date de durabilité minimale visée à l'art. 3, al. 1, let. e, OIDA.</p> <p>2bis Les indications visées à l'al. 1, let. g et h, peuvent être mises à la disposition des consommateurs sous forme électronique, aux conditions suivantes :</p> <p>a. le chemin d'accès à ces indications figure sur l'étiquette ou sur une étiquette supplémentaire apposée sur l'emballage, dans le même champ visuel que les autres indications obligatoires ;</p> <p>b. les indications n'apparaissent pas en lien avec des informations de vente ou de publicité</p> <p>c. aucune donnée d'utilisateur n'est collectée ni ne fait l'objet d'un suivi.</p>	<p>Conserver la formulation existante.</p>

		<p>2ter Si les indications visées à l'al. 1, let. g et h, sont mises à la disposition des consommateurs sous forme électronique, les indications ci-après doivent également figurer sur l'étiquette ou sur une étiquette apposée sur l'emballage :</p> <p>a. pour les ingrédients pouvant provoquer des allergies ou d'autres réactions indésirables : le terme « Contient », suivi du nom de l'ingrédient ou du produit en question listé à l'annexe 6 OIDA ;</p> <p>b. pour la valeur énergétique : le terme « Énergie » ou la lettre « E », suivis de la valeur.</p>	
Art. 76, al. 5	N'existe pas	<p>5 Lorsque les vins visés à l'al. 1 sont soumis à l'un des processus de désalcoolisation mentionnés à l'annexe VIII, partie I, section E, du règlement (UE) n° 1308/20133, l'une des dénominations ci-après doit accompagner la dénomination spécifique :</p> <p>a. « désalcoolisé » lorsque le produit a un titre alcoométrique acquis inférieur ou égal à 0,5 % vol. ;</p> <p>b. « partiellement désalcoolisé » lorsque le produit a un titre alcoométrique acquis supérieur à 0,5 % vol. et inférieur au titre alcoométrique acquis minimal fixé pour la catégorie avant désalcoolisation</p>	Accepté
Titre 6, chapitre 4 (art. 77 à 79)	Chapitre 4 Vin sans alcool, vin mousseux sans alcool Art. 77 Définition	Abrogé	Accepté

	Art 78 Exigences Art 79 Dénomination spécifique		
Art. 161b	Disposition transitoire de la modification du 08 décembre 2023 Les denrées alimentaires non conformes à la modification du 8 décembre 2023 peuvent encore être importées, fabriquées et étiquetées selon l'ancien droit jusqu'au 31 janvier 2025 et remises au consommateur jusqu'à épuisement des stocks.	Disposition transitoire de la modification du xx.xx.2024 Les denrées alimentaires non conformes à la modification du xx.xx.2024 peuvent encore être importées, fabriquées et étiquetées selon l'ancien droit jusqu'au [2 ans] et remises au consommateur jusqu'à épuisement des stocks.	- Comme l'UE, nous devons fixer une date butoir à partir de laquelle les nouvelles productions seront soumises aux nouvelles dispositions. - Les productions précédentes doivent pouvoir être commercialisées sans changement. Proposition <i>Les vins partiellement ou totalement désalcoolisés qui ne sont pas conformes à la modification du xx.xx.2024 et qui ont été produits ou importés avant le xx.xx.xxxx [date de référence] peuvent être remis aux consommateurs selon l'ancien droit jusqu'à épuisement des stocks.</i>
Annexe 9 Pratiques et traitements œnologiques admis, avec limites et conditions	Les pratiques et traitements œnologiques admis correspondent à ceux décrits dans les annexes I, II A et III A du règlement délégué (UE) 2019/93471. Sauf mention explicite, la pratique ou le traitement décrits peuvent être utilisés pour le vin (1), le vin nouveau encore en fermentation (2), le vin de liqueur (3), le vin mousseux (4), le vin mousseux de qualité (5), le vin mousseux de qualité type aromatique (6), le vin mousseux gazéifié (7), le vin pétillant (8), le vin pétillant gazéifié (9)	-	L'intégration de la Suisse à la zone C I située globalement au sud de notre pays ne correspond pas à nos réalités viticoles et à la grande diversité de crus que nous proposons. Si le statu quo n'est pas possible , nous demandons que la Suisse soit intégrée en zone B, comme l'Autriche, avec un taux de chaptalisation à 2% et 2.5% volume d'alcool dans les années moins favorables. La Suisse fait partie de la zone B selon l'annexe I du règlement (UE) n° 1308/2013

	<p>le moût de raisin (10), le moût de raisin partiellement fermenté (11), le moût de raisin partiellement fermenté issu de raisins passerillés (12), le moût de raisin concentré (13), le moût de raisin concentré rectifié (14), le vin de raisins passerillés (15), le vin de raisins surmûris (16), ainsi que le raisin frais et le moût partiellement fermenté destiné à la consommation humaine directe en l'état.</p> <p>La Suisse est considérée comme faisant partie de la zone C I, telle que définie à l'appendice I du règlement (UE) no 1308/201372.</p> <p>Les autres pratiques et traitements œnologiques admis selon la législation européenne sont aussi reconnus en respectant leurs conditions d'utilisation.</p>		
--	---	--	--



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : ANIMAE
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Av de Montchoisi 25, 1006 Lausanne
Kontaktperson : Christine Mayor
Telefon : 0786998169
E-Mail : animaesuisse@gmail.com
Datum : 05.07.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
Fehler! Linkreferenz ungültig.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Die Einführung eines Einfuhrverbots für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte ist sehr zu begrüßen. Die gängigen Pelzgewinnungsmethoden sind für die betroffenen Tiere mit immensem Leid verbunden. Von Seiten des Tierschutzes wird deshalb schon seit vielen Jahren ein entsprechendes Importverbot gefordert. Nur mit einem solchen lässt sich verhindern, dass durch eine inländische Nachfrage Pelzproduktionsformen im Ausland gefördert werden, die von einem Grossteil der Schweizer Bevölkerung klar abgelehnt werden. Zwei Rechtsgutachten belegen zudem, dass ein solches Importverbot auch mit den internationalen Handelsverpflichtungen der Schweiz vereinbar ist (Stohner Nils/Bolliger Gieri, GATT-rechtliche Zulässigkeit von Importverboten für Pelzprodukte, Schriften zum Tier im Recht, Band 4, Zürich/Basel/Genf 2011; Rüttimann Andreas/Gerritsen Vanessa/Blattner Charlotte, Zulässigkeit von Beschränkungen des Handels mit tierquälerisch hergestellten Pelzprodukten, Schriften zum Tier im Recht, Band 16, Zürich/Basel/Genf 2017).

Weiter ist auch zu begrüßen, dass anlässlich der nächsten Revision des Tierschutzgesetzes einerseits die formell-gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden soll, dass bei der Feststellung widerrechtlicher Importe von Pelzen verwaltungsrechtliche Massnahmen ergriffen werden können, die in die Eigentumsrechte der involvierten Personen eingreifen, und andererseits auch der Handel mit tierquälerisch hergestellten Pelzen und Pelzprodukten verboten werden soll. Diese geplanten Änderungen würden massgeblich dazu beitragen, die Wirksamkeit des vorgesehenen Importverbots noch weiter zu erhöhen.



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
10a / 5a	<p>Abs. 2: Dass die Felle der in diesem Absatz genannten domestizierten Tiere nicht als Pelz im Sinne der vorliegenden Verordnung zählen sollen, erscheint sinnvoll, da beim Umgang mit diesen Tieren andere Probleme im Vordergrund stehen als bei jenem mit den für die Pelzproduktion gehaltenen bzw. gejagten Tieren. Dennoch ist festzuhalten, dass auch in Bezug auf tierquälerisch gewonnene Felle dieser domestizierten Tiere ein Importverbot begrüssenswert wäre.</p> <p>Abs. 3: Gemäss den Erläuterungen zu den geplanten Änderungen soll der Begriff "tierquälerisch" nicht mit Referenz auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung, sondern in Anlehnung an die Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl definiert werden, um "ein wirksames und völkerrechtskonformes Einfuhrverbot" zu gewährleisten. Aus rechtlicher Sicht erscheint dies jedoch nicht notwendig. Wie in den Erläuterungen erwähnt wird, gestatten die im vorliegenden Zusammenhang relevanten völkerrechtlichen Verträge – an vorderster Stelle das GATT – das Ergreifen handelsbeschränkender Massnahmen, die für den Schutz der öffentlichen Moral erforderlich sind. Gemäss Rechtsprechung der WTO-Gremien ist den Mitgliedstaaten bei der Interpretation des Begriffs "öffentliche Moral"</p>	<p>¹ Die Einfuhr von Pelzen und Pelzprodukten, die mit tierquälerischen Methoden im Sinne von Artikel 26 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 erzeugt wurden, ist verboten.</p> <p>...</p> <p>³ (<i>Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:</i>) Als tierquälerische Methoden gelten insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	<p>ein gewisser Ermessensspielraum einzuräumen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, diesen entsprechend ihren eigenen Wertvorstellungen für sich selbst zu definieren und anzuwenden (siehe Panel Report, EC – Seal Products, Ziff. 7.380; Panel Report, US – Gambling, Ziff. 6.461). Folglich ist es mit Blick auf die Völkerrechtskonformität des Importverbots ohne Weiteres möglich, sich bei der Definition von "tierquälerisch" auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung – konkret auf Art. 26 TSchG – zu beziehen. Diese Variante ist denn auch zu bevorzugen, um eine uneinheitliche Auslegung des Begriffs der Tierquälerei innerhalb des Schweizer Rechts zu vermeiden. Da die geplanten Bestimmungen zum Importverbot auf dem Tierschutzgesetz basieren (Art. 14) – wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird –, erschiene es gerade im vorliegenden Zusammenhang wenig konsistent, eine neue Tierquälerei-Definition einzuführen, die von jener des Tierschutzgesetzes abweicht.</p> <p>Sollte an der aktuellen Definition festgehalten werden, wäre diese zumindest um die Missachtung der Tierwürde zu ergänzen. Schliesslich handelt es sich beim Schutz der Tierwürde um einen Grundpfeiler der Tierschutzgesetzgebung, der nicht nur im Tierschutzgesetz selbst, sondern darüber hinaus als Bestandteil der Würde der Kreatur auch in der Bundesverfassung (Art. 120 Abs. 2) verankert ist und als allgemeines Verfassungsprinzip zweifellos zur öffentlichen Moral zählt. Weiter wäre eine Anpassung in lit. a vorzunehmen. Gemäss aktueller Formulierung müssten Angst und Leiden kumulativ auftreten, damit die betreffende Methode vom Importverbot erfasst ist. Es erschliesst sich jedoch nicht, weshalb ein solches kumulatives Auftreten der Belastungen erforderlich sein sollte. Vielmehr müsste es – auch gemäss den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl – bereits genügen, wenn die fragliche Methode bei den Tieren entweder zu Angst <i>oder</i> zu Leiden führt.</p> <p>Ausserdem wäre – sollte an der Orientierung an den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl festgehalten werden – konsequenterweise auch die Verhinderung des Zeigens normaler Verhaltensmuster in die Tierquälerei-Definition aufzunehmen, da auch dieser Aspekt im Zusammenhang mit der Haltung von Pelztieren von grosser Relevanz ist. So werden beispielsweise den für die Pelzgewinnung gezüchteten Füchsen und Nerzen Gelegenheiten zum Graben bzw. zum Baden vorenthalten, obwohl es sich dabei um wesentliche Bestandteile ihres arttypischen Verhaltens handelt (siehe dazu etwa Pickett Heather, Inadequate and unworkable – How cage enrichment or alternative housing systems fail to meet the welfare needs of animals farmed for fur – A report for Eurogroup for Animals and</p>	<p>Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie</p> <p>b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p> <p><i>Eventualiter:</i></p> <p>¹ (<i>wie im Vernehmlassungsentwurf</i>)</p> <p>...</p> <p>³ (<i>Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:</i>) Als tierquälerisch gelten Methoden, die bei den zur Pelzgewinnung gehaltenen oder gejagten Tieren zu Schmerzen, Leiden oder Angst führen, ihnen das Ausleben arttypischer Verhaltensweisen verunmöglichen oder ihre Würde in anderer Weise missachten. Dazu zählen insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die</p>
--	--	---

	<p>Respect for Animals, Brüssel/Nottingham 2023 [https://www.eurogroupforanimals.org/files/eurogroupforanimals/2023-09/2023-09-05-EfA-Inadequate%20and%20unworkable-EN.pdf]).</p> <p>Ungeachtet dessen, ob für die Definition des Begriffs "tierquälerisch" auf das TSchG verwiesen oder die Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) herangezogen werden, sollten im Sinne der Klarheit im Verordnungstext selbst einige Beispiele von Haltungs- und Jagdformen genannt werden, die in jedem Fall als tierquälerisch eingestuft werden. Laut den Erläuterungen sollen konkret die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und Jagdmethoden, bei denen die Tiere unter Schmerzen und Leiden festgehalten werden, unter das Importverbot fallen, wobei die Jagd mit sogenannten Schlagfallen ausgenommen sein soll. Dieser Anwendungsbereich ist jedoch deutlich zu eng. Hinsichtlich der Pelztierzucht sollte die Einstufung einer Haltungsform als tierquälerisch oder nicht tierquälerisch nicht einzig von der Beschaffenheit des Käfigbodens abhängen. So ist beispielsweise die Haltung von Pelztieren in engen Käfigen ohne Beschäftigungsmöglichkeiten auch dann als tierquälerisch einzustufen, wenn die Käfige über feste Böden verfügen. Aktuell werden nach unserem Kenntnisstand zwar fast ausschliesslich Käfige mit Drahtgitterböden verwendet. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass das Importverbot nicht einfach dadurch umgangen werden kann, dass die Käfigböden mit einem Plastikrost versehen oder mit festen Materialien (Kunststoffe oder Naturmaterialien wie Bambus etc.) ausgelegt werden. Zwar erscheint es fraglich, ob der Schweizer Markt genügend gross ist, dass es sich für die Betreiber von Pelztierzuchten lohnen würde, die Haltungsbedingungen allein deshalb umzustellen, damit ihre Produkte weiterhin in die Schweiz geliefert werden können. In Ungarn werden aber z.B. schon heute Kaninchen zur Fleischgewinnung auf Plastikrosten gehalten für den Export in die Schweiz. Es wäre zudem – wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird – durchaus denkbar, dass die Schweizer Regelung Signalwirkung hat und von anderen Staaten übernommen wird. Deshalb wäre es wichtig, dass das Verbot weiter gefasst wird und sämtliche Haltungsformen, die die Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und die Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten, als tierquälerisch eingestuft werden.</p> <p>In aller Deutlichkeit zu kritisieren ist zudem die in den Erläuterungen geäusserte Absicht, Felle von Tieren, die mittels Schlagfallen getötet wurden, vom Importverbot auszunehmen. Nach unserem Kenntnisstand existieren keine Schlagfallen, die derart</p>	<p>Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie</p> <p>b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p>
--	--	--

	<p>zuverlässig funktionieren, dass tatsächlich gewährleistet wäre, dass die Tiere unmittelbar getötet bzw. in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden. Und selbst wenn solche Fallen erhältlich sein sollten, sind aktuell dennoch zahlreiche Modelle in Gebrauch, die keinen schnellen Tod der Tiere garantieren (siehe etwa Proulx Gilbert/Rodtka Dwight, Killing Traps and Snares in North America: The Need for Stricter Checking Time Periods, Animals [Basel], 2019 9[8], 570, doi: Fehler! Linkreferenz ungültig.; die dort erwähnte Conibear-120-Falle wird nach wie vor in den "Best Management Practices for Trapping American Marten in the United States" [https://www.fishwildlife.org/application/files/9115/2105/2578/Marten_BMP_2014_F.pdf] als Falle gelistet, die die entsprechenden Kriterien erfüllt, und auch in der Liste der in Kanada zulässigen Fallen aufgeführt [https://fur.ca/wp-content/uploads/2024/05/CertifiedTrapsList_FIC_MAY-1-2024_EN_newlogo-2.pdf]). Gemäss dem Agreement on International Humane Trapping Standards (AIHTS) mit generellen Mindeststandards für den Fang von 19 Säugetierarten, das 1998 zwischen der Europäischen Union, Kanada und Russland geschlossen wurde, gelten Tötungsarten für viele Tierarten – darunter etwa Kojoten oder Waschbären – bereits dann als human, wenn mindestens 80 Prozent der gefangenen Tiere innerhalb von fünf Minuten das Bewusstsein und das Empfindungsvermögen verlieren (Anhang 1, Ziff. 3.3 und 3.4 des Agreements). Ein solch langsamer Todeseintritt ist aus Tierschutzsicht nicht akzeptabel. Auch der Wissenschaftliche Veterinärausschuss der Europäischen Kommission gelangte zum Schluss, dass eine Totschlagfalle die Tiere sofort oder zumindest innerhalb weniger Sekunden in einen Zustand der Empfindungslosigkeit versetzen müsse, um als "human" bezeichnet werden zu können, und dass die Verwendung des Begriffs "human" im AIHTS demzufolge unangemessen sei (siehe Ziff. 2.6 der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem "Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung humaner Fangnormen für bestimmte Tierarten" vom 16. Dezember 2004 [Amtsblatt der Europäischen Union 2005/C 157/11]). Nach Schweizer Gesetzgebung wäre der Einsatz von Totschlagfallen aufgrund ihrer Unzuverlässigkeit, was die Herbeiführung eines sofortigen Zustands der Wahrnehmungslosigkeit betrifft, als – zumindest versuchte eventualvorsätzliche – qualvolle Tötung im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG zu ahnden. Ausserdem besteht bei solchen Fallen ein hohes Risiko, dass es zu Fehlfängen kommt, weshalb ihr Einsatz auch aus Artenschutzsicht höchst bedenklich ist. Folgerichtig</p>	
--	---	--

	wird ihre Verwendung durch die Schweizer Jagdgesetzgebung auch ausdrücklich untersagt (Art. 2 Abs. 1 lit. a JSV). Aufgrund des oft qualvollen Todes und der erwähnten fehlenden Spezifität bezüglich der gefangenen Arten ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat vorsieht, die Jagd mit Schlagfallen als nicht-tierquälerische Methode einzustufen. Vielmehr sollte – in Anlehnung an die bisherige Regelung in der Pelzdeklarationsverordnung (Art. 5 Abs. 2 lit. a) – die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd im Verordnungstext ausdrücklich als Beispiel für eine tierquälerische Erzeugungsmethode aufgeführt werden.	
10c / 5c	<p>Die Formulierung in lit. a ist problematisch, da sie sich – anders als dies in lit. b der Fall ist – nicht direkt auf die Erzeugungsmethode, sondern auf die Herkunft des Pelzes bzw. des Pelzprodukts bezieht. Es wird jedoch nirgends definiert, was genau unter "aus einem Land stammen" zu verstehen ist. So ist beispielsweise unklar, ob ein Pelzprodukt, das in Grossbritannien verarbeitet wurde, während das Tier, aus dessen Fell dieses besteht, in Dänemark gezüchtet und getötet wurde, nun aus Grossbritannien oder aus Dänemark stammt. Aus der Formulierung sollte klar hervorgehen, dass sich die Regelung auf jenes Land bezieht, in dem das Tier gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde.</p> <p>Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) sieht zudem vor, dass Länder nicht nur über ein gesetzliches Verbot der gemäss LDV zu deklarierenden Produktionsformen, sondern zusätzlich auch über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die Länderliste nach LDV aufgenommen zu werden. Analoges sollte auch in Bezug auf die vorliegend geplante Länderliste zum Pelzimportverbot gelten, da es nicht genügt, wenn ein Land die betreffenden Erzeugungsmethoden lediglich auf dem Papier verbietet, sondern zusätzlich auch die Umsetzung des Verbots sichergestellt sein muss.</p>	a. die aus einem Land stammen von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet, gehalten und getötet oder gejagt wurden , dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat ; oder
10h / 5h	Abs. 2: Der Anteil der Unternehmen, bei denen innerhalb eines Jahres zwingend eine unangekündigte Kontrolle durchgeführt werden muss, ist mit 10 Prozent relativ tief. Es wäre zu begrüssen, wenn dieser erhöht würde.	
10i / 5i	Abs. 2: Entscheidend ist nicht, aus welchem Land ein Pelzprodukt in die Schweiz eingeführt wird, sondern in welchem Land das Tier, von dem das betreffende Fell stammt, gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde (siehe Kommentar zu Art. 10c bzw. 5c). Dementsprechend muss sich auch der hier vorgesehene Nachweis auf	² Der Nachweis, dass Pelze oder Pelzprodukte aus einem Land stammen von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet,

	diesen Aspekt beziehen. Dies sollte aus dem Wortlaut der Bestimmung klar hervorgehen, was aktuell jedoch nicht der Fall ist.	gehalten und getötet oder gejagt wurden, dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat, ist erbracht, wenn das betreffende Land auf der Länderliste des EDI nach Artikel 10d aufgeführt ist.
84a / 37a	In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass aktuell keine gesetzliche Grundlage für verwaltungsrechtliche Massnahmen im Zusammenhang mit widerrechtlich eingeführten Pelzen besteht. Hierzu ist ergänzend anzumerken, dass der widerrechtliche Import von Pelzen aber selbstverständlich strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Da das Importverbot auf Art. 14 Abs. 1 TSchG beruht, sind entsprechende Widerhandlungen nach Art. 27 Abs. 2 TSchG zu ahnden.	
Art. 5 Abs. 2 Pelzdeklarationsverordnung	<p>lit. a: Als nicht tierquälerische Fallenjagd im Sinne der vorliegenden Bestimmung soll gemäss den Erläuterungen insbesondere die in den Erläuterungen zu Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDVA-EU erwähnte Jagd mit Totschlagfallen gelten. Hierbei handelt es sich jedoch um eine klar tierquälerische Jagdmethode, weshalb entsprechend gewonnene Pelze nicht vom Importverbot ausgenommen werden sollten (siehe Kommentar zum geplanten Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDAV-EU). Dementsprechend ist im vorliegenden Art. 5 Abs. 2 lit. a die bisherige Formulierung auch künftig beizubehalten.</p> <p>lit. b: Es ist darauf hinzuweisen, dass auch die Haltung von Pelztieren in Käfigen "ohne Gitterböden" im Sinne der Pelzdeklarationsverordnung nach Schweizer Massstab in der Regel als tierquälerisch einzustufen sein dürfte. In diesen Fällen sollten die entsprechenden Felle künftig nicht mehr in die Schweiz importiert werden dürfen (siehe Kommentar zum geplanten Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDAV-EU).</p> <p>Generell ist zudem anzumerken, dass die Terminologie in Art. 5 Abs. 2 lit. b der Pelzdeklarationsverordnung insofern verwirrend ist, als der Begriff "Gehege" gemäss Art. 2 Abs. 3 lit. e TSchV Käfige mitumfasst. Somit handelt es sich nach</p>	<p>a. bei einem Wildfang: "aus nicht tierquälerischer Fallenjagd" "aus in der Schweiz nicht zugelassener Fallenjagd" oder "aus Jagd ohne Fallen";</p> <p>b. bei Zuchttieren: "aus Käfighaltung ohne Gitterböden", "aus Käfighaltung mit festen Wänden ohne Gitterböden" oder "aus Gehegehaltung" "nicht aus Käfighaltung".</p>

	tierschutzrechtlicher Terminologie auch bei der Haltung von Pelztieren in Käfigen ohne Gitterböden bzw. in Käfigen mit festen Wänden ohne Gitterböden um eine Gehegehaltung.	
--	--	--



Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Um sicherzustellen, dass entsprechende Verbote nicht lediglich auf dem Papier bestehen, ist zusätzlich zum gesetzlichen Verbot für die betreffenden Erzeugungsmethoden in Anlehnung an die Regelung in Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) ein adäquates Überwachungsprogramm zu verlangen, ohne das ein Land nicht in die Länderliste aufgenommen werden kann. Ohne diese Anforderung ist der Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen in den gelisteten Ländern in keiner Weise gewährleistet (siehe Kommentar zu den geplanten Art. 10c EDAV-DS bzw. 5c EDAV-EU). Art. 1 der Verordnung ist daher wie folgt zu formulieren: "Der Anhang enthält die Liste der Länder, in denen tierquälereische Methoden zur Pelzgewinnung nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 EDAV-DS und Artikel 5a Absatz 1 und 3 EDAV-EU verboten sind **und die ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.**"

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Tierische Erzeugnisse, die mit Methoden hergestellt werden, die nach Massstab der Schweizer Tierschutzgesetzgebung als tierquälerisch zu qualifizieren sind, sollten grundsätzlich nicht in die Schweiz gelangen, weshalb für solche Produkte im Rahmen des rechtlich Zulässigen entsprechende Importverbote zu erlassen sind. Dies gilt auch für jene tierischen Produkte, für die gemäss der vorliegenden Revisionsvorlage neu eine Deklarationspflicht vorgesehen ist, wie beispielsweise Stopfleber oder ohne Betäubung gewonnene Froschschenkel. Es ist jedoch zu begrüessen, dass für die betreffenden Produkte nun zumindest eine verbindliche Kennzeichnungspflicht geschaffen werden soll, um den Konsumentinnen und Konsumenten die Möglichkeit zu geben, sich bewusst für oder gegen bestimmte Produktionsformen zu entscheiden.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
36	<p>Abs. 1 lit. j: Gemäss den Erläuterungen soll eine fehlerhafte Kennzeichnung nur dann beanstandet werden können, wenn den Vollzugsbehörden der Nachweis gelingt, dass das betreffende Erzeugnis tatsächlich mit einer deklarationspflichtigen Methode produziert wurde. Diese geplante Beanstandungsregelung ist – zumindest in Bezug auf Produkte aus Ländern, die nicht in der Länderliste nach Abs. 5 aufgeführt sind – scharf zu kritisieren. Sie hätte zur Folge, dass die Vollzugsbehörden in jedem einzelnen Fall, in dem sie den Verdacht hegen, dass ein Produkt zu Unrecht nicht deklariert wurde, die entsprechenden Bedingungen auf dem ausländischen Herkunftsbetrieb überprüfen müssten, um eine Beanstandung auszusprechen und Massnahmen zu ergreifen. Abgesehen von dem immensen zeitlichen Aufwand, den dies für die Behörden bedeuten würde, wären solche Kontrollen im Ausland auch in rechtlicher Hinsicht problematisch. So verfügen die kantonalen Vollzugsbehörden im Ausland über keine hoheitlichen Befugnisse, weshalb sie bei der Überprüfung ausländischer Betriebe auf die Hilfe der Behörden des betreffenden Staats angewiesen wären. Mit der vorgesehenen Beweislastverteilung würde den Behörden eine seriöse Überprüfung der Einhaltung der Deklarationspflicht somit weitestgehend verunmöglicht.</p> <p>Es bedürfte daher einer Beweislastumkehr, wie sie etwa auch in der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) vorgesehen ist. Die LDV enthält eine Deklarationspflicht für Eier und verschiedene Fleischprodukte, die in die Schweiz eingeführt werden. Die Kennzeichnungspflicht entfällt, wenn die Verkaufsstelle nachweisen kann, dass das betreffende Erzeugnis nicht mit in der Schweiz verbotenen Methoden produziert wurde. Hierzu muss sie belegen, dass das Erzeugnis aus einem Land stammt, in dem anerkanntermassen gleichwertige gesetzliche Produktionsverbote gelten und</p>	

	<p>das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat, oder dass es unter Einhaltung einer als gleichwertig anerkannten privatrechtlichen Produktionsrichtlinie hergestellt wurde, wobei die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben im Rahmen eines Zertifizierungsprogramms durch eine Zertifizierungsstelle zu erfolgen hat. In Bezug auf die geplante Deklarationspflicht nach LGV drängt sich eine analoge Regelung auf. Art. 2 ff. LDV sind daher für die vorgesehene Deklarationspflicht für tierische Nahrungsmittel nach LGV sinngemäss zu übernehmen. Soweit es als notwendig erachtet wird, für die Einführung einer Beweislastumkehr eine Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe einzuführen, sollte dem Parlament ein Vorschlag für eine entsprechende Anpassung des Lebensmittelgesetzes vorgelegt werden.</p> <p>Die Wichtigkeit des Vorsehens einer Beweislastumkehr wird auch im Schlussbericht zur "Regulierungsfolgenabschätzung zur Einführung neuer Pflichten zur Deklaration der Herstellungsmethoden tierischer Erzeugnisse sowie zur Umkehr der Beweislast" vom 19. Januar 2022 mehrfach betont. Dort wird die Beweislastumkehr als "zentrales Element" einer Deklarationspflicht für die an der betreffenden Stelle geprüften Produkte (S. 41) und als "für einen wirksamen Vollzug essenziell" (S. 96) bezeichnet. Weiter wird darauf hingewiesen, dass man nach Einschätzung des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) im Zusammenhang mit der LDV sehr gute Erfahrungen mit der Beweislastumkehr gemacht habe (S. 51).</p> <p>Abs. 5: Da es nicht genügt, wenn ein Land die betreffenden Erzeugungsmethoden lediglich auf dem Papier verbietet, sondern zusätzlich auch die Umsetzung des Verbots sichergestellt sein muss, ist in Anlehnung an Art. 7 LDV festzulegen, dass Länder nicht nur über ein gesetzliches Verbot der zu deklarierenden Herstellungsmethoden, sondern zusätzlich auch über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die vorliegend geplante Länderliste aufgenommen zu werden.</p>	

<p>Anhang 2</p>	<p>Aus der Kennzeichnung sollte im Sinne einer möglichst umfassenden Information der Konsumentinnen und Konsumenten ausdrücklich hervorgehen, dass die angegebene Methode in der Schweiz verboten ist.</p> <p>In Bezug auf Rinder, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden, sollte zudem nicht nur deren Fleisch, sondern auch deren Milch inklusive entsprechender Milchprodukte für deklarationspflichtig erklärt werden. Ebenfalls der Kennzeichnungspflicht unterstellt werden sollten das Fleisch und die Milch von Ziegen, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden.</p> <p>Darüber hinaus sollten im Sinne der vom Parlament angenommenen Motion 20.4267 "Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden" und der mit der vorliegenden Anpassung der LGV angestrebten Transparenz für Kundinnen und Kunden noch weitere Nahrungsmittel bzw. Herstellungsmethoden für kennzeichnungspflichtig erklärt werden, soweit in Bezug auf diese von einem Importverbot abgesehen wird (vgl. die entsprechenden Ausführungen im Rahmen der allgemeinen Bemerkungen zur Änderung der LGV). Dies gilt insbesondere für das Fleisch von betäubungslos geschlachteten Tieren, nicht artgerecht gefütterten Wiederkäuern (betrifft insbesondere Rinder, denen häufig hochnährstoffreiches, strukturarmes Futter verabreicht wird) sowie lebendig und betäubungslos gekochten Hummern, für das Fleisch und die Milch von Lämmern bzw. Schafen, deren Schwanz ohne Schmerzausschaltung kupiert wurde, und von Tieren, die ohne Schmerzausschaltung kastriert wurden (zusätzlich zum Schweinefleisch, für das im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf bereits eine entsprechende Deklaration vorgesehen ist), sowie für Eier, die von Hühnern stammen, deren Brüder nach dem Schlüpfen zerhäckelt ("Homogenisieren" im Sinne von Art. 20 lit. g TSchV) wurden. Ausserhalb des Nahrungsmittelbereichs ist etwa an die Wolle von Schafen, die "Mulesing" ausgesetzt sind, an Leder von betäubungslos getöteten Tieren oder an Daunen aus Lebendrupf zu denken, wofür Anpassungen in den passenden Erlassen vorzunehmen wären.</p>	<p>"Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert (in der Schweiz verboten)."</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 1 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Rinder mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
2	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 2 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Schweine mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
3	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 3 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Hühner und Truthühner mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
4	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 4 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Frösche mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
6	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	¹ Das EDI kann auf begründeten Antrag hin weitere Länder in die Länderlisten aufnehmen. Im Antrag muss nachgewiesen werden, dass die Gesetzgebung in diesem Land die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV verbietet und das Land ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat.

		<p>² Alle zwei Jahre wird überprüft, ob die Länder auf den Listen die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV noch immer gesetzlich verbieten und noch immer entsprechende Überwachungsprogramme haben. Ist dies für ein Land nicht der Fall, so wird das Land aus der jeweiligen Liste gestrichen.</p>
--	--	--

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	<p>Abs. 4: Gemäss Art. 3 Abs. 4 LIV sind auf der Packung oder dem Etikett des betreffenden Produkts nur die Angaben nach Abs. 1 lit. a, c, e, o und Anhang 2 Teil A Ziff. 3 a zwingend anzubringen, wenn die grösste Oberfläche weniger als 10 cm² beträgt. Diese Aufzählung ist um den geplanten neuen Abs. 1 lit. j^{bis} zu ergänzen. Die Verkaufsstellen sollen sich der Deklarationspflicht gemäss den geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. j und k LGV nicht dadurch entziehen können, dass sie die entsprechend hergestellten Produkte in kleineren Verpackungen anbieten.</p>	<p>⁴ Beträgt die grösste Oberfläche weniger als 10 cm², so sind nur die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a, c, e, o, j^{bis} und Anhang 2 Teil A Ziffer 3 auf der Packung oder dem Etikett zwingend anzubringen. Das Verzeichnis der Zutaten muss auf andere Weise (z. B. Merkblatt) bekannt gemacht oder den Konsumentinnen und Konsumenten auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.</p>
5	<p>Abs. 2: Damit die Kennzeichnungen gemäss dem geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. j LGV ihren Zweck als "Warnhinweis", der die Konsumentinnen und Konsumenten auf die entsprechenden Herstellungsweisen aufmerksam machen soll, tatsächlich erfüllen können, ist vorzusehen, dass die Deklaration der verpönten Herstellungsweisen in Speisekarten auf der gleichen Seite angebracht wird, auf der auch das betreffende Produkt aufgeführt ist. Wird beim Produkt lediglich ein Sternchen oder etwas Ähnliches angebracht, dessen Erklärung auf einer anderen Seite erfolgt, ist die Gefahr gross, dass der Hinweis letztlich übersehen wird.</p> <p>Eine entsprechende Regelung erscheint im Übrigen auch für Kennzeichnungen gemäss dem geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. k LGV sinnvoll.</p>	<p>² Schriftlich anzubringende Angaben haben in geeigneter Form zu erfolgen. Anbieter der Gemeinschaftsverpflegung können sie in der Speisekarte oder auf einem Plakat anbringen. Werden Kennzeichnungen nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben j und k LGV in der Speisekarte angebracht, muss der Hinweis auf der gleichen Seite erscheinen wie das Lebensmittel, auf das er sich bezieht.</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Animal Rights Switzerland
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Bahnhaldenstrasse 5, 8052 Zürich
Kontaktperson : Céline Schlegel (Geschäftsleiterin)
Telefon : 079 816 59 75
E-Mail : info@animal-rights-switzerland.ch
Datum : 11.07.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Die Einführung eines Einfuhrverbots für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte ist sehr zu begrüßen. Die gängigen Pelzgewinnungsmethoden sind für die betroffenen Tiere mit immensem Leid verbunden. Von Seiten des Tierschutzes wird deshalb schon seit vielen Jahren ein entsprechendes Importverbot gefordert. Nur mit einem solchen lässt sich verhindern, dass durch eine inländische Nachfrage Pelzproduktionsformen im Ausland gefördert werden, die von einem Grossteil der Schweizer Bevölkerung klar abgelehnt werden.

Weiter ist auch zu begrüßen, dass anlässlich der nächsten Revision des Tierschutzgesetzes einerseits die formell-gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden soll, dass bei der Feststellung widerrechtlicher Importe von Pelzen verwaltungsrechtliche Massnahmen ergriffen werden können, die in die Eigentumsrechte der involvierten Personen eingreifen, und andererseits auch der Handel mit tierquälerisch hergestellten Pelzen und Pelzprodukten verboten werden soll. Diese geplanten Änderungen würden massgeblich dazu beitragen, die Wirksamkeit des vorgesehenen Importverbots noch weiter zu erhöhen.



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
10a / 5a	<p>Abs. 2: Ein Importverbot wäre auch in Bezug auf tierquälerisch gewonnene Felle der domestizierten Tiere begrüssenswert.</p> <p>Abs. 3: Es wäre begrüssenswert, sich bei der Definition von «tierquälerisch» auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung – konkret auf Art. 26 TSchG – zu beziehen. Sollte an der aktuellen Definition festgehalten werden, wäre diese zumindest um die Missachtung der Tierwürde zu ergänzen.</p> <p>Ausserdem wäre – sollte an der Orientierung an den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl festgehalten werden – konsequenterweise auch die Verhinderung des Zeigens normaler Verhaltensmuster in die Tierquälerei-Definition aufzunehmen, da auch dieser Aspekt im Zusammenhang mit der Haltung von Pelztieren von grosser Relevanz ist. So werden beispielsweise den für die Pelzgewinnung gezüchteten Füchsen und Nerzen Gelegenheiten zum Graben bzw. zum Baden vorenthalten, obwohl es sich dabei um wesentliche Bestandteile ihres arttypischen Verhaltens handelt.</p>	<p>¹ Die Einfuhr von Pelzen und Pelzprodukten, die mit tierquälerischen Methoden im Sinne von Artikel 26 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 erzeugt wurden, ist verboten.</p> <p>...</p> <p>³ (<i>Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:</i>) Als tierquälerische Methoden gelten insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	<p>Ungeachtet dessen, ob für die Definition des Begriffs «tierquälerisch» auf das TSchG verwiesen oder die Leitprinzipien der WOHG herangezogen werden, sollten im Sinne der Klarheit im Verordnungstext selbst einige Beispiele von Haltungs- und Jagdformen genannt werden, die in jedem Fall als tierquälerisch eingestuft werden. Laut den Erläuterungen sollen konkret die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und Jagdmethoden, bei denen die Tiere unter Schmerzen und Leiden festgehalten werden, unter das Importverbot fallen, wobei die Jagd mit sogenannten Schlagfallen ausgenommen sein soll. Dieser Anwendungsbereich ist jedoch deutlich zu eng. Hinsichtlich der Pelztierzucht sollte die Einstufung einer Haltungsform als tierquälerisch oder nicht tierquälerisch nicht einzig von der Beschaffenheit des Käfigbodens abhängen. So ist beispielsweise die Haltung von Pelztieren in engen Käfigen ohne Beschäftigungsmöglichkeiten auch dann als tierquälerisch einzustufen, wenn die Käfige über feste Böden verfügen. Aktuell werden nach unserem Kenntnisstand zwar fast ausschliesslich Käfige mit Drahtgitterböden verwendet. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass das Importverbot nicht einfach dadurch umgangen werden kann, dass die Käfigböden mit einem Plastikrost versehen oder mit festen Materialien (Kunststoffe oder Naturmaterialien wie Bambus etc.) ausgelegt werden. Zwar erscheint es fraglich, ob der Schweizer Markt genügend gross ist, dass es sich für die Betreiber von Pelztierzuchten lohnen würde, die Haltungsbedingungen allein deshalb umzustellen, damit ihre Produkte weiterhin in die Schweiz geliefert werden können. In Ungarn werden aber z.B. schon heute Kaninchen zur Fleischgewinnung auf Plastikrosten gehalten für den Export in die Schweiz. Es wäre zudem durchaus denkbar, dass die Schweizer Regelung Signalwirkung hat und von anderen Staaten übernommen wird. Deshalb wäre es wichtig, dass das Verbot weiter gefasst wird und sämtliche Haltungsformen, die die Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und die Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten, als tierquälerisch eingestuft werden.</p> <p>In aller Deutlichkeit zu kritisieren ist zudem die in den Erläuterungen geäusserte Absicht, Felle von Tieren, die mittels Schlagfallen getötet wurden, vom Importverbot auszunehmen. Soweit wir wissen, existieren keine Schlagfallen, die derart zuverlässig funktionieren, dass tatsächlich gewährleistet wäre, dass die Tiere unmittelbar getötet bzw. in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden. Und selbst wenn solche Fallen erhältlich sein sollten, sind aktuell dennoch zahlreiche Modelle in Gebrauch, die keinen schnellen Tod der Tiere garantieren. Es wäre begrüssenswert, wenn die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd im</p>	<p>Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie</p> <p>b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p> <p><i>Eventualiter:</i></p> <p>¹ (<i>wie im Vernehmlassungsentwurf</i>)</p> <p>...</p> <p>³ (<i>Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:</i>) Als tierquälerisch gelten Methoden, die bei den zur Pelzgewinnung gehaltenen oder gejagten Tieren zu Schmerzen, Leiden oder Angst führen, ihnen das Ausleben arttypischer Verhaltensweisen verunmöglichen oder ihre Würde in anderer Weise missachten. Dazu zählen insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die</p>
--	---	---

	Verordnungstext ausdrücklich als Beispiel für eine tierquälerische Erzeugungsmethode aufgeführt werden würde.	Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.
10c / 5c	Eine klarere Formulierung in lit. a wäre begrüssenswert, sodass hervorgeht, dass sich die Regelung auf jenes Land bezieht, in dem das Tier gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde. Es wäre begrüssenswert, wenn Länder zusätzlich über ein Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die geplante Länderliste aufgenommen zu werden, sodass die Umsetzung des Pelzimportverbots sichergestellt werden kann.	a. die aus einem Land stammen von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet, gehalten und getötet oder gejagt wurden , dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat ; oder
10h / 5h	Abs. 2: Der Anteil der Unternehmen, bei denen innerhalb eines Jahres zwingend eine unangekündigte Kontrolle durchgeführt werden muss, ist mit 10 Prozent relativ tief. Es wäre zu begrüssen, wenn dieser erhöht würde.	
10i / 5i	Abs. 2: Entscheidend ist nicht, aus welchem Land ein Pelzprodukt in die Schweiz eingeführt wird, sondern in welchem Land das Tier, von dem das betreffende Fell stammt, gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde. Dementsprechend wäre es zu begrüssen, wenn sich auch der hier vorgesehene Nachweis auf diesen Aspekt beziehen würde.	² Der Nachweis, dass Pelze oder Pelzprodukte aus einem Land stammen von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet, gehalten und getötet oder gejagt wurden , dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a

		Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat, ist erbracht, wenn das betreffende Land auf der Länderliste des EDI nach Artikel 10d aufgeführt ist.
Art. 5 Abs. 2 Pelzdeklarationsverordnung	<p>lit. a: Als nicht tierquälerische Fallenjagd im Sinne der vorliegenden Bestimmung soll die erwähnte Jagd mit Totschlagfallen gelten. Hierbei handelt es sich jedoch um eine klar tierquälerische Jagdmethode, weshalb entsprechend gewonnene Pelze nicht vom Importverbot ausgenommen werden sollten.</p> <p>lit. b: Es ist darauf hinzuweisen, dass auch die Haltung von Pelztieren in Käfigen «ohne Gitterböden» im Sinne der Pelzdeklarationsverordnung nach Schweizer Massstab in der Regel als tierquälerisch einzustufen sein dürfte. In diesen Fällen sollten die entsprechenden Felle künftig nicht mehr in die Schweiz importiert werden dürfen.</p> <p>Generell ist zudem anzumerken, dass die Terminologie in Art. 5 Abs. 2 lit. b der Pelzdeklarationsverordnung insofern verwirrend ist, als der Begriff «Gehege» gemäss Art. 2 Abs. 3 lit. e TSchV Käfige mitumfasst. Somit handelt es sich nach tierschutzrechtlicher Terminologie auch bei der Haltung von Pelztieren in Käfigen ohne Gitterböden bzw. in Käfigen mit festen Wänden ohne Gitterböden um eine Gehegehaltung.</p>	<p>a. bei einem Wildfang: "aus nicht tierquälerischer Fallenjagd" "aus in der Schweiz nicht zugelassener Fallenjagd" oder "aus Jagd ohne Fallen";</p> <p>b. bei Zuchttieren: "aus Käfighaltung ohne Gitterböden", "aus Käfighaltung mit festen Wänden ohne Gitterböden" oder "aus Gehegehaltung" "nicht aus Käfighaltung".</p>



Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Um sicherzustellen, dass entsprechende Verbote nicht lediglich auf dem Papier bestehen, ist zusätzlich zum gesetzlichen Verbot für die betreffenden Erzeugungsmethoden in Anlehnung an die Regelung in Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) ein adäquates Überwachungsprogramm zu verlangen, ohne das ein Land nicht in die Länderliste aufgenommen werden kann. Ohne diese Anforderung ist der Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen in den gelisteten Ländern in keiner Weise gewährleistet. Art. 1 der Verordnung wäre daher wie folgt zu formulieren: "Der Anhang enthält die Liste der Länder, in denen tierquälerische Methoden zur Pelz-gewinnung nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 EDAV-DS und Artikel 5a Absatz 1 und 3 EDAV-EU verboten sind **und die ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.**"

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Tierische Erzeugnisse, die mit Methoden hergestellt werden, die nach Massstab der Schweizer Tierschutzgesetzgebung als tierquälerisch zu qualifizieren sind, sollten grundsätzlich nicht in die Schweiz gelangen, weshalb für solche Produkte im Rahmen des rechtlich Zulässigen entsprechende Importverbote zu erlassen sind. Dies gilt auch für jene tierischen Produkte, für die gemäss der vorliegenden Revisionsvorlage neu eine Deklarationspflicht vorgesehen ist, wie beispielsweise Stopfleber oder ohne Betäubung gewonnene Froschschenkel. Es ist jedoch zu begrüessen, dass für die betreffenden Produkte nun zumindest eine verbindliche Kennzeichnungspflicht geschaffen werden soll, um den Konsumentinnen und Konsumenten die Möglichkeit zu geben, sich bewusst für oder gegen bestimmte Produktionsformen zu entscheiden.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
36	<p>Abs. 1 lit. j: Es wäre zu begrüßen, wenn der Nachweis der nicht-tierquälerischen Produktion durch die Verkaufsstellen erbracht werden muss, damit die Kennzeichnungspflicht für sie entfällt. Hierzu sollten die Verkaufsstellen belegen müssen, dass das Erzeugnis aus einem Land stammt, in dem anerkanntermassen gleichwertige gesetzliche Produktionsverbote gelten und in dem ein entsprechendes Überwachungsprogramm vorhanden ist, oder dass es unter Einhaltung einer als gleichwertig anerkannten privatrechtlichen Produktionsrichtlinie hergestellt wurde, wobei die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben im Rahmen eines Zertifizierungsprogramms durch eine Zertifizierungsstelle zu erfolgen hat.</p> <p>Abs. 5: Es wäre begrüßenswert, wenn Länder die betreffenden Erzeugungsmethoden nicht nur auf dem Papier verbieten, sondern zusätzlich über ein Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die geplante Länderliste aufgenommen zu werden.</p>	
Anhang 2	<p>Aus der Kennzeichnung sollte im Sinne einer möglichst umfassenden Information der Konsumentinnen und Konsumenten ausdrücklich hervorgehen, dass die angegebene Methode in der Schweiz verboten ist.</p> <p>In Bezug auf Rinder, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden, sollte zudem nicht nur deren Fleisch, sondern auch deren Milch inklusive entsprechender Milchprodukte für deklarationspflichtig erklärt werden. Ebenfalls der Kennzeichnungspflicht unterstellt werden sollten das Fleisch und die Milch von Ziegen, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden.</p> <p>Darüber hinaus sollten im Sinne der vom Parlament angenommenen Motion 20.4267 "Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden"</p>	<p>"Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert (in der Schweiz verboten)."</p>

	<p>und der mit der vorliegenden Anpassung der LGV angestrebten Transparenz für Kundinnen und Kunden noch weitere Nahrungsmittel bzw. Herstellungsmethoden für kennzeichnungspflichtig erklärt werden, soweit in Bezug auf diese von einem Importverbot abgesehen wird. Dies gilt insbesondere für das Fleisch von betäubungslos geschlachteten Tieren, nicht artgerecht gefütterten Wiederkäuern (betrifft insbesondere Rinder, denen häufig hochnährstoffreiches, strukturarmes Futter verabreicht wird) sowie lebendig und betäubungslos gekochten Hummern, für das Fleisch und die Milch von Lämmern bzw. Schafen, deren Schwanz ohne Schmerzausschaltung kupiert wurde, und von Tieren, die ohne Schmerzausschaltung kastriert wurden (zusätzlich zum Schweinefleisch, für das im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf bereits eine entsprechende Deklaration vorgesehen ist), sowie für Eier, die von Hühnern stammen, deren Brüder nach dem Schlüpfen zerhäckselt ("Homogenisieren" im Sinne von Art. 20 lit. g TSchV) wurden. Ausserhalb des Nahrungsmittelbereichs ist etwa an die Wolle von Schafen, die "Mulesing" ausgesetzt sind, an Leder von betäubungslos getöteten Tieren oder an Daunen aus Lebendrupf zu denken, wofür Anpassungen in den passenden Erlassen vorzunehmen wären.</p>	

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

«dd»

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1		Anhang 1 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Rinder mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
2		Anhang 2 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Schweine mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
3		Anhang 3 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Hühner und Truthühner mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
4		Anhang 4 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Frösche mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
6		¹ Das EDI kann auf begründeten Antrag hin weitere Länder in die Länderlisten aufnehmen. Im Antrag muss nachgewiesen werden, dass die Gesetzgebung in diesem Land die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV verbietet und das Land ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat.

		<p>² Alle zwei Jahre wird überprüft, ob die Länder auf den Listen die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV noch immer gesetzlich verbieten und noch immer entsprechende Überwachungsprogramme haben. Ist dies für ein Land nicht der Fall, so wird das Land aus der jeweiligen Liste gestrichen.</p>
--	--	--

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	<p>Abs. 4: Gemäss Art. 3 Abs. 4 LIV sind auf der Packung oder dem Etikett des betreffenden Produkts nur die Angaben nach Abs. 1 lit. a, c, e, o und Anhang 2 Teil A Ziff. 3 a zwingend anzubringen, wenn die grösste Oberfläche weniger als 10 cm² beträgt. Diese Aufzählung ist um den geplanten neuen Abs. 1 lit. j^{bis} zu ergänzen. Die Verkaufsstellen sollen sich der Deklarationspflicht gemäss den geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. j und k LGV nicht dadurch entziehen können, dass sie die entsprechend hergestellten Produkte in kleineren Verpackungen anbieten.</p>	<p>⁴ Beträgt die grösste Oberfläche weniger als 10 cm², so sind nur die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a, c, e, o, j^{bis} und Anhang 2 Teil A Ziffer 3 auf der Packung oder dem Etikett zwingend anzubringen. Das Verzeichnis der Zutaten muss auf andere Weise (z. B. Merkblatt) bekannt gemacht oder den Konsumentinnen und Konsumenten auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.</p>
5	<p>Abs. 2: Damit die Kennzeichnungen gemäss dem geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. j LGV ihren Zweck als "Warnhinweis", der die Konsumentinnen und Konsumenten auf die entsprechenden Herstellungsweisen aufmerksam machen soll, tatsächlich erfüllen können, ist vorzusehen, dass die Deklaration der verpönten Herstellungsweisen in Speisekarten auf der gleichen Seite angebracht wird, auf der auch das betreffende Produkt aufgeführt ist. Wird beim Produkt lediglich ein Sternchen oder etwas Ähnliches angebracht, dessen Erklärung auf einer anderen Seite erfolgt, ist die Gefahr gross, dass der Hinweis letztlich übersehen wird.</p> <p>Eine entsprechende Regelung erscheint im Übrigen auch für Kennzeichnungen gemäss dem geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. k LGV sinnvoll.</p>	<p>² Schriftlich anzubringende Angaben haben in geeigneter Form zu erfolgen. Anbieter der Gemeinschaftsverpflegung können sie in der Speisekarte oder auf einem Plakat anbringen. Werden Kennzeichnungen nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben j und k LGV in der Speisekarte angebracht, muss der Hinweis auf der gleichen Seite erscheinen wie das Lebensmittel, auf das er sich bezieht.</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Arbeitsgemeinschaft der Schweizerischen Getränkebranche
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ASG
Adresse, Ort : Engimattstrasse 11, 8002 Zürich
Kontaktperson : Christoph Lienert
Telefon : 044 422 00 34
E-Mail : christoph.lienert@getraenke.ch
Datum : 12. Juli 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit auf obengenannte Änderungen Stellung zu beziehen.

Die 1957 gegründete Arbeitsgemeinschaft der Schweizerischen Getränkebranche (ASG) ist der Dachverband der Schweizer Getränkeindustrie. Sie vertritt rund 30'000 Betriebe und repräsentiert einen Gesamtumsatz von ca. 14 Milliarden Franken. Folgende Sektoren sind in der ASG vertreten: Bier, Wein, Mineralwasser/Erfrischungsgetränke, Spirituosen und Obstsaft. Die ASG bietet den Branchenorganisationen und den Mitgliedern ihrer Sektoren ein Forum zum freien Gedankenaustausch über aktuelle, die Getränkeindustrie berührende Fragen, zur Bewältigung von Problemen zwischen den Sektoren und zur Koordination im Hinblick auf ein gemeinsames Vorgehen.

Die ASG unterstützt die Vernehmlassungsantwort der Vereinigung Schweizer Weinhandel (ASCV-VSW) und die von der Vereinigung eingebrachten Punkte.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungsantwort und den Verweis auf die Antwort des ASCV-VSW. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Christoph Lienert

Stv. Sekretär

Arbeitsgemeinschaft der Schweizerischen Getränkebranche ASG



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Association Co&xister
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Route des Plans 52, 1880 Frenières-sur-Bex
Kontaktperson : Virginia Markus
Telefon : 079 313 54 76
E-Mail : info@asso-coexister.ch
Datum : 04.07.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Die Einführung eines Einfuhrverbots für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte ist sehr zu begrüßen. Die gängigen Pelzgewinnungsmethoden sind für die betroffenen Tiere mit immensem Leid verbunden. Von Seiten des Tierschutzes wird deshalb schon seit vielen Jahren ein entsprechendes Importverbot gefordert. Nur mit einem solchen lässt sich verhindern, dass durch eine inländische Nachfrage Pelzproduktionsformen im Ausland gefördert werden, die von einem Grossteil der Schweizer Bevölkerung klar abgelehnt werden. Zwei Rechtsgutachten belegen zudem, dass ein solches Importverbot auch mit den internationalen Handelsverpflichtungen der Schweiz vereinbar ist (Stohner Nils/Bolliger Gieri, GATT-rechtliche Zulässigkeit von Importverboten für Pelzprodukte, Schriften zum Tier im Recht, Band 4, Zürich/Basel/Genf 2011; Rüttimann Andreas/Gerritsen Vanessa/Blattner Charlotte, Zulässigkeit von Beschränkungen des Handels mit tierquälerisch hergestellten Pelzprodukten, Schriften zum Tier im Recht, Band 16, Zürich/Basel/Genf 2017).

Weiter ist auch zu begrüßen, dass anlässlich der nächsten Revision des Tierschutzgesetzes einerseits die formell-gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden soll, dass bei der Feststellung widerrechtlicher Importe von Pelzen verwaltungsrechtliche Massnahmen ergriffen werden können, die in die Eigentumsrechte der involvierten Personen eingreifen, und andererseits auch der Handel mit tierquälerisch hergestellten Pelzen und Pelzprodukten verboten werden soll. Diese geplanten Änderungen würden massgeblich dazu beitragen, die Wirksamkeit des vorgesehenen Importverbots noch weiter zu erhöhen.



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
10a / 5a	<p>Abs. 2: Dass die Felle der in diesem Absatz genannten domestizierten Tiere nicht als Pelz im Sinne der vorliegenden Verordnung zählen sollen, erscheint sinnvoll, da beim Umgang mit diesen Tieren andere Probleme im Vordergrund stehen als bei jenem mit den für die Pelzproduktion gehaltenen bzw. gejagten Tieren. Dennoch ist festzuhalten, dass auch in Bezug auf tierquälerisch gewonnene Felle dieser domestizierten Tiere ein Importverbot begrüssenswert wäre.</p> <p>Abs. 3: Gemäss den Erläuterungen zu den geplanten Änderungen soll der Begriff "tierquälerisch" nicht mit Referenz auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung, sondern in Anlehnung an die Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl definiert werden, um "ein wirksames und völkerrechtskonformes Einfuhrverbot" zu gewährleisten. Aus rechtlicher Sicht erscheint dies jedoch nicht notwendig. Wie in den Erläuterungen erwähnt wird, gestatten die im vorliegenden Zusammenhang relevanten völkerrechtlichen Verträge – an vorderster Stelle das GATT – das Ergreifen handelsbeschränkender Massnahmen, die für den Schutz der öffentlichen Moral erforderlich sind. Gemäss Rechtsprechung der WTO-Gremien ist den Mitgliedstaaten bei der Interpretation des Begriffs "öffentliche Moral"</p>	<p>¹ Die Einfuhr von Pelzen und Pelzprodukten, die mit tierquälerischen Methoden im Sinne von Artikel 26 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 erzeugt wurden, ist verboten.</p> <p>...</p> <p>³ (<i>Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:</i>) Als tierquälerische Methoden gelten insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	<p>ein gewisser Ermessensspielraum einzuräumen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, diesen entsprechend ihren eigenen Wertvorstellungen für sich selbst zu definieren und anzuwenden (siehe Panel Report, EC – Seal Products, Ziff. 7.380; Panel Report, US – Gambling, Ziff. 6.461). Folglich ist es mit Blick auf die Völkerrechtskonformität des Importverbots ohne Weiteres möglich, sich bei der Definition von "tierquälerisch" auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung – konkret auf Art. 26 TSchG – zu beziehen. Diese Variante ist denn auch zu bevorzugen, um eine uneinheitliche Auslegung des Begriffs der Tierquälerei innerhalb des Schweizer Rechts zu vermeiden. Da die geplanten Bestimmungen zum Importverbot auf dem Tierschutzgesetz basieren (Art. 14) – wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird –, erschiene es gerade im vorliegenden Zusammenhang wenig konsistent, eine neue Tierquälerei-Definition einzuführen, die von jener des Tierschutzgesetzes abweicht.</p> <p>Sollte an der aktuellen Definition festgehalten werden, wäre diese zumindest um die Missachtung der Tierwürde zu ergänzen. Schliesslich handelt es sich beim Schutz der Tierwürde um einen Grundpfeiler der Tierschutzgesetzgebung, der nicht nur im Tierschutzgesetz selbst, sondern darüber hinaus als Bestandteil der Würde der Kreatur auch in der Bundesverfassung (Art. 120 Abs. 2) verankert ist und als allgemeines Verfassungsprinzip zweifellos zur öffentlichen Moral zählt. Weiter wäre eine Anpassung in lit. a vorzunehmen. Gemäss aktueller Formulierung müssten Angst und Leiden kumulativ auftreten, damit die betreffende Methode vom Importverbot erfasst ist. Es erschliesst sich jedoch nicht, weshalb ein solches kumulatives Auftreten der Belastungen erforderlich sein sollte. Vielmehr müsste es – auch gemäss den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl – bereits genügen, wenn die fragliche Methode bei den Tieren entweder zu Angst <i>oder</i> zu Leiden führt.</p> <p>Ausserdem wäre – sollte an der Orientierung an den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl festgehalten werden – konsequenterweise auch die Verhinderung des Zeigens normaler Verhaltensmuster in die Tierquälerei-Definition aufzunehmen, da auch dieser Aspekt im Zusammenhang mit der Haltung von Pelztieren von grosser Relevanz ist. So werden beispielsweise den für die Pelzgewinnung gezüchteten Füchsen und Nerzen Gelegenheiten zum Graben bzw. zum Baden vorenthalten, obwohl es sich dabei um wesentliche Bestandteile ihres arttypischen Verhaltens handelt (siehe dazu etwa Pickett Heather, Inadequate and unworkable – How cage enrichment or alternative housing systems fail to meet the welfare needs of animals farmed for fur – A report for Eurogroup for Animals and</p>	<p>Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie</p> <p>b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p> <p><i>Eventualiter:</i></p> <p>¹ (<i>wie im Vernehmlassungsentwurf</i>)</p> <p>...</p> <p>³ (<i>Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:</i>) Als tierquälerisch gelten Methoden, die bei den zur Pelzgewinnung gehaltenen oder gejagten Tieren zu Schmerzen, Leiden oder Angst führen, ihnen das Ausleben arttypischer Verhaltensweisen verunmöglichen oder ihre Würde in anderer Weise missachten. Dazu zählen insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die</p>
--	--	---

	<p>Respect for Animals, Brüssel/Nottingham 2023 [https://www.eurogroupforanimals.org/files/eurogroupforanimals/2023-09/2023-09-05-EfA-Inadequate%20and%20unworkable-EN.pdf]).</p> <p>Ungeachtet dessen, ob für die Definition des Begriffs "tierquälerisch" auf das TSchG verwiesen oder die Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) herangezogen werden, sollten im Sinne der Klarheit im Verordnungstext selbst einige Beispiele von Haltungs- und Jagdformen genannt werden, die in jedem Fall als tierquälerisch eingestuft werden. Laut den Erläuterungen sollen konkret die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und Jagdmethoden, bei denen die Tiere unter Schmerzen und Leiden festgehalten werden, unter das Importverbot fallen, wobei die Jagd mit sogenannten Schlagfallen ausgenommen sein soll. Dieser Anwendungsbereich ist jedoch deutlich zu eng. Hinsichtlich der Pelztierzucht sollte die Einstufung einer Haltungsform als tierquälerisch oder nicht tierquälerisch nicht einzig von der Beschaffenheit des Käfigbodens abhängen. So ist beispielsweise die Haltung von Pelztieren in engen Käfigen ohne Beschäftigungsmöglichkeiten auch dann als tierquälerisch einzustufen, wenn die Käfige über feste Böden verfügen. Aktuell werden nach unserem Kenntnisstand zwar fast ausschliesslich Käfige mit Drahtgitterböden verwendet. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass das Importverbot nicht einfach dadurch umgangen werden kann, dass die Käfigböden mit einem Plastikrost versehen oder mit festen Materialien (Kunststoffe oder Naturmaterialien wie Bambus etc.) ausgelegt werden. Zwar erscheint es fraglich, ob der Schweizer Markt genügend gross ist, dass es sich für die Betreiber von Pelztierzuchten lohnen würde, die Haltungsbedingungen allein deshalb umzustellen, damit ihre Produkte weiterhin in die Schweiz geliefert werden können. In Ungarn werden aber z.B. schon heute Kaninchen zur Fleischgewinnung auf Plastikrosten gehalten für den Export in die Schweiz. Es wäre zudem – wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird – durchaus denkbar, dass die Schweizer Regelung Signalwirkung hat und von anderen Staaten übernommen wird. Deshalb wäre es wichtig, dass das Verbot weiter gefasst wird und sämtliche Haltungsformen, die die Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und die Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten, als tierquälerisch eingestuft werden.</p> <p>In aller Deutlichkeit zu kritisieren ist zudem die in den Erläuterungen geäusserte Absicht, Felle von Tieren, die mittels Schlagfallen getötet wurden, vom Importverbot auszunehmen. Nach unserem Kenntnisstand existieren keine Schlagfallen, die derart</p>	<p>Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie</p> <p>b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p>
--	--	--

	<p>zuverlässig funktionieren, dass tatsächlich gewährleistet wäre, dass die Tiere unmittelbar getötet bzw. in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden. Und selbst wenn solche Fallen erhältlich sein sollten, sind aktuell dennoch zahlreiche Modelle in Gebrauch, die keinen schnellen Tod der Tiere garantieren (siehe etwa Proulx Gilbert/Rodtka Dwight, Killing Traps and Snares in North America: The Need for Stricter Checking Time Periods, Animals [Basel], 2019 9[8], 570, doi: 10.3390/ani9080570; die dort erwähnte Conibear-120-Falle wird nach wie vor in den "Best Management Practices for Trapping American Marten in the United States" [https://www.fishwildlife.org/application/files/9115/2105/2578/Marten_BMP_2014_F.pdf] als Falle gelistet, die die entsprechenden Kriterien erfüllt, und auch in der Liste der in Kanada zulässigen Fallen aufgeführt [https://fur.ca/wp-content/uploads/2024/05/CertifiedTrapsList_FIC_MAY-1-2024_EN_newlogo-2.pdf]). Gemäss dem Agreement on International Humane Trapping Standards (AIHTS) mit generellen Mindeststandards für den Fang von 19 Säugetierarten, das 1998 zwischen der Europäischen Union, Kanada und Russland geschlossen wurde, gelten Tötungsarten für viele Tierarten – darunter etwa Kojoten oder Waschbären – bereits dann als human, wenn mindestens 80 Prozent der gefangenen Tiere innerhalb von fünf Minuten das Bewusstsein und das Empfindungsvermögen verlieren (Anhang 1, Ziff. 3.3 und 3.4 des Agreements). Ein solch langsamer Todeseintritt ist aus Tierschutzsicht nicht akzeptabel. Auch der Wissenschaftliche Veterinärausschuss der Europäischen Kommission gelangte zum Schluss, dass eine Totschlagfalle die Tiere sofort oder zumindest innerhalb weniger Sekunden in einen Zustand der Empfindungslosigkeit versetzen müsse, um als "human" bezeichnet werden zu können, und dass die Verwendung des Begriffs "human" im AIHTS demzufolge unangemessen sei (siehe Ziff. 2.6 der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem "Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung humaner Fangnormen für bestimmte Tierarten" vom 16. Dezember 2004 [Amtsblatt der Europäischen Union 2005/C 157/11]). Nach Schweizer Gesetzgebung wäre der Einsatz von Totschlagfallen aufgrund ihrer Unzuverlässigkeit, was die Herbeiführung eines sofortigen Zustands der Wahrnehmungslosigkeit betrifft, als – zumindest versuchte eventualvorsätzliche – qualvolle Tötung im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG zu ahnden. Ausserdem besteht bei solchen Fallen ein hohes Risiko, dass es zu Fehlfängen kommt, weshalb ihr Einsatz auch aus Artenschutzsicht höchst bedenklich ist. Folgerichtig</p>	
--	---	--

	wird ihre Verwendung durch die Schweizer Jagdgesetzgebung auch ausdrücklich untersagt (Art. 2 Abs. 1 lit. a JSV). Aufgrund des oft qualvollen Todes und der erwähnten fehlenden Spezifität bezüglich der gefangenen Arten ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat vorsieht, die Jagd mit Schlagfallen als nicht-tierquälerische Methode einzustufen. Vielmehr sollte – in Anlehnung an die bisherige Regelung in der Pelzdeklarationsverordnung (Art. 5 Abs. 2 lit. a) – die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd im Verordnungstext ausdrücklich als Beispiel für eine tierquälerische Erzeugungsmethode aufgeführt werden.	
10c / 5c	<p>Die Formulierung in lit. a ist problematisch, da sie sich – anders als dies in lit. b der Fall ist – nicht direkt auf die Erzeugungsmethode, sondern auf die Herkunft des Pelzes bzw. des Pelzprodukts bezieht. Es wird jedoch nirgends definiert, was genau unter "aus einem Land stammen" zu verstehen ist. So ist beispielsweise unklar, ob ein Pelzprodukt, das in Grossbritannien verarbeitet wurde, während das Tier, aus dessen Fell dieses besteht, in Dänemark gezüchtet und getötet wurde, nun aus Grossbritannien oder aus Dänemark stammt. Aus der Formulierung sollte klar hervorgehen, dass sich die Regelung auf jenes Land bezieht, in dem das Tier gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde.</p> <p>Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) sieht zudem vor, dass Länder nicht nur über ein gesetzliches Verbot der gemäss LDV zu deklarierenden Produktionsformen, sondern zusätzlich auch über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die Länderliste nach LDV aufgenommen zu werden. Analoges sollte auch in Bezug auf die vorliegend geplante Länderliste zum Pelzimportverbot gelten, da es nicht genügt, wenn ein Land die betreffenden Erzeugungsmethoden lediglich auf dem Papier verbietet, sondern zusätzlich auch die Umsetzung des Verbots sichergestellt sein muss.</p>	a. die aus einem Land stammen von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet, gehalten und getötet oder gejagt wurden, dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat; oder
10h / 5h	Abs. 2: Der Anteil der Unternehmen, bei denen innerhalb eines Jahres zwingend eine unangekündigte Kontrolle durchgeführt werden muss, ist mit 10 Prozent relativ tief. Es wäre zu begrüssen, wenn dieser erhöht würde.	
10i / 5i	Abs. 2: Entscheidend ist nicht, aus welchem Land ein Pelzprodukt in die Schweiz eingeführt wird, sondern in welchem Land das Tier, von dem das betreffende Fell stammt, gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde (siehe Kommentar zu Art. 10c bzw. 5c). Dementsprechend muss sich auch der hier vorgesehene Nachweis auf	² Der Nachweis, dass Pelze oder Pelzprodukte aus einem Land stammen von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet,

	diesen Aspekt beziehen. Dies sollte aus dem Wortlaut der Bestimmung klar hervorgehen, was aktuell jedoch nicht der Fall ist.	gehalten und getötet oder gejagt wurden, dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat, ist erbracht, wenn das betreffende Land auf der Länderliste des EDI nach Artikel 10d aufgeführt ist.
84a / 37a	In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass aktuell keine gesetzliche Grundlage für verwaltungsrechtliche Massnahmen im Zusammenhang mit widerrechtlich eingeführten Pelzen besteht. Hierzu ist ergänzend anzumerken, dass der widerrechtliche Import von Pelzen aber selbstverständlich strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Da das Importverbot auf Art. 14 Abs. 1 TSchG beruht, sind entsprechende Widerhandlungen nach Art. 27 Abs. 2 TSchG zu ahnden.	
Art. 5 Abs. 2 Pelzdeklarationsverordnung	<p>lit. a: Als nicht tierquälerische Fallenjagd im Sinne der vorliegenden Bestimmung soll gemäss den Erläuterungen insbesondere die in den Erläuterungen zu Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDVA-EU erwähnte Jagd mit Totschlagfallen gelten. Hierbei handelt es sich jedoch um eine klar tierquälerische Jagdmethode, weshalb entsprechend gewonnene Pelze nicht vom Importverbot ausgenommen werden sollten (siehe Kommentar zum geplanten Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDAV-EU). Dementsprechend ist im vorliegenden Art. 5 Abs. 2 lit. a die bisherige Formulierung auch künftig beizubehalten.</p> <p>lit. b: Es ist darauf hinzuweisen, dass auch die Haltung von Pelztieren in Käfigen "ohne Gitterböden" im Sinne der Pelzdeklarationsverordnung nach Schweizer Massstab in der Regel als tierquälerisch einzustufen sein dürfte. In diesen Fällen sollten die entsprechenden Felle künftig nicht mehr in die Schweiz importiert werden dürfen (siehe Kommentar zum geplanten Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDAV-EU).</p> <p>Generell ist zudem anzumerken, dass die Terminologie in Art. 5 Abs. 2 lit. b der Pelzdeklarationsverordnung insofern verwirrend ist, als der Begriff "Gehege" gemäss Art. 2 Abs. 3 lit. e TSchV Käfige mitumfasst. Somit handelt es sich nach</p>	<p>a. bei einem Wildfang: "aus nicht tierquälerischer Fallenjagd" "aus in der Schweiz nicht zugelassener Fallenjagd" oder "aus Jagd ohne Fallen";</p> <p>b. bei Zuchttieren: "aus Käfighaltung ohne Gitterböden", "aus Käfighaltung mit festen Wänden ohne Gitterböden" oder "aus Gehegehaltung" "nicht aus Käfighaltung".</p>

	tierschutzrechtlicher Terminologie auch bei der Haltung von Pelztieren in Käfigen ohne Gitterböden bzw. in Käfigen mit festen Wänden ohne Gitterböden um eine Gehegehaltung.	
--	--	--



Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Um sicherzustellen, dass entsprechende Verbote nicht lediglich auf dem Papier bestehen, ist zusätzlich zum gesetzlichen Verbot für die betreffenden Erzeugungsmethoden in Anlehnung an die Regelung in Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) ein adäquates Überwachungsprogramm zu verlangen, ohne das ein Land nicht in die Länderliste aufgenommen werden kann. Ohne diese Anforderung ist der Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen in den gelisteten Ländern in keiner Weise gewährleistet (siehe Kommentar zu den geplanten Art. 10c EDAV-DS bzw. 5c EDAV-EU). Art. 1 der Verordnung ist daher wie folgt zu formulieren: "Der Anhang enthält die Liste der Länder, in denen tierquälereische Methoden zur Pelzgewinnung nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 EDAV-DS und Artikel 5a Absatz 1 und 3 EDAV-EU verboten sind **und die ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.**"

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Tierische Erzeugnisse, die mit Methoden hergestellt werden, die nach Massstab der Schweizer Tierschutzgesetzgebung als tierquälerisch zu qualifizieren sind, sollten grundsätzlich nicht in die Schweiz gelangen, weshalb für solche Produkte im Rahmen des rechtlich Zulässigen entsprechende Importverbote zu erlassen sind. Dies gilt auch für jene tierischen Produkte, für die gemäss der vorliegenden Revisionsvorlage neu eine Deklarationspflicht vorgesehen ist, wie beispielsweise Stopfleber oder ohne Betäubung gewonnene Froschschenkel. Es ist jedoch zu begrüessen, dass für die betreffenden Produkte nun zumindest eine verbindliche Kennzeichnungspflicht geschaffen werden soll, um den Konsumentinnen und Konsumenten die Möglichkeit zu geben, sich bewusst für oder gegen bestimmte Produktionsformen zu entscheiden.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
36	<p>Abs. 1 lit. j: Gemäss den Erläuterungen soll eine fehlerhafte Kennzeichnung nur dann beanstandet werden können, wenn den Vollzugsbehörden der Nachweis gelingt, dass das betreffende Erzeugnis tatsächlich mit einer deklarationspflichtigen Methode produziert wurde. Diese geplante Beanstandungsregelung ist – zumindest in Bezug auf Produkte aus Ländern, die nicht in der Länderliste nach Abs. 5 aufgeführt sind – scharf zu kritisieren. Sie hätte zur Folge, dass die Vollzugsbehörden in jedem einzelnen Fall, in dem sie den Verdacht hegen, dass ein Produkt zu Unrecht nicht deklariert wurde, die entsprechenden Bedingungen auf dem ausländischen Herkunftsbetrieb überprüfen müssten, um eine Beanstandung auszusprechen und Massnahmen zu ergreifen. Abgesehen von dem immensen zeitlichen Aufwand, den dies für die Behörden bedeuten würde, wären solche Kontrollen im Ausland auch in rechtlicher Hinsicht problematisch. So verfügen die kantonalen Vollzugsbehörden im Ausland über keine hoheitlichen Befugnisse, weshalb sie bei der Überprüfung ausländischer Betriebe auf die Hilfe der Behörden des betreffenden Staats angewiesen wären. Mit der vorgesehenen Beweislastverteilung würde den Behörden eine seriöse Überprüfung der Einhaltung der Deklarationspflicht somit weitestgehend verunmöglicht.</p> <p>Es bedürfte daher einer Beweislastumkehr, wie sie etwa auch in der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) vorgesehen ist. Die LDV enthält eine Deklarationspflicht für Eier und verschiedene Fleischprodukte, die in die Schweiz eingeführt werden. Die Kennzeichnungspflicht entfällt, wenn die Verkaufsstelle nachweisen kann, dass das betreffende Erzeugnis nicht mit in der Schweiz verbotenen Methoden produziert wurde. Hierzu muss sie belegen, dass das Erzeugnis aus einem Land stammt, in dem anerkanntermassen gleichwertige gesetzliche Produktionsverbote gelten und</p>	

	<p>das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat, oder dass es unter Einhaltung einer als gleichwertig anerkannten privatrechtlichen Produktionsrichtlinie hergestellt wurde, wobei die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben im Rahmen eines Zertifizierungsprogramms durch eine Zertifizierungsstelle zu erfolgen hat. In Bezug auf die geplante Deklarationspflicht nach LGV drängt sich eine analoge Regelung auf. Art. 2 ff. LDV sind daher für die vorgesehene Deklarationspflicht für tierische Nahrungsmittel nach LGV sinngemäss zu übernehmen. Soweit es als notwendig erachtet wird, für die Einführung einer Beweislastumkehr eine Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe einzuführen, sollte dem Parlament ein Vorschlag für eine entsprechende Anpassung des Lebensmittelgesetzes vorgelegt werden.</p> <p>Die Wichtigkeit des Vorsehens einer Beweislastumkehr wird auch im Schlussbericht zur "Regulierungsfolgenabschätzung zur Einführung neuer Pflichten zur Deklaration der Herstellungsmethoden tierischer Erzeugnisse sowie zur Umkehr der Beweislast" vom 19. Januar 2022 mehrfach betont. Dort wird die Beweislastumkehr als "zentrales Element" einer Deklarationspflicht für die an der betreffenden Stelle geprüften Produkte (S. 41) und als "für einen wirksamen Vollzug essenziell" (S. 96) bezeichnet. Weiter wird darauf hingewiesen, dass man nach Einschätzung des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) im Zusammenhang mit der LDV sehr gute Erfahrungen mit der Beweislastumkehr gemacht habe (S. 51).</p> <p>Abs. 5: Da es nicht genügt, wenn ein Land die betreffenden Erzeugungsmethoden lediglich auf dem Papier verbietet, sondern zusätzlich auch die Umsetzung des Verbots sichergestellt sein muss, ist in Anlehnung an Art. 7 LDV festzulegen, dass Länder nicht nur über ein gesetzliches Verbot der zu deklarierenden Herstellungsmethoden, sondern zusätzlich auch über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die vorliegend geplante Länderliste aufgenommen zu werden.</p>	

<p>Anhang 2</p>	<p>Aus der Kennzeichnung sollte im Sinne einer möglichst umfassenden Information der Konsumentinnen und Konsumenten ausdrücklich hervorgehen, dass die angegebene Methode in der Schweiz verboten ist.</p> <p>In Bezug auf Rinder, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden, sollte zudem nicht nur deren Fleisch, sondern auch deren Milch inklusive entsprechender Milchprodukte für deklarationspflichtig erklärt werden. Ebenfalls der Kennzeichnungspflicht unterstellt werden sollten das Fleisch und die Milch von Ziegen, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden.</p> <p>Darüber hinaus sollten im Sinne der vom Parlament angenommenen Motion 20.4267 "Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden" und der mit der vorliegenden Anpassung der LGV angestrebten Transparenz für Kundinnen und Kunden noch weitere Nahrungsmittel bzw. Herstellungsmethoden für kennzeichnungspflichtig erklärt werden, soweit in Bezug auf diese von einem Importverbot abgesehen wird (vgl. die entsprechenden Ausführungen im Rahmen der allgemeinen Bemerkungen zur Änderung der LGV). Dies gilt insbesondere für das Fleisch von betäubungslos geschlachteten Tieren, nicht artgerecht gefütterten Wiederkäuern (betrifft insbesondere Rinder, denen häufig hochnährstoffreiches, strukturarmes Futter verabreicht wird) sowie lebendig und betäubungslos gekochten Hummern, für das Fleisch und die Milch von Lämmern bzw. Schafen, deren Schwanz ohne Schmerzausschaltung kupiert wurde, und von Tieren, die ohne Schmerzausschaltung kastriert wurden (zusätzlich zum Schweinefleisch, für das im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf bereits eine entsprechende Deklaration vorgesehen ist), sowie für Eier, die von Hühnern stammen, deren Brüder nach dem Schlüpfen zerhäckelt ("Homogenisieren" im Sinne von Art. 20 lit. g TSchV) wurden. Ausserhalb des Nahrungsmittelbereichs ist etwa an die Wolle von Schafen, die "Mulesing" ausgesetzt sind, an Leder von betäubungslos getöteten Tieren oder an Daunen aus Lebendrupf zu denken, wofür Anpassungen in den passenden Erlassen vorzunehmen wären.</p>	<p>"Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert (in der Schweiz verboten)."</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 1 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Rinder mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
2	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 2 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Schweine mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
3	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 3 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Hühner und Truthühner mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
4	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 4 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Frösche mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
6	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	¹ Das EDI kann auf begründeten Antrag hin weitere Länder in die Länderlisten aufnehmen. Im Antrag muss nachgewiesen werden, dass die Gesetzgebung in diesem Land die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV verbietet und das Land ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat.

		<p>² Alle zwei Jahre wird überprüft, ob die Länder auf den Listen die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV noch immer gesetzlich verbieten und noch immer entsprechende Überwachungsprogramme haben. Ist dies für ein Land nicht der Fall, so wird das Land aus der jeweiligen Liste gestrichen.</p>
--	--	--

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	<p>Abs. 4: Gemäss Art. 3 Abs. 4 LIV sind auf der Packung oder dem Etikett des betreffenden Produkts nur die Angaben nach Abs. 1 lit. a, c, e, o und Anhang 2 Teil A Ziff. 3 a zwingend anzubringen, wenn die grösste Oberfläche weniger als 10 cm² beträgt. Diese Aufzählung ist um den geplanten neuen Abs. 1 lit. j^{bis} zu ergänzen. Die Verkaufsstellen sollen sich der Deklarationspflicht gemäss den geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. j und k LGV nicht dadurch entziehen können, dass sie die entsprechend hergestellten Produkte in kleineren Verpackungen anbieten.</p>	<p>⁴ Beträgt die grösste Oberfläche weniger als 10 cm², so sind nur die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a, c, e, o, j^{bis} und Anhang 2 Teil A Ziffer 3 auf der Packung oder dem Etikett zwingend anzubringen. Das Verzeichnis der Zutaten muss auf andere Weise (z. B. Merkblatt) bekannt gemacht oder den Konsumentinnen und Konsumenten auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.</p>
5	<p>Abs. 2: Damit die Kennzeichnungen gemäss dem geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. j LGV ihren Zweck als "Warnhinweis", der die Konsumentinnen und Konsumenten auf die entsprechenden Herstellungsweisen aufmerksam machen soll, tatsächlich erfüllen können, ist vorzusehen, dass die Deklaration der verpönten Herstellungsweisen in Speisekarten auf der gleichen Seite angebracht wird, auf der auch das betreffende Produkt aufgeführt ist. Wird beim Produkt lediglich ein Sternchen oder etwas Ähnliches angebracht, dessen Erklärung auf einer anderen Seite erfolgt, ist die Gefahr gross, dass der Hinweis letztlich übersehen wird.</p> <p>Eine entsprechende Regelung erscheint im Übrigen auch für Kennzeichnungen gemäss dem geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. k LGV sinnvoll.</p>	<p>² Schriftlich anzubringende Angaben haben in geeigneter Form zu erfolgen. Anbieter der Gemeinschaftsverpflegung können sie in der Speisekarte oder auf einem Plakat anbringen. Werden Kennzeichnungen nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben j und k LGV in der Speisekarte angebracht, muss der Hinweis auf der gleichen Seite erscheinen wie das Lebensmittel, auf das er sich bezieht.</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Association Les Îl'O Refuges
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Le Sauvage 2, 2054 Les Vieux-Prés
Kontaktperson : Silvie Pellaton
Telefon : 079 101 97 47
E-Mail : silvie.pellaton@ilorefuges.ch
Datum : le 11 juillet 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Die Einführung eines Einfuhrverbots für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte ist sehr zu begrüßen. Die gängigen Pelzgewinnungsmethoden sind für die betroffenen Tiere mit immensem Leid verbunden. Von Seiten des Tierschutzes wird deshalb schon seit vielen Jahren ein entsprechendes Importverbot gefordert. Nur mit einem solchen lässt sich verhindern, dass durch eine inländische Nachfrage Pelzproduktionsformen im Ausland gefördert werden, die von einem Grossteil der Schweizer Bevölkerung klar abgelehnt werden. Zwei Rechtsgutachten belegen zudem, dass ein solches Importverbot auch mit den internationalen Handelsverpflichtungen der Schweiz vereinbar ist (Stohner Nils/Bolliger Gieri, GATT-rechtliche Zulässigkeit von Importverboten für Pelzprodukte, Schriften zum Tier im Recht, Band 4, Zürich/Basel/Genf 2011; Rüttimann Andreas/Gerritsen Vanessa/Blattner Charlotte, Zulässigkeit von Beschränkungen des Handels mit tierquälerisch hergestellten Pelzprodukten, Schriften zum Tier im Recht, Band 16, Zürich/Basel/Genf 2017).

Weiter ist auch zu begrüßen, dass anlässlich der nächsten Revision des Tierschutzgesetzes einerseits die formell-gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden soll, dass bei der Feststellung widerrechtlicher Importe von Pelzen verwaltungsrechtliche Massnahmen ergriffen werden können, die in die Eigentumsrechte der involvierten Personen eingreifen, und andererseits auch der Handel mit tierquälerisch hergestellten Pelzen und Pelzprodukten verboten werden soll. Diese geplanten Änderungen würden massgeblich dazu beitragen, die Wirksamkeit des vorgesehenen Importverbots noch weiter zu erhöhen.



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
10a / 5a	<p>Abs. 2: Dass die Felle der in diesem Absatz genannten domestizierten Tiere nicht als Pelz im Sinne der vorliegenden Verordnung zählen sollen, erscheint sinnvoll, da beim Umgang mit diesen Tieren andere Probleme im Vordergrund stehen als bei jenem mit den für die Pelzproduktion gehaltenen bzw. gejagten Tieren. Dennoch ist festzuhalten, dass auch in Bezug auf tierquälerisch gewonnene Felle dieser domestizierten Tiere ein Importverbot begrüssenswert wäre.</p> <p>Abs. 3: Gemäss den Erläuterungen zu den geplanten Änderungen soll der Begriff "tierquälerisch" nicht mit Referenz auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung, sondern in Anlehnung an die Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl definiert werden, um "ein wirksames und völkerrechtskonformes Einfuhrverbot" zu gewährleisten. Aus rechtlicher Sicht erscheint dies jedoch nicht notwendig. Wie in den Erläuterungen erwähnt wird, gestatten die im vorliegenden Zusammenhang relevanten völkerrechtlichen Verträge – an vorderster Stelle das GATT – das Ergreifen handelsbeschränkender Massnahmen, die für den Schutz der öffentlichen Moral erforderlich sind. Gemäss Rechtsprechung der WTO-Gremien ist den Mitgliedstaaten bei der Interpretation des Begriffs "öffentliche Moral"</p>	<p>¹ Die Einfuhr von Pelzen und Pelzprodukten, die mit tierquälerischen Methoden im Sinne von Artikel 26 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 erzeugt wurden, ist verboten.</p> <p>...</p> <p>³ (<i>Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:</i>) Als tierquälerische Methoden gelten insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	<p>ein gewisser Ermessensspielraum einzuräumen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, diesen entsprechend ihren eigenen Wertvorstellungen für sich selbst zu definieren und anzuwenden (siehe Panel Report, EC – Seal Products, Ziff. 7.380; Panel Report, US – Gambling, Ziff. 6.461). Folglich ist es mit Blick auf die Völkerrechtskonformität des Importverbots ohne Weiteres möglich, sich bei der Definition von "tierquälerisch" auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung – konkret auf Art. 26 TSchG – zu beziehen. Diese Variante ist denn auch zu bevorzugen, um eine uneinheitliche Auslegung des Begriffs der Tierquälerei innerhalb des Schweizer Rechts zu vermeiden. Da die geplanten Bestimmungen zum Importverbot auf dem Tierschutzgesetz basieren (Art. 14) – wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird –, erschiene es gerade im vorliegenden Zusammenhang wenig konsistent, eine neue Tierquälerei-Definition einzuführen, die von jener des Tierschutzgesetzes abweicht.</p> <p>Sollte an der aktuellen Definition festgehalten werden, wäre diese zumindest um die Missachtung der Tierwürde zu ergänzen. Schliesslich handelt es sich beim Schutz der Tierwürde um einen Grundpfeiler der Tierschutzgesetzgebung, der nicht nur im Tierschutzgesetz selbst, sondern darüber hinaus als Bestandteil der Würde der Kreatur auch in der Bundesverfassung (Art. 120 Abs. 2) verankert ist und als allgemeines Verfassungsprinzip zweifellos zur öffentlichen Moral zählt. Weiter wäre eine Anpassung in lit. a vorzunehmen. Gemäss aktueller Formulierung müssten Angst und Leiden kumulativ auftreten, damit die betreffende Methode vom Importverbot erfasst ist. Es erschliesst sich jedoch nicht, weshalb ein solches kumulatives Auftreten der Belastungen erforderlich sein sollte. Vielmehr müsste es – auch gemäss den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl – bereits genügen, wenn die fragliche Methode bei den Tieren entweder zu Angst <i>oder</i> zu Leiden führt.</p> <p>Ausserdem wäre – sollte an der Orientierung an den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl festgehalten werden – konsequenterweise auch die Verhinderung des Zeigens normaler Verhaltensmuster in die Tierquälerei-Definition aufzunehmen, da auch dieser Aspekt im Zusammenhang mit der Haltung von Pelztieren von grosser Relevanz ist. So werden beispielsweise den für die Pelzgewinnung gezüchteten Füchsen und Nerzen Gelegenheiten zum Graben bzw. zum Baden vorenthalten, obwohl es sich dabei um wesentliche Bestandteile ihres arttypischen Verhaltens handelt (siehe dazu etwa Pickett Heather, Inadequate and unworkable – How cage enrichment or alternative housing systems fail to meet the welfare needs of animals farmed for fur – A report for Eurogroup for Animals and</p>	<p>Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie</p> <p>b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p> <p><i>Eventualiter:</i></p> <p>¹ (<i>wie im Vernehmlassungsentwurf</i>)</p> <p>...</p> <p>³ (<i>Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:</i>) Als tierquälerisch gelten Methoden, die bei den zur Pelzgewinnung gehaltenen oder gejagten Tieren zu Schmerzen, Leiden oder Angst führen, ihnen das Ausleben arttypischer Verhaltensweisen verunmöglichen oder ihre Würde in anderer Weise missachten. Dazu zählen insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die</p>
--	--	---

	<p>Respect for Animals, Brüssel/Nottingham 2023 [https://www.eurogroupforanimals.org/files/eurogroupforanimals/2023-09/2023-09-05-EfA-Inadequate%20and%20unworkable-EN.pdf]).</p> <p>Ungeachtet dessen, ob für die Definition des Begriffs "tierquälerisch" auf das TSchG verwiesen oder die Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) herangezogen werden, sollten im Sinne der Klarheit im Verordnungstext selbst einige Beispiele von Haltungs- und Jagdformen genannt werden, die in jedem Fall als tierquälerisch eingestuft werden. Laut den Erläuterungen sollen konkret die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und Jagdmethoden, bei denen die Tiere unter Schmerzen und Leiden festgehalten werden, unter das Importverbot fallen, wobei die Jagd mit sogenannten Schlagfallen ausgenommen sein soll. Dieser Anwendungsbereich ist jedoch deutlich zu eng. Hinsichtlich der Pelztierzucht sollte die Einstufung einer Haltungsform als tierquälerisch oder nicht tierquälerisch nicht einzig von der Beschaffenheit des Käfigbodens abhängen. So ist beispielsweise die Haltung von Pelztieren in engen Käfigen ohne Beschäftigungsmöglichkeiten auch dann als tierquälerisch einzustufen, wenn die Käfige über feste Böden verfügen. Aktuell werden nach unserem Kenntnisstand zwar fast ausschliesslich Käfige mit Drahtgitterböden verwendet. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass das Importverbot nicht einfach dadurch umgangen werden kann, dass die Käfigböden mit einem Plastikrost versehen oder mit festen Materialien (Kunststoffe oder Naturmaterialien wie Bambus etc.) ausgelegt werden. Zwar erscheint es fraglich, ob der Schweizer Markt genügend gross ist, dass es sich für die Betreiber von Pelztierzuchten lohnen würde, die Haltungsbedingungen allein deshalb umzustellen, damit ihre Produkte weiterhin in die Schweiz geliefert werden können. In Ungarn werden aber z.B. schon heute Kaninchen zur Fleischgewinnung auf Plastikrosten gehalten für den Export in die Schweiz. Es wäre zudem – wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird – durchaus denkbar, dass die Schweizer Regelung Signalwirkung hat und von anderen Staaten übernommen wird. Deshalb wäre es wichtig, dass das Verbot weiter gefasst wird und sämtliche Haltungsformen, die die Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und die Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten, als tierquälerisch eingestuft werden.</p> <p>In aller Deutlichkeit zu kritisieren ist zudem die in den Erläuterungen geäusserte Absicht, Felle von Tieren, die mittels Schlagfallen getötet wurden, vom Importverbot auszunehmen. Nach unserem Kenntnisstand existieren keine Schlagfallen, die derart</p>	<p>Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie</p> <p>b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p>
--	--	--

	<p>zuverlässig funktionieren, dass tatsächlich gewährleistet wäre, dass die Tiere unmittelbar getötet bzw. in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden. Und selbst wenn solche Fallen erhältlich sein sollten, sind aktuell dennoch zahlreiche Modelle in Gebrauch, die keinen schnellen Tod der Tiere garantieren (siehe etwa Proulx Gilbert/Rodtka Dwight, Killing Traps and Snares in North America: The Need for Stricter Checking Time Periods, Animals [Basel], 2019 9[8], 570, doi: 10.3390/ani9080570; die dort erwähnte Conibear-120-Falle wird nach wie vor in den "Best Management Practices for Trapping American Marten in the United States" [https://www.fishwildlife.org/application/files/9115/2105/2578/Marten_BMP_2014_F.pdf] als Falle gelistet, die die entsprechenden Kriterien erfüllt, und auch in der Liste der in Kanada zulässigen Fallen aufgeführt [https://fur.ca/wp-content/uploads/2024/05/CertifiedTrapsList_FIC_MAY-1-2024_EN_newlogo-2.pdf]). Gemäss dem Agreement on International Humane Trapping Standards (AIHTS) mit generellen Mindeststandards für den Fang von 19 Säugetierarten, das 1998 zwischen der Europäischen Union, Kanada und Russland geschlossen wurde, gelten Tötungsarten für viele Tierarten – darunter etwa Kojoten oder Waschbären – bereits dann als human, wenn mindestens 80 Prozent der gefangenen Tiere innerhalb von fünf Minuten das Bewusstsein und das Empfindungsvermögen verlieren (Anhang 1, Ziff. 3.3 und 3.4 des Agreements). Ein solch langsamer Todeseintritt ist aus Tierschutzsicht nicht akzeptabel. Auch der Wissenschaftliche Veterinärausschuss der Europäischen Kommission gelangte zum Schluss, dass eine Totschlagfalle die Tiere sofort oder zumindest innerhalb weniger Sekunden in einen Zustand der Empfindungslosigkeit versetzen müsse, um als "human" bezeichnet werden zu können, und dass die Verwendung des Begriffs "human" im AIHTS demzufolge unangemessen sei (siehe Ziff. 2.6 der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem "Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung humaner Fangnormen für bestimmte Tierarten" vom 16. Dezember 2004 [Amtsblatt der Europäischen Union 2005/C 157/11]). Nach Schweizer Gesetzgebung wäre der Einsatz von Totschlagfallen aufgrund ihrer Unzuverlässigkeit, was die Herbeiführung eines sofortigen Zustands der Wahrnehmungslosigkeit betrifft, als – zumindest versuchte eventualvorsätzliche – qualvolle Tötung im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG zu ahnden. Ausserdem besteht bei solchen Fallen ein hohes Risiko, dass es zu Fehlfängen kommt, weshalb ihr Einsatz auch aus Artenschutzsicht höchst bedenklich ist. Folgerichtig</p>	
--	---	--

	wird ihre Verwendung durch die Schweizer Jagdgesetzgebung auch ausdrücklich untersagt (Art. 2 Abs. 1 lit. a JSV). Aufgrund des oft qualvollen Todes und der erwähnten fehlenden Spezifität bezüglich der gefangenen Arten ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat vorsieht, die Jagd mit Schlagfallen als nicht-tierquälerische Methode einzustufen. Vielmehr sollte – in Anlehnung an die bisherige Regelung in der Pelzdeklarationsverordnung (Art. 5 Abs. 2 lit. a) – die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd im Verordnungstext ausdrücklich als Beispiel für eine tierquälerische Erzeugungsmethode aufgeführt werden.	
10c / 5c	<p>Die Formulierung in lit. a ist problematisch, da sie sich – anders als dies in lit. b der Fall ist – nicht direkt auf die Erzeugungsmethode, sondern auf die Herkunft des Pelzes bzw. des Pelzprodukts bezieht. Es wird jedoch nirgends definiert, was genau unter "aus einem Land stammen" zu verstehen ist. So ist beispielsweise unklar, ob ein Pelzprodukt, das in Grossbritannien verarbeitet wurde, während das Tier, aus dessen Fell dieses besteht, in Dänemark gezüchtet und getötet wurde, nun aus Grossbritannien oder aus Dänemark stammt. Aus der Formulierung sollte klar hervorgehen, dass sich die Regelung auf jenes Land bezieht, in dem das Tier gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde.</p> <p>Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) sieht zudem vor, dass Länder nicht nur über ein gesetzliches Verbot der gemäss LDV zu deklarierenden Produktionsformen, sondern zusätzlich auch über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die Länderliste nach LDV aufgenommen zu werden. Analoges sollte auch in Bezug auf die vorliegend geplante Länderliste zum Pelzimportverbot gelten, da es nicht genügt, wenn ein Land die betreffenden Erzeugungsmethoden lediglich auf dem Papier verbietet, sondern zusätzlich auch die Umsetzung des Verbots sichergestellt sein muss.</p>	a. die aus einem Land stammen von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet, gehalten und getötet oder gejagt wurden , dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat ; oder
10h / 5h	Abs. 2: Der Anteil der Unternehmen, bei denen innerhalb eines Jahres zwingend eine unangekündigte Kontrolle durchgeführt werden muss, ist mit 10 Prozent relativ tief. Es wäre zu begrüssen, wenn dieser erhöht würde.	
10i / 5i	Abs. 2: Entscheidend ist nicht, aus welchem Land ein Pelzprodukt in die Schweiz eingeführt wird, sondern in welchem Land das Tier, von dem das betreffende Fell stammt, gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde (siehe Kommentar zu Art. 10c bzw. 5c). Dementsprechend muss sich auch der hier vorgesehene Nachweis auf	² Der Nachweis, dass Pelze oder Pelzprodukte aus einem Land stammen von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet,

	diesen Aspekt beziehen. Dies sollte aus dem Wortlaut der Bestimmung klar hervorgehen, was aktuell jedoch nicht der Fall ist.	gehalten und getötet oder gejagt wurden, dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat, ist erbracht, wenn das betreffende Land auf der Länderliste des EDI nach Artikel 10d aufgeführt ist.
84a / 37a	In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass aktuell keine gesetzliche Grundlage für verwaltungsrechtliche Massnahmen im Zusammenhang mit widerrechtlich eingeführten Pelzen besteht. Hierzu ist ergänzend anzumerken, dass der widerrechtliche Import von Pelzen aber selbstverständlich strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Da das Importverbot auf Art. 14 Abs. 1 TSchG beruht, sind entsprechende Widerhandlungen nach Art. 27 Abs. 2 TSchG zu ahnden.	
Art. 5 Abs. 2 Pelzdeklarationsverordnung	<p>lit. a: Als nicht tierquälerische Fallenjagd im Sinne der vorliegenden Bestimmung soll gemäss den Erläuterungen insbesondere die in den Erläuterungen zu Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDVA-EU erwähnte Jagd mit Totschlagfallen gelten. Hierbei handelt es sich jedoch um eine klar tierquälerische Jagdmethode, weshalb entsprechend gewonnene Pelze nicht vom Importverbot ausgenommen werden sollten (siehe Kommentar zum geplanten Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDAV-EU). Dementsprechend ist im vorliegenden Art. 5 Abs. 2 lit. a die bisherige Formulierung auch künftig beizubehalten.</p> <p>lit. b: Es ist darauf hinzuweisen, dass auch die Haltung von Pelztieren in Käfigen "ohne Gitterböden" im Sinne der Pelzdeklarationsverordnung nach Schweizer Massstab in der Regel als tierquälerisch einzustufen sein dürfte. In diesen Fällen sollten die entsprechenden Felle künftig nicht mehr in die Schweiz importiert werden dürfen (siehe Kommentar zum geplanten Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDAV-EU).</p> <p>Generell ist zudem anzumerken, dass die Terminologie in Art. 5 Abs. 2 lit. b der Pelzdeklarationsverordnung insofern verwirrend ist, als der Begriff "Gehege" gemäss Art. 2 Abs. 3 lit. e TSchV Käfige mitumfasst. Somit handelt es sich nach</p>	<p>a. bei einem Wildfang: "aus nicht tierquälerischer Fallenjagd" "aus in der Schweiz nicht zugelassener Fallenjagd" oder "aus Jagd ohne Fallen";</p> <p>b. bei Zuchttieren: "aus Käfighaltung ohne Gitterböden", "aus Käfighaltung mit festen Wänden ohne Gitterböden" oder "aus Gehegehaltung" "nicht aus Käfighaltung".</p>

	tierschutzrechtlicher Terminologie auch bei der Haltung von Pelztieren in Käfigen ohne Gitterböden bzw. in Käfigen mit festen Wänden ohne Gitterböden um eine Gehegehaltung.	
--	--	--



Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Um sicherzustellen, dass entsprechende Verbote nicht lediglich auf dem Papier bestehen, ist zusätzlich zum gesetzlichen Verbot für die betreffenden Erzeugungsmethoden in Anlehnung an die Regelung in Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) ein adäquates Überwachungsprogramm zu verlangen, ohne das ein Land nicht in die Länderliste aufgenommen werden kann. Ohne diese Anforderung ist der Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen in den gelisteten Ländern in keiner Weise gewährleistet (siehe Kommentar zu den geplanten Art. 10c EDAV-DS bzw. 5c EDAV-EU). Art. 1 der Verordnung ist daher wie folgt zu formulieren: "Der Anhang enthält die Liste der Länder, in denen tierquälnerische Methoden zur Pelzgewinnung nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 EDAV-DS und Artikel 5a Absatz 1 und 3 EDAV-EU verboten sind **und die ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.**"

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Tierische Erzeugnisse, die mit Methoden hergestellt werden, die nach Massstab der Schweizer Tierschutzgesetzgebung als tierquälerisch zu qualifizieren sind, sollten grundsätzlich nicht in die Schweiz gelangen, weshalb für solche Produkte im Rahmen des rechtlich Zulässigen entsprechende Importverbote zu erlassen sind. Dies gilt auch für jene tierischen Produkte, für die gemäss der vorliegenden Revisionsvorlage neu eine Deklarationspflicht vorgesehen ist, wie beispielsweise Stopfleber oder ohne Betäubung gewonnene Froschschenkel. Es ist jedoch zu begrüessen, dass für die betreffenden Produkte nun zumindest eine verbindliche Kennzeichnungspflicht geschaffen werden soll, um den Konsumentinnen und Konsumenten die Möglichkeit zu geben, sich bewusst für oder gegen bestimmte Produktionsformen zu entscheiden.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
36	<p>Abs. 1 lit. j: Gemäss den Erläuterungen soll eine fehlerhafte Kennzeichnung nur dann beanstandet werden können, wenn den Vollzugsbehörden der Nachweis gelingt, dass das betreffende Erzeugnis tatsächlich mit einer deklarationspflichtigen Methode produziert wurde. Diese geplante Beanstandungsregelung ist – zumindest in Bezug auf Produkte aus Ländern, die nicht in der Länderliste nach Abs. 5 aufgeführt sind – scharf zu kritisieren. Sie hätte zur Folge, dass die Vollzugsbehörden in jedem einzelnen Fall, in dem sie den Verdacht hegen, dass ein Produkt zu Unrecht nicht deklariert wurde, die entsprechenden Bedingungen auf dem ausländischen Herkunftsbetrieb überprüfen müssten, um eine Beanstandung auszusprechen und Massnahmen zu ergreifen. Abgesehen von dem immensen zeitlichen Aufwand, den dies für die Behörden bedeuten würde, wären solche Kontrollen im Ausland auch in rechtlicher Hinsicht problematisch. So verfügen die kantonalen Vollzugsbehörden im Ausland über keine hoheitlichen Befugnisse, weshalb sie bei der Überprüfung ausländischer Betriebe auf die Hilfe der Behörden des betreffenden Staats angewiesen wären. Mit der vorgesehenen Beweislastverteilung würde den Behörden eine seriöse Überprüfung der Einhaltung der Deklarationspflicht somit weitestgehend verunmöglicht.</p> <p>Es bedürfte daher einer Beweislastumkehr, wie sie etwa auch in der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) vorgesehen ist. Die LDV enthält eine Deklarationspflicht für Eier und verschiedene Fleischprodukte, die in die Schweiz eingeführt werden. Die Kennzeichnungspflicht entfällt, wenn die Verkaufsstelle nachweisen kann, dass das betreffende Erzeugnis nicht mit in der Schweiz verbotenen Methoden produziert wurde. Hierzu muss sie belegen, dass das Erzeugnis aus einem Land stammt, in dem anerkanntermassen gleichwertige gesetzliche Produktionsverbote gelten und</p>	

	<p>das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat, oder dass es unter Einhaltung einer als gleichwertig anerkannten privatrechtlichen Produktionsrichtlinie hergestellt wurde, wobei die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben im Rahmen eines Zertifizierungsprogramms durch eine Zertifizierungsstelle zu erfolgen hat. In Bezug auf die geplante Deklarationspflicht nach LGV drängt sich eine analoge Regelung auf. Art. 2 ff. LDV sind daher für die vorgesehene Deklarationspflicht für tierische Nahrungsmittel nach LGV sinngemäss zu übernehmen. Soweit es als notwendig erachtet wird, für die Einführung einer Beweislastumkehr eine Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe einzuführen, sollte dem Parlament ein Vorschlag für eine entsprechende Anpassung des Lebensmittelgesetzes vorgelegt werden.</p> <p>Die Wichtigkeit des Vorsehens einer Beweislastumkehr wird auch im Schlussbericht zur "Regulierungsfolgenabschätzung zur Einführung neuer Pflichten zur Deklaration der Herstellungsmethoden tierischer Erzeugnisse sowie zur Umkehr der Beweislast" vom 19. Januar 2022 mehrfach betont. Dort wird die Beweislastumkehr als "zentrales Element" einer Deklarationspflicht für die an der betreffenden Stelle geprüften Produkte (S. 41) und als "für einen wirksamen Vollzug essenziell" (S. 96) bezeichnet. Weiter wird darauf hingewiesen, dass man nach Einschätzung des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) im Zusammenhang mit der LDV sehr gute Erfahrungen mit der Beweislastumkehr gemacht habe (S. 51).</p> <p>Abs. 5: Da es nicht genügt, wenn ein Land die betreffenden Erzeugungsmethoden lediglich auf dem Papier verbietet, sondern zusätzlich auch die Umsetzung des Verbots sichergestellt sein muss, ist in Anlehnung an Art. 7 LDV festzulegen, dass Länder nicht nur über ein gesetzliches Verbot der zu deklarierenden Herstellungsmethoden, sondern zusätzlich auch über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die vorliegend geplante Länderliste aufgenommen zu werden.</p>	

<p>Anhang 2</p>	<p>Aus der Kennzeichnung sollte im Sinne einer möglichst umfassenden Information der Konsumentinnen und Konsumenten ausdrücklich hervorgehen, dass die angegebene Methode in der Schweiz verboten ist.</p> <p>In Bezug auf Rinder, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden, sollte zudem nicht nur deren Fleisch, sondern auch deren Milch inklusive entsprechender Milchprodukte für deklarationspflichtig erklärt werden. Ebenfalls der Kennzeichnungspflicht unterstellt werden sollten das Fleisch und die Milch von Ziegen, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden.</p> <p>Darüber hinaus sollten im Sinne der vom Parlament angenommenen Motion 20.4267 "Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden" und der mit der vorliegenden Anpassung der LGV angestrebten Transparenz für Kundinnen und Kunden noch weitere Nahrungsmittel bzw. Herstellungsmethoden für kennzeichnungspflichtig erklärt werden, soweit in Bezug auf diese von einem Importverbot abgesehen wird (vgl. die entsprechenden Ausführungen im Rahmen der allgemeinen Bemerkungen zur Änderung der LGV). Dies gilt insbesondere für das Fleisch von betäubungslos geschlachteten Tieren, nicht artgerecht gefütterten Wiederkäuern (betrifft insbesondere Rinder, denen häufig hochnährstoffreiches, strukturarmes Futter verabreicht wird) sowie lebendig und betäubungslos gekochten Hummern, für das Fleisch und die Milch von Lämmern bzw. Schafen, deren Schwanz ohne Schmerzausschaltung kupiert wurde, und von Tieren, die ohne Schmerzausschaltung kastriert wurden (zusätzlich zum Schweinefleisch, für das im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf bereits eine entsprechende Deklaration vorgesehen ist), sowie für Eier, die von Hühnern stammen, deren Brüder nach dem Schlüpfen zerhäckelt ("Homogenisieren" im Sinne von Art. 20 lit. g TSchV) wurden. Ausserhalb des Nahrungsmittelbereichs ist etwa an die Wolle von Schafen, die "Mulesing" ausgesetzt sind, an Leder von betäubungslos getöteten Tieren oder an Daunen aus Lebendrupf zu denken, wofür Anpassungen in den passenden Erlassen vorzunehmen wären.</p>	<p>"Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert (in der Schweiz verboten)."</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 1 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Rinder mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
2	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 2 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Schweine mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
3	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 3 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Hühner und Truthühner mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
4	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 4 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Frösche mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
6	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	¹ Das EDI kann auf begründeten Antrag hin weitere Länder in die Länderlisten aufnehmen. Im Antrag muss nachgewiesen werden, dass die Gesetzgebung in diesem Land die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV verbietet und das Land ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat.

		<p>² Alle zwei Jahre wird überprüft, ob die Länder auf den Listen die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV noch immer gesetzlich verbieten und noch immer entsprechende Überwachungsprogramme haben. Ist dies für ein Land nicht der Fall, so wird das Land aus der jeweiligen Liste gestrichen.</p>
--	--	--

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	<p>Abs. 4: Gemäss Art. 3 Abs. 4 LIV sind auf der Packung oder dem Etikett des betreffenden Produkts nur die Angaben nach Abs. 1 lit. a, c, e, o und Anhang 2 Teil A Ziff. 3 a zwingend anzubringen, wenn die grösste Oberfläche weniger als 10 cm² beträgt. Diese Aufzählung ist um den geplanten neuen Abs. 1 lit. j^{bis} zu ergänzen. Die Verkaufsstellen sollen sich der Deklarationspflicht gemäss den geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. j und k LGV nicht dadurch entziehen können, dass sie die entsprechend hergestellten Produkte in kleineren Verpackungen anbieten.</p>	<p>⁴ Beträgt die grösste Oberfläche weniger als 10 cm², so sind nur die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a, c, e, o, j^{bis} und Anhang 2 Teil A Ziffer 3 auf der Packung oder dem Etikett zwingend anzubringen. Das Verzeichnis der Zutaten muss auf andere Weise (z. B. Merkblatt) bekannt gemacht oder den Konsumentinnen und Konsumenten auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.</p>
5	<p>Abs. 2: Damit die Kennzeichnungen gemäss dem geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. j LGV ihren Zweck als "Warnhinweis", der die Konsumentinnen und Konsumenten auf die entsprechenden Herstellungsweisen aufmerksam machen soll, tatsächlich erfüllen können, ist vorzusehen, dass die Deklaration der verpönten Herstellungsweisen in Speisekarten auf der gleichen Seite angebracht wird, auf der auch das betreffende Produkt aufgeführt ist. Wird beim Produkt lediglich ein Sternchen oder etwas Ähnliches angebracht, dessen Erklärung auf einer anderen Seite erfolgt, ist die Gefahr gross, dass der Hinweis letztlich übersehen wird.</p> <p>Eine entsprechende Regelung erscheint im Übrigen auch für Kennzeichnungen gemäss dem geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. k LGV sinnvoll.</p>	<p>² Schriftlich anzubringende Angaben haben in geeigneter Form zu erfolgen. Anbieter der Gemeinschaftsverpflegung können sie in der Speisekarte oder auf einem Plakat anbringen. Werden Kennzeichnungen nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben j und k LGV in der Speisekarte angebracht, muss der Hinweis auf der gleichen Seite erscheinen wie das Lebensmittel, auf das er sich bezieht.</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Association Stop Gavage Suisse
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : -
Adresse, Ort : Chemin des Tuilots 12, 1293 Bellevue (Suisse)
Kontaktperson : M. Jérôme DUMARTY
Telefon : +41 77 475 62 81
E-Mail : jerome@stopgavagesuisse.ch
Datum : 04/07/2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Die Einführung eines Einfuhrverbots für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte ist sehr zu begrüßen. Die gängigen Pelzgewinnungsmethoden sind für die betroffenen Tiere mit immensem Leid verbunden. Von Seiten des Tierschutzes wird deshalb schon seit vielen Jahren ein entsprechendes Importverbot gefordert. Nur mit einem solchen lässt sich verhindern, dass durch eine inländische Nachfrage Pelzproduktionsformen im Ausland gefördert werden, die von einem Grossteil der Schweizer Bevölkerung klar abgelehnt werden. Zwei Rechtsgutachten belegen zudem, dass ein solches Importverbot auch mit den internationalen Handelsverpflichtungen der Schweiz vereinbar ist (Stohner Nils/Bolliger Gieri, GATT-rechtliche Zulässigkeit von Importverboten für Pelzprodukte, Schriften zum Tier im Recht, Band 4, Zürich/Basel/Genf 2011; Rüttimann Andreas/Gerritsen Vanessa/Blattner Charlotte, Zulässigkeit von Beschränkungen des Handels mit tierquälerisch hergestellten Pelzprodukten, Schriften zum Tier im Recht, Band 16, Zürich/Basel/Genf 2017).

Weiter ist auch zu begrüßen, dass anlässlich der nächsten Revision des Tierschutzgesetzes einerseits die formell-gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden soll, dass bei der Feststellung widerrechtlicher Importe von Pelzen verwaltungsrechtliche Massnahmen ergriffen werden können, die in die Eigentumsrechte der involvierten Personen eingreifen, und andererseits auch der Handel mit tierquälerisch hergestellten Pelzen und Pelzprodukten verboten werden soll. Diese geplanten Änderungen würden massgeblich dazu beitragen, die Wirksamkeit des vorgesehenen Importverbots noch weiter zu erhöhen.



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
10a / 5a	<p>Abs. 2: Dass die Felle der in diesem Absatz genannten domestizierten Tiere nicht als Pelz im Sinne der vorliegenden Verordnung zählen sollen, erscheint sinnvoll, da beim Umgang mit diesen Tieren andere Probleme im Vordergrund stehen als bei jenem mit den für die Pelzproduktion gehaltenen bzw. gejagten Tieren. Dennoch ist festzuhalten, dass auch in Bezug auf tierquälerisch gewonnene Felle dieser domestizierten Tiere ein Importverbot begrüssenswert wäre.</p> <p>Abs. 3: Gemäss den Erläuterungen zu den geplanten Änderungen soll der Begriff "tierquälerisch" nicht mit Referenz auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung, sondern in Anlehnung an die Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl definiert werden, um "ein wirksames und völkerrechtskonformes Einfuhrverbot" zu gewährleisten. Aus rechtlicher Sicht erscheint dies jedoch nicht notwendig. Wie in den Erläuterungen erwähnt wird, gestatten die im vorliegenden Zusammenhang relevanten völkerrechtlichen Verträge – an vorderster Stelle das GATT – das Ergreifen handelsbeschränkender Massnahmen, die für den Schutz der öffentlichen Moral erforderlich sind. Gemäss Rechtsprechung der WTO-Gremien ist den Mitgliedstaaten bei der Interpretation des Begriffs "öffentliche Moral"</p>	<p>¹ Die Einfuhr von Pelzen und Pelzprodukten, die mit tierquälerischen Methoden im Sinne von Artikel 26 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 erzeugt wurden, ist verboten.</p> <p>...</p> <p>³ (<i>Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:</i>) Als tierquälerische Methoden gelten insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	<p>ein gewisser Ermessensspielraum einzuräumen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, diesen entsprechend ihren eigenen Wertvorstellungen für sich selbst zu definieren und anzuwenden (siehe Panel Report, EC – Seal Products, Ziff. 7.380; Panel Report, US – Gambling, Ziff. 6.461). Folglich ist es mit Blick auf die Völkerrechtskonformität des Importverbots ohne Weiteres möglich, sich bei der Definition von "tierquälerisch" auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung – konkret auf Art. 26 TSchG – zu beziehen. Diese Variante ist denn auch zu bevorzugen, um eine uneinheitliche Auslegung des Begriffs der Tierquälerei innerhalb des Schweizer Rechts zu vermeiden. Da die geplanten Bestimmungen zum Importverbot auf dem Tierschutzgesetz basieren (Art. 14) – wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird –, erschiene es gerade im vorliegenden Zusammenhang wenig konsistent, eine neue Tierquälerei-Definition einzuführen, die von jener des Tierschutzgesetzes abweicht.</p> <p>Sollte an der aktuellen Definition festgehalten werden, wäre diese zumindest um die Missachtung der Tierwürde zu ergänzen. Schliesslich handelt es sich beim Schutz der Tierwürde um einen Grundpfeiler der Tierschutzgesetzgebung, der nicht nur im Tierschutzgesetz selbst, sondern darüber hinaus als Bestandteil der Würde der Kreatur auch in der Bundesverfassung (Art. 120 Abs. 2) verankert ist und als allgemeines Verfassungsprinzip zweifellos zur öffentlichen Moral zählt. Weiter wäre eine Anpassung in lit. a vorzunehmen. Gemäss aktueller Formulierung müssten Angst und Leiden kumulativ auftreten, damit die betreffende Methode vom Importverbot erfasst ist. Es erschliesst sich jedoch nicht, weshalb ein solches kumulatives Auftreten der Belastungen erforderlich sein sollte. Vielmehr müsste es – auch gemäss den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl – bereits genügen, wenn die fragliche Methode bei den Tieren entweder zu Angst <i>oder</i> zu Leiden führt.</p> <p>Ausserdem wäre – sollte an der Orientierung an den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl festgehalten werden – konsequenterweise auch die Verhinderung des Zeigens normaler Verhaltensmuster in die Tierquälerei-Definition aufzunehmen, da auch dieser Aspekt im Zusammenhang mit der Haltung von Pelztieren von grosser Relevanz ist. So werden beispielsweise den für die Pelzgewinnung gezüchteten Füchsen und Nerzen Gelegenheiten zum Graben bzw. zum Baden vorenthalten, obwohl es sich dabei um wesentliche Bestandteile ihres arttypischen Verhaltens handelt (siehe dazu etwa Pickett Heather, Inadequate and unworkable – How cage enrichment or alternative housing systems fail to meet the welfare needs of animals farmed for fur – A report for Eurogroup for Animals and</p>	<p>Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie</p> <p>b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p> <p><i>Eventualiter:</i></p> <p>¹ (<i>wie im Vernehmlassungsentwurf</i>)</p> <p>...</p> <p>³ (<i>Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:</i>) Als tierquälerisch gelten Methoden, die bei den zur Pelzgewinnung gehaltenen oder gejagten Tieren zu Schmerzen, Leiden oder Angst führen, ihnen das Ausleben arttypischer Verhaltensweisen verunmöglichen oder ihre Würde in anderer Weise missachten. Dazu zählen insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die</p>
--	--	---

	<p>Respect for Animals, Brüssel/Nottingham 2023 [https://www.eurogroupforanimals.org/files/eurogroupforanimals/2023-09/2023-09-05-EfA-Inadequate%20and%20unworkable-EN.pdf]).</p> <p>Ungeachtet dessen, ob für die Definition des Begriffs "tierquälerisch" auf das TSchG verwiesen oder die Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) herangezogen werden, sollten im Sinne der Klarheit im Verordnungstext selbst einige Beispiele von Haltungs- und Jagdformen genannt werden, die in jedem Fall als tierquälerisch eingestuft werden. Laut den Erläuterungen sollen konkret die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und Jagdmethoden, bei denen die Tiere unter Schmerzen und Leiden festgehalten werden, unter das Importverbot fallen, wobei die Jagd mit sogenannten Schlagfallen ausgenommen sein soll. Dieser Anwendungsbereich ist jedoch deutlich zu eng. Hinsichtlich der Pelztierzucht sollte die Einstufung einer Haltungsform als tierquälerisch oder nicht tierquälerisch nicht einzig von der Beschaffenheit des Käfigbodens abhängen. So ist beispielsweise die Haltung von Pelztieren in engen Käfigen ohne Beschäftigungsmöglichkeiten auch dann als tierquälerisch einzustufen, wenn die Käfige über feste Böden verfügen. Aktuell werden nach unserem Kenntnisstand zwar fast ausschliesslich Käfige mit Drahtgitterböden verwendet. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass das Importverbot nicht einfach dadurch umgangen werden kann, dass die Käfigböden mit einem Plastikrost versehen oder mit festen Materialien (Kunststoffe oder Naturmaterialien wie Bambus etc.) ausgelegt werden. Zwar erscheint es fraglich, ob der Schweizer Markt genügend gross ist, dass es sich für die Betreiber von Pelztierzuchten lohnen würde, die Haltungsbedingungen allein deshalb umzustellen, damit ihre Produkte weiterhin in die Schweiz geliefert werden können. In Ungarn werden aber z.B. schon heute Kaninchen zur Fleischgewinnung auf Plastikrosten gehalten für den Export in die Schweiz. Es wäre zudem – wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird – durchaus denkbar, dass die Schweizer Regelung Signalwirkung hat und von anderen Staaten übernommen wird. Deshalb wäre es wichtig, dass das Verbot weiter gefasst wird und sämtliche Haltungsformen, die die Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und die Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten, als tierquälerisch eingestuft werden.</p> <p>In aller Deutlichkeit zu kritisieren ist zudem die in den Erläuterungen geäusserte Absicht, Felle von Tieren, die mittels Schlagfallen getötet wurden, vom Importverbot auszunehmen. Nach unserem Kenntnisstand existieren keine Schlagfallen, die derart</p>	<p>Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie</p> <p>b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p>
--	--	--

	<p>zuverlässig funktionieren, dass tatsächlich gewährleistet wäre, dass die Tiere unmittelbar getötet bzw. in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden. Und selbst wenn solche Fallen erhältlich sein sollten, sind aktuell dennoch zahlreiche Modelle in Gebrauch, die keinen schnellen Tod der Tiere garantieren (siehe etwa Proulx Gilbert/Rodtka Dwight, Killing Traps and Snares in North America: The Need for Stricter Checking Time Periods, Animals [Basel], 2019 9[8], 570, doi: 10.3390/ani9080570; die dort erwähnte Conibear-120-Falle wird nach wie vor in den "Best Management Practices for Trapping American Marten in the United States" [https://www.fishwildlife.org/application/files/9115/2105/2578/Marten_BMP_2014_F.pdf] als Falle gelistet, die die entsprechenden Kriterien erfüllt, und auch in der Liste der in Kanada zulässigen Fallen aufgeführt [https://fur.ca/wp-content/uploads/2024/05/CertifiedTrapsList_FIC_MAY-1-2024_EN_newlogo-2.pdf]). Gemäss dem Agreement on International Humane Trapping Standards (AIHTS) mit generellen Mindeststandards für den Fang von 19 Säugetierarten, das 1998 zwischen der Europäischen Union, Kanada und Russland geschlossen wurde, gelten Tötungsarten für viele Tierarten – darunter etwa Kojoten oder Waschbären – bereits dann als human, wenn mindestens 80 Prozent der gefangenen Tiere innerhalb von fünf Minuten das Bewusstsein und das Empfindungsvermögen verlieren (Anhang 1, Ziff. 3.3 und 3.4 des Agreements). Ein solch langsamer Todeseintritt ist aus Tierschutzsicht nicht akzeptabel. Auch der Wissenschaftliche Veterinärausschuss der Europäischen Kommission gelangte zum Schluss, dass eine Totschlagfalle die Tiere sofort oder zumindest innerhalb weniger Sekunden in einen Zustand der Empfindungslosigkeit versetzen müsse, um als "human" bezeichnet werden zu können, und dass die Verwendung des Begriffs "human" im AIHTS demzufolge unangemessen sei (siehe Ziff. 2.6 der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem "Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung humaner Fangnormen für bestimmte Tierarten" vom 16. Dezember 2004 [Amtsblatt der Europäischen Union 2005/C 157/11]). Nach Schweizer Gesetzgebung wäre der Einsatz von Totschlagfallen aufgrund ihrer Unzuverlässigkeit, was die Herbeiführung eines sofortigen Zustands der Wahrnehmungslosigkeit betrifft, als – zumindest versuchte eventualvorsätzliche – qualvolle Tötung im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG zu ahnden. Ausserdem besteht bei solchen Fallen ein hohes Risiko, dass es zu Fehlfängen kommt, weshalb ihr Einsatz auch aus Artenschutzsicht höchst bedenklich ist. Folgerichtig</p>	
--	---	--

	wird ihre Verwendung durch die Schweizer Jagdgesetzgebung auch ausdrücklich untersagt (Art. 2 Abs. 1 lit. a JSV). Aufgrund des oft qualvollen Todes und der erwähnten fehlenden Spezifität bezüglich der gefangenen Arten ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat vorsieht, die Jagd mit Schlagfallen als nicht-tierquälerische Methode einzustufen. Vielmehr sollte – in Anlehnung an die bisherige Regelung in der Pelzdeklarationsverordnung (Art. 5 Abs. 2 lit. a) – die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd im Verordnungstext ausdrücklich als Beispiel für eine tierquälerische Erzeugungsmethode aufgeführt werden.	
10c / 5c	<p>Die Formulierung in lit. a ist problematisch, da sie sich – anders als dies in lit. b der Fall ist – nicht direkt auf die Erzeugungsmethode, sondern auf die Herkunft des Pelzes bzw. des Pelzprodukts bezieht. Es wird jedoch nirgends definiert, was genau unter "aus einem Land stammen" zu verstehen ist. So ist beispielsweise unklar, ob ein Pelzprodukt, das in Grossbritannien verarbeitet wurde, während das Tier, aus dessen Fell dieses besteht, in Dänemark gezüchtet und getötet wurde, nun aus Grossbritannien oder aus Dänemark stammt. Aus der Formulierung sollte klar hervorgehen, dass sich die Regelung auf jenes Land bezieht, in dem das Tier gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde.</p> <p>Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) sieht zudem vor, dass Länder nicht nur über ein gesetzliches Verbot der gemäss LDV zu deklarierenden Produktionsformen, sondern zusätzlich auch über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die Länderliste nach LDV aufgenommen zu werden. Analoges sollte auch in Bezug auf die vorliegend geplante Länderliste zum Pelzimportverbot gelten, da es nicht genügt, wenn ein Land die betreffenden Erzeugungsmethoden lediglich auf dem Papier verbietet, sondern zusätzlich auch die Umsetzung des Verbots sichergestellt sein muss.</p>	a. die aus einem Land stammen von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet, gehalten und getötet oder gejagt wurden , dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat ; oder
10h / 5h	Abs. 2: Der Anteil der Unternehmen, bei denen innerhalb eines Jahres zwingend eine unangekündigte Kontrolle durchgeführt werden muss, ist mit 10 Prozent relativ tief. Es wäre zu begrüssen, wenn dieser erhöht würde.	
10i / 5i	Abs. 2: Entscheidend ist nicht, aus welchem Land ein Pelzprodukt in die Schweiz eingeführt wird, sondern in welchem Land das Tier, von dem das betreffende Fell stammt, gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde (siehe Kommentar zu Art. 10c bzw. 5c). Dementsprechend muss sich auch der hier vorgesehene Nachweis auf	² Der Nachweis, dass Pelze oder Pelzprodukte aus einem Land stammen von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet,

	diesen Aspekt beziehen. Dies sollte aus dem Wortlaut der Bestimmung klar hervorgehen, was aktuell jedoch nicht der Fall ist.	gehalten und getötet oder gejagt wurden, dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat, ist erbracht, wenn das betreffende Land auf der Länderliste des EDI nach Artikel 10d aufgeführt ist.
84a / 37a	In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass aktuell keine gesetzliche Grundlage für verwaltungsrechtliche Massnahmen im Zusammenhang mit widerrechtlich eingeführten Pelzen besteht. Hierzu ist ergänzend anzumerken, dass der widerrechtliche Import von Pelzen aber selbstverständlich strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Da das Importverbot auf Art. 14 Abs. 1 TSchG beruht, sind entsprechende Widerhandlungen nach Art. 27 Abs. 2 TSchG zu ahnden.	
Art. 5 Abs. 2 Pelzdeklarationsverordnung	<p>lit. a: Als nicht tierquälerische Fallenjagd im Sinne der vorliegenden Bestimmung soll gemäss den Erläuterungen insbesondere die in den Erläuterungen zu Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDVA-EU erwähnte Jagd mit Totschlagfallen gelten. Hierbei handelt es sich jedoch um eine klar tierquälerische Jagdmethode, weshalb entsprechend gewonnene Pelze nicht vom Importverbot ausgenommen werden sollten (siehe Kommentar zum geplanten Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDAV-EU). Dementsprechend ist im vorliegenden Art. 5 Abs. 2 lit. a die bisherige Formulierung auch künftig beizubehalten.</p> <p>lit. b: Es ist darauf hinzuweisen, dass auch die Haltung von Pelztieren in Käfigen "ohne Gitterböden" im Sinne der Pelzdeklarationsverordnung nach Schweizer Massstab in der Regel als tierquälerisch einzustufen sein dürfte. In diesen Fällen sollten die entsprechenden Felle künftig nicht mehr in die Schweiz importiert werden dürfen (siehe Kommentar zum geplanten Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDAV-EU).</p> <p>Generell ist zudem anzumerken, dass die Terminologie in Art. 5 Abs. 2 lit. b der Pelzdeklarationsverordnung insofern verwirrend ist, als der Begriff "Gehege" gemäss Art. 2 Abs. 3 lit. e TSchV Käfige mitumfasst. Somit handelt es sich nach</p>	<p>a. bei einem Wildfang: "aus nicht tierquälerischer Fallenjagd" "aus in der Schweiz nicht zugelassener Fallenjagd" oder "aus Jagd ohne Fallen";</p> <p>b. bei Zuchttieren: "aus Käfighaltung ohne Gitterböden", "aus Käfighaltung mit festen Wänden ohne Gitterböden" oder "aus Gehegehaltung" "nicht aus Käfighaltung".</p>

	tierschutzrechtlicher Terminologie auch bei der Haltung von Pelztieren in Käfigen ohne Gitterböden bzw. in Käfigen mit festen Wänden ohne Gitterböden um eine Gehegehaltung.	
--	--	--



Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Um sicherzustellen, dass entsprechende Verbote nicht lediglich auf dem Papier bestehen, ist zusätzlich zum gesetzlichen Verbot für die betreffenden Erzeugungsmethoden in Anlehnung an die Regelung in Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) ein adäquates Überwachungsprogramm zu verlangen, ohne das ein Land nicht in die Länderliste aufgenommen werden kann. Ohne diese Anforderung ist der Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen in den gelisteten Ländern in keiner Weise gewährleistet (siehe Kommentar zu den geplanten Art. 10c EDAV-DS bzw. 5c EDAV-EU). Art. 1 der Verordnung ist daher wie folgt zu formulieren: "Der Anhang enthält die Liste der Länder, in denen tierquälereische Methoden zur Pelzgewinnung nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 EDAV-DS und Artikel 5a Absatz 1 und 3 EDAV-EU verboten sind **und die ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.**"

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Tierische Erzeugnisse, die mit Methoden hergestellt werden, die nach Massstab der Schweizer Tierschutzgesetzgebung als tierquälerisch zu qualifizieren sind, sollten grundsätzlich nicht in die Schweiz gelangen, weshalb für solche Produkte im Rahmen des rechtlich Zulässigen entsprechende Importverbote zu erlassen sind. Dies gilt auch für jene tierischen Produkte, für die gemäss der vorliegenden Revisionsvorlage neu eine Deklarationspflicht vorgesehen ist, wie beispielsweise Stopfleber oder ohne Betäubung gewonnene Froschschenkel. Es ist jedoch zu begrüessen, dass für die betreffenden Produkte nun zumindest eine verbindliche Kennzeichnungspflicht geschaffen werden soll, um den Konsumentinnen und Konsumenten die Möglichkeit zu geben, sich bewusst für oder gegen bestimmte Produktionsformen zu entscheiden.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
36	<p>Abs. 1 lit. j: Gemäss den Erläuterungen soll eine fehlerhafte Kennzeichnung nur dann beanstandet werden können, wenn den Vollzugsbehörden der Nachweis gelingt, dass das betreffende Erzeugnis tatsächlich mit einer deklarationspflichtigen Methode produziert wurde. Diese geplante Beanstandungsregelung ist – zumindest in Bezug auf Produkte aus Ländern, die nicht in der Länderliste nach Abs. 5 aufgeführt sind – scharf zu kritisieren. Sie hätte zur Folge, dass die Vollzugsbehörden in jedem einzelnen Fall, in dem sie den Verdacht hegen, dass ein Produkt zu Unrecht nicht deklariert wurde, die entsprechenden Bedingungen auf dem ausländischen Herkunftsbetrieb überprüfen müssten, um eine Beanstandung auszusprechen und Massnahmen zu ergreifen. Abgesehen von dem immensen zeitlichen Aufwand, den dies für die Behörden bedeuten würde, wären solche Kontrollen im Ausland auch in rechtlicher Hinsicht problematisch. So verfügen die kantonalen Vollzugsbehörden im Ausland über keine hoheitlichen Befugnisse, weshalb sie bei der Überprüfung ausländischer Betriebe auf die Hilfe der Behörden des betreffenden Staats angewiesen wären. Mit der vorgesehenen Beweislastverteilung würde den Behörden eine seriöse Überprüfung der Einhaltung der Deklarationspflicht somit weitestgehend verunmöglicht.</p> <p>Es bedürfte daher einer Beweislastumkehr, wie sie etwa auch in der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) vorgesehen ist. Die LDV enthält eine Deklarationspflicht für Eier und verschiedene Fleischprodukte, die in die Schweiz eingeführt werden. Die Kennzeichnungspflicht entfällt, wenn die Verkaufsstelle nachweisen kann, dass das betreffende Erzeugnis nicht mit in der Schweiz verbotenen Methoden produziert wurde. Hierzu muss sie belegen, dass das Erzeugnis aus einem Land stammt, in dem anerkanntermassen gleichwertige gesetzliche Produktionsverbote gelten und</p>	

	<p>das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat, oder dass es unter Einhaltung einer als gleichwertig anerkannten privatrechtlichen Produktionsrichtlinie hergestellt wurde, wobei die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben im Rahmen eines Zertifizierungsprogramms durch eine Zertifizierungsstelle zu erfolgen hat. In Bezug auf die geplante Deklarationspflicht nach LGV drängt sich eine analoge Regelung auf. Art. 2 ff. LDV sind daher für die vorgesehene Deklarationspflicht für tierische Nahrungsmittel nach LGV sinngemäss zu übernehmen. Soweit es als notwendig erachtet wird, für die Einführung einer Beweislastumkehr eine Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe einzuführen, sollte dem Parlament ein Vorschlag für eine entsprechende Anpassung des Lebensmittelgesetzes vorgelegt werden.</p> <p>Die Wichtigkeit des Vorsehens einer Beweislastumkehr wird auch im Schlussbericht zur "Regulierungsfolgenabschätzung zur Einführung neuer Pflichten zur Deklaration der Herstellungsmethoden tierischer Erzeugnisse sowie zur Umkehr der Beweislast" vom 19. Januar 2022 mehrfach betont. Dort wird die Beweislastumkehr als "zentrales Element" einer Deklarationspflicht für die an der betreffenden Stelle geprüften Produkte (S. 41) und als "für einen wirksamen Vollzug essenziell" (S. 96) bezeichnet. Weiter wird darauf hingewiesen, dass man nach Einschätzung des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) im Zusammenhang mit der LDV sehr gute Erfahrungen mit der Beweislastumkehr gemacht habe (S. 51).</p> <p>Abs. 5: Da es nicht genügt, wenn ein Land die betreffenden Erzeugungsmethoden lediglich auf dem Papier verbietet, sondern zusätzlich auch die Umsetzung des Verbots sichergestellt sein muss, ist in Anlehnung an Art. 7 LDV festzulegen, dass Länder nicht nur über ein gesetzliches Verbot der zu deklarierenden Herstellungsmethoden, sondern zusätzlich auch über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die vorliegend geplante Länderliste aufgenommen zu werden.</p>	

<p>Anhang 2</p>	<p>Aus der Kennzeichnung sollte im Sinne einer möglichst umfassenden Information der Konsumentinnen und Konsumenten ausdrücklich hervorgehen, dass die angegebene Methode in der Schweiz verboten ist.</p> <p>In Bezug auf Rinder, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden, sollte zudem nicht nur deren Fleisch, sondern auch deren Milch inklusive entsprechender Milchprodukte für deklarationspflichtig erklärt werden. Ebenfalls der Kennzeichnungspflicht unterstellt werden sollten das Fleisch und die Milch von Ziegen, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden.</p> <p>Darüber hinaus sollten im Sinne der vom Parlament angenommenen Motion 20.4267 "Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden" und der mit der vorliegenden Anpassung der LGV angestrebten Transparenz für Kundinnen und Kunden noch weitere Nahrungsmittel bzw. Herstellungsmethoden für kennzeichnungspflichtig erklärt werden, soweit in Bezug auf diese von einem Importverbot abgesehen wird (vgl. die entsprechenden Ausführungen im Rahmen der allgemeinen Bemerkungen zur Änderung der LGV). Dies gilt insbesondere für das Fleisch von betäubungslos geschlachteten Tieren, nicht artgerecht gefütterten Wiederkäuern (betrifft insbesondere Rinder, denen häufig hochnährstoffreiches, strukturarmes Futter verabreicht wird) sowie lebendig und betäubungslos gekochten Hummern, für das Fleisch und die Milch von Lämmern bzw. Schafen, deren Schwanz ohne Schmerzausschaltung kupiert wurde, und von Tieren, die ohne Schmerzausschaltung kastriert wurden (zusätzlich zum Schweinefleisch, für das im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf bereits eine entsprechende Deklaration vorgesehen ist), sowie für Eier, die von Hühnern stammen, deren Brüder nach dem Schlüpfen zerhäckelt ("Homogenisieren" im Sinne von Art. 20 lit. g TSchV) wurden. Ausserhalb des Nahrungsmittelbereichs ist etwa an die Wolle von Schafen, die "Mulesing" ausgesetzt sind, an Leder von betäubungslos getöteten Tieren oder an Daunen aus Lebendrupf zu denken, wofür Anpassungen in den passenden Erlassen vorzunehmen wären.</p>	<p>"Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert (in der Schweiz verboten)."</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 1 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Rinder mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
2	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 2 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Schweine mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
3	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 3 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Hühner und Truthühner mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
4	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 4 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Frösche mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
6	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	¹ Das EDI kann auf begründeten Antrag hin weitere Länder in die Länderlisten aufnehmen. Im Antrag muss nachgewiesen werden, dass die Gesetzgebung in diesem Land die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV verbietet und das Land ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat.

		<p>² Alle zwei Jahre wird überprüft, ob die Länder auf den Listen die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV noch immer gesetzlich verbieten und noch immer entsprechende Überwachungsprogramme haben. Ist dies für ein Land nicht der Fall, so wird das Land aus der jeweiligen Liste gestrichen.</p>
--	--	--

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	<p>Abs. 4: Gemäss Art. 3 Abs. 4 LIV sind auf der Packung oder dem Etikett des betreffenden Produkts nur die Angaben nach Abs. 1 lit. a, c, e, o und Anhang 2 Teil A Ziff. 3 a zwingend anzubringen, wenn die grösste Oberfläche weniger als 10 cm² beträgt. Diese Aufzählung ist um den geplanten neuen Abs. 1 lit. j^{bis} zu ergänzen. Die Verkaufsstellen sollen sich der Deklarationspflicht gemäss den geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. j und k LGV nicht dadurch entziehen können, dass sie die entsprechend hergestellten Produkte in kleineren Verpackungen anbieten.</p>	<p>⁴ Beträgt die grösste Oberfläche weniger als 10 cm², so sind nur die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a, c, e, o, j^{bis} und Anhang 2 Teil A Ziffer 3 auf der Packung oder dem Etikett zwingend anzubringen. Das Verzeichnis der Zutaten muss auf andere Weise (z. B. Merkblatt) bekannt gemacht oder den Konsumentinnen und Konsumenten auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.</p>
5	<p>Abs. 2: Damit die Kennzeichnungen gemäss dem geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. j LGV ihren Zweck als "Warnhinweis", der die Konsumentinnen und Konsumenten auf die entsprechenden Herstellungsweisen aufmerksam machen soll, tatsächlich erfüllen können, ist vorzusehen, dass die Deklaration der verpönten Herstellungsweisen in Speisekarten auf der gleichen Seite angebracht wird, auf der auch das betreffende Produkt aufgeführt ist. Wird beim Produkt lediglich ein Sternchen oder etwas Ähnliches angebracht, dessen Erklärung auf einer anderen Seite erfolgt, ist die Gefahr gross, dass der Hinweis letztlich übersehen wird.</p> <p>Eine entsprechende Regelung erscheint im Übrigen auch für Kennzeichnungen gemäss dem geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. k LGV sinnvoll.</p>	<p>² Schriftlich anzubringende Angaben haben in geeigneter Form zu erfolgen. Anbieter der Gemeinschaftsverpflegung können sie in der Speisekarte oder auf einem Plakat anbringen. Werden Kennzeichnungen nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben j und k LGV in der Speisekarte angebracht, muss der Hinweis auf der gleichen Seite erscheinen wie das Lebensmittel, auf das er sich bezieht.</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'intérieur DFI
**Office fédéral de la sécurité
des affaires vétérinaires OSAV**

LME

12. Juli 2024
BLV
Elektronisch erfasst!

**Procédure de consultation au sujet de la modification d'ordonnances dans les domaines des denrées alimentaires et des échanges d'importation, de transit et d'exportation d'animaux et de produits animaux
(du 10.4. au 12.7. 2024)**

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : ASVEI
Association suisse des vigneron-encaveurs-indépendants

Sigle entreprise / organisation / service :

Adresse, lieu : Case postale 171 ; 1242 Satigny

Interlocuteur : Willy Cretegy

Téléphone : +41 79 626 08 25

Courriel : info@asvei.ch

Date : 10 juillet 2024

Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne
Tél. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.osav.admin.ch

Madame la Conseillère fédérale, Mesdames et Messieurs

L'ASVEI soutient totalement les réponses de la FSV dont nous sommes membres.

La FSV a étudié avec attention les documents mis en consultation et vous soumet son appréciation.

Par votre lettre du 10 avril 2024, vous nous invitez à prendre position sur le projet susmentionné. Nous vous remercions vivement de l'opportunité qui nous est offerte de prendre position dans le cadre de la consultation en cours sur l'adaptation de l'étiquetage du vin au droit de l'UE et sur le vin totalement ou partiellement désalcoolisé. Nous revenons ensuite à l'annexe 9 de l'Ordonnance sur les boissons concernant l'attribution de la Suisse à la zone CI conformément au règlement (UE) n° 1308/2013.

Nous articulons nos réflexions et propositions autour de 3 thèmes

1. **Vin totalement ou partiellement désalcoolisé**
2. **Mise en conformité de l'étiquetage du vin avec la législation européenne**
3. **Annexe 9 de l'Ordonnance sur les boissons : Attribution de la Suisse à la zone CI selon l'appendice I du règlement (UE) n° 1308/2013.**

et formulons des propositions individuelles sur les différents articles ci-dessous.

Les exigences élevées imposées à l'agriculture suisse dans les domaines du bien-être animal, des antibiotiques, de la protection de l'environnement, de la protection des plantes, de la rotation des cultures, etc. renchérissent massivement la production. Parallèlement, la politique commerciale exige que l'agriculture suisse soit confrontée à la concurrence internationale. Les accords de libre-échange, par exemple avec le Mercosur ou le Chili, aggravent ce conflit d'objectifs. Nous jugeons donc l'objectif d'une plus grande transparence sur les méthodes de production particulièrement douteuses et sur les indications de provenance claires comme bénéfique afin de remédier aux inégalités de traitement. Nous nous opposons cependant fermement aux modifications proposées dans l'ordonnance sur les boissons concernant le vin.

Nous espérons que vous tiendrez compte de nos préoccupations et vous remercions une nouvelle fois de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer.

Meilleures salutations,

Association suisse des vigneron-encaveurs-indépendants


Willy Cretegny
Président



Remarques générales sur l'ordonnance sur la viticulture et l'importation de vin (Ordonnance sur le vin) [916.140](#)

Vin totalement ou partiellement désalcoolisé

La demande pour des vins dont la teneur en alcool est inférieure à la teneur minimale en alcool pour les vins -telle que fixée à l'article 69, paragraphe 4, de l'ordonnance du DFI sur les boissons- est croissante. Il est donc nécessaire aujourd'hui et peut-être vital demain que de tels vins puissent être produits en Suisse.

Un vin totalement ou partiellement désalcoolisé est produit à partir d'un vin répondant à l'article 69 de l'ordonnance sur les boissons. Il ne s'agit pas d'un produit de qualité inférieur ou d'un sous-produit, mais bien d'un vin dont le taux d'alcool est corrigé par un procédé soustractif. En indiquant dans son alinéa 1 que ' Le vin est une boisson obtenue par fermentation alcoolique, totale ou partielle' l'article 69 admet des taux d'alcool inférieurs qu'il fixe dans son alinéa 2 'Le vin doit présenter, après les éventuelles opérations d'enrichissement énumérées à l'annexe 9, un titre alcoométrique volumique acquis d'au moins 8,5 % vol. et un titre...' Comme le disait Aristote 'qui peut le plus peut le moins'. L'article 69 mentionne les opérations d'enrichissement, mais doit aussi évoquer les opérations soustractives (désalcoolisation).

Un vin d'appellation d'origine est l'expression d'un terroir. Il est donc cohérent pour nous qu'un vin de terroir partiellement désalcoolisé conserve son appellation d'origine.

Un vin d'appellation d'origine totalement désalcoolisé est, aux yeux de la FSV, grandement dénaturé et ne peut prétendre à l'appellation d'origine.

En résumé

- la FSV se doit d'être en mesure de répondre aux demandes des consommateurs concernant, dans le cas d'espèce, les vins désalcoolisés.
- la FSV demande des règles assurant une concurrence saine avec les vins désalcoolisés (totalement ou partiellement) d'autres pays
- la FSV demande l'adaptation de l'article 69 afin que les vins partiellement désalcoolisés bénéficient de l'appellation d'origine.
- la FSV ne voit objectivement aucune raison de donner l'appellation d'origine aux vins totalement désalcoolisés.

La FSV propose que :

1. Les appellations d'origine soient licites uniquement pour les vins partiellement désalcoolisés.
2. de donner compétence dans ce choix aux cantons et aux régions de production responsables.

**Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance sur la viticulture et l'importation de vin (Ordonnance sur le vin)
916.140**

Article	Existant	Mis en consultation	Proposition de modification (texte)
Art. 27° bis		<p>Vins totalement ou partiellement désalcoolisés</p> <p>1 Conformément aux dispositions en matière d'étiquetage édictées par le DFI en vertu de l'art. 36, al. 3 et 4 5, ODAIOUs, la désalcoolisation totale des vins d'appellation d'origine contrôlée et des vins de pays n'est pas autorisée. La désalcoolisation totale est une pratique œnologique qui permet d'obtenir un produit dont le titre alcoométrique acquis est inférieur ou égal à 0,5 % vol.</p> <p>2 Conformément aux dispositions en matière d'étiquetage édictées par le DFI en vertu de l'art. 36, al. 3 et 4, ODAIOUs, la désalcoolisation partielle des vins d'appellation d'origine contrôlée, des vins de pays et des vins de table est autorisée. La désalcoolisation partielle est une pratique œnologique qui permet d'obtenir un produit dont le titre alcoométrique acquis est supérieur à 0,5 % vol. mais inférieur au titre alcoométrique acquis minimal fixé pour la catégorie.</p>	<p>Propositions</p> <ul style="list-style-type: none"> - Supprimer le paragraphe 1 - Attribuer la compétence de décision aux cantons et aux régions. <p><i>Conformément aux dispositions en matière d'étiquetage édictées par le DFI en vertu de l'art. 36, al. 3 et 4, ODAIOUs, la désalcoolisation partielle des vins d'appellation d'origine contrôlée, des vins de pays et des vins de table est autorisée. La désalcoolisation partielle est une pratique œnologique qui permet d'obtenir un produit dont le titre alcoométrique acquis est supérieur à 0,5 % vol. mais inférieur au titre alcoométrique acquis minimal fixé pour la catégorie.</i></p>
Art. 48c		<p>Disposition transitoire relative à la modification du xx.xx.2024</p> <p>Les vins totalement désalcoolisés non conformes à la modification du xx.xx.2024 peuvent encore être importés, fabriqués et</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Comme dans l'UE, il faut fixer une date limite à partir de laquelle tous les nouveaux millésimes seront soumis aux nouvelles dispositions.

		<p>étiquetés selon l'ancien droit jusqu'au [2 ans] et remis au consommateur jusqu'à épuisement des stocks.</p>	<p>- Les millésimes précédents doivent pouvoir être commercialisés sans changement.</p> <p>Proposition</p> <p><i>Les vins partiellement ou totalement désalcoolisés qui ne sont pas conformes à la modification du xx.xx.2024 et qui ont été produits ou importés avant le xx.xx.xxxx [date de référence] peuvent être remis aux consommateurs selon l'ancien droit jusqu'à la liquidation des stocks.</i></p>

Remarques générales sur la modification de l'OIDA 817.022.16

Vin totalement ou partiellement désalcoolisé

La demande pour des vins dont la teneur en alcool est inférieure à la teneur minimale en alcool pour les vins -telle que fixée à l'article 69, paragraphe 4, de l'ordonnance du DFI sur les boissons- est croissante. Il est donc nécessaire aujourd'hui et peut-être vital demain que de tels vins puissent être produits en Suisse.

Un vin totalement ou partiellement désalcoolisé est produit à partir d'un vin répondant à l'article 69 de l'ordonnance sur les boissons. Il ne s'agit pas d'un produit de qualité inférieur ou d'un sous-produit, mais bien d'un vin dont le taux d'alcool est corrigé par un procédé soustractif. En indiquant dans son alinéa 1 que ' Le vin est une boisson obtenue par fermentation alcoolique, totale ou partielle' l'article 69 admet des taux d'alcool inférieurs qu'il fixe dans son alinéa 2 'Le vin doit présenter, après les éventuelles opérations d'enrichissement énumérées à l'annexe 9, un titre alcoométrique volumique acquis d'au moins 8,5 % vol. et un titre...' Comme le disait Aristote 'qui peut le plus peut le moins'. L'article 69 mentionne les opérations d'enrichissement, mais doit aussi évoquer les opérations soustractives (désalcoolisation).

Un vin d'appellation d'origine est l'expression d'un terroir. Il est donc cohérent pour nous qu'un vin de terroir partiellement désalcoolisé conserve son appellation d'origine.

Un vin d'appellation d'origine totalement désalcoolisé est, aux yeux de la FSV, grandement dénaturé et ne peut prétendre à l'appellation d'origine.

En résumé

- la FSV se doit d'être en mesure de répondre aux demandes des consommateurs concernant, dans le cas d'espèce, les vins désalcoolisés.
- la FSV demande des règles assurant une concurrence saine avec les vins désalcoolisés (totalement ou partiellement) d'autres pays
- la FSV demande l'adaptation de l'article 69 afin que les vins partiellement désalcoolisés bénéficient de l'appellation d'origine.
- la FSV ne voit objectivement aucune raison de donner l'appellation d'origine aux vins totalement désalcoolisés.

La FSV propose que :

1. Les appellations d'origine soient licites uniquement pour les vins partiellement désalcoolisés.
2. de donner compétence dans ce choix aux cantons et aux régions de production responsables.

Remarques sur les différentes dispositions sur la modification de l'OIDA 817.022.16

Article	Existant	Mis en consultation	Proposition de modification (texte)
Annexe 9 :	<p>Denrées alimentaires auxquelles ne s'applique pas l'obligation de déclaration nutritionnelle :</p> <p>Chapitre 20 - Les boissons alcooliques titrant plus de 1,2 % vol.</p>	<p>Denrées alimentaires auxquelles ne s'applique pas l'obligation de déclaration nutritionnelle :</p> <p>Chapitre 20 - Les boissons alcooliques titrant plus de 1,2 % vol., à l'exception de vins visés aux art. 69 à 71 de l'ordonnance du DFI du 16 décembre 2016 sur les boissons 2.</p>	<p>Voir les remarques générales.</p> <p>Proposition</p> <p>Maintenir le paragraphe 20 dans sa formulation actuelle.</p> <p><i>Les boissons alcooliques titrant plus de 1,2 % vol., à l'exception de vins visés aux art. 69 à 71 de l'ordonnance du DFI du 16 décembre 2016 sur les boissons.</i></p>

Remarques générales sur la modification de l'ordonnance du DFI sur les boissons

Mise en conformité de l'étiquetage du vin avec la législation européenne

L'adaptation de l'ordonnance sur les boissons a pour but de reprendre les dispositions de l'UE relatives au vin. Celle-ci concerne, pour tous les vins, l'indication obligatoire des ingrédients et des valeurs nutritives. Selon le rapport explicatif, cela doit servir à supprimer les obstacles techniques au commerce et à faciliter l'échange de marchandises entre la Suisse et l'UE (p.4). Il est étonnant que cette intention soit proposée du côté suisse. En effet, le secteur viticole suisse se voit ainsi imposer des charges et des coûts supplémentaires, alors que les importations de vin de l'UE profitent unilatéralement de l'harmonisation ou de "l'échange facilité de marchandises".

Les explications donnent faussement l'impression que cette "facilitation" profiterait à l'économie suisse. Or l'introduction de nouvelles exigences en matière d'étiquetage du vin entraîne des coûts non négligeables pour les entreprises viticoles : Mise à disposition et gestion des données respectives, qui doivent être vérifiées et actualisées chaque année pour chaque vin et millésime, exploitation d'un système d'information pour la clientèle). De plus, les organes de surveillance, c'est-à-dire les cantons, doivent désormais vérifier des paramètres supplémentaires. Cette nouvelle tâche entraînera surtout des dépenses supplémentaires pour les petites et moyennes exploitations, dont le financement n'est pas encore connu.

En réalité, le secteur viticole suisse serait donc une fois de plus affaibli par la réglementation dans sa position concurrentielle déjà difficile, tandis que les vins européens feraient pression sur le marché intérieur avec des prix de dumping basés sur des salaires très bas. C'est inacceptable, surtout à l'heure où le Conseil fédéral confronte le secteur vitivinicole suisse à plusieurs projets de libéralisation (accords de libre-échange avec le Chili et le Mercosur), dont le succès dépend du soutien de l'agriculture.

La FSV ne considère toutefois les harmonisations avec le droit de l'UE comme positives que si elles permettent de réduire les charges administratives et les désavantages concurrentiels au profit de l'agriculture suisse. Or, dans le cas présent, il est prévu de reprendre la surréglementation de l'UE dans un domaine où les organisations de consommateurs suisses n'ont jusqu'ici formulé aucune revendication.

Nous rappelons que le vin est une boisson naturelle et non un produit industriel. De ce point de vue, chaque millésime est unique, malgré tous les points communs. Ces spécificités doivent être prises en compte dans la réglementation du secteur viticole.

- D'après les observations et les expériences faites jusqu'à présent sur le marché du vin, l'intérêt principal de la clientèle pour les composants se porte sur les cépages qui ont été vinifiés et non sur les additifs ou les éventuels résidus. L'étiquetage des différents cépages est suffisamment réglementé par le droit fédéral et cantonal actuel. Et les substances susceptibles de provoquer des allergies ou d'autres réactions indésirables, par exemple les sulfites, doivent déjà être indiquées aujourd'hui.

L'indication du taux d'alcool sur l'étiquette du vin permet déjà d'identifier la valeur nutritive d'un vin.

Dans sa réponse au CN Andreas Meier, la conseillère fédérale Baume-Schneider a expliqué le rapport entre le droit suisse et le droit européen : « La Suisse dispose donc d'une marge de décision concernant les exigences mentionnées en matière d'étiquetage du vin et n'est pas obligée de reprendre les prescriptions du règlement de l'UE pour la commercialisation nationale des vins suisses ». Les exigences en question sont celles du règlement européen 2021/2117, qui régit entre autres la déclaration des valeurs nutritives et des ingrédients du vin.

Et de poursuivre : « Les producteurs de vin suisses qui exportent peuvent soit utiliser deux étiquettes différentes, soit mettre leur vin en circulation en Suisse avec l'étiquetage complet selon les prescriptions de l'UE. Cela serait possible car, en Suisse, il s'agirait d'une indication facultative en cas de non-introduction". Inversement, cette indication facultative s'applique également aux vins importés qui peuvent être commercialisés en Suisse avec l'étiquetage complet selon les règles de l'UE.

Avec la multiplication des cépages, cela multiplierait les coûts. Nous insistons ainsi sur le fait que les petits lots devraient en être exclus.

De plus, il faudrait prévoir une date limite jusqu'à laquelle tous les vins produits jusqu'à présent seront exclus de la nouvelle réglementation (par analogie avec l'entrée en vigueur de la nouvelle réglementation le 8 décembre 2023 dans l'UE) et non pas un délai transitoire de 2 ans. Pour de nombreux millésimes plus anciens, il n'est pas possible d'établir les listes d'ingrédients sans un travail d'analyse disproportionné (le vin n'est pas un produit industriel)

Contrairement aux autres modifications de ce projet, qui sont toutes passées par un processus de formation d'opinion parlementaire, ce projet pose également la question de la légitimité, puisque le Parlement ne s'est jamais prononcé à son sujet. Pour toutes ces raisons et parce que la valeur ajoutée pour les consommateurs suisses n'est pas évidente, **nous rejetons résolument ce projet.**

En résumé

- En Suisse, il n'est pas nécessaire de réglementer l'étiquetage du vin avec les ingrédients et les valeurs nutritives.
- Il faut laisser au marché du vin et à la demande en Suisse le soin de décider si les vins doivent être étiquetés avec la liste des ingrédients et les valeurs nutritives.
- Renoncer à cette réglementation, c'est aussi renoncer à des coûts de réglementation, tant pour l'État que pour les entreprises viticoles.
- En renonçant à reproduire dans le droit suisse les dispositions de l'UE en la matière, on ne crée aucune entrave au commerce, que ce soit pour le vin suisse ou pour les vins importés.

Propositions

L'OSAV renonce à cette réglementation et retire le projet.

Si l'OSAV devait insister sur cette réglementation, nous demandons à ce que nous ayons un entretien sur l'éventuelle mise en œuvre de conformité avec l'UE.

Annexe 9 de l'Ordonnance sur les boissons : Attribution de la Suisse à la zone CI selon l'annexe I du règlement (UE) n° 1308/2013.

Tel que proposé par Michael Beer dans son courrier du 14 mai en réponse à la demande adressée à Madame CF Elisabeth Baume- Schneider de l'IVVS et de la FSV, nous vous soumettons ainsi un argumentaire ainsi qu'une proposition

L'attribution de la Suisse à une zone située au sud de l'Europe ne correspond pas à l'évidence de la branche viticole et n'a pas fait ses preuves.

Dans certains cantons et lors de contrôles des services des chimistes cantonaux, les encaveurs ont eu la désagréable surprise d'apprendre que la norme maximale de chaptalisation à 2,5% volume d'alcool avait disparu et celle reprise de la législation européenne à 1,5% la remplaçait.

Nos organisations régionales, nationales et faitières ignoraient cette modification législative. Nous avons appris récemment qu'une consultation fédérale avait bien eu lieu en 2019 mais cette seule modification concernant le vin suisse était noyée dans un flot d'évolution législative concernant le droit alimentaire.

L'origine de cet imbroglio résulte d'une modification de l'annexe 9 de l'ordonnance du DFI sur les boissons, entrée en vigueur le 1er juillet 2020, par l'introduction d'un renvoi aux annexes I, II A et III A du règlement délégué (UE) 2019/934 pour déterminer les pratiques et traitements œnologiques admis.

Une enquête menée auprès des régions viticoles helvétiques nous montre que cette nouvelle norme pose un problème majeur dans l'élevage et la typicité de nos crus indigènes. Si l'on prend l'exemple du millésime 2023 bénéficiant d'un climat plutôt favorable à la maturation, une proportion non négligeable de vins dans différentes régions ne pouvaient pas atteindre les 12% volume d'alcool pour le vin blanc et 13% volume d'alcool pour le vin rouge, niveaux minimums pour obtenir des vins équilibrés dans les qualités organoleptiques attendues. Lors de millésimes marqués par une météorologie moins favorable, nos vins manqueraient de maturité entachant leur qualité de manière tragique. Avec un taux d'enrichissement limité à 1,5%, nos vins ne correspondent plus aux standards actuels du marché et aux attentes du consommateur.

Compte tenu d'une situation difficile de l'économie vitivinicole suisse sur un marché totalement ouvert à l'importation et reconnu comme secteur à soutenir par le Parlement, la branche demande le retour au taux d'enrichissement anciennement inscrit dans l'annexe 9 de l'ordonnance du DFI sur les boissons. A savoir la possibilité de chaptalisation jusqu'à 2,5% volume d'alcool.

Si toutefois, le statut quo n'était pas possible, dû au fait qu'un taux d'enrichissement de 2,5% vol. n'existe pas dans l'UE, nous demandons une exception du point de vue national. Si cela ne devait pas non plus être possible, nous souhaitons, selon l'annexe VIII, partie 1, point A, du Règlement UE n° 1308/2013, une augmentation du taux d'enrichissement non plus limitée à 1,5% vol. pour la zone viticole C, mais à 2% pour la zone viticole B. Cette limite pouvant être, à titre exceptionnel, augmentée dans les Etats membres de l'UE à 0,5% les années au cours desquelles les conditions climatiques sont exceptionnellement défavorables, cela nous laissera en effet plus de flexibilité

Une entrée en vigueur de cette adaptation s'impose avant l'encavage du millésime 2024 de manière à clarifier la situation tant pour les milieux professionnels que pour les autorités de contrôle, mais aussi afin de garantir la sécurité du droit.

Proposition

L'augmentation du titre alcoométrique volumique naturel des vins suisses ne peut dépasser 2,5% vol.

ou

L'OSAV attribue désormais la Suisse à la zone B.

Remarques sur les différentes dispositions de la modification de l'ordonnance du DFI sur les boissons 817.022.12

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/220/fr>

Article	Existant	Mis en consultation	Proposition de modification (texte)
			Conserver la formulation existante.

<p>Art. 75, al. 1, let. g à i, 2bis et 2ter</p>	<p>L'étiquette doit comporter les indications suivantes :</p> <p>Art. 75, al. 1, let. g à i, 2bis et 2ter n'existent pas</p>	<p>L'étiquette doit comporter les indications suivantes :</p> <p>g. la liste des ingrédients visée à l'art. 3, al. 1, let. b, OIDA I ;</p> <p>h. la déclaration nutritionnelle visée à l'art. 3, al. 1, let. n, OIDA I ;</p> <p>i. pour les produits soumis à un processus de désalcoolisation et présentant un titre alcoométrique acquis inférieur à 10 % vol. : la date de durabilité minimale visée à l'art. 3, al. 1, let. e, OIDA I.</p> <p>2bis Les indications visées à l'al. 1, let. g et h, peuvent être mises à la disposition des consommateurs sous forme électronique, aux conditions suivantes :</p> <p>a. le chemin d'accès à ces indications figure sur l'étiquette ou sur une étiquette supplémentaire apposée sur l'emballage, dans le même champ visuel que les autres indications obligatoires ;</p> <p>b. les indications n'apparaissent pas en lien avec des informations de vente ou de publicité</p> <p>c. aucune donnée d'utilisateur n'est collectée ni ne fait l'objet d'un suivi.</p> <p>2ter Si les indications visées à l'al. 1, let. g et h, sont mises à la disposition des consommateurs sous forme électronique, les indications ci-après doivent également figurer sur l'étiquette ou sur une étiquette apposée sur l'emballage :</p> <p>a. pour les ingrédients pouvant provoquer des allergies ou d'autres réactions indésirables : le terme « Contient », suivi du nom de</p>	
---	--	--	--

		<p>l'ingrédient ou du produit en question listé à l'annexe 6 OIDA ;</p> <p>b. pour la valeur énergétique : le terme « Énergie » ou la lettre « E », suivis de la valeur.</p>	
Art. 76, al. 5	N'existe pas	<p>5 Lorsque les vins visés à l'al. 1 sont soumis à l'un des processus de désalcoolisation mentionnés à l'annexe VIII, partie I, section E, du règlement (UE) n° 1308/2013, l'une des dénominations ci-après doit accompagner la dénomination spécifique :</p> <p>a. « désalcoolisé » lorsque le produit a un titre alcoométrique acquis inférieur ou égal à 0,5 % vol. ;</p> <p>b. « partiellement désalcoolisé » lorsque le produit a un titre alcoométrique acquis supérieur à 0,5 % vol. et inférieur au titre alcoométrique acquis minimal fixé pour la catégorie avant désalcoolisation</p>	Accepté
Titre 6, chapitre 4 (art. 77 à 79)	<p>Chapitre 4 Vin sans alcool, vin mousseux sans alcool</p> <p>Art. 77 Définition</p> <p>Art 78 Exigences</p> <p>Art 79 Dénomination spécifique</p>	Abrogé	Accepté
Art. 161b	<p>Disposition transitoire de la modification du 08 décembre 2023</p> <p>Les denrées alimentaires non conformes à la modification du 8 décembre 2023 peuvent encore être importées, fabriquées et étiquetées selon l'ancien droit jusqu'au 31 janvier 2025 et remises au</p>	<p>Disposition transitoire de la modification du xx.xx.2024</p> <p>Les denrées alimentaires non conformes à la modification du xx.xx.2024 peuvent encore être importées, fabriquées et étiquetées selon l'ancien droit jusqu'au [2 ans] et remises au</p>	<p>- Comme dans l'UE, il faut fixer une date limite à partir de laquelle tous les nouveaux millésimes seront soumis aux nouvelles dispositions.</p> <p>- Les millésimes précédents doivent pouvoir être commercialisés sans changement.</p>

	consommateur jusqu'à épuisement des stocks.	consommateur jusqu'à épuisement des stocks.	Proposition : Les vins qui ne sont pas conformes à la modification du xx.xx.2024 et qui ont été produits ou importés avant le xx.xx.xxxx [date de référence] peuvent être remis aux consommateurs selon l'ancien droit jusqu'à épuisement des stocks.
Annexe 9 Pratiques et traitements œnologiques admis, avec limites et conditions	<p>Les pratiques et traitements œnologiques admis correspondent à ceux décrits dans les annexes I, II A et III A du règlement délégué (UE) 2019/93471.</p> <p>Sauf mention explicite, la pratique ou le traitement décrits peuvent être utilisés pour le vin (1), le vin nouveau encore en fermentation (2), le vin de liqueur (3), le vin mousseux (4), le vin mousseux de qualité (5), le vin mousseux de qualité type aromatique (6), le vin mousseux gazéifié (7), le vin pétillant (8), le vin pétillant gazéifié (9) le moût de raisin (10), le moût de raisin partiellement fermenté (11), le moût de raisin partiellement fermenté issu de raisins passerillés (12), le moût de raisin concentré (13), le moût de raisin concentré rectifié (14), le vin de raisins passerillés (15), le vin de raisins surmûris (16), ainsi que le raisin frais et le moût partiellement fermenté destiné à la consommation humaine directe en l'état.</p> <p>La Suisse est considérée comme faisant partie de la zone C I, telle que définie à l'appendice I du règlement (UE) no 1308/201372.</p> <p>Les autres pratiques et traitements œnologiques admis selon la législation européenne sont aussi reconnus en respectant leurs conditions d'utilisation.</p>	-	<p>L'attribution de la Suisse à une zone située au sud de l'Europe ne correspond pas à l'évidence de la branche viticole et n'a pas fait ses preuves. La branche demande un rétablissement du statut quo. Si celui-ci n'est pas possible, et qu'une exception du point de vue national n'est pas possible, nous demandons à être classifié en B, 2%</p> <p>Proposition</p> <p>L'augmentation du titre alcoométrique volumique naturel des vins suisses ne peut dépasser 2,5% vol.</p> <p><i>Si pas possible alors :</i></p> <p>La Suisse fait partie de la zone B selon l'annexe I du règlement (UE) n° 1308/2013</p>



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Vereinigung für die Abschaffung der Tierversuche
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ATRA
Adresse, Ort : Via Capelli, 28 – 6900 Lugano
Kontaktperson : Max Molteni
Telefon : 091 9701945
E-Mail : infoatra@bluemail.ch
Datum : 8.7.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
10a / 5a	<p>Abs. 2: Ein Importverbot sollte u.E. auch in Bezug auf tierquälerisch gewonnene Felle von domestizierten Tieren der Pferde-, Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegenart sowie Lamas und Alpakas gelten.</p> <p>Abs. 3: Gemäss der aktuellen Formulierung von Abs. 3 lit. a müssten Angst und Leiden kumulativ auftreten, damit die betreffende Methode vom Importverbot erfasst ist. Es erschliesst sich jedoch nicht, weshalb ein solches kumulatives Auftreten der Belastungen erforderlich sein sollte. Vielmehr müsste es bereits genügen, wenn die fragliche Methode bei den Tieren entweder zu Angst oder zu Leiden führt. Ausserdem ist in Anlehnung an die Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl auch die Verhinderung des Zeigens normaler Verhaltensmuster in die Tierquälerei-Definition aufzunehmen, da auch dieser Aspekt im Zusammenhang mit der Haltung von Pelztieren von grosser Relevanz ist.</p>	<p>² Als Pelze gelten Felle von Säugetieren.</p> <p>³ Als tierquälerisch gelten Methoden, die bei den zur Pelzgewinnung gehaltenen oder gejagten Tieren zu Schmerzen, Leiden oder Angst führen, ihnen das Ausleben arttypischer Verhaltensweisen verunmöglichen oder ihre Würde in anderer Weise missachten. Dazu zählen insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten unterschreiten; sowie</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	<p>Ausserdem wäre es zu begrüssen, wenn im Verordnungstext einige Beispiele von Haltungs- und Jagdformen genannt würden, die in jedem Fall als tierquälerisch eingestuft werden. Laut den Erläuterungen zu den geplanten Änderungen sollen konkret die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und Jagdmethoden, bei denen die Tiere unter Schmerzen und Leiden festgehalten werden, unter das Importverbot fallen, wobei die Jagd mit sogenannten Schlagfallen ausgenommen sein soll. Dieser Anwendungsbereich ist jedoch deutlich zu eng. Hinsichtlich der Pelztierzucht sollte die Einstufung einer Haltungsform als tierquälerisch oder nicht tierquälerisch nicht einzig von der Beschaffenheit des Käfigbodens abhängen. So ist beispielsweise die Haltung von Pelztieren in engen Käfigen ohne Beschäftigungsmöglichkeiten auch dann als tierquälerisch einzustufen, wenn die Käfige über feste Böden verfügen, um sicherzustellen, dass das Importverbot nicht einfach dadurch umgangen werden kann, dass die Käfigböden mit einem Plastikrost versehen oder mit festen Materialien (Kunststoffe oder Naturmaterialien wie Bambus etc.) ausgelegt werden, wie dies z.B. in Ungarn für den Export in die Schweiz von Kaninchenfleisch der Fall ist.</p> <p>In aller Deutlichkeit zu kritisieren ist die in den Erläuterungen geäusserte Absicht, Felle von Tieren, die mittels Schlagfallen getötet wurden, vom Importverbot auszunehmen. Nach unserem Kenntnisstand existieren keine Schlagfallen, die derart zuverlässig funktionieren, dass tatsächlich gewährleistet wäre, dass die Tiere unmittelbar getötet bzw. in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden. Und selbst wenn solche Fallen erhältlich sein sollten, sind aktuell dennoch zahlreiche Modelle in Gebrauch, die keinen schnellen Tod der Tiere garantieren. Nach Schweizer Gesetzgebung wäre der Einsatz von Totschlagfallen aufgrund ihrer Unzuverlässigkeit, was die Herbeiführung eines sofortigen Zustands der Wahrnehmungslosigkeit betrifft, als – zumindest versuchte eventualvorsätzliche – qualvolle Tötung im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG zu ahnden. Ausserdem besteht bei solchen Fallen ein hohes Risiko, dass es zu Fehlfängen kommt, weshalb ihr Einsatz auch aus Artenschutzsicht höchst</p>	<p>b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p>
--	---	--

	<p>bedenklich ist. Folgerichtig wird ihre Verwendung durch die Schweizer Jagdgesetzgebung auch ausdrücklich untersagt (Art. 2 Abs. 1 lit. a JSV). Aufgrund des oft qualvollen Todes und der erwähnten fehlenden Spezifität bezüglich der gefangenen Arten ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat vorsieht, die Jagd mit Schlagfallen als nicht-tierquälerische Methode einzustufen. Vielmehr sollte – in Anlehnung an die bisherige Regelung in der Pelzdeklarationsverordnung (Art. 5 Abs. 2 lit. a) – die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd im Verordnungstext ausdrücklich als Beispiel für eine tierquälerische Erzeugungsmethode aufgeführt werden.</p>	
<p>10b / 5b</p>	<p>Einführend ist anzumerken, dass die italienische Version des vorgeschlagenen Verordnungstexts mit der deutschen und französischen Version nicht übereinstimmt.</p> <p>So liest man in der französischen Version Folgendes:</p> <p><i>Les fourrures et les produits de la pelleterie issus d'animaux ayant subi de mauvais traitements peuvent être importés:</i></p> <p><i>a. s'ils sont emportés par un voyageur pour son usage personnel;</i></p> <p>In der deutschen Version ist vorgesehen:</p> <p><i>Die Einfuhr von Pelzen und Pelzprodukten, die mit tierquälerischen Methoden erzeugt wurden, ist zulässig:</i></p> <p><i>a. wenn sie zum Eigengebrauch mitgeführt werden;</i></p> <p>In der italienischen Version, hingegen, heisst es:</p> <p><i>L'importazione di pellicce e prodotti di pellicceria ottenuti con metodi che infliggono sofferenze agli animali è consentita:</i></p> <p><i>a. se vengono importati per il consumo privato;</i></p> <p>Die italienische Version des Texts kann irreführend sein, da im Gegensatz zur deutschen («mitgeführt») und französischen («un</p>	<p><u>Italienische Version:</u></p> <p>L'importazione di pellicce e prodotti di pellicceria ottenuti con metodi che infliggono sofferenze agli animali è consentita:</p> <p>a. come masserizie di trasloco;</p> <p>b. se provengono da un'eredità;</p> <p>c. per scopi espositivi o di ricerca non commerciali.</p> <p><u>subordinatamente:</u></p> <p>L'importazione di pellicce e prodotti di pellicceria ottenuti con metodi che infliggono sofferenze agli animali è consentita:</p> <p>a. se vengono importati da un viaggiatore per il suo consumo privato;</p> <p>b. come masserizie di trasloco;</p> <p>c. se provengono da un'eredità;</p> <p>d. per scopi espositivi o di ricerca non commerciali.</p> <p><u>Deutsche Version:</u></p>

	<p><i>voyageur</i>») Version, nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Ausnahme lediglich Personen betreffen soll, welche Pelze oder Pelzprodukte anlässlich einer Reise für den Eigengebrauch mitführen. Diese Klarstellung ist sehr wichtig, weil die Ausnahme nur eine Person betreffen soll, die anlässlich einer Reise ins Ausland einen Pelz oder ein Pelzprodukt erwirbt und es bei der Rückkehr in die Schweiz mitführt, hingegen nicht, jemanden der auf einer Online-Verkaufsplattform einen Pelz oder ein Pelzprodukt bestellt und es sich in die Schweiz liefern lassen möchte, selbst wenn zum Eigengebrauch (siehe e-mail 11.6.2024 BLV an Alliance Animale Suisse).</p> <p>Daher sollte die italienische Version korrigiert und der französischen und deutschen Version angepasst werden.</p> <p>Dies gesagt habend, ergibt sich aus den Erläuterungen des EDI, dass das Einfuhrverbot eine wichtige Einwirkung auf das Kürschnereihandwerk haben könnte, da die Mehrzahl der heute genutzten Pelze künftig nicht mehr eingeführt werden könnten. Deswegen wäre es u.E. begrüssenswert, wenn auch das Mitführen von Pelzen oder Pelzprodukten zum Eigengebrauch verboten wäre, um eine Umgehung des Einfuhrverbots zu vermeiden. Hierzu ist zu sagen, dass ein solches Verbot gegenüber Privatpersonen nicht als unverhältnismässig gelten kann (siehe e-mail 11.6.2024 BLV an Alliance Animale Suisse), da die gängigen Pelzgewinnungsmethoden für die betroffenen Tiere mit immensem Leid verbunden sind. Zudem wird mit der geplanten Revision des Tierschutzgesetzes, analog zur Bestimmung über Hunde- und Katzenfelle (Art. 14 Abs. 2 TSchG), auch die Ein- und Durchfuhr sowie die Ausfuhr von und der Handel mit Pelzen und Pelzprodukten, die mit tierquälerischen Methoden gewonnen wurden verboten werden, und dies ohne Ausnahme für den Eigengebrauch. In Anbetracht dessen sollte u.E. die Einfuhr von Pelzen und Pelzprodukten, die durch tierquälerische Methoden gewonnen wurden, durch einen Reisenden für den persönlichen Gebrauch nicht erlaubt werden und Art. 5b lit. a gestrichen werden.</p>	<p>Die Einfuhr von Pelzen und Pelzprodukten, die mit tierquälerischen Methoden erzeugt wurden, ist zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. als Übersiedlungsgut; b. wenn sie aus einer Erbschaft stammen; c. zur nicht kommerziellen Ausstellungs-oder Forschungszwecken.
10c / 5c		

	<p>Die Formulierung in lit. a ist problematisch, da sie sich nicht direkt auf die Erzeugungsmethode, sondern auf die Herkunft des Pelzes bzw. des Pelzprodukts bezieht. Es wird jedoch nirgends definiert, was genau unter "aus einem Land stammen" zu verstehen ist. So ist beispielsweise unklar, ob ein Pelzprodukt, das in Grossbritannien verarbeitet wurde, während das Tier, aus dessen Fell dieses besteht, in Dänemark gezüchtet und getötet wurde, nun aus Grossbritannien oder aus Dänemark stammt. Aus der Formulierung sollte klar hervorgehen, dass sich die Regelung auf jenes Land bezieht, in dem das Tier gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde.</p> <p>Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) sieht zudem vor, dass Länder nicht nur über ein gesetzliches Verbot der gemäss LDV zu deklarierenden Produktionsformen, sondern zusätzlich auch über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die Länderliste nach LDV aufgenommen zu werden. Analoges sollte auch in Bezug auf die vorliegend geplante Länderliste zum Pelzimportverbot gelten, da es nicht genügt, wenn ein Land die betreffenden Erzeugungsmethoden lediglich auf dem Papier verbietet, sondern zusätzlich auch die Umsetzung des Verbots sichergestellt sein muss.</p>	<p>a. die von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet, gehalten und getötet oder gejagt wurden, dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat; oder</p>
10d / 5d	<p>Abs. 2: Wie im Kommentar zu den geplanten Art. 10c EDAV-DS bzw. 5c EDAV-EU bereits erörtert, sollten Länder nicht nur über ein gesetzliches Verbot der gemäss LDV zu deklarierenden Produktionsformen, sondern zusätzlich auch über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen, um in die Länderliste nach LDV aufgenommen zu werden, weshalb dem entsprechenden Gesuch nicht nur der Nachweis beizulegen ist, dass die Gesetzgebung des Landes die Methoden nach Art. 5a Abs. 3 für die Pelzgewinnung verbietet, sondern auch der Nachweis, dass das entsprechende Land ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat.</p> <p>Abs. 3: Demzufolge sollte das EDI nicht nur prüfen, ob die Länder auf der Liste in ihrer Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 5a Absatz</p>	<p>² In die Länderliste wird ein Land auf Gesuch hin aufgenommen. Dem Gesuch ist der Nachweis beizulegen, dass die Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 5a Absatz 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das Land ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat.</p> <p>³ Das EDI prüft jedes Jahr, ob die Länder auf der Liste in ihrer Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 5a Absatz 3 für die Pelzgewinnung immer</p>

	<p>3 für die Pelzgewinnung immer noch verbieten, sondern auch ob sie immer noch ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.</p> <p>Was die Prüfungen angeht, sieht der vorgeschlagene Verordnungstext vor, dass diese alle zwei Jahre durchgeführt werdend müssten. U.E. sollte eine solche Prüfung, in Analogie zu Art. 7 Abs. 4 LDV, jedoch jedes Jahr durchgeführt werden.</p>	<p>noch verbieten und ob sie immer noch ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben. Ist dies für ein Land nicht der Fall, so streicht das EDI das Land aus der Liste</p>
10h / 5h	<p>Abs. 2: Es wäre zu begrüßen, wenn die mindestens jährliche Kontrolle pro Unternehmen in jedem Fall unangekündigt wäre, oder, eventualiter, dass die unangekündigte Kontrolle, die jedes Jahr stichprobenweise durchgeführt werden soll, mindestens 50 Prozent der Unternehmen betreffen würde.</p>	<p>² Dazu müssen sie pro Unternehmen mindestens einmal jährlich eine unangekündigte Kontrolle durchführen.</p> <p><i>Eventualiter:</i></p> <p>² Dazu müssen sie pro Unternehmen mindestens einmal jährlich eine Kontrolle durchführen. Zusätzlich müssen sie pro Jahr bei mindestens 50 Prozent der Unternehmen stichprobenweise eine unangekündigte Kontrolle durchführen.</p>
10i / 5i	<p>Abs. 2: Entscheidend ist nicht, aus welchem Land ein Pelzprodukt in die Schweiz eingeführt wird, sondern in welchem Land das Tier, von dem das betreffende Fell stammt, gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde (siehe Kommentar zu Art. 10c bzw. 5c). Dementsprechend muss sich auch der hier vorgesehene Nachweis auf diesen Aspekt beziehen. Dies sollte aus dem Wortlaut der Bestimmung klar hervorgehen, was aktuell jedoch nicht der Fall ist.</p> <p>Ausserdem sollte auch hier wieder auf das erforderliche Überwachungsprogramm hingewiesen werden.</p>	<p>² Der Nachweis, dass Pelze oder Pelzprodukte von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet, gehalten und getötet oder gejagt wurden, dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat, ist erbracht, wenn das betreffende Land auf der Länderliste des EDI nach Artikel 10d aufgeführt ist.</p>



Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Im Kommentar zu den geplanten Art. 10c EDAV-DS bzw. 5c EDAV-EU wurde bereits erörtert, dass nach Art. 7 LDV Länder nicht nur über ein gesetzliches Verbot der gemäss LDV zu deklarierenden Produktionsformen, sondern zusätzlich auch über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die Länderliste nach LDV aufgenommen zu werden, was auch in Bezug auf die vorliegend geplante Länderliste zum Pelzimportverbot gelten sollte.

Art. 1 der Verordnung ist daher wie folgt zu formulieren:

"Der Anhang enthält die Liste der Länder, in denen tierquälerische Methoden zur Pelz-gewinnung nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 EDAV-DS und Artikel 5a Absatz 1 und 3 EDAV-EU verboten sind und die ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben."



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Bundesverband der Deutschen Süßwarenindustrie e.V.
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BDSI
Adresse, Ort : Schumannstrasse 4-6, 53113 Bonn, Deutschland
Kontaktperson : Peter Liesen
Telefon : 0049 228 26 007 12
E-Mail : peter.liesen@bdsi.de
Datum : 08.07.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Aus Sicht der Deutschen Süßwarenhersteller ist es essentiell, dass die Reform der Schweizerischen LIV nicht dazu führt, dass Verpackungen, die in der EU verkehrsfähig sind, in der Schweiz nicht länger in Verkehr gebracht werden dürfen. Dies würde ein nicht tarifäres Handelshemmnis darstellen, für das es keine ausreichende Rechtfertigung gibt. Die mit der aktuellen Vernehmlassung vorgeschlagene Regelung zur obligatorischen Herkunftskennzeichnung von bestimmten Zutaten (Art. 16 LIV), ist nicht mit EU-Recht vereinbar und sollte geändert werden.

Sie wird außerdem dem Umstand in der täglichen Praxis nicht gerecht, dass die industrielle Herstellung von Lebensmitteln mit ständig und sehr kurzfristig aber unregelmäßig wechselnden Herkünften von Zutaten erfolgt.

Wenn beispielsweise im Rahmen einer Schokoladenproduktion ein Silo mit Milchpulver (mit der Herkunft aus Frankreich) leer oder halb leer gefahren wurde, stammt die nächste Charge ggf. aus Deutschland oder UK oder es handelt sich um einen Blend verschiedener Herkünfte. Oder die Herkünfte vermischen sich im Silo. Während der laufenden Produktion müsste das Verpackungsmaterial gewechselt werden mit entsprechendem Aufwand und nicht vertretbaren Kosten für die Hersteller.

Ein anderes Rohstoffbeispiel ist der Zucker: Im chronisch unterversorgten europäischen Zuckermarkt sind die Hersteller auf Zucker aus verschiedenen Ländern des Weltmarktes angewiesen. Diesen Weltmarktzucker importiert die Europäische Zuckerindustrie aus wechselnden Ländern des Weltmarktes und raffiniert diesen. Aufgrund der Vermischung in der Raffination beim Transport und im Zuckersilo können die Ursprünge nicht mehr körperlich zugeordnet werden. Die Europäischen Lieferketten im Bereich Zucker aber auch anderer Agrarrohstoffe machen aufgrund der Vermischung eine rechtsichere Zuordnung der Herkunft unmöglich.

Abhilfe kann in Bezug auf diesen Umstand keinesfalls die Regelung bringen, dass größere geographische Gebiete angegeben werden können. Denn Herkünfte wechseln eben auch zwischen diesen Gebieten, z.B. Europa und Amerika oder EU und Nicht-EU etc.

Es kann aber nicht jedesmal die Deklaration auf der Verpackung geändert werden, wenn ein Rohstoffsilo leer ist und eine neue Herkunft aus einem anderen Silo in der Produktion verarbeitet wird. Bzw. es kann überhaupt keine Zuordnung erfolgen, wenn die Commodities in den Silos gemischt werden müssen.

Weiterhin können geringste rezeptürliche Anpassungen, die unter Einhaltung einer rechtskonformen Kennzeichnung der Zutaten in ihrer absteigenden Reihenfolge erfolgt, eine Überarbeitung der Verpackung zur Folge haben, weil "Grenzwerte" über- oder unterschritten werden.

Die Kennzeichnung legaler Produktinformationen, die sich auf zur Herstellung verwendete Zutaten beziehen, sollten auf jeden Fall an einer Stelle erfolgen, an der der Verbraucher diese erwartet, z. B. in der Nähe der Zutatendeklaration.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
16 Abs. 1	Was versteht man unter «Ausgangsprodukt»? Die Rohmilch beim Milchpulver? Das Anbauland von Zuckerrohr oder Zuckerrübe bei Zucker? Es sollte auf die verwendete Zutat abgestellt werden und auf das Ursprungsland im Sinne des EU-Zollkodex.	«Das Ursprungsland einer verwendeten Zutat ist anzugeben,»
16 Abs. 1 a	Wie errechnen sich diese 50 respektive 20 Massenprozent, wenn eine Zutat in einem zusammengesetzten Lebensmittel aus verschiedenen zusammengesetzten Zutaten stammt, z. B. eine Milkschokolade mit Milchpulver mit einer Füllung mit Milchpulver und Gebäckstückchen mit Milchpulver, die in der Summe aller Ursprünge mehr als 20 Massenprozent Milchpulver enthält, bei der das Milchpulver an verschiedenen Stellen in der Zutatenliste deklariert ist?	Hier sollte die Relevanz der zusammengesetzten Zutat für den Endverbraucher eine Berücksichtigung finden.
16 Abs. 1 b	Die Angabe des Ursprungs der Zutat sollte nur dann verpflichtend sein, wenn auch eine Herkunftsangabe für das Gesamtlebensmittel erfolgt und die Zutat nicht dieser Herkunftsangabe für das Gesamtlebensmittel entspricht. Vgl. Art. 26 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 1169/2011.	(3) Ist das Ursprungsland* eines Lebensmittels angegeben und dieses nicht mit dem Ursprungsland seiner primären Zutat identisch, so a) ist auch das Ursprungsland der primären Zutat anzugeben; oder b) ist anzugeben, dass die primäre Zutat aus einem anderen Ursprungsland kommt als das Lebensmittel. * verpflichtende Angaben sind vom Auslösetatbestand ausgenommen.
16 Abs. 2	Das führt dazu, dass in einer Vielzahl der Milkschokoladen die Herkunft der Milchpulver anzugeben wäre bzw. sich komplexe Zusammenhänge ergeben können, wie unter zu 16 Abs. 1 a beschrieben.	Absatz 2 sollte entfallen.
Abs. 3	Zutaten stammen in den meisten Fällen aus wechselnden Herkunft. D.h. an einem Tag werden die Nüsse aus Italien verarbeitet und am nächsten Tag	

	aus der Türkei. Man kann weder beide Herkünfte angeben noch kann man nach einem Tag die Folie neu bedrucken. Die Regelung ist nicht praxistauglich.	Wird eine nach Absatz 1 zu deklarierende Zutat aus unterschiedlichen Ländern bezogen, so dürfen alle Ursprungsländer oder verschiedene geographische Gebiete angegeben werden, auch wenn nicht alle Zutaten aus den verschiedenen Ursprungsländern gleichzeitig verarbeitet werden.
Abs. 4	Auch hier sollte der Praxis entsprochen werden, dass die Ursprünge der Zutat permanent wechseln. Z.B. werden Mandeln aus Spanien und aus Kalifornien verarbeitet. Beispiel: Am Montagmorgen einer Produktionswoche die Mandeln mit der Herkunft Spanien und nach der Mittagspause an diesem Montag die Mandeln mit der Herkunft aus Kalifornien, weil das Silo mit den Spanischen Mandeln leer war.	Anstelle des Ursprungslandes kann angegeben werden: <ul style="list-style-type: none"> a. Ein übergeordneter geografischer Raum wie «EU» oder «Südamerika» b. «Nicht-EU» c. «Nicht-Europa» d. «EU oder Nicht-EU» e. [»Bezeichnung der Zutat] stammt nicht aus [Name des Produktionslandes]» oder ähnlich eine ähnliche Formulierung, die für die Konsumentinnen und Konsumenten dieselbe Bedeutung haben.

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Eidgenössisches Departement des Inneren EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Iselgasse 1
3003 Bern

Zuständig Anna Stalder
Tel. direkt 031 938 22 79
E-Mail anna.stalder@bernerbauern.ch
Bereich Politik und Märkte
Datum 04. Juli 2024

Per E-Mail an: imr@blv.admin.ch

Deklarationspflichten für tierische und pflanzliche Erzeugnisse - Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 10. April 2024 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Hohe Anforderungen an die Schweizer Landwirtschaft in den Bereichen Tierwohl, Antibiotika, Umweltschutz, Pflanzenschutz, Fruchtfolge, etc. verteuern die Produktion massiv. Gleichzeitig verlangt die Handelspolitik, dass sich die Schweizer Landwirtschaft dem internationalen Wettbewerb stellt. Freihandelsabkommen, beispielsweise mit dem Mercosur, verschärfen diesen Zielkonflikt. Wir erwarten daher, dass den ungleichlangen Spiessen mit mehr Transparenz über besonders bedenkliche Produktionsmethoden wie auch über klare Herkunftsangaben begegnet wird. Es gilt diese Vorlage im Lichte der schwierigen innenpolitischen Entscheidungsfindung bei aktuellen und künftigen Freihandelsabkommen zu bewerten.

Mit Ausnahme der Getränkeverordnung zum Wein, welche wir entschieden ablehnen, unterstützt der Berner Bauern Verband die übrigen Entwürfe zu den Produktionsmethoden und zur Herkunft, unter Vorbehalt der in der beiliegenden Stellungnahme aufgeführten Bemerkungen und Änderungen. Um der Kommissionsmotion zu entsprechen, muss jedoch die Palette auf weitere Produktionsmethoden ausgeweitet werden.

Ein Thema, welches in der Vorlage fehlt, ist die bessere Sicht- und Lesbarkeit der Deklaration. Diese ist heute beispielsweise im Falle von Hormonfleisch und bei der Herkunft ungenügend, unlesbar oder gar kaum auffindbar. Hier braucht es unbedingt für bestehende wie auch für neue Deklarationspflichten eine Verbesserung, die es den Konsumierenden erlaubt, auf den ersten Blick die Information zu erkennen.

Mehr Transparenz über bedenkliche Methoden ist angesichts unserer grossen Importabhängigkeit wichtig. Sie ermöglicht es den Konsumierenden, einen nachhaltigen Kaufentscheid zu treffen. Positiv an diesem Ansatz ist, dass die Anbieter, die die Deklaration bedenklicher Methoden vermeiden möchten, stets frei sind, ihr Sortiment tierfreundlicher und nachhaltiger zu gestalten.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Berner Bauern Verband

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Iseli', written in a cursive style.

Jürg Iseli
Präsident



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Bell Schweiz AG
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Bell
Adresse, Ort : Elsässerstrasse 174
Kontaktperson : Basil Mörikofer
Telefon : +41 78 832 35 53
E-Mail : basil.moerikofer@bellfoodgroup.com
Datum : 12.07.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Kein Kommentar.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Kein Kommentar.



Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Bell unterstützt das Anliegen, Konsumenten und Konsumentinnen transparenter zu informieren. Die Motion der WBK-S 20.4267 zielt allerdings in erster Linie darauf ab, die Schweizer Landwirtschaft gegenüber Importprodukten, die (allenfalls) tiefere Standards erfüllen, zu schützen und hervorzuheben. Dieses Ansinnen mag mit dem vorliegenden Entwurf zu erreichen sein. Allerdings betreffen die zu Deklarierenden Themenfelder nur kleine Teilbereiche einer Produktion, Unterschiede in anderen Bereichen (bsp. z.T. auch höhere Tierwohlstandards im Ausland) werden nicht betrachtet. Zu mehr Transparenz für die Konsumentinnen und Konsumenten führen die vorgeschlagenen Änderungen aus Sicht der Bell keineswegs. Die Bell Schweiz **lehnt den Entwurf** mit dem Prädikat «Mehr Transparenz» deshalb **ab: der Vorschlag ist weder geeignet, das genannte Ziel zu erreichen, noch praktisch umsetzbar.**

Der Vorschlag des BLV dürfte vor allem zu Verwirrung bei den Konsumentinnen und Konsumenten führen, nicht aber zu einer verbesserten Information. So sieht die neue Regelung z.B. keine Ausnahme für Bio-Lebensmittel vor, obschon diese in den Richtlinien in der Verordnung erwähnte Produktionsmethoden ausschliessen. Eine entsprechende Deklaration ist absurd und untergräbt das Vertrauen in Bio-Lebensmittel. Auch Produkte aus privatrechtlichen Programmen müssten deklariert werden mit bsp. "Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert.", auch wenn eine Schmerzausschaltung effektiv stattfindet bei Eingriffen. Die Erfahrungen aus den Anforderungen der LDV zeigen, dass eine Befreiung einzelner Programme von der Deklarationspflicht sehr aufwendig und schwierig ist.

Die Regelung führt zu einer pauschalen Diskriminierung von ausländischen Produzenten: Nur weil diese in einem Land ansässig sind, welches eine Produktionsform nicht verboten hat, müssen deren Produkte stigmatisiert werden. Weder diese Produzenten noch ihre Abnehmer wären unter diesen Voraussetzungen bereit, sich für ambitioniertere Standards einzusetzen. Das heisst: Der Vorschlag führt weder im In-, noch im Ausland zu mehr Nachhaltigkeit und Ökologie, jedoch zu mehr Bürokratie.

Importeure und Abnehmer wie Bell können (und wollen) zwar auf ihre Lieferanten im Ausland, nicht aber auf ganze Länder Einfluss nehmen und mit Standards für Verbesserungen sorgen. Die Verordnungsanpassung würde uns vor allem im Bereich Rindfleisch, Schweinefleisch und Truten betreffen. Bell hat in Zusammenarbeit mit Lieferanten auch im Ausland Programme mit höheren Tierwohlstandards aufgebaut, die deutliche über die Anforderungen

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

der Schweizer Tierschutzgesetzgebung hinausgehen. Gleichwohl müssten auch diese Produkte mit der Deklaration versehen werden, was aus unserer Sicht wiederum verwirrend und nicht zielführend ist.

Die in den Erläuterungen aufgeführte Einschätzung, dass die damit verbundenen Auswirkungen auf die Volkswirtschaft moderat seien, können wir nicht teilen. Die neuen Vorgaben zur Deklaration würden **unzählige Verpackungs-/Etikettenanpassungen** auslösen!

Weiter ist im Bereich der tierischen Lebensmittel zu beachten, dass der hohe Standard der Schweizerischen Tierschutzgesetzgebung, der oftmals als Grenze bzgl. Tierquälerei gewertet wird, in Zusammenhang mit einer Deklaration auf Importen suggeriert, dass wir potentiell tierquälereische Produkte anbieten. Dies entspricht nicht der Realität. Des weiteren darf nicht ausseracht gelassen werden das ggf. bei den Konsumenten auch Schweizer Fleisch negativ mit diesen Themen in Verbindung gebracht werden kann.

Im Rahmen des totalrevidierten schweizerischen «Lebensmittelrecht 2017» wurde das Positivprinzip abgeschafft. Alle Lebensmittel sind erlaubt, wenn sie sicher sind und den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Dieses Prinzip muss auch auf die neue Deklarationspflicht der in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden angewendet werden. Anstelle einer Positivliste ist eine Negativliste zu erstellen, auf der jene Länder aufgeführt sind, die den Einsatz besagter Produktionsformen nicht explizit verbieten.

Unklar ist aus Sicht von Bell zudem, weshalb bei der Umsetzung der Mo. 20.4267 ein neuer Prozess geschaffen wurde. Mit der landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung besteht bereits ein ähnliches Instrument, das unter anderem auch Käfigeier und hormonelle Leistungsförderer abdeckt – beides liesse sich durchaus als «Produktionsmethoden» verstehen. Dass die Deklaration verbotener Produktionsmethoden in zwei unterschiedlichen Gesetzen und durch zwei unterschiedliche Bundesämter geregelt werden soll, ist für uns nicht nachvollziehbar.

Bei der Umsetzung stellt sich zudem die Frage, wieso nur vorverpackte Lebensmittel mit den entsprechenden Hinweisen zur Produktionsform in den Herkunftsländern deklariert werden müssen. **Import-Sortimente in den Offenverkaufstheken der Metzgereien oder in der Gastronomie dürfen keinesfalls von der Deklarationspflicht ausgenommen werden.** Bsp. Rindfleisch aus Südamerika müsste im Detailhandel deklariert werden, in der Metzgerei um die Ecke oder im Restaurant würde aber keine Transparenz gegenüber dem Konsumenten herrschen und entsprechende Produkte könnten in diesen Kanälen ohne Einschränkungen weiter angepriesen werden. **Ist Transparenz in diesen Kanälen nicht wichtig oder ist das Ziel der Verordnungsänderung nicht die Transparenz, sondern vielmehr der Schutz der Schweizer Landwirtschaft?**

Auf Grund der aufgezeigten Herausforderungen und der nötigen Abklärungen ist die vorgesehene Übergangsfrist von 2 Jahren nicht umsetzbar und muss auf 4 Jahre verlängert werden. Die vorgeschlagene Umsetzungsfrist ist weder verhältnismässig noch zielführend. Über die Vernehmlassung werden verschiedene neue Regulatorien eingeführt, welche über neue Regelprozesse erst in die Umsetzung gebracht werden müssen. Dies ist nicht realistisch innerhalb der vorgeschlagenen Frist. Zusätzlich führt die zu kurze Frist ebenfalls zu unnötigen Vernichtungen, welche nicht mit dem vom Bund verfolgten Nachhaltigkeitszielen zu vereinbaren sind.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)			
Art. 36 Abs. 1 und Abs. 5, Abs. 6 (neu)	<p>Abs. 1 Vorverpackte und unverpackte Lebensmittel. Aus Sicht Transparenz für die Konsumenten und Konsumentinnen darf der Verkaufskanal keinen Unterschied darstellen.</p> <p>Abs. 5 Der Vorschlag Listen der Länder zu führen, welche die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 gesetzlich verbieten, ist aus abzulehnen und praktisch nicht umsetzbar.</p> <p>Statt der vorgesehenen «White List» schlagen wir eine «Blacklist» vor: Länder, die die Anwendung entsprechender Produktionsformen zulassen, werden auf der vom zuständigen Bundesamt geführten Liste genannt. Nur bei Produkten, die aus den auf der Liste genannten Ländern stammen, wäre die Warnung grundsätzlich anzubringen.</p> <p>Abs. 6 Zusätzlich muss es eine Möglichkeit der Befreiung geben, wenn der Lebensmittelunternehmer im Rahmen seiner Selbstverantwortung sicherstellt, dass die konkreten Produkte nicht von der Anwendung der als gefährlich eingestuft Pestizide betroffen sind. Dies muss bei Erfüllung der Voraussetzungen der Bio-Verordnung gegeben sein.</p> <p>Auf diese Weise wird die Bürokratie auf ein Minimum beschränkt und die Regelung fügt sich in das System der lebensmittelrechtlichen Selbstkontrolle und -verantwortung ein.</p>	<p><i>Art. 36 Abs 1 Wer ein vorverpacktes Lebensmittel abgibt, muss folgende Angaben machen:</i></p> <p><i>Abs. 5 Es erlässt für Lebensmittel nach Absatz 1 Buchstaben j und k, ausgenommen Magret, Stopfleber und Confit von Gänsen und Enten, Listen derjenigen Länder, welche die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 gesetzlich verbieten zulassen. Solche Lebensmittel müssen nicht gekennzeichnet werden, wenn sie nach dem Recht des betreffenden Landes hergestellt worden sind.</i></p> <p><i>Abs. 6 Die Kennzeichnungspflicht nach Abs. 1 entfällt, wenn der verantwortliche Lebensmittelunternehmer im Rahmen der Selbstkontrolle den Nachweis erbringt, dass die Produktionsmethode, bzw. das Produktionsmittel nach Anhang 2 bei dem konkreten Lebensmittel nicht zur Anwendung kam</i></p>			
Anhang 2	Eine Deklaration für sämtliche verarbeitete Lebensmittel tierischer Herkunft ist nicht praktikabel. Die Deklarationspflicht ist zu beschränken auf "ganz oder in Stücken, frisch"	<table border="0"> <tr> <td>Rindfleisch, ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeit</td> <td>Enthornen ohne Schmerzausschaltung</td> <td>«Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzaus-schaltung produziert.»</td> </tr> </table>	Rindfleisch, ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeit	Enthornen ohne Schmerzausschaltung	«Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzaus-schaltung produziert.»
Rindfleisch, ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeit	Enthornen ohne Schmerzausschaltung	«Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzaus-schaltung produziert.»			

		<p>Schweinefleisch, ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet</p> <p>Hühner- und Truthühnerfleisch, ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet, sowie Eier von Haushühnern (<i>gallus gallus domesticus</i>)</p> <p>Froschschenkel, frisch wie auch verarbeitet</p>	<p>Kupieren des Schwanzes, Abklemmung der Zähne oder Kastration ohne Schmerzausschaltung</p> <p>Kupieren des Schnabels ohne Schmerzausschaltung</p> <p>Abtrennung der Froschschenkel ohne Betäubung</p>	<p>«Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert.»</p> <p>«Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert.»</p> <p>«Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert.»</p>
--	--	---	---	--

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Der Vorschlag **Listen der Länder** zu führen, welche die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 gesetzlich verbieten, ist aus mehreren Gründen abzulehnen und praktisch nicht umsetzbar.

Die geplante Handhabung

- würde zunächst zu einer **leeren Liste** und damit praktisch zu einer Warnhinweis-Pflicht auf unzähligen ausländischen Produkten führen;
- würde zu **Generalverurteilungen** und Diskriminierung ganzer Länder führen und positive Programme die bereits durch die Privatwirtschaft in diesen Länder umgesetzt wurden ebenfalls unter der Generalverurteilung fallen.
- würde die **Selbstkontrolle** des Lebensmittelunternehmers als Kernpfeiler des geltenden Lebensmittelrechts unterwandern
- steht im Widerspruch zu den Regelungen der **Bio-Verordnung**
- würde **nicht zur Aufklärung und Information** von Konsumentinnen und Konsumenten beitragen;

Gemäss dem Grundsatz der Selbstkontrolle im Lebensmittelrecht kann eine Deklarationspflicht nur mit einem **tatsächlichen Einsatz und nicht einem theoretisch (un-)möglichen Einsatz** einhergehen.

Entsprechend müsste die Liste eine «**Blacklist**» und **keine Whitelist sein**. Länder, die die Anwendung entsprechender Produktionsmethoden **zulassen**, werden auf der Liste geführt. Nur bei Produkten, die aus den auf der Liste genannten Ländern stammen, wäre die Warnung grundsätzlich anzubringen.

Von dem Grundsatz darf abgewichen werden, wenn der Lebensmittelunternehmer im Rahmen seiner **Selbstkontrolle** sicherstellt, dass seine Produkte nicht von der Anwendung betroffen sind. Ebenso muss die Erfüllung der Voraussetzungen der Bio-Verordnung zu einer Befreiung von der Kennzeichnungspflicht führen.

Schon heute evaluieren alle Lebensmittelunternehmer und insbesondere die grossen Detailhändler im Rahmen ihres Risikomanagements die Herkunftsländer der angebotenen Lebensmittel und führen «Risikoländerlisten». Bei diesen Ländern werden dann spezifische Massnahmen ergriffen. Diesem Engagement der Lebensmittelbranche ist Rechnung zu tragen, um auch das Vertrauen in das bestehende System nicht zu schwächen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	Länderliste Rindfleisch	Anhang 1 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten erlauben , Rinder mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln.
Art. 2	Länderliste Schweinefleisch	Anhang 2 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten erlauben , Schweine mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln.
Art. 3	Länderliste Hühner- und Truthühnerfleisch sowie Eier	Anhang 3 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten erlauben , Hühner und Truthühner mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln.
Art. 4	Länderliste Froschschenkel	Anhang 4 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten erlauben , Frösche mit Methoden nach Anhang 2 LGVV zu behandeln.
Art. 5	Länderliste Lebensmittel pflanzlicher Herkunft Anstelle einer Positivliste ist eine Negativliste zu erstellen, auf der jene Länder aufgeführt sind, die den Einsatz besagter Pflanzenschutzmittel nicht explizit verbieten.	Anhang 5 enthält die Liste der Länder, in denen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Anlage III des Rotterdamer Übereinkommens (...) verbieten zugelassen ist.
Art. 6 Abs. 1 und 2		1 Das EDI führt die Länderlisten. 2 Es kann auf begründeten Antrag hin weitere Länder in die Länderlisten aufnehmen. Im Antrag muss nachgewiesen werden, dass die Gesetzgebung in diesem Land die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV verbietet erlaubt . 2 Alle zwei Jahre wird überprüft, ob die Länder auf den Listen die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV noch immer gesetzlich verbieten zulassen . Ist dies für ein Land nicht der Fall, so wird das Land aus der jeweiligen Liste gestrichen.
Anhänge 1 - 5	Aktuell sind die Anhänge leer. Zukünftig werden in den Anhängen die Länder aufgelistet, in denen die kennzeichnungspflichtigen Herstellungs- oder Anwendungsmethoden erlaubt sind.	

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Aufgrund der in der Schweiz nach wie vor geltenden Pflicht das Produktionsland anzugeben, stellt die geplante Anpassung der Herkunftsdeklaration unter Wegfall der Betrachtung des Täuschungscharakters eine massive Ausweitung und Verschärfung der bisherigen Deklarations-Praxis dar. Mit dem Vorschlag reicht es nun bereits aus, wenn eine tierische Zutat den Anteil von 20%, pflanzliche Zutat den Anteil von 50% übersteigt und dabei nicht aus dem Produktionsland stammt, um die Herkunftsangabe der Zutat verpflichtend zu machen. Eine bedeutend schärfere Handhabung, als dass dies verhältnismässig für eine verbesserte Transparenz ist. Die Deklaration würde auf viel mehr Produkte als bisher ausgeweitet werden.

Bell wendet im tierischen Bereich freiwillig und unter anderem aus Differenzierungsgründen eine strengere Handhabung an und ist insofern nur bedingt von den Anpassungen betroffen, gleichwohl möchten wir dies hier erwähnen, da der Aufwand klar steigen wird für die Marktakteure. Bei einigen Charcuterie-Produkten stellt die Verfügbarkeit der Rohstoffe eine Herausforderung dar (aktuell beim Schweizer Schweinefleisch). Eine zwingende **Deklaration der Herkunft von Zutaten, sofern nicht aus dem Produktionsland stammend, würde gerade bei Verfügbarkeitsengpässen und somit schnell wechselnden Herkünften eine grossen Einschränkung und Zusatzaufwand bedeuten.** Ausnahmen bei Verfügbarkeitsengpässen wären zu begrüssen.

Innerhalb dieser Anpassung ist es erfreulich, dass in der EU definierte Begriffe wie ein übergeordneter Raum (z.B. «EU oder Nicht-EU») anstelle eines Herkunftslandes auch verwendet werden können. In der Vergangenheit führte diese unterschiedliche Herkunftsdefinition der EU immer wieder zu Beanstandungen bei den kantonalen Vollzugsbehörden.

Die Herkunft Schweiz besitzt für Konsumenten einen hohen Stellenwert. Viele Konsumentinnen und Konsumenten interessieren sich in erster Linie dafür, ob ein Produkt aus der Schweiz stammt oder nicht. Deshalb sollte in der Schweiz die Auslobung «Schweiz» bzw. «Nicht-Schweiz» möglich sein – analog zu «nicht-EU». Zwar kennt die EU die Deklaration «Nicht-Schweiz» nicht explizit, Schweizer Exporteure könnte ihre Produkte bei der Ausfuhr aber relativ unkompliziert anpassen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 4 Abs. 6	Je nach betroffenem Rohstoff können sich die Herkünfte sehr schnell ändern, die Lösung muss daher technisch umsetzbar sein auf den unterschiedlichen Verpackungsformen. Die Vorgabe, die Deklaration im Hauptsichtsfeld zu platzieren, ist zu wenig flexibel und bietet aus Kundensicht keinen nennenswerten Mehrwert. Sinnvoller ist es, die Deklaration in der Nähe der Sachbezeichnung anzugeben.	Art. 4 Abs. 6 6 Im Hauptsichtsfeld muss der Hinweis nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben j und k LGV erscheinen. Stattdessen: LIV Art. 5 ⁵ Im selben Sichtfeld wie die Sachbezeichnung müssen erscheinen: d. der Hinweis nach LGV Art. 36 Abs. 1 Bst. j und k.
Art. 16 Abs. 1	Abs. 1 Bst. b: Ausnahmen bei Verfügbarkeitsengpässen ermöglichen	b. das Herkunftsland dieser Zutat nicht mit dem Produktionsland des Lebensmittels identisch ist. Ausnahme sind kurzfristige Verfügbarkeitsengpässe.
Art. 16 Abs. 4	Abs. 4 Bst. a: "EU" zu "Europa" anpassen. Bei der Angabe "EU" handelt es sich nicht um einen übergeordneten geografischen Raum Neu Abs.4 Bst. d und Bst. e Die EU hat für ihren Wirtschaftsraum die Möglichkeit geschaffen die Herkunft einer Zutat in negativer Form mittels "Nicht-EU" auszudrücken. Die Schweiz sollte analog der EU für den eigenen Wirtschaftsraum daher zumindest ebenfalls die Möglichkeit schaffen, die Herkunft der Zutat in einer einfachen negativen Form mit " <i>Nicht-Schweiz</i> " bzw. " <i>Nicht-CH</i> " in der Zutatenliste ausdrücken zu können. Die Transparenz für die Konsumentinnen und Konsumenten ist bei der Angabe " <i>Nicht-Schweiz</i> " bzw. " <i>Nicht-CH</i> " weiterhin gegeben, auch weil sie dem vorgesehenen Wortlaut „(Bezeichnung der primären Zutat) <i>stammt/stammen nicht aus (Ursprungsland oder Herkunftsort des Lebensmittels)</i> “ gleichzusetzen ist. Wie für die Konsumentinnen und Konsumenten in der EU ist anzunehmen, dass	Abs. 4 Anstelle des Herkunftslandes kann angegeben werden: a. ein übergeordneter geografischer Raum wie «EU» «Europa» oder «Südamerika»; b. «Nicht-EU»; c. «Nicht-Europa»; d. «[Bezeichnung der Zutat] stammt nicht aus [Name des Produktionslandes]» oder eine ähnliche Formulierung, die für die Konsumentinnen und Konsumenten dieselbe Bedeutung hat. e. «EU und nicht-EU» bzw. «Europa und nicht-Europa»; f. «Nicht-Schweiz» bzw. «Nicht-CH»;

	für die Schweizer Konsumentinnen im Vordergrund steht, ob ein Rohstoff aus der Schweiz oder nicht aus der Schweiz stammt.	
--	---	--

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke
Kein Kommentar

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Bio Suisse
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Peter-Merian-Strasse 34, 4052 Basel
Kontaktperson : Martin Bossard, Angela Deppler, Dieter Peltzer
Telefon : 061 204 66 19
E-Mail : dieter.peltzer@bio-suisse.ch
Datum : 08.Juli 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend nehmen wir Stellung zu vorliegenden Änderungen von Verordnungen im Lebensmittelbereich.
Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Eingabe, sowie für eine entsprechende Berücksichtigung.

Bio Suisse



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Keine Bemerkungen

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Bio Suisse kann den Wunsch nach mehr Transparenz beim Lebensmitteleinkauf nachvollziehen. Die Motion der WBK-S 20.4267 zielt allerdings in erster Linie darauf ab, die Schweizer Landwirtschaft gegenüber Importprodukten, die (allenfalls) tiefere Standards erfüllen, zu schützen und hervorzuheben. Dieses Ansinnen mag mit dem vorliegenden Entwurf zu erreichen sein. Zu mehr Transparenz für die Konsumentinnen und Konsumenten führt er aus unserer Sicht allerdings keineswegs. Bio Suisse steht dem Entwurf deshalb ablehnend gegenüber.

So dürfte der Vorschlag des BLV für pflanzliche Lebensmittel vor allem zu Verwirrung bei den Konsumentinnen und Konsumenten führen. Diese kennen das Rotterdamer Abkommen nicht, ihnen ist aber die Limitierung von Pestiziden in Bio Produkten bekannt. Wenn nun eine Bio Banane mit einem entsprechenden Hinweis deklariert wird, ist eine Verwirrung zwangsläufig, die Transparenz aber nicht sichergestellt.

Zudem diskriminiert die Deklaration für pflanzliche Lebensmittel Produzenten. Nur weil diese aus einem Land stammen, welches Pflanzenschutzmittel zugelassen hat, die im Rotterdamer Abkommen aufgeführt sind, müssen ihre Produkte deklariert werden. Weder diese Produzenten noch ihre Abnehmer wären unter diesen Voraussetzungen bereit, sich freiwillig für ambitionierte Standards (wie ein Verbot bestimmter Pflanzenschutzmittel) einzusetzen. Das heisst: Der Vorschlag führt weder im In-, noch im Ausland zu mehr Nachhaltigkeit und Ökologie, jedoch zu mehr Bürokratie.

Produzenten im Ausland produzieren heute schon nach den gleichen strengen Richtlinien der Bio Suisse, welche auch in der Schweiz gelten, auch wenn ihre Länder nach wie vor den Einsatz kritischer PSM zulassen. Bio-Kontrollen, Zertifizierungen, Selbstkontrollkonzepte, Rückverfolgung und Probennahme stellen dies auf allen Ebenen sicher.

Die Schweiz ist weltweit das einzige Land, das eine solche Deklaration bei pflanzlichen Lebensmitteln einführen will. Dies führt zu höheren Kosten, befeuert dadurch die Hochpreisinsel Schweiz und kann Handelshemmnisse verursachen. Ebenfalls ist das gleiche Produkt im Nachbarsland ohne diese Deklaration erhältlich, der Mehrwert der Transparenz ist somit fraglich.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 36 Abs. 4 (neu)</p>	<p>Bio Suisse geht mit Ihren strengen Richtlinien weit über die gesetzlichen Anforderungen der Schweiz, der EU und weltweit hinaus. Bio Suisse Produkte, welche im Ausland produziert wurden, müssen die gleichen strengen Richtlinien einhalten, wie die inländische Produktion. Dies wird heute über Bio-Kontrollen, Zertifizierungen, Selbstkontrollkonzepte, Rückverfolgung und Probenahme überprüft. Abweichungen werden erkannt, dies wird über entsprechende Massnahmen sichergestellt. Müssen künftig pflanzliche Produkte deklariert werden, nur weil sie aus einem Land stammen, in dem besagte Pflanzenschutzmittel IM KONVENTIONELLEM ANBAU verwendet werden dürfen, würde dies bei den Konsument:innen bei gleichzeitiger «Bio»-Auslobung zu hochgradiger Verunsicherung und Verwirrung sorgen. Wenn diese zudem über andere weitergehende gesetzliche Vorgaben und Deklarationen wie «Bio» gestellt werden, so ist dies nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Abs. 4 (neu) <i>Von der Deklarationspflicht nach den Buchstaben j und k ist ausgenommen, wer nachweisen kann, dass er seine Sorgfaltspflichten wahrnimmt. Dieser Nachweis ist erbracht, wenn die Produkte auf einem gültigen BIO-Zertifikat gelistet sind, oder wenn der Warenfluss mittels Warenlos gemäss den massgebenden Vorschriften des EDI im Bereich der Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln lückenlos rückverfolgbar ist.</i></p>

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		f

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Unsere Bemerkungen beziehen sich auf die Änderungen der Bestimmungen zur Kennzeichnung von Wein, wie der Einführung der Nährwerttabelle auf den Weinetiketten.

Schweizer Weine, die in die EU ausgeführt werden, müssten die Vorschriften der EU einhalten. Dieser Anteil ist aber sehr gering. Hingegen würde die Einführung der Deklarationspflicht von Zutaten und Nährwertangaben für die Schweizer Winzerinnen und Winzer zu grossen technischen Anpassungen (Erfassung und Bereitstellung von Daten, jährliche Überprüfungen der Jahrgänge, Betrieb eines Kundeninformationssystems). Der Aufwand ist im Weinsektor besonders hoch, weil Weine ein handwerklich hergestelltes Lebensmittel sind und daher jährlich überprüft und angepasst werden müssten.

Die Schweiz ist zudem nicht verpflichtet, die Gesetzgebung der EU unverändert zu übernehmen, wie BR Baume-Schneider in einer Anfrage bestätigt hat. Von Seiten der Konsumentenverbände in der Schweiz gibt es bisher keine entsprechenden Forderungen.

Zudem ist die Kennzeichnung der verschiedenen Rebsorten durch das geltende Bundes- und Kantonsrecht ausreichend geregelt. Stoffe, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können, z.B. Sulfite, müssen bereits heute angegeben werden. Die Angabe des Alkoholgehalts auf dem Weinetikett ermöglicht es bereits, den Nährwert eines Weins zu bestimmen.

Der Schweizer Weinsektor würde mit diesen Regelungen weiter belastet, ohne dass ein Mehrwert dieser neuen Regelung erkennbar wäre.

Zusammenfassend sind wir aus folgenden Gründen gegen die Einführung der Nährwertdeklaration auf Weinetiketten:

- Es besteht keine Notwendigkeit, die Schweizer Gesetzgebung in diesem Fall an die EU-Regelungen anzupassen
- Der Aufwand für die Schweizer Kellereien ist sehr hoch und ein hoher wirtschaftlicher Schaden wäre die Folge
- Die Wettbewerbsposition von Schweizer Wein wird geschwächt

Wir unterstützen die Position des Schweizer Weinbauernverbandes zu diesem Artikel (Art. 75).

Vorschlag

Es soll auf die Regelung verzichtet werden.

Falls auf der Neu-Regelung bestanden wird, schlagen wir eine umfassende Abklärung mit der Branche über die allfällige Umsetzung und geeignete Übergangsfristen sowie die Ausnahme früher produzierter Weine vor.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<i>Art. 75 Abs. 1 Bst. g– i, Abs. 2bis und 2ter</i>	Die Deklaration der Nährwerte auf Wein führt zu keinen erkennbaren Verbesserungen, während sie für die Winzerinnen und Winzer einen sehr hohen Aufwand und Wettbewerbsnachteil bedeuten würde.	Bisherige Formulierung beibehalten

--	--	--



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : BISCOSUISSE
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BISCOSUISSE
Adresse, Ort : Münzgraben 6
Kontaktperson : Anna Zürcher
Telefon : 031 310 09 90
E-Mail : anna.zuercher@chocosuisse.ch
Datum : 11. Juli 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Die Produkte der Mitgliedunternehmen von BISCOSUISSE sind nicht von den vorgeschlagenen Deklarationspflichten für in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden betroffen. Dennoch möchten wir die Gelegenheit nutzen, unsere Einschätzung zur Vernehmlassungsvorlage abzugeben.

Die Umsetzung der Motion 20.4267 in Bezug auf unverarbeitete Lebensmittel pflanzlicher Herkunft soll mit Hilfe von Länderlisten erfolgen. Eine Deklarationspflicht besteht daher für alle Produkte im Geltungsbereich, welche aus Ländern stammen, die nicht in den Länderlisten genannt werden. Dieses Vorgehen hat zur Folge, dass auch Bio-Produkte, bei welchen nachweislich keine Pflanzenschutzmittel zur Anwendung kamen, mit dem Hinweis «Stammt aus einem Land, in dem international als gefährlich eingestufte Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen» gekennzeichnet werden müssten. Konsumentinnen und Konsumenten, die den Hintergrund dieser Vorschrift nicht kennen, gehen davon aus, dass eine spezifisch geforderte Deklarationsvorschrift auf eine mögliche Gefahr durch diese Pflanzenschutzmittel hinweist. Die entsprechenden Bio-Produkte würden demnach möglicherweise nicht mehr gekauft, obwohl Produzentinnen und Produzenten sich mit der Einhaltung der Bio-Richtlinien bewusst gegen einen Einsatz der Pflanzenschutzmittel entschieden haben und die Einhaltung der Vorgaben durch unabhängige Zertifizierungsstellen kontrollieren lassen. Der Vorschlag ist daher weder einer transparenten Information noch einer Förderung von unbedenklichen Produktionsmethoden dienlich. Die dafür entstehenden administrativen Aufwände und die daraus resultierenden Mehrkosten stehen in keinem Verhältnis zum fragwürdigen Nutzen der Deklarationspflicht bei Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft.

Da unsere Mitglieder nicht direkt von der Anpassung der LGV betroffen sind, verzichten wir auf konkrete Änderungsvorschläge zu den einzelnen Artikeln. Relevant für uns ist jedoch die Präzisierung des Anwendungsbereiches für die Deklarationspflicht bei pflanzlichen Lebensmitteln.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 36 Abs. 1 Bst. k	Die Deklarationspflicht besteht gemäss Anhang 2 und den Erläuterungen zu den Änderungen der LGV nur für unverarbeitete Lebensmittel pflanzlicher Herkunft. Dies muss auch in Art. 36 Abs. 1 Bst. k klar so definiert sein.	k. bei unverarbeiteten Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft bei denen die Möglichkeit besteht,....

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Wir bedanken uns beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) für die Durchführung eines Runden Tisches zur Anhörung der interessierten Kreise bei der Umsetzung der Motion 19.4083. Wir begrüßen, dass das BLV sich bei der Ausarbeitung der Vernehmlassungsvorlage eine Angleichung an das EU-Recht zum Ziel genommen hat. Die vorgeschlagenen Kennzeichnungsmöglichkeiten (übergeordnete Räume und Negativ-Formulierungen) sind für unsere Mitgliedunternehmen essenziell, da wechselnde Herkünfte von Zutaten nicht zu vermeiden resp. auch sinnvoll sind (u.a. Risikominimierung für Versorgungsengpässe).

Mit den vorgeschlagenen Änderungen von Artikel 16 LIV käme es zwar im Verordnungstext zu einer Angleichung an das EU-Recht, jedoch würde die in der Schweiz obligatorische Angabe des Produktionslandes nun bei sehr vielen Produkten unserer Mitgliedunternehmen neu eine verpflichtende Herkunftsangabe von Zutaten auslösen, die gemäss EU-Recht nicht nötig wäre. Dies hätte zur Folge, dass grosse Mengen an Verpackungen für den Schweizer Markt eigens angepasst und ersetzt werden müssen. Auch für ausländische Exporteure führt dieser Swiss-Finish zu grossem administrativem Aufwand und Schweizer Produkte werden entsprechend verteuert, da diese eigens für den hiesigen Markt angepasst werden müssen. Aus diesen Gründen lehnen wir die vorgeschlagenen Änderungen ab. Zu beachten ist weiter, dass auch in der EU eine Ausweitung der obligatorischen Herkunftsdeklaration von Zutaten auf der politischen Agenda steht (siehe u.a. [Vorstoss im Agrarministerrat der EU vom 27. Mai 2024](#)). Wir empfehlen, die weiteren Entwicklungen in der EU abzuwarten, um zukünftigen Handelshemmnissen bestmöglich vorzubeugen.

Im Falle einer Umsetzung des Vorschlags würde die Herkunftsdeklaration von Zutaten sehr viel öfter ausgelöst als bis anhin, wodurch bereits bestehende Unterschiede zum EU-Recht sich noch stärker auswirken. Die Schweizer Eigenheit, dass die Herkunft des Ausgangsproduktes angegeben werden muss und nicht, wie in der EU zulässig, der Ort der letzten wesentlichen Verarbeitung, stellt bei vielen hochverarbeiteten Produkten eine Schwierigkeit dar. Für unsere Mitgliedunternehmen ist die vorgeschlagene Änderung insbesondere in Bezug auf Zuckeraustauschstoffe in Bonbons sowie bei Mischungen aus Mehlen unterschiedlicher Herkunft nicht sinnvoll umsetzbar. Wir führen diese Beispiele in den Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen weiter aus und fordern zumindest für diese Produkte eine Ausnahme von der Deklarationspflicht. Grundsätzlich würde sich die unverhältnismässige Komplexität bei der Umsetzung des Vorschlags reduzieren, wenn – im Sinne einer Angleichung an das EU-Recht – auch in der Schweiz die Möglichkeit geschaffen würde, bei allen verarbeiteten Zutaten deren Produktionsland anstelle der Herkunft des Ausgangsproduktes angeben zu können.

Zusammenfassend lehnen wir eine Verschärfung der Regeln für die Herkunftsdeklaration von Zutaten im Grundsatz und auch vor dem Hintergrund der laufenden Diskussionen in der EU ab. Sollte an einer Verschärfung festgehalten werden, so fordern wir entsprechende Anpassungen an der Vorlage (Angleichung der Herkunftsdefinition an das EU-Recht und Ausnahmen für einzelne Produktkategorien).

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 16	<p>BISCOSUISSE lehnt eine Verschärfung der Regeln für die Herkunftsdeklaration von Zutaten im Grundsatz ab. (Begründung: siehe unter «Allgemeine Bemerkungen»)</p> <p>Wird der Hauptantrag nicht berücksichtigt, schlagen wir eine Angleichung der Herkunftsdefinition an das EU-Recht und Ausnahmen für einzelne Produktkategorien vor.</p>	Art. 16 LIV gemäss Fassung vom 1. Februar 2024 beibehalten
Art. 16 Abs. 1	<p><u>Eventualiter: Herkunftsdefinition analog EU</u></p> <p>In der Schweiz wird gemäss Art. 16 Abs. 1 LIV die Angabe der «Herkunft eines Ausgangsproduktes nach Artikel 15 Absatz 2» verlangt. In der europäischen LMIV Art. 26 Abs. 2 muss in den entsprechenden Fällen das «Ursprungsland oder der Herkunftsort» angegeben werden. Als «Ursprungsland» kann gemäss der Art. 60 ZollkodexV das Land bezeichnet werden, in dem eine Ware der letzten wesentlichen, wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen wurde.</p> <p>Im Sinne einer Angleichung an das EU-Recht schlagen wir eine Anpassung der Herkunftsdefinition analog EU-Recht vor. Da mit der vorgeschlagenen Anpassung des Auslösetatbestandes gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. b eine Herkunftsdeklaration von Zutaten sehr viel öfter ausgelöst würde als bis anhin, führt eine ungleiche Herkunftsdefinition zu einer hohen Komplexität. Es ist zu befürchten, dass sich viele ausländische Hersteller aus Unwissenheit auch für den Schweizer Markt der EU-Herkunftsdefinition bedienen werden. Dies führt zu ungleichen Spiessen und zu weniger Transparenz und Vergleichbarkeit für Konsumentinnen und Konsumenten. Zudem stellen international tätige Rohstofflieferanten ihren Abnehmern die Herkunftsangaben gemäss der EU-Herkunftsdefinition zur Verfügung.</p>	<p>Art, 16 Abs. 1 ändern zu:</p> <p>«Die Herkunft eines Lebensmittels nach Artikel 15 Absatz 1 und 2, das als Zutat zur Herstellung eines Lebensmittels verwendet wird, ist anzugeben, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Anteil dieser Zutat am Enderzeugnis 50 Massenprozent oder mehr beträgt; und b. die Herkunft dieser Zutat nicht mit dem Produktionsland des Lebensmittels identisch ist.»

	<p>Schweizer Hersteller müssen daher mit administrativem Zusatzaufwand aktiv die Herkünfte nach Schweizer Definition abfragen. Da sich international tätige Lieferanten nach der EU-Definition richten, wird ein Wechsel der Herkunft des Ausgangsproduktes auch nicht aktiv an die Schweizer Kunden kommuniziert. Es besteht daher die Gefahr, dass Angaben auf den Endprodukten nicht jederzeit korrekt deklariert sind, was die Transparenz ebenfalls reduziert.</p> <p>Die Komplexität bei der Herkunftsdeklaration und die administrativen Zusatzaufwände für Schweizer Produkte würden durch eine Angleichung der Herkunftsdefinition massgeblich reduziert.</p>	
<p>Art.16</p>	<p><u>Eventualiter: Ausnahmen für einzelne Produktkategorien</u></p> <p>a) Bei Mehlen müssen aus qualitativen Gründen (Standardisierung der technologischen Eigenschaften) teilweise ausländische Getreidesorten beigemischt werden, um die Verarbeitbarkeit sicherzustellen. Die Beimischung erfolgt situativ (Herkunft der Getreide und dessen Anteil variiert [Schweizer Getreide: ca. 80-100%; ausländisches Getreide: ca. 0-20%]), wodurch auch mit den neu geschaffenen Kennzeichnungsmöglichkeiten (übergeordnete Räume und Negativ-Angaben) keine allgemein gültige Herkunftsangabe gemacht werden kann. Daher soll Mehl von einer verpflichtenden Herkunftsangabe ausgenommen werden.</p> <p>b) Zuckerfreie Produkte bestehen in der Regel hauptsächlich aus Zuckeraustauschstoffen wie z.B. aus Isomalt oder Maltit. Das Herkunftsland von solchen Zutaten dürfte für die Konsumentinnen und Konsumenten von geringem Interesse sein, da ihnen das Ausgangsprodukt in vielen Fällen gar nicht bekannt sein dürfte und zudem wechseln kann (Beispiel: Maltitol kann aus Weizen oder Mais gewonnen werden). Der geringe Mehrwert für Konsumentinnen und Konsumenten steht in keinem Verhältnis zum Aufwand bei der Beschaffung der Informationen. Aus diesem Grund sollen Zusatzstoffe auch dann von einer Deklarationspflicht ausgenommen werden.</p>	<p>Ergänzung von Art. 16 durch weiteren Absatz:</p> <p>a) «Müllereiprodukte nach Artikel 62 der Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz vom 16. Dezember 2016 (VLpH) sind von der Pflicht der Herkunftsangabe nach Artikel 16 Absatz 1 und 2 ausgenommen.»</p> <p>b) «Zusatzstoffe nach Artikel 2 Absatz 1 Ziffern 24 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 (LGV) sind von der Pflicht der Herkunftsangabe nach Artikel 16 Absatz 1 und 2 ausgenommen.»</p>

Art. 16 Abs 2	Durch die nun viel öfter ausgelöste Pflicht zur Herkunftsdeklaration von Zutaten stellen wir in Frage, ob die sehr tiefe Schwelle für tierische Produkte von 20 % weiterhin beibehalten werden muss. Wir schlagen vor, Zutaten einheitlich zu behandeln und Artikel 16 Absatz 2 zu streichen.	Streichen von Art. 16 Abs. 2
Art. 16 Abs. 4	Für Schweizer Hersteller sind die Negativ-Formulierungen nach Art. 16 Abs. 4 Bst. b. und c. nicht relevant. Die Formulierung nach Bst. d. ist in vielen Fällen aufgrund ihrer Länge nicht praktikabel. Es ist zwingend notwendig, dass die Möglichkeiten für Schweizer Hersteller analog den Kennzeichnungsmöglichkeiten für EU-Hersteller gestaltet werden. Abs. 4 ist demnach zu ergänzen durch die Formulierungen «Nicht-Schweiz» und «Nicht-CH»	Art. 16 Abs. 4 ergänzen: a. ein übergeordneter geografischer Raum wie «EU» oder «Südamerika»; b. «Nicht-EU»; c. «Nicht-Europa»; d. «Nicht-CH» e. «Nicht-Schweiz» f. «[Bezeichnung der Zutat] stammt nicht aus [Name des Produktionslandes]» oder eine ähnliche Formulierung, die für die Konsumentinnen und Konsumenten dieselbe Bedeutung hat.

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Branchenverband Aargauer Wein
Gässli 4
5603 Staufen

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarztorstrasse 155
3003 Bern

Staufen, 11. Juli 2024

Per E-Mail an lmr@blv.admin.ch

Vernehmlassung

- **“Kennzeichnungsvorgaben für Wein an EU-Recht”**
- **“Vollständig oder teilweise entalkoholisierter Wein”**

Organisation / Organizzazione	Branchenverband Aargauer Wein
Adresse / Indirizzo	Gässli 4, 5602 Staufen
Datum, Unterschrift / Date et Signature / Data e Firma	11.07.2024 / Roland Michel, Präsident Finale Version, Unterschrift am Schluss

Allgemeine Bemerkungen

Der BAW (Branchenverband Aargauer Wein) als eine Weinbranche **der 19 Rebbaue Kantone der Deutschschweiz und des Fürstentums Liechtensteins** dankt für die Gelegenheit, im Rahmen der laufenden Vernehmlassung “Kennzeichnungsvorgaben für Wein an EU-Recht” und “Vollständig oder teilweise entalkoholisierter Wein” zur Stellung zu nehmen. Sodann kommen wir zurück auf Anhang 9 der Getränkeverordnung betreffend der Zuteilung der Schweiz zur Zone CI gemäss der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass wir eine liberale und unternehmerische Haltung zu Gesetzes-



vorlagen einnehmen. Ebenfalls ist zu betonen, dass wir das föderalistische Recht bei Bund und Kantonen höher einstufen als allfällige andere zweit- oder drittstaatliche Regulationen.

Wir gliedern unsere Überlegungen und Anträge auf die zwei Themen und formulieren einzelne Vorschläge zu den einzelnen Artikeln weiter unten.

1. Kennzeichnungsvorgaben für Wein an EU-Recht

- Wir erinnern daran, dass Wein ein natürliches Getränk ist und kein industriell hergestelltes Produkt. So gesehen ist, bei allen Gemeinsamkeiten, jeder Weinjahrgang einzigartig. Diesen Besonderheiten muss in der Regulierung der Weinbranche Rechnung getragen werden.
- Nach bisherigen Beobachtungen und Erfahrungen auf dem Weinmarkt richtet sich das überwiegende Interesse der Kundschaft für die Inhaltsstoffe auf die Traubensorten und den Produktionsjahrgang, welche vinifiziert wurden und nicht nach Zusatzstoffen oder möglichen Rückständen. Die Kennzeichnung der jeweiligen Traubensorten ist im aktuellen Bundes- und kantonalen Recht ausreichend reguliert. Und Stoffe, welche Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können, zum Beispiel Sulfite, müssen heute schon gekennzeichnet werden.
- Mit der Angabe des Alkoholgehalts auf dem Weinetikett ist der Nährwert eines Weins heute schon gekennzeichnet.
- Das Verhältnis des Schweizer Rechts zum Europäischen Recht hat [Bundesrätin Baume-Schneider in ihrer Antwort an NR Andreas Meier](#) dargelegt: «Die Schweiz verfügt betreffend die erwähnten Anforderungen an die Etikettierung von Wein also über Entscheidungsspielraum und ist nicht gezwungen, für die inländische Vermarktung von Schweizer Wein die Vorschriften der EU-Verordnung zu übernehmen.» Bei den besagten Anforderungen handelt es sich um die EU-Verordnung 2021/2117, welche unter anderem die Deklaration der Nährwerte und Zutaten bei Wein regelt.
- Und weiter: «Exportierende Schweizer Weinproduzenten können entweder zwei unterschiedliche Etiketten führen oder aber ihren Wein auch in der Schweiz mit der vollständigen Etikettierung nach EU-Vorschriften in Verkehr bringen. Dies wäre möglich, da es sich in der Schweiz bei Nichteinführung um eine freiwillige Angabe handeln würde.» Diese freiwillige Angabe gilt umgekehrt auch für importierte Weine, welche mit der vollständigen Etikettierung nach EU-Vorschriften in der Schweiz in Verkehr gebracht werden können.
- Die Einführung neuer Kennzeichnungsvorgaben für Wein ist mit nicht unerheblichen Kosten für Weinbetriebe verbunden: Bereitstellung und Bewirtschaftung der jeweiligen Daten, welche für jeden Wein und Jahrgang jährlich überprüft und aktualisiert werden müssen, Betrieb eines Informationssystems für die Kundschaft). Und auch für die Aufsichtsstellen, also den Kantonen, sind neu zusätzliche Parameter zu überprüfen. Diese neue Aufgabe wird vor allem mittlere und kleine Betriebe mit zusätzlichen Ausgaben belasten, deren Finanzierung noch unbekannt ist.

Zusammenfassung

- In der Schweiz besteht kein Regulierungsbedarf zur Kennzeichnung von Wein mit Zutaten und Nährwerte.
- Es soll dem Weinmarkt und der Nachfrage in der Schweiz überlassen werden, ob Weine mit Zutatenverzeichnis und Nährwerte gekennzeichnet werden sollen.
- Der Verzicht auf diese Regulierung ist auch ein Verzicht auf Regulierungskosten – sowohl beim Staat und vor allem auch in den Weinbetrieben.
- Beim Verzicht auf den Nachvollzug der diesbezüglichen EU-Bestimmungen im Schweizer Recht entsteht kein Handelshemmnis, weder für den Schweizer Wein noch für importierte Weine.

Antrag

Das BLV verzichtet auf diese Regulierung und nimmt die Vorlage zurück.

Sollte das BLV auf dieser Regulierung bestehen, dann muss die Branche nochmals angehört werden.

2. Vollständig oder teilweise entalkoholierter Wein

- Die Vereinigung Schweizer Weinhandel bestätigt die ständig wachsende Nachfrage der Konsumentinnen und Konsumenten nach innovativen Weinen mit einem geringeren Alkoholgehalt als dem Mindestalkoholgehalt für Weine gemäss Artikel 69 Absatz 4 der Verordnung des EDI über Getränke. Dass solche Weine auch in der Schweiz hergestellt werden können, ist die logische Konsequenz.
- Wir weisen darauf hin, dass vollständig oder teilweise entalkoholierter Wein auf der Grundlage von Wein nach Artikel 69 der Getränkeverordnung hergestellt wird und kein Produkt minderer Qualität ist. Aus diesem Grund ist die unterschiedliche Regulierung der Ursprungsbezeichnungen für vollständig oder teilweise entalkoholisiertem Wein ist nicht sinnvoll; zumal die Techniken und Verfahren zur Entalkoholisierung im schnellen Wandel sind.
- Wie sollen Weine mit einem natürlich tiefen Alkoholgehalt behandelt werden?

Zusammenfassung

- Wir begrüssen und unterstützen die Anpassung der Ursprungsbezeichnungen auch für teilweise entalkoholisiertem Wein.
- Wir sehen jedoch keinen von Fakten belegten Grund, dass den vollständig entalkoholisierten Weinen die Ursprungsbezeichnungen versagt werden sollen.
- Die Türen für schnelle Entwicklungen müssen heute schon geöffnet werden.

Anträge

1. Ursprungsbezeichnungen sollen sowohl für vollständig als auch teilweise entalkoholisiertem Wein möglich sein.
2. Es soll den Kantonen und den für die Ursprungsbezeichnungen verantwortlichen Produktionsregionen die Kompetenz erteilt werden, über die Anerkennung der Ursprungsbezeichnung für vollständig oder teilweise entalkoholisiertem Wein zu entscheiden.

3. Anhang 9 der Getränkeverordnung: Zuteilung der Schweiz zur Zone CI gemäss Anlage I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

- Die Zuteilung der Schweiz in eine Zone südlich der Schweiz entspricht nicht dem Selbstverständnis der Weinbranche und hat sich nicht bewährt.

Antrag

Das BLV weist die Schweiz neu in die Zone B (oder B1) ein.

1 Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

[916.140](#)

Artikel, Ziffer, Anhang	Bisher	Neu	Kommentar – Antrag
Art. 27e ^{bis}	-	<i>Vollständig oder teilweise entalkoholierter Wein</i>	- Entspricht der Marktnachfrage - Wettbewerbsverzerrungen zwischen CH, der EU oder

Artikel, Ziffer, Anhang	Bisher	Neu	Kommentar – Antrag
		<p>¹ Bei Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung und bei Landwein ist eine vollständige Entalkoholisierung nach den vom EDI nach Artikel 36 Absätze 3 und 4 LGV5 erlassenen Bestimmungen über die Kennzeichnung nicht zulässig. Als vollständige Entalkoholisierung gilt ein önologisches Verfahren, das zur Folge hat, dass der Alkoholgehalt des Produkts 0,5 Volumenprozent oder weniger beträgt.</p> <p>² Bei Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, bei Landwein und bei Tafelwein ist eine teilweise Entalkoholisierung nach den vom EDI nach Artikel 36 Absätze 3 und 4 LGV erlassenen Bestimmungen über die Kennzeichnung zulässig. Als teilweise Entalkoholisierung gilt ein önologisches Verfahren, das zur Folge hat, dass der Alkoholgehalt des Produkts mehr als 0,5 Volumenprozent beträgt aber unterhalb des Mindestalkoholgehalts der Kategorie liegt.</p>	<p>Drittstaaten verhindern</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterschied vollständig oder teilweise entalkoholisierter Weine ist keine Qualitätsfrage - Ursprungsbezeichnung müssen für vollständig oder teilweise entalkoholisierter Weine möglich sein <p>Antrag</p> <ul style="list-style-type: none"> - Absatz 1 löschen - Absatz 2 ergänzen mit «vollständig» - Entscheidungskompetenz den Kantonen und Regionen zuweisen.
Art. 48c		<p><i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom tt.mm.jjjj</i></p> <p>Vollständig entalkoholisierter Wein, welcher der Änderung vom ... nicht entspricht, darf noch bis zum [3 Jahre, längstens bis zum 31.12.2028]</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Analog zur EU soll ein Stichtag festgelegt werden, ab welchem alle neuen Jahrgänge den neuen Bestimmungen unterstehen. - Vorhergehende Jahrgänge müssen unverändert vermarktet werden können.

Artikel, Ziffer, Anhang	Bisher	Neu	Kommentar – Antrag
		nach bisherigem Recht eingeführt, hergestellt und gekennzeichnet und noch bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.	Antrag Teilweise oder vollständig entalkoholisierter Wein, welcher der Änderung vom ... nicht entspricht und vor dem tt.mm.jjjj [Stichtag] produziert oder eingeführt worden ist, darf nach bisherigem Recht bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

2 Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel

[817.022.16](#)

Artikel, Ziffer, Anhang	Bisher	Neu	Kommentar – Antrag
Anhang 9	<i>Lebensmittel, die von der obligatorischen Nährwertdeklaration ausgenommen sind</i> Ziff. 20: Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent;	<i>Lebensmittel, die von der obligatorischen Nährwertdeklaration ausgenommen sind</i> Ziff. 20: Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent, ausgenommen Weine nach den Artikeln 69–71 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über Getränke.	Siehe allgemeine Erläuterungen Antrag Ziffer 20 in der bisherigen Formulierung beibehalten.

3 Verordnung des EDI über Getränke [817.022.12](#)

Artikel, Ziffer, Anhang	Bisher	Neu	Kommentar – Antrag
Art. 75 Abs. 1 Bst. g–i, 2bis und 2ter	<p><i>Allgemeine Bestimmungen</i></p> <p>1 Die Etikette muss folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - litt. g - i gibt es nicht. - Absätze 2^{bis} und 2^{ter} gibt es nicht 	<p><i>Allgemeine Bestimmungen</i></p> <p>1 Die Etikette muss folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> g. das Verzeichnis der Zutaten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b LIV; h. die Nährwertdeklaration nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe n LIV; i. für Erzeugnisse, die einer Entalkoholisierung unterzogen wurden und einen vorhandenen Alkoholgehalt von weniger als 10 Volumenprozent aufweisen: das Mindesthaltbarkeitsdatum nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e LIV. <p>2^{bis} Die Angaben nach Absatz 1 Buchstabe g und h dürfen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Pfad zu diesen Angaben auf der Etikette oder einem zusätzlich befestigten Etikett im selben Sichtfeld mit den anderen obligatorischen Angaben aufgeführt ist; b. die Angaben nicht zusammen mit Informationen zu Verkaufs- und Werbezwecken erscheinen; 	<p>Siehe allgemeine Erläuterungen</p> <p>Antrag</p> <p>Art. 75 Abs. 1 in der bisherigen Formulierung beibehalten.</p> <p>Das Recht auf Selbstbestimmung der gesetzlichen Rahmenbedingungen der Schweiz ist hier in jedem Falle anzuwenden. Eine Anpassung an EU-Recht ist nicht nötig und mindert das liberale Rechtsverständnis der Schweizerischen Eidgenossenschaft.</p>

Artikel, Ziffer, Anhang	Bisher	Neu	Kommentar – Antrag
		<p>c. keine Daten von Nutzerinnen und Nutzer erhoben oder nachverfolgt werden.</p> <p>2^{ter} Werden die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben g und h in elektronischer Form zur Verfügung gestellt, müssen zudem auf der Etikette oder einem zusätzlich befestigten Etikett folgende Angaben gemacht werden:</p> <p>a. für Zutaten, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können: das Wort «Enthält», gefolgt von der Bezeichnung der betreffenden Zutat oder des betreffenden Erzeugnisses nach Anhang 6 LIV;</p> <p>b. für den Energiewert: das Wort «Energie» oder der Buchstabe «E», gefolgt vom Wert.</p>	
Art. 76 Abs. 5	<p><i>Sachbezeichnung</i></p> <p>Absatz 5 gibt es nicht.</p>	<p><i>Sachbezeichnung</i></p> <p>5 Wein nach Absatz 1, der einer Entalkoholisierung nach Anhang VIII Teil I Abschnitt E der Verordnung (EU) Nr. 1308/20133 unterzogen worden ist, muss folgende Bezeichnung der Sachbezeichnung vorangestellt werden</p> <p>a. «entalkoholisierter», wenn der vorhandene Alkoholgehalt des Erzeugnisses nicht mehr</p>	Einverstanden

Artikel, Ziffer, Anhang	Bisher	Neu	Kommentar – Antrag
		<p>als 0,5 Volumenprozent beträgt;</p> <p>b. «teilweise entalkoholisierter», wenn der vorhandene Alkoholgehalt mehr als 0,5 Volumenprozent beträgt und unter dem vorhandenen Mindestalkoholgehalt der Kategorie vor der Entalkoholisierung liegt.</p>	
Art. 77-79	4. Kapitel: Alkoholfreier Wein und alkoholfreier Schaumwein	<i>Aufgehoben</i>	Einverstanden
Art. 161b		<p><i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom tt.mm.jjjj</i></p> <p>Lebensmittel, die der Änderung vom ... nicht entsprechen, dürfen noch bis zum [2 Jahre] nach bisherigem Recht eingeführt, hergestellt und gekennzeichnet und noch bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>	<p>- Analog zur EU soll ein Stichtag festgelegt werden, ab welchem alle neuen Jahrgänge den neuen Bestimmungen unterstehen.</p> <p>- Vorhergehende Jahrgänge müssen unverändert vermarktet werden können.</p> <p>Antrag</p> <p>- Weine, die der Änderung vom ... nicht entspricht und vor dem tt.mm.jjjj [Stichtag] produziert oder eingeführt worden ist, dürfen nach bisherigem Recht bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>
Anhang 9	Die Schweiz zählt zur Zone C1 gemäss Anlage I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013		<p>Antrag</p> <p>Die Schweiz zählt zur Zone B (B1) gemäss Anlage I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013</p>

Freundliche Grüsse
Branchenverband Aargauer Wein



Roland Michel
Präsident

Branchenverband Schaffhauser Reben und Wein
Vordergasse 73
8200 Schaffhausen

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarztorstrasse 155
3003 Bern

Schaffhausen, 11. Juli 2024

Per E-Mail an lmr@blv.admin.ch

Vernehmlassung

- **“Kennzeichnungsvorgaben für Wein an EU-Recht”**
- **“Vollständig oder teilweise entalkoholisierter Wein”**

Organisation / Organizzazione	Branchenverband Schaffhauser Reben und Wein
Adresse / Indirizzo	Vordergasse 73, 8200 Schaffhausen
Datum, Unterschrift / Date et Signature / Data e Firma	11.07.2024 / Markus Simmler, Präsident Finale Version, Unterschrift am Schluss

Allgemeine Bemerkungen

Die Branche Schaffhauser Reben und Wein als eine Weinbranche **der 19 Rebbaue Kantone der Deutschschweiz und des Fürstentums Liechtensteins** dankt für die Gelegenheit, im Rahmen der laufenden Vernehmlassung “Kennzeichnungsvorgaben für Wein an EU-Recht” und “Vollständig oder teilweise entalkoholisierter Wein” zur Stellung zu nehmen. Sodann kommen wir zurück auf Anhang 9 der Getränkeverordnung betreffend der Zuteilung der Schweiz zur Zone CI gemäss der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass wir eine liberale und unternehmerische Haltung zu Gesetzes-

vorlagen einnehmen. Ebenfalls ist zu betonen, dass wir das föderalistische Recht bei Bund und Kantonen höher einstufen als allfällige andere zweit- oder drittstaatliche Regulationen.

Wir gliedern unsere Überlegungen und Anträge auf die zwei Themen und formulieren einzelne Vorschläge zu den einzelnen Artikeln weiter unten.

1. Kennzeichnungsvorgaben für Wein an EU-Recht

- Wir erinnern daran, dass Wein ein natürliches Getränk ist und kein industriell hergestelltes Produkt. So gesehen ist, bei allen Gemeinsamkeiten, jeder Weinjahrgang einzigartig. Diesen Besonderheiten muss in der Regulierung der Weinbranche Rechnung getragen werden.
- Nach bisherigen Beobachtungen und Erfahrungen auf dem Weinmarkt richtet sich das überwiegende Interesse der Kundschaft für die Inhaltsstoffe auf die Traubensorten und den Produktionsjahrgang, welche vinifiziert wurden und nicht nach Zusatzstoffen oder möglichen Rückständen. Die Kennzeichnung der jeweiligen Traubensorten ist im aktuellen Bundes- und kantonalen Recht ausreichend reguliert. Und Stoffe, welche Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können, zum Beispiel Sulfite, müssen heute schon gekennzeichnet werden.
- Mit der Angabe des Alkoholgehalts auf dem Weinetikett ist der Nährwert eines Weins heute schon gekennzeichnet.
- Das Verhältnis des Schweizer Rechts zum Europäischen Recht hat [Bundesrätin Baume-Schneider in ihrer Antwort an NR Andreas Meier](#) dargelegt: «Die Schweiz verfügt betreffend die erwähnten Anforderungen an die Etikettierung von Wein also über Entscheidungsspielraum und ist nicht gezwungen, für die inländische Vermarktung von Schweizer Wein die Vorschriften der EU-Verordnung zu übernehmen.» Bei den besagten Anforderungen handelt es sich um die EU-Verordnung 2021/2117, welche unter anderem die Deklaration der Nährwerte und Zutaten bei Wein regelt.
- Und weiter: «Exportierende Schweizer Weinproduzenten können entweder zwei unterschiedliche Etiketten führen oder aber ihren Wein auch in der Schweiz mit der vollständigen Etikettierung nach EU-Vorschriften in Verkehr bringen. Dies wäre möglich, da es sich in der Schweiz bei Nichteinführung um eine freiwillige Angabe handeln würde.» Diese freiwillige Angabe gilt umgekehrt auch für importierte Weine, welche mit der vollständigen Etikettierung nach EU-Vorschriften in der Schweiz in Verkehr gebracht werden können.
- Die Einführung neuer Kennzeichnungsvorgaben für Wein ist mit nicht unerheblichen Kosten für Weinbetriebe verbunden: Bereitstellung und Bewirtschaftung der jeweiligen Daten, welche für jeden Wein und Jahrgang jährlich überprüft und aktualisiert werden müssen, Betrieb eines Informationssystems für die Kundschaft). Und auch für die Aufsichtsstellen, also den Kantonen, sind neu zusätzliche Parameter zu überprüfen. Diese neue Aufgabe wird vor allem mittlere und kleine Betriebe mit zusätzlichen Ausgaben belasten, deren Finanzierung noch unbekannt ist.

Zusammenfassung

- In der Schweiz besteht kein Regulierungsbedarf zur Kennzeichnung von Wein mit Zutaten und Nährwerte.
- Es soll dem Weinmarkt und der Nachfrage in der Schweiz überlassen werden, ob Weine mit Zutatenverzeichnis und Nährwerte gekennzeichnet werden sollen.
- Der Verzicht auf diese Regulierung ist auch ein Verzicht auf Regulierungskosten – sowohl beim Staat und vor allem auch in den Weinbetrieben.
- Beim Verzicht auf den Nachvollzug der diesbezüglichen EU-Bestimmungen im Schweizer Recht entsteht kein Handelshemmnis, weder für den Schweizer Wein noch für importierte Weine.

Antrag

Das BLV verzichtet auf diese Regulierung und nimmt die Vorlage zurück.

Sollte das BLV auf dieser Regulierung bestehen, dann muss die Branche nochmals angehört werden.

2. Vollständig oder teilweise entalkoholisierter Wein

- Die Vereinigung Schweizer Weinhandel bestätigt die ständig wachsende Nachfrage der Konsumentinnen und Konsumenten nach innovativen Weinen mit einem geringeren Alkoholgehalt als dem Mindestalkoholgehalt für Weine gemäss Artikel 69 Absatz 4 der Verordnung des EDI über Getränke. Dass solche Weine auch in der Schweiz hergestellt werden können, ist die logische Konsequenz.
- Wir weisen darauf hin, dass vollständig oder teilweise entalkoholisierter Wein auf der Grundlage von Wein nach Artikel 69 der Getränkeverordnung hergestellt wird und kein Produkt minderer Qualität ist. Aus diesem Grund ist die unterschiedliche Regulierung der Ursprungsbezeichnungen für vollständig oder teilweise entalkoholisiertem Wein ist nicht sinnvoll; zumal die Techniken und Verfahren zur Entalkoholisierung im schnellen Wandel sind.
- Wie sollen Weine mit einem natürlich tiefen Alkoholgehalt behandelt werden?

Zusammenfassung

- Wir begrüssen und unterstützen die Anpassung der Ursprungsbezeichnungen auch für teilweise entalkoholisiertem Wein.
- Wir sehen jedoch keinen von Fakten belegten Grund, dass den vollständig entalkoholisierten Weinen die Ursprungsbezeichnungen versagt werden sollen.
- Die Türen für schnelle Entwicklungen müssen heute schon geöffnet werden.

Anträge

1. Ursprungsbezeichnungen sollen sowohl für vollständig als auch teilweise entalkoholisiertem Wein möglich sein.
2. Es soll den Kantonen und den für die Ursprungsbezeichnungen verantwortlichen Produktionsregionen die Kompetenz erteilt werden, über die Anerkennung der Ursprungsbezeichnung für vollständig oder teilweise entalkoholisiertem Wein zu entscheiden.

3. Anhang 9 der Getränkeverordnung: Zuteilung der Schweiz zur Zone CI gemäss Anlage I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

- Die Zuteilung der Schweiz in eine Zone südlich der Schweiz entspricht nicht dem Selbstverständnis der Weinbranche und hat sich nicht bewährt.

Antrag

Das BLV weist die Schweiz neu in die Zone B (oder B1) ein.

1 Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

[916.140](#)

Artikel, Ziffer, Anhang	Bisher	Neu	Kommentar – Antrag
Art. 27e ^{bis}	-	<i>Vollständig oder teilweise entalkoholisierter Wein</i>	- Entspricht der Marktnachfrage - Wettbewerbsverzerrungen zwischen CH, der EU oder

Artikel, Ziffer, Anhang	Bisher	Neu	Kommentar – Antrag
		<p>¹ Bei Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung und bei Landwein ist eine vollständige Entalkoholisierung nach den vom EDI nach Artikel 36 Absätze 3 und 4 LGV5 erlassenen Bestimmungen über die Kennzeichnung nicht zulässig. Als vollständige Entalkoholisierung gilt ein önologisches Verfahren, das zur Folge hat, dass der Alkoholgehalt des Produkts 0,5 Volumenprozent oder weniger beträgt.</p> <p>² Bei Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, bei Landwein und bei Tafelwein ist eine teilweise Entalkoholisierung nach den vom EDI nach Artikel 36 Absätze 3 und 4 LGV erlassenen Bestimmungen über die Kennzeichnung zulässig. Als teilweise Entalkoholisierung gilt ein önologisches Verfahren, das zur Folge hat, dass der Alkoholgehalt des Produkts mehr als 0,5 Volumenprozent beträgt aber unterhalb des Mindestalkoholgehalts der Kategorie liegt.</p>	<p>Drittstaaten verhindern</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterschied vollständig oder teilweise entalkoholisierter Weine ist keine Qualitätsfrage - Ursprungsbezeichnung müssen für vollständig oder teilweise entalkoholisierter Weine möglich sein <p>Antrag</p> <ul style="list-style-type: none"> - Absatz 1 löschen - Absatz 2 ergänzen mit «vollständig» - Entscheidungskompetenz den Kantonen und Regionen zuweisen.
Art. 48c		<p><i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom tt.mm.jjjj</i></p> <p>Vollständig entalkoholisierter Wein, welcher der Änderung vom ... nicht entspricht, darf noch bis zum [3 Jahre, längstens bis zum 31.12.2028]</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Analog zur EU soll ein Stichtag festgelegt werden, ab welchem alle neuen Jahrgänge den neuen Bestimmungen unterstehen. - Vorhergehende Jahrgänge müssen unverändert vermarktet werden können.

Artikel, Ziffer, Anhang	Bisher	Neu	Kommentar – Antrag
		nach bisherigem Recht eingeführt, hergestellt und gekennzeichnet und noch bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.	Antrag Teilweise oder vollständig entalkoholisierter Wein, welcher der Änderung vom ... nicht entspricht und vor dem tt.mm.jjjj [Stichtag] produziert oder eingeführt worden ist, darf nach bisherigem Recht bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

2 Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel

[817.022.16](#)

Artikel, Ziffer, Anhang	Bisher	Neu	Kommentar – Antrag
Anhang 9	<i>Lebensmittel, die von der obligatorischen Nährwertdeklaration ausgenommen sind</i> Ziff. 20: Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent;	<i>Lebensmittel, die von der obligatorischen Nährwertdeklaration ausgenommen sind</i> Ziff. 20: Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent, ausgenommen Weine nach den Artikeln 69–71 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über Getränke.	Siehe allgemeine Erläuterungen Antrag Ziffer 20 in der bisherigen Formulierung beibehalten.

3 Verordnung des EDI über Getränke [817.022.12](#)

Artikel, Ziffer, Anhang	Bisher	Neu	Kommentar – Antrag
Art. 75 Abs. 1 Bst. g–i, 2bis und 2ter	<p><i>Allgemeine Bestimmungen</i></p> <p>1 Die Etikette muss folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - litt. g - i gibt es nicht. - Absätze 2^{bis} und 2^{ter} gibt es nicht 	<p><i>Allgemeine Bestimmungen</i></p> <p>1 Die Etikette muss folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> g. das Verzeichnis der Zutaten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b LIV; h. die Nährwertdeklaration nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe n LIV; i. für Erzeugnisse, die einer Entalkoholisierung unterzogen wurden und einen vorhandenen Alkoholgehalt von weniger als 10 Volumenprozent aufweisen: das Mindesthaltbarkeitsdatum nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e LIV. <p>2^{bis} Die Angaben nach Absatz 1 Buchstabe g und h dürfen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Pfad zu diesen Angaben auf der Etikette oder einem zusätzlich befestigten Etikett im selben Sichtfeld mit den anderen obligatorischen Angaben aufgeführt ist; b. die Angaben nicht zusammen mit Informationen zu Verkaufs- und Werbezwecken erscheinen; 	<p>Siehe allgemeine Erläuterungen</p> <p>Antrag</p> <p>Art. 75 Abs. 1 in der bisherigen Formulierung beibehalten.</p> <p>Das Recht auf Selbstbestimmung der gesetzlichen Rahmenbedingungen der Schweiz ist hier in jedem Falle anzuwenden. Eine Anpassung an EU-Recht ist nicht nötig und mindert das liberale Rechtsverständnis der Schweizerischen Eidgenossenschaft.</p>

Artikel, Ziffer, Anhang	Bisher	Neu	Kommentar – Antrag
		<p>c. keine Daten von Nutzerinnen und Nutzer erhoben oder nachverfolgt werden.</p> <p>2^{ter} Werden die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben g und h in elektronischer Form zur Verfügung gestellt, müssen zudem auf der Etikette oder einem zusätzlich befestigten Etikett folgende Angaben gemacht werden:</p> <p>a. für Zutaten, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können: das Wort «Enthält», gefolgt von der Bezeichnung der betreffenden Zutat oder des betreffenden Erzeugnisses nach Anhang 6 LIV;</p> <p>b. für den Energiewert: das Wort «Energie» oder der Buchstabe «E», gefolgt vom Wert.</p>	
Art. 76 Abs. 5	<p><i>Sachbezeichnung</i></p> <p>Absatz 5 gibt es nicht.</p>	<p><i>Sachbezeichnung</i></p> <p>5 Wein nach Absatz 1, der einer Entalkoholisierung nach Anhang VIII Teil I Abschnitt E der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 unterzogen worden ist, muss folgende Bezeichnung der Sachbezeichnung vorangestellt werden</p> <p>a. «entalkoholisierter», wenn der vorhandene Alkoholgehalt des Erzeugnisses nicht mehr</p>	Einverstanden

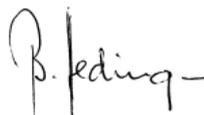
Artikel, Ziffer, Anhang	Bisher	Neu	Kommentar – Antrag
		<p>als 0,5 Volumenprozent beträgt;</p> <p>b. «teilweise entalkoholisierter», wenn der vorhandene Alkoholgehalt mehr als 0,5 Volumenprozent beträgt und unter dem vorhandenen Mindestalkoholgehalt der Kategorie vor der Entalkoholisierung liegt.</p>	
Art. 77-79	4. Kapitel: Alkoholfreier Wein und alkoholfreier Schaumwein	<i>Aufgehoben</i>	Einverstanden
Art. 161b		<p><i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom tt.mm.jjjj</i></p> <p>Lebensmittel, die der Änderung vom ... nicht entsprechen, dürfen noch bis zum [2 Jahre] nach bisherigem Recht eingeführt, hergestellt und gekennzeichnet und noch bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>	<p>- Analog zur EU soll ein Stichtag festgelegt werden, ab welchem alle neuen Jahrgänge den neuen Bestimmungen unterstehen.</p> <p>- Vorhergehende Jahrgänge müssen unverändert vermarktet werden können.</p> <p>Antrag</p> <p>- Weine, die der Änderung vom ... nicht entspricht und vor dem tt.mm.jjjj [Stichtag] produziert oder eingeführt worden ist, dürfen nach bisherigem Recht bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>
Anhang 9	Die Schweiz zählt zur Zone C1 gemäss Anlage I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013		<p>Antrag</p> <p>Die Schweiz zählt zur Zone B (B1) gemäss Anlage I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013</p>

Mit freundlichen Grüßen

Branchenverband Schaffhauser Reben und Wein



Markus Simmler
Präsident



Beat Hedinger
Geschäftsführer

ST.GALLER WEIN

die Weine vom
Bodensee zum Zürichsee

Branchenverband St.Galler Wein
Andreas Stössel, Präsident
c/o Weingut Schmidheiny
Schlossstrasse 210
9435 Heerbrugg

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarztorstrasse 155
3003 Bern

Heerbrugg, 9. Juli 2024

Per E-Mail an lmr@blv.admin.ch

Vernehmlassung

- **“Kennzeichnungsvorgaben für Wein an EU-Recht”**
- **“Vollständig oder teilweise entalkoholisierter Wein”**

Organisation / Organizzazione	Branchenverband St.Galler Wein
Adresse / Indirizzo	c/o Weingut Schmidheiny Schlossstrasse 210, 9435 Heerbrugg
Datum, Unterschrift / Date et Signature / Data e Firma	9. Juli 2024, Andreas Stössel, Präsident Finale Version, Unterschrift am Schluss

Allgemeine Bemerkungen

Der Branchenverband St.Galler Wein dankt für die Gelegenheit, im Rahmen der laufenden Vernehmlassung “Kennzeichnungsvorgaben für Wein an EU-Recht” und “Vollständig oder teilweise entalkoholisierter Wein” zur Stellung zu nehmen. Sodann kommen wir zurück auf Anhang 9 der Getränkeverordnung betreffen der Zuteilung der Schweiz zur Zone CI gemäss der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Grundsätzlich ist festzuhalten wir eine liberale und unternehmerische Haltung zu Gesetzes-vorlagen einnehmen. Ebenfalls ist

zu betonen, dass wir das föderalistische Recht bei Bund und Kantonen höher einstufen als allfällige andere zweit- oder drittstaatliche Regulationen.

Wir gliedern unsere Überlegungen und Anträge auf die zwei Themen und formulieren einzelne Vorschläge zu den einzelnen Artikeln weiter unten.

1. Kennzeichnungsvorgaben für Wein an EU-Recht

- Wir erinnern daran, dass Wein ein natürliches Getränk ist und kein industriell hergestelltes Produkt. So gesehen ist, bei allen Gemeinsamkeiten, jeder Weinjahrgang einzigartig. Diesen Besonderheiten muss in der Regulierung der Weinbranche Rechnung getragen werden.
- Nach bisherigen Beobachtungen und Erfahrungen auf dem Weinmarkt richtet sich das überwiegende Interesse der Kundschaft für die Inhaltsstoffe auf die Traubensorten und den Produktionsjahrgang, welche vinifiziert wurden und nicht nach Zusatzstoffen oder möglichen Rückständen. Die Kennzeichnung der jeweiligen Traubensorten ist im aktuellen Bundes- und kantonalen Recht ausreichend reguliert. Und Stoffe, welche Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können, zum Beispiel Sulfite, müssen heute schon gekennzeichnet werden.
- Mit der Angabe des Alkoholgehalts auf dem Weinetikett ist der Nährwert eines Weins heute schon gekennzeichnet.
- Das Verhältnis des Schweizer Rechts zum Europäischen Recht hat Bundesrätin Baume-Schneider in ihrer Antwort an NR Andreas Meier dargelegt: «Die Schweiz verfügt betreffend die erwähnten Anforderungen an die Etikettierung von Wein also über Entscheidungsspielraum und ist nicht gezwungen, für die inländische Vermarktung von Schweizer Wein die Vorschriften der EU-Verordnung zu übernehmen.» Bei den besagten Anforderungen handelt es sich um die EU-Verordnung 2021/2117, welche unter anderem die Deklaration der Nährwerte und Zutaten bei Wein regelt.
- Und weiter: «Exportierende Schweizer Weinproduzenten können entweder zwei unterschiedliche Etiketten führen oder aber ihren Wein auch in der Schweiz mit der vollständigen Etikettierung nach EU-Vorschriften in Verkehr bringen. Dies wäre möglich, da es sich in der Schweiz bei Nichteinführung um eine freiwillige Angabe handeln würde.» Diese freiwillige Angabe gilt umgekehrt auch für importierte Weine, welche mit der vollständigen Etikettierung nach EU-Vorschriften in der Schweiz in Verkehr gebracht werden können.
- Die Einführung neuer Kennzeichnungsvorgaben für Wein ist mit nicht unerheblichen Kosten für Weinbetriebe verbunden: Bereitstellung und Bewirtschaftung der jeweiligen Daten, welche für jeden Wein und Jahrgang jährlich überprüft und aktualisiert werden müssen, Betrieb eines Informationssystems für die Kundschaft). Und auch für die Aufsichtsstellen, also den Kantonen, sind neu zusätzliche Parameter zu überprüfen. Diese neue Aufgabe wird vor allem mittlere und kleine Betriebe mit zusätzlichen Ausgaben belasten, deren Finanzierung noch unbekannt ist.

Zusammenfassung

- In der Schweiz besteht kein Regulierungsbedarf zur Kennzeichnung von Wein mit Zutaten und Nährwerte.
- Es soll dem Weinmarkt und der Nachfrage in der Schweiz überlassen werden, ob Weine mit Zutatenverzeichnis und Nährwerte gekennzeichnet werden sollen.
- Der Verzicht auf diese Regulierung ist auch ein Verzicht auf Regulierungskosten – sowohl beim Staat und vor allem auch in den Weinbetrieben.
- Beim Verzicht auf den Nachvollzug der diesbezüglichen EU-Bestimmungen im Schweizer Recht entsteht kein Handelshemmnis, weder für den Schweizer Wein noch für importierte Weine.

Antrag

Das BLV verzichtet auf diese Regulierung und nimmt die Vorlage zurück.

Sollte das BLV auf dieser Regulierung bestehen, muss die Branche nochmals angehört werden.

2. Vollständig oder teilweise entalkoholisierter Wein

- Die Vereinigung Schweizer Weinhandel bestätigt die ständig wachsende Nachfrage der Konsumentinnen und Konsumenten nach innovativen Weinen mit einem geringeren Alkoholgehalt als dem Mindestalkoholgehalt für Weine gemäss Artikel 69 Absatz 4 der Verordnung des EDI über Getränke. Dass solche Weine auch in der Schweiz hergestellt werden können, ist die logische Konsequenz.
- Wir weisen darauf hin, dass vollständig oder teilweise entalkoholisierter Wein auf der Grundlage von Wein nach Artikel 69 der Getränkeverordnung hergestellt wird und kein Produkt minderer Qualität ist. Aus diesem Grund ist die unterschiedliche Regulierung der Ursprungsbezeichnungen für vollständig oder teilweise entalkoholisiertem Wein ist nicht sinnvoll; zumal die Techniken und Verfahren zur Entalkoholisierung im schnellen Wandel sind.
- Wie sollen Weine mit einem natürlich tiefen Alkoholgehalt behandelt werden?

Zusammenfassung

- Wir begrüssen und unterstützen die Anpassung der Ursprungsbezeichnungen auch für teilweise entalkoholisiertem Wein.
- Wir sehen jedoch keinen von Fakten belegten Grund, dass den vollständig entalkoholisierten Weinen die Ursprungsbezeichnungen versagt werden sollen.
- Die Türen für schnelle Entwicklungen müssen heute schon geöffnet werden.

Anträge

1. Ursprungsbezeichnungen sollen sowohl für vollständig als auch teilweise entalkoholisiertem Wein möglich sein.
2. Es soll den Kantonen und den für die Ursprungsbezeichnungen verantwortlichen Produktionsregionen die Kompetenz erteilt werden, über die Anerkennung der Ursprungsbezeichnung für vollständig oder teilweise entalkoholisiertem Wein zu entscheiden.

3. Anhang 9 der Getränkeverordnung: Zuteilung der Schweiz zur Zone C1 gemäss Anlage I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

- Die Zuteilung der Schweiz in eine Zone südlich der Schweiz entspricht nicht dem Selbstverständnis der Weinbranche und hat sich nicht bewährt.

Antrag

Das BLV weist die Schweiz neu in die Zone B (oder B1) ein.

**1 Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)
916.140**

Artikel, Ziffer, Anhang	Bisher	Neu	Kommentar – Antrag
Art. 27^ebis	-	<p><i>Vollständig oder teilweise entalkoholisierter Wein</i></p> <p>¹ Bei Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung und bei Landwein ist eine vollständige Entalkoholisierung nach den vom EDI nach Artikel 36 Absätze 3 und 4 LGV5 erlassenen Bestimmungen über die Kennzeichnung nicht zulässig. Als vollständige Entalkoholisierung gilt ein önologisches Verfahren, das zur Folge hat, dass der Alkoholgehalt des Produkts 0,5 Volumenprozent oder weniger beträgt.</p> <p>² Bei Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, bei Landwein und bei Tafelwein ist eine teilweise Entalkoholisierung nach den vom EDI nach Artikel 36 Absätze 3 und 4 LGV erlassenen Bestimmungen über die Kennzeichnung zulässig. Als teilweise Entalkoholisierung gilt ein önologisches Verfahren, das zur Folge hat, dass der Alkoholgehalt des Produkts mehr als 0,5 Volumenprozent beträgt aber unterhalb des Mindestalkoholgehalts der Kategorie liegt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Entspricht der Marktnachfrage - Wettbewerbsverzerrungen zwischen CH, der EU oder Drittstaaten verhindern - Unterschied vollständig oder teilweise entalkoholisierter Weine ist keine Qualitätsfrage - Ursprungsbezeichnung müssen für vollständig oder teilweise entalkoholisierter Weine möglich sein <p>Antrag</p> <ul style="list-style-type: none"> - Absatz 1 löschen - Absatz 2 ergänzen mit «vollständig» - Entscheidungskompetenz den Kantonen und Regionen zuweisen.
Art. 48c		<i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom tt.mm.jjjj</i>	- Analog zur EU soll ein Stichtag festgelegt werden, ab welchem alle neuen Jahrgänge den

Artikel, Ziffer, Anhang	Bisher	Neu	Kommentar – Antrag
		Vollständig entalkoholisierter Wein, welcher der Änderung vom ... nicht entspricht, darf noch bis zum [3 Jahre, längstens bis zum 31.12.2028] nach bisherigem Recht eingeführt, hergestellt und gekennzeichnet und noch bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.	neuen Bestimmungen unterstehen. - Vorhergehende Jahrgänge müssen unverändert vermarktet werden können. Antrag Teilweise oder vollständig entalkoholisierter Wein, welcher der Änderung vom ... nicht entspricht und vor dem tt.mm.jjjj [Stichtag] produziert oder eingeführt worden ist, darf nach bisherigem Recht bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

2 Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel 817.022.16

Artikel, Ziffer, Anhang	Bisher	Neu	Kommentar – Antrag
Anhang 9	<i>Lebensmittel, die von der obligatorischen Nährwertdeklaration ausgenommen sind</i> Ziff. 20: Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent;	<i>Lebensmittel, die von der obligatorischen Nährwertdeklaration ausgenommen sind</i> Ziff. 20: Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent, ausgenommen Weine nach den Artikeln 69–71 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über Getränke.	Siehe allgemeine Erläuterungen Antrag Ziffer 20 in der bisherigen Formulierung beibehalten.

3 Verordnung des EDI über Getränke 817.022.12

Artikel, Ziffer, Anhang	Bisher	Neu	Kommentar – Antrag
<p>Art. 75 Abs. 1 Bst. g–i, 2bis und 2ter</p>	<p><i>Allgemeine Bestimmungen</i></p> <p>1 Die Etiketle muss folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - litt. g - i gibt es nicht. - Absätze 2^{bis} und 2^{ter} gibt es nicht 	<p><i>Allgemeine Bestimmungen</i></p> <p>1 Die Etiketle muss folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> g. das Verzeichnis der Zutaten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b LIV; h. die Nährwertdeklaration nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe n LIV; i. für Erzeugnisse, die einer Entalkoholisierung unterzogen wurden und einen vorhandenen Alkoholgehalt von weniger als 10 Volumenprozent aufweisen: das Mindesthaltbarkeitsdatum nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e LIV. <p>2^{bis} Die Angaben nach Absatz 1 Buchstabe g und h dürfen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Pfad zu diesen Angaben auf der Etiketle oder einem zusätzlich befestigten Etikett im selben Sichtfeld mit den anderen obligatorischen Angaben aufgeführt ist; b. die Angaben nicht zusammen mit Informationen zu Verkaufs- und Werbezwecken erscheinen; 	<p>Siehe allgemeine Erläuterungen</p> <p>Antrag</p> <p>Art. 75 Abs. 1 in der bisherigen Formulierung beibehalten.</p> <p>Das Recht auf Selbstbestimmung der gesetzlichen Rahmenbedingungen der Schweiz ist hier in jedem Falle anzuwenden. Eine Anpassung an EU-Recht ist nicht nötig und mindert das liberale Rechtsverständnis der Schweizerischen Eidgenossenschaft.</p>

Artikel, Ziffer, Anhang	Bisher	Neu	Kommentar – Antrag
		<p>c. keine Daten von Nutzerinnen und Nutzer erhoben oder nachverfolgt werden.</p> <p>2^{ter} Werden die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben g und h in elektronischer Form zur Verfügung gestellt, müssen zudem auf der Etiketle oder einem zusätzlich befestigten Etikett folgende Angaben gemacht werden:</p> <p>a. für Zutaten, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können: das Wort «Enthält», gefolgt von der Bezeichnung der betreffenden Zutat oder des betreffenden Erzeugnisses nach Anhang 6 LIV;</p> <p>b. für den Energiewert: das Wort «Energie» oder der Buchstabe «E», gefolgt vom Wert.</p>	
Art. 76 Abs. 5	<p><i>Sachbezeichnung</i></p> <p>Absatz 5 gibt es nicht.</p>	<p><i>Sachbezeichnung</i></p> <p>5 Wein nach Absatz 1, der einer Entalkoholisierung nach Anhang VIII Teil I Abschnitt E der Verordnung (EU) Nr. 1308/20133 unterzogen worden ist, muss folgende Bezeichnung der Sachbezeichnung vorangestellt werden</p> <p>a. «entalkoholisierter», wenn der vorhandene Alkoholgehalt des Erzeugnisses nicht mehr</p>	Einverstanden

Artikel, Ziffer, Anhang	Bisher	Neu	Kommentar – Antrag
		<p>als 0,5 Volumenprozent beträgt;</p> <p>b. «teilweise entalkoholisierter», wenn der vorhandene Alkoholgehalt mehr als 0,5 Volumenprozent beträgt und unter dem vorhandenen Mindestalkoholgehalt der Kategorie vor der Entalkoholisierung liegt.</p>	
Art. 77-79	4. Kapitel: <i>Alkoholfreier Wein und alkoholfreier Schaumwein</i>	<i>Aufgehoben</i>	Einverstanden
Art. 161b		<p><i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom tt.mm.jjjj</i></p> <p>Lebensmittel, die der Änderung vom ... nicht entsprechen, dürfen noch bis zum [2 Jahre] nach bisherigem Recht eingeführt, hergestellt und gekennzeichnet und noch bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>	<p>- Analog zur EU soll ein Stichtag festgelegt werden, ab welchem alle neuen Jahrgänge den neuen Bestimmungen unterstehen.</p> <p>- Vorhergehende Jahrgänge müssen unverändert vermarktet werden können.</p> <p>Antrag</p> <p>- Weine, die der Änderung vom ... nicht entspricht und vor dem tt.mm.jjjj [Stichtag] produziert oder eingeführt worden ist, dürfen nach bisherigem Recht bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>
Anhang 9	Die Schweiz zählt zur Zone CI gemäss Anlage I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013		<p>Antrag</p> <p>Die Schweiz zählt zur Zone B (B1) gemäss Anlage I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013</p>

Mit freundlichen Grüßen

Branchenverband St.Galler Wein

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Andreas Stössel', written in a cursive style.

Andreas Stössel
Präsident

Branchenverband Zürcher Wein
Schulstrasse 3
8196 Wil

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarztorstrasse 155
3003 Bern

Teufen ZH, 11. Juli 2024

Per E-Mail an Imr@blv.admin.ch

Vernehmlassung

- **“Kennzeichnungsvorgaben für Wein an EU-Recht”**
- **“Vollständig oder teilweise entalkoholisierter Wein”**

Organisation / Organizzazione	Branchenverband Zürcher Wein (BVZW)
Adresse / Indirizzo	Schulstrasse 3, 8196 Wil
Datum, Unterschrift / Date et Signature / Data e Firma	11.07.2024 / Beat Kamm, Präsident 

Allgemeine Bemerkungen

Der **BVZW (Branchenverband Zürcher Wein)** dankt für die Gelegenheit, im Rahmen der laufenden Vernehmlassung “Kennzeichnungsvorgaben für Wein an EU-Recht” und “Vollständig oder teilweise entalkoholisierter Wein” Stellung zu nehmen. Sodann kommen wir zurück auf Anhang 9 der Getränkeverordnung betreffen der Zuteilung der Schweiz zur Zone CI gemäss der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Grundsätzlich ist festzuhalten das der BVZW eine liberale und unternehmerische Haltung zu Gesetzesvorlagen einnimmt. Ebenfalls ist mit Nachdruck zu betonen, dass der BVZW das föderalistische Recht bei Bund und Kantonen als **höher einstuft** als allfällige andere zweit- oder drittstaatliche Regulationen.

Wir gliedern unsere Überlegungen und Anträge auf die zwei Themen und formulieren einzelne Vorschläge zu den einzelnen Artikeln weiter unten.

1. Kennzeichnungsvorgaben für Wein an EU-Recht

- Wir erinnern daran, dass Wein ein natürliches Getränk ist und kein industriell hergestelltes Produkt. So gesehen ist, bei allen Gemeinsamkeiten, jeder Weinjahrgang einzigartig. Diesen Besonderheiten muss in der Regulierung der Weinbranche Rechnung getragen werden.
- Nach bisherigen Beobachtungen und Erfahrungen auf dem Weinmarkt richtet sich das überwiegende Interesse der Kundschaft für die Inhaltsstoffe auf die Traubensorten und den Produktionsjahrgang, welche vinifiziert wurden und nicht nach Zusatzstoffen oder möglichen Rückständen. Die Kennzeichnung der jeweiligen Traubensorten ist im aktuellen Bundes- und kantonalen Recht ausreichend reguliert. Und Stoffe, welche Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können, zum Beispiel Sulfite, müssen heute schon gekennzeichnet werden.
- Mit der Angabe des Alkoholgehalts auf dem Weinetikett ist der Nährwert eines Weins heute schon gekennzeichnet.
- Das Verhältnis des Schweizer Rechts zum Europäischen Recht hat [Bundesrätin Baume-Schneider in ihrer Antwort an NR Andreas Meier](#) dargelegt: «Die Schweiz verfügt betreffend die erwähnten Anforderungen an die Etikettierung von Wein also über Entscheidungsspielraum und ist nicht gezwungen, für die inländische Vermarktung von Schweizer Wein die Vorschriften der EU-Verordnung zu übernehmen.» Bei den besagten Anforderungen handelt es sich um die EU-Verordnung 2021/2117, welche unter anderem die Deklaration der Nährwerte und Zutaten bei Wein regelt.
- Und weiter: «Exportierende Schweizer Weinproduzenten können entweder zwei unterschiedliche Etiketten führen oder aber ihren Wein auch in der Schweiz mit der vollständigen Etikettierung nach EU-Vorschriften in Verkehr bringen. Dies wäre möglich, da es sich in der Schweiz bei Nichteinführung um eine freiwillige Angabe handeln würde.» Diese freiwillige Angabe gilt umgekehrt auch für importierte Weine, welche mit der vollständigen Etikettierung nach EU-Vorschriften in der Schweiz in Verkehr gebracht werden können.
- Die Einführung neuer Kennzeichnungsvorgaben für Wein ist mit nicht unerheblichen Kosten für Weinbetriebe verbunden: Bereitstellung und Bewirtschaftung der jeweiligen Daten, welche für jeden Wein und Jahrgang jährlich überprüft und aktualisiert werden müssen, Betrieb eines Informationssystems für die Kundschaft). Und auch für die Aufsichtsstellen, also den Kantonen, sind neu zusätzliche Parameter zu überprüfen. Diese neue Aufgabe wird vor allem mittlere und kleine Betriebe mit zusätzlichen Ausgaben belasten, deren Finanzierung noch unbekannt ist.

Zusammenfassung

- In der Schweiz besteht kein Regulierungsbedarf zur Kennzeichnung von Wein mit Zutaten und Nährwerte.
- Es soll dem Weinmarkt und der Nachfrage in der Schweiz überlassen werden, ob Weine mit Zutatenverzeichnis und Nährwerte gekennzeichnet werden sollen.
- Der Verzicht auf diese Regulierung ist auch ein Verzicht auf Regulierungskosten – sowohl beim Staat und vor allem auch in den Weinbetrieben.
- Beim Verzicht auf den Nachvollzug der diesbezüglichen EU-Bestimmungen im Schweizer Recht entsteht kein Handelshemmnis, weder für den Schweizer Wein noch für importierte Weine.

Antrag BVZW

Das BLV verzichtet auf diese Regulierung und nimmt die Vorlage zurück.

Sollte das BLV auf dieser Regulierung bestehen, dann muss die Branche obligat nochmals angehört werden.

2. Vollständig oder teilweise entalkoholisierter Wein

- Der Branchenverband Zürcher Wein (BVZW) bestätigt die ständig wachsende Nachfrage der Konsumentinnen und Konsumenten nach innovativen Weinen und Produkten mit einem geringeren Alkoholgehalt als dem Mindestalkoholgehalt für Weine gemäss Artikel 69 Absatz 4 der Verordnung des EDI über Getränke. Dass solche Weine auch in der Schweiz hergestellt werden können, ist die logische Konsequenz.
- Wir weisen darauf hin, dass vollständig oder teilweise entalkoholisierter Wein auf der Grundlage von Wein nach Artikel 69 der Getränkeverordnung hergestellt wird und kein Produkt minderer Qualität ist. Aus diesem Grund ist die unterschiedliche Regulierung der Ursprungsbezeichnungen für vollständig oder teilweise entalkoholisiertem Wein ist nicht sinnvoll; zumal die Techniken und Verfahren zur Entalkoholisierung im schnellen Wandel sind.
- Wie sollen Weine mit einem natürlich tiefen Alkoholgehalt behandelt werden?

Zusammenfassung

- Wir begrüssen und unterstützen die Anpassung der Ursprungsbezeichnungen auch für teilweise entalkoholisiertem Wein.
- Wir sehen jedoch keinen von Fakten belegten Grund, dass den vollständig entalkoholisierten Weinen die Ursprungsbezeichnungen versagt werden sollen.
- Die Türen für schnelle Entwicklungen müssen heute schon geöffnet werden.

Anträge BVZW

1. Ursprungsbezeichnungen sollen sowohl für vollständig als auch teilweise entalkoholisiertem Wein möglich sein.
2. Es soll den Kantonen und den für die Ursprungsbezeichnungen verantwortlichen Produktionsregionen die Kompetenz erteilt werden, über die Anerkennung der Ursprungsbezeichnung für vollständig oder teilweise entalkoholisiertem Wein zu entscheiden.

3. **Anhang 9 der Getränkeverordnung: Zuteilung der Schweiz zur Zone CI gemäss Anlage I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013**

- Die Zuteilung der Schweiz in eine Zone südlich der Schweiz entspricht nicht dem Selbstverständnis der Weinbranche und hat sich nicht bewährt.

Antrag BVZW

Das BLV weist die Schweiz neu in die Zone B (oder B1) ein.

1 **Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung) [916.140](#)**

Artikel, Ziffer, Anhang	Bisher	Neu	Kommentar – Antrag
Art. 27e^{bis}	-	<p><i>Vollständig oder teilweise entalkoholisierter Wein</i></p> <p>¹ Bei Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung und bei Landwein ist eine vollständige Entalkoholisierung nach den vom EDI nach Artikel 36 Absätze 3 und 4 LGV5 erlassenen Bestimmungen über die Kennzeichnung nicht zulässig. Als vollständige Entalkoholisierung gilt ein önologisches Verfahren, das zur Folge hat, dass der Alkoholgehalt des Produkts 0,5 Volumenprozent oder weniger beträgt.</p> <p>² Bei Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, bei Landwein und bei Tafelwein ist eine teilweise Entalkoholisierung nach den vom EDI nach Artikel 36 Absätze 3 und 4 LGV erlassenen Bestimmungen über die Kennzeichnung zulässig. Als teilweise Entalkoholisierung gilt ein önologisches Verfahren, das zur Folge hat, dass der Alkoholgehalt des Produkts mehr als 0,5 Volumenprozent beträgt aber unterhalb des</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Entspricht der Marktnachfrage - Wettbewerbsverzerrungen zwischen CH, der EU oder Drittstaaten verhindern - Unterschied vollständig oder teilweise entalkoholisierter Weine ist keine Qualitätsfrage - Ursprungsbezeichnung müssen für vollständig oder teilweise entalkoholisierter Weine möglich sein <p>Antrag</p> <ul style="list-style-type: none"> - Absatz 1 löschen - Absatz 2 ergänzen mit «vollständig» - Entscheidungskompetenz den Kantonen und Regionen zuweisen.

Artikel, Ziffer, Anhang	Bisher	Neu	Kommentar – Antrag
		Mindestalkoholgehalts der Kategorie liegt.	
Art. 48c		<p><i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom tt.mm.jjjj</i></p> <p>Vollständig entalkoholisierter Wein, welcher der Änderung vom ... nicht entspricht, darf noch bis zum [3 Jahre, längstens bis zum 31.12.2028] nach bisherigem Recht eingeführt, hergestellt und gekennzeichnet und noch bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>	<p>- Analog zur EU soll ein Stichtag festgelegt werden, ab welchem alle neuen Jahrgänge den neuen Bestimmungen unterstehen.</p> <p>- Vorhergehende Jahrgänge müssen unverändert vermarktet werden können.</p> <p>Antrag</p> <p>Teilweise oder vollständig entalkoholisierter Wein, welcher der Änderung vom ... nicht entspricht und vor dem tt.mm.jjjj [Stichtag] produziert oder eingeführt worden ist, darf nach bisherigem Recht bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>

2 Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel [817.022.16](#)

Artikel, Ziffer, Anhang	Bisher	Neu	Kommentar – Antrag
Anhang 9	<p><i>Lebensmittel, die von der obligatorischen Nährwertdeklaration ausgenommen sind</i></p> <p>Ziff. 20: Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent;</p>	<p><i>Lebensmittel, die von der obligatorischen Nährwertdeklaration ausgenommen sind</i></p> <p>Ziff. 20: Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent, ausgenommen Weine nach den Artikeln 69–71 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über Getränke.</p>	<p>Siehe allgemeine Erläuterungen</p> <p>Antrag</p> <p>Ziffer 20 in der bisherigen Formulierung beibehalten.</p>

3 Verordnung des EDI über Getränke [817.022.12](#)

Artikel, Ziffer, Anhang	Bisher	Neu	Kommentar – Antrag
Art. 75 Abs. 1 Bst. g-i, 2bis und 2ter	<p><i>Allgemeine Bestimmungen</i></p> <p>1 Die Etiketle muss folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - litt. g - i gibt es nicht. - Absätze 2^{bis} und 2^{ter} gibt es nicht 	<p><i>Allgemeine Bestimmungen</i></p> <p>1 Die Etiketle muss folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> g. das Verzeichnis der Zutaten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b LIV; h. die Nährwertdeklaration nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe n LIV; i. für Erzeugnisse, die einer Entalkoholisierung unterzogen wurden und einen vorhandenen Alkoholgehalt von weniger als 10 Volumenprozent aufweisen: das Mindesthaltbarkeitsdatum nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e LIV. <p>2^{bis} Die Angaben nach Absatz 1 Buchstabe g und h dürfen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Pfad zu diesen Angaben auf der Etiketle oder einem zusätzlich befestigten Etikett im selben Sichtfeld mit den anderen obligatorischen Angaben aufgeführt ist; b. die Angaben nicht zusammen mit Informationen zu Verkaufs- und Werbezwecken erscheinen; c. keine Daten von Nutzerinnen und Nutzer erhoben oder nachverfolgt werden. <p>2^{ter} Werden die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben g und h in elektronischer Form zur Verfügung gestellt, müssen zudem auf der Etiketle oder einem zusätzlich</p>	<p>Siehe allgemeine Erläuterungen</p> <p>Antrag</p> <p>Art. 75 Abs. 1 in der bisherigen Formulierung beibehalten.</p> <p>Das Recht auf Selbstbestimmung der gesetzlichen Rahmenbedingungen der Schweiz ist hier in jedem Falle anzuwenden. Eine Anpassung an EU-Recht ist nicht nötig und mindert das liberale Rechtsverständnis der Schweizerischen Eidgenossenschaft.</p>

Artikel, Ziffer, Anhang	Bisher	Neu	Kommentar – Antrag
		<p>befestigten Etikett folgende Angaben gemacht werden:</p> <p>a. für Zutaten, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können: das Wort «Enthält», gefolgt von der Bezeichnung der betreffenden Zutat oder des betreffenden Erzeugnisses nach Anhang 6 LIV;</p> <p>b. für den Energiewert: das Wort «Energie» oder der Buchstabe «E», gefolgt vom Wert.</p>	
Art. 76 Abs. 5	<p><i>Sachbezeichnung</i></p> <p>Absatz 5 gibt es nicht.</p>	<p><i>Sachbezeichnung</i></p> <p>5 Wein nach Absatz 1, der einer Entalkoholisierung nach Anhang VIII Teil I Abschnitt E der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 unterzogen worden ist, muss folgende Bezeichnung der Sachbezeichnung vorangestellt werden</p> <p>a. «entalkoholisierter», wenn der vorhandene Alkoholgehalt des Erzeugnisses nicht mehr als 0,5 Volumenprozent beträgt;</p> <p>b. «teilweise entalkoholisierter», wenn der vorhandene Alkoholgehalt mehr als 0,5 Volumenprozent beträgt und unter dem vorhandenen Mindestalkoholgehalt der Kategorie vor der Entalkoholisierung liegt.</p>	Einverstanden
Art. 77-79	<p><i>4. Kapitel: Alkoholfreier Wein und alkoholfreier Schaumwein</i></p>	Aufgehoben	Einverstanden
Art. 161b		<p><i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom tt.mm.jjjj</i></p> <p>Lebensmittel, die der Änderung vom ... nicht entsprechen, dürfen noch</p>	<p>- Analog zur EU soll ein Stichtag festgelegt werden, ab welchem alle neuen Jahrgänge den neuen Bestimmungen unterstehen.</p> <p>- Vorhergehende Jahrgänge müssen unverändert vermarktet werden</p>

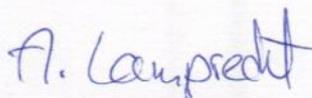
Artikel, Ziffer, Anhang	Bisher	Neu	Kommentar – Antrag
		bis zum [2 Jahre] nach bisherigem Recht eingeführt, hergestellt und gekennzeichnet und noch bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.	können. Antrag - Weine, die der Änderung vom ... nicht entspricht und vor dem tt.mm.jjjj [Stichtag] produziert oder eingeführt worden ist, dürfen nach bisherigem Recht bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.
Anhang 9	Die Schweiz zählt zur Zone CI gemäss Anlage I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013		Antrag Die Schweiz zählt zur Zone B (B1) gemäss Anlage I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Mit freundlichen Grüssen

Branchenverband Zürcher Wein



Beat Kamm
Präsident



Amina Lamprecht
Geschäftsführer



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Braut und Festmode Chez Janine AG
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Wolfhauserstr. 1
Kontaktperson : Janine Blatter
Telefon : 0552536008
E-Mail : janine@chezjanine.ch
Datum : 11.07.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Die Einführung eines Einfuhrverbots für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte ist sehr zu begrüßen. Die gängigen Pelzgewinnungsmethoden sind für die betroffenen Tiere mit immensem Leid verbunden. Von Seiten des Tierschutzes wird deshalb schon seit vielen Jahren ein entsprechendes Importverbot gefordert. Nur mit einem solchen lässt sich verhindern, dass durch eine inländische Nachfrage Pelzproduktionsformen im Ausland gefördert werden, die von einem Grossteil der Schweizer Bevölkerung klar abgelehnt werden. Zwei Rechtsgutachten belegen zudem, dass ein solches Importverbot auch mit den internationalen Handelsverpflichtungen der Schweiz vereinbar ist (Stohner Nils/Bolliger Gieri, GATT-rechtliche Zulässigkeit von Importverboten für Pelzprodukte, Schriften zum Tier im Recht, Band 4, Zürich/Basel/Genf 2011; Rüttimann Andreas/Gerritsen Vanessa/Blattner Charlotte, Zulässigkeit von Beschränkungen des Handels mit tierquälerisch hergestellten Pelzprodukten, Schriften zum Tier im Recht, Band 16, Zürich/Basel/Genf 2017).

Weiter ist auch zu begrüßen, dass anlässlich der nächsten Revision des Tierschutzgesetzes einerseits die formell-gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden soll, dass bei der Feststellung widerrechtlicher Importe von Pelzen verwaltungsrechtliche Massnahmen ergriffen werden können, die in die Eigentumsrechte der involvierten Personen eingreifen, und andererseits auch der Handel mit tierquälerisch hergestellten Pelzen und Pelzprodukten verboten werden soll. Diese geplanten Änderungen würden massgeblich dazu beitragen, die Wirksamkeit des vorgesehenen Importverbots noch weiter zu erhöhen.



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
10a / 5a	<p>Abs. 2: Dass die Felle der in diesem Absatz genannten domestizierten Tiere nicht als Pelz im Sinne der vorliegenden Verordnung zählen sollen, erscheint sinnvoll, da beim Umgang mit diesen Tieren andere Probleme im Vordergrund stehen als bei jenem mit den für die Pelzproduktion gehaltenen bzw. gejagten Tieren. Dennoch ist festzuhalten, dass auch in Bezug auf tierquälerisch gewonnene Felle dieser domestizierten Tiere ein Importverbot begrüssenswert wäre.</p> <p>Abs. 3: Gemäss den Erläuterungen zu den geplanten Änderungen soll der Begriff "tierquälerisch" nicht mit Referenz auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung, sondern in Anlehnung an die Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl definiert werden, um "ein wirksames und völkerrechtskonformes Einfuhrverbot" zu gewährleisten. Aus rechtlicher Sicht erscheint dies jedoch nicht notwendig. Wie in den Erläuterungen erwähnt wird, gestatten die im vorliegenden Zusammenhang relevanten völkerrechtlichen Verträge – an vorderster Stelle das GATT – das Ergreifen handelsbeschränkender Massnahmen, die für den Schutz der öffentlichen Moral erforderlich sind. Gemäss Rechtsprechung der WTO-Gremien ist den Mitgliedstaaten bei der Interpretation des Begriffs "öffentliche Moral"</p>	<p>¹ Die Einfuhr von Pelzen und Pelzprodukten, die mit tierquälerischen Methoden im Sinne von Artikel 26 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 erzeugt wurden, ist verboten.</p> <p>...</p> <p>³ (<i>Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:</i>) Als tierquälerische Methoden gelten insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	<p>ein gewisser Ermessensspielraum einzuräumen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, diesen entsprechend ihren eigenen Wertvorstellungen für sich selbst zu definieren und anzuwenden (siehe Panel Report, EC – Seal Products, Ziff. 7.380; Panel Report, US – Gambling, Ziff. 6.461). Folglich ist es mit Blick auf die Völkerrechtskonformität des Importverbots ohne Weiteres möglich, sich bei der Definition von "tierquälerisch" auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung – konkret auf Art. 26 TSchG – zu beziehen. Diese Variante ist denn auch zu bevorzugen, um eine uneinheitliche Auslegung des Begriffs der Tierquälerei innerhalb des Schweizer Rechts zu vermeiden. Da die geplanten Bestimmungen zum Importverbot auf dem Tierschutzgesetz basieren (Art. 14) – wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird –, erschiene es gerade im vorliegenden Zusammenhang wenig konsistent, eine neue Tierquälerei-Definition einzuführen, die von jener des Tierschutzgesetzes abweicht.</p> <p>Sollte an der aktuellen Definition festgehalten werden, wäre diese zumindest um die Missachtung der Tierwürde zu ergänzen. Schliesslich handelt es sich beim Schutz der Tierwürde um einen Grundpfeiler der Tierschutzgesetzgebung, der nicht nur im Tierschutzgesetz selbst, sondern darüber hinaus als Bestandteil der Würde der Kreatur auch in der Bundesverfassung (Art. 120 Abs. 2) verankert ist und als allgemeines Verfassungsprinzip zweifellos zur öffentlichen Moral zählt. Weiter wäre eine Anpassung in lit. a vorzunehmen. Gemäss aktueller Formulierung müssten Angst und Leiden kumulativ auftreten, damit die betreffende Methode vom Importverbot erfasst ist. Es erschliesst sich jedoch nicht, weshalb ein solches kumulatives Auftreten der Belastungen erforderlich sein sollte. Vielmehr müsste es – auch gemäss den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl – bereits genügen, wenn die fragliche Methode bei den Tieren entweder zu Angst <i>oder</i> zu Leiden führt.</p> <p>Ausserdem wäre – sollte an der Orientierung an den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl festgehalten werden – konsequenterweise auch die Verhinderung des Zeigens normaler Verhaltensmuster in die Tierquälerei-Definition aufzunehmen, da auch dieser Aspekt im Zusammenhang mit der Haltung von Pelztieren von grosser Relevanz ist. So werden beispielsweise den für die Pelzgewinnung gezüchteten Füchsen und Nerzen Gelegenheiten zum Graben bzw. zum Baden vorenthalten, obwohl es sich dabei um wesentliche Bestandteile ihres arttypischen Verhaltens handelt (siehe dazu etwa Pickett Heather, Inadequate and unworkable – How cage enrichment or alternative housing systems fail to meet the welfare needs of animals farmed for fur – A report for Eurogroup for Animals and</p>	<p>Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie</p> <p>b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p> <p><i>Eventualiter:</i></p> <p>¹ (<i>wie im Vernehmlassungsentwurf</i>)</p> <p>...</p> <p>³ (<i>Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:</i>) Als tierquälerisch gelten Methoden, die bei den zur Pelzgewinnung gehaltenen oder gejagten Tieren zu Schmerzen, Leiden oder Angst führen, ihnen das Ausleben arttypischer Verhaltensweisen verunmöglichen oder ihre Würde in anderer Weise missachten. Dazu zählen insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die</p>
--	--	---

	<p>Respect for Animals, Brüssel/Nottingham 2023 [https://www.eurogroupforanimals.org/files/eurogroupforanimals/2023-09/2023-09-05-EfA-Inadequate%20and%20unworkable-EN.pdf]).</p> <p>Ungeachtet dessen, ob für die Definition des Begriffs "tierquälerisch" auf das TSchG verwiesen oder die Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) herangezogen werden, sollten im Sinne der Klarheit im Verordnungstext selbst einige Beispiele von Haltungs- und Jagdformen genannt werden, die in jedem Fall als tierquälerisch eingestuft werden. Laut den Erläuterungen sollen konkret die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und Jagdmethoden, bei denen die Tiere unter Schmerzen und Leiden festgehalten werden, unter das Importverbot fallen, wobei die Jagd mit sogenannten Schlagfallen ausgenommen sein soll. Dieser Anwendungsbereich ist jedoch deutlich zu eng. Hinsichtlich der Pelztierzucht sollte die Einstufung einer Haltungsform als tierquälerisch oder nicht tierquälerisch nicht einzig von der Beschaffenheit des Käfigbodens abhängen. So ist beispielsweise die Haltung von Pelztieren in engen Käfigen ohne Beschäftigungsmöglichkeiten auch dann als tierquälerisch einzustufen, wenn die Käfige über feste Böden verfügen. Aktuell werden nach unserem Kenntnisstand zwar fast ausschliesslich Käfige mit Drahtgitterböden verwendet. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass das Importverbot nicht einfach dadurch umgangen werden kann, dass die Käfigböden mit einem Plastikrost versehen oder mit festen Materialien (Kunststoffe oder Naturmaterialien wie Bambus etc.) ausgelegt werden. Zwar erscheint es fraglich, ob der Schweizer Markt genügend gross ist, dass es sich für die Betreiber von Pelztierzuchten lohnen würde, die Haltungsbedingungen allein deshalb umzustellen, damit ihre Produkte weiterhin in die Schweiz geliefert werden können. In Ungarn werden aber z.B. schon heute Kaninchen zur Fleischgewinnung auf Plastikrosten gehalten für den Export in die Schweiz. Es wäre zudem – wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird – durchaus denkbar, dass die Schweizer Regelung Signalwirkung hat und von anderen Staaten übernommen wird. Deshalb wäre es wichtig, dass das Verbot weiter gefasst wird und sämtliche Haltungsformen, die die Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und die Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten, als tierquälerisch eingestuft werden.</p> <p>In aller Deutlichkeit zu kritisieren ist zudem die in den Erläuterungen geäusserte Absicht, Felle von Tieren, die mittels Schlagfallen getötet wurden, vom Importverbot auszunehmen. Nach unserem Kenntnisstand existieren keine Schlagfallen, die derart</p>	<p>Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie</p> <p>b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p>
--	--	--

	<p>zuverlässig funktionieren, dass tatsächlich gewährleistet wäre, dass die Tiere unmittelbar getötet bzw. in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden. Und selbst wenn solche Fallen erhältlich sein sollten, sind aktuell dennoch zahlreiche Modelle in Gebrauch, die keinen schnellen Tod der Tiere garantieren (siehe etwa Proulx Gilbert/Rodtka Dwight, Killing Traps and Snares in North America: The Need for Stricter Checking Time Periods, Animals [Basel], 2019 9[8], 570, doi: 10.3390/ani9080570; die dort erwähnte Conibear-120-Falle wird nach wie vor in den "Best Management Practices for Trapping American Marten in the United States" [https://www.fishwildlife.org/application/files/9115/2105/2578/Marten_BMP_2014_F.pdf] als Falle gelistet, die die entsprechenden Kriterien erfüllt, und auch in der Liste der in Kanada zulässigen Fallen aufgeführt [https://fur.ca/wp-content/uploads/2024/05/CertifiedTrapsList_FIC_MAY-1-2024_EN_newlogo-2.pdf]). Gemäss dem Agreement on International Humane Trapping Standards (AIHTS) mit generellen Mindeststandards für den Fang von 19 Säugetierarten, das 1998 zwischen der Europäischen Union, Kanada und Russland geschlossen wurde, gelten Tötungsarten für viele Tierarten – darunter etwa Kojoten oder Waschbären – bereits dann als human, wenn mindestens 80 Prozent der gefangenen Tiere innerhalb von fünf Minuten das Bewusstsein und das Empfindungsvermögen verlieren (Anhang 1, Ziff. 3.3 und 3.4 des Agreements). Ein solch langsamer Todeseintritt ist aus Tierschutzsicht nicht akzeptabel. Auch der Wissenschaftliche Veterinärausschuss der Europäischen Kommission gelangte zum Schluss, dass eine Totschlagfalle die Tiere sofort oder zumindest innerhalb weniger Sekunden in einen Zustand der Empfindungslosigkeit versetzen müsse, um als "human" bezeichnet werden zu können, und dass die Verwendung des Begriffs "human" im AIHTS demzufolge unangemessen sei (siehe Ziff. 2.6 der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem "Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung humaner Fangnormen für bestimmte Tierarten" vom 16. Dezember 2004 [Amtsblatt der Europäischen Union 2005/C 157/11]). Nach Schweizer Gesetzgebung wäre der Einsatz von Totschlagfallen aufgrund ihrer Unzuverlässigkeit, was die Herbeiführung eines sofortigen Zustands der Wahrnehmungslosigkeit betrifft, als – zumindest versuchte eventualvorsätzliche – qualvolle Tötung im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG zu ahnden. Ausserdem besteht bei solchen Fallen ein hohes Risiko, dass es zu Fehlfängen kommt, weshalb ihr Einsatz auch aus Artenschutzsicht höchst bedenklich ist. Folgerichtig</p>	
--	---	--

	wird ihre Verwendung durch die Schweizer Jagdgesetzgebung auch ausdrücklich untersagt (Art. 2 Abs. 1 lit. a JSV). Aufgrund des oft qualvollen Todes und der erwähnten fehlenden Spezifität bezüglich der gefangenen Arten ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat vorsieht, die Jagd mit Schlagfallen als nicht-tierquälerische Methode einzustufen. Vielmehr sollte – in Anlehnung an die bisherige Regelung in der Pelzdeklarationsverordnung (Art. 5 Abs. 2 lit. a) – die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd im Verordnungstext ausdrücklich als Beispiel für eine tierquälerische Erzeugungsmethode aufgeführt werden.	
10c / 5c	<p>Die Formulierung in lit. a ist problematisch, da sie sich – anders als dies in lit. b der Fall ist – nicht direkt auf die Erzeugungsmethode, sondern auf die Herkunft des Pelzes bzw. des Pelzprodukts bezieht. Es wird jedoch nirgends definiert, was genau unter "aus einem Land stammen" zu verstehen ist. So ist beispielsweise unklar, ob ein Pelzprodukt, das in Grossbritannien verarbeitet wurde, während das Tier, aus dessen Fell dieses besteht, in Dänemark gezüchtet und getötet wurde, nun aus Grossbritannien oder aus Dänemark stammt. Aus der Formulierung sollte klar hervorgehen, dass sich die Regelung auf jenes Land bezieht, in dem das Tier gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde.</p> <p>Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) sieht zudem vor, dass Länder nicht nur über ein gesetzliches Verbot der gemäss LDV zu deklarierenden Produktionsformen, sondern zusätzlich auch über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die Länderliste nach LDV aufgenommen zu werden. Analoges sollte auch in Bezug auf die vorliegend geplante Länderliste zum Pelzimportverbot gelten, da es nicht genügt, wenn ein Land die betreffenden Erzeugungsmethoden lediglich auf dem Papier verbietet, sondern zusätzlich auch die Umsetzung des Verbots sichergestellt sein muss.</p>	a. die aus einem Land stammen von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet, gehalten und getötet oder gejagt wurden , dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat ; oder
10h / 5h	Abs. 2: Der Anteil der Unternehmen, bei denen innerhalb eines Jahres zwingend eine unangekündigte Kontrolle durchgeführt werden muss, ist mit 10 Prozent relativ tief. Es wäre zu begrüssen, wenn dieser erhöht würde.	
10i / 5i	Abs. 2: Entscheidend ist nicht, aus welchem Land ein Pelzprodukt in die Schweiz eingeführt wird, sondern in welchem Land das Tier, von dem das betreffende Fell stammt, gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde (siehe Kommentar zu Art. 10c bzw. 5c). Dementsprechend muss sich auch der hier vorgesehene Nachweis auf	² Der Nachweis, dass Pelze oder Pelzprodukte aus einem Land stammen von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet,

	diesen Aspekt beziehen. Dies sollte aus dem Wortlaut der Bestimmung klar hervorgehen, was aktuell jedoch nicht der Fall ist.	gehalten und getötet oder gejagt wurden, dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat, ist erbracht, wenn das betreffende Land auf der Länderliste des EDI nach Artikel 10d aufgeführt ist.
84a / 37a	In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass aktuell keine gesetzliche Grundlage für verwaltungsrechtliche Massnahmen im Zusammenhang mit widerrechtlich eingeführten Pelzen besteht. Hierzu ist ergänzend anzumerken, dass der widerrechtliche Import von Pelzen aber selbstverständlich strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Da das Importverbot auf Art. 14 Abs. 1 TSchG beruht, sind entsprechende Widerhandlungen nach Art. 27 Abs. 2 TSchG zu ahnden.	
Art. 5 Abs. 2 Pelzdeklarationsverordnung	<p>lit. a: Als nicht tierquälerische Fallenjagd im Sinne der vorliegenden Bestimmung soll gemäss den Erläuterungen insbesondere die in den Erläuterungen zu Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDVA-EU erwähnte Jagd mit Totschlagfallen gelten. Hierbei handelt es sich jedoch um eine klar tierquälerische Jagdmethode, weshalb entsprechend gewonnene Pelze nicht vom Importverbot ausgenommen werden sollten (siehe Kommentar zum geplanten Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDAV-EU). Dementsprechend ist im vorliegenden Art. 5 Abs. 2 lit. a die bisherige Formulierung auch künftig beizubehalten.</p> <p>lit. b: Es ist darauf hinzuweisen, dass auch die Haltung von Pelztieren in Käfigen "ohne Gitterböden" im Sinne der Pelzdeklarationsverordnung nach Schweizer Massstab in der Regel als tierquälerisch einzustufen sein dürfte. In diesen Fällen sollten die entsprechenden Felle künftig nicht mehr in die Schweiz importiert werden dürfen (siehe Kommentar zum geplanten Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDAV-EU).</p> <p>Generell ist zudem anzumerken, dass die Terminologie in Art. 5 Abs. 2 lit. b der Pelzdeklarationsverordnung insofern verwirrend ist, als der Begriff "Gehege" gemäss Art. 2 Abs. 3 lit. e TSchV Käfige mitumfasst. Somit handelt es sich nach</p>	<p>a. bei einem Wildfang: "aus nicht tierquälerischer Fallenjagd" "aus in der Schweiz nicht zugelassener Fallenjagd" oder "aus Jagd ohne Fallen";</p> <p>b. bei Zuchttieren: "aus Käfighaltung ohne Gitterböden", "aus Käfighaltung mit festen Wänden ohne Gitterböden" oder "aus Gehegehaltung" "nicht aus Käfighaltung".</p>

	tierschutzrechtlicher Terminologie auch bei der Haltung von Pelztieren in Käfigen ohne Gitterböden bzw. in Käfigen mit festen Wänden ohne Gitterböden um eine Gehegehaltung.	
--	--	--



Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Um sicherzustellen, dass entsprechende Verbote nicht lediglich auf dem Papier bestehen, ist zusätzlich zum gesetzlichen Verbot für die betreffenden Erzeugungsmethoden in Anlehnung an die Regelung in Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) ein adäquates Überwachungsprogramm zu verlangen, ohne das ein Land nicht in die Länderliste aufgenommen werden kann. Ohne diese Anforderung ist der Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen in den gelisteten Ländern in keiner Weise gewährleistet (siehe Kommentar zu den geplanten Art. 10c EDAV-DS bzw. 5c EDAV-EU). Art. 1 der Verordnung ist daher wie folgt zu formulieren: "Der Anhang enthält die Liste der Länder, in denen tierquälerische Methoden zur Pelzgewinnung nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 EDAV-DS und Artikel 5a Absatz 1 und 3 EDAV-EU verboten sind **und die ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.**"

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Tierische Erzeugnisse, die mit Methoden hergestellt werden, die nach Massstab der Schweizer Tierschutzgesetzgebung als tierquälerisch zu qualifizieren sind, sollten grundsätzlich nicht in die Schweiz gelangen, weshalb für solche Produkte im Rahmen des rechtlich Zulässigen entsprechende Importverbote zu erlassen sind. Dies gilt auch für jene tierischen Produkte, für die gemäss der vorliegenden Revisionsvorlage neu eine Deklarationspflicht vorgesehen ist, wie beispielsweise Stopfleber oder ohne Betäubung gewonnene Froschschenkel. Es ist jedoch zu begrüessen, dass für die betreffenden Produkte nun zumindest eine verbindliche Kennzeichnungspflicht geschaffen werden soll, um den Konsumentinnen und Konsumenten die Möglichkeit zu geben, sich bewusst für oder gegen bestimmte Produktionsformen zu entscheiden.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
36	<p>Abs. 1 lit. j: Gemäss den Erläuterungen soll eine fehlerhafte Kennzeichnung nur dann beanstandet werden können, wenn den Vollzugsbehörden der Nachweis gelingt, dass das betreffende Erzeugnis tatsächlich mit einer deklarationspflichtigen Methode produziert wurde. Diese geplante Beanstandungsregelung ist – zumindest in Bezug auf Produkte aus Ländern, die nicht in der Länderliste nach Abs. 5 aufgeführt sind – scharf zu kritisieren. Sie hätte zur Folge, dass die Vollzugsbehörden in jedem einzelnen Fall, in dem sie den Verdacht hegen, dass ein Produkt zu Unrecht nicht deklariert wurde, die entsprechenden Bedingungen auf dem ausländischen Herkunftsbetrieb überprüfen müssten, um eine Beanstandung auszusprechen und Massnahmen zu ergreifen. Abgesehen von dem immensen zeitlichen Aufwand, den dies für die Behörden bedeuten würde, wären solche Kontrollen im Ausland auch in rechtlicher Hinsicht problematisch. So verfügen die kantonalen Vollzugsbehörden im Ausland über keine hoheitlichen Befugnisse, weshalb sie bei der Überprüfung ausländischer Betriebe auf die Hilfe der Behörden des betreffenden Staats angewiesen wären. Mit der vorgesehenen Beweislastverteilung würde den Behörden eine seriöse Überprüfung der Einhaltung der Deklarationspflicht somit weitestgehend verunmöglicht.</p> <p>Es bedürfte daher einer Beweislastumkehr, wie sie etwa auch in der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) vorgesehen ist. Die LDV enthält eine Deklarationspflicht für Eier und verschiedene Fleischprodukte, die in die Schweiz eingeführt werden. Die Kennzeichnungspflicht entfällt, wenn die Verkaufsstelle nachweisen kann, dass das betreffende Erzeugnis nicht mit in der Schweiz verbotenen Methoden produziert wurde. Hierzu muss sie belegen, dass das Erzeugnis aus einem Land stammt, in dem anerkanntermassen gleichwertige gesetzliche Produktionsverbote gelten und</p>	

	<p>das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat, oder dass es unter Einhaltung einer als gleichwertig anerkannten privatrechtlichen Produktionsrichtlinie hergestellt wurde, wobei die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben im Rahmen eines Zertifizierungsprogramms durch eine Zertifizierungsstelle zu erfolgen hat. In Bezug auf die geplante Deklarationspflicht nach LGV drängt sich eine analoge Regelung auf. Art. 2 ff. LDV sind daher für die vorgesehene Deklarationspflicht für tierische Nahrungsmittel nach LGV sinngemäss zu übernehmen. Soweit es als notwendig erachtet wird, für die Einführung einer Beweislastumkehr eine Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe einzuführen, sollte dem Parlament ein Vorschlag für eine entsprechende Anpassung des Lebensmittelgesetzes vorgelegt werden.</p> <p>Die Wichtigkeit des Vorsehens einer Beweislastumkehr wird auch im Schlussbericht zur "Regulierungsfolgenabschätzung zur Einführung neuer Pflichten zur Deklaration der Herstellungsmethoden tierischer Erzeugnisse sowie zur Umkehr der Beweislast" vom 19. Januar 2022 mehrfach betont. Dort wird die Beweislastumkehr als "zentrales Element" einer Deklarationspflicht für die an der betreffenden Stelle geprüften Produkte (S. 41) und als "für einen wirksamen Vollzug essenziell" (S. 96) bezeichnet. Weiter wird darauf hingewiesen, dass man nach Einschätzung des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) im Zusammenhang mit der LDV sehr gute Erfahrungen mit der Beweislastumkehr gemacht habe (S. 51).</p> <p>Abs. 5: Da es nicht genügt, wenn ein Land die betreffenden Erzeugungsmethoden lediglich auf dem Papier verbietet, sondern zusätzlich auch die Umsetzung des Verbots sichergestellt sein muss, ist in Anlehnung an Art. 7 LDV festzulegen, dass Länder nicht nur über ein gesetzliches Verbot der zu deklarierenden Herstellungsmethoden, sondern zusätzlich auch über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die vorliegend geplante Länderliste aufgenommen zu werden.</p>	

<p>Anhang 2</p>	<p>Aus der Kennzeichnung sollte im Sinne einer möglichst umfassenden Information der Konsumentinnen und Konsumenten ausdrücklich hervorgehen, dass die angegebene Methode in der Schweiz verboten ist.</p> <p>In Bezug auf Rinder, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden, sollte zudem nicht nur deren Fleisch, sondern auch deren Milch inklusive entsprechender Milchprodukte für deklarationspflichtig erklärt werden. Ebenfalls der Kennzeichnungspflicht unterstellt werden sollten das Fleisch und die Milch von Ziegen, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden.</p> <p>Darüber hinaus sollten im Sinne der vom Parlament angenommenen Motion 20.4267 "Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden" und der mit der vorliegenden Anpassung der LGV angestrebten Transparenz für Kundinnen und Kunden noch weitere Nahrungsmittel bzw. Herstellungsmethoden für kennzeichnungspflichtig erklärt werden, soweit in Bezug auf diese von einem Importverbot abgesehen wird (vgl. die entsprechenden Ausführungen im Rahmen der allgemeinen Bemerkungen zur Änderung der LGV). Dies gilt insbesondere für das Fleisch von betäubungslos geschlachteten Tieren, nicht artgerecht gefütterten Wiederkäuern (betrifft insbesondere Rinder, denen häufig hochnährstoffreiches, strukturarmes Futter verabreicht wird) sowie lebendig und betäubungslos gekochten Hummern, für das Fleisch und die Milch von Lämmern bzw. Schafen, deren Schwanz ohne Schmerzausschaltung kupiert wurde, und von Tieren, die ohne Schmerzausschaltung kastriert wurden (zusätzlich zum Schweinefleisch, für das im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf bereits eine entsprechende Deklaration vorgesehen ist), sowie für Eier, die von Hühnern stammen, deren Brüder nach dem Schlüpfen zerhäckelt ("Homogenisieren" im Sinne von Art. 20 lit. g TSchV) wurden. Ausserhalb des Nahrungsmittelbereichs ist etwa an die Wolle von Schafen, die "Mulesing" ausgesetzt sind, an Leder von betäubungslos getöteten Tieren oder an Daunen aus Lebendrupf zu denken, wofür Anpassungen in den passenden Erlassen vorzunehmen wären.</p>	<p>"Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert (in der Schweiz verboten)."</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 1 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Rinder mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
2	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 2 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Schweine mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
3	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 3 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Hühner und Truthühner mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
4	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 4 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Frösche mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
6	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	¹ Das EDI kann auf begründeten Antrag hin weitere Länder in die Länderlisten aufnehmen. Im Antrag muss nachgewiesen werden, dass die Gesetzgebung in diesem Land die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV verbietet und das Land ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat.

		<p>² Alle zwei Jahre wird überprüft, ob die Länder auf den Listen die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV noch immer gesetzlich verbieten und noch immer entsprechende Überwachungsprogramme haben. Ist dies für ein Land nicht der Fall, so wird das Land aus der jeweiligen Liste gestrichen.</p>
--	--	--

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	<p>Abs. 4: Gemäss Art. 3 Abs. 4 LIV sind auf der Packung oder dem Etikett des betreffenden Produkts nur die Angaben nach Abs. 1 lit. a, c, e, o und Anhang 2 Teil A Ziff. 3 a zwingend anzubringen, wenn die grösste Oberfläche weniger als 10 cm² beträgt. Diese Aufzählung ist um den geplanten neuen Abs. 1 lit. j^{bis} zu ergänzen. Die Verkaufsstellen sollen sich der Deklarationspflicht gemäss den geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. j und k LGV nicht dadurch entziehen können, dass sie die entsprechend hergestellten Produkte in kleineren Verpackungen anbieten.</p>	<p>⁴ Beträgt die grösste Oberfläche weniger als 10 cm², so sind nur die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a, c, e, o, j^{bis} und Anhang 2 Teil A Ziffer 3 auf der Packung oder dem Etikett zwingend anzubringen. Das Verzeichnis der Zutaten muss auf andere Weise (z. B. Merkblatt) bekannt gemacht oder den Konsumentinnen und Konsumenten auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.</p>
5	<p>Abs. 2: Damit die Kennzeichnungen gemäss dem geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. j LGV ihren Zweck als "Warnhinweis", der die Konsumentinnen und Konsumenten auf die entsprechenden Herstellungsweisen aufmerksam machen soll, tatsächlich erfüllen können, ist vorzusehen, dass die Deklaration der verpönten Herstellungsweisen in Speisekarten auf der gleichen Seite angebracht wird, auf der auch das betreffende Produkt aufgeführt ist. Wird beim Produkt lediglich ein Sternchen oder etwas Ähnliches angebracht, dessen Erklärung auf einer anderen Seite erfolgt, ist die Gefahr gross, dass der Hinweis letztlich übersehen wird.</p> <p>Eine entsprechende Regelung erscheint im Übrigen auch für Kennzeichnungen gemäss dem geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. k LGV sinnvoll.</p>	<p>² Schriftlich anzubringende Angaben haben in geeigneter Form zu erfolgen. Anbieter der Gemeinschaftsverpflegung können sie in der Speisekarte oder auf einem Plakat anbringen. Werden Kennzeichnungen nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben j und k LGV in der Speisekarte angebracht, muss der Hinweis auf der gleichen Seite erscheinen wie das Lebensmittel, auf das er sich bezieht.</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Geschäftsstelle: Priska Frischknecht, Steblenstr. 9
9104 Waldstatt, Tel. 071 350 03 91
sekretariat@appenzellerbauern.ch
www.appenzellerbauern.ch

Präsident: Beat Brunner, Beldschwendi 322
9105 Schönengrund, 078 801 85 41
beat_b@gmx.ch

Eidgenössisches Departement des Inneren EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Inselgasse 1
3003 Bern

Per E-Mail an:
lmr@blv.admin.ch

Deklarationspflichten für tierische und pflanzliche Erzeugnisse – Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 10. April 2024 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen.

Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Hohe Anforderungen an die Schweizer Landwirtschaft in den Bereichen Tierwohl, Antibiotika, Umweltschutz, Pflanzenschutz, Fruchtfolge, etc. verteuern die Produktion massiv. Gleichzeitig verlangt die Handelspolitik, dass sich die Schweizer Landwirtschaft dem internationalen Wettbewerb stellt. Freihandelsabkommen, beispielsweise mit dem Mercosur, verschärfen diesen Zielkonflikt. Wir erwarten daher, dass den ungleichlangen Spiessen mit mehr Transparenz über besonders bedenkliche Produktionsmethoden wie auch über klare Herkunftsangaben begegnet wird. Es gilt diese Vorlage in der schwierigen innenpolitischen Entscheidungsfindung bei aktuellen und künftigen Freihandelsabkommen zu bewerten.

Mit Ausnahme der Getränkeverordnung zum Wein, die wir entschieden ablehnen, unterstützt der BVAR die übrigen Entwürfe zu den Produktionsmethoden und zur Herkunft, unter Vorbehalt der in der beiliegenden Stellungnahme aufgeführten Bemerkungen und Änderungen. Um der Kommissionsmotion zu entsprechen, muss jedoch die Palette auf weitere Produktionsmethoden ausgeweitet werden.

Ein Thema, welches in der Vorlage fehlt, ist die bessere Sicht- und Lesbarkeit der Deklaration. Diese ist heute beispielsweise im Falle von Hormonfleisch und bei der Herkunft ungenügend, unlesbar oder gar kaum auffindbar. Hier braucht es unbedingt für bestehende wie auch für neue Deklarationspflichten eine Verbesserung, die es den Konsumierenden erlaubt, auf den ersten Blick die Information zu erkennen.

Mehr Transparenz über bedenkliche Methoden ist angesichts unserer grossen Importabhängigkeit wichtig. Sie ermöglicht es den Konsumierenden, einen nachhaltigen Kaufentscheid zu treffen. Positiv an diesem Ansatz ist, dass die Anbieter, die die Deklaration bedenklicher Methoden vermeiden möchten, stets frei sind, ihr Sortiment tierfreundlicher und nachhaltiger zu gestalten.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Beat Brunner
Präsident

Priska Frischknecht
Geschäftsführerin



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt :

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort :

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum :

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Die Einführung eines Einfuhrverbots für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte ist sehr zu begrüßen. Die gängigen Pelzgewinnungsmethoden sind für die betroffenen Tiere mit immensem Leid verbunden. Von Seiten des Tierschutzes wird deshalb schon seit vielen Jahren ein entsprechendes Importverbot gefordert. Nur mit einem solchen lässt sich verhindern, dass durch eine inländische Nachfrage Pelzproduktionsformen im Ausland gefördert werden, die von einem Grossteil der Schweizer Bevölkerung klar abgelehnt werden. Zwei Rechtsgutachten belegen zudem, dass ein solches Importverbot auch mit den internationalen Handelsverpflichtungen der Schweiz vereinbar ist (Stohner Nils/Bolliger Gieri, GATT-rechtliche Zulässigkeit von Importverboten für Pelzprodukte, Schriften zum Tier im Recht, Band 4, Zürich/Basel/Genf 2011; Rüttimann Andreas/Gerritsen Vanessa/Blattner Charlotte, Zulässigkeit von Beschränkungen des Handels mit tierquälerisch hergestellten Pelzprodukten, Schriften zum Tier im Recht, Band 16, Zürich/Basel/Genf 2017).

Weiter ist auch zu begrüßen, dass anlässlich der nächsten Revision des Tierschutzgesetzes einerseits die formell-gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden soll, dass bei der Feststellung widerrechtlicher Importe von Pelzen verwaltungsrechtliche Massnahmen ergriffen werden können, die in die Eigentumsrechte der involvierten Personen eingreifen, und andererseits auch der Handel mit tierquälerisch hergestellten Pelzen und Pelzprodukten verboten werden soll. Diese geplanten Änderungen würden massgeblich dazu beitragen, die Wirksamkeit des vorgesehenen Importverbots noch weiter zu erhöhen.



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
10a / 5a	<p>Abs. 2: Dass die Felle der in diesem Absatz genannten domestizierten Tiere nicht als Pelz im Sinne der vorliegenden Verordnung zählen sollen, erscheint sinnvoll, da beim Umgang mit diesen Tieren andere Probleme im Vordergrund stehen als bei jenem mit den für die Pelzproduktion gehaltenen bzw. gejagten Tieren. Dennoch ist festzuhalten, dass auch in Bezug auf tierquälerisch gewonnene Felle dieser domestizierten Tiere ein Importverbot begrüssenswert wäre.</p> <p>Abs. 3: Gemäss den Erläuterungen zu den geplanten Änderungen soll der Begriff "tierquälerisch" nicht mit Referenz auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung, sondern in Anlehnung an die Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl definiert werden, um "ein wirksames und völkerrechtskonformes Einfuhrverbot" zu gewährleisten. Aus rechtlicher Sicht erscheint dies jedoch nicht notwendig. Wie in den Erläuterungen erwähnt wird, gestatten die im vorliegenden Zusammenhang relevanten völkerrechtlichen Verträge – an vorderster Stelle das GATT – das Ergreifen handelsbeschränkender Massnahmen, die für den Schutz der öffentlichen Moral erforderlich sind. Gemäss Rechtsprechung der WTO-Gremien ist den Mitgliedstaaten bei der Interpretation des Begriffs "öffentliche Moral"</p>	<p>¹ Die Einfuhr von Pelzen und Pelzprodukten, die mit tierquälerischen Methoden im Sinne von Artikel 26 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 erzeugt wurden, ist verboten.</p> <p>...</p> <p>³ (<i>Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:</i>) Als tierquälerische Methoden gelten insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	<p>ein gewisser Ermessensspielraum einzuräumen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, diesen entsprechend ihren eigenen Wertvorstellungen für sich selbst zu definieren und anzuwenden (siehe Panel Report, EC – Seal Products, Ziff. 7.380; Panel Report, US – Gambling, Ziff. 6.461). Folglich ist es mit Blick auf die Völkerrechtskonformität des Importverbots ohne Weiteres möglich, sich bei der Definition von "tierquälerisch" auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung – konkret auf Art. 26 TSchG – zu beziehen. Diese Variante ist denn auch zu bevorzugen, um eine uneinheitliche Auslegung des Begriffs der Tierquälerei innerhalb des Schweizer Rechts zu vermeiden. Da die geplanten Bestimmungen zum Importverbot auf dem Tierschutzgesetz basieren (Art. 14) – wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird –, erschiene es gerade im vorliegenden Zusammenhang wenig konsistent, eine neue Tierquälerei-Definition einzuführen, die von jener des Tierschutzgesetzes abweicht.</p> <p>Sollte an der aktuellen Definition festgehalten werden, wäre diese zumindest um die Missachtung der Tierwürde zu ergänzen. Schliesslich handelt es sich beim Schutz der Tierwürde um einen Grundpfeiler der Tierschutzgesetzgebung, der nicht nur im Tierschutzgesetz selbst, sondern darüber hinaus als Bestandteil der Würde der Kreatur auch in der Bundesverfassung (Art. 120 Abs. 2) verankert ist und als allgemeines Verfassungsprinzip zweifellos zur öffentlichen Moral zählt. Weiter wäre eine Anpassung in lit. a vorzunehmen. Gemäss aktueller Formulierung müssten Angst und Leiden kumulativ auftreten, damit die betreffende Methode vom Importverbot erfasst ist. Es erschliesst sich jedoch nicht, weshalb ein solches kumulatives Auftreten der Belastungen erforderlich sein sollte. Vielmehr müsste es – auch gemäss den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl – bereits genügen, wenn die fragliche Methode bei den Tieren entweder zu Angst <i>oder</i> zu Leiden führt.</p> <p>Ausserdem wäre – sollte an der Orientierung an den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl festgehalten werden – konsequenterweise auch die Verhinderung des Zeigens normaler Verhaltensmuster in die Tierquälerei-Definition aufzunehmen, da auch dieser Aspekt im Zusammenhang mit der Haltung von Pelztieren von grosser Relevanz ist. So werden beispielsweise den für die Pelzgewinnung gezüchteten Füchsen und Nerzen Gelegenheiten zum Graben bzw. zum Baden vorenthalten, obwohl es sich dabei um wesentliche Bestandteile ihres arttypischen Verhaltens handelt (siehe dazu etwa Pickett Heather, <i>Inadequate and unworkable – How cage enrichment or alternative housing systems fail to meet the welfare needs of animals farmed for fur – A report for Eurogroup for</i></p>	<p>Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie</p> <p>b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p> <p><i>Eventualiter:</i></p> <p>¹ (<i>wie im Vernehmlassungsentwurf</i>)</p> <p>...</p> <p>³ (<i>Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:</i>) Als tierquälerisch gelten Methoden, die bei den zur Pelzgewinnung gehaltenen oder gejagten Tieren zu Schmerzen, Leiden oder Angst führen, ihnen das Ausleben arttypischer Verhaltensweisen verunmöglichen oder ihre Würde in anderer Weise missachten. Dazu zählen insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die</p>
--	---	---

	<p>Animals and Respect for Animals, Brüssel/Nottingham 2023 [https://www.eurogroupforanimals.org/files/eurogroupforanimals/2023-09/2023-09-05-EfA-Inadequate%20and%20unworkable-EN.pdf]).</p> <p>Ungeachtet dessen, ob für die Definition des Begriffs "tierquälerisch" auf das TSchG verwiesen oder die Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) herangezogen werden, sollten im Sinne der Klarheit im Verordnungstext selbst einige Beispiele von Haltungs- und Jagdformen genannt werden, die in jedem Fall als tierquälerisch eingestuft werden. Laut den Erläuterungen sollen konkret die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und Jagdmethoden, bei denen die Tiere unter Schmerzen und Leiden festgehalten werden, unter das Importverbot fallen, wobei die Jagd mit sogenannten Schlagfallen ausgenommen sein soll. Dieser Anwendungsbereich ist jedoch deutlich zu eng. Hinsichtlich der Pelztierzucht sollte die Einstufung einer Haltungsform als tierquälerisch oder nicht tierquälerisch nicht einzig von der Beschaffenheit des Käfigbodens abhängen. So ist beispielsweise die Haltung von Pelztieren in engen Käfigen ohne Beschäftigungsmöglichkeiten auch dann als tierquälerisch einzustufen, wenn die Käfige über feste Böden verfügen. Aktuell werden nach unserem Kenntnisstand zwar fast ausschliesslich Käfige mit Drahtgitterböden verwendet. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass das Importverbot nicht einfach dadurch umgangen werden kann, dass die Käfigböden mit einem Plastikrost versehen oder mit festen Materialien (Kunststoffe oder Naturmaterialien wie Bambus etc.) ausgelegt werden. Zwar erscheint es fraglich, ob der Schweizer Markt genügend gross ist, dass es sich für die Betreiber von Pelztierzuchten lohnen würde, die Haltungsbedingungen allein deshalb umzustellen, damit ihre Produkte weiterhin in die Schweiz geliefert werden können. In Ungarn werden aber z.B. schon heute Kaninchen zur Fleischgewinnung auf Plastikrosten gehalten für den Export in die Schweiz. Es wäre zudem – wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird – durchaus denkbar, dass die Schweizer Regelung Signalwirkung hat und von anderen Staaten übernommen wird. Deshalb wäre es wichtig, dass das Verbot weiter gefasst wird und sämtliche Haltungsformen, die die Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und die Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten, als tierquälerisch eingestuft werden.</p> <p>In aller Deutlichkeit zu kritisieren ist zudem die in den Erläuterungen geäusserte Absicht, Felle von Tieren, die mittels Schlagfallen getötet wurden, vom Importverbot auszunehmen. Nach unserem Kenntnisstand existieren keine Schlagfallen, die derart</p>	<p>Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie</p> <p>b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p>
--	--	--

zuverlässig funktionieren, dass tatsächlich gewährleistet wäre, dass die Tiere unmittelbar getötet bzw. in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden. Und selbst wenn solche Fallen erhältlich sein sollten, sind aktuell dennoch zahlreiche Modelle in Gebrauch, die keinen schnellen Tod der Tiere garantieren (siehe etwa Proulx Gilbert/Rodtka Dwight, Killing Traps and Snares in North America: The Need for Stricter Checking Time Periods, Animals [Basel], 2019 9[8], 570, doi: [10.3390/ani9080570](https://doi.org/10.3390/ani9080570); die dort erwähnte Conibear-120-Falle wird nach wie vor in den "Best Management Practices for Trapping American Marten in the United States" [https://www.fishwildlife.org/application/files/9115/2105/2578/Marten_BMP_2014_F.pdf] als Falle gelistet, die die entsprechenden Kriterien erfüllt, und auch in der Liste der in Kanada zulässigen Fallen aufgeführt [https://fur.ca/wp-content/uploads/2024/05/CertifiedTrapsList_FIC_MAY-1-2024_EN_newlogo-2.pdf]). Gemäss dem Agreement on International Humane Trapping Standards (AIHTS) mit generellen Mindeststandards für den Fang von 19 Säugetierarten, das 1998 zwischen der Europäischen Union, Kanada und Russland geschlossen wurde, gelten Tötungsarten für viele Tierarten – darunter etwa Kojoten oder Waschbären – bereits dann als human, wenn mindestens 80 Prozent der gefangenen Tiere innerhalb von fünf Minuten das Bewusstsein und das Empfindungsvermögen verlieren (Anhang 1, Ziff. 3.3 und 3.4 des Agreements). Ein solch langsamer Todeseintritt ist aus Tierschutzsicht nicht akzeptabel. Auch der Wissenschaftliche Veterinärausschuss der Europäischen Kommission gelangte zum Schluss, dass eine Totschlagfalle die Tiere sofort oder zumindest innerhalb weniger Sekunden in einen Zustand der Empfindungslosigkeit versetzen müsse, um als "human" bezeichnet werden zu können, und dass die Verwendung des Begriffs "human" im AIHTS demzufolge unangemessen sei (siehe Ziff. 2.6 der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem "Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung humaner Fangnormen für bestimmte Tierarten" vom 16. Dezember 2004 [Amtsblatt der Europäischen Union 2005/C 157/11]). Nach Schweizer Gesetzgebung wäre der Einsatz von Totschlagfallen aufgrund ihrer Unzuverlässigkeit, was die Herbeiführung eines sofortigen Zustands der Wahrnehmungslosigkeit betrifft, als – zumindest versuchte eventualvorsätzliche – qualvolle Tötung im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG zu ahnden. Ausserdem besteht bei solchen Fallen ein hohes Risiko, dass es zu Fehlfängen kommt, weshalb ihr Einsatz auch aus Artenschutzsicht höchst bedenklich ist. Folgerichtig

	wird ihre Verwendung durch die Schweizer Jagdgesetzgebung auch ausdrücklich untersagt (Art. 2 Abs. 1 lit. a JSV). Aufgrund des oft qualvollen Todes und der erwähnten fehlenden Spezifität bezüglich der gefangenen Arten ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat vorsieht, die Jagd mit Schlagfallen als nicht-tierquälerische Methode einzustufen. Vielmehr sollte – in Anlehnung an die bisherige Regelung in der Pelzdeklarationsverordnung (Art. 5 Abs. 2 lit. a) – die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd im Verordnungstext ausdrücklich als Beispiel für eine tierquälerische Erzeugungsmethode aufgeführt werden.	
10c / 5c	<p>Die Formulierung in lit. a ist problematisch, da sie sich – anders als dies in lit. b der Fall ist – nicht direkt auf die Erzeugungsmethode, sondern auf die Herkunft des Pelzes bzw. des Pelzprodukts bezieht. Es wird jedoch nirgends definiert, was genau unter "aus einem Land stammen" zu verstehen ist. So ist beispielsweise unklar, ob ein Pelzprodukt, das in Grossbritannien verarbeitet wurde, während das Tier, aus dessen Fell dieses besteht, in Dänemark gezüchtet und getötet wurde, nun aus Grossbritannien oder aus Dänemark stammt. Aus der Formulierung sollte klar hervorgehen, dass sich die Regelung auf jenes Land bezieht, in dem das Tier gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde.</p> <p>Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) sieht zudem vor, dass Länder nicht nur über ein gesetzliches Verbot der gemäss LDV zu deklarierenden Produktionsformen, sondern zusätzlich auch über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die Länderliste nach LDV aufgenommen zu werden. Analoges sollte auch in Bezug auf die vorliegend geplante Länderliste zum Pelzimportverbot gelten, da es nicht genügt, wenn ein Land die betreffenden Erzeugungsmethoden lediglich auf dem Papier verbietet, sondern zusätzlich auch die Umsetzung des Verbots sichergestellt sein muss.</p>	a. die aus einem Land stammen von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet, gehalten und getötet oder gejagt wurden , dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat ; oder
10h / 5h	Abs. 2: Der Anteil der Unternehmen, bei denen innerhalb eines Jahres zwingend eine unangekündigte Kontrolle durchgeführt werden muss, ist mit 10 Prozent relativ tief. Es wäre zu begrüssen, wenn dieser erhöht würde.	
10i / 5i	Abs. 2: Entscheidend ist nicht, aus welchem Land ein Pelzprodukt in die Schweiz eingeführt wird, sondern in welchem Land das Tier, von dem das betreffende Fell stammt, gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde (siehe Kommentar zu Art. 10c bzw. 5c). Dementsprechend muss sich auch der hier vorgesehene Nachweis auf	² Der Nachweis, dass Pelze oder Pelzprodukte aus einem Land stammen von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet,

	diesen Aspekt beziehen. Dies sollte aus dem Wortlaut der Bestimmung klar hervorgehen, was aktuell jedoch nicht der Fall ist.	gehalten und getötet oder gejagt wurden, dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat, ist erbracht, wenn das betreffende Land auf der Länderliste des EDI nach Artikel 10d aufgeführt ist.
84a / 37a	In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass aktuell keine gesetzliche Grundlage für verwaltungsrechtliche Massnahmen im Zusammenhang mit widerrechtlich eingeführten Pelzen besteht. Hierzu ist ergänzend anzumerken, dass der widerrechtliche Import von Pelzen aber selbstverständlich strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Da das Importverbot auf Art. 14 Abs. 1 TSchG beruht, sind entsprechende Widerhandlungen nach Art. 27 Abs. 2 TSchG zu ahnden.	
Art. 5 Abs. 2 Pelzdeklarationsverordnung	<p>lit. a: Als nicht tierquälerische Fallenjagd im Sinne der vorliegenden Bestimmung soll gemäss den Erläuterungen insbesondere die in den Erläuterungen zu Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDVA-EU erwähnte Jagd mit Totschlagfallen gelten. Hierbei handelt es sich jedoch um eine klar tierquälerische Jagdmethode, weshalb entsprechend gewonnene Pelze nicht vom Importverbot ausgenommen werden sollten (siehe Kommentar zum geplanten Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDAV-EU). Dementsprechend ist im vorliegenden Art. 5 Abs. 2 lit. a die bisherige Formulierung auch künftig beizubehalten.</p> <p>lit. b: Es ist darauf hinzuweisen, dass auch die Haltung von Pelztieren in Käfigen "ohne Gitterböden" im Sinne der Pelzdeklarationsverordnung nach Schweizer Massstab in der Regel als tierquälerisch einzustufen sein dürfte. In diesen Fällen sollten die entsprechenden Felle künftig nicht mehr in die Schweiz importiert werden dürfen (siehe Kommentar zum geplanten Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDAV-EU).</p> <p>Generell ist zudem anzumerken, dass die Terminologie in Art. 5 Abs. 2 lit. b der Pelzdeklarationsverordnung insofern verwirrend ist, als der Begriff "Gehege" gemäss Art. 2 Abs. 3 lit. e TSchV Käfige mitumfasst. Somit handelt es sich nach</p>	<p>a. bei einem Wildfang: "aus nicht tierquälerischer Fallenjagd" "aus in der Schweiz nicht zugelassener Fallenjagd" oder "aus Jagd ohne Fallen";</p> <p>b. bei Zuchttieren: "aus Käfighaltung ohne Gitterböden", "aus Käfighaltung mit festen Wänden ohne Gitterböden" oder "aus Gehegehaltung" "nicht aus Käfighaltung".</p>

	tierschutzrechtlicher Terminologie auch bei der Haltung von Pelztieren in Käfigen ohne Gitterböden bzw. in Käfigen mit festen Wänden ohne Gitterböden um eine Gehegehaltung.	
--	--	--



Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Um sicherzustellen, dass entsprechende Verbote nicht lediglich auf dem Papier bestehen, ist zusätzlich zum gesetzlichen Verbot für die betreffenden Erzeugungsmethoden in Anlehnung an die Regelung in Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) ein adäquates Überwachungsprogramm zu verlangen, ohne das ein Land nicht in die Länderliste aufgenommen werden kann. Ohne diese Anforderung ist der Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen in den gelisteten Ländern in keiner Weise gewährleistet (siehe Kommentar zu den geplanten Art. 10c EDAV-DS bzw. 5c EDAV-EU). Art. 1 der Verordnung ist daher wie folgt zu formulieren: "Der Anhang enthält die Liste der Länder, in denen tierquälerische Methoden zur Pelzgewinnung nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 EDAV-DS und Artikel 5a Absatz 1 und 3 EDAV-EU verboten sind **und die ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.**"

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Tierische Erzeugnisse, die mit Methoden hergestellt werden, die nach Massstab der Schweizer Tierschutzgesetzgebung als tierquälerisch zu qualifizieren sind, sollten grundsätzlich nicht in die Schweiz gelangen, weshalb für solche Produkte im Rahmen des rechtlich Zulässigen entsprechende Importverbote zu erlassen sind. Dies gilt auch für jene tierischen Produkte, für die gemäss der vorliegenden Revisionsvorlage neu eine Deklarationspflicht vorgesehen ist, wie beispielsweise Stopfleber oder ohne Betäubung gewonnene Froschschenkel. Es ist jedoch zu begrüßen, dass für die betreffenden Produkte nun zumindest eine verbindliche Kennzeichnungspflicht geschaffen werden soll, um den Konsumentinnen und Konsumenten die Möglichkeit zu geben, sich bewusst für oder gegen bestimmte Produktionsformen zu entscheiden.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
36	<p>Abs. 1 lit. j: Gemäss den Erläuterungen soll eine fehlerhafte Kennzeichnung nur dann beanstandet werden können, wenn den Vollzugsbehörden der Nachweis gelingt, dass das betreffende Erzeugnis tatsächlich mit einer deklarationspflichtigen Methode produziert wurde. Diese geplante Beanstandungsregelung ist – zumindest in Bezug auf Produkte aus Ländern, die nicht in der Länderliste nach Abs. 5 aufgeführt sind – scharf zu kritisieren. Sie hätte zur Folge, dass die Vollzugsbehörden in jedem einzelnen Fall, in dem sie den Verdacht hegen, dass ein Produkt zu Unrecht nicht deklariert wurde, die entsprechenden Bedingungen auf dem ausländischen Herkunftsbetrieb überprüfen müssten, um eine Beanstandung auszusprechen und Massnahmen zu ergreifen. Abgesehen von dem immensen zeitlichen Aufwand, den dies für die Behörden bedeuten würde, wären solche Kontrollen im Ausland auch in rechtlicher Hinsicht problematisch. So verfügen die kantonalen Vollzugsbehörden im Ausland über keine hoheitlichen Befugnisse, weshalb sie bei der Überprüfung ausländischer Betriebe auf die Hilfe der Behörden des betreffenden Staats angewiesen wären. Mit der vorgesehenen Beweislastverteilung würde den Behörden eine seriöse Überprüfung der Einhaltung der Deklarationspflicht somit weitestgehend verunmöglicht.</p> <p>Es bedürfte daher einer Beweislastumkehr, wie sie etwa auch in der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) vorgesehen ist. Die LDV enthält eine Deklarationspflicht für Eier und verschiedene Fleischprodukte, die in die Schweiz eingeführt werden. Die Kennzeichnungspflicht entfällt, wenn die Verkaufsstelle nachweisen kann, dass das betreffende Erzeugnis nicht mit in der Schweiz verbotenen Methoden produziert wurde. Hierzu muss sie belegen, dass das Erzeugnis aus einem Land stammt, in dem anerkanntermassen gleichwertige gesetzliche Produktionsverbote gelten und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat, oder dass es unter</p>	

	<p>Einhaltung einer als gleichwertig anerkannten privatrechtlichen Produktionsrichtlinie hergestellt wurde, wobei die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben im Rahmen eines Zertifizierungsprogramms durch eine Zertifizierungsstelle zu erfolgen hat. In Bezug auf die geplante Deklarationspflicht nach LGV drängt sich eine analoge Regelung auf. Art. 2 ff. LDV sind daher für die vorgesehene Deklarationspflicht für tierische Nahrungsmittel nach LGV sinngemäss zu übernehmen. Soweit es als notwendig erachtet wird, für die Einführung einer Beweislastumkehr eine Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe einzuführen, sollte dem Parlament ein Vorschlag für eine entsprechende Anpassung des Lebensmittelgesetzes vorgelegt werden.</p> <p>Die Wichtigkeit des Vorsehens einer Beweislastumkehr wird auch im Schlussbericht zur "Regulierungsfolgenabschätzung zur Einführung neuer Pflichten zur Deklaration der Herstellungsmethoden tierischer Erzeugnisse sowie zur Umkehr der Beweislast" vom 19. Januar 2022 mehrfach betont. Dort wird die Beweislastumkehr als "zentrales Element" einer Deklarationspflicht für die an der betreffenden Stelle geprüften Produkte (S. 41) und als "für einen wirksamen Vollzug essenziell" (S. 96) bezeichnet. Weiter wird darauf hingewiesen, dass man nach Einschätzung des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) im Zusammenhang mit der LDV sehr gute Erfahrungen mit der Beweislastumkehr gemacht habe (S. 51).</p> <p>Abs. 5: Da es nicht genügt, wenn ein Land die betreffenden Erzeugungsmethoden lediglich auf dem Papier verbietet, sondern zusätzlich auch die Umsetzung des Verbots sichergestellt sein muss, ist in Anlehnung an Art. 7 LDV festzulegen, dass Länder nicht nur über ein gesetzliches Verbot der zu deklarierenden Herstellungsmethoden, sondern zusätzlich auch über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die vorliegend geplante Länderliste aufgenommen zu werden.</p>	
Anhang 2	Aus der Kennzeichnung sollte im Sinne einer möglichst umfassenden	"Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne

	<p>Information der Konsumentinnen und Konsumenten ausdrücklich hervorgehen, dass die angegebene Methode in der Schweiz verboten ist.</p> <p>In Bezug auf Rinder, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden, sollte zudem nicht nur deren Fleisch, sondern auch deren Milch inklusive entsprechender Milchprodukte für deklarationspflichtig erklärt werden. Ebenfalls der Kennzeichnungspflicht unterstellt werden sollten das Fleisch und die Milch von Ziegen, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden.</p> <p>Darüber hinaus sollten im Sinne der vom Parlament angenommenen Motion 20.4267 "Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden" und der mit der vorliegenden Anpassung der LGV angestrebten Transparenz für Kundinnen und Kunden noch weitere Nahrungsmittel bzw. Herstellungsmethoden für kennzeichnungspflichtig erklärt werden, soweit in Bezug auf diese von einem Importverbot abgesehen wird (vgl. die entsprechenden Ausführungen im Rahmen der allgemeinen Bemerkungen zur Änderung der LGV). Dies gilt insbesondere für das Fleisch von betäubungslos geschlachteten Tieren, nicht artgerecht gefütterten Wiederkäuern (betrifft insbesondere Rinder, denen häufig hochnährstoffreiches, strukturarmes Futter verabreicht wird) sowie lebendig und betäubungslos gekochten Hummern, für das Fleisch und die Milch von Lämmern bzw. Schafen, deren Schwanz ohne Schmerzausschaltung kupiert wurde, und von Tieren, die ohne Schmerzausschaltung kastriert wurden (zusätzlich zum Schweinefleisch, für das im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf bereits eine entsprechende Deklaration vorgesehen ist), sowie für Eier, die von Hühnern stammen, deren Brüder nach dem Schlüpfen zerhackt ("Homogenisieren" im Sinne von Art. 20 lit. g TSchV) wurden. Ausserhalb des Nahrungsmittelbereichs ist etwa an die Wolle von Schafen, die "Mulesing" ausgesetzt sind, an Leder von betäubungslos getöteten Tieren oder an Daunen aus Lebendrupf zu denken, wofür Anpassungen in den passenden Erlassen vorzunehmen wären.</p>	<p>Schmerzausschaltung produziert (in der Schweiz verboten)."</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 1 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Rinder mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
2	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 2 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Schweine mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
3	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 3 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Hühner und Truthühner mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
4	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 4 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Frösche mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
6	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	<p>¹ Das EDI kann auf begründeten Antrag hin weitere Länder in die Länderlisten aufnehmen. Im Antrag muss nachgewiesen werden, dass die Gesetzgebung in diesem Land die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV verbietet und das Land ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat.</p> <p>² Alle zwei Jahre wird überprüft, ob die Länder auf den Listen die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV</p>

		noch immer gesetzlich verbieten und noch immer entsprechende Überwachungsprogramme haben . Ist dies für ein Land nicht der Fall, so wird das Land aus der jeweiligen Liste gestrichen.
--	--	---

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

--

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	<p>Abs. 4: Gemäss Art. 3 Abs. 4 LIV sind auf der Packung oder dem Etikett des betreffenden Produkts nur die Angaben nach Abs. 1 lit. a, c, e, o und Anhang 2 Teil A Ziff. 3 a zwingend anzubringen, wenn die grösste Oberfläche weniger als 10 cm² beträgt. Diese Aufzählung ist um den geplanten neuen Abs. 1 lit. j^{bis} zu ergänzen. Die Verkaufsstellen sollen sich der Deklarationspflicht gemäss den geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. j und k LGV nicht dadurch entziehen können, dass sie die entsprechend hergestellten Produkte in kleineren Verpackungen anbieten.</p>	<p>⁴ Beträgt die grösste Oberfläche weniger als 10 cm², so sind nur die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a, c, e, o, j^{bis} und Anhang 2 Teil A Ziffer 3 auf der Packung oder dem Etikett zwingend anzubringen. Das Verzeichnis der Zutaten muss auf andere Weise (z. B. Merkblatt) bekannt gemacht oder den Konsumentinnen und Konsumenten auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.</p>
5	<p>Abs. 2: Damit die Kennzeichnungen gemäss dem geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. j LGV ihren Zweck als "Warnhinweis", der die Konsumentinnen und Konsumenten auf die entsprechenden Herstellungsweisen aufmerksam machen soll, tatsächlich erfüllen können, ist vorzusehen, dass die Deklaration der verpönten Herstellungsweisen in Speisekarten auf der gleichen Seite angebracht wird, auf der auch das betreffende Produkt aufgeführt ist. Wird beim Produkt lediglich ein Sternchen oder etwas Ähnliches angebracht, dessen Erklärung auf einer anderen Seite erfolgt, ist die Gefahr gross, dass der Hinweis letztlich übersehen wird.</p> <p>Eine entsprechende Regelung erscheint im Übrigen auch für Kennzeichnungen gemäss dem geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. k LGV sinnvoll.</p>	<p>² Schriftlich anzubringende Angaben haben in geeigneter Form zu erfolgen. Anbieter der Gemeinschaftsverpflegung können sie in der Speisekarte oder auf einem Plakat anbringen. Werden Kennzeichnungen nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben j und k LGV in der Speisekarte angebracht, muss der Hinweis auf der gleichen Seite erscheinen wie das Lebensmittel, auf das er sich bezieht.</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

CAOBISCO contribution to the Draft Country of Origin labelling of ingredients in Switzerland - Vernehmlassung 2023/94

CAOBISCO, the association representing Chocolate, Biscuits and Confectionery Industries of Europe welcomes the opportunity to contribute to the consultation Vernehmlassung 2023/94.

The amendment to the Regulation foresees new obligation to indicate on all food packaging the origin of ingredients that make up more than 50 % of the final product (the threshold for ingredients of animal origin is only 20 %) and whose origin differs from the country of manufacture of the food.

This poses unsolvable challenges for the food manufacturing industry because companies source their raw materials worldwide - including from wholesalers/Commodity exchanges - and their origin in particular can change constantly.

For example, the chronically undersupplied European sugar market: manufacturers are dependent on sugar that the European sugar industry imports and refines from various countries on the world market. Due to mixing in the refining process during transportation and in the sugar silo, the origins can no longer be physically traced.

The European supply chains in the sugar sector, but also in other agricultural raw materials, make it impossible to assign the origin with legal certainty due to the mixing.

The indication "EU and non-EU" is not helpful because the origins are constantly changing.

We strongly suggest Switzerland to adopt the current European regulation on the origin labelling of primary ingredients (Art. 26 Regulation (EU) No. 1169/2011) to avoid trade disruption across EU and Switzerland.



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Verband Schweizerischer Schokoladefabrikanten
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : CHOCOSUISSE
Adresse, Ort : Münzgraben 6
Kontaktperson : Anna Zürcher
Telefon : 031 310 09 90
E-Mail : anna.zuercher@chocosuisse.ch
Datum : 11. Juli 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Die Produkte der Mitgliedunternehmen von CHOCOSUISSE sind nicht von den vorgeschlagenen Deklarationspflichten für in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden betroffen. Dennoch möchten wir die Gelegenheit nutzen, unsere Einschätzung zur Vernehmlassungsvorlage abzugeben.

Die Umsetzung der Motion 20.4267 in Bezug auf unverarbeitete Lebensmittel pflanzlicher Herkunft soll mit Hilfe von Länderlisten erfolgen. Eine Deklarationspflicht besteht daher für alle Produkte im Geltungsbereich, welche aus Ländern stammen, die nicht in den Länderlisten genannt werden. Dieses Vorgehen hat zur Folge, dass auch Bio-Produkte, bei welchen nachweislich keine Pflanzenschutzmittel zur Anwendung kamen, mit dem Hinweis «Stammt aus einem Land, in dem international als gefährlich eingestufte Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen» gekennzeichnet werden müssten. Konsumentinnen und Konsumenten, die den Hintergrund dieser Vorschrift nicht kennen, gehen davon aus, dass eine spezifisch geforderte Deklarationsvorschrift auf eine mögliche Gefahr durch diese Pflanzenschutzmittel hinweist. Die entsprechenden Bio-Produkte würden demnach möglicherweise nicht mehr gekauft, obwohl Produzentinnen und Produzenten sich mit der Einhaltung der Bio-Richtlinien bewusst gegen einen Einsatz der Pflanzenschutzmittel entschieden haben und die Einhaltung der Vorgaben durch unabhängige Zertifizierungsstellen kontrollieren lassen. Der Vorschlag ist daher weder einer transparenten Information noch einer Förderung von unbedenklichen Produktionsmethoden dienlich. Die dafür entstehenden administrativen Aufwände und die daraus resultierenden Mehrkosten stehen in keinem Verhältnis zum fragwürdigen Nutzen der Deklarationspflicht bei Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft.

Da unsere Mitglieder nicht direkt von der Anpassung der LGV betroffen sind, verzichten wir auf konkrete Änderungsvorschläge zu den einzelnen Artikeln. Relevant für uns ist jedoch die Präzisierung des Anwendungsbereiches für die Deklarationspflicht bei pflanzlichen Lebensmitteln.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 36 Abs. 1 Bst. k	Die Deklarationspflicht besteht gemäss Anhang 2 und den Erläuterungen zu den Änderungen der LGV nur für unverarbeitete Lebensmittel pflanzlicher Herkunft. Dies muss auch in Art. 36 Abs. 1 Bst. k klar so definiert sein.	k. bei unverarbeiteten Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft bei denen die Möglichkeit besteht,....

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Wir bedanken uns beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) für die Durchführung eines Runden Tisches zur Anhörung der interessierten Kreise bei der Umsetzung der Motion 19.4083. Wir begrüßen, dass das BLV sich bei der Ausarbeitung der Vernehmlassungsvorlage eine Angleichung an das EU-Recht zum Ziel genommen hat. Die vorgeschlagenen Kennzeichnungsmöglichkeiten (übergeordnete Räume und Negativ-Formulierungen) sind für unsere Mitgliedunternehmen essenziell, da wechselnde Herkünfte von Zutaten nicht zu vermeiden resp. auch sinnvoll sind (u.a. Risikominimierung für Versorgungsengpässe).

Mit den vorgeschlagenen Änderungen von Artikel 16 LIV käme es zwar im Verordnungstext zu einer Angleichung an das EU-Recht, jedoch würde die in der Schweiz obligatorische Angabe des Produktionslandes nun bei sehr vielen Produkten unserer Mitgliedunternehmen neu eine verpflichtende Herkunftsangabe von Zutaten auslösen, die gemäss EU-Recht nicht nötig wäre. Dies hätte zur Folge, dass grosse Mengen an Verpackungen für den Schweizer Markt eigens angepasst und ersetzt werden müssen. Auch für ausländische Exporteure führt dieser Swiss-Finish zu grossem administrativem Aufwand und Schweizer Produkte werden entsprechend verteuert, da diese eigens für den hiesigen Markt angepasst werden müssen. Aus diesen Gründen lehnen wir die vorgeschlagenen Änderungen ab. Zu beachten ist weiter, dass auch in der EU eine Ausweitung der obligatorischen Herkunftsdeklaration von Zutaten auf der politischen Agenda steht (siehe u.a. [Vorstoss im Agrarministerrat der EU vom 27. Mai 2024](#)). Wir empfehlen, die weiteren Entwicklungen in der EU abzuwarten, um zukünftigen Handelshemmnissen bestmöglich vorzubeugen.

Im Falle einer Umsetzung des Vorschlags würde die Herkunftsdeklaration von Zutaten sehr viel öfter ausgelöst als bis anhin, wodurch bereits bestehende Unterschiede zum EU-Recht sich noch stärker auswirken. Die Schweizer Eigenheit, dass die Herkunft des Ausgangsproduktes angegeben werden muss und nicht, wie in der EU zulässig, der Ort der letzten wesentlichen Verarbeitung, stellt bei vielen hochverarbeiteten Produkten eine Schwierigkeit dar. Grundsätzlich würde sich die unverhältnismässige Komplexität bei der Umsetzung des Vorschlags reduzieren, wenn – im Sinne einer Angleichung an das EU-Recht – auch in der Schweiz die Möglichkeit geschaffen würde, bei allen verarbeiteten Zutaten deren Produktionsland anstelle der Herkunft des Ausgangsproduktes angeben zu können.

Zusammenfassend lehnen wir eine Verschärfung der Regeln für die Herkunftsdeklaration von Zutaten im Grundsatz und auch vor dem Hintergrund der laufenden Diskussionen in der EU ab.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 16	<p>CHOCOSUISSE lehnt eine Verschärfung der Regeln für die Herkunftsdeklaration von Zutaten im Grundsatz ab. (Begründung: siehe unter «Allgemeine Bemerkungen»)</p> <p>Wird der Hauptantrag nicht berücksichtigt, schlagen wir die nachstehenden Anpassungen an der Vorlage vor.</p>	Art. 16 LIV gemäss Fassung vom 1. Februar 2024 beibehalten
Art. 16 Abs. 1	<p><u>Eventualiter: Herkunftsdefinition analog EU</u></p> <p>In der Schweiz wird gemäss Art. 16 Abs. 1 LIV die Angabe der «Herkunft eines Ausgangsproduktes nach Artikel 15 Absatz 2» verlangt. In der europäischen LMIV Art. 26 Abs. 2 muss in den entsprechenden Fällen das «Ursprungsland oder der Herkunftsort» angegeben werden. Als «Ursprungsland» kann gemäss der Art. 60 ZollkodexV das Land bezeichnet werden, in dem eine Ware der letzten wesentlichen, wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen wurde.</p> <p>Im Sinne einer Angleichung an das EU-Recht schlagen wir eine Anpassung der Herkunftsdefinition analog EU-Recht vor. Da mit der vorgeschlagenen Anpassung des Auslösetatbestandes gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. b eine Herkunftsdeklaration von Zutaten sehr viel öfter ausgelöst würde als bis anhin, führt eine ungleiche Herkunftsdefinition zu einer hohen Komplexität. Es ist zu befürchten, dass sich viele ausländische Hersteller aus Unwissenheit auch für den Schweizer Markt der EU-Herkunftsdefinition bedienen werden. Dies führt zu ungleichen Spiessen und zu weniger Transparenz und Vergleichbarkeit für Konsumentinnen und Konsumenten. Zudem stellen international tätige Rohstofflieferanten ihren Abnehmern die Herkunftsangaben gemäss der EU-Herkunftsdefinition zur Verfügung. Schweizer Hersteller müssen daher mit administrativem Zusatzaufwand aktiv</p>	<p>Art, 16 Abs. 1 ändern zu:</p> <p>«Die Herkunft eines Lebensmittels nach Artikel 15 Absatz 1 und 2, das als Zutat zur Herstellung eines Lebensmittels verwendet wird, ist anzugeben, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Anteil dieser Zutat am Enderzeugnis 50 Massenprozent oder mehr beträgt; und b. die Herkunft dieser Zutat nicht mit dem Produktionsland des Lebensmittels identisch ist.»

	<p>die Herkünfte nach Schweizer Definition abfragen. Da sich international tätige Lieferanten nach der EU-Definition richten, wird ein Wechsel der Herkunft des Ausgangsproduktes auch nicht aktiv an die Schweizer Kunden kommuniziert. Es besteht daher die Gefahr, dass Angaben auf den Endprodukten nicht jederzeit korrekt deklariert sind, was die Transparenz ebenfalls reduziert.</p> <p>Die Komplexität bei der Herkunftsdeklaration und die administrativen Zusatzaufwände für Schweizer Produkte würden durch eine Angleichung der Herkunftsdefinition massgeblich reduziert.</p>	
Art.16	<p><u>Eventualiter: Ausnahmen für einzelne Produktkategorien</u></p> <p>Für einzelne Produktkategorien ist die vorgeschlagene Regelung nicht umsetzbar, weshalb Ausnahmen vorzusehen sind. Wir verweisen auf die Stellungnahme von BISCOSUISSE.</p>	
Art. 16 Abs 2	<p>Durch die nun viel öfter ausgelöste Pflicht zur Herkunftsdeklaration von Zutaten stellen wir in Frage, ob die sehr tiefe Schwelle für tierische Produkte von 20 % weiterhin beibehalten werden muss. Wir schlagen vor, Zutaten einheitlich zu behandeln und Artikel 16 Absatz 2 zu streichen.</p>	Streichen von Art. 16 Abs. 2
Art. 16 Abs. 4	<p>Für Schweizer Hersteller sind die Negativ-Formulierungen nach Art. 16 Abs. 4 Bst. b. und c. nicht relevant. Die Formulierung nach Bst. d. ist in vielen Fällen aufgrund ihrer Länge nicht praktikabel. Es ist zwingend notwendig, dass die Möglichkeiten für Schweizer Hersteller analog den Kennzeichnungsmöglichkeiten für EU-Hersteller gestaltet werden. Abs. 4 ist demnach zu ergänzen durch die Formulierungen «Nicht-Schweiz» und «Nicht-CH»</p>	<p>Art. 16 Abs. 4 ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ein übergeordneter geografischer Raum wie «EU» oder «Südamerika»; b. «Nicht-EU»; c. «Nicht-Europa»; d. «Nicht-CH» e. «Nicht-Schweiz» f. «[Bezeichnung der Zutat] stammt nicht aus [Name des Produktionslandes]» oder eine ähnliche Formulierung, die für die Konsumentinnen und Konsumenten dieselbe Bedeutung hat.

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Coalition animaliste / Koalition für die Tiere
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : COA / KOA
Adresse, Ort : Chemin de la Croisette 6, 1260 Nyon
Kontaktperson : Catherine Santoru
Telefon : 079 418 33 89
E-Mail : c.santoru@coanimaliste.ch
Datum : 08.07.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Die Einführung eines Einfuhrverbots für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte ist sehr zu begrüßen. Die gängigen Pelzgewinnungsmethoden sind für die betroffenen Tiere mit immensem Leid verbunden. Von Seiten des Tierschutzes wird deshalb schon seit vielen Jahren ein entsprechendes Importverbot gefordert. Nur mit einem solchen lässt sich verhindern, dass durch eine inländische Nachfrage Pelzproduktionsformen im Ausland gefördert werden, die von einem Grossteil der Schweizer Bevölkerung klar abgelehnt werden. Zwei Rechtsgutachten belegen zudem, dass ein solches Importverbot auch mit den internationalen Handelsverpflichtungen der Schweiz vereinbar ist (Stohner Nils/Bolliger Gieri, GATT-rechtliche Zulässigkeit von Importverboten für Pelzprodukte, Schriften zum Tier im Recht, Band 4, Zürich/Basel/Genf 2011; Rüttimann Andreas/Gerritsen Vanessa/Blattner Charlotte, Zulässigkeit von Beschränkungen des Handels mit tierquälerisch hergestellten Pelzprodukten, Schriften zum Tier im Recht, Band 16, Zürich/Basel/Genf 2017).

Weiter ist auch zu begrüßen, dass anlässlich der nächsten Revision des Tierschutzgesetzes einerseits die formell-gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden soll, dass bei der Feststellung widerrechtlicher Importe von Pelzen verwaltungsrechtliche Massnahmen ergriffen werden können, die in die Eigentumsrechte der involvierten Personen eingreifen, und andererseits auch der Handel mit tierquälerisch hergestellten Pelzen und Pelzprodukten verboten werden soll. Diese geplanten Änderungen würden massgeblich dazu beitragen, die Wirksamkeit des vorgesehenen Importverbots noch weiter zu erhöhen.



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
10a / 5a	<p>Abs. 2: Dass die Felle der in diesem Absatz genannten domestizierten Tiere nicht als Pelz im Sinne der vorliegenden Verordnung zählen sollen, erscheint sinnvoll, da beim Umgang mit diesen Tieren andere Probleme im Vordergrund stehen als bei jenem mit den für die Pelzproduktion gehaltenen bzw. gejagten Tieren. Dennoch ist festzuhalten, dass auch in Bezug auf tierquälerisch gewonnene Felle dieser domestizierten Tiere ein Importverbot begrüssenswert wäre.</p> <p>Abs. 3: Gemäss den Erläuterungen zu den geplanten Änderungen soll der Begriff "tierquälerisch" nicht mit Referenz auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung, sondern in Anlehnung an die Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl definiert werden, um "ein wirksames und völkerrechtskonformes Einfuhrverbot" zu gewährleisten. Aus rechtlicher Sicht erscheint dies jedoch nicht notwendig. Wie in den Erläuterungen erwähnt wird, gestatten die im vorliegenden Zusammenhang relevanten völkerrechtlichen Verträge – an vorderster Stelle das GATT – das Ergreifen handelsbeschränkender Massnahmen, die für den Schutz der öffentlichen Moral erforderlich sind. Gemäss Rechtsprechung der WTO-Gremien ist den Mitgliedstaaten bei der Interpretation des Begriffs "öffentliche Moral"</p>	<p>¹ Die Einfuhr von Pelzen und Pelzprodukten, die mit tierquälerischen Methoden im Sinne von Artikel 26 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 erzeugt wurden, ist verboten.</p> <p>...</p> <p>³ (<i>Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:</i>) Als tierquälerische Methoden gelten insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	<p>ein gewisser Ermessensspielraum einzuräumen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, diesen entsprechend ihren eigenen Wertvorstellungen für sich selbst zu definieren und anzuwenden (siehe Panel Report, EC – Seal Products, Ziff. 7.380; Panel Report, US – Gambling, Ziff. 6.461). Folglich ist es mit Blick auf die Völkerrechtskonformität des Importverbots ohne Weiteres möglich, sich bei der Definition von "tierquälerisch" auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung – konkret auf Art. 26 TSchG – zu beziehen. Diese Variante ist denn auch zu bevorzugen, um eine uneinheitliche Auslegung des Begriffs der Tierquälerei innerhalb des Schweizer Rechts zu vermeiden. Da die geplanten Bestimmungen zum Importverbot auf dem Tierschutzgesetz basieren (Art. 14) – wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird –, erschiene es gerade im vorliegenden Zusammenhang wenig konsistent, eine neue Tierquälerei-Definition einzuführen, die von jener des Tierschutzgesetzes abweicht.</p> <p>Sollte an der aktuellen Definition festgehalten werden, wäre diese zumindest um die Missachtung der Tierwürde zu ergänzen. Schliesslich handelt es sich beim Schutz der Tierwürde um einen Grundpfeiler der Tierschutzgesetzgebung, der nicht nur im Tierschutzgesetz selbst, sondern darüber hinaus als Bestandteil der Würde der Kreatur auch in der Bundesverfassung (Art. 120 Abs. 2) verankert ist und als allgemeines Verfassungsprinzip zweifellos zur öffentlichen Moral zählt. Weiter wäre eine Anpassung in lit. a vorzunehmen. Gemäss aktueller Formulierung müssten Angst und Leiden kumulativ auftreten, damit die betreffende Methode vom Importverbot erfasst ist. Es erschliesst sich jedoch nicht, weshalb ein solches kumulatives Auftreten der Belastungen erforderlich sein sollte. Vielmehr müsste es – auch gemäss den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl – bereits genügen, wenn die fragliche Methode bei den Tieren entweder zu Angst <i>oder</i> zu Leiden führt.</p> <p>Ausserdem wäre – sollte an der Orientierung an den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl festgehalten werden – konsequenterweise auch die Verhinderung des Zeigens normaler Verhaltensmuster in die Tierquälerei-Definition aufzunehmen, da auch dieser Aspekt im Zusammenhang mit der Haltung von Pelztieren von grosser Relevanz ist. So werden beispielsweise den für die Pelzgewinnung gezüchteten Füchsen und Nerzen Gelegenheiten zum Graben bzw. zum Baden vorenthalten, obwohl es sich dabei um wesentliche Bestandteile ihres arttypischen Verhaltens handelt (siehe dazu etwa Pickett Heather, Inadequate and unworkable – How cage enrichment or alternative housing systems fail to meet the welfare needs of animals farmed for fur – A report for Eurogroup for Animals and</p>	<p>Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie</p> <p>b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p> <p><i>Eventualiter:</i></p> <p>¹ (<i>wie im Vernehmlassungsentwurf</i>)</p> <p>...</p> <p>³ (<i>Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:</i>) Als tierquälerisch gelten Methoden, die bei den zur Pelzgewinnung gehaltenen oder gejagten Tieren zu Schmerzen, Leiden oder Angst führen, ihnen das Ausleben arttypischer Verhaltensweisen verunmöglichen oder ihre Würde in anderer Weise missachten. Dazu zählen insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die</p>
--	--	---

	<p>Respect for Animals, Brüssel/Nottingham 2023 [https://www.eurogroupforanimals.org/files/eurogroupforanimals/2023-09/2023-09-05-EfA-Inadequate%20and%20unworkable-EN.pdf]).</p> <p>Ungeachtet dessen, ob für die Definition des Begriffs "tierquälerisch" auf das TSchG verwiesen oder die Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) herangezogen werden, sollten im Sinne der Klarheit im Verordnungstext selbst einige Beispiele von Haltungs- und Jagdformen genannt werden, die in jedem Fall als tierquälerisch eingestuft werden. Laut den Erläuterungen sollen konkret die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und Jagdmethoden, bei denen die Tiere unter Schmerzen und Leiden festgehalten werden, unter das Importverbot fallen, wobei die Jagd mit sogenannten Schlagfallen ausgenommen sein soll. Dieser Anwendungsbereich ist jedoch deutlich zu eng. Hinsichtlich der Pelztierzucht sollte die Einstufung einer Haltungsform als tierquälerisch oder nicht tierquälerisch nicht einzig von der Beschaffenheit des Käfigbodens abhängen. So ist beispielsweise die Haltung von Pelztieren in engen Käfigen ohne Beschäftigungsmöglichkeiten auch dann als tierquälerisch einzustufen, wenn die Käfige über feste Böden verfügen. Aktuell werden nach unserem Kenntnisstand zwar fast ausschliesslich Käfige mit Drahtgitterböden verwendet. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass das Importverbot nicht einfach dadurch umgangen werden kann, dass die Käfigböden mit einem Plastikrost versehen oder mit festen Materialien (Kunststoffe oder Naturmaterialien wie Bambus etc.) ausgelegt werden. Zwar erscheint es fraglich, ob der Schweizer Markt genügend gross ist, dass es sich für die Betreiber von Pelztierzuchten lohnen würde, die Haltungsbedingungen allein deshalb umzustellen, damit ihre Produkte weiterhin in die Schweiz geliefert werden können. In Ungarn werden aber z.B. schon heute Kaninchen zur Fleischgewinnung auf Plastikrosten gehalten für den Export in die Schweiz. Es wäre zudem – wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird – durchaus denkbar, dass die Schweizer Regelung Signalwirkung hat und von anderen Staaten übernommen wird. Deshalb wäre es wichtig, dass das Verbot weiter gefasst wird und sämtliche Haltungsformen, die die Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und die Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten, als tierquälerisch eingestuft werden.</p> <p>In aller Deutlichkeit zu kritisieren ist zudem die in den Erläuterungen geäusserte Absicht, Felle von Tieren, die mittels Schlagfallen getötet wurden, vom Importverbot auszunehmen. Nach unserem Kenntnisstand existieren keine Schlagfallen, die derart</p>	<p>Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie</p> <p>b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p>
--	--	--

	<p>zuverlässig funktionieren, dass tatsächlich gewährleistet wäre, dass die Tiere unmittelbar getötet bzw. in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden. Und selbst wenn solche Fallen erhältlich sein sollten, sind aktuell dennoch zahlreiche Modelle in Gebrauch, die keinen schnellen Tod der Tiere garantieren (siehe etwa Proulx Gilbert/Rodtka Dwight, Killing Traps and Snares in North America: The Need for Stricter Checking Time Periods, Animals [Basel], 2019 9[8], 570, doi: 10.3390/ani9080570; die dort erwähnte Conibear-120-Falle wird nach wie vor in den "Best Management Practices for Trapping American Marten in the United States" [https://www.fishwildlife.org/application/files/9115/2105/2578/Marten_BMP_2014_F.pdf] als Falle gelistet, die die entsprechenden Kriterien erfüllt, und auch in der Liste der in Kanada zulässigen Fallen aufgeführt [https://fur.ca/wp-content/uploads/2024/05/CertifiedTrapsList_FIC_MAY-1-2024_EN_newlogo-2.pdf]). Gemäss dem Agreement on International Humane Trapping Standards (AIHTS) mit generellen Mindeststandards für den Fang von 19 Säugetierarten, das 1998 zwischen der Europäischen Union, Kanada und Russland geschlossen wurde, gelten Tötungsarten für viele Tierarten – darunter etwa Kojoten oder Waschbären – bereits dann als human, wenn mindestens 80 Prozent der gefangenen Tiere innerhalb von fünf Minuten das Bewusstsein und das Empfindungsvermögen verlieren (Anhang 1, Ziff. 3.3 und 3.4 des Agreements). Ein solch langsamer Todeseintritt ist aus Tierschutzsicht nicht akzeptabel. Auch der Wissenschaftliche Veterinärausschuss der Europäischen Kommission gelangte zum Schluss, dass eine Totschlagfalle die Tiere sofort oder zumindest innerhalb weniger Sekunden in einen Zustand der Empfindungslosigkeit versetzen müsse, um als "human" bezeichnet werden zu können, und dass die Verwendung des Begriffs "human" im AIHTS demzufolge unangemessen sei (siehe Ziff. 2.6 der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem "Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung humaner Fangnormen für bestimmte Tierarten" vom 16. Dezember 2004 [Amtsblatt der Europäischen Union 2005/C 157/11]). Nach Schweizer Gesetzgebung wäre der Einsatz von Totschlagfallen aufgrund ihrer Unzuverlässigkeit, was die Herbeiführung eines sofortigen Zustands der Wahrnehmungslosigkeit betrifft, als – zumindest versuchte eventualvorsätzliche – qualvolle Tötung im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG zu ahnden. Ausserdem besteht bei solchen Fallen ein hohes Risiko, dass es zu Fehlfängen kommt, weshalb ihr Einsatz auch aus Artenschutzsicht höchst bedenklich ist. Folgerichtig</p>	
--	---	--

	wird ihre Verwendung durch die Schweizer Jagdgesetzgebung auch ausdrücklich untersagt (Art. 2 Abs. 1 lit. a JSV). Aufgrund des oft qualvollen Todes und der erwähnten fehlenden Spezifität bezüglich der gefangenen Arten ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat vorsieht, die Jagd mit Schlagfallen als nicht-tierquälerische Methode einzustufen. Vielmehr sollte – in Anlehnung an die bisherige Regelung in der Pelzdeklarationsverordnung (Art. 5 Abs. 2 lit. a) – die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd im Verordnungstext ausdrücklich als Beispiel für eine tierquälerische Erzeugungsmethode aufgeführt werden.	
10c / 5c	<p>Die Formulierung in lit. a ist problematisch, da sie sich – anders als dies in lit. b der Fall ist – nicht direkt auf die Erzeugungsmethode, sondern auf die Herkunft des Pelzes bzw. des Pelzprodukts bezieht. Es wird jedoch nirgends definiert, was genau unter "aus einem Land stammen" zu verstehen ist. So ist beispielsweise unklar, ob ein Pelzprodukt, das in Grossbritannien verarbeitet wurde, während das Tier, aus dessen Fell dieses besteht, in Dänemark gezüchtet und getötet wurde, nun aus Grossbritannien oder aus Dänemark stammt. Aus der Formulierung sollte klar hervorgehen, dass sich die Regelung auf jenes Land bezieht, in dem das Tier gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde.</p> <p>Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) sieht zudem vor, dass Länder nicht nur über ein gesetzliches Verbot der gemäss LDV zu deklarierenden Produktionsformen, sondern zusätzlich auch über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die Länderliste nach LDV aufgenommen zu werden. Analoges sollte auch in Bezug auf die vorliegend geplante Länderliste zum Pelzimportverbot gelten, da es nicht genügt, wenn ein Land die betreffenden Erzeugungsmethoden lediglich auf dem Papier verbietet, sondern zusätzlich auch die Umsetzung des Verbots sichergestellt sein muss.</p>	a. die aus einem Land stammen von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet, gehalten und getötet oder gejagt wurden , dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat ; oder
10h / 5h	Abs. 2: Der Anteil der Unternehmen, bei denen innerhalb eines Jahres zwingend eine unangekündigte Kontrolle durchgeführt werden muss, ist mit 10 Prozent relativ tief. Es wäre zu begrüssen, wenn dieser erhöht würde.	
10i / 5i	Abs. 2: Entscheidend ist nicht, aus welchem Land ein Pelzprodukt in die Schweiz eingeführt wird, sondern in welchem Land das Tier, von dem das betreffende Fell stammt, gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde (siehe Kommentar zu Art. 10c bzw. 5c). Dementsprechend muss sich auch der hier vorgesehene Nachweis auf	² Der Nachweis, dass Pelze oder Pelzprodukte aus einem Land stammen von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet,

	diesen Aspekt beziehen. Dies sollte aus dem Wortlaut der Bestimmung klar hervorgehen, was aktuell jedoch nicht der Fall ist.	gehalten und getötet oder gejagt wurden, dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat, ist erbracht, wenn das betreffende Land auf der Länderliste des EDI nach Artikel 10d aufgeführt ist.
84a / 37a	In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass aktuell keine gesetzliche Grundlage für verwaltungsrechtliche Massnahmen im Zusammenhang mit widerrechtlich eingeführten Pelzen besteht. Hierzu ist ergänzend anzumerken, dass der widerrechtliche Import von Pelzen aber selbstverständlich strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Da das Importverbot auf Art. 14 Abs. 1 TSchG beruht, sind entsprechende Widerhandlungen nach Art. 27 Abs. 2 TSchG zu ahnden.	
Art. 5 Abs. 2 Pelzdeklarationsverordnung	<p>lit. a: Als nicht tierquälerische Fallenjagd im Sinne der vorliegenden Bestimmung soll gemäss den Erläuterungen insbesondere die in den Erläuterungen zu Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDVA-EU erwähnte Jagd mit Totschlagfallen gelten. Hierbei handelt es sich jedoch um eine klar tierquälerische Jagdmethode, weshalb entsprechend gewonnene Pelze nicht vom Importverbot ausgenommen werden sollten (siehe Kommentar zum geplanten Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDAV-EU). Dementsprechend ist im vorliegenden Art. 5 Abs. 2 lit. a die bisherige Formulierung auch künftig beizubehalten.</p> <p>lit. b: Es ist darauf hinzuweisen, dass auch die Haltung von Pelztieren in Käfigen "ohne Gitterböden" im Sinne der Pelzdeklarationsverordnung nach Schweizer Massstab in der Regel als tierquälerisch einzustufen sein dürfte. In diesen Fällen sollten die entsprechenden Felle künftig nicht mehr in die Schweiz importiert werden dürfen (siehe Kommentar zum geplanten Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDAV-EU).</p> <p>Generell ist zudem anzumerken, dass die Terminologie in Art. 5 Abs. 2 lit. b der Pelzdeklarationsverordnung insofern verwirrend ist, als der Begriff "Gehege" gemäss Art. 2 Abs. 3 lit. e TSchV Käfige mitumfasst. Somit handelt es sich nach</p>	<p>a. bei einem Wildfang: "aus nicht tierquälerischer Fallenjagd" "aus in der Schweiz nicht zugelassener Fallenjagd" oder "aus Jagd ohne Fallen";</p> <p>b. bei Zuchttieren: "aus Käfighaltung ohne Gitterböden", "aus Käfighaltung mit festen Wänden ohne Gitterböden" oder "aus Gehegehaltung" "nicht aus Käfighaltung".</p>

	tierschutzrechtlicher Terminologie auch bei der Haltung von Pelztieren in Käfigen ohne Gitterböden bzw. in Käfigen mit festen Wänden ohne Gitterböden um eine Gehegehaltung.	
--	--	--



Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Um sicherzustellen, dass entsprechende Verbote nicht lediglich auf dem Papier bestehen, ist zusätzlich zum gesetzlichen Verbot für die betreffenden Erzeugungsmethoden in Anlehnung an die Regelung in Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) ein adäquates Überwachungsprogramm zu verlangen, ohne das ein Land nicht in die Länderliste aufgenommen werden kann. Ohne diese Anforderung ist der Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen in den gelisteten Ländern in keiner Weise gewährleistet (siehe Kommentar zu den geplanten Art. 10c EDAV-DS bzw. 5c EDAV-EU). Art. 1 der Verordnung ist daher wie folgt zu formulieren: "Der Anhang enthält die Liste der Länder, in denen tierquälnerische Methoden zur Pelzgewinnung nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 EDAV-DS und Artikel 5a Absatz 1 und 3 EDAV-EU verboten sind **und die ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.**"

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Tierische Erzeugnisse, die mit Methoden hergestellt werden, die nach Massstab der Schweizer Tierschutzgesetzgebung als tierquälerisch zu qualifizieren sind, sollten grundsätzlich nicht in die Schweiz gelangen, weshalb für solche Produkte im Rahmen des rechtlich Zulässigen entsprechende Importverbote zu erlassen sind. Dies gilt auch für jene tierischen Produkte, für die gemäss der vorliegenden Revisionsvorlage neu eine Deklarationspflicht vorgesehen ist, wie beispielsweise Stopfleber oder ohne Betäubung gewonnene Froschschenkel. Es ist jedoch zu begrüessen, dass für die betreffenden Produkte nun zumindest eine verbindliche Kennzeichnungspflicht geschaffen werden soll, um den Konsumentinnen und Konsumenten die Möglichkeit zu geben, sich bewusst für oder gegen bestimmte Produktionsformen zu entscheiden.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
36	<p>Abs. 1 lit. j: Gemäss den Erläuterungen soll eine fehlerhafte Kennzeichnung nur dann beanstandet werden können, wenn den Vollzugsbehörden der Nachweis gelingt, dass das betreffende Erzeugnis tatsächlich mit einer deklarationspflichtigen Methode produziert wurde. Diese geplante Beanstandungsregelung ist – zumindest in Bezug auf Produkte aus Ländern, die nicht in der Länderliste nach Abs. 5 aufgeführt sind – scharf zu kritisieren. Sie hätte zur Folge, dass die Vollzugsbehörden in jedem einzelnen Fall, in dem sie den Verdacht hegen, dass ein Produkt zu Unrecht nicht deklariert wurde, die entsprechenden Bedingungen auf dem ausländischen Herkunftsbetrieb überprüfen müssten, um eine Beanstandung auszusprechen und Massnahmen zu ergreifen. Abgesehen von dem immensen zeitlichen Aufwand, den dies für die Behörden bedeuten würde, wären solche Kontrollen im Ausland auch in rechtlicher Hinsicht problematisch. So verfügen die kantonalen Vollzugsbehörden im Ausland über keine hoheitlichen Befugnisse, weshalb sie bei der Überprüfung ausländischer Betriebe auf die Hilfe der Behörden des betreffenden Staats angewiesen wären. Mit der vorgesehenen Beweislastverteilung würde den Behörden eine seriöse Überprüfung der Einhaltung der Deklarationspflicht somit weitestgehend verunmöglicht.</p> <p>Es bedürfte daher einer Beweislastumkehr, wie sie etwa auch in der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) vorgesehen ist. Die LDV enthält eine Deklarationspflicht für Eier und verschiedene Fleischprodukte, die in die Schweiz eingeführt werden. Die Kennzeichnungspflicht entfällt, wenn die Verkaufsstelle nachweisen kann, dass das betreffende Erzeugnis nicht mit in der Schweiz verbotenen Methoden produziert wurde. Hierzu muss sie belegen, dass das Erzeugnis aus einem Land stammt, in dem anerkanntermassen gleichwertige gesetzliche Produktionsverbote gelten und</p>	

	<p>das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat, oder dass es unter Einhaltung einer als gleichwertig anerkannten privatrechtlichen Produktionsrichtlinie hergestellt wurde, wobei die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben im Rahmen eines Zertifizierungsprogramms durch eine Zertifizierungsstelle zu erfolgen hat. In Bezug auf die geplante Deklarationspflicht nach LGV drängt sich eine analoge Regelung auf. Art. 2 ff. LDV sind daher für die vorgesehene Deklarationspflicht für tierische Nahrungsmittel nach LGV sinngemäss zu übernehmen. Soweit es als notwendig erachtet wird, für die Einführung einer Beweislastumkehr eine Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe einzuführen, sollte dem Parlament ein Vorschlag für eine entsprechende Anpassung des Lebensmittelgesetzes vorgelegt werden.</p> <p>Die Wichtigkeit des Vorsehens einer Beweislastumkehr wird auch im Schlussbericht zur "Regulierungsfolgenabschätzung zur Einführung neuer Pflichten zur Deklaration der Herstellungsmethoden tierischer Erzeugnisse sowie zur Umkehr der Beweislast" vom 19. Januar 2022 mehrfach betont. Dort wird die Beweislastumkehr als "zentrales Element" einer Deklarationspflicht für die an der betreffenden Stelle geprüften Produkte (S. 41) und als "für einen wirksamen Vollzug essenziell" (S. 96) bezeichnet. Weiter wird darauf hingewiesen, dass man nach Einschätzung des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) im Zusammenhang mit der LDV sehr gute Erfahrungen mit der Beweislastumkehr gemacht habe (S. 51).</p> <p>Abs. 5: Da es nicht genügt, wenn ein Land die betreffenden Erzeugungsmethoden lediglich auf dem Papier verbietet, sondern zusätzlich auch die Umsetzung des Verbots sichergestellt sein muss, ist in Anlehnung an Art. 7 LDV festzulegen, dass Länder nicht nur über ein gesetzliches Verbot der zu deklarierenden Herstellungsmethoden, sondern zusätzlich auch über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die vorliegend geplante Länderliste aufgenommen zu werden.</p>	

<p>Anhang 2</p>	<p>Aus der Kennzeichnung sollte im Sinne einer möglichst umfassenden Information der Konsumentinnen und Konsumenten ausdrücklich hervorgehen, dass die angegebene Methode in der Schweiz verboten ist.</p> <p>In Bezug auf Rinder, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden, sollte zudem nicht nur deren Fleisch, sondern auch deren Milch inklusive entsprechender Milchprodukte für deklarationspflichtig erklärt werden. Ebenfalls der Kennzeichnungspflicht unterstellt werden sollten das Fleisch und die Milch von Ziegen, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden.</p> <p>Darüber hinaus sollten im Sinne der vom Parlament angenommenen Motion 20.4267 "Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden" und der mit der vorliegenden Anpassung der LGV angestrebten Transparenz für Kundinnen und Kunden noch weitere Nahrungsmittel bzw. Herstellungsmethoden für kennzeichnungspflichtig erklärt werden, soweit in Bezug auf diese von einem Importverbot abgesehen wird (vgl. die entsprechenden Ausführungen im Rahmen der allgemeinen Bemerkungen zur Änderung der LGV). Dies gilt insbesondere für das Fleisch von betäubungslos geschlachteten Tieren, nicht artgerecht gefütterten Wiederkäuern (betrifft insbesondere Rinder, denen häufig hochnährstoffreiches, strukturarmes Futter verabreicht wird) sowie lebendig und betäubungslos gekochten Hummern, für das Fleisch und die Milch von Lämmern bzw. Schafen, deren Schwanz ohne Schmerzausschaltung kupiert wurde, und von Tieren, die ohne Schmerzausschaltung kastriert wurden (zusätzlich zum Schweinefleisch, für das im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf bereits eine entsprechende Deklaration vorgesehen ist), sowie für Eier, die von Hühnern stammen, deren Brüder nach dem Schlüpfen zerhäckelt ("Homogenisieren" im Sinne von Art. 20 lit. g TSchV) wurden. Ausserhalb des Nahrungsmittelbereichs ist etwa an die Wolle von Schafen, die "Mulesing" ausgesetzt sind, an Leder von betäubungslos getöteten Tieren oder an Daunen aus Lebendrupf zu denken, wofür Anpassungen in den passenden Erlassen vorzunehmen wären.</p>	<p>"Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert (in der Schweiz verboten)."</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 1 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Rinder mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
2	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 2 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Schweine mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
3	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 3 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Hühner und Truthühner mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
4	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 4 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Frösche mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
6	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	¹ Das EDI kann auf begründeten Antrag hin weitere Länder in die Länderlisten aufnehmen. Im Antrag muss nachgewiesen werden, dass die Gesetzgebung in diesem Land die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV verbietet und das Land ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat.

		<p>² Alle zwei Jahre wird überprüft, ob die Länder auf den Listen die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV noch immer gesetzlich verbieten und noch immer entsprechende Überwachungsprogramme haben. Ist dies für ein Land nicht der Fall, so wird das Land aus der jeweiligen Liste gestrichen.</p>
--	--	--

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	<p>Abs. 4: Gemäss Art. 3 Abs. 4 LIV sind auf der Packung oder dem Etikett des betreffenden Produkts nur die Angaben nach Abs. 1 lit. a, c, e, o und Anhang 2 Teil A Ziff. 3 a zwingend anzubringen, wenn die grösste Oberfläche weniger als 10 cm² beträgt. Diese Aufzählung ist um den geplanten neuen Abs. 1 lit. j^{bis} zu ergänzen. Die Verkaufsstellen sollen sich der Deklarationspflicht gemäss den geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. j und k LGV nicht dadurch entziehen können, dass sie die entsprechend hergestellten Produkte in kleineren Verpackungen anbieten.</p>	<p>⁴ Beträgt die grösste Oberfläche weniger als 10 cm², so sind nur die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a, c, e, o, j^{bis} und Anhang 2 Teil A Ziffer 3 auf der Packung oder dem Etikett zwingend anzubringen. Das Verzeichnis der Zutaten muss auf andere Weise (z. B. Merkblatt) bekannt gemacht oder den Konsumentinnen und Konsumenten auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.</p>
5	<p>Abs. 2: Damit die Kennzeichnungen gemäss dem geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. j LGV ihren Zweck als "Warnhinweis", der die Konsumentinnen und Konsumenten auf die entsprechenden Herstellungsweisen aufmerksam machen soll, tatsächlich erfüllen können, ist vorzusehen, dass die Deklaration der verpönten Herstellungsweisen in Speisekarten auf der gleichen Seite angebracht wird, auf der auch das betreffende Produkt aufgeführt ist. Wird beim Produkt lediglich ein Sternchen oder etwas Ähnliches angebracht, dessen Erklärung auf einer anderen Seite erfolgt, ist die Gefahr gross, dass der Hinweis letztlich übersehen wird.</p> <p>Eine entsprechende Regelung erscheint im Übrigen auch für Kennzeichnungen gemäss dem geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. k LGV sinnvoll.</p>	<p>² Schriftlich anzubringende Angaben haben in geeigneter Form zu erfolgen. Anbieter der Gemeinschaftsverpflegung können sie in der Speisekarte oder auf einem Plakat anbringen. Werden Kennzeichnungen nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben j und k LGV in der Speisekarte angebracht, muss der Hinweis auf der gleichen Seite erscheinen wie das Lebensmittel, auf das er sich bezieht.</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Collectif citoyen Les 1800 sans NOM
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Le Sauvage 2, 2054 Les Vieux-Prés
Kontaktperson : Silvie Pellaton
Telefon : 079 101 97 47
E-Mail : collectif1800@gmail.com
Datum : le 11 juillet 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Die Einführung eines Einfuhrverbots für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte ist sehr zu begrüßen. Die gängigen Pelzgewinnungsmethoden sind für die betroffenen Tiere mit immensem Leid verbunden. Von Seiten des Tierschutzes wird deshalb schon seit vielen Jahren ein entsprechendes Importverbot gefordert. Nur mit einem solchen lässt sich verhindern, dass durch eine inländische Nachfrage Pelzproduktionsformen im Ausland gefördert werden, die von einem Grossteil der Schweizer Bevölkerung klar abgelehnt werden. Zwei Rechtsgutachten belegen zudem, dass ein solches Importverbot auch mit den internationalen Handelsverpflichtungen der Schweiz vereinbar ist (Stohner Nils/Bolliger Gieri, GATT-rechtliche Zulässigkeit von Importverboten für Pelzprodukte, Schriften zum Tier im Recht, Band 4, Zürich/Basel/Genf 2011; Rüttimann Andreas/Gerritsen Vanessa/Blattner Charlotte, Zulässigkeit von Beschränkungen des Handels mit tierquälerisch hergestellten Pelzprodukten, Schriften zum Tier im Recht, Band 16, Zürich/Basel/Genf 2017).

Weiter ist auch zu begrüßen, dass anlässlich der nächsten Revision des Tierschutzgesetzes einerseits die formell-gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden soll, dass bei der Feststellung widerrechtlicher Importe von Pelzen verwaltungsrechtliche Massnahmen ergriffen werden können, die in die Eigentumsrechte der involvierten Personen eingreifen, und andererseits auch der Handel mit tierquälerisch hergestellten Pelzen und Pelzprodukten verboten werden soll. Diese geplanten Änderungen würden massgeblich dazu beitragen, die Wirksamkeit des vorgesehenen Importverbots noch weiter zu erhöhen.



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
10a / 5a	<p>Abs. 2: Dass die Felle der in diesem Absatz genannten domestizierten Tiere nicht als Pelz im Sinne der vorliegenden Verordnung zählen sollen, erscheint sinnvoll, da beim Umgang mit diesen Tieren andere Probleme im Vordergrund stehen als bei jenem mit den für die Pelzproduktion gehaltenen bzw. gejagten Tieren. Dennoch ist festzuhalten, dass auch in Bezug auf tierquälerisch gewonnene Felle dieser domestizierten Tiere ein Importverbot begrüssenswert wäre.</p> <p>Abs. 3: Gemäss den Erläuterungen zu den geplanten Änderungen soll der Begriff "tierquälerisch" nicht mit Referenz auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung, sondern in Anlehnung an die Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl definiert werden, um "ein wirksames und völkerrechtskonformes Einfuhrverbot" zu gewährleisten. Aus rechtlicher Sicht erscheint dies jedoch nicht notwendig. Wie in den Erläuterungen erwähnt wird, gestatten die im vorliegenden Zusammenhang relevanten völkerrechtlichen Verträge – an vorderster Stelle das GATT – das Ergreifen handelsbeschränkender Massnahmen, die für den Schutz der öffentlichen Moral erforderlich sind. Gemäss Rechtsprechung der WTO-Gremien ist den Mitgliedstaaten bei der Interpretation des Begriffs "öffentliche Moral"</p>	<p>¹ Die Einfuhr von Pelzen und Pelzprodukten, die mit tierquälerischen Methoden im Sinne von Artikel 26 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 erzeugt wurden, ist verboten.</p> <p>...</p> <p>³ (<i>Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:</i>) Als tierquälerische Methoden gelten insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	<p>ein gewisser Ermessensspielraum einzuräumen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, diesen entsprechend ihren eigenen Wertvorstellungen für sich selbst zu definieren und anzuwenden (siehe Panel Report, EC – Seal Products, Ziff. 7.380; Panel Report, US – Gambling, Ziff. 6.461). Folglich ist es mit Blick auf die Völkerrechtskonformität des Importverbots ohne Weiteres möglich, sich bei der Definition von "tierquälerisch" auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung – konkret auf Art. 26 TSchG – zu beziehen. Diese Variante ist denn auch zu bevorzugen, um eine uneinheitliche Auslegung des Begriffs der Tierquälerei innerhalb des Schweizer Rechts zu vermeiden. Da die geplanten Bestimmungen zum Importverbot auf dem Tierschutzgesetz basieren (Art. 14) – wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird –, erschiene es gerade im vorliegenden Zusammenhang wenig konsistent, eine neue Tierquälerei-Definition einzuführen, die von jener des Tierschutzgesetzes abweicht.</p> <p>Sollte an der aktuellen Definition festgehalten werden, wäre diese zumindest um die Missachtung der Tierwürde zu ergänzen. Schliesslich handelt es sich beim Schutz der Tierwürde um einen Grundpfeiler der Tierschutzgesetzgebung, der nicht nur im Tierschutzgesetz selbst, sondern darüber hinaus als Bestandteil der Würde der Kreatur auch in der Bundesverfassung (Art. 120 Abs. 2) verankert ist und als allgemeines Verfassungsprinzip zweifellos zur öffentlichen Moral zählt. Weiter wäre eine Anpassung in lit. a vorzunehmen. Gemäss aktueller Formulierung müssten Angst und Leiden kumulativ auftreten, damit die betreffende Methode vom Importverbot erfasst ist. Es erschliesst sich jedoch nicht, weshalb ein solches kumulatives Auftreten der Belastungen erforderlich sein sollte. Vielmehr müsste es – auch gemäss den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl – bereits genügen, wenn die fragliche Methode bei den Tieren entweder zu Angst <i>oder</i> zu Leiden führt.</p> <p>Ausserdem wäre – sollte an der Orientierung an den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl festgehalten werden – konsequenterweise auch die Verhinderung des Zeigens normaler Verhaltensmuster in die Tierquälerei-Definition aufzunehmen, da auch dieser Aspekt im Zusammenhang mit der Haltung von Pelztieren von grosser Relevanz ist. So werden beispielsweise den für die Pelzgewinnung gezüchteten Füchsen und Nerzen Gelegenheiten zum Graben bzw. zum Baden vorenthalten, obwohl es sich dabei um wesentliche Bestandteile ihres arttypischen Verhaltens handelt (siehe dazu etwa Pickett Heather, Inadequate and unworkable – How cage enrichment or alternative housing systems fail to meet the welfare needs of animals farmed for fur – A report for Eurogroup for Animals and</p>	<p>Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie</p> <p>b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p> <p><i>Eventualiter:</i></p> <p>¹ (<i>wie im Vernehmlassungsentwurf</i>)</p> <p>...</p> <p>³ (<i>Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:</i>) Als tierquälerisch gelten Methoden, die bei den zur Pelzgewinnung gehaltenen oder gejagten Tieren zu Schmerzen, Leiden oder Angst führen, ihnen das Ausleben arttypischer Verhaltensweisen verunmöglichen oder ihre Würde in anderer Weise missachten. Dazu zählen insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die</p>
--	--	---

	<p>Respect for Animals, Brüssel/Nottingham 2023 [https://www.eurogroupforanimals.org/files/eurogroupforanimals/2023-09/2023-09-05-EfA-Inadequate%20and%20unworkable-EN.pdf]).</p> <p>Ungeachtet dessen, ob für die Definition des Begriffs "tierquälerisch" auf das TSchG verwiesen oder die Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) herangezogen werden, sollten im Sinne der Klarheit im Verordnungstext selbst einige Beispiele von Haltungs- und Jagdformen genannt werden, die in jedem Fall als tierquälerisch eingestuft werden. Laut den Erläuterungen sollen konkret die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und Jagdmethoden, bei denen die Tiere unter Schmerzen und Leiden festgehalten werden, unter das Importverbot fallen, wobei die Jagd mit sogenannten Schlagfallen ausgenommen sein soll. Dieser Anwendungsbereich ist jedoch deutlich zu eng. Hinsichtlich der Pelztierzucht sollte die Einstufung einer Haltungsform als tierquälerisch oder nicht tierquälerisch nicht einzig von der Beschaffenheit des Käfigbodens abhängen. So ist beispielsweise die Haltung von Pelztieren in engen Käfigen ohne Beschäftigungsmöglichkeiten auch dann als tierquälerisch einzustufen, wenn die Käfige über feste Böden verfügen. Aktuell werden nach unserem Kenntnisstand zwar fast ausschliesslich Käfige mit Drahtgitterböden verwendet. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass das Importverbot nicht einfach dadurch umgangen werden kann, dass die Käfigböden mit einem Plastikrost versehen oder mit festen Materialien (Kunststoffe oder Naturmaterialien wie Bambus etc.) ausgelegt werden. Zwar erscheint es fraglich, ob der Schweizer Markt genügend gross ist, dass es sich für die Betreiber von Pelztierzuchten lohnen würde, die Haltungsbedingungen allein deshalb umzustellen, damit ihre Produkte weiterhin in die Schweiz geliefert werden können. In Ungarn werden aber z.B. schon heute Kaninchen zur Fleischgewinnung auf Plastikrosten gehalten für den Export in die Schweiz. Es wäre zudem – wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird – durchaus denkbar, dass die Schweizer Regelung Signalwirkung hat und von anderen Staaten übernommen wird. Deshalb wäre es wichtig, dass das Verbot weiter gefasst wird und sämtliche Haltungsformen, die die Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und die Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten, als tierquälerisch eingestuft werden.</p> <p>In aller Deutlichkeit zu kritisieren ist zudem die in den Erläuterungen geäusserte Absicht, Felle von Tieren, die mittels Schlagfallen getötet wurden, vom Importverbot auszunehmen. Nach unserem Kenntnisstand existieren keine Schlagfallen, die derart</p>	<p>Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie</p> <p>b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p>
--	--	--

	<p>zuverlässig funktionieren, dass tatsächlich gewährleistet wäre, dass die Tiere unmittelbar getötet bzw. in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden. Und selbst wenn solche Fallen erhältlich sein sollten, sind aktuell dennoch zahlreiche Modelle in Gebrauch, die keinen schnellen Tod der Tiere garantieren (siehe etwa Proulx Gilbert/Rodtka Dwight, Killing Traps and Snares in North America: The Need for Stricter Checking Time Periods, Animals [Basel], 2019 9[8], 570, doi: 10.3390/ani9080570; die dort erwähnte Conibear-120-Falle wird nach wie vor in den "Best Management Practices for Trapping American Marten in the United States" [https://www.fishwildlife.org/application/files/9115/2105/2578/Marten_BMP_2014_F.pdf] als Falle gelistet, die die entsprechenden Kriterien erfüllt, und auch in der Liste der in Kanada zulässigen Fallen aufgeführt [https://fur.ca/wp-content/uploads/2024/05/CertifiedTrapsList_FIC_MAY-1-2024_EN_newlogo-2.pdf]). Gemäss dem Agreement on International Humane Trapping Standards (AIHTS) mit generellen Mindeststandards für den Fang von 19 Säugetierarten, das 1998 zwischen der Europäischen Union, Kanada und Russland geschlossen wurde, gelten Tötungsarten für viele Tierarten – darunter etwa Kojoten oder Waschbären – bereits dann als human, wenn mindestens 80 Prozent der gefangenen Tiere innerhalb von fünf Minuten das Bewusstsein und das Empfindungsvermögen verlieren (Anhang 1, Ziff. 3.3 und 3.4 des Agreements). Ein solch langsamer Todeseintritt ist aus Tierschutzsicht nicht akzeptabel. Auch der Wissenschaftliche Veterinärausschuss der Europäischen Kommission gelangte zum Schluss, dass eine Totschlagfalle die Tiere sofort oder zumindest innerhalb weniger Sekunden in einen Zustand der Empfindungslosigkeit versetzen müsse, um als "human" bezeichnet werden zu können, und dass die Verwendung des Begriffs "human" im AIHTS demzufolge unangemessen sei (siehe Ziff. 2.6 der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem "Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung humaner Fangnormen für bestimmte Tierarten" vom 16. Dezember 2004 [Amtsblatt der Europäischen Union 2005/C 157/11]). Nach Schweizer Gesetzgebung wäre der Einsatz von Totschlagfallen aufgrund ihrer Unzuverlässigkeit, was die Herbeiführung eines sofortigen Zustands der Wahrnehmungslosigkeit betrifft, als – zumindest versuchte eventualvorsätzliche – qualvolle Tötung im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG zu ahnden. Ausserdem besteht bei solchen Fallen ein hohes Risiko, dass es zu Fehlfängen kommt, weshalb ihr Einsatz auch aus Artenschutzsicht höchst bedenklich ist. Folgerichtig</p>	
--	---	--

	wird ihre Verwendung durch die Schweizer Jagdgesetzgebung auch ausdrücklich untersagt (Art. 2 Abs. 1 lit. a JSV). Aufgrund des oft qualvollen Todes und der erwähnten fehlenden Spezifität bezüglich der gefangenen Arten ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat vorsieht, die Jagd mit Schlagfallen als nicht-tierquälerische Methode einzustufen. Vielmehr sollte – in Anlehnung an die bisherige Regelung in der Pelzdeklarationsverordnung (Art. 5 Abs. 2 lit. a) – die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd im Verordnungstext ausdrücklich als Beispiel für eine tierquälerische Erzeugungsmethode aufgeführt werden.	
10c / 5c	<p>Die Formulierung in lit. a ist problematisch, da sie sich – anders als dies in lit. b der Fall ist – nicht direkt auf die Erzeugungsmethode, sondern auf die Herkunft des Pelzes bzw. des Pelzprodukts bezieht. Es wird jedoch nirgends definiert, was genau unter "aus einem Land stammen" zu verstehen ist. So ist beispielsweise unklar, ob ein Pelzprodukt, das in Grossbritannien verarbeitet wurde, während das Tier, aus dessen Fell dieses besteht, in Dänemark gezüchtet und getötet wurde, nun aus Grossbritannien oder aus Dänemark stammt. Aus der Formulierung sollte klar hervorgehen, dass sich die Regelung auf jenes Land bezieht, in dem das Tier gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde.</p> <p>Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) sieht zudem vor, dass Länder nicht nur über ein gesetzliches Verbot der gemäss LDV zu deklarierenden Produktionsformen, sondern zusätzlich auch über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die Länderliste nach LDV aufgenommen zu werden. Analoges sollte auch in Bezug auf die vorliegend geplante Länderliste zum Pelzimportverbot gelten, da es nicht genügt, wenn ein Land die betreffenden Erzeugungsmethoden lediglich auf dem Papier verbietet, sondern zusätzlich auch die Umsetzung des Verbots sichergestellt sein muss.</p>	a. die aus einem Land stammen von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet, gehalten und getötet oder gejagt wurden , dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat ; oder
10h / 5h	Abs. 2: Der Anteil der Unternehmen, bei denen innerhalb eines Jahres zwingend eine unangekündigte Kontrolle durchgeführt werden muss, ist mit 10 Prozent relativ tief. Es wäre zu begrüssen, wenn dieser erhöht würde.	
10i / 5i	Abs. 2: Entscheidend ist nicht, aus welchem Land ein Pelzprodukt in die Schweiz eingeführt wird, sondern in welchem Land das Tier, von dem das betreffende Fell stammt, gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde (siehe Kommentar zu Art. 10c bzw. 5c). Dementsprechend muss sich auch der hier vorgesehene Nachweis auf	² Der Nachweis, dass Pelze oder Pelzprodukte aus einem Land stammen von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet,

	diesen Aspekt beziehen. Dies sollte aus dem Wortlaut der Bestimmung klar hervorgehen, was aktuell jedoch nicht der Fall ist.	gehalten und getötet oder gejagt wurden, dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat, ist erbracht, wenn das betreffende Land auf der Länderliste des EDI nach Artikel 10d aufgeführt ist.
84a / 37a	In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass aktuell keine gesetzliche Grundlage für verwaltungsrechtliche Massnahmen im Zusammenhang mit widerrechtlich eingeführten Pelzen besteht. Hierzu ist ergänzend anzumerken, dass der widerrechtliche Import von Pelzen aber selbstverständlich strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Da das Importverbot auf Art. 14 Abs. 1 TSchG beruht, sind entsprechende Widerhandlungen nach Art. 27 Abs. 2 TSchG zu ahnden.	
Art. 5 Abs. 2 Pelzdeklarationsverordnung	<p>lit. a: Als nicht tierquälerische Fallenjagd im Sinne der vorliegenden Bestimmung soll gemäss den Erläuterungen insbesondere die in den Erläuterungen zu Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDVA-EU erwähnte Jagd mit Totschlagfallen gelten. Hierbei handelt es sich jedoch um eine klar tierquälerische Jagdmethode, weshalb entsprechend gewonnene Pelze nicht vom Importverbot ausgenommen werden sollten (siehe Kommentar zum geplanten Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDAV-EU). Dementsprechend ist im vorliegenden Art. 5 Abs. 2 lit. a die bisherige Formulierung auch künftig beizubehalten.</p> <p>lit. b: Es ist darauf hinzuweisen, dass auch die Haltung von Pelztieren in Käfigen "ohne Gitterböden" im Sinne der Pelzdeklarationsverordnung nach Schweizer Massstab in der Regel als tierquälerisch einzustufen sein dürfte. In diesen Fällen sollten die entsprechenden Felle künftig nicht mehr in die Schweiz importiert werden dürfen (siehe Kommentar zum geplanten Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDAV-EU).</p> <p>Generell ist zudem anzumerken, dass die Terminologie in Art. 5 Abs. 2 lit. b der Pelzdeklarationsverordnung insofern verwirrend ist, als der Begriff "Gehege" gemäss Art. 2 Abs. 3 lit. e TSchV Käfige mitumfasst. Somit handelt es sich nach</p>	<p>a. bei einem Wildfang: "aus nicht tierquälerischer Fallenjagd" "aus in der Schweiz nicht zugelassener Fallenjagd" oder "aus Jagd ohne Fallen";</p> <p>b. bei Zuchttieren: "aus Käfighaltung ohne Gitterböden", "aus Käfighaltung mit festen Wänden ohne Gitterböden" oder "aus Gehegehaltung" "nicht aus Käfighaltung".</p>

	tierschutzrechtlicher Terminologie auch bei der Haltung von Pelztieren in Käfigen ohne Gitterböden bzw. in Käfigen mit festen Wänden ohne Gitterböden um eine Gehegehaltung.	
--	--	--



Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Um sicherzustellen, dass entsprechende Verbote nicht lediglich auf dem Papier bestehen, ist zusätzlich zum gesetzlichen Verbot für die betreffenden Erzeugungsmethoden in Anlehnung an die Regelung in Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) ein adäquates Überwachungsprogramm zu verlangen, ohne das ein Land nicht in die Länderliste aufgenommen werden kann. Ohne diese Anforderung ist der Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen in den gelisteten Ländern in keiner Weise gewährleistet (siehe Kommentar zu den geplanten Art. 10c EDAV-DS bzw. 5c EDAV-EU). Art. 1 der Verordnung ist daher wie folgt zu formulieren: "Der Anhang enthält die Liste der Länder, in denen tierquälnerische Methoden zur Pelzgewinnung nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 EDAV-DS und Artikel 5a Absatz 1 und 3 EDAV-EU verboten sind **und die ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.**"

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Tierische Erzeugnisse, die mit Methoden hergestellt werden, die nach Massstab der Schweizer Tierschutzgesetzgebung als tierquälerisch zu qualifizieren sind, sollten grundsätzlich nicht in die Schweiz gelangen, weshalb für solche Produkte im Rahmen des rechtlich Zulässigen entsprechende Importverbote zu erlassen sind. Dies gilt auch für jene tierischen Produkte, für die gemäss der vorliegenden Revisionsvorlage neu eine Deklarationspflicht vorgesehen ist, wie beispielsweise Stopfleber oder ohne Betäubung gewonnene Froschschenkel. Es ist jedoch zu begrüessen, dass für die betreffenden Produkte nun zumindest eine verbindliche Kennzeichnungspflicht geschaffen werden soll, um den Konsumentinnen und Konsumenten die Möglichkeit zu geben, sich bewusst für oder gegen bestimmte Produktionsformen zu entscheiden.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
36	<p>Abs. 1 lit. j: Gemäss den Erläuterungen soll eine fehlerhafte Kennzeichnung nur dann beanstandet werden können, wenn den Vollzugsbehörden der Nachweis gelingt, dass das betreffende Erzeugnis tatsächlich mit einer deklarationspflichtigen Methode produziert wurde. Diese geplante Beanstandungsregelung ist – zumindest in Bezug auf Produkte aus Ländern, die nicht in der Länderliste nach Abs. 5 aufgeführt sind – scharf zu kritisieren. Sie hätte zur Folge, dass die Vollzugsbehörden in jedem einzelnen Fall, in dem sie den Verdacht hegen, dass ein Produkt zu Unrecht nicht deklariert wurde, die entsprechenden Bedingungen auf dem ausländischen Herkunftsbetrieb überprüfen müssten, um eine Beanstandung auszusprechen und Massnahmen zu ergreifen. Abgesehen von dem immensen zeitlichen Aufwand, den dies für die Behörden bedeuten würde, wären solche Kontrollen im Ausland auch in rechtlicher Hinsicht problematisch. So verfügen die kantonalen Vollzugsbehörden im Ausland über keine hoheitlichen Befugnisse, weshalb sie bei der Überprüfung ausländischer Betriebe auf die Hilfe der Behörden des betreffenden Staats angewiesen wären. Mit der vorgesehenen Beweislastverteilung würde den Behörden eine seriöse Überprüfung der Einhaltung der Deklarationspflicht somit weitestgehend verunmöglicht.</p> <p>Es bedürfte daher einer Beweislastumkehr, wie sie etwa auch in der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) vorgesehen ist. Die LDV enthält eine Deklarationspflicht für Eier und verschiedene Fleischprodukte, die in die Schweiz eingeführt werden. Die Kennzeichnungspflicht entfällt, wenn die Verkaufsstelle nachweisen kann, dass das betreffende Erzeugnis nicht mit in der Schweiz verbotenen Methoden produziert wurde. Hierzu muss sie belegen, dass das Erzeugnis aus einem Land stammt, in dem anerkanntermassen gleichwertige gesetzliche Produktionsverbote gelten und</p>	

	<p>das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat, oder dass es unter Einhaltung einer als gleichwertig anerkannten privatrechtlichen Produktionsrichtlinie hergestellt wurde, wobei die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben im Rahmen eines Zertifizierungsprogramms durch eine Zertifizierungsstelle zu erfolgen hat. In Bezug auf die geplante Deklarationspflicht nach LGV drängt sich eine analoge Regelung auf. Art. 2 ff. LDV sind daher für die vorgesehene Deklarationspflicht für tierische Nahrungsmittel nach LGV sinngemäss zu übernehmen. Soweit es als notwendig erachtet wird, für die Einführung einer Beweislastumkehr eine Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe einzuführen, sollte dem Parlament ein Vorschlag für eine entsprechende Anpassung des Lebensmittelgesetzes vorgelegt werden.</p> <p>Die Wichtigkeit des Vorsehens einer Beweislastumkehr wird auch im Schlussbericht zur "Regulierungsfolgenabschätzung zur Einführung neuer Pflichten zur Deklaration der Herstellungsmethoden tierischer Erzeugnisse sowie zur Umkehr der Beweislast" vom 19. Januar 2022 mehrfach betont. Dort wird die Beweislastumkehr als "zentrales Element" einer Deklarationspflicht für die an der betreffenden Stelle geprüften Produkte (S. 41) und als "für einen wirksamen Vollzug essenziell" (S. 96) bezeichnet. Weiter wird darauf hingewiesen, dass man nach Einschätzung des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) im Zusammenhang mit der LDV sehr gute Erfahrungen mit der Beweislastumkehr gemacht habe (S. 51).</p> <p>Abs. 5: Da es nicht genügt, wenn ein Land die betreffenden Erzeugungsmethoden lediglich auf dem Papier verbietet, sondern zusätzlich auch die Umsetzung des Verbots sichergestellt sein muss, ist in Anlehnung an Art. 7 LDV festzulegen, dass Länder nicht nur über ein gesetzliches Verbot der zu deklarierenden Herstellungsmethoden, sondern zusätzlich auch über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die vorliegend geplante Länderliste aufgenommen zu werden.</p>	

<p>Anhang 2</p>	<p>Aus der Kennzeichnung sollte im Sinne einer möglichst umfassenden Information der Konsumentinnen und Konsumenten ausdrücklich hervorgehen, dass die angegebene Methode in der Schweiz verboten ist.</p> <p>In Bezug auf Rinder, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden, sollte zudem nicht nur deren Fleisch, sondern auch deren Milch inklusive entsprechender Milchprodukte für deklarationspflichtig erklärt werden. Ebenfalls der Kennzeichnungspflicht unterstellt werden sollten das Fleisch und die Milch von Ziegen, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden.</p> <p>Darüber hinaus sollten im Sinne der vom Parlament angenommenen Motion 20.4267 "Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden" und der mit der vorliegenden Anpassung der LGV angestrebten Transparenz für Kundinnen und Kunden noch weitere Nahrungsmittel bzw. Herstellungsmethoden für kennzeichnungspflichtig erklärt werden, soweit in Bezug auf diese von einem Importverbot abgesehen wird (vgl. die entsprechenden Ausführungen im Rahmen der allgemeinen Bemerkungen zur Änderung der LGV). Dies gilt insbesondere für das Fleisch von betäubungslos geschlachteten Tieren, nicht artgerecht gefütterten Wiederkäuern (betrifft insbesondere Rinder, denen häufig hochnährstoffreiches, strukturarmes Futter verabreicht wird) sowie lebendig und betäubungslos gekochten Hummern, für das Fleisch und die Milch von Lämmern bzw. Schafen, deren Schwanz ohne Schmerzausschaltung kupiert wurde, und von Tieren, die ohne Schmerzausschaltung kastriert wurden (zusätzlich zum Schweinefleisch, für das im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf bereits eine entsprechende Deklaration vorgesehen ist), sowie für Eier, die von Hühnern stammen, deren Brüder nach dem Schlüpfen zerhäckelt ("Homogenisieren" im Sinne von Art. 20 lit. g TSchV) wurden. Ausserhalb des Nahrungsmittelbereichs ist etwa an die Wolle von Schafen, die "Mulesing" ausgesetzt sind, an Leder von betäubungslos getöteten Tieren oder an Daunen aus Lebendrupf zu denken, wofür Anpassungen in den passenden Erlassen vorzunehmen wären.</p>	<p>"Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert (in der Schweiz verboten)."</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 1 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Rinder mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
2	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 2 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Schweine mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
3	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 3 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Hühner und Truthühner mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
4	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 4 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Frösche mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
6	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	¹ Das EDI kann auf begründeten Antrag hin weitere Länder in die Länderlisten aufnehmen. Im Antrag muss nachgewiesen werden, dass die Gesetzgebung in diesem Land die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV verbietet und das Land ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat.

		<p>² Alle zwei Jahre wird überprüft, ob die Länder auf den Listen die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV noch immer gesetzlich verbieten und noch immer entsprechende Überwachungsprogramme haben. Ist dies für ein Land nicht der Fall, so wird das Land aus der jeweiligen Liste gestrichen.</p>
--	--	--

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	<p>Abs. 4: Gemäss Art. 3 Abs. 4 LIV sind auf der Packung oder dem Etikett des betreffenden Produkts nur die Angaben nach Abs. 1 lit. a, c, e, o und Anhang 2 Teil A Ziff. 3 a zwingend anzubringen, wenn die grösste Oberfläche weniger als 10 cm² beträgt. Diese Aufzählung ist um den geplanten neuen Abs. 1 lit. j^{bis} zu ergänzen. Die Verkaufsstellen sollen sich der Deklarationspflicht gemäss den geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. j und k LGV nicht dadurch entziehen können, dass sie die entsprechend hergestellten Produkte in kleineren Verpackungen anbieten.</p>	<p>⁴ Beträgt die grösste Oberfläche weniger als 10 cm², so sind nur die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a, c, e, o, j^{bis} und Anhang 2 Teil A Ziffer 3 auf der Packung oder dem Etikett zwingend anzubringen. Das Verzeichnis der Zutaten muss auf andere Weise (z. B. Merkblatt) bekannt gemacht oder den Konsumentinnen und Konsumenten auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.</p>
5	<p>Abs. 2: Damit die Kennzeichnungen gemäss dem geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. j LGV ihren Zweck als "Warnhinweis", der die Konsumentinnen und Konsumenten auf die entsprechenden Herstellungsweisen aufmerksam machen soll, tatsächlich erfüllen können, ist vorzusehen, dass die Deklaration der verpönten Herstellungsweisen in Speisekarten auf der gleichen Seite angebracht wird, auf der auch das betreffende Produkt aufgeführt ist. Wird beim Produkt lediglich ein Sternchen oder etwas Ähnliches angebracht, dessen Erklärung auf einer anderen Seite erfolgt, ist die Gefahr gross, dass der Hinweis letztlich übersehen wird.</p> <p>Eine entsprechende Regelung erscheint im Übrigen auch für Kennzeichnungen gemäss dem geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. k LGV sinnvoll.</p>	<p>² Schriftlich anzubringende Angaben haben in geeigneter Form zu erfolgen. Anbieter der Gemeinschaftsverpflegung können sie in der Speisekarte oder auf einem Plakat anbringen. Werden Kennzeichnungen nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben j und k LGV in der Speisekarte angebracht, muss der Hinweis auf der gleichen Seite erscheinen wie das Lebensmittel, auf das er sich bezieht.</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Coop-Gruppe Genossenschaft
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Coop
Adresse, Ort : Thiersteinallee 14, 4002 Basel
Kontaktperson : Salome Hofer
Telefon : 061 336 59 98
E-Mail : salome.hofer@coop.ch
Datum : 05.07.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Keine Bemerkungen



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Keine Bemerkungen

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Coop kann den Wunsch nach mehr Transparenz beim Lebensmitteleinkauf zwar nachvollziehen. Die Motion der WBK-S 20.4267 zielt allerdings in erster Linie darauf ab, die Schweizer Landwirtschaft gegenüber Importprodukten, die (allenfalls) tiefere Standards erfüllen, zu schützen und hervorzuheben. Dieses Ansinnen mag mit dem vorliegenden Entwurf zu erreichen sein. Zu mehr Transparenz für die Konsumentinnen und Konsumenten führt er aus unserer Sicht allerdings keineswegs. Coop steht dem Entwurf mit dem Prädikat «Mehr Transparenz» deshalb ablehnend gegenüber.

So dürfte der Vorschlag des BLV für pflanzliche Lebensmittel vor allem zu Verwirrung bei den Konsumentinnen und Konsumenten führen. Diese kennen das Rotterdamer Abkommen nicht, ihnen ist aber die Limitierung von Pestiziden in Bio Produkten bekannt. Wenn nun eine Bio Banane mit einem entsprechenden Hinweis deklariert wird, ist eine Verwirrung zwangsläufig, die Transparenz aber nicht sichergestellt.

Zudem diskriminiert die Deklaration für pflanzliche Lebensmittel Produzenten: Nur weil diese aus einem Land stammen, welches Pflanzenschutzmittel zugelassen hat, die im Rotterdamer Abkommen aufgeführt sind, müssen ihre Produkte deklariert werden. Weder diese Produzenten noch ihre Abnehmer (zum Beispiel Coop) wären unter diesen Voraussetzungen bereit, sich freiwillig für ambitionierte Standards (wie ein Verbot bestimmter Pflanzenschutzmittel) einzusetzen. Das heisst: Der Vorschlag führt weder im In-, noch im Ausland zu mehr Nachhaltigkeit und Ökologie, jedoch zu mehr Bürokratie.

Importeure und Abnehmer wie Coop können (und wollen) zwar auf ihre Lieferanten im Ausland, nicht aber auf ganze Länder Einfluss nehmen und mit Standards für Verbesserungen sorgen. Dies geschieht schon heute: Coop hat in Abstimmung mit der Branche seit geraumer Zeit kritische Pflanzenschutzmittel für ihre Lieferanten verboten und unterhält entsprechende Selbstkontrollkonzepte, um die Einhaltung der Vorgaben durch die Lieferanten überwachen zu können.

Die Schweiz ist weltweit das einzige Land, das eine solche Deklaration bei pflanzlichen Lebensmitteln einführen will. Dies führt zu höheren Kosten, befeuert dadurch die Hochpreisinsel Schweiz und kann Handelshemmnisse verursachen. Ebenfalls ist das gleiche Produkt im Nachbarland ohne diese Deklaration erhältlich, der Mehrwert der Transparenz ist somit fraglich.

Im Rahmen des totalrevidierten schweizerischen «Lebensmittelrecht 2017» wurde das Positivprinzip abgeschafft. Alle Lebensmittel sind erlaubt, wenn sie sicher sind und den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Dieses Prinzip muss auch auf die neue Deklarationspflicht der in der Schweiz verbotenen

Produktionsmethoden angewendet werden. Anstelle einer Positivliste ist eine Negativliste zu erstellen, auf der jene Länder aufgeführt sind, die den Einsatz besagter Pflanzenschutzmittel nicht explizit verbieten.

Unklar ist aus Sicht von Coop zudem auch, weshalb bei der Umsetzung der Mo. 20.4267 ein neuer Prozess geschaffen wurde. Mit der landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung besteht bereits ein ähnliches Instrument, das unter anderem auch Käfigeier und hormonelle Leistungsförderer abdeckt – beides liesse sich durchaus als «Produktionsmethoden» verstehen. Dass die Deklaration verbotener Produktionsmethoden in zwei unterschiedlichen Gesetzen und durch zwei unterschiedliche Bundesämter geregelt werden soll, ist für uns nicht nachvollziehbar.

Weiter ist im Bereich der tierischen Lebensmittel zu beachten, dass der hohe Standard der Schweizerischen Tierschutzgesetzgebung, der oftmals als Grenze bzgl. Tierquälerei gewertet wird, in Zusammenhang mit einer Deklaration auf Importen suggeriert, dass wir potentiell tierquälereische Produkte anbieten. Coop und die Bell Food Group engagieren sich seit vielen Jahren für hohe Tierwohlstandards, auch im Ausland. Die Verordnungsanpassung würde uns vor allem im Bereich Rindfleisch, Schweinefleisch und Truten betreffen. Bei diesen Gattungen wenden wir oftmals auch im Ausland strengere Vorschriften an und engagieren uns für Tierwohlprogramme. Gleichwohl müssten auch diese Produkte mit der Deklaration versehen werden, was aus unserer Sicht wiederum verwirrend und nicht zielführend ist.

Auf Grund der aufgezeigten Herausforderungen und der nötigen Abklärungen ist die vorgesehene Übergangsfrist von 2 Jahren nicht umsetzbar und muss auf 4 Jahre verlängert werden. Die vorgeschlagene Umsetzungsfrist ist weder verhältnismässig noch zielführend. Über die Vernehmlassung werden verschiedene neue Regulatorien eingeführt, welche über neue Regelprozesse erst in die Umsetzung gebracht werden müssen. Dies ist nicht realistisch innerhalb der vorgeschlagenen Frist. Zusätzlich führt die zu kurze Frist ebenfalls zu möglichen Zielkonflikten aufgrund der nachfolgend postulierten Mehraufwände, welche nicht mit den vom Bund verfolgten Nachhaltigkeitskennzielen zu vereinbaren sind.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 36 Abs. 1 Bst. j und k und Abs. 5	<p>Bst. k</p> <p>Aus Abs. 1 Bst. k geht nicht hervor, dass es sich nur um unverarbeitete Lebensmittel pflanzlicher Herkunft handelt. Ein Verweis auf Anhang 2 analog Abs 1 Bst j ist zu ergänzen.</p> <p>Eine Deklaration für sämtliche unverarbeitete Lebensmittel pflanzlicher Herkunft (Definition unverarbeitet gemäss LGV Art. 2 Ziffer 14) ist nicht praktikabel. So wechseln beispielsweise die Herkünfte von Tiefkühlgemüse und Gewürze häufig. Eine Deklaration ist kaum praktikabel umsetzbar. Bei Gewürzen ist zudem der Platzmangel auf der kleinen Verpackung eine Herausforderung.</p> <p>Mehl gilt nach dieser Definition als «unverarbeitet». Wegen der Nebenströme/Koppelprodukte/Zweitmehle gelangt eine einzelne Charge Weizen in einer grossen Mühle in teilweise weit über 100 verschiedene Endprodukte. Auf all diesen Endprodukten müsste also die Deklaration angebracht werden, auch wenn nur ein minimaler Anteil des Getreides aus dem betroffenen Ausland enthalten wäre.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist die Deklaration klar zu beschränken auf frische, unverarbeitete Früchte und Gemüse.</p> <p>Insgesamt sind die Präzisierungen, die das BLV am Runden Tisch erläutert hatte, in den Gesetzestext zu integrieren.</p>	<p>k.</p> <p>bei Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft bei frischen, unverarbeiteten Früchten und Gemüse, nach Anhang 2, bei denen die Möglichkeit besteht...</p>
Art. 36 Abs. 4 (neu)	<p>Coop engagiert sich seit Jahren im In- und Ausland stark für eine nachhaltige Produktion. Deshalb verfügt sie über eine Richtlinie mit Pflanzenschutzmitteln, die ihre Lieferanten nicht anwenden dürfen. Wir treffen somit klare Vereinbarungen mit unseren Lieferanten und nehmen unsere Sorgfaltspflichten wahr, indem wir die Einhaltung aktiv überprüfen. Dieser Einsatz, der mit Mehrkosten und Mehraufwand (Kontrollen etc.) verbunden ist, ist zu würdigen. Müssten wir künftig pflanzliche Produkte deklarieren, nur weil sie aus einem Land stammen, in dem besagte</p>	<p>Abs. 4 (neu) Von der Deklarationspflicht nach den Buchstaben j und k ist ausgenommen, wer nachweisen kann, dass er seine Sorgfaltspflichten wahrnimmt. Dieser Nachweis ist erbracht, wenn der Warenfluss mittels Warenlos gemäss den massgebenden Vorschriften des EDI im Bereich der Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln lückenlos</p>

	<p>Pflanzenschutzmittel verwendet werden dürfen, würde unser freiwilliges Engagement torpediert. Weder Coop noch ihre Lieferanten wären motiviert, weiterhin auf kritische Pflanzenschutzmittel zu verzichten und den Mehraufwand in Kauf zu nehmen, wenn am Ende die Konsumentinnen und Konsumenten durch die Deklaration einen negativen Eindruck des Produktes erhalten. Erfreulicherweise kann laut dem BLV-Faktenblatt und den Informationen vom runden Tisch im Rahmen der Selbstkontrollpflicht bei Lebensmitteln tierischer Herkunft nachgewiesen werden, dass ein Produkt nicht mit einer in der Schweiz verbotenen Herstellungsmethode produziert wurde. Damit kann der Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten klein gehalten werden. Dies ist zwingend auch auf die Lebensmittel pflanzlicher Herkunft auszuweiten und für Lebensmittel tierischer wie auch pflanzlicher Herkunft neben dem Faktenblatt im Gesetz und den Erläuterungen festzuhalten.</p>	<p><i>rückverfolgbar ist und das Erzeugnis aus einem Land stammt, das nicht auf der Länderliste (Art. 5) aufgeführt ist.</i></p> <p><i>Anstelle der Länderliste kann ein anderer Nachweis, dass ein Erzeugnis nicht unter Verwendung von Pflanzenschutzmittel nach Anhang 2 der PIC-Verordnung vom 10. November 2004 produziert wurde, erbracht werden.</i></p>
Art. 36 Abs 5	<p>In Kombination mit der Eingabe zur Länderliste zu betrachten. Anstelle einer Positivliste ist eine Negativliste zu erstellen, auf der jene Länder aufgeführt sind, die die einschlägigen Herstellungsmethoden sowie den Einsatz besagter Pflanzenschutzmittel nicht explizit verbieten.</p>	<p>Abs. 5 Es erlässt für Lebensmittel nach Absatz 1 Buchstaben j und k, ausgenommen Magret, Stopfleber und Confit von Gänsen und Enten, Listen derjenigen Länder, welche die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 gesetzlich verbieten zulassen. Solche Lebensmittel müssen gekennzeichnet werden, wenn sie nach dem Recht des betreffenden Landes hergestellt worden sind und keine Nachweise gemäss Abs. 4 erbracht werden können</p>
Art. 39 Abs. 2 Bst.e	<p>Auf eine schriftliche Deklaration im Offenverkauf ist zu verzichten.</p> <p>Gemäss der Präsentation, die das BLV am Runden Tisch zeigte, soll diese Deklaration den gleichen Stellenwert erhalten wie die Angabe der Herkunft und Verwendung Hormonen (Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung) bei Fleisch. Die Angabe verbotener Produktionsmethoden hat eine emotionale Bedeutung und keine gesundheitliche Relevanz. Selbst Allergene müssen im Offenverkauf nicht schriftlich angegeben werden.</p> <p>Wegen der oft täglich wechselnden Herkunft von Obst und Gemüse im Offenverkauf lässt sich die geforderte Deklaration praktisch nicht umsetzen.</p>	<p>e. die Angaben nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe j und k</p>

<p>Anhang 2</p>	<p>Eine Deklaration für sämtliche unverarbeitete Lebensmittel pflanzlicher Herkunft ist nicht praktikabel. Die Deklarationspflicht ist zu beschränken auf frische unverarbeitete Früchte und Gemüse.</p> <p>Eine Deklaration für sämtliche verarbeitete Lebensmittel tierischer Herkunft ist nicht praktikabel. Die Deklarationspflicht ist zu beschränken auf "ganz oder in Stücken, frisch"</p> <p>Insgesamt sind die Präzisierungen, die das BLV am Runden Tisch erläutert hatte, in den Gesetzestext zu integrieren.</p>	<p>Unverarbeitete Lebensmittel pflanzlicher Herkunft Frische, unverarbeitete Früchte und Gemüse</p> <p>Rindfleisch ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet Schweinefleisch ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet Hühner- und Truthahnerfleisch ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet Froschschenkel frisch wie auch verarbeitet</p>
<p>Anhang 2</p>	<p>Der Hinweis «Stammt aus einem Land, in dem international als gefährlich eingestufte Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen.» ist nicht verständlich genug und für Etiketten zu lang. Wenn die Anbieter innerhalb ihrer Selbstkontrolle den Einsatz dieser Pestizide nicht ausschliessen können, so kann auf die Länderdeklaration zurückgegriffen werden.</p>	<p>«Im Ursprungsland können international kritische Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.»</p> <p>Oder</p> <p>«Im Ursprungsland können Pflanzenschutzmittel aus dem Rotterdamer Übereinkommen eingesetzt werden.»</p> <p>Oder (bei Abkehr von Länderliste)</p> <p>«Kann unter Anwendung international kritischer Pflanzenschutzmittel produziert worden sein»</p>
<p>Weinverordnung vom 14. November 2007. Artikel 27 e bis</p>	<p>Bei Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung und bei Landwein ist eine vollständige Entalkoholisierung nach den vom EDI nach Artikel 36 Absätze 3 und 4 LGV⁵ erlassenen Bestimmungen über die Kennzeichnung nicht zulässig. Als vollständige Entalkoholisierung gilt ein önologisches Verfahren, das zur Folge hat, dass der Alkoholgehalt des Produkts 0,5 Volumenprozent oder weniger beträgt.</p> <p>2 Bei Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, bei Landwein und bei Tafelwein ist eine teilweise Entalkoholisierung nach den vom EDI nach</p>	<p>Absatz 1 ist zu streichen Absatz 2 ist wie folgt zu ergänzen:</p> <p>Bei Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, bei Landwein und bei Tafelwein ist eine vollständige oder</p>

	<p>Artikel 36 Absätze 3 und 4 LGV erlassenen Bestimmungen über die Kennzeichnung zulässig. Als teilweise Entalkoholisierung gilt ein önologisches Verfahren, das zur Folge hat, dass der Alkoholgehalt des Produkts mehr als 0,5 Volumenprozent beträgt aber unterhalb des Mindestalkoholgehalts der Kategorie liegt.</p> <p>Die Technologien sind einer stetigen Weiterentwicklung unterworfen. Eine Unzulässigkeit über den Verordnungstext der LGV zu wählen ist nicht zielführend. Es soll den jeweiligen Kanton/Dachverbänden überlassen sein, ob ein Wein, entalkoholisiert oder nicht, den strengen Richtlinien der kontrollierten Ursprungsbezeichnung genügt.</p> <p>Zudem wurde mit der Änderung vom 08.12.2023 der Verordnung des EDI über Getränke mit Wirkung seit 01.02.2024 Art. 79 Abs. 2 aufgehoben. In den zugehörigen Erläuterungen wurde dies wie folgt begründet: "Der Absatz wird aufgehoben. Somit ist es künftig möglich, auch bei alkoholfreien Weinen Angaben über Ursprung, Traubensorte und Jahrgang zu machen. Alkoholfreie Weine entsprechen einem Bedürfnis der Konsumentinnen und Konsumenten nach Weinen ohne Alkohol. Die Anpassung entspricht auch dem Wunsch von Vollzug und Produzenten." Mit Einführung Weinverordnung Art. 27 e^{bis} müsste vollständig entalkoholisierter Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung sowie Landwein zu « Tafelwein » deklassiert werden. Auf der Etikette von Schweizer Wein der Klasse «Tafelwein» sind aber zusätzliche Angaben, wie Angaben über Ursprung, Herkunft, Weinsorte oder Jahrgang, verboten. Die geplante Anpassung von Art. 27 e^{bis} widerspricht somit der Änderung der Getränke Verordnung vom 08.12.2023. Absatz 1 ist daher zu streichen und Absatz 2 zu ergänzen.</p>	<p>teilweise Entalkoholisierung nach den vom EDI nach Artikel 36 Absätze 3 und 4 LGV erlassenen Bestimmungen über die Kennzeichnung zulässig.</p>
--	--	---

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Gegen die geplante Länderliste sprechen mehrere Gründe:

- Leere Liste führt zumindest am Anfang zu einer Warnhinweis-Pflicht bei unzähligen Import-Produkten
- «Generalverurteilung» ganzer Länder
- Rückkehr zum Positivprinzip, das seit 2017 aus dem Lebensmittelrecht verschwunden ist
- Selbstkontrolle der Händler und Anbieter wird komplett ausser Acht gelassen
- Deklarationspflicht selbst für Bio-Lebensmittel
- Statt auf den tatsächlichen Einsatz bezieht sich die Deklaration auf einen möglichen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Vor diesem Hintergrund empfiehlt Coop anstelle einer Positivliste eine Negativliste zu verwenden, die zu Beginn leer ist. Das BLV ist dafür zuständig, dass auf der Liste alle Länder aufgeführt werden, in denen die Anwendung besagter Pflanzenschutzmitteln NICHT explizit verboten ist. Dafür sprechen mehrere Gründe: Zum einen dürfte diese Liste deutlich kürzer ausfallen als eine Positivliste. Zum anderen stehen bei einer Positivliste zu Beginn der Umsetzung der Deklaration all jene Länder – und damit alle Produzenten/Lieferanten dieses Landes - unter Generalverdacht, wenn das Land noch nicht auf der Liste aufgeführt wird. Mit einer Negativliste wird erst dann eine Deklaration nötig, wenn das Land auch tatsächlich auf der Liste erscheint. So hat das BLV ausreichend Zeit, sich mit den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften anderer Länder auseinanderzusetzen ohne sich vorwerfen lassen zu müssen, damit Produzenten aus anderen Ländern zu diskriminieren.

Zusätzlich muss es eine Möglichkeit der Befreiung von der Deklarationspflicht geben, wenn das Lebensmittelunternehmen im Rahmen seiner Selbstverantwortung sicherstellt, dass bei seinen Produkten die als gefährlich eingestuftes Pflanzenschutzmittel nicht eingesetzt wurden. Dieser Ansatz wird bereits erfolgreich umgesetzt bezüglich der hormonellen Leistungsförderer (Landwirtschaftl. Deklarationsverordnung, Art. 6). Alle Lebensmittelunternehmen und grossen Detailhändler evaluieren im Rahmen ihres Risikomanagements die Herkunftsländer ihrer Produkte und führen «Risikoländerlisten». Bei diesen Ländern werden dann spezifische Massnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die konkreten Produkte nicht von der Anwendung der Pflanzenschutzmittel betroffen sind. Mit diesem Umsetzungsvorschlag wird dem Engagement der Lebensmittelbranche Rechnung getragen und das Vertrauen in das bestehende System gestärkt.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	Länderliste Rindfleisch	Anhang 1 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten erlauben , Rinder mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln.
Art. 2	Länderliste Schweinefleisch	Anhang 2 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten erlauben , Schweine mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln.
Art. 3	Länderliste Hühner- und Truthühnerfleisch sowie Eier	Anhang 3 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten erlauben , Hühner und Truthühner mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln.
Art. 4	Länderliste Froschschenkel	Anhang 4 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten erlauben , Frösche mit Methoden nach Anhang 2 LGVV zu behandeln.
Art. 5	Länderliste pflanzliche Herkunft Anstelle einer Positivliste ist eine Negativliste zu erstellen, auf der jene Länder aufgeführt sind, die den Einsatz besagter Pflanzenschutzmittel nicht explizit verbieten.	Anhang 5 enthält die Liste der Länder, in denen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Anlage III des Rotterdamer Übereinkommens (...) verbieten zugelassen ist.
Art. 6 Abs. 1 und 2		Aktualisierung der Länderlisten ¹ Das EDI kann auf begründeten Antrag hin weitere Länder in die Länderlisten aufnehmen. Im Antrag muss nachgewiesen werden, dass die Gesetzgebung in diesem Land die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV verbietet erlaubt . ² Alle zwei Jahre wird überprüft, ob die Länder auf den Listen die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV noch immer gesetzlich verbieten erlauben . Ist dies für ein Land nicht der Fall, so wird das Land aus der jeweiligen Liste gestrichen.
Anhänge 1 - 5	Aktuell sind die Anhänge leer. Zukünftig werden in den Anhängen die Länder aufgelistet, in denen die kennzeichnungspflichtigen Herstellungs- oder Anwendungsmethoden erlaubt sind	

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Aufgrund der in der Schweiz nach wie vor geltenden Pflicht das Produktionsland anzugeben, stellt die geplante Anpassung der Herkunftsdeklaration unter Wegfall der Betrachtung des Täuschungscharakters eine massive Ausweitung und Verschärfung der bisherigen Deklarations-Praxis dar. Mit dem Vorschlag reicht es nun bereits aus, wenn eine tierische Zutat den Anteil von 20%, pflanzliche Zutat den Anteil von 50% übersteigt und dabei nicht aus dem Produktionsland stammt, um die Herkunftsangabe zu der Zutat verpflichtend zu machen. Eine bedeutend schärfere Handhabung, als dass dies verhältnismässig für eine verbesserte Transparenz ist. Die Deklaration würde auf viel mehr Produkte als bisher ausgeweitet werden.

Innerhalb dieser Anpassung ist es erfreulich, dass in der EU definierte Begriffe wie ein übergeordneter Raum (z.B. «EU oder Nicht-EU») anstelle eines Herkunftslandes auch verwendet werden können. In der Vergangenheit führte diese unterschiedliche Herkunftsdefinition der EU immer wieder zu Beanstandungen bei den kantonalen Vollzugsbehörden.

Die Herkunft Schweiz besitzt für Konsumenten einen hohen Stellenwert. Viele Konsumentinnen und Konsumenten interessieren sich in erster Linie dafür, ob ein Produkt aus der Schweiz stammt oder nicht. Deshalb sollte in der Schweiz die Auslobung «Schweiz» bzw. «Nicht-Schweiz» möglich sind – analog zu «nicht-EU». Zwar kennt die EU die Deklaration «Nicht-Schweiz» nicht explizit, Schweizer Exporteure könnte ihre Produkte bei der Ausfuhr aber relativ unkompliziert anpassen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 4 Abs 6	<p>Je nach betroffenem Rohstoff können sich die Herkünfte sehr schnell ändern, die Lösung muss daher technisch umsetzbar sein auf den unterschiedlichen Verpackungsformen. Die Vorgabe, die Deklaration im Hauptsichtfeld zu platzieren, ist zu wenig flexibel und bietet aus Kundensicht keinen nennenswerten Mehrwert.</p> <p>Sinnvoller ist es, die Deklaration in der Nähe der Sachbezeichnung anzugeben</p>	<p>Art. 4 Abs. 6 ⁶ Im Hauptsichtfeld muss der Hinweis nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben j und k LGV erscheinen.</p> <p>Stattdessen:</p> <p>LIV Art. 5 ⁵ Im selben Sichtfeld wie die Sachbezeichnung müssen erscheinen:</p> <p style="padding-left: 40px;">d. der Hinweis nach LGV Art. 36 Abs. 1 Bst. j und k.</p>
Art. 16 Abs. 4	<p>Abs. 4 Bst. a: Bei der Angabe "EU" handelt es sich <u>um eine Wirtschaftsgemeinschaft und</u> nicht um einen übergeordneten geografischen Raum. Diese ist zu ergänzen.</p> <p>Neu Abs.4 Bst. e und Bst. f</p> <p>Die EU hat für ihren Wirtschaftsraum die Möglichkeit geschaffen die Herkunft einer Zutat in negativer Form mittels "Nicht-EU" auszudrücken. Die Schweiz sollte analog der EU für den eigenen Wirtschaftsraum daher zumindest ebenfalls die Möglichkeit schaffen, die Herkunft der Zutat in einer einfachen negativen Form mit "Nicht-Schweiz" bzw. "Nicht-CH" in der Zutatenliste ausdrücken zu können. Die Transparenz für die Konsumentinnen und Konsumenten ist bei der Angabe "Nicht-Schweiz" bzw. "Nicht-CH" weiterhin gegeben, auch weil sie dem vorgesehenen Wortlaut „(Bezeichnung der primären Zutat) stammt/stammen nicht aus (Ursprungsland oder Herkunftsort des Lebensmittels)“ gleichzusetzen ist. Wie für die Konsumentinnen und Konsumenten in der EU ist anzunehmen, dass für die Schweizer Konsumentinnen im Vordergrund steht, ob ein Rohstoff aus der Schweiz oder nicht aus der Schweiz stammt.</p>	<p>Abs. 4 Anstelle des Herkunftslandes kann angegeben werden:</p> <p>a. ein übergeordneter geografischer Raum oder eine Wirtschaftsgemeinschaft wie «EU», «EU» «Europa» oder «Südamerika»;</p> <p>b. «Nicht-EU»;</p> <p>c. «Nicht-Europa»;</p> <p>d. «[Bezeichnung der Zutat] stammt nicht aus [Name des Produktionslandes]» oder eine ähnliche Formulierung, die für die Konsumentinnen und Konsumenten dieselbe Bedeutung hat.</p> <p>e. «EU und nicht-EU» bzw. «Europa und nicht-Europa»;</p> <p>f. «Nicht-Schweiz» bzw. «Nicht-CH»;</p>

Art. 9	Ein Verzeichnis der Zutaten ist nicht erforderlich bei f. Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent Diese Ausnahme gilt nicht für Wein	f. Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent, ausgenommen Weine nach Artikeln 69 – 71 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Es handelt sich um einen freiwilligen Nachzug der im 2023 in der EU in Kraft getretenen EG 2117/2021, die Erkenntnisse für Deklarationspflicht für Wein und über QR-Codes zu Produktionformationen sind somit noch nicht weit entwickelt. Durch diesen freiwilligen Nachzug werden Mehraufwände für Produzenten und Inverkehrbringer aufgrund der Erweiterung der Selbstkontrolle entstehen. Gleichzeitig wird die Ausnahme zur Deklarationspflicht von Zutaten und Nährwerten aufgehoben und der Wein wird somit zukünftig analog Lebensmittel deklariert. Unter der Berücksichtigung des freiwilligen Nachzuges sollten diese Mehraufwände entsprechend minimal ausfallen und aus diesem Grund begrüßen wir die geschaffene Möglichkeit, dass diese Informationen per QR Code zur Verfügung gestellt werden. Zwingend zu berücksichtigen sind dabei aber die geltenden Datenschutzbedingungen der Schweiz. Es ist daher wünschenswert, dass diese Einbettung unter der Berücksichtigung des bestehenden Rechtsrahmens geschieht. Die Informationshoheit über ihre Produkte muss beim Produzenten, respektive dem Inverkehrbringer bleiben. Die zusätzlichen Anforderungen, dass diese Informationen nicht zusammen mit anderen Informationen zu Verkaufs- oder Werbezwecken publiziert und keine Daten von Nutzerinnen und Nutzern erhoben oder nachverfolgt werden dürfen, bedingen aber eine Auslagerung der Produktionformationen an Drittanbieter. Auf den entsprechenden Plattformen der Produzenten respektive Inverkehrbringer, wie beispielsweise Webshops, müssten die Produktinformationen aber aufgrund der Anforderungen LGV Art. 44 auch aufgeführt werden, dadurch entsteht eine nicht notwendige Doppelpflege und potentielle Fehlerquelle. Angesichts der herausfordernden Lage der Produzenten aufgrund klimatischer Veränderungen und höheren Produktionskosten als Mitbewerber aus dem Ausland erachtet es Coop als sinnvoll, wenn die Schweiz unter Weinbauzone B gemäss Anlage I der Verordnung 1308/2013 eingeschätzt wird

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 75 Abs 2bis	<p>Die Angaben nach Absatz 1 Buchstabe g und h dürfen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Pfad zu diesen Angaben auf der Etiketle oder einem zusätzlich befestigten Etikett im selben Sichtfeld mit den anderen obligatorischen Angaben aufgeführt ist b. die Angaben nicht zusammen mit Informationen zu Verkaufs- und Werbezwecken erscheinen c. keine Daten von Nutzerinnen und Nutzer erhoben oder nachverfolgt werden <p>Die Limitierung ist nicht konsumentenorientiert und schafft unnötige Hürden innerhalb der Informationsbereitstellung. Wichtig ist eine transparente Aufklärung des Konsumenten unter Einhaltung des schweizerischen Datenschutzes. Eine Auslagerung der Produktinformationen ist nicht zielführend.</p>	c. streichen



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : DAS TIER + WIR - Stiftung für Ethik im Unterricht
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Eigerstrasse 60, 3007 Bern
Kontaktperson : Cristina Jeker
Telefon : 079 780 52 72
E-Mail : cristina.jeker@tierundwir.ch
Datum : 8. Juli 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Die Einführung eines Einfuhrverbots für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte ist sehr zu begrüßen. Die gängigen Pelzgewinnungsmethoden sind für die betroffenen Tiere mit immensem Leid verbunden. Von Seiten des Tierschutzes wird deshalb schon seit vielen Jahren ein entsprechendes Importverbot gefordert. Nur mit einem solchen lässt sich verhindern, dass durch eine inländische Nachfrage Pelzproduktionsformen im Ausland gefördert werden, die von einem Grossteil der Schweizer Bevölkerung klar abgelehnt werden. Zwei Rechtsgutachten belegen zudem, dass ein solches Importverbot auch mit den internationalen Handelsverpflichtungen der Schweiz vereinbar ist (Stohner Nils/Bolliger Gieri, GATT-rechtliche Zulässigkeit von Importverboten für Pelzprodukte, Schriften zum Tier im Recht, Band 4, Zürich/Basel/Genf 2011; Rüttimann Andreas/Gerritsen Vanessa/Blattner Charlotte, Zulässigkeit von Beschränkungen des Handels mit tierquälerisch hergestellten Pelzprodukten, Schriften zum Tier im Recht, Band 16, Zürich/Basel/Genf 2017).

Weiter ist auch zu begrüßen, dass anlässlich der nächsten Revision des Tierschutzgesetzes einerseits die formell-gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden soll, dass bei der Feststellung widerrechtlicher Importe von Pelzen verwaltungsrechtliche Massnahmen ergriffen werden können, die in die Eigentumsrechte der involvierten Personen eingreifen, und andererseits auch der Handel mit tierquälerisch hergestellten Pelzen und Pelzprodukten verboten werden soll. Diese geplanten Änderungen würden massgeblich dazu beitragen, die Wirksamkeit des vorgesehenen Importverbots noch weiter zu erhöhen.



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
10a / 5a	<p>Abs. 2: Dass die Felle der in diesem Absatz genannten domestizierten Tiere nicht als Pelz im Sinne der vorliegenden Verordnung zählen sollen, erscheint sinnvoll, da beim Umgang mit diesen Tieren andere Probleme im Vordergrund stehen als bei jenem mit den für die Pelzproduktion gehaltenen bzw. gejagten Tieren. Dennoch ist festzuhalten, dass auch in Bezug auf tierquälerisch gewonnene Felle dieser domestizierten Tiere ein Importverbot begrüssenswert wäre.</p> <p>Abs. 3: Gemäss den Erläuterungen zu den geplanten Änderungen soll der Begriff "tierquälerisch" nicht mit Referenz auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung, sondern in Anlehnung an die Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl definiert werden, um "ein wirksames und völkerrechtskonformes Einfuhrverbot" zu gewährleisten. Aus rechtlicher Sicht erscheint dies jedoch nicht notwendig. Wie in den Erläuterungen erwähnt wird, gestatten die im vorliegenden Zusammenhang relevanten völkerrechtlichen Verträge – an vorderster Stelle das GATT – das Ergreifen handelsbeschränkender Massnahmen, die für den Schutz der öffentlichen Moral erforderlich sind. Gemäss Rechtsprechung der WTO-Gremien ist den Mitgliedstaaten bei der Interpretation des Begriffs "öffentliche Moral"</p>	<p>¹ Die Einfuhr von Pelzen und Pelzprodukten, die mit tierquälerischen Methoden im Sinne von Artikel 26 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 erzeugt wurden, ist verboten.</p> <p>...</p> <p>³ (<i>Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:</i>) Als tierquälerische Methoden gelten insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	<p>ein gewisser Ermessensspielraum einzuräumen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, diesen entsprechend ihren eigenen Wertvorstellungen für sich selbst zu definieren und anzuwenden (siehe Panel Report, EC – Seal Products, Ziff. 7.380; Panel Report, US – Gambling, Ziff. 6.461). Folglich ist es mit Blick auf die Völkerrechtskonformität des Importverbots ohne Weiteres möglich, sich bei der Definition von "tierquälerisch" auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung – konkret auf Art. 26 TSchG – zu beziehen. Diese Variante ist denn auch zu bevorzugen, um eine uneinheitliche Auslegung des Begriffs der Tierquälerei innerhalb des Schweizer Rechts zu vermeiden. Da die geplanten Bestimmungen zum Importverbot auf dem Tierschutzgesetz basieren (Art. 14) – wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird –, erschiene es gerade im vorliegenden Zusammenhang wenig konsistent, eine neue Tierquälerei-Definition einzuführen, die von jener des Tierschutzgesetzes abweicht.</p> <p>Sollte an der aktuellen Definition festgehalten werden, wäre diese zumindest um die Missachtung der Tierwürde zu ergänzen. Schliesslich handelt es sich beim Schutz der Tierwürde um einen Grundpfeiler der Tierschutzgesetzgebung, der nicht nur im Tierschutzgesetz selbst, sondern darüber hinaus als Bestandteil der Würde der Kreatur auch in der Bundesverfassung (Art. 120 Abs. 2) verankert ist und als allgemeines Verfassungsprinzip zweifellos zur öffentlichen Moral zählt. Weiter wäre eine Anpassung in lit. a vorzunehmen. Gemäss aktueller Formulierung müssten Angst und Leiden kumulativ auftreten, damit die betreffende Methode vom Importverbot erfasst ist. Es erschliesst sich jedoch nicht, weshalb ein solches kumulatives Auftreten der Belastungen erforderlich sein sollte. Vielmehr müsste es – auch gemäss den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl – bereits genügen, wenn die fragliche Methode bei den Tieren entweder zu Angst <i>oder</i> zu Leiden führt.</p> <p>Ausserdem wäre – sollte an der Orientierung an den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl festgehalten werden – konsequenterweise auch die Verhinderung des Zeigens normaler Verhaltensmuster in die Tierquälerei-Definition aufzunehmen, da auch dieser Aspekt im Zusammenhang mit der Haltung von Pelztieren von grosser Relevanz ist. So werden beispielsweise den für die Pelzgewinnung gezüchteten Füchsen und Nerzen Gelegenheiten zum Graben bzw. zum Baden vorenthalten, obwohl es sich dabei um wesentliche Bestandteile ihres arttypischen Verhaltens handelt (siehe dazu etwa Pickett Heather, Inadequate and unworkable – How cage enrichment or alternative housing systems fail to meet the welfare needs of animals farmed for fur – A report for Eurogroup for Animals and</p>	<p>Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie</p> <p>b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p> <p><i>Eventualiter:</i></p> <p>¹ (<i>wie im Vernehmlassungsentwurf</i>)</p> <p>...</p> <p>³ (<i>Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:</i>) Als tierquälerisch gelten Methoden, die bei den zur Pelzgewinnung gehaltenen oder gejagten Tieren zu Schmerzen, Leiden oder Angst führen, ihnen das Ausleben arttypischer Verhaltensweisen verunmöglichen oder ihre Würde in anderer Weise missachten. Dazu zählen insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die</p>
--	--	---

	<p>Respect for Animals, Brüssel/Nottingham 2023 [https://www.eurogroupforanimals.org/files/eurogroupforanimals/2023-09/2023-09-05-EfA-Inadequate%20and%20unworkable-EN.pdf]).</p> <p>Ungeachtet dessen, ob für die Definition des Begriffs "tierquälerisch" auf das TSchG verwiesen oder die Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) herangezogen werden, sollten im Sinne der Klarheit im Verordnungstext selbst einige Beispiele von Haltungs- und Jagdformen genannt werden, die in jedem Fall als tierquälerisch eingestuft werden. Laut den Erläuterungen sollen konkret die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und Jagdmethoden, bei denen die Tiere unter Schmerzen und Leiden festgehalten werden, unter das Importverbot fallen, wobei die Jagd mit sogenannten Schlagfallen ausgenommen sein soll. Dieser Anwendungsbereich ist jedoch deutlich zu eng. Hinsichtlich der Pelztierzucht sollte die Einstufung einer Haltungsform als tierquälerisch oder nicht tierquälerisch nicht einzig von der Beschaffenheit des Käfigbodens abhängen. So ist beispielsweise die Haltung von Pelztieren in engen Käfigen ohne Beschäftigungsmöglichkeiten auch dann als tierquälerisch einzustufen, wenn die Käfige über feste Böden verfügen. Aktuell werden nach unserem Kenntnisstand zwar fast ausschliesslich Käfige mit Drahtgitterböden verwendet. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass das Importverbot nicht einfach dadurch umgangen werden kann, dass die Käfigböden mit einem Plastikrost versehen oder mit festen Materialien (Kunststoffe oder Naturmaterialien wie Bambus etc.) ausgelegt werden. Zwar erscheint es fraglich, ob der Schweizer Markt genügend gross ist, dass es sich für die Betreiber von Pelztierzuchten lohnen würde, die Haltungsbedingungen allein deshalb umzustellen, damit ihre Produkte weiterhin in die Schweiz geliefert werden können. In Ungarn werden aber z.B. schon heute Kaninchen zur Fleischgewinnung auf Plastikrosten gehalten für den Export in die Schweiz. Es wäre zudem – wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird – durchaus denkbar, dass die Schweizer Regelung Signalwirkung hat und von anderen Staaten übernommen wird. Deshalb wäre es wichtig, dass das Verbot weiter gefasst wird und sämtliche Haltungsformen, die die Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und die Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten, als tierquälerisch eingestuft werden.</p> <p>In aller Deutlichkeit zu kritisieren ist zudem die in den Erläuterungen geäusserte Absicht, Felle von Tieren, die mittels Schlagfallen getötet wurden, vom Importverbot auszunehmen. Nach unserem Kenntnisstand existieren keine Schlagfallen, die derart</p>	<p>Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie</p> <p>b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p>
--	--	--

	<p>zuverlässig funktionieren, dass tatsächlich gewährleistet wäre, dass die Tiere unmittelbar getötet bzw. in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden. Und selbst wenn solche Fallen erhältlich sein sollten, sind aktuell dennoch zahlreiche Modelle in Gebrauch, die keinen schnellen Tod der Tiere garantieren (siehe etwa Proulx Gilbert/Rodtka Dwight, Killing Traps and Snares in North America: The Need for Stricter Checking Time Periods, Animals [Basel], 2019 9[8], 570, doi: 10.3390/ani9080570; die dort erwähnte Conibear-120-Falle wird nach wie vor in den "Best Management Practices for Trapping American Marten in the United States" [https://www.fishwildlife.org/application/files/9115/2105/2578/Marten_BMP_2014_F.pdf] als Falle gelistet, die die entsprechenden Kriterien erfüllt, und auch in der Liste der in Kanada zulässigen Fallen aufgeführt [https://fur.ca/wp-content/uploads/2024/05/CertifiedTrapsList_FIC_MAY-1-2024_EN_newlogo-2.pdf]). Gemäss dem Agreement on International Humane Trapping Standards (AIHTS) mit generellen Mindeststandards für den Fang von 19 Säugetierarten, das 1998 zwischen der Europäischen Union, Kanada und Russland geschlossen wurde, gelten Tötungsarten für viele Tierarten – darunter etwa Kojoten oder Waschbären – bereits dann als human, wenn mindestens 80 Prozent der gefangenen Tiere innerhalb von fünf Minuten das Bewusstsein und das Empfindungsvermögen verlieren (Anhang 1, Ziff. 3.3 und 3.4 des Agreements). Ein solch langsamer Todeseintritt ist aus Tierschutzsicht nicht akzeptabel. Auch der Wissenschaftliche Veterinärausschuss der Europäischen Kommission gelangte zum Schluss, dass eine Totschlagfalle die Tiere sofort oder zumindest innerhalb weniger Sekunden in einen Zustand der Empfindungslosigkeit versetzen müsse, um als "human" bezeichnet werden zu können, und dass die Verwendung des Begriffs "human" im AIHTS demzufolge unangemessen sei (siehe Ziff. 2.6 der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem "Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung humaner Fangnormen für bestimmte Tierarten" vom 16. Dezember 2004 [Amtsblatt der Europäischen Union 2005/C 157/11]). Nach Schweizer Gesetzgebung wäre der Einsatz von Totschlagfallen aufgrund ihrer Unzuverlässigkeit, was die Herbeiführung eines sofortigen Zustands der Wahrnehmungslosigkeit betrifft, als – zumindest versuchte eventualvorsätzliche – qualvolle Tötung im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG zu ahnden. Ausserdem besteht bei solchen Fallen ein hohes Risiko, dass es zu Fehlfängen kommt, weshalb ihr Einsatz auch aus Artenschutzsicht höchst bedenklich ist. Folgerichtig</p>	
--	---	--

	wird ihre Verwendung durch die Schweizer Jagdgesetzgebung auch ausdrücklich untersagt (Art. 2 Abs. 1 lit. a JSV). Aufgrund des oft qualvollen Todes und der erwähnten fehlenden Spezifität bezüglich der gefangenen Arten ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat vorsieht, die Jagd mit Schlagfallen als nicht-tierquälerische Methode einzustufen. Vielmehr sollte – in Anlehnung an die bisherige Regelung in der Pelzdeklarationsverordnung (Art. 5 Abs. 2 lit. a) – die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd im Verordnungstext ausdrücklich als Beispiel für eine tierquälerische Erzeugungsmethode aufgeführt werden.	
10c / 5c	<p>Die Formulierung in lit. a ist problematisch, da sie sich – anders als dies in lit. b der Fall ist – nicht direkt auf die Erzeugungsmethode, sondern auf die Herkunft des Pelzes bzw. des Pelzprodukts bezieht. Es wird jedoch nirgends definiert, was genau unter "aus einem Land stammen" zu verstehen ist. So ist beispielsweise unklar, ob ein Pelzprodukt, das in Grossbritannien verarbeitet wurde, während das Tier, aus dessen Fell dieses besteht, in Dänemark gezüchtet und getötet wurde, nun aus Grossbritannien oder aus Dänemark stammt. Aus der Formulierung sollte klar hervorgehen, dass sich die Regelung auf jenes Land bezieht, in dem das Tier gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde.</p> <p>Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) sieht zudem vor, dass Länder nicht nur über ein gesetzliches Verbot der gemäss LDV zu deklarierenden Produktionsformen, sondern zusätzlich auch über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die Länderliste nach LDV aufgenommen zu werden. Analoges sollte auch in Bezug auf die vorliegend geplante Länderliste zum Pelzimportverbot gelten, da es nicht genügt, wenn ein Land die betreffenden Erzeugungsmethoden lediglich auf dem Papier verbietet, sondern zusätzlich auch die Umsetzung des Verbots sichergestellt sein muss.</p>	a. die aus einem Land stammen von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet, gehalten und getötet oder gejagt wurden , dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat ; oder
10h / 5h	Abs. 2: Der Anteil der Unternehmen, bei denen innerhalb eines Jahres zwingend eine unangekündigte Kontrolle durchgeführt werden muss, ist mit 10 Prozent relativ tief. Es wäre zu begrüssen, wenn dieser erhöht würde.	
10i / 5i	Abs. 2: Entscheidend ist nicht, aus welchem Land ein Pelzprodukt in die Schweiz eingeführt wird, sondern in welchem Land das Tier, von dem das betreffende Fell stammt, gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde (siehe Kommentar zu Art. 10c bzw. 5c). Dementsprechend muss sich auch der hier vorgesehene Nachweis auf	² Der Nachweis, dass Pelze oder Pelzprodukte aus einem Land stammen von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet,

	diesen Aspekt beziehen. Dies sollte aus dem Wortlaut der Bestimmung klar hervorgehen, was aktuell jedoch nicht der Fall ist.	gehalten und getötet oder gejagt wurden, dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat, ist erbracht, wenn das betreffende Land auf der Länderliste des EDI nach Artikel 10d aufgeführt ist.
84a / 37a	In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass aktuell keine gesetzliche Grundlage für verwaltungsrechtliche Massnahmen im Zusammenhang mit widerrechtlich eingeführten Pelzen besteht. Hierzu ist ergänzend anzumerken, dass der widerrechtliche Import von Pelzen aber selbstverständlich strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Da das Importverbot auf Art. 14 Abs. 1 TSchG beruht, sind entsprechende Widerhandlungen nach Art. 27 Abs. 2 TSchG zu ahnden.	
Art. 5 Abs. 2 Pelzdeklarationsverordnung	<p>lit. a: Als nicht tierquälerische Fallenjagd im Sinne der vorliegenden Bestimmung soll gemäss den Erläuterungen insbesondere die in den Erläuterungen zu Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDVA-EU erwähnte Jagd mit Totschlagfallen gelten. Hierbei handelt es sich jedoch um eine klar tierquälerische Jagdmethode, weshalb entsprechend gewonnene Pelze nicht vom Importverbot ausgenommen werden sollten (siehe Kommentar zum geplanten Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDAV-EU). Dementsprechend ist im vorliegenden Art. 5 Abs. 2 lit. a die bisherige Formulierung auch künftig beizubehalten.</p> <p>lit. b: Es ist darauf hinzuweisen, dass auch die Haltung von Pelztieren in Käfigen "ohne Gitterböden" im Sinne der Pelzdeklarationsverordnung nach Schweizer Massstab in der Regel als tierquälerisch einzustufen sein dürfte. In diesen Fällen sollten die entsprechenden Felle künftig nicht mehr in die Schweiz importiert werden dürfen (siehe Kommentar zum geplanten Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDAV-EU).</p> <p>Generell ist zudem anzumerken, dass die Terminologie in Art. 5 Abs. 2 lit. b der Pelzdeklarationsverordnung insofern verwirrend ist, als der Begriff "Gehege" gemäss Art. 2 Abs. 3 lit. e TSchV Käfige mitumfasst. Somit handelt es sich nach</p>	<p>a. bei einem Wildfang: "aus nicht tierquälerischer Fallenjagd" "aus in der Schweiz nicht zugelassener Fallenjagd" oder "aus Jagd ohne Fallen";</p> <p>b. bei Zuchttieren: "aus Käfighaltung ohne Gitterböden", "aus Käfighaltung mit festen Wänden ohne Gitterböden" oder "aus Gehegehaltung" "nicht aus Käfighaltung".</p>

	tierschutzrechtlicher Terminologie auch bei der Haltung von Pelztieren in Käfigen ohne Gitterböden bzw. in Käfigen mit festen Wänden ohne Gitterböden um eine Gehegehaltung.	
--	--	--



Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Um sicherzustellen, dass entsprechende Verbote nicht lediglich auf dem Papier bestehen, ist zusätzlich zum gesetzlichen Verbot für die betreffenden Erzeugungsmethoden in Anlehnung an die Regelung in Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) ein adäquates Überwachungsprogramm zu verlangen, ohne das ein Land nicht in die Länderliste aufgenommen werden kann. Ohne diese Anforderung ist der Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen in den gelisteten Ländern in keiner Weise gewährleistet (siehe Kommentar zu den geplanten Art. 10c EDAV-DS bzw. 5c EDAV-EU). Art. 1 der Verordnung ist daher wie folgt zu formulieren: "Der Anhang enthält die Liste der Länder, in denen tierquälereische Methoden zur Pelzgewinnung nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 EDAV-DS und Artikel 5a Absatz 1 und 3 EDAV-EU verboten sind **und die ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.**"

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Tierische Erzeugnisse, die mit Methoden hergestellt werden, die nach Massstab der Schweizer Tierschutzgesetzgebung als tierquälerisch zu qualifizieren sind, sollten grundsätzlich nicht in die Schweiz gelangen, weshalb für solche Produkte im Rahmen des rechtlich Zulässigen entsprechende Importverbote zu erlassen sind. Dies gilt auch für jene tierischen Produkte, für die gemäss der vorliegenden Revisionsvorlage neu eine Deklarationspflicht vorgesehen ist, wie beispielsweise Stopfleber oder ohne Betäubung gewonnene Froschschenkel. Es ist jedoch zu begrüessen, dass für die betreffenden Produkte nun zumindest eine verbindliche Kennzeichnungspflicht geschaffen werden soll, um den Konsumentinnen und Konsumenten die Möglichkeit zu geben, sich bewusst für oder gegen bestimmte Produktionsformen zu entscheiden.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
36	<p>Abs. 1 lit. j: Gemäss den Erläuterungen soll eine fehlerhafte Kennzeichnung nur dann beanstandet werden können, wenn den Vollzugsbehörden der Nachweis gelingt, dass das betreffende Erzeugnis tatsächlich mit einer deklarationspflichtigen Methode produziert wurde. Diese geplante Beanstandungsregelung ist – zumindest in Bezug auf Produkte aus Ländern, die nicht in der Länderliste nach Abs. 5 aufgeführt sind – scharf zu kritisieren. Sie hätte zur Folge, dass die Vollzugsbehörden in jedem einzelnen Fall, in dem sie den Verdacht hegen, dass ein Produkt zu Unrecht nicht deklariert wurde, die entsprechenden Bedingungen auf dem ausländischen Herkunftsbetrieb überprüfen müssten, um eine Beanstandung auszusprechen und Massnahmen zu ergreifen. Abgesehen von dem immensen zeitlichen Aufwand, den dies für die Behörden bedeuten würde, wären solche Kontrollen im Ausland auch in rechtlicher Hinsicht problematisch. So verfügen die kantonalen Vollzugsbehörden im Ausland über keine hoheitlichen Befugnisse, weshalb sie bei der Überprüfung ausländischer Betriebe auf die Hilfe der Behörden des betreffenden Staats angewiesen wären. Mit der vorgesehenen Beweislastverteilung würde den Behörden eine seriöse Überprüfung der Einhaltung der Deklarationspflicht somit weitestgehend verunmöglicht.</p> <p>Es bedürfte daher einer Beweislastumkehr, wie sie etwa auch in der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) vorgesehen ist. Die LDV enthält eine Deklarationspflicht für Eier und verschiedene Fleischprodukte, die in die Schweiz eingeführt werden. Die Kennzeichnungspflicht entfällt, wenn die Verkaufsstelle nachweisen kann, dass das betreffende Erzeugnis nicht mit in der Schweiz verbotenen Methoden produziert wurde. Hierzu muss sie belegen, dass das Erzeugnis aus einem Land stammt, in dem anerkanntermassen gleichwertige gesetzliche Produktionsverbote gelten und</p>	

	<p>das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat, oder dass es unter Einhaltung einer als gleichwertig anerkannten privatrechtlichen Produktionsrichtlinie hergestellt wurde, wobei die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben im Rahmen eines Zertifizierungsprogramms durch eine Zertifizierungsstelle zu erfolgen hat. In Bezug auf die geplante Deklarationspflicht nach LGV drängt sich eine analoge Regelung auf. Art. 2 ff. LDV sind daher für die vorgesehene Deklarationspflicht für tierische Nahrungsmittel nach LGV sinngemäss zu übernehmen. Soweit es als notwendig erachtet wird, für die Einführung einer Beweislastumkehr eine Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe einzuführen, sollte dem Parlament ein Vorschlag für eine entsprechende Anpassung des Lebensmittelgesetzes vorgelegt werden.</p> <p>Die Wichtigkeit des Vorsehens einer Beweislastumkehr wird auch im Schlussbericht zur "Regulierungsfolgenabschätzung zur Einführung neuer Pflichten zur Deklaration der Herstellungsmethoden tierischer Erzeugnisse sowie zur Umkehr der Beweislast" vom 19. Januar 2022 mehrfach betont. Dort wird die Beweislastumkehr als "zentrales Element" einer Deklarationspflicht für die an der betreffenden Stelle geprüften Produkte (S. 41) und als "für einen wirksamen Vollzug essenziell" (S. 96) bezeichnet. Weiter wird darauf hingewiesen, dass man nach Einschätzung des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) im Zusammenhang mit der LDV sehr gute Erfahrungen mit der Beweislastumkehr gemacht habe (S. 51).</p> <p>Abs. 5: Da es nicht genügt, wenn ein Land die betreffenden Erzeugungsmethoden lediglich auf dem Papier verbietet, sondern zusätzlich auch die Umsetzung des Verbots sichergestellt sein muss, ist in Anlehnung an Art. 7 LDV festzulegen, dass Länder nicht nur über ein gesetzliches Verbot der zu deklarierenden Herstellungsmethoden, sondern zusätzlich auch über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die vorliegend geplante Länderliste aufgenommen zu werden.</p>	

<p>Anhang 2</p>	<p>Aus der Kennzeichnung sollte im Sinne einer möglichst umfassenden Information der Konsumentinnen und Konsumenten ausdrücklich hervorgehen, dass die angegebene Methode in der Schweiz verboten ist.</p> <p>In Bezug auf Rinder, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden, sollte zudem nicht nur deren Fleisch, sondern auch deren Milch inklusive entsprechender Milchprodukte für deklarationspflichtig erklärt werden. Ebenfalls der Kennzeichnungspflicht unterstellt werden sollten das Fleisch und die Milch von Ziegen, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden.</p> <p>Darüber hinaus sollten im Sinne der vom Parlament angenommenen Motion 20.4267 "Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden" und der mit der vorliegenden Anpassung der LGV angestrebten Transparenz für Kundinnen und Kunden noch weitere Nahrungsmittel bzw. Herstellungsmethoden für kennzeichnungspflichtig erklärt werden, soweit in Bezug auf diese von einem Importverbot abgesehen wird (vgl. die entsprechenden Ausführungen im Rahmen der allgemeinen Bemerkungen zur Änderung der LGV). Dies gilt insbesondere für das Fleisch von betäubungslos geschlachteten Tieren, nicht artgerecht gefütterten Wiederkäuern (betrifft insbesondere Rinder, denen häufig hochnährstoffreiches, strukturarmes Futter verabreicht wird) sowie lebendig und betäubungslos gekochten Hummern, für das Fleisch und die Milch von Lämmern bzw. Schafen, deren Schwanz ohne Schmerzausschaltung kupiert wurde, und von Tieren, die ohne Schmerzausschaltung kastriert wurden (zusätzlich zum Schweinefleisch, für das im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf bereits eine entsprechende Deklaration vorgesehen ist), sowie für Eier, die von Hühnern stammen, deren Brüder nach dem Schlüpfen zerhäckelt ("Homogenisieren" im Sinne von Art. 20 lit. g TSchV) wurden. Ausserhalb des Nahrungsmittelbereichs ist etwa an die Wolle von Schafen, die "Mulesing" ausgesetzt sind, an Leder von betäubungslos getöteten Tieren oder an Daunen aus Lebendrupf zu denken, wofür Anpassungen in den passenden Erlassen vorzunehmen wären.</p>	<p>"Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert (in der Schweiz verboten)."</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 1 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Rinder mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
2	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 2 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Schweine mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
3	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 3 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Hühner und Truthühner mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
4	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 4 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Frösche mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
6	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	¹ Das EDI kann auf begründeten Antrag hin weitere Länder in die Länderlisten aufnehmen. Im Antrag muss nachgewiesen werden, dass die Gesetzgebung in diesem Land die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV verbietet und das Land ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat.

		<p>² Alle zwei Jahre wird überprüft, ob die Länder auf den Listen die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV noch immer gesetzlich verbieten und noch immer entsprechende Überwachungsprogramme haben. Ist dies für ein Land nicht der Fall, so wird das Land aus der jeweiligen Liste gestrichen.</p>
--	--	--

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	<p>Abs. 4: Gemäss Art. 3 Abs. 4 LIV sind auf der Packung oder dem Etikett des betreffenden Produkts nur die Angaben nach Abs. 1 lit. a, c, e, o und Anhang 2 Teil A Ziff. 3 a zwingend anzubringen, wenn die grösste Oberfläche weniger als 10 cm² beträgt. Diese Aufzählung ist um den geplanten neuen Abs. 1 lit. j^{bis} zu ergänzen. Die Verkaufsstellen sollen sich der Deklarationspflicht gemäss den geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. j und k LGV nicht dadurch entziehen können, dass sie die entsprechend hergestellten Produkte in kleineren Verpackungen anbieten.</p>	<p>⁴ Beträgt die grösste Oberfläche weniger als 10 cm², so sind nur die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a, c, e, o, j^{bis} und Anhang 2 Teil A Ziffer 3 auf der Packung oder dem Etikett zwingend anzubringen. Das Verzeichnis der Zutaten muss auf andere Weise (z. B. Merkblatt) bekannt gemacht oder den Konsumentinnen und Konsumenten auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.</p>
5	<p>Abs. 2: Damit die Kennzeichnungen gemäss dem geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. j LGV ihren Zweck als "Warnhinweis", der die Konsumentinnen und Konsumenten auf die entsprechenden Herstellungsweisen aufmerksam machen soll, tatsächlich erfüllen können, ist vorzusehen, dass die Deklaration der verpönten Herstellungsweisen in Speisekarten auf der gleichen Seite angebracht wird, auf der auch das betreffende Produkt aufgeführt ist. Wird beim Produkt lediglich ein Sternchen oder etwas Ähnliches angebracht, dessen Erklärung auf einer anderen Seite erfolgt, ist die Gefahr gross, dass der Hinweis letztlich übersehen wird.</p> <p>Eine entsprechende Regelung erscheint im Übrigen auch für Kennzeichnungen gemäss dem geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. k LGV sinnvoll.</p>	<p>² Schriftlich anzubringende Angaben haben in geeigneter Form zu erfolgen. Anbieter der Gemeinschaftsverpflegung können sie in der Speisekarte oder auf einem Plakat anbringen. Werden Kennzeichnungen nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben j und k LGV in der Speisekarte angebracht, muss der Hinweis auf der gleichen Seite erscheinen wie das Lebensmittel, auf das er sich bezieht.</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Denner AG
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Denner
Adresse, Ort : Grubenstrasse 10, 8045 Zürich
Kontaktperson : Raphael Knüsel
Telefon : 044 455 16 35
E-Mail : raphael.knuesel@denner.ch
Datum : 11.7.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Keine Bemerkungen



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Keine Bemerkungen

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Denner kann den Wunsch nach mehr Transparenz beim Lebensmitteleinkauf nachvollziehen. Die Motion der WBK-S 20.4267 zielt allerdings in erster Linie darauf ab, die Schweizer Landwirtschaft gegenüber Importprodukten, die (allenfalls) tiefere Standards erfüllen, zu schützen und hervorzuheben. Dieses Ansinnen mag mit dem vorliegenden Entwurf zu erreichen sein. Zu mehr Transparenz für die Konsumentinnen und Konsumenten führt er aus unserer Sicht allerdings in keinster Weise. Denner steht dem Entwurf mit dem Prädikat «Mehr Transparenz» deshalb ablehnend gegenüber.

So dürfte der Vorschlag des BLV für pflanzliche Lebensmittel vor allem zu Verwirrung bei den Konsumentinnen und Konsumenten führen. Diese kennen das Rotterdamer Abkommen nicht, ihnen ist aber die Limitierung von Pestiziden in Bio Produkten bekannt. Wenn nun eine Bio Banane mit einem entsprechenden Hinweis deklariert wird, ist eine Verwirrung zwangsläufig, aber eben die Transparenz nicht sichergestellt.

Zudem diskriminiert die Deklaration für pflanzliche Lebensmittel Produzenten: Nur weil diese aus einem Land stammen, welches Pflanzenschutzmittel zugelassen hat, die im Rotterdamer Abkommen aufgeführt sind, müssen ihre Produkte deklariert werden. Weder diese Produzenten noch ihre Abnehmer (zum Beispiel die Denner) wären unter diesen Voraussetzungen bereit, sich freiwillig für ambitionierte Standards (wie ein Verbot bestimmter Pflanzenschutzmittel) einzusetzen. Das heisst: Der Vorschlag führt weder im In-, noch im Ausland zu mehr Nachhaltigkeit und Ökologie, jedoch zu mehr Bürokratie.

Importeure und Abnehmer wie der Denner können (und wollen) zwar auf ihre Lieferanten im Ausland, nicht aber auf ganze Länder Einfluss nehmen und mit Standards für Verbesserungen sorgen. Dies geschieht schon heute: Denner hat in Abstimmung mit der Branche seit geraumer Zeit kritische Pflanzenschutzmittel für ihre Lieferanten verboten, entsprechende Einkaufsvorgaben definiert und unterhält entsprechende Selbstkontrolkonzepte, um die Einhaltung der Vorgaben durch die Lieferanten überwachen zu können.

Die Schweiz ist weltweit das einzige Land, das eine solche Deklaration bei pflanzlichen Lebensmitteln einführen will. Dies führt zu höheren Kosten, befeuert dadurch die Hochpreisinsel Schweiz und kann Handelshemmnisse verursachen. Ebenfalls ist das gleiche Produkt im Nachbarland ohne diese Deklaration für den gleichen Konsumenten erhältlich, der Mehrwert der Transparenz ist somit fraglich.

Im Rahmen des totalrevidierten schweizerischen «Lebensmittelrecht 2017» wurde das Positivprinzip abgeschafft. Alle Lebensmittel sind erlaubt, wenn sie sicher sind und den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Dieses Prinzip muss auch auf die neue Deklarationspflicht der in der Schweiz verbotenen

Produktionsmethoden angewendet werden. Anstelle einer Positivliste ist eine Negativliste zu erstellen, auf der jene Länder aufgeführt sind, die den Einsatz besagter Pflanzenschutzmittel nicht explizit verbieten.

Unklar ist aus Sicht von Denner zudem auch, weshalb bei der Umsetzung der Mo. 20.4267 ein neuer Prozess geschaffen wurde. Mit der landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung besteht bereits ein ähnliches Instrument, das unter anderem auch Käfigeier und hormonelle Leistungsförderer abdeckt – beides liesse sich durchaus als «Produktionsmethoden» verstehen. Dass die Deklaration verbotener Produktionsmethoden in zwei unterschiedlichen Gesetzen und durch zwei unterschiedliche Bundesämter geregelt werden soll, ist für uns nicht nachvollziehbar und stellt für zukünftige regulatorische Entwicklungen mögliche Herausforderungen in der Abstimmung.

Auf Grund der aufgezeigten Herausforderungen und der nötigen Abklärungen ist die vorgesehene Übergangsfrist von 2 Jahren nicht umsetzbar und muss auf 4 Jahre verlängert werden. Die vorgeschlagene Umsetzungsfrist ist weder verhältnismässig, noch zielführend. Über die Vernehmlassung werden verschiedene neue Regulatorien eingeführt, welche über neu geschaffene Regelprozesse erst in die Umsetzung gebracht werden müssen. Dies ist nicht realistisch innerhalb der vorgeschlagenen Frist. Zusätzlich führt die zu kurze Frist ebenfalls zu möglichen Zielkonflikten aufgrund der nachfolgend postulierten Mehraufwände, welche nicht mit den vom Bund verfolgten Nachhaltigkeitskennzielen zu vereinbaren sind.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 36 Abs. 1 Bst. j und k und Abs. 5</p>	<p>Bst. k Aus Abs. 1 Bst. k geht nicht hervor, dass es sich nur um unverarbeitete Lebensmittel pflanzlicher Herkunft handelt. Ein Verweis auf Anhang 2 analog Abs 1 Bst j ist zu ergänzen. Eine Deklaration für sämtliche unverarbeitete Lebensmittel pflanzlicher Herkunft (Definition unverarbeitet gemäss LGV Art. 2 Ziffer 14) ist nicht praktikabel. So wechseln beispielsweise die Herkünfte von Tiefkühlgemüse und Gewürze häufig. Eine Deklaration ist kaum praktikabel umsetzbar. Bei Gewürzen ist zudem der Platzmangel auf der kleinen Verpackung eine Herausforderung. Vor diesem Hintergrund ist die Deklaration klar zu beschränken auf frische, unverarbeitete Früchte und Gemüse. Insgesamt wäre es sehr wünschenswert, wenn die Präzisierungen, die das BLV am Runden Tisch erläutert hatte, auch zu einer Nachschärfung in der Verordnung führten.</p>	<p>k. bei Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft bei frischen, unverarbeiteten Früchten und Gemüse nach Anhang 2, bei denen die Möglichkeit besteht...</p>
<p>Art. 36 Abs. 4 (neu)</p>	<p>Denner engagiert sich seit Jahren im In- und Ausland stark für eine nachhaltige Produktion. Deshalb verfügt Denner über eine Liste mit Pflanzenschutzmitteln innerhalb der Einkaufsrichtlinien, die ihre Lieferanten nicht anwenden dürfen. Wir treffen somit klare Vereinbarungen mit unseren Lieferanten und nehmen unsere Sorgfaltspflichten wahr, indem wir die Einhaltung aktiv überprüfen. Dieser Einsatz, der mit Mehrkosten und Mehraufwand (Kontrollen etc.) verbunden ist, ist zu würdigen. Müssten wir künftig pflanzliche Produkte deklarieren, nur weil sie aus einem Land stammen, in dem besagte Pflanzenschutzmittel verwendet werden dürfen, würde unser freiwilliges Engagement torpediert. Weder Denner noch ihre Lieferanten wären motiviert, weiterhin auf kritische Pflanzenschutzmittel zu verzichten und den Mehraufwand in Kauf zu nehmen, wenn am Ende die Konsumentinnen und Konsumenten durch die Deklaration einen negativen Eindruck des Produktes erhalten.</p>	<p>Abs. 4 (neu) Von der Deklarationspflicht nach den Buchstaben j und k ist ausgenommen, wer nachweisen kann, dass er seine Sorgfaltspflichten wahrnimmt. Dieser Nachweis ist erbracht, wenn der Warenfluss mittels Warenlos gemäss den massgebenden Vorschriften des EDI im Bereich der Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln lückenlos rückverfolgbar ist und das Erzeugnis aus einem Land stammt, das nicht auf der Länderliste (Art. 5) aufgeführt ist. Anstelle der Länderliste kann ein anderer Nachweis, dass ein Erzeugnis nicht unter Verwendung von Pflanzenschutzmittel nach Anhang 2 der PIC-</p>

		<i>Verordnung vom 10. November 2004 produziert wurde, erbracht werden.</i>
Art. 36 Abs 5	In Kombination mit der Eingabe zur Länderliste zu betrachten. Anstelle einer Positivliste ist eine Negativliste zu erstellen, auf der jene Länder aufgeführt sind, die die einschlägigen Herstellungsmethoden sowie den Einsatz besagter Pflanzenschutzmittel nicht explizit verbieten.	Abs. 5 Es erlässt für Lebensmittel nach Absatz 1 Buchstaben j und k, ausgenommen Magret, Stopfleber und Confit von Gänsen und Enten, Listen derjenigen Länder, welche die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 gesetzlich verbieten zulassen. Solche Lebensmittel müssen gekennzeichnet werden, wenn sie nach dem Recht des betreffenden Landes hergestellt worden sind und keine Nachweise gemäss Abs. 4 erbracht werden können
Art. 39 Abs. 2 Bst.e	Auf eine schriftliche Deklaration im Offenverkauf ist zu verzichten. Die Angabe verbotener Produktionsmethoden besitzt emotionale Bedeutung und keine gesundheitliche Relevanz. Selbst Allergene müssen im Offenverkauf nicht schriftlich angegeben werden. Wegen der oft täglich wechselnden Herkünfte von Obst und Gemüse im Offenverkauf lässt sich die geforderte Deklaration praktisch nicht umsetzen und führt zur massiven Mehrbelastung des Personals.	e. die Angaben nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe j und k
Anhang 2	Eine Deklaration für sämtliche unverarbeitete Lebensmittel pflanzlicher Herkunft ist nicht praktikabel. Die Deklarationspflicht ist zu beschränken auf frische unverarbeitete Früchte und Gemüse. Eine Deklaration für sämtliche verarbeitete Lebensmittel tierischer Herkunft ist nicht praktikabel. Die Deklarationspflicht ist zu beschränken auf "ganz oder in Stücken, frisch" Insgesamt ist es wünschenswert, wenn die Präzisierungen, die das BLV am Runden Tisch erläutert hatte, in den Gesetzestext integriert werden.	Unverarbeitete Lebensmittel pflanzlicher Herkunft Frische, unverarbeitete Früchte und Gemüse verarbeitet Rindfleisch ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet Schweinefleisch ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet Hühner- und Truthühnerfleisch ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet Froschschenkel frisch wie auch verarbeitet

Anhang 2	Bei der Deklaration von Stopfleber ist unbedingt beim vorgeschlagenen Wortlaut zu bleiben. («Issu d'oies gavées » ou «Issu de canards gavés» bzw. «Von zwangsernährten Gänsen gewonnen.» oder «Von zwangsernährten Enten gewonnen.»)	
Anhang 2	Der Hinweis «Stammt aus einem Land, in dem international als gefährlich eingestufte Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen.» ist nicht verständlich genug und für Etiketten zu lang. Wenn die Anbieter innerhalb ihrer Selbstkontrolle den Einsatz dieser Pestizide nicht ausschliessen können, so kann auf die Länderdeklaration zurückgegriffen werden.	<p>«Im Ursprungsland können international kritische Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.»</p> <p>Oder</p> <p>«Im Ursprungsland können Pflanzenschutzmittel aus dem Rotterdamer Übereinkommen eingesetzt werden.»</p> <p>Oder (bei Abkehr von Länderliste)</p> <p>«Kann unter Anwendung international kritischer Pflanzenschutzmittel produziert worden sein»</p>
Weinverordnung vom 14. November 2007. Artikel 27 e bis	<p>Bei Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung und bei Landwein ist eine vollständige Entalkoholisierung nach den vom EDI nach Artikel 36 Absätze 3 und 4 LGV⁵ erlassenen Bestimmungen über die Kennzeichnung nicht zulässig. Als vollständige Entalkoholisierung gilt ein önologisches Verfahren, das zur Folge hat, dass der Alkoholgehalt des Produkts 0,5 Volumenprozent oder weniger beträgt.</p> <p>2 Bei Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, bei Landwein und bei Tafelwein ist eine teilweise Entalkoholisierung nach den vom EDI nach Artikel 36 Absätze 3 und 4 LGV erlassenen Bestimmungen über die Kennzeichnung zulässig. Als teilweise Entalkoholisierung gilt ein önologisches Verfahren, das zur Folge hat, dass der Alkoholgehalt des Produkts mehr als 0,5 Volumenprozent beträgt aber unterhalb des Mindestalkoholgehalts der Kategorie liegt.</p> <p>Die Technologien sind einer stetigen Weiterentwicklung unterworfen. Eine Unzulässigkeit über den Verordnungstext der LGV zu wählen ist nicht zielführend. Es soll den jeweiligen Kanton/Dachverbänden überlassen sein,</p>	<p>Absatz 1 ist zu streichen Absatz 2 ist wie folgt zu ergänzen:</p> <p>Bei Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, bei Landwein und bei Tafelwein ist eine vollständige oder teilweise Entalkoholisierung nach den vom EDI nach Artikel 36 Absätze 3 und 4 LGV erlassenen Bestimmungen über die Kennzeichnung zulässig.</p>

	<p>ob ein Wein, entalkoholisiert oder nicht, den strengen Richtlinien der kontrollierten Ursprungsbezeichnung genügt.</p> <p>Zudem wurde mit der Änderung vom 08.12.2023 der Verordnung des EDI über Getränke mit Wirkung seit 01.02.2024 Art. 79 Abs. 2 aufgehoben. In den zugehörigen Erläuterungen wurde dies wie folgt begründet: “Der Absatz wird aufgehoben. Somit ist es künftig möglich, auch bei alkoholfreien Weinen Angaben über Ursprung, Traubensorte und Jahrgang zu machen. Alkoholfreie Weine entsprechen einem Bedürfnis der Konsumentinnen und Konsumenten nach Weinen ohne Alkohol. Die Anpassung entspricht auch dem Wunsch von Vollzug und Produzenten.” Mit Einführung Weinverordnung Art. 27 e^{bis} müsste vollständig entalkoholisierte Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung sowie Landwein zu « Tafelwein » deklassiert werden. Auf der Etikette von Schweizer Wein der Klasse «Tafelwein» sind aber zusätzliche Angaben, wie Angaben über Ursprung, Herkunft, Weinsorte oder Jahrgang, verboten. Die geplante Anpassung von Art. 27 e^{bis} widerspricht somit der Änderung der Getränke Verordnung vom 08.12.2023. Absatz 1 ist daher zu streichen und Absatz 2 zu ergänzen.</p>	
--	--	--

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Gegen die geplante Länderliste sprechen mehrere Gründe:

- Leere Liste führt zumindest am Anfang zu einer Warnhinweis-Pflicht bei unzähligen Import-Produkten
- «Generalverurteilung» ganzer Länder
- Rückkehr zum Positivprinzip, das seit 2017 aus dem Lebensmittelrecht verschwunden ist
- Bestehende Selbstkontrolle der Händler und Anbieter wird komplett ausser Acht gelassen
- Deklarationspflicht selbst für Bio-Lebensmittel
- Statt auf den tatsächlichen Einsatz bezieht sich die Deklaration auf einen möglichen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Vor diesem Hintergrund empfiehlt Denner anstelle einer Positivliste eine Negativliste zu verwenden, die zu Beginn leer ist. Das BLV ist dafür zuständig, dass auf der Liste alle Länder aufgeführt werden, in denen die Anwendung besagter Pflanzenschutzmitteln NICHT explizit verboten ist. Dafür sprechen mehrere Gründe: Zum einen dürfte diese Liste deutlich kürzer ausfallen als eine Positivliste. Zum anderen stehen bei einer Positivliste zu Beginn der Umsetzung der Deklaration all jene Länder – und damit alle Produzenten/Lieferanten dieses Landes - unter Generalverdacht, wenn das Land noch nicht auf der Liste aufgeführt wird. Mit einer Negativliste wird erst dann eine Deklaration nötig, wenn das Land auch tatsächlich auf der Liste erscheint. So hat das BLV ausreichend Zeit, sich mit den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften anderer Länder auseinanderzusetzen ohne sich vorwerfen lassen zu müssen, damit Produzenten aus anderen Ländern zu diskriminieren.

Zusätzlich muss es eine Möglichkeit der Befreiung von der Deklarationspflicht geben, wenn das Lebensmittelunternehmen im Rahmen seiner Selbstverantwortung sicherstellt, dass bei seinen Produkten die als gefährlich eingestuft Pflanzenschutzmittel nicht eingesetzt wurden. Dieser Ansatz wird bereits erfolgreich umgesetzt bezüglich der hormonellen Leistungsförderer (Landwirtschaftl. Deklarationsverordnung, Art. 6). Alle Lebensmittelunternehmen und grossen Detailhändler evaluieren im Rahmen ihres Risikomanagements die Herkunftsländer ihrer Produkte und führen «Risikoländerlisten». Bei diesen Ländern werden dann spezifische Massnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die konkreten Produkte nicht von der Anwendung der Pflanzenschutzmittel betroffen sind. Mit diesem Umsetzungsvorschlag wird dem Engagement der Lebensmittelbranche Rechnung getragen und das Vertrauen in das bestehende System gestärkt.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	Länderliste Rindfleisch	Anhang 1 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten erlauben , Rinder mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln.
Art. 2	Länderliste Schweinefleisch	Anhang 2 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten erlauben , Schweine mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln.
Art. 3	Länderliste Hühner- und Truthühnerfleisch sowie Eier	Anhang 3 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten erlauben , Hühner und Truthühner mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln.
Art. 4	Länderliste Froschschenkel	Anhang 4 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten erlauben , Frösche mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln.
Art. 5	Länderliste pflanzliche Herkunft Anstelle einer Positivliste ist eine Negativliste zu erstellen, auf der jene Länder aufgeführt sind, die den Einsatz besagter Pflanzenschutzmittel nicht explizit verbieten.	Anhang 5 enthält die Liste der Länder, in denen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Anlage III des Rotterdamer Übereinkommens (...) verboten zugelassen ist.
Art. 6 Abs. 1 und 2		Aktualisierung der Länderlisten ¹ Das EDI kann auf begründeten Antrag hin weitere Länder in die Länderlisten aufnehmen. Im Antrag muss nachgewiesen werden, dass die Gesetzgebung in diesem Land die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV verbietet erlaubt . ² Alle zwei Jahre wird überprüft, ob die Länder auf den Listen die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV noch immer gesetzlich verbieten erlauben . Ist dies für ein Land nicht der Fall, so wird das Land aus der jeweiligen Liste gestrichen.
Anhänge 1 - 5	Aktuell sind die Anhänge leer. Zukünftig werden in den Anhängen die Länder aufgelistet, in denen die kennzeichnungspflichtigen Herstellungs- oder Anwendungsmethoden erlaubt sind.	

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Aufgrund der in der Schweiz nach wie vor geltenden Pflicht das Produktionsland anzugeben, stellt die geplante Anpassung der Herkunftsdeklaration unter Wegfall der Betrachtung des Täuschungscharakters eine massive Ausweitung und Verschärfung der bisherigen Deklarations-Praxis dar. Mit dem Vorschlag reicht es nun bereits aus, wenn eine tierische Zutat den Anteil von 20%, pflanzliche Zutat den Anteil von 50% übersteigt und dabei nicht aus dem Produktionsland stammt, um die Herkunftsangabe zu der Zutat verpflichtend zu machen. Eine bedeutend schärfere Handhabung, als dass dies verhältnismässig für eine verbesserte Transparenz ist. Die Deklaration würde auf viel mehr Produkte als bisher ausgeweitet werden.

Innerhalb dieser Anpassung ist es erfreulich, dass in der EU definierte Begriffe wie ein übergeordneter Raum (z.B. «EU oder Nicht-EU») anstelle eines Herkunftslandes auch verwendet werden können. In der Vergangenheit führte diese unterschiedliche Herkunftsdefinition der EU immer wieder zu Beanstandungen bei den kantonalen Vollzugsbehörden.

Die Herkunft Schweiz besitzt für Konsumenten einen hohen Stellenwert. Viele Konsumentinnen und Konsumenten interessieren sich in erster Linie dafür, ob ein Produkt aus der Schweiz stammt oder nicht. Deshalb sollte in der Schweiz die Auslobung «Schweiz» bzw. «Nicht-Schweiz» möglich sind – analog zu «nicht-EU». Zwar kennt die EU die Deklaration «Nicht-Schweiz» nicht explizit, Schweizer Exporteure könnte ihre Produkte bei der Ausfuhr aber relativ unkompliziert anpassen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 4 Abs 6	<p>Je nach betroffenem Rohstoff können sich die Herkünfte sehr schnell ändern, die Lösung muss daher technisch umsetzbar sein auf den unterschiedlichen Verpackungsformen. Die Vorgabe, die Deklaration im Hauptsichtfeld zu platzieren, ist zu wenig flexibel und bietet aus Kundensicht keinen nennenswerten Mehrwert.</p> <p>Sinnvoller ist es, die Deklaration in der Nähe der Sachbezeichnung anzugeben.-</p>	<p>Art. 4 Abs. 6 ⁶ Im Hauptsichtfeld muss der Hinweis nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben j und k LGV erscheinen.</p> <p>Stattdessen:</p> <p>LIV Art. 5 ⁵ Im selben Sichtfeld wie die Sachbezeichnung müssen erscheinen:</p> <p style="color: red;">d. der Hinweis nach LGV Art. 36 Abs. 1 Bst. j und k.</p>
Art. 16 Abs.	<p>Abs. 4 Bst. a: Bei der Angabe "EU" handelt es sich um eine Wirtschaftsgemeinschaft und nicht um einen übergeordneten geografischen Raum. Diese ist zu ergänzen.</p> <p>Neu Abs.4 Bst. e und Bst. f</p> <p>Die EU hat für ihren Wirtschaftsraum die Möglichkeit geschaffen die Herkunft einer Zutat in negativer Form mittels "Nicht-EU" auszudrücken. Die Schweiz sollte analog der EU für den eigenen Wirtschaftsraum daher zumindest ebenfalls die Möglichkeit schaffen, die Herkunft der Zutat in einer einfachen negativen Form mit "<i>Nicht-Schweiz</i>" bzw. "<i>Nicht-CH</i>" in der Zutatenliste ausdrücken zu können. Die Transparenz für die Konsumentinnen und Konsumenten ist bei der Angabe "<i>Nicht-Schweiz</i>" bzw. "<i>Nicht-CH</i>" weiterhin gegeben, auch weil sie dem vorgesehenen Wortlaut „(Bezeichnung der primären Zutat) <i>stammt/stammen nicht aus (Ursprungsland oder Herkunftsort des Lebensmittels)</i>“ gleichzusetzen ist. Wie für die Konsumentinnen und Konsumenten in der EU ist anzunehmen, dass für die Schweizer Konsumentinnen im Vordergrund steht, ob ein Rohstoff aus der Schweiz oder nicht aus der Schweiz stammt.</p>	<p>Abs. 4 Anstelle des Herkunftslandes kann angegeben werden:</p> <p>a. übergeordneter geografischer Raum oder eine Wirtschaftsgemeinschaft wie «EU», «Europa» oder «Südamerika»</p> <p>b. «Nicht-EU»;</p> <p>c. «Nicht-Europa»;</p> <p>d. «[Bezeichnung der Zutat] stammt nicht aus [Name des Produktionslandes]» oder eine ähnliche Formulierung, die für die Konsumentinnen und Konsumenten dieselbe Bedeutung hat.</p> <p style="color: red;">e. «EU und nicht-EU» bzw. « Europa und nicht-Europa» bzw. «EU/nicht-EU»;</p> <p style="color: red;">f. «Nicht-Schweiz» bzw. «Nicht-CH»;</p>

Art. 9	Ein Verzeichnis der Zutaten ist nicht erforderlich bei f. Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent Diese Ausnahme gilt nicht für Wein	f. Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent, ausgenommen Weine nach Artikeln 69 – 71 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember
--------	--	---

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Es handelt sich um einen freiwilligen Nachzug der im 2023 in der EU in Kraft getretenen EG 2117/2021, die Erkenntnisse für Deklarationspflicht für Wein und über QR-Codes zu Produktionformationen sind somit noch nicht weit entwickelt oder etabliert. Durch diesen freiwilligen Nachzug werden aber Mehraufwände für Produzenten und Inverkehrbringer aufgrund der Erweiterung der Selbstkontrolle entstehen. Gleichzeitig wird die Ausnahme zur Deklarationspflicht von Zutaten und Nährwerten aufgehoben und der Wein wird somit zukünftig analog Lebensmittel deklariert.

Unter der Berücksichtigung des freiwilligen Nachzuges sollten diese Mehraufwände entsprechend minimal ausfallen und aus diesem Grund begrüßen wir die geschaffene Möglichkeit, dass diese Informationen per QR Code zur Verfügung gestellt werden. Zwingend zu berücksichtigen sind dabei aber die geltenden Datenschutzbedingungen der Schweiz. Es ist daher wünschenswert, dass diese Einbettung unter der Berücksichtigung des bestehenden Rechtsrahmens geschieht. Die Informationshoheit über ihre Produkte muss beim Produzenten, respektive dem Inverkehrbringer bleiben. Die zusätzlichen Anforderungen, dass diese Informationen nicht zusammen mit anderen Informationen zu Verkaufs- oder Werbezwecken publiziert und keine Daten von Nutzerinnen und Nutzern erhoben oder nachverfolgt werden dürfen, bedingen aber eine Auslagerung der Produktionformationen an Drittanbieter. Auf den entsprechenden Plattformen der Produzenten respektive Inverkehrbringer, wie beispielsweise Webshops, müssten die Produktionformationen aber aufgrund der Anforderungen LGV Art. 44 auch aufgeführt werden, dadurch entsteht eine nicht notwendige Doppelpflege und potentielle Fehlerquelle.

Angesichts der herausfordernden Lage der Produzenten aufgrund klimatischer Veränderungen und höheren Produktionskosten als Mitbewerber aus dem Ausland erachtet es die IG D sinnvoll, wenn die Schweiz unter Weinbauzone B gemäss Anlage I der Verordnung 1308/2013 eingeschätzt wird.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 75 Abs 2bis	<p>Die Angaben nach Absatz 1 Buchstabe g und h dürfen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Pfad zu diesen Angaben auf der Etiketle oder einem zusätzliche befestigten Etikett im selben Sichtfeld mit den anderen obligatorischen Angaben aufgeführt ist b. die Angaben nicht zusammen mit Informationen zu Verkaufs- und Werbezwecken erscheinen c. keine Daten von Nutzerinnen und Nutzer erhoben oder nachverfolgt werden <p>Die Limitierung ist nicht konsumentenorientiert und schafft unnötige Hürden innerhalb der Informationsbereitstellung. Wichtig ist eine transparente Aufklärung des Konsumenten unter Einhaltung des Schweizerischen Datenschutz. Eine Auslagerung der Produktinformationen ist nicht zielführend.</p>	c. streichen



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : economiesuisse
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : eco
Adresse, Ort : Hegibachstrasse 47, 8032 Zürich
Kontaktperson : Catia Capaul
Telefon : +41 44 421 35 76
E-Mail : catia.capaul@economiesuisse.ch
Datum : 12.07.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Wir verweisen auf die Stellungnahme von Swiss Textiles.



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Die Zielsetzung, Konsumenten und Konsumentinnen transparent zu informieren, ist grundsätzlich nachvollziehbar und zu begrüßen. economiesuisse erkennt jedoch gewisse Vorbehalte bezüglich der Ausgestaltung. Es ist fraglich, ob die vorgeschlagenen Änderungen praktisch umsetzbar und geeignet sind, das genannte Ziel zu erreichen. So ist zum Beispiel die Definition der betroffenen «unverarbeiteten Lebensmittel» gemäss Art. 2 Abs. 1 Ziff. 14 LGV, auf die in den Erläuterungen verwiesen wird, nicht sehr klar formuliert.

Es gibt zudem weder in der EU noch in Ländern ausserhalb der EU solche Kennzeichnungspflichten. Folglich führt die vorgesehene Änderung der LGV zu einem massiven Zusatzaufwand für die betroffenen Firmen in der Schweiz und verursacht ein Handelshemmnis.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Es ist zu begrüßen, dass das BLV sich bei der Ausarbeitung der Vernehmlassungsvorlage eine Angleichung an das EU-Recht zum Ziel genommen hat. Die in der Schweiz obligatorische Angabe des Produktionslandes würden durch die Änderung aber bei sehr vielen Produkten neu eine verpflichtende Herkunftsangabe von Zutaten auslösen, die gemäss EU-Recht nicht nötig wäre. Folglich führt die vorgesehene Änderung der LIV zu einer Ausweitung der Kennzeichnungspflichten und somit zu einem massiven Zusatzaufwand für die betroffenen Firmen. Zudem ergeben sich abweichende Pflichtangaben zwischen der Schweiz und der EU, welche zu neuen Handelshemmnissen führen können.

Vor dem Hintergrund der laufenden Diskussionen in der EU zum Thema, würden wir empfehlen die weiteren Entwicklungen abzuwarten, um zukünftigen Handelshemmnissen bestmöglich vorzubeugen. Sollte an der Änderung festgehalten werden, wäre eine weitergehende Angleichung der Vorlage an das EU-Recht zu begrüßen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Eidg. Kommission für Konsumentenfragen
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : EKK
Adresse, Ort : Eidg. Büro für Konsumentenfragen (BFK), Bundeshaus Ost, 3003 Bern
Kontaktperson : Jean-Marc Vögele
Telefon : 058 462 20 46
E-Mail : info@bfk.admin.ch
Datum : 9. Juli 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Die EKK begrüsst die vorgeschlagenen Regelungen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Die EKK begrüsst das Ziel der Motion 20.4267, mehr Transparenz beim Lebensmitteleinkauf zu schaffen.

Der Vorschlag bei tierischen Lebensmitteln ist nachvollziehbar. Die Konsumentinnen und Konsumenten können dadurch erkennen, ob ein bestimmtes tierisches Produkt mit in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden hergestellt wurde oder nicht.

Der Vorschlag des BLV für pflanzliche Lebensmittel bewirkt allerdings nicht die erwünschte Transparenz: Er führt aus Sicht der EKK zu Verwirrung bei den Konsumentinnen und Konsumenten. Die überwiegende Mehrheit der Konsumentinnen und Konsumenten kennt das [Rotterdammer Abkommen](#) nicht. Hingegen dürfte den meisten bekannt sein, dass im Biolandbau gar keine chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden dürfen. Wenn nun eine Bio-Banane mit dem entsprechenden Hinweis deklariert wird, nur weil sie aus einem Land stammt, das die betreffenden Pestizide nicht verboten hat, dürfte dies zu grosser Verwirrung führen. Da die Bio-Banane während der ganzen Produktion nicht mit diesen Pestiziden in Berührung kam, trägt die Deklaration auch kaum zu mehr Transparenz bei.

Zudem diskriminiert die Deklaration für pflanzliche Lebensmittel Produzentinnen und Produzenten, insbesondere solche für Label-Produkte: Nur weil diese in einem Land leben, welches Pflanzenschutzmittel zugelassen hat, die im Rottdamer Abkommen aufgeführt sind, müssen ihre Produkte deklariert werden. Weder diese Produzentinnen und Produzenten noch ihre Abnehmerinnen und Abnehmer wären unter diesen Voraussetzungen bereit, sich freiwillig für ambitionierte eine Labelproduktion zu entscheiden. Das heisst: Der Vorschlag führt weder im In-, noch im Ausland zu mehr Nachhaltigkeit und Ökologie. Dies ist nicht im Sinne der Konsumentinnen und Konsumenten.

Die EKK regt deshalb an, zumindest für zertifizierte Bio-Produkte eine Ausnahme zu machen: Bei zertifizierten Bio-Produkten oder anderen Label, die eine Produktion ohne chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel sicherstellen, soll auf den Hinweis verzichtet werden können.

Die Schweiz ist weltweit das einzige Land, das eine solche länderbasierte Deklaration bei pflanzlichen Lebensmitteln einführen will. Dies führt in der Beschaffung zu höheren Kosten, die zumindest zum Teil an die Konsumentinnen und Konsumenten weitergegeben werden dürften.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 36 Abs. 1 Bst. j und k und 5	Bst. k Aus Abs. 1 Bst. k geht nicht hervor, dass es sich nur um unverarbeitete Lebensmittel pflanzlicher Herkunft handelt. Ein Verweis auf Anhang 2 analog Abs 1 Bst j ist zu ergänzen. Eine Deklaration für sämtliche unverarbeitete Lebensmittel pflanzlicher Herkunft (Definition unverarbeitet gemäss LGV Art. 2 Ziffer 14) ist nicht praktikabel. Die Deklarationspflicht ist zu beschränken auf frische, unverarbeitete Früchte und Gemüse.	k. <i>bei frischen, unverarbeiteten Früchten und Gemüse, nach Anhang 2, bei denen die Möglichkeit besteht...</i>
Art. 36 Abs.1 Bst. k	In der Bio-Produktion werden keine chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel eingesetzt. Um eine Konsumententäuschung zu vermeiden, sollten die Anbieter deshalb auf den Hinweis verzichten können.	Art. 36 Abs. 1 Bst. k LGV: Davon ausgenommen sind laut Bio-Verordnung (910.18) zertifizierte Produkte.
Art. 36 Abs 5	In Kombination mit der Eingabe zur Länderliste zu betrachten. Anstelle einer Positivliste ist eine Negativliste zu erstellen, auf der jene Länder aufgeführt sind, die den Einsatz besagter Pflanzenschutzmittel nicht explizit verbieten.	Abs. 5 Es erlässt für Lebensmittel nach Absatz 1 Buchstaben j und k, ausgenommen Magret, Stopfleber und Confit von Gänsen und Enten, Listen derjenigen Länder, welche die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 gesetzlich erlauben. Solche Lebensmittel müssen gekennzeichnet werden, wenn sie nach dem Recht des betreffenden Landes hergestellt worden sind und keine Nachweise gemäss Abs. 4 erbracht werden können.
Art. 39 Abs. 2 Bst. e	Auf eine schriftliche Deklaration im Offenverkauf soll verzichtet werden.	
Anhang 2	Für eine Minderheit der EKK, eine Deklaration für sämtliche unverarbeitete Lebensmittel pflanzlicher Herkunft nicht praktikabel sei. Die Deklarationspflicht ist zu beschränken auf frische unverarbeitete Früchte und Gemüse. Eine Deklaration für sämtliche verarbeitete Lebensmittel tierischer Herkunft ist nicht praktikabel. Die Deklarationspflicht ist zu beschränken auf "ganz oder in Stücken, frisch". Für die Mehrheit der Kommission, der Vorschlag des Bundes sei in Ordnung. Kein Änderungsantrag.	Frische unverarbeitete Früchte und Gemüse Rindfleisch ganz oder in Stücken, frisch Schweinefleisch ganz oder in Stücken, frisch Hühner- und Truthühnerfleisch ganz oder in Stücken, frisch Froschschenkel frisch

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 5	Länderliste pflanzliche Herkunft Anstelle einer Positivliste ist eine Negativliste zu erstellen, auf der jene Länder aufgeführt sind, die den Einsatz besagter Pflanzenschutzmittel nicht explizit verbieten.	Anhang 5 enthält die Liste der Länder, in denen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Anlage III des Rotterdamer Übereinkommens (...) <i>nicht</i> verboten ist.

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Die EKK begrüsst grundsätzlich den freiwilligen Nachzug der im 2023 in der EU in Kraft getretenen EG 2117/2021. Allerdings hält sie es für höchst bedenklich, dass nun erstmalig auf Angaben zu Nährwerten und Zutaten auf der Verpackung verzichtet und statt dessen ein QR-Code verwendet werden kann. Zwar ist es positiv, dass in diesem Fall zumindest allergene Zutaten und der Energiewert trotzdem auf der Etiketle angegeben werden müssen. Alle anderen Angaben bleiben aber all jenen Konsumentinnen und Konsumenten verwehrt, die kein Smartphone besitzen oder ein solches nicht verwenden können. Das BLV schafft mit dieser Option einen Präzedenzfall, den die EEK ablehnt. Die Lebensmittelgesetzgebung bezweckt unter anderem, den Konsumentinnen und Konsumenten die für den Erwerb von Lebensmitteln notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Die vorgeschlagene Methode verunmöglicht einem Teil der Konsumentinnen und Konsumenten den Zugang zu diesen Informationen.

Gerade bei Wein ist ein elektronischer Verweis besonders fragwürdig, da diese Produkte oft jahrelang gelagert werden. Ein grosser Teil von Links und QR-Codes führt aber nach einiger Zeit nicht mehr auf die korrekte Internetseite.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 75 Abs 2bis und 2ter	Informationen zu einem Lebensmittel oder einem Getränk müssen nach wie vor allen Konsumentinnen und Konsumenten zur Verfügung stehen. Es darf nicht vorausgesetzt werden, dass alle ein entsprechendes elektronisches Gerät besitzen und bedienen können.	streichen



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : fial
Adresse, Ort : Effingerstrasse 6A, 3011 Bern
Kontaktperson : Dr. Karola Krell Zbinden
Telefon : +41 31 352 11 88
E-Mail : info@foodlex.ch
Datum : 10.07.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Kein Kommentar.



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Kein Kommentar.



Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Die fial unterstützt das Anliegen, Konsumenten und Konsumentinnen transparenter zu informieren. Zu mehr Transparenz für die Konsumentinnen und Konsumenten führen die vorgeschlagenen Änderungen aus Sicht der fial allerdings keineswegs. Die fial **lehnt den Entwurf** mit dem Prädikat «Mehr Transparenz» deshalb **ab. Der Vorschlag ist weder geeignet, das genannte Ziel zu erreichen, noch praktisch umsetzbar.**

Der vorgeschlagene Pflichthinweis auf unverarbeiteten pflanzlichen Lebensmitteln wird aus Sicht der fial auf Seiten der Konsumentinnen und Konsumenten vor allem zu **Verwirrung**, nicht aber zu einer verbesserten Information führen. Der Hinweis ist zu pauschal und berücksichtigt nicht das konkrete Produkt.

So sieht die neue Regelung auch keine Ausnahme für **Bio-Lebensmittel** vor, obschon diese per Definition nicht unter Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Anhang 2 der PIC-Verordnung vom 10. November 2004 produziert werden dürfen. Eine Deklarationspflicht «Stammt aus einem Land, in dem international als gefährlich eingestufte Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen.» auf Bio-Lebensmitteln ist absurd und steht im Widerspruch zu den Anforderungen der Bio-Verordnung und dem System der Zertifizierungspflicht. Eine solche Information untergräbt das Vertrauen in die biologische Landwirtschaft und würde bei den Konsumentinnen und Konsumenten zu Verwirrung, aber nicht zu mehr Transparenz oder verbesserter Information führen.

Zudem führt die Regelung zu einer **pauschalen Diskriminierung von ausländischen Produzenten**: Nur weil diese in einem Land ansässig sind, welches Pflanzenschutzmittel zugelassen hat, die im Rotterdamer Abkommen als verboten aufgeführt sind, müssen deren Produkte stigmatisiert werden. Weder diese Produzenten noch ihre Abnehmer wären unter diesen Voraussetzungen bereit, sich für ambitionierte Umweltstandards (wie ein Verbot bestimmter Pflanzenschutzmittel) einzusetzen. Das heisst: Der Vorschlag führt weder im In- noch im Ausland zu mehr Nachhaltigkeit und Ökologie, jedoch zu mehr Bürokratie.

Die **Schweiz ist weltweit das einzige Land**, das eine solche Deklaration bei pflanzlichen und tierischen Lebensmitteln einführen will. Dies führt zu **höheren Kosten**, befeuert dadurch die **Hochpreisinsel** Schweiz und verursacht ein **Handelshemmnis**. Ebenfalls ist das gleiche Produkt im Nachbarland ohne diese Deklaration erhältlich, der **Mehrwert der Transparenz ist somit fraglich**.

Bei der praktischen Umsetzung stellen sich viele Fragen, etwa die nach der massgeblichen Definition der betroffenen **«unverarbeiteten Lebensmittel»**. Die Definition gemäss Art. 2 Abs. 1 Ziff. 14 LGV, auf die in den Erläuterungen verwiesen wird, ist sehr unbestimmt. Gilt etwa blanchiertes oder nicht-blanchiertes Tiefkühlgemüse als unverarbeitet? Gelten Gewürze als unverarbeitet? Für **Mehl, das als unverarbeitet gilt**, da das Getreide nur zerkleinert wird, ist die Umsetzung gänzlich unmöglich. Aufgrund der Nebenströme/Koppelprodukte/Zweitmehle gelangt eine einzelne importierte Charge Weizen in einer grossen Mühle in teilweise weit über 100 verschiedene Endprodukte. Auf all diesen Endprodukten müsste also die Deklaration angebracht werden, auch wenn nur ein minimaler Anteil des Getreides aus dem betroffenen Ausland enthalten wäre. Eine solch extensive Deklaration würde weder den Tatsachen entsprechen, noch zur besseren Information der Konsumentinnen und Konsumenten beitragen. Am Runden Tisch des BLV am 15.05.2024 wurde erläutert, dass Mehl von den neuen Vorgaben ausgenommen sei. Dies muss in die Verordnung aufgenommen werden.

Um eine Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden anwendbar und verständlich zu machen, sollte anstelle einer Positivliste eine Negativliste gelten, auf der jene Länder aufgeführt sind, die den Einsatz besagter Pflanzenschutzmittel nicht explizit verbieten.

Unklar scheint zudem auch, weshalb bei der Umsetzung der Mo. 20.4267 ein neuer Prozess geschaffen wurde. Mit der landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung besteht bereits ein ähnliches Instrument, das unter anderem auch Käfigeier und hormonelle Leistungsförderer abdeckt – beides liesse sich durchaus als «Produktionsmethoden» verstehen. Dass die Deklaration verbotener Produktionsmethoden in zwei unterschiedlichen Gesetzen und durch zwei unterschiedliche Bundesämter geregelt werden soll, ist nicht nachvollziehbar.

Auf Grund der aufgezeigten Herausforderungen und der nötigen Abklärungen ist die vorgesehene Übergangsfrist von 2 Jahren nicht umsetzbar und muss auf 4 Jahre verlängert werden. Die vorgeschlagene Umsetzungsfrist ist weder verhältnismässig, noch zielführend. Über die Vernehmlassung werden verschiedene neue Regulatorien eingeführt, welche über neue Regelprozesse erst in die Umsetzung gebracht werden müssen. Dies ist nicht realistisch innerhalb der vorgeschlagenen Frist. Zusätzlich führt die zu kurze Frist ebenfalls zu möglichen Zielkonflikten aufgrund der nachfolgend postulierten Mehraufwände, welche nicht mit den vom Bund verfolgten Nachhaltigkeitskennzielen zu vereinbaren sind.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 36 Abs. 1 Bst. k und Abs. 5</p>	<p>Abs. 1 Bst. k Aus Abs. 1 Bst. k geht nicht hervor, dass es sich nur um <i>unverarbeitete</i> Lebensmittel pflanzlicher Herkunft handelt. Ein Verweis auf Anhang 2 analog Abs 1 Bst j ist zu ergänzen.</p> <p>Gemäss dem Sinn und Zweck der Motion sollte die Deklarationspflicht auf frische, ganze, einzelne Früchte und Gemüse beschränkt werden.</p> <p>Abs. 1 Bst. k und Abs. 5 Der Vorschlag, Listen der Länder zu führen, welche die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 gesetzlich verbieten, ist aus mehreren Gründen abzulehnen und praktisch nicht umsetzbar. Für die ausführliche Begründung siehe <u>Ausführungen unter den allgemeinen Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel</u>.</p> <p>Statt der vorgesehenen «White List» schlagen wir eine «Black List» vor: Länder, die die Anwendung von nach dem Rotterdamer Abkommen verbotenen Pestiziden zulassen, werden auf der vom zuständigen Bundesamt geführten Liste genannt. Nur bei Produkten, die aus den auf der Liste genannten Ländern stammen, wäre die Warnung grundsätzlich anzubringen.</p> <p>Zu Art. 36 Abs. 6 (neu): Zusätzlich muss es eine Möglichkeit der Befreiung geben, wenn der Lebensmittelunternehmer im Rahmen seiner Selbstverantwortung sicherstellt, dass die konkreten Produkte nicht von der Anwendung der als gefährlich eingestuften Pestizide betroffen sind.</p> <p>Dies muss insbesondere bei einer Erfüllung der Voraussetzungen der Bio-Verordnung gegeben sein.</p>	<p>Art. 36 Abs. 1 Bst. k <i>k. bei Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft bei frischen, ganzen, einzelnen Früchten und Gemüse, die aus Ländern stammen, in denen bei denen die Möglichkeit besteht, dass bei der Produktion ein der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nach Anhang 2 der PIC-Verordnung vom 10. November 2004 zugelassen ist und die auf einer Liste nach Abs. 5 geführt werden: zur Anwendung gelangt sein könnte: den entsprechenden Hinweis nach Anhang 2.</i></p> <p>Abs. 5 <i>Es erlässt für Lebensmittel nach Absatz 1 Buchstaben j und k, ausgenommen Magret, Stopfleber und Confit von Gänsen und Enten, Listen derjenigen Länder, welche die Herstellungsmethoden und Produktionsmittel nach Anhang 2 gesetzlich verbieten zulassen. Solche Lebensmittel müssen nicht gekennzeichnet werden, wenn sie nach dem Recht des betreffenden Landes hergestellt worden sind.</i></p> <p>Abs. 6 <i>Die Kennzeichnungspflicht nach Abs. 2 entfällt, wenn der verantwortliche Lebensmittelunternehmer im Rahmen der Selbstkontrolle den Nachweis erbringt, dass die Produktionsmethode, bzw. das Produktionsmittel nach Anhang 2 bei dem konkreten Lebensmittel nicht zur Anwendung kam.</i></p>

	<p>Erfreulicherweise kann laut dem BLV-Faktenblatt und den Informationen vom runden Tisch im Rahmen der Selbstkontrollpflicht bei Lebensmitteln tierischer Herkunft nachgewiesen werden, dass ein Produkt nicht mit einer in der Schweiz verbotenen Herstellungsmethode produziert wurde. Dies ist zwingend auch auf die Lebensmittel pflanzlicher Herkunft auszuweiten und für Lebensmittel tierischer wie auch pflanzlicher Herkunft neben dem Faktenblatt im Gesetz und den Erläuterungen festzuhalten.</p> <p>Auf diese Weise wird die Bürokratie auf ein Minimum beschränkt und die Regelung fügt sich in das System der lebensmittelrechtlichen Selbstkontrolle und -verantwortung ein.</p>							
Art. 39 Abs. 2 Bst.e	<p>Auf eine schriftliche Deklaration im Offenverkauf ist zu verzichten.</p> <p>Gemäss der Präsentation, die das BLV am Runden Tisch zeigte, soll diese Deklaration den gleichen Stellenwert erhalten wie die Angabe der Herkunft und Verwendung von Hormonen (Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung) bei Fleisch. Der Hinweis «Stammt aus einem Land, in dem international als gefährlich eingestufte Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen.» hat keine gesundheitliche Relevanz. Selbst Allergene müssen im Offenverkauf nicht schriftlich angegeben werden.</p> <p>Wegen der oft täglich wechselnden Herkunft von Obst und Gemüse im Offenverkauf lässt sich die geforderte Deklaration praktisch nicht umsetzen.</p>	e. die Angaben nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe j und k						
Anhang 2	<p>Eine Deklaration für sämtliche unverarbeitete Lebensmittel pflanzlicher Herkunft ist nicht praktikabel. Die Deklarationspflicht ist zu beschränken auf frische, ganze, einzelne Früchte und Gemüse.</p> <p>Eine Deklaration für sämtliche verarbeitete Lebensmittel tierischer Herkunft ist nicht praktikabel. Die Deklarationspflicht ist zu beschränken auf "ganz oder in Stücken, frisch"</p> <p>Insgesamt sind die Präzisierungen, die das BLV am Runden Tisch erläutert hatte, in den Gesetzestext zu integrieren.</p>	<p>Unverarbeitete Lebensmittel pflanzlicher Herkunft Frische, ganze, einzelne Früchte und Gemüse</p> <table border="0"> <tr> <td>Rindfleisch, ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet</td> <td>Enthornen ohne Schmerzausschaltung</td> <td>«Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert.»</td> </tr> <tr> <td>Schweinefleisch, ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet</td> <td>Kupieren des Schwanzes, Abklemmung der Zähne oder Kastration ohne Schmerzausschaltung</td> <td>«Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert.»</td> </tr> </table>	Rindfleisch, ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet	Enthornen ohne Schmerzausschaltung	«Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert.»	Schweinefleisch, ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet	Kupieren des Schwanzes, Abklemmung der Zähne oder Kastration ohne Schmerzausschaltung	«Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert.»
Rindfleisch, ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet	Enthornen ohne Schmerzausschaltung	«Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert.»						
Schweinefleisch, ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet	Kupieren des Schwanzes, Abklemmung der Zähne oder Kastration ohne Schmerzausschaltung	«Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert.»						

		<p>Hühner- und Truthühnerfleisch, ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet, sowie Eier von Haushühnern (<i>gallus gallus domesticus</i>) Froschschenkel, frisch wie auch verarbeitet</p>	<p>Kupieren des Schnabels ohne Schmerzausschaltung Abtrennung der Froschschenkel ohne Betäubung</p>	<p>«Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert.» «Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert.»</p>
Anhang 2	<p>Der Hinweis «Stammt aus einem Land, in dem international als gefährlich eingestufte Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen.» ist nicht verständlich genug und für Etiketten zu lang. Wenn die Anbieter innerhalb ihrer Selbstkontrolle den Einsatz dieser Pestizide nicht ausschliessen können, so kann auf die Länderdeklaration zurückgegriffen werden.</p>	<p>«Im Ursprungsland können international kritische Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.»</p> <p>Oder</p> <p>«Im Ursprungsland können Pflanzenschutzmittel aus dem Rotterdamer Übereinkommen eingesetzt werden.»</p> <p>Oder</p> <p>«Kann im Herkunftsland unter Anwendung kritischer Pflanzenschutzmittel produziert worden sein»</p> <p>Oder</p> <p>«Kann unter Anwendung kritischer Pflanzenschutzmittel produziert worden sein»</p>		
Weinverordnung vom 14. November 2007 Artikel 27 e ^{bis}	<p>Die Technologien sind einer stetigen Weiterentwicklung unterworfen. Eine Unzulässigkeit über den Verordnungstext der LGV zu wählen ist nicht zielführend. Es soll den jeweiligen Kantonen/Dachverbänden überlassen sein, ob ein Wein, entalkoholisiert oder nicht, den strengen Richtlinien der kontrollierten Ursprungsbezeichnung genügt.</p>	<p>Absatz 1 ist zu streichen Absatz 2 ist wie folgt zu ergänzen:</p> <p>Bei Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, bei Landwein und bei Tafelwein ist eine vollständige oder teilweise Entalkoholisierung nach den vom EDI nach</p>		

	<p>Zudem wurde mit der Änderung vom 08.12.2023 der Verordnung des EDI über Getränke mit Wirkung seit 01.02.2024 Art. 79 Abs. 2 aufgehoben. In den zugehörigen Erläuterungen wurde dies wie folgt begründet:</p> <p>“Der Absatz wird aufgehoben. Somit ist es künftig möglich, auch bei alkoholfreien Weinen Angaben über Ursprung, Traubensorte und Jahrgang zu machen. Alkoholfreie Weine entsprechen einem Bedürfnis der Konsumentinnen und Konsumenten nach Weinen ohne Alkohol. Die Anpassung entspricht auch dem Wunsch von Vollzug und Produzenten.”</p> <p>Mit Einführung des Art. 27 e^{bis} Weinverordnung müsste vollständig entalkoholisierter Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung sowie Landwein zu « Tafelwein » deklassiert werden. Auf der Etikette von Schweizer Wein der Klasse «Tafelwein» sind aber zusätzliche Angaben, wie Angaben über Ursprung, Herkunft, Weinsorte oder Jahrgang verboten. Die geplante Anpassung von Art. 27 e^{bis} widerspricht somit der Änderung der Getränke Verordnung vom 08.12.2023. Absatz 1 ist daher zu streichen und Absatz 2 zu ergänzen.</p>	<p>Artikel 36 Absätze 3 und 4 LGV erlassenen Bestimmungen über die Kennzeichnung zulässig.</p>
--	--	--

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Der Vorschlag, **Listen der Länder** zu führen, welche die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 gesetzlich verbieten, ist aus mehreren Gründen abzulehnen und praktisch nicht umsetzbar.

Die geplante Handhabung

- würde zunächst zu einer **leeren Liste** und damit praktisch zu einer Warnhinweis-Pflicht auf unzähligen ausländischen Produkten führen;
- würde zu **Generalverurteilungen** und Diskriminierung ganzer Länder führen (Bsp: PSM kann nur für ein bestimmtes Produkt zugelassen sein, aber alle müssen gekennzeichnet werden); das sind unbegründete und unverhältnismässige Handelshemmnisse;
- würde die **Selbstkontrolle** des Lebensmittelunternehmers als Kernfeiler des geltenden Lebensmittelrechts unterwandern – selbst wenn der Lebensmittelunternehmer im Rahmen seiner sorgfältigen Selbstkontrolle sicherstellt, dass die verwendeten Produkte keine der gefährlichen PSM enthalten, befreit ihn dies nicht von der Kennzeichnungspflicht;
- steht im Widerspruch zu den Regelungen der **Bio-Verordnung**; hier ist die Verwendung der international als gefährlich angesehenen PSM ausgeschlossen und durch die Verwendung der Bezeichnung «bio» garantiert;
- würde **nicht zur Aufklärung und Information** von Konsumentinnen und Konsumenten beitragen;

Gemäss dem Grundsatz der Selbstkontrolle im Lebensmittelrecht kann eine Deklarationspflicht nur mit einem **tatsächlichen Einsatz und nicht einem theoretisch (un-)möglichen Einsatz von gefährlichen PSM** einhergehen.

Entsprechend müsste die Liste eine **«Black List» und keine White List sein**. Länder, die die Anwendung von nach dem Rotterdamer Abkommen verbotenen Pestiziden **zulassen**, werden auf der Liste geführt. Nur bei Produkten, die aus den auf der Liste genannten Ländern stammen, wäre die Warnung grundsätzlich anzubringen.

Von dem Grundsatz darf abgewichen werden, wenn der Lebensmittelunternehmer im Rahmen seiner Selbstkontrolle sicherstellt, dass seine Produkte nicht von der Anwendung der als gefährlich eingestuft Pestizide betroffen sind. Dieser Ansatz wird bereits erfolgreich umgesetzt bezüglich der hormonellen und nichthormonellen Leistungsförderer (Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung, LDV SR 916.51, Art. 6). Ebenso muss die **Erfüllung der Voraussetzungen der Bio-Verordnung** zu einer Befreiung von der Kennzeichnungspflicht führen.

Schon heute evaluieren alle Lebensmittelunternehmer und insbesondere die grossen Detailhändler im Rahmen ihres Risikomanagements die Herkunftsländer der angebotenen Lebensmittel und führen «Risikoländerlisten». Bei diesen Ländern werden dann spezifische Massnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die konkreten Produkte nicht von der Anwendung der Pestizide betroffen sind. Diesem Engagement der Lebensmittelbranche ist Rechnung zu tragen, um auch das Vertrauen in das bestehende System nicht zu schwächen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	Länderliste Rindfleisch	Anhang 1 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten erlauben , Rinder mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln.
Art. 2	Länderliste Schweinefleisch	Anhang 2 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten erlauben , Schweine mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln.
Art. 3	Länderliste Hühner- und Truthühnerfleisch sowie Eier	Anhang 3 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten erlauben , Hühner und Truthühner mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln.
Art. 4	Länderliste Froschschenkel	Anhang 4 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten erlauben , Frösche mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln.
Art. 5	Länderliste Lebensmittel pflanzlicher Herkunft Anstelle einer Positivliste ist eine Negativliste zu erstellen, auf der jene Länder aufgeführt sind, die den Einsatz besagter Pflanzenschutzmittel nicht explizit verbieten.	Anhang 5 enthält die Liste der Länder, in denen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Anlage III des Rotterdamer Übereinkommens (...) verbieten zugelassen ist.
Art. 6 Abs. 1	Aktualisierung der Länderlisten Siehe Ausführungen unter Art. 36 Abs. 1 Bst. k und Abs. 5 LGV. Dort schlagen wir vor, das Prinzip der Liste umzukehren : die Länder, die die Anwendung von nach dem Rotterdamer Abkommen verbotenen Pestiziden <u>zulassen</u> , werden auf der vom zuständigen Bundesamt geführten Liste genannt. Bei Produkten, die aus den auf der Liste genannten Ländern stammen, wäre die Warnung grundsätzlich anzubringen.	1 Das EDI führt die Länderlisten. 2 Es kann auf begründeten Antrag hin weitere Länder in die Länderlisten aufnehmen. Im Antrag muss nachgewiesen werden, dass die Gesetzgebung in diesem Land die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV verbietet erlaubt . 2 Alle zwei Jahre wird überprüft, ob die Länder auf den Listen die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV noch immer gesetzlich verbieten zulassen . Ist dies für ein Land nicht der Fall, so wird das Land aus der jeweiligen Liste gestrichen.
Anhänge 1 - 5	Aktuell sind die Anhänge leer. Zukünftig werden in den Anhängen die Länder aufgelistet, in denen die kennzeichnungspflichtigen Herstellungs- oder Anwendungsmethoden erlaubt sind.	

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Die fial begrüsst eine Lösung, die sich möglichst weitgehend an dem EU-Recht anlehnt. Die vorgeschlagene Abkehr von einer Ausnahmeregelung zu einer Pflichtregelung – aufgrund des Auslösetatbestands der bestehenden obligatorischen Angabe des Produktionslands des Lebensmittels - wird aber zu einer Anpassung der Kennzeichnung von sehr vielen Produkten führen. Dies führt zu höheren Kosten, befeuert dadurch die Hochpreisinsel Schweiz und verursacht aufgrund der nach wie vor bestehenden Unterschiede zum EU-Recht ein Handelshemmnis.

Daher lehnt die fial den Vorschlag in dieser Form ab.

Die vorgesehene Änderung führt also zu einer massiven Ausweitung und Verschärfung der Kennzeichnungspflichten und in sehr vielen Fällen zu abweichenden Pflichtangaben zwischen der Schweiz und der EU.

Erforderlich wäre eine weitergehende Angleichung an das EU-Recht. Dabei ist der Sonderstatus Schweiz in der EU, aber nicht als EU-Mitgliedstaat zu berücksichtigen. Die Herkunft Schweiz besitzt hierzulande einen hohen Stellenwert. Viele Konsumentinnen und Konsumenten interessieren sich in erster Linie dafür, ob ein Produkt aus der Schweiz stammt oder nicht. Deshalb sollte in der Schweiz die Auslobung **«Schweiz» bzw. «Nicht-Schweiz»** möglich sein – analog zu «nicht-EU».

Alternativ-Vorschläge nach Priorität fial:

1. Option:

Limite bei 20% für alle Zutaten, aber Beibehalten des Täuschungs-Artikels (LIV Art. 16 Abs. 1 Bst. b.) und des geographischen Raums / Nicht-Raums

2. Option:

So wie vorgeschlagen, aber mit einer «Negativ-Liste» an Zutaten/Lebensmitteln, für welche eine Angabe aus Sicht der KonsumentInnen keinen Mehrwert bringt:

- Rohstoffe, die nicht in der Schweiz angebaut werden (z.B. Kaffee, Tee, Kakao, tropische Früchte; denkbar wäre eine Analogie zu HasLV <20% Selbstversorgungsgrad)
 - weil dies für die KonsumentInnen bereits verständlich ist;
- Natürliches Mineralwasser
 - weil hier bereits der Ort der Quelle angegeben werden muss;
- Wasser als Zutat
- Zusatzstoffe

- analog zur Swissness-VO (siehe [FAQ des BLW zu «Swissness bei Lebensmitteln», Punkt 7.2](#), wonach Zusatzstoffe bei der Berechnung generell vernachlässigt werden können, da sie oft synthetisch/chemisch hergestellt werden, nicht landwirtschaftlichen Ursprungs sind oder sehr weit vom ursprünglichen Naturprodukt entfernt sind).
- Nahrungsergänzungsmittel und FSMP
 - Da der wertgebende Bestandteil regelmässig nicht dem mengenmässigen Hauptbestandteil entspricht (NEM: Filler + Kapsel = mengenmässig höhere Anteil (>50%) während Inhaltsstoffen mit wertgebenden Zutaten wie Vitaminen und Mineralstoffen meistens in kleinen Mengen vorhanden sind).
 - In den meisten Fällen handelt es sich um stark verarbeitete oder synthetische Produkte. Die Verarbeitung findet im Fermenter statt, das Ursprungsland ist nicht massgeblich.
 - Ausnahmen sind Fischöle und Kollagen, bei denen die wertgebende Zutat auch mengenmässig wichtig ist (85-100%). Gleichwohl handelt es sich auch hier um stark verarbeitete Produkte. Der Ursprung der Tiere kann variieren und die Verarbeitung erfolgt in mehrere Etappen. Das Endprodukt ist ein Proteinhydrolysat, das wenig mit dem Ausgangsprodukt Fleisch gemein hat. Auch Fischöl wird aus verschiedenen in verschiedenen Ozeanen gefangenen Fischen gewonnen und ist ein stark verarbeitetes und gereinigtes Endprodukt.
 - NEM und FSMP werden regelmässig aus gesundheitlichen Gründen konsumiert. Die Wahl des Produkts wird von medizinischem Fachpersonal oder den KonsumentInnen selbst aus medizinischen Gründen getroffen. Die Ursprungsangabe der Zutaten ist nicht ausschlaggebend für die Auswahl.
 - Aufgrund der umfangreichen Pflichtangaben und gesundheitlich relevanten Informationen sind die Etiketten von FSMP bereits sehr komplex. Eine zusätzliche Angabe in der Zutatenliste würde die Lesbarkeit weiter erschweren.
 - Die Hauptzutat bei enteralen und oralen Nährlösungen ist Wasser, dessen Ursprung regelmässig dem Produktionsland entspricht.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 4 Abs. 6	Der Hinweis nach Art. 36 Abs. 1 Bst. j und k LGV sollte nicht im Hauptsichtfeld, sondern in der Nähe der Sachbezeichnung angebracht werden müssen. Damit sollte diese Regelung auch nicht in Art. 4 Abs. 6 LIV, sondern entsprechend des bestehenden Systems der LIV als neuer Abs. 5 Bst. d angebracht werden.	<p>Art. 4 Abs. 6 6 Im Hauptsichtfeld muss der Hinweis nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben j und k LGV erscheinen.</p> <p>Stattdessen:</p> <p>LIV Art. 5</p> <p>⁵ Im selben Sichtfeld wie die Sachbezeichnung müssen erscheinen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Alkoholgehalt nach Artikel 18; b.⁶ die Deklaration betreffend die Anwendung von in der Schweiz verbotener Produktion nach Artikel 3 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung vom 26. November 2003⁷; c.⁸ die Mengenangaben nach den Vorschriften der Mengenangabeverordnung vom 5. September 2012⁹. <p>d. der Hinweis nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben j und k.</p>
Art. 16 1bis	Analog Art. 1 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2018/775 sollten geografische Angaben, die gemäss nationalen Vorgaben oder internationalen Übereinkünften geschützt sind und eingetragene Marken, die eine Ursprungsangabe darstellen, von der Anwendung ausgenommen sein.	<p>1 Das Herkunftsland eines Ausgangsproduktes nach Artikel 15 Absatz 2, das als Zutat zur Herstellung eines Lebensmittels verwendet wird, ist anzugeben, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Anteil dieser Zutat am Enderzeugnis 50 Massenprozent oder mehr beträgt; und b. das Herkunftsland dieser Zutat nicht mit dem Produktionsland des Lebensmittels identisch ist. <p>1bis Diese Angabepflicht besteht nicht für den Fall, dass sich das Produktionsland des Lebensmittels aus einer geschützten geografischen Angabe oder eingetragenen Marke ergibt.</p>
Art. 16 Abs 3	Bei verarbeiteten Zutaten tierischer Herkunft in zusammengesetzten Lebensmitteln (z.B. Milchpulver in einem schokoladeüberzogenen Biskuit) ist es oft eine Herausforderung, die genaue Herkunft der	³ In Abweichung von Absatz 1 Buchstabe a ist bei in Artikel 1 VLtH aufgeführten verarbeiteten Zutaten tierischer Herkunft deren

<p>Tiere zu identifizieren. Dies liegt daran, dass die Tiere aus anderen Ländern stammen können als das Produktionsland der verarbeiteten Zutat. Es kann auch schwierig sein, die Herkunft der Tiere zu ermitteln, wenn die verarbeitete Zutat aus verschiedenen Ländern stammt.</p> <p>Die Angabe der Herkunft der Tiere ist zeitaufwändig und komplex, da dies eine detaillierte Rückverfolgung entlang der Lieferkette erfordert. Es müssen Informationen von verschiedenen Lieferanten und Zwischenhändlern gesammelt werden, um die genaue Herkunft der Tiere zu ermitteln.</p> <p>Die aktuelle Regelung zur Deklaration der Herkunft der Tiere bei verarbeiteten Zutaten tierischen Ursprungs hat bisher kaum praktische Anwendung gefunden, da keine Täuschung vermutet wurde, wenn die Herkunft der Tiere nicht angegeben wurde. Mit dem Wegfall des Täuschungsaspekts würde die bestehende Anforderung über das eigentliche Ziel hinauschiessen, da die Herkunft bei solch verarbeiteten Zutaten in zusammengesetzten Lebensmitteln kaum eine entscheidende Rolle für den Kaufprozess spielt. Daher sollte die Angabe der Herkunft von Tieren bei tierischen Zutaten nur dann verlangt werden, wenn die Zutat in unverarbeitetem Zustand vorliegt.</p> <p>Darüber hinaus ist es wichtig zu beachten, dass in der EU keine verpflichtende Kennzeichnung der Herkunft der Tiere bei Zutaten tierischer Herkunft gefordert wird. Gemäss Artikel 26 der EU-Verordnung 1169/2011 wird lediglich die Angabe der Herkunft der Zutat verlangt, nicht jedoch die Herkunft der Tiere.</p> <p><i>Artikel 26</i> <i>Ursprungsland oder Herkunftsort</i> <i>(...)</i></p> <p><i>(3) Ist das Ursprungsland oder der Herkunftsort eines Lebensmittels angegeben und dieses/dieser nicht mit dem</i></p>	<p>die Herkunft des Tieres bereits dann anzugeben, wenn ihr Anteil am Enderzeugnis 20 Massenprozent oder mehr beträgt.</p> <p>Oder</p> <p>3bis In Abweichung von Absatz 3 ist bei Zutaten tierischer Herkunft gemäss Abs. 1 Bst. b die Herkunft der Zutat anzugeben.</p>
--	--

	<p><i>Ursprungsland oder dem Herkunftsort seiner primären Zutat identisch, so</i></p> <p>a) <i>ist auch das Ursprungsland oder der Herkunftsort der primären Zutat anzugeben; oder</i></p> <p>b) <i>ist anzugeben, dass die primäre Zutat aus einem anderen Ursprungsland oder Herkunftsort kommt als das Lebensmittel.</i></p> <p>Diese neu obligatorische Deklaration in der Schweiz würde erneut zu Abweichungen mit der EU-Gesetzgebung führen und zusätzliche Komplexität bei der Etikettierung von Lebensmitteln verursachen, die sowohl in der EU als auch in der Schweiz verkauft werden.</p>	
<p>Art. 16 Abs. 4 lit. d (oder neu: Abs. 3^{bis})</p>	<p>Abs. 4 Bst. a: Bei der Angabe "EU" handelt es sich um einen Staatenverbund, nicht um einen übergeordneten geografischen Raum. Dieser ist zu ergänzen.</p> <p>Neu Abs. 4 Bst. e und Bst. f</p> <p>Die EU hat für ihren Wirtschaftsraum die Möglichkeit geschaffen, die Herkunft einer Zutat in negativer Form mittels "Nicht-EU" auszudrücken. Die Schweiz sollte es analog der EU für den eigenen Wirtschaftsraum daher ebenfalls ermöglichen, die Herkunft der Zutat in einer einfachen negativen Form mit "<i>Nicht-Schweiz</i>" bzw. "<i>Nicht-CH</i>" in der Zutatenliste ausdrücken zu können. Die Transparenz für die Konsumentinnen und Konsumenten ist bei der Angabe "<i>Nicht-Schweiz</i>" bzw. "<i>Nicht-CH</i>" weiterhin gegeben, auch weil sie dem vorgesehenen Wortlaut „(Bezeichnung der primären Zutat) <i>stammt/stammen nicht aus (Ursprungsland oder Herkunftsort des Lebensmittels)</i>“ gleichzusetzen ist. Wie für die Konsumentinnen und Konsumenten in der EU ist anzunehmen, dass für die Schweizer Konsumentinnen im Vordergrund steht, ob ein Rohstoff aus der Schweiz oder nicht aus der Schweiz stammt.</p>	<p>Abs. 4 Anstelle des Herkunftslandes kann angegeben werden:</p> <p>a. ein übergeordneter geografischer Raum oder einen Staatenverbund wie «EU», «Europa» oder «Südamerika»;</p> <p>b. «Nicht-EU»;</p> <p>c. «Nicht-Europa»;</p> <p>d. «[Bezeichnung der Zutat] stammt nicht aus [Name des Produktionslandes]» oder eine ähnliche Formulierung, die für die Konsumentinnen und Konsumenten dieselbe Bedeutung hat.</p> <p>e. «EU und Nicht-EU» bzw. «Europa und Nicht-Europa»;</p> <p>f. «Nicht-Schweiz» bzw. «Nicht-CH»;</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Grundsätzlich begrüsst die fial die Möglichkeit der zur Verfügungstellung von Informationen (Zutatenverzeichnis und Nährwertdeklaration) in elektronischer Form. Gleichwohl stellen sich für die praktische Umsetzung weitere Fragen insbesondere datenschutzrechtlicher Natur, die wohlüberlegt sein wollen.

So muss die Informationshoheit über ihre Produkte muss bei der Produzentin, respektive dem Inverkehrbringer bleiben. Die zusätzlichen Anforderungen, dass diese Informationen nicht zusammen mit anderen Informationen zu Verkaufs- oder Werbezwecken publiziert und keine Daten von Nutzerinnen und Nutzern erhoben oder nachverfolgt werden dürfen, bedingen aber eine Auslagerung der Produktinformationen an Drittanbieter. Auf den entsprechenden Plattformen der Produzenten respektive Inverkehrbringer, wie beispielsweise Webshops, müssten die Produktinformationen aber aufgrund der Anforderungen LGV Art. 44 auch aufgeführt werden. Dadurch entsteht eine nicht notwendige Doppelpflege und potentielle Fehlerquelle.

Für einen Austausch im Rahmen von Stretto V stehen wir zur Verfügung.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Forschungsinstitut für biologischen Landbau
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : FiBL
Adresse, Ort : Ackerstrasse 113, Postfach, 5070 Frick
Kontaktperson : Sharon Woolsey
Telefon : 062 510 53 10
E-Mail : sharon.woolsey@fibl.org
Datum : 12. Juli 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

iBL begrüsst die Einführung eines Einfuhrverbotes für tierquälerisch hergestellte Pelzprodukte. Wir schlagen vor, dass von einer Ausnahme zum Eigengebrauch abgesehen wird. Ein solches Einfuhrverbot zum Eigengebrauch sei ähnlich zu behandeln wie das Einfuhrverbot für gefälschte Markenartikel oder für Produkte im Bereich Artenschutz und ist daher auch in der Praxis umsetzbar.



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10a EDAV-DS sowie Art. 5a EDAV-EU	<p>Für eine einheitliche Definition von "tierquälerischen Methoden" schlagen wir eine Referenz zum Schweizer Tierschutzgesetz vor. Gemäss Abklärungen von Rechtspezialist*innen ist ein solcher Bezug vereinbar mit internationalen Handelsverträgen.</p> <p>Sollte an dem Bezug zu den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl festgehalten werden, sei die Definition mit der Würde des Tieres (gemäss Schweizer Bundesverfassung) sowie der Möglichkeit zum Ausleben natürlicher Verhaltensweisen ergänzt werden. Letzteres wird zur Pelzproduktion gehaltenen Tieren weitgehend verunmöglicht.</p> <p>Darüber hinaus schlagen wir vor, Methoden, die klar unter das Verbot fallen, ausdrücklich zu erwähnen.</p>	<p>¹ Die Einfuhr von Pelzen und Pelzprodukten, die mit tierquälerischen Methoden im Sinne von Artikel 26 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 erzeugt wurden, ist verboten.</p> <p>...</p> <p>³ (Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:) Als tierquälerische Methoden gelten insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie</p> <p>b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

		<p><i>Eventualiter:</i></p> <p>¹ (wie im Vernehmlassungsentwurf)</p> <p>...</p> <p>³ (Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:) Als tierquälerisch gelten Methoden, die bei den zur Pelzgewinnung gehaltenen oder gejagten Tieren zu Schmerzen, Leiden oder Angst führen, ihnen das Ausleben arttypischer Verhaltensweisen verunmöglichen oder ihre Würde in anderer Weise missachten. Dazu zählen insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie</p> <p>b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p>
<p>Art. 10b EDAV-DS sowie Art. 5b EDAV-EU</p>	<p>Wir schlagen vor, diese beiden Artikel ersatzlos zu streichen. Mindestens sollte die Einfuhr für den Eigengebrauch verboten werden (jeweils Absatz a). Eine legale Einfuhr von tierquälerisch hergestellten Pelzprodukten für den Eigengebrauch könnte falsche Anreize im Bereich Tourismus setzen, so dass vermehrt Pelze selbst importiert werden. Damit könnte das Importverbot von tierquälerisch hergestellten Pelzen (in geringem Umfang) umgangen werden, mit entsprechenden Auswirkungen auf das Tierwohl. Ein solches Verbot ist an der Grenze umsetzbar und kann analog zu Produkten, die dem</p>	<p>Löschen der beiden Artikel. Eventualiter sei jeweils der Absatz a) zu streichen.</p>

	Artenschutz unterstehen oder zu gefälschten Markenartikeln angewandt werden.	
<i>Art. 10c EDAV-DS sowie Art. 5c EDAV-EU</i>	<p>Die Referenz hier sollte das Tier sein und nicht das Land. Ansonsten könnten Unklarheiten in Bezug auf Produktionsland oder Verarbeitungsland entstehen.</p> <p>Zudem sollten Länder, die in die Länderliste aufgenommen werden, nicht nur über die entsprechenden Vorschriften, sondern auch über ein Überwachungsprogramm verfügen.</p>	a. die aus einem Land stammen von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet, gehalten und getötet oder gejagt wurden , dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat
<i>Art. 10i EDAV-DS sowie Art. 5i EDAV-EU</i>	Siehe Kommentar zu Art 10c und 5 c)	² Der Nachweis, dass Pelze oder Pelzprodukte aus einem Land stammen von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet, gehalten und getötet oder gejagt wurden , dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat , ist erbracht, wenn das betreffende Land auf der Länderliste des EDI nach Artikel 10d aufgeführt ist.



Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Die Erstellung von Länderlisten mit Ländern, in denen die Produktion von Pelzen mittels tierquälerischen Methoden bzw. In der Schweiz nicht zugelassenen Methoden verboten ist und das eigentliche Verbot von mit tierquälerischen Methoden produzierten Pelzprodukten werden vollumfänglich unterstützt. Für die Aufnahme in die Länderliste sollen die Ländern jedoch auch ein entsprechendes Überwachungsprogramm vorweisen können.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Die vorgesehenen Hinweise zu den Herstellungsmethoden sind im Sinne der Transparenz für Konsumierende sinnvoll. Sie sollten in manchen Punkten aber schärfer formuliert werden, da sonst die Tragweite der Eingriffe am Tier von den Konsumierenden nicht leicht zu erkennen ist.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 2 Bst. B Ziff.12, Anhang 2, Tabelle 4.</p>	<p>Froschschenkel frisch und verarbeitet wurden nicht nur mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert, sondern sie wurden tierquälerisch produziert.</p> <p>Die wissenschaftliche Literatur zu dem Thema Betäubung und Schlachtung bei Fröschen ist nicht allzu ausgeprägt aber eine relativ neue und hochwertig publizierte Studie von 2022 vergleicht Elektro- und thermische Narkose (± entsprechend der TSchV Art. 178 a Abs. 2) mit stark gestressten Tieren (1,5 Stunden zusammengepfercht, „confinement“). Sie finden klare Anzeichen für den geringsten Stress bei der Elektronarkose während sie keine Unterschiede zwischen Thermonarkose und Confinement finden (Alves et al 2022, https://doi.org/10.1016/j.aquaculture.2021.737545).</p> <p>Die europäischen Importe an Froschschenkeln verteilen sich auf Belgien als Hauptimporteur (70%), gefolgt von Frankreich (17%) und den Niederlanden (7%). Die überwiegende Mehrheit der importierten Frösche stammt aus Wildfängen in Indonesien (74%), Vietnam (21%) und der Türkei (4%), obwohl auch ein kleiner aber zunehmend wachsender Anteil aus Aquakulturproduktion kommt (Altherr et al 2022; https://www.prowildlife.de/wp-content/uploads/2022/06/DEADLY-DISH-frogs-legs-report.pdf). Die dort praktizierten Tötungsmethoden, soweit dies über Berichte, Studien oder Insider-Videos bekannt ist, widersprechen dem Schweizer Tierschutz eklatant. Ein Import aus einem der oben genannten EU-Staaten oder aus einem der Produzentenländer in die Schweiz sollte dementsprechend mindestens mit dem Vermerk „mit tierquälerischen Methoden produziert“ gekennzeichnet werden, um auf das Leid der Tiere bei der Gewinnung der Froschschenkel aufmerksam zu machen. Einzig bei nachweislich mindestens entsprechend der TSchV Art. 178a Abs.2 betäubten und getöteten Fröschen könnte die Kennzeichnungspflicht aufgehoben werden.</p>	<p>Der Hinweis ist zu ändern in: „mit tierquälerischen Methoden erzeugt, die in der Schweiz nicht zugelassen sind“</p>

Art. 2 Bst. B Ziff.12, Anhang 2, Tabelle 4. Zeile	Die Erzeugung von Stopfleber ist tierquälerisch. Wir hätten uns ein Importverbot gewünscht, was keineswegs einem Produktions- und Konsumverbot gleichkäme. Denn ein solches Verbot könnte eine tiergerechte Inlandproduktion der Gänseleber (z.B. mit Weidegänsen) fördern. Die Entwicklung von guten, artgerecht erzeugten Produkten kann durch ein Importverbot gefördert werden.	Der Hinweis ist zu ändern in: "von zwangsernährten Gänsen mit tierquälerischen Methoden gewonnen" Oder "von zwangsernährten Enten mit tierquälerischen Methoden gewonnen"
Anhang 2	In Bezug auf Rinder, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden, sollte zudem nicht nur deren Fleisch, sondern auch deren Milch inklusive entsprechender Milchprodukte für deklarationspflichtig erklärt werden. Ebenfalls der Kennzeichnungspflicht unterstellt werden sollten das Fleisch und die Milch von Ziegen, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden.	

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Die Erstellung von Länderlisten mit Ländern in denen die Produktion tierischer Produkte (Rinder, Schweine, Hühner und Truthühner und Frösche) entsprechend der in Anhang 2 LGV gelisteten Methoden verboten sind wird vollumfänglich unterstützt.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Die vorgeschlagenen Änderungen werden unterstützt

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Ein Verzicht der Nährwerttabelle für Wein analog Informationsschreiben 2019/4: Handwerklich hergestellte Lebensmittel – Interpretation und Informationsvorgaben sollte geprüft werden.

Weiter wäre es sinnvoll, die Übergangsfrist auf 4 Jahre zu verlängern, damit Restbestände von Etiketten aufgebraucht werden können.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Procédure de consultation au sujet de la modification d'ordonnances dans les domaines des denrées alimentaires et des échanges d'importation, de transit et d'exportation d'animaux et de produits animaux (du 10.4. au 12.7. 2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Fédération romande des consommateurs

Sigle entreprise / organisation / service : FRC

Adresse, lieu : Rue de Genève 17, 1110 Lausanne

Interlocuteur : Rebecca Eggenberger

Téléphone : 021 331 00 90

Courriel : r.eggenberger@frc.ch

Date : 4 juillet 2024

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 12 juillet 2024 à l'adresse suivante :
lmr@blv.admin.ch

Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne
Tél. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.osav.admin.ch

Remarques générales

Madame la Conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs,

La FRC vous remercie de lui donner la possibilité de prendre position dans le cadre de cette consultation relative aux déclarations obligatoires et restrictions d'importation pour certains produits d'origine animale ou végétale et modification d'ordonnances dans les domaines des denrées alimentaires et des échanges d'importation, de transit et d'exportation d'animaux et de produits animaux.

De manière générale, nous saluons le projet présenté, qui, pour une grande partie, tend vers une meilleure transparence afin que les consommatrices et consommateurs puissent disposer de davantage d'informations visant à leur permettre d'effectuer un choix éclairé. Toutefois, certains aspects, abordés plus en détail dans les pages suivantes, sont considérés par la FRC comme étant problématiques. En conséquence, notre association demande à ce que les remarques formulées ci-après soient prises en considération afin d'assurer une protection optimale de la santé des consommatrices et consommateurs.

Nous vous remercions de l'attention et de la suite que vous donnerez à notre prise de position et nous vous prions de recevoir, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames et Messieurs, nos salutations les meilleures.

Fédération romande des consommateurs

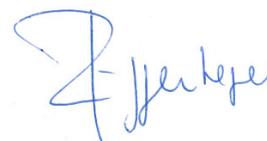
Yannis Papadaniel

Adjoint à la Secrétaire générale



Rebecca Eggenberger

Responsable alimentation



Remarques générales sur la modification de l'OITE-PT et l'OITE-UE

La FRC approuve l'introduction de l'interdiction d'importer des fourrures et produits de pelleterie issus d'animaux ayant subi de mauvais traitements.

Les méthodes de production de la fourrure sont une préoccupation majeure depuis de nombreuses années. Bien qu'adopter une interdiction soit une mesure stricte, la FRC la soutient en raison du constat d'échec de l'obligation de déclaration en vigueur jusqu'à ce jour. Ignorée, celle-ci n'apporte dès lors pas les résultats escomptés, notamment que les consommateurs puissent être sûrs de l'information quant aux méthodes de production.

Toutefois, la FRC estime que l'application de cette interdiction uniquement à la frontière et de manière aléatoire n'est pas suffisante et estime que cette mesure doit également faire l'objet de contrôles dans les commerces afin d'atteindre son objectif. Sans cette extension, les consommateurs pourraient partir du principe que toutes les fourrures et tous les produits de pelleterie disponibles en Suisse proviennent d'une production sans mauvais traitements sur les animaux. Cela permettrait également de mettre une forme de pression sur les fournisseurs, dans un secteur qui, comme relevé plus haut, n'a que peu respecté les prescriptions en vigueur jusqu'ici. Ainsi, la FRC propose que l'ordonnance soit adaptée en conséquence, avec instauration d'un contrôle dans les commerces et mise en œuvre de sanctions adaptées.



Remarques sur les différentes dispositions de la modification de l'OITE-PT et l'OITE-UE

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
8a OITE-PT	Dans le projet d'ordonnance il est indiqué que cet article correspond à l'article 5a actuel, or il n'existe pas d'article 5a dans l'actuelle OITE-PT	
5e al.3 et 4 OITE-UE	Pour une meilleure lecture, il serait selon nous plus clair quitte à le répéter, que c'est l'OSAV qui est en charge de ces tâches.	3 #L'OSAV élabore un cahier des charges... 4 #L'OSAV statue par voie de décision...
10e al. 3 et 4 OITE-PT	Même remarque que ci-dessus.	
10e al. 6 OITE-PT	Même remarque que ci-dessus.	
10h al. 2	Même remarque que ci-dessus.	
10b, 10 c OITE-PT et 5b et 5c OITE-UE	Si la FRC peut comprendre la raison d'être de telles exceptions, mais elle souhaite qu'un contrôle conséquent soit effectué. Les importateurs doivent pouvoir apporter les preuves que les biens n'ont pas été fabriqués dans des conditions contraires aux bases légales proposées.	
10d OITE-PT et 5d OITE-UE	La FRC salue la création d'une liste de pays, qui constitue une information importante pour les consommateurs et les importateurs. Le rythme de révision de deux ans est approprié.	

Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne
Tél. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.osav.admin.ch

10eOITE-PT et 5e OITE-UE	Cette procédure nous semble très lourde, tant pour les fournisseurs que pour l'OSAV. Sa praticabilité devrait être repensée, afin d'assurer une mise en œuvre efficace.	
-----------------------------	---	--



Remarques sur l'ordonnance relative à la liste de pays applicable à l'importation de fourrures

La FRC approuve l'établissement de cette liste.



Remarques générales sur la modification de l'ODAIUOs

La FRC se bat depuis des années pour que les consommateurs bénéficient d'informations claires et pertinentes afin de réaliser des choix de consommation éclairés. Elle salue la modification proposée de l'ODAIUOs, qui comble des lacunes en la matière, notamment par le biais d'un étiquetage obligatoire et compréhensible de la déclaration des méthodes de production des produits d'origine animale interdites en Suisse. De nombreux consommateurs sont sensibles aux méthodes de production des produits d'origine animale et souhaitent faire des choix de consommation leur permettant de soutenir des modes de production respectueux des animaux. Afin d'atteindre ce but d'information de manière pérenne, la FRC souhaite que la liste des méthodes de production interdites soit continuellement vérifiée et mise à jour si besoin. Elle relève également que la castration des bovins et le transport d'animaux sur plusieurs jours constituent également des souffrances pour les animaux, auxquelles de nombreux consommateurs s'opposent et qui devraient déjà être ajoutées dans la présente proposition.

En outre, la FRC estime que la mise à disposition de davantage d'informations dans le domaine de l'utilisation des produits phytosanitaires et de leurs effets sur l'environnement et la santé doit également être saluée.

S'agissant des produits végétaux, quand bien même les motivations finales en lien avec la proposition soumise sont compréhensibles, la FRC voit un problème dans le fait que la déclaration doit être apposée sur tous les produits provenant du pays visé, indépendamment de la méthode de production utilisée. Le but initial de cette proposition, à savoir apporter davantage d'information et de transparence aux consommateurs, ne saurait être atteint de cette manière. Apposer sur les produits issus de l'agriculture biologique une mention indiquant une utilisation d'éventuels pesticides nocifs par exemple va s'avérer contre-productif en apportant confusion et perte de confiance des consommateurs dans certains labels de qualité. La FRC propose donc que les produits biologiques soient exemptés de l'obligation de déclaration.

Remarques sur les différentes dispositions de la modification de l'ODAIUOs

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
36 al. 1 let. j	La FRC est satisfaite de l'adoption de cette déclaration.	
36 al. 1 let. k	<p>La FRC salue le fait que la production des produits végétaux soit également soumise à une déclaration plus claire et puisse ainsi contribuer à l'information des consommateurs, à leur santé ainsi qu'à celle des producteurs.</p> <p>La manière dont la déclaration sur l'étiquetage est prévue est toutefois problématique. Les consommateurs peuvent être induits en erreur, car cette déclaration concerne tous les produits qui proviennent d'un pays où l'on peut utiliser des pesticides classés dangereux par la Convention de Rotterdam. Cela concernera donc également des denrées qui sont produites sous un label bio, qui interdit en principe l'utilisation de ces pesticides hautement problématiques. Une telle indication n'atteint plus son but d'information, mais est plutôt contre-productive. Il convient de repenser la manière de formuler cette déclaration. La FRC considère que les produits issus de l'agriculture biologique doivent être exemptés de cette obligation de déclaration.</p>	<p>let.k [...] : la mention correspondante indiquée à l'annexe 2. Font exception les produits certifiés selon l'ordonnance sur l'agriculture biologique et la désignation des produits et des denrées alimentaires biologiques (RS 910.18).</p>
39 al.2	L'obligation d'indiquer ces méthodes par écrit, y compris dans le cadre de la vente en vrac mérite d'être saluée.	
27c	La FRC salue le fait que les vins suisses bénéficiant d'une appellation d'origine contrôlée ne puissent pas être sucrés. Un tel ajout de sucre ne correspond pas aux attentes des consommateurs en matière de vin et de produits régionaux.	
Annexe 2	La castration des bovins sans anesthésie devrait également être incluse.	Inclure.

Remarques générales sur l'ordonnance relative aux listes de pays applicables aux denrées alimentaires

La FRC approuve l'établissement de cette liste de pays. Elle estime qu'il s'agira de clarifier ce qui adviendra des produits provenant des pays qui n'utilisent pas les méthodes visées, mais qui n'auront pas encore demandé à être inscrits après l'expiration du délai de 2 ans.

Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance relative aux listes de pays applicables aux denrées alimentaires

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Annexe 1	Comme mentionné ci-dessus, la castration sans anesthésie des bovins doit être incluse.	
Annexe 5	Modifier en fonction des commentaires effectués ci-dessus (ODAIIOUs), concernant les produits bios notamment.	

Remarques générales sur la modification de l'OIDA

La FRC salue la clarification apportée dans l'obligation d'indiquer la provenance de l'ingrédient principal. Cela répond à une préoccupation de longue date de nombreux consommateurs. La situation en vigueur actuellement est peu satisfaisante, car il est impossible de savoir si la provenance de l'ingrédient principal n'est pas indiquée parce qu'il provient du pays où la denrée est produite ou si par exemple, le fabricant a jugé que l'indication n'était pas nécessaire.

La FRC relève toutefois deux points qui ne répondent pas directement à la réalité du terrain ainsi qu'à l'objectif d'apporter davantage d'informations aux consommateurs et qui méritent d'être modifiés:

- La proportion de viande dans les produits transformés est souvent très faible, même dans les "plats à base de viande" comme le chili con carne ou les lasagnes. Elle est souvent inférieure à 20%. Sans compter les produits transformés qui en contiennent - par exemple dans les sandwichs, les plats préparés, les pizzas, etc. qui sont proposés en grand nombre.

Afin d'atteindre cet objectif d'information plus élargie, une plus grande transparence est nécessaire et d'ailleurs demandée par de nombreux consommateurs. Nous proposons donc d'abaisser cette limite à 5% à partir de laquelle une déclaration est nécessaire.

En outre, nous considérons qu'il est important que l'ingrédient qui donne son nom à un produit transformé soit également indiqué, quelle que soit sa proportion dans le produit.

- En ce qui concerne l'indication du pays, la proposition soumise n'apporte pas davantage d'informations et de transparence aux consommateurs, au contraire. Une déclaration générale telle que "non UE" par exemple, qui peut englober n'importe quelle région du monde, ne constitue pas une véritable information en tant que telle et peut même induire des consommateurs en erreur ou donner des informations discriminatoires.

Autre point : le texte légal proposé ainsi que le rapport explicatif y relatifs ne sont pas clairs quant à l'endroit exact où cette information doit être apposée. Notre interprétation est que celle-ci devra figurer sur le devant de l'emballage, mais d'autres acteurs de la chaîne alimentaire pourraient l'interpréter différemment. Or, il est essentiel que la base légale ne souffre pas de différentes interprétations possibles. De surcroît, il est important, pour les consommateurs, que cette information figure sur l'avant des emballages, afin de disposer rapidement de l'information.

Remarques sur les différentes dispositions sur la modification de l'OIDA

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
4, al. 6	La déclaration doit être apposée de manière bien visible sur la face avant des emballages afin de produire le résultat escompté. La face avant de l'emballage correspond au "champ visuel principal", défini à l'article 2, let.k du règlement (UE) 1169/2011 comme le champ visuel d'un emballage "le plus susceptible d'être perçu au premier coup d'œil par le consommateur lors de l'achat". Les réclamations des consommateurs, par exemple auprès de la FRC, montrent clairement qu'une mention apparaissant au milieu du texte au dos de l'emballage n'est pas perçue avant la décision d'achat et ne permet donc pas aux consommateurs de prendre une décision d'achat éclairée.	
16	La FRC salue le fait que la déclaration d'origine soit remaniée de manière à ce qu'elle constitue un véritable repère pour les consommateurs, contrairement à la réglementation actuelle.	
16 al. 2	Un taux de 20 % pour les produits d'origine animale nous semble encore trop élevé. La plupart des produits transformés contenant de la viande n'atteindront de toute façon pas ce seuil. Si l'on prend les exemples les plus courants : chili con carne, lasagnes, pizza au jambon, sandwiches, etc. ils contiennent généralement une proportion bien plus faible. La FRC est en faveur d'une limite à 5 % plutôt qu'à 20%.	al.2 [...] déjà être déclaré si la part de ces denrées dans le produit fini représente 5% ou plus de sa masse.
16 al. 3	Les ingrédients qui portent un nom sont généralement des matières premières importantes qui caractérisent un produit de différentes manières. Pour les consommateurs, il est donc important de connaître l'origine de ces ingrédients. Cela est particulièrement vrai pour les produits fabriqués en Suisse (ex : yaourts aux framboises suisses, gâteau aux noix etc.).	Modifier en conséquence.
16 al. 3 et 4	La mention négative ne renseigne pas les consommateurs sur l'origine de l'ingrédient, particulièrement celle sous la lettre d qui peut vouloir dire le monde entier sauf un pays. L'alinéa 3 définit à notre avis la manière dont la déclaration d'origine étendue doit être effectuée. L'alinéa 4 réduit à néant l'intention de mieux informer et orienter les consommateurs sur l'origine des ingrédients. Les nombreuses possibilités de contournement offertes aux entreprises conduisent à nouveau à une situation extrêmement insatisfaisante en matière de transparence. Il en	Supprimer l'alinéa 4

	<p>résulte des déclarations si nombreuses et/ou couvrant de vastes régions du monde qu'elles n'ont plus aucun contenu informatif.</p> <p>Les déclarations telles que « non- (xx) » "ne provient pas" ne sont pas non plus d'une grande aide pour les consommateurs, car beaucoup trop vagues. Ceux-ci ne peuvent donc plus identifier les produits qu'ils ne souhaitent pas acheter car issus d'une certaine région ou d'un certain pays.</p> <p>Ce procédé constitue en outre une solution pratique pour les fournisseurs qui ne veulent pas déterminer l'origine exacte ou qui souhaitent la dissimuler.</p>	
Annexe 9	Voir remarque faite dans le tableau concernant l'ordonnance sur les boissons ci-dessous (La FRC demande à ce que les informations nutritionnelles soient fournies pour toutes les boissons alcoolisées)	

Remarques générales sur la modification de l'ordonnance du DFI sur les boissons

La FRC salue l'obligation nouvellement introduite de fournir des informations sur la composition et les valeurs nutritives du vin.

Elle souhaite toutefois que cette nouvelle obligation soit étendue à toutes les boissons alcooliques titrant plus de 1,2% vol. L'exception pour les boissons alcooliques a été considérée comme étant "sans fondement objectif" dans les conclusions du [rapport](#) de la Commission européenne (2017). En effet, les boissons alcoolisées étant des produits composés, le consommateur ne peut pas déduire de la liste des ingrédients leur composition nutritionnelle. Il ne peut dès lors pas effectuer de choix éclairé, ni de comparaison entre les produits.

La FRC émet toutefois une réserve de taille quant à la mise en œuvre proposée. Elle estime que la mise à disposition de ces informations par le biais d'un code QR constitue un précédent inacceptable et s'y oppose fermement. Sans téléphone portable ou sans accès à Internet - ce qui peut arriver dans les magasins - les informations ne sont donc pas accessibles. Par ailleurs, un contrôle des informations est extrêmement coûteux et devrait théoriquement être effectué régulièrement. Des informations erronées ou manquantes, telles que la FRC les observe souvent, à son grand regret, dans les boutiques en ligne, seraient à peine remarquées et critiquées. D'ailleurs, le [rapport](#) du Joint Research Center de 2022 conclut [que l'information en ligne](#) n'est pas un bon moyen pour transmettre l'information nécessaire afin que le consommateur puisse effectuer un choix éclairé. Comme relevé par le Bureau Européen des Unions de Consommateurs ([BEUC](#)), les consommateurs doivent procéder chaque jour des milliers de décisions ultra-rapides, ce qui n'est pas compatible avec un scannage de code pour chaque produit envisagé et une mémorisation de ce qui est indiqué afin de pouvoir comparer les informations. [L'enquête FRC](#) avait en effet démontré que les informations sur les sites de vente en ligne étaient trop souvent incorrectes et ne respectaient pas les obligations légales. Il nous semble hautement probable qu'il en aille de même avec l'information fournie en ligne via les QR-codes.

En conséquence, la FRC demande à ce qu'un contrôle rigoureux et soutenu des informations données par des moyens électroniques soit prévu, afin de vérifier notamment si les fabricants procèdent aux mises à jour nécessaires. De plus, s'agissant du vin plus spécifiquement, produit qui peut être conservé pendant des années, il est fort probable que les informations ne soient plus accessibles après un certain temps.

Ainsi, la FRC exige une déclaration directement sur le produit.

Remarques sur les différentes dispositions de la modification de l'ordonnance du DFI sur les boissons

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
75, al. 1, let. g, h	<p>La FRC salue cette nouvelle obligation de fournir des informations sur la composition du vin (liste des ingrédients et déclaration nutritionnelle).</p> <p>Elle demande toutefois d'étendre cette obligation à toutes les boissons alcoolisées, puisqu'il n'existe aucune raison objective de ne pas fournir la même information que pour les boissons non alcoolisées.</p>	
75, al. 2bis	<p>La FRC s'oppose à l'introduction d'une possibilité de fournir une information de nature obligatoire par le biais d'un QR-Code. Comme énoncé dans les remarques générales, cela ne permet pas de fournir une information claire à tous les consommateurs, mais pose également un problème pour que les autorités disposent d'une vue d'ensemble.</p>	A supprimer
75, al. 2ter let. b	<p>En plus de la valeur de l'énergie, il faut aussi indiquer l'unité (kcal/100ml ou kJ/100ml) pour rendre cette indication très abrégée compréhensible.</p>	b. pour la valeur énergétique : le terme « Énergie » ou la lettre « E », suivis de la valeur et son unité.



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GalloSuisse
Adresse, Ort : Burgerweg 22, 3052 Zollikofen
Kontaktperson : Stefan Heller
Telefon : +41 78 255 34 50
E-Mail : heller@gallosuisse.ch
Datum : 28.06.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Bei diesem Entwurf stellen wir fest, dass die vorgeschlagenen Regeln einen hohen Detaillierungsgrad aufweisen. Nachdem die Pelzdeklarationsverordnung nicht die gewünschte Wirkung erzielte, besteht eine gewisse Gefahr, dass mit der Vorlage tendenziell überreguliert wird.

Die Systematik mit den Länderlisten und Zertifikaten beurteilen wir als effektiv und pragmatisch. Insbesondere erachten wir die daraus resultierende Beweislastumkehr als positiv. Der ambitionierte Überprüfungsrhythmus von 2 Jahren erscheint uns allerdings aufwändig für die Verwaltung wie auch für gewissenhafte Akteure. Hier gilt es zu prüfen, ob ein risikobasiertes System bzw. Rhythmus effizienter wäre.

Im Gegensatz zu den anderen Entwürfen dieser Vorlage wird für tierquälerisch hergestellte Pelze und Pelzprodukte keine Deklarationspflicht, sondern ein Importverbot vorgeschlagen. Diese Verschärfung erscheint dem GalloSuisse insofern gerechtfertigt, als dass die existierende Deklarationspflicht für solche Pelze wenig Wirkung zeigt bzw. von den Anbietern regelmässig missachtet wird.

Für Pelze inkl. Häute und Felle inländischer Herkunft aus der Schweizer Landwirtschaft oder der Schweizer Jagd muss sichergestellt sein, dass keine neuen Regulierungen oder Anforderungen eingeführt werden. In diesem Sinne sind insbesondere Art. 5f der EDAV-EU und Art. 10f der EDAV-DS auf inländische Zertifizierungsstellen zu beschränken, die Pelze mit ausländischer Herkunft zertifizieren. Dies ist wichtig, damit unbedenkliche Schweizer Pelze, Häute und Felle ohne zusätzliche Anforderungen wie bis anhin zertifiziert werden können.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
5f / 10f und 5h / 10h	Die Anwendbarkeit ist auf Pelze (inkl. Häute und Felle) ausländischer Herkunft zu beschränken. Pelze etc. aus inländischer landwirtschaftlicher Produktion oder inländischer Jagd sind von Zertifizierungen explizit auszunehmen.	

Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

GalloSuisse begrüsst das System mit einer Länderliste und der damit einhergehenden Beweislastumkehr.



Allgemeine Bemerkungen zur Änderung LGV (Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung)

Das Parlament hat im Juni 2021 die Motion «Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden» der WBK-S (20.4267) mit grosser Mehrheit gutgeheissen. GalloSuisse unterstützt und fordert insbesondere die Deklarationspflicht auf bedenkliche Produktionsmethoden. Die Schweizer Landwirtschaft hat aufgrund des hohen Kostenumfeldes und der Topographie einen schwierigen Stand im internationalen Wettbewerb. Darüber hinaus ist sie zunehmend mit Wettbewerbsnachteilen gegenüber Importen aus Übersee konfrontiert, die durch staatliche Zusatzanforderungen in der inländischen Urproduktion verursacht werden, während die nachgelagerten Stufen der Lebensmittelkette oft ungeschoren davonkommen.

Aufgrund dieser Diskrepanz ist es eine Frage der Fairness, die Transparenz über die Anwendung von in der Schweiz verbotenen und gesellschaftlich als verwerflich angesehenen Produktionsmethoden zu verbessern. Diese Transparenz ist eine Grundvoraussetzung, um den Konsumierenden einen nachhaltigen Kaufentscheid überhaupt erst zu ermöglichen. Denn positive Aspekte loben Verkäufer gerne aus. Aber negative Aspekte, die schlecht fürs Geschäft sind, werden kaum transparent gemacht. Es kann nicht sein, dass die Schweiz öffentlich ein nachhaltigeres Ernährungssystem entlang der ganzen Wertschöpfungskette propagiert, aber die Transparenz im Handel ablehnt bzw. weiterhin die Inlandproduktion mit Auflagen belastet.

GalloSuisse ist enttäuscht über den minimalistischen Vorschlag, die unterbreitete Liste von deklarationspflichtigen Methoden ist viel zu wenig ambitiös. Die in der Verordnung offerierte Palette entspricht nicht dem Auftrag der Kommissionsmotion. Wir fordern daher klar eine Erweiterung der zu deklarierenden Praktiken, die in der Schweiz verboten sind. Es ist nicht kohärent, im Inland nach idealistischen Prinzipien zu regulieren, jedoch die Importe aufgrund pragmatischer Überlegungen zu schonen, zumal es ja nicht um Importverbote, sondern lediglich um Transparenz geht. Diese Diskriminierung des Landwirtschaftsstandorts Schweiz akzeptieren wir nicht.

Die Deklaration von schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung ist unbedingt die Kastration bei Rindern aufzunehmen. Die Kastration ohne Betäubung ist aus Sicht des Tierwohls höchst problematisch und gesellschaftlich inakzeptabel. Gleichzeitig ist ein sehr grosser Teil der Rindfleischimporte davon betroffen, weshalb gerade hier eine Deklarationspflicht eine grosse Wirksamkeit entfaltet.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Im Bereich tierischer Produkte gilt es überdies eine grosse, für die Schweiz sehr wichtige Lücke endlich zu schliessen: Neben Fleisch müssen auch Milch und Eier, die mit bedenklichen Tierhaltungsmethoden hergestellt wurden, der Deklarationspflicht unterstellt werden. Diese Forderung betrifft nicht nur das vorliegende Verordnungspaket, sondern auch die Deklarationspflicht des Einsatzes von hormonellen und nicht-hormonellen Leistungsförderern. Die Konsumierenden von importierten Milchprodukten haben ein Recht darauf, über derartige Praktiken aufgeklärt zu werden. Dies gilt auch für Wurstwaren und andere tierische Erzeugnisse, die bisher von der Deklarationspflicht ausgenommen sind.

Nicht einverstanden sind wir damit, dass in diesem Entwurf gleichzeitig die Weinverordnung angepasst wird. Erstens hat diese Anpassung keinerlei Verbindung zur Kommissionsmotion oder einem anderen politischen Vorstoss, der diese Revision verlangt hätte. Zweitens ist die Thematik Sachfremd, da es nicht um in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden, sondern um die Übernahme von fragwürdigem EU-Recht geht. Und drittens ist die Massnahme weder effektiv noch verhältnismässig, zumal keinerlei gesellschaftlicher oder politischer Bedarf für diese Anpassung besteht. Im Gegenteil stellt die Süssung von gewissen Weinspezialitäten eine anerkannte önologische Methode dar. Es ist daher inakzeptabel, wenn solche traditionellen Verfahren nicht mehr von der Auslobung der geographischen Herkunft profitieren könnte. Viel wichtiger wäre es, die Transparenz bei Importweinen zu verbessern, die oftmals mithilfe von in der Schweiz verbotenen Pflanzenschutzmitteln hergestellt werden.

Unbedingt gilt es die Vorlage mit der Deklarationspflicht mehrtägiger Tiertransporte zu ergänzen, nachdem der Nationalrat im April 2024 mit 129:52 Stimmen eine entsprechende Motion gutgeheissen hat (22.3809 Motion Badertscher/Schneider). Es handelt sich hierbei um eine in der Schweiz seit Langem verbotene Praxis. Da mit dieser auch eine Gesundheitsgefährdung für das Tier aber auch die Ausbreitung von Krankheiten einhergeht, ist die Vorgabe auch aus internationaler Sicht legitim.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 36 Abs. 1	<p>Dass künftig beim Verkauf von Fleisch deklariert werden muss, wenn Schmerz verursachende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung an Tieren durchgeführt wurden erachten wir als sehr wichtig. In der Schweiz gelten sehr hohe Anforderungen hinsichtlich des Tierschutzes, welche in vielen Herkunftsländern nicht erfüllt werden müssen. Transparenz über solche Eingriffe verbessert nicht nur die Fairness zugunsten der Schweizer Produkte. Sie gibt den Konsumierenden die Möglichkeit, ihren Kaufentscheid tierfreundlicher zu gestalten.</p> <p>Wir fordern unbedingt den Einbezug von Lammfleisch, da wir in diesem Segment sehr stark auf Importe aus Übersee angewiesen sind, wo oft ganz</p>	

	andere Standards angewendet werden. Insbesondere wenn die Tierschutzverordnung wie vom Bund vorgesehen verschärft wird, drängt sich aus unserer Sicht die Ausweitung der Deklarationspflicht auf schmerzverursachende Methoden bei Lämmern und Schafen auf.	
Art. 36 Abs. 1 Bst. k.	<p>Bei den pflanzlichen Produkten nach Bst. k gilt es dem Wortlaut der Kommissionsmotion und damit dem Willen der Legislative zu folgen, indem die Deklaration auch beim Einsatz von in der Schweiz verbotenen Pflanzenschutzmitteln vorgeschrieben wird. Die internationale Liste kann für Pflanzenschutzmittel gelten, die beispielsweise für die Tropen geeignet sind und für die in der Schweiz nie eine Zulassung beantragt wurde. Die Verbote der Schweiz werden – so wird es der Landwirtschaft zumindest von der Bundesverwaltung erklärt – aufgrund von wissenschaftlich belegten Risiken für Gesundheit oder Umwelt ausgesprochen. Wir müssen also davon ausgehen, dass dieselben Risiken in anderen Ländern bestehen. Die internationale Liste ist ein minimales politisches Resultat, welches aus wissenschaftlicher Sicht viel zu kurz greift.</p> <p>Im Gegenzug zu dieser legitimen Ausweitung bietet die Landwirtschaft Hand für eine pragmatische Lösung bei Produkten, bei denen nachweislich keine der gelisteten Pflanzenschutzmittel eingesetzt wurden, jedoch das Herkunftsland kein explizites Verbot kennt. Gemäss Vorlage müsste in solchen Fällen trotzdem deklariert werden, was nicht die Absicht der Motion ist. Daher sollen in solchen Fällen insbesondere Bioprodukte (z.B. Biobananen) und andere glaubhaft zertifizierten Produkte von der Deklarationspflicht bedenklicher Pflanzenschutzmittel ausgenommen werden. Wir bitten das BLV hier eine andere Lösung zu finden, die weitere PSM umfasst und besser auf die fehlbaren Produkte abzielt.</p>	<i>k. bei Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft bei denen die Möglichkeit bestehen, dass bei der Produktion ein <u>in der Schweiz aus Umwelt- oder Gesundheitsgründen verbotenes Pflanzenschutzmittel oder ein in der Schweiz nicht zugelassenes Pflanzenschutzmittel nach Anhang 2 der POC Verordnung ...</u></i>
Art. 36, Abs. 5	Es ist richtig, bei der Länderliste die tierquälerischen Praktiken bei Gänsen und Enten auszunehmen, da bei diesen immer eine Deklaration verlangt werden soll.	<i>5 Es erlässt für Lebensmittel nach Absatz 1 Buchstaben j und k, ausgenommen Magret, Stopfleber und Confit von Gänsen und Enten, Listen derjenigen Länder, welche die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 gesetzlich verbieten. Solche Lebensmittel müssen nicht gekennzeichnet werden, wenn sie nach dem Recht des betreffenden Landes hergestellt worden sind.</i>

Art. 27c	<p>Das Süssungsverbot für AOP-Weine lehnen wir ab. Die Weinbranche hat am 24. April 2024 mit Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider zu diesem Thema diskutiert, nachdem in einigen Kantonen die Weinkellereien bei Kontrollen der Kantonschemiker überraschend feststellen mussten, dass die Schweizer Norm für die Weinsüssung von 2.5% Alkohol durch die europäische Norm von 1.5% ersetzt wurde. Eine Umfrage in den Schweizer Weinbauregionen zeigt, dass diese neue Norm ein grosses Problem beim Ausbau und der Typizität unserer einheimischen Rebsorten darstellt. Am Beispiel des Jahrgangs 2023, der von einem für die Reifung eher günstigen Klima profitierte, konnte ein nicht unerheblicher Teil der Weine in verschiedenen Regionen die Mindestwerte von 12% Alkohol bei Weisswein und 13% Alkohol bei Rotwein nicht erreichen. Diese Anteile sind nötig, um ausgewogene Weine mit den erwünschten organoleptischen Eigenschaften zu erhalten. In Jahrgängen mit weniger günstigen Wetterbedingungen würde es den Weinen an Reife fehlen. Mit einem auf 1.5% begrenzten Anreicherungsgrad entsprechen unsere Schweizer Weine nicht mehr den aktuellen Marktstandards und den Erwartungen der Konsumenten. Mehrere kantonale Landwirtschaftsbehörden, die selbst nicht über die neue Regelung informiert waren, haben sich für die Einführung der neuen Regelung ausgesprochen.</p>	Streichen
Art. 27e bis	Siehe Kommentar zu Art. 27c	Streichen
Art. 27f	Siehe Kommentar zu Art. 27c	Streichen
Anhang 2	<p>Bei den Lebensmitteln sind Milch und Eier sowie Schaffleisch aufzunehmen. Bei den Herstellungsmethoden ist bei Rindern und Schafen das Kastrieren aufzunehmen.</p> <p>Bei den Pflanzenschutzmitteln sind die in der Schweiz aus Gesundheits- oder Umweltgründen verbotenen Stoffe aufzunehmen (siehe Stellungnahme zu Art. 36)</p> <p>Die Formulierung zu den Pflanzenschutzmitteln ist zu lang und kompliziert und vermittelt keine klare Botschaft, da kein Bezug zum Produkt hergestellt wird. Zugunsten der Verständlichkeit, Einheitlichkeit und Kürze gilt es der Satzstruktur der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung zu den Leistungsförderern zu folgen (Art. 3 LDV).</p>	<p>«<u>Stammt aus einem Land, in dem international als gefährlich eingestufte Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen.</u>»</p> <p>«<u>Kann mit gefährlichen Pestiziden erzeugt worden sein.</u>»</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

GalloSuisse begrüsst den Erlass der Länderlistenverordnung und insbesondere die damit einhergehende Beweislastumkehr. Zugunsten der Betroffenen wäre es sinnvoll, wenn das BLV bis zum Ende der Übergangsfrist bereits die wichtigsten Länder geprüft und nach Möglichkeit gelistet werden.

Die Länderliste Rindfleisch muss unbedingt die Kastration ohne Schmerzausschaltung berücksichtigen.

Die Liste muss im Hinblick auf die strengere Tierschutzverordnung auch das Cuppieren von Schwänzen bei Schafen berücksichtigen (siehe LGV).

Ebenfalls ist eine Länderliste für Produkte aus Milch und Eier einzuführen. Ob diese als separate Liste geführt oder ob die Listen zu Rindfleisch und Schaffleisch entsprechend erweitert werden, überlassen wir dem BLV.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1	Die Kastration von Rindern ohne Betäubung ist aus Sicht des Tierwohls höchst problematisch und gesellschaftlich inakzeptabel. Gleichzeitig ist ein sehr grosser Teil der Rindfleischimporte davon betroffen, weshalb gerade hier eine Deklarationspflicht eine grosse Breitenwirkung entfaltet.	<i>Verbot für das Enthornen und die Kastration ohne Schmerzausschaltung.</i>
Anhang 1a (neu)	Angesichts der umfangreichen Lammfleischimporte aus Übersee ist es wichtig, dass dafür ebenfalls eine Länderliste geschaffen wird. Der Deklarationspflicht ist die Kastration ohne Schmerzausschaltung zu unterstellen. Sollte in der Schweiz künftig bei Schafen das Schwanzcuppieren ohne Schmerzausschaltung verboten werden, ist auch diese Methode zwingend in die Deklarationspflicht aufzunehmen. Denn ein solches Verbot hätte für die Schweizer Schafhalter hohe Kosten und daher einen grossen Wettbewerbsnachteil zur Folge.	<i>Verbot für die Kastration ohne Schmerzausschaltung.</i>

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Der SBV begrüsst die verbesserte Herkunftsdeklaration bei verarbeiteten Lebensmitteln. Allerdings dürfen die Bestrebungen nicht durch Vereinfachung und Verwässerung zunichte gemacht werden. Entsprechend sind die Massenprozent auf 20% bzw. 5% zu senken und die Alternativen zu Herkunftsländern auf die geographischen Räume zu beschränken. Keinesfalls sind irreführende Ausschlussbezeichnungen wie «Nicht-EU-Länder» zu erlauben.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3 Abs. 1 Bst. jbis	Einverstanden, sofern darunter auch Offenverkauf und Gastronomie fallen.	
Art. 4 Abs. 6	Einverstanden, sofern darunter auch Offenverkauf und Gastronomie fallen.	
Art. 16 Abs. 1 Bst. a	Die Limite von 50 Massenprozent ist zu hoch. Bei den meisten Verarbeitungsprodukten, die mehrere Zutaten enthalten, wäre diese Massnahme wirkungslos. Daher soll die Limite bei 20 Massenprozent liegen. Damit wären bei maximal 5 Zutaten die Herkunftsangaben erforderlich, was zumutbar und für die Konsumierenden sinnvoll ist.	<i>1 Das Herkunftsland eines Ausgangsproduktes nach Artikel 15 Absatz 2, das als Zutat zur Herstellung eines Lebensmittels verwendet wird, ist anzugeben, wenn:</i> a. <i>Der Anteil dieser Zutat am Enderzeugnis 50 20 Massenprozent oder mehr beträgt; und</i>
Art. 16 Abs. 2	Die Herkunftsangabe bei tierischen Produkten soll bereits ab 5 Massenprozent erforderlich sein. Oft machen diese mengenmässig wenig aus, jedoch Wertmässig und am Geschmack des Lebensmittels viel aus. Zudem ist die Schweiz als Grasland besonders darauf angewiesen, dass bei tierischen Zutaten Transparenz und Fairness herrscht.	<i>2 In Abweichung von Absatz 1 Buchstabe a ist bei Lebensmitteln nach Artikel 1 VLtH, die als Zutaten verwendet werden das Herkunftsland des Tieres <u>oder des tierischen Produktes</u> bereits dann anzugeben, wenn ihr Anteil am Enderzeugnis 20 5 Massenprozent oder mehr beträgt.</i>
Art. 16 Abs. 3 und Abs. 4	Absatz 3 ist zentral und deckt alle Möglichkeiten ab. Die Zahlreichen Ausnahmen nach Absatz 4 sind daher hinfällig. Abs. 4 würde zudem die Bestrebungen einer besseren Transparenz über die Herkunft untergraben, weil geographische Räume die Information so stark verallgemeinern, dass problematische Herkunftsländer nicht mehr leicht erkennbar sind. Zudem	<i>3 Stammt eine nach Absatz 1 zu deklarierende Zutat aus unterschiedlichen Ländern, sind alle Herkunftsländer anzugeben.</i> <i>4 Anstelle des Herkunftslandes kann angegeben werden:</i>

	<p>existieren Abgrenzungsprobleme, wie etwa im Falle von Russland oder der Türkei, wo Länder nicht eindeutig einem einzigen geographischen Raum zugeordnet werden können.</p> <p>Die Ausnahmen mit Negativformulierungen sind angesichts der Möglichkeit nach Abs. 3 vorzugehen in unverhältnismässigem Masse verwirrend. Sie dienen offensichtlich in erster Linie dazu, die wahre Herkunft zu verschleiern. Dies ist auch bei den regionalen Sammelbegriffen der Fall, aber in Kombination mit einer Negativformulierung wirkt es auf Konsumierende konstruiert und nichtssagend. Man muss gar von Desinformation ausgehen. Mit den vorgeschlagenen Ausnahmen würde die Schweiz dieselben Umgehungs- oder Verwässerungsprobleme erfahren, wie sie in der EU vorkommen. Die Absicht, sich an der EU-Regulierung zu orientieren, ist dann sinnvoll, wenn es einen Mehrwert bringt. Aber in diesem Fall würde es der angestrebten Verbesserung der Transparenz entgegenlaufen. Daher sind die Sammelbegriffe aber insbesondere die Negativformulierungen unbedingt zu streichen.</p>	<p>a. ein übergeordneter geografischer Raum wie «EU» oder «Südamerika»; b. «Nicht-EU»; c. «Nicht-Europa»; d. «[Bezeichnung der Zutat] stammt nicht aus [Name des Produktionslandes]» oder eine ähnliche Formulierung, die für die Konsumentinnen und Konsumenten dieselbe Bedeutung hat.</p>
Anhang 9 Ziff. 20	Geltendes Recht beibehalten. Die Begründung findet sich in der nachfolgenden Stellungnahme zur Getränkeverordnung.	<p>Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1.2 Volumentprozent, ausgenommen Weine nach den Artikeln 69-71 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über Getränke.</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Die Anpassung der Getränkeverordnung bezweckt die Übernahme von EU-Bestimmungen für Wein. Diese betrifft für alle Weine die obligatorische Angabe der Zutaten und Nährwerte. Gemäss dem erläuternden Bericht soll dies dem Abbau von technischen Handelshemmnissen dienen und den Warenaustausch zwischen der Schweiz und der EU erleichtern (S.4). Dass diese Absicht von Schweizer Seite her vorgeschlagen wird, ist erstaunlich. Denn damit wird der Schweizer Weinsektor mit zusätzlichem Aufwand und Kosten belastet, während die EU-Weinimporte einseitig von der Harmonisierung bzw. vom «erleichterten Warenaustausch» profitieren. In den Erläuterungen wird fälschlicherweise der Eindruck vermittelt, dass diese «Erleichterung» der Schweizer Wirtschaft zugutekäme. In der Realität würde jedoch der Schweizer Weinsektor in seiner bereits schwierigen Wettbewerbsposition einmal mehr durch Regulierung geschwächt, während die europäischen Weine mit Dumpingpreisen, die auf sehr tiefen Löhnen basieren, den Inlandmarkt unter Druck setzen. Dies ist inakzeptabel, insbesondere in einer Zeit, in der der Bundesrat den Schweizer Weinsektor mit mehreren Liberalisierungsprojekten konfrontiert (Freihandelsabkommen mit Chile und Mercosur), für deren Erfolg er auf die Unterstützung der Landwirtschaft angewiesen ist. GalloSuisse sieht jedoch Harmonisierungen mit dem EU-Recht nur dann als positiv an, wenn dadurch die administrativen Bürden und Wettbewerbsnachteile zugunsten der Schweizer Landwirtschaft abgebaut werden. Im vorliegenden Fall soll jedoch die Überregulierung der

EU in einem Bereich übernommen werden, wo die Schweizer Konsumentenorganisationen bisher keinerlei Forderungen gestellt haben. Im Gegensatz zu den übrigen Entwürfen dieser Vorlage, die alle einen parlamentarischen Meinungsbildungsprozess durchlaufen haben, stellt sich bei diesem Entwurf auch die Frage der Legitimität, da das Parlament nie darüber befunden hat. Aus all diesen Gründen und weil der Mehrwert für die Schweizer Konsumierenden nicht ersichtlich ist, **lehnen wir diesen Entwurf entschieden und integral ab.**

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Alle Artikel des Entwurfs	Die vorgeschlagenen Änderungen an der Verordnung des EDI über Getränke bringen Wettbewerbsnachteile für den Schweizer Weinsektor, jedoch keine Vorteile für die Konsumierenden.	Entwurf integral streichen.



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : GastroSuisse
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Blumenfeldstrasse 20, 8046 Zürich
Kontaktperson : Severin Hohler, Leiter Wirtschaftspolitik
Telefon : 044 377 52 50
E-Mail : severin.hohler@gastrosuisse.ch
Datum : 10. Juli 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Zu diesen Verordnungsänderungen nimmt GastroSuisse keine Stellung.



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Zu dieser Verordnung nimmt GastroSuisse keine Stellung.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

GastroSuisse lehnt die Änderung der LGV, mit Ausnahme einer Deklaration der Zwangsfütterung von Gänsen oder Enten, vollumfänglich ab. Die neuen Deklarationspflichten sollen die Transparenz für Käuferinnen und Käufer verbessern. Die im Vernehmlassungsentwurf enthaltenen neuen Deklarationen verbessern jedoch die Transparenz keineswegs, sondern führen zu einer Verunsicherung der Käuferinnen und Käufer.

Gemäss Vernehmlassungsentwurf müssten bspw. alle Produkte, die aus einem Land stammen, in dem international als gefährlich eingestufte Pflanzenschutzmittel angewendet dürfen, mit folgendem Hinweis versehen werden: «Stammt aus einem Land, in dem international als gefährlich eingestufte Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen.» Das führt zur Situation, dass selbst Produkte aus kontrolliert biologischem Anbau mit dem Hinweis zu Pflanzenschutzmitteln versehen werden müssen, obschon ausgeschlossen ist, dass international als gefährlich eingestufte Pflanzenschutzmittel angewandt wurden. **Eine solche Regelung benachteiligt ausländischen Produkte massiv im Wettbewerb und könnte die Wahrnehmung von Bio-Produkten generell schwächen. Der Hinweis erübrigt sich auch deshalb, weil die Rückstandshöchstgehalte für gefährliche Pestizide in Lebensmitteln bereits jetzt auf dem tiefsten analytisch nachweisbaren Niveau festgesetzt sind.** Der Hinweis suggeriert, dass gesundheitsrelevante Rückstände im Lebensmittel vorzufinden sind. Diese Irreführung behindert den Käufer bzw. die Käuferin darin, einen Kaufentscheid zu treffen, der die persönlichen Präferenzen bestmöglich abbildet. Notabene interessieren sich die Endkonsumenten deutlich mehr für gesundheitsbezogene Informationen und solche, welche sich auf die Herstellung des jeweiligen Produktes beziehen, als auf Hinweise zu Produktionsstandards des jeweiligen Produktionslandes, die nicht über das spezifische Produkt informieren. Angesichts der beschriebenen Irreführung und der dargelegten Informationspräferenzen der Endkonsumenten lässt sich diese Deklarationspflicht und der damit verbundene Eingriff in den Wettbewerb nicht rechtfertigen.

Auch die Deklaration von Herstellungsmethoden bei Rindfleisch, Schweinefleisch, Hühner- und Truthühnerfleisch sowie Froschschenkeln gemäss Art. 36 Abs. 1 Bst. j führt zu Falschinformationen. Ausgewählte schmerzverursachende Herstellungsmethoden gemäss Anhang 2 müssen nur deklariert werden, wenn der Produzent diese in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden anwendet. Der anzubringende Hinweis «Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert» lässt keinen Zweifel daran aufkommen, dass schmerzhafte Herstellungsmethoden angewandt wurden, die in der

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Schweiz verboten sind. Jedoch ist davon auszugehen, dass die Importeure und ihre Abnehmer nicht für jeden einzelnen ausländischen Betrieb die Herstellungsmethoden abklären können. Im Zweifelsfall dürfte die Deklaration sicherheitshalber angebracht werden, auch wenn die Produzenten die betreffende Herstellungsmethode nicht anwenden. Zudem werden Importeure und ihre Abnehmer die Herstellungsmethode bei Fleisch aus Ländern ohne entsprechende Verbote lückenlos bzw. zu oft deklarieren, um ihren Aufwand zu reduzieren. **Damit verkommt auch die Deklaration bei Lebensmitteln tierischer Herkunft nach Art. 36 Abs. 1 Bst. j zu einer Herkunftsdeklaration ohne jeglichen Mehrwert für den Konsumierenden.** Vielmehr tragen diese Deklarationen wie jene nach Art. 36 Abs. 1 Bst. k dazu bei, dass die Konsumierenden falsch informiert werden. Die Massnahmen eignen sich nicht, um das festgelegte Ziel der Deklarationen zu erreichen. Damit eine Deklarationspflicht aber nicht gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstösst, muss sie geeignet sein, um das beabsichtigte Ziel, hier die Information der Konsumierenden, zu erreichen (siehe S. 19 des bundesrätlichen Berichts vom 11. September 2020 «Obligatorische Deklaration der Herstellungsmethoden von Nahrungsmitteln»). **Die vorgesehenen Deklarationspflichten sind folglich nicht verhältnismässig.**

Zudem benachteiligt die Regelung nach Art. 36 Abs. 1 Bst. j Importfleisch aus gewissen Ländern klar im Wettbewerb. Bei den Deklarationen nach Art. 36 Abs. 1 Bst. j und k handelt es sich offensichtlich – ob gewollt, oder nicht – um Protektionismus zur Abschottung der heimischen Landwirtschaft vor ausländischer Konkurrenz. Es ist deshalb davon auszugehen, dass betroffene Länder zu Recht die **Nicht-Kompatibilität der Deklarationspflichten mit WTO-Recht** beanstanden werden. An dieser Stelle sei an den Bericht des Bundesrates vom 11. September 2020 «Obligatorische Deklaration der Herstellungsmethoden von Nahrungsmitteln» in Erfüllung des Postulats 17.3967 erinnert. Darin bestätigt auch der Bundesrat, dass der Schweiz bei der Erweiterung der Deklarationspflicht auf Herstellungsmethoden vorgeworfen werden kann, sie diskriminiere dadurch Importprodukte (siehe S. 9). Es wäre erstaunlich, wenn der Bundesrat nach nicht einmal vier Jahren seine eigene Einschätzung nicht mehr berücksichtigt.

Die vorgesehenen Deklarationen, mit Ausnahme der Zwangsfütterung von Gänsen oder Enten, sind weder umsetzbar noch gegenüber internationalem Recht durchsetzbar. Das WTO-Recht verlangt, dass die Deklarationen verhältnismässig sind. Wie dargelegt, ist die Verhältnismässigkeit hier nicht gegeben. Zudem verletzen die Deklarationspflichten gemäss Art. 36 Abs. 1 Bst. j die internationalen Verpflichtungen der Schweiz. Die Wahrnehmung bzw. Gewichtung tierquälerischer Herstellungsmethoden ist von Kultur zu Kultur unterschiedlich. So besteht **kein internationaler Konsens** darüber, ob nun das Enthornen ohne Schmerzausschaltung, das Verwenden von Brandzeichen oder eine intensive Stallhaltung dem Tierwohl stärker schadet. Andere Länder könnten womöglich zum Schluss kommen, dass Schweizer Produktionsstandards für das Tierwohl schädlicher sind als Herstellungsmethoden, welche die Schweiz verbietet. Umso eindeutiger ist der Verstoss der vorgesehenen Deklarationen von Lebensmitteln tierischer Herkunft gegen WTO-Recht (siehe S. 19 Bst. c des bundesrätlichen Berichts vom 11. September 2020 «Obligatorische Deklaration der Herstellungsmethoden von Nahrungsmitteln»).

Und schliesslich generiert die Umsetzung der Deklarationen nach Art. 36 Abs. 1 Bst. j einen **unverhältnismässig hohen Aufwand** mit Blick auf das geringe Interesse der Konsumierenden an den Informationen. Für eine korrekte Deklaration müssen die Abnehmer nämlich die Herstellungsmethoden bei jedem einzelnen Produzenten abklären. Andernfalls lassen sich die Importprodukte nicht korrekt deklarieren bzw. eben nicht deklarieren. Angesichts der hohen Kontrollaufwände ist zu befürchten, dass die Deklaration in vielen Fällen fälschlicherweise weggelassen wird. Folglich müssten die Abnehmer ständig befürchten, dass sie die Importprodukte unabsichtlich falsch deklarieren. Notabene können die Importeure die Produzenten nicht ständig kontrollieren. Allfällige Änderungen der Herstellungsmethoden würden kaum in einer sinnvollen Frist festgestellt werden. Dass die Produzenten Anpassungen bei den Herstellungsmethoden von sich aus melden, ist unwahrscheinlich. Schliesslich wäre die Schweiz das einzige Land mit Deklarationspflichten zu den Herstellungsmethoden gemäss Anhang 2. Vonseiten der Produzenten ist keine Unterstützung zu erwarten. Der Bundesrat bestätigt auf S. 12 seines Berichts «Obligatorische Deklaration der Herstellungsmethoden von Nahrungsmitteln» die Einschätzung, dass die Deklarationspflichten «mit erheblichem Aufwand

verbunden» sind. **Das Erreichen des angestrebten Ziels rechtfertigt diesen hohen Aufwand nicht.** Auch deshalb sind die neuen Deklarationspflichten nicht verhältnismässig – mit Ausnahme der Zwangsfütterung von Gänsen und Enten, welche relativ einfach umsetzbar ist.

Selbst der Bundesrat warnt in seinem Bericht vom 11. September 2020 «Obligatorische Deklaration der Herstellungsmethoden von Nahrungsmitteln» davor, dass die Umsetzung zusätzlicher Deklarationsvorschriften womöglich nicht mehr kontrolliert werden kann (siehe S. 11f). **GastroSuisse lehnt Vorschriften ab, welche vom Staat nicht durchgesetzt werden können. Schliesslich benachteiligen solche Regelungen jene Unternehmen im Wettbewerb, die sich mustergültig verhalten und viel Zeit und Ressourcen investieren, um die Vorschriften korrekt umzusetzen.** Im Gegenzug begünstigen nicht kontrollierbare Vorschriften die sich fehlerhaft verhaltenden Unternehmen im Wettbewerb.

Der Bundesrat sieht auch die Glaubwürdigkeit der Deklarationen in Gefahr: «Kann die Umsetzung einer Deklarationspflicht nicht gewährleistet werden, schadet dies der Glaubwürdigkeit. Fehlt diese, ist der zur Umsetzung neuer Deklarationspflichten erforderliche Aufwand kaum zu rechtfertigen.» GastroSuisse teilt diese Feststellung des Bundesrates. **Die vorgeschlagenen Deklarationspflichten schmälern die Wahrnehmung bestehender Deklarationen schmälert und der allgemeinen Glaubwürdigkeit von Deklarationen schadet.**

Die vorgesehenen Deklarationen nach Art. 36. Abs. 1 Bst. j und k gehen fast ausschliesslich auf die angenommene Motion 20.4267 «Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden» zurück. GastroSuisse stellt sich grundsätzlich auf den Standpunkt, dass dem parlamentarischen Willen Folge zu leisten ist, und dass angenommene Motionen umgesetzt werden müssen. **Allerdings beinhaltet die Motion in diesem Fall die Möglichkeit einer Nicht-Umsetzung.** Schliesslich hält der Motionstext selbst fest, dass neue Deklarationspflichten mitunter völkerrechtskonform und durchsetzbar sein sollen. Beides ist in diesem Fall nicht gegeben. Deshalb ist es angezeigt, auf neue Deklarationspflichten – mit Ausnahme jener zur Zwangsfütterung von Gänsen und Enten – zu verzichten. Man könnte sogar zur Einschätzung gelangen, dass die neuen Deklarationspflichten – mit Ausnahme jener zur Zwangsfütterung von Gänsen und Enten – gegen den Auftrag des Parlaments verstossen, da weder die Durchsetzbarkeit noch die Völkerrechtskonformität gegeben sind.

Hält der Bundesrat an der obligatorischen Deklaration von Herstellungsmethoden fest, sollte zumindest der Offenverkauf von der Deklarationspflicht ausgenommen werden. Schliesslich führen die vorgesehenen Vorschriften in der Gastronomie zu einem besonders grossen Kontroll- und Umsetzungsaufwand. Während die Verpackung bei vorverpackten Produkten in der Regel einmalig angepasst werden muss, hätten gastgewerbliche Betriebe die Lieferungen und die angegebenen Deklarationen (bspw. auf den Speisekarten) täglich zu kontrollieren und gegebenenfalls anzupassen. Der drohende Aufwand zur Umsetzung der Deklarationen im Offenverkauf steht in keinem Verhältnis zum ohnehin fragwürdigen Nutzen für die Gäste.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 36 Abs. 1 Bst. j</p> <p>Art. 36 Abs. 1 Bst. k und Abs. 5</p>	<p>GastroSuisse lehnt die vorgesehenen Deklarationen der Herstellungsmethoden, mit Ausnahme einer Deklaration der Zwangsfütterung von Gänsen oder Enten, vollumfänglich ab.</p>	<p>¹ Wer ein vorverpacktes Lebensmittel abgibt, muss folgende Angaben machen: j. bei <u>Magret, Stopfleber und Confit von Gänsen und Enten</u> <u>Lebensmitteln tierischer Herkunft nach Anhang 2</u>, die mit den Herstellungsmethoden nach Anhang 2 produziert worden sind: die entsprechenden Hinweise gemäss Anhang 2;</p> <p>Art. 36 Abs. 1 Bst. k und Abs. 5 Streichen <u>k. bei Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft bei denen die Möglichkeit besteht, dass bei der Produktion ein Pflanzenschutzmittel nach Anhang 2 der PIC-Verordnung vom 10. November 2004 zur Anwendung gelangt sein könnte: den entsprechenden Hinweis nach Anhang 2.</u> <u>5 Es erlässt für Lebensmittel nach Absatz 1 Buchstaben j und k, ausgenommen Magret, Stopfleber und Confit von Gänsen und Enten, Listen derjenigen Länder, welche die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 gesetzlich verbieten. Solche Lebensmittel müssen nicht gekennzeichnet werden, wenn sie nach dem Recht des betreffenden Landes hergestellt worden sind.</u></p>

<p>Art. 39 Abs. 2 Bst. e</p>	<p>In den Erläuterungen wird die Anwendung der Deklarationspflicht auf den Offenverkauf damit begründet, dass es sich bei den Herstellungsmethoden um Informationen handelt, welche die Gäste stark interessieren. Die Praxis bestätigt diese Aussage nicht. Die Gäste fragen praktisch nie nach den von den Deklarationen betroffenen Herstellungsmethoden nach – im Gegensatz zu Allergenen, Produktherkunft oder Biostandard. Angesichts des geringen Interesses ist der Art. 39 Abs 2 Bst. e zu streichen, sollte der Bundesrat über die Zwangsfütterung von Gänsen und Enten hinaus die Deklaration von Produktionsmethoden vorschreiben.</p> <p>Sollte der Bundesrat Pflichten zur Deklaration von Produktionsmethoden auch im Offenverkauf einführen, wären folgende drei Regelungen zu berücksichtigen.</p> <p>Erstens soll eine mündliche Deklaration anstelle einer schriftlichen Deklaration möglich sein. Der Mehraufwand einer schriftlichen Deklaration im Offenverkauf ist nicht zu vergleichen mit jenem bei vorverpackten Produkten. Im Offenverkauf müssten die Angaben ständig überprüft werden. Gerade pflanzliche Lebensmittel werden meistens mehrmals wöchentlich geliefert. Viele gastgewerbliche Betriebe arbeiten mit mehreren Lieferanten bzw. Produzenten zusammen, um jederzeit frische Produkte anbieten zu können. Deshalb müsste die schriftliche Deklaration laufend neu überprüft und gegebenenfalls in kürzester Zeit aktualisiert werden. Der Mehraufwand steht in keinem Verhältnis zum Informationsbedarf. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich die Produkte bei ständig ändernden Lieferungen nicht durchgehend korrekt schriftlich deklarieren lassen. Zudem würde eine schriftliche Deklaration von Herstellungsmethoden, insbesondere bei pflanzlichen Lebensmitteln, die Arbeit in der Küche behindern. Ob und welche Produkte bei einem Gericht zum Einsatz kommen, legt oftmals der Koch bzw. die Köchin nach Erhalt der Lieferung fest und wird nicht während des Schreibens der Speisekarte bestimmt. Dem Küchenpersonal muss es möglich bleiben, sich kurzfristig für ein bestimmtes Produkt zu entscheiden. Je nach Gericht, Vorrat und Lieferung kommen unterschiedliche Produkte zum Einsatz.</p> <p>Zweitens müssten verarbeitete Salate und Früchte-/Gemüse-Garnituren (bspw. bei Desserts) zwingend als verarbeitete Lebensmittel angesehen und</p>	<p>A) Im Falle des Festhaltens an Art. 36 Abs. 1 Bst. j und k sowie am Anhang 2: Streichung von Art. 39 Abs. 2 Bst. e.</p> <p>Art. 39 Abs. 2 <u>In jedem Fall</u> Schriftlich anzugeben sind:</p> <p>[...]</p> <p><u>e. die Angaben nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben j und k.</u></p> <p>B) Eventualiter bei Ausweitung der neuen Deklarationspflichten auf den Offenverkauf oder bei einer Beschränkung des Anhangs 2 auf die Zwangsfütterung von Gänsen und Enten:</p> <p>Art. 39 Abs. 2 <u>In jedem Fall</u> Schriftlich anzugeben sind:</p> <p>[...]</p> <p>e. die Angaben nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben j und k. <u>Diese Angaben dürfen mündlich erteilt werden, wenn schriftlich gut sichtbar darauf hingewiesen wird, dass die Informationen mündlich eingeholt werden können und die Informationen dem Personal schriftlich vorliegen oder eine fachkundige Person sie unmittelbar erteilen kann.</u></p>
----------------------------------	---	--

	<p>von der Deklarationspflicht ausgenommen werden, falls der Bundesrat an Art. 36 Abs. 1 Bst. k festhält. Eine Anwendung der Deklarationspflicht auf Salate und Garnituren würde in der Praxis zu einem unverhältnismässigen Mehraufwand führen. Die Ausnahme entspräche auch dem Kenntnisstand während der Regulierungsfolgeabschätzung (RFA). Das mit der RFA beauftragte Unternehmen INFRAS informierte GastroSuisse am 18. Juli 2023 schriftlich und nach angeblicher Rücksprache mit dem BLV darüber, dass Salate und Garnituren (z. B. frische Erdbeeren auf Glacé oder frische Cherry-Tomate auf Gericht) als verarbeitet eingestuft würden. Demnach würden in der Gastronomie ausschliesslich frische, ganze Früchte (z. B. bei einem Buffet) unter die Deklarationspflicht bzgl. gefährlicher Pflanzenschutzmittel fallen. Auf Basis dieses Informationsstands gab GastroSuisse im Rahmen der RFA seine Einschätzung zu den vorgesehenen Deklarationen ab.</p> <p>Drittens müssen die Länderlisten – entgegen der in den Erläuterungen zu Art. 95c gemachten Aussage – bei Inkrafttreten der neuen Deklarationspflichten vollständig sein. Die Länderlisten, welche die Länder auflisten, in denen die jeweiligen Produktionsmethoden verboten sind, reduzieren den Kontrollaufwand der Importeure und nachgelagerten Unternehmen erheblich. Wenn aber diese Länderlisten nicht vollständig sind, werden die Importeure und ihre Abnehmer mehr eigene Abklärungen vornehmen müssen. Dieses Vorgehen ist nicht effizient. Es führt zu Doppelspurigkeiten und schwächt die Verlässlichkeit der Deklarationen. Um Aufwände für die Abklärungen zu vermeiden, könnten Importeure und ihre Abnehmer selbst dann die Produktionsmethoden deklarieren, wenn sie Produkte aus Ländern stammen, in denen die Produktionsmethoden verboten sind. Lückenlose Länderlisten reduzieren den Umsetzungsaufwand und tragen zu einer einheitlicheren Umsetzung bei.</p>	
Art. 95c	Damit die Zeit bis zum Inkrafttreten der Deklarationspflicht reicht, um eine vollständige Länderliste zu erstellen, sollte die Übergangsfrist 5 Jahre betragen.	<p>Art. 95c Lebensmittel, die der Änderung vom ... nicht entsprechen, dürfen noch bis zum [25 Jahre] nach bisherigem Recht eingeführt, hergestellt und gekennzeichnet und noch bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>

<p>Anhang 2 (Art. 36 Abs. 1 Bst. j und k)</p>		<p><u>Alle Hinweise streichen bis auf jene zur Herstellungsmethode «Zwangsfütterung von Gänsen oder Enten»</u></p> <p>Sollte der Bundesrat an den Deklarationspflichten gemäss Art. 36 Abs. 1 Bst. j und k bzw. nach Anhang 2 festhalten, empfiehlt sich bei den Deklarationen nach Art. 36 Abs. 1 Bst. j eine Kann-Formulierung, da eine korrekte Deklaration bei einer absoluten Formulierung nicht gewährleistet werden kann.</p> <p>Hinweis: «<u>Kann</u> mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert <u>worden sein.</u>»</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Da GastroSuisse die Änderung der LGV ablehnt, spricht sich der Branchenverband auch gegen die Einführung der Länderlistenverordnung Lebensmittel aus. Ohne Änderung der LGV bzw. bei einer Beschränkung des Anhangs 2 LGV auf die Zwangsfütterung von Gänsen und Enten erübrigt sich die Länderlistenverordnung Lebensmittel. Sollte der Bundesrat allerdings am vorgesehenen Anhang 2 der LGV festhalten, wären lückenlose Länderlisten unverzichtbar für eine effiziente und möglichst einheitliche Umsetzung.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

GastroSuisse lehnt die Änderung der LIV in Art. 16 ab. Sollte der Bundesrat jedoch an der Änderung des Art. 16 LIV festhalten, befürwortet GastroSuisse den neuen Art. 16 Abs. 4, da die Anpassung Handelshemmnisse reduziert.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3 Abs. 1 Bst. jbis	Siehe Ausführungen zur Änderung der LGV	jbis. gegebenenfalls einem Hinweis nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben j und k LGV;
Art. 4 Abs. 6	Siehe Ausführungen zur Änderung der LGV	Art. 4 Abs. 6 Im Hauptsichtfeld muss der Hinweis nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben j und k LGV erscheinen.
Art. 16	GastroSuisse lehnt die Änderung der LIV in Art. 16 vollumfänglich ab. Sollte der Bundesrat jedoch an der Änderung des Art. 16 LIV festhalten, befürwortet GastroSuisse den neuen Art. 16 Abs. 4, da diese Anpassung Handelshemmnisse reduziert.	Streichen
Art. 45b	Die Übergangsfristen für die Änderungen der LGV und der LIV sollten identisch sein. GastroSuisse spricht sich für eine Übergangsfrist von 5 Jahren aus, damit der Bund während dieser Zeit lückenlose Länderlisten erstellen kann.	Lebensmittel, die der Änderung vom ... nicht entsprechen, dürfen noch bis zum [2 5 Jahre] nach bisherigem Recht eingeführt, hergestellt und gekennzeichnet und noch bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Zu dieser Verordnungsänderung nimmt GastroSuisse keine Stellung.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : gf.medien GmbH
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : gf.medien
Adresse, Ort : Hauptstrasse 10, 5616 Meisterschwanden
Kontaktperson : Beat Frei
Telefon : 079 404 55 50
E-Mail : beat.frei@gfmedien.ch
Datum : 28.6.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Die Einführung eines Einfuhrverbots für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte ist sehr zu begrüßen. Die gängigen Pelzgewinnungsmethoden sind für die betroffenen Tiere mit immensem Leid verbunden. Von Seiten des Tierschutzes wird deshalb schon seit vielen Jahren ein entsprechendes Importverbot gefordert. Nur mit einem solchen lässt sich verhindern, dass durch eine inländische Nachfrage Pelzproduktionsformen im Ausland gefördert werden, die von einem Grossteil der Schweizer Bevölkerung klar abgelehnt werden. Zwei Rechtsgutachten belegen zudem, dass ein solches Importverbot auch mit den internationalen Handelsverpflichtungen der Schweiz vereinbar ist (Stohner Nils/Bolliger Gieri, GATT-rechtliche Zulässigkeit von Importverboten für Pelzprodukte, Schriften zum Tier im Recht, Band 4, Zürich/Basel/Genf 2011; Rüttimann Andreas/Gerritsen Vanessa/Blattner Charlotte, Zulässigkeit von Beschränkungen des Handels mit tierquälerisch hergestellten Pelzprodukten, Schriften zum Tier im Recht, Band 16, Zürich/Basel/Genf 2017).

Weiter ist auch zu begrüßen, dass anlässlich der nächsten Revision des Tierschutzgesetzes einerseits die formell-gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden soll, dass bei der Feststellung widerrechtlicher Importe von Pelzen verwaltungsrechtliche Massnahmen ergriffen werden können, die in die Eigentumsrechte der involvierten Personen eingreifen, und andererseits auch der Handel mit tierquälerisch hergestellten Pelzen und Pelzprodukten verboten werden soll. Diese geplanten Änderungen würden massgeblich dazu beitragen, die Wirksamkeit des vorgesehenen Importverbots noch weiter zu erhöhen.



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
10a / 5a	<p>Abs. 2: Dass die Felle der in diesem Absatz genannten domestizierten Tiere nicht als Pelz im Sinne der vorliegenden Verordnung zählen sollen, erscheint sinnvoll, da beim Umgang mit diesen Tieren andere Probleme im Vordergrund stehen als bei jenem mit den für die Pelzproduktion gehaltenen bzw. gejagten Tieren. Dennoch ist festzuhalten, dass auch in Bezug auf tierquälerisch gewonnene Felle dieser domestizierten Tiere ein Importverbot begrüssenswert wäre.</p> <p>Abs. 3: Gemäss den Erläuterungen zu den geplanten Änderungen soll der Begriff "tierquälerisch" nicht mit Referenz auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung, sondern in Anlehnung an die Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl definiert werden, um "ein wirksames und völkerrechtskonformes Einfuhrverbot" zu gewährleisten. Aus rechtlicher Sicht erscheint dies jedoch nicht notwendig. Wie in den Erläuterungen erwähnt wird, gestatten die im vorliegenden Zusammenhang relevanten völkerrechtlichen Verträge – an vorderster Stelle das GATT – das Ergreifen handelsbeschränkender Massnahmen, die für den Schutz der öffentlichen Moral erforderlich sind. Gemäss Rechtsprechung der WTO-Gremien ist den Mitgliedstaaten bei der Interpretation des Begriffs "öffentliche Moral"</p>	<p>¹ Die Einfuhr von Pelzen und Pelzprodukten, die mit tierquälerischen Methoden im Sinne von Artikel 26 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 erzeugt wurden, ist verboten.</p> <p>...</p> <p>³ (<i>Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:</i>) Als tierquälerische Methoden gelten insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	<p>ein gewisser Ermessensspielraum einzuräumen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, diesen entsprechend ihren eigenen Wertvorstellungen für sich selbst zu definieren und anzuwenden (siehe Panel Report, EC – Seal Products, Ziff. 7.380; Panel Report, US – Gambling, Ziff. 6.461). Folglich ist es mit Blick auf die Völkerrechtskonformität des Importverbots ohne Weiteres möglich, sich bei der Definition von "tierquälerisch" auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung – konkret auf Art. 26 TSchG – zu beziehen. Diese Variante ist denn auch zu bevorzugen, um eine uneinheitliche Auslegung des Begriffs der Tierquälerei innerhalb des Schweizer Rechts zu vermeiden. Da die geplanten Bestimmungen zum Importverbot auf dem Tierschutzgesetz basieren (Art. 14) – wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird –, erschiene es gerade im vorliegenden Zusammenhang wenig konsistent, eine neue Tierquälerei-Definition einzuführen, die von jener des Tierschutzgesetzes abweicht.</p> <p>Sollte an der aktuellen Definition festgehalten werden, wäre diese zumindest um die Missachtung der Tierwürde zu ergänzen. Schliesslich handelt es sich beim Schutz der Tierwürde um einen Grundpfeiler der Tierschutzgesetzgebung, der nicht nur im Tierschutzgesetz selbst, sondern darüber hinaus als Bestandteil der Würde der Kreatur auch in der Bundesverfassung (Art. 120 Abs. 2) verankert ist und als allgemeines Verfassungsprinzip zweifellos zur öffentlichen Moral zählt. Weiter wäre eine Anpassung in lit. a vorzunehmen. Gemäss aktueller Formulierung müssten Angst und Leiden kumulativ auftreten, damit die betreffende Methode vom Importverbot erfasst ist. Es erschliesst sich jedoch nicht, weshalb ein solches kumulatives Auftreten der Belastungen erforderlich sein sollte. Vielmehr müsste es – auch gemäss den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl – bereits genügen, wenn die fragliche Methode bei den Tieren entweder zu Angst <i>oder</i> zu Leiden führt.</p> <p>Ausserdem wäre – sollte an der Orientierung an den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl festgehalten werden – konsequenterweise auch die Verhinderung des Zeigens normaler Verhaltensmuster in die Tierquälerei-Definition aufzunehmen, da auch dieser Aspekt im Zusammenhang mit der Haltung von Pelztieren von grosser Relevanz ist. So werden beispielsweise den für die Pelzgewinnung gezüchteten Füchsen und Nerzen Gelegenheiten zum Graben bzw. zum Baden vorenthalten, obwohl es sich dabei um wesentliche Bestandteile ihres arttypischen Verhaltens handelt (siehe dazu etwa Pickett Heather, Inadequate and unworkable – How cage enrichment or alternative housing systems fail to meet the welfare needs of animals farmed for fur – A report for Eurogroup for Animals and</p>	<p>Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie</p> <p>b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p> <p><i>Eventualiter:</i></p> <p>¹ (<i>wie im Vernehmlassungsentwurf</i>)</p> <p>...</p> <p>³ (<i>Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:</i>) Als tierquälerisch gelten Methoden, die bei den zur Pelzgewinnung gehaltenen oder gejagten Tieren zu Schmerzen, Leiden oder Angst führen, ihnen das Ausleben arttypischer Verhaltensweisen verunmöglichen oder ihre Würde in anderer Weise missachten. Dazu zählen insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die</p>
--	--	---

	<p>Respect for Animals, Brüssel/Nottingham 2023 [https://www.eurogroupforanimals.org/files/eurogroupforanimals/2023-09/2023-09-05-EfA-Inadequate%20and%20unworkable-EN.pdf]).</p> <p>Ungeachtet dessen, ob für die Definition des Begriffs "tierquälerisch" auf das TSchG verwiesen oder die Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) herangezogen werden, sollten im Sinne der Klarheit im Verordnungstext selbst einige Beispiele von Haltungs- und Jagdformen genannt werden, die in jedem Fall als tierquälerisch eingestuft werden. Laut den Erläuterungen sollen konkret die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und Jagdmethoden, bei denen die Tiere unter Schmerzen und Leiden festgehalten werden, unter das Importverbot fallen, wobei die Jagd mit sogenannten Schlagfallen ausgenommen sein soll. Dieser Anwendungsbereich ist jedoch deutlich zu eng. Hinsichtlich der Pelztierzucht sollte die Einstufung einer Haltungsform als tierquälerisch oder nicht tierquälerisch nicht einzig von der Beschaffenheit des Käfigbodens abhängen. So ist beispielsweise die Haltung von Pelztieren in engen Käfigen ohne Beschäftigungsmöglichkeiten auch dann als tierquälerisch einzustufen, wenn die Käfige über feste Böden verfügen. Aktuell werden nach unserem Kenntnisstand zwar fast ausschliesslich Käfige mit Drahtgitterböden verwendet. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass das Importverbot nicht einfach dadurch umgangen werden kann, dass die Käfigböden mit einem Plastikrost versehen oder mit festen Materialien (Kunststoffe oder Naturmaterialien wie Bambus etc.) ausgelegt werden. Zwar erscheint es fraglich, ob der Schweizer Markt genügend gross ist, dass es sich für die Betreiber von Pelztierzuchten lohnen würde, die Haltungsbedingungen allein deshalb umzustellen, damit ihre Produkte weiterhin in die Schweiz geliefert werden können. In Ungarn werden aber z.B. schon heute Kaninchen zur Fleischgewinnung auf Plastikrosten gehalten für den Export in die Schweiz. Es wäre zudem – wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird – durchaus denkbar, dass die Schweizer Regelung Signalwirkung hat und von anderen Staaten übernommen wird. Deshalb wäre es wichtig, dass das Verbot weiter gefasst wird und sämtliche Haltungsformen, die die Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und die Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten, als tierquälerisch eingestuft werden.</p> <p>In aller Deutlichkeit zu kritisieren ist zudem die in den Erläuterungen geäusserte Absicht, Felle von Tieren, die mittels Schlagfallen getötet wurden, vom Importverbot auszunehmen. Nach unserem Kenntnisstand existieren keine Schlagfallen, die derart</p>	<p>Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie</p> <p>b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p>
--	--	--

	<p>zuverlässig funktionieren, dass tatsächlich gewährleistet wäre, dass die Tiere unmittelbar getötet bzw. in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden. Und selbst wenn solche Fallen erhältlich sein sollten, sind aktuell dennoch zahlreiche Modelle in Gebrauch, die keinen schnellen Tod der Tiere garantieren (siehe etwa Proulx Gilbert/Rodtka Dwight, Killing Traps and Snares in North America: The Need for Stricter Checking Time Periods, Animals [Basel], 2019 9[8], 570, doi: 10.3390/ani9080570; die dort erwähnte Conibear-120-Falle wird nach wie vor in den "Best Management Practices for Trapping American Marten in the United States" [https://www.fishwildlife.org/application/files/9115/2105/2578/Marten_BMP_2014_F.pdf] als Falle gelistet, die die entsprechenden Kriterien erfüllt, und auch in der Liste der in Kanada zulässigen Fallen aufgeführt [https://fur.ca/wp-content/uploads/2024/05/CertifiedTrapsList_FIC_MAY-1-2024_EN_newlogo-2.pdf]). Gemäss dem Agreement on International Humane Trapping Standards (AIHTS) mit generellen Mindeststandards für den Fang von 19 Säugetierarten, das 1998 zwischen der Europäischen Union, Kanada und Russland geschlossen wurde, gelten Tötungsarten für viele Tierarten – darunter etwa Kojoten oder Waschbären – bereits dann als human, wenn mindestens 80 Prozent der gefangenen Tiere innerhalb von fünf Minuten das Bewusstsein und das Empfindungsvermögen verlieren (Anhang 1, Ziff. 3.3 und 3.4 des Agreements). Ein solch langsamer Todeseintritt ist aus Tierschutzsicht nicht akzeptabel. Auch der Wissenschaftliche Veterinärausschuss der Europäischen Kommission gelangte zum Schluss, dass eine Totschlagfalle die Tiere sofort oder zumindest innerhalb weniger Sekunden in einen Zustand der Empfindungslosigkeit versetzen müsse, um als "human" bezeichnet werden zu können, und dass die Verwendung des Begriffs "human" im AIHTS demzufolge unangemessen sei (siehe Ziff. 2.6 der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem "Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung humaner Fangnormen für bestimmte Tierarten" vom 16. Dezember 2004 [Amtsblatt der Europäischen Union 2005/C 157/11]). Nach Schweizer Gesetzgebung wäre der Einsatz von Totschlagfallen aufgrund ihrer Unzuverlässigkeit, was die Herbeiführung eines sofortigen Zustands der Wahrnehmungslosigkeit betrifft, als – zumindest versuchte eventualvorsätzliche – qualvolle Tötung im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG zu ahnden. Ausserdem besteht bei solchen Fallen ein hohes Risiko, dass es zu Fehlfängen kommt, weshalb ihr Einsatz auch aus Artenschutzsicht höchst bedenklich ist. Folgerichtig</p>	
--	---	--

	wird ihre Verwendung durch die Schweizer Jagdgesetzgebung auch ausdrücklich untersagt (Art. 2 Abs. 1 lit. a JSV). Aufgrund des oft qualvollen Todes und der erwähnten fehlenden Spezifität bezüglich der gefangenen Arten ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat vorsieht, die Jagd mit Schlagfallen als nicht-tierquälerische Methode einzustufen. Vielmehr sollte – in Anlehnung an die bisherige Regelung in der Pelzdeklarationsverordnung (Art. 5 Abs. 2 lit. a) – die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd im Verordnungstext ausdrücklich als Beispiel für eine tierquälerische Erzeugungsmethode aufgeführt werden.	
10c / 5c	<p>Die Formulierung in lit. a ist problematisch, da sie sich – anders als dies in lit. b der Fall ist – nicht direkt auf die Erzeugungsmethode, sondern auf die Herkunft des Pelzes bzw. des Pelzprodukts bezieht. Es wird jedoch nirgends definiert, was genau unter "aus einem Land stammen" zu verstehen ist. So ist beispielsweise unklar, ob ein Pelzprodukt, das in Grossbritannien verarbeitet wurde, während das Tier, aus dessen Fell dieses besteht, in Dänemark gezüchtet und getötet wurde, nun aus Grossbritannien oder aus Dänemark stammt. Aus der Formulierung sollte klar hervorgehen, dass sich die Regelung auf jenes Land bezieht, in dem das Tier gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde.</p> <p>Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) sieht zudem vor, dass Länder nicht nur über ein gesetzliches Verbot der gemäss LDV zu deklarierenden Produktionsformen, sondern zusätzlich auch über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die Länderliste nach LDV aufgenommen zu werden. Analoges sollte auch in Bezug auf die vorliegend geplante Länderliste zum Pelzimportverbot gelten, da es nicht genügt, wenn ein Land die betreffenden Erzeugungsmethoden lediglich auf dem Papier verbietet, sondern zusätzlich auch die Umsetzung des Verbots sichergestellt sein muss.</p>	a. die aus einem Land stammen von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet, gehalten und getötet oder gejagt wurden , dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat ; oder
10h / 5h	Abs. 2: Der Anteil der Unternehmen, bei denen innerhalb eines Jahres zwingend eine unangekündigte Kontrolle durchgeführt werden muss, ist mit 10 Prozent relativ tief. Es wäre zu begrüssen, wenn dieser erhöht würde.	
10i / 5i	Abs. 2: Entscheidend ist nicht, aus welchem Land ein Pelzprodukt in die Schweiz eingeführt wird, sondern in welchem Land das Tier, von dem das betreffende Fell stammt, gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde (siehe Kommentar zu Art. 10c bzw. 5c). Dementsprechend muss sich auch der hier vorgesehene Nachweis auf	² Der Nachweis, dass Pelze oder Pelzprodukte aus einem Land stammen von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet,

	diesen Aspekt beziehen. Dies sollte aus dem Wortlaut der Bestimmung klar hervorgehen, was aktuell jedoch nicht der Fall ist.	gehalten und getötet oder gejagt wurden, dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat, ist erbracht, wenn das betreffende Land auf der Länderliste des EDI nach Artikel 10d aufgeführt ist.
84a / 37a	In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass aktuell keine gesetzliche Grundlage für verwaltungsrechtliche Massnahmen im Zusammenhang mit widerrechtlich eingeführten Pelzen besteht. Hierzu ist ergänzend anzumerken, dass der widerrechtliche Import von Pelzen aber selbstverständlich strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Da das Importverbot auf Art. 14 Abs. 1 TSchG beruht, sind entsprechende Widerhandlungen nach Art. 27 Abs. 2 TSchG zu ahnden.	
Art. 5 Abs. 2 Pelzdeklarationsverordnung	<p>lit. a: Als nicht tierquälerische Fallenjagd im Sinne der vorliegenden Bestimmung soll gemäss den Erläuterungen insbesondere die in den Erläuterungen zu Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDVA-EU erwähnte Jagd mit Totschlagfallen gelten. Hierbei handelt es sich jedoch um eine klar tierquälerische Jagdmethode, weshalb entsprechend gewonnene Pelze nicht vom Importverbot ausgenommen werden sollten (siehe Kommentar zum geplanten Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDAV-EU). Dementsprechend ist im vorliegenden Art. 5 Abs. 2 lit. a die bisherige Formulierung auch künftig beizubehalten.</p> <p>lit. b: Es ist darauf hinzuweisen, dass auch die Haltung von Pelztieren in Käfigen "ohne Gitterböden" im Sinne der Pelzdeklarationsverordnung nach Schweizer Massstab in der Regel als tierquälerisch einzustufen sein dürfte. In diesen Fällen sollten die entsprechenden Felle künftig nicht mehr in die Schweiz importiert werden dürfen (siehe Kommentar zum geplanten Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDAV-EU).</p> <p>Generell ist zudem anzumerken, dass die Terminologie in Art. 5 Abs. 2 lit. b der Pelzdeklarationsverordnung insofern verwirrend ist, als der Begriff "Gehege" gemäss Art. 2 Abs. 3 lit. e TSchV Käfige mitumfasst. Somit handelt es sich nach</p>	<p>a. bei einem Wildfang: "aus nicht tierquälerischer Fallenjagd" "aus in der Schweiz nicht zugelassener Fallenjagd" oder "aus Jagd ohne Fallen";</p> <p>b. bei Zuchttieren: "aus Käfighaltung ohne Gitterböden", "aus Käfighaltung mit festen Wänden ohne Gitterböden" oder "aus Gehegehaltung" "nicht aus Käfighaltung".</p>

	tierschutzrechtlicher Terminologie auch bei der Haltung von Pelztieren in Käfigen ohne Gitterböden bzw. in Käfigen mit festen Wänden ohne Gitterböden um eine Gehegehaltung.	
--	--	--



Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Um sicherzustellen, dass entsprechende Verbote nicht lediglich auf dem Papier bestehen, ist zusätzlich zum gesetzlichen Verbot für die betreffenden Erzeugungsmethoden in Anlehnung an die Regelung in Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) ein adäquates Überwachungsprogramm zu verlangen, ohne das ein Land nicht in die Länderliste aufgenommen werden kann. Ohne diese Anforderung ist der Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen in den gelisteten Ländern in keiner Weise gewährleistet (siehe Kommentar zu den geplanten Art. 10c EDAV-DS bzw. 5c EDAV-EU). Art. 1 der Verordnung ist daher wie folgt zu formulieren: "Der Anhang enthält die Liste der Länder, in denen tierquälereische Methoden zur Pelzgewinnung nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 EDAV-DS und Artikel 5a Absatz 1 und 3 EDAV-EU verboten sind **und die ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.**"

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Tierische Erzeugnisse, die mit Methoden hergestellt werden, die nach Massstab der Schweizer Tierschutzgesetzgebung als tierquälerisch zu qualifizieren sind, sollten grundsätzlich nicht in die Schweiz gelangen, weshalb für solche Produkte im Rahmen des rechtlich Zulässigen entsprechende Importverbote zu erlassen sind. Dies gilt auch für jene tierischen Produkte, für die gemäss der vorliegenden Revisionsvorlage neu eine Deklarationspflicht vorgesehen ist, wie beispielsweise Stopfleber oder ohne Betäubung gewonnene Froschschenkel. Es ist jedoch zu begrüessen, dass für die betreffenden Produkte nun zumindest eine verbindliche Kennzeichnungspflicht geschaffen werden soll, um den Konsumentinnen und Konsumenten die Möglichkeit zu geben, sich bewusst für oder gegen bestimmte Produktionsformen zu entscheiden.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
36	<p>Abs. 1 lit. j: Gemäss den Erläuterungen soll eine fehlerhafte Kennzeichnung nur dann beanstandet werden können, wenn den Vollzugsbehörden der Nachweis gelingt, dass das betreffende Erzeugnis tatsächlich mit einer deklarationspflichtigen Methode produziert wurde. Diese geplante Beanstandungsregelung ist – zumindest in Bezug auf Produkte aus Ländern, die nicht in der Länderliste nach Abs. 5 aufgeführt sind – scharf zu kritisieren. Sie hätte zur Folge, dass die Vollzugsbehörden in jedem einzelnen Fall, in dem sie den Verdacht hegen, dass ein Produkt zu Unrecht nicht deklariert wurde, die entsprechenden Bedingungen auf dem ausländischen Herkunftsbetrieb überprüfen müssten, um eine Beanstandung auszusprechen und Massnahmen zu ergreifen. Abgesehen von dem immensen zeitlichen Aufwand, den dies für die Behörden bedeuten würde, wären solche Kontrollen im Ausland auch in rechtlicher Hinsicht problematisch. So verfügen die kantonalen Vollzugsbehörden im Ausland über keine hoheitlichen Befugnisse, weshalb sie bei der Überprüfung ausländischer Betriebe auf die Hilfe der Behörden des betreffenden Staats angewiesen wären. Mit der vorgesehenen Beweislastverteilung würde den Behörden eine seriöse Überprüfung der Einhaltung der Deklarationspflicht somit weitestgehend verunmöglicht.</p> <p>Es bedürfte daher einer Beweislastumkehr, wie sie etwa auch in der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) vorgesehen ist. Die LDV enthält eine Deklarationspflicht für Eier und verschiedene Fleischprodukte, die in die Schweiz eingeführt werden. Die Kennzeichnungspflicht entfällt, wenn die Verkaufsstelle nachweisen kann, dass das betreffende Erzeugnis nicht mit in der Schweiz verbotenen Methoden produziert wurde. Hierzu muss sie belegen, dass das Erzeugnis aus einem Land stammt, in dem anerkanntermassen gleichwertige gesetzliche Produktionsverbote gelten und</p>	

	<p>das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat, oder dass es unter Einhaltung einer als gleichwertig anerkannten privatrechtlichen Produktionsrichtlinie hergestellt wurde, wobei die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben im Rahmen eines Zertifizierungsprogramms durch eine Zertifizierungsstelle zu erfolgen hat. In Bezug auf die geplante Deklarationspflicht nach LGV drängt sich eine analoge Regelung auf. Art. 2 ff. LDV sind daher für die vorgesehene Deklarationspflicht für tierische Nahrungsmittel nach LGV sinngemäss zu übernehmen. Soweit es als notwendig erachtet wird, für die Einführung einer Beweislastumkehr eine Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe einzuführen, sollte dem Parlament ein Vorschlag für eine entsprechende Anpassung des Lebensmittelgesetzes vorgelegt werden.</p> <p>Die Wichtigkeit des Vorsehens einer Beweislastumkehr wird auch im Schlussbericht zur "Regulierungsfolgenabschätzung zur Einführung neuer Pflichten zur Deklaration der Herstellungsmethoden tierischer Erzeugnisse sowie zur Umkehr der Beweislast" vom 19. Januar 2022 mehrfach betont. Dort wird die Beweislastumkehr als "zentrales Element" einer Deklarationspflicht für die an der betreffenden Stelle geprüften Produkte (S. 41) und als "für einen wirksamen Vollzug essenziell" (S. 96) bezeichnet. Weiter wird darauf hingewiesen, dass man nach Einschätzung des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) im Zusammenhang mit der LDV sehr gute Erfahrungen mit der Beweislastumkehr gemacht habe (S. 51).</p> <p>Abs. 5: Da es nicht genügt, wenn ein Land die betreffenden Erzeugungsmethoden lediglich auf dem Papier verbietet, sondern zusätzlich auch die Umsetzung des Verbots sichergestellt sein muss, ist in Anlehnung an Art. 7 LDV festzulegen, dass Länder nicht nur über ein gesetzliches Verbot der zu deklarierenden Herstellungsmethoden, sondern zusätzlich auch über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die vorliegend geplante Länderliste aufgenommen zu werden.</p>	

<p>Anhang 2</p>	<p>Aus der Kennzeichnung sollte im Sinne einer möglichst umfassenden Information der Konsumentinnen und Konsumenten ausdrücklich hervorgehen, dass die angegebene Methode in der Schweiz verboten ist.</p> <p>In Bezug auf Rinder, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden, sollte zudem nicht nur deren Fleisch, sondern auch deren Milch inklusive entsprechender Milchprodukte für deklarationspflichtig erklärt werden. Ebenfalls der Kennzeichnungspflicht unterstellt werden sollten das Fleisch und die Milch von Ziegen, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden.</p> <p>Darüber hinaus sollten im Sinne der vom Parlament angenommenen Motion 20.4267 "Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden" und der mit der vorliegenden Anpassung der LGV angestrebten Transparenz für Kundinnen und Kunden noch weitere Nahrungsmittel bzw. Herstellungsmethoden für kennzeichnungspflichtig erklärt werden, soweit in Bezug auf diese von einem Importverbot abgesehen wird (vgl. die entsprechenden Ausführungen im Rahmen der allgemeinen Bemerkungen zur Änderung der LGV). Dies gilt insbesondere für das Fleisch von betäubungslos geschlachteten Tieren, nicht artgerecht gefütterten Wiederkäuern (betrifft insbesondere Rinder, denen häufig hochnährstoffreiches, strukturarmes Futter verabreicht wird) sowie lebendig und betäubungslos gekochten Hummern, für das Fleisch und die Milch von Lämmern bzw. Schafen, deren Schwanz ohne Schmerzausschaltung kupiert wurde, und von Tieren, die ohne Schmerzausschaltung kastriert wurden (zusätzlich zum Schweinefleisch, für das im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf bereits eine entsprechende Deklaration vorgesehen ist), sowie für Eier, die von Hühnern stammen, deren Brüder nach dem Schlüpfen zerhäckelt ("Homogenisieren" im Sinne von Art. 20 lit. g TSchV) wurden. Ausserhalb des Nahrungsmittelbereichs ist etwa an die Wolle von Schafen, die "Mulesing" ausgesetzt sind, an Leder von betäubungslos getöteten Tieren oder an Daunen aus Lebendrupf zu denken, wofür Anpassungen in den passenden Erlassen vorzunehmen wären.</p>	<p>"Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert (in der Schweiz verboten)."</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 1 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Rinder mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
2	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 2 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Schweine mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
3	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 3 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Hühner und Truthühner mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
4	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 4 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Frösche mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
6	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	¹ Das EDI kann auf begründeten Antrag hin weitere Länder in die Länderlisten aufnehmen. Im Antrag muss nachgewiesen werden, dass die Gesetzgebung in diesem Land die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV verbietet und das Land ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat.

		<p>² Alle zwei Jahre wird überprüft, ob die Länder auf den Listen die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV noch immer gesetzlich verbieten und noch immer entsprechende Überwachungsprogramme haben. Ist dies für ein Land nicht der Fall, so wird das Land aus der jeweiligen Liste gestrichen.</p>
--	--	--

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	<p>Abs. 4: Gemäss Art. 3 Abs. 4 LIV sind auf der Packung oder dem Etikett des betreffenden Produkts nur die Angaben nach Abs. 1 lit. a, c, e, o und Anhang 2 Teil A Ziff. 3 a zwingend anzubringen, wenn die grösste Oberfläche weniger als 10 cm² beträgt. Diese Aufzählung ist um den geplanten neuen Abs. 1 lit. j^{bis} zu ergänzen. Die Verkaufsstellen sollen sich der Deklarationspflicht gemäss den geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. j und k LGV nicht dadurch entziehen können, dass sie die entsprechend hergestellten Produkte in kleineren Verpackungen anbieten.</p>	<p>⁴ Beträgt die grösste Oberfläche weniger als 10 cm², so sind nur die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a, c, e, o, j^{bis} und Anhang 2 Teil A Ziffer 3 auf der Packung oder dem Etikett zwingend anzubringen. Das Verzeichnis der Zutaten muss auf andere Weise (z. B. Merkblatt) bekannt gemacht oder den Konsumentinnen und Konsumenten auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.</p>
5	<p>Abs. 2: Damit die Kennzeichnungen gemäss dem geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. j LGV ihren Zweck als "Warnhinweis", der die Konsumentinnen und Konsumenten auf die entsprechenden Herstellungsweisen aufmerksam machen soll, tatsächlich erfüllen können, ist vorzusehen, dass die Deklaration der verpönten Herstellungsweisen in Speisekarten auf der gleichen Seite angebracht wird, auf der auch das betreffende Produkt aufgeführt ist. Wird beim Produkt lediglich ein Sternchen oder etwas Ähnliches angebracht, dessen Erklärung auf einer anderen Seite erfolgt, ist die Gefahr gross, dass der Hinweis letztlich übersehen wird.</p> <p>Eine entsprechende Regelung erscheint im Übrigen auch für Kennzeichnungen gemäss dem geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. k LGV sinnvoll.</p>	<p>² Schriftlich anzubringende Angaben haben in geeigneter Form zu erfolgen. Anbieter der Gemeinschaftsverpflegung können sie in der Speisekarte oder auf einem Plakat anbringen. Werden Kennzeichnungen nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben j und k LGV in der Speisekarte angebracht, muss der Hinweis auf der gleichen Seite erscheinen wie das Lebensmittel, auf das er sich bezieht.</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Präsident
Ueli Liesch
Weingut Treib 3
7208 Malans
www.graubuendenwein.ch
Telefon 079 297 82 00

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarztorstrasse 155
3003 Bern

Malans. 08.07.2024

Per E-Mail an lmr@blv.admin.ch

Vernehmlassung

- **“Kennzeichnungsvorgaben für Wein an EU-Recht”**
- **“Vollständig oder teilweise entalkoholisierter Wein”**

Organisation / Organizzazione	Branchenverband Graubünden Wein
Adresse / Indirizzo	Weingut Treib 3, 7208 Malans
Datum, Unterschrift / Date et Signature / Data e Firma	08.07.2024, Ueli Liesch, Präsident Finale Version, Unterschrift am Schluss

Allgemeine Bemerkungen

Der Branchenverband Graubünden Wein als Teil der Deutschschweizer Weinbranche mit **19 Rebbau Kantonen der Deutschschweiz und dem Fürstentum Liechtensteins** dankt für die Gelegenheit, im Rahmen der laufenden Vernehmlassung "Kennzeichnungsvorgaben für Wein an EU-Recht" und "Vollständig oder teilweise entalkoholisierter Wein" zur Stellung zu nehmen. Sodann kommen wir zurück auf Anhang 9 der Getränkeverordnung betreffend der Zuteilung der Schweiz zur Zone CI gemäss der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass wir eine liberale und unternehmerische Haltung zu Gesetzesvorlagen einnehmen. Ebenfalls ist zu betonen, dass wir das föderalistische Recht bei Bund und Kantonen höher einstufen als allfällige andere zweit- oder drittstaatliche Regulationen.

Wir gliedern unsere Überlegungen und Anträge auf die zwei Themen und formulieren einzelne Vorschläge zu den einzelnen Artikeln weiter unten.

1. Kennzeichnungsvorgaben für Wein an EU-Recht

- Wir erinnern daran, dass Wein ein natürliches Getränk ist und kein industriell hergestelltes Produkt. So gesehen ist, bei allen Gemeinsamkeiten, jeder Weinjahrgang einzigartig. Diesen Besonderheiten muss in der Regulierung der Weinbranche Rechnung getragen werden.
- Nach bisherigen Beobachtungen und Erfahrungen auf dem Weinmarkt richtet sich das überwiegende Interesse der Kundschaft für die Inhaltsstoffe auf die Traubensorten und den Produktionsjahrgang, welche vinifiziert wurden und nicht nach Zusatzstoffen oder möglichen Rückständen. Die Kennzeichnung der jeweiligen Traubensorten ist im aktuellen Bundes- und kantonalen Recht ausreichend reguliert. Und Stoffe, welche Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können, zum Beispiel Sulfite, müssen heute schon gekennzeichnet werden.
- Mit der Angabe des Alkoholgehalts auf dem Weinetikett ist der Nährwert eines Weins heute schon gekennzeichnet.
- Das Verhältnis des Schweizer Rechts zum Europäischen Recht hat [Bundesrätin Baume-Schneider in ihrer Antwort an NR Andreas Meier](#) dargelegt: «Die Schweiz verfügt betreffend die erwähnten Anforderungen an die Etikettierung von Wein also über Entscheidungsspielraum und ist nicht gezwungen, für die inländische Vermarktung von Schweizer Wein die Vorschriften der EU-Verordnung zu übernehmen.» Bei den besagten Anforderungen handelt es sich um die EU-Verordnung 2021/2117, welche unter anderem die Deklaration der Nährwerte und Zutaten bei Wein regelt.
- Und weiter: «Exportierende Schweizer Weinproduzenten können entweder zwei unterschiedliche Etiketten führen oder aber ihren Wein auch in der Schweiz mit der vollständigen Etikettierung nach EU-Vorschriften in Verkehr bringen. Dies wäre möglich, da es sich in der Schweiz bei Nichteinführung um eine freiwillige Angabe handeln würde.» Diese freiwillige Angabe gilt umgekehrt auch für importierte Weine, welche mit der vollständigen Etikettierung nach EU-Vorschriften in der Schweiz in Verkehr gebracht werden können.
- Die Einführung neuer Kennzeichnungsvorgaben für Wein ist mit nicht unerheblichen Kosten für Weinbetriebe verbunden: Bereitstellung und Bewirtschaftung der jeweiligen Daten, welche für jeden Wein und Jahrgang jährlich überprüft und aktualisiert werden müssen, Betrieb eines Informationssystems für die Kundschaft). Und auch für die Aufsichtsstellen, also den Kantonen, sind neu zusätzliche Parameter zu überprüfen. Diese neue Aufgabe wird vor allem mittlere und kleine Betriebe mit zusätzlichen Ausgaben belasten, deren Finanzierung noch unbekannt ist.

Zusammenfassung

- In der Schweiz besteht kein Regelungsbedarf zur Kennzeichnung von Wein mit Zutaten und Nährwerte.
- Es soll dem Weinmarkt und der Nachfrage in der Schweiz überlassen werden, ob Weine mit Zutatenverzeichnis und Nährwerte gekennzeichnet werden sollen.
- Der Verzicht auf diese Regulierung ist auch ein Verzicht auf Regulierungskosten – sowohl beim Staat und vor allem auch in den Weinbetrieben.

- Beim Verzicht auf den Nachvollzug der diesbezüglichen EU-Bestimmungen im Schweizer Recht entsteht kein Handelshemmnis, weder für den Schweizer Wein noch für importierte Weine.

Antrag

Das BLV verzichtet auf diese Regulierung und nimmt die Vorlage zurück.

Sollte das BLV auf dieser Regulierung bestehen, dann muss die Branche nochmals angehört werden.

2. Vollständig oder teilweise entalkoholisierter Wein

- Die Vereinigung Schweizer Weinhandel bestätigt die ständig wachsende Nachfrage der Konsumentinnen und Konsumenten nach innovativen Weinen mit einem geringeren Alkoholgehalt als dem Mindestalkoholgehalt für Weine gemäss Artikel 69 Absatz 4 der Verordnung des EDI über Getränke. Dass solche Weine auch in der Schweiz hergestellt werden können, ist die logische Konsequenz.
- Wir weisen darauf hin, dass vollständig oder teilweise entalkoholisierter Wein auf der Grundlage von Wein nach Artikel 69 der Getränkeverordnung hergestellt wird und kein Produkt minderer Qualität ist. Aus diesem Grund ist die unterschiedliche Regulierung der Ursprungsbezeichnungen für vollständig oder teilweise entalkoholisiertem Wein ist nicht sinnvoll; zumal die Techniken und Verfahren zur Entalkoholisierung im schnellen Wandel sind.
- Wie sollen Weine mit einem natürlich tiefen Alkoholgehalt behandelt werden?

Zusammenfassung

- Wir begrüssen und unterstützen die Anpassung der Ursprungsbezeichnungen auch für teilweise entalkoholisiertem Wein.
- Wir sehen jedoch keinen von Fakten belegten Grund, dass den vollständig entalkoholisierten Weinen die Ursprungsbezeichnungen versagt werden sollen.
- Die Türen für schnelle Entwicklungen müssen heute schon geöffnet werden.

Anträge

1. Ursprungsbezeichnungen sollen sowohl für vollständig als auch teilweise entalkoholisiertem Wein möglich sein.
2. Es soll den Kantonen und den für die Ursprungsbezeichnungen verantwortlichen Produktionsregionen die Kompetenz erteilt werden, über die Anerkennung der Ursprungsbezeichnung für vollständig oder teilweise entalkoholisiertem Wein zu entscheiden.

3. Anhang 9 der Getränkeverordnung: Zuteilung der Schweiz zur Zone CI gemäss Anlage I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

- Die Zuteilung der Schweiz in eine Zone südlich der Schweiz entspricht nicht dem Selbstverständnis der Weinbranche und hat sich nicht bewährt.

Antrag

Das BLV weist die Schweiz neu in die Zone B (oder B1) ein.

1 Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

916.140

Artikel, Ziffer, Anhang	Bisher	Neu	Kommentar – Antrag
Art. 27e ^{bis}	-	<p><i>Vollständig oder teilweise entalkoholisierter Wein</i></p> <p>¹ Bei Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung und bei Landwein ist eine vollständige Entalkoholisierung nach den vom EDI nach Artikel 36 Absätze 3 und 4 LGV5 erlassenen Bestimmungen über die Kennzeichnung nicht zulässig. Als vollständige Entalkoholisierung gilt ein önologisches Verfahren, das zur Folge hat, dass der Alkoholgehalt des Produkts 0,5 Volumenprozent oder weniger beträgt.</p> <p>² Bei Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, bei Landwein und bei Tafelwein ist eine teilweise Entalkoholisierung nach den vom EDI nach Artikel 36 Absätze 3 und 4 LGV erlassenen Bestimmungen über die Kennzeichnung zulässig. Als teilweise Entalkoholisierung gilt ein önologisches Verfahren, das zur Folge hat, dass der Alkoholgehalt des Produkts mehr als 0,5 Volumenprozent beträgt aber unterhalb des Mindestalkoholgehalts der Kategorie liegt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Entspricht der Marktnachfrage - Wettbewerbsverzerrungen zwischen CH, der EU oder Drittstaaten verhindern - Unterschied vollständig oder teilweise entalkoholisierter Weine ist keine Qualitätsfrage - Ursprungsbezeichnung müssen für vollständig oder teilweise entalkoholisierter Weine möglich sein <p>Antrag</p> <ul style="list-style-type: none"> - Absatz 1 löschen - Absatz 2 ergänzen mit «vollständig» - Entscheidungskompetenz den Kantonen und Regionen zuweisen.
Art. 48c		<p><i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom tt.mm.jjjj</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Analog zur EU soll ein Stichtag festgelegt werden, ab welchem alle neuen Jahrgänge den

Artikel, Ziffer, Anhang	Bisher	Neu	Kommentar – Antrag
		Vollständig entalkoholisierter Wein, welcher der Änderung vom ... nicht entspricht, darf noch bis zum [3 Jahre, längstens bis zum 31.12.2028] nach bisherigem Recht eingeführt, hergestellt und gekennzeichnet und noch bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.	<p>neuen Bestimmungen unterstehen. - Vorhergehende Jahrgänge müssen unverändert vermarktet werden können.</p> <p>Antrag</p> <p>Teilweise oder vollständig entalkoholisierter Wein, welcher der Änderung vom ... nicht entspricht und vor dem tt.mm.jjjj [Stichtag] produziert oder eingeführt worden ist, darf nach bisherigem Recht bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>

2 Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel

817.022.16

Artikel, Ziffer, Anhang	Bisher	Neu	Kommentar – Antrag
Anhang 9	<p><i>Lebensmittel, die von der obligatorischen Nährwertdeklaration ausgenommen sind</i></p> <p>Ziff. 20: Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent;</p>	<p><i>Lebensmittel, die von der obligatorischen Nährwertdeklaration ausgenommen sind</i></p> <p>Ziff. 20: Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent, ausgenommen Weine nach den Artikeln 69–71 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über Getränke.</p>	<p>Siehe allgemeine Erläuterungen</p> <p>Antrag</p> <p>Ziffer 20 in der bisherigen Formulierung beibehalten.</p>

3 Verordnung des EDI über Getränke 817.022.12

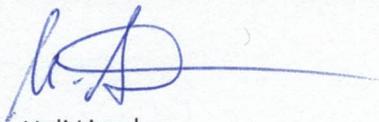
Artikel, Ziffer, Anhang	Bisher	Neu	Kommentar – Antrag
Art. 75 Abs. 1 Bst. g–i, 2bis und 2ter	<p><i>Allgemeine Bestimmungen</i></p> <p>1 Die Etikette muss folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - litt. g - i gibt es nicht. - Absätze 2^{bis} und 2^{ter} gibt es nicht 	<p><i>Allgemeine Bestimmungen</i></p> <p>1 Die Etikette muss folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> g. das Verzeichnis der Zutaten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b LIV; h. die Nährwertdeklaration nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe n LIV; i. für Erzeugnisse, die einer Entalkoholisierung unterzogen wurden und einen vorhandenen Alkoholgehalt von weniger als 10 Volumenprozent aufweisen: das Mindesthaltbarkeitsdatum nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e LIV. <p>2^{bis} Die Angaben nach Absatz 1 Buchstabe g und h dürfen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Pfad zu diesen Angaben auf der Etikette oder einem zusätzlich befestigten Etikett im selben Sichtfeld mit den anderen obligatorischen Angaben aufgeführt ist; b. die Angaben nicht zusammen mit Informationen zu Verkaufs- und Werbezwecken erscheinen; 	<p>Siehe allgemeine Erläuterungen</p> <p>Antrag</p> <p>Art. 75 Abs. 1 in der bisherigen Formulierung beibehalten.</p> <p>Das Recht auf Selbstbestimmung der gesetzlichen Rahmenbedingungen der Schweiz ist hier in jedem Falle anzuwenden. Eine Anpassung an EU-Recht ist nicht nötig und mindert das liberale Rechtsverständnis der Schweizerischen Eidgenossenschaft.</p>

Artikel, Ziffer, Anhang	Bisher	Neu	Kommentar – Antrag
		<p>c. keine Daten von Nutzerinnen und Nutzer erhoben oder nachverfolgt werden.</p> <p>2^{ter} Werden die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben g und h in elektronischer Form zur Verfügung gestellt, müssen zudem auf der Etikette oder einem zusätzlich befestigten Etikett folgende Angaben gemacht werden:</p> <p>a. für Zutaten, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können: das Wort «Enthält», gefolgt von der Bezeichnung der betreffenden Zutat oder des betreffenden Erzeugnisses nach Anhang 6 LIV;</p> <p>b. für den Energiewert: das Wort «Energie» oder der Buchstabe «E», gefolgt vom Wert.</p>	
Art. 76 Abs. 5	<p><i>Sachbezeichnung</i></p> <p>Absatz 5 gibt es nicht.</p>	<p><i>Sachbezeichnung</i></p> <p>5 Wein nach Absatz 1, der einer Entalkoholisierung nach Anhang VIII Teil I Abschnitt E der Verordnung (EU) Nr. 1308/20133 unterzogen worden ist, muss folgende Bezeichnung der Sachbezeichnung vorangestellt werden</p> <p>a. «entalkoholisierter», wenn der vorhandene Alkoholgehalt des Erzeugnisses nicht mehr</p>	Einverstanden

Artikel, Ziffer, Anhang	Bisher	Neu	Kommentar – Antrag
		<p>als 0,5 Volumenprozent beträgt;</p> <p>b. «teilweise entalkoholisierter», wenn der vorhandene Alkoholgehalt mehr als 0,5 Volumenprozent beträgt und unter dem vorhandenen Mindestalkoholgehalt der Kategorie vor der Entalkoholisierung liegt.</p>	
Art. 77-79	4. Kapitel: Alkoholfreier Wein und alkoholfreier Schaumwein	<i>Aufgehoben</i>	Einverstanden
Art. 161b		<p><i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom tt.mm.jjjj</i></p> <p>Lebensmittel, die der Änderung vom ... nicht entsprechen, dürfen noch bis zum [2 Jahre] nach bisherigem Recht eingeführt, hergestellt und gekennzeichnet und noch bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>	<p>- Analog zur EU soll ein Stichtag festgelegt werden, ab welchem alle neuen Jahrgänge den neuen Bestimmungen unterstehen.</p> <p>- Vorhergehende Jahrgänge müssen unverändert vermarktet werden können.</p> <p>Antrag</p> <p>- Weine, die der Änderung vom ... nicht entspricht und vor dem tt.mm.jjjj [Stichtag] produziert oder eingeführt worden ist, dürfen nach bisherigem Recht bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>
Anhang 9	Die Schweiz zählt zur Zone C1 gemäss Anlage I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013		<p>Antrag</p> <p>Die Schweiz zählt zur Zone B (B1) gemäss Anlage I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013</p>

Mit freundlichen Grüßen

Branchenverband Graubünden Wein



Ueli Liesch
Präsident



GRÜNE Schweiz

Urs Scheuss
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

urs.scheuss@gruene.ch
031 326 66 04

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
3003 Bern

per Mail an: lmr@blv.admin.ch

Bern, 12. Juli 2024

Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Einladung und äussern uns wie folgt.

Die GRÜNEN begrüssen die Vorlage. Die Bestrebungen zur Verbesserung des Tierwohls und für eine umweltfreundlichere Landwirtschaft in der Schweiz sollen nicht durch den Import von Produkten aus tierquälerischer Haltung und in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden untergraben werden. Das nun vorgeschlagene Einfuhrverbot für tierquälerisch erzeugte Pelze und Pelzprodukte und die Vorschläge zur Deklarationspflicht für tierquälerische Importprodukte wie Froschschenkel und Stopfleber sowie für besonders gefährliche Pflanzenschutzmittel sind wichtige Verbesserungen. Dafür setzen sich die GRÜNEN nicht zuletzt mit der Fair-Food-Initiative ein. Damit die Vorlage griffiger wird und die angestrebten Ziele erreicht, sind aus Sicht der GRÜNEN Anpassungen nötig.

Zum Einfuhrverbot für tierquälerisch erzeugte Pelze und Pelzprodukte

Die seit 2013 bestehende Pelzdeklarationsverordnung legt fest, dass Herkunft und Gewinnungsart von Echtpelz und Pelzprodukten deklariert werden müssen, damit die tierquälerischen Produktionsmethoden für die Konsument*innen ersichtlich sind. Wiederholte Kontrollen des Bundes haben jedoch ergeben, dass diese Vorschrift sehr mangelhaft umgesetzt wird. So wurde die Kennzeichnung in den vergangenen Jahren regelmässig in mehr als zwei Dritteln der überprüften Verkaufsstellen beanstandet. Das Einfuhrverbot ist somit eine logische Folge daraus, dass sich die Branche mehrheitlich nicht an die mildereren Regeln zur Deklaration hält.

Aus Sicht der GRÜNEN sollte sich der Begriff «tierquälerisch» am Schweizer Tierschutzrecht orientieren und nicht nur an den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH). Gemäss den Erläuterungen soll mit den WOAH-Leitprinzipien sichergestellt werden, dass das Einfuhrverbot völkerrechtskonform umgesetzt wird. Wie in den Erläuterungen ebenfalls erwähnt, gestatten die relevanten völkerrechtlichen Verträge – an vorderster Stelle das GATT – auch das Ergreifen handelsbeschränkender Massnahmen, die für den Schutz der «öffentlichen Moral» erforderlich sind. Gemäss Rechtsprechung der WTO-Gremien ist den Mitgliedstaaten bei der Interpretation des Begriffs «öffentliche Moral» ein Ermessensspielraum einzuräumen. Folglich ist es mit Blick auf die Völkerrechtskonformität des Importverbots möglich, sich bei der Definition von «tierquälerisch» auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung zu beziehen.

Sollte an der Beschränkung auf die WOAHL-Leitprinzipien festgehalten werden, müssen diese aus Sicht der GRÜNEN für die Anwendung präzisiert werden. Dazu gehört etwa die «Missachtung der Tierwürde» und konkreter das «Verhindern normaler Verhaltensmuster». Auch sollen Angst und Leiden nicht nur gemeinsam, sondern auch getrennt voneinander auftreten können, um den Tatbestand der Tierquälerei zu erfüllen. Die WOAHL-Leitprinzipien im Bereich Tierwohl sehen nicht vor, dass Angst und Leiden kumulativ vorhanden sein müssen. Schliesslich sollten aus Sicht der GRÜNEN im Verordnungstext selbst Beispiele von Haltungs- und Jagdformen genannt werden, die als tierquälerisch eingestuft werden. Dazu gehören etwa die Jagd mit sogenannten Schlagfallen oder die Haltung von Pelztieren in engen Käfigen ohne Beschäftigungsmöglichkeiten. In diesem Zusammenhang lehnen die GRÜNEN die in den Erläuterungen geäusserte Absicht ab, Felle von Tieren, die mittels Schlagfallen getötet wurden, vom Importverbot auszunehmen. Es existieren keine Schlagfallen, die derart zuverlässig funktionieren, dass tatsächlich gewährleistet wäre, dass die Tiere unmittelbar getötet oder in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden.

Zur Vereinfachung der Umsetzung sieht der Verordnungsentwurf eine Liste von Ländern vor, die tierquälerische Methoden zur Pelzgewinnung gesetzlich verbieten. Betriebe aus diesen Ländern dürfen ihre Pelzprodukte – ohne zusätzliche Zertifizierung – weiterhin in die Schweiz liefern. Die GRÜNEN unterstützen eine solche Länderliste grundsätzlich. Allerdings muss aus Sicht der GRÜNEN geklärt werden, welches Land massgeblich ist. So ist beispielsweise unklar, ob ein Pelzprodukt, das in Grossbritannien verarbeitet wurde, während das Tier, aus dessen Fell dieses besteht, in Dänemark gezüchtet und getötet wurde, nun aus Grossbritannien oder aus Dänemark stammt. Aus der Formulierung sollte klar hervorgehen, dass sich die Regelung auf jenes Land bezieht, in dem das Tier gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde. Um sicherzustellen, dass entsprechende Verbote nicht lediglich auf dem Papier bestehen, ist zusätzlich zum gesetzlichen Verbot für die betreffenden Erzeugungsmethoden in Anlehnung an die Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung ein adäquates Überwachungsprogramm zu verlangen, ohne das ein Land nicht in die Länderliste aufgenommen werden kann.

Zur Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden

Erzeugnisse aus dem Ausland, die mit tierquälerischen Methoden produziert wurden, gelangen in der Schweiz in den Verkauf, obwohl die Herstellungsmethoden hierzulande verboten sind. Bei bestimmten Produkten sollen die Konsument*innen neu über die schmerzverursachenden, qualvollen Eingriffe informiert werden. Damit wird unter anderem die Motion 20.4267 «Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden»¹ der WBK-S umgesetzt. Dies betrifft konkret tierische Erzeugnisse, die ohne Schmerzausschaltung gewonnen wurden, wie etwa ohne Betäubung abgetrennte Froschschenkel oder Produkte von Tieren, die ohne Narkose kastriert wurden. Ausserdem gehören dazu Erzeugnisse aus der Stopfmast von Gänsen und Enten. Zudem sollen pflanzliche Lebensmittel deklariert werden, wenn sie aus Ländern stammen, in denen Pflanzenschutzmittel nicht verboten sind, die international als besonders gefährlich eingestuft sind.

Die GRÜNEN unterstützen die vorgeschlagenen Bestimmungen für die Deklarationspflicht, wobei gegenüber dem Pelzimportverbot eine Ungleichbehandlung geschaffen wird. Aus Sicht der GRÜNEN wäre es konsequent, wenn alle tierischen Erzeugnisse, die mit tierquälerischen Methoden hergestellt werden, grundsätzlich nicht in die Schweiz gelangen. Deshalb sollten für solche Produkte im Rahmen des rechtlich Zulässigen grundsätzlich Importverbote erlassen werden.

Für eine griffige Deklarationspflicht schlagen die GRÜNEN Verbesserungen vor. Gemäss den Erläuterungen soll eine fehlende oder fehlerhafte Kennzeichnung nur dann beanstandet werden können, wenn den Vollzugsbehörden der Nachweis gelingt, dass das betreffende Erzeugnis tatsächlich mit einer deklarationspflichtigen Methode produziert wurde. Diese Beanstandungsregelung hätte zur Folge, dass die Vollzugsbehörden in jedem einzelnen Fall die Bedingungen auf dem

¹ www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20204267

ausländischen Herkunftsbetrieb überprüfen müssten, um eine Beanstandung auszusprechen und Massnahmen zu ergreifen. Abgesehen vom enormen zeitlichen Aufwand wären solche Kontrollen im Ausland auch in rechtlicher Hinsicht problematisch. So verfügen die kantonalen Vollzugsbehörden im Ausland über keine hoheitlichen Befugnisse. Mit der vorgesehenen Beweislastverteilung würde den Behörden eine seriöse Überprüfung der Einhaltung der Deklarationspflicht somit weitestgehend verunmöglicht. Aus diesem Grund soll aus Sicht der GRÜNEN die Beweislast umgekehrt werden: Um sich von der Kennzeichnungspflicht zu befreien, soll der Nachweis der nicht-tierquälerischen Produktion durch die Verkaufsstellen erbracht werden.

Wie beim Pelzimportverbot sind die GRÜNEN einverstanden, dass zur Erleichterung der Umsetzung eine Liste mit Ländern erlassen wird, für deren Produkte keine Deklarationspflicht von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden gilt. Wie beim Pelzimportverbot soll sich die Regelung auf jenes Land beziehen, in dem das Tier gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde. Zudem sollen die Länder auf der Liste über adäquate Überwachungsprogramme für die Durchsetzung des Verbots der Produktionsmethoden verfügen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Anpassung der Vorlage. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Marionna Schlatter
Vize-Präsidentin



Urs Scheuß
stv. Generalsekretär



GRÜNE Schweiz

Urs Scheuss
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

urs.scheuss@gruene.ch
031 326 66 04

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
3003 Bern

per Mail an: lmr@blv.admin.ch

Bern, 12. Juli 2024

Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Einladung und äussern uns wie folgt.

Die GRÜNEN begrüssen die Vorlage. Die Bestrebungen zur Verbesserung des Tierwohls und für eine umweltfreundlichere Landwirtschaft in der Schweiz sollen nicht durch den Import von Produkten aus tierquälerischer Haltung und in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden untergraben werden. Das nun vorgeschlagene Einfuhrverbot für tierquälerisch erzeugte Pelze und Pelzprodukte und die Vorschläge zur Deklarationspflicht für tierquälerische Importprodukte wie Froschschenkel und Stopfleber sowie für besonders gefährliche Pflanzenschutzmittel sind wichtige Verbesserungen. Dafür setzen sich die GRÜNEN nicht zuletzt mit der Fair-Food-Initiative ein. Damit die Vorlage griffiger wird und die angestrebten Ziele erreicht, sind aus Sicht der GRÜNEN Anpassungen nötig.

Zum Einfuhrverbot für tierquälerisch erzeugte Pelze und Pelzprodukte

Die seit 2013 bestehende Pelzdeklarationsverordnung legt fest, dass Herkunft und Gewinnungsart von Echtpelz und Pelzprodukten deklariert werden müssen, damit die tierquälerischen Produktionsmethoden für die Konsument*innen ersichtlich sind. Wiederholte Kontrollen des Bundes haben jedoch ergeben, dass diese Vorschrift sehr mangelhaft umgesetzt wird. So wurde die Kennzeichnung in den vergangenen Jahren regelmässig in mehr als zwei Dritteln der überprüften Verkaufsstellen beanstandet. Das Einfuhrverbot ist somit eine logische Folge daraus, dass sich die Branche mehrheitlich nicht an die milderen Regeln zur Deklaration hält.

Aus Sicht der GRÜNEN sollte sich der Begriff «tierquälerisch» am Schweizer Tierschutzrecht orientieren und nicht nur an den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH). Gemäss den Erläuterungen soll mit den WOAH-Leitprinzipien sichergestellt werden, dass das Einfuhrverbot völkerrechtskonform umgesetzt wird. Wie in den Erläuterungen ebenfalls erwähnt, gestatten die relevanten völkerrechtlichen Verträge – an vorderster Stelle das GATT – auch das Ergreifen handelsbeschränkender Massnahmen, die für den Schutz der «öffentlichen Moral» erforderlich sind. Gemäss Rechtsprechung der WTO-Gremien ist den Mitgliedstaaten bei der Interpretation des Begriffs «öffentliche Moral» ein Ermessensspielraum einzuräumen. Folglich ist es mit Blick auf die Völkerrechtskonformität des Importverbots möglich, sich bei der Definition von «tierquälerisch» auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung zu beziehen.

Sollte an der Beschränkung auf die WOAHL-Leitprinzipien festgehalten werden, müssen diese aus Sicht der GRÜNEN für die Anwendung präzisiert werden. Dazu gehört etwa die «Missachtung der Tierwürde» und konkreter das «Verhindern normaler Verhaltensmuster». Auch sollen Angst und Leiden nicht nur gemeinsam, sondern auch getrennt voneinander auftreten können, um den Tatbestand der Tierquälerei zu erfüllen. Die WOAHL-Leitprinzipien im Bereich Tierwohl sehen nicht vor, dass Angst und Leiden kumulativ vorhanden sein müssen. Schliesslich sollten aus Sicht der GRÜNEN im Verordnungstext selbst Beispiele von Haltungs- und Jagdformen genannt werden, die als tierquälerisch eingestuft werden. Dazu gehören etwa die Jagd mit sogenannten Schlagfallen oder die Haltung von Pelztieren in engen Käfigen ohne Beschäftigungsmöglichkeiten. In diesem Zusammenhang lehnen die GRÜNEN die in den Erläuterungen geäusserte Absicht ab, Felle von Tieren, die mittels Schlagfallen getötet wurden, vom Importverbot auszunehmen. Es existieren keine Schlagfallen, die derart zuverlässig funktionieren, dass tatsächlich gewährleistet wäre, dass die Tiere unmittelbar getötet oder in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden.

Zur Vereinfachung der Umsetzung sieht der Verordnungsentwurf eine Liste von Ländern vor, die tierquälerische Methoden zur Pelzgewinnung gesetzlich verbieten. Betriebe aus diesen Ländern dürfen ihre Pelzprodukte – ohne zusätzliche Zertifizierung – weiterhin in die Schweiz liefern. Die GRÜNEN unterstützen eine solche Länderliste grundsätzlich. Allerdings muss aus Sicht der GRÜNEN geklärt werden, welches Land massgeblich ist. So ist beispielsweise unklar, ob ein Pelzprodukt, das in Grossbritannien verarbeitet wurde, während das Tier, aus dessen Fell dieses besteht, in Dänemark gezüchtet und getötet wurde, nun aus Grossbritannien oder aus Dänemark stammt. Aus der Formulierung sollte klar hervorgehen, dass sich die Regelung auf jenes Land bezieht, in dem das Tier gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde. Um sicherzustellen, dass entsprechende Verbote nicht lediglich auf dem Papier bestehen, ist zusätzlich zum gesetzlichen Verbot für die betreffenden Erzeugungsmethoden in Anlehnung an die Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung ein adäquates Überwachungsprogramm zu verlangen, ohne das ein Land nicht in die Länderliste aufgenommen werden kann.

Zur Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden

Erzeugnisse aus dem Ausland, die mit tierquälerischen Methoden produziert wurden, gelangen in der Schweiz in den Verkauf, obwohl die Herstellungsmethoden hierzulande verboten sind. Bei bestimmten Produkten sollen die Konsument*innen neu über die schmerzverursachenden, qualvollen Eingriffe informiert werden. Damit wird unter anderem die Motion 20.4267 «Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden»¹ der WBK-S umgesetzt. Dies betrifft konkret tierische Erzeugnisse, die ohne Schmerzausschaltung gewonnen wurden, wie etwa ohne Betäubung abgetrennte Froschschenkel oder Produkte von Tieren, die ohne Narkose kastriert wurden. Ausserdem gehören dazu Erzeugnisse aus der Stopfmast von Gänsen und Enten. Zudem sollen pflanzliche Lebensmittel deklariert werden, wenn sie aus Ländern stammen, in denen Pflanzenschutzmittel nicht verboten sind, die international als besonders gefährlich eingestuft sind.

Die GRÜNEN unterstützen die vorgeschlagenen Bestimmungen für die Deklarationspflicht, wobei gegenüber dem Pelzimportverbot eine Ungleichbehandlung geschaffen wird. Aus Sicht der GRÜNEN wäre es konsequent, wenn alle tierischen Erzeugnisse, die mit tierquälerischen Methoden hergestellt werden, grundsätzlich nicht in die Schweiz gelangen. Deshalb sollten für solche Produkte im Rahmen des rechtlich Zulässigen grundsätzlich Importverbote erlassen werden.

Für eine griffige Deklarationspflicht schlagen die GRÜNEN Verbesserungen vor. Gemäss den Erläuterungen soll eine fehlende oder fehlerhafte Kennzeichnung nur dann beanstandet werden können, wenn den Vollzugsbehörden der Nachweis gelingt, dass das betreffende Erzeugnis tatsächlich mit einer deklarationspflichtigen Methode produziert wurde. Diese Beanstandungsregelung hätte zur Folge, dass die Vollzugsbehörden in jedem einzelnen Fall die Bedingungen auf dem

¹ www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20204267

ausländischen Herkunftsbetrieb überprüfen müssten, um eine Beanstandung auszusprechen und Massnahmen zu ergreifen. Abgesehen vom enormen zeitlichen Aufwand wären solche Kontrollen im Ausland auch in rechtlicher Hinsicht problematisch. So verfügen die kantonalen Vollzugsbehörden im Ausland über keine hoheitlichen Befugnisse. Mit der vorgesehenen Beweislastverteilung würde den Behörden eine seriöse Überprüfung der Einhaltung der Deklarationspflicht somit weitestgehend verunmöglicht. Aus diesem Grund soll aus Sicht der GRÜNEN die Beweislast umgekehrt werden: Um sich von der Kennzeichnungspflicht zu befreien, soll der Nachweis der nicht-tierquälerischen Produktion durch die Verkaufsstellen erbracht werden.

Wie beim Pelzimportverbot sind die GRÜNEN einverstanden, dass zur Erleichterung der Umsetzung eine Liste mit Ländern erlassen wird, für deren Produkte keine Deklarationspflicht von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden gilt. Wie beim Pelzimportverbot soll sich die Regelung auf jenes Land beziehen, in dem das Tier gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde. Zudem sollen die Länder auf der Liste über adäquate Überwachungsprogramme für die Durchsetzung des Verbots der Produktionsmethoden verfügen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Anpassung der Vorlage. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Marionna Schlatter
Vize-Präsidentin



Urs Scheuß
stv. Generalsekretär



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : HotellerieSuisse
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : HS
Adresse, Ort : Monbijoustrasse 130, 3001 Bern
Kontaktperson : Frau Céline Emch
Telefon : +41 31 370 43 37
E-Mail : celine.emch@hotelleriesuisse.ch
Datum : 25. Juni 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Als nationaler Unternehmerverband äussert sich HotellerieSuisse im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit Ausnahme der Kennzeichnungspflicht für Stopfleber lehnt HotellerieSuisse die Vorlage als Ganzes ab. Sollte sie dennoch umgesetzt werden, ist die Beherbergungsbranche von der Deklarationspflicht auszunehmen, abgesehen von der Kennzeichnungspflicht für Stopfleber.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 36 Abs. 1 Bst. j und k und Abs. 5 i.V.m. Art. 39 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. e</p>	<p>Der Sinn der Kennzeichnungspflicht liegt in der besseren Information der Konsumierenden in Bezug auf die Produktionsmethoden. Der Entwurf zielt weder darauf ab, den Gesundheitsschutz der Schweizer Bevölkerung zu verbessern, noch trägt er zur Verbesserung des Tierwohls bei. Er dient ausschliesslich der besseren Information der Verbraucher. Obwohl eine solche Verbraucherinformation grundsätzlich sinnvoll erscheint, kann dieses Ziel aus Sicht des Verbandes durch die Vorlage nicht oder nur sehr schwer erreicht werden. Die korrekte Umsetzung des Entwurfs stellt für die Betriebe einen erheblichen Aufwand dar und ist in der Praxis schwer realisierbar. Die Betriebe sind verpflichtet, die gesetzlichen Anforderungen, einschliesslich der Kennzeichnungspflichten, einzuhalten. Sollte die Vorlage in Kraft treten, müssten sich die Betriebe intensiv mit der Thematik auseinandersetzen. Zahlreiche Produkte tierischer und pflanzlicher Herkunft müssten ständig mit der Länderliste abgeglichen und gegebenenfalls deklariert werden. Dieser Abgleich ist kompliziert, fehleranfällig und mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden. Die Komplexität der Vorlage könnte dazu führen, dass die Betriebe vorsichtshalber alle betroffenen Produkte deklarieren, um Fehler zu vermeiden. Dies würde jedoch das Ziel der Vorlage verfehlen. Statt einer besseren Information der Gäste, besteht die Gefahr einer Irreführung. Zudem ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass gemäss Art. 39 Abs. 2 LGV bereits viele Dinge schriftlich deklariert werden müssen, zum Beispiel Fleisch. Die Gäste werden bereits jetzt darüber informiert, ob es sich um Schweizer- oder regionales Fleisch oder um importiertes Fleisch handelt. Anstatt zusätzliche Pflichten einzuführen, wäre es sinnvoller, die Betriebe darin zu stärken, nachhaltig zu sein. Unternehmen profitieren erheblich davon, wenn sie sich als nachhaltig positionieren. Eine nachhaltige Ausrichtung zieht umweltbewusste Konsumenten an, die ebenso Wert auf Nachhaltigkeit legen. Durch diese Positionierung können sich die Betriebe von der Konkurrenz abheben und ihre Marktstellung stärken.</p>	<p><u>Art. 36 Abs. 1 Bst. j und k und 5</u> ¹ Wer ein vorverpacktes Lebensmittel abgibt, muss folgende Angaben machen: j. bei Magret, Stopfleber und Confit von Gänsen und Enten, Lebensmitteln tierischer Herkunft nach Anhang 2, die mit den Herstellungsmethoden nach Anhang 2 produziert worden sind: die entsprechenden Hinweise gemäss Anhang 2; k. bei Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft bei denen die Möglichkeit besteht, dass bei der Produktion ein Pflanzenschutzmittel nach Anhang 2 der PIC-Verordnung vom 10. November 2004 zur Anwendung gelangt sein könnte: den entsprechenden Hinweis nach Anhang 2. 5 Es erlässt für Lebensmittel nach Absatz 1 Buchstaben j und k, ausgenommen Magret, Stopfleber und Confit von Gänsen und Enten, Listen derjenigen Länder, welche die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 gesetzlich verbieten. Solche Lebensmittel müssen nicht gekennzeichnet werden, wenn sie nach dem Recht des betreffenden Landes hergestellt worden sind.</p> <p><u>Art. 39 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. e</u> ² In jedem Fall schriftlich anzugeben sind: e. die Angaben nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben j und k</p>

	<p>Sofern den obgenannten Forderungen nicht nachgekommen und an der Vorlage festgehalten wird, ist die Beherbergungsbranche unbedingt von der Deklarationspflicht auszunehmen – abgesehen von der Kennzeichnungspflicht für Stopfleber.</p> <p>Sollte die Beherbergungsbranche dennoch mitumfasst werden, was der Verband entschieden ablehnt, dann ist bezüglich Bst. k zu erwähnen, dass Salat sowie Garnituren zwingend unter verarbeitete Lebensmittel zu subsumieren sind und auch die übrigen Bestimmungen für die Beherbergungsbranche mit Bedacht und unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit umgesetzt werden.</p>	

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Die neue Länderlistenverordnung ist ersatzlos zu streichen, alternativ nicht anwendbar für die Beherbergungsbranche (siehe Seite 5, Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV)

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3 Abs. 1 Bst. j ^{bis}	Buchstabe k ist zu streichen (vgl. Seite 6)	<u>Art. 3 Abs. 1 Bst. j^{bis}</u> ¹ Lebensmittel müssen zum Zeitpunkt der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten mit folgenden Angaben versehen sein (obligatorische Angaben): j ^{bis} gegebenenfalls einem Hinweis nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben j und k LGV;

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : IG Detailhandel Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : IG D
Adresse, Ort : Falkenplatz 11, 3012 Bern
Kontaktperson : Maja Freiermuth
Telefon : 031 313 33 35
E-Mail : info@igdetailhandel.ch
Datum : 8.7.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Keine Bemerkungen



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Keine Bemerkungen



Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Die IG Detailhandel kann den Wunsch nach mehr Transparenz beim Lebensmitteleinkauf zwar nachvollziehen. Die Motion der WBK-S 20.4267 zielt allerdings in erster Linie darauf ab, die Schweizer Landwirtschaft gegenüber Importprodukten, die (allenfalls) tiefere Standards erfüllen, zu schützen und hervorzuheben. Dieses Ansinnen mag mit dem vorliegenden Entwurf zu erreichen sein. Zu mehr Transparenz für die Konsumentinnen und Konsumenten führt er aus unserer Sicht allerdings keineswegs. Die IG D steht dem Entwurf mit dem Prädikat «Mehr Transparenz» deshalb ablehnend gegenüber.

So dürfte der Vorschlag des BLV für pflanzliche Lebensmittel vor allem zu Verwirrung bei den Konsumentinnen und Konsumenten führen. Diese kennen das Rotterdamer Abkommen nicht, ihnen ist aber die Limitierung von Pestiziden in Bio Produkten bekannt. Wenn nun eine Bio Banane mit einem entsprechenden Hinweis deklariert wird, ist eine Verwirrung zwangsläufig, die Transparenz aber nicht sichergestellt.

Zudem diskriminiert die Deklaration für pflanzliche Lebensmittel Produzenten: Nur weil diese aus einem Land stammen, welches Pflanzenschutzmittel zugelassen hat, die im Rotterdamer Abkommen aufgeführt sind, müssen ihre Produkte deklariert werden. Weder diese Produzenten noch ihre Abnehmer (zum Beispiel die Mitgliederunternehmen der IG D) wären unter diesen Voraussetzungen bereit, sich freiwillig für ambitionierte Standards (wie ein Verbot bestimmter Pflanzenschutzmittel) einzusetzen. Das heisst: Der Vorschlag führt weder im In-, noch im Ausland zu mehr Nachhaltigkeit und Ökologie, jedoch zu mehr Bürokratie.

Importeure und Abnehmer wie Coop, Migros und Denner können (und wollen) zwar auf ihre Lieferanten im Ausland, nicht aber auf ganze Länder Einfluss nehmen und mit Standards für Verbesserungen sorgen. Dies geschieht schon heute: So hat beispielsweise die Unternehmen der IG D in Abstimmung mit der Branche seit geraumer Zeit kritische Pflanzenschutzmittel für ihre Lieferanten verboten und unterhält entsprechende Selbstkontrolkonzepte, um die Einhaltung der Vorgaben durch die Lieferanten überwachen zu können.

Die Schweiz ist weltweit das einzige Land, das eine solche Deklaration bei pflanzlichen Lebensmitteln einführen will. Dies führt zu höheren Kosten, befeuert dadurch die Hochpreisinsel Schweiz und kann Handelshemmnisse verursachen. Ebenfalls ist das gleiche Produkt im Nachbarland ohne diese Deklaration erhältlich, der Mehrwert der Transparenz ist somit fraglich.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Im Rahmen des totalrevidierten schweizerischen «Lebensmittelrecht 2017» wurde das Positivprinzip abgeschafft. Alle Lebensmittel sind erlaubt, wenn sie sicher sind und den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Dieses Prinzip muss auch auf die neue Deklarationspflicht der in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden angewendet werden. Anstelle einer Positivliste ist eine Negativliste zu erstellen, auf der jene Länder aufgeführt sind, die den Einsatz besagter Pflanzenschutzmittel nicht explizit verbieten.

Unklar ist aus Sicht der IG D zudem auch, weshalb bei der Umsetzung der Mo. 20.4267 ein neuer Prozess geschaffen wurde. Mit der landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung besteht bereits ein ähnliches Instrument, das unter anderem auch Käfigeier und hormonelle Leistungsförderer abdeckt – beides liesse sich durchaus als «Produktionsmethoden» verstehen. Dass die Deklaration verbotener Produktionsmethoden in zwei unterschiedlichen Gesetzen und durch zwei unterschiedliche Bundesämter geregelt werden soll, ist für uns nicht nachvollziehbar.

Auf Grund der aufgezeigten Herausforderungen und der nötigen Abklärungen ist die vorgesehene Übergangsfrist von 2 Jahren nicht umsetzbar und muss auf 4 Jahre verlängert werden. Die vorgeschlagene Umsetzungsfrist ist weder verhältnismässig noch zielführend. Über die Vernehmlassung werden verschiedene neue Regulatorien eingeführt, welche über neue Regelprozesse erst in die Umsetzung gebracht werden müssen. Dies ist nicht realistisch innerhalb der vorgeschlagenen Frist. Zusätzlich führt die zu kurze Frist ebenfalls zu möglichen Zielkonflikten aufgrund der nachfolgend postulierten Mehraufwände, welche nicht mit den vom Bund verfolgten Nachhaltigkeitskennzielen zu vereinbaren sind.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 36 Abs. 1 Bst. j und k und Abs. 5</p>	<p>Bst. k Aus Abs. 1 Bst. k geht nicht hervor, dass es sich nur um unverarbeitete Lebensmittel pflanzlicher Herkunft handelt. Ein Verweis auf Anhang 2 analog Abs 1 Bst j ist zu ergänzen. Eine Deklaration für sämtliche unverarbeitete Lebensmittel pflanzlicher Herkunft (Definition unverarbeitet gemäss LGV Art. 2 Ziffer 14) ist nicht praktikabel. So wechseln beispielsweise die Herkünfte von Tiefkühlgemüse und Gewürze häufig. Eine Deklaration ist kaum praktikabel umsetzbar. Bei Gewürzen ist zudem der Platzmangel auf der kleinen Verpackung eine Herausforderung. Mehl gilt nach dieser Definition als «unverarbeitet». Wegen der Nebenströme/Koppelprodukte/Zweitmehle gelangt eine einzelne Charge Weizen in einer grossen Mühle in teilweise weit über 100 verschiedene Endprodukte. Auf all diesen Endprodukten müsste also die Deklaration angebracht werden, auch wenn nur ein minimaler Anteil des Getreides aus dem betroffenen Ausland enthalten wäre. Vor diesem Hintergrund ist die Deklaration klar zu beschränken auf frische, unverarbeitete Früchte und Gemüse. Insgesamt sind die Präzisierungen, die das BLV am Runden Tisch erläutert hatte, in den Gesetzestext zu integrieren.</p>	<p>k. <i>bei Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft bei frischen, unverarbeiteten Früchten und Gemüse nach Anhang 2, bei denen die Möglichkeit besteht...</i></p>
<p>Art. 36 Abs. 4 (neu)</p>	<p>Die Mitglieder der IG D engagieren sich seit Jahren im In- und Ausland stark für eine nachhaltige Produktion. Deshalb verfügen sie über eine Liste mit Pflanzenschutzmitteln, die ihre Lieferanten nicht anwenden dürfen. Sie treffen somit klare Vereinbarungen mit den Lieferanten und nehmen die Sorgfaltspflichten wahr, indem sie die Einhaltung aktiv überprüfen. Dieser Einsatz, der mit Mehrkosten und Mehraufwand (Kontrollen etc.) verbunden ist, ist zu würdigen. Müssten künftig pflanzliche Produkte deklariert werden, nur weil sie aus einem Land stammen, in dem besagte Pflanzenschutzmittel verwendet werden dürfen, würde das freiwillige Engagement torpediert.</p>	<p><i>Abs. 4 (neu) Von der Deklarationspflicht nach den Buchstaben j und k ist ausgenommen, wer nachweisen kann, dass er seine Sorgfaltspflichten wahrnimmt. Dieser Nachweis ist erbracht, wenn der Warenfluss mittels Warenlos gemäss den massgebenden Vorschriften des EDI im Bereich der Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln lückenlos rückverfolgbar ist und das Erzeugnis aus einem Land</i></p>

	<p>Weder unsere Mitgliederunternehmen noch ihre Lieferanten wären motiviert, weiterhin auf kritische Pflanzenschutzmittel zu verzichten und den Mehraufwand in Kauf zu nehmen, wenn am Ende die Konsumentinnen und Konsumenten durch die Deklaration einen negativen Eindruck des Produktes erhalten.</p> <p>Erfreulicherweise kann laut dem BLV-Faktenblatt und den Informationen vom runden Tisch im Rahmen der Selbstkontrollpflicht bei Lebensmitteln tierischer Herkunft nachgewiesen werden, dass ein Produkt nicht mit einer in der Schweiz verbotenen Herstellungsmethode produziert wurde. Damit kann der Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten klein gehalten werden. Dies ist zwingend auch auf die Lebensmittel pflanzlicher Herkunft auszuweiten und für Lebensmittel tierischer wie auch pflanzlicher Herkunft neben dem Faktenblatt im Gesetz und den Erläuterungen festzuhalten.</p>	<p><i>stammt, das nicht auf der Länderliste (Art. 5) aufgeführt ist.</i></p> <p><i>Anstelle der Länderliste kann ein anderer Nachweis, dass ein Erzeugnis nicht unter Verwendung von Pflanzenschutzmittel nach Anhang 2 der PIC-Verordnung vom 10. November 2004 produziert wurde, erbracht werden.</i></p>
Art. 36 Abs 5	<p>In Kombination mit der Eingabe zur Länderliste zu betrachten. Anstelle einer Positivliste ist eine Negativliste zu erstellen, auf der jene Länder aufgeführt sind, die die einschlägigen Herstellungsmethoden sowie den Einsatz besagter Pflanzenschutzmittel nicht explizit verbieten.</p>	<p>Abs. 5 Es erlässt für Lebensmittel nach Absatz 1 Buchstaben j und k, ausgenommen Magret, Stopfleber und Confit von Gänsen und Enten, Listen derjenigen Länder, welche die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 gesetzlich verbieten zulassen. Solche Lebensmittel müssen gekennzeichnet werden, wenn sie nach dem Recht des betreffenden Landes hergestellt worden sind und keine Nachweise gemäss Abs. 4 erbracht werden können</p>
Art. 39 Abs. 2 Bst.e	<p>Auf eine schriftliche Deklaration im Offenverkauf ist zu verzichten.</p> <p>Gemäss der Präsentation, die das BLV am Runden Tisch zeigte, soll diese Deklaration den gleichen Stellenwert erhalten wie die Angabe der Herkunft und Verwendung von Hormonen (Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung) bei Fleisch. Die Angabe verbotener Produktionsmethoden hat eine emotionale Bedeutung und keine gesundheitliche Relevanz.</p>	<p>e. die Angaben nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe j und k</p>

	<p>Selbst Allergene müssen im Offenverkauf nicht schriftlich angegeben werden.</p> <p>Wegen der oft täglich wechselnden Herkunft von Obst und Gemüse im Offenverkauf lässt sich die geforderte Deklaration praktisch nicht umsetzen.</p>	
Anhang 2	<p>Eine Deklaration für sämtliche unverarbeitete Lebensmittel pflanzlicher Herkunft ist nicht praktikabel. Die Deklarationspflicht ist zu beschränken auf frische unverarbeitete Früchte und Gemüse.</p> <p>Eine Deklaration für sämtliche verarbeitete Lebensmittel tierischer Herkunft ist nicht praktikabel. Die Deklarationspflicht ist zu beschränken auf "ganz oder in Stücken, frisch"</p> <p>Insgesamt sind die Präzisierungen, die das BLV am Runden Tisch erläutert hatte, in den Gesetzestext zu integrieren.</p>	<p>Unverarbeitete Lebensmittel pflanzlicher Herkunft Frische, unverarbeitete Früchte und Gemüse</p> <p>Rindfleisch ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet Schweinefleisch ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet Hühner- und Truthühnerfleisch ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet Froschschenkel frisch wie auch verarbeitet</p>
Anhang 2	<p>Bei der Deklaration von Stopfleber ist unbedingt beim vorgeschlagenen Wortlaut zu bleiben. («Issu d'oisies gavées » ou «Issu de canards gavés» bzw. «Von zwangsernährten Gänsen gewonnen.» oder «Von zwangsernährten Enten gewonnen.»)</p>	
Anhang 2	<p>Der Hinweis «Stammt aus einem Land, in dem international als gefährlich eingestufte Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen.» ist nicht verständlich genug und für Etiketten zu lang. Wenn die Anbieter innerhalb ihrer Selbstkontrolle den Einsatz dieser Pestizide nicht ausschliessen können, so kann auf die Länderdeklaration zurückgegriffen werden.</p>	<p>«Im Ursprungsland können international kritische Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.»</p> <p>Oder</p> <p>«Im Ursprungsland können Pflanzenschutzmittel aus dem Rotterdamer Übereinkommen eingesetzt werden.»</p> <p>Oder (bei Abkehr von Länderliste)</p> <p>«Kann unter Anwendung international kritischer Pflanzenschutzmittel produziert worden sein»</p>

<p>Weinverordnung vom 14. November 2007. Artikel 27 e bis</p>	<p>Bei Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung und bei Landwein ist eine vollständige Entalkoholisierung nach den vom EDI nach Artikel 36 Absätze 3 und 4 LGV⁵ erlassenen Bestimmungen über die Kennzeichnung nicht zulässig. Als vollständige Entalkoholisierung gilt ein önologisches Verfahren, das zur Folge hat, dass der Alkoholgehalt des Produkts 0,5 Volumenprozent oder weniger beträgt.</p> <p>2 Bei Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, bei Landwein und bei Tafelwein ist eine teilweise Entalkoholisierung nach den vom EDI nach Artikel 36 Absätze 3 und 4 LGV erlassenen Bestimmungen über die Kennzeichnung zulässig. Als teilweise Entalkoholisierung gilt ein önologisches Verfahren, das zur Folge hat, dass der Alkoholgehalt des Produkts mehr als 0,5 Volumenprozent beträgt aber unterhalb des Mindestalkoholgehalts der Kategorie liegt.</p> <p>Die Technologien sind einer stetigen Weiterentwicklung unterworfen. Eine Unzulässigkeit über den Verordnungstext der LGV zu wählen ist nicht zielführend. Es soll den jeweiligen Kanton/Dachverbänden überlassen sein, ob ein Wein, entalkoholisiert oder nicht, den strengen Richtlinien der kontrollierten Ursprungsbezeichnung genügt.</p> <p>Zudem wurde mit der Änderung vom 08.12.2023 der Verordnung des EDI über Getränke mit Wirkung seit 01.02.2024 Art. 79 Abs. 2 aufgehoben. In den zugehörigen Erläuterungen wurde dies wie folgt begründet: “Der Absatz wird aufgehoben. Somit ist es künftig möglich, auch bei alkoholfreien Weinen Angaben über Ursprung, Traubensorte und Jahrgang zu machen. Alkoholfreie Weine entsprechen einem Bedürfnis der Konsumentinnen und Konsumenten nach Weinen ohne Alkohol. Die Anpassung entspricht auch dem Wunsch von Vollzug und Produzenten.” Mit Einführung Weinverordnung Art. 27 e^{bis} müsste vollständig entalkoholisierter Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung sowie Landwein zu « Tafelwein » deklassiert werden. Auf der Etikette von Schweizer Wein der Klasse «Tafelwein» sind aber zusätzliche Angaben, wie Angaben über Ursprung, Herkunft, Weinsorte oder Jahrgang, verboten. Die geplante Anpassung von Art. 27 e^{bis} widerspricht somit der Änderung der Getränke Verordnung vom 08.12.2023. Absatz 1 ist daher zu streichen und Absatz 2 zu ergänzen.</p>	<p>Absatz 1 ist zu streichen Absatz 2 ist wie folgt zu ergänzen:</p> <p>Bei Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, bei Landwein und bei Tafelwein ist eine vollständige oder teilweise Entalkoholisierung nach den vom EDI nach Artikel 36 Absätze 3 und 4 LGV erlassenen Bestimmungen über die Kennzeichnung zulässig.</p>
---	--	---

--	--	--

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Gegen die geplante Länderliste sprechen mehrere Gründe:

- Leere Liste führt zumindest am Anfang zu einer Warnhinweis-Pflicht bei unzähligen Import-Produkten
- «Generalverurteilung» ganzer Länder
- Rückkehr zum Positivprinzip, das seit 2017 aus dem Lebensmittelrecht verschwunden ist
- Selbstkontrolle der Händler und Anbieter wird komplett ausser Acht gelassen
- Deklarationspflicht selbst für Bio-Lebensmittel
- Statt auf den tatsächlichen Einsatz bezieht sich die Deklaration auf einen möglichen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die IG D anstelle einer Positivliste eine Negativliste zu verwenden, die zu Beginn leer ist. Das BLV ist dafür zuständig, dass auf der Liste alle Länder aufgeführt werden, in denen die Anwendung besagter Pflanzenschutzmitteln NICHT explizit verboten ist. Dafür sprechen mehrere Gründe: Zum einen dürfte diese Liste deutlich kürzer ausfallen als eine Positivliste. Zum anderen stehen bei einer Positivliste zu Beginn der Umsetzung der Deklaration all jene Länder – und damit alle Produzenten/Lieferanten dieses Landes - unter Generalverdacht, wenn das Land noch nicht auf der Liste aufgeführt wird. Mit einer Negativliste wird erst dann eine Deklaration nötig, wenn das Land auch tatsächlich auf der Liste erscheint. So hat das BLV ausreichend Zeit, sich mit den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften anderer Länder auseinanderzusetzen ohne sich vorwerfen lassen zu müssen, damit Produzenten aus anderen Ländern zu diskriminieren.

Zusätzlich muss es eine Möglichkeit der Befreiung von der Deklarationspflicht geben, wenn das Lebensmittelunternehmen im Rahmen seiner Selbstverantwortung sicherstellt, dass bei seinen Produkten die als gefährlich eingestuft Pflanzenschutzmittel nicht eingesetzt wurden. Dieser Ansatz wird bereits erfolgreich umgesetzt bezüglich der hormonellen Leistungsförderer (Landwirtschaftl. Deklarationsverordnung, Art. 6). Alle Lebensmittelunternehmen und grossen Detailhändler evaluieren im Rahmen ihres Risikomanagements die Herkunftsländer ihrer Produkte und führen «Risikoländerlisten». Bei diesen Ländern werden dann spezifische Massnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die konkreten Produkte nicht von der Anwendung der Pflanzenschutzmittel betroffen sind. Mit diesem Umsetzungsvorschlag wird dem Engagement der Lebensmittelbranche Rechnung getragen und das Vertrauen in das bestehende System gestärkt.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	Länderliste Rindfleisch	Anhang 1 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten erlauben , Rinder mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln.
Art. 2	Länderliste Schweinefleisch	Anhang 2 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten erlauben , Schweine mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln.
Art. 3	Länderliste Hühner- und Truthühnerfleisch sowie Eier	Anhang 3 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten erlauben , Hühner und Truthühner mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln.
Art. 4	Länderliste Froschschenkel	Anhang 4 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten erlauben , Frösche mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln.
Art. 5	Länderliste pflanzliche Herkunft Anstelle einer Positivliste ist eine Negativliste zu erstellen, auf der jene Länder aufgeführt sind, die den Einsatz besagter Pflanzenschutzmittel nicht explizit verbieten.	Anhang 5 enthält die Liste der Länder, in denen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Anlage III des Rotterdamer Übereinkommens (...) verbieten zugelassen ist.
Art. 6 Abs. 1 und 2		Aktualisierung der Länderlisten ¹ Das EDI kann auf begründeten Antrag hin weitere Länder in die Länderlisten aufnehmen. Im Antrag muss nachgewiesen werden, dass die Gesetzgebung in diesem Land die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV verbietet erlaubt . ² Alle zwei Jahre wird überprüft, ob die Länder auf den Listen die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV noch immer gesetzlich verbieten erlauben . Ist dies für ein Land nicht der Fall, so wird das Land aus der jeweiligen Liste gestrichen.
Anhänge 1 - 5	Aktuell sind die Anhänge leer. Zukünftig werden in den Anhängen die Länder aufgelistet, in denen die kennzeichnungspflichtigen Herstellungs- oder Anwendungsmethoden erlaubt sind.	

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Aufgrund der in der Schweiz nach wie vor geltenden Pflicht das Produktionsland anzugeben, stellt die geplante Anpassung der Herkunftsdeklaration unter Wegfall der Betrachtung des Täuschungscharakters eine massive Ausweitung und Verschärfung der bisherigen Deklarations-Praxis dar. Mit dem Vorschlag reicht es nun bereits aus, wenn eine tierische Zutat den Anteil von 20%, pflanzliche Zutat den Anteil von 50% übersteigt und dabei nicht aus dem Produktionsland stammt, um die Herkunftsangabe zu der Zutat verpflichtend zu machen. Eine bedeutend schärfere Handhabung, als dass dies verhältnismässig für eine verbesserte Transparenz ist. Die Deklaration würde auf viel mehr Produkte als bisher ausgeweitet werden.

Innerhalb dieser Anpassung ist es erfreulich, dass in der EU definierte Begriffe wie ein übergeordneter Raum (z.B. «EU oder Nicht-EU») anstelle eines Herkunftslandes auch verwendet werden können. In der Vergangenheit führte diese unterschiedliche Herkunftsdefinition der EU immer wieder zu Beanstandungen bei den kantonalen Vollzugsbehörden.

Die Herkunft Schweiz besitzt für Konsumenten einen hohen Stellenwert. Viele Konsumentinnen und Konsumenten interessieren sich in erster Linie dafür, ob ein Produkt aus der Schweiz stammt oder nicht. Deshalb sollte in der Schweiz die Auslobung «Schweiz» bzw. «Nicht-Schweiz» möglich sind – analog zu «nicht-EU». Zwar kennt die EU die Deklaration «Nicht-Schweiz» nicht explizit, Schweizer Exporteure könnten ihre Produkte bei der Ausfuhr aber relativ unkompliziert anpassen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 4 Abs 6	<p>Je nach betroffenem Rohstoff können sich die Herkünfte sehr schnell ändern, die Lösung muss daher technisch umsetzbar sein auf den unterschiedlichen Verpackungsformen. Die Vorgabe, die Deklaration im Hauptsichtfeld zu platzieren, ist zu wenig flexibel und bietet aus Kundensicht keinen nennenswerten Mehrwert.</p> <p>Sinnvoller ist es, die Deklaration in der Nähe der Sachbezeichnung anzugeben.-</p>	<p>Art. 4 Abs. 6 ⁶ Im Hauptsichtfeld muss der Hinweis nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben j und k LGV erscheinen.</p> <p>Stattdessen:</p> <p>LIV Art. 5 ⁵ Im selben Sichtfeld wie die Sachbezeichnung müssen erscheinen:</p> <p style="padding-left: 40px;">d. der Hinweis nach LGV Art. 36 Abs. 1 Bst. j und k.</p>
Art. 16 Abs.	<p>Abs. 4 Bst. a: Bei der Angabe "EU" handelt es sich um eine Wirtschaftsgemeinschaft und nicht um einen übergeordneten geografischen Raum. Diese ist zu ergänzen.</p> <p>Neu Abs.4 Bst. e und Bst. f</p> <p>Die EU hat für ihren Wirtschaftsraum die Möglichkeit geschaffen die Herkunft einer Zutat in negativer Form mittels "Nicht-EU" auszudrücken. Die Schweiz sollte analog der EU für den eigenen Wirtschaftsraum daher zumindest ebenfalls die Möglichkeit schaffen, die Herkunft der Zutat in einer einfachen negativen Form mit "Nicht-Schweiz" bzw. "Nicht-CH" in der Zutatenliste ausdrücken zu können. Die Transparenz für die Konsumentinnen und Konsumenten ist bei der Angabe "Nicht-Schweiz" bzw. "Nicht-CH" weiterhin gegeben, auch weil sie dem vorgesehenen Wortlaut „(Bezeichnung der primären Zutat) stammt/stammen nicht aus (Ursprungsland oder Herkunftsort des Lebensmittels)“ gleichzusetzen ist. Wie für die Konsumentinnen und Konsumenten in der EU ist anzunehmen, dass für die Schweizer Konsumentinnen im Vordergrund steht, ob ein Rohstoff aus der Schweiz oder nicht aus der Schweiz stammt.</p>	<p>Abs. 4 Anstelle des Herkunftslandes kann angegeben werden:</p> <p>a. übergeordneter geografischer Raum oder eine Wirtschaftsgemeinschaft wie «EU», «Europa» oder «Südamerika»</p> <p>b. «Nicht-EU»;</p> <p>c. «Nicht-Europa»;</p> <p>d. «[Bezeichnung der Zutat] stammt nicht aus [Name des Produktionslandes]» oder eine ähnliche Formulierung, die für die Konsumentinnen und Konsumenten dieselbe Bedeutung hat.</p> <p>e. «EU und nicht-EU» bzw. « Europa und nicht-Europa»;</p> <p>f. «Nicht-Schweiz» bzw. «Nicht-CH»;</p>

Art. 9	Ein Verzeichnis der Zutaten ist nicht erforderlich bei f. Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent Diese Ausnahme gilt nicht für Wein	f. Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent, ausgenommen Weine nach Artikeln 69 – 71 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember
--------	--	---

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Es handelt sich um einen freiwilligen Nachzug der im 2023 in der EU in Kraft getretenen EG 2117/2021, die Erkenntnisse für Deklarationspflicht für Wein und über QR-Codes zu Produktionsinformationen sind somit noch nicht weit entwickelt. Durch diesen freiwilligen Nachzug werden Mehraufwände für Produzenten und Inverkehrbringer aufgrund der Erweiterung der Selbstkontrolle entstehen. Gleichzeitig wird die Ausnahme zur Deklarationspflicht von Zutaten und Nährwerten aufgehoben und der Wein wird somit zukünftig analog Lebensmittel deklariert. Unter der Berücksichtigung des freiwilligen Nachzuges sollten diese Mehraufwände entsprechend minimal ausfallen und aus diesem Grund begrüßen wir die geschaffene Möglichkeit, dass diese Informationen per QR Code zur Verfügung gestellt werden. Zwingend zu berücksichtigen sind dabei aber die geltenden Datenschutzbedingungen der Schweiz. Es ist daher wünschenswert, dass diese Einbettung unter der Berücksichtigung des bestehenden Rechtsrahmens geschieht. Die Informationshoheit über ihre Produkte muss beim Produzenten, respektive dem Inverkehrbringer bleiben. Die zusätzlichen Anforderungen, dass diese Informationen nicht zusammen mit anderen Informationen zu Verkaufs- oder Werbezwecken publiziert und keine Daten von Nutzerinnen und Nutzern erhoben oder nachverfolgt werden dürfen, bedingen aber eine Auslagerung der Produktionsinformationen an Drittanbieter. Auf den entsprechenden Plattformen der Produzenten respektive Inverkehrbringer, wie beispielsweise Webshops, müssten die Produktionsinformationen aber aufgrund der Anforderungen LGV Art. 44 auch aufgeführt werden, dadurch entsteht eine nicht notwendige Doppelpflege und potentielle Fehlerquelle.

Angesichts der herausfordernden Lage der Produzenten aufgrund klimatischer Veränderungen und höheren Produktionskosten als Mitbewerber aus dem Ausland erachtet es die IG D sinnvoll, wenn die Schweiz unter Weinbauzone B gemäss Anlage I der Verordnung 1308/2013 eingeschätzt wird.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 75 Abs 2bis	<p>Die Angaben nach Absatz 1 Buchstabe g und h dürfen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Pfad zu diesen Angaben auf der Etikette oder einem zusätzliche befestigten Etikett im selben Sichtfeld mit den anderen obligatorischen Angaben aufgeführt ist b. die Angaben nicht zusammen mit Informationen zu Verkaufs- und Werbezwecken erscheinen c. keine Daten von Nutzerinnen und Nutzer erhoben oder nachverfolgt werden <p>Die Limitierung ist nicht konsumentenorientiert und schafft unnötige Hürden innerhalb der Informationsbereitstellung. Wichtig ist eine transparente Aufklärung des Konsumenten unter Einhaltung des Schweizerischen Datenschutz. Eine Auslagerung der Produktinformationen ist nicht zielführend.</p>	c. streichen

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

Per E-Mail an:
Imr@blv.admin.ch

Zürich-Flughafen, 17. Juni 2024

Deklarationspflichten und Einfuhrverbote für tierische und pflanzliche Erzeugnisse: Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens - Stellungnahme der IG Landesflughäfen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. April 2024 hat Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider die Swiss International Airport Assoziation (SIAA) eingeladen, zur oben genannten Vernehmlassung Stellung zu beziehen. Wir schätzen diese Gelegenheit zur Stellungnahme sehr und möchten uns dafür bedanken.

Wir haben die Unterlagen geprüft und sind zum Schluss gelangt, dass die IG Landesflughäfen von den Ausführungsbestimmungen zur Deklarationspflichten und Einfuhrverbote für tierische und pflanzliche Erzeugnisse: Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten nicht direkt betroffen ist. Aus unserer Sicht besteht deshalb kein Anlass zur inhaltsbezogenen Stellungnahme. Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Abschliessend möchten wir Sie bitten, zukünftige Einladungen zu Vernehmlassungsverfahren direkt an die Nachfolge-Organisation der SIAA zu senden: IG Landesflughäfen c/o politik@zurich-airport.com. Vielen Dank für die Anpassung Ihrer Adressdatei.

Freundliche Grüsse



David Karrer
Leiter Public Affairs



Andrew Karim
Stv. Leiter Public Affairs



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Interessengemeinschaft BIO
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : IG BIO
Adresse, Ort : Effingerstrasse 6A, 3011 Bern
Kontaktperson : Dr. Karola Krell Zbinden
Telefon : +41 31 352 11 88
E-Mail : info@igbio.ch
Datum : 09.07.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Kein Kommentar.



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Kein Kommentar.



Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Die IG BIO unterstützt das Anliegen, Konsumenten und Konsumentinnen transparenter zu informieren. Zu mehr Transparenz für die Konsumentinnen und Konsumenten führen die vorgeschlagenen Änderungen aus Sicht der IG BIO allerdings keineswegs. Die IG BIO **lehnt den Entwurf** mit dem Prädikat «Mehr Transparenz» deshalb **ab. Der Vorschlag ist weder geeignet, das genannte Ziel zu erreichen, noch praktisch umsetzbar.**

Der vorgeschlagene Pflichthinweis auf unverarbeiteten pflanzlichen Lebensmitteln wird aus Sicht der IG BIO auf Seiten der Konsumentinnen und Konsumenten vor allem zu **Verwirrung**, nicht aber zu einer verbesserten Information führen. Der Hinweis ist zu pauschal und berücksichtigt nicht das konkrete Produkt.

So sieht die neue Regelung auch keine Ausnahme für **Bio-Lebensmittel** vor, obschon diese per Definition nicht unter Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Anhang 2 der PIC-Verordnung vom 10. November 2004 produziert werden dürfen. Eine Deklarationspflicht «Stammt aus einem Land, in dem international als gefährlich eingestufte Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen.» auf Bio-Lebensmitteln ist absurd und steht im Widerspruch zu den Anforderungen der Bio-Verordnung und dem System der Zertifizierungspflicht. Eine solche Information untergräbt das Vertrauen in die biologische Landwirtschaft und würde bei den Konsumentinnen und Konsumenten zu Verwirrung, aber nicht zu mehr Transparenz oder verbesserter Information führen.

Zudem führt die Regelung zu einer **pauschalen Diskriminierung von ausländischen Produzenten**: Nur weil diese in einem Land ansässig sind, welches Pflanzenschutzmittel zugelassen hat, die im Rotterdamer Abkommen als verboten aufgeführt sind, müssen deren Produkte stigmatisiert werden. Weder diese Produzenten noch ihre Abnehmer wären unter diesen Voraussetzungen bereit, sich für ambitionierte Umweltstandards (wie ein Verbot bestimmter Pflanzenschutzmittel) einzusetzen. Das heisst: Der Vorschlag führt weder im In- noch im Ausland zu mehr Nachhaltigkeit und Ökologie, jedoch zu mehr Bürokratie.

Die **Schweiz ist weltweit das einzige Land**, das eine solche Deklaration bei pflanzlichen Lebensmitteln einführen will. Dies führt zu **höheren Kosten**, befeuert dadurch die **Hochpreisinsel** Schweiz und verursacht ein **Handelshemmnis**. Ebenfalls ist das gleiche Produkt im Nachbarland ohne diese Deklaration erhältlich, der **Mehrwert der Transparenz ist somit fraglich**.

Um eine Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden anwendbar und verständlich zu machen, sollte anstelle einer Positivliste eine Negativliste gelten, auf der jene Länder aufgeführt sind, die den Einsatz besagter Pflanzenschutzmittel nicht explizit verbieten.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 36 Abs. 1 Bst. k und Abs. 5</p>	<p>Abs. 1 Bst. k Aus Abs. 1 Bst. k geht nicht hervor, dass es sich nur um <i>unverarbeitete</i> Lebensmittel pflanzlicher Herkunft handelt. Ein Verweis auf Anhang 2 analog Abs 1 Bst j ist zu ergänzen.</p> <p>Gemäss dem Sinn und Zweck der Motion sollte die Deklarationspflicht auf frische, ganze, einzelne Früchte und Gemüse beschränkt werden.</p> <p>Abs. 1 Bst. k und Abs. 5 Der Vorschlag, Listen der Länder zu führen, welche die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 gesetzlich verbieten, ist aus mehreren Gründen abzulehnen und praktisch nicht umsetzbar. Für die ausführliche Begründung siehe <u>Ausführungen unter den allgemeinen Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel</u>.</p> <p>Statt der vorgesehenen «White List» schlagen wir eine «Black List» vor: Länder, die die Anwendung von nach dem Rotterdamer Abkommen verbotenen Pestiziden zulassen, werden auf der vom zuständigen Bundesamt geführten Liste genannt. Nur bei Produkten, die aus den auf der Liste genannten Ländern stammen, wäre die Warnung grundsätzlich anzubringen.</p> <p>Zusätzlich muss es eine Möglichkeit der Befreiung geben, wenn der Lebensmittelunternehmer im Rahmen seiner Selbstverantwortung sicherstellt, dass die konkreten Produkte nicht von der Anwendung der als gefährlich eingestuft Pestizide betroffen sind.</p> <p>Dies muss insbesondere bei einer Erfüllung der Voraussetzungen der Bio-Verordnung gegeben sein.</p>	<p>Art. 36 Abs. 1 Bst. k <i>k. bei Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft bei frischen, ganzen, einzelnen Früchten und Gemüse, die aus Ländern stammen, in denen bei denen die Möglichkeit besteht, dass bei der Produktion ein der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nach Anhang 2 der PIC-Verordnung vom 10. November 2004 zugelassen ist und die auf einer Liste nach Abs. 5 geführt werden: zur Anwendung gelangt sein könnte: den entsprechenden Hinweis nach Anhang 2.</i></p> <p>Abs. 5 <i>Es erlässt für Lebensmittel nach Absatz 1 Buchstaben j und k, ausgenommen Magret, Stopfleber und Confit von Gänsen und Enten, Listen derjenigen Länder, welche die Herstellungsmethoden und Produktionsmittel nach Anhang 2 gesetzlich verbieten zulassen. Solche Lebensmittel müssen nicht gekennzeichnet werden, wenn sie nach dem Recht des betreffenden Landes hergestellt worden sind.</i></p> <p>Abs. 6 <i>Die Kennzeichnungspflicht nach Abs. 2 entfällt, wenn der verantwortliche Lebensmittelunternehmer im Rahmen der Selbstkontrolle den Nachweis erbringt, dass die Produktionsmethode, bzw. das Produktionsmittel nach Anhang 2 bei dem konkreten Lebensmittel nicht zur Anwendung kam.</i></p>

<p>Art. 39 Abs. 2 Bst.e</p>	<p>Auf eine schriftliche Deklaration im Offenverkauf ist zu verzichten.</p> <p>Gemäss der Präsentation, die das BLV am Runden Tisch zeigte, soll diese Deklaration den gleichen Stellenwert erhalten wie die Angabe der Herkunft und Verwendung von Hormonen (Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung) bei Fleisch. Der Hinweis «Stammt aus einem Land, in dem international als gefährlich eingestufte Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen.» hat keine gesundheitliche Relevanz. Selbst Allergene müssen im Offenverkauf nicht schriftlich angegeben werden.</p> <p>Wegen der oft täglich wechselnden Herkünfte von Obst und Gemüse im Offenverkauf lässt sich die geforderte Deklaration praktisch nicht umsetzen.</p>	<p>e. die Angaben nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe j und k</p>												
<p>Anhang 2</p>	<p>Eine Deklaration für sämtliche unverarbeitete Lebensmittel pflanzlicher Herkunft ist nicht praktikabel. Die Deklarationspflicht ist zu beschränken auf frische, ganze, einzelne Früchte und Gemüse.</p> <p>Eine Deklaration für sämtliche verarbeitete Lebensmittel tierischer Herkunft ist nicht praktikabel. Die Deklarationspflicht ist zu beschränken auf "ganz oder in Stücken, frisch"</p> <p>Insgesamt sind die Präzisierungen, die das BLV am Runden Tisch erläutert hatte, in den Gesetzestext zu integrieren.</p>	<p>Unverarbeitete Lebensmittel pflanzlicher Herkunft Frische, ganze, einzelne Früchte und Gemüse</p> <table border="0"> <tr> <td data-bbox="1417 756 1592 858"> <p>Rindfleisch, ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet</p> </td> <td data-bbox="1608 756 1816 807"> <p>Enthornen ohne Schmerzausschaltung</p> </td> <td data-bbox="1832 756 2063 884"> <p>«Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzaus-schaltung produziert.»</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="1417 887 1592 1015"> <p>Schweinefleisch, ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet</p> </td> <td data-bbox="1608 887 1816 1066"> <p>Kupieren des Schwanzes, Abklemmung der Zähne oder Kastration ohne Schmerzausschaltung</p> </td> <td data-bbox="1832 887 2063 1015"> <p>«Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzaus-schaltung produziert.»</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="1417 1069 1592 1331"> <p>Hühner- und Truthühnerfleisch, ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet, sowie Eier von Haushühnern (<i>gallus gallus domesticus</i>)</p> </td> <td data-bbox="1608 1069 1816 1171"> <p>Kupieren des Schnabels ohne Schmerzausschaltung</p> </td> <td data-bbox="1832 1069 2063 1197"> <p>«Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzaus-schaltung produziert.»</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="1417 1334 1592 1407"> <p>Froschschenkel, frisch wie auch verarbeitet</p> </td> <td data-bbox="1608 1334 1816 1407"> <p>Abtrennung der Froschschenkel ohne Betäubung</p> </td> <td data-bbox="1832 1334 2063 1461"> <p>«Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzaus-schaltung produziert.»</p> </td> </tr> </table>	<p>Rindfleisch, ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet</p>	<p>Enthornen ohne Schmerzausschaltung</p>	<p>«Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzaus-schaltung produziert.»</p>	<p>Schweinefleisch, ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet</p>	<p>Kupieren des Schwanzes, Abklemmung der Zähne oder Kastration ohne Schmerzausschaltung</p>	<p>«Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzaus-schaltung produziert.»</p>	<p>Hühner- und Truthühnerfleisch, ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet, sowie Eier von Haushühnern (<i>gallus gallus domesticus</i>)</p>	<p>Kupieren des Schnabels ohne Schmerzausschaltung</p>	<p>«Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzaus-schaltung produziert.»</p>	<p>Froschschenkel, frisch wie auch verarbeitet</p>	<p>Abtrennung der Froschschenkel ohne Betäubung</p>	<p>«Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzaus-schaltung produziert.»</p>
<p>Rindfleisch, ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet</p>	<p>Enthornen ohne Schmerzausschaltung</p>	<p>«Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzaus-schaltung produziert.»</p>												
<p>Schweinefleisch, ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet</p>	<p>Kupieren des Schwanzes, Abklemmung der Zähne oder Kastration ohne Schmerzausschaltung</p>	<p>«Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzaus-schaltung produziert.»</p>												
<p>Hühner- und Truthühnerfleisch, ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet, sowie Eier von Haushühnern (<i>gallus gallus domesticus</i>)</p>	<p>Kupieren des Schnabels ohne Schmerzausschaltung</p>	<p>«Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzaus-schaltung produziert.»</p>												
<p>Froschschenkel, frisch wie auch verarbeitet</p>	<p>Abtrennung der Froschschenkel ohne Betäubung</p>	<p>«Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzaus-schaltung produziert.»</p>												

Anhang 2	Der Hinweis «Stammt aus einem Land, in dem international als gefährlich eingestufte Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen.» ist nicht verständlich genug und für Etiketten zu lang. Wenn die Anbieter innerhalb ihrer Selbstkontrolle den Einsatz dieser Pestizide nicht ausschliessen können, so kann auf die Länderdeklaration zurückgegriffen werden.	<p>«Im Ursprungsland können international kritische Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.»</p> <p>Oder</p> <p>«Im Ursprungsland können Pflanzenschutzmittel aus dem Rotterdamer Übereinkommen eingesetzt werden.»</p> <p>Oder</p> <p>«Kann im Herkunftsland unter Anwendung kritischer Pflanzenschutzmittel produziert worden sein»</p> <p>Oder</p> <p>«Kann unter Anwendung kritischer Pflanzenschutzmittel produziert worden sein»</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Der Vorschlag, **Listen der Länder** zu führen, welche die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 gesetzlich verbieten, ist aus mehreren Gründen abzulehnen und praktisch nicht umsetzbar.

Die geplante Handhabung

- würde zunächst zu einer **leeren Liste** und damit praktisch zu einer Warnhinweis-Pflicht auf unzähligen ausländischen Produkten führen;
- würde zu **Generalverurteilungen** und Diskriminierung ganzer Länder führen (Bsp: PSM kann nur für ein bestimmtes Produkt zugelassen sein, aber alle müssen gekennzeichnet werden); das sind unbegründete und unverhältnismässige Handelshemmnisse;
- würde die **Selbstkontrolle** des Lebensmittelunternehmers als Kernfeiler des geltenden Lebensmittelrechts unterwandern – selbst wenn der Lebensmittelunternehmer im Rahmen seiner sorgfältigen Selbstkontrolle sicherstellt, dass die verwendeten Produkte keine der gefährlichen PSM enthalten, befreit ihn dies nicht von der Kennzeichnungspflicht;
- steht im Widerspruch zu den Regelungen der **Bio-Verordnung**; hier ist die Verwendung der international als gefährlich angesehenen PSM ausgeschlossen und durch die Verwendung der Bezeichnung «bio» garantiert;
- würde **nicht zur Aufklärung und Information** von Konsumentinnen und Konsumenten beitragen;

Gemäss dem Grundsatz der Selbstkontrolle im Lebensmittelrecht kann eine Deklarationspflicht nur mit einem **tatsächlichen Einsatz und nicht einem theoretisch (un-)möglichen Einsatz von gefährlichen PSM** einhergehen.

Entsprechend müsste die Liste eine **«Black List» und keine White List sein**. Länder, die die Anwendung von nach dem Rotterdamer Abkommen verbotenen Pestiziden **zulassen**, werden auf der Liste geführt. Nur bei Produkten, die aus den auf der Liste genannten Ländern stammen, wäre die Warnung grundsätzlich anzubringen.

Von dem Grundsatz darf abgewichen werden, wenn der Lebensmittelunternehmer im Rahmen seiner Selbstkontrolle sicherstellt, dass seine Produkte nicht von der Anwendung der als gefährlich eingestuft Pestizide betroffen sind. Dieser Ansatz wird bereits erfolgreich umgesetzt bezüglich der hormonellen und nichthormonellen Leistungsförderer (Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung, LDV SR 916.51, Art. 6). Ebenso muss die **Erfüllung der Voraussetzungen der Bio-Verordnung** zu einer Befreiung von der Kennzeichnungspflicht führen.

Schon heute evaluieren alle Lebensmittelunternehmer und insbesondere die grossen Detailhändler im Rahmen ihres Risikomanagements die Herkunftsländer der angebotenen Lebensmittel und führen «Risikoländerlisten». Bei diesen Ländern werden dann spezifische Massnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die konkreten Produkte nicht von der Anwendung der Pestizide betroffen sind. Diesem Engagement der Lebensmittelbranche ist Rechnung zu tragen, um auch das Vertrauen in das bestehende System nicht zu schwächen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	Länderliste Rindfleisch	Anhang 1 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten erlauben , Rinder mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln.
Art. 2	Länderliste Schweinefleisch	Anhang 2 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten erlauben , Schweine mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln.
Art. 3	Länderliste Hühner- und Truthühnerfleisch sowie Eier	Anhang 3 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten erlauben , Hühner und Truthühner mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln.
Art. 4	Länderliste Froschschenkel	Anhang 4 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten erlauben , Frösche mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln.
Art. 5	Länderliste Lebensmittel pflanzlicher Herkunft Anstelle einer Positivliste ist eine Negativliste zu erstellen, auf der jene Länder aufgeführt sind, die den Einsatz besagter Pflanzenschutzmittel nicht explizit verbieten.	Anhang 5 enthält die Liste der Länder, in denen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Anlage III des Rotterdamer Übereinkommens (...) verbieten zugelassen ist.
Art. 6 Abs. 1	Aktualisierung der Länderlisten Siehe Ausführungen unter Art. 36 Abs. 1 Bst. k und Abs. 5 LGV. Dort schlagen wir vor, das Prinzip der Liste umzukehren : die Länder, die die Anwendung von nach dem Rotterdamer Abkommen verbotenen Pestiziden <u>zulassen</u> , werden auf der vom zuständigen Bundesamt geführten Liste genannt. Bei Produkten, die aus den auf der Liste genannten Ländern stammen, wäre die Warnung grundsätzlich anzubringen.	1 Das EDI führt die Länderlisten. 2 Es kann auf begründeten Antrag hin weitere Länder in die Länderlisten aufnehmen. Im Antrag muss nachgewiesen werden, dass die Gesetzgebung in diesem Land die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV verbietet erlaubt . 2 Alle zwei Jahre wird überprüft, ob die Länder auf den Listen die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV noch immer gesetzlich verbieten zulassen . Ist dies für ein Land nicht der Fall, so wird das Land aus der jeweiligen Liste gestrichen.
Anhänge 1 - 5	Aktuell sind die Anhänge leer. Zukünftig werden in den Anhängen die Länder aufgelistet, in denen die kennzeichnungspflichtigen Herstellungs- oder Anwendungsmethoden erlaubt sind.	

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Kein Kommentar.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Kein Kommentar.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Igelzentrum
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Hagenholzstrasse 108b, 8050 Zürich
Kontaktperson : Simon Steinemann
Telefon : 079 385 52 90
E-Mail : simon.steinemann@igelzentrum.ch
Datum : 1.7.24

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Die Einführung eines Einfuhrverbots für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte ist sehr zu begrüßen. Die gängigen Pelzgewinnungsmethoden sind für die betroffenen Tiere mit immensem Leid verbunden. Von Seiten des Tierschutzes wird deshalb schon seit vielen Jahren ein entsprechendes Importverbot gefordert. Nur mit einem solchen lässt sich verhindern, dass durch eine inländische Nachfrage Pelzproduktionsformen im Ausland gefördert werden, die von einem Grossteil der Schweizer Bevölkerung klar abgelehnt werden. Zwei Rechtsgutachten belegen zudem, dass ein solches Importverbot auch mit den internationalen Handelsverpflichtungen der Schweiz vereinbar ist (Stohner Nils/Bolliger Gieri, GATT-rechtliche Zulässigkeit von Importverboten für Pelzprodukte, Schriften zum Tier im Recht, Band 4, Zürich/Basel/Genf 2011; Rüttimann Andreas/Gerritsen Vanessa/Blattner Charlotte, Zulässigkeit von Beschränkungen des Handels mit tierquälerisch hergestellten Pelzprodukten, Schriften zum Tier im Recht, Band 16, Zürich/Basel/Genf 2017).

Weiter ist auch zu begrüßen, dass anlässlich der nächsten Revision des Tierschutzgesetzes einerseits die formell-gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden soll, dass bei der Feststellung widerrechtlicher Importe von Pelzen verwaltungsrechtliche Massnahmen ergriffen werden können, die in die Eigentumsrechte der involvierten Personen eingreifen, und andererseits auch der Handel mit tierquälerisch hergestellten Pelzen und Pelzprodukten verboten werden soll. Diese geplanten Änderungen würden massgeblich dazu beitragen, die Wirksamkeit des vorgesehenen Importverbots noch weiter zu erhöhen.



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
10a / 5a	<p>Abs. 2: Dass die Felle der in diesem Absatz genannten domestizierten Tiere nicht als Pelz im Sinne der vorliegenden Verordnung zählen sollen, erscheint sinnvoll, da beim Umgang mit diesen Tieren andere Probleme im Vordergrund stehen als bei jenem mit den für die Pelzproduktion gehaltenen bzw. gejagten Tieren. Dennoch ist festzuhalten, dass auch in Bezug auf tierquälerisch gewonnene Felle dieser domestizierten Tiere ein Importverbot begrüssenswert wäre.</p> <p>Abs. 3: Gemäss den Erläuterungen zu den geplanten Änderungen soll der Begriff "tierquälerisch" nicht mit Referenz auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung, sondern in Anlehnung an die Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl definiert werden, um "ein wirksames und völkerrechtskonformes Einfuhrverbot" zu gewährleisten. Aus rechtlicher Sicht erscheint dies jedoch nicht notwendig. Wie in den Erläuterungen erwähnt wird, gestatten die im vorliegenden Zusammenhang relevanten völkerrechtlichen Verträge – an vorderster Stelle das GATT – das Ergreifen handelsbeschränkender Massnahmen, die für den Schutz der öffentlichen Moral erforderlich sind. Gemäss Rechtsprechung der WTO-Gremien ist den Mitgliedstaaten bei der Interpretation des Begriffs "öffentliche Moral"</p>	<p>¹ Die Einfuhr von Pelzen und Pelzprodukten, die mit tierquälerischen Methoden im Sinne von Artikel 26 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 erzeugt wurden, ist verboten.</p> <p>...</p> <p>³ (<i>Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:</i>) Als tierquälerische Methoden gelten insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	<p>ein gewisser Ermessensspielraum einzuräumen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, diesen entsprechend ihren eigenen Wertvorstellungen für sich selbst zu definieren und anzuwenden (siehe Panel Report, EC – Seal Products, Ziff. 7.380; Panel Report, US – Gambling, Ziff. 6.461). Folglich ist es mit Blick auf die Völkerrechtskonformität des Importverbots ohne Weiteres möglich, sich bei der Definition von "tierquälerisch" auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung – konkret auf Art. 26 TSchG – zu beziehen. Diese Variante ist denn auch zu bevorzugen, um eine uneinheitliche Auslegung des Begriffs der Tierquälerei innerhalb des Schweizer Rechts zu vermeiden. Da die geplanten Bestimmungen zum Importverbot auf dem Tierschutzgesetz basieren (Art. 14) – wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird –, erschiene es gerade im vorliegenden Zusammenhang wenig konsistent, eine neue Tierquälerei-Definition einzuführen, die von jener des Tierschutzgesetzes abweicht.</p> <p>Sollte an der aktuellen Definition festgehalten werden, wäre diese zumindest um die Missachtung der Tierwürde zu ergänzen. Schliesslich handelt es sich beim Schutz der Tierwürde um einen Grundpfeiler der Tierschutzgesetzgebung, der nicht nur im Tierschutzgesetz selbst, sondern darüber hinaus als Bestandteil der Würde der Kreatur auch in der Bundesverfassung (Art. 120 Abs. 2) verankert ist und als allgemeines Verfassungsprinzip zweifellos zur öffentlichen Moral zählt. Weiter wäre eine Anpassung in lit. a vorzunehmen. Gemäss aktueller Formulierung müssten Angst und Leiden kumulativ auftreten, damit die betreffende Methode vom Importverbot erfasst ist. Es erschliesst sich jedoch nicht, weshalb ein solches kumulatives Auftreten der Belastungen erforderlich sein sollte. Vielmehr müsste es – auch gemäss den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl – bereits genügen, wenn die fragliche Methode bei den Tieren entweder zu Angst <i>oder</i> zu Leiden führt.</p> <p>Ausserdem wäre – sollte an der Orientierung an den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl festgehalten werden – konsequenterweise auch die Verhinderung des Zeigens normaler Verhaltensmuster in die Tierquälerei-Definition aufzunehmen, da auch dieser Aspekt im Zusammenhang mit der Haltung von Pelztieren von grosser Relevanz ist. So werden beispielsweise den für die Pelzgewinnung gezüchteten Füchsen und Nerzen Gelegenheiten zum Graben bzw. zum Baden vorenthalten, obwohl es sich dabei um wesentliche Bestandteile ihres arttypischen Verhaltens handelt (siehe dazu etwa Pickett Heather, Inadequate and unworkable – How cage enrichment or alternative housing systems fail to meet the welfare needs of animals farmed for fur – A report for Eurogroup for Animals and</p>	<p>Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie</p> <p>b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p> <p><i>Eventualiter:</i></p> <p>¹ (<i>wie im Vernehmlassungsentwurf</i>)</p> <p>...</p> <p>³ (<i>Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:</i>) Als tierquälerisch gelten Methoden, die bei den zur Pelzgewinnung gehaltenen oder gejagten Tieren zu Schmerzen, Leiden oder Angst führen, ihnen das Ausleben arttypischer Verhaltensweisen verunmöglichen oder ihre Würde in anderer Weise missachten. Dazu zählen insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die</p>
--	--	---

	<p>Respect for Animals, Brüssel/Nottingham 2023 [https://www.eurogroupforanimals.org/files/eurogroupforanimals/2023-09/2023-09-05-EfA-Inadequate%20and%20unworkable-EN.pdf]).</p> <p>Ungeachtet dessen, ob für die Definition des Begriffs "tierquälerisch" auf das TSchG verwiesen oder die Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) herangezogen werden, sollten im Sinne der Klarheit im Verordnungstext selbst einige Beispiele von Haltungs- und Jagdformen genannt werden, die in jedem Fall als tierquälerisch eingestuft werden. Laut den Erläuterungen sollen konkret die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und Jagdmethoden, bei denen die Tiere unter Schmerzen und Leiden festgehalten werden, unter das Importverbot fallen, wobei die Jagd mit sogenannten Schlagfallen ausgenommen sein soll. Dieser Anwendungsbereich ist jedoch deutlich zu eng. Hinsichtlich der Pelztierzucht sollte die Einstufung einer Haltungsform als tierquälerisch oder nicht tierquälerisch nicht einzig von der Beschaffenheit des Käfigbodens abhängen. So ist beispielsweise die Haltung von Pelztieren in engen Käfigen ohne Beschäftigungsmöglichkeiten auch dann als tierquälerisch einzustufen, wenn die Käfige über feste Böden verfügen. Aktuell werden nach unserem Kenntnisstand zwar fast ausschliesslich Käfige mit Drahtgitterböden verwendet. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass das Importverbot nicht einfach dadurch umgangen werden kann, dass die Käfigböden mit einem Plastikrost versehen oder mit festen Materialien (Kunststoffe oder Naturmaterialien wie Bambus etc.) ausgelegt werden. Zwar erscheint es fraglich, ob der Schweizer Markt genügend gross ist, dass es sich für die Betreiber von Pelztierzuchten lohnen würde, die Haltungsbedingungen allein deshalb umzustellen, damit ihre Produkte weiterhin in die Schweiz geliefert werden können. In Ungarn werden aber z.B. schon heute Kaninchen zur Fleischgewinnung auf Plastikrosten gehalten für den Export in die Schweiz. Es wäre zudem – wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird – durchaus denkbar, dass die Schweizer Regelung Signalwirkung hat und von anderen Staaten übernommen wird. Deshalb wäre es wichtig, dass das Verbot weiter gefasst wird und sämtliche Haltungsformen, die die Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und die Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten, als tierquälerisch eingestuft werden.</p> <p>In aller Deutlichkeit zu kritisieren ist zudem die in den Erläuterungen geäusserte Absicht, Felle von Tieren, die mittels Schlagfallen getötet wurden, vom Importverbot auszunehmen. Nach unserem Kenntnisstand existieren keine Schlagfallen, die derart</p>	<p>Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie</p> <p>b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p>
--	--	--

	<p>zuverlässig funktionieren, dass tatsächlich gewährleistet wäre, dass die Tiere unmittelbar getötet bzw. in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden. Und selbst wenn solche Fallen erhältlich sein sollten, sind aktuell dennoch zahlreiche Modelle in Gebrauch, die keinen schnellen Tod der Tiere garantieren (siehe etwa Proulx Gilbert/Rodtka Dwight, Killing Traps and Snares in North America: The Need for Stricter Checking Time Periods, Animals [Basel], 2019 9[8], 570, doi: 10.3390/ani9080570; die dort erwähnte Conibear-120-Falle wird nach wie vor in den "Best Management Practices for Trapping American Marten in the United States" [https://www.fishwildlife.org/application/files/9115/2105/2578/Marten_BMP_2014_F.pdf] als Falle gelistet, die die entsprechenden Kriterien erfüllt, und auch in der Liste der in Kanada zulässigen Fallen aufgeführt [https://fur.ca/wp-content/uploads/2024/05/CertifiedTrapsList_FIC_MAY-1-2024_EN_newlogo-2.pdf]). Gemäss dem Agreement on International Humane Trapping Standards (AIHTS) mit generellen Mindeststandards für den Fang von 19 Säugetierarten, das 1998 zwischen der Europäischen Union, Kanada und Russland geschlossen wurde, gelten Tötungsarten für viele Tierarten – darunter etwa Kojoten oder Waschbären – bereits dann als human, wenn mindestens 80 Prozent der gefangenen Tiere innerhalb von fünf Minuten das Bewusstsein und das Empfindungsvermögen verlieren (Anhang 1, Ziff. 3.3 und 3.4 des Agreements). Ein solch langsamer Todeseintritt ist aus Tierschutzsicht nicht akzeptabel. Auch der Wissenschaftliche Veterinärausschuss der Europäischen Kommission gelangte zum Schluss, dass eine Totschlagfalle die Tiere sofort oder zumindest innerhalb weniger Sekunden in einen Zustand der Empfindungslosigkeit versetzen müsse, um als "human" bezeichnet werden zu können, und dass die Verwendung des Begriffs "human" im AIHTS demzufolge unangemessen sei (siehe Ziff. 2.6 der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem "Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung humaner Fangnormen für bestimmte Tierarten" vom 16. Dezember 2004 [Amtsblatt der Europäischen Union 2005/C 157/11]). Nach Schweizer Gesetzgebung wäre der Einsatz von Totschlagfallen aufgrund ihrer Unzuverlässigkeit, was die Herbeiführung eines sofortigen Zustands der Wahrnehmungslosigkeit betrifft, als – zumindest versuchte eventualvorsätzliche – qualvolle Tötung im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG zu ahnden. Ausserdem besteht bei solchen Fallen ein hohes Risiko, dass es zu Fehlfängen kommt, weshalb ihr Einsatz auch aus Artenschutzsicht höchst bedenklich ist. Folgerichtig</p>	
--	---	--

	wird ihre Verwendung durch die Schweizer Jagdgesetzgebung auch ausdrücklich untersagt (Art. 2 Abs. 1 lit. a JSV). Aufgrund des oft qualvollen Todes und der erwähnten fehlenden Spezifität bezüglich der gefangenen Arten ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat vorsieht, die Jagd mit Schlagfallen als nicht-tierquälerische Methode einzustufen. Vielmehr sollte – in Anlehnung an die bisherige Regelung in der Pelzdeklarationsverordnung (Art. 5 Abs. 2 lit. a) – die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd im Verordnungstext ausdrücklich als Beispiel für eine tierquälerische Erzeugungsmethode aufgeführt werden.	
10c / 5c	<p>Die Formulierung in lit. a ist problematisch, da sie sich – anders als dies in lit. b der Fall ist – nicht direkt auf die Erzeugungsmethode, sondern auf die Herkunft des Pelzes bzw. des Pelzprodukts bezieht. Es wird jedoch nirgends definiert, was genau unter "aus einem Land stammen" zu verstehen ist. So ist beispielsweise unklar, ob ein Pelzprodukt, das in Grossbritannien verarbeitet wurde, während das Tier, aus dessen Fell dieses besteht, in Dänemark gezüchtet und getötet wurde, nun aus Grossbritannien oder aus Dänemark stammt. Aus der Formulierung sollte klar hervorgehen, dass sich die Regelung auf jenes Land bezieht, in dem das Tier gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde.</p> <p>Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) sieht zudem vor, dass Länder nicht nur über ein gesetzliches Verbot der gemäss LDV zu deklarierenden Produktionsformen, sondern zusätzlich auch über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die Länderliste nach LDV aufgenommen zu werden. Analoges sollte auch in Bezug auf die vorliegend geplante Länderliste zum Pelzimportverbot gelten, da es nicht genügt, wenn ein Land die betreffenden Erzeugungsmethoden lediglich auf dem Papier verbietet, sondern zusätzlich auch die Umsetzung des Verbots sichergestellt sein muss.</p>	a. die aus einem Land stammen von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet, gehalten und getötet oder gejagt wurden , dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat ; oder
10h / 5h	Abs. 2: Der Anteil der Unternehmen, bei denen innerhalb eines Jahres zwingend eine unangekündigte Kontrolle durchgeführt werden muss, ist mit 10 Prozent relativ tief. Es wäre zu begrüssen, wenn dieser erhöht würde.	
10i / 5i	Abs. 2: Entscheidend ist nicht, aus welchem Land ein Pelzprodukt in die Schweiz eingeführt wird, sondern in welchem Land das Tier, von dem das betreffende Fell stammt, gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde (siehe Kommentar zu Art. 10c bzw. 5c). Dementsprechend muss sich auch der hier vorgesehene Nachweis auf	² Der Nachweis, dass Pelze oder Pelzprodukte aus einem Land stammen von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet,

	diesen Aspekt beziehen. Dies sollte aus dem Wortlaut der Bestimmung klar hervorgehen, was aktuell jedoch nicht der Fall ist.	gehalten und getötet oder gejagt wurden, dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat, ist erbracht, wenn das betreffende Land auf der Länderliste des EDI nach Artikel 10d aufgeführt ist.
84a / 37a	In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass aktuell keine gesetzliche Grundlage für verwaltungsrechtliche Massnahmen im Zusammenhang mit widerrechtlich eingeführten Pelzen besteht. Hierzu ist ergänzend anzumerken, dass der widerrechtliche Import von Pelzen aber selbstverständlich strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Da das Importverbot auf Art. 14 Abs. 1 TSchG beruht, sind entsprechende Widerhandlungen nach Art. 27 Abs. 2 TSchG zu ahnden.	
Art. 5 Abs. 2 Pelzdeklarationsverordnung	<p>lit. a: Als nicht tierquälerische Fallenjagd im Sinne der vorliegenden Bestimmung soll gemäss den Erläuterungen insbesondere die in den Erläuterungen zu Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDVA-EU erwähnte Jagd mit Totschlagfallen gelten. Hierbei handelt es sich jedoch um eine klar tierquälerische Jagdmethode, weshalb entsprechend gewonnene Pelze nicht vom Importverbot ausgenommen werden sollten (siehe Kommentar zum geplanten Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDAV-EU). Dementsprechend ist im vorliegenden Art. 5 Abs. 2 lit. a die bisherige Formulierung auch künftig beizubehalten.</p> <p>lit. b: Es ist darauf hinzuweisen, dass auch die Haltung von Pelztieren in Käfigen "ohne Gitterböden" im Sinne der Pelzdeklarationsverordnung nach Schweizer Massstab in der Regel als tierquälerisch einzustufen sein dürfte. In diesen Fällen sollten die entsprechenden Felle künftig nicht mehr in die Schweiz importiert werden dürfen (siehe Kommentar zum geplanten Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDAV-EU).</p> <p>Generell ist zudem anzumerken, dass die Terminologie in Art. 5 Abs. 2 lit. b der Pelzdeklarationsverordnung insofern verwirrend ist, als der Begriff "Gehege" gemäss Art. 2 Abs. 3 lit. e TSchV Käfige mitumfasst. Somit handelt es sich nach</p>	<p>a. bei einem Wildfang: "aus nicht tierquälerischer Fallenjagd" "aus in der Schweiz nicht zugelassener Fallenjagd" oder "aus Jagd ohne Fallen";</p> <p>b. bei Zuchttieren: "aus Käfighaltung ohne Gitterböden", "aus Käfighaltung mit festen Wänden ohne Gitterböden" oder "aus Gehegehaltung" "nicht aus Käfighaltung".</p>

	tierschutzrechtlicher Terminologie auch bei der Haltung von Pelztieren in Käfigen ohne Gitterböden bzw. in Käfigen mit festen Wänden ohne Gitterböden um eine Gehegehaltung.	
--	--	--



Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Um sicherzustellen, dass entsprechende Verbote nicht lediglich auf dem Papier bestehen, ist zusätzlich zum gesetzlichen Verbot für die betreffenden Erzeugungsmethoden in Anlehnung an die Regelung in Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) ein adäquates Überwachungsprogramm zu verlangen, ohne das ein Land nicht in die Länderliste aufgenommen werden kann. Ohne diese Anforderung ist der Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen in den gelisteten Ländern in keiner Weise gewährleistet (siehe Kommentar zu den geplanten Art. 10c EDAV-DS bzw. 5c EDAV-EU). Art. 1 der Verordnung ist daher wie folgt zu formulieren: "Der Anhang enthält die Liste der Länder, in denen tierquälereische Methoden zur Pelzgewinnung nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 EDAV-DS und Artikel 5a Absatz 1 und 3 EDAV-EU verboten sind **und die ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.**"

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Tierische Erzeugnisse, die mit Methoden hergestellt werden, die nach Massstab der Schweizer Tierschutzgesetzgebung als tierquälerisch zu qualifizieren sind, sollten grundsätzlich nicht in die Schweiz gelangen, weshalb für solche Produkte im Rahmen des rechtlich Zulässigen entsprechende Importverbote zu erlassen sind. Dies gilt auch für jene tierischen Produkte, für die gemäss der vorliegenden Revisionsvorlage neu eine Deklarationspflicht vorgesehen ist, wie beispielsweise Stopfleber oder ohne Betäubung gewonnene Froschschenkel. Es ist jedoch zu begrüessen, dass für die betreffenden Produkte nun zumindest eine verbindliche Kennzeichnungspflicht geschaffen werden soll, um den Konsumentinnen und Konsumenten die Möglichkeit zu geben, sich bewusst für oder gegen bestimmte Produktionsformen zu entscheiden.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
36	<p>Abs. 1 lit. j: Gemäss den Erläuterungen soll eine fehlerhafte Kennzeichnung nur dann beanstandet werden können, wenn den Vollzugsbehörden der Nachweis gelingt, dass das betreffende Erzeugnis tatsächlich mit einer deklarationspflichtigen Methode produziert wurde. Diese geplante Beanstandungsregelung ist – zumindest in Bezug auf Produkte aus Ländern, die nicht in der Länderliste nach Abs. 5 aufgeführt sind – scharf zu kritisieren. Sie hätte zur Folge, dass die Vollzugsbehörden in jedem einzelnen Fall, in dem sie den Verdacht hegen, dass ein Produkt zu Unrecht nicht deklariert wurde, die entsprechenden Bedingungen auf dem ausländischen Herkunftsbetrieb überprüfen müssten, um eine Beanstandung auszusprechen und Massnahmen zu ergreifen. Abgesehen von dem immensen zeitlichen Aufwand, den dies für die Behörden bedeuten würde, wären solche Kontrollen im Ausland auch in rechtlicher Hinsicht problematisch. So verfügen die kantonalen Vollzugsbehörden im Ausland über keine hoheitlichen Befugnisse, weshalb sie bei der Überprüfung ausländischer Betriebe auf die Hilfe der Behörden des betreffenden Staats angewiesen wären. Mit der vorgesehenen Beweislastverteilung würde den Behörden eine seriöse Überprüfung der Einhaltung der Deklarationspflicht somit weitestgehend verunmöglicht.</p> <p>Es bedürfte daher einer Beweislastumkehr, wie sie etwa auch in der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) vorgesehen ist. Die LDV enthält eine Deklarationspflicht für Eier und verschiedene Fleischprodukte, die in die Schweiz eingeführt werden. Die Kennzeichnungspflicht entfällt, wenn die Verkaufsstelle nachweisen kann, dass das betreffende Erzeugnis nicht mit in der Schweiz verbotenen Methoden produziert wurde. Hierzu muss sie belegen, dass das Erzeugnis aus einem Land stammt, in dem anerkanntermassen gleichwertige gesetzliche Produktionsverbote gelten und</p>	

	<p>das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat, oder dass es unter Einhaltung einer als gleichwertig anerkannten privatrechtlichen Produktionsrichtlinie hergestellt wurde, wobei die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben im Rahmen eines Zertifizierungsprogramms durch eine Zertifizierungsstelle zu erfolgen hat. In Bezug auf die geplante Deklarationspflicht nach LGV drängt sich eine analoge Regelung auf. Art. 2 ff. LDV sind daher für die vorgesehene Deklarationspflicht für tierische Nahrungsmittel nach LGV sinngemäss zu übernehmen. Soweit es als notwendig erachtet wird, für die Einführung einer Beweislastumkehr eine Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe einzuführen, sollte dem Parlament ein Vorschlag für eine entsprechende Anpassung des Lebensmittelgesetzes vorgelegt werden.</p> <p>Die Wichtigkeit des Vorsehens einer Beweislastumkehr wird auch im Schlussbericht zur "Regulierungsfolgenabschätzung zur Einführung neuer Pflichten zur Deklaration der Herstellungsmethoden tierischer Erzeugnisse sowie zur Umkehr der Beweislast" vom 19. Januar 2022 mehrfach betont. Dort wird die Beweislastumkehr als "zentrales Element" einer Deklarationspflicht für die an der betreffenden Stelle geprüften Produkte (S. 41) und als "für einen wirksamen Vollzug essenziell" (S. 96) bezeichnet. Weiter wird darauf hingewiesen, dass man nach Einschätzung des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) im Zusammenhang mit der LDV sehr gute Erfahrungen mit der Beweislastumkehr gemacht habe (S. 51).</p> <p>Abs. 5: Da es nicht genügt, wenn ein Land die betreffenden Erzeugungsmethoden lediglich auf dem Papier verbietet, sondern zusätzlich auch die Umsetzung des Verbots sichergestellt sein muss, ist in Anlehnung an Art. 7 LDV festzulegen, dass Länder nicht nur über ein gesetzliches Verbot der zu deklarierenden Herstellungsmethoden, sondern zusätzlich auch über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die vorliegend geplante Länderliste aufgenommen zu werden.</p>	

<p>Anhang 2</p>	<p>Aus der Kennzeichnung sollte im Sinne einer möglichst umfassenden Information der Konsumentinnen und Konsumenten ausdrücklich hervorgehen, dass die angegebene Methode in der Schweiz verboten ist.</p> <p>In Bezug auf Rinder, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden, sollte zudem nicht nur deren Fleisch, sondern auch deren Milch inklusive entsprechender Milchprodukte für deklarationspflichtig erklärt werden. Ebenfalls der Kennzeichnungspflicht unterstellt werden sollten das Fleisch und die Milch von Ziegen, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden.</p> <p>Darüber hinaus sollten im Sinne der vom Parlament angenommenen Motion 20.4267 "Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden" und der mit der vorliegenden Anpassung der LGV angestrebten Transparenz für Kundinnen und Kunden noch weitere Nahrungsmittel bzw. Herstellungsmethoden für kennzeichnungspflichtig erklärt werden, soweit in Bezug auf diese von einem Importverbot abgesehen wird (vgl. die entsprechenden Ausführungen im Rahmen der allgemeinen Bemerkungen zur Änderung der LGV). Dies gilt insbesondere für das Fleisch von betäubungslos geschlachteten Tieren, nicht artgerecht gefütterten Wiederkäuern (betrifft insbesondere Rinder, denen häufig hochnährstoffreiches, strukturarmes Futter verabreicht wird) sowie lebendig und betäubungslos gekochten Hummern, für das Fleisch und die Milch von Lämmern bzw. Schafen, deren Schwanz ohne Schmerzausschaltung kupiert wurde, und von Tieren, die ohne Schmerzausschaltung kastriert wurden (zusätzlich zum Schweinefleisch, für das im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf bereits eine entsprechende Deklaration vorgesehen ist), sowie für Eier, die von Hühnern stammen, deren Brüder nach dem Schlüpfen zerhäckelt ("Homogenisieren" im Sinne von Art. 20 lit. g TSchV) wurden. Ausserhalb des Nahrungsmittelbereichs ist etwa an die Wolle von Schafen, die "Mulesing" ausgesetzt sind, an Leder von betäubungslos getöteten Tieren oder an Daunen aus Lebendrupf zu denken, wofür Anpassungen in den passenden Erlassen vorzunehmen wären.</p>	<p>"Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert (in der Schweiz verboten)."</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 1 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Rinder mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
2	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 2 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Schweine mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
3	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 3 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Hühner und Truthühner mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
4	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 4 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Frösche mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
6	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	¹ Das EDI kann auf begründeten Antrag hin weitere Länder in die Länderlisten aufnehmen. Im Antrag muss nachgewiesen werden, dass die Gesetzgebung in diesem Land die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV verbietet und das Land ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat.

		<p>² Alle zwei Jahre wird überprüft, ob die Länder auf den Listen die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV noch immer gesetzlich verbieten und noch immer entsprechende Überwachungsprogramme haben. Ist dies für ein Land nicht der Fall, so wird das Land aus der jeweiligen Liste gestrichen.</p>
--	--	--

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	<p>Abs. 4: Gemäss Art. 3 Abs. 4 LIV sind auf der Packung oder dem Etikett des betreffenden Produkts nur die Angaben nach Abs. 1 lit. a, c, e, o und Anhang 2 Teil A Ziff. 3 a zwingend anzubringen, wenn die grösste Oberfläche weniger als 10 cm² beträgt. Diese Aufzählung ist um den geplanten neuen Abs. 1 lit. j^{bis} zu ergänzen. Die Verkaufsstellen sollen sich der Deklarationspflicht gemäss den geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. j und k LGV nicht dadurch entziehen können, dass sie die entsprechend hergestellten Produkte in kleineren Verpackungen anbieten.</p>	<p>⁴ Beträgt die grösste Oberfläche weniger als 10 cm², so sind nur die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a, c, e, o, j^{bis} und Anhang 2 Teil A Ziffer 3 auf der Packung oder dem Etikett zwingend anzubringen. Das Verzeichnis der Zutaten muss auf andere Weise (z. B. Merkblatt) bekannt gemacht oder den Konsumentinnen und Konsumenten auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.</p>
5	<p>Abs. 2: Damit die Kennzeichnungen gemäss dem geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. j LGV ihren Zweck als "Warnhinweis", der die Konsumentinnen und Konsumenten auf die entsprechenden Herstellungsweisen aufmerksam machen soll, tatsächlich erfüllen können, ist vorzusehen, dass die Deklaration der verpönten Herstellungsweisen in Speisekarten auf der gleichen Seite angebracht wird, auf der auch das betreffende Produkt aufgeführt ist. Wird beim Produkt lediglich ein Sternchen oder etwas Ähnliches angebracht, dessen Erklärung auf einer anderen Seite erfolgt, ist die Gefahr gross, dass der Hinweis letztlich übersehen wird.</p> <p>Eine entsprechende Regelung erscheint im Übrigen auch für Kennzeichnungen gemäss dem geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. k LGV sinnvoll.</p>	<p>² Schriftlich anzubringende Angaben haben in geeigneter Form zu erfolgen. Anbieter der Gemeinschaftsverpflegung können sie in der Speisekarte oder auf einem Plakat anbringen. Werden Kennzeichnungen nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben j und k LGV in der Speisekarte angebracht, muss der Hinweis auf der gleichen Seite erscheinen wie das Lebensmittel, auf das er sich bezieht.</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Interessengemeinschaft öffentliche Märkte
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : IGöM
Adresse, Ort : Laurstrasse 10, 5201 Brugg
Kontaktperson : Thomas Jäggi
Telefon : 056 462 51 11
E-Mail : info@schlachtvieh.ch
Datum : 28.6.24

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Bei diesem Entwurf stellen wir fest, dass die vorgeschlagenen Regeln einen hohen Detaillierungsgrad aufweisen. Nachdem die Pelzdeklarationsverordnung nicht die gewünschte Wirkung erzielte, besteht eine gewisse Gefahr, dass mit der Vorlage tendenziell überreguliert wird.

Die Systematik mit den Länderlisten und Zertifikaten beurteilen wir als effektiv und pragmatisch. Insbesondere erachten wir die daraus resultierende Beweislastumkehr als positiv. Der ambitionierte Überprüfungsrhythmus von 2 Jahren erscheint uns allerdings aufwändig für die Verwaltung wie auch für gewissenhafte Akteure. Hier gilt es zu prüfen, ob ein risikobasiertes System bzw. Rhythmus effizienter wäre.

Im Gegensatz zu den anderen Entwürfen dieser Vorlage wird für tierquälerisch hergestellte Pelze und Pelzprodukte keine Deklarationspflicht, sondern ein Importverbot vorgeschlagen. Diese Verschärfung erscheint der IGÖM insofern gerechtfertigt, als dass die existierende Deklarationspflicht für solche Pelze wenig Wirkung zeigt bzw. von den Anbietern regelmässig missachtet wird.

Für Pelze inkl. Häute und Felle inländischer Herkunft aus der Schweizer Landwirtschaft oder der Schweizer Jagd muss sichergestellt sein, dass keine neuen Regulierungen oder Anforderungen eingeführt werden. In diesem Sinne sind insbesondere Art. 5f der EDAV-EU und Art. 10f der EDAV-DS auf inländische Zertifizierungsstellen zu beschränken, die Pelze mit ausländischer Herkunft zertifizieren. Dies ist wichtig, damit unbedenkliche Schweizer Pelze, Häute und Felle ohne zusätzliche Anforderungen wie bis anhin zertifiziert werden können.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
5f / 10f und 5h / 10h	Die Anwendbarkeit ist auf Pelze (inkl. Häute und Felle) ausländischer Herkunft zu beschränken. Pelze etc. aus inländischer landwirtschaftlicher Produktion oder inländischer Jagd sind von Zertifizierungen explizit auszunehmen.	

Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Die IGÖM begrüsst das System mit einer Länderliste und der damit einhergehenden Beweislastumkehr.



Allgemeine Bemerkungen zur Änderung LGV (Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung)

Das Parlament hat im Juni 2021 die Motion «Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden» der WBK-S (20.4267) mit grosser Mehrheit gutgeheissen. Die IGÖM unterstützt und fordert insbesondere die Deklarationspflicht auf bedenkliche Produktionsmethoden. Die Schweizer Landwirtschaft hat aufgrund des hohen Kostenumfeldes und der Topographie einen schwierigen Stand im internationalen Wettbewerb. Darüber hinaus ist sie zunehmend mit Wettbewerbsnachteilen gegenüber Importen aus Übersee konfrontiert, die durch staatliche Zusatzanforderungen in der inländischen Urproduktion verursacht werden, während die nachgelagerten Stufen der Lebensmittelkette oft ungeschoren davonkommen.

Aufgrund dieser Diskrepanz ist es eine Frage der Fairness, die Transparenz über die Anwendung von in der Schweiz verbotenen und gesellschaftlich als verwerflich angesehenen Produktionsmethoden zu verbessern. Diese Transparenz ist eine Grundvoraussetzung, um den Konsumierenden einen nachhaltigen Kaufentscheid überhaupt erst zu ermöglichen. Denn positive Aspekte loben Verkäufer gerne aus. Aber negative Aspekte, die schlecht fürs Geschäft sind, werden kaum transparent gemacht. Es kann nicht sein, dass die Schweiz öffentlich ein nachhaltigeres Ernährungssystem entlang der ganzen Wertschöpfungskette propagiert, aber die Transparenz im Handel ablehnt bzw. weiterhin die Inlandproduktion mit Auflagen belastet.

Die IGÖM ist enttäuscht über den minimalistischen Vorschlag, die unterbreitete Liste von deklarationspflichtigen Methoden ist viel zu wenig ambitiös. Die in der Verordnung offerierte Palette entspricht nicht dem Auftrag der Kommissionsmotion. Wir fordern daher klar eine Erweiterung der zu deklarierenden Praktiken, die in der Schweiz verboten sind. Es ist nicht kohärent, im Inland nach idealistischen Prinzipien zu regulieren, jedoch die Importe aufgrund pragmatischer Überlegungen zu schonen, zumal es ja nicht um Importverbote, sondern lediglich um Transparenz geht. Diese Diskriminierung des Landwirtschaftsstandorts Schweiz akzeptieren wir nicht.

Die Deklaration von schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung ist unbedingt die Kastration bei Rindern aufzunehmen. Die Kastration ohne Betäubung ist aus Sicht des Tierwohls höchst problematisch und gesellschaftlich inakzeptabel. Gleichzeitig ist ein sehr grosser Teil der Rindfleischimporte davon betroffen, weshalb gerade hier eine Deklarationspflicht eine grosse Wirksamkeit entfaltet.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Im Bereich tierischer Produkte gilt es überdies eine grosse, für die Schweiz sehr wichtige Lücke endlich zu schliessen: Neben Fleisch müssen auch Milch und Eier, die mit bedenklichen Tierhaltungsmethoden hergestellt wurden, der Deklarationspflicht unterstellt werden. Diese Forderung betrifft nicht nur das vorliegende Verordnungspaket, sondern auch die Deklarationspflicht des Einsatzes von hormonellen und nicht-hormonellen Leistungsförderern. Die Konsumierenden von importierten Milchprodukten haben ein Recht darauf, über derartige Praktiken aufgeklärt zu werden. Dies gilt auch für Wurstwaren und andere tierische Erzeugnisse, die bisher von der Deklarationspflicht ausgenommen sind.

Nicht einverstanden sind wir damit, dass in diesem Entwurf gleichzeitig die Weinverordnung angepasst wird. Erstens hat diese Anpassung keinerlei Verbindung zur Kommissionsmotion oder einem anderen politischen Vorstoss, der diese Revision verlangt hätte. Zweitens ist die Thematik Sachfremd, da es nicht um in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden, sondern um die Übernahme von fragwürdigem EU-Recht geht. Und drittens ist die Massnahme weder effektiv noch verhältnismässig, zumal keinerlei gesellschaftlicher oder politischer Bedarf für diese Anpassung besteht. Im Gegenteil stellt die Süssung von gewissen Weinspezialitäten eine anerkannte önologische Methode dar. Es ist daher inakzeptabel, wenn solche traditionellen Verfahren nicht mehr von der Auslobung der geographischen Herkunft profitieren könnte. Viel wichtiger wäre es, die Transparenz bei Importweinen zu verbessern, die oftmals mithilfe von in der Schweiz verbotenen Pflanzenschutzmitteln hergestellt werden.

Unbedingt gilt es die Vorlage mit der Deklarationspflicht mehrtägiger Tiertransporte zu ergänzen, nachdem der Nationalrat im April 2024 mit 129:52 Stimmen eine entsprechende Motion gutgeheissen hat (22.3809 Motion Badertscher/Schneider). Es handelt sich hierbei um eine in der Schweiz seit Langem verbotene Praxis. Da mit dieser auch eine Gesundheitsgefährdung für das Tier aber auch die Ausbreitung von Krankheiten einhergeht, ist die Vorgabe auch aus internationaler Sicht legitim.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 36 Abs. 1	<p>Dass künftig beim Verkauf von Fleisch deklariert werden muss, wenn Schmerz verursachende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung an Tieren durchgeführt wurden erachten wir als sehr wichtig. In der Schweiz gelten sehr hohe Anforderungen hinsichtlich des Tierschutzes, welche in vielen Herkunftsländern nicht erfüllt werden müssen. Transparenz über solche Eingriffe verbessert nicht nur die Fairness zugunsten der Schweizer Produkte. Sie gibt den Konsumierenden die Möglichkeit, ihren Kaufentscheid tierfreundlicher zu gestalten.</p> <p>Wir fordern unbedingt den Einbezug von Lammfleisch, da wir in diesem Segment sehr stark auf Importe aus Übersee angewiesen sind, wo oft ganz</p>	

	andere Standards angewendet werden. Insbesondere wenn die Tierschutzverordnung wie vom Bund vorgesehen verschärft wird, drängt sich aus unserer Sicht die Ausweitung der Deklarationspflicht auf schmerzverursachende Methoden bei Lämmern und Schafen auf.	
Art. 36 Abs. 1 Bst. k.	<p>Bei den pflanzlichen Produkten nach Bst. k gilt es dem Wortlaut der Kommissionsmotion und damit dem Willen der Legislative zu folgen, indem die Deklaration auch beim Einsatz von in der Schweiz verbotenen Pflanzenschutzmitteln vorgeschrieben wird. Die internationale Liste kann für Pflanzenschutzmittel gelten, die beispielsweise für die Tropen geeignet sind und für die in der Schweiz nie eine Zulassung beantragt wurde. Die Verbote der Schweiz werden – so wird es der Landwirtschaft zumindest von der Bundesverwaltung erklärt – aufgrund von wissenschaftlich belegten Risiken für Gesundheit oder Umwelt ausgesprochen. Wir müssen also davon ausgehen, dass dieselben Risiken in anderen Ländern bestehen. Die internationale Liste ist ein minimales politisches Resultat, welches aus wissenschaftlicher Sicht viel zu kurz greift.</p> <p>Im Gegenzug zu dieser legitimen Ausweitung bietet die Landwirtschaft Hand für eine pragmatische Lösung bei Produkten, bei denen nachweislich keine der gelisteten Pflanzenschutzmittel eingesetzt wurden, jedoch das Herkunftsland kein explizites Verbot kennt. Gemäss Vorlage müsste in solchen Fällen trotzdem deklariert werden, was nicht die Absicht der Motion ist. Daher sollen in solchen Fällen insbesondere Bioprodukte (z.B. Biobananen) und andere glaubhaft zertifizierten Produkte von der Deklarationspflicht bedenklicher Pflanzenschutzmittel ausgenommen werden. Wir bitten das BLV hier eine andere Lösung zu finden, die weitere PSM umfasst und besser auf die fehlbaren Produkte abzielt.</p>	<i>k. bei Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft bei denen die Möglichkeit bestehen, dass bei der Produktion ein <u>in der Schweiz aus Umwelt- oder Gesundheitsgründen verbotenes Pflanzenschutzmittel oder ein in der Schweiz nicht zugelassenes</u> Pflanzenschutzmittel nach Anhang 2 der POC Verordnung ...</i>
Art. 36, Abs. 5	Es ist richtig, bei der Länderliste die tierquälerischen Praktiken bei Gänsen und Enten auszunehmen, da bei diesen immer eine Deklaration verlangt werden soll.	<i>5 Es erlässt für Lebensmittel nach Absatz 1 Buchstaben j und k, ausgenommen Magret, Stopfleber und Confit von Gänsen und Enten, Listen derjenigen Länder, welche die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 gesetzlich verbieten. Solche Lebensmittel müssen nicht gekennzeichnet werden, wenn sie nach dem Recht des betreffenden Landes hergestellt worden sind.</i>

Art. 27c	<p>Das Süßungsverbot für AOP-Weine lehnen wir ab. Die Weinbranche hat am 24. April 2024 mit Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider zu diesem Thema diskutiert, nachdem in einigen Kantonen die Weinkellereien bei Kontrollen der Kantonschemiker überraschend feststellen mussten, dass die Schweizer Norm für die Weinsüßung von 2.5% Alkohol durch die europäische Norm von 1.5% ersetzt wurde. Eine Umfrage in den Schweizer Weinbauregionen zeigt, dass diese neue Norm ein grosses Problem beim Ausbau und der Typizität unserer einheimischen Rebsorten darstellt. Am Beispiel des Jahrgangs 2023, der von einem für die Reifung eher günstigen Klima profitierte, konnte ein nicht unerheblicher Teil der Weine in verschiedenen Regionen die Mindestwerte von 12% Alkohol bei Weisswein und 13% Alkohol bei Rotwein nicht erreichen. Diese Anteile sind nötig, um ausgewogene Weine mit den erwünschten organoleptischen Eigenschaften zu erhalten. In Jahrgängen mit weniger günstigen Wetterbedingungen würde es den Weinen an Reife fehlen. Mit einem auf 1.5% begrenzten Anreicherungsgrad entsprechen unsere Schweizer Weine nicht mehr den aktuellen Marktstandards und den Erwartungen der Konsumenten. Mehrere kantonale Landwirtschaftsbehörden, die selbst nicht über die neue Regelung informiert waren, haben sich für die Einführung der neuen Regelung ausgesprochen.</p>	Streichen
Art. 27e bis	Siehe Kommentar zu Art. 27c	Streichen
Art. 27f	Siehe Kommentar zu Art. 27c	Streichen
Anhang 2	<p>Bei den Lebensmitteln sind Milch und Eier sowie Schaffleisch aufzunehmen. Bei den Herstellungsmethoden ist bei Rindern und Schafen das Kastrieren aufzunehmen.</p> <p>Bei den Pflanzenschutzmitteln sind die in der Schweiz aus Gesundheits- oder Umweltgründen verbotenen Stoffe aufzunehmen (siehe Stellungnahme zu Art. 36)</p> <p>Die Formulierung zu den Pflanzenschutzmitteln ist zu lang und kompliziert und vermittelt keine klare Botschaft, da kein Bezug zum Produkt hergestellt wird. Zugunsten der Verständlichkeit, Einheitlichkeit und Kürze gilt es der Satzstruktur der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung zu den Leistungsförderern zu folgen (Art. 3 LDV).</p>	<p>«<u>Stammt aus einem Land, in dem international als gefährlich eingestufte Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen.</u>»</p> <p>«<u>Kann mit gefährlichen Pestiziden erzeugt worden sein.</u>»</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Die IGÖM begrüsst den Erlass der Länderlistenverordnung und insbesondere die damit einhergehende Beweislastumkehr. Zugunsten der Betroffenen wäre es sinnvoll, wenn das BLV bis zum Ende der Übergangsfrist bereits die wichtigsten Länder geprüft und nach Möglichkeit gelistet werden.

Die Länderliste Rindfleisch muss unbedingt die Kastration ohne Schmerzausschaltung berücksichtigen.

Die Liste muss im Hinblick auf die strengere Tierschutzverordnung auch das Cuppieren von Schwänzen bei Schafen berücksichtigen (siehe LGV).

Ebenfalls ist eine Länderliste für Produkte aus Milch und Eier einzuführen. Ob diese als separate Liste geführt oder ob die Listen zu Rindfleisch und Schaffleisch entsprechend erweitert werden, überlassen wir dem BLV.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1	Die Kastration von Rindern ohne Betäubung ist aus Sicht des Tierwohls höchst problematisch und gesellschaftlich inakzeptabel. Gleichzeitig ist ein sehr grosser Teil der Rindfleischimporte davon betroffen, weshalb gerade hier eine Deklarationspflicht eine grosse Breitenwirkung entfaltet.	<i>Verbot für das Enthornen und die Kastration ohne Schmerzausschaltung.</i>
Anhang 1a (neu)	Angesichts der umfangreichen Lammfleischimporte aus Übersee ist es wichtig, dass dafür ebenfalls eine Länderliste geschaffen wird. Der Deklarationspflicht ist die Kastration ohne Schmerzausschaltung zu unterstellen. Sollte in der Schweiz künftig bei Schafen das Schwanzcuppieren ohne Schmerzausschaltung verboten werden, ist auch diese Methode zwingend in die Deklarationspflicht aufzunehmen. Denn ein solches Verbot hätte für die Schweizer Schafhalter hohe Kosten und daher einen grossen Wettbewerbsnachteil zur Folge.	<i>Verbot für die Kastration ohne Schmerzausschaltung.</i>

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Die IGÖM begrüsst die verbesserte Herkunftsdeklaration bei verarbeiteten Lebensmitteln. Allerdings dürfen die Bestrebungen nicht durch Vereinfachung und Verwässerung zunichte gemacht werden. Entsprechend sind die Massenprozent auf 20% bzw. 5% zu senken und die Alternativen zu Herkunftsländern auf die geographischen Räume zu beschränken. Keinesfalls sind irreführende Ausschlussbezeichnungen wie «Nicht-EU-Länder» zu erlauben.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3 Abs. 1 Bst. jbis	Einverstanden, sofern darunter auch Offenverkauf und Gastronomie fallen.	
Art. 4 Abs. 6	Einverstanden, sofern darunter auch Offenverkauf und Gastronomie fallen.	
Art. 16 Abs. 1 Bst. a	Die Limite von 50 Massenprozent ist zu hoch. Bei den meisten Verarbeitungsprodukten, die mehrere Zutaten enthalten, wäre diese Massnahme wirkungslos. Daher soll die Limite bei 20 Massenprozent liegen. Damit wären bei maximal 5 Zutaten die Herkunftsangaben erforderlich, was zumutbar und für die Konsumierenden sinnvoll ist.	1 Das Herkunftsland eines Ausgangsproduktes nach Artikel 15 Absatz 2, das als Zutat zur Herstellung eines Lebensmittels verwendet wird, ist anzugeben, wenn: a. Der Anteil dieser Zutat am Enderzeugnis 50 <u>20</u> Massenprozent oder mehr beträgt; und
Art. 16 Abs. 2	Die Herkunftsangabe bei tierischen Produkten soll bereits ab 5 Massenprozent erforderlich sein. Oft machen diese mengenmässig wenig aus, jedoch Wertmässig und am Geschmack des Lebensmittels viel aus. Zudem ist die Schweiz als Grasland besonders darauf angewiesen, dass bei tierischen Zutaten Transparenz und Fairness herrscht.	2 In Abweichung von Absatz 1 Buchstabe a ist bei Lebensmitteln nach Artikel 1 VLtH, die als Zutaten verwendet werden das Herkunftsland des Tieres <u>oder des tierischen Produktes</u> bereits dann anzugeben, wenn ihr Anteil am Enderzeugnis 20 <u>5</u> Massenprozent oder mehr beträgt.
Art. 16 Abs. 3 und Abs. 4	Absatz 3 ist zentral und deckt alle Möglichkeiten ab. Die Zahlreichen Ausnahmen nach Absatz 4 sind daher hinfällig. Abs. 4 würde zudem die Bestrebungen einer besseren Transparenz über die Herkunft untergraben, weil geographische Räume die Information so stark verallgemeinern, dass problematische Herkunftsländer nicht mehr leicht erkennbar sind. Zudem	3 Stammt eine nach Absatz 1 zu deklarierende Zutat aus unterschiedlichen Ländern, sind alle Herkunftsländer anzugeben. 4 Anstelle des Herkunftslandes kann angegeben werden:

	<p>existieren Abgrenzungsprobleme, wie etwa im Falle von Russland oder der Türkei, wo Länder nicht eindeutig einem einzigen geographischen Raum zugeordnet werden können.</p> <p>Die Ausnahmen mit Negativformulierungen sind angesichts der Möglichkeit nach Abs. 3 vorzugehen in unverhältnismässigem Masse verwirrend. Sie dienen offensichtlich in erster Linie dazu, die wahre Herkunft zu verschleiern. Dies ist auch bei den regionalen Sammelbegriffen der Fall, aber in Kombination mit einer Negativformulierung wirkt es auf Konsumierende konstruiert und nichtssagend. Man muss gar von Desinformation ausgehen. Mit den vorgeschlagenen Ausnahmen würde die Schweiz dieselben Umgehungs- oder Verwässerungsprobleme erfahren, wie sie in der EU vorkommen. Die Absicht, sich an der EU-Regulierung zu orientieren, ist dann sinnvoll, wenn es einen Mehrwert bringt. Aber in diesem Fall würde es der angestrebten Verbesserung der Transparenz entgegenlaufen. Daher sind die Sammelbegriffe aber insbesondere die Negativformulierungen unbedingt zu streichen.</p>	<p><i>a. ein übergeordneter geografischer Raum wie «EU» oder «Südamerika»;</i> <i>b. «Nicht-EU»;</i> <i>c. «Nicht-Europa»;</i> <i>d. «[Bezeichnung der Zutat] stammt nicht aus [Name des Produktionslandes]» oder eine ähnliche Formulierung, die für die Konsumentinnen und Konsumenten dieselbe Bedeutung hat.</i></p>
Anhang 9 Ziff. 20	Geltendes Recht beibehalten. Die Begründung findet sich in der nachfolgenden Stellungnahme zur Getränkeverordnung.	<p><i>Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1.2 Volumentprozent, ausgenommen Weine nach den Artikeln 69-71 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über Getränke.</i></p>

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Die Anpassung der Getränkeverordnung bezweckt die Übernahme von EU-Bestimmungen für Wein. Diese betrifft für alle Weine die obligatorische Angabe der Zutaten und Nährwerte. Gemäss dem erläuternden Bericht soll dies dem Abbau von technischen Handelshemmnissen dienen und den Warenaustausch zwischen der Schweiz und der EU erleichtern (S.4). Dass diese Absicht von Schweizer Seite her vorgeschlagen wird, ist erstaunlich. Denn damit wird der Schweizer Weinsektor mit zusätzlichem Aufwand und Kosten belastet, während die EU-Weinimporte einseitig von der Harmonisierung bzw. vom «erleichterten Warenaustausch» profitieren. In den Erläuterungen wird fälschlicherweise der Eindruck vermittelt, dass diese «Erleichterung» der Schweizer Wirtschaft zugutekäme. In der Realität würde jedoch der Schweizer Weinsektor in seiner bereits schwierigen Wettbewerbsposition einmal mehr durch Regulierung geschwächt, während die europäischen Weine mit Dumpingpreisen, die auf sehr tiefen Löhnen basieren, den Inlandmarkt unter Druck setzen. Dies ist inakzeptabel, insbesondere in einer Zeit, in der der Bundesrat den Schweizer Weinsektor mit mehreren Liberalisierungsprojekten konfrontiert (Freihandelsabkommen mit Chile und Mercosur), für deren Erfolg er auf die Unterstützung der Landwirtschaft angewiesen ist. Die IGÖM sieht jedoch Harmonisierungen mit dem EU-Recht nur dann als positiv an, wenn dadurch die administrativen Bürden und Wettbewerbsnachteile zugunsten der Schweizer Landwirtschaft abgebaut werden. Im vorliegenden Fall soll jedoch die Überregulierung der

EU in einem Bereich übernommen werden, wo die Schweizer Konsumentenorganisationen bisher keinerlei Forderungen gestellt haben. Im Gegensatz zu den übrigen Entwürfen dieser Vorlage, die alle einen parlamentarischen Meinungsbildungsprozess durchlaufen haben, stellt sich bei diesem Entwurf auch die Frage der Legitimität, da das Parlament nie darüber befunden hat. Aus all diesen Gründen und weil der Mehrwert für die Schweizer Konsumierenden nicht ersichtlich ist, **lehnen wir diesen Entwurf entschieden und integral ab.**

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Alle Artikel des Entwurfs	Die vorgeschlagenen Änderungen an der Verordnung des EDI über Getränke bringen Wettbewerbsnachteile für den Schweizer Weinsektor, jedoch keine Vorteile für die Konsumierenden.	Entwurf integral streichen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'intérieur DFI

Office fédéral de la sécurité
des affaires vétérinaires OSAV

**Procédure de consultation au sujet de la modification d'ordonnances dans les domaines des denrées alimentaires et des échanges d'importation, de transit et d'exportation d'animaux et de produits animaux
(du 10.4. au 12.7. 2024)**

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Interprofession du vignoble et des vins de Genève (IVVG)

Sigle entreprise / organisation / service :



Adresse, lieu : 15 rue des Sablières 1242 Satigny

Interlocuteur : François Erard

Téléphone : 079 292 02 41

Courriel : erard@agrigenève.ch

Date : 11 juillet 2024

Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne
Tél. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.osav.admin.ch

Mesdames et Messieurs

L'Interprofession du vignoble et des vins de Genève (IVVG) a été informée le 6 mars 2024 par l'Office cantonal genevois de l'agriculture et de la nature (OCAN) des modifications prévues en matière de normes d'enrichissement. Cette question a été à nouveau abordée lors de notre assemblée générale le 13 mai 2024, suscitant de vives inquiétudes et de l'incompréhension de la part de nos membres. Le 2 juin, vous avez répondu à notre courrier du 27 mai, nous invitant à prendre position sur les modifications de l'Annexe 9 de l'Ordonnance sur les boissons : Attribution de la Suisse à la zone CI selon l'appendice I du règlement (UE) n° 1308/2013.

Vous trouverez dès lors et ci-après notre prise de position qui porte uniquement sur l'annexe 9.

En outre, notre Interprofession soutient la prise de position de la FSV sur les points suivants : « Vin totalement ou partiellement désalcoolisé » et « Mise en conformité de l'étiquetage du vin avec la législation européenne ».

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à ce qui précède, recevez Mesdames et Messieurs, nos salutations distinguées.

Interprofession du vignoble et des vins de Genève

François Erard
Secrétaire

Annexe 9 de l'Ordonnance sur les boissons : Attribution de la Suisse à la zone CI selon l'annexe I du règlement (UE) n° 1308/2013.

Le 26 janvier 2024, l'OFAG a fait parvenir un courrier à l'Office cantonal de l'agriculture et de la nature (OCAN), l'informant que le droit cantonal n'était plus à jour avec le droit fédéral s'agissant du taux maximal d'enrichissement. En effet, l'article 72 de l'ordonnance du DFI sur les boissons (RS 817.022.12) renvoie à l'annexe 9 qui elle-même renvoie aux pratiques et aux traitements œnologiques décrits aux annexes I, II A et III A du règlement délégué (UE) 2019/934. Il est ainsi précisé que la Suisse fait partie de la **zone viticole C I**, telle que définie à l'appendice I du règlement (UE) N° 1308/2013, qui fixe la limite d'enrichissement maximal à 1,5% volume pour cette zone. Décision totalement arbitraire ! Il faut préciser ici que les milieux viticoles n'étaient pas au courant de cette modification. Or la zone C I, outre des régions françaises, correspond à des vignobles du Sud de l'Europe, notamment en Italie, Espagne ou au Portugal, sans liens aucuns avec les conditions climatiques et environnementales qui prévalent en Suisse. Or la pratique selon le droit suisse antérieur, autorise une chaptalisation jusqu'à 2.5% volume, adaptée aux conditions suisses.

Il ressort clairement des discussions qui ont eu lieu au sein de notre Interprofession, comme d'ailleurs dans d'autres cantons viticoles, que la stricte application de cette nouvelle norme pose un problème majeur pour la typicité de nos vins et les exigences des consommateurs. C'est plus particulièrement le cas pour les vins issus des cépages Chasselas et Gamay dont certains ne pourraient pas atteindre les 12% vol. d'alcool, respectivement 13% vol. d'alcool nécessaires pour l'obtention de crus équilibrés.

Au regard de ce qui précède, nous demandons un retour au taux d'enrichissement anciennement inscrit dans l'annexe 9 de l'ordonnance du DFI sur les boissons, soit un taux de chaptalisation jusqu'à **maximum 2.5%**. Nous observons toutefois que ce taux n'existe pas dans la réglementation de l'UE qui précise : 3% (zone A), 2% (zone B) et 1.5% (zone C). Nous demandons dès lors à l'OSAV une exception nationale. En cas de non entrée en matière, une piste serait d'intégrer la Suisse à la zone B, ce qui serait d'ailleurs cohérent au regard des vignobles qui y figurent, permettant ainsi un taux d'enrichissement de 2% vol. maximum. Taux assorti d'une dérogation de + 0.5% vol. pour les années climatiquement défavorables, cette augmentation étant rendue possible par la réglementation de l'UE.

Pour terminer, il est impératif que cette adaptation soit effectuée avant les vendanges du millésime 2024 de manière à clarifier la situation tant pour les milieux professionnels que pour les autorités de contrôle, mais aussi afin de garantir la sécurité du droit.

Proposition de modification de l'Annexe 9

L'augmentation du titre alcoométrique volumique naturel des vins suisses ne peut dépasser 2,5% vol.

ou

l'OSAV demande et obtient l'attribution de la Suisse à la zone B.

Article	Existant	Mis en consultation	Proposition de modification (texte)
Annexe 9 Pratiques et traitements œnologiques admis, avec limites et conditions	<p>Les pratiques et traitements œnologiques admis correspondent à ceux décrits dans les annexes I, II A et III A du règlement délégué (UE) 2019/93471.</p> <p>Sauf mention explicite, la pratique ou le traitement décrits peuvent être utilisés pour le vin (1), le vin nouveau encore en fermentation (2), le vin de liqueur (3), le vin mousseux (4), le vin mousseux de qualité (5), le vin mousseux de qualité type aromatique (6), le vin mousseux gazéifié (7), le vin pétillant (8), le vin pétillant gazéifié (9) le moût de raisin (10), le moût de raisin partiellement fermenté (11), le moût de raisin partiellement fermenté issu de raisins passerillés (12), le moût de raisin concentré (13), le moût de raisin concentré rectifié (14), le vin de raisins passerillés (15), le vin de raisins surmûris (16), ainsi que le raisin frais et le moût partiellement fermenté destiné à la consommation humaine directe en l'état.</p> <p>La Suisse est considérée comme faisant partie de la zone C I, telle que définie à l'appendice I du règlement (UE) no 1308/201372.</p> <p>Les autres pratiques et traitements œnologiques admis selon la législation européenne sont aussi reconnus en respectant leurs conditions d'utilisation.</p>	-	<p>L'attribution de la Suisse à une zone située au sud de l'Europe ne correspond pas à l'évidence de la branche viticole et n'a pas fait ses preuves. La branche demande un rétablissement du statut quo. Si celui-ci n'est pas possible, et qu'une exception du point de vue national n'est pas possible, nous demandons à être classifié en B, 2%</p> <p>Proposition</p> <p>L'augmentation du titre alcoométrique volumique naturel des vins suisses ne peut dépasser 2,5% vol.</p> <p><i>Ou en cas d'impossibilité :</i></p> <p>La Suisse fait partie de la zone B selon l'annexe I du règlement (UE) n° 1308/2013</p>



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

KMU-Forum

Forum PME

Forum PMI

CH-3003 Bern, KMU-Forum

Per E-Mail

lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen (BLV)
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

Sachbearbeiter/in: mup
Bern, 12.07.2024

Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere ausserparlamentarische Kommission hat sich an ihrer Sitzung vom 20. Juni 2024 mit dem Vernehmlassungsentwurf zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten befasst. Wir danken Frau Monika Wymann und Frau Manel Nobel des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen für ihre Teilnahme an dieser Sitzung, an der sie uns die KMU-relevanten Elemente der Vorlage vorgestellt haben. Mit dem Entwurf werden neun Verordnungen geändert, resp. neu erlassen. Unsere Kommission wird sich hauptsächlich zu den Entwürfen zur Änderung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) und zur Änderung der Verordnung des EDI über die Information über Lebensmittel (LIV) äussern.

Änderung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

Mit der Änderung der LGV wird die vom Parlament überwiesene Motion [20.4267](#) «*Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden*» der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates (WBK-SR) umgesetzt. Die Vorlage sieht eine Kennzeichnungspflicht vor für Stopfleber und für weitere tierische Erzeugnisse, die mit im Anhang 2 aufgelisteten schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert werden. Weiter wird eine Kennzeichnungspflicht vorgesehen für pflanzliche Erzeugnisse, die aus einem Land stammen, in dem die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die in Anhang III des Rotterdamer Übereinkommens bezüglich gefährlicher Chemikalien und Pestizide aufgeführt sind, nicht verboten ist.

Die Mitglieder des KMU-Forums lehnen die neu vorgesehenen Kennzeichnungspflichten ab. Deren korrekte Umsetzung durch die betroffenen Unternehmen (Importeure, Industriebetriebe, Detailhandel, aber auch Restaurants, Tea-Rooms, Bäckereien, Dorfläden usw.) wäre mit einem erheblichen Aufwand verbunden und in der Praxis kaum umsetzbar.

KMU-Forum

Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 58 464 72 32
kmu-forum-pme@seco.admin.ch
www.forum-kmu.ch

Tierische und pflanzliche Erzeugnisse aus Ländern, in denen die zu kennzeichnenden Verfahren verboten sind, sollen von der neuen Kennzeichnungspflicht ausgenommen werden, allerdings nur dann, wenn sie tatsächlich nach den Gesetzen dieser Länder erzeugt wurden. Dies wird von den betroffenen Unternehmen kaum zu kontrollieren sein. Produkte aus allen anderen Ländern werden kennzeichnungspflichtig, es sei denn (bei tierischen Erzeugnissen), es kann aufgrund der Angaben in den Lieferbescheinigungen davon ausgegangen werden, dass sie ohne Anwendung der kennzeichnungspflichtigen Methoden erzeugt wurden. Dies wird nur auf formeller Ebene kontrollierbar sein. Alle betroffenen Betriebe werden ihre diesbezüglichen Analysen im Rahmen der Selbstkontrolle nach Art. 26 des Lebensmittelgesetzes laufend dokumentieren müssen. Darüber hinaus muss die Information über die Herstellungsmethode auch im Offenverkauf schriftlich erfolgen. Aushänge, Speisekarten und Hinweisschilder in Restaurants, Bäckereien etc. werden laufend angepasst werden müssen.

Gemäss dem erläuternden Bericht sollen die neuen Kennzeichnungspflichten die Konsumentinnen und Konsumenten besser über die Produktionsmethoden der betroffenen Lebensmittel informieren. Sie sollen jedoch weder der Verbesserung des Tierwohls noch der Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung in der Schweiz dienen. Dieser wird bei pflanzlichen Lebensmitteln bereits dadurch gewährleistet, dass die Rückstandshöchstgehalte für gefährliche Pestizide in Lebensmitteln auf dem tiefsten analytisch nachweisbaren Niveau festgelegt werden. Die im folgenden Abschnitt aufgeführten Beispiele zeigen, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen die Information der Konsumentinnen und Konsumenten nicht verbessern, sondern in einigen Fällen leider verschlechtern könnten.

Das Rotterdamer Übereinkommen wird in der Schweiz durch die PIC-Verordnung umgesetzt. Die Liste der PIC-Pestizide umfasst 37 Stoffe bzw. Stoffgruppen. Gemäss Art. 5 des Entwurfs der Verordnung des EDI über die Länderlisten enthält die Liste nur diejenigen Länder, die PIC-Pestizide verboten haben. Aus dem erläuternden Bericht geht nicht hervor, ob nur das Fehlen eines Verbots oder auch das Fehlen einer Zulassung für die Nichtaufnahme in die Liste ausschlaggebend ist. Die meisten Länder regulieren Pestizide über Zulassungen und nicht über Verbote (z.B. USA). Eine weitere wichtige Frage, die im Bericht nicht geklärt wird, ist, ob alle 37 Stoffe verboten werden müssen. Was passiert, wenn 36 oder nur ein Teil davon verboten wird? Die Schweiz könnte sich - je nach Interpretation - möglicherweise nicht für die Länderliste qualifizieren; die Verordnung zum Rotterdamer Übereinkommen listet Phosphamidon zwar in Anhang 2, nicht aber in Anhang 1 „*In der Schweiz verbotene oder strengen Beschränkungen unterliegende Stoffe*“ auf.

Aus dem erläuternden Bericht geht auch nicht klar hervor, ob eine Differenzierung nach Produkten vorgenommen wird. Ein fehlendes Verbot kann damit zusammenhängen, dass ein bestimmtes Pestizid im betreffenden Land nicht relevant ist und nie verwendet wird. Beispielsweise könnten in einem Land alle Pestizide für Orangenbäume verboten sein, aber nicht alle für Mais. Der Wortlaut der vorgeschlagenen Bestimmung lässt vermuten, dass der Importeur von Orangen in der Schweiz in einem solchen Fall trotzdem den in Anhang 2 vorgesehenen Hinweis «*stammt aus einem Land, in dem international als gefährlich eingestufte Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden dürfen*» auf der Ware anbringen muss, auch wenn es sich um eine biologisch produzierte und zertifizierte Ware handelt. Die Möglichkeit, dass eine Verkäuferin diesen Satz nicht anbringen muss, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Anbauer keine PIC-Pestizide verwendet hat, ist in der Verordnung nicht vorgesehen. Der erläuternde Bericht enthält auch keine Informationen darüber, wie bei Mischungen aus mehreren Ländern vorzugehen ist. Soll der Hinweis auf den Produkten angebracht werden, wenn

ein Teil der Mischung z.B. zu 5 Prozent aus einem Land stammt, das nicht in der Liste aufgeführt ist?

Die vorgeschlagene Regulierung lässt eine Vielzahl wichtiger und praxisrelevanter Fragen unbeantwortet, würde zu erheblichem administrativen Aufwand und Kosten für die betroffenen Unternehmen führen. Diese müssten sich mit grosser Rechtsunsicherheit und einem teilweise kafkaesken System auseinandersetzen. Die neuen Deklarationspflichten würden zudem neue Handelshemmnisse schaffen. Die von der EU abweichenden Deklarationsvorschriften erfordern eine vom Bundesrat zu erlassende Ausnahme vom Cassis-de-Dijon-Prinzip. Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 25.11.2020 zur Motion 20.4267 ausgeführt hat, stellt die Einführung einer Deklarationspflicht einen Paradigmenwechsel dar, der im Zusammenhang mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz im Rahmen der WTO sowie gegenüber der EU und anderen internationalen Vertragspartnern zu Problemen führen könnte.

Anträge

Wie eingangs erwähnt, lehnen die Mitglieder des KMU-Forums die neu vorgesehenen Kennzeichnungspflichten ab (Hauptantrag). Eventualiter fordern sie: den Geltungsbereich auf vorverpackte Lebensmittel zu beschränken (Streichung von Art. 39 Abs. 2 Bst. e E-LGV) und die Möglichkeit einzuräumen, auf eine Kennzeichnung zu verzichten, wenn aufgrund der Angaben in den Lieferbescheinigungen nachgewiesen werden kann, dass der Produzent aus einem nicht in der Verordnung aufgeführten Land keine PIC-Pestizide verwendet hat. Darüber hinaus sollten sich die betroffenen Unternehmen stets ohne weitere Prüfung auf die Angaben ihrer direkten Lieferanten verlassen können¹. Die betroffenen Branchenverbände müssen eng in die weiteren Arbeiten eingebunden werden, um die Praxis-tauglichkeit der Regelungen zu gewährleisten. Wie in der Regulierungsfolgenabschätzung festgestellt, sind Übergangsfristen von mindestens fünf Jahren erforderlich, um den betroffenen Akteuren ausreichend Zeit zu geben, sich auf die neuen Anforderungen einzustellen und Restbestände abverkaufen zu können.

Änderung der Verordnung des EDI über die Information über Lebensmittel

Mit der Änderung der LIV wird die vom Parlament überwiesene Motion [19.4083](#) Nicolet «*Den Konsumentinnen und Konsumenten die eindeutige Deklaration des Herkunftslandes auf Lebensmitteln, die im Ausland hergestellt oder zubereitet wurden, garantieren*» umgesetzt. Künftig soll bei Zutaten, die 50 Prozent oder mehr eines Lebensmittels ausmachen, und die nicht aus dem Produktionsland des Lebensmittels stammen, die Herkunft deklariert werden. Bei Zutaten tierischer Herkunft soll die Herkunft des Tieres bereits ab 20 Prozent angegeben werden. Da die Angabe der Herkunft der Zutaten in einer grösseren Zahl von Fällen obligatorisch wird, werden die Modalitäten der Herkunftsangabe erweitert und vereinfacht, z.B. durch die Möglichkeit der Angabe eines übergeordneten geographischen Raums wie «Europa», «Südamerika» oder einer Negativangabe wie «Nicht-EU».

Mit den vorgeschlagenen Änderungen würden für sehr viele Produkte neu eine Herkunftsdeklaration der Zutaten vorgeschrieben, die nach EU-Recht nicht notwendig ist (die Angabe

¹ Es kann nicht sein, dass jedes Unternehmen die gesamte Lieferkette selbst kontrollieren muss.

des Produktionslandes ist dort nicht nötig und die Herstelleradresse gilt auch nicht als Produktionslandangabe). In der Praxis bedeutet dies, dass Produkte, die sowohl in der Schweiz als auch in der EU vertrieben werden, den strengeren Anforderungen des schweizerischen Rechts entsprechen müssten oder alternativ zwei unterschiedliche Verpackungen für die beiden Märkte verwendet werden müssten. Beides erhöht den Aufwand und damit die Kosten für die Produkte in- und ausländischer Hersteller, da grosse Mengen an Verpackungen angepasst und ersetzt werden müssten. Bei einer Umsetzung gemäss Vorschlag käme zudem die schweizerische Besonderheit erschwerend hinzu, dass die Herkunft des Ausgangsproduktes deklariert werden muss und nicht wie in der EU der Ort der letzten wesentlichen Verarbeitung. Bei vielen hochverarbeiteten Produkten stellt dies eine Schwierigkeit dar und eine Herkunftsdeklaration wäre in solchen Fällen nicht sinnvoll umsetzbar.

Aus all diesen Gründen lehnen die Mitglieder des KMU-Forums die vorgeschlagenen Änderungen ab. Eine Ausweitung der Deklarationspflicht für Zutaten ist zudem in der EU im Gange und sollte unseres Erachtens abgewartet werden, um Handelshemmnisse zu vermeiden.

Anträge

Hauptantrag: Ablehnung und Beibehaltung des Status quo. Als Eventualantrag stellen die Mitglieder des KMU-Forums folgende Forderungen: Im Sinne einer Angleichung an das EU-Recht soll die Möglichkeit geschaffen werden, bei allen verarbeiteten Zutaten anstelle der Herkunft des Ausgangsproduktes das Produktionsland deklarieren zu können². Der Schwellenwert für tierische Erzeugnisse soll von 20 Prozent auf 50 Prozent angehoben werden. Keinesfalls erweitert werden sollen die schriftlichen Angaben bei Lebensmitteln, die offen in den Verkehr gebracht werden. Es sind Übergangsfristen von fünf Jahren vorzusehen. Eine enge Einbindung der betroffenen Branchenverbände in die weiteren Arbeiten ist hier ebenfalls notwendig, um die Praxistauglichkeit der Regelungen zu gewährleisten.

Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Unsere Kommission hat 2011 vom Bundesrat den formellen Auftrag erhalten, im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren zu prüfen, ob die Bundesämter bei der Ausarbeitung von Vorlagen und im Rahmen der obligatorischen Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) eine Messung der Regulierungskosten (für Unternehmen) und eine KMU-Verträglichkeitsanalyse (bezüglich administrativem Aufwand usw.) durchgeführt haben³. Die Informationen im erläuternden Bericht sind derzeit teilweise unvollständig. Sie entsprechen nicht in allen Punkten den Anforderungen der RFA-Richtlinien⁴. Die Einschätzungen in den Erläuterungen, dass die Auswirkungen der geplanten Änderungen auf die betroffenen Unternehmen moderat sein werden, sind aus unserer Sicht nicht zutreffend. Im Rahmen der weiteren Arbeiten sollen die Auswirkungen der verschiedenen Massnahmen besser analysiert und abgeschätzt werden.

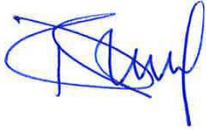
² Die Komplexität bei der Herkunftsdeklaration und die administrativen Zusatzaufwände für Schweizer Produkte würden dadurch massgeblich reduziert.

³ Siehe: Bericht des Bundesrates vom 24.08.2011 «[Die administrative Entlastung von Unternehmen: Bilanz 2007–2011 und Perspektiven 2012–2015](#)», Massnahme 2 (S. 23).

⁴ Siehe: Richtlinien des Bundesrates vom 15. März 2024 für die Regulierungsfolgenabschätzung bei Rechtsetzungsvorhaben des Bundes ([RFA-Richtlinien](#)).

Wir hoffen, dass unsere Empfehlungen Beachtung finden und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Daniela Schneeberger
Co-Präsidentin des KMU-Forums
Nationalrätin, Vizepräsidentin
des Schweizerischen Gewerbeverbands



Dr. Eric Jakob
Co-Präsident des KMU-Forums
Botschafter, Leiter der Direktion
für Standortförderung des SECO



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat des Kantons Aargau
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : KT AG
Adresse, Ort : Regierungsgebäude, 5000 Aarau
Kontaktperson : Dr. Alda Breitenmoser
Telefon : 062 835 30 21
E-Mail : alda.breitenmoser@ag.ch
Datum : 3. Juli 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst grundsätzlich Massnahmen zur Verbesserung des Tierwohls bei der Produktion von Tieren und Tierprodukten. Allerdings vertritt der Regierungsrat die Ansicht, dass solche Regelungen primär im Einklang mit dem geltenden EU-Recht erfolgen sollen, um Handelshemmnisse möglichst zu vermeiden. Unter dem Gesichtspunkt eines effektiven staatlichen Handelns erachtet der Regierungsrat die Einführung zusätzlicher Kontrollaufgaben zudem dann als angemessen, wenn diese zur effektiven Zielerreichung geeignet sind. Die vorgeschlagene Regelung zur Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben zulässiger Produktionsmethoden erfüllt dieses Kriterium nicht. Indem keine Untersuchungsmethoden existieren, um beispielsweise bei importierter Stopfleber oder einem Pelz zu verifizieren, ob diese Produkte mit in der Schweiz zulässigen Produktionsmethoden hergestellt wurden, beschränkt sich eine Kontrolle auf die alleinige Überprüfung der erforderlichen Geschäftspapiere und Bestätigungen. Das Täuschungs- und Betrugsrisiko bei solchen Dokumenten ist aufgrund des lukrativen Marktes für solche Ware sehr hoch, und die Chance, eine effektive Täuschung oder gar einen Betrug durch alleinige Papierkontrollen aufzudecken, entsprechend beschränkt. Für eine effektive Überprüfung zur Einhaltung der geforderten Produktionsmethoden wären Kontrollen vor Ort notwendig, was im Fall von im Ausland produzierter Ware unmöglich ist. Das Konzept der Kennzeichnungspflicht für in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden stösst somit an praktische und hoheitliche Grenzen. Zudem verursacht es einen erheblichen Kontrollaufwand, ohne dadurch dem vom Parlament geforderten Ziel zum Schutz des Tierwohls gerecht zu werden.

Wie in den Erläuterungen aufgezeigt, sollen nur Produktionsmethoden betroffen sein, für welche es eine gewisse internationale Verankerung gibt (World Organisation for Animal Health [WOAH] oder Rotterdamer Abkommen). Gestützt auf diese internationalen Standards ist es aus Sicht des Regierungsrats zulässig, die fraglichen Pelze aus Ländern, welche diese Standards nicht einhalten, vom Import in die Schweiz auszuschliessen. Deshalb sind anstelle der Kennzeichnungspflicht für in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden nach Tierart und Herstellungsmethode Länderlisten zu erstellen, welche bezüglich der Herstellungsmethode zur Schweiz gleichwertige Anforderungen kennen. Die fraglichen Pelze sollen künftig nur aus diesen Ländern importiert werden dürfen. Es ist jedem Land freigestellt, die Gleichwertigkeit der Herstellungsverfahren aufzuzeigen und den Antrag zur Aufnahme auf die Länderliste einzureichen. Somit entfällt im Inland jegliche Deklarationspflicht wie auch der Kontrollaufwand für in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden.



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 5c-j	Das vorgeschlagene Verfahren ist viel zu kompliziert und nicht überprüfbar.	Komplette Überarbeitung und Einführung eines Prozesses zur Aufnahme von Produkten in Länderlisten, welche punkto Herstellungsverfahren mit denjenigen der Schweiz gleichwertig sind (siehe auch allgemeine Bemerkungen).

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Die Verordnung des EDI über die Länderliste für die Einfuhr von Pelz und Pelzprodukten (Länderlistenverordnung Pelz) ist so umzugestalten, dass sie eine Positivliste derjenigen Länder wiedergibt, welche gleichwertige Anforderungen wie die Schweizer Gesetzgebung kennen. Pelze sollen künftig nur aus diesen Ländern importiert werden dürfen. Die Länder sollen die Möglichkeit erhalten, nach Tierart und Herstellungsmethode den Antrag beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) auf Aufnahme auf die Länderliste zu stellen. Das BLV soll die Länderliste regelmässig aktualisieren und veröffentlichen. Der Import ist durch den Zoll zu überprüfen. Damit entfallen sämtliche Deklarationsvorschriften bezüglich verbotener Produktionsmethoden auf Pelzprodukten.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich Massnahmen zur Verbesserung des Tierwohls bei der Produktion von Tieren und Tierprodukten. Allerdings vertritt der Regierungsrat die Ansicht, dass solche Regelungen primär im Einklang mit dem geltenden EU-Recht erfolgen sollen, um Handelshemmnisse möglichst zu vermeiden. Unter dem Gesichtspunkt eines effektiven staatlichen Handelns erachtet der Regierungsrat die Einführung zusätzlicher Kontrollaufgaben zudem dann als angemessen, wenn diese zur effektiven Zielerreichung geeignet sind. Die vorgeschlagene Regelung zur Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben zulässiger Produktionsmethoden erfüllt dieses Kriterium nicht. Indem keine Untersuchungsmethoden existieren, um beispielsweise bei importierter Stopfleber zu verifizieren, ob diese Produkte mit in der Schweiz zulässigen Produktionsmethoden hergestellt wurden, beschränkt sich eine Kontrolle auf die alleinige Überprüfung der erforderlichen Geschäftspapiere und Bestätigungen. Das Täuschungs- und Betrugsrisiko bei solchen Dokumenten ist aufgrund des lukrativen Marktes für solche Ware sehr hoch, und die Chance, eine effektive Täuschung oder gar einen Betrug durch alleinige Papierkontrollen aufzudecken, entsprechend beschränkt. Für eine effektive Überprüfung zur Einhaltung der geforderten Produktionsmethoden wären Kontrollen vor Ort notwendig, was im Fall von im Ausland produzierter Ware unmöglich ist. Das Konzept der Kennzeichnungspflicht für in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden stösst somit an praktische und hoheitliche Grenzen. Zudem verursacht es einen erheblichen Kontrollaufwand, ohne dadurch dem vom Parlament geforderten Ziel zum Schutz des Tierwohls gerecht zu werden.

Wie in den Erläuterungen aufgezeigt, sollen nur Produktionsmethoden betroffen sein, für welche es eine gewisse internationale Verankerung gibt (WOAH oder Rotterdamer Abkommen). Gestützt auf diese internationalen Standards ist es aus Sicht des Regierungsrats zulässig, die fraglichen Lebensmittel aus Ländern, welche diese Standards nicht einhalten, vom Import in die Schweiz auszuschliessen. Deshalb sind anstelle der Kennzeichnungspflicht für in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden je Lebensmittel und Herstellungsmethode Länderlisten zu erstellen, welche bezüglich der Herstellungsmethode zur Schweiz gleichwertige Anforderungen kennen. Die fraglichen Lebensmittel sollen künftig nur aus diesen Ländern importiert werden dürfen. Es ist jedem Land freigestellt, die Gleichwertigkeit nach Lebensmittel und Herstellungsverfahren aufzuzeigen und den Antrag zur Aufnahme auf die Länderliste einzureichen. Somit entfällt im Inland jegliche Deklarationspflicht wie auch der Kontrollaufwand für in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 36 Abs. 1 Bst. j und k und 5</p> <p>Art. 39 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. e</p> <p>Fremdänderung: Art. 2 Bst. b Ziff. 12 Verordnung vom 19. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften</p>	<p>Das Konzept, wonach in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden zu deklarieren sind, ist bereits heute zu komplex und nicht überprüfbar. Jedes fragliche Lebensmittel muss separat nach Land betrachtet werden. Das ist in dieser Form nicht umsetzbar und somit nicht zielführend. Zum Verständnis der Komplexität muss man den tatsächlichen Umfang betrachten.</p> <p>Bestehend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - hormonelle und nicht hormonelle Stoffe als Leistungsförderer - Antibiotika als Leistungsförderer - nicht zugelassene Haltungsform bei Kaninchen und bei Hühnern <p>Neu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Enthornen ohne Schmerzausschaltung bei Rindern - Kupieren des Schwanzes ohne Schmerzausschaltung bei Schweinen - Kastration ohne Schmerzausschaltung bei Schweinen - Kupieren des Schnabels ohne Schmerzausschaltung bei Hühnern und Truthühnern - Abtrennung der Froschschenkel ohne Betäubung - Zwangsfütterung von Gänsen oder Enten - Anwendung von in Europa und der Schweiz verbotenen Pflanzenschutzmitteln 	<p>Komplette Überarbeitung und Einführung eines Prozesses zur Erstellung von Länderlisten, welche punkto Herstellungsverfahren mit denjenigen der Schweiz gleichwertig sind (siehe auch allgemeine Bemerkungen). Die fraglichen Lebensmittel sollen künftig nur aus diesen Ländern importiert werden dürfen. Auf die Kennzeichnung von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden kann dadurch verzichtet werden.</p>

<p>Fremdänderung Art. 27c Weinverordnung</p> <p>Art. 27e^{bis} Weinverordnung</p> <p>Art. 27f Weinverordnung</p>	<p>Lediglich 1 % der Schweizer Weinproduktion wird exportiert. Die Änderung wird mit der Harmonisierung zum EU-Recht begründet. Jedoch werden gerade bei der vorliegenden Anhörung bezüglich Zwangsfütterung, schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung und in der Schweiz verbotene Pflanzenschutzmittel zur EU abweichende Anforderungen vorgeschlagen. Auch bezüglich weiterer Kennzeichnungsvorschriften (zum Beispiel Brotherkunft) weicht die Schweizer Gesetzgebung vom EU-Recht ab. Betreffend der Trichinenuntersuchung bei Schweinefleisch kennt die Schweiz zudem eine Schweizer- und eine EU-Lösung. Aufgrund der kleinen Weinmenge, welche exportiert wird, kann die Pflicht zur Deklaration der Zutatenliste und der Nährwertkennzeichnung somit nur für Wein gelten, welcher in ein EU-Land exportiert wird.</p> <p>Von dieser Änderung sind die Schweizer Weinproduzentinnen und Weinproduzenten am stärksten betroffen. Entsprechend sollen ihre Anträge vorrangig berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Deklarationspflicht der Zutaten und der Nährwertkennzeichnung soll nur für Wein gelten, welcher in ein EU-Land exportiert wird. Dies jedoch wiederum nur, sofern die Weinproduzentinnen und Weinproduzenten dies auch begrüssen.</p>
--	--	---

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Landwirtschaftliche Erzeugnisse, die mit in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden produziert wurden, sind heute in der Verordnung über die Deklaration für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus in der Schweiz verbotener Produktion (Verordnung über die Deklaration für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus in der Schweiz verbotener Produktion [Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung, LDV]) geregelt. Sinnvollerweise ist daher die neu geplante Verordnung des EDI über die Länderlisten nach der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (Länderlistenverordnung Lebensmittel) mit der LDV zu einer Verordnung zusammenzuführen.

Grundsätzlich stellt der Regierungsrat den Antrag, das Konzept der Deklarationspflicht von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden aufzuheben, und anstelle dessen ein Konzept einzuführen, wonach fragliche Lebensmittel nur aus Ländern importiert werden dürfen, welche vergleichbare Anforderungen an die Produktionsmethoden kennen (vergleiche allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV). Die mit der LDV vereinte Länderlistenverordnung Lebensmittel ist so umzugestalten, dass sie eine Positivliste der Länder wiedergibt, welche gleichwertige Anforderungen wie die Schweizer Gesetzgebung kennt. Die fraglichen Lebensmittel sollen künftig nur aus diesen Ländern importiert werden dürfen. Die Länder sollen die Möglichkeit erhalten, nach Tierart und Herstellungsmethode den Antrag beim BLV auf Aufnahme auf die Länderliste zu stellen. Das BLV soll die Länderliste regelmässig aktualisieren und veröffentlichen. Der Import ist durch den Zoll zu prüfen. Damit entfallen sämtliche Deklarationsvorschriften bezüglich verbotener Produktionsmethoden auf Lebensmitteln.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Keine Bemerkungen	

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Das Konzept, wonach in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden zu deklarieren sind, ist so umzugestalten, dass nur noch Erzeugnisse mit der Schweiz gleichwertigen Anforderungen importiert werden dürfen. Damit entfällt die Deklarationspflicht verbotener Produktionsmethoden vollständig

Die Stossrichtung bezüglich der Herkunftsangabe von Zutaten ist richtig. Der Artikel bezieht sich jedoch ausschliesslich auf "Ausgangsprodukte nach Art. 15 Abs. 2 LIV" (in einem Land vollständig erzeugt), nicht jedoch auch auf Art. 15 Abs. 3 LIV ("als in diesem Land genügend verarbeitet"). Der Regierungsrat fordert, dass in der Zutatenliste auch das Herkunftsland einer zusammengesetzten Zutat angegeben werden muss, wenn diese zusammengesetzte Zutat 50 Massenprozent oder mehr beträgt.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 3 Abs. 1 Bst. j^{bis} und Art. 4 Abs. 6</p>	<p>Das vorgeschlagene Verfahren ist viel zu kompliziert und nicht überprüfbar (vgl. Kommentare LGV).</p>	<p>Komplette Überarbeitung und Einführung eines Prozesses zur Erstellung von Länderlisten, welche punkto Herstellungsverfahren mit denjenigen der Schweiz gleichwertig sind (siehe auch allgemeine Bemerkungen). Die fraglichen Lebensmittel sollen künftig nur aus diesen Ländern importiert werden dürfen. Auf die Kennzeichnung von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden kann dadurch verzichtet werden.</p>
<p>Art. 16 Abs. 1</p>	<p>Die Stossrichtung bezüglich der Herkunftsangabe von Zutaten ist richtig. Der Artikel bezieht sich jedoch ausschliesslich auf "Ausgangsprodukte nach Art. 15 Abs. 2 LIV" (in einem Land vollständig erzeugt), nicht jedoch auch auf Art. 15 Abs. 3 LIV ("als in diesem Land genügend verarbeitet"). Der Begriff "Ausgangsprodukte" schliesst zwar verarbeitete (zerkleinerte, gemahlene, geräucherte etc.) Erzeugnisse und zusammengesetzte Zutaten mit ein, mit der Beschränkung aus Art. 15 Abs. 2 LIV wird jedoch der grösste Teil gleich wieder von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen. Der Regierungsrat fordert, dass in der Zutatenliste auch das Herkunftsland einer zusammengesetzten Zutat angegeben werden muss, wenn diese zusammengesetzte Zutat 50 Massenprozent oder mehr beträgt. Entsprechend muss sich Art. 16 Abs. 1 LIV auf Art. 15 Abs. 1 LIV oder auf Art. 15 Abs. 2 und 3 LIV beziehen.</p> <p style="padding-left: 40px;">Beispiel 1, Schokolade: Gemäss Vorschlag müsste nur die Herkunft von Kakaobohnen, allenfalls von Kakaonips oder Kakaobutter angegeben werden, wenn der Anteil im Erzeugnis 50 % oder mehr beträgt, nicht jedoch von Kakaomasse oder von Schokolade. Wenn Kakaomasse oder Schokolade nicht in der Schweiz produziert werden, der Anteil im in der Schweiz produzierten Erzeugnis jedoch</p>	<p>Anpassung Art. 16 Abs. 1 LIV, Angabe der Herkunft der Zutaten:</p> <p>¹ Das Herkunftsland eines Ausgangsproduktes nach Artikel 15 Absätze 2 und 3, das als Zutat zur Herstellung eines Lebensmittels verwendet wird, ist anzugeben, wenn:</p> <p>a. der Anteil dieses Ausgangsprodukts dieser Zutat am Enderzeugnis 50 Massenprozent oder mehr beträgt; und</p> <p>b. das Herkunftsland dieses Ausgangsprodukts dieser Zutat nicht mit dem Produktionsland des Lebensmittels identisch ist.</p>

	<p>50 % oder mehr beträgt, so soll nach Ansicht des Regierungsrats die Herkunft dieser zusammengesetzten Zutat angegeben werden müssen.</p> <p>Beispiel 2, Pizza: Gemäss Vorschlag muss in der Zutatenliste die Herkunft von Weizen oder Mehl angegeben werden. Wenn jedoch vorproduzierte Pizzaböden importiert werden, und mehr als 50 % vom Endprodukt ausmachen, muss die Herkunft des Pizzabodens trotzdem in der Zutatenliste nicht deklariert werden, da das Zwischenprodukt (analog Kakaomasse oder Schokolade) genügend verarbeitet worden ist, und somit bezüglich Herkunftsangabe unter Art. 15 Abs. 3 LIV fällt.</p> <p>Somit soll die Herkunft eines Ausgangsprodukts auch nach Art. 15 Abs. 3 LIV angegeben werden müssen</p>	
--	---	--

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Bier und Wein sind traditionelle Erzeugnisse. Die Konsumentinnen und Konsumenten haben eine Vorstellung bezüglich deren Zusammensetzung. Trotzdem wird bereits heute für Bier eine Zutatenliste gefordert. Neu soll auch eine Zutatenliste und die Nährwertkennzeichnung für Wein obligatorisch werden. Daneben ist jedoch die Kennzeichnung der Zutatenliste und der Nährwertangaben bei Alcopops nicht vorgeschrieben, obwohl gerade in diesem Getränkebereich keine Vorstellungen bezüglich der Zutatenliste oder zum Energiegehalt bestehen. Diese Tatsache ist äusserst störend. Wenn die Kennzeichnungspflicht der Zutaten und Nährwertangaben für Wein obligatorisch werden, sollen zeitgleich dieselbe Pflichten für alkoholhaltige Getränke mit 15 % vol oder weniger eingeführt werden.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 9 Abs. 1 Bst. f LIV in Verbindung mit Anhang 9</p>	<p>Für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozenten sind weder ein Verzeichnis der Zutaten noch eine Nährwertkennzeichnung erforderlich (Art. 9 Abs. 1 Bst. f LIV). Somit entfallen entsprechende Angaben bei Alkopops. Beim Wein hingegen werden mit Hinweis auf die in der EU geltenden Bestimmungen neu die Angaben zum Zutatenverzeichnis oder der Nährwertkennzeichnung gefordert (vgl. Art. 75). Aus Sicht des Regierungsrats macht diese Regelung keinen Sinn. Entweder sind für sämtliche alkoholhaltigen Getränke mit weniger als 15 Volumenprozent eine Deklarationspflicht betreffend Zutatenverzeichnis und Nährwertkennzeichnung einzuführen, oder es ist für diese Produktkategorie auf eine entsprechende Deklarationspflicht zu verzichten.</p>	<p>Einführung einer Deklarationspflicht für sämtliche alkoholhaltigen Getränke mit weniger als 15 Volumenprozent oder vollumfänglicher Verzicht auf eine entsprechende Deklarationspflicht für diese Produktkategorie und damit Verzicht auf Einführung der geplanten Bestimmungen nach Art. 75 dieser Verordnung.</p>
<p>Art. 75</p>	<p>Lediglich 1 % der Schweizer Weinproduktion wird exportiert. Die Änderung wird mit der Harmonisierung zum EU-Recht begründet. Jedoch werden gerade bei der vorliegenden Anhörung bezüglich Zwangsfütterung, schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung und in der Schweiz verbotene Pflanzenschutzmittel zur EU abweichende Anforderungen vorgeschlagen. Auch bezüglich weiterer Kennzeichnungsvorschriften (zum Beispiel Brotherkunft) weicht die Schweizer Gesetzgebung vom EU-Recht ab. Betreffend der Trichinenuntersuchung bei Schweinefleisch kennt die Schweiz zudem eine Schweizer- und eine EU-Lösung. Aufgrund der kleinen Weinmenge, welche exportiert wird, kann die Pflicht zur Deklaration der Zutatenliste und der Nährwertkennzeichnung somit nur für Wein gelten, welcher in ein EU-Land exportiert wird.</p> <p>Von dieser Änderung sind die Schweizer Weinproduzentinnen und Weinproduzenten am stärksten betroffen. Entsprechend sollen ihre Anträge vorrangig berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Deklarationspflicht der Zutaten und der Nährwertkennzeichnung soll nur für Wein gelten, welcher in ein EU-Land exportiert wird. Dies jedoch wiederum nur, sofern die Weinproduzentinnen und Weinproduzenten dies auch begrüssen.</p> <p>Wenn die Kennzeichnungsvorschrift für Wein auch für Produkte, welche in der Schweiz in Verkehr gebracht werden, eingeführt wird, dann soll gleichzeitig die Kennzeichnungspflicht der Zutaten und Nährwertangaben für alle alkoholhaltige Getränke unter 15 % vol eingeführt werden.</p>

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

3. Juli 2024

Deklarationspflichten und Einfuhrverbote für tierische und pflanzliche Erzeugnisse: Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. April 2024 hat das Eidgenössische Departement des Innern die Kantone zur Stellungnahme zu den Verordnungen im Lebensmittelbereich betreffend die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich Massnahmen zur Verbesserung des Tierwohls bei der Produktion von Tieren und Tierprodukten. Allerdings vertritt er die Ansicht, dass solche Regelungen primär im Einklang mit dem geltenden EU-Recht erfolgen sollen, um Handelshemmnisse möglichst zu vermeiden. Unter dem Gesichtspunkt eines effektiven staatlichen Handelns erachtet der Regierungsrat die Einführung zusätzlicher Kontrollaufgaben zudem dann als angemessen, wenn diese zur effektiven Zielerreichung geeignet sind. Die vorgeschlagene Regelung zur Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben zulässiger Produktionsmethoden erfüllt dieses Kriterium nicht. Der Regierungsrat lehnt den Vorschlag deshalb ab. Konkrete Anliegen zu einzelnen Punkten finden Sie im beiliegenden Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatschreiberin

Beilage

- Antwortformular

Kopie

- lmr@blv.admin.ch



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Kontaktperson : Ratsschreiber, Markus Dörig

Telefon : 071 788 93 11

E-Mail : info@rk.ai.ch

Datum : 4. Juli 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Die Ständekommission begrüsst das Einfuhrverbot für Pelze und Pelzprodukte, die mit tierquälerischen Methoden erzeugt wurden und ist mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden. Allerdings erscheint das vorgeschlagene System komplex zu sein und ist dadurch prädestiniert für die Umgehung der Verbote.

Für die Umsetzung von griffigen Massnahmen müssen die gesetzlichen Grundlagen möglichst schnell geschaffen werden.

Der Vorlage ist nicht zu entnehmen, welche Erwartungen an kantonale Kontrollen gemäss Art. 37 Abs. 1^{bis} gestellt werden und wer für diese Kontrollen verantwortlich zeichnen soll. Nicht sinnvoll wäre eine Zuweisung an die Veterinärbehörden. Diese haben keine Kontrollaufgaben in Geschäften, in denen möglicherweise solche Pelze und Pelzprodukte angeboten werden und es könnten keine Synergien mit anderen Kontrollaufgaben genutzt werden. Zumindest in den Erläuterungen sind dazu Angaben zu den Erwartungen an den kantonalen Vollzug zu machen.



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 84 Abs. 1 ^{bis} EDAV-DS und Art. 37 Abs. 1 ^{bis} EDAV-EU	Der Vorlage ist nicht zu entnehmen, welche Erwartungen an kantonale Kontrollen gemäss Art. 37 Abs. 1 ^{bis} gestellt werden und wer für diese Kontrollen verantwortlich zeichnen soll. Nicht sinnvoll wäre eine Zuweisung an die Veterinärbehörden. Diese haben keine Kontrollaufgaben in Geschäften, in denen möglicherweise solche Pelze und Pelzprodukte angeboten werden und es könnten keine Synergien mit anderen Kontrollaufgaben genutzt werden.	In den Erläuterungen sind Angaben zu den Erwartungen an den kantonalen Vollzug und zu den Zuständigkeiten zu machen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Die Kennzeichnungspflicht für Stopfleber und für weitere tierische Erzeugnisse, die mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert werden, wird von der Ständekommission begrüsst. Allerdings wäre zumindest für gewisse mit tierquälerischen Methoden hergestellte Lebensmittel grundsätzlich ein Importverbot wünschenswert.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Mit der Vorlage sollen die Kennzeichnungsvorgaben für Wein an das EU-Recht angepasst werden. Die Ständekommission regt an und macht beliebt, die geplanten Anpassungen in diesem Bereich von den zuständigen Bundesämtern vor einem allfälligen Erlass mit Blick auf die Vollzugspraxis und die Auswirkungen für die Schweizer Weinbranche nochmals kritisch und eingehend zu prüfen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
lmr@blv.admin.ch

Appenzell, 4. Juli 2024

Deklarationspflichten und Einfuhrverbote für tierische und pflanzliche Erzeugnisse: Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. April 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Es wird auf die Stellungnahme im Antwortformular verwiesen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Beilage:
Antwortformular

Zur Kenntnis an:

- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Appenzell Ausserrhoden
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : AR
Adresse, Ort : Kasernenstrasse 17, 9100 Herisau
Kontaktperson : Armin Hanselmann
Telefon : +41 71 353 64 89
E-Mail : armin.hanselmann@ar.ch
Datum : 10. Juli 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Appenzell Ausserrhoden begrüsst das Einfuhrverbot für Pelze und Pelzprodukte, die mit tierquälerischen Methoden erzeugt wurden und ist mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden. Das vorgeschlagene System scheint jedoch komplex zu sein und ist dadurch prädestiniert für die Umgehung der Verbote. Für die Umsetzung von griffigen Massnahmen müssen die gesetzlichen Grundlagen somit möglichst schnell geschaffen werden.

Der Vorlage ist nicht zu entnehmen, welche Erwartungen an kantonale Kontrollen gemäss Art. 37 Abs. 1bis gestellt werden und wer für diese Kontrollen verantwortlich sein soll. In den Erläuterungen sind daher Angaben zu den Erwartungen an den kantonalen Vollzug zu machen.



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 84 Abs. 1bis EDAV-DS und Art. 37 Abs. 1bis EDAV-EU	Der Vorlage ist nicht zu entnehmen, welche Erwartungen an kantonale Kontrollen gemäss Art. 37 Abs. 1bis gestellt werden und wer für diese Kontrollen verantwortlich sein soll.	In den Erläuterungen sind Angaben zu den Erwartungen an den kantonalen Vollzug und zu den Zuständigkeiten zu machen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Die Kennzeichnungspflicht für Stopfleber und für weitere tierische Erzeugnisse, die mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert werden, wird von Appenzell Ausserrhoden begrüsst. Allerdings wäre zumindest für gewisse mit tierquälerischen Methoden hergestellte Lebensmittel ein grundsätzliches Importverbot zu prüfen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Mit der Vorlage sollen die Kennzeichnungsvorgaben für Wein an das EU-Recht angepasst werden. Appenzell Ausserrhoden regt an, die geplanten Anpassungen in diesem Bereich vor einem allfälligen Erlass mit Blick auf die Vollzugspraxis und die Auswirkungen für die Schweizer Weinbranche nochmals kritisch und eingehend zu prüfen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Basel-Stadt
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BS
Adresse, Ort : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel
Kontaktperson : Herr Dr. Yves Parrat, Kantonschemiker
Telefon : 061 385 25 23
E-Mail : yves.parrat@bs.ch
Datum :

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst grundsätzlich Massnahmen zur Verbesserung des Tierwohls bei der Produktion von Tieren und Tierprodukten.

Das Konzept der Kennzeichnungspflicht für in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden stösst aber an praktische und hoheitliche Grenzen und verursacht einen erheblichen Kontrollaufwand. Da keine Untersuchungsmethoden existieren, um beispielsweise bei importierter Stopfleber oder einem Pelz zu verifizieren, ob diese Produkte mit in der Schweiz zulässigen Produktionsmethoden hergestellt wurden, beschränkt sich eine Kontrolle auf die alleinige Überprüfung der erforderlichen Geschäftspapiere und Bestätigungen. Das Täuschungs- und Betrugsrisiko bei solchen Dokumenten ist aufgrund des lukrativen Marktes für solche Waren sehr hoch, und die Chance, eine effektive Täuschung oder gar einen Betrug durch alleinige Papierkontrollen aufzudecken ist entsprechend beschränkt.



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 5c-j	Das vorgeschlagene Verfahren ist viel zu kompliziert und die zu kontrollierenden Sachverhalte nicht zuverlässig überprüfbar. Das damit verbundene zusätzliche Täuschungs- und Betrugspotential ist im Vergleich zum Nutzen für den Schutz des Tierwohls zu gross.	

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Generell begrüsst der Kanton Basel-Stadt die Umsetzung der neuen Bestimmungen zur Lebensmitteldeklaration, die darauf abzielen, die Konsumentinnen und Konsumenten umfassender zu informieren und zu verhindern, dass bei bestimmten Lebensmittelkategorien für importierte Produkte weniger strenge Anforderungen gelten als für Waren aus Schweizer Produktion.

Der Vollzug dieser neu vorgeschlagenen Bestimmungen ist allerdings mit einem erheblichen zusätzlichen Aufwand verbunden. Es wäre daher zweckmässig, auch die Möglichkeit der Verwendung von Zertifikaten oder anderen verlässlichen Dokumenten einzubeziehen, die den Kontrollorganen leicht zur Verfügung gestellt werden können (vergleichbar mit Nachweisen bei Bio-Lebensmitteln).

Mit der Einführung dieser neuen Kennzeichnungspflicht steigt auch die Versuchung, dass die Lieferanten/Grosshändler der neu deklarationspflichtigen Produkte die Angabe des Produktionslandes der betreffenden Lebensmittel «anpassen», um zu vermeiden, dass sie die in Anhang 2 vorgesehene Informationen deklarieren müssen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 36 Abs. 1 Bst. 5	<p>Das vorgesehene System basiert lediglich auf einer Liste von Ländern, in welchen bestimmte in der Schweiz nicht zugelassenen Produktionsmethoden noch zugelassen sind. Damit werden alle Produkte aus solchen Ländern unabhängig der Produktionsmethode einer Deklarationspflicht unterstellt.</p> <p>Es sollte allerdings möglich sein, Waren ohne Kennzeichnungspflicht in der Schweiz in Verkehr zu bringen, falls sie nach einer Produktionsmethode hergestellt worden sind, welche die gleichen Standards bieten, wie solche aus der Schweiz (z.B. biologische Produktion). Dafür müssten gegenüber den amtlichen Kontrollorganen zuverlässige Garantien (z.B. international anerkannte Zertifikate) beigebracht werden können.</p>	Der Kanton Basel-Stadt schlägt vor, dass entsprechende Bestimmungen vorgesehen werden.

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Das vorgeschlagene System zur Festlegung, ob Zutaten der neuen obligatorischen Deklaration des Herkunftslandes unterliegen, basiert auf dem Massenprozentensatz (ab 20% bzw. 50% der Masse des Endprodukts). Die Kontrolle der korrekten Umsetzung dieser Bestimmung setzt voraus, dass die Kontrollorgane über diese Informationen verfügen - was bei der Mehrheit der durchgeführten amtlichen Kontrollen nicht der Fall, respektive nur mittels exorbitant hohem Aufwand in Erfahrung zu bringen ist.

Andererseits bringt die Möglichkeit, für die Herkunft «Negativformulierungen» zu verwenden, keine nützliche Information für den Konsumenten und widerspricht der vierten Zweckbestimmung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG; SR 817.0) vom 20. Juni 2014. Zudem kann sie zu diskriminierenden Angaben missbraucht werden, ohne dass eine tatsächliche Information (nämlich die Herkunft) geliefert wird. Gemäss Art. 16 Abs. 4 Bst. d wäre die Angabe in der Zutatenliste eines Lebensmittels «Orangen, stammen nicht aus Israel» als Herkunftsangabe zulässig.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 16 Abs. 1	<p>Bisher war die Pflicht zur Angabe der Herkunft eines Ausgangsprodukts, das als Zutat zur Herstellung eines Lebensmittels verwendet wurde, unter anderem von der Aufmachung des Produkts abhängig. Die Aufmachung eines Produktes soll gemäss Verordnungsentwurf neu nicht mehr entscheidend sein. Es sollen ausschliesslich die Kriterien Gewichtsanteil und Herkunft der Zutaten als Kriterium für die Verpflichtung dieser Angabe berücksichtigt werden.</p> <p>Durch diese Erweiterung der Deklarationsvorschrift auf alle Produkte mit entsprechenden Gewichtsanteilen einer Zutat steigt der Aufwand für die Betriebe und der Kontrollaufwand für die Vollzugsbehörden beträchtlich.</p>	<p>Auf die Erweiterung der Kennzeichnungsvorschrift auf alle Produkte, ungeachtet der Aufmachung, ist zu verzichten.</p>
Art. 16 Abs. 4	<p>Die Angabe von Negativ-Kennzeichnungen (Bst. b, c und d) bringt dem Verbraucher keine Informationen, kann aber zu fragwürdigen politischen Aussagen missbraucht werden.</p>	<p>Streichen</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Harmonisierung der Etikettierungsvorschriften für Wein mit den Bestimmungen der Europäischen Union unter der Voraussetzung, dass sie für alle alkoholhaltigen Getränke mit einem Alkoholgehalt unter 15 Volumenprozenten eingeführt wird. Es gibt keinen vernünftigen Grund, diese rechtlichen Vorgaben nur für Wein einzuführen.

Die Bereitstellung bestimmter, aus lebensmittelrechtlicher Sicht wesentlicher Informationen (insbesondere die Liste der Zutaten) in elektronischer Form lehnt der Kanton Basel-Stadt ab. Einerseits stehen die Informationen beim Kaufentscheid nicht allen Konsumentinnen und Konsumenten, sondern nur denjenigen, die mit den notwendigen technischen Geräten ausgestattet sind zur Verfügung, was lebensmittelrechtlichen Grundlagen und der Zweckbestimmung des Lebensmittelgesetzes (Art. 1 Bst. d LMG) widerspricht. Andererseits müsste sichergestellt werden können, dass die Informationen über längere Zeit zur Verfügung gestellt werden können, da insbesondere Wein lange gelagert wird, was kaum umsetzbar sein wird.

Es scheint, dass hier zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften eingeführt werden sollen, von denen der Gesetzgeber selbst nicht überzeugt ist. Sofern es nicht entscheidend ist, dass diese Informationen (Nährwerte von alkoholischen Getränken, Zutatenlisten) allen Konsumentinnen und Konsumenten zur Verfügung stehen, kann auf die verpflichtende Angabe dieser Informationen verzichtet werden. Freiwillige Angaben in elektronischer Form wären auch in diesem Fall möglich und ein Handelshemmnis ist somit ausgeschlossen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 9 Abs. 1 Bst. f in Verbindung mit Anhang 9</p>	<p>Für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1.2 Volumenprozenten sind weder ein Verzeichnis der Zutaten noch eine Nährwertkennzeichnung erforderlich. Somit entfallen entsprechende Angaben beim Bier oder bei Alkopops. Beim Wein hingegen werden mit Hinweis auf die in der EU geltenden Bestimmungen neu die Angaben zum Zutatenverzeichnis oder der Nährwertkennzeichnung gefordert (vgl. Art. 75).</p> <p>Aus Sicht des Kantons Basel-Stadt macht diese uneinheitliche Regelung keinen Sinn. Entweder ist für sämtliche alkoholhaltigen Getränke mit weniger als 15 Volumenprozent eine Deklarationspflicht betreffend Zutatenverzeichnis und Nährwertkennzeichnung einzuführen, oder es ist für die gesamte Produktkategorie auf eine entsprechende Deklarationspflicht zu verzichten.</p>	<p>Einführung einer Deklarationspflicht für sämtliche alkoholhaltigen Getränke mit weniger als 15 Volumenprozent oder vollumfänglicher Verzicht auf eine entsprechende Deklarationspflicht für diese Produktkategorie und damit Verzicht auf Einführung der geplanten Bestimmungen nach Art. 75 dieser Verordnung.</p>
<p>Art. 75</p>	<p>Die Bereitstellung bestimmter, aus lebensmittelrechtlicher Sicht wesentlicher Informationen (insbesondere die Liste der Zutaten) in elektronischer Form stehen beim Kaufentscheid nicht allen Konsumentinnen und Konsumenten zur Verfügung, sondern nur denjenigen, die mit den notwendigen technischen Geräten ausgestattet sind. Sofern eine Verpflichtung zur Angabe dieser Informationen geschaffen werden soll, müssen die Angaben zwingend schriftlich angegeben werden.</p>	<p>Streichen</p>



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'intérieur DFI
Madame Elisabeth Baume-Schneider
Conseillère fédérale
Inselgasse 1
3003 Berne

Courriel : lmr@blv.admin.ch

Fribourg, le 24 juin 2024

2024-537

Modification d'ordonnances dans les domaines des denrées alimentaires et de l'importation, du transit et de l'exportation d'animaux et de produits animaux – procédure de consultation fédérale

Madame la Conseillère fédérale,

La procédure de consultation citée en titre a retenu toute notre attention.

Les présentes modifications font notamment suite au dépôt de l'initiative «Oui à l'interdiction d'importer du foie gras» (initiative foie gras) qui veut interdire l'importation de foie gras et de produits à base de cet abat et à l'initiative «Oui à l'interdiction d'importer des produits à base de fourrure fabriqués dans des conditions de cruauté envers les animaux» (initiative fourrure) vise à interdire l'importation de fourrures, initiatives pour lesquelles le Conseil fédéral souhaite proposer un contre-projet indirect. De plus, des modifications complémentaires sont introduites, notamment en ce qui concerne le vin.

Vous trouverez dans le formulaire ci-annexé le détail de nos remarques. Cependant, de manière générale, nous nous permettons de relever que le système prévu est complexe. Sa mise en œuvre sera difficile et nécessitera des ressources supplémentaires, ce qui n'est pas souhaitable.

En ce qui concerne le vin, nous insistons sur le fait que l'abaissement du taux maximal d'enrichissement engendre un impact majeur sur la typologie des vins. Ainsi, avec un taux d'enrichissement limité à 1,5 % vol., certains vins ne correspondent plus aux standards actuels du marché et aux attentes du consommateur. Afin d'éviter d'affaiblir la filière viti-vinicole indigène déjà confrontée à une forte concurrence étrangère en raison notamment de coûts de production bien inférieurs aux nôtres, il est indispensable de revenir à la norme de 2,5 % vol qui prévalait avant le 1^{er} juillet 2020.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-Pierre Siggen, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Annexe

—

Formulaire

Copie

—

à la Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts, pour elle, le Service de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires et Grangeneuve ;

à la Chancellerie d'Etat.



Procédure de consultation au sujet de la modification d'ordonnances dans les domaines des denrées alimentaires et des échanges d'importation, de transit et d'exportation d'animaux et de produits animaux (du 10.4. au 12.7. 2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Canton de Fribourg

Sigle entreprise / organisation / service : Service de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires - SAAV

Adresse, lieu : Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

Interlocuteur : M. Xavier Guillaume

Téléphone : +41 26 305 80 00

Courriel : Xavier.Guillaume@fr.ch

Date : 07.06.2024

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 12 juillet 2024 à l'adresse suivante :
lmr@blv.admin.ch

Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne
Tél. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.osav.admin.ch

Remarques générales sur la modification de l'OITE-PT et l'OITE-UE

Der Kanton Freiburg begrüsst grundsätzlich Massnahmen zur Verbesserung des Tierwohls bei der Produktion von Tieren und Tierprodukten. Allerdings vertritt unser Amt die Ansicht, dass solche Regelungen primär im Einklang mit dem geltenden EU-Recht erfolgen sollen, um Handelshemmnisse möglichst zu vermeiden. Unter dem Gesichtspunkt eines effektiven Staatshandelns erachtet der Kanton Freiburg die Einführung zusätzlicher Kontrollaufgaben zudem dann als angemessen, wenn diese zur effektiven Zielerreichung geeignet sind.

Die vorgeschlagene Regelung zur Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben zulässiger Produktionsmethoden erfüllt dieses Kriterium nicht. Indem keine Untersuchungsmethoden existieren, um beispielsweise bei importierter Stopfleber oder einem Pelz zu verifizieren, ob diese Produkte mit in der Schweiz zulässigen Produktionsmethoden hergestellt wurden, beschränkt sich eine Kontrolle auf die alleinige Überprüfung der erforderlichen Geschäftspapiere und Bestätigungen. Das Täuschungs- und Betrugsrisiko bei solchen Dokumenten ist aufgrund des lukrativen Marktes für solche Ware sehr hoch, und die Chance, eine effektive Täuschung oder gar einen Betrug durch alleinige Papierkontrollen aufzudecken, entsprechend beschränkt. Für eine effektive Überprüfung zur Einhaltung der geforderten Produktionsmethoden wären Kontrollen vor Ort notwendig, was im Falle von im Ausland produzierter Ware unmöglich ist.

Das Konzept der Kennzeichnungspflicht für in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden stösst somit an praktische und hoheitliche Grenzen. Zudem verursacht es einen erheblichen Kontrollaufwand, ohne dadurch dem vom Parlament geforderten Ziel zum Schutz des Tierwohls gerecht zu werden.

Wie in den Erläuterungen aufgezeigt, sollen nur Produktionsmethoden betroffen sein, für welche es eine gewisse internationale Verankerung gibt (World Organisation for Animal Health (WOAH) oder Rotterdamer Abkommen). Gestützt auf diese internationalen Standards ist es aus Sicht des Kantons Freiburg zulässig, die fraglichen Lebensmittel aus Ländern, welche diese Standards nicht einhalten, vom Import in die Schweiz auszuschliessen.

Deshalb sind anstelle der Kennzeichnungspflicht für in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden je Lebensmittel und Herstellungsmethode Länderlisten zu erstellen, welche bezüglich der Herstellungsmethode zur Schweiz gleichwertige Anforderungen kennen. Die fraglichen Lebensmittel sollen künftig nur aus diesen Ländern importiert werden dürfen. Es ist jedem Land freigestellt, die Gleichwertigkeit nach Lebensmittel und Herstellungsverfahren aufzuzeigen und den Antrag zur Aufnahme auf die Länderliste einzureichen.

Damit entfällt im Inland jegliche Deklarationspflicht wie auch der Kontrollaufwand für in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden.



Remarques sur les différentes dispositions de la modification de l'OITE-PT et l'OITE-UE

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

Remarques sur l'ordonnance relative à la liste de pays applicable à l'importation de fourrures

Landwirtschaftliche Erzeugnisse, die mit in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden produziert wurden, sind heute in der Verordnung über die Deklaration für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus in der Schweiz verbotener Produktion (Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung, LDV) geregelt. Sinnvollerweise ist daher die neu geplante Verordnung des EDI über die Länderlisten nach der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (Länderlistenverordnung Lebensmittel) mit der LDV zu einer Verordnung zusammenzuführen.

Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne
Tél. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.osav.admin.ch

Remarques générales sur la modification de l'ODAIUOs

Generell begrüsst der Kanton Freiburg die Umsetzung der neuen Bestimmungen zur Lebensmitteldeklaration, die darauf abzielen, die Konsumentinnen und Konsumenten umfassender zu informieren und zu verhindern, dass bei bestimmten Lebensmittelkategorien für importierte Produkte weniger strengen Anforderungen gelten als für Waren aus Schweizer Produktion.

Das Landwirtschaftsrecht enthält bereits Bestimmungen, welche die Kennzeichnung von Produkten regeln, die nach einer in der Schweiz verbotenen Produktionsmethode gewonnen wurden (insbesondere innerhalb der LGV; SR 916.51).

Es wäre daher sinnvoll, auch die Möglichkeit der Verwendung von Zertifikaten oder anderen verlässlichen Dokumenten einzubeziehen, die den Kontrollorganen leicht zur Verfügung gestellt werden können (vergleichbar mit Nachweisen bei Bio-Lebensmitteln).

In Betracht zu ziehen ist auch die Herausforderung, diese zusätzlichen Informationen (angesichts der grossen Zahl potenziell betroffener Produkte) für die Kundschaft so bereit zu stellen, dass eine Verbindung zwischen den Angaben und den davon betroffenen Produkten hergestellt werden kann - insbesondere in Betrieben, die lose Ware verkaufen.

Mit der Einführung dieser neuen Kennzeichnungspflicht steigt auch die Versuchung, dass die Lieferanten/Großhändler der neu deklarationspflichtigen Produkte die Angabe des Produktionslandes der betreffenden Lebensmittel «anpassen», um zu vermeiden, dass sie die in Anhang 2 vorgesehenen Informationen deklarieren müssen.

Remarques sur les différentes dispositions de la modification de l'ODAIUOs

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 36 Abs. 1 Bst. 5	Das vorgesehene System basiert lediglich auf einer Liste von Ländern, in welchen bestimmte in der Schweiz nicht zugelassenen Produktionsmethoden noch zugelassen sind. Damit werden alle Produkte aus solchen Ländern unter die Deklarationspflicht gestellt. Es sollte allerdings möglich sein, Waren ohne Kennzeichnungspflicht in der Schweiz in Verkehr zu bringen, falls sie nach einer Produktionsmethode hergestellt worden sind, welche die gleichen Standards bieten, wie solche aus der Schweiz (z.B. biologische Produktion). Dafür müssten gegenüber	Der Kanton Freiburg schlägt vor, dass entsprechende Bestimmungen vorgesehen werden.

	den amtlichen Kontrollorganen zuverlässige Garantien (z.B. international anerkannte Zertifikate) beigebracht werden können.	
--	---	--

Remarques générales sur l'ordonnance relative aux listes de pays applicables aux denrées alimentaires

Landwirtschaftliche Erzeugnisse, die mit in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden produziert wurden, sind heute in der Verordnung über die Deklaration für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus in der Schweiz verbotener Produktion (Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung, LDV) geregelt. Sinnvollerweise ist daher die neu geplante Verordnung des EDI über die Länderlisten nach der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (Länderlistenverordnung Lebensmittel) mit der LDV zu einer Verordnung zusammenzuführen.

Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance relative aux listes de pays applicables aux denrées alimentaires

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
---------	--------------------------	-------------------------------------

Remarques générales sur la modification de l'OIDA

Das vorgeschlagene System zur Festlegung, ob Zutaten der neuen obligatorischen Deklaration des Herkunftslandes unterliegen, basiert auf dem Massenprozentsatz (ab 20% bzw. 50% der Masse des Endprodukts). Die Kontrolle der korrekten Umsetzung dieser Bestimmung setzt voraus, dass die Kontrollorgane über diese Informationen verfügen - was bei der Mehrheit der durchgeführten amtlichen Kontrollen nicht der Fall, respektive nur mittels exorbitant hohem Aufwand in Erfahrung zu bringen ist. Andererseits bringt die Möglichkeit, für die Herkunft „Negativformulierungen“ zu verwenden, keine nützliche Information für den Konsumenten und widerspricht der vierten Zweckbestimmung des Lebensmittelgesetzes (SR 817.0).

Remarques sur les différentes dispositions sur la modification de l'OIDA

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 16 Abs. 1	<p>Bisher war die Angabe des Produkts, aus dem die Zutaten stammen, (unter anderem) an die Aufmachung des Produkts gebunden. Es ist vorgesehen, dass die Aufmachung nicht mehr berücksichtigt wird und dass nur noch die Kriterien Gewichtsanteil und Herkunft der Zutaten berücksichtigt werden, um diese Angabe zwingend vorzuschreiben. Die Überprüfung dieser beiden Kriterien wird künftig nur noch durch eingehende Kontrollen der vom Unternehmen vorgelegten Unterlagen möglich sein (insbesondere: Rückverfolgbarkeit und Identifizierung der Zutaten (um das Herkunftsland zu überprüfen) und Gewichtsanteil dieser Herkunft.</p> <p>Durch diese Erweiterung der Deklarationsvorschrift auf alle Produkte steigt der Kontrollaufwand beträchtlich.</p> <p>Der Artikel bezieht sich ausschliesslich auf "Ausgangsprodukte nach Art. 15 Abs. 2 LIV" (in einem Land vollständig erzeugt), nicht jedoch auch auf Art. 15 Abs. 3 LIV ("als in diesem Land genügend verarbeitet"). Der Begriff "Ausgangsprodukte" schliesst zwar verarbeitete (zerkleinerte, gemahlene, geräucherte etc.) Erzeugnisse und zusammengesetzte Zutaten mit ein, mit der Beschränkung auf Art. 15 Abs. 2 LIV wird allerdings der grösste Teil dieser Produkte wieder von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen.</p> <p>Deshalb ist aus Sicht des Kantons Freiburg in der Zutatenliste auch das Herkunftsland einer zusammengesetzten Zutat anzugeben, wenn diese zusammengesetzte Zutat 50 Massenprozent oder mehr beträgt.</p> <p>Entsprechend muss sich Art. 16 Abs. 1 LIV auf Art. 15 Abs. 1 LIV oder auf Art. 15 Abs. 2 und 3 LIV beziehen.</p> <p>Beispiel 1, Schokolade: Gemäss Vorschlag müsste nur die Herkunft von Kakaobohnen, allenfalls von Kakaonibs oder Kakaobutter angegeben werden, wenn der Anteil im Erzeugnis 50 Massenprozent oder mehr beträgt,</p>	<p>Auf die Erweiterung der Kennzeichnungsvorschrift auf alle Produkte, ungeachtet der Aufmachung, ist zu verzichten.</p> <p>Anpassung der Angabe der Herkunft der Zutaten nach Art. 16 Abs. 1 LIV wie folgt:</p> <p><i>¹ Das Herkunftsland eines Ausgangsproduktes nach Artikel 15 Absätze 2 und 3, das als Zutat zur Herstellung eines Lebensmittels verwendet wird, ist anzugeben, wenn:</i></p> <p><i>a. der Anteil dieses Ausgangsproduktes dieser Zutat am Enderzeugnis 50 Massenprozent oder mehr beträgt; und</i></p> <p><i>b. das Herkunftsland dieses Ausgangsproduktes dieser Zutat nicht mit dem Produktionsland des Lebensmittels identisch ist.</i></p>

	<p>nicht jedoch von Kakaomasse oder von Schokolade. Wenn Kakaomasse oder Schokolade nicht in der Schweiz produziert werden, der Anteil des in der Schweiz produzierten Erzeugnisses jedoch 50 Massenprozent oder mehr beträgt, so soll nach Sicht des Kantons Freiburg die Herkunft dieser zusammengesetzten Zutat angegeben werden müssen.</p> <p>Beispiel 2, Pizza: Gemäss Vorschlag muss in der Zutatenliste die Herkunft von Weizen oder Mehl angegeben werden. Wenn jedoch Pizzaböden vorproduziert importiert werden, und diese mehr als 50 Massenprozent vom Endprodukt ausmachen, ist die Herkunft des Pizzabodens gemäss Vorschlag nicht in der Zutatenliste zu deklarieren, weil das Zwischenprodukt (analog Kakaomasse oder Schokolade) genügend verarbeitet worden ist. Auch in diesem Fall ist aus Sicht des Kantons Freiburg eine Herkunftsangabe angezeigt.</p>	
Art. 16 Abs. 4	Die Angabe von Negativ-Kennzeichnungen (Buchstaben b, c und d) bringt dem Verbraucher keine Informationen oder führen zu unzulässiger Diskriminierung.	Streichen

Remarques générales sur la modification de l'ordonnance du DFI sur les boissons

Die Bereitstellung bestimmter, aus lebensmittelrechtlicher Sicht wesentlicher Informationen (insbesondere die Liste der Zutaten) stellt allerdings nicht nur für die Branchen (die ein IT-System einrichten müssen, das aktuelle, aber auch über viele Jahre hinweg verfügbare Informationen zu längst abverkaufter Ware anbietet), sondern auch betreffend Datenschutz für die Empfängerinnen und Empfänger der online abrufbaren Informationen eine Herausforderung dar.

Der Kanton Freiburg empfiehlt, dass die Wirksamkeit, Anwendbarkeit und Robustheit dieses neuen Systems (QR-Code) nach einer gewissen Zeit bewertet wird, bevor es auf andere Produktkategorien ausgeweitet werden kann.

--

Remarques sur les différentes dispositions de la modification de l'ordonnance du DFI sur les boissons
--

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 72	Il s'agit de compléter cet article dans le but d'intégrer une exception supplémentaire aux pratiques et traitements œnologiques admis au sens de l'annexe 9. Voir au surplus nos commentaires au sujet de l'art. 74a ci-après	Les produits visés dans le présent chapitre ne peuvent être élaborés ou traités qu'au moyen des pratiques et traitements œnologiques énumérés à l'annexe 9, sous réserve des art. 73, 74 et 74a .
Art. 74a (ajout d'un nouvel article)	<p>L'abaissement du taux maximal d'enrichissement engendre un impact majeur sur la typologie des vins.</p> <p>Ainsi, avec un taux d'enrichissement limité à 1,5 % vol., certains vins ne correspondent plus aux standards actuels du marché et aux attentes du consommateur. Afin d'éviter d'affaiblir la filière viti-vinicole indigène déjà confrontée à une forte concurrence étrangère en raison notamment de coûts de production bien inférieurs aux nôtres, il est indispensable de revenir à la norme de 2,5% vol qui prévalait avant le 1^{er} juillet 2020.</p> <p>Une entrée en vigueur de cette adaptation s'impose avant l'encavage du millésime 2024 de manière à clarifier la situation tant pour les milieux professionnels que pour les autorités de contrôle, mais aussi afin de garantir la sécurité du droit.</p>	<u>L'augmentation du titre alcoométrique volumique naturel des vins suisses ne peut dépasser 2,5% vol.</u>
Art. 161b	Dans la pratique, les professionnels commandent leurs étiquettes pour 3 ans de suite au minimum. Ceci est économiquement plus avantageux pour de petites entreprises comme il en existe beaucoup dans la branche vitivinicole. Afin d'éviter de devoir jeter un stock d'étiquettes importants et dans un souci de préservation de l'environnement, un allongement du délai transitoire d'un an offre une transition plus harmonieuse. Ce délai permettra également la mise en place d'un outil électronique correspondant aux exigences légales	Les denrées alimentaires non conformes à la modification du ... peuvent encore être importés, fabriqués et étiquetés selon l'ancien droit jusqu'au [3 ans] et remis au consommateur jusqu'à épuisement des stocks.

	pour l'information du consommateur et adapté aux petites structures de commercialisation des vins.	
--	--	--



Genève, le 3 juillet 2024

Le Conseil d'Etat

2900-2024

Département fédéral de l'intérieur
Madame Elisabeth Baume-Schneider
Conseillère fédérale
Inselgasse 1
3003 Berne

Concerne : modification d'ordonnances dans les domaines des denrées alimentaires et des échanges d'importation, de transit et d'exportation d'animaux et de produits animaux

Madame la Conseillère fédérale,

Nous vous remercions pour votre courrier du 10 avril 2024 qui a retenu toute notre attention.

Notre Conseil salue ces projets mis en consultation et permettant de mettre en œuvre la motion 20.4267 « Déclaration des méthodes de production interdites en Suisse » qui prévoit l'introduction de déclarations obligatoires pour le foie gras et les produits animaux obtenus à l'aide de méthodes causant des douleurs, sans anesthésie préalable, ainsi que pour les denrées alimentaires végétales exposées à certains produits phytosanitaires.

La volonté d'apporter de la transparence sur les méthodes de production est à saluer et doit être encouragée. Si elle paraît pragmatique et proportionnée, la mise en œuvre de cette nouvelle pratique dépend cependant du bon vouloir des pays exportant en Suisse. Nous avons ainsi des doutes sur le fait que ces derniers feront les démarches nécessaires et que les listes de pays sur lesquelles les autorités cantonales d'exécution devront s'appuyer soient réalistes et permettent aux consommateurs de faire un choix reposant sur des éléments sûrs. Notre Conseil est par contre opposé à ce que ces déclarations soient également obligatoires lors de la remise en vrac dans la restauration.

L'interdiction des importations de fourrures et de produits de la pelletterie issus d'animaux qui ont subi de mauvais traitements nous paraît tout à fait justifiée et va dans le sens d'une meilleure protection des animaux. L'application de cette interdiction représentera néanmoins une charge supplémentaire pour les cantons.

Notre Conseil est également favorable aux nouvelles dispositions concernant la déclaration de l'origine des ingrédients et de l'étiquetage des vins. Concernant ce dernier point, nous insistons sur le fait qu'il est nécessaire de prévoir un délai transitoire de trois ans pour que le milieu professionnel viticole puisse se mettre en conformité. Enfin, il est impératif de rétablir la norme d'enrichissement maximale des vins suisses à 2,5% vol., laquelle prévalait avant le

1^{er} juillet 2020. Cette adaptation doit entrer en vigueur avant les vendanges 2024 de manière à garantir la sécurité du droit dès lors que la réglementation de la plupart des cantons n'est pas en conformité avec le droit fédéral.

En vous remerciant de nous avoir consultés au sujet de ce projet de révision, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de notre parfaite considération.

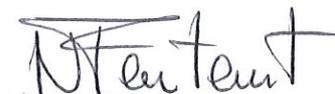
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti-El Zayadi

La présidente :



Nathalie Fontanet

Annexe mentionnée

Copie (Word et PDF) à : Imr@blv.admin.ch



Procédure de consultation au sujet de la modification d'ordonnances dans les domaines des denrées alimentaires et des échanges d'importation, de transit et d'exportation d'animaux et de produits animaux (du 10.4. au 12.7. 2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : République et Canton de Genève

Sigle entreprise / organisation / service : GE

Adresse, lieu : Office cantonal de la santé, 8 rue Adrien-Lachenal, 1207 Genève

Interlocuteur : Dr P. Edder, chimiste cantonal, Dr M. Rérat, vétérinaire cantonal

Téléphone : 022 546 56 00

Courriel : patrick.edder@etat.ge.ch; michel.rerat@etat.ge.ch ;

Date : 6 juin 2024

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 12 juillet 2024 à l'adresse suivante : lmr@blv.admin.ch

Remarques générales sur la modification de l'OITE-PT et l'OITE-UE

Le canton de Genève salue l'initiative de vouloir réduire drastiquement sur sol suisse les fourrures et produits de la pelleterie non éthiques en terme de bien-être animal. Dans la mesure où l'impact de cette modification sur les activités de son service de la consommation et des affaires vétérinaires sera marginale et qu'elle répond à une demande de la population, aucune réserve sur le principe n'est émise. En effet, à teneur de l'article 84 al. 1bis OITE-PT et 37 al. 1bis OITE-UE, nous précisons que les autorités cantonales d'exécution n'ont pas les ressources en personnel pour réaliser des campagnes de contrôle actives, par contre elles signaleront à l'OSAV les cas de découverte fortuite de fourrure ne correspondant pas aux prérogatives.

Cependant, le canton de Genève émet des réserves sur le fond, la forme et la temporalité de cette modification :

- Elle vient pallier l'inexécutable de l'ordonnance sur la déclaration des fourrures, RS 944.022, en vigueur depuis le 1.3.2013, en remettant la charge à l'OFDF et l'OSAV dans le cadre de l'importation. Le consommateur reste l'acteur central du dispositif et son droit d'être informé sur l'origine des produits devrait être renforcé.
- La complexité du dispositif proposé par ces systèmes d'exceptions multiples (liste pays, organismes de certification, bien déménagement, recherche...) semble être un terreau fertile pour les importateurs et producteurs peu scrupuleux à contourner l'interdiction.
- L'Union Européenne devrait adopter de nouvelles règles similaires en terme d'importation de fourrures et des produits de la pelleterie issus d'animaux ayant subi de mauvais traitements d'ici 2026; une harmonisation du dispositif devrait alors intervenir en Suisse à ce moment-là. Il est probable que l'OITE-UE sur ces aspects n'aura plus le même poids.
- Les mesures de vérification de conformité et de refoulement (au lieu de séquestre définitif) ne semblent pas proportionnées à l'objectif souhaité.



Remarques sur les différentes dispositions de l'OITE-PT et l'OITE-UE

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 84a OITE-PT et 37a OITE-UE	Le refoulement comme seule mesure, paraît limitant en terme d'efficacité et peu dissuasive.	Suppression : si les fourrures, produits de la pelleterie ou dérivés de pinnipèdes ne sont pas facilement reconnaissables, il peut prélever des échantillons pour les identifier S'il ne peut pas lui fournir cette preuve, l'OSAV séquestre définitivement le spécimen.



Remarques sur l'ordonnance relative à la liste de pays applicable à l'importation de fourrures

Cette liste fera un listing des « bons élèves » en terme de respect du bien-être animal et pourrait forcer les plus grands importateurs à faire des efforts en ce sens, ce que le canton de Genève salue.



Remarques générales sur la modification de l'ODAIOUs

Nous saluons également les nouvelles dispositions relatives à la déclaration des méthodes de production interdites en Suisse, en particulier celles concernant le bien-être animal. Dans ce sens, l'obligation d'étiquetage du foie gras nous paraît proportionnée par rapport à une interdiction d'importation pure et simple. La volonté d'apporter de la transparence sur les méthodes de production est à saluer et doit être encouragée d'une manière générale. Toutefois, la mise en oeuvre de ces nouvelles exigences d'étiquetage nous paraît encore complexe, notamment en raison de la difficulté de mettre en place l'ordonnance relative aux listes de pays. Celles-ci dépendant du bon vouloir des pays exportant en Suisse, il existe des doutes sur le fait que ces derniers feront les démarches nécessaires et que les listes de pays sur lesquelles les autorités cantonales d'exécution devront s'appuyer soient réalistes et permettent aux consommateurs de faire un choix reposant sur des éléments sûrs. Or, sans cette ordonnance cette réglementation serait totalement inapplicable pour les autorités d'exécution cantonales. L'obligation de fournir également ces mentions lors de la remise en vrac concernera également la restauration et représentera une difficulté majeure pour la branche.

Remarques sur les différentes dispositions de la modification de l'ODAIOUs

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art 39 al2 let e	La déclaration des indications prévues à l'art 36, lettres j et k doit également se faire lors de la vente en vrac. Cela constituerait une difficulté majeure et une charge administrative supplémentaire importante pour certaines catégories d'établissements comme la restauration.	Supprimer cette obligation pour la vente en vrac dans certaines catégories d'établissements comme la restauration.
Annexe 2	La mention relative aux magret et foie gras « issu d'oies gavées » ou « issu de canards gavés » ne semble pas suffisamment claire.	Remplacer par « issu d'oies gavées, pratique interdite en Suisse » ou « issu de canards gavés, pratique interdite en Suisse ».
Annexe 2	La déclaration relative aux denrées alimentaires d'origine végétale « provenant d'un pays qui autorise des produits phytosanitaires classé comme dangereux au niveau international » est assez anxiogène pour les consommateurs. On peut alors se demander pourquoi de telles importations sont autorisées. Une formulation moins inquiétante nous paraît souhaitable.	Revoir la formulation « provenant d'un pays qui autorise des produits phytosanitaires interdits en Suisse et en Europe ».

Remarques générales sur l'ordonnance relative aux listes de pays applicables aux denrées alimentaires

Nous saluons l'introduction de cette nouvelle ordonnance qui permettra une mise en oeuvre facilitée des exigences relatives aux déclarations des modes de production interdits en Suisse. La volonté d'apporter de la transparence sur les méthodes de production est à saluer et doit être encouragée d'une manière générale. Toutefois, comme cette liste sera vide au départ et que les pays seront inscrits uniquement s'ils en font la demande, il y existe un risque pour que ces déclarations soient au début obligatoires pour l'ensemble des produits d'importation, ce qui pourrait engendrer de fausses informations auprès des consommateurs et créer des inquiétudes importantes en terme de sécurité alimentaire. Par exemple, s'il est décidé de persister dans la mention « venant d'un pays qui autorise l'utilisation de produits phytosanitaires classés comme dangereux au niveau international », de très nombreux fruits et légumes devraient porter dite mention cela pourrait créer un sentiment de panique auprès de la population. Il conviendrait donc de laisser un délai transitoire suffisamment important pour que ces listes de pays soient consistantes et correspondent à une certaine réalité, cas échéant revoir la mention (cf. commentaire supra).

Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance relative aux listes de pays applicables aux denrées alimentaires

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art 7	Prévoir une entrée en vigueur permettant aux différents pays de faire les démarches administratives nécessaires.	

Remarques générales sur la modification de l'OIDAI

Le canton de Genève salue globalement les améliorations proposées concernant l'information sur les denrées alimentaires, en particulier celle relative à la désignation claire du pays de provenance des ingrédients et l'alignement avec les exigences européennes pour le vin. La déclaration supplémentaire de méthode de production interdites en Suisse nous paraît proportionnée mais vont tout de même être lourdes, contraignantes et non négligeables comme adaptations pour les entreprises ainsi que pour les contrôles nécessaires par les autorités d'exécution. Les possibilités offertes pour la déclaration de provenance d'espace géographique plus étendu qu'un pays sont beaucoup trop larges et laissent la porte ouverte aux abus. Il conviendrait de restreindre cette possibilité.

Remarques sur les différentes dispositions sur la modification de l'OIDAI

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art3 al1 let.jbis	Pourquoi introduire cette disposition en lien avec les mentions spécifiques pour les viandes bovine, porcine, ovine, caprine et la volaille (let j) ? Cette nouvelle disposition concerne aussi les végétaux produits avec des pesticides interdits en Suisse.	Rajouter une lettre supplémentaire avec ces nouvelles exigences
Art. 4, al 6	Pourquoi introduire un nouveau terme « champ visuel principal » au lieu d'utiliser le « même champ visuel que la dénomination spécifique », déjà utilisé, pour placer p.ex. la déclaration relative à l'OAGR D ? En plus, le « champ visuel principal » correspond par ailleurs au « même champ visuel que la dénomination spécifique ».	Rajouter cette exigence à l'alinéa 5, créer une lettre d pour ces mentions.
Art16 al4	Les possibilités offertes sont beaucoup trop larges et ne constituent dès lors plus une information pertinente. C'est également la porte ouverte à de nombreux abus afin de contourner l'exigence d'informer sur l'origine des matières premières.	Restreindre les possibilités ou préciser dans quels cas un tel élargissement est possible. Par exemple, seulement si les produits viennent régulièrement, soit plusieurs fois par année, de différents pays.

Remarques générales sur la modification de l'ordonnance du DFI sur les boissons

Le canton de Genève comprend la nécessité d'introduire l'obligation d'indiquer la liste des ingrédients et la déclaration nutritionnelle pour tous les vins, vins mousseux et vins pétillants. La liste des ingrédients, y compris des additifs, permettra une meilleure information et transparence vis-à-vis de l'élaboration des vins pour les consommateurs. Le vin étant une boisson artisanale dont la composition peut varier fortement en fonction des lots, la mise à disposition des consommateurs de ces éléments sous forme électronique est compréhensible. En outre elle permettra d'offrir de la souplesse, notamment pour les vigneron-encaveurs. Cette exception ne devrait en aucun cas être élargie à d'autres denrées alimentaires, car ceci représenterait une complication importante pour un accès simple à l'information pour les consommateurs.

Il est nécessaire de prévoir un délai transitoire suffisant pour la mise en place de ces nouvelles dispositions ainsi que pour l'écoulement des stocks d'étiquettes déjà commandées. Nous estimons qu'un délai transitoire de 3 ans est nécessaire.

Par ailleurs, il est impératif de rétablir la norme d'enrichissement maximale des vins suisses à 2,5% vol., laquelle prévalait avant le 1er juillet 2020. Cette adaptation doit entrer en vigueur avant les vendanges 2024 de manière à garantir la sécurité du droit dès lors que la réglementation de la plupart des cantons n'est pas en conformité avec le droit fédéral.

Remarques sur les différentes dispositions de la modification de l'ordonnance du DFI sur les boissons

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 2bis	La mise à disposition des consommateurs de ces éléments sous forme électronique est une exception du droit alimentaire et les raisons de cette dernière sont explicables vu la variabilité des lots notamment pour les vigneron-encaveurs. La gestion des informations en ligne pourrait s'avérer assez compliquée pour les producteurs et être une source d'erreur importante.	
Art 2ter	L'ajout de la lettre E peut amener des confusions avec les additifs et il serait utile de prévoir un autre acronyme. L'indication de la valeur énergétique devrait comprendre les unités (Kcal ou KJ)	Trouver un autre acronyme pour valeur énergétique (VE ?) : Compléter ; « suivis de la valeur et de l'unité correspondante ».
Chapitre 1 Art 4-11	Suite aux problèmes récents concernant les eaux minérales naturelles, il serait souhaitable d'introduire dans l'ordonnance les principes émis dans la lettre d'information 2022/1 Gestion des substances anthropiques dans l'eau minérale naturelle, notamment en ce qui concerne les valeurs maximales en résidus de pesticides. Ad minima, il faudrait préciser que les valeurs maximales existant dans l'ordonnance du DFI sur l'eau potable et l'eau des installations de baignade et de douche accessibles au public (OPBD) doivent être respectées.	Compléter le chapitre 1.
Art. 72	Il s'agit de compléter cet article dans le but d'intégrer une exception supplémentaire aux pratiques et traitements œnologiques admis au sens de l'annexe 9. Voir au surplus nos commentaires au sujet de l'art. 74a ci-après.	Les produits visés dans le présent chapitre ne peuvent être élaborés ou traités qu'au moyen des pratiques et traitements œnologiques énumérés à l'annexe 9, sous réserve des art. 73, 74 et 74a.
Art. 74a (ajout d'un nouvel article)	L'abaissement du taux maximal d'enrichissement engendre un impact majeur sur la typologie des vins. En effet, suite à une analyse des données des vendanges 2023, une proportion non négligeable des vins genevois ne peuvent plus atteindre, après chaptalisation, une teneur en alcool de 12%	L'augmentation du titre alcoométrique volumique naturel des vins suisses ne peut dépasser 2,5% vol.

	<p>vol. pour les blancs, respectivement 13% vol. pour les rouges. Pour le millésime 2023, qui a bénéficié de bonnes conditions climatiques, cela concerne par exemple deux tiers de la production de Chasselas et un tiers du Gamay. Ces proportions sont susceptibles d'être plus importantes lors d'années moins propices à la culture viticole, comme ce fut le cas lors du millésime 2021.</p> <p>Ainsi, avec un taux d'enrichissement limité à 1,5% vol., nos vins ne correspondent plus aux standards actuels du marché et aux attentes du consommateur. Afin d'éviter d'affaiblir la filière viti-vinicole indigène déjà confrontée à une forte concurrence étrangère en raison notamment de coûts de production bien inférieurs aux nôtres, il est indispensable de revenir à la norme de 2,5% vol. qui prévalait avant le 1er juillet 2020.</p> <p>Une entrée en vigueur de cette adaptation s'impose avant l'encavage du millésime 2024 de manière à clarifier la situation tant pour les milieux professionnels que pour les autorités de contrôle, mais aussi afin de garantir la sécurité du droit.</p>	
Art 161b	<p>Dans la pratique, les professionnels commandent leurs étiquettes pour 3 ans de suite au minimum. Ceci est économiquement plus avantageux pour de petites entreprises comme il en existe beaucoup dans la branche vitivinicole. Afin d'éviter de devoir jeter un stock d'étiquettes importants et dans un souci de préservation de l'environnement, un allongement du délai transitoire d'un an offre une transition plus harmonieuse. Ce délai permettra également la mise en place d'un outil électronique correspondant aux exigences légales pour l'information du consommateur et adapté aux petites structures de commercialisation des vins.</p>	fabriquées et étiquetées selon l'ancien droit jusqu'au [3 ans] et remises au consommateur jusqu'à épuisement des stocks.

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La Regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

25. Juni 2024

Mitgeteilt den

26. Juni 2024

Protokoll Nr.

562/2024

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI

lmr@blv.admin.ch

Deklarationspflichten und Einfuhrverbote für tierische und pflanzliche Erzeugnisse: Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten
Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 10. April 2024 und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne machen wir davon im beigeschlossenen Antwortformular Gebrauch.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

i.V. C. Hartmann Lütcher

Beilage: erwähnt



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Graubünden
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GR
Adresse, Ort : Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit, Ringstrasse 10, 7001 Chur
Kontaktperson : Giochen Bearth, Kantonstierarzt
Telefon : +41 (0)81 257 24 11
E-Mail : giochen.bearth@alt.gr.ch
Datum : 13.06.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Das Einfuhrverbot für Pelze und Pelzprodukte, die mit tierquälerischen Methoden erzeugt wurden, wird begrüsst. Allerdings erscheint das vorgeschlagene System komplex zu sein und ist dadurch prädestiniert für die Umgehung der Verbote. Für die Umsetzung von griffigen Massnahmen müssen die gesetzlichen Grundlagen möglichst schnell geschaffen werden.

Der Vorlage ist nicht zu entnehmen, welche Erwartungen an kantonale Kontrollen gemäss Art. 37 Abs. 1bis gestellt werden und wer für diese Kontrollen verantwortlich zeichnen soll. Nicht sinnvoll wäre eine Zuweisung an die Veterinärbehörden. Diese haben keine Kontrollaufgaben in Geschäften, in denen möglicherweise solche Pelze und Pelzprodukte angeboten werden. Es könnten keine Synergien mit anderen Kontrollaufgaben genutzt werden. Zumindest in den Erläuterungen sind dazu Angaben zu den Erwartungen an den kantonalen Vollzug zu machen.

Das Konzept der Kennzeichnungspflicht für in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden stösst an praktische und hoheitliche Grenzen. Es verursacht einen erheblichen Kontrollaufwand, ohne dadurch dem vom Parlament geforderten Ziel zum Schutz des Tierwohls gerecht zu werden. Da keine Untersuchungsmethoden existieren, um beispielsweise bei importierter Stopfleber oder einem Pelz zu verifizieren, ob diese Produkte mit in der Schweiz zulässigen Produktionsmethoden hergestellt wurden, beschränkt sich eine Kontrolle auf die alleinige Überprüfung der erforderlichen Geschäftspapiere und Bestätigungen. Das Täuschungs- und Betrugsrisiko bei solchen Dokumenten ist aufgrund des lukrativen Marktes für solche Waren sehr hoch, und die Chance, eine effektive Täuschung oder gar einen Betrug durch alleinige Papierkontrollen aufzudecken, ist entsprechend beschränkt.

Wie in den Erläuterungen aufgezeigt, sind nur Produktionsmethoden betroffen, für welche es eine internationale Verankerung gibt (World Organisation for Animal Health [WOAH] oder Rotterdamer Abkommen). Gestützt auf diese internationalen Standards ist es aus Sicht des Kantons Graubünden zulässig, die fraglichen Lebensmittel aus Ländern, welche diese Standards nicht einhalten, grundsätzlich und unabhängig von zweifelhaften "Bestätigungen von Zertifizierungsstellen" vom Import in die Schweiz auszuschliessen, trotz des Bestehens gewisser internationaler Abkommen. Dies wäre eine ehrlichere und sicher effektivere Umsetzung des parlamentarischen Anliegens.

Deshalb sollten anstelle der Kennzeichnungspflicht für in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden Listen erstellt werden, aus denen jene Staaten ersichtlich sind, welche betreffend Haltungsbedingungen und Produktionsmethoden zur Schweiz gleichwertige Anforderungen kennen. Die fraglichen Lebensmittel sollen künftig nur aus diesen Ländern importiert werden dürfen. Es ist jedem Land freigestellt, die Gleichwertigkeit nach Lebensmittel und Herstellungsverfahren aufzuzeigen und den Antrag zur Aufnahme auf die Länderliste einzureichen.

Damit entfällt im Inland jegliche Deklarationspflicht wie auch der Kontrollaufwand für in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden.



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 5c-j	Das vorgeschlagene Verfahren ist zu kompliziert und die zu kontrollierenden Sachverhalte nicht zuverlässig überprüfbar. Das damit verbundene Täuschungs- und Betrugspotential ist im Vergleich zum Nutzen für den Schutz des Tierwohls zu gross.	Komplette Überarbeitung und Einführung eines Prozesses zur Aufnahme von Produkten in Länderlisten, welche punkto Herstellungsverfahren mit denjenigen der Schweiz gleichwertig sind (siehe auch allgemeine Bemerkungen).
Art. 84 Abs. 1bis EDAV-DS und Art. 37 Abs. 1bis EDAV-EU	Der Vorlage ist nicht zu entnehmen, welche Erwartungen an kantonale Kontrollen gemäss Art. 37 Abs. 1bis gestellt werden und wer für diese Kontrollen verantwortlich zeichnen soll. Nicht sinnvoll wäre eine Zuweisung an die Veterinärbehörden. Diese haben keine Kontrollaufgaben in Geschäften, in denen möglicherweise solche Pelze und Pelzprodukte angeboten werden, und es könnten keine Synergien mit anderen Kontrollaufgaben genutzt werden.	In den Erläuterungen sind Angaben zu den Erwartungen an den kantonalen Vollzug und zu den Zuständigkeiten zu machen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Keine Bemerkungen, da dem Kanton für diesen Teil der Gesetzgebung keine Vollzugsaufgaben zufallen.



Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Die Kennzeichnungspflicht für Stopfleber und für weitere tierische Erzeugnisse, die mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert werden, wird begrüsst. Allerdings wäre zumindest für gewisse mit tierquälerischen Methoden hergestellte Lebensmittel grundsätzlich ein Importverbot wünschenswert.

Es soll verhindert werden, dass bei bestimmten Lebensmittelkategorien für importierte Produkte weniger strenge Anforderungen gelten als für Waren aus Schweizer Produktion. Diese Absicht wird begrüsst.

Der Vollzug dieser neu vorgeschlagenen Bestimmungen ist allerdings mit einem erheblichen zusätzlichen Aufwand verbunden. Es wäre daher zweckmässig, auch die Möglichkeit der Verwendung von Zertifikaten oder anderen verlässlichen Dokumenten einzubeziehen, die den Kontrollorganen leicht zur Verfügung gestellt werden können (vergleichbar mit Nachweisen bei Bio-Lebensmitteln).

Mit der Einführung dieser neuen Kennzeichnungspflicht steigt auch die Versuchung, dass die Lieferanten/Großhändler der neu deklarationspflichtigen Produkte die Angabe des Produktionslandes der betreffenden Lebensmittel "anpassen", um zu vermeiden, dass sie die in Anhang 2 vorgesehenen Informationen deklarieren müssen.

Betreffend die im Zuge der Revision der LGV indirekt revidierte Weinverordnung halten wir zu den vollständig oder teilweise entalkoholisierten Weinen was folgt fest:

- Der Kanton Graubünden begrüsst die Anpassung der Ursprungsbezeichnungen auch für teilweise entalkoholisierten Wein.
- Es besteht jedoch kein belegter Grund, dass den vollständig entalkoholisierten Weinen die Ursprungsbezeichnungen versagt werden sollen.
- Die Vereinigung Schweizer Weinhandel bestätigt die ständig wachsende Nachfrage der Konsumentinnen und Konsumenten nach innovativen Weinen mit einem geringeren Alkoholgehalt als dem Mindestalkoholgehalt für Weine gemäss Artikel 69 Absatz 4 der Verordnung des EDI über Getränke. Dass solche Weine auch in der Schweiz hergestellt werden können, ist die logische Konsequenz.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

- Wir weisen darauf hin, dass vollständig oder teilweise entalkoholierter Wein auf der Grundlage von Wein nach Artikel 69 der Getränkeverordnung hergestellt wird und kein Produkt minderer Qualität ist. Aus diesem Grund ist die unterschiedliche Regulierung der Ursprungsbezeichnungen für vollständig oder teilweise entalkoholisiertem Wein nicht sinnvoll, zumal die Techniken und Verfahren zur Entalkoholisierung im schnellen Wandel sind.
- Zusätzlich stellt sich die Frage, wie Weine mit einem natürlich tiefen Alkoholgehalt behandelt werden sollen.
- Die Türen für schnelle Entwicklungen müssen heute schon geöffnet werden.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 36 Abs. 1 Bst. 5	<p>Das vorgesehene System basiert lediglich auf einer Liste von Ländern, in welchen bestimmte in der Schweiz nicht zugelassene Produktionsmethoden noch zugelassen sind. Damit werden alle diese Produkte aus solchen Ländern unabhängig der Produktionsmethode einer Deklarationspflicht unterstellt.</p> <p>Es sollte möglich bleiben, Waren ohne Kennzeichnungspflicht in der Schweiz in Verkehr zu bringen, sofern sie nach einer Produktionsmethode hergestellt worden sind, welche die gleichen Standards bieten, wie solche aus der Schweiz (z. B. biologische Produktion). Dazu müssten gegenüber den amtlichen Kontrollorganen zuverlässige Garantien (z. B. international anerkannte Zertifikate) beigebracht werden können.</p>	Es wird vorgeschlagen, dass entsprechende Bestimmungen vorgesehen werden.
Weinverordnung		
Art. 27e ^{bis} Abs. 1	<p>Entalkoholisierte Weine entsprechen der Marktnachfrage. Es sollen zudem Wettbewerbsverzerrungen zwischen der Schweiz, der EU oder Drittstaaten verhindert werden. Der Unterschied zwischen vollständig und teilweise entalkoholisierten Weinen ist zudem keine Qualitätsfrage.</p> <p>Ursprungsbezeichnung müssen für vollständig oder teilweise entalkoholisierte Weine möglich sein.</p>	Absatz 1 ist ersatzlos zu streichen.
Art. 27e ^{bis} Abs. 2	Entalkoholisierte Weine entsprechen der Marktnachfrage. Es sollen zudem Wettbewerbsverzerrungen zwischen der Schweiz, der EU oder Drittstaaten	Absatz 2 ist anzupassen:

	<p>verhindert werden. Der Unterschied zwischen vollständig und teilweise entalkoholisierten Weinen ist zudem keine Qualitätsfrage. Ursprungsbezeichnung müssen für vollständig oder teilweise entalkoholisierte Weine möglich sein.</p>	<p>Bei Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, bei Landwein und bei Tafelwein ist eine teilweise oder vollständige Entalkoholisierung nach den vom EDI nach Artikel 36 Absätze 3 und 4 LGV erlassenen Bestimmungen über die Kennzeichnung zulässig. Als teilweise Entalkoholisierung gilt ein önologisches Verfahren, das zur Folge hat, dass der Alkoholgehalt des Produkts mehr als 0,5 Volumenprozent beträgt aber unterhalb des Mindestalkoholgehalts der Kategorie liegt.</p>
Art. 48c	<p>Einerseits soll die Frist verlängert werden bzw. mit Stichtag fixiert werden. Andererseits soll analog zur EU ein Stichtag festgelegt werden, ab welchem alle neuen Jahrgänge den neuen Bestimmungen unterstehen. Vorhergehende Jahrgänge müssen jedoch unverändert vermarktet werden können.</p>	<p>Anpassung Art. 48c:</p> <p>Teilweise oder vollständig entalkoholierter Wein, welcher der Änderung vom ... nicht entspricht, darf noch bis zum [3 Jahre, längstens bis zum 31.12.2028] nach bisherigem Recht eingeführt, hergestellt und gekennzeichnet und noch bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p> <p>Teilweise oder vollständig entalkoholierter Wein, welcher der Änderung vom ... nicht entspricht und vor dem tt.mm.jjjj [Stichtag] produziert oder eingeführt worden ist, darf nach bisherigem Recht bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Das vorgeschlagene System zur Festlegung, ob Zutaten der neuen obligatorischen Deklaration des Herkunftslandes unterliegen, basiert auf dem Massenprozentsatz (ab 20 Prozent bzw. 50 Prozent der Masse des Endprodukts).

Die Kontrolle der korrekten Umsetzung dieser Bestimmung setzt voraus, dass die Kontrollorgane verlässlich über diese Informationen bzw. eine Rezeptur verfügen, was kaum je der Fall ist. Diese Informationen sind nur mit sehr grossem und unverhältnismässigem Aufwand zuverlässig in Erfahrung zu bringen.

Andererseits bringt die Möglichkeit, für die Herkunft "Negativformulierungen" zu verwenden, keine nützliche Information für die Konsumentinnen und Konsumenten und widerspricht einer Zweckbestimmung des Lebensmittelgesetzes (Art. 1 Bst. d LMG). Zudem kann sie zu diskriminierenden Angaben missbraucht werden, ohne dass eine tatsächliche Information (nämlich die Herkunft) geliefert wird. Gemäss Art. 16 Abs. 4 Bst. d LIV wäre die Angabe in der Zutatenliste eines Lebensmittels "Orangen, stammen nicht aus Israel" als Herkunftsangabe zulässig.

Bezüglich der Kennzeichnungsvorgaben für Wein halten wir was folgt fest:

- Wein ist ein natürliches Getränk und kein industriell hergestelltes Produkt. So gesehen ist, bei allen Gemeinsamkeiten, jeder Weinjahrgang einzigartig. Diesen Besonderheiten muss in der Regulierung der Weinbranche Rechnung getragen werden.
- Nach bisherigen Beobachtungen und Erfahrungen auf dem Weinmarkt richtet sich das überwiegende Interesse der Kundschaft für die Inhaltsstoffe auf die Traubensorten und den Produktionsjahrgang, welche vinifiziert wurden, und nicht nach Zusatzstoffen oder möglichen Rückständen. Die Kennzeichnung der jeweiligen Traubensorten ist im aktuellen Bundes- und kantonalen Recht ausreichend reguliert. Und Stoffe, welche Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können, zum Beispiel Sulfite, müssen heute schon gekennzeichnet werden.
- Mit der Angabe des Alkoholgehalts auf dem Weinetikett ist der Nährwert eines Weins heute schon gekennzeichnet.
- Die Einführung neuer Kennzeichnungsvorgaben für Wein ist mit nicht unerheblichen Kosten für Weinbetriebe verbunden (Bereitstellung und Bewirtschaftung der jeweiligen Daten, welche für jeden Wein und Jahrgang jährlich überprüft und aktualisiert werden müssen, Betrieb eines Informationssystems für die Kundschaft). Und auch für die Aufsichtsstellen, also den Kantonen, sind neu zusätzliche Parameter zu überprüfen. Diese neue Aufgabe wird vor allem mittlere und kleine Betriebe mit zusätzlichen Ausgaben belasten, deren Finanzierung noch unbekannt ist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass

- in der Schweiz kein Regulierungsbedarf zur Kennzeichnung von Wein mit Zutaten und Nährwerte besteht;
- es dem Weinmarkt und der Nachfrage in der Schweiz überlassen werden soll, ob Weine mit Zutatenverzeichnis und Nährwerte gekennzeichnet werden sollen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 16 Abs. 1	<p>Bisher war die Pflicht zur Angabe der Herkunft eines Ausgangsprodukts, das als Zutat zur Herstellung eines Lebensmittels verwendet wurde, unter anderem von der Aufmachung des Produkts abhängig. Die Aufmachung eines Produkts soll gemäss Verordnungsentwurf neu nicht mehr entscheidend sein. Es sollen ausschliesslich die Kriterien Gewichtsanteil und Herkunft der Zutaten als Kriterium für die Verpflichtung dieser Angabe berücksichtigt werden.</p> <p>Durch diese Erweiterung der Deklarationsvorschrift auf alle Produkte mit entsprechenden Gewichtsanteilen einer Zutat steigt der Aufwand für die Betriebe und der Kontrollaufwand für die Vollzugsbehörden beträchtlich.</p>	<p>Auf die Erweiterung der Kennzeichnungsvorschrift auf alle Produkte, ungeachtet der Aufmachung, ist zu verzichten.</p>
Art. 16 Abs. 4	<p>Die Angabe von Negativ-Kennzeichnungen (Art. 16 Abs. 4 Bst. b, c und d) bringt den Konsumentinnen und Konsumenten keine tatsächlichen Informationen, kann aber zu fragwürdigen politischen Aussagen missbraucht werden.</p>	<p>Streichen</p>
Anhang 9	<p>s. allgemeine Bemerkungen oben</p>	<p>Neue, vorgeschlagene Fassung streichen. Ziffer 20 in der bisherige Formulierung beibehalten.</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Der Kanton Graubünden kann die Harmonisierung der Etikettierungsvorschriften für Wein mit den Bestimmungen der Europäischen Union nicht nachvollziehen (oder allerhöchstens nur unter der Voraussetzung, dass sie für alle alkoholhaltigen Getränke mit einem Alkoholgehalt unter 15 Volumenprozenten eingeführt wird; es gibt keinen vernünftigen Grund, diese rechtlichen Vorgaben nur für Wein einzuführen).

Die Bereitstellung bestimmter, aus lebensmittelrechtlicher Sicht wesentlicher Informationen (insbesondere die Liste der Zutaten) in elektronischer Form lehnen wir ab. Einerseits stehen die Informationen beim Kaufentscheid nicht allen Konsumentinnen und Konsumenten zur Verfügung, sondern nur denjenigen, die mit den notwendigen technischen Geräten ausgestattet sind, was lebensmittelrechtlichen Grundlagen und der Zweckbestimmung des Lebensmittelgesetzes (Art. 1 Bst. d LMG) widerspricht. Andererseits müsste sichergestellt werden können, dass die Informationen über längere Zeit zur Verfügung gestellt werden können, da insbesondere Wein lange gelagert wird, was kaum umsetzbar sein wird.

Es scheint, dass hier zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften eingeführt werden sollen, von denen der Gesetzgeber selbst nicht überzeugt ist. Sofern es nicht entscheidend ist, dass diese Informationen (Nährwerte von alkoholischen Getränken, Zutatenlisten) allen Konsumentinnen und Konsumenten zur Verfügung stehen, kann auf die verpflichtende Angabe dieser Informationen verzichtet werden. Freiwillige Angaben in elektronischer Form wären auch in diesem Fall möglich, und ein Handelshemmnis ist somit ausgeschlossen.

Bezüglich der Kennzeichnungsvorgaben für Wein halten wir was folgt fest:

- Wein ist ein natürliches Getränk und kein industriell hergestelltes Produkt. So gesehen ist, bei allen Gemeinsamkeiten, jeder Weinjahrgang einzigartig. Diesen Besonderheiten muss in der Regulierung der Weinbranche Rechnung getragen werden.
- Nach bisherigen Beobachtungen und Erfahrungen auf dem Weinmarkt richtet sich das überwiegende Interesse der Kundschaft für die Inhaltsstoffe auf die Traubensorten und den Produktionsjahrgang, welche vinifiziert wurden, und nicht nach Zusatzstoffen oder möglichen Rückständen. Die Kennzeichnung der jeweiligen Traubensorten ist im aktuellen Bundes- und kantonalen Recht ausreichend reguliert. Und Stoffe, welche Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können, zum Beispiel Sulfite, müssen heute schon gekennzeichnet werden.
- Mit der Angabe des Alkoholgehalts auf dem Weinetikett ist der Nährwert eines Weins heute schon gekennzeichnet.
- Die Einführung neuer Kennzeichnungsvorgaben für Wein ist mit nicht unerheblichen Kosten für Weinbetriebe verbunden (Bereitstellung und Bewirtschaftung der jeweiligen Daten, welche für jeden Wein und Jahrgang jährlich überprüft und aktualisiert werden müssen, Betrieb eines Informationssystems für die Kundschaft). Und auch für die Aufsichtsstellen, also den Kantonen, sind neu zusätzliche Parameter zu überprüfen. Diese neue Aufgabe wird vor allem mittlere und kleine Betriebe mit zusätzlichen Ausgaben belasten, deren Finanzierung noch unbekannt ist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass

- in der Schweiz kein Regelungsbedarf zur Kennzeichnung von Wein mit Zutaten und Nährwerte besteht;.
- es dem Weinmarkt und der Nachfrage in der Schweiz überlassen werden soll, ob Weine mit Zutatenverzeichnis und Nährwerte gekennzeichnet werden sollen.

Betreffend vollständig oder teilweise entalkoholisierten Wein halten wir fest:

- Der Kanton Graubünden begrüsst die Anpassung der Ursprungsbezeichnungen auch für teilweise entalkoholisierten Wein.
- Es besteht jedoch kein belegter Grund, dass den vollständig entalkoholisierten Weinen die Ursprungsbezeichnungen versagt werden sollen.
- Die Vereinigung Schweizer Weinhandel bestätigt die ständig wachsende Nachfrage der Konsumentinnen und Konsumenten nach innovativen Weinen mit einem geringeren Alkoholgehalt als dem Mindestalkoholgehalt für Weine gemäss Artikel 69 Absatz 4 der Verordnung des EDI über Getränke. Dass solche Weine auch in der Schweiz hergestellt werden können, ist die logische Konsequenz.
- Wir weisen darauf hin, dass vollständig oder teilweise entalkoholisierte Wein auf der Grundlage von Wein nach Artikel 69 der Getränkeverordnung hergestellt wird und kein Produkt minderer Qualität ist. Aus diesem Grund ist die unterschiedliche Regulierung der Ursprungsbezeichnungen für vollständig oder teilweise entalkoholisiertem Wein nicht sinnvoll, zumal die Techniken und Verfahren zur Entalkoholisierung im schnellen Wandel sind.
- Zusätzlich stellt sich die Frage, wie Weine mit einem natürlich tiefen Alkoholgehalt behandelt werden sollen.
- Die Türen für schnelle Entwicklungen müssen heute schon geöffnet werden.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 75 Abs. 1 Bst. g-i	Für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozenten sind weder ein Verzeichnis der Zutaten noch eine Nährwertkennzeichnung erforderlich. Somit entfallen entsprechende Angaben beim Bier oder anderen solchen alkoholhaltigen Getränken. Beim Wein hingegen werden mit Hinweis auf die in der EU geltenden Bestimmungen neu die Angaben zum Zutatenverzeichnis oder der Nährwertkennzeichnung gefordert (vgl. Art. 75). Aus Sicht des Kantons Graubünden ist diese uneinheitliche Regelung nicht zielführend. Das Recht auf Selbstbestimmung der gesetzlichen Rahmenbedingungen der Schweiz ist hier in jedem Falle anzuwenden. Eine Anpassung an EU Recht ist nicht nötig und mindert das liberale Rechtsverständnis der Schweizerischen Eidgenossenschaft.	Streichen und bisheriger Abs. 1 beibehalten: vollumfänglicher Verzicht auf eine entsprechende Deklarationspflicht für diese Produktkategorie und damit Verzicht auf Einführung der geplanten Bestimmungen nach Art. 75 dieser Verordnung.

	<p><u>Eventualiter</u>: Entweder ist für sämtliche alkoholhaltigen Getränke mit weniger als 15 Volumenprozent eine Deklarationspflicht betreffend Zutatenverzeichnis und Nährwertkennzeichnung einzuführen, oder es ist für die gesamte Produktkategorie auf eine entsprechende Deklarationspflicht zu verzichten.</p>	<p><u>Eventualiter</u>: Einführung einer Deklarationspflicht für sämtliche alkoholhaltigen Getränke mit weniger als 15 Volumenprozent (Anpassung Art. 9 Abs. 1 Bst. f LIV).</p>
Art. 75 Abs. 2bis und 2ter	<p>Die Bereitstellung bestimmter, aus lebensmittelrechtlicher Sicht wesentlicher Informationen (insbesondere die Liste der Zutaten) in elektronischer Form stehen beim Kaufentscheid nicht allen Konsumentinnen und Konsumenten zur Verfügung, sondern nur denjenigen, die mit den notwendigen technischen Geräten ausgestattet sind. Sofern eine Verpflichtung zur Angabe dieser Informationen geschaffen werden soll, müssen die Angaben zwingend schriftlich angegeben werden.</p>	<p>streichen</p>
Art. 161b	<p>Analog zur EU soll für Weine ein Stichtag festgelegt werden, ab welchem alle neuen Jahrgänge den neuen Bestimmungen unterstehen. Vorhergehende Jahrgänge müssen unverändert vermarktet werden können.</p>	<p>Ergänzung: Lebensmittel, die der Änderung vom ... nicht entsprechen, dürfen noch bis zum [2 Jahre] nach bisherigem Recht eingeführt, hergestellt und gekennzeichnet und noch bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden. Weine, die der Änderung vom ... nicht entsprechen und vor dem tt.mm.jjjj [Stichtag] produziert oder eingeführt worden sind, dürfen nach bisherigem Recht bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>
Anhang 9	<p>Anpassung zweiter Absatz.</p>	<p>Die Schweiz zählt zur Zone A gemäss Anlage I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013</p>

SERVICE DE L'ÉCONOMIE RURALE

Courtemelon
Case postale 131
CH-2852 Courtételle

t +41 32 420 74 11
f +41 32 420 74 01
droit-rural.ecr@jura.ch

Service de l'économie rurale – Courtemelon, Case postale 131, 2852 Courtételle

Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires
Monsieur Michael Beer
Vice-directeur
Schwarzenburgstrasse 155
3097 Liebefeld

Courtemelon, le 4 juillet 2024 – JPL/LS/cf

Votre référence : BLV-D-92D83401/274

Prise de position et proposition de modification

Monsieur le Vice-Directeur,

Par la présente, nous accusons réception de votre réponse à notre courrier du 22 mai 2024 relatif à la norme d'enrichissement des vins en Suisse et nous vous en remercions.

Pour faire suite à votre courrier, nous vous informons que nous soutenons pleinement les remarques et les propositions de modification émises par le Service de la consommation et des affaires vétérinaires (SCAV) de notre canton concernant l'ordonnance du DFI sur les boissons. Vous trouverez ces propositions détaillées dans le document ci-joint (pages 11-13).

Nous restons à votre disposition pour toute information complémentaire et vous prions d'agréer, Monsieur le Vice-Directeur, l'expression de nos salutations distinguées.



Jean-Paul Lachat
Chef de Service

Annexe ment.



**Procédure de consultation au sujet de la modification d'ordonnances dans les domaines des denrées alimentaires et des échanges d'importation, de transit et d'exportation d'animaux et de produits animaux
(du 10.4. au 12.7. 2024)**

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : République et Canton du Jura / Département de l'économie et de la santé / Service de la consommation et des affaires vétérinaires

Sigle entreprise / organisation / service : RCJU / DES / SCAV

Adresse, lieu : Hôtel du Gouvernement, Rue de l'Hôpital 2, 2800 Delémont

Interlocuteur : Dr. Laurent Monnerat

Téléphone : +41 (0)32 420 52 80

Courriel : secr.vet@jura.ch

Date : 2 juillet 2024

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 12 juillet 2024 à l'adresse suivante :
lmr@blv.admin.ch

Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne
Tél. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.osav.admin.ch

Remarques générales sur la modification de l'OITE-PT et l'OITE-UE

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura salue l'interdiction d'importer des fourrures et des produits à base de fourrure produits selon des méthodes cruelles pour les animaux et approuve les modifications proposées. Cependant, le système proposé semble complexe et donc prédestiné à contourner les interdictions. Pour la mise en œuvre de mesures efficaces, les bases légales doivent être créées le plus rapidement possible.

Le projet ne précise pas ce que l'on attend des contrôles cantonaux selon l'art. 37, al. 1bis, ni qui doit être responsable de ces contrôles. Il ne serait pas judicieux de les attribuer aux autorités vétérinaires. Celles-ci n'ont pas de tâches de contrôle dans les commerces où de telles fourrures et de tels produits sont éventuellement proposés et aucune synergie avec d'autres tâches de contrôle ne pourrait être exploitée. Des indications sur les attentes à l'égard de l'exécution cantonale doivent au moins figurer dans les explications à ce sujet.



Remarques sur les différentes dispositions de la modification de l'OITE-PT et l'OITE-UE

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 84, alinéa 1bis OITE-PT et Art. 37, al. 1bis OITE-EU	Le projet ne précise pas ce que l'on attend des contrôles cantonaux selon l'art. 37, al. 1bis, ni qui doit être responsable de ces contrôles. Il ne serait pas judicieux d'attribuer cette tâche aux autorités vétérinaires. Celles-ci n'ont pas de tâches de contrôle dans les commerces susceptibles de proposer de telles fourrures et produits en fourrure et aucune synergie avec d'autres tâches de contrôle ne pourrait être exploitée.	Dans les explications, des indications doivent être données sur les attentes à l'égard de l'exécution cantonale et sur les compétences.



Remarques sur l'ordonnance relative à la liste de pays applicable à l'importation de fourrures



Remarques générales sur la modification de l'ODAIUOs

Le Gouvernement de la République et canton du Jura salue l'obligation d'étiquetage du foie gras et d'autres produits d'origine animale obtenus par des interventions douloureuses sans anesthésie. Toutefois, une interdiction d'importation serait en principe souhaitable, au moins pour certaines denrées alimentaires produites avec des méthodes cruelles pour les animaux.

Le Gouvernement de la République et canton du Jura salue expressément les efforts d'information pour le consommateur menés dans le cadre de la révision et les déclarations obligatoires concernant les produits d'origine animale ayant subi des traitements contraires aux prescriptions suisses en matière de bien-être animal et de production. De manière générale, la mise en œuvre des nouvelles dispositions de déclaration des denrées alimentaires, qui visent à informer les consommateurs/trices de manière plus complète et à éviter que l'importation de certaines catégories de denrées alimentaires ne soit soumise à des conditions moins strictes que celles régulant l'activité des producteurs suisses (égalité de traitement).

Le droit agricole contient déjà des dispositions réglant la déclaration et l'étiquetage de produits qui ont été obtenus selon un mode de production interdit en Suisse (notamment au sein de l'OAgrD ; RS 916.51), et ces nouvelles dispositions pourront être exécutées de manière analogue par les organes de contrôle cantonaux des denrées alimentaires.

Le système des listes de pays risque toutefois de se montrer trop contraignant; il serait judicieux d'inclure également la possibilité d'utiliser des certificats / d'autres documents fiables et pouvant être facilement mis à disposition des organes de contrôle (notamment dans le cas des denrées alimentaires "bio"). D'autre part, se pose également la question de savoir comment seront fournies ces nouvelles informations (vu le grand nombre de produits potentiellement concernés) de manière à ce que le consommateur puisse faire le lien entre les déclarations et les produits concernés – en particulier dans les établissements vendant des produits en vrac.

Le risque se pose également que les fournisseurs / grossistes des produits nouvellement soumis à ces déclarations modifient l'indication du pays de production des denrées alimentaires concernées (tromperie) afin d'éviter d'avoir à afficher les mentions prévues à l'annexe 2.

Remarques sur les différentes dispositions de la modification de l'ODAIIOUs

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
art. 36 al. 1 let. 5	Le système prévu est basé uniquement sur une liste de pays; or certaines méthodes de production peuvent permettre d'obtenir les mêmes garanties (p.ex. production biologique), pour autant qu'elles fassent l'objet de garanties fiables (p.ex. des certificats reconnus internationalement) et qui puissent être obtenues facilement par les organes de contrôle. Il est demandé à ce que soient prévues des dispositions allant dans ce sens.	
OVin, Art. 27c	La suppression de la référence aux pratiques œnologiques dans l'article 27c de l'Ordonnance sur le vin contre une référence plus générale à l'ODAIIOUs introduit un manque de lisibilité sur les notions à laquelle renvoi la dérogation pour l'édulcoration des vins AOC. Un manque de lisibilité accrue pour la branche et des difficultés supplémentaires pour les autorités d'exécution pour la mise en pratique et les contrôles est craint.	Supprimer la modification et garder l'ancien texte : <i>L'édulcoration des vins suisses d'appellation d'origine contrôlée (AOC) est interdite. Les cantons peuvent autoriser l'édulcoration des vins AOC aux conditions fixées à l'annexe 9 de l'ordonnance du DFI du 16 décembre 2016 sur les boissons.</i>
OVin, Art. 27f	Même remarque que pour l'article 27c concernant le remplacement de la référence au droit spécifique par le droit supérieur.	Supprimer la modification et garder l'ancien texte : Les vins, vins mousseux et vins de liqueur suisses et étrangers doivent respecter, concernant les définitions, pratiques et traitements œnologiques et l'étiquetage, les art. 69 à 76 et 84 à 86 de l'ordonnance du DFI du 16 décembre 2016 sur les boissons.
OPPEtr, art. 2, let b, chif 12	La citation de l'art. 39, al. 2, let. d, ODAIOUs comme exception d'autorisation de mise sur le marché selon la LETC ne fait pas de sens. Cet article pose des exigences d'information dans le cadre de la vente en vrac et ne concerne absolument pas une disposition d'importation selon le principe du Cassis de Dijon. Le devoir de déclaration d'origine des articles de boulangerie pour le préemballé est déjà harmonisé au niveau européen.	Font exception au principe fixé à l'art. 16a, al. 1, LETC : b. les denrées alimentaires suivantes : 12. les denrées alimentaires soumises aux obligations d'étiquetage visées aux art. 36, al. 1, let. j et k, et 39, al. 2, let. d , ODAIOUs

--	--	--

Remarques générales sur l'ordonnance relative aux listes de pays applicables aux denrées alimentaires

Le Gouvernement jurassien salue la création spécifique d'une ordonnance pour la mise en œuvre des déclarations de mention obligatoire liée à des méthodes de productions interdites en Suisse.

Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance relative aux listes de pays applicables aux denrées alimentaires

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

Remarques générales sur la modification de l'ODAI

Le Gouvernement jurassien prend note des modifications proposées liés aux informations concernant le vin. Il est toutefois surpris des modifications apportées pour concrétiser la motion Nicolet « Garantir aux consommateurs la désignation claire du pays de provenance pour les denrées alimentaires confectionnées ou pré confectionnées à l'étranger ». Le système proposé pour déterminer si les ingrédients sont soumis à la nouvelle déclaration obligatoire du pays de provenance est basé sur le pourcentage de masse (dès 20%, respectivement 50% de la masse du produit fini). Le contrôle de l'exécution de cette disposition implique de disposer de ces informations – ce qui n'est de loin pas possible dans la majorité des contrôles effectués par les organes cantonaux. D'autre part, la possibilité d'utiliser, pour la provenance, des "formulations négatives" n'amène aucune information utile au consommateur et va à l'encontre du 4e but de la loi sur les denrées alimentaires (RS 817.0). On ne comprend absolument pas pourquoi la dérogation à la déclaration du pays de provenance nominative octroyé jusqu'à présent de manière limitée pour les déclarations facultatives a été étendu à toutes les déclarations obligatoires. Alors même que la tendance du consommateur et du législateur va vers une meilleure information du lieu d'origine des ingrédients et un choix éclairé de la consommation et du circuit court, la possibilité de nommer des zones géographiques aussi vagues que "Amérique du Sud", "non-UE" ou "ne provient pas de Suisse" est un non-sens. De plus cela va représenter un frein considérable au travail des autorités d'exécution pour la vérification des mentions obligatoires liées au pays d'origine comme cela est justement le cas pour les méthodes de production contraire aux bien-être animale ou l'utilisation de produit phytosanitaire classé comme dangereux dans le cadre de la production agricole de denrée alimentaire d'origine végétale (cf révision de l'ODAIU de la présente consultation).

Remarques sur les différentes dispositions sur la modification de l'OIDA

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 16, al 1	<p>Jusqu'à présent, l'indication du produit de provenance des ingrédients était liée (entre autres) à la présentation du produit. Il est prévu que la présentation ne soit plus prise en compte, et que seuls les critères d'importance pondérale et de provenance des ingrédients soient pris en compte pour rendre obligatoire cette indication. La vérification de ces 2 critères ne sera désormais plus possible qu'au moyen de contrôles approfondis de la documentation fournie par l'entreprise (notamment: traçabilité et identification des ingrédients (pour en vérifier le pays de provenance) et importance pondérale de cette provenance); cela ne sera possible que dans une minorité de contrôles, rendant plus compliquée la vérification d'une absence de tromperie du consommateur.</p>	
Art. 16, al 4	<p>Restreindre la possibilité de zone géographique ou de déclaration de provenance élargie uniquement <u>pour les indications facultatives.</u></p>	<p>Lorsque l'indication de la provenance des ingrédients est facultative, il est possible, en lieu et place du pays de provenance, d'indiquer :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. un espace géographique plus large, tel que « UE » ou « Amérique du Sud » ; b. « non-UE » ; c. « non-Europe » ; d. « Le/la [dénomination de l'ingrédient] ne provient pas de/de la/du/des [nom du pays de production] » ou toute formulation similaire ayant le même sens pour les consommateurs.

Remarques générales sur la modification de l'ordonnance du DFI sur les boissons

Le Gouvernement jurassien salue l'harmonisation des conditions d'étiquetage des vins aux dispositions de l'Union européenne. La mise à disposition de certaines informations essentielles du point de vue du droit alimentaire (liste des ingrédients, notamment) représente un défi non seulement pour les producteurs (qui devront mettre en place un système informatique fournissant des informations actuelles, mais disponibles également durant de nombreuses années (vieillessement du vin), mais également pour les utilisateurs / consommateurs.

Il apparaît également impératif de rétablir la norme d'enrichissement maximale des vins suisses à 2,5% vol, laquelle prévalait avant le 1er juillet 2020. Cette adaptation devrait entrer en vigueur avant les vendanges 2024 de manière à garantir la sécurité du droit dès lors que la réglementation de la plupart des cantons n'est pas en conformité avec le droit fédéral.

S'agissant de l'étiquetage des vins, un allongement du délai transitoire de deux à trois voire quatre ans est sollicité afin de permettre une mise en œuvre plus harmonieuse des nouvelles dispositions.

Le gouvernement jurassien tient à relever que la mise à disposition d'information obligatoire par voie électronique doit être limitée à des cas particuliers. Si cette mesure fait du sens pour le cas spécifique du vin et des produits similaires, une généralisation à d'autres denrées alimentaires et objets usuels n'est pas souhaitable. L'accès à l'information est un droit fondamental du consommateur, quel que soit son âge ou ses pratiques.

Remarques sur les différentes dispositions de la modification de l'ordonnance du DFI sur les boissons

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 72	Il s'agit de compléter cet article dans le but d'intégrer une exception supplémentaire aux pratiques et traitements œnologiques admis au sens de l'annexe 9. Voir au surplus nos commentaires au sujet de l'art. 74a ci-après.	Les produits visés dans le présent chapitre ne peuvent être élaborés ou traités qu'au moyen des pratiques et traitements œnologiques énumérés à l'annexe 9, sous réserve des art. 73, 74 et 74a.
Art. 74a (ajout d'un nouvel article)	<p>L'abaissement du taux maximal d'enrichissement engendre un impact majeur sur la typologie des vins.</p> <p>Ainsi, avec un taux d'enrichissement limité à 1,5 % vol., certains vins ne correspondent plus aux standards actuels du marché et aux attentes du consommateur. Afin d'éviter d'affaiblir la filière viti-vinicole indigène déjà confrontée à une forte concurrence étrangère en raison notamment de coûts de production bien inférieurs aux nôtres, il est indispensable de revenir à la norme de 2,5% vol qui prévalait avant le 1^{er} juillet 2020.</p> <p>Une entrée en vigueur de cette adaptation s'impose avant l'encavage du millésime 2024 de manière à clarifier la situation tant pour les milieux professionnels que pour les autorités de contrôle, mais aussi afin de garantir la sécurité du droit.</p>	<u>L'augmentation du titre alcoométrique volumique naturel des vins suisses ne peut dépasser 2,5% vol.</u>
Art. 75 al. 1 let. g	Cette nouvelle disposition implique de modifier également l'art. 9 al. 1 let. f de l'OIDAI (817.022.16)	
Art. 161b	Dans la pratique, les professionnels commandent leurs étiquettes pour 3 ans de suite au minimum. Ceci est économiquement plus avantageux pour de petites entreprises comme il en existe beaucoup dans la branche vitivinicole. Afin d'éviter de devoir jeter un stock d'étiquettes importants et dans un souci de préservation de l'environnement, un allongement du délai transitoire d'un an offre une transition plus harmonieuse. Ce délai permettra également la mise	Les denrées alimentaires non conformes à la modification du ... peuvent encore être importés, fabriquées et étiquetées selon l'ancien droit jusqu'au [3 ans] et remises au consommateur jusqu'à épuisement des stocks.

	en place d'un outil électronique correspondant aux exigences légales pour l'information du consommateur et adapté aux petites structures de commercialisation des vins.	



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral de l'intérieur
Palais fédéral
3003 Berne

Modification d'ordonnances dans les domaines des denrées alimentaires et des échanges d'importation, de transit et d'exportation d'animaux et de produits animaux

Madame la conseillère fédérale,

Nous vous remercions de nous avoir consultés sur la révision des ordonnances citée en titre et vous prions de trouver notre prise de position en annexe, sous forme électronique.

Sur le fond, nous saluons l'introduction de l'interdiction d'importer des fourrures d'animaux produites selon des méthodes cruelles pour les animaux et approuvons les modifications proposées. Toutefois, le système proposé semble complexe, ce qui le prédispose à être contourné pour éviter les interdictions. Aussi, en regard du pt. 7.1.3 décrit dans le « commentaire des modifications OITE-PT et OITE-UE » relatif à l'initiative citoyenne « une Europe sans fourrure », actuellement à l'étude auprès de la Commission européenne, nous proposons d'entamer une réflexion sur l'interdiction du commerce et de l'importation de fourrures. Elle est une option capable de contrer efficacement le manque de bonne volonté de certains acteurs du commerce de la fourrure.

De manière générale, nous saluons la mise en oeuvre des nouvelles dispositions de déclaration des denrées alimentaires, qui visent à informer les consommateurs-trices de manière plus complète et à éviter que l'importation de certaines catégories de denrées alimentaires ne soit soumise à des conditions moins strictes que celles régulant l'activité des producteurs suisses (égalité de traitement). Le droit agricole contient déjà des dispositions réglant la déclaration et l'étiquetage de produits qui ont été obtenus selon un mode de production interdit en Suisse (notamment l'OAGR ; RS 916.51) et ces nouvelles dispositions pourront être exécutées de manière analogue par les organes de contrôle cantonaux des denrées alimentaires.

Le système basé sur des listes de pays risque toutefois de se montrer trop contraignant; il serait judicieux d'inclure également la possibilité d'utiliser des certificats ou d'autres documents fiables et pouvant être facilement mis à disposition des organes de contrôle (notamment dans le cas des denrées alimentaires "bio"). D'autre part, se pose également la question de savoir comment seront fournies ces nouvelles informations (vu le grand nombre de produits potentiellement concernés) de manière à ce que le ou la consommateur-trice puisse faire le lien entre les déclarations et les produits concernés – en particulier dans les établissements

vendant des produits en vrac. Le risque existe également que les fournisseurs / grossistes des produits nouvellement soumis à ces déclarations modifient l'indication du pays de production des denrées alimentaires concernées (tromperie) afin d'éviter d'avoir à afficher les mentions prévues.

Nous approuvons en particulier l'obligation d'étiquetage des denrées alimentaires d'origine animale (bœuf, porc, volaille, grenouilles) obtenues par des méthodes de production causant des douleurs, sans anesthésie préalable.

Nous pouvons comprendre l'harmonisation des règles d'étiquetage du vin avec les dispositions de l'Union européenne, à condition qu'elle soit introduite pour toutes les boissons alcoolisées dont la teneur en alcool est inférieure à 15% en volume. Il n'y a aucune raison valable de n'introduire ces exigences légales que pour le vin. À ces fins, une évaluation de développement d'un outil sous forme de QR-Code pour les informations essentielles aux consommateurs-trices, telles que les ingrédients, allergènes, etc. devrait être réalisée. Finalement, il semble que l'on veuille introduire ici des dispositions supplémentaires en matière d'étiquetage, dont le législateur lui-même n'est pas convaincu. Il convient dès lors d'y renoncer.

Réitérant nos remerciements de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame la conseillère fédérale, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 8 juillet 2024

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
F. NATER



La chancelière,
S. DESPLAND



Annexe : 1 questionnaire

**Procédure de consultation au sujet de la modification d'ordonnances dans les domaines des denrées alimentaires et des échanges d'importation, de transit et d'exportation d'animaux et de produits animaux
(du 10.4. au 12.7. 2024)**

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : République et canton de Neuchâtel

Sigle entreprise / organisation / service : NE

Adresse, lieu : SCAV, Rue Jehanne de Hochberg 5, 2000 Neuchâtel

Interlocuteur : Y. Berger, C. Bourquin, P.-F. Gobat

Téléphone : 032 889 68 30

Courriel : scav@ne.ch

Date : 08.07.2024

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 12 juillet 2024 à l'adresse suivante :
lmr@blv.admin.ch

Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne
Tél. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.osav.admin.ch

Remarques générales sur la modification de l'OITE-PT et l'OITE-UE

En préambule, nous vous remercions de nous avoir consultés. Sur le fond, nous saluons l'introduction de l'interdiction d'importer des fourrures d'animaux produits selon des méthodes cruelles pour les animaux et approuvons les modifications proposées. Toutefois, le système proposé semble complexe, ce qui le prédispose à être contourné pour éviter les interdictions.

De plus, nous estimons que le fait qu'un pays interdise la production d'animaux ayant subi des mauvais traitements ne constitue pas une garantie suffisante. Nombre de pays ne disposent pas d'autorités de contrôle adéquates, suffisantes, réellement compétentes et exemptes de corruption.

En regard également au pt. 7.1.3 décrit dans le « commentaire des modifications OITE-PT et OITE-UE » relatif à l'initiative citoyenne « une Europe sans fourrure », actuellement à l'étude à la Commission Européenne, nous proposons d'entamer rapidement une réflexion sur l'interdiction totale de commerce et d'importation de fourrures. Bien que celle-ci constitue une voie radicale, elle est la seule solution pour contrer efficacement l'absence de bonne volonté de certains acteurs concernés par le secteur du commerce de la fourrure.



Remarques sur les différentes dispositions de la modification de l'OITE-PT et l'OITE-UE

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 5d OITE-UE et art. 10d OITE-PT	Le fait que la législation d'un pays interdise la production d'animaux ayant subi des mauvais traitements ne constitue pas une garantie suffisante. Nombre de pays ne disposent pas d'autorités de contrôle adéquates, suffisantes, réellement compétentes et exemptes de corruption.	Évaluer l'interdiction de toute importation et vente de fourrures et produits à base de fourrure.
Art. 5e, 5f, 5g, 5h OITE-UE, et art. 10e, 10f, 10g, 10h OITE-PT	La reconnaissance (par l'OSAV) de directives de production interdisant la production d'animaux ayant subi des mauvais traitements et leur surveillance dans les pays producteurs par des organismes certifiés ne constitue pas une garantie suffisante. Les pressions économiques et la corruption suspectée de certains pays producteurs sont trop puissantes.	Évaluer l'interdiction de toute importation et vente de fourrures et produits à base de fourrure.
Art. 5h OITE-UE et art. 10h OITE-PT	10% des contrôles par les organismes certifiés par sondage et sans préavis est insuffisant au regard des enjeux économiques à produire des fourrures à bas coûts, au détriment de la souffrance animale.	Si tant est que les articles concernant les directives de production et les contrôles par des organismes accrédités sont maintenus, introduire au minimum un contrôle par année, non-annoncé, dans chaque exploitation productrice de fourrure.
Art. 84, al. 1bis OITE-PT et art. 37 al. 1bis OITE-UE	Le projet ne précise pas ce que l'on attend des contrôles cantonaux selon l'art. 37, al. 1bis, ni qui doit être responsable de ces contrôles. Il ne serait pas judicieux d'attribuer cette tâche aux autorités vétérinaires. Celles-ci n'ont pas de tâches de contrôle dans les commerces susceptibles de proposer de telles fourrures et produits en fourrure et aucune synergie avec d'autres	Dans les explications, des indications doivent être données sur les attentes à l'égard de l'exécution cantonale et sur les compétences.

Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne
Tél. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.osav.admin.ch

	tâches de contrôle ne pourrait être exploitée. Cette tâche devrait incomber aux polices du commerce cantonales.	
--	---	--



Remarques sur l'ordonnance relative à la liste de pays applicable à l'importation de fourrures

Néant

Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne
Tél. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.osav.admin.ch



Remarques générales sur la modification de l'ODAIUOS

De manière générale, nous saluons la mise en oeuvre des nouvelles dispositions de déclaration des denrées alimentaires, qui visent à informer les consommateurs-trices de manière plus complète et à éviter que l'importation de certaines catégories de denrées alimentaires ne soit soumise à des conditions moins strictes que celles régulant l'activité des producteurs suisses (égalité de traitement).

Le droit agricole contient déjà des dispositions réglant la déclaration et l'étiquetage de produits qui ont été obtenus selon un mode de production interdit en Suisse (notamment au sein de l'OAgrD ; RS 916.51), et ces nouvelles dispositions pourront être exécutées de manière analogue par les organes de contrôle cantonaux des denrées alimentaires.

Le système des listes de pays risque toutefois de se montrer trop contraignant; il serait judicieux d'inclure également la possibilité d'utiliser des certificats / d'autres documents fiables et pouvant être facilement mis à disposition des organes de contrôle (notamment dans le cas des denrées alimentaires "bio"). D'autre part, se pose également la question de savoir comment seront fournies ces nouvelles informations (vu le grand nombre de produits potentiellement concernés) de manière à ce que le-la consommateur-trice puisse faire le lien entre les déclarations et les produits concernés – en particulier dans les établissements vendant des produits en vrac.

Le risque existe également que les fournisseurs / grossistes des produits nouvellement soumis à ces déclarations modifient l'indication du pays de production des denrées alimentaires concernées (tromperie) afin d'éviter d'avoir à afficher les mentions prévues à l'annexe 2.

Nous saluons en particulier l'obligation d'étiquetage des denrées alimentaires d'origine animale (bœuf, porc, volaille, grenouille) obtenues par des méthodes de production causant des douleurs, sans anesthésie préalable.

Pour ce qui concerne le foie gras, l'indication « issu d'oies ou de canards gavés » n'est pas suffisamment explicite. Les consommateurs et consommatrices n'ont en général pas connaissance de ce que constitue réellement l'acte de gavage et ne réalisent pas toujours qu'il constitue une méthode de production causant des douleurs aux animaux.

Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne
Tél. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.osav.admin.ch

Remarques sur les différentes dispositions de la modification de l'ODAIUOs

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
art. 36 al. 1 let. 5	<p>Le système prévu se base uniquement sur une liste de pays dans lesquels certaines méthodes de production non autorisées en Suisse sont encore autorisées. Ainsi, tous ces produits provenant de tels pays seront soumis à une obligation de déclaration, indépendamment de la méthode de production. Il devrait rester possible de commercialiser des marchandises sans obligation d'étiquetage en Suisse, pour autant qu'elles aient été produites selon une méthode de production offrant les mêmes standards que celles provenant de Suisse (p. ex. production biologique). Pour ce faire, il faudrait pouvoir présenter aux organes de contrôle officiels des garanties fiables (p. ex. des certificats reconnus au niveau international).</p>	
Art 36, al. 5 et annexe 2 de ODAIUOs	<p>L'exception concernant le foie gras et les confits d'oie et de canard n'a pas de raison d'être. Il s'agit à l'évidence de modes de production causant des douleurs aux animaux. L'indication « issu d'oies ou de canards gavés » est insuffisante. Le-la consommateur-trice n'a en général pas connaissance de ce que constitue réellement l'acte de gavage, et ne réalise pas toujours qu'il constitue une méthode de production causant des douleurs aux animaux.</p>	<p>Supprimer l'exception pour le foie gras à l'article 36/5 et introduire à l'annexe 2, « produit à l'aide de méthodes causant des douleurs aux animaux »</p>

Remarques générales sur l'ordonnance relative aux listes de pays applicables aux denrées alimentaires

Néant

Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance relative aux listes de pays applicables aux denrées alimentaires

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

Remarques générales sur la modification de l'OIDA

Le système proposé pour déterminer si les ingrédients sont soumis à la nouvelle déclaration obligatoire du pays de provenance est basé sur le pourcentage de masse (dès 20%, respectivement 50% de la masse du produit fini). Le contrôle de la bonne application de cette disposition suppose que les organes de contrôle disposent de manière fiable de cette information ou d'une recette, ce qui n'est pratiquement jamais le cas. Ces informations ne peuvent être obtenues de manière fiable qu'au prix d'efforts très importants et disproportionnés.

D'autre part, la possibilité d'utiliser des "formulations négatives" pour la provenance n'apporte pas d'informations utiles aux consommateurs-trices et va à l'encontre d'une des finalités de la loi sur les denrées alimentaires (art. 1, let. d, RS 817.0). De plus, elle peut être utilisée abusivement pour donner des indications discriminatoires sans fournir d'information réelle (à savoir l'origine). Selon l'art. 16, al. 4, let. d, l'indication dans la liste des ingrédients d'une denrée alimentaire "Oranges, ne proviennent pas d'Israël" serait autorisée comme indication de provenance.

Remarques sur les différentes dispositions sur la modification de l'OIDA

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
art. 16 al. 1	Jusqu'à présent, l'obligation d'indiquer la provenance d'une matière première utilisée comme ingrédient dans la fabrication d'une denrée alimentaire dépendait entre autres de la présentation du produit. Selon le projet d'ordonnance, la présentation d'un produit ne doit plus être déterminante. Seuls les critères de pourcentage en poids et d'origine des ingrédients seront pris en compte pour l'obligation de cette mention. Cette extension de la prescription de déclaration à tous les produits contenant une proportion correspondante de poids d'un ingrédient augmente considérablement la charge de travail pour les entreprises et la charge de contrôle pour les autorités d'exécution.	Il faut renoncer à l'extension de l'exigence d'étiquetage à tous les produits, quelle que soit leur présentation.
art. 16 al. 4	L'indication d'étiquettes négatives (art. 16, al. 4, let. b, c et d) n'apporte pas d'informations réelles aux consommateurs, mais peut être utilisée abusivement pour faire des déclarations infondées.	Supprimer

Remarques générales sur la modification de l'ordonnance du DFI sur les boissons

Nous pouvons comprendre l'harmonisation des règles d'étiquetage du vin avec les dispositions de l'Union européenne, à condition qu'elle soit introduite pour toutes les boissons alcoolisées dont la teneur en alcool est inférieure à 15% en volume. Il n'y a aucune raison valable de n'introduire ces exigences

légal que pour le vin. À ces fins, une évaluation pour le développement d'un outil sous forme de QR-Code pour les informations essentielles telles que les ingrédients, allergènes, etc. devrait être réalisée.

Finalement, il semble que l'on veuille introduire ici des dispositions supplémentaires en matière d'étiquetage, dont le législateur lui-même n'est pas convaincu. Il convient dès lors d'y renoncer.

Remarques sur les différentes dispositions de la modification de l'ordonnance du DFI sur les boissons

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 72	Il s'agit de compléter cet article dans le but d'intégrer une exception supplémentaire aux pratiques et traitements œnologiques admis au sens de l'annexe 9. Voir au surplus nos commentaires au sujet de l'art. 74a ci-après.	Les produits visés dans le présent chapitre ne peuvent être élaborés ou traités qu'au moyen des pratiques et traitements œnologiques énumérés à l'annexe 9, sous réserve des art. 73, 74 et 74a .
Art. 74a (ajout d'un nouvel article)	<p>L'abaissement du taux maximal d'enrichissement engendre un impact majeur sur la typologie des vins.</p> <p>Ainsi, avec un taux d'enrichissement limité à 1,5% vol., certains vins ne correspondent plus aux standards actuels du marché et aux attentes du-de la consommateur-trice. Afin d'éviter d'affaiblir la filière viti-vinicole indigène déjà confrontée à une forte concurrence étrangère en raison notamment de coûts de production bien inférieurs aux nôtres, il est indispensable de revenir à la norme de 2,5% vol qui prévalait avant le 1^{er} juillet 2020.</p> <p>Une entrée en vigueur de cette adaptation s'impose avant l'encavage du millésime 2024 de manière à clarifier la situation tant pour les milieux professionnels que pour les autorités de contrôle, mais aussi afin de garantir la sécurité du droit.</p>	L'augmentation du titre alcoométrique volumique naturel des vins suisses ne peut dépasser 2,5% vol.
Art. 75 al. 1 let. g-i	<p>Pour les boissons dont la teneur en alcool est supérieure à 1,2% en volume, ni la liste des ingrédients ni l'étiquetage nutritionnel ne sont requis. Les indications correspondantes sont donc supprimées pour la bière et les autres boissons alcoolisées de ce type. En revanche, pour le vin, les indications relatives à la liste des ingrédients ou à l'étiquetage nutritionnel sont désormais exigées, en référence aux dispositions en vigueur dans l'UE (cf. art. 75). De notre point de vue, cette réglementation hétérogène ne permet pas d'atteindre l'objectif visé.</p> <p>Il faut soit introduire une obligation de déclaration concernant la liste des ingrédients et l'étiquetage nutritionnel pour toutes les boissons alcoolisées de</p>	Introduction d'une obligation de déclaration pour toutes les boissons alcoolisées contenant moins de 15% en volume (adaptation de l'art. 9, al. 1, let. f, ODAIOUs) ou renonciation totale à une obligation de déclaration correspondante pour cette catégorie de produits.

	moins de 15% du volume, soit renoncer à une obligation de déclaration correspondante pour l'ensemble de la catégorie de produits.	
Art. 75, al. 2bis et 2ter	Une évaluation pour le développement d'un outil sous forme de QR-Code pour les informations essentielles telles que les ingrédients, allergènes, etc. devrait être réalisée.	
Art. 161b	Dans la pratique, les professionnels commandent leurs étiquettes pour 3 ans de suite au minimum. Ceci est économiquement plus avantageux pour de petites entreprises comme il en existe beaucoup dans la branche vitivinicole. Afin d'éviter de devoir jeter un stock d'étiquettes importants et dans un souci de préservation de l'environnement, un allongement du délai transitoire d'un an offre une transition plus harmonieuse.	Les denrées alimentaires non conformes à la modification du ... peuvent encore être importées, fabriquées et étiquetées selon l'ancien droit jusqu'au [3 ans] et remises aux consommateurs-trices jusqu'à épuisement des stocks.



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement des Innern EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Inselgasse 1
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 25. Juni 2024

Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten. Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Brief vom 10. April 2024 unterbreiteten Sie uns den Entwurf zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten mit der Bitte, bis zum 12. Juli 2024 eine Stellungnahme abzugeben.

Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und teilen Ihnen mit, dass wir mit der Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten einverstanden sind.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Michèle Blöchiger
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- lmr@blv.admin.ch



CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VD

Per E-Mail

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
Generalsekretariat GS-EDI
Inselgasse 1
3003 Bern
lmr@blv.admin.ch

Sarnen, 3. Juli 2024

**Deklarationspflichten und Einfuhrverbote für tierische und pflanzliche Erzeugnisse:
Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und
Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten;
Stellungnahme.**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 10. April 2024 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) zur Stellungnahme in eingangs erwähneter Sache eingeladen und um eine Rückmeldung bis zum 12. Juli 2024 gebeten. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Der Kanton Obwalden ist mit den vorgeschlagenen Verordnungs-Änderungen einverstanden und hat keine weiteren Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Daniel Wyler
Volkswirtschaftsdirektor

Kopie an:

– Staatskanzlei (OWSTK. 4965)

Volkswirtschaftsdepartement OW
St. Antonistrasse 4
6060 Sarnen
Tel. 041 666 63 30
volkswirtschaftsdepartement@ow.ch
www.ow.ch



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton St. Gallen / Gesundheitsdepartement
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GD SG
Adresse, Ort : Oberer Graben 32, 9000 St. Gallen
Kontaktperson : Pius Kölbener, Kantonschemiker
Telefon : 058 229 28 00
E-Mail : pius.koelbener@sg.ch
Datum : 13. Juni 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Der Kanton St. Gallen begrüsst grundsätzlich Massnahmen zur Verbesserung des Tierwohls bei der Produktion von Tieren und Tierprodukten.

Das Konzept der Kennzeichnungspflicht für in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden stösst aber an praktische und hoheitliche Grenzen. Es verursacht einen erheblichen Kontrollaufwand, ohne dadurch dem vom Parlament geforderten Ziel zum Schutz des Tierwohls gerecht zu werden. Da keine Untersuchungsmethoden existieren, um beispielsweise bei importierter Stopfleber oder einem Pelz zu verifizieren, ob diese Produkte mit in der Schweiz zulässigen Produktionsmethoden hergestellt wurden, beschränkt sich eine Kontrolle auf die alleinige Überprüfung der erforderlichen Geschäftspapiere und Bestätigungen. Das Täuschungs- und Betrugsrisiko bei solchen Dokumenten ist aufgrund des lukrativen Markts für solche Waren sehr hoch, und die Chance, eine effektive Täuschung oder gar einen Betrug durch alleinige Papierkontrollen aufzudecken, ist entsprechend beschränkt.

Wie in den Erläuterungen aufgezeigt, sind nur Produktionsmethoden betroffen, für die es eine internationale Verankerung gibt (World Organisation for Animal Health [WOAH] oder Rotterdamer Abkommen). Gestützt auf diese internationalen Standards erscheint es zulässig, die fraglichen Lebensmittel aus Ländern, die diese Standards nicht einhalten, grundsätzlich und unabhängig von zweifelhaften «Bestätigungen von Zertifizierungsstellen» vom Import in die Schweiz auszuschliessen, auch wenn dieses Vorgehen gewisse internationale Abkommen ritzt. Dies wäre eine ehrlichere und sicher effektivere Umsetzung des parlamentarischen Anliegens.

Deshalb sollten anstelle der Kennzeichnungspflicht für in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden Listen erstellt werden, aus denen jene Staaten ersichtlich sind, die betreffend Haltungsbedingungen und Produktionsmethoden zur Schweiz gleichwertige Anforderungen kennen. Die fraglichen Lebensmittel sollen künftig nur aus diesen Ländern importiert werden dürfen. Es ist jedem Land freigestellt, die Gleichwertigkeit nach Lebensmittel und Herstellungsverfahren aufzuzeigen und den Antrag zur Aufnahme auf die Länderliste einzureichen.

Damit entfällt im Inland jegliche Deklarationspflicht wie auch der Kontrollaufwand für in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden.



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 5c-j	Das vorgeschlagene Verfahren ist zu kompliziert und die zu kontrollierenden Sachverhalte nicht zuverlässig überprüfbar. Das damit verbundene Täuschungs- und Betrugspotential ist im Vergleich zum Nutzen für den Schutz des Tierwohls zu gross.	Komplette Überarbeitung und Einführung eines Prozesses zur Aufnahme von Produkten in Länderlisten, welche punkto Herstellungsverfahren mit denjenigen der Schweiz gleichwertig sind (siehe allgemeine Bemerkungen).

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Landwirtschaftliche Erzeugnisse, die mit in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden produziert wurden, sind heute in der Verordnung über die Deklaration für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus in der Schweiz verbotener Produktion (Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung, LDV) geregelt. Sinnvollerweise ist daher die neu geplante Verordnung des EDI über die Länderlisten nach der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (Länderlistenverordnung Lebensmittel) mit der LDV zu einer Verordnung zusammenzuführen.



Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Es soll verhindert werden, dass bei bestimmten Lebensmittelkategorien für importierte Produkte weniger strenge Anforderungen gelten als für Waren aus Schweizer Produktion. Diese Absicht wird begrüsst.

Der Vollzug dieser neu vorgeschlagenen Bestimmungen ist allerdings mit einem erheblichen zusätzlichen Aufwand verbunden. Es wäre daher zweckmässig, auch die Möglichkeit der Verwendung von Zertifikaten oder anderen verlässlichen Dokumenten einzubeziehen, die den Kontrollorganen leicht zur Verfügung gestellt werden können (vergleichbar mit Nachweisen bei Bio-Lebensmitteln).

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 36 Abs. 1 und 5	<p>Das vorgesehene System basiert lediglich auf einer Liste von Ländern, in welchen bestimmte in der Schweiz nicht zugelassene Produktionsmethoden noch zugelassen sind. Damit werden alle diese Produkte aus solchen Ländern unabhängig der Produktionsmethode einer Deklarationspflicht unterstellt.</p> <p>Es sollte möglich bleiben, Waren ohne Kennzeichnungspflicht in der Schweiz in Verkehr zu bringen, sofern sie nach einer Produktionsmethode hergestellt worden sind, welche die gleichen Standards bieten, wie solche aus der Schweiz (z.B. biologische Produktion). Dazu müssten gegenüber den amtlichen Kontrollorganen zuverlässige Garantien (z.B. international anerkannte Zertifikate) beigebracht werden können.</p>	Entsprechende Bestimmungen sind auszuarbeiten.

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Das vorgeschlagene System zur Festlegung, ob Zutaten der neuen obligatorischen Deklaration des Herkunftslandes unterliegen, basiert auf dem Massenprozentsatz (ab 20% bzw. 50% der Masse des Endprodukts).

Die Kontrolle der korrekten Umsetzung dieser Bestimmung setzt voraus, dass die Kontrollorgane verlässlich über diese Informationen bzw. eine Rezeptur verfügen, was kaum je der Fall ist. Diese Informationen sind nur mit sehr grossem und unverhältnismässigem Aufwand zuverlässig in Erfahrung zu bringen.

Andererseits bringt die Möglichkeit, für die Herkunft „Negativformulierungen“ zu verwenden, keine nützliche Information für die Konsumentinnen und Konsumenten und widerspricht einer Zweckbestimmung des Lebensmittelgesetzes (Art. 1 Bst. d, SR 817.0). Zudem kann sie zu diskriminierenden Angaben missbraucht werden, ohne dass eine tatsächliche Information (nämlich die Herkunft) geliefert wird. Gemäss dem vorgeschlagenen Art. 16 Abs. 4 Bst. d wäre die Angabe in der Zutatenliste eines Lebensmittels "Orangen, stammen nicht aus Israel" als Herkunftsangabe zulässig.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 16 Abs. 1	<p>Bisher war die Pflicht zur Angabe der Herkunft eines Ausgangsprodukts, das als Zutat zur Herstellung eines Lebensmittels verwendet wurde, unter anderem von der Aufmachung des Produkts abhängig. Die Aufmachung eines Produktes soll gemäss Verordnungsentwurf neu nicht mehr entscheidend sein. Es sollen ausschliesslich die Kriterien Gewichtsanteil und Herkunft der Zutaten als Kriterium für die Verpflichtung dieser Angabe berücksichtigt werden.</p> <p>Durch diese Erweiterung der Deklarationsvorschrift auf alle Produkte mit entsprechenden Gewichtsanteilen einer Zutat steigt der Aufwand für die Betriebe und der Kontrollaufwand für die Vollzugsbehörden beträchtlich.</p>	<p>Auf die Erweiterung der Kennzeichnungsvorschrift auf alle Produkte, ungeachtet der Aufmachung, ist zu verzichten.</p>
Art. 16 Abs. 4	<p>Die Angabe von Negativ-Kennzeichnungen (Art. 16 Abs. 4 Bst. b, c und d) bringt den Konsumentinnen und Konsumenten keine tatsächlichen Informationen, kann aber zu fragwürdigen politischen Aussagen missbraucht werden.</p>	<p>Streichen</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Die Harmonisierung der Etikettierungsvorschriften für Wein mit den Bestimmungen der Europäischen Union ist nachvollziehbar, sollte aber nur unter der Voraussetzung eingeführt werden, wenn sie für alle alkoholhaltigen Getränke mit einem Alkoholgehalt unter 15 Volumenprozenten gelten. Es gibt keinen vernünftigen Grund, diese rechtlichen Vorgaben nur für Wein einzuführen.

Die Bereitstellung bestimmter, aus lebensmittelrechtlicher Sicht wesentlicher Informationen (insbesondere die Liste der Zutaten) in elektronischer Form lehnen wir ab. Einerseits stehen die Informationen beim Kaufentscheid nicht allen Konsumentinnen und Konsumenten, sondern nur denjenigen, die mit den notwendigen und funktionierenden technischen Geräten ausgestattet sind zur Verfügung, was lebensmittelrechtlichen Grundlagen und der Zweckbestimmung des Lebensmittelgesetzes (Art. 1 Bst. d LMG) widerspricht. Andererseits müsste sichergestellt werden können, dass die Informationen über längere Zeit zur Verfügung gestellt werden können, da insbesondere Wein lange gelagert wird, was kaum umsetzbar sein wird.

Es scheint, dass hier zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften eingeführt werden sollen, von denen der Gesetzgeber selbst nicht überzeugt ist. Sofern es nicht entscheidend ist, dass diese Informationen (Nährwerte von alkoholischen Getränken, Zutatenlisten) allen Konsumentinnen und Konsumenten zur Verfügung stehen, kann auf die verpflichtende Angabe dieser Informationen verzichtet werden. Freiwillige Angaben in elektronischer Form wären auch in diesem Fall möglich und ein Handelshemmnis ist somit ausgeschlossen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 75 Abs. 1 Bst. g-i	<p>Für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozenten sind weder ein Verzeichnis der Zutaten noch eine Nährwertkennzeichnung erforderlich. Somit entfallen entsprechende Angaben beim Bier oder anderen solchen alkoholhaltigen Getränken. Beim Wein hingegen werden mit Hinweis auf die in der EU geltenden Bestimmungen neu die Angaben zum Zutatenverzeichnis oder der Nährwertkennzeichnung gefordert (vgl. Art. 75). Diese uneinheitliche Regelung ist nicht zielführend.</p> <p>Entweder ist für sämtliche alkoholhaltigen Getränke mit weniger als 15 Volumenprozent eine Deklarationspflicht betreffend Zutatenverzeichnis und Nährwertkennzeichnung einzuführen, oder es ist für die gesamte Produktkategorie auf eine entsprechende Deklarationspflicht zu verzichten.</p>	<p>Einführung einer Deklarationspflicht für sämtliche alkoholhaltigen Getränke mit weniger als 15 Volumenprozent (Anpassung Art. 9 Abs. 1 Bst. f LIV) oder vollumfänglicher Verzicht auf eine entsprechende Deklarationspflicht für diese Produktkategorie und damit Verzicht auf Einführung der geplanten Bestimmungen nach Art. 75 dieser Verordnung.</p>
Art. 75 Abs. 2bis und 2ter	<p>Die Bereitstellung bestimmter, aus lebensmittelrechtlicher Sicht wesentlicher Informationen (insbesondere die Liste der Zutaten) in elektronischer Form stehen beim Kaufentscheid nicht allen Konsumentinnen und Konsumenten zur Verfügung, sondern nur denjenigen, die mit den notwendigen technischen Geräten ausgestattet sind. Sofern eine Verpflichtung zur Angabe dieser Informationen geschaffen werden soll, müssen die Angaben zwingend schriftlich angegeben werden.</p>	streichen



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Schaffhausen
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Departement des Innern
Adresse, Ort : Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen
Kontaktperson : Joël Reber
Telefon : 052 632 66 30
E-Mail : joel.reber@sh.ch
Datum : 7. Juni 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Der Kanton Schaffhausen begrüsst grundsätzlich das Einfuhrverbot für Pelze und Pelzprodukte, die mit tierquälerischen Methoden erzeugt wurden und ist mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

Allerdings ist der Vorlage nicht zu entnehmen, welche Erwartungen an kantonale Kontrollen gemäss Art. 37 Abs. 1bis gestellt werden und wer für diese Kontrollen verantwortlich sein soll. Nicht sinnvoll wäre eine Zuweisung an die Veterinärbehörden. Diese haben keine Kontrollaufgaben in Geschäften, in denen möglicherweise solche Pelze und Pelzprodukte angeboten werden und es könnten keine Synergien mit anderen Kontrollaufgaben genutzt werden. Zumindest in den Erläuterungen sind dazu Angaben zu den Erwartungen an den kantonalen Vollzug zu machen.



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 84 Abs. 1bis EDAV-DS und Art. 37 Abs. 1bis EDAV-EU	Der Vorlage ist nicht zu entnehmen, welche Erwartungen an kantonale Kontrollen gemäss Art. 37 Abs. 1bis gestellt werden und wer sich für diese Kontrollen verantwortlich zeichnen soll. Nicht sinnvoll wäre eine Zuweisung an die Veterinärbehörden. Diese haben keine Kontrollaufgaben in Geschäften, in denen möglicherweise solche Pelze und Pelzprodukte angeboten werden und es könnten keine Synergien mit anderen Kontrollaufgaben genutzt werden.	In den Erläuterungen sind Angaben zu den Erwartungen an den kantonalen Vollzug und zu den Zuständigkeiten zu machen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Die Kennzeichnungspflicht für Stopfleber und für weitere tierische Erzeugnisse, die mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert werden, wird vom AVET begrüsst. Allerdings wäre zumindest für gewisse mit tierquälerischen Methoden hergestellte Lebensmittel grundsätzlich ein Importverbot wünschenswert.

Mit der Vorlage sollen die Kennzeichnungsvorgaben für Wein an das EU-Recht angepasst werden. Der Kanton Schaffhausen regt an und macht beliebt, die geplanten Anpassungen in diesem Bereich von den zuständigen Bundesämtern vor einem allfälligen Erlass mit Blick auf die Vollzugspraxis und die Auswirkungen für die Schweizer Weinbranche nochmals kritisch und eingehend zu prüfen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Veterinärdienst Solothurn
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Amt für Landwirtschaft
Adresse, Ort : Hauptgasse 72, 4509 Solothurn
Kontaktperson : Dr med. vet. Chantal Ritter
Telefon : 032 627 25 25
E-Mail : chantal.ritter@vd.so.ch
Datum : 2. Juli 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Der Kanton Solothurn begrüsst das Einfuhrverbot für Pelze und Pelzprodukte, die mit tierquälerischen Methoden erzeugt wurden und ist mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden. Allerdings erscheint das vorgeschlagene System komplex zu sein und ist dadurch prädestiniert für die Umgehung der Verbote.

Der Vorlage ist nicht zu entnehmen, welche Erwartungen an kantonale Kontrollen gemäss Art. 37 Abs. 1bis (EDAV-EU) gestellt werden und wer für diese Kontrollen verantwortlich zeichnen soll. Nicht sinnvoll wäre eine Zuweisung an die Veterinärbehörden. Diese haben keine Kontrollaufgaben in Geschäften, in denen möglicherweise solche Pelze und Pelzprodukte angeboten werden und es könnten keine Synergien mit anderen Kontrollaufgaben genutzt werden. Zumindest in den Erläuterungen sind dazu Angaben zu den Erwartungen an den kantonalen Vollzug zu machen.



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 84 Abs. 1bis EDAV-DS und Art. 37 Abs. 1bis EDAV-EU	Der Vorlage ist nicht zu entnehmen, welche Erwartungen an kantonale Kontrollen gemäss Art. 37 Abs. 1bis gestellt werden und wer für diese Kontrollen verantwortlich zeichnen soll. Nicht sinnvoll wäre eine Zuweisung an die Veterinärbehörden oder an die Lebensmittelkontrolle. Diese haben keine Kontrollaufgaben in Geschäften, in denen möglicherweise solche Pelze und Pelzprodukte angeboten werden und es könnten keine Synergien mit anderen Kontrollaufgaben genutzt werden.	In den Erläuterungen sind Angaben zu den Erwartungen an den kantonalen Vollzug und zu den Zuständigkeiten zu machen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Die vorgeschlagenen Änderungen der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung sehen eine Kennzeichnungspflicht vor für Stopfleber und für weitere tierische Erzeugnisse, die mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert werden (betäubungslos gewonnene Froschschenkel). Zudem soll eine Kennzeichnungspflicht eingeführt werden für pflanzliche Lebensmittel, die aus einem Land stammen, in dem international als gefährlich eingestufte Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen. Mit den neuen Kennzeichnungspflichten werden Konsumentinnen und Konsumenten in Bezug auf die betroffenen Lebensmittel besser über deren Produktionsmethoden informiert, was wir ausdrücklich begrüßen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Die vorgesehene Änderung der Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel betreffend der eindeutigen Deklaration des Herkunftslandes von Lebensmitteln, die im Ausland hergestellt oder zubereitet wurden, sind nicht zielführend. Die neu vorgeschlagenen Formulierungen wie «Nicht EU», «Nicht Europa» oder «Stammt nicht aus [Produktionsland]» stellen keine Verbesserung der Information der Konsumentinnen und Konsumenten dar.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Zu den vorgesehenen Änderungen der Verordnung des EDI über Getränke betreffend der Anpassung der Kennzeichnungsvorgaben für Wein an das EU-Recht haben wir keine Bemerkungen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

per E-Mail an:
lmr@blv.admin.ch

2. Juli 2024

Vernehmlassung zu den Deklarationspflichten und Einfuhrverbote für tierische und pflanzliche Erzeugnisse: Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. April 2024 geben Sie uns die Gelegenheit, zu den Deklarationspflichten und Einfuhrverbote für tierische und pflanzliche Erzeugnisse: Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten Stellung zu nehmen.

Der Kanton Solothurn begrüsst die meisten der vorgesehenen Anpassungen, insbesondere die Kennzeichnungspflichten der tierischen und pflanzlichen Lebensmittel. Mit den neuen Kennzeichnungspflichten werden Konsumentinnen und Konsumenten in Bezug auf die betroffenen Lebensmittel besser über deren Produktionsmethoden informiert. Unsere detaillierte Stellungnahme entnehmen Sie dem beiliegenden Formular.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig
Peter Hodel
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage: Ausgefülltes Formular mit detaillierter Stellungnahme



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)
3003 Bern

lmr@blv.admin.ch
(PDF- und Word-Version)

Schwyz, 25. Juni 2024

Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 10. April 2024 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten betreffend Deklarationspflichten und Einfuhrverbote für tierische und pflanzliche Erzeugnisse zur Vernehmlassung bis 12. Juli 2024 unterbreitet.

Wir teilen Ihnen mit, dass der Regierungsrat des Kantons Schwyz auf eine Stellungnahme verzichtet.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rügsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kantonales Laboratorium
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : KLF
Adresse, Ort : Spannerstrasse 20
Kontaktperson : Dr. Christoph Spinner
Telefon : 058 345 5302
E-Mail : christoph.spinner@tg.ch
Datum : 18.06.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Es soll verhindert werden, dass bei bestimmten Lebensmittelkategorien für importierte Produkte weniger strenge Anforderungen gelten als für Waren aus Schweizer Produktion. Diese Absicht wird begrüsst.

Der Vollzug dieser neu vorgeschlagenen Bestimmungen ist allerdings mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Es wäre daher zweckmässig, die Möglichkeit der Verwendung von Zertifikaten oder anderen verlässlichen Dokumenten einzubeziehen, die den Kontrollorganen leicht zur Verfügung gestellt werden können (vergleichbar mit Nachweisen bei Bio-Lebensmitteln).

Mit der Einführung dieser neuen Kennzeichnungspflicht steigt auch die Wahrscheinlichkeit, dass Lieferanten der neu deklarationspflichtigen Produkte die Deklaration des Produktionslandes der betreffenden Lebensmittel widerrechtlich «anpassen», um zu vermeiden, dass sie die in Anhang 2 vorgesehenen Informationen deklarieren müssen, was wiederum einen erhöhten Kontrollaufwand bedingt.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 36 Abs. 1 Bst. 5	<p>Das vorgeschlagene System basiert lediglich auf einer Liste von Ländern, in denen bestimmte in der Schweiz nicht zugelassenen Produktionsmethoden noch zugelassen sind. Damit werden alle diese Produkte aus solchen Ländern unabhängig der Produktionsmethode einer Deklarationspflicht unterstellt.</p> <p>Es sollte möglich bleiben, Waren ohne Kennzeichnungspflicht in der Schweiz in Verkehr zu bringen, sofern sie nach einer Produktionsmethode mit gleichen Standards, wie sie in der Schweiz gelten, hergestellt worden sind. Dazu müssten gegenüber den amtlichen Kontrollorganen zuverlässige Garantien (z.B. international anerkannte Zertifikate) beigebracht werden können.</p>	Entsprechende Bestimmungen zusätzlich einführen

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Das vorgeschlagene System zur Festlegung, ob Zutaten der neuen obligatorischen Deklaration des Herkunftslandes unterliegen, basiert auf dem Massenprozentsatz (ab 20 % bzw. 50 % der Masse des Endprodukts).

Die Kontrolle der korrekten Umsetzung dieser Bestimmung setzt voraus, dass die Kontrollorgane verlässlich über diese Informationen oder eine Rezeptur verfügen, was kaum je der Fall ist. Diese Informationen sind nur mit sehr grossem und unverhältnismässigem Aufwand zuverlässig in Erfahrung zu bringen.

Andererseits bringt die Möglichkeit, für die Herkunft „Negativformulierungen“ verwenden zu können, keine nützliche Information für die Konsumentinnen und Konsumenten und widerspricht einer Zweckbestimmung des Lebensmittelgesetzes (LMG; SR 817.0: Art. 1 lit. d). Zudem kann sie zu diskriminierenden Angaben missbraucht werden, ohne dass eine tatsächliche Information (nämlich die Herkunft) geliefert wird. Gemäss Art. 16 Abs. 4 lit. d LIV wäre die Angabe in der Zutatenliste eines Lebensmittels "Orangen, stammt nicht aus Israel" als Herkunftsangabe zulässig.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 16 Abs. 1	<p>Bisher war die Pflicht zur Angabe der Herkunft eines Ausgangsprodukts, das als Zutat zur Herstellung des Lebensmittels verwendet wurde, unter anderem von der Aufmachung des Produkts abhängig.</p> <p>Die Aufmachung eines Produkts soll gemäss Verordnungsentwurf neu nicht mehr entscheidend sein. Es sollen ausschliesslich die Kriterien Gewichtsanteil und Herkunft der Zutaten als Auslösetatbestand für diese Angabe berücksichtigt werden.</p> <p>Durch diese Erweiterung der Deklarationsvorschrift auf alle Produkte mit entsprechenden Gewichtsanteilen einer Zutat steigt der Aufwand für die Betriebe und der Kontrollaufwand der Vollzugsbehörden beträchtlich.</p>	<p>Auf die Erweiterung der Kennzeichnungsvorschrift auf alle Produkte, ungeachtet der Aufmachung, ist zu verzichten.</p>
Art. 16 Abs. 4	<p>Die Angabe von Negativ-Kennzeichnungen (Art. 16 Abs. 4 lit. b, c und d) bringt den Konsumentinnen und Konsumenten keine tatsächlichen Informationen, kann aber zu fragwürdigen politischen Aussagen missbraucht werden.</p>	<p>Streichen, insbesondere lit. d</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Wir können die Harmonisierung der Etikettierungsvorschriften für Wein mit den Bestimmungen der Europäischen Union nachvollziehen unter der Voraussetzung, dass sie für alle alkoholhaltigen Getränke mit einem Alkoholgehalt unter 15 Volumenprozenten eingeführt wird. Es gibt keinen vernünftigen Grund, diese rechtlichen Vorgaben nur für Wein einzuführen.

Die Bereitstellung bestimmter, aus lebensmittelrechtlicher Sicht wesentlicher Informationen (insbesondere die Liste der Zutaten) in elektronischer Form lehnen wir ab. Einerseits stehen die Informationen beim Kaufentscheid nicht allen Konsumentinnen und Konsumenten, sondern nur denjenigen, die mit den notwendigen technischen Geräten ausgestattet sind, zur Verfügung, was lebensmittelrechtlichen Grundlagen und der Zweckbestimmung des Lebensmittelgesetzes (Art. 1 lit. d LMG) widerspricht. Andererseits müsste sichergestellt werden können, dass die Informationen über längere Zeit zur Verfügung gestellt werden können, da insbesondere Wein lange gelagert wird, was kaum umsetzbar sein wird.

Es scheint, dass hier zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften eingeführt werden sollen, von denen der Gesetzgeber selbst nicht überzeugt ist. Sofern es nicht entscheidend ist, dass diese Informationen (Nährwerte von alkoholischen Getränken, Zutatenlisten) allen Konsumentinnen und Konsumenten zur Verfügung stehen, kann auf die verpflichtende Angabe dieser Informationen verzichtet werden. Freiwillige Angaben in elektronischer Form wären auch in diesem Fall möglich und ein Handelshemmnis ist somit ausgeschlossen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 75 Abs. 1 lit. g-i	<p>Für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1.2 Volumenprozenten waren bisher weder ein Verzeichnis der Zutaten noch eine Nährwertkennzeichnung erforderlich. Somit entfallen entsprechende Angaben bei Bier und anderen alkoholischen Getränken.</p> <p>Für Wein sollen jetzt mit Hinweis auf die in der EU geltenden Bestimmungen neu ein Zutatenverzeichnis und eine Nährwertkennzeichnung gefordert werden (vgl. Art. 75). Aus unserer Sicht ist diese uneinheitliche Regelung nicht zielführend.</p> <p>Entweder besteht für sämtliche alkoholhaltigen Getränke mit weniger als 15 Volumenprozenten eine Deklarationspflicht der Zutaten und der Nährwerte, oder es ist für die gesamte Produktkategorie auf eine entsprechende Deklarationspflicht zu verzichten.</p>	<p>Deklarationspflicht für sämtliche alkoholhaltigen Getränke mit weniger als 15 Volumenprozent (Anpassung Art. 9 Abs. 1 lit. f LIV) einführen oder Verzicht auf eine entsprechende Deklarationspflicht für diese Produktkategorie und damit Verzicht auf Einführung der geplanten Bestimmungen nach Art. 75.</p>
Art. 75 Abs. 2 ^{bis} und 2 ^{ter}	<p>Die Bereitstellung bestimmter, aus lebensmittelrechtlicher Sicht wesentlicher Informationen (insbesondere die Liste der Zutaten) in elektronischer Form steht beim Kaufentscheid nicht allen Konsumentinnen und Konsumenten zur Verfügung, sondern nur denjenigen, die mit den notwendigen technischen Geräten ausgestattet sind. Sofern eine Verpflichtung zur Angabe dieser Informationen geschaffen werden soll, müssen die Angaben zwingend schriftlich angegeben werden.</p>	streichen

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement des Innern
Frau Elisabeth Baume-Schneider
Bundesrätin
3003 Bern

Frauenfeld, 18. Juni 2024
447

Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (Deklarationspflichten und Einfuhrverbote für tierische und pflanzliche Erzeugnisse)

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

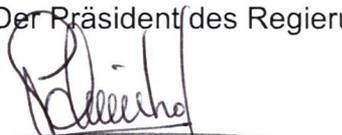
Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den Entwürfen für die Teilrevisionen von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten.

Wir begrüßen die Vorlage. Unsere Detailbemerkungen zu den einzelnen Artikeln der Entwürfe der Revisionsvorlagen und zu deren Erläuterungen finden sich im beiliegenden Antwortformular. Negativformulierungen betreffend die Herkunft, wie sie gemäss dem Entwurf über die Verordnung des Eidgenössischen Departementes des Innern betreffend die Information über Lebensmittel (LIV; SR 817.022.16) möglich wären, lehnen wir ab. Sie geben den Konsumentinnen und Konsumenten keine nützlichen Zusatzinformationen und stehen im Widerspruch zur Zweckbestimmung des Lebensmittelgesetzes (LMG; SR 817.0), ohne dass die tatsächliche Information über die Herkunft angegeben wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Beilage:

- Antwortformular



Numero
3630

sl

0

Bellinzona
10 luglio 2024

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Al
Dipartimento federale dell'interno DFI
3003 Berna

*Invio per posta elettronica in formato PDF
e Word a Imr@blv.admin.ch*

Procedura di consultazione

Obblighi di dichiarazione e divieti di importazione per prodotti animali e vegetali: modifica delle ordinanze nell'ambito del diritto alimentare e dell'importazione, del transito e dell'esportazione di animali e prodotti animali

Gentili signore, egregi signori,

vi ringraziamo per essere stati coinvolti nella procedura di consultazione citata in oggetto e per l'opportunità di esprimere le nostre osservazioni sulla revisione rispettivamente l'adozione delle sette ordinanze incluse in questo progetto di riforma legislativa.

Trasmettiamo le nostre considerazioni con l'apposito formulario allegato.

In linea di principio, accogliamo beninteso con favore le misure volte a migliorare il benessere degli animali nella produzione di derrate alimentari o altri oggetti di origine animale. Rileviamo tuttavia che il concetto di etichettatura obbligatoria per i metodi di produzione vietati in Svizzera comporta un notevole sforzo di controllo senza risultare forzatamente molto efficace. In effetti, dato che non esistono metodi di analisi per verificare l'impiego di metodi di produzione autorizzati in Svizzera, i controlli si limitano all'esame dei documenti commerciali e delle relative conferme. Su tale base, il rischio di inganno e di frode è elevato visto anche il lucrativo mercato riguardo a tali prodotti. Essendo interessati solo i metodi di produzione per i quali esistono standard internazionali, sarebbe più efficace escludere dall'importazione in Svizzera i prodotti alimentari provenienti da Paesi che non rispettano tali standard, in linea di principio e a prescindere da eventuali conferme da parte di organismi di certificazione.

Sebbene non sia un tema direttamente oggetto della presente consultazione, si chiede una modifica all'allegato 9 dell'ordinanza del DFI sulle bevande in modo da riportare il limite di arricchimento del mosto d'uva dall'attuale 1.5% al 2.5% vol., cioè alla situazione precedente alla revisione del diritto sulle derrate alimentari (progetto "Stretto 3") che ha introdotto un rinvio al regolamento delegato (UE) 2019/934 per quanto riguarda le pratiche e i trattamenti enologici consentiti. La ripresa del diritto europeo e l'assoggettamento della Svizzera alla zona viticola europea C I, non tiene conto delle

RG n. 3630 del 10 luglio 2024

specificità della produzione enologica svizzera e può avere un impatto considerevole sulla qualità e sulle caratteristiche dei vini, in special modo in annate difficili, durante le quali i produttori verrebbero privati della necessaria flessibilità. Questo si traduce in uno svantaggio per la produzione locale in una situazione di mercato già tesa a causa della concorrenza della produzione estera, che può offrire molte alternative ai nostri prodotti.

Ringraziandovi per l'opportunità accordata di esprimersi in materia, vogliate gradire, gentili signore ed egregi signori, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente


Christian Vitta

Il Cancelliere


Arnaldo Coduri

Allegato:

- menzionato

Copia a:

- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Dipartimento della sanità e della socialità (dss-dir@ti.ch)
- Divisione della salute pubblica (dss-dsp@ti.ch)
- Divisione dell'economia (dfe-de@ti.ch)
- Sezione dell'agricoltura (dfe-sa@ti.ch)
- Ufficio del veterinario cantonale (dss-uvc@ti.ch)
- Laboratorio cantonale (dss-lc@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet



Consultazione alla modifica delle ordinanze nell'ambito del diritto alimentare e dell'importazione, del transito e dell'esportazione di animali e prodotti animali (dal 10.4. al 12.7.2024) Parere di

Nome / azienda / organizzazione / ufficio: Repubblica e Cantone Ticino

Abbreviazione dell'azienda / dell'organizzazione / dell'ufficio: TI

Indirizzo, luogo: Cancelleria dello Stato, Piazza Governo 6, 6501 Bellinzona

Persona di contatto: Luca Bacciarini

Telefono: 091/814.41.00

E-mail: luca.bacciarini@ti.ch

Data: 26.06.2024

Indicazioni importanti:

1. Si prega di non modificare la formattazione del modulo
2. Utilizzare una nuova riga per ogni articolo dell'ordinanza
3. I pareri devono essere inviati in forma elettronica, come documento **Word**, entro il 12 luglio 2024 al seguente indirizzo:
lmr@blv.admin.ch

Ufficio federale della sicurezza alimentare e
di veterinaria (USAV)
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berna
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Osservazioni generali sulle modifiche dell'OITE-PT e dell'OITE-UE

In linea di principio, vengono accolte con favore le misure volte a migliorare il benessere degli animali nella produzione di derrate alimentari o altri oggetti di origine animale.

Tuttavia, il concetto di etichettatura obbligatoria per i metodi di produzione vietati in Svizzera ha dei limiti. Comporta un notevole sforzo di controllo senza raggiungere l'obiettivo di proteggere il benessere degli animali, come richiesto dal Parlamento. Poiché non esistono metodi di analisi per verificare, ad esempio, se il "foie gras" o la pelliccia importati siano stati prodotti con metodi di produzione autorizzati in Svizzera, i controlli si limitano alla verifica dei documenti commerciali e delle relative conferme. Il rischio di inganno e di frode con tali documenti è molto alto a causa del mercato lucrativo di tali prodotti, e la possibilità di individuare un effettivo inganno o addirittura una frode attraverso i soli controlli cartacei è di conseguenza limitata.

Come si evince dai documenti di commento, sono interessati solo i metodi di produzione per i quali esistono standard internazionali (Organizzazione Mondiale della Sanità Animale (OMSA) o Convenzione di Rotterdam). Sulla base di questi standard internazionali, si ritiene che sia lecito escludere dall'importazione in Svizzera i prodotti alimentari provenienti da Paesi che non rispettano tali standard, in linea di principio e a prescindere da eventuali "conferme da parte di organismi di certificazione", anche se questa procedura viola alcuni accordi internazionali. Questa sarebbe una modalità d'attuazione della richiesta parlamentare sicuramente più efficace.

Pertanto, al posto dell'obbligo di etichettatura per i metodi di produzione vietati in Svizzera, si dovrebbero redigere elenchi di Paesi che hanno requisiti equivalenti a quelli svizzeri in termini di condizioni di allevamento e metodi di produzione. In futuro, gli alimenti in questione potrebbero essere importati solo da questi Paesi. Ogni Paese sarebbe libero di dimostrare l'equivalenza in termini di alimenti e metodi di produzione e di presentare una domanda di inclusione nell'elenco dei Paesi.

Di conseguenza, in Svizzera non vi sarebbe l'obbligo di dichiarare i prodotti alimentari e non sarebbe necessario effettuare controlli sui metodi di produzione vietati in Svizzera.



Osservazioni sui singoli articoli sulle modifiche dell'OITE-PT et dell'OITE-UE

Articolo	Commento / Osservazioni	Proposta di modifica(testo proposto)
Art. 5c-j	La procedura proposta è troppo complicata e gli elementi da controllare non possono essere verificati in modo affidabile. Il potenziale di inganno e frode associato è troppo grande rispetto ai benefici per la protezione del benessere degli animali.	Revisione completa e introduzione di un processo per l'inclusione negli elenchi dei Paesi equivalenti a quelli svizzeri in termini di processi produttivi (si vedano anche i commenti generali).

Ufficio federale della sicurezza alimentare e
di veterinaria (USAV)
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berna
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Dipartimento federale dell'interno DFI
**Ufficio federale della sicurezza alimentare e
di veterinaria (USAV)**

Osservazioni sull'ordinanza sull'elenco dei Paesi per le pellicce

-

Ufficio federale della sicurezza alimentare e
di veterinaria (USAV)
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berna
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Osservazioni generali sulle modifiche dell'ODerr

L'obiettivo è quello di evitare che alcune categorie di alimenti siano soggette a requisiti meno severi per i prodotti importati rispetto a quelli prodotti in Svizzera. Questa intenzione è accolta con favore.

Tuttavia, l'applicazione delle nuove disposizioni proposte comporta un notevole sforzo aggiuntivo. Sarebbe quindi opportuno prevedere anche la possibilità di utilizzare certificati o altri documenti affidabili che possano essere facilmente messi a disposizione degli organi di controllo (paragonabili alla prova degli alimenti biologici).

L'introduzione di questo nuovo requisito di etichettatura aumenta anche la tentazione da parte dei fornitori/grossisti dei nuovi prodotti dichiarabili di "adeguare" l'indicazione del Paese di produzione degli alimenti per evitare di dover dichiarare le informazioni previste nell'Allegato 2.

Osservazioni sui singoli articoli sulle modifiche dell'ODerr

Articolo	Commento / Osservazioni	Proposta di modifica(testo proposto)
Art. 36 cpv. 1-5	<p>Il sistema proposto si basa esclusivamente su un elenco di Paesi in cui sono ancora consentiti alcuni metodi di produzione non autorizzati in Svizzera. Ciò significa che tutti i prodotti provenienti da tali Paesi sono soggetti all'obbligo di etichettatura, indipendentemente dal metodo di produzione.</p> <p>Dovrebbe rimanere possibile immettere sul mercato svizzero prodotti senza obbligo di etichettatura, a condizione che siano stati prodotti con un metodo di produzione che offra gli stessi standard di quelli svizzeri (ad esempio, la produzione biologica). A tal fine, devono essere fornite garanzie affidabili (ad esempio, certificati riconosciuti a livello internazionale) agli organismi di controllo ufficiali.</p>	Si propone di adottare disposizioni corrispondenti.

Osservazioni generali sull'ordinanza sull'elenco dei Paesi per le derrate alimentari

-

Osservazioni sui singoli articoli dell'ordinanza sull'elenco dei Paesi per le derrate alimentari

Articolo	Commento / Osservazioni	Proposta di modifica(testo proposto)
-	-	-

Osservazioni generali sulle modifiche dell'OID

Il sistema proposto per determinare se gli ingredienti sono soggetti alla nuova dichiarazione obbligatoria del Paese d'origine si basa sulla percentuale di massa (dal 20% o 50% della massa del prodotto finale).

Il controllo della corretta applicazione di questa disposizione presuppone che gli organismi di controllo dispongano di informazioni affidabili o di una ricetta, cosa che non avviene quasi mai. Queste informazioni possono essere ottenute in modo affidabile solo con uno sforzo molto grande e sproporzionato.

D'altra parte, la possibilità di utilizzare "formulazioni negative" per l'origine non fornisce informazioni utili ai consumatori e contraddice uno degli scopi della Legge federale sulle derrate alimentari e gli oggetti d'uso (art. 1 lett. d, RS 817.0). Inoltre, può essere usata impropriamente per fare affermazioni discriminatorie senza fornire alcuna informazione effettiva (ovvero l'origine). In base all'art. 16 cpv. 4 lett. d, la dicitura nell'elenco degli ingredienti di un prodotto alimentare come "Le arance non provengono da Israele" sarebbe consentita come indicazione di origine.

Osservazioni sui singoli articoli sulle modifiche dell'OID

Articolo	Commento / Osservazioni	Proposta di modifica(testo proposto)
Art. 16 cpv. 1	<p>Finora, l'obbligo di indicare l'origine di una materia prima utilizzata come ingrediente nella fabbricazione di un alimento dipendeva, tra l'altro, dalla presentazione del prodotto. Secondo la proposta di regolamento, la presentazione di un prodotto non dovrebbe più essere determinante. Solo la percentuale di peso e l'origine degli ingredienti devono essere presi in considerazione come criteri per l'obbligo di dichiarazione.</p> <p>L'estensione dell'obbligo di dichiarazione a tutti i prodotti con una corrispondente percentuale di peso di un ingrediente aumenta notevolmente il carico di lavoro per le aziende e il carico di lavoro di ispezione per le autorità di controllo.</p>	L'obbligo di etichettatura non dovrebbe essere esteso a tutti i prodotti, indipendentemente dalla loro presentazione.
Art. 16 cpv. 4	L'indicazione dell'etichettatura negativa (art. 16 cpv. 4 lett. b, c e d) non fornisce ai consumatori alcuna informazione effettiva, ma può essere usata impropriamente per fare dichiarazioni discriminatorie discutibili.	cancellare

Osservazioni generali sulle modifiche dell'ordinanza del DFI sulle bevande

Si può comprendere l'armonizzazione delle norme di etichettatura del vino con le disposizioni dell'Unione Europea, a condizione che venga introdotta per tutte le bevande alcoliche con un contenuto alcolico inferiore al 15% del volume. Non c'è alcun motivo ragionevole per introdurre questi requisiti legali solo per il vino.

Riteniamo sbagliato offrire la possibilità di fornire alcune informazioni essenziali dal punto di vista della legislazione alimentare (in particolare l'elenco degli ingredienti) in forma elettronica. Da un lato, le informazioni non sono disponibili per tutti i consumatori al momento della decisione d'acquisto, ma solo per coloro che sono dotati dei dispositivi tecnici necessari, il che contraddice i principi della legislazione alimentare e lo scopo della Legge sulle derrate alimentari e gli oggetti d'uso (art. 1 lett. d LDerr). D'altra parte, dovrebbe essere possibile garantire che le informazioni siano disponibili per un periodo di tempo più lungo, dato che il vino in particolare viene conservato a lungo, il che difficilmente sarà fattibile.

Se non si considerano fondamentali le nuove indicazioni (valori nutrizionali delle bevande alcoliche, elenchi degli ingredienti) per tutti i consumatori e le consumatrici, si può rinunciare all'etichettatura obbligatoria di queste informazioni. In questo caso sarebbe comunque possibile un'informazione volontaria in forma elettronica escludendo quindi un ostacolo al commercio.

Richiesta di riportare il limite di arricchimento del mosto d'uva dall'1.5% al 2.5% vol.

In occasione della revisione delle ordinanze del diritto sulle derrate alimentari del 2019 (progetto Stretto 3), entrata in vigore il 1° luglio 2020, nell'allegato 9 dell'ordinanza del DFI sulle bevande è stato introdotto un rimando agli allegati I, II A e III A del regolamento delegato (UE) 2019/934 per quanto riguarda le pratiche e i trattamenti enologici consentiti. Inoltre nel medesimo allegato è stato stabilito che *la Svizzera è considerata parte della zona C I in base a quanto definito nell'appendice I del regolamento (UE) n. 1308/2013*. Con questa modifica il tasso di arricchimento massimo del mosto d'uva è stato di fatto abbassato dal 2.5%, valore in vigore prima della revisione, all'1.5% vol., senza che ciò fosse previsto esplicitamente nel progetto di revisione Stretto 3 e nel relativo rapporto esplicativo. Un abbassamento del tasso massimo di arricchimento all'1.5% vol. corrisponde a una riduzione del 40% e da ritenersi dunque sproporzionata rispetto alla prassi precedente. Un simile adeguamento ha un impatto considerevole sulla qualità e sulle caratteristiche dei prodotti, in special modo in annate difficili, durante le quali i produttori verrebbero privati della necessaria flessibilità. Questo si traduce in uno svantaggio per la produzione locale in una situazione di mercato già tesa a causa della concorrenza della produzione estera, che può offrire molte alternative ai nostri prodotti. L'assoggettamento della Svizzera alla zona viticola europea C I comporta una ripresa del regolamento europeo senza tenere adeguatamente conto delle peculiarità e dell'unicità delle regioni vitivinicole svizzere e delle loro pratiche e tradizioni. Il regolamento (UE) n. 1308/2013, allegato VIII, parte I, lett. A, cpv. 3 prevede inoltre che "*negli anni caratterizzati da condizioni climatiche eccezionalmente sfavorevoli gli Stati membri possono chiedere che il limite o i limiti [di arricchimento] siano innalzati dello 0,5 %*", ma non è chiaro se tale possibilità sia data anche al nostro Paese.

Riteniamo dunque che la modifica dell'allegato 9 avvenuta in occasione della revisione del 2019 sia poco adatta alla nostra produzione vitivinicola e non tenga adeguatamente conto degli interessi commerciali della filiera. Si chiede pertanto di riportare il limite di arricchimento per il mosto d'uva al 2.5% vol. Più in generale, si chiede di rivalutare il rimando diretto agli allegati I, II A e III A del regolamento delegato (UE) 2019/934 per quanto riguarda tutte le pratiche e i trattamenti enologici consentiti, optando invece per una ripresa del diritto europeo più differenziata, in modo da tenere conto delle specificità della produzione enologica svizzera.

Osservazioni sui singoli articoli sulle modifiche dell'ordinanza del DFI sulle bevande

Articolo	Commento / Osservazioni	Proposta di modifica(testo proposto)
Art. 75 cpv. 1 lett. g-i	<p>Per le bevande con un contenuto alcolico superiore all'1.2% in volume non sono richiesti né l'elenco degli ingredienti né l'etichettatura nutrizionale. Ciò significa che le informazioni corrispondenti non sono più necessarie per la birra o altre bevande alcoliche di questo tipo. Nel caso del vino, invece, le informazioni sull'elenco degli ingredienti o l'etichettatura nutrizionale sono ora richieste con riferimento alle disposizioni applicabili nell'UE (cfr. art. 75). Si ritiene questa regolamentazione incoerente.</p> <p>È necessario introdurre un obbligo di dichiarazione relativo all'elenco degli ingredienti e all'etichettatura nutrizionale per tutte le bevande alcoliche con un volume inferiore al 15%, oppure rinunciare all'obbligo di dichiarazione per l'intera categoria di prodotti.</p>	<p>Introduzione di un obbligo di dichiarazione per tutte le bevande alcoliche con un contenuto volumetrico inferiore al 15 per cento (modifica dell'art. 9 cpv. 1 lett. f OID) o rinuncia completa a un corrispondente obbligo di dichiarazione per questa categoria di prodotti e quindi rinuncia all'introduzione delle disposizioni previste dall'art. 75 della presente ordinanza.</p>
Art. 75 cpv. 2bis e 2ter	<p>La fornitura di alcune informazioni essenziali dal punto di vista della legislazione alimentare (in particolare l'elenco degli ingredienti) in forma elettronica non è disponibile per tutti i consumatori al momento della decisione di acquisto, ma solo per coloro che sono dotati dei dispositivi tecnici necessari. Se si vuole creare un obbligo di fornire tali informazioni, queste devono essere fornite per iscritto.</p>	<p>cancellare</p>
Allegato 9	<p>Si chiede di riportare i limiti di arricchimento alla situazione precedente all'entrata in vigore delle modifiche relative alla revisione delle ordinanze del diritto sulle derrate alimentari del 2019 (progetto Stretto 3).</p> <p>Si chiede inoltre di rivalutare il rimando diretto agli allegati I, II A e III A del regolamento delegato (UE) 2019/934 per quanto riguarda tutte le pratiche e i trattamenti enologici consentiti, optando invece per una ripresa del diritto europeo più differenziata, in modo da tenere conto delle specificità della produzione enologica svizzera.</p>	<p>Nuovo cpv: Limiti di arricchimento <u>L'aumento del titolo alcolometrico volumico naturale non può superare i 2,5 per cento vol.</u></p> <p>Reintroduzione almeno parziale delle appendici dell'allegato 9 riguardanti le pratiche e i trattamenti enologici consentiti eliminate con la revisione delle ordinanze del diritto sulle derrate alimentari del 2019.</p>



2024.02298

P.P. CH-1951
Sion

Poste CH SA

26. Juni 2024
BLV
Elektronisch erfasst!

Madame
Elisabeth Baume-Schneider
Conseillère fédérale
Cheffe du Département fédéral de
l'intérieur
Inselgasse 1
3003 Berne



Date 19 JUIN 2024

Déclarations obligatoires et restrictions d'importation pour certains produits d'origine animale ou végétale. Modification d'ordonnances dans les domaines des denrées alimentaires et des échanges d'importation, de transit et d'exportation d'animaux et de produits animaux. Réponse à la consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat du canton du Valais vous remercie pour votre invitation du 10 avril 2024 à participer à la procédure de consultation susmentionnée. Il vous fait part ci-après de sa détermination et vous invite à consulter le formulaire annexé pour le détail.

Ordonnances sur l'importation et transit d'animaux et de produits d'animaux

Le canton du Valais salue les modifications proposées dans le domaine de la protection du bien-être animal. Il accueille favorablement l'interdiction d'importation prononcée à l'encontre des fourrures et des produits de la pelletterie issus d'animaux ayant subi des mauvais traitements. Il relève le travail important qui sera pris en charge par l'OSAV. Le caractère conditionnel du signalement à l'OSAV des infractions par les autorités cantonales est salué pour son pragmatisme.

Ordonnance sur les denrées alimentaires et les objets usuels

Le Gouvernement valaisan salue expressément les efforts d'information pour le consommateur menés dans le cadre de la révision et les déclarations obligatoires concernant les produits d'origine animale ayant subi des traitements contraires aux prescriptions suisses en matière de bien-être animal et de production. La mise en œuvre des nouvelles dispositions de déclaration des denrées alimentaires vise à informer les consommateurs de manière plus complète et à éviter que l'importation de certaines catégories de denrées alimentaires ne soit soumise à des conditions moins strictes que celle régulant l'activité des producteurs suisses. Le système de listes de pays risque toutefois de se montrer trop contraignant. Il serait judicieux d'inclure également la possibilité d'utilisation de certificats ou autres documents fiables pouvant être mis à disposition des organes de contrôle.

Ordonnance sur le vin

Le canton du Valais regrette la suppression de la référence aux pratiques œnologiques dans l'article 27c de l'Ordonnance sur le vin contre une référence plus générale à l'ODAIUOS. Cette suppression introduit un manque de lisibilité et des difficultés pour les autorités d'exécution dans la mise en œuvre et les contrôles. Il convient de renoncer à la modification prévue et maintenir la disposition actuellement en vigueur. Il en va de même pour l'article 27f Ovin, qui doit ainsi être maintenu.

Ordonnance concernant l'information sur les denrées alimentaires

Le Gouvernement valaisan est surpris des adaptations apportées pour concrétiser la motion Nicolet « Garantir aux consommateurs la désignation claire du pays de provenance pour les denrées alimentaires confectionnées ou pré-confectionnées à l'étranger ».

Alors même que la tendance du consommateur et du législateur va vers une meilleure information du lieu d'origine des ingrédients et un choix éclairé de la consommation et du circuit court, la possibilité de nommer des zones géographiques de manière aussi vagues que « Amérique du Sud », « non-UE » ou « ne provient pas de Suisse » est un non-sens. L'introduction de ces dénominations entraverait considérablement le travail des autorités d'exécution pour la vérification des mentions obligatoires liées au pays d'origine. L'introduction de zones géographiques ou de déclaration de provenance élargie doit être introduite uniquement pour les indications facultatives.

Ordonnance sur les boissons

Le Conseil d'Etat valaisan salue l'harmonisation des conditions d'étiquetage des vins aux dispositions de l'Union européenne. Il s'oppose cependant à la mise à disposition d'informations obligatoires par voie électronique qui ne garantit pas l'accès à l'information pour tous les consommateurs et crée un précédent inacceptable pour les informations sur les denrées alimentaires. Le délai transitoire pour l'introduction des nouvelles étiquettes doit par ailleurs être porté à 3 ans. Le Canton du Valais demande enfin l'introduction d'un nouvel article rétablissant la norme d'enrichissement maximale des vins suisses à 2.5% vol.

Le détail de la position du canton du Valais figure dans le formulaire annexé, auquel nous vous invitons à vous référer.

Nous vous remercions de nous avoir donné l'occasion de nous prononcer sur les modifications d'ordonnances projetées et vous prions de croire, Madame la conseillère fédérale, à l'assurance de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

Franz Ruppen



La chancelière

Monique Albrecht

Annexe Formulaire
Copie à lmr@blv.admin.ch



**Procédure de consultation au sujet de la modification d'ordonnances dans les domaines des denrées alimentaires et des échanges d'importation, de transit et d'exportation d'animaux et de produits animaux
(du 10.4. au 12.7. 2024)**

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Gouvernement du Valais

Sigle entreprise / organisation / service : Département de la santé, des affaires sociales et de la culture.

Adresse, lieu :

Interlocuteur : Linda Bapst

Téléphone : 027 606 49 55

Courriel : linda.bapst@admin.vs.ch

Date : 23.05.2024

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 12 juillet 2024 à l'adresse suivante :
lmr@blv.admin.ch

Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne
Tél. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.osav.admin.ch

Remarques générales sur la modification de l'OITE-PT et l'OITE-UE

Le Gouvernement valaisan prend note et salue expressément l'interdiction d'importation prononcée à l'encontre des fourrures et des produits de la pelleterie issus d'animaux ayant subi de mauvais traitements.



Remarques sur les différentes dispositions de la modification de l'OITE-PT et l'OITE-UE

Le Gouvernement valaisan prend note des modifications prévues dans l'ordonnance liée. Il tient à saluer le travail important qui sera pris en charge par l'OSAV dans le cadre de la mise en œuvre des prescriptions et des certifications de conformités des importateurs.

Finalement le caractère conditionnel du signalement à l'OSAV des infractions aux ordonnances par les autorités cantonales est grandement salué pour le pragmatisme de cette solution. Les cantons disposant de moyens variables concernant la surveillance du marché.

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'intérieur DFI

**Office fédéral de la sécurité
des affaires vétérinaires OSAV**

Remarques sur l'ordonnance relative à la liste de pays applicable à l'importation de fourrures

Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne
Tél. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.osav.admin.ch



Remarques générales sur la modification de l'ODAIUOs

Le Gouvernement valaisan salue expressément les efforts d'information pour le consommateur menés dans le cadre de la révision et les déclarations obligatoires concernant les produits d'origine animale ayant subi des traitements contraires aux prescriptions suisses en matière de bien-être animal et de production. De manière générale, la mise en oeuvre des nouvelles dispositions de déclaration des denrées alimentaires, qui visent à informer les consommateurs/trices de manière plus complète et à éviter que l'importation de certaines catégories de denrées alimentaires ne soit soumise à des conditions moins strictes que celles régulant l'activité des producteurs suisses (égalité de traitement).

Le droit agricole contient déjà des dispositions réglant la déclaration et l'étiquetage de produits qui ont été obtenus selon un mode de production interdit en Suisse (notamment au sein de l'OAgrD ; RS 916.51), et ces nouvelles dispositions pourront être exécutées de manière analogue par les organes de contrôle cantonaux des denrées alimentaires.

Le système des listes de pays risque toutefois de se montrer trop contraignant; il serait judicieux d'inclure également la possibilité d'utiliser des certificats / d'autres documents fiables et pouvant être facilement mis à disposition des organes de contrôle (notamment dans le cas des denrées alimentaires "bio"). D'autre part, se pose également la question de savoir comment seront fournies ces nouvelles informations (vu le grand nombre de produits potentiellement concernés) de manière à ce que le consommateur puisse faire le lien entre les déclarations et les produits concernés – en particulier dans les établissements vendant des produits en vrac.

Le risque se pose également que les fournisseurs / grossistes des produits nouvellement soumis à ces déclarations modifient l'indication du pays de production des denrées alimentaires concernées (tromperie) afin d'éviter d'avoir à afficher les mentions prévues à l'annexe 2.

Remarques sur les différentes dispositions de la modification de l'ODAIUOs

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
art. 36 al. 1 let. 5	Le système prévu est basé uniquement sur une liste de pays; or certaines méthodes de production peuvent permettre d'obtenir les mêmes garanties (p.ex. production biologique), pour autant qu'elles fassent l'objet de garanties fiables (p.ex. des certificats reconnus internationalement) et qui puissent être obtenues facilement par les organes de contrôle. Il est demandé à ce que soient prévues des dispositions allant dans ce sens.	
OVin, Art. 27c	La suppression de la référence aux pratiques œnologiques dans l'article 27c de l'Ordonnance sur le vin contre une référence plus générale à l'ODAIUOs introduit un manque de lisibilité sur les notions à laquelle renvoi la dérogation pour l'édulcoration des vins AOC. Un manque de lisibilité accrue pour la branche et des difficultés supplémentaires pour les autorités d'exécution pour la mise en pratique et les contrôles est craint.	Supprimé la modification et garder l'ancien texte : <i>L'édulcoration des vins suisses d'appellation d'origine contrôlée (AOC) est interdite. Les cantons peuvent autoriser l'édulcoration des vins AOC aux conditions fixées à l'annexe 9 de l'ordonnance du DFI du 16 décembre 2016 sur les boissons.</i>
OVin, Art. 27f	Même remarque que pour l'article 27c concernant le remplacement de la référence au droit spécifique par le droit supérieur.	Supprimé la modification et garder l'ancien texte : Les vins, vins mousseux et vins de liqueur suisses et étrangers doivent respecter, concernant les définitions, pratiques et traitements œnologiques et l'étiquetage, les art. 69 à 76 et 84 à 86 de l'ordonnance du DFI du 16 décembre 2016 sur les boissons.
OPPEtr, art. 2, let b, chif 12	La citation de l'art. 39, al. 2, let. d, ODAIUOs comme exception d'autorisation de mise sur le marché selon la LETC ne fait pas de sens. Cet article pose des exigences d'information dans le cadre de la vente en vrac et ne concerne absolument pas une disposition d'importation selon le principe du Cassis de Dijon. Le devoir de déclaration d'origine des articles de boulangeries pour le préemballé est déjà harmonisé au niveau européen.	Font exception au principe fixé à l'art. 16a, al. 1, LETC : b. les denrées alimentaires suivantes : 12. les denrées alimentaires soumises aux obligations d'étiquetage visées aux art. 36, al. 1, let. j et k, et 39, al. 2, let. d , ODAIUOs

--	--	--

Remarques générales sur l'ordonnance relative aux listes de pays applicables aux denrées alimentaires

Le Gouvernement valaisan salue la création spécifique d'une ordonnance pour la mise en oeuvre des déclarations de mention obligatoire liée à des méthodes de productions interdites en Suisse.

Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance relative aux listes de pays applicables aux denrées alimentaires

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

Remarques générales sur la modification de l'OIDAI

Le Gouvernement valaisan prend note des modifications proposées liés aux informations concernant le vin. Il est toutefois surpris des modifications apportées pour concrétiser la motion Nicolet « Garantir aux consommateurs la désignation claire du pays de provenance pour les denrées alimentaires confectionnées ou préconfectionnées à l'étranger ». Le système proposé pour déterminer si les ingrédients sont soumis à la nouvelle déclaration obligatoire du pays de provenance est basé sur le pourcentage de masse (dès 20%, respectivement 50% de la masse du produit fini). Le contrôle de l'exécution de cette disposition implique de disposer de ces informations – ce qui n'est de loin pas possible dans la majorité des contrôles effectués par les organes cantonaux. D'autre part, la possibilité d'utiliser, pour la provenance, des "formulations négatives" n'amène aucune information utile au consommateur et va à l'encontre du 4e but de la loi sur les denrées alimentaires (RS 817.0). On ne comprend absolument pas pourquoi la dérogation à la déclaration du pays de provenance nominative octroyé jusqu'à présent de manière limitée pour les déclarations facultatives a été étendu à toutes les déclarations obligatoires. Alors même que la tendance du consommateur et du législateur va vers une meilleure information du lieu d'origine des ingrédients et un choix éclairé de la consommation et du circuit court, la possibilité de nommer des zones géographiques aussi vagues que "Amérique du Sud", "non-UE" ou "ne provient pas de Suisse" est un non-sens. De plus cela va représenter un frein considérable au travail des autorités d'exécution pour la vérification des mentions obligatoires liées au pays d'origine comme cela est justement le cas pour les méthodes de production contraire aux bien-être animale ou l'utilisation de produit phytosanitaire classé comme dangereux dans le cadre de la production agricole de denrée alimentaire d'origine végétale (cf révision de l'ODAIUOs de la présente consultation).

Remarques sur les différentes dispositions sur la modification de l'OIDA

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 16, al 1	<p>Jusqu'à présent, l'indication du produit de provenance des ingrédients était liée (entre autres) à la présentation du produit. Il est prévu que la présentation ne soit plus prise en compte, et que seuls les critères d'importance pondérale et de provenance des ingrédients soient pris en compte pour rendre obligatoire cette indication. La vérification de ces 2 critères ne sera désormais plus possible qu'au moyen de contrôles approfondis de la documentation fournie par l'entreprise (notamment: traçabilité et identification des ingrédients (pour en vérifier le pays de provenance) et importance pondérale de cette provenance); cela ne sera possible que dans une minorité de contrôles, rendant plus compliquée la vérification d'une absence de tromperie du consommateur.</p>	
Art. 16, al 4	<p>Restreindre la possibilité de zone géographique ou de déclaration de provenance élargie uniquement <u>pour les indications facultatives.</u></p>	<p>Lorsque l'indication de la provenance des ingrédients est facultative, il est possible, en lieu et place du pays de provenance, d'indiquer :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. un espace géographique plus large, tel que « UE » ou « Amérique du Sud » ; b. «non-UE»; c. «non-Europe»; d. « Le/la [dénomination de l'ingrédient] ne provient pas de/de la/du/des [nom du pays de production] » ou toute formulation similaire ayant le même sens pour les consommateurs.

--	--	--

Remarques générales sur la modification de l'ordonnance du DFI sur les boissons

Le Gouvernement valaisan regrette le choix effectué par le DFI de coupler la révision de l'Ordonnance sur les boissons et de la révision sensible pour notre canton de l'étiquetage du vin avec la révision de l'OITE dans laquelle l'aspect du vin est noyé. Cette adaptation au droit européen, qui est indépendante de la mise en œuvre des mesures de protection animale validée par le parlement, aurait dû être introduite dans le cadre ordinaire de la révision "Stretto 5" à venir.

Toutefois il salue l'harmonisation des conditions d'étiquetage des vins aux dispositions de l'Union européenne. La mise à disposition de certaines informations essentielles du point de vue du droit alimentaire (liste des ingrédients, notamment) représente un défi non seulement pour les producteurs (qui devront mettre en place un système informatique fournissant des informations actuelles, mais disponibles également durant de nombreuses années (vieillesse du vin), mais également pour les utilisateurs / consommateurs.

Il apparaît également impératif de rétablir la norme d'enrichissement maximale des vins suisses à 2,5% vol, laquelle prévalait avant le 1er juillet 2020. Cette adaptation devrait entrer en vigueur avant les vendanges 2024 de manière à garantir la sécurité du droit dès lors que la réglementation de la plupart des cantons n'est pas en conformité avec le droit fédéral.

S'agissant de l'étiquetage des vins, un allongement du délai transitoire de deux à trois ans est sollicité afin de permettre une mise en œuvre plus harmonieuse des nouvelles dispositions.

Selon le Gouvernement valaisan, l'accès à l'information est un droit fondamental du consommateur, quel que soit son âge ou ses pratiques. De ce fait, il est opposé à la mise à disposition d'information obligatoire par voie électronique, qui ne garantit absolument pas l'accès à ladite information de manière

égalitaire pour tous les consommateurs et surtout qui crée un précédent inacceptable pour le reste des informations sur les denrées alimentaires. De plus contrairement aux bases légales européennes qui encadrent de manière très restrictive la mise à disposition des informations par voie électronique notamment en terme de protection du consommateur vis-à-vis de la collecte ou le traçage des données, rien n'est mis en place par le DFI dans ce sens, le risque de dérive commerciale est élevé.

Remarques sur les différentes dispositions de la modification de l'ordonnance du DFI sur les boissons		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 72	Il s'agit de compléter cet article dans le but d'intégrer une exception supplémentaire aux pratiques et traitements œnologiques admis au sens de l'annexe 9. Voir au surplus nos commentaires au sujet de l'art. 74a ci-après.	Les produits visés dans le présent chapitre ne peuvent être élaborés ou traités qu'au moyen des pratiques et traitements œnologiques énumérés à l'annexe 9, sous réserve des art. 73, 74 et 74a .
Art. 74a (ajout d'un nouvel article)	L'abaissement du taux maximal d'enrichissement engendre un impact majeur sur la typologie des vins. Ainsi, avec un taux d'enrichissement limité à 1,5 % vol., certains vins ne correspondent plus aux standards actuels du marché et aux attentes du consommateur. Afin d'éviter d'affaiblir la filière viti-vinicole indigène déjà confrontée à une forte concurrence étrangère en raison notamment de coûts de production bien inférieurs aux nôtres, il est indispensable de revenir à la norme de 2,5% vol qui prévalait avant le 1 ^{er} juillet 2020.	<u>L'augmentation du titre alcoométrique volumique naturel des vins suisses ne peut dépasser 2,5% vol.</u>

	Une entrée en vigueur de cette adaptation s'impose avant l'encavage du millésime 2024 de manière à clarifier la situation tant pour les milieux professionnels que pour les autorités de contrôle, mais aussi afin de garantir la sécurité du droit.	
Art. 75 al. 1 let. g	Cette nouvelle disposition implique de modifier également l'art. 9 al. 1 let. f de l'OIDAI (817.022.16)	
Art. 75, al. 2bis et 2ter	Les informations obligatoires devant figurer sur une denrée alimentaire doivent être disponible immédiatement, sans outils informatique ou traitement préalable. La seule manière de satisfaire l'accès à l'information est par sa présente physique écrite sur l'emballage ou l'étiquette.	À supprimer
Art. 161b	Dans la pratique, les professionnels commandent leurs étiquettes pour 3 ans de suite au minimum. Ceci est économiquement plus avantageux pour de petites entreprises comme il en existe beaucoup dans la branche vitivinicole. Afin d'éviter de devoir jeter un stock d'étiquettes importants et dans un souci de préservation de l'environnement, un allongement du délai transitoire d'un an offre une transition plus harmonieuse. Ce délai permettra également la mise en place d'un outil électronique correspondant aux exigences légales pour l'information du consommateur et adapté aux petites structures de commercialisation des vins.	Les denrées alimentaires non conformes à la modification du ... peuvent encore être importés, fabriqués et étiquetés selon l'ancien droit jusqu'au [3 ans] et remis au consommateur jusqu'à épuisement des stocks.

Gesundheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidg. Departement des Innern
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen (BLV)
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
3003 Bern

T direkt 041 728 35 01
martin.pfister.rr@zg.ch
Zug, 24. Juni 2024
GD GDS 6 / 375 / 56166

**Vernehmlassung zu Deklarationspflichten und Einfuhrverbote für tierische und pflanzliche Erzeugnisse: Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten;
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider

Am 10. April 2024 haben Sie uns eingeladen, zu den Änderungen von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsantwort des Kantons Zug entnehmen Sie dem beiliegenden Antwortformular.

Wir danken für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung.

Freundliche Grüsse
Gesundheitsdirektion



Martin Pfister
Regierungsrat

Seite 2/2

Beilage:

- Antwortformular

Versand per E-Mail an:

- EDI (Imr@blv.admin.ch; PDF und Word-Dokument)
- Amt für Verbraucherschutz (info.avs@zg.ch; PDF)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch; PDF)
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch; PDF)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Zug
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ZG
Adresse, Ort : Gesundheitsdirektion des Kantons Zug, Neugasse 2, 6301 Zug
Kontaktperson : Herr Mattias Fricker, Amtsleiter (Amt für Verbraucherschutz)
Telefon : 041 723 74 72
E-Mail : mattias.fricker@zg.ch
Datum : 24. Juni 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Der Kanton Zug begrüsst grundsätzlich Massnahmen zur Verbesserung des Tierwohls bei der Produktion von Tieren und Tierprodukten.

Das Konzept der Kennzeichnungspflicht für in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden stösst aber an praktische und hoheitliche Grenzen. Es verursacht einen erheblichen Kontrollaufwand, ohne dadurch dem vom Parlament geforderten Ziel zum Schutz des Tierwohls gerecht zu werden. Da keine Untersuchungsmethoden existieren, um beispielsweise bei importierter Stopfleber oder einem Pelz zu verifizieren, ob diese Produkte mit in der Schweiz zulässigen Produktionsmethoden hergestellt wurden, müsste sich eine Kontrolle auf die alleinige Überprüfung der erforderlichen Geschäftspapiere und Bestätigungen beschränken. Das Täuschungs- und Betrugsrisiko wäre aufgrund des lukrativen Marktes für solche Waren sehr hoch, und die Chance, eine effektive Täuschung oder gar einen Betrug durch alleinige Papierkontrollen aufzudecken ist kaum vorhanden.

Das vorgeschlagene Verfahren ist zu kompliziert und die zu kontrollierenden Sachverhalte nicht zuverlässig überprüfbar. Die Vorlage ist deshalb grundlegend zu überarbeiten.



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10c-j	Das vorgeschlagene Verfahren ist zu kompliziert und die zu kontrollierenden Sachverhalte nicht zuverlässig überprüfbar. Das damit verbundene Täuschungs- und Betrugspotential ist im Vergleich zum Nutzen für den Schutz des Tierwohls zu gross.	Komplette Überarbeitung.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Es soll verhindert werden, dass bei bestimmten Lebensmittelkategorien für importierte Produkte weniger strenge Anforderungen gelten als für Waren aus Schweizer Produktion. Diese Absicht wird begrüsst.

Der Vollzug dieser neu vorgeschlagenen Bestimmungen ist allerdings mit einem erheblichen zusätzlichen Aufwand verbunden. Es sollte nach Lösungen gesucht werden, die diesen Aufwand minimieren.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 36 Abs. 1 Bst. 5	<p>Das vorgesehene System basiert lediglich auf einer Liste von Ländern, in welchen bestimmte in der Schweiz nicht zugelassene Produktionsmethoden noch zugelassen sind. Damit werden alle diese Produkte aus solchen Ländern unabhängig der Produktionsmethode einer Deklarationspflicht unterstellt.</p> <p>Es sollte möglich bleiben, Waren ohne Kennzeichnungspflicht in der Schweiz in Verkehr zu bringen, sofern sie nach einer Produktionsmethode hergestellt worden sind, welche die gleichen Standards bieten, wie solche aus der Schweiz (z.B. biologische Produktion). Dazu müssten gegenüber den amtlichen Kontrollorganen zuverlässige Garantien (z.B. international anerkannte Zertifikate) beigebracht werden können.</p>	<p>Entsprechende Bestimmungen sollen vorgesehen werden.</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Das vorgeschlagene System zur Festlegung, ob Zutaten der neuen obligatorischen Deklaration des Herkunftslandes unterliegen, basiert auf dem Massenprozentsatz (ab 20% bzw. 50% der Masse des Endprodukts). Die Kontrolle der korrekten Umsetzung dieser Bestimmung setzt voraus, dass die Kontrollorgane verlässlich über diese Informationen bzw. eine Rezeptur verfügen, was kaum je der Fall ist. Diese Informationen sind nur mit sehr grossem und unverhältnismässigem Aufwand zuverlässig in Erfahrung zu bringen.

Andererseits bringt die Möglichkeit, für die Herkunft „Negativformulierungen“ zu verwenden, keine nützliche Information für die Konsumentinnen und Konsumenten und widerspricht somit einer Zweckbestimmung des Lebensmittelgesetzes (Art. 1 Bst. d, SR 817.0). Zudem kann sie zu diskriminierenden Angaben missbraucht werden, ohne dass eine tatsächliche Information (nämlich die Herkunft) geliefert wird. Gemäss Art. 16 Abs. 4 Bst. d wäre die Angabe in der Zutatenliste eines Lebensmittels "Orangen, stammen nicht aus Israel" als Herkunftsangabe zulässig.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 16 Abs. 1	<p>Bisher war die Pflicht zur Angabe der Herkunft eines Ausgangsprodukts, das als Zutat zur Herstellung eines Lebensmittels verwendet wurde unter anderem von der Aufmachung des Produkts abhängig. Die Aufmachung eines Produktes soll gemäss Verordnungsentwurf neu nicht mehr entscheidend sein. Es sollen ausschliesslich die Kriterien Gewichtsanteil und Herkunft der Zutaten als Kriterium für die Verpflichtung dieser Angabe berücksichtigt werden.</p> <p>Durch diese Erweiterung der Deklarationsvorschrift auf alle Produkte mit entsprechenden Gewichtsanteilen einer Zutat steigt der Aufwand für die Betriebe und der Kontrollaufwand für die Vollzugsbehörden beträchtlich.</p>	<p>Auf die Erweiterung der Kennzeichnungsvorschrift auf alle Produkte, ungeachtet der Aufmachung, ist zu verzichten.</p>
Art. 16 Abs. 4	<p>Die Angabe von Negativ-Kennzeichnungen (Art. 16 Abs. 4 Bst. b, c und d) bringt den Konsumentinnen und Konsumenten keine tatsächlichen Informationen, kann aber zu fragwürdigen politischen Aussagen missbraucht werden.</p>	<p>Streichen</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Es gibt keinen vernünftigen Grund, diese rechtlichen Vorgaben nur für Wein und Schaumwein einzuführen.

Die Bereitstellung bestimmter, aus lebensmittelrechtlicher Sicht wesentlicher Informationen (insbesondere die Liste der Zutaten) in elektronischer Form lehnen wir ab. Einerseits stehen die Informationen beim Kaufentscheid nicht allen Konsumentinnen und Konsumenten, sondern nur denjenigen, die mit den notwendigen technischen Geräten ausgestattet sind, zur Verfügung, was lebensmittelrechtlichen Grundsätzen und der Zweckbestimmung des Lebensmittelgesetzes (Art. 1 Bst. d LMG) widerspricht. Andererseits müsste sichergestellt werden können, dass die Informationen über längere Zeit zur Verfügung gestellt werden können, da insbesondere Wein lange gelagert wird, was kaum umsetzbar sein wird.

Es scheint, dass hier zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften eingeführt werden sollen, von denen der Gesetzgeber selbst nicht überzeugt ist. Wenn offenbar hingenommen werden kann, dass diese Informationen (Nährwerte von alkoholischen Getränken, Zutatenlisten) nicht allen Konsumentinnen und Konsumenten zur Verfügung stehen, ist auf eine verpflichtende Angabe dieser Informationen zu verzichten. Freiwillige Angaben in elektronischer Form wären weiterhin möglich und unproblematisch.

Alternativ soll die Bestimmung für alle alkoholhaltigen Getränke mit einem Alkoholgehalt unter 15 Volumenprozenten eingeführt werden, und nicht lediglich für Wein gelten.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 75 Abs. 1 Bst. g-i	<p>Für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1.2 Volumenprozenten sind weder ein Verzeichnis der Zutaten noch eine Nährwertkennzeichnung erforderlich. Somit entfallen entsprechende Angaben beim Bier oder anderen solchen alkoholhaltigen Getränken. Beim Wein hingegen werden mit Hinweis auf die in der EU geltenden Bestimmungen neu die Angaben zum Zutatenverzeichnis oder der Nährwertkennzeichnung gefordert (vgl. Art. 75). Diese uneinheitliche Regelung ist nicht zielführend.</p> <p>Entweder soll für sämtliche alkoholhaltigen Getränke mit weniger als 15 Volumenprozenten eine Deklarationspflicht betreffend Zutatenverzeichnis und Nährwertkennzeichnung eingeführt werden, oder es ist für die gesamte Produktkategorie auf eine entsprechende Deklarationspflicht zu verzichten.</p>	<p>Einführung einer Deklarationspflicht für sämtliche alkoholhaltigen Getränke mit weniger als 15 Volumenprozenten (Anpassung Art. 9 Abs. 1 Bst. f LIV) oder vollumfänglicher Verzicht auf eine entsprechende Deklarationspflicht für diese Produktkategorie und damit Verzicht auf Einführung der geplanten Bestimmungen nach Art. 75 dieser Verordnung.</p>
Art. 75 Abs. 2bis und 2ter	<p>Die Bereitstellung bestimmter, aus lebensmittelrechtlicher Sicht wesentlicher Informationen (insbesondere die Liste der Zutaten) in elektronischer Form hätte zur Folge, dass diese Informationen beim Kaufentscheid nicht allen Konsumentinnen und Konsumenten zur Verfügung stehen, sondern nur denjenigen, die mit den notwendigen technischen Geräten ausgestattet sind. Sofern eine Verpflichtung zur Angabe dieser Informationen geschaffen werden soll, müssen die Angaben zwingend schriftlich erfolgen.</p>	<p>streichen</p>



EINGEGANGEN

10. Juli 2024

Registratur GS EDI

Elektronisch an lmr@blv.admin.ch



Kanton Zürich
Regierungsrat

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Eidgenössisches Departement des Innern
3003 Bern

15. Juli 2024

BLV
Elektronisch erfasst!

3. Juli 2024 (RRB Nr. 749/2024)

Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (Vernehmlassung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 10. April 2024 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (Deklarationspflichten und Einfuhrverbote für tierische und pflanzliche Erzeugnisse) eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten sind grundsätzlich zu unterstützen. Einige der geplanten Änderungen geben jedoch Anlass zu Bemerkungen. Das Einfuhrverbot für tierquälerisch erzeugte Pelze und Pelzprodukte setzt eine Stossrichtung. Es bleibt jedoch unklar, wie das Verbot durchgesetzt werden soll, da gemäss dem erläuternden Bericht zur Änderung der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten und der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen sowie Nordirland die Deklarationspflicht bislang nur unzureichend eingehalten wurde. Ob diese Produkte tatsächlich mit den in der Schweiz zulässigen Produktionsmethoden hergestellt wurden, beschränkt sich auf die alleinige Überprüfung der erforderlichen Geschäftspapiere und Bestätigungen. Das Täuschungs- und Betrugsrisiko bei solchen Dokumenten ist aufgrund des lukrativen Marktes für solche Waren sehr hoch und die Chance, eine effektive Täuschung oder gar einen Betrug durch alleinige Papierkontrolle aufzudecken, entsprechend beschränkt. Für eine effektive Überprüfung zur Einhaltung der geforderten Produktionsmethoden wären Kontrollen vor Ort notwendig, was im Falle von im Ausland produzierter Ware unmöglich ist. Basierend auf den Ausführungen ist anzunehmen, dass die Ein-, Durch- und Ausfuhr von jagdlich gewonnenen Pelzen weiterhin uneingeschränkt erlaubt ist. Es sind keine Ausführungen erkennbar, welche Nachweise diesbezüglich eingereicht werden müssen, um zu belegen, dass es sich tatsächlich



um einen jagdlich gewonnen Pelz handelt. Anzumerken ist, dass der Vollzug des Einfuhrverbots für tierquälerisch erzeugte Pelze und Pelzprodukte mindestens bis zum jetzigen Zeitpunkt in der Zuständigkeit des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen liegt. Um die Umsetzung zu erleichtern, begrüßen wir ausdrücklich die Erstellung und Führung von Länderlisten, in denen die Gesetzgebung die verpönten Gewinnungsmethoden verbietet. Aufgrund der Tatsache, dass landwirtschaftliche Erzeugnisse, die mit in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden produziert wurden, heute in der Verordnung über die Deklaration für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus in der Schweiz verbotener Produktion (Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung; LDV; SR 916.51) geregelt sind, wäre es sinnvoll, die neu geplante Länderlistenverordnung Pelz mit der LDV zu einer Verordnung zusammenzuführen. Ebenfalls ausdrücklich begrüsst wird die Kennzeichnungspflicht für Stopfleber und weitere tierische Erzeugnisse, die mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert werden, sowie für pflanzliche Erzeugnisse, die aus einem Land stammen, in dem die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht verboten ist. Von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen werden sollen Lebensmittel, die aus einem Land stammen, das bezüglich der kennzeichnungspflichtigen Produktionsmethoden ein gesetzliches Verbot hat und die auch tatsächlich nach dem Recht dieses Landes produziert wurden. Das erwähnte Landwirtschaftsrecht enthält bereits Bestimmungen, welche die Kennzeichnung von Produkten regeln, die nach einer in der Schweiz verbotenen Produktionsmethode gewonnen wurden, insbesondere in der LDV. Es wäre daher sinnvoll, auch die Möglichkeit der Verwendung von Zertifikaten oder anderen verlässlichen Dokumenten einzubeziehen, die den Kontrollorganen leicht zur Verfügung gestellt werden können (vergleichbar mit Nachweisen bei Bio-Lebensmitteln). In Betracht zu ziehen ist auch die Herausforderung, diese zusätzlichen Informationen (angesichts der grossen Zahl potenziell betroffener Produkte) für die Kundschaft so bereitzustellen, dass eine Verbindung zwischen den Angaben und den betroffenen Produkten hergestellt werden kann – insbesondere in Betrieben, die lose Ware verkaufen. Mit der Einführung dieser neuen Kennzeichnungspflicht steigt auch die Versuchung, dass die Lieferantinnen/Grosshändlerinnen und Lieferanten/Grosshändler der neu deklarationspflichtigen Produkte die Angabe des Produktionslandes der betreffenden Lebensmittel «anpassen», um zu vermeiden, dass sie die in Anhang 2 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vorgesehenen Informationen deklarieren müssen. Die dazugehörige Länderliste zum Zweck der vereinfachten Umsetzung wird ebenfalls begrüsst. Wie bereits erwähnt, wird das Zusammenführen zu einer Verordnung der Länderlistenverordnung Lebensmittel mit der LDV empfohlen. Grundsätzlich befürworten wir die Deklarationspflicht der Herkunft und der Herstellungsmethode von vorverpackten Lebensmitteln, die aufgrund in der Schweiz verbotener Produktionsmethoden hergestellt worden sind. Das vorgeschlagene System zur Festlegung, ob Zutaten der neuen obligatorischen Deklaration des Herkunftslandes unterliegen, basiert auf dem Massenprozentsatz (ab 20% bzw. 50% der Masse des Endprodukts). Die Kontrolle der korrekten Umsetzung dieser Bestimmung setzt voraus, dass die Kontrollorgane über diese Informationen verfügen – was bei der Mehrheit der durchgeführten amtlichen Kontrollen nicht der Fall, bzw. nur mit sehr grossem Aufwand in Erfahrung zu bringen ist. Hingegen bringt die Möglichkeit, für die Herkunft «Negativformulierungen» zu verwenden, keine nützliche Information für den Konsumenten und widerspricht der vierten Zweckbestimmung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (SR 817.0). Ebenfalls begrüßen wir



die Harmonisierung der Etikettierungsvorschriften für Wein mit den Bestimmungen der Europäischen Union, unter der Voraussetzung, dass sie für alle alkoholhaltigen Getränke mit einem Alkoholgehalt unter 15 Volumenprozenten eingeführt wird. Die Bereitstellung bestimmter, aus lebensmittelrechtlicher Sicht wesentlicher Informationen (insbesondere die Liste der Zutaten) stellt allerdings nicht nur für die Branchen eine Herausforderung dar, da sie ein IT-System einrichten müssen, das aktuelle, aber auch über viele Jahre hinweg verfügbare Informationen zu längst abverkaufter Ware anbietet, sondern auch bezüglich des Datenschutzes für die Empfängerinnen und Empfänger der online abrufbaren Informationen. Es empfiehlt sich daher, dass die Wirksamkeit, Anwendbarkeit und Robustheit dieses neuen Systems (QR-Code) nach einer gewissen Zeit bewertet wird, bevor es auf andere Produktkategorien ausgeweitet werden kann.

Für weitergehende Bemerkungen verweisen wir auf das beiliegende Vernehmlassungsformular.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Natalie Rickli

Die Staatsschreiberin:

Dr. Kathrin Arioli



**Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr
von Tieren und Tierprodukten**

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Zürich
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Kontaktperson : Dr. Deborah Staub, Stv. Generalsekretärin / Abteilungsleiterin der Gesundheitsdirektion
Telefon : + 41 43 259 24 77
E-Mail : generalsekretariat@gd.zh.ch
Datum : 3. Juli 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Die Massnahmen zur Verbesserung des Tierwohls bei der Produktion von Tieren und Tierprodukten werden grundsätzlich begrüsst. Solche Regelungen sollen primär im Einklang mit dem geltenden EU-Recht erfolgen, um Handelshemmnisse möglichst zu vermeiden. Unter dem Gesichtspunkt eines effektiven Staatshandelns erachten wir die Einführung zusätzlicher Kontrollaufgaben zudem dann als angemessen, wenn diese zur effektiven Zielerreichung geeignet sind. Die vorgeschlagene Regelung zur Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben für zulässige Produktionsmethoden erfüllt dieses Kriterium nicht ganz befriedigend. Indem keine Untersuchungsmethoden existieren, um zu verifizieren, ob diese Produkte mit in der Schweiz zulässigen Produktionsmethoden hergestellt wurden, beschränkt sich eine Kontrolle auf die alleinige Überprüfung der erforderlichen Geschäftspapiere und Bestätigungen. Zudem ist davon auszugehen, dass die Ein-, Durch- und Ausfuhr von jagdlich gewonnen Pelzen weiterhin uneingeschränkt erlaubt ist. Es sind keine Ausführungen erkennbar, welche Nachweise diesbezüglich eingereicht werden müssen, dass es sich auch tatsächlich um jagdlich gewonnene Pelze handelt. Das Täuschungs- und Betrugsrisiko bei solchen Dokumenten ist aufgrund des lukrativen Marktes für solche Ware sehr hoch und die Chance, eine effektive Täuschung oder gar einen Betrug durch alleinige Papierkontrollen aufzudecken, entsprechend beschränkt. Für eine effektive Überprüfung zur Einhaltung der geforderten Produktionsmethoden wären Kontrollen vor Ort notwendig, was im Falle von im Ausland produzierter Ware unmöglich ist. Anzumerken ist, dass der Vollzug des Einfuhrverbots für tierquälerisch erzeugte Pelze und Pelzprodukte mindestens bis zum jetzigen Zeitpunkt in der Zuständigkeit des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) liegt.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10a Abs. 2 / Art. 5a Absatz 2	Wir würden es begrüßen, wenn die Ausnahmen betreffend domestizierte Tiere weggelassen werden.	Als Pelze gelten Felle von sämtlichen Säugetieren.
Art. 10a Absatz 3 / Art. 5a Absatz 3	Es wäre hier sinnvoll, dass hier die Leitlinie der WOAH erwähnt wird.	Als tierquälerisch gelten Verletzungen der Leitlinien betreffend Tierwohl gemäss WOAH
Art. 10b / Art. 5b	Ausnahmen sollte es keine geben, weshalb dieser Artikel ersatzlos wegzulassen ist.	Art. 5b ist wegzulassen.
Art. 10f / Art. 5f	Es bleibt unklar, wer die Zertifizierungsstelle anerkennt. Analog Art. 5g müsste hier in Abs. 1 festgehalten werden, dass das BLV die Zertifizierungsstelle anerkennt und die Anerkennung auch wieder aufheben kann.	¹ Das BLV anerkennt die inländische Zertifizierungsstelle. ² Eine Zertifizierungsstelle, welche die Einhaltung der Produktionsrichtlinien nach Artikel 5e sicherstellt, muss ³ Das BLV hebt die Anerkennung auf, wenn die Bedingungen gemäss Abs. 2 nicht mehr erfüllt werden

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Landwirtschaftliche Erzeugnisse, die mit in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden produziert wurden, sind heute in der Verordnung über die Deklaration für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus in der Schweiz verbotener Produktion (Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung, LDV) geregelt. Sinnvollerweise ist daher die neu geplante Verordnung des EDI über die Länderliste für die Einfuhr von Pelz und Pelzprodukten (Länderlistenverordnung Pelz) mit der LDV zu einer Verordnung zusammenzuführen.

4/14

011.2/2013/16383 \ COO.2101.102.7.941949 \ 205.01.00.09

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 9 Abs. 1 Bst. f in Verbindung mit Anhang 9	Für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozenten sind weder ein Verzeichnis der Zutaten noch eine Nährwertkennzeichnung erforderlich. Somit entfallen entsprechende Angaben beim Bier oder bei Alkopops. Beim Wein hingegen werden mit Hinweis auf die in der EU geltenden Bestimmungen neu die Angaben zum Zutatenverzeichnis oder der Nährwertkennzeichnung gefordert (vgl. Art. 75). Aus Sicht des VKCS macht diese uneinheitliche Regelung keinen Sinn. Entweder ist für sämtliche alkoholhaltigen Getränke mit weniger als 15 Volumenprozenten eine Deklarationspflicht betreffend Zutatenverzeichnis und Nährwertkennzeichnung einzuführen oder es ist für die gesamte Produktkategorie auf eine entsprechende Deklarationspflicht zu verzichten.	Einführung einer Deklarationspflicht für sämtliche alkoholhaltigen Getränke mit weniger als 15 Volumenprozenten oder vollumfänglicher Verzicht auf eine entsprechende Deklarationspflicht für diese Produktkategorie und damit Verzicht auf Einführung der geplanten Bestimmungen nach Art. 75 dieser Verordnung.
Art. 75	Die Einführung dieser Kennzeichnungsvorschriften für Wein ist aus Sicht des VKCS lediglich dann gerechtfertigt, wenn sie für sämtliche alkoholhaltigen Getränke mit weniger als 15 Volumenprozenten gefordert wird (siehe Ausführungen zu Art. 9 Abs. 1 Bst. f). Vor dem Hintergrund, dass es sich bei Schweizer Wein um kein Exportprodukt handelt (rund 1 % des Schweizer Weins geht in den Export) ist aus Sicht des VKCS auf die Einführung dieser Regelung zu verzichten.	Verzicht auf Einführung oder Festhalten an Einführung, wenn zugleich Art. 9 Abs. 1 Bst. f, wie oben gefordert, angepasst wird.

13/14

011.2/2013/16383 \ COO.2101.102.7.941949 \ 205.01.00.09

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Wir begrüßen die Harmonisierung der Etikettierungsvorschriften für Wein mit den Bestimmungen der Europäischen Union unter der Voraussetzung, dass sie für alle alkoholhaltigen Getränke mit einem Alkoholgehalt unter 15 Volumenprozenten eingeführt wird.

Die Bereitstellung bestimmter, aus lebensmittelrechtlicher Sicht wesentlicher Informationen (insbesondere die Liste der Zutaten) stellt allerdings nicht nur für die Branchen (die ein IT-System einrichten müssen, das aktuelle, aber auch über viele Jahre hinweg verfügbare Informationen zu längst abverkaufter Ware anbietet), sondern auch betreffend Datenschutz für die Empfängerinnen und Empfänger der online abrufbaren Informationen eine Herausforderung dar.

Die VKCS empfiehlt, dass die Wirksamkeit, Anwendbarkeit und Robustheit dieses neuen Systems (QR-Code) nach einer gewissen Zeit bewertet wird, bevor es auf andere Produktkategorien ausgeweitet werden kann.

12/14

011.2/2013/16383 \ COO.2101.102.7.941949 \ 205.01.00.09



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Die Umsetzung der neuen Bestimmungen zur Lebensmitteldeklaration, die darauf abzielen, die Konsumentinnen und Konsumenten umfassender zu informieren und zu verhindern, dass bei bestimmten Lebensmittelkategorien für importierte Produkte weniger strenge Anforderungen gelten als für Waren aus Schweizer Produktion, wird generell begrüsst.

Das Landwirtschaftsrecht enthält bereits Bestimmungen, welche die Kennzeichnung von Produkten regeln, die nach einer in der Schweiz verbotenen Produktionsmethode gewonnen wurden (insbesondere innerhalb der LDV; SR 916.51).

Es wäre daher sinnvoll, auch die Möglichkeit der Verwendung von Zertifikaten oder anderen verlässlichen Dokumenten einzubeziehen, die den Kontrollorganen leicht zur Verfügung gestellt werden können (vergleichbar mit Nachweisen bei Bio-Lebensmitteln).

In Betracht zu ziehen ist auch die Herausforderung, diese zusätzlichen Informationen (angesichts der grossen Zahl potenziell betroffener Produkte) für die Kundschaft so bereitzustellen, dass eine Verbindung zwischen den Angaben und den davon betroffenen Produkten hergestellt werden kann – insbesondere in Betrieben, die lose Ware verkaufen.

Mit der Einführung dieser neuen Kennzeichnungspflicht steigt auch die Versuchung, dass die Lieferanten/Grosshändler der neu deklarationspflichtigen Produkte die Angabe des Produktionslandes der betreffenden Lebensmittel «anpassen», um zu vermeiden, dass sie die in Anhang 2 vorgesehenen Informationen deklarieren müssen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

011.2/2013/16383 \ COO.2101.102.7.941949 \ 205.01.00.09

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 36 Abs. 1 Bst. 5	Das vorgesehene System basiert lediglich auf einer Liste von Ländern, in welchen bestimmte in der Schweiz nicht zugelassene Produktionsmethoden noch zugelassen sind. Damit werden alle Produkte aus solchen Ländern unter die Deklarationspflicht gestellt. Es sollte allerdings möglich sein, Waren ohne Kennzeichnungspflicht in der Schweiz in Verkehr zu bringen, falls sie nach einer Produktionsmethode hergestellt worden sind, welche die gleichen Standards bieten wie solche aus der Schweiz (z.B. biologische Produktion). Dafür müssten gegenüber den amtlichen Kontrollorganen zuverlässige Garantien (z.B. international anerkannte Zertifikate) beigebracht werden können.	Wir schlagen vor, dass entsprechende Bestimmungen vorgesehen werden.

	nicht jedoch von Kakaomasse oder von Schokolade. Wenn Kakaomasse oder Schokolade nicht in der Schweiz produziert werden, der Anteil des in der Schweiz produzierten Erzeugnisses jedoch 50 Massenprozent oder mehr beträgt, so soll nach unserer Sicht die Herkunft dieser zusammengesetzten Zutat angegeben werden müssen. Beispiel 2, Pizza: Gemäss Vorschlag muss in der Zutatenliste die Herkunft von Weizen oder Mehl angegeben werden. Wenn jedoch Pizzaböden vorproduziert importiert werden, und diese mehr als 50 Massenprozent vom Endprodukt ausmachen, ist die Herkunft des Pizzabodens gemäss Vorschlag nicht in der Zutatenliste zu deklarieren, weil das Zwischenprodukt (analog Kakaomasse oder Schokolade) genügend verarbeitet worden ist. Auch in diesem Fall ist aus Sicht des Verbands der Kantonschemiker (VKCS) eine Herkunftsangabe angezeigt.	
Art. 16 Abs. 4	Die Angabe von Negativ-Kennzeichnungen (Bst. b, c und d) bringt dem Verbraucher keine Informationen oder führt zu unzulässiger Diskriminierung.	Weglassen

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 16 Abs. 1	<p>Bisher war die Angabe des Produkts, aus dem die Zutaten stammen, (unter anderem) an die Aufmachung des Produkts gebunden. Es ist vorgesehen, dass die Aufmachung nicht mehr berücksichtigt wird und dass nur noch die Kriterien Gewichtsanteil und Herkunft der Zutaten berücksichtigt werden, um diese Angabe zwingend vorzuschreiben. Die Überprüfung dieser beiden Kriterien wird künftig nur noch durch eingehende Kontrollen der vom Unternehmen vorgelegten Unterlagen möglich sein (insbesondere: Rückverfolgbarkeit und Identifizierung der Zutaten (um das Herkunftsland zu überprüfen) und Gewichtsanteil dieser Herkunft).</p> <p>Durch diese Erweiterung der Deklarationsvorschrift auf alle Produkte steigt der Kontrollaufwand beträchtlich.</p> <p>Der Artikel bezieht sich ausschliesslich auf «Ausgangsprodukte nach Art. 15 Abs. 2 LIV» (in einem Land vollständig erzeugt), nicht jedoch auch auf Art. 15 Abs. 3 LIV (als in diesem Land genügend verarbeitet). Der Begriff «Ausgangsprodukte» schliesst zwar verarbeitete (zerkleinerte, gemahlene, geräucherte etc.) Erzeugnisse und zusammengesetzte Zutaten mit ein, mit der Beschränkung auf Art. 15 Abs. 2 LIV wird allerdings der grösste Teil dieser Produkte wieder von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen.</p> <p>Deshalb ist aus unserer Sicht in der Zutatenliste auch das Herkunftsland einer zusammengesetzten Zutat anzugeben, wenn diese zusammengesetzte Zutat 50 Massenprozent oder mehr beträgt.</p> <p>Entsprechend muss sich Art. 16 Abs. 1 LIV auf Art. 15 Abs. 1 LIV oder auf Art. 15 Abs. 2 und 3 LIV beziehen.</p> <p>Beispiel 1, Schokolade: Gemäss Vorschlag müsste nur die Herkunft von Kakaobohnen, allenfalls von Kakaonibs oder Kakaobutter angegeben werden, wenn der Anteil im Erzeugnis 50 Massenprozent oder mehr beträgt.</p>	<p>Auf die Erweiterung der Kennzeichnungsvorschrift auf alle Produkte, ungeachtet der Aufmachung, ist zu verzichten.</p> <p>Anpassung der Angabe der Herkunft der Zutaten nach Art. 16 Abs. 1 LIV wie folgt:</p> <p><i>¹ Das Herkunftsland eines Ausgangsproduktes nach Artikel 15 Absätze 2 und 3, das als Zutat zur Herstellung eines Lebensmittels verwendet wird, ist anzugeben, wenn:</i></p> <p><i>a. der Anteil dieses Ausgangsproduktes dieser Zutat am Enderzeugnis 50 Massenprozent oder mehr beträgt; und</i></p> <p><i>b. das Herkunftsland dieses Ausgangsproduktes dieser Zutat nicht mit dem Produktionsland des Lebensmittels identisch ist.</i></p>

10/14

011.2/2013/16383 \ COO.2101.102.7.941949 \ 205.01.00.09

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Landwirtschaftliche Erzeugnisse, die mit in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden produziert wurden, sind heute in der Verordnung über die Deklaration für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus in der Schweiz verbotener Produktion (Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung, LDV) geregelt. Sinnvollerweise ist daher die neu geplante Verordnung des EDI über die Länderlisten nach der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (Länderlistenverordnung Lebensmittel) mit der LDV zu einer Verordnung zusammenzuführen.

7/14

011.2/2013/16383 \ COO.2101.102.7.941949 \ 205.01.00.09

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Wir begrüßen die Anpassung der Deklarationspflicht der Herkunft und der Herstellungsmethode, insbesondere betreffend die tierischen Lebensmittel, die aufgrund in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden hergestellt worden sind. Jedoch ist anzumerken, dass das vorgeschlagene System zur Festlegung, ob Zutaten der neuen obligatorischen Deklaration des Herkunftslandes unterliegen, auf dem Massenprozentsatz basiert (ab 20% bzw. 50% der Masse des Endprodukts). Die Kontrolle der korrekten Umsetzung dieser Bestimmung setzt voraus, dass die Kontrollorgane über diese Informationen verfügen – was bei der Mehrheit der durchgeführten amtlichen Kontrollen nicht der Fall, bzw. nur mit sehr grossem Aufwand in Erfahrung zu bringen ist. Andererseits bringt die Möglichkeit, für die Herkunft «Negativformulierungen» zu verwenden, keine nützliche Information für den Konsumenten und widerspricht der vierten Zweckbestimmung des Lebensmittelgesetzes (SR 817.0).



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Migros-Genossenschafts-Bund
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : MGB
Adresse, Ort : Limmatstrasse 152, 8005 Zürich
Kontaktperson : Gabi Buchwalder
Telefon : 058 570 81 80
E-Mail : gabi.buchwalder@mgb.ch
Datum : 5.7.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Keine Bemerkungen



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Keine Bemerkungen

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Die Migros kann den Wunsch nach mehr Transparenz beim Lebensmitteleinkauf zwar nachvollziehen. Die Motion der WBK-S 20.4267 zielt allerdings in erster Linie darauf ab, die Schweizer Landwirtschaft gegenüber Importprodukten, die (allenfalls) tiefere Standards erfüllen, zu schützen und hervorzuheben. Dieses Ansinnen mag mit dem vorliegenden Entwurf zu erreichen sein. Zu mehr Transparenz für die Konsumentinnen und Konsumenten führt er aus unserer Sicht allerdings keineswegs. Die Migros steht dem Entwurf mit dem Prädikat «Mehr Transparenz» deshalb ablehnend gegenüber.

So dürfte der Vorschlag des BLV für pflanzliche Lebensmittel vor allem zu Verwirrung bei den Konsumentinnen und Konsumenten führen. Diese kennen das Rotterdamer Abkommen nicht, ihnen ist aber die Limitierung von Pestiziden in Bio Produkten bekannt. Wenn nun eine Bio Banane mit einem entsprechenden Hinweis deklariert wird, ist eine Verwirrung zwangsläufig, die Transparenz aber nicht sichergestellt.

Zudem diskriminiert die Deklaration für pflanzliche Lebensmittel Produzenten: Nur weil diese aus einem Land stammen, welches Pflanzenschutzmittel zugelassen hat, die im Rotterdamer Abkommen aufgeführt sind, müssen ihre Produkte deklariert werden. Weder diese Produzenten noch ihre Abnehmer (zum Beispiel die Migros) wären unter diesen Voraussetzungen bereit, sich freiwillig für ambitionierte Standards (wie ein Verbot bestimmter Pflanzenschutzmittel) einzusetzen. Das heisst: Der Vorschlag führt weder im In-, noch im Ausland zu mehr Nachhaltigkeit und Ökologie, jedoch zu mehr Bürokratie.

Importeure und Abnehmer wie die Migros können (und wollen) zwar auf ihre Lieferanten im Ausland, nicht aber auf ganze Länder Einfluss nehmen und mit Standards für Verbesserungen sorgen. Dies geschieht schon heute: Die Migros hat in Abstimmung mit der Branche seit geraumer Zeit kritische Pflanzenschutzmittel für ihre Lieferanten verboten und unterhält entsprechende Selbstkontrollkonzepte, um die Einhaltung der Vorgaben durch die Lieferanten überwachen zu können.

Die Schweiz ist weltweit das einzige Land, das eine solche Deklaration bei pflanzlichen Lebensmitteln einführen will. Dies führt zu höheren Kosten, befeuert dadurch die Hochpreisinsel Schweiz und kann Handelshemmnisse verursachen. Ebenfalls ist das gleiche Produkt im Nachbarland ohne diese Deklaration erhältlich, der Mehrwert der Transparenz ist somit fraglich.

Im Rahmen des totalrevidierten schweizerischen «Lebensmittelrecht 2017» wurde das Positivprinzip abgeschafft. Alle Lebensmittel sind erlaubt, wenn sie sicher sind und den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Dieses Prinzip muss auch auf die neue Deklarationspflicht der in der Schweiz verbotenen

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Produktionsmethoden angewendet werden. Anstelle einer Positivliste ist eine Negativliste zu erstellen, auf der jene Länder aufgeführt sind, die den Einsatz besagter Pflanzenschutzmittel nicht explizit verbieten.

Unklar ist aus Sicht der Migros zudem auch, weshalb bei der Umsetzung der Mo. 20.4267 ein neuer Prozess geschaffen wurde. Mit der landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung besteht bereits ein ähnliches Instrument, das unter anderem auch Käfigeier und hormonelle Leistungsförderer abdeckt – beides liesse sich durchaus als «Produktionsmethoden» verstehen. Dass die Deklaration verbotener Produktionsmethoden in zwei unterschiedlichen Gesetzen und durch zwei unterschiedliche Bundesämter geregelt werden soll, ist für uns nicht nachvollziehbar.

Auf Grund der aufgezeigten Herausforderungen und der nötigen Abklärungen ist die vorgesehene Übergangsfrist von 2 Jahren nicht umsetzbar und muss auf 4 Jahre verlängert werden. Die vorgeschlagene Umsetzungsfrist ist weder verhältnismässig, noch zielführend. Über die Vernehmlassung werden verschiedene neue Regulatorien eingeführt, welche über neue Regelprozesse erst in die Umsetzung gebracht werden müssen. Dies ist nicht realistisch innerhalb der vorgeschlagenen Frist. Zusätzlich führt die zu kurze Frist ebenfalls zu möglichen Zielkonflikten aufgrund der nachfolgend postulierten Mehraufwände, welche nicht mit den vom Bund verfolgten Nachhaltigkeitskennzielen zu vereinbaren sind.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 36 Abs. 1 Bst. j und k und Abs. 5	<p>Bst. k</p> <p>Aus Abs. 1 Bst. k geht nicht hervor, dass es sich nur um unverarbeitete Lebensmittel pflanzlicher Herkunft handelt. Ein Verweis auf Anhang 2 analog Abs 1 Bst j ist zu ergänzen.</p> <p>Eine Deklaration für sämtliche unverarbeitete Lebensmittel pflanzlicher Herkunft (Definition unverarbeitet gemäss LGV Art. 2 Ziffer 14) ist nicht praktikabel. So wechseln beispielsweise die Herkünfte von Tiefkühlgemüse und Gewürze häufig. Eine Deklaration ist kaum praktikabel umsetzbar. Bei Gewürzen ist zudem der Platzmangel auf der kleinen Verpackung eine Herausforderung.</p> <p>Mehl gilt nach dieser Definition als «unverarbeitet». Wegen der Nebenströme/Koppelprodukte/Zweitmehle gelangt eine einzelne Charge Weizen in einer grossen Mühle in teilweise weit über 100 verschiedene Endprodukte. Auf all diesen Endprodukten müsste also die Deklaration angebracht werden, auch wenn nur ein minimaler Anteil des Getreides aus dem betroffenen Ausland enthalten wäre.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist die Deklaration klar zu beschränken auf frische, unverarbeitete Früchte und Gemüse.</p> <p>Insgesamt sind die Präzisierungen, die das BLV am Runden Tisch erläutert hatte, in den Gesetzestext zu integrieren.</p>	<p>k.</p> <p>bei Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft <i>bei frischen, unverarbeiteten Früchten und Gemüse nach Anhang 2, bei denen die Möglichkeit besteht...</i></p>
Art. 36 Abs. 4 (neu)	<p>Die Migros engagiert sich seit Jahren im In- und Ausland stark für eine nachhaltige Produktion. Deshalb verfügt sie über eine Liste mit Pflanzenschutzmitteln, die ihre Lieferanten nicht anwenden dürfen. Wir treffen somit klare Vereinbarungen mit unseren Lieferanten und nehmen unsere Sorgfaltspflichten wahr, indem wir die Einhaltung aktiv überprüfen. Dieser Einsatz, der mit Mehrkosten und Mehraufwand (Kontrollen etc.) verbunden ist, ist zu würdigen. Müssten wir künftig pflanzliche Produkte deklarieren, nur weil sie aus einem Land stammen, in dem besagte Pflanzenschutzmittel verwendet werden dürfen, würde unser freiwilliges</p>	<p><i>Abs. 4 (neu) Von der Deklarationspflicht nach den Buchstaben j und k ist ausgenommen, wer nachweisen kann, dass er seine Sorgfaltspflichten wahrnimmt. Dieser Nachweis ist erbracht, wenn der Warenfluss mittels Warenlos gemäss den massgebenden Vorschriften des EDI im Bereich der Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln lückenlos rückverfolgbar ist und das Erzeugnis aus einem Land</i></p>

	<p>Engagement torpediert. Weder die Migros noch ihre Lieferanten wären motiviert, weiterhin auf kritische Pflanzenschutzmittel zu verzichten und den Mehraufwand in Kauf zu nehmen, wenn am Ende die Konsumentinnen und Konsumenten durch die Deklaration einen negativen Eindruck des Produktes erhalten.</p> <p>Erfreulicherweise kann laut dem BLV-Faktenblatt und den Informationen vom runden Tisch im Rahmen der Selbstkontrollpflicht bei Lebensmitteln tierischer Herkunft nachgewiesen werden, dass ein Produkt nicht mit einer in der Schweiz verbotenen Herstellungsmethode produziert wurde. Damit kann der Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten klein gehalten werden. Dies ist zwingend auch auf die Lebensmittel pflanzlicher Herkunft auszuweiten und für Lebensmittel tierischer wie auch pflanzlicher Herkunft neben dem Faktenblatt im Gesetz und den Erläuterungen festzuhalten.</p>	<p><i>stammt, das nicht auf der Länderliste (Art. 5) aufgeführt ist.</i></p> <p><i>Anstelle der Länderliste kann ein anderer Nachweis, dass ein Erzeugnis nicht unter Verwendung von Pflanzenschutzmittel nach Anhang 2 der PIC-Verordnung vom 10. November 2004 produziert wurde, erbracht werden.</i></p>
Art. 36 Abs 5	<p>In Kombination mit der Eingabe zur Länderliste zu betrachten. Anstelle einer Positivliste ist eine Negativliste zu erstellen, auf der jene Länder aufgeführt sind, die die einschlägigen Herstellungsmethoden sowie den Einsatz besagter Pflanzenschutzmittel nicht explizit verbieten.</p>	<p>Abs. 5 Es erlässt für Lebensmittel nach Absatz 1 Buchstaben j und k, ausgenommen Magret, Stopfleber und Confit von Gänsen und Enten, Listen derjenigen Länder, welche die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 gesetzlich verbieten zulassen. Solche Lebensmittel müssen gekennzeichnet werden, wenn sie nach dem Recht des betreffenden Landes hergestellt worden sind und keine Nachweise gemäss Abs. 4 erbracht werden können</p>
Art. 39 Abs. 2 Bst.e	<p>Auf eine schriftliche Deklaration im Offenverkauf ist zu verzichten.</p> <p>Gemäss der Präsentation, die das BLV am Runden Tisch zeigte, soll diese Deklaration den gleichen Stellenwert erhalten wie die Angabe der Herkunft und Verwendung von Hormonen (Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung) bei Fleisch. Die Angabe verbotener Produktionsmethoden hat eine emotionale Bedeutung und keine gesundheitliche Relevanz.</p>	<p>e. die Angaben nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe j und k</p>

	<p>Selbst Allergene müssen im Offenverkauf nicht schriftlich angegeben werden. Wegen der oft täglich wechselnden Herkünfte von Obst und Gemüse im Offenverkauf lässt sich die geforderte Deklaration praktisch nicht umsetzen.</p>	
Anhang 2	<p>Eine Deklaration für sämtliche unverarbeitete Lebensmittel pflanzlicher Herkunft ist nicht praktikabel. Die Deklarationspflicht ist zu beschränken auf frische unverarbeitete Früchte und Gemüse.</p> <p>Eine Deklaration für sämtliche verarbeitete Lebensmittel tierischer Herkunft ist nicht praktikabel. Die Deklarationspflicht ist zu beschränken auf "ganz oder in Stücken, frisch"</p> <p>Insgesamt sind die Präzisierungen, die das BLV am Runden Tisch erläutert hatte, in den Gesetzestext zu integrieren.</p>	<p>Unverarbeitete Lebensmittel pflanzlicher Herkunft Frische, unverarbeitete Früchte und Gemüse</p> <p>Rindfleisch ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet Schweinefleisch ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet Hühner- und Truthühnerfleisch ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet Froschschenkel frisch wie auch verarbeitet</p>
Anhang 2	<p>Bei der Deklaration von Stopfleber ist unbedingt beim vorgeschlagenen Wortlaut zu bleiben. («Issu d'oisies gavées » ou «Issu de canards gavés» bzw. «Von zwangsernährten Gänsen gewonnen.» oder «Von zwangsernährten Enten gewonnen.»)</p>	
Anhang 2	<p>Der Hinweis «Stammt aus einem Land, in dem international als gefährlich eingestufte Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen.» ist nicht verständlich genug und für Etiketten zu lang. Wenn die Anbieter innerhalb ihrer Selbstkontrolle den Einsatz dieser Pestizide nicht ausschliessen können, so kann auf die Länderdeklaration zurückgegriffen werden.</p>	<p>«Im Ursprungsland können international kritische Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.»</p> <p>Oder</p> <p>«Im Ursprungsland können Pflanzenschutzmittel aus dem Rotterdamer Übereinkommen eingesetzt werden.»</p> <p>Oder (bei Abkehr von Länderliste)</p> <p>«Kann unter Anwendung international kritischer Pflanzenschutzmittel produziert worden sein»</p>

<p>Weinverordnung vom 14. November 2007. Artikel 27 e bis</p>	<p>Bei Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung und bei Landwein ist eine vollständige Entalkoholisierung nach den vom EDI nach Artikel 36 Absätze 3 und 4 LGV⁵ erlassenen Bestimmungen über die Kennzeichnung nicht zulässig. Als vollständige Entalkoholisierung gilt ein önologisches Verfahren, das zur Folge hat, dass der Alkoholgehalt des Produkts 0,5 Volumenprozent oder weniger beträgt.</p> <p>2 Bei Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, bei Landwein und bei Tafelwein ist eine teilweise Entalkoholisierung nach den vom EDI nach Artikel 36 Absätze 3 und 4 LGV erlassenen Bestimmungen über die Kennzeichnung zulässig. Als teilweise Entalkoholisierung gilt ein önologisches Verfahren, das zur Folge hat, dass der Alkoholgehalt des Produkts mehr als 0,5 Volumenprozent beträgt aber unterhalb des Mindestalkoholgehalts der Kategorie liegt.</p> <p>Die Technologien sind einer stetigen Weiterentwicklung unterworfen. Eine Unzulässigkeit über den Verordnungstext der LGV zu wählen ist nicht zielführend. Es soll den jeweiligen Kanton/Dachverbänden überlassen sein, ob ein Wein, entalkoholisiert oder nicht, den strengen Richtlinien der kontrollierten Ursprungsbezeichnung genügt.</p> <p>Zudem wurde mit der Änderung vom 08.12.2023 der Verordnung des EDI über Getränke mit Wirkung seit 01.02.2024 Art. 79 Abs. 2 aufgehoben. In den zugehörigen Erläuterungen wurde dies wie folgt begründet: “Der Absatz wird aufgehoben. Somit ist es künftig möglich, auch bei alkoholfreien Weinen Angaben über Ursprung, Traubensorte und Jahrgang zu machen. Alkoholfreie Weine entsprechen einem Bedürfnis der Konsumentinnen und Konsumenten nach Weinen ohne Alkohol. Die Anpassung entspricht auch dem Wunsch von Vollzug und Produzenten.” Mit Einführung Weinverordnung Art. 27 e^{bis} müsste vollständig entalkoholisierter Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung sowie Landwein zu « Tafelwein » deklassiert werden. Auf der Etikette von Schweizer Wein der Klasse «Tafelwein» sind aber zusätzliche Angaben, wie Angaben über Ursprung, Herkunft, Weinsorte oder Jahrgang, verboten. Die geplante Anpassung von Art. 27 e^{bis} widerspricht somit der Änderung der Getränke Verordnung vom 08.12.2023. Absatz 1 ist daher zu streichen und Absatz 2 zu ergänzen.</p>	<p>Absatz 1 ist zu streichen Absatz 2 ist wie folgt zu ergänzen:</p> <p>Bei Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, bei Landwein und bei Tafelwein ist eine vollständige oder teilweise Entalkoholisierung nach den vom EDI nach Artikel 36 Absätze 3 und 4 LGV erlassenen Bestimmungen über die Kennzeichnung zulässig.</p>
---	--	---

--	--	--

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Gegen die geplante Länderliste sprechen mehrere Gründe:

- Leere Liste führt zumindest am Anfang zu einer Warnhinweis-Pflicht bei unzähligen Import-Produkten
- «Generalverurteilung» ganzer Länder
- Rückkehr zum Positivprinzip, das seit 2017 aus dem Lebensmittelrecht verschwunden ist
- Selbstkontrolle der Händler und Anbieter wird komplett ausser Acht gelassen
- Deklarationspflicht selbst für Bio-Lebensmittel
- Statt auf den tatsächlichen Einsatz bezieht sich die Deklaration auf einen möglichen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Vor diesem Hintergrund fordert die Migros anstelle einer Positivliste eine Negativliste zu verwenden, die zu Beginn leer ist. Das BLV ist dafür zuständig, dass auf der Liste alle Länder aufgeführt werden, in denen die Anwendung besagter Pflanzenschutzmitteln NICHT explizit verboten ist. Dafür sprechen mehrere Gründe: Zum einen dürfte diese Liste deutlich kürzer ausfallen als eine Positivliste. Zum anderen stehen bei einer Positivliste zu Beginn der Umsetzung der Deklaration all jene Länder – und damit alle Produzenten/Lieferanten dieses Landes - unter Generalverdacht, wenn das Land noch nicht auf der Liste aufgeführt wird. Mit einer Negativliste wird erst dann eine Deklaration nötig, wenn das Land auch tatsächlich auf der Liste erscheint. So hat das BLV ausreichend Zeit, sich mit den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften anderer Länder auseinanderzusetzen ohne sich vorwerfen lassen zu müssen, damit Produzenten aus anderen Ländern zu diskriminieren.

Zusätzlich muss es eine Möglichkeit der Befreiung von der Deklarationspflicht geben, wenn das Lebensmittelunternehmen im Rahmen seiner Selbstverantwortung sicherstellt, dass bei seinen Produkten die als gefährlich eingestuft Pflanzenschutzmittel nicht eingesetzt wurden. Dieser Ansatz wird bereits erfolgreich umgesetzt bezüglich der hormonellen Leistungsförderer (Landwirtschaftl. Deklarationsverordnung, Art. 6). Alle Lebensmittelunternehmen und grossen Detailhändler evaluieren im Rahmen ihres Risikomanagements die Herkunftsländer ihrer Produkte und führen «Risikoländerlisten». Bei diesen Ländern werden dann spezifische Massnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die konkreten Produkte nicht von der Anwendung der Pflanzenschutzmittel betroffen sind. Mit diesem Umsetzungsvorschlag wird dem Engagement der Lebensmittelbranche Rechnung getragen und das Vertrauen in das bestehende System gestärkt.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	Länderliste Rindfleisch	Anhang 1 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten erlauben , Rinder mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln.
Art. 2	Länderliste Schweinefleisch	Anhang 2 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten erlauben , Schweine mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln.
Art. 3	Länderliste Hühner- und Truthühnerfleisch sowie Eier	Anhang 3 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten erlauben , Hühner und Truthühner mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln.
Art. 4	Länderliste Froschschenkel	Anhang 4 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten erlauben , Frösche mit Methoden nach Anhang 2 LGVV zu behandeln.
Art. 5	Länderliste pflanzliche Herkunft Anstelle einer Positivliste ist eine Negativliste zu erstellen, auf der jene Länder aufgeführt sind, die den Einsatz besagter Pflanzenschutzmittel nicht explizit verbieten.	Anhang 5 enthält die Liste der Länder, in denen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Anlage III des Rotterdamer Übereinkommens (...) verbieten zugelassen ist.
Art. 6 Abs. 1 und 2		Aktualisierung der Länderlisten ¹ Das EDI kann auf begründeten Antrag hin weitere Länder in die Länderlisten aufnehmen. Im Antrag muss nachgewiesen werden, dass die Gesetzgebung in diesem Land die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV verbietet erlaubt . ² Alle zwei Jahre wird überprüft, ob die Länder auf den Listen die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV noch immer gesetzlich verbieten erlauben . Ist dies für ein Land nicht der Fall, so wird das Land aus der jeweiligen Liste gestrichen.
Anhänge 1 - 5	Aktuell sind die Anhänge leer. Zukünftig werden in den Anhängen die Länder aufgelistet, in denen die kennzeichnungspflichtigen Herstellungs- oder Anwendungsmethoden erlaubt sind.	

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Aufgrund der in der Schweiz nach wie vor geltenden Pflicht das Produktionsland anzugeben, stellt die geplante Anpassung der Herkunftsdeklaration unter Wegfall der Betrachtung des Täuschungscharakters eine massive Ausweitung und Verschärfung der bisherigen Deklarations-Praxis dar. Mit dem Vorschlag reicht es nun bereits aus, wenn eine tierische Zutat den Anteil von 20%, pflanzliche Zutat den Anteil von 50% übersteigt und dabei nicht aus dem Produktionsland stammt, um die Herkunftsangabe zu der Zutat verpflichtend zu machen. Eine bedeutend schärfere Handhabung, als dass dies verhältnismässig für eine verbesserte Transparenz ist. Die Deklaration würde auf viel mehr Produkte als bisher ausgeweitet werden.

Innerhalb dieser Anpassung ist es erfreulich, dass in der EU definierte Begriffe wie ein übergeordneter Raum (z.B. «EU oder Nicht-EU») anstelle eines Herkunftslandes auch verwendet werden können. In der Vergangenheit führte diese unterschiedliche Herkunftsdefinition der EU immer wieder zu Beanstandungen bei den kantonalen Vollzugsbehörden.

Die Herkunft Schweiz besitzt für Konsumenten einen hohen Stellenwert. Viele Konsumentinnen und Konsumenten interessieren sich in erster Linie dafür, ob ein Produkt aus der Schweiz stammt oder nicht. Deshalb sollte in der Schweiz die Auslobung «Schweiz» bzw. «Nicht-Schweiz» möglich sind – analog zu «nicht-EU». Zwar kennt die EU die Deklaration «Nicht-Schweiz» nicht explizit, Schweizer Exporteure könnte ihre Produkte bei der Ausfuhr aber relativ unkompliziert anpassen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 4 Abs 6	<p>Je nach betroffenem Rohstoff können sich die Herkünfte sehr schnell ändern, die Lösung muss daher technisch umsetzbar sein auf den unterschiedlichen Verpackungsformen. Die Vorgabe, die Deklaration im Hauptsichtfeld zu platzieren, ist zu wenig flexibel und bietet aus Kundensicht keinen nennenswerten Mehrwert.</p> <p>Sinnvoller ist es, die Deklaration in der Nähe der Sachbezeichnung anzugeben.-</p>	<p>Art. 4 Abs. 6 ⁶ Im Hauptsichtfeld muss der Hinweis nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben j und k LGV erscheinen.</p> <p>Stattdessen:</p> <p>LIV Art. 5 ⁵ Im selben Sichtfeld wie die Sachbezeichnung müssen erscheinen:</p> <p style="text-align: center;">d. der Hinweis nach LGV Art. 36 Abs. 1 Bst. j und k.</p>
Art. 16 Abs.	<p>Abs. 4 Bst. a: Bei der Angabe "EU" handelt es sich um eine Wirtschaftsgemeinschaft und nicht um einen übergeordneten geografischen Raum. Diese ist zu ergänzen.</p> <p>Neu Abs.4 Bst. e und Bst. f</p> <p>Die EU hat für ihren Wirtschaftsraum die Möglichkeit geschaffen die Herkunft einer Zutat in negativer Form mittels "Nicht-EU" auszudrücken. Die Schweiz sollte analog der EU für den eigenen Wirtschaftsraum daher zumindest ebenfalls die Möglichkeit schaffen, die Herkunft der Zutat in einer einfachen negativen Form mit "<i>Nicht-Schweiz</i>" bzw. "<i>Nicht-CH</i>" in der Zutatenliste ausdrücken zu können. Die Transparenz für die Konsumentinnen und Konsumenten ist bei der Angabe "<i>Nicht-Schweiz</i>" bzw. "<i>Nicht-CH</i>" weiterhin gegeben, auch weil sie dem vorgesehenen Wortlaut „(Bezeichnung der primären Zutat) stammt/stammen nicht aus (Ursprungsland oder Herkunftsort des Lebensmittels)“ gleichzusetzen ist. Wie für die Konsumentinnen und Konsumenten in der EU ist anzunehmen, dass für die Schweizer Konsumentinnen im Vordergrund steht, ob ein Rohstoff aus der Schweiz oder nicht aus der Schweiz stammt.</p>	<p>Abs. 4 Anstelle des Herkunftslandes kann angegeben werden:</p> <p>a. übergeordneter geografischer Raum oder eine Wirtschaftsgemeinschaft wie «EU», «Europa» oder «Südamerika»</p> <p>b. «Nicht-EU»;</p> <p>c. «Nicht-Europa»;</p> <p>d. «[Bezeichnung der Zutat] stammt nicht aus [Name des Produktionslandes]» oder eine ähnliche Formulierung, die für die Konsumentinnen und Konsumenten dieselbe Bedeutung hat.</p> <p>e. «EU und nicht-EU» bzw. «Europa und nicht-Europa»;</p> <p>f. «Nicht-Schweiz» bzw. «Nicht-CH»;</p>

Art. 9	Ein Verzeichnis der Zutaten ist nicht erforderlich bei f. Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent Diese Ausnahme gilt nicht für Wein	f. Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent, ausgenommen Weine nach Artikeln 69 – 71 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember
--------	--	---

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Es handelt sich um einen freiwilligen Nachzug der im 2023 in der EU in Kraft getretenen EG 2117/2021, die Erkenntnisse für Deklarationspflicht für Wein und über QR-Codes zu Produktionformationen sind somit noch nicht weit entwickelt. Durch diesen freiwilligen Nachzug werden Mehraufwände für Produzenten und Inverkehrbringer aufgrund der Erweiterung der Selbstkontrolle entstehen. Gleichzeitig wird die Ausnahme zur Deklarationspflicht von Zutaten und Nährwerten aufgehoben und der Wein wird somit zukünftig analog Lebensmittel deklariert. Unter der Berücksichtigung des freiwilligen Nachzuges sollten diese Mehraufwände entsprechend minimal ausfallen und aus diesem Grund begrüßen wir die geschaffene Möglichkeit, dass diese Informationen per QR Code zur Verfügung gestellt werden. Zwingend zu berücksichtigen sind dabei aber die geltenden Datenschutzbedingungen der Schweiz. Es ist daher wünschenswert, dass diese Einbettung unter der Berücksichtigung des bestehenden Rechtsrahmens geschieht. Die Informationshoheit über ihre Produkte muss beim Produzenten, respektive dem Inverkehrbringer bleiben. Die zusätzlichen Anforderungen, dass diese Informationen nicht zusammen mit anderen Informationen zu Verkaufs- oder Werbezwecken publiziert und keine Daten von Nutzerinnen und Nutzern erhoben oder nachverfolgt werden dürfen, bedingen aber eine Auslagerung der Produktionformationen an Drittanbieter. Auf den entsprechenden Plattformen der Produzenten respektive Inverkehrbringer, wie beispielsweise Webshops, müssten die Produktionformationen aber aufgrund der Anforderungen LGV Art. 44 auch aufgeführt werden, dadurch entsteht eine nicht notwendige Doppelpflege und potentielle Fehlerquelle. Angesichts der herausfordernden Lage der Produzenten aufgrund klimatischer Veränderungen und höheren Produktionskosten als Mitbewerber aus dem Ausland erachtet es die IG D sinnvoll, wenn die Schweiz unter Weinbauzone B gemäss Anlage I der Verordnung 1308/2013 eingeschätzt wird

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 75 Abs 2bis	<p>Die Angaben nach Absatz 1 Buchstabe g und h dürfen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Pfad zu diesen Angaben auf der Etiketle oder einem zusätzliche befestigten Etikett im selben Sichtfeld mit den anderen obligatorischen Angaben aufgeführt ist b. die Angaben nicht zusammen mit Informationen zu Verkaufs- und Werbezwecken erscheinen c. keine Daten von Nutzerinnen und Nutzer erhoben oder nachverfolgt werden <p>Die Limitierung ist nicht konsumentenorientiert und schafft unnötige Hürden innerhalb der Informationsbereitstellung. Wichtig ist eine transparente Aufklärung des Konsumenten unter Einhaltung des Schweizerischen Datenschutz. Eine Auslagerung der Produktinformationen ist nicht zielführend.</p>	c. streichen



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Margrit Maier, Mode Maier, Detailhandel Textil, Damen- und Herrenmode
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : keine
Adresse, Ort : Frauenfelderstr. 31, 8555 Müllheim
Kontaktperson : Frau Mägi Maier
Telefon : 052 770 06 05
E-Mail : mode-maier@bluewin.ch
Datum : 03.07.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Die Einführung eines Einfuhrverbots für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte ist sehr zu begrüßen. Die gängigen Pelzgewinnungsmethoden sind für die betroffenen Tiere mit immensem Leid verbunden. Von Seiten des Tierschutzes wird deshalb schon seit vielen Jahren ein entsprechendes Importverbot gefordert. Nur mit einem solchen lässt sich verhindern, dass durch eine inländische Nachfrage Pelzproduktionsformen im Ausland gefördert werden, die von einem Grossteil der Schweizer Bevölkerung klar abgelehnt werden. Zwei Rechtsgutachten belegen zudem, dass ein solches Importverbot auch mit den internationalen Handelsverpflichtungen der Schweiz vereinbar ist (Stohner Nils/Bolliger Gieri, GATT-rechtliche Zulässigkeit von Importverboten für Pelzprodukte, Schriften zum Tier im Recht, Band 4, Zürich/Basel/Genf 2011; Rüttimann Andreas/Gerritsen Vanessa/Blattner Charlotte, Zulässigkeit von Beschränkungen des Handels mit tierquälerisch hergestellten Pelzprodukten, Schriften zum Tier im Recht, Band 16, Zürich/Basel/Genf 2017).

Weiter ist auch zu begrüßen, dass anlässlich der nächsten Revision des Tierschutzgesetzes einerseits die formell-gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden soll, dass bei der Feststellung widerrechtlicher Importe von Pelzen verwaltungsrechtliche Massnahmen ergriffen werden können, die in die Eigentumsrechte der involvierten Personen eingreifen, und andererseits auch der Handel mit tierquälerisch hergestellten Pelzen und Pelzprodukten verboten werden soll. Diese geplanten Änderungen würden massgeblich dazu beitragen, die Wirksamkeit des vorgesehenen Importverbots noch weiter zu erhöhen.



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
10a / 5a	<p>Abs. 2: Dass die Felle der in diesem Absatz genannten domestizierten Tiere nicht als Pelz im Sinne der vorliegenden Verordnung zählen sollen, erscheint sinnvoll, da beim Umgang mit diesen Tieren andere Probleme im Vordergrund stehen als bei jenem mit den für die Pelzproduktion gehaltenen bzw. gejagten Tieren. Dennoch ist festzuhalten, dass auch in Bezug auf tierquälerisch gewonnene Felle dieser domestizierten Tiere ein Importverbot begrüssenswert wäre.</p> <p>Abs. 3: Gemäss den Erläuterungen zu den geplanten Änderungen soll der Begriff "tierquälerisch" nicht mit Referenz auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung, sondern in Anlehnung an die Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl definiert werden, um "ein wirksames und völkerrechtskonformes Einfuhrverbot" zu gewährleisten. Aus rechtlicher Sicht erscheint dies jedoch nicht notwendig. Wie in den Erläuterungen erwähnt wird, gestatten die im vorliegenden Zusammenhang relevanten völkerrechtlichen Verträge – an vorderster Stelle das GATT – das Ergreifen handelsbeschränkender Massnahmen, die für den Schutz der öffentlichen Moral erforderlich sind. Gemäss Rechtsprechung der WTO-Gremien ist den Mitgliedstaaten bei der Interpretation des Begriffs "öffentliche Moral"</p>	<p>¹ Die Einfuhr von Pelzen und Pelzprodukten, die mit tierquälerischen Methoden im Sinne von Artikel 26 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 erzeugt wurden, ist verboten.</p> <p>...</p> <p>³ (<i>Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:</i>) Als tierquälerische Methoden gelten insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	<p>ein gewisser Ermessensspielraum einzuräumen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, diesen entsprechend ihren eigenen Wertvorstellungen für sich selbst zu definieren und anzuwenden (siehe Panel Report, EC – Seal Products, Ziff. 7.380; Panel Report, US – Gambling, Ziff. 6.461). Folglich ist es mit Blick auf die Völkerrechtskonformität des Importverbots ohne Weiteres möglich, sich bei der Definition von "tierquälerisch" auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung – konkret auf Art. 26 TSchG – zu beziehen. Diese Variante ist denn auch zu bevorzugen, um eine uneinheitliche Auslegung des Begriffs der Tierquälerei innerhalb des Schweizer Rechts zu vermeiden. Da die geplanten Bestimmungen zum Importverbot auf dem Tierschutzgesetz basieren (Art. 14) – wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird –, erschiene es gerade im vorliegenden Zusammenhang wenig konsistent, eine neue Tierquälerei-Definition einzuführen, die von jener des Tierschutzgesetzes abweicht.</p> <p>Sollte an der aktuellen Definition festgehalten werden, wäre diese zumindest um die Missachtung der Tierwürde zu ergänzen. Schliesslich handelt es sich beim Schutz der Tierwürde um einen Grundpfeiler der Tierschutzgesetzgebung, der nicht nur im Tierschutzgesetz selbst, sondern darüber hinaus als Bestandteil der Würde der Kreatur auch in der Bundesverfassung (Art. 120 Abs. 2) verankert ist und als allgemeines Verfassungsprinzip zweifellos zur öffentlichen Moral zählt. Weiter wäre eine Anpassung in lit. a vorzunehmen. Gemäss aktueller Formulierung müssten Angst und Leiden kumulativ auftreten, damit die betreffende Methode vom Importverbot erfasst ist. Es erschliesst sich jedoch nicht, weshalb ein solches kumulatives Auftreten der Belastungen erforderlich sein sollte. Vielmehr müsste es – auch gemäss den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl – bereits genügen, wenn die fragliche Methode bei den Tieren entweder zu Angst <i>oder</i> zu Leiden führt.</p> <p>Ausserdem wäre – sollte an der Orientierung an den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl festgehalten werden – konsequenterweise auch die Verhinderung des Zeigens normaler Verhaltensmuster in die Tierquälerei-Definition aufzunehmen, da auch dieser Aspekt im Zusammenhang mit der Haltung von Pelztieren von grosser Relevanz ist. So werden beispielsweise den für die Pelzgewinnung gezüchteten Füchsen und Nerzen Gelegenheiten zum Graben bzw. zum Baden vorenthalten, obwohl es sich dabei um wesentliche Bestandteile ihres arttypischen Verhaltens handelt (siehe dazu etwa Pickett Heather, <i>Inadequate and unworkable – How cage enrichment or alternative housing systems fail to meet the welfare needs of animals farmed for fur – A report for Eurogroup for Animals and</i></p>	<p>Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie</p> <p>b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p> <p><i>Eventualiter:</i></p> <p>¹ (<i>wie im Vernehmlassungsentwurf</i>)</p> <p>...</p> <p>³ (<i>Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:</i>) Als tierquälerisch gelten Methoden, die bei den zur Pelzgewinnung gehaltenen oder gejagten Tieren zu Schmerzen, Leiden oder Angst führen, ihnen das Ausleben arttypischer Verhaltensweisen verunmöglichen oder ihre Würde in anderer Weise missachten. Dazu zählen insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die</p>
--	---	---

	<p>Respect for Animals, Brüssel/Nottingham 2023 [https://www.eurogroupforanimals.org/files/eurogroupforanimals/2023-09/2023-09-05-EfA-Inadequate%20and%20unworkable-EN.pdf]).</p> <p>Ungeachtet dessen, ob für die Definition des Begriffs "tierquälerisch" auf das TSchG verwiesen oder die Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) herangezogen werden, sollten im Sinne der Klarheit im Verordnungstext selbst einige Beispiele von Haltungs- und Jagdformen genannt werden, die in jedem Fall als tierquälerisch eingestuft werden. Laut den Erläuterungen sollen konkret die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und Jagdmethoden, bei denen die Tiere unter Schmerzen und Leiden festgehalten werden, unter das Importverbot fallen, wobei die Jagd mit sogenannten Schlagfallen ausgenommen sein soll. Dieser Anwendungsbereich ist jedoch deutlich zu eng. Hinsichtlich der Pelztierzucht sollte die Einstufung einer Haltungsform als tierquälerisch oder nicht tierquälerisch nicht einzig von der Beschaffenheit des Käfigbodens abhängen. So ist beispielsweise die Haltung von Pelztieren in engen Käfigen ohne Beschäftigungsmöglichkeiten auch dann als tierquälerisch einzustufen, wenn die Käfige über feste Böden verfügen. Aktuell werden nach unserem Kenntnisstand zwar fast ausschliesslich Käfige mit Drahtgitterböden verwendet. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass das Importverbot nicht einfach dadurch umgangen werden kann, dass die Käfigböden mit einem Plastikrost versehen oder mit festen Materialien (Kunststoffe oder Naturmaterialien wie Bambus etc.) ausgelegt werden. Zwar erscheint es fraglich, ob der Schweizer Markt genügend gross ist, dass es sich für die Betreiber von Pelztierzuchten lohnen würde, die Haltungsbedingungen allein deshalb umzustellen, damit ihre Produkte weiterhin in die Schweiz geliefert werden können. In Ungarn werden aber z.B. schon heute Kaninchen zur Fleischgewinnung auf Plastikrosten gehalten für den Export in die Schweiz. Es wäre zudem – wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird – durchaus denkbar, dass die Schweizer Regelung Signalwirkung hat und von anderen Staaten übernommen wird. Deshalb wäre es wichtig, dass das Verbot weiter gefasst wird und sämtliche Haltungsformen, die die Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und die Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten, als tierquälerisch eingestuft werden.</p> <p>In aller Deutlichkeit zu kritisieren ist zudem die in den Erläuterungen geäusserte Absicht, Felle von Tieren, die mittels Schlagfallen getötet wurden, vom Importverbot auszunehmen. Nach unserem Kenntnisstand existieren keine Schlagfallen, die derart</p>	<p>Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie</p> <p>b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p>
--	--	--

	<p>zuverlässig funktionieren, dass tatsächlich gewährleistet wäre, dass die Tiere unmittelbar getötet bzw. in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden. Und selbst wenn solche Fallen erhältlich sein sollten, sind aktuell dennoch zahlreiche Modelle in Gebrauch, die keinen schnellen Tod der Tiere garantieren (siehe etwa Proulx Gilbert/Rodtka Dwight, Killing Traps and Snares in North America: The Need for Stricter Checking Time Periods, Animals [Basel], 2019 9[8], 570, doi: 10.3390/ani9080570; die dort erwähnte Conibear-120-Falle wird nach wie vor in den "Best Management Practices for Trapping American Marten in the United States" [https://www.fishwildlife.org/application/files/9115/2105/2578/Marten_BMP_2014_F.pdf] als Falle gelistet, die die entsprechenden Kriterien erfüllt, und auch in der Liste der in Kanada zulässigen Fallen aufgeführt [https://fur.ca/wp-content/uploads/2024/05/CertifiedTrapsList_FIC_MAY-1-2024_EN_newlogo-2.pdf]). Gemäss dem Agreement on International Humane Trapping Standards (AIHTS) mit generellen Mindeststandards für den Fang von 19 Säugetierarten, das 1998 zwischen der Europäischen Union, Kanada und Russland geschlossen wurde, gelten Tötungsarten für viele Tierarten – darunter etwa Kojoten oder Waschbären – bereits dann als human, wenn mindestens 80 Prozent der gefangenen Tiere innerhalb von fünf Minuten das Bewusstsein und das Empfindungsvermögen verlieren (Anhang 1, Ziff. 3.3 und 3.4 des Agreements). Ein solch langsamer Todeseintritt ist aus Tierschutzsicht nicht akzeptabel. Auch der Wissenschaftliche Veterinärausschuss der Europäischen Kommission gelangte zum Schluss, dass eine Totschlagfalle die Tiere sofort oder zumindest innerhalb weniger Sekunden in einen Zustand der Empfindungslosigkeit versetzen müsse, um als "human" bezeichnet werden zu können, und dass die Verwendung des Begriffs "human" im AIHTS demzufolge unangemessen sei (siehe Ziff. 2.6 der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem "Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung humaner Fangnormen für bestimmte Tierarten" vom 16. Dezember 2004 [Amtsblatt der Europäischen Union 2005/C 157/11]). Nach Schweizer Gesetzgebung wäre der Einsatz von Totschlagfallen aufgrund ihrer Unzuverlässigkeit, was die Herbeiführung eines sofortigen Zustands der Wahrnehmungslosigkeit betrifft, als – zumindest versuchte eventualvorsätzliche – qualvolle Tötung im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG zu ahnden. Ausserdem besteht bei solchen Fallen ein hohes Risiko, dass es zu Fehlfängen kommt, weshalb ihr Einsatz auch aus Artenschutzsicht höchst bedenklich ist. Folgerichtig</p>	
--	---	--

	wird ihre Verwendung durch die Schweizer Jagdgesetzgebung auch ausdrücklich untersagt (Art. 2 Abs. 1 lit. a JSV). Aufgrund des oft qualvollen Todes und der erwähnten fehlenden Spezifität bezüglich der gefangenen Arten ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat vorsieht, die Jagd mit Schlagfallen als nicht-tierquälerische Methode einzustufen. Vielmehr sollte – in Anlehnung an die bisherige Regelung in der Pelzdeklarationsverordnung (Art. 5 Abs. 2 lit. a) – die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd im Verordnungstext ausdrücklich als Beispiel für eine tierquälerische Erzeugungsmethode aufgeführt werden.	
10c / 5c	<p>Die Formulierung in lit. a ist problematisch, da sie sich – anders als dies in lit. b der Fall ist – nicht direkt auf die Erzeugungsmethode, sondern auf die Herkunft des Pelzes bzw. des Pelzprodukts bezieht. Es wird jedoch nirgends definiert, was genau unter "aus einem Land stammen" zu verstehen ist. So ist beispielsweise unklar, ob ein Pelzprodukt, das in Grossbritannien verarbeitet wurde, während das Tier, aus dessen Fell dieses besteht, in Dänemark gezüchtet und getötet wurde, nun aus Grossbritannien oder aus Dänemark stammt. Aus der Formulierung sollte klar hervorgehen, dass sich die Regelung auf jenes Land bezieht, in dem das Tier gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde.</p> <p>Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) sieht zudem vor, dass Länder nicht nur über ein gesetzliches Verbot der gemäss LDV zu deklarierenden Produktionsformen, sondern zusätzlich auch über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die Länderliste nach LDV aufgenommen zu werden. Analoges sollte auch in Bezug auf die vorliegend geplante Länderliste zum Pelzimportverbot gelten, da es nicht genügt, wenn ein Land die betreffenden Erzeugungsmethoden lediglich auf dem Papier verbietet, sondern zusätzlich auch die Umsetzung des Verbots sichergestellt sein muss.</p>	a. die aus einem Land stammen von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet, gehalten und getötet oder gejagt wurden , dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat ; oder
10h / 5h	Abs. 2: Der Anteil der Unternehmen, bei denen innerhalb eines Jahres zwingend eine unangekündigte Kontrolle durchgeführt werden muss, ist mit 10 Prozent relativ tief. Es wäre zu begrüssen, wenn dieser erhöht würde.	
10i / 5i	Abs. 2: Entscheidend ist nicht, aus welchem Land ein Pelzprodukt in die Schweiz eingeführt wird, sondern in welchem Land das Tier, von dem das betreffende Fell stammt, gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde (siehe Kommentar zu Art. 10c bzw. 5c). Dementsprechend muss sich auch der hier vorgesehene Nachweis auf	² Der Nachweis, dass Pelze oder Pelzprodukte aus einem Land stammen von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet,

	diesen Aspekt beziehen. Dies sollte aus dem Wortlaut der Bestimmung klar hervorgehen, was aktuell jedoch nicht der Fall ist.	gehalten und getötet oder gejagt wurden, dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat, ist erbracht, wenn das betreffende Land auf der Länderliste des EDI nach Artikel 10d aufgeführt ist.
84a / 37a	In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass aktuell keine gesetzliche Grundlage für verwaltungsrechtliche Massnahmen im Zusammenhang mit widerrechtlich eingeführten Pelzen besteht. Hierzu ist ergänzend anzumerken, dass der widerrechtliche Import von Pelzen aber selbstverständlich strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Da das Importverbot auf Art. 14 Abs. 1 TSchG beruht, sind entsprechende Widerhandlungen nach Art. 27 Abs. 2 TSchG zu ahnden.	
Art. 5 Abs. 2 Pelzdeklarationsverordnung	<p>lit. a: Als nicht tierquälerische Fallenjagd im Sinne der vorliegenden Bestimmung soll gemäss den Erläuterungen insbesondere die in den Erläuterungen zu Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDVA-EU erwähnte Jagd mit Totschlagfallen gelten. Hierbei handelt es sich jedoch um eine klar tierquälerische Jagdmethode, weshalb entsprechend gewonnene Pelze nicht vom Importverbot ausgenommen werden sollten (siehe Kommentar zum geplanten Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDAV-EU). Dementsprechend ist im vorliegenden Art. 5 Abs. 2 lit. a die bisherige Formulierung auch künftig beizubehalten.</p> <p>lit. b: Es ist darauf hinzuweisen, dass auch die Haltung von Pelztieren in Käfigen "ohne Gitterböden" im Sinne der Pelzdeklarationsverordnung nach Schweizer Massstab in der Regel als tierquälerisch einzustufen sein dürfte. In diesen Fällen sollten die entsprechenden Felle künftig nicht mehr in die Schweiz importiert werden dürfen (siehe Kommentar zum geplanten Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDAV-EU).</p> <p>Generell ist zudem anzumerken, dass die Terminologie in Art. 5 Abs. 2 lit. b der Pelzdeklarationsverordnung insofern verwirrend ist, als der Begriff "Gehege" gemäss Art. 2 Abs. 3 lit. e TSchV Käfige mitumfasst. Somit handelt es sich nach</p>	<p>a. bei einem Wildfang: "aus nicht tierquälerischer Fallenjagd" "aus in der Schweiz nicht zugelassener Fallenjagd" oder "aus Jagd ohne Fallen";</p> <p>b. bei Zuchttieren: "aus Käfighaltung ohne Gitterböden", "aus Käfighaltung mit festen Wänden ohne Gitterböden" oder "aus Gehegehaltung" "nicht aus Käfighaltung".</p>

	tierschutzrechtlicher Terminologie auch bei der Haltung von Pelztieren in Käfigen ohne Gitterböden bzw. in Käfigen mit festen Wänden ohne Gitterböden um eine Gehegehaltung.	
--	--	--



Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Um sicherzustellen, dass entsprechende Verbote nicht lediglich auf dem Papier bestehen, ist zusätzlich zum gesetzlichen Verbot für die betreffenden Erzeugungsmethoden in Anlehnung an die Regelung in Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) ein adäquates Überwachungsprogramm zu verlangen, ohne das ein Land nicht in die Länderliste aufgenommen werden kann. Ohne diese Anforderung ist der Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen in den gelisteten Ländern in keiner Weise gewährleistet (siehe Kommentar zu den geplanten Art. 10c EDAV-DS bzw. 5c EDAV-EU). Art. 1 der Verordnung ist daher wie folgt zu formulieren: "Der Anhang enthält die Liste der Länder, in denen tierquälnerische Methoden zur Pelzgewinnung nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 EDAV-DS und Artikel 5a Absatz 1 und 3 EDAV-EU verboten sind **und die ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.**"

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Tierische Erzeugnisse, die mit Methoden hergestellt werden, die nach Massstab der Schweizer Tierschutzgesetzgebung als tierquälerisch zu qualifizieren sind, sollten grundsätzlich nicht in die Schweiz gelangen, weshalb für solche Produkte im Rahmen des rechtlich Zulässigen entsprechende Importverbote zu erlassen sind. Dies gilt auch für jene tierischen Produkte, für die gemäss der vorliegenden Revisionsvorlage neu eine Deklarationspflicht vorgesehen ist, wie beispielsweise Stopfleber oder ohne Betäubung gewonnene Froschschenkel. Es ist jedoch zu begrüessen, dass für die betreffenden Produkte nun zumindest eine verbindliche Kennzeichnungspflicht geschaffen werden soll, um den Konsumentinnen und Konsumenten die Möglichkeit zu geben, sich bewusst für oder gegen bestimmte Produktionsformen zu entscheiden.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
36	<p>Abs. 1 lit. j: Gemäss den Erläuterungen soll eine fehlerhafte Kennzeichnung nur dann beanstandet werden können, wenn den Vollzugsbehörden der Nachweis gelingt, dass das betreffende Erzeugnis tatsächlich mit einer deklarationspflichtigen Methode produziert wurde. Diese geplante Beanstandungsregelung ist – zumindest in Bezug auf Produkte aus Ländern, die nicht in der Länderliste nach Abs. 5 aufgeführt sind – scharf zu kritisieren. Sie hätte zur Folge, dass die Vollzugsbehörden in jedem einzelnen Fall, in dem sie den Verdacht hegen, dass ein Produkt zu Unrecht nicht deklariert wurde, die entsprechenden Bedingungen auf dem ausländischen Herkunftsbetrieb überprüfen müssten, um eine Beanstandung auszusprechen und Massnahmen zu ergreifen. Abgesehen von dem immensen zeitlichen Aufwand, den dies für die Behörden bedeuten würde, wären solche Kontrollen im Ausland auch in rechtlicher Hinsicht problematisch. So verfügen die kantonalen Vollzugsbehörden im Ausland über keine hoheitlichen Befugnisse, weshalb sie bei der Überprüfung ausländischer Betriebe auf die Hilfe der Behörden des betreffenden Staats angewiesen wären. Mit der vorgesehenen Beweislastverteilung würde den Behörden eine seriöse Überprüfung der Einhaltung der Deklarationspflicht somit weitestgehend verunmöglicht.</p> <p>Es bedürfte daher einer Beweislastumkehr, wie sie etwa auch in der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) vorgesehen ist. Die LDV enthält eine Deklarationspflicht für Eier und verschiedene Fleischprodukte, die in die Schweiz eingeführt werden. Die Kennzeichnungspflicht entfällt, wenn die Verkaufsstelle nachweisen kann, dass das betreffende Erzeugnis nicht mit in der Schweiz verbotenen Methoden produziert wurde. Hierzu muss sie belegen, dass das Erzeugnis aus einem Land stammt, in dem anerkanntermassen gleichwertige gesetzliche Produktionsverbote gelten und</p>	

	<p>das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat, oder dass es unter Einhaltung einer als gleichwertig anerkannten privatrechtlichen Produktionsrichtlinie hergestellt wurde, wobei die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben im Rahmen eines Zertifizierungsprogramms durch eine Zertifizierungsstelle zu erfolgen hat. In Bezug auf die geplante Deklarationspflicht nach LGV drängt sich eine analoge Regelung auf. Art. 2 ff. LDV sind daher für die vorgesehene Deklarationspflicht für tierische Nahrungsmittel nach LGV sinngemäss zu übernehmen. Soweit es als notwendig erachtet wird, für die Einführung einer Beweislastumkehr eine Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe einzuführen, sollte dem Parlament ein Vorschlag für eine entsprechende Anpassung des Lebensmittelgesetzes vorgelegt werden.</p> <p>Die Wichtigkeit des Vorsehens einer Beweislastumkehr wird auch im Schlussbericht zur "Regulierungsfolgenabschätzung zur Einführung neuer Pflichten zur Deklaration der Herstellungsmethoden tierischer Erzeugnisse sowie zur Umkehr der Beweislast" vom 19. Januar 2022 mehrfach betont. Dort wird die Beweislastumkehr als "zentrales Element" einer Deklarationspflicht für die an der betreffenden Stelle geprüften Produkte (S. 41) und als "für einen wirksamen Vollzug essenziell" (S. 96) bezeichnet. Weiter wird darauf hingewiesen, dass man nach Einschätzung des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) im Zusammenhang mit der LDV sehr gute Erfahrungen mit der Beweislastumkehr gemacht habe (S. 51).</p> <p>Abs. 5: Da es nicht genügt, wenn ein Land die betreffenden Erzeugungsmethoden lediglich auf dem Papier verbietet, sondern zusätzlich auch die Umsetzung des Verbots sichergestellt sein muss, ist in Anlehnung an Art. 7 LDV festzulegen, dass Länder nicht nur über ein gesetzliches Verbot der zu deklarierenden Herstellungsmethoden, sondern zusätzlich auch über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die vorliegend geplante Länderliste aufgenommen zu werden.</p>	

<p>Anhang 2</p>	<p>Aus der Kennzeichnung sollte im Sinne einer möglichst umfassenden Information der Konsumentinnen und Konsumenten ausdrücklich hervorgehen, dass die angegebene Methode in der Schweiz verboten ist.</p> <p>In Bezug auf Rinder, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden, sollte zudem nicht nur deren Fleisch, sondern auch deren Milch inklusive entsprechender Milchprodukte für deklarationspflichtig erklärt werden. Ebenfalls der Kennzeichnungspflicht unterstellt werden sollten das Fleisch und die Milch von Ziegen, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden.</p> <p>Darüber hinaus sollten im Sinne der vom Parlament angenommenen Motion 20.4267 "Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden" und der mit der vorliegenden Anpassung der LGV angestrebten Transparenz für Kundinnen und Kunden noch weitere Nahrungsmittel bzw. Herstellungsmethoden für kennzeichnungspflichtig erklärt werden, soweit in Bezug auf diese von einem Importverbot abgesehen wird (vgl. die entsprechenden Ausführungen im Rahmen der allgemeinen Bemerkungen zur Änderung der LGV). Dies gilt insbesondere für das Fleisch von betäubungslos geschlachteten Tieren, nicht artgerecht gefütterten Wiederkäuern (betrifft insbesondere Rinder, denen häufig hochnährstoffreiches, strukturarmes Futter verabreicht wird) sowie lebendig und betäubungslos gekochten Hummern, für das Fleisch und die Milch von Lämmern bzw. Schafen, deren Schwanz ohne Schmerzausschaltung kupiert wurde, und von Tieren, die ohne Schmerzausschaltung kastriert wurden (zusätzlich zum Schweinefleisch, für das im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf bereits eine entsprechende Deklaration vorgesehen ist), sowie für Eier, die von Hühnern stammen, deren Brüder nach dem Schlüpfen zerhäckelt ("Homogenisieren" im Sinne von Art. 20 lit. g TSchV) wurden. Ausserhalb des Nahrungsmittelbereichs ist etwa an die Wolle von Schafen, die "Mulesing" ausgesetzt sind, an Leder von betäubungslos getöteten Tieren oder an Daunen aus Lebendrupf zu denken, wofür Anpassungen in den passenden Erlassen vorzunehmen wären.</p>	<p>"Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert (in der Schweiz verboten)."</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 1 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Rinder mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
2	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 2 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Schweine mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
3	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 3 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Hühner und Truthühner mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
4	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 4 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Frösche mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
6	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	¹ Das EDI kann auf begründeten Antrag hin weitere Länder in die Länderlisten aufnehmen. Im Antrag muss nachgewiesen werden, dass die Gesetzgebung in diesem Land die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV verbietet und das Land ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat.

		<p>² Alle zwei Jahre wird überprüft, ob die Länder auf den Listen die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV noch immer gesetzlich verbieten und noch immer entsprechende Überwachungsprogramme haben. Ist dies für ein Land nicht der Fall, so wird das Land aus der jeweiligen Liste gestrichen.</p>
--	--	--

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	<p>Abs. 4: Gemäss Art. 3 Abs. 4 LIV sind auf der Packung oder dem Etikett des betreffenden Produkts nur die Angaben nach Abs. 1 lit. a, c, e, o und Anhang 2 Teil A Ziff. 3 a zwingend anzubringen, wenn die grösste Oberfläche weniger als 10 cm² beträgt. Diese Aufzählung ist um den geplanten neuen Abs. 1 lit. j^{bis} zu ergänzen. Die Verkaufsstellen sollen sich der Deklarationspflicht gemäss den geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. j und k LGV nicht dadurch entziehen können, dass sie die entsprechend hergestellten Produkte in kleineren Verpackungen anbieten.</p>	<p>⁴ Beträgt die grösste Oberfläche weniger als 10 cm², so sind nur die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a, c, e, o, j^{bis} und Anhang 2 Teil A Ziffer 3 auf der Packung oder dem Etikett zwingend anzubringen. Das Verzeichnis der Zutaten muss auf andere Weise (z. B. Merkblatt) bekannt gemacht oder den Konsumentinnen und Konsumenten auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.</p>
5	<p>Abs. 2: Damit die Kennzeichnungen gemäss dem geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. j LGV ihren Zweck als "Warnhinweis", der die Konsumentinnen und Konsumenten auf die entsprechenden Herstellungsweisen aufmerksam machen soll, tatsächlich erfüllen können, ist vorzusehen, dass die Deklaration der verpönten Herstellungsweisen in Speisekarten auf der gleichen Seite angebracht wird, auf der auch das betreffende Produkt aufgeführt ist. Wird beim Produkt lediglich ein Sternchen oder etwas Ähnliches angebracht, dessen Erklärung auf einer anderen Seite erfolgt, ist die Gefahr gross, dass der Hinweis letztlich übersehen wird.</p> <p>Eine entsprechende Regelung erscheint im Übrigen auch für Kennzeichnungen gemäss dem geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. k LGV sinnvoll.</p>	<p>² Schriftlich anzubringende Angaben haben in geeigneter Form zu erfolgen. Anbieter der Gemeinschaftsverpflegung können sie in der Speisekarte oder auf einem Plakat anbringen. Werden Kennzeichnungen nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben j und k LGV in der Speisekarte angebracht, muss der Hinweis auf der gleichen Seite erscheinen wie das Lebensmittel, auf das er sich bezieht.</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Nestlé Suisse S.A
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : NCH
Adresse, Ort : Case Postale 352, 1800 Vevey
Kontaktperson : Tanja Landrove
Telefon : +41 79 615 31 91
E-Mail : tanja.landrove@ch.nestle.com
Datum : 12.07.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Kein Kommentar.



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Kein Kommentar.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Die Schweiz ist weltweit das einzige Land, das eine solche Deklaration bei pflanzlichen Lebensmitteln einführen will. Dies führt zu höheren Kosten, und Handelshemmnissen, denn das gleiche ist im Nachbarland ohne diese Deklaration erhältlich.

Bei der praktischen Umsetzung stellen sich viele Fragen, etwa die der Definition von «unverarbeiteten Lebensmittel». Die Definition gemäss Art. 2 Abs. 1 Ziff. 14 LGV, auf die in den Erläuterungen verwiesen wird, ist sehr unbestimmt. Gilt etwa blanchiertes oder nicht-blanchiertes Tiefkühlgemüse als unverarbeitet? Gelten Gewürze als unverarbeitet? Für Mehl, das als unverarbeitet gilt, da das Getreide nur zerkleinert wird, ist die Umsetzung gänzlich unmöglich. Aufgrund der Nebenströme/Koppelprodukte/Zweitmehle gelangt eine einzelne importierte Charge Weizen in einer grossen Mühle in teilweise weit über 100 verschiedene Endprodukte. Auf all diesen Endprodukten müsste gemäss Entwurf die Deklaration angebracht werden, auch wenn nur ein minimaler Anteil des Getreides aus dem betroffenen Ausland enthalten wäre. Eine solch extensive Deklaration würde weder den Tatsachen entsprechen, noch zur besseren Information der Konsumentinnen und Konsumenten beitragen.

Zudem, um eine Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden anwendbar und verständlich zu machen, sollte anstelle einer Positivliste eine Negativliste gelten, auf der jene Länder aufgeführt sind, die den Einsatz besagter Pflanzenschutzmittel nicht explizit verbieten.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 36 Abs. 1 Bst. k und Abs. 5</p>	<p>Abs. 1 Bst. k Aus Abs. 1 Bst. k geht nicht hervor, dass es sich nur um <i>unverarbeitete</i> Lebensmittel pflanzlicher Herkunft handelt. Ein Verweis auf Anhang 2 analog Abs 1 Bst j ist zu ergänzen.</p> <p>Gemäss dem Sinn und Zweck der Motion sollte die Deklarationspflicht auf frische, ganze, einzelne Früchte und Gemüse beschränkt werden.</p> <p>Abs. 1 Bst. k und Abs. 5 Der Vorschlag, Listen der Länder zu führen, welche die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 gesetzlich verbieten, ist aus mehreren Gründen abzulehnen und praktisch nicht umsetzbar. Für die ausführliche Begründung siehe <u>Ausführungen unter den allgemeinen Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel</u>.</p> <p>Statt der vorgesehenen «White List» schlagen wir eine «Black List» vor: Länder, die die Anwendung von nach dem Rotterdamer Abkommen verbotenen Pestiziden zulassen, werden auf der vom zuständigen Bundesamt geführten Liste genannt. Nur bei Produkten, die aus den auf der Liste genannten Ländern stammen, wäre die Warnung grundsätzlich anzubringen.</p> <p>Zusätzlich muss es eine Möglichkeit der Befreiung geben, wenn der Lebensmittelunternehmer im Rahmen seiner Selbstverantwortung sicherstellt, dass die konkreten Produkte nicht von der Anwendung der als gefährlich eingestuft Pestizide betroffen sind.</p> <p>Dies muss insbesondere bei einer Erfüllung der Voraussetzungen der Bio-Verordnung gegeben sein.</p>	<p>Art. 36 Abs. 1 Bst. k <i>k. bei Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft bei frischen, ganzen, einzelnen Früchten und Gemüse, die aus Ländern stammen, in denen bei denen die Möglichkeit besteht, dass bei der Produktion ein der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nach Anhang 2 der PIC-Verordnung vom 10. November 2004 zugelassen ist und die auf einer Liste nach Abs. 5 geführt werden: zur Anwendung gelangt sein könnte: den entsprechenden Hinweis nach Anhang 2.</i></p> <p>Abs. 5 <i>Es erlässt für Lebensmittel nach Absatz 1 Buchstaben j und k, ausgenommen Magret, Stopfleber und Confit von Gänsen und Enten, Listen derjenigen Länder, welche die Herstellungsmethoden und Produktionsmittel nach Anhang 2 gesetzlich verbieten zulassen. Solche Lebensmittel müssen nicht gekennzeichnet werden, wenn sie nach dem Recht des betreffenden Landes hergestellt worden sind.</i></p> <p>Abs. 6 <i>Die Kennzeichnungspflicht nach Abs. 2 entfällt, wenn der verantwortliche Lebensmittelunternehmer im Rahmen der Selbstkontrolle den Nachweis erbringt, dass die Produktionsmethode, bzw. das Produktionsmittel nach Anhang 2 bei dem konkreten Lebensmittel nicht zur Anwendung kam.</i></p>

	<p>Diese Ausnahme und ausserdem die Präzisierungen, die das BLV am Runden Tisch erläutert hatte (z.B. welche Lebensmittel von den Kennzeichnungsvorgaben ausgenommen sind), sind in den Verordnungstext oder zumindest in die Erläuterungen zu integrieren.</p> <p>Auf diese Weise wird die Bürokratie auf ein Minimum beschränkt und die Regelung fügt sich in das System der lebensmittelrechtlichen Selbstkontrolle und -verantwortung ein.</p>													
Anhang 2	<p>Eine Deklaration für sämtliche unverarbeitete Lebensmittel pflanzlicher Herkunft ist nicht praktikabel. Die Deklarationspflicht ist zu beschränken auf frische, ganze, einzelne Früchte und Gemüse.</p> <p>Eine Deklaration für sämtliche verarbeitete Lebensmittel tierischer Herkunft ist nicht praktikabel. Die Deklarationspflicht ist zu beschränken auf "ganz oder in Stücken, frisch"</p> <p>Insgesamt sind die Präzisierungen, die das BLV am Runden Tisch erläutert hatte, in den Gesetzestext zu integrieren.</p>	<p>Unverarbeitete Lebensmittel pflanzlicher Herkunft Frische, ganze, einzelne Früchte und Gemüse</p> <table border="0"> <tr> <td>Rindfleisch, ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet</td> <td>Enthornen ohne Schmerzausschaltung</td> <td>«Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert.»</td> </tr> <tr> <td>Schweinefleisch, ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet</td> <td>Kupieren des Schwanzes, Abklemmung der Zähne oder Kastration ohne Schmerzausschaltung</td> <td>«Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert.»</td> </tr> <tr> <td>Hühner- und Truthühnerfleisch, ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet, sowie Eier von Haushühnern (<i>gallus gallus domesticus</i>)</td> <td>Kupieren des Schnabels ohne Schmerzausschaltung</td> <td>«Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert.»</td> </tr> <tr> <td>Froschschenkel, frisch wie auch verarbeitet</td> <td>Abtrennung der Froschschenkel ohne Betäubung</td> <td>«Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert.»</td> </tr> </table>	Rindfleisch, ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet	Enthornen ohne Schmerzausschaltung	«Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert.»	Schweinefleisch, ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet	Kupieren des Schwanzes, Abklemmung der Zähne oder Kastration ohne Schmerzausschaltung	«Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert.»	Hühner- und Truthühnerfleisch, ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet , sowie Eier von Haushühnern (<i>gallus gallus domesticus</i>)	Kupieren des Schnabels ohne Schmerzausschaltung	«Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert.»	Froschschenkel, frisch wie auch verarbeitet	Abtrennung der Froschschenkel ohne Betäubung	«Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert.»
Rindfleisch, ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet	Enthornen ohne Schmerzausschaltung	«Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert.»												
Schweinefleisch, ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet	Kupieren des Schwanzes, Abklemmung der Zähne oder Kastration ohne Schmerzausschaltung	«Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert.»												
Hühner- und Truthühnerfleisch, ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet , sowie Eier von Haushühnern (<i>gallus gallus domesticus</i>)	Kupieren des Schnabels ohne Schmerzausschaltung	«Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert.»												
Froschschenkel, frisch wie auch verarbeitet	Abtrennung der Froschschenkel ohne Betäubung	«Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert.»												
Anhang 2	Der Hinweis «Stammt aus einem Land, in dem international als gefährlich eingestufte Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen.» ist nicht	«Im Ursprungsland können international kritische Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.»												

	<p>verständlich genug und für Etiketten zu lang. Wenn die Anbieter innerhalb ihrer Selbstkontrolle den Einsatz dieser Pestizide nicht ausschliessen können, so kann auf die Länderdeklaration zurückgegriffen werden.</p>	<p>Oder</p> <p>«Im Ursprungsland können Pflanzenschutzmittel aus dem Rotterdamer Übereinkommen eingesetzt werden.»</p> <p>Oder</p> <p>«Kann im Herkunftsland unter Anwendung kritischer Pflanzenschutzmittel produziert worden sein»</p> <p>Oder</p> <p>«Kann unter Anwendung kritischer Pflanzenschutzmittel produziert worden sein»</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Der Vorschlag, Listen der Länder zu führen, welche die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 gesetzlich verbieten, ist aus mehreren Gründen abzulehnen und praktisch nicht umsetzbar.

Die geplante Handhabung

- würde zunächst zu einer leeren Liste und damit praktisch zu einer Warnhinweis-Pflicht auf unzähligen ausländischen Produkten führen;
- würde zu Generalverurteilungen und Diskriminierung ganzer Länder führen (Bsp: PSM kann nur für ein bestimmtes Produkt zugelassen sein, aber alle müssen gekennzeichnet werden); das sind unbegründete und unverhältnismässige Handelshemmnisse;
- würde die Selbstkontrolle des Lebensmittelunternehmers als Kernpfeiler des geltenden Lebensmittelrechts unterwandern – selbst wenn der Lebensmittelunternehmer im Rahmen seiner sorgfältigen Selbstkontrolle sicherstellt, dass die verwendeten Produkte keine der gefährlichen PSM enthalten, befreit ihn dies nicht von der Kennzeichnungspflicht;
- steht im Widerspruch zu den Regelungen der Bio-Verordnung; hier ist die Verwendung der international als gefährlich angesehenen PSM ausgeschlossen und durch die Verwendung der Bezeichnung «bio» garantiert;
- würde nicht zur Aufklärung und Information von Konsumentinnen und Konsumenten beitragen;

Gemäss dem Grundsatz der Selbstkontrolle im Lebensmittelrecht kann eine Deklarationspflicht nur mit einem tatsächlichen Einsatz und nicht einem theoretisch (un-)möglichem Einsatz von gefährlichen PSM einhergehen.

Entsprechend müsste die Liste eine «Black List» und keine White List sein. Länder, die die Anwendung von nach dem Rotterdamer Abkommen verbotenen Pestiziden *zulassen*, werden auf der Liste geführt. Nur bei Produkten, die aus den auf der Liste genannten Ländern stammen, wäre die Warnung grundsätzlich anzubringen.

Von dem Grundsatz darf abgewichen werden, wenn der Lebensmittelunternehmer im Rahmen seiner Selbstkontrolle sicherstellt, dass seine Produkte nicht von der Anwendung der als gefährlich eingestuft Pestizide betroffen sind. Dieser Ansatz wird bereits erfolgreich umgesetzt bezüglich der hormonellen und nichthormonellen Leistungsförderer (Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung, LDV SR 916.51, Art. 6). Ebenso muss die Erfüllung der Voraussetzungen der Bio-Verordnung zu einer Befreiung von der Kennzeichnungspflicht führen.

Schon heute evaluieren alle Lebensmittelunternehmer und insbesondere die grossen Detailhändler im Rahmen ihres Risikomanagements die Herkunftsländer der angebotenen Lebensmittel und führen «Risikoländerlisten». Bei diesen Ländern werden dann spezifische Massnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die konkreten Produkte nicht von der Anwendung der Pestizide betroffen sind. Diesem Engagement der Lebensmittelbranche ist Rechnung zu tragen, um auch das Vertrauen in das bestehende System nicht zu schwächen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	Länderliste Rindfleisch	Anhang 1 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten erlauben , Rinder mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln.
Art. 2	Länderliste Schweinefleisch	Anhang 2 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten erlauben , Schweine mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln.
Art. 3	Länderliste Hühner- und Truthühnerfleisch sowie Eier	Anhang 3 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten erlauben , Hühner und Truthühner mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln.
Art. 4	Länderliste Froschschenkel	Anhang 4 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten erlauben , Frösche mit Methoden nach Anhang 2 LGVV zu behandeln.
Art. 5	Länderliste Lebensmittel pflanzlicher Herkunft Anstelle einer Positivliste ist eine Negativliste zu erstellen, auf der jene Länder aufgeführt sind, die den Einsatz besagter Pflanzenschutzmittel nicht explizit verbieten.	Anhang 5 enthält die Liste der Länder, in denen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Anlage III des Rotterdamer Übereinkommens (...) verbieten zugelassen ist.
Art. 6 Abs. 1	Aktualisierung der Länderlisten Siehe Ausführungen unter Art. 36 Abs. 1 Bst. k und Abs. 5 LGV. Dort schlagen wir vor, das Prinzip der Liste umzukehren : die Länder, die die Anwendung von nach dem Rotterdamer Abkommen verbotenen Pestiziden <u>zulassen</u> , werden auf der vom zuständigen Bundesamt geführten Liste genannt. Bei Produkten, die aus den auf der Liste genannten Ländern stammen, wäre die Warnung grundsätzlich anzubringen.	1 Das EDI führt die Länderlisten. 2 Es kann auf begründeten Antrag hin weitere Länder in die Länderlisten aufnehmen. Im Antrag muss nachgewiesen werden, dass die Gesetzgebung in diesem Land die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV verbietet erlaubt . 2 Alle zwei Jahre wird überprüft, ob die Länder auf den Listen die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV noch immer gesetzlich verbieten - zulassen . Ist dies für ein Land nicht der Fall, so wird das Land aus der jeweiligen Liste gestrichen.
Anhänge 1 - 5	Aktuell sind die Anhänge leer. Zukünftig werden in den Anhängen die Länder aufgelistet, in denen die kennzeichnungspflichtigen Herstellungs- oder Anwendungsmethoden erlaubt sind.	

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Die vorgesehene Änderung ist zwar ein Schritt zur Harmonisierung mit den EU-Kennzeichnungs-Regelungen (die Möglichkeit zur Angabe EU/Nicht-EU wird begrüsst) führt jedoch im Kontext eines immer anzugebenden Produktionslandes zu einer massiven Ausweitung und Verschärfung der Kennzeichnungspflichten für die Schweiz. Dies führt speziell für international tätige Firmen, welche die gleichen Produkte mit der gleichen Etiketete in der Schweiz und mehreren EU-Ländern in Verkehr bringt, zu einer Erhöhung der Kosten und zu einem zusätzlichen Aufwand.

Wir schlagen deshalb folgende Alternativen zur vorgeschlagenen Änderung vor (**nach Priorität und Einfachheit der Umsetzung**):

1. Option:

- Limite der Pflichtangabe bei 20% für alle Zutaten
- Beibehalten des Täuschungs-Artikels (LIV Art. 16 Abs. 1 Bst. b.)
- Angabe eines geographischen Raums oder EU/Nicht-EU

2. Option:

So wie vorgeschlagen, aber mit einer «Negativ-Liste» an Zutaten/Lebensmitteln, für welche eine Angabe aus Sicht der KonsumentInnen keinen Mehrwert bringt:

- Zutaten die nicht in der Schweiz erzeugt werden (z.B. Kaffee, Tee, Kakao, tropische Früchte; analog HasLV <20% Selbstversorgungsgrad);
→ weil dies für die KonsumentInnen bereits verständlich ist
- Natürliches Mineralwasser
→ Weil hier bereits der Ort der Quelle angegeben werden muss
- Wasser als Zutat
- Zusatzstoffe
→ analog zur Swissness-VO (siehe [FAQ des BLW zu «Swissness bei Lebensmitteln», Punkt 7.2](#), wonach Zusatzstoffe bei der Berechnung generell vernachlässigt werden können, da sie oft synthetisch/chemisch hergestellt werden, nicht landwirtschaftlichen Ursprungs sind oder sehr weit vom ursprünglichen Naturprodukt entfernt sind.
- Nahrungsergänzungsmittel (NEM) und FSMP
→ Da der wertgebende Bestandteil regelmässig nicht dem mengenmässigen Hauptbestandteil entspricht (NEM: Filler + Kapsel = mengenmässig höhere Anteil (>50%) während Inhaltsstoffe mit wertgebenden Zutaten wie Vitaminen und Mineralstoffen meistens in kleinen Mengen vorhanden sind).
→ In den meisten Fällen handelt es sich um stark verarbeitete oder synthetische Zutaten. Die Verarbeitung findet im Fermenter statt, das Ursprungsland ist nicht massgeblich.
→ Ausnahmen sind Fischöle und Kollagen, bei denen die wertgebende Zutat auch mengenmässig wichtig ist (85-100%). Gleichwohl handelt es sich auch hier um stark raffinierte Produkte. Bei Kollagen kann der Ursprung der Tiere kann und die Verarbeitung erfolgt in

- mehrere Etappen. Das Endprodukt ist ein Proteinhydrolysat, das wenig mit dem Tier gemein hat. Auch Fischöl wird aus verschiedenen in verschiedenen Ozeanen gefangenen Fischen gewonnen und ist ein stark verarbeitetes und gereinigtes Endprodukt.
- NEM und FSMP werden regelmässig aus gesundheitlichen Gründen konsumiert. Die Wahl des Produkts wird von medizinischem Fachpersonal oder den KonsumentInnen selbst aus medizinischen Gründen getroffen. Die Ursprungsangabe der Zutaten ist nicht ausschlaggebend für die Auswahl.
 - Aufgrund der umfangreichen Pflichtangaben und gesundheitlich relevanten Informationen sind die Etiketten von FSMP bereits sehr komplex. Eine zusätzliche Angabe in der Zutatenliste würde die Lesbarkeit für das Pflegepersonal weiter erschweren.
 - Die Hauptzutat bei enteralen und oralen Nährlösungen ist Wasser, dessen Ursprung regelmässig dem Produktionsland entspricht.
 - Produkte bei denen sich das Produktionsland des Lebensmittels aus einer geschützten geografischen Angabe oder eingetragenen Marke ergibt.
 - Analog Art. 1 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2018/775 sollten geografische Angaben, die gemäss nationalen Vorgaben oder internationalen Übereinkünften geschützt sind und eingetragene Marken, die eine Ursprungsangabe darstellen, von der Anwendung ausgenommen sein.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 4 Abs. 6	Der Hinweis nach Art. 36 Abs. 1 Bst. j und k LGV sollte nicht im Hauptsichtfeld, sondern in der Nähe der Sachbezeichnung angebracht werden müssen. Damit sollte diese Regelung auch nicht in Art. 4 Abs. 6 LIV, sondern entsprechend des bestehenden Systems der LIV als neuer Abs. 5 Bst. d angebracht werden.	<p>Art. 4 Abs. 6 6 Im Hauptsichtfeld muss der Hinweis nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben j und k LGV erscheinen.</p> <p>Stattdessen:</p> <p>LIV Art. 5</p> <p>⁵ Im selben Sichtfeld wie die Sachbezeichnung müssen erscheinen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Alkoholgehalt nach Artikel 18; b.⁶ die Deklaration betreffend die Anwendung von in der Schweiz verbotener Produktion nach Artikel 3 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung vom 26. November 2003⁷; c.⁸ die Mengenangaben nach den Vorschriften der Mengenangabeverordnung vom 5. September 2012⁹. <p>d. der Hinweis nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben j und k.</p>
Art. 16 Abs. 1 (oder neu: Art. 16 Abs. 1bis und Anhang 16)	<p>Siehe allgemeinen Kommentare mit den vorgeschlagene Optionen 1 und 2</p> <p>Option 1: Anpassen von Art. 16 Abs. 1</p> <p>Option 2: Neu Art. 16 Abs. 1 bis und ein Anhang (16) mit den Ausnahmen</p>	<p>Option 1: 1 Das Herkunftsland eines Ausgangsproduktes nach Artikel 15 Absatz 2, das als Zutat zur Herstellung eines Lebensmittels verwendet wird, ist anzugeben, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Anteil dieser Zutat am Enderzeugnis 20 Massenprozent oder mehr beträgt; und b. das Herkunftsland dieser Zutat nicht mit dem Produktionsland des Lebensmittels identisch ist; und c. die Aufmachung des Produkts darauf schliessen lässt, dass diese Zutat eine Herkunft hat, die nicht zutrifft. <p>Option 2: Abs 1bis (neu) Die Ausnahmen zu Abs. 1 sind in Anhang 16 (neu) geregelt.</p>

<p>Art. 16 Abs 3 (Oder neu: Art. 16 Abs 3bis)</p>	<p>Bei verarbeiteten Zutaten tierischer Herkunft in zusammengesetzten Lebensmitteln (z.B. Milchpulver in einem schokoladeüberzogenen Biskuit) ist es oft eine Herausforderung, die genaue Herkunft der Tiere zu identifizieren. Dies liegt daran, dass die Tiere aus anderen Ländern stammen können als das Produktionsland der verarbeiteten Zutat. Es kann auch schwierig sein, die Herkunft der Tiere zu ermitteln, wenn die verarbeitete Zutat (z.B. Milchpulver) aus verschiedenen Ländern stammt.</p> <p>Die Angabe der Herkunft der Tiere ist zeitaufwändig und komplex, da dies eine detaillierte Rückverfolgung entlang der Lieferkette erfordert. Es müssen Informationen von verschiedenen Lieferanten und Zwischenhändlern gesammelt werden, um die genaue Herkunft der Tiere zu ermitteln.</p> <p>Die aktuelle Regelung zur Deklaration der Herkunft der Tiere bei verarbeiteten Zutaten tierischen Ursprungs hat bisher kaum praktische Anwendung gefunden, da keine Täuschung vermutet wurde, wenn die Herkunft der Tiere nicht angegeben wurde. Mit dem Wegfall des Täuschungsaspekts würde die bestehende Anforderung über das eigentliche Ziel hinausschiessen, da die Herkunft bei solch verarbeiteten Zutaten in zusammengesetzten Lebensmitteln kaum eine entscheidende Rolle für den Kaufprozess spielt. Daher sollte die Angabe der Herkunft von Tieren bei tierischen Zutaten nur dann verlangt werden, wenn die Zutat in unverarbeitetem Zustand vorliegt.</p> <p>Darüber hinaus ist es wichtig zu beachten, dass in der EU <u>keine verpflichtende Kennzeichnung der Herkunft der Tiere</u> bei Zutaten tierischer Herkunft gefordert wird. Gemäss Artikel 26 der EU-Verordnung 1169/2011 wird lediglich die Angabe der Herkunft der Zutat verlangt, nicht jedoch die Herkunft der Tiere.</p> <p><i>Artikel 26</i> <i>Ursprungsland oder Herkunftsort</i> (...)</p>	<p>Option 1 (Siehe Vorschlag 1 zu Art. 16 Abs.1)</p> <p>³ In Abweichung von Absatz 1 ist bei in Artikel 1 VLtH aufgeführten unverarbeiteten Zutaten tierischer Herkunft die Herkunft des Tieres anzugeben.</p> <p>Option 2 (siehe Vorschlag 2 zu Art. 16 Abs.1)</p> <p>³ In Abweichung von Absatz 1 Buchstabe a ist bei in Artikel 1 VLtH aufgeführten verarbeiteten Zutaten tierischer Herkunft deren die Herkunft des Tieres bereits dann anzugeben, wenn ihr Anteil am Enderzeugnis 20 Massenprozent oder mehr beträgt.</p> <p>Oder</p> <p>³ In Abweichung von Absatz 1 Buchstabe a ist bei in Artikel 1 VLtH aufgeführten Zutaten tierischer Herkunft die Herkunft des Tieres bereits dann anzugeben, wenn ihr Anteil am Enderzeugnis 20 Massenprozent oder mehr beträgt.</p> <p>3bis (neu) In Abweichung von Absatz 3 ist bei verarbeiteten Zutaten tierischer Herkunft nur die Herkunft der Zutat anzugeben.</p>
--	---	---

	<p>(3) <i>Ist das Ursprungsland oder der Herkunftsort eines Lebensmittels angegeben und dieses/dieser nicht mit dem Ursprungsland oder dem Herkunftsort seiner primären Zutat identisch, so</i></p> <p>a) <i>ist auch das Ursprungsland oder der Herkunftsort der primären Zutat anzugeben; oder</i></p> <p>b) <i>ist anzugeben, dass die primäre Zutat aus einem anderen Ursprungsland oder Herkunftsort kommt als das Lebensmittel.</i></p> <p>Diese neu vermehrt obligatorische Deklaration in der Schweiz würde erneut zu Abweichungen mit der EU-Gesetzgebung führen und zusätzliche Komplexität bei der Etikettierung von Lebensmitteln verursachen, die sowohl in der EU als auch in der Schweiz verkauft werden.</p>	
<p>Art. 16 Abs. 4 lit. d</p>	<p>Abs. 4 Bst. a: "EU" zu "Europa" anpassen. Bei der Angabe "EU" handelt es sich nicht um einen übergeordneten geografischen Raum</p> <p>Neu Abs.4 Bst. e</p>	<p>Abs. 4 Anstelle des Herkunftslandes kann angegeben werden:</p> <p>a. ein übergeordneter geografischer Raum oder einen Staatenverbund wie «EU», «Europa» oder «Südamerika»;</p> <p>b. «Nicht-EU»;</p> <p>c. «Nicht-Europa»;</p> <p>d. «[Bezeichnung der Zutat] stammt nicht aus [Name des Produktionslandes]» oder eine ähnliche Formulierung, die für die Konsumentinnen und Konsumenten dieselbe Bedeutung hat.</p> <p>e. «EU und Nicht-EU» bzw. « Europa und Nicht-Europa»;</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Kein Kommentar.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : NetAP – Network for Animal Protection
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : NetAP
Adresse, Ort : Vogelsangstrasse 32, 8133 Esslingen ZH
Kontaktperson : Esther Geisser
Telefon : 044 202 68 68
E-Mail : info@netap.ch
Datum : 28. Juni 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Die Einführung eines Einfuhrverbots für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte ist sehr zu begrüßen. Die gängigen Pelzgewinnungsmethoden sind für die betroffenen Tiere mit immensem Leid verbunden. Von Seiten des Tierschutzes wird deshalb schon seit vielen Jahren ein entsprechendes Importverbot gefordert. Nur mit einem solchen lässt sich verhindern, dass durch eine inländische Nachfrage Pelzproduktionsformen im Ausland gefördert werden, die von einem Grossteil der Schweizer Bevölkerung klar abgelehnt werden. Zwei Rechtsgutachten belegen zudem, dass ein solches Importverbot auch mit den internationalen Handelsverpflichtungen der Schweiz vereinbar ist (Stohner Nils/Bolliger Gieri, GATT-rechtliche Zulässigkeit von Importverboten für Pelzprodukte, Schriften zum Tier im Recht, Band 4, Zürich/Basel/Genf 2011; Rüttimann Andreas/Gerritsen Vanessa/Blattner Charlotte, Zulässigkeit von Beschränkungen des Handels mit tierquälerisch hergestellten Pelzprodukten, Schriften zum Tier im Recht, Band 16, Zürich/Basel/Genf 2017).

Weiter ist auch zu begrüßen, dass anlässlich der nächsten Revision des Tierschutzgesetzes einerseits die formell-gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden soll, dass bei der Feststellung widerrechtlicher Importe von Pelzen verwaltungsrechtliche Massnahmen ergriffen werden können, die in die Eigentumsrechte der involvierten Personen eingreifen, und andererseits auch der Handel mit tierquälerisch hergestellten Pelzen und Pelzprodukten verboten werden soll. Diese geplanten Änderungen würden massgeblich dazu beitragen, die Wirksamkeit des vorgesehenen Importverbots noch weiter zu erhöhen.



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
10a / 5a	<p>Abs. 2: Dass die Felle der in diesem Absatz genannten domestizierten Tiere nicht als Pelz im Sinne der vorliegenden Verordnung zählen sollen, erscheint sinnvoll, da beim Umgang mit diesen Tieren andere Probleme im Vordergrund stehen als bei jenem mit den für die Pelzproduktion gehaltenen bzw. gejagten Tieren. Dennoch ist festzuhalten, dass auch in Bezug auf tierquälerisch gewonnene Felle dieser domestizierten Tiere ein Importverbot begrüssenswert wäre.</p> <p>Abs. 3: Gemäss den Erläuterungen zu den geplanten Änderungen soll der Begriff "tierquälerisch" nicht mit Referenz auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung, sondern in Anlehnung an die Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl definiert werden, um "ein wirksames und völkerrechtskonformes Einfuhrverbot" zu gewährleisten. Aus rechtlicher Sicht erscheint dies jedoch nicht notwendig. Wie in den Erläuterungen erwähnt wird, gestatten die im vorliegenden Zusammenhang relevanten völkerrechtlichen Verträge – an vorderster Stelle das GATT – das Ergreifen handelsbeschränkender Massnahmen, die für den Schutz der öffentlichen Moral erforderlich sind. Gemäss Rechtsprechung der WTO-Gremien ist den Mitgliedstaaten bei der Interpretation des Begriffs "öffentliche Moral"</p>	<p>¹ Die Einfuhr von Pelzen und Pelzprodukten, die mit tierquälerischen Methoden im Sinne von Artikel 26 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 erzeugt wurden, ist verboten.</p> <p>...</p> <p>³ (<i>Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:</i>) Als tierquälerische Methoden gelten insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	<p>ein gewisser Ermessensspielraum einzuräumen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, diesen entsprechend ihren eigenen Wertvorstellungen für sich selbst zu definieren und anzuwenden (siehe Panel Report, EC – Seal Products, Ziff. 7.380; Panel Report, US – Gambling, Ziff. 6.461). Folglich ist es mit Blick auf die Völkerrechtskonformität des Importverbots ohne Weiteres möglich, sich bei der Definition von "tierquälerisch" auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung – konkret auf Art. 26 TSchG – zu beziehen. Diese Variante ist denn auch zu bevorzugen, um eine uneinheitliche Auslegung des Begriffs der Tierquälerei innerhalb des Schweizer Rechts zu vermeiden. Da die geplanten Bestimmungen zum Importverbot auf dem Tierschutzgesetz basieren (Art. 14) – wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird –, erschiene es gerade im vorliegenden Zusammenhang wenig konsistent, eine neue Tierquälerei-Definition einzuführen, die von jener des Tierschutzgesetzes abweicht.</p> <p>Sollte an der aktuellen Definition festgehalten werden, wäre diese zumindest um die Missachtung der Tierwürde zu ergänzen. Schliesslich handelt es sich beim Schutz der Tierwürde um einen Grundpfeiler der Tierschutzgesetzgebung, der nicht nur im Tierschutzgesetz selbst, sondern darüber hinaus als Bestandteil der Würde der Kreatur auch in der Bundesverfassung (Art. 120 Abs. 2) verankert ist und als allgemeines Verfassungsprinzip zweifellos zur öffentlichen Moral zählt.</p> <p>Weiter wäre eine Anpassung in lit. a vorzunehmen. Gemäss aktueller Formulierung müssten Angst und Leiden kumulativ auftreten, damit die betreffende Methode vom Importverbot erfasst ist. Es erschliesst sich jedoch nicht, weshalb ein solches kumulatives Auftreten der Belastungen erforderlich sein sollte. Vielmehr müsste es – auch gemäss den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl – bereits genügen, wenn die fragliche Methode bei den Tieren entweder zu Angst <i>oder</i> zu Leiden führt.</p> <p>Ausserdem wäre – sollte an der Orientierung an den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl festgehalten werden – konsequenterweise auch die Verhinderung des Zeigens normaler Verhaltensmuster in die Tierquälerei-Definition aufzunehmen, da auch dieser Aspekt im Zusammenhang mit der Haltung von Pelztieren von grosser Relevanz ist. So werden beispielsweise den für die Pelzgewinnung gezüchteten Füchsen und Nerzen Gelegenheiten zum Graben bzw. zum Baden vorenthalten, obwohl es sich dabei um wesentliche Bestandteile ihres arttypischen Verhaltens handelt (siehe dazu etwa Pickett Heather, Inadequate and unworkable – How cage enrichment or alternative housing systems fail to meet the welfare needs of animals farmed for fur – A report for Eurogroup for Animals and</p>	<p>Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie</p> <p>b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p> <p><i>Eventualiter:</i></p> <p>¹ (<i>wie im Vernehmlassungsentwurf</i>)</p> <p>...</p> <p>³ (<i>Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:</i>) Als tierquälerisch gelten Methoden, die bei den zur Pelzgewinnung gehaltenen oder gejagten Tieren zu Schmerzen, Leiden oder Angst führen, ihnen das Ausleben arttypischer Verhaltensweisen verunmöglichen oder ihre Würde in anderer Weise missachten. Dazu zählen insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die</p>
--	---	---

	<p>Respect for Animals, Brüssel/Nottingham 2023 [https://www.eurogroupforanimals.org/files/eurogroupforanimals/2023-09/2023-09-05-EfA-Inadequate%20and%20unworkable-EN.pdf]).</p> <p>Ungeachtet dessen, ob für die Definition des Begriffs "tierquälerisch" auf das TSchG verwiesen oder die Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) herangezogen werden, sollten im Sinne der Klarheit im Verordnungstext selbst einige Beispiele von Haltungs- und Jagdformen genannt werden, die in jedem Fall als tierquälerisch eingestuft werden. Laut den Erläuterungen sollen konkret die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und Jagdmethoden, bei denen die Tiere unter Schmerzen und/oder Leiden festgehalten werden, unter das Importverbot fallen, wobei die Jagd mit sogenannten Schlagfallen ausgenommen sein soll. Dieser Anwendungsbereich ist jedoch deutlich zu eng. Hinsichtlich der Pelztierzucht sollte die Einstufung einer Haltungsform als tierquälerisch oder nicht tierquälerisch nicht einzig von der Beschaffenheit des Käfigbodens abhängen. So ist beispielsweise die Haltung von Pelztieren in engen Käfigen ohne Beschäftigungsmöglichkeiten auch dann als tierquälerisch einzustufen, wenn die Käfige über feste Böden verfügen. Aktuell werden nach unserem Kenntnisstand zwar fast ausschliesslich Käfige mit Drahtgitterböden verwendet. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass das Importverbot nicht einfach dadurch umgangen werden kann, dass die Käfigböden mit einem Plastikrost versehen oder mit festen Materialien (Kunststoffe oder Naturmaterialien wie Bambus etc.) ausgelegt werden. Zwar erscheint es fraglich, ob der Schweizer Markt genügend gross ist, dass es sich für die Betreiber von Pelztierzuchten lohnen würde, die Haltungsbedingungen allein deshalb umzustellen, damit ihre Produkte weiterhin in die Schweiz geliefert werden können. In Ungarn werden aber z.B. schon heute Kaninchen zur Fleischgewinnung auf Plastikrosten gehalten für den Export in die Schweiz. Es wäre zudem – wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird – durchaus denkbar, dass die Schweizer Regelung Signalwirkung hat und von anderen Staaten übernommen wird. Deshalb wäre es wichtig, dass das Verbot weiter gefasst wird und sämtliche Haltungsformen, die die Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und die Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten, als tierquälerisch eingestuft werden.</p> <p>In aller Deutlichkeit zu kritisieren ist zudem die in den Erläuterungen geäusserte Absicht, Felle von Tieren, die mittels Schlagfallen getötet wurden, vom Importverbot auszunehmen. Nach unserem Kenntnisstand existieren keine Schlagfallen, die derart</p>	<p>Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie</p> <p>b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p>
--	---	--

	<p>zuverlässig funktionieren, dass tatsächlich gewährleistet wäre, dass die Tiere unmittelbar getötet bzw. in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden. Und selbst wenn solche Fallen erhältlich sein sollten, sind aktuell dennoch zahlreiche Modelle in Gebrauch, die keinen schnellen Tod der Tiere garantieren (siehe etwa Proulx Gilbert/Rodtka Dwight, Killing Traps and Snares in North America: The Need for Stricter Checking Time Periods, Animals [Basel], 2019 9[8], 570, doi: 10.3390/ani9080570; die dort erwähnte Conibear-120-Falle wird nach wie vor in den "Best Management Practices for Trapping American Marten in the United States" [https://www.fishwildlife.org/application/files/9115/2105/2578/Marten_BMP_2014_F.pdf] als Falle gelistet, die die entsprechenden Kriterien erfüllt, und auch in der Liste der in Kanada zulässigen Fallen aufgeführt [https://fur.ca/wp-content/uploads/2024/05/CertifiedTrapsList_FIC_MAY-1-2024_EN_newlogo-2.pdf]). Gemäss dem Agreement on International Humane Trapping Standards (AIHTS) mit generellen Mindeststandards für den Fang von 19 Säugetierarten, das 1998 zwischen der Europäischen Union, Kanada und Russland geschlossen wurde, gelten Tötungsarten für viele Tierarten – darunter etwa Kojoten oder Waschbären – bereits dann als human, wenn mindestens 80 Prozent der gefangenen Tiere innerhalb von fünf Minuten das Bewusstsein und das Empfindungsvermögen verlieren (Anhang 1, Ziff. 3.3 und 3.4 des Agreements). Ein solch langsamer Todeseintritt ist aus Tierschutzsicht nicht akzeptabel. Auch der Wissenschaftliche Veterinärausschuss der Europäischen Kommission gelangte zum Schluss, dass eine Totschlagfalle die Tiere sofort oder zumindest innerhalb einzelner Sekunden in einen Zustand der Empfindungslosigkeit versetzen müsse, um als "human" bezeichnet werden zu können, und dass die Verwendung des Begriffs "human" im AIHTS demzufolge unangemessen sei (siehe Ziff. 2.6 der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem "Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung humaner Fangnormen für bestimmte Tierarten" vom 16. Dezember 2004 [Amtsblatt der Europäischen Union 2005/C 157/11]). Nach Schweizer Gesetzgebung wäre der Einsatz von Totschlagfallen aufgrund ihrer Unzuverlässigkeit, was die Herbeiführung eines sofortigen Zustands der Wahrnehmungslosigkeit betrifft, als – zumindest versuchte eventualvorsätzliche – qualvolle Tötung im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG zu ahnden. Ausserdem besteht bei solchen Fallen ein hohes Risiko, dass es zu Fehlfängen kommt, weshalb ihr Einsatz auch aus Artenschutzsicht höchst bedenklich ist. Folgerichtig</p>	
--	---	--

	<p>wird ihre Verwendung durch die Schweizer Jagdgesetzgebung auch ausdrücklich untersagt (Art. 2 Abs. 1 lit. a JSV). Aufgrund des oft qualvollen Todes und der erwähnten fehlenden Spezifität bezüglich der gefangenen Arten ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat vorsieht, die Jagd mit Schlagfallen als nicht-tierquälerische Methode einzustufen. Vielmehr sollte – in Anlehnung an die bisherige Regelung in der Pelzdeklarationsverordnung (Art. 5 Abs. 2 lit. a) – die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd im Verordnungstext ausdrücklich als Beispiel für eine tierquälerische Erzeugungsmethode aufgeführt werden.</p>	
10c / 5c	<p>Die Formulierung in lit. a ist problematisch, da sie sich – anders als dies in lit. b der Fall ist – nicht direkt auf die Erzeugungsmethode, sondern auf die Herkunft des Pelzes bzw. des Pelzprodukts bezieht. Es wird jedoch nirgends definiert, was genau unter "aus einem Land stammen" zu verstehen ist. So ist beispielsweise unklar, ob ein Pelzprodukt, das in Grossbritannien verarbeitet wurde, während das Tier, aus dessen Fell dieses besteht, in Dänemark gezüchtet und getötet wurde, nun aus Grossbritannien oder aus Dänemark stammt. Aus der Formulierung sollte klar hervorgehen, dass sich die Regelung auf jenes Land bezieht, in dem das Tier gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde.</p> <p>Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) sieht zudem vor, dass Länder nicht nur über ein gesetzliches Verbot der gemäss LDV zu deklarierenden Produktionsformen, sondern zusätzlich auch über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die Länderliste nach LDV aufgenommen zu werden. Analoges sollte auch in Bezug auf die vorliegend geplante Länderliste zum Pelzimportverbot gelten, da es nicht genügt, wenn ein Land die betreffenden Erzeugungsmethoden lediglich auf dem Papier verbietet, sondern zusätzlich auch die Umsetzung des Verbots sichergestellt sein muss.</p>	<p>a. die aus einem Land stammen von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet, gehalten und getötet oder dort gejagt wurden, dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat; oder</p>
10h / 5h	<p>Abs. 2: Der Anteil der Unternehmen, bei denen innerhalb eines Jahres zwingend eine unangekündigte Kontrolle durchgeführt werden muss, ist mit 10 Prozent zu tief. Es wäre zu begrüssen, wenn dieser Wert auf mindestens 25% erhöht würde.</p>	<p>Dazu müssen sie pro Unternehmen mindestens einmal jährlich eine Kontrolle durchführen. Zusätzlich müssen sie pro Jahr bei mindestens 25 Prozent der Unternehmen stichprobenweise eine</p>

		unangekündigte Kontrolle durchführen
10i / 5i	Abs. 2: Entscheidend ist nicht, aus welchem Land ein Pelzprodukt in die Schweiz eingeführt wird, sondern in welchem Land das Tier, von dem das betreffende Fell stammt, gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde (siehe Kommentar zu Art. 10c bzw. 5c). Dementsprechend muss sich auch der hier vorgesehene Nachweis auf diesen Aspekt beziehen. Dies sollte aus dem Wortlaut der Bestimmung klar hervorgehen, was aktuell jedoch nicht der Fall ist.	² Der Nachweis, dass Pelze oder Pelzprodukte aus einem Land stammen stammen von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet, gehalten und getötet oder dort gejagt wurden , dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat , ist erbracht, wenn das betreffende Land auf der Länderliste des EDI nach Artikel 10d aufgeführt ist.
84a / 37a	In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass aktuell keine gesetzliche Grundlage für verwaltungsrechtliche Massnahmen im Zusammenhang mit widerrechtlich eingeführten Pelzen besteht. Hierzu ist ergänzend anzumerken, dass der widerrechtliche Import von Pelzen aber selbstverständlich strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Da das Importverbot auf Art. 14 Abs. 1 TSchG beruht, sind entsprechende Widerhandlungen nach Art. 27 Abs. 2 TSchG zu ahnden.	Bei Meldungen nach Artikel 83 Absatz 2bis oder 84 Absatz 1bis kann das BLV Proben entnehmen, um Pelze, Pelzprodukte oder Robbenprodukte zu identifizieren. Es weist Pelze, Pelzprodukte und Robbenprodukte, deren Einfuhr verboten ist, zurück. Widerhandlungen werden gemäss Tierschutzgesetz geahndet.
Art. 5 Abs. 2 Pelzdeklarationsverordnung	lit. a: Als nicht tierquälerische Fallenjagd im Sinne der vorliegenden Bestimmung soll gemäss den Erläuterungen insbesondere die in den Erläuterungen zu Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDVA-EU erwähnte Jagd mit Totschlagfallen gelten. Hierbei handelt es sich jedoch um eine klar tierquälerische Jagdmethode, weshalb entsprechend gewonnene Pelze nicht vom Importverbot ausgenommen werden sollten (siehe Kommentar zum geplanten Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDAV-EU). Dementsprechend ist im vorliegenden Art. 5 Abs. 2 lit. a die bisherige Formulierung auch künftig beizubehalten.	a. bei einem Wildfang: "aus nicht tierquälerischer Fallenjagd" "aus in der Schweiz nicht zugelassener Fallenjagd" oder "aus Jagd ohne Fallen"; b. bei Zuchttieren: "aus Käfighaltung ohne Gitterböden",

	<p>lit. b: Es ist darauf hinzuweisen, dass auch die Haltung von Pelztieren in Käfigen "ohne Gitterböden" im Sinne der Pelzdeklarationsverordnung nach Schweizer Massstab in der Regel als tierquälerisch einzustufen sein dürfte. In diesen Fällen sollten die entsprechenden Felle künftig nicht mehr in die Schweiz importiert werden dürfen (siehe Kommentar zum geplanten Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDAV-EU).</p> <p>Generell ist zudem anzumerken, dass die Terminologie in Art. 5 Abs. 2 lit. b der Pelzdeklarationsverordnung insofern verwirrend ist, als der Begriff "Gehege" gemäss Art. 2 Abs. 3 lit. e TSchV Käfige mitumfasst. Somit handelt es sich nach tierschutzrechtlicher Terminologie auch bei der Haltung von Pelztieren in Käfigen ohne Gitterböden bzw. in Käfigen mit festen Wänden ohne Gitterböden um eine Gehegehaltung.</p>	<p>"aus Käfighaltung mit festen Wänden ohne Gitterböden" oder "aus Gehegehaltung" "nicht aus Käfighaltung".</p>
--	---	---



Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Um sicherzustellen, dass entsprechende Verbote nicht lediglich auf dem Papier bestehen, ist zusätzlich zum gesetzlichen Verbot für die betreffenden Erzeugungsmethoden in Anlehnung an die Regelung in Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) ein adäquates Überwachungsprogramm zu verlangen, ohne das ein Land nicht in die Länderliste aufgenommen werden kann. Ohne diese Anforderung ist der Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen in den gelisteten Ländern in keiner Weise gewährleistet (siehe Kommentar zu den geplanten Art. 10c EDAV-DS bzw. 5c EDAV-EU).

Art. 1 der Verordnung ist daher wie folgt zu formulieren: "Der Anhang enthält die Liste der Länder, in denen tierquälende Methoden zur Pelzgewinnung nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 EDAV-DS und Artikel 5a Absatz 1 und 3 EDAV-EU verboten sind **und die ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.**"

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Tierische Erzeugnisse, die mit Methoden hergestellt werden, die nach Massstab der Schweizer Tierschutzgesetzgebung als tierquälerisch zu qualifizieren sind, sollten grundsätzlich nicht in die Schweiz gelangen. Deshalb sind für solche Produkte im Rahmen des rechtlich Zulässigen entsprechende Importverbote zu erlassen. Dies gilt auch für jene tierischen Produkte, für die gemäss der vorliegenden Revisionsvorlage neu eine Deklarationspflicht vorgesehen ist, wie beispielsweise Stopfleber oder ohne Betäubung gewonnene Froschschenkel. Dass für die betreffenden Produkte nun zumindest eine verbindliche Kennzeichnungspflicht geschaffen werden soll, um den Konsumentinnen und Konsumenten die Möglichkeit zu geben, sich bewusst für oder gegen bestimmte Produktionsformen zu entscheiden.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
36	<p>Abs. 1 lit. j: Gemäss den Erläuterungen soll eine fehlerhafte Kennzeichnung nur dann beanstandet werden können, wenn den Vollzugsbehörden der Nachweis gelingt, dass das betreffende Erzeugnis tatsächlich mit einer deklarationspflichtigen Methode produziert wurde. Diese geplante Beanstandungsregelung ist – zumindest in Bezug auf Produkte aus Ländern, die nicht in der Länderliste nach Abs. 5 aufgeführt sind – scharf zu kritisieren. Sie hätte zur Folge, dass die Vollzugsbehörden in jedem einzelnen Fall, in dem sie den Verdacht hegen, dass ein Produkt zu Unrecht nicht deklariert wurde, die entsprechenden Bedingungen auf dem ausländischen Herkunftsbetrieb überprüfen müssten, um eine Beanstandung auszusprechen und Massnahmen zu ergreifen. Abgesehen von dem immensen zeitlichen Aufwand, den dies für die Behörden bedeuten würde, wären solche Kontrollen im Ausland auch in rechtlicher Hinsicht problematisch. So verfügen die kantonalen Vollzugsbehörden im Ausland über keine hoheitlichen Befugnisse, weshalb sie bei der Überprüfung ausländischer Betriebe auf die Hilfe der Behörden des betreffenden Staats angewiesen wären. Mit der vorgesehenen Beweislastverteilung würde den Behörden eine seriöse Überprüfung der Einhaltung der Deklarationspflicht somit weitestgehend verunmöglicht.</p> <p>Es bedürfte daher einer Beweislastumkehr, wie sie etwa auch in der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) vorgesehen ist. Die LDV enthält eine Deklarationspflicht für Eier und verschiedene Fleischprodukte, die in die Schweiz eingeführt werden. Die Kennzeichnungspflicht entfällt, wenn die Verkaufsstelle nachweisen kann, dass das betreffende Erzeugnis nicht mit in der Schweiz verbotenen Methoden produziert wurde. Hierzu muss sie belegen, dass das Erzeugnis aus einem Land stammt, in dem anerkanntermassen gleichwertige gesetzliche Produktionsverbote gelten und</p>	

	<p>das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat, oder dass es unter Einhaltung einer als gleichwertig anerkannten privatrechtlichen Produktionsrichtlinie hergestellt wurde, wobei die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben im Rahmen eines Zertifizierungsprogramms durch eine Zertifizierungsstelle zu erfolgen hat. In Bezug auf die geplante Deklarationspflicht nach LGV drängt sich eine analoge Regelung auf. Art. 2 ff. LDV sind daher für die vorgesehene Deklarationspflicht für tierische Nahrungsmittel nach LGV sinngemäss zu übernehmen. Soweit es als notwendig erachtet wird, für die Einführung einer Beweislastumkehr eine Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe einzuführen, sollte dem Parlament ein Vorschlag für eine entsprechende Anpassung des Lebensmittelgesetzes vorgelegt werden.</p> <p>Die Wichtigkeit des Vorsehens einer Beweislastumkehr wird auch im Schlussbericht zur "Regulierungsfolgenabschätzung zur Einführung neuer Pflichten zur Deklaration der Herstellungsmethoden tierischer Erzeugnisse sowie zur Umkehr der Beweislast" vom 19. Januar 2022 mehrfach betont. Dort wird die Beweislastumkehr als "zentrales Element" einer Deklarationspflicht für die an der betreffenden Stelle geprüften Produkte (S. 41) und als "für einen wirksamen Vollzug essenziell" (S. 96) bezeichnet. Weiter wird darauf hingewiesen, dass man nach Einschätzung des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) im Zusammenhang mit der LDV sehr gute Erfahrungen mit der Beweislastumkehr gemacht habe (S. 51).</p> <p>Abs. 5: Da es nicht genügt, wenn ein Land die betreffenden Erzeugungsmethoden lediglich auf dem Papier verbietet, sondern zusätzlich auch die Umsetzung des Verbots sichergestellt sein muss, ist in Anlehnung an Art. 7 LDV festzulegen, dass Länder nicht nur über ein gesetzliches Verbot der zu deklarierenden Herstellungsmethoden, sondern zusätzlich auch über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die vorliegend geplante Länderliste aufgenommen zu werden.</p>	

<p>Anhang 2</p>	<p>Aus der Kennzeichnung sollte im Sinne einer möglichst umfassenden Information der Konsumentinnen und Konsumenten ausdrücklich hervorgehen, dass die angegebene Methode in der Schweiz verboten ist.</p> <p>In Bezug auf Rinder, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden, sollte zudem nicht nur deren Fleisch, sondern auch deren Milch inklusive entsprechender Milchprodukte für deklarationspflichtig erklärt werden. Ebenfalls der Kennzeichnungspflicht unterstellt werden sollten das Fleisch und die Milch von Ziegen, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden.</p> <p>Darüber hinaus sollten im Sinne der vom Parlament angenommenen Motion 20.4267 "Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden" und der mit der vorliegenden Anpassung der LGV angestrebten Transparenz für Kundinnen und Kunden noch weitere Nahrungsmittel bzw. Herstellungsmethoden für kennzeichnungspflichtig erklärt werden, soweit in Bezug auf diese von einem Importverbot abgesehen wird (vgl. die entsprechenden Ausführungen im Rahmen der allgemeinen Bemerkungen zur Änderung der LGV). Dies gilt insbesondere für das Fleisch von betäubungslos geschlachteten Tieren, nicht artgerecht gefütterten Wiederkäuern (betrifft insbesondere Rinder, denen häufig hochnährstoffreiches, strukturarmes Futter verabreicht wird) sowie lebendig und betäubungslos gekochten Hummern, für das Fleisch und die Milch von Lämmern bzw. Schafen, deren Schwanz ohne Schmerzausschaltung kupiert wurde, und von Tieren, die ohne Schmerzausschaltung kastriert wurden (zusätzlich zum Schweinefleisch, für das im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf bereits eine entsprechende Deklaration vorgesehen ist), sowie für Eier, die von Hühnern stammen, deren Brüder nach dem Schlüpfen zerhäckelt ("Homogenisieren" im Sinne von Art. 20 lit. g TSchV) wurden. Ausserhalb des Nahrungsmittelbereichs ist etwa an die Wolle von Schafen, die "Mulesing" ausgesetzt sind, an Leder von betäubungslos getöteten Tieren oder an Daunen aus Lebendrupf zu denken, wofür Anpassungen in den passenden Erlassen vorzunehmen wären.</p>	<p>"Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert (in der Schweiz verboten)."</p>
-----------------	---	--

	In Anhang 2 fehlt beim Lebensmittel Stopfleber in der dritten Spalte noch der Hinweis auf verursachte Schmerzen ohne Schmerzausschaltung. Es ist allgemein bekannt, dass die in den Hals gestossene Röhre die Halswand der Tiere verletzt.	«Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert.»

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 1 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Rinder mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
2	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 2 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Schweine mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
3	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 3 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Hühner und Truthühner mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
4	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 4 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Frösche mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
6	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	¹ Das EDI kann auf begründeten Antrag hin weitere Länder in die Länderlisten aufnehmen. Im Antrag muss nachgewiesen werden, dass die Gesetzgebung in diesem Land die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV verbietet und das Land ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat.

		<p>² Alle zwei Jahre wird überprüft, ob die Länder auf den Listen die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV noch immer gesetzlich verbieten und noch immer entsprechende Überwachungsprogramme haben. Ist dies für ein Land nicht der Fall, so wird das Land aus der jeweiligen Liste gestrichen.</p>
--	--	--

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	<p>Abs. 4: Gemäss Art. 3 Abs. 4 LIV sind auf der Packung oder dem Etikett des betreffenden Produkts nur die Angaben nach Abs. 1 lit. a, c, e, o und Anhang 2 Teil A Ziff. 3 a zwingend anzubringen, wenn die grösste Oberfläche weniger als 10 cm² beträgt. Diese Aufzählung ist um den geplanten neuen Abs. 1 lit. j^{bis} zu ergänzen. Die Verkaufsstellen sollen sich der Deklarationspflicht gemäss den geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. j und k LGV nicht dadurch entziehen können, dass sie die entsprechend hergestellten Produkte in kleineren Verpackungen anbieten.</p>	<p>⁴ Beträgt die grösste Oberfläche weniger als 10 cm², so sind nur die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a, c, e, o, j^{bis} und Anhang 2 Teil A Ziffer 3 auf der Packung oder dem Etikett zwingend anzubringen. Das Verzeichnis der Zutaten muss auf andere Weise (z. B. Merkblatt) bekannt gemacht oder den Konsumentinnen und Konsumenten auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.</p>
5	<p>Abs. 2: Damit die Kennzeichnungen gemäss dem geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. j LGV ihren Zweck als "Warnhinweis", der die Konsumentinnen und Konsumenten auf die entsprechenden Herstellungsweisen aufmerksam machen soll, tatsächlich erfüllen können, ist vorzusehen, dass die Deklaration der verpönten Herstellungsweisen in Speisekarten auf der gleichen Seite angebracht wird, auf der auch das betreffende Produkt aufgeführt ist. Wird beim Produkt lediglich ein Sternchen oder etwas Ähnliches angebracht, dessen Erklärung auf einer anderen Seite erfolgt, ist die Gefahr gross, dass der Hinweis letztlich übersehen wird.</p> <p>Eine entsprechende Regelung erscheint im Übrigen auch für Kennzeichnungen gemäss dem geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. k LGV sinnvoll.</p>	<p>² Schriftlich anzubringende Angaben haben in geeigneter Form zu erfolgen. Anbieter der Gemeinschaftsverpflegung können sie in der Speisekarte oder auf einem Plakat anbringen. Werden Kennzeichnungen nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben j und k LGV in der Speisekarte angebracht, muss der Hinweis auf der gleichen Seite erscheinen wie das Lebensmittel, auf das er sich bezieht.</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : petfinder.ch - Verein für Tiervermittlung und Tierschutz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : petfinder.ch
Adresse, Ort : Hauptstrasse 10, 5616 Meisterschwanden
Kontaktperson : Beat Frei
Telefon : 079 404 55 50
E-Mail : beat.frei@petfinder.ch
Datum : 28.6.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Die Einführung eines Einfuhrverbots für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte ist sehr zu begrüßen. Die gängigen Pelzgewinnungsmethoden sind für die betroffenen Tiere mit immensem Leid verbunden. Von Seiten des Tierschutzes wird deshalb schon seit vielen Jahren ein entsprechendes Importverbot gefordert. Nur mit einem solchen lässt sich verhindern, dass durch eine inländische Nachfrage Pelzproduktionsformen im Ausland gefördert werden, die von einem Grossteil der Schweizer Bevölkerung klar abgelehnt werden. Zwei Rechtsgutachten belegen zudem, dass ein solches Importverbot auch mit den internationalen Handelsverpflichtungen der Schweiz vereinbar ist (Stohner Nils/Bolliger Gieri, GATT-rechtliche Zulässigkeit von Importverboten für Pelzprodukte, Schriften zum Tier im Recht, Band 4, Zürich/Basel/Genf 2011; Rüttimann Andreas/Gerritsen Vanessa/Blattner Charlotte, Zulässigkeit von Beschränkungen des Handels mit tierquälerisch hergestellten Pelzprodukten, Schriften zum Tier im Recht, Band 16, Zürich/Basel/Genf 2017).

Weiter ist auch zu begrüßen, dass anlässlich der nächsten Revision des Tierschutzgesetzes einerseits die formell-gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden soll, dass bei der Feststellung widerrechtlicher Importe von Pelzen verwaltungsrechtliche Massnahmen ergriffen werden können, die in die Eigentumsrechte der involvierten Personen eingreifen, und andererseits auch der Handel mit tierquälerisch hergestellten Pelzen und Pelzprodukten verboten werden soll. Diese geplanten Änderungen würden massgeblich dazu beitragen, die Wirksamkeit des vorgesehenen Importverbots noch weiter zu erhöhen.



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
10a / 5a	<p>Abs. 2: Dass die Felle der in diesem Absatz genannten domestizierten Tiere nicht als Pelz im Sinne der vorliegenden Verordnung zählen sollen, erscheint sinnvoll, da beim Umgang mit diesen Tieren andere Probleme im Vordergrund stehen als bei jenem mit den für die Pelzproduktion gehaltenen bzw. gejagten Tieren. Dennoch ist festzuhalten, dass auch in Bezug auf tierquälerisch gewonnene Felle dieser domestizierten Tiere ein Importverbot begrüssenswert wäre.</p> <p>Abs. 3: Gemäss den Erläuterungen zu den geplanten Änderungen soll der Begriff "tierquälerisch" nicht mit Referenz auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung, sondern in Anlehnung an die Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl definiert werden, um "ein wirksames und völkerrechtskonformes Einfuhrverbot" zu gewährleisten. Aus rechtlicher Sicht erscheint dies jedoch nicht notwendig. Wie in den Erläuterungen erwähnt wird, gestatten die im vorliegenden Zusammenhang relevanten völkerrechtlichen Verträge – an vorderster Stelle das GATT – das Ergreifen handelsbeschränkender Massnahmen, die für den Schutz der öffentlichen Moral erforderlich sind. Gemäss Rechtsprechung der WTO-Gremien ist den Mitgliedstaaten bei der Interpretation des Begriffs "öffentliche Moral"</p>	<p>¹ Die Einfuhr von Pelzen und Pelzprodukten, die mit tierquälerischen Methoden im Sinne von Artikel 26 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 erzeugt wurden, ist verboten.</p> <p>...</p> <p>³ (<i>Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:</i>) Als tierquälerische Methoden gelten insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	<p>ein gewisser Ermessensspielraum einzuräumen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, diesen entsprechend ihren eigenen Wertvorstellungen für sich selbst zu definieren und anzuwenden (siehe Panel Report, EC – Seal Products, Ziff. 7.380; Panel Report, US – Gambling, Ziff. 6.461). Folglich ist es mit Blick auf die Völkerrechtskonformität des Importverbots ohne Weiteres möglich, sich bei der Definition von "tierquälerisch" auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung – konkret auf Art. 26 TSchG – zu beziehen. Diese Variante ist denn auch zu bevorzugen, um eine uneinheitliche Auslegung des Begriffs der Tierquälerei innerhalb des Schweizer Rechts zu vermeiden. Da die geplanten Bestimmungen zum Importverbot auf dem Tierschutzgesetz basieren (Art. 14) – wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird –, erschiene es gerade im vorliegenden Zusammenhang wenig konsistent, eine neue Tierquälerei-Definition einzuführen, die von jener des Tierschutzgesetzes abweicht.</p> <p>Sollte an der aktuellen Definition festgehalten werden, wäre diese zumindest um die Missachtung der Tierwürde zu ergänzen. Schliesslich handelt es sich beim Schutz der Tierwürde um einen Grundpfeiler der Tierschutzgesetzgebung, der nicht nur im Tierschutzgesetz selbst, sondern darüber hinaus als Bestandteil der Würde der Kreatur auch in der Bundesverfassung (Art. 120 Abs. 2) verankert ist und als allgemeines Verfassungsprinzip zweifellos zur öffentlichen Moral zählt. Weiter wäre eine Anpassung in lit. a vorzunehmen. Gemäss aktueller Formulierung müssten Angst und Leiden kumulativ auftreten, damit die betreffende Methode vom Importverbot erfasst ist. Es erschliesst sich jedoch nicht, weshalb ein solches kumulatives Auftreten der Belastungen erforderlich sein sollte. Vielmehr müsste es – auch gemäss den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl – bereits genügen, wenn die fragliche Methode bei den Tieren entweder zu Angst <i>oder</i> zu Leiden führt.</p> <p>Ausserdem wäre – sollte an der Orientierung an den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl festgehalten werden – konsequenterweise auch die Verhinderung des Zeigens normaler Verhaltensmuster in die Tierquälerei-Definition aufzunehmen, da auch dieser Aspekt im Zusammenhang mit der Haltung von Pelztieren von grosser Relevanz ist. So werden beispielsweise den für die Pelzgewinnung gezüchteten Füchsen und Nerzen Gelegenheiten zum Graben bzw. zum Baden vorenthalten, obwohl es sich dabei um wesentliche Bestandteile ihres arttypischen Verhaltens handelt (siehe dazu etwa Pickett Heather, Inadequate and unworkable – How cage enrichment or alternative housing systems fail to meet the welfare needs of animals farmed for fur – A report for Eurogroup for Animals and</p>	<p>Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie</p> <p>b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p> <p><i>Eventualiter:</i></p> <p>¹ (<i>wie im Vernehmlassungsentwurf</i>)</p> <p>...</p> <p>³ (<i>Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:</i>) Als tierquälerisch gelten Methoden, die bei den zur Pelzgewinnung gehaltenen oder gejagten Tieren zu Schmerzen, Leiden oder Angst führen, ihnen das Ausleben arttypischer Verhaltensweisen verunmöglichen oder ihre Würde in anderer Weise missachten. Dazu zählen insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die</p>
--	--	---

	<p>Respect for Animals, Brüssel/Nottingham 2023 [https://www.eurogroupforanimals.org/files/eurogroupforanimals/2023-09/2023-09-05-EfA-Inadequate%20and%20unworkable-EN.pdf]).</p> <p>Ungeachtet dessen, ob für die Definition des Begriffs "tierquälerisch" auf das TSchG verwiesen oder die Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) herangezogen werden, sollten im Sinne der Klarheit im Verordnungstext selbst einige Beispiele von Haltungs- und Jagdformen genannt werden, die in jedem Fall als tierquälerisch eingestuft werden. Laut den Erläuterungen sollen konkret die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und Jagdmethoden, bei denen die Tiere unter Schmerzen und Leiden festgehalten werden, unter das Importverbot fallen, wobei die Jagd mit sogenannten Schlagfallen ausgenommen sein soll. Dieser Anwendungsbereich ist jedoch deutlich zu eng. Hinsichtlich der Pelztierzucht sollte die Einstufung einer Haltungsform als tierquälerisch oder nicht tierquälerisch nicht einzig von der Beschaffenheit des Käfigbodens abhängen. So ist beispielsweise die Haltung von Pelztieren in engen Käfigen ohne Beschäftigungsmöglichkeiten auch dann als tierquälerisch einzustufen, wenn die Käfige über feste Böden verfügen. Aktuell werden nach unserem Kenntnisstand zwar fast ausschliesslich Käfige mit Drahtgitterböden verwendet. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass das Importverbot nicht einfach dadurch umgangen werden kann, dass die Käfigböden mit einem Plastikrost versehen oder mit festen Materialien (Kunststoffe oder Naturmaterialien wie Bambus etc.) ausgelegt werden. Zwar erscheint es fraglich, ob der Schweizer Markt genügend gross ist, dass es sich für die Betreiber von Pelztierzuchten lohnen würde, die Haltungsbedingungen allein deshalb umzustellen, damit ihre Produkte weiterhin in die Schweiz geliefert werden können. In Ungarn werden aber z.B. schon heute Kaninchen zur Fleischgewinnung auf Plastikrosten gehalten für den Export in die Schweiz. Es wäre zudem – wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird – durchaus denkbar, dass die Schweizer Regelung Signalwirkung hat und von anderen Staaten übernommen wird. Deshalb wäre es wichtig, dass das Verbot weiter gefasst wird und sämtliche Haltungsformen, die die Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und die Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten, als tierquälerisch eingestuft werden.</p> <p>In aller Deutlichkeit zu kritisieren ist zudem die in den Erläuterungen geäusserte Absicht, Felle von Tieren, die mittels Schlagfallen getötet wurden, vom Importverbot auszunehmen. Nach unserem Kenntnisstand existieren keine Schlagfallen, die derart</p>	<p>Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie</p> <p>b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p>
--	--	--

	<p>zuverlässig funktionieren, dass tatsächlich gewährleistet wäre, dass die Tiere unmittelbar getötet bzw. in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden. Und selbst wenn solche Fallen erhältlich sein sollten, sind aktuell dennoch zahlreiche Modelle in Gebrauch, die keinen schnellen Tod der Tiere garantieren (siehe etwa Proulx Gilbert/Rodtka Dwight, Killing Traps and Snares in North America: The Need for Stricter Checking Time Periods, Animals [Basel], 2019 9[8], 570, doi: 10.3390/ani9080570; die dort erwähnte Conibear-120-Falle wird nach wie vor in den "Best Management Practices for Trapping American Marten in the United States" [https://www.fishwildlife.org/application/files/9115/2105/2578/Marten_BMP_2014_F.pdf] als Falle gelistet, die die entsprechenden Kriterien erfüllt, und auch in der Liste der in Kanada zulässigen Fallen aufgeführt [https://fur.ca/wp-content/uploads/2024/05/CertifiedTrapsList_FIC_MAY-1-2024_EN_newlogo-2.pdf]). Gemäss dem Agreement on International Humane Trapping Standards (AIHTS) mit generellen Mindeststandards für den Fang von 19 Säugetierarten, das 1998 zwischen der Europäischen Union, Kanada und Russland geschlossen wurde, gelten Tötungsarten für viele Tierarten – darunter etwa Kojoten oder Waschbären – bereits dann als human, wenn mindestens 80 Prozent der gefangenen Tiere innerhalb von fünf Minuten das Bewusstsein und das Empfindungsvermögen verlieren (Anhang 1, Ziff. 3.3 und 3.4 des Agreements). Ein solch langsamer Todeseintritt ist aus Tierschutzsicht nicht akzeptabel. Auch der Wissenschaftliche Veterinärausschuss der Europäischen Kommission gelangte zum Schluss, dass eine Totschlagfalle die Tiere sofort oder zumindest innerhalb weniger Sekunden in einen Zustand der Empfindungslosigkeit versetzen müsse, um als "human" bezeichnet werden zu können, und dass die Verwendung des Begriffs "human" im AIHTS demzufolge unangemessen sei (siehe Ziff. 2.6 der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem "Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung humaner Fangnormen für bestimmte Tierarten" vom 16. Dezember 2004 [Amtsblatt der Europäischen Union 2005/C 157/11]). Nach Schweizer Gesetzgebung wäre der Einsatz von Totschlagfallen aufgrund ihrer Unzuverlässigkeit, was die Herbeiführung eines sofortigen Zustands der Wahrnehmungslosigkeit betrifft, als – zumindest versuchte eventualvorsätzliche – qualvolle Tötung im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG zu ahnden. Ausserdem besteht bei solchen Fallen ein hohes Risiko, dass es zu Fehlfängen kommt, weshalb ihr Einsatz auch aus Artenschutzsicht höchst bedenklich ist. Folgerichtig</p>	
--	---	--

	wird ihre Verwendung durch die Schweizer Jagdgesetzgebung auch ausdrücklich untersagt (Art. 2 Abs. 1 lit. a JSV). Aufgrund des oft qualvollen Todes und der erwähnten fehlenden Spezifität bezüglich der gefangenen Arten ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat vorsieht, die Jagd mit Schlagfallen als nicht-tierquälerische Methode einzustufen. Vielmehr sollte – in Anlehnung an die bisherige Regelung in der Pelzdeklarationsverordnung (Art. 5 Abs. 2 lit. a) – die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd im Verordnungstext ausdrücklich als Beispiel für eine tierquälerische Erzeugungsmethode aufgeführt werden.	
10c / 5c	<p>Die Formulierung in lit. a ist problematisch, da sie sich – anders als dies in lit. b der Fall ist – nicht direkt auf die Erzeugungsmethode, sondern auf die Herkunft des Pelzes bzw. des Pelzprodukts bezieht. Es wird jedoch nirgends definiert, was genau unter "aus einem Land stammen" zu verstehen ist. So ist beispielsweise unklar, ob ein Pelzprodukt, das in Grossbritannien verarbeitet wurde, während das Tier, aus dessen Fell dieses besteht, in Dänemark gezüchtet und getötet wurde, nun aus Grossbritannien oder aus Dänemark stammt. Aus der Formulierung sollte klar hervorgehen, dass sich die Regelung auf jenes Land bezieht, in dem das Tier gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde.</p> <p>Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) sieht zudem vor, dass Länder nicht nur über ein gesetzliches Verbot der gemäss LDV zu deklarierenden Produktionsformen, sondern zusätzlich auch über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die Länderliste nach LDV aufgenommen zu werden. Analoges sollte auch in Bezug auf die vorliegend geplante Länderliste zum Pelzimportverbot gelten, da es nicht genügt, wenn ein Land die betreffenden Erzeugungsmethoden lediglich auf dem Papier verbietet, sondern zusätzlich auch die Umsetzung des Verbots sichergestellt sein muss.</p>	a. die aus einem Land stammen von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet, gehalten und getötet oder gejagt wurden , dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat ; oder
10h / 5h	Abs. 2: Der Anteil der Unternehmen, bei denen innerhalb eines Jahres zwingend eine unangekündigte Kontrolle durchgeführt werden muss, ist mit 10 Prozent relativ tief. Es wäre zu begrüssen, wenn dieser erhöht würde.	
10i / 5i	Abs. 2: Entscheidend ist nicht, aus welchem Land ein Pelzprodukt in die Schweiz eingeführt wird, sondern in welchem Land das Tier, von dem das betreffende Fell stammt, gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde (siehe Kommentar zu Art. 10c bzw. 5c). Dementsprechend muss sich auch der hier vorgesehene Nachweis auf	² Der Nachweis, dass Pelze oder Pelzprodukte aus einem Land stammen von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet,

	diesen Aspekt beziehen. Dies sollte aus dem Wortlaut der Bestimmung klar hervorgehen, was aktuell jedoch nicht der Fall ist.	gehalten und getötet oder gejagt wurden, dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat, ist erbracht, wenn das betreffende Land auf der Länderliste des EDI nach Artikel 10d aufgeführt ist.
84a / 37a	In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass aktuell keine gesetzliche Grundlage für verwaltungsrechtliche Massnahmen im Zusammenhang mit widerrechtlich eingeführten Pelzen besteht. Hierzu ist ergänzend anzumerken, dass der widerrechtliche Import von Pelzen aber selbstverständlich strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Da das Importverbot auf Art. 14 Abs. 1 TSchG beruht, sind entsprechende Widerhandlungen nach Art. 27 Abs. 2 TSchG zu ahnden.	
Art. 5 Abs. 2 Pelzdeklarationsverordnung	<p>lit. a: Als nicht tierquälerische Fallenjagd im Sinne der vorliegenden Bestimmung soll gemäss den Erläuterungen insbesondere die in den Erläuterungen zu Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDVA-EU erwähnte Jagd mit Totschlagfallen gelten. Hierbei handelt es sich jedoch um eine klar tierquälerische Jagdmethode, weshalb entsprechend gewonnene Pelze nicht vom Importverbot ausgenommen werden sollten (siehe Kommentar zum geplanten Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDAV-EU). Dementsprechend ist im vorliegenden Art. 5 Abs. 2 lit. a die bisherige Formulierung auch künftig beizubehalten.</p> <p>lit. b: Es ist darauf hinzuweisen, dass auch die Haltung von Pelztieren in Käfigen "ohne Gitterböden" im Sinne der Pelzdeklarationsverordnung nach Schweizer Massstab in der Regel als tierquälerisch einzustufen sein dürfte. In diesen Fällen sollten die entsprechenden Felle künftig nicht mehr in die Schweiz importiert werden dürfen (siehe Kommentar zum geplanten Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDAV-EU).</p> <p>Generell ist zudem anzumerken, dass die Terminologie in Art. 5 Abs. 2 lit. b der Pelzdeklarationsverordnung insofern verwirrend ist, als der Begriff "Gehege" gemäss Art. 2 Abs. 3 lit. e TSchV Käfige mitumfasst. Somit handelt es sich nach</p>	<p>a. bei einem Wildfang: "aus nicht tierquälerischer Fallenjagd" "aus in der Schweiz nicht zugelassener Fallenjagd" oder "aus Jagd ohne Fallen";</p> <p>b. bei Zuchttieren: "aus Käfighaltung ohne Gitterböden", "aus Käfighaltung mit festen Wänden ohne Gitterböden" oder "aus Gehegehaltung" "nicht aus Käfighaltung".</p>

	tierschutzrechtlicher Terminologie auch bei der Haltung von Pelztieren in Käfigen ohne Gitterböden bzw. in Käfigen mit festen Wänden ohne Gitterböden um eine Gehegehaltung.	
--	--	--



Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Um sicherzustellen, dass entsprechende Verbote nicht lediglich auf dem Papier bestehen, ist zusätzlich zum gesetzlichen Verbot für die betreffenden Erzeugungsmethoden in Anlehnung an die Regelung in Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) ein adäquates Überwachungsprogramm zu verlangen, ohne das ein Land nicht in die Länderliste aufgenommen werden kann. Ohne diese Anforderung ist der Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen in den gelisteten Ländern in keiner Weise gewährleistet (siehe Kommentar zu den geplanten Art. 10c EDAV-DS bzw. 5c EDAV-EU). Art. 1 der Verordnung ist daher wie folgt zu formulieren: "Der Anhang enthält die Liste der Länder, in denen tierquälische Methoden zur Pelzgewinnung nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 EDAV-DS und Artikel 5a Absatz 1 und 3 EDAV-EU verboten sind **und die ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.**"

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Tierische Erzeugnisse, die mit Methoden hergestellt werden, die nach Massstab der Schweizer Tierschutzgesetzgebung als tierquälerisch zu qualifizieren sind, sollten grundsätzlich nicht in die Schweiz gelangen, weshalb für solche Produkte im Rahmen des rechtlich Zulässigen entsprechende Importverbote zu erlassen sind. Dies gilt auch für jene tierischen Produkte, für die gemäss der vorliegenden Revisionsvorlage neu eine Deklarationspflicht vorgesehen ist, wie beispielsweise Stopfleber oder ohne Betäubung gewonnene Froschschenkel. Es ist jedoch zu begrüessen, dass für die betreffenden Produkte nun zumindest eine verbindliche Kennzeichnungspflicht geschaffen werden soll, um den Konsumentinnen und Konsumenten die Möglichkeit zu geben, sich bewusst für oder gegen bestimmte Produktionsformen zu entscheiden.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
36	<p>Abs. 1 lit. j: Gemäss den Erläuterungen soll eine fehlerhafte Kennzeichnung nur dann beanstandet werden können, wenn den Vollzugsbehörden der Nachweis gelingt, dass das betreffende Erzeugnis tatsächlich mit einer deklarationspflichtigen Methode produziert wurde. Diese geplante Beanstandungsregelung ist – zumindest in Bezug auf Produkte aus Ländern, die nicht in der Länderliste nach Abs. 5 aufgeführt sind – scharf zu kritisieren. Sie hätte zur Folge, dass die Vollzugsbehörden in jedem einzelnen Fall, in dem sie den Verdacht hegen, dass ein Produkt zu Unrecht nicht deklariert wurde, die entsprechenden Bedingungen auf dem ausländischen Herkunftsbetrieb überprüfen müssten, um eine Beanstandung auszusprechen und Massnahmen zu ergreifen. Abgesehen von dem immensen zeitlichen Aufwand, den dies für die Behörden bedeuten würde, wären solche Kontrollen im Ausland auch in rechtlicher Hinsicht problematisch. So verfügen die kantonalen Vollzugsbehörden im Ausland über keine hoheitlichen Befugnisse, weshalb sie bei der Überprüfung ausländischer Betriebe auf die Hilfe der Behörden des betreffenden Staats angewiesen wären. Mit der vorgesehenen Beweislastverteilung würde den Behörden eine seriöse Überprüfung der Einhaltung der Deklarationspflicht somit weitestgehend verunmöglicht.</p> <p>Es bedürfte daher einer Beweislastumkehr, wie sie etwa auch in der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) vorgesehen ist. Die LDV enthält eine Deklarationspflicht für Eier und verschiedene Fleischprodukte, die in die Schweiz eingeführt werden. Die Kennzeichnungspflicht entfällt, wenn die Verkaufsstelle nachweisen kann, dass das betreffende Erzeugnis nicht mit in der Schweiz verbotenen Methoden produziert wurde. Hierzu muss sie belegen, dass das Erzeugnis aus einem Land stammt, in dem anerkanntermassen gleichwertige gesetzliche Produktionsverbote gelten und</p>	

	<p>das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat, oder dass es unter Einhaltung einer als gleichwertig anerkannten privatrechtlichen Produktionsrichtlinie hergestellt wurde, wobei die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben im Rahmen eines Zertifizierungsprogramms durch eine Zertifizierungsstelle zu erfolgen hat. In Bezug auf die geplante Deklarationspflicht nach LGV drängt sich eine analoge Regelung auf. Art. 2 ff. LDV sind daher für die vorgesehene Deklarationspflicht für tierische Nahrungsmittel nach LGV sinngemäss zu übernehmen. Soweit es als notwendig erachtet wird, für die Einführung einer Beweislastumkehr eine Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe einzuführen, sollte dem Parlament ein Vorschlag für eine entsprechende Anpassung des Lebensmittelgesetzes vorgelegt werden.</p> <p>Die Wichtigkeit des Vorsehens einer Beweislastumkehr wird auch im Schlussbericht zur "Regulierungsfolgenabschätzung zur Einführung neuer Pflichten zur Deklaration der Herstellungsmethoden tierischer Erzeugnisse sowie zur Umkehr der Beweislast" vom 19. Januar 2022 mehrfach betont. Dort wird die Beweislastumkehr als "zentrales Element" einer Deklarationspflicht für die an der betreffenden Stelle geprüften Produkte (S. 41) und als "für einen wirksamen Vollzug essenziell" (S. 96) bezeichnet. Weiter wird darauf hingewiesen, dass man nach Einschätzung des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) im Zusammenhang mit der LDV sehr gute Erfahrungen mit der Beweislastumkehr gemacht habe (S. 51).</p> <p>Abs. 5: Da es nicht genügt, wenn ein Land die betreffenden Erzeugungsmethoden lediglich auf dem Papier verbietet, sondern zusätzlich auch die Umsetzung des Verbots sichergestellt sein muss, ist in Anlehnung an Art. 7 LDV festzulegen, dass Länder nicht nur über ein gesetzliches Verbot der zu deklarierenden Herstellungsmethoden, sondern zusätzlich auch über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die vorliegend geplante Länderliste aufgenommen zu werden.</p>	

<p>Anhang 2</p>	<p>Aus der Kennzeichnung sollte im Sinne einer möglichst umfassenden Information der Konsumentinnen und Konsumenten ausdrücklich hervorgehen, dass die angegebene Methode in der Schweiz verboten ist.</p> <p>In Bezug auf Rinder, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden, sollte zudem nicht nur deren Fleisch, sondern auch deren Milch inklusive entsprechender Milchprodukte für deklarationspflichtig erklärt werden. Ebenfalls der Kennzeichnungspflicht unterstellt werden sollten das Fleisch und die Milch von Ziegen, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden.</p> <p>Darüber hinaus sollten im Sinne der vom Parlament angenommenen Motion 20.4267 "Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden" und der mit der vorliegenden Anpassung der LGV angestrebten Transparenz für Kundinnen und Kunden noch weitere Nahrungsmittel bzw. Herstellungsmethoden für kennzeichnungspflichtig erklärt werden, soweit in Bezug auf diese von einem Importverbot abgesehen wird (vgl. die entsprechenden Ausführungen im Rahmen der allgemeinen Bemerkungen zur Änderung der LGV). Dies gilt insbesondere für das Fleisch von betäubungslos geschlachteten Tieren, nicht artgerecht gefütterten Wiederkäuern (betrifft insbesondere Rinder, denen häufig hochnährstoffreiches, strukturarmes Futter verabreicht wird) sowie lebendig und betäubungslos gekochten Hummern, für das Fleisch und die Milch von Lämmern bzw. Schafen, deren Schwanz ohne Schmerzausschaltung kupiert wurde, und von Tieren, die ohne Schmerzausschaltung kastriert wurden (zusätzlich zum Schweinefleisch, für das im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf bereits eine entsprechende Deklaration vorgesehen ist), sowie für Eier, die von Hühnern stammen, deren Brüder nach dem Schlüpfen zerhäckelt ("Homogenisieren" im Sinne von Art. 20 lit. g TSchV) wurden. Ausserhalb des Nahrungsmittelbereichs ist etwa an die Wolle von Schafen, die "Mulesing" ausgesetzt sind, an Leder von betäubungslos getöteten Tieren oder an Daunen aus Lebendrupf zu denken, wofür Anpassungen in den passenden Erlassen vorzunehmen wären.</p>	<p>"Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert (in der Schweiz verboten)."</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 1 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Rinder mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
2	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 2 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Schweine mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
3	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 3 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Hühner und Truthühner mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
4	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 4 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Frösche mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
6	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	¹ Das EDI kann auf begründeten Antrag hin weitere Länder in die Länderlisten aufnehmen. Im Antrag muss nachgewiesen werden, dass die Gesetzgebung in diesem Land die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV verbietet und das Land ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat.

		<p>² Alle zwei Jahre wird überprüft, ob die Länder auf den Listen die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV noch immer gesetzlich verbieten und noch immer entsprechende Überwachungsprogramme haben. Ist dies für ein Land nicht der Fall, so wird das Land aus der jeweiligen Liste gestrichen.</p>
--	--	--

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	<p>Abs. 4: Gemäss Art. 3 Abs. 4 LIV sind auf der Packung oder dem Etikett des betreffenden Produkts nur die Angaben nach Abs. 1 lit. a, c, e, o und Anhang 2 Teil A Ziff. 3 a zwingend anzubringen, wenn die grösste Oberfläche weniger als 10 cm² beträgt. Diese Aufzählung ist um den geplanten neuen Abs. 1 lit. j^{bis} zu ergänzen. Die Verkaufsstellen sollen sich der Deklarationspflicht gemäss den geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. j und k LGV nicht dadurch entziehen können, dass sie die entsprechend hergestellten Produkte in kleineren Verpackungen anbieten.</p>	<p>⁴ Beträgt die grösste Oberfläche weniger als 10 cm², so sind nur die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a, c, e, o, j^{bis} und Anhang 2 Teil A Ziffer 3 auf der Packung oder dem Etikett zwingend anzubringen. Das Verzeichnis der Zutaten muss auf andere Weise (z. B. Merkblatt) bekannt gemacht oder den Konsumentinnen und Konsumenten auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.</p>
5	<p>Abs. 2: Damit die Kennzeichnungen gemäss dem geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. j LGV ihren Zweck als "Warnhinweis", der die Konsumentinnen und Konsumenten auf die entsprechenden Herstellungsweisen aufmerksam machen soll, tatsächlich erfüllen können, ist vorzusehen, dass die Deklaration der verpönten Herstellungsweisen in Speisekarten auf der gleichen Seite angebracht wird, auf der auch das betreffende Produkt aufgeführt ist. Wird beim Produkt lediglich ein Sternchen oder etwas Ähnliches angebracht, dessen Erklärung auf einer anderen Seite erfolgt, ist die Gefahr gross, dass der Hinweis letztlich übersehen wird.</p> <p>Eine entsprechende Regelung erscheint im Übrigen auch für Kennzeichnungen gemäss dem geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. k LGV sinnvoll.</p>	<p>² Schriftlich anzubringende Angaben haben in geeigneter Form zu erfolgen. Anbieter der Gemeinschaftsverpflegung können sie in der Speisekarte oder auf einem Plakat anbringen. Werden Kennzeichnungen nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben j und k LGV in der Speisekarte angebracht, muss der Hinweis auf der gleichen Seite erscheinen wie das Lebensmittel, auf das er sich bezieht.</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Procédure de consultation au sujet de la modification d'ordonnances dans les domaines des denrées alimentaires et des échanges d'importation, de transit et d'exportation d'animaux et de produits animaux (du 10.4. au 12.7. 2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : PLR Suisse

Sigle entreprise / organisation / service :

Adresse, lieu : Neuengasse 19 3011 Berne

Interlocuteur : Dimitri Rosset

Téléphone : +41 79 192 65 21

Courriel : rosset@plr.ch

Date : 21.06.2024

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 12 juillet 2024 à l'adresse suivante :
lmr@blv.admin.ch

Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne
Tél. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.osav.admin.ch

Remarques générales sur la modification de l'OITE-PT et l'OITE-UE

Engagement pour la Transparence et la Responsabilité

Le PLR soutient fermement l'idée que les consommateurs doivent avoir accès à des informations claires et complètes concernant l'origine des produits de fourrure qu'ils achètent. Nous croyons que la transparence et l'obligation de déclaration sont essentielles pour permettre aux consommateurs de faire des choix éclairés. Cela inclut la mention obligatoire de l'origine, des méthodes de production, et des conditions de bien-être animal respectées lors de la production.

Préférence pour des Alternatives à l'Interdiction Totale

Toutefois, nous préférons des mesures moins restrictives que l'interdiction totale, car nous estimons que des solutions plus nuancées peuvent atteindre les objectifs de protection des animaux sans porter préjudice au commerce et à l'économie. Par exemple, nous proposons des systèmes de certification indépendants et des labels garantissant que les produits de fourrure ne proviennent pas d'animaux maltraités. Cela permettrait d'assurer le respect des normes de bien-être animal tout en maintenant la liberté économique des entreprises et des commerçants. Un système de certification approprié pourrait être FURMARK (Furmark (swissfur.ch)). Il s'agit d'un label international garantissant des normes strictes de bien-être animal tout au long de la chaîne d'approvisionnement en fourrure, y compris au point de vente. FURMARK pourrait résoudre les problèmes actuels liés à l'obligation de déclaration. C'est pourquoi la Confédération devrait examiner de plus près la possibilité d'introduire ce système en Suisse ou même d'adapter son application aux spécificités de notre pays.

Selon les informations disponibles, FURMARK repose sur trois principes fondamentaux : la science, des inspections indépendantes, et la transparence. Ce système de certification répond ainsi aux exigences de divers groupes. Grâce à ce label, les consommateurs seraient en mesure de prendre des décisions d'achat en toute connaissance de cause. Parallèlement, les contrôles douaniers à l'importation pourraient être considérablement simplifiés, ce qui réduirait les charges administratives.

Pragmatisme et Proportionnalité

Nous croyons en une approche pragmatique et proportionnée. Nous reconnaissons l'importance de protéger les animaux contre les mauvais traitements, mais nous pensons que cela doit se faire d'une manière qui ne nuise pas excessivement aux acteurs économiques. Les solutions doivent être équilibrées et viser à améliorer les pratiques sans imposer des restrictions qui pourraient entraîner des désavantages compétitifs pour les entreprises suisses sur le marché mondial.



Remarques sur les différentes dispositions de la modification de l'OITE-PT et l'OITE-UE		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne
Tél. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.osav.admin.ch



Remarques sur l'ordonnance relative à la liste de pays applicable à l'importation de fourrures

Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne
Tél. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.osav.admin.ch



Remarques générales sur la modification de l'ODAIUOs

Le PLR reconnaît l'importance de fournir aux consommateurs des informations claires et complètes sur les produits qu'ils achètent. L'étiquetage des méthodes de production interdites en Suisse, comme le gavage des animaux pour produire du foie gras ou l'utilisation de certains produits phytosanitaires dangereux, est une mesure positive pour permettre aux consommateurs de faire des choix éclairés. Tout en soutenant l'idée d'un étiquetage amélioré, nous insistons sur la nécessité de minimiser les coûts et les charges administratives pour les entreprises, notamment dans le secteur de la restauration et du commerce de détail. Le PLR prône pour des solutions pragmatiques qui ne pénalisent pas indûment les acteurs économiques suisses.

Il est essentiel que les mesures soient proportionnées aux objectifs poursuivis tout en offrant une efficacité réelle sans constituer des entraves déguisées au commerce. L'étiquetage obligatoire doit être clairement défini, justifié par des intérêts publics majeurs tels que la protection des animaux et la santé publique, et appliqué de manière à éviter toute discrimination arbitraire envers les produits importés.

Remarques sur les différentes dispositions de la modification de l'ODAIUOs

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

Remarques générales sur l'ordonnance relative aux listes de pays applicables aux denrées alimentaires

Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance relative aux listes de pays applicables aux denrées alimentaires

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

Remarques générales sur la modification de l'OIDA

Transparence et Prospérité Économique

La transparence sur la provenance des denrées alimentaires est essentielle pour maintenir la confiance des consommateurs et promouvoir un marché équitable. Cependant, le PLR insiste sur la nécessité d'un équilibre entre transparence et compétitivité économique. Nous soutenons l'alignement des règlements suisses avec les normes européennes, car cela facilite les échanges commerciaux et réduit les barrières commerciales. La possibilité d'indiquer un espace géographique plus large est une mesure pragmatique que nous soutenons, car elle simplifie la gestion des étiquetages pour les entreprises sans compromettre l'information des consommateurs.

Réserves sur l'Application aux Vins

Cependant, nous émettons des doutes concernant l'application de ces nouvelles règles aux vins. L'exigence d'une déclaration nutritionnelle alignée sur la législation européenne pourrait poser des défis particuliers au secteur viticole suisse. Nous craignons que cela ne crée des complications administratives supplémentaires pour les producteurs de vin, sans pour autant apporter une valeur ajoutée significative aux consommateurs. Il est crucial de prendre en compte les spécificités de ce secteur et d'assurer que les nouvelles mesures soient pragmatiques et adaptées à la réalité de la production viticole en Suisse.

Remarques sur les différentes dispositions sur la modification de l'OIDA

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

Remarques générales sur la modification de l'ordonnance du DFI sur les boissons

Bien que nous reconnaissons l'importance de la transparence pour les consommateurs et l'harmonisation des normes avec l'Union européenne, nous estimons que les nouvelles dispositions ne tiennent pas suffisamment compte des spécificités et des défis rencontrés par nos producteurs de vin.

Les exigences d'introduction d'une liste des ingrédients et d'une déclaration nutritionnelle obligatoires pour les vins, vins mousseux et vins pétillants représentent une charge administrative disproportionnée pour les petits producteurs. Ces derniers risquent de subir des coûts supplémentaires et une complexité accrue qui pourraient mettre en péril leur activité économique. Nous appelons à une réévaluation de ces exigences et à la mise en place de mesures de soutien adaptées.

Le PLR Suisse s'oppose à la modification actuelle de l'ordonnance du DFI sur les boissons. Nous demandons une révision de ces propositions pour mieux prendre en compte les besoins et les réalités de nos producteurs de vin. Il est crucial de trouver un équilibre qui permette de respecter les exigences de transparence et d'harmonisation sans imposer des contraintes excessives à notre secteur viticole.

Remarques sur les différentes dispositions de la modification de l'ordonnance du DFI sur les boissons

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : ProTier – Stiftung für Tierschutz und Ethik
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ProTier
Adresse, Ort : Alfred-Escher-Strasse 17, 8002 Zürich
Kontaktperson : Aldo Hitz
Telefon : 044 201 25 03
E-Mail : tierschutz@protier.ch
Datum : 2. Juli 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Die Einführung eines Einfuhrverbots für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte ist sehr zu begrüßen. Die gängigen Pelzgewinnungsmethoden sind für die betroffenen Tiere mit immensem Leid verbunden. Von Seiten des Tierschutzes wird deshalb schon seit vielen Jahren ein entsprechendes Importverbot gefordert. Nur mit einem solchen lässt sich verhindern, dass durch eine inländische Nachfrage Pelzproduktionsformen im Ausland gefördert werden, die von einem Grossteil der Schweizer Bevölkerung klar abgelehnt werden. Zwei Rechtsgutachten belegen zudem, dass ein solches Importverbot auch mit den internationalen Handelsverpflichtungen der Schweiz vereinbar ist (Stohner Nils/Bolliger Gieri, GATT-rechtliche Zulässigkeit von Importverboten für Pelzprodukte, Schriften zum Tier im Recht, Band 4, Zürich/Basel/Genf 2011; Rüttimann Andreas/Gerritsen Vanessa/Blattner Charlotte, Zulässigkeit von Beschränkungen des Handels mit tierquälerisch hergestellten Pelzprodukten, Schriften zum Tier im Recht, Band 16, Zürich/Basel/Genf 2017).

Weiter ist auch zu begrüßen, dass anlässlich der nächsten Revision des Tierschutzgesetzes einerseits die formell-gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden soll, dass bei der Feststellung widerrechtlicher Importe von Pelzen verwaltungsrechtliche Massnahmen ergriffen werden können, die in die Eigentumsrechte der involvierten Personen eingreifen, und andererseits auch der Handel mit tierquälerisch hergestellten Pelzen und Pelzprodukten verboten werden soll. Diese geplanten Änderungen würden massgeblich dazu beitragen, die Wirksamkeit des vorgesehenen Importverbots noch weiter zu erhöhen.



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
10a / 5a	<p>Abs. 2: Dass die Felle der in diesem Absatz genannten domestizierten Tiere nicht als Pelz im Sinne der vorliegenden Verordnung zählen sollen, erscheint sinnvoll, da beim Umgang mit diesen Tieren andere Probleme im Vordergrund stehen als bei jenem mit den für die Pelzproduktion gehaltenen bzw. gejagten Tieren. Dennoch ist festzuhalten, dass auch in Bezug auf tierquälerisch gewonnene Felle dieser domestizierten Tiere ein Importverbot begrüssenswert wäre.</p> <p>Abs. 3: Gemäss den Erläuterungen zu den geplanten Änderungen soll der Begriff "tierquälerisch" nicht mit Referenz auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung, sondern in Anlehnung an die Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl definiert werden, um "ein wirksames und völkerrechtskonformes Einfuhrverbot" zu gewährleisten. Aus rechtlicher Sicht erscheint dies jedoch nicht notwendig. Wie in den Erläuterungen erwähnt wird, gestatten die im vorliegenden Zusammenhang relevanten völkerrechtlichen Verträge – an vorderster Stelle das GATT – das Ergreifen handelsbeschränkender Massnahmen, die für den Schutz der öffentlichen Moral erforderlich sind. Gemäss Rechtsprechung der WTO-Gremien ist den Mitgliedstaaten bei der Interpretation des Begriffs "öffentliche Moral"</p>	<p>¹ Die Einfuhr von Pelzen und Pelzprodukten, die mit tierquälerischen Methoden im Sinne von Artikel 26 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 erzeugt wurden, ist verboten.</p> <p>...</p> <p>³ (<i>Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:</i>) Als tierquälerische Methoden gelten insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	<p>ein gewisser Ermessensspielraum einzuräumen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, diesen entsprechend ihren eigenen Wertvorstellungen für sich selbst zu definieren und anzuwenden (siehe Panel Report, EC – Seal Products, Ziff. 7.380; Panel Report, US – Gambling, Ziff. 6.461). Folglich ist es mit Blick auf die Völkerrechtskonformität des Importverbots ohne Weiteres möglich, sich bei der Definition von "tierquälerisch" auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung – konkret auf Art. 26 TSchG – zu beziehen. Diese Variante ist denn auch zu bevorzugen, um eine uneinheitliche Auslegung des Begriffs der Tierquälerei innerhalb des Schweizer Rechts zu vermeiden. Da die geplanten Bestimmungen zum Importverbot auf dem Tierschutzgesetz basieren (Art. 14) – wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird –, erschiene es gerade im vorliegenden Zusammenhang wenig konsistent, eine neue Tierquälerei-Definition einzuführen, die von jener des Tierschutzgesetzes abweicht.</p> <p>Sollte an der aktuellen Definition festgehalten werden, wäre diese zumindest um die Missachtung der Tierwürde zu ergänzen. Schliesslich handelt es sich beim Schutz der Tierwürde um einen Grundpfeiler der Tierschutzgesetzgebung, der nicht nur im Tierschutzgesetz selbst, sondern darüber hinaus als Bestandteil der Würde der Kreatur auch in der Bundesverfassung (Art. 120 Abs. 2) verankert ist und als allgemeines Verfassungsprinzip zweifellos zur öffentlichen Moral zählt. Weiter wäre eine Anpassung in lit. a vorzunehmen. Gemäss aktueller Formulierung müssten Angst und Leiden kumulativ auftreten, damit die betreffende Methode vom Importverbot erfasst ist. Es erschliesst sich jedoch nicht, weshalb ein solches kumulatives Auftreten der Belastungen erforderlich sein sollte. Vielmehr müsste es – auch gemäss den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl – bereits genügen, wenn die fragliche Methode bei den Tieren entweder zu Angst <i>oder</i> zu Leiden führt.</p> <p>Ausserdem wäre – sollte an der Orientierung an den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl festgehalten werden – konsequenterweise auch die Verhinderung des Zeigens normaler Verhaltensmuster in die Tierquälerei-Definition aufzunehmen, da auch dieser Aspekt im Zusammenhang mit der Haltung von Pelztieren von grosser Relevanz ist. So werden beispielsweise den für die Pelzgewinnung gezüchteten Füchsen und Nerzen Gelegenheiten zum Graben bzw. zum Baden vorenthalten, obwohl es sich dabei um wesentliche Bestandteile ihres arttypischen Verhaltens handelt (siehe dazu etwa Pickett Heather, <i>Inadequate and unworkable – How cage enrichment or alternative housing systems fail to meet the welfare needs of animals farmed for fur – A report for Eurogroup for Animals and</i></p>	<p>Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie</p> <p>b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p> <p><i>Eventualiter:</i></p> <p>¹ (<i>wie im Vernehmlassungsentwurf</i>)</p> <p>...</p> <p>³ (<i>Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:</i>) Als tierquälerisch gelten Methoden, die bei den zur Pelzgewinnung gehaltenen oder gejagten Tieren zu Schmerzen, Leiden oder Angst führen, ihnen das Ausleben arttypischer Verhaltensweisen verunmöglichen oder ihre Würde in anderer Weise missachten. Dazu zählen insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die</p>
--	---	---

	<p>Respect for Animals, Brüssel/Nottingham 2023 [https://www.eurogroupforanimals.org/files/eurogroupforanimals/2023-09/2023-09-05-EfA-Inadequate%20and%20unworkable-EN.pdf]).</p> <p>Ungeachtet dessen, ob für die Definition des Begriffs "tierquälerisch" auf das TSchG verwiesen oder die Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) herangezogen werden, sollten im Sinne der Klarheit im Verordnungstext selbst einige Beispiele von Haltungs- und Jagdformen genannt werden, die in jedem Fall als tierquälerisch eingestuft werden. Laut den Erläuterungen sollen konkret die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und Jagdmethoden, bei denen die Tiere unter Schmerzen und Leiden festgehalten werden, unter das Importverbot fallen, wobei die Jagd mit sogenannten Schlagfallen ausgenommen sein soll. Dieser Anwendungsbereich ist jedoch deutlich zu eng. Hinsichtlich der Pelztierzucht sollte die Einstufung einer Haltungsform als tierquälerisch oder nicht tierquälerisch nicht einzig von der Beschaffenheit des Käfigbodens abhängen. So ist beispielsweise die Haltung von Pelztieren in engen Käfigen ohne Beschäftigungsmöglichkeiten auch dann als tierquälerisch einzustufen, wenn die Käfige über feste Böden verfügen. Aktuell werden nach unserem Kenntnisstand zwar fast ausschliesslich Käfige mit Drahtgitterböden verwendet. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass das Importverbot nicht einfach dadurch umgangen werden kann, dass die Käfigböden mit einem Plastikrost versehen oder mit festen Materialien (Kunststoffe oder Naturmaterialien wie Bambus etc.) ausgelegt werden. Zwar erscheint es fraglich, ob der Schweizer Markt genügend gross ist, dass es sich für die Betreiber von Pelztierzuchten lohnen würde, die Haltungsbedingungen allein deshalb umzustellen, damit ihre Produkte weiterhin in die Schweiz geliefert werden können. In Ungarn werden aber z.B. schon heute Kaninchen zur Fleischgewinnung auf Plastikrosten gehalten für den Export in die Schweiz. Es wäre zudem – wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird – durchaus denkbar, dass die Schweizer Regelung Signalwirkung hat und von anderen Staaten übernommen wird. Deshalb wäre es wichtig, dass das Verbot weiter gefasst wird und sämtliche Haltungsformen, die die Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und die Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten, als tierquälerisch eingestuft werden.</p> <p>In aller Deutlichkeit zu kritisieren ist zudem die in den Erläuterungen geäusserte Absicht, Felle von Tieren, die mittels Schlagfallen getötet wurden, vom Importverbot auszunehmen. Nach unserem Kenntnisstand existieren keine Schlagfallen, die derart</p>	<p>Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie</p> <p>b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p>
--	--	--

	<p>zuverlässig funktionieren, dass tatsächlich gewährleistet wäre, dass die Tiere unmittelbar getötet bzw. in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden. Und selbst wenn solche Fallen erhältlich sein sollten, sind aktuell dennoch zahlreiche Modelle in Gebrauch, die keinen schnellen Tod der Tiere garantieren (siehe etwa Proulx Gilbert/Rodtka Dwight, Killing Traps and Snares in North America: The Need for Stricter Checking Time Periods, Animals [Basel], 2019 9[8], 570, doi: 10.3390/ani9080570; die dort erwähnte Conibear-120-Falle wird nach wie vor in den "Best Management Practices for Trapping American Marten in the United States" [https://www.fishwildlife.org/application/files/9115/2105/2578/Marten_BMP_2014_F.pdf] als Falle gelistet, die die entsprechenden Kriterien erfüllt, und auch in der Liste der in Kanada zulässigen Fallen aufgeführt [https://fur.ca/wp-content/uploads/2024/05/CertifiedTrapsList_FIC_MAY-1-2024_EN_newlogo-2.pdf]). Gemäss dem Agreement on International Humane Trapping Standards (AIHTS) mit generellen Mindeststandards für den Fang von 19 Säugetierarten, das 1998 zwischen der Europäischen Union, Kanada und Russland geschlossen wurde, gelten Tötungsarten für viele Tierarten – darunter etwa Kojoten oder Waschbären – bereits dann als human, wenn mindestens 80 Prozent der gefangenen Tiere innerhalb von fünf Minuten das Bewusstsein und das Empfindungsvermögen verlieren (Anhang 1, Ziff. 3.3 und 3.4 des Agreements). Ein solch langsamer Todeseintritt ist aus Tierschutzsicht nicht akzeptabel. Auch der Wissenschaftliche Veterinärausschuss der Europäischen Kommission gelangte zum Schluss, dass eine Totschlagfalle die Tiere sofort oder zumindest innerhalb weniger Sekunden in einen Zustand der Empfindungslosigkeit versetzen müsse, um als "human" bezeichnet werden zu können, und dass die Verwendung des Begriffs "human" im AIHTS demzufolge unangemessen sei (siehe Ziff. 2.6 der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem "Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung humaner Fangnormen für bestimmte Tierarten" vom 16. Dezember 2004 [Amtsblatt der Europäischen Union 2005/C 157/11]). Nach Schweizer Gesetzgebung wäre der Einsatz von Totschlagfallen aufgrund ihrer Unzuverlässigkeit, was die Herbeiführung eines sofortigen Zustands der Wahrnehmungslosigkeit betrifft, als – zumindest versuchte eventualvorsätzliche – qualvolle Tötung im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG zu ahnden. Ausserdem besteht bei solchen Fallen ein hohes Risiko, dass es zu Fehlfängen kommt, weshalb ihr Einsatz auch aus Artenschutzsicht höchst bedenklich ist. Folgerichtig</p>	
--	---	--

	wird ihre Verwendung durch die Schweizer Jagdgesetzgebung auch ausdrücklich untersagt (Art. 2 Abs. 1 lit. a JSV). Aufgrund des oft qualvollen Todes und der erwähnten fehlenden Spezifität bezüglich der gefangenen Arten ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat vorsieht, die Jagd mit Schlagfallen als nicht-tierquälerische Methode einzustufen. Vielmehr sollte – in Anlehnung an die bisherige Regelung in der Pelzdeklarationsverordnung (Art. 5 Abs. 2 lit. a) – die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd im Verordnungstext ausdrücklich als Beispiel für eine tierquälerische Erzeugungsmethode aufgeführt werden.	
10c / 5c	<p>Die Formulierung in lit. a ist problematisch, da sie sich – anders als dies in lit. b der Fall ist – nicht direkt auf die Erzeugungsmethode, sondern auf die Herkunft des Pelzes bzw. des Pelzprodukts bezieht. Es wird jedoch nirgends definiert, was genau unter "aus einem Land stammen" zu verstehen ist. So ist beispielsweise unklar, ob ein Pelzprodukt, das in Grossbritannien verarbeitet wurde, während das Tier, aus dessen Fell dieses besteht, in Dänemark gezüchtet und getötet wurde, nun aus Grossbritannien oder aus Dänemark stammt. Aus der Formulierung sollte klar hervorgehen, dass sich die Regelung auf jenes Land bezieht, in dem das Tier gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde.</p> <p>Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) sieht zudem vor, dass Länder nicht nur über ein gesetzliches Verbot der gemäss LDV zu deklarierenden Produktionsformen, sondern zusätzlich auch über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die Länderliste nach LDV aufgenommen zu werden. Analoges sollte auch in Bezug auf die vorliegend geplante Länderliste zum Pelzimportverbot gelten, da es nicht genügt, wenn ein Land die betreffenden Erzeugungsmethoden lediglich auf dem Papier verbietet, sondern zusätzlich auch die Umsetzung des Verbots sichergestellt sein muss.</p>	a. die aus einem Land stammen von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet, gehalten und getötet oder gejagt wurden , dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat ; oder
10h / 5h	Abs. 2: Der Anteil der Unternehmen, bei denen innerhalb eines Jahres zwingend eine unangekündigte Kontrolle durchgeführt werden muss, ist mit 10 Prozent relativ tief. Es wäre zu begrüssen, wenn dieser erhöht würde.	
10i / 5i	Abs. 2: Entscheidend ist nicht, aus welchem Land ein Pelzprodukt in die Schweiz eingeführt wird, sondern in welchem Land das Tier, von dem das betreffende Fell stammt, gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde (siehe Kommentar zu Art. 10c bzw. 5c). Dementsprechend muss sich auch der hier vorgesehene Nachweis auf	² Der Nachweis, dass Pelze oder Pelzprodukte aus einem Land stammen von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet,

	diesen Aspekt beziehen. Dies sollte aus dem Wortlaut der Bestimmung klar hervorgehen, was aktuell jedoch nicht der Fall ist.	gehalten und getötet oder gejagt wurden, dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat, ist erbracht, wenn das betreffende Land auf der Länderliste des EDI nach Artikel 10d aufgeführt ist.
84a / 37a	In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass aktuell keine gesetzliche Grundlage für verwaltungsrechtliche Massnahmen im Zusammenhang mit widerrechtlich eingeführten Pelzen besteht. Hierzu ist ergänzend anzumerken, dass der widerrechtliche Import von Pelzen aber selbstverständlich strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Da das Importverbot auf Art. 14 Abs. 1 TSchG beruht, sind entsprechende Widerhandlungen nach Art. 27 Abs. 2 TSchG zu ahnden.	
Art. 5 Abs. 2 Pelzdeklarationsverordnung	<p>lit. a: Als nicht tierquälerische Fallenjagd im Sinne der vorliegenden Bestimmung soll gemäss den Erläuterungen insbesondere die in den Erläuterungen zu Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDVA-EU erwähnte Jagd mit Totschlagfallen gelten. Hierbei handelt es sich jedoch um eine klar tierquälerische Jagdmethode, weshalb entsprechend gewonnene Pelze nicht vom Importverbot ausgenommen werden sollten (siehe Kommentar zum geplanten Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDAV-EU). Dementsprechend ist im vorliegenden Art. 5 Abs. 2 lit. a die bisherige Formulierung auch künftig beizubehalten.</p> <p>lit. b: Es ist darauf hinzuweisen, dass auch die Haltung von Pelztieren in Käfigen "ohne Gitterböden" im Sinne der Pelzdeklarationsverordnung nach Schweizer Massstab in der Regel als tierquälerisch einzustufen sein dürfte. In diesen Fällen sollten die entsprechenden Felle künftig nicht mehr in die Schweiz importiert werden dürfen (siehe Kommentar zum geplanten Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDAV-EU).</p> <p>Generell ist zudem anzumerken, dass die Terminologie in Art. 5 Abs. 2 lit. b der Pelzdeklarationsverordnung insofern verwirrend ist, als der Begriff "Gehege" gemäss Art. 2 Abs. 3 lit. e TSchV Käfige mitumfasst. Somit handelt es sich nach</p>	<p>a. bei einem Wildfang: "aus nicht tierquälerischer Fallenjagd" "aus in der Schweiz nicht zugelassener Fallenjagd" oder "aus Jagd ohne Fallen";</p> <p>b. bei Zuchttieren: "aus Käfighaltung ohne Gitterböden", "aus Käfighaltung mit festen Wänden ohne Gitterböden" oder "aus Gehegehaltung" "nicht aus Käfighaltung".</p>

	tierschutzrechtlicher Terminologie auch bei der Haltung von Pelztieren in Käfigen ohne Gitterböden bzw. in Käfigen mit festen Wänden ohne Gitterböden um eine Gehegehaltung.	
--	--	--



Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Um sicherzustellen, dass entsprechende Verbote nicht lediglich auf dem Papier bestehen, ist zusätzlich zum gesetzlichen Verbot für die betreffenden Erzeugungsmethoden in Anlehnung an die Regelung in Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) ein adäquates Überwachungsprogramm zu verlangen, ohne das ein Land nicht in die Länderliste aufgenommen werden kann. Ohne diese Anforderung ist der Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen in den gelisteten Ländern in keiner Weise gewährleistet (siehe Kommentar zu den geplanten Art. 10c EDAV-DS bzw. 5c EDAV-EU). Art. 1 der Verordnung ist daher wie folgt zu formulieren: "Der Anhang enthält die Liste der Länder, in denen tierquälische Methoden zur Pelzgewinnung nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 EDAV-DS und Artikel 5a Absatz 1 und 3 EDAV-EU verboten sind **und die ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.**"

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Tierische Erzeugnisse, die mit Methoden hergestellt werden, die nach Massstab der Schweizer Tierschutzgesetzgebung als tierquälerisch zu qualifizieren sind, sollten grundsätzlich nicht in die Schweiz gelangen, weshalb für solche Produkte im Rahmen des rechtlich Zulässigen entsprechende Importverbote zu erlassen sind. Dies gilt auch für jene tierischen Produkte, für die gemäss der vorliegenden Revisionsvorlage neu eine Deklarationspflicht vorgesehen ist, wie beispielsweise Stopfleber oder ohne Betäubung gewonnene Froschschenkel. Es ist jedoch zu begrüessen, dass für die betreffenden Produkte nun zumindest eine verbindliche Kennzeichnungspflicht geschaffen werden soll, um den Konsumentinnen und Konsumenten die Möglichkeit zu geben, sich bewusst für oder gegen bestimmte Produktionsformen zu entscheiden.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
36	<p>Abs. 1 lit. j: Gemäss den Erläuterungen soll eine fehlerhafte Kennzeichnung nur dann beanstandet werden können, wenn den Vollzugsbehörden der Nachweis gelingt, dass das betreffende Erzeugnis tatsächlich mit einer deklarationspflichtigen Methode produziert wurde. Diese geplante Beanstandungsregelung ist – zumindest in Bezug auf Produkte aus Ländern, die nicht in der Länderliste nach Abs. 5 aufgeführt sind – scharf zu kritisieren. Sie hätte zur Folge, dass die Vollzugsbehörden in jedem einzelnen Fall, in dem sie den Verdacht hegen, dass ein Produkt zu Unrecht nicht deklariert wurde, die entsprechenden Bedingungen auf dem ausländischen Herkunftsbetrieb überprüfen müssten, um eine Beanstandung auszusprechen und Massnahmen zu ergreifen. Abgesehen von dem immensen zeitlichen Aufwand, den dies für die Behörden bedeuten würde, wären solche Kontrollen im Ausland auch in rechtlicher Hinsicht problematisch. So verfügen die kantonalen Vollzugsbehörden im Ausland über keine hoheitlichen Befugnisse, weshalb sie bei der Überprüfung ausländischer Betriebe auf die Hilfe der Behörden des betreffenden Staats angewiesen wären. Mit der vorgesehenen Beweislastverteilung würde den Behörden eine seriöse Überprüfung der Einhaltung der Deklarationspflicht somit weitestgehend verunmöglicht.</p> <p>Es bedürfte daher einer Beweislastumkehr, wie sie etwa auch in der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) vorgesehen ist. Die LDV enthält eine Deklarationspflicht für Eier und verschiedene Fleischprodukte, die in die Schweiz eingeführt werden. Die Kennzeichnungspflicht entfällt, wenn die Verkaufsstelle nachweisen kann, dass das betreffende Erzeugnis nicht mit in der Schweiz verbotenen Methoden produziert wurde. Hierzu muss sie belegen, dass das Erzeugnis aus einem Land stammt, in dem anerkanntermassen gleichwertige gesetzliche Produktionsverbote gelten und</p>	

	<p>das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat, oder dass es unter Einhaltung einer als gleichwertig anerkannten privatrechtlichen Produktionsrichtlinie hergestellt wurde, wobei die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben im Rahmen eines Zertifizierungsprogramms durch eine Zertifizierungsstelle zu erfolgen hat. In Bezug auf die geplante Deklarationspflicht nach LGV drängt sich eine analoge Regelung auf. Art. 2 ff. LDV sind daher für die vorgesehene Deklarationspflicht für tierische Nahrungsmittel nach LGV sinngemäss zu übernehmen. Soweit es als notwendig erachtet wird, für die Einführung einer Beweislastumkehr eine Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe einzuführen, sollte dem Parlament ein Vorschlag für eine entsprechende Anpassung des Lebensmittelgesetzes vorgelegt werden.</p> <p>Die Wichtigkeit des Vorsehens einer Beweislastumkehr wird auch im Schlussbericht zur "Regulierungsfolgenabschätzung zur Einführung neuer Pflichten zur Deklaration der Herstellungsmethoden tierischer Erzeugnisse sowie zur Umkehr der Beweislast" vom 19. Januar 2022 mehrfach betont. Dort wird die Beweislastumkehr als "zentrales Element" einer Deklarationspflicht für die an der betreffenden Stelle geprüften Produkte (S. 41) und als "für einen wirksamen Vollzug essenziell" (S. 96) bezeichnet. Weiter wird darauf hingewiesen, dass man nach Einschätzung des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) im Zusammenhang mit der LDV sehr gute Erfahrungen mit der Beweislastumkehr gemacht habe (S. 51).</p> <p>Abs. 5: Da es nicht genügt, wenn ein Land die betreffenden Erzeugungsmethoden lediglich auf dem Papier verbietet, sondern zusätzlich auch die Umsetzung des Verbots sichergestellt sein muss, ist in Anlehnung an Art. 7 LDV festzulegen, dass Länder nicht nur über ein gesetzliches Verbot der zu deklarierenden Herstellungsmethoden, sondern zusätzlich auch über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die vorliegend geplante Länderliste aufgenommen zu werden.</p>	

<p>Anhang 2</p>	<p>Aus der Kennzeichnung sollte im Sinne einer möglichst umfassenden Information der Konsumentinnen und Konsumenten ausdrücklich hervorgehen, dass die angegebene Methode in der Schweiz verboten ist.</p> <p>In Bezug auf Rinder, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden, sollte zudem nicht nur deren Fleisch, sondern auch deren Milch inklusive entsprechender Milchprodukte für deklarationspflichtig erklärt werden. Ebenfalls der Kennzeichnungspflicht unterstellt werden sollten das Fleisch und die Milch von Ziegen, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden.</p> <p>Darüber hinaus sollten im Sinne der vom Parlament angenommenen Motion 20.4267 "Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden" und der mit der vorliegenden Anpassung der LGV angestrebten Transparenz für Kundinnen und Kunden noch weitere Nahrungsmittel bzw. Herstellungsmethoden für kennzeichnungspflichtig erklärt werden, soweit in Bezug auf diese von einem Importverbot abgesehen wird (vgl. die entsprechenden Ausführungen im Rahmen der allgemeinen Bemerkungen zur Änderung der LGV). Dies gilt insbesondere für das Fleisch von betäubungslos geschlachteten Tieren, nicht artgerecht gefütterten Wiederkäuern (betrifft insbesondere Rinder, denen häufig hochnährstoffreiches, strukturarmes Futter verabreicht wird) sowie lebendig und betäubungslos gekochten Hummern, für das Fleisch und die Milch von Lämmern bzw. Schafen, deren Schwanz ohne Schmerzausschaltung kupiert wurde, und von Tieren, die ohne Schmerzausschaltung kastriert wurden (zusätzlich zum Schweinefleisch, für das im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf bereits eine entsprechende Deklaration vorgesehen ist), sowie für Eier, die von Hühnern stammen, deren Brüder nach dem Schlüpfen zerhäckelt ("Homogenisieren" im Sinne von Art. 20 lit. g TSchV) wurden. Ausserhalb des Nahrungsmittelbereichs ist etwa an die Wolle von Schafen, die "Mulesing" ausgesetzt sind, an Leder von betäubungslos getöteten Tieren oder an Daunen aus Lebendrupf zu denken, wofür Anpassungen in den passenden Erlassen vorzunehmen wären.</p>	<p>"Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert (in der Schweiz verboten)."</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 1 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Rinder mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
2	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 2 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Schweine mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
3	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 3 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Hühner und Truthühner mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
4	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 4 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Frösche mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
6	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	¹ Das EDI kann auf begründeten Antrag hin weitere Länder in die Länderlisten aufnehmen. Im Antrag muss nachgewiesen werden, dass die Gesetzgebung in diesem Land die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV verbietet und das Land ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat.

		<p>² Alle zwei Jahre wird überprüft, ob die Länder auf den Listen die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV noch immer gesetzlich verbieten und noch immer entsprechende Überwachungsprogramme haben. Ist dies für ein Land nicht der Fall, so wird das Land aus der jeweiligen Liste gestrichen.</p>
--	--	--

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	<p>Abs. 4: Gemäss Art. 3 Abs. 4 LIV sind auf der Packung oder dem Etikett des betreffenden Produkts nur die Angaben nach Abs. 1 lit. a, c, e, o und Anhang 2 Teil A Ziff. 3 a zwingend anzubringen, wenn die grösste Oberfläche weniger als 10 cm² beträgt. Diese Aufzählung ist um den geplanten neuen Abs. 1 lit. j^{bis} zu ergänzen. Die Verkaufsstellen sollen sich der Deklarationspflicht gemäss den geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. j und k LGV nicht dadurch entziehen können, dass sie die entsprechend hergestellten Produkte in kleineren Verpackungen anbieten.</p>	<p>⁴ Beträgt die grösste Oberfläche weniger als 10 cm², so sind nur die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a, c, e, o, j^{bis} und Anhang 2 Teil A Ziffer 3 auf der Packung oder dem Etikett zwingend anzubringen. Das Verzeichnis der Zutaten muss auf andere Weise (z. B. Merkblatt) bekannt gemacht oder den Konsumentinnen und Konsumenten auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.</p>
5	<p>Abs. 2: Damit die Kennzeichnungen gemäss dem geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. j LGV ihren Zweck als "Warnhinweis", der die Konsumentinnen und Konsumenten auf die entsprechenden Herstellungsweisen aufmerksam machen soll, tatsächlich erfüllen können, ist vorzusehen, dass die Deklaration der verpönten Herstellungsweisen in Speisekarten auf der gleichen Seite angebracht wird, auf der auch das betreffende Produkt aufgeführt ist. Wird beim Produkt lediglich ein Sternchen oder etwas Ähnliches angebracht, dessen Erklärung auf einer anderen Seite erfolgt, ist die Gefahr gross, dass der Hinweis letztlich übersehen wird.</p> <p>Eine entsprechende Regelung erscheint im Übrigen auch für Kennzeichnungen gemäss dem geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. k LGV sinnvoll.</p>	<p>² Schriftlich anzubringende Angaben haben in geeigneter Form zu erfolgen. Anbieter der Gemeinschaftsverpflegung können sie in der Speisekarte oder auf einem Plakat anbringen. Werden Kennzeichnungen nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben j und k LGV in der Speisekarte angebracht, muss der Hinweis auf der gleichen Seite erscheinen wie das Lebensmittel, auf das er sich bezieht.</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Markenartikelverband

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Promarca

Adresse, Ort : Bahnhofplatz 1, 3011 Bern

Kontaktperson : Anastasia Li-Treyer

Telefon : +41 31 310 54 54

E-Mail : info@promarca.ch

Datum : 12.07.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Kein Kommentar.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Kein Kommentar.

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Promarca unterstützt das Anliegen einer transparenten Information der Konsumentinnen und Konsumenten. Aus Sicht von Promarca führen die vorgeschlagenen Änderungen jedoch nicht zu mehr Transparenz für die Konsumentinnen und Konsumenten.

Darum lehnt Promarca den Entwurf mit dem Prädikat «Mehr Transparenz» ab.

Wir haben festgestellt, dass die neue Regelung keine Ausnahme für Bio-Lebensmittel vorsieht, obschon diese per Definition nicht unter Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Anhang 2 der PIC-Verordnung vom 10. November 2004 produziert werden. Eine Änderung stünde darum im Widerspruch zu den Anforderungen der Bio-Verordnung und dem System der Zertifizierungspflicht.

Zudem führt die vorgeschlagene Regelung zu einer pauschalen Diskriminierung ausländischer Produzenten. Unnötige Regulierungen dürfen nicht zu Handelshemmnissen und damit zu höheren Kosten führen.

Unklar scheint zudem auch, weshalb bei der Umsetzung der Mo. 20.4267 ein neuer Prozess geschaffen wurde. Mit der landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung besteht bereits ein ähnliches Instrument, das unter anderem auch Käfigeier und hormonelle Leistungsförderer abdeckt – beides liesse sich durchaus als «Produktionsmethoden» verstehen. Dass die Deklaration verbotener Produktionsmethoden in zwei unterschiedlichen Gesetzen und durch zwei unterschiedliche Bundesämter geregelt werden soll, ist nicht nachvollziehbar.

Um eine Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden anwendbar und verständlich zu machen, sollte anstelle einer Positivliste eine Negativliste gelten, auf der jene Länder aufgeführt sind, die den Einsatz besagter Pflanzenschutzmittel nicht explizit verbieten.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 36 Abs. 1 Bst. k und Abs. 5</p>	<p>Abs. 1 Bst. k Aus Abs. 1 Bst. k geht nicht hervor, dass es sich nur um <i>unverarbeitete</i> Lebensmittel pflanzlicher Herkunft handelt. Ein Verweis auf Anhang 2 analog Abs 1 Bst j ist zu ergänzen.</p> <p>Gemäss dem Sinn und Zweck der Motion sollte die Deklarationspflicht auf frische, ganze, einzelne Früchte und Gemüse beschränkt werden.</p> <p>Abs. 1 Bst. k und Abs. 5 Der Vorschlag, Listen der Länder zu führen, welche die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 gesetzlich verbieten, ist aus mehreren Gründen abzulehnen und praktisch nicht umsetzbar. Für die ausführliche Begründung siehe <u>Ausführungen unter den allgemeinen Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel</u>.</p> <p>Statt der vorgesehenen «White List» schlagen wir eine «Black List» vor: Länder, die die Anwendung von nach dem Rotterdamer Abkommen verbotenen Pestiziden zulassen, werden auf der vom zuständigen Bundesamt geführten Liste genannt. Nur bei Produkten, die aus den auf der Liste genannten Ländern stammen, wäre die Warnung grundsätzlich anzubringen.</p> <p>Zusätzlich muss es eine Möglichkeit der Befreiung geben, wenn der Lebensmittelunternehmer im Rahmen seiner Selbstverantwortung sicherstellt, dass die konkreten Produkte nicht von der Anwendung der als gefährlich eingestuft Pestizide betroffen sind.</p> <p>Dies muss insbesondere bei einer Erfüllung der Voraussetzungen der Bio-Verordnung gegeben sein.</p>	<p>Art. 36 Abs. 1 Bst. k <i>k. bei Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft bei frischen, ganzen, einzelnen Früchten und Gemüse, die aus Ländern stammen, in denen bei denen die Möglichkeit besteht, dass bei der Produktion ein der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nach Anhang 2 der PIC-Verordnung vom 10. November 2004 zugelassen ist und die auf einer Liste nach Abs. 5 geführt werden: zur Anwendung gelangt sein könnte: den entsprechenden Hinweis nach Anhang 2.</i></p> <p>Abs. 5 <i>Es erlässt für Lebensmittel nach Absatz 1 Buchstaben j und k, ausgenommen Magret, Stopfleber und Confit von Gänsen und Enten, Listen derjenigen Länder, welche die Herstellungsmethoden und Produktionsmittel nach Anhang 2 gesetzlich verbieten zulassen. Solche Lebensmittel müssen nicht gekennzeichnet werden, wenn sie nach dem Recht des betreffenden Landes hergestellt worden sind.</i></p> <p>Abs. 6 <i>Die Kennzeichnungspflicht nach Abs. 2 entfällt, wenn der verantwortliche Lebensmittelunternehmer im Rahmen der Selbstkontrolle den Nachweis erbringt, dass die Produktionsmethode, bzw. das Produktionsmittel nach Anhang 2 bei dem konkreten Lebensmittel nicht zur Anwendung kam.</i></p>

	<p>Diese Ausnahme und ausserdem die Präzisierungen, die das BLV am Runden Tisch erläutert hatte (z.B. welche Lebensmittel von den Kennzeichnungsvorgaben ausgenommen sind), sind in den Verordnungstext oder zumindest in die Erläuterungen zu integrieren.</p> <p>Auf diese Weise wird die Bürokratie auf ein Minimum beschränkt und die Regelung fügt sich in das System der lebensmittelrechtlichen Selbstkontrolle und -verantwortung ein.</p>							
Art. 39 Abs. 2 Bst.e	<p>Auf eine schriftliche Deklaration im Offenverkauf ist zu verzichten.</p> <p>Gemäss der Präsentation, die das BLV am Runden Tisch zeigte, soll diese Deklaration den gleichen Stellenwert erhalten wie die Angabe der Herkunft und Verwendung von Hormonen (Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung) bei Fleisch. Der Hinweis «Stammt aus einem Land, in dem international als gefährlich eingestufte Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen.» hat keine gesundheitliche Relevanz. Selbst Allergene müssen im Offenverkauf nicht schriftlich angegeben werden.</p> <p>Wegen der oft täglich wechselnden Herkünfte von Obst und Gemüse im Offenverkauf lässt sich die geforderte Deklaration praktisch nicht umsetzen.</p>	e. die Angaben nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe j und k						
Anhang 2	<p>Eine Deklaration für sämtliche unverarbeitete Lebensmittel pflanzlicher Herkunft ist nicht praktikabel. Die Deklarationspflicht ist zu beschränken auf frische, ganze, einzelne Früchte und Gemüse.</p> <p>Eine Deklaration für sämtliche verarbeitete Lebensmittel tierischer Herkunft ist nicht praktikabel. Die Deklarationspflicht ist zu beschränken auf “ganz oder in Stücken, frisch”</p> <p>Insgesamt sind die Präzisierungen, die das BLV am Runden Tisch erläutert hatte, in den Gesetzestext zu integrieren.</p>	<p>Unverarbeitete Lebensmittel pflanzlicher Herkunft Frische, ganze, einzelne Früchte und Gemüse</p> <table border="0"> <tr> <td>Rindfleisch, ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet</td> <td>Enthornen ohne Schmerzausschaltung</td> <td>«Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert.»</td> </tr> <tr> <td>Schweinefleisch, ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet</td> <td>Kupieren des Schwanzes, Abklemmung der Zähne oder Kastration ohne Schmerzausschaltung</td> <td>«Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert.»</td> </tr> </table>	Rindfleisch, ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet	Enthornen ohne Schmerzausschaltung	«Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert.»	Schweinefleisch, ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet	Kupieren des Schwanzes, Abklemmung der Zähne oder Kastration ohne Schmerzausschaltung	«Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert.»
Rindfleisch, ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet	Enthornen ohne Schmerzausschaltung	«Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert.»						
Schweinefleisch, ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet	Kupieren des Schwanzes, Abklemmung der Zähne oder Kastration ohne Schmerzausschaltung	«Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert.»						

		<p>Hühner- und Truthühnerfleisch, ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet, sowie Eier von Haushühnern (<i>gallus gallus domesticus</i>)</p> <p>Froschschenkel, frisch wie auch verarbeitet</p>	<p>Kupieren des Schnabels ohne Schmerzausschaltung</p> <p>Abtrennung der Froschschenkel ohne Betäubung</p>	<p>«Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert.»</p> <p>«Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert.»</p>
Anhang 2	<p>Der Hinweis «Stammt aus einem Land, in dem international als gefährlich eingestufte Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen.» ist nicht verständlich genug und für Etiketten zu lang. Wenn die Anbieter innerhalb ihrer Selbstkontrolle den Einsatz dieser Pestizide nicht ausschliessen können, so kann auf die Länderdeklaration zurückgegriffen werden.</p>	<p>«Im Ursprungsland können international kritische Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.»</p> <p>Oder</p> <p>«Im Ursprungsland können Pflanzenschutzmittel aus dem Rotterdamer Übereinkommen eingesetzt werden.»</p> <p>Oder</p> <p>«Kann im Herkunftsland unter Anwendung kritischer Pflanzenschutzmittel produziert worden sein»</p> <p>Oder</p> <p>«Kann unter Anwendung kritischer Pflanzenschutzmittel produziert worden sein»</p>		
Weinverordnung vom 14. November 2007 Artikel 27 e ^{bis}	<p>Die Technologien sind einer stetigen Weiterentwicklung unterworfen. Eine Unzulässigkeit über den Verordnungstext der LGV zu wählen ist nicht zielführend. Es soll den jeweiligen Kantonen/Dachverbänden überlassen sein, ob ein Wein, entalkoholisiert oder nicht, den strengen Richtlinien der kontrollierten Ursprungsbezeichnung genügt.</p>	<p>Absatz 1 ist zu streichen</p> <p>Absatz 2 ist wie folgt zu ergänzen:</p> <p>Bei Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, bei Landwein und bei Tafelwein ist eine vollständige oder</p>		

	<p>Zudem wurde mit der Änderung vom 08.12.2023 der Verordnung des EDI über Getränke mit Wirkung seit 01.02.2024 Art. 79 Abs. 2 aufgehoben. In den zugehörigen Erläuterungen wurde dies wie folgt begründet: “Der Absatz wird aufgehoben. Somit ist es künftig möglich, auch bei alkoholfreien Weinen Angaben über Ursprung, Traubensorte und Jahrgang zu machen. Alkoholfreie Weine entsprechen einem Bedürfnis der Konsumentinnen und Konsumenten nach Weinen ohne Alkohol. Die Anpassung entspricht auch dem Wunsch von Vollzug und Produzenten.”</p> <p>Mit Einführung des Art. 27 e^{bis} Weinverordnung müsste vollständig entalkoholisierter Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung sowie Landwein zu « Tafelwein » deklassiert werden. Auf der Etikette von Schweizer Wein der Klasse «Tafelwein» sind aber zusätzliche Angaben, wie Angaben über Ursprung, Herkunft, Weinsorte oder Jahrgang verboten. Die geplante Anpassung von Art. 27 e^{bis} widerspricht somit der Änderung der Getränke Verordnung vom 08.12.2023. Absatz 1 ist daher zu streichen und Absatz 2 zu ergänzen.</p>	<p>teilweise Entalkoholisierung nach den vom EDI nach Artikel 36 Absätze 3 und 4 LGV erlassenen Bestimmungen über die Kennzeichnung zulässig.</p>
--	---	---

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Der Vorschlag, **Listen der Länder zu führen, welche die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 gesetzlich verbieten, ist aus mehreren Gründen abzulehnen und praktisch nicht umsetzbar.**

Die geplante Handhabung

- würde zunächst zu einer **leeren Liste** und damit praktisch zu einer Warnhinweis-Pflicht auf unzähligen ausländischen Produkten führen;
- würde zu **Generalverurteilungen** und Diskriminierung ganzer Länder führen (Bsp: PSM kann nur für ein bestimmtes Produkt zugelassen sein, aber alle müssen gekennzeichnet werden); das sind unbegründete und unverhältnismässige Handelshemmnisse;
- würde die **Selbstkontrolle** des Lebensmittelunternehmers als Kernpfeiler des geltenden Lebensmittelrechts unterwandern – selbst wenn der Lebensmittelunternehmer im Rahmen seiner sorgfältigen Selbstkontrolle sicherstellt, dass die verwendeten Produkte keine der gefährlichen PSM enthalten, befreit ihn dies nicht von der Kennzeichnungspflicht;
- steht im Widerspruch zu den Regelungen der **Bio-Verordnung**; hier ist die Verwendung der international als gefährlich angesehenen PSM ausgeschlossen und durch die Verwendung der Bezeichnung «bio» garantiert;
- würde **nicht zur Aufklärung und Information** von Konsumentinnen und Konsumenten beitragen;

Gemäss dem Grundsatz der Selbstkontrolle im Lebensmittelrecht kann eine Deklarationspflicht nur mit einem **tatsächlichen Einsatz und nicht einem theoretisch (un-)möglichen Einsatz von gefährlichen PSM** einhergehen.

Entsprechend müsste die Liste eine **«Black List» und keine «White List sein»**. Länder, die die Anwendung von nach dem Rotterdamer Abkommen verbotenen Pestiziden **zulassen**, werden auf der Liste geführt. Nur bei Produkten, die aus den auf der Liste genannten Ländern stammen, wäre die Warnung grundsätzlich anzubringen.

Von dem Grundsatz darf abgewichen werden, wenn der Lebensmittelunternehmer im Rahmen seiner Selbstkontrolle sicherstellt, dass seine Produkte nicht von der Anwendung der als gefährlich eingestuft Pestizide betroffen sind. Dieser Ansatz wird bereits erfolgreich umgesetzt bezüglich der hormonellen und nichthormonellen Leistungsförderer (Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung, LDV SR 916.51, Art. 6). Ebenso muss die **Erfüllung der Voraussetzungen der Bio-Verordnung** zu einer Befreiung von der Kennzeichnungspflicht führen.

Schon heute evaluieren alle Lebensmittelunternehmer und insbesondere die grossen Detailhändler im Rahmen ihres Risikomanagements die Herkunftsländer der angebotenen Lebensmittel und führen «Risikoländerlisten». Bei diesen Ländern werden dann spezifische Massnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die konkreten Produkte nicht von der Anwendung der Pestizide betroffen sind. Diesem Engagement der Lebensmittelbranche ist Rechnung zu tragen, um auch das Vertrauen in das bestehende System nicht zu schwächen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	Länderliste Rindfleisch	Anhang 1 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten erlauben , Rinder mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln.
Art. 2	Länderliste Schweinefleisch	Anhang 2 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten erlauben , Schweine mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln.
Art. 3	Länderliste Hühner- und Truthühnerfleisch sowie Eier	Anhang 3 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten erlauben , Hühner und Truthühner mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln.
Art. 4	Länderliste Froschschenkel	Anhang 4 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten erlauben , Frösche mit Methoden nach Anhang 2 LGVV zu behandeln.
Art. 5	Länderliste Lebensmittel pflanzlicher Herkunft Anstelle einer Positivliste ist eine Negativliste zu erstellen, auf der jene Länder aufgeführt sind, die den Einsatz besagter Pflanzenschutzmittel nicht explizit verbieten.	Anhang 5 enthält die Liste der Länder, in denen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Anlage III des Rotterdamer Übereinkommens (...) verboten zugelassen ist.
Art. 6 Abs. 1	Aktualisierung der Länderlisten Siehe Ausführungen unter Art. 36 Abs. 1 Bst. k und Abs. 5 LGV. Dort schlagen wir vor, das Prinzip der Liste umzukehren : die Länder, die die Anwendung von nach dem Rotterdamer Abkommen verbotenen Pestiziden <u>zulassen</u> , werden auf der vom zuständigen Bundesamt geführten Liste genannt. Bei Produkten, die aus den auf der Liste genannten Ländern stammen, wäre die Warnung grundsätzlich anzubringen.	1 Das EDI führt die Länderlisten. 2 Es kann auf begründeten Antrag hin weitere Länder in die Länderlisten aufnehmen. Im Antrag muss nachgewiesen werden, dass die Gesetzgebung in diesem Land die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV verbietet erlaubt . 2 Alle zwei Jahre wird überprüft, ob die Länder auf den Listen die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV noch immer gesetzlich verbieten zulassen . Ist dies für ein Land nicht der Fall, so wird das Land aus der jeweiligen Liste gestrichen.

Anhänge 1 - 5	Aktuell sind die Anhänge leer. Zukünftig werden in den Anhängen die Länder aufgelistet, in denen die kennzeichnungspflichtigen Herstellungs- oder Anwendungsmethoden erlaubt sind.	
---------------	--	--

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Promarca begrüsst eine Lösung, die sich so weit wie möglich am EU-Recht orientiert. Der vorgeschlagene Wechsel von einer Ausnahmeregelung zu einer Pflichtregelung – aufgrund des Auslösetatbestands der bestehenden obligatorischen Angabe des Produktionslands des Lebensmittels - wird aber zu einer Anpassung der Kennzeichnung von sehr vielen Produkten führen. Dies führt zu höheren Kosten, befeuert dadurch die Hochpreisinsel Schweiz und verursacht aufgrund der nach wie vor bestehenden Unterschiede zum EU-Recht ein Handelshemmnis. Darum lehnen wir den Vorschlag in dieser Form ab.

Die vorgesehene Änderung führt also zu einer massiven Ausweitung und Verschärfung der Kennzeichnungspflichten und in sehr vielen Fällen zu **abweichenden Pflichtangaben zwischen der Schweiz und der EU.**

Eine weitergehende Angleichung an das EU-Recht wäre erforderlich. Dabei ist der besondere Status der Schweiz in der EU, aber nicht als EU-Mitgliedstaat zu berücksichtigen. Die Herkunft Schweiz besitzt hierzulande einen hohen Stellenwert. Viele Konsumentinnen und Konsumenten interessieren sich in erster Linie dafür, ob ein Produkt aus der Schweiz stammt oder nicht. Deshalb sollte in der Schweiz die Auslobung **«Schweiz» oder «Nicht-Schweiz»** - analog zu «nicht-EU» - möglich sein.

Alternativ-Vorschläge nach Priorität:

1. Option:

Limite bei 20% für alle Zutaten, aber Beibehalten des Täuschungs-Artikels (LIV Art. 16 Abs. 1 Bst. b.) und des geographischen Raums / Nicht-Raums

2. Option:

So wie vorgeschlagen, aber mit einer «Negativ-Liste» an Zutaten/Lebensmitteln, für welche eine Angabe aus Sicht der KonsumentInnen keinen Mehrwert bringt:

- WTO-Kontingentierte Rohstoffe
- Zutaten die nicht in der Schweiz erzeugt werden (z.B. Kaffee, Tee, Kakao, tropische Früchte; analog HasLV <20% Selbstversorgungsgrad);
 - weil dies für die KonsumentInnen bereits verständlich ist
- Natürliches Mineralwasser
 - Weil hier bereits der Ort der Quelle angegeben werden muss

- Wasser als Zutat
- Zusatzstoffe
 - analog zur Swissness-VO (siehe [FAQ des BLW zu «Swissness bei Lebensmitteln», Punkt 7.2](#), wonach Zusatzstoffe bei der Berechnung generell vernachlässigt werden können, da sie oft synthetisch/chemisch hergestellt werden, nicht landwirtschaftlichen Ursprungs sind oder sehr weit vom ursprünglichen Naturprodukt entfernt sind).
- Nahrungsergänzungsmittel und FSMP
 - Da der wertgebende Bestandteil regelmässig nicht dem mengenmässigen Hauptbestandteil entspricht (NEM: Filler + Kapsel = mengenmässig höhere Anteil (>50%) während Inhaltsstoffen mit wertgebenden Zutaten wie Vitaminen und Mineralstoffen meistens in kleinen Mengen vorhanden sind).
 - In den meisten Fällen handelt es sich um stark verarbeitete oder synthetische Produkte. Die Verarbeitung findet im Fermenter statt, das Ursprungsland ist nicht massgeblich.
 - Ausnahmen sind Fischöle und Kollagen, bei denen die wertgebende Zutat auch mengenmässig wichtig ist (85-100%). Gleichwohl handelt es sich auch hier um stark verarbeitete Produkte. Der Ursprung der Tiere kann variieren und die Verarbeitung erfolgt in mehrere Etappen. Das Endprodukt ist ein Proteinhydrolysat, das wenig mit dem Ausgangsprodukt Fleisch gemein hat. Auch Fischöl wird aus verschiedenen in verschiedenen Ozeanen gefangenen Fischen gewonnen und ist ein stark verarbeitetes und gereinigtes Endprodukt.
 - NEM und FSMP werden regelmässig aus gesundheitlichen Gründen konsumiert. Die Wahl des Produkts wird von medizinischem Fachpersonal oder den KonsumentInnen selbst aus medizinischen Gründen getroffen. Die Ursprungsangabe der Zutaten ist nicht ausschlaggebend für die Auswahl.
 - Aufgrund der umfangreichen Pflichtangaben und gesundheitlich relevanten Informationen sind die Etiketten von FSMP bereits sehr komplex. Eine zusätzliche Angabe in der Zutatenliste würde die Lesbarkeit weiter erschweren.
 - Die Hauptzutat bei enteralen und oralen Nährlösungen ist Wasser, dessen Ursprung regelmässig dem Produktionsland entspricht.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 4 Abs. 6	Der Hinweis nach Art. 36 Abs. 1 Bst. j und k LGV sollte nicht im Hauptsichtfeld, sondern in der Nähe der Sachbezeichnung angebracht werden müssen. Damit sollte diese Regelung auch nicht in Art. 4 Abs. 6 LIV, sondern entsprechend des bestehenden Systems der LIV als neuer Abs. 5 Bst. d angebracht werden.	<p>Art. 4 Abs. 6 6 Im Hauptsichtfeld muss der Hinweis nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben j und k LGV erscheinen.</p> <p>Stattdessen:</p> <p>LIV Art. 5</p> <p>⁵ Im selben Sichtfeld wie die Sachbezeichnung müssen erscheinen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Alkoholgehalt nach Artikel 18; b.⁶ die Deklaration betreffend die Anwendung von in der Schweiz verbotener Produktion nach Artikel 3 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung vom 26. November 2003⁷; c.⁸ die Mengenangaben nach den Vorschriften der Mengenangabeverordnung vom 5. September 2012⁹. <p>d. der Hinweis nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben j und k.</p>
Art. 16 1bis	Analog Art. 1 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2018/775 sollten geografische Angaben, die gemäss nationalen Vorgaben oder internationalen Übereinkünften geschützt sind und eingetragene Marken, die eine Ursprungsangabe darstellen, von der Anwendung ausgenommen sein.	<p>1 Das Herkunftsland eines Ausgangsproduktes nach Artikel 15 Absatz 2, das als Zutat zur Herstellung eines Lebensmittels verwendet wird, ist anzugeben, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Anteil dieser Zutat am Enderzeugnis 50 Massenprozent oder mehr beträgt; und b. das Herkunftsland dieser Zutat nicht mit dem Produktionsland des Lebensmittels identisch ist. <p>1bis Diese Angabepflicht besteht nicht für den Fall, dass sich das Produktionsland des Lebensmittels aus einer geschützten geografischen Angabe oder eingetragenen Marke ergibt.</p>
Art. 16 Abs 3	Bei verarbeiteten Zutaten tierischer Herkunft in zusammengesetzten Lebensmitteln (z.B. Milchpulver in einem schokoladeüberzogenen Biskuit) ist es oft eine Herausforderung, die genaue Herkunft der	³ In Abweichung von Absatz 1 Buchstabe a ist bei in Artikel 1 VLtH aufgeführten verarbeiteten Zutaten tierischer Herkunft deren

<p>Tiere zu identifizieren. Dies liegt daran, dass die Tiere aus anderen Ländern stammen können als das Produktionsland der verarbeiteten Zutat. Es kann auch schwierig sein, die Herkunft der Tiere zu ermitteln, wenn die verarbeitete Zutat aus verschiedenen Ländern stammt.</p> <p>Die Angabe der Herkunft der Tiere ist zeitaufwändig und komplex, da dies eine detaillierte Rückverfolgung entlang der Lieferkette erfordert. Es müssen Informationen von verschiedenen Lieferanten und Zwischenhändlern gesammelt werden, um die genaue Herkunft der Tiere zu ermitteln.</p> <p>Die aktuelle Regelung zur Deklaration der Herkunft der Tiere bei verarbeiteten Zutaten tierischen Ursprungs hat bisher kaum praktische Anwendung gefunden, da keine Täuschung vermutet wurde, wenn die Herkunft der Tiere nicht angegeben wurde. Mit dem Wegfall des Täuschungsaspekts würde die bestehende Anforderung über das eigentliche Ziel hinausschiessen, da die Herkunft bei solch verarbeiteten Zutaten in zusammengesetzten Lebensmitteln kaum eine entscheidende Rolle für den Kaufprozess spielt. Daher sollte die Angabe der Herkunft von Tieren bei tierischen Zutaten nur dann verlangt werden, wenn die Zutat in unverarbeitetem Zustand vorliegt.</p> <p>Darüber hinaus ist es wichtig zu beachten, dass in der EU keine verpflichtende Kennzeichnung der Herkunft der Tiere bei Zutaten tierischer Herkunft gefordert wird. Gemäss Artikel 26 der EU-Verordnung 1169/2011 wird lediglich die Angabe der Herkunft der Zutat verlangt, nicht jedoch die Herkunft der Tiere.</p> <p><i>Artikel 26</i> Ursprungsland oder Herkunftsort (...)</p>	<p>die Herkunft des Tieres bereits dann anzugeben, wenn ihr Anteil am Enderzeugnis 20 Massenprozent oder mehr beträgt.</p> <p>Oder</p> <p>3bis In Abweichung von Absatz 3 ist bei Zutaten tierischer Herkunft gemäss Abs. 1 Bst. b die Herkunft der Zutat anzugeben.</p>
---	--

	<p>(3) <i>Ist das Ursprungsland oder der Herkunftsort eines Lebensmittels angegeben und dieses/dieser nicht mit dem Ursprungsland oder dem Herkunftsort seiner primären Zutat identisch, so</i></p> <p><i>der</i></p> <p>a) <i>ist auch das Ursprungsland oder der Herkunftsort primären Zutat anzugeben; oder</i></p> <p>b) <i>ist anzugeben, dass die primäre Zutat aus einem anderen Ursprungsland oder Herkunftsort kommt als das Lebensmittel.</i></p> <p>Diese neu obligatorische Deklaration in der Schweiz würde erneut zu Abweichungen mit der EU-Gesetzgebung führen und zusätzliche Komplexität bei der Etikettierung von Lebensmitteln verursachen, die sowohl in der EU als auch in der Schweiz verkauft werden.</p>	
<p>Art. 16 Abs. 4 lit. d (oder neu: Abs. 3^{bis})</p>	<p>Abs. 4 Bst. a: "EU" zu "Europa" anpassen. Bei der Angabe "EU" handelt es sich nicht um einen übergeordneten geografischen Raum</p> <p>Neu Abs.4 Bst. d und Bst. e</p> <p>Die EU hat für ihren Wirtschaftsraum die Möglichkeit geschaffen, die Herkunft einer Zutat in negativer Form mittels "Nicht-EU" auszudrücken. Die Schweiz sollte es analog der EU für den eigenen Wirtschaftsraum daher ebenfalls ermöglichen, die Herkunft der Zutat in einer einfachen negativen Form mit "<i>Nicht-Schweiz</i>" bzw. "<i>Nicht-CH</i>" in der Zutatenliste ausdrücken zu können. Die Transparenz für die Konsumentinnen und Konsumenten ist bei der Angabe "<i>Nicht-Schweiz</i>" bzw. "<i>Nicht-CH</i>" weiterhin gegeben, auch weil sie dem vorgesehenen Wortlaut „(Bezeichnung der primären Zutat) <i>stammt/stammen nicht aus (Ursprungsland oder Herkunftsort des Lebensmittels)</i>“ gleichzusetzen ist. Wie für die Konsumentinnen und Konsumenten in der EU ist anzunehmen, dass für die Schweizer Konsumentinnen im Vordergrund steht, ob ein Rohstoff aus der Schweiz oder nicht aus der Schweiz stammt.</p>	<p>Abs. 4 Anstelle des Herkunftslandes kann angegeben werden:</p> <p>a. ein übergeordneter geografischer Raum oder einen Staatenverbund wie «EU», «Europa» oder «Südamerika»;</p> <p>b. «Nicht-EU»;</p> <p>c. «Nicht-Europa»;</p> <p>d. «[Bezeichnung der Zutat] stammt nicht aus [Name des Produktionslandes]» oder eine ähnliche Formulierung, die für die Konsumentinnen und Konsumenten dieselbe Bedeutung hat.</p> <p>e. «EU und Nicht-EU» bzw. « Europa und Nicht-Europa»;</p> <p>f. «Nicht-Schweiz» bzw. «Nicht-CH»;</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Kein Kommentar.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Public Eye
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Dienerstrasse 12
Kontaktperson : Carla Hoinkes
Telefon : +41 44 277 79 04
E-Mail : carla.hoinkes@publiceye.ch
Datum : 05/07/2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten.

Wir werden uns darauf beschränken zur Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände Verordnung (LGV) Stellung zu nehmen.



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 36 Abs. 1 Bst. k:</p> <p>bei Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft bei denen die Möglichkeit besteht, dass bei der Produktion ein Pflanzenschutzmittel nach Anhang 2 der PIC-Verordnung vom 10. November 2004² zur Anwendung gelangt sein könnte: den entsprechenden Hinweis nach Anhang 2.</p>	<p>Die von beiden Räten überwiesene Motion 20.4267, mit der die vorliegende Revision der LGV beauftragt wird, lautet wie folgt:</p> <p>«Der Bundesrat wird beauftragt, die Kundentransparenz bei pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen zu verbessern indem er die Produktionsmethoden, die in der Schweiz verboten sind, der Deklarationspflicht unterstellt und die Deklaration so gestaltet ist, dass Produktionsart und Herkunft klar ersichtlich sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass neue Deklarationspflichten klar definierbar, völkerrechtskonform und durchsetzbar sind.»</p> <p>Nach der überwiesenen Motion unterliegen «Produktionsmethoden, die in der Schweiz verboten sind» der Deklarationspflicht.</p> <p>Nach dem vorgeschlagenen Art. 36 Abs. 1 Bst. k sollen Produktionsmethoden bei denen Pflanzenschutzmittel nach Anhang 2 der PIC-Verordnung angewendet wurden deklariert werden.</p> <p>Zwar sind die in Anhang 2 gelisteten Pestizide schon längst verboten, aber der Vorschlag greift viel zu kurz: noch viele weitere stark umweltschädliche und für den Menschen hochgiftige Pestizide sind in der Schweiz verboten. Und die Motion bezieht sich ausdrücklich auf <i>in der Schweiz</i> verbotene Produktionsmethoden, und nicht auf international regulierte Substanzen.</p> <p>Um diesen Auftrag umzusetzen, müssen deshalb mindestens folgende weitere in der Schweiz verbotene Pestizide einer Deklarationspflicht unterstellt werden:</p>	<p>Art. 36 Abs. 1 Bst. k:</p> <p>bei Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft bei denen die Möglichkeit besteht, dass bei der Produktion ein Pflanzenschutzmittel nach Anhang 2.5 (Ziffern 4.1. und 4.2.1.) der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung ChemRRV oder nach den Anhängen 1 oder 2 der PIC-Verordnung vom 10. November 2004² zur Anwendung gelangt sein könnte: den entsprechenden Hinweis nach Anhang 2.5. ChemRRV sowie den Anhängen 1 und 2 der PIC-Verordnung</p>

- **Alle Pestizide im Anhang 2.5. (Ziffern 4.1 und 4.2.1) der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung-ChemRRV.** Es handelt sich hier klar um Pestizide, die in der Schweiz verboten wurden, weil sie die Umwelt oder die menschliche Gesundheit gefährden; aus diesem Grund wurde ihre Ausfuhr einer Bewilligungspflicht (vgl. SR 814.81 Anhang 2.5. Ziff. 4.2.1) oder im Fall von besonders problematischen Pestiziden einem Ausfuhrverbot (vgl. SR 814.81 2.5. Ziff. 4.1.) unterstellt (siehe auch [erläuternder Bericht](#) zur Änderung der ChemRRV vom 30. September 2020). **Laut dem klaren Auftrag der Motion müssen diese gefährlichen in der Schweiz verbotenen Pestizide einer Deklarationspflicht unterstellt werden.**

Weitere Anmerkungen:

- Die Pestizidliste im Anhang 2.5. Ziff. 4.2.1 ChemRRV ist deckungsgleich mit den als Pflanzenschutzmitteln verwendeten Stoffen in Anhang 1 der PIC-Verordnung, «die in der Schweiz aus Gründen des Gesundheits- oder des Umweltschutzes verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen» (vgl. SR 814.81 Abschnitt 1, Art. 2).
- Ausschlaggebend sind jedoch die vollständigeren Listen in der ChemRRV (Anhang 2.5. Ziff. 4.2.1. und insbesondere Ziff. 4.1: die besonders problematischen Pestizide, für die ein Ausfuhrverbot gilt, sind einzig hier aufgeführt).
- Ein zusätzlicher Verweis auf die PIC-Verordnung ist (optional) angebracht, da deren Anhänge im Einklang mit den internationalen Entwicklungen regelmässig aktualisiert werden.
- Um dem Auftrag der Motion gerecht zu werden, sollte die Liste der von einer Deklarationspflicht betroffenen Pestizide regelmässig aktualisiert werden.

<p>Anhang 2 (Art. 36 Abs. 1 Bst. j und k) Zeile 7</p> <p>Spalte 2: Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Anhang 2 der PIC Verordnung vom 10. November 2004</p> <p>Spalte 3: «Stammt aus einem Land in dem international als gefährlich eingestufte Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen.»</p>	<p>Die vorstehend beschriebene Änderung muss in Anhang 2 ebenfalls nachvollzogen werden. Die Motion bezieht sich ausdrücklich auf <i>in der Schweiz</i> verbotene Produktionsmethoden.</p>	<p>Anhang 2 (Art. 36 Abs. 1 Bst. j und k) Zeile 7</p> <p>Spalte 2: Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Anhang 2.5 (Ziffern 4.1. und 4.2.1.) der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung oder den Anhängen 1 oder 2 der PIC Verordnung vom 10. November 2004 oder nach Anhang 2.5 Ziffer 4 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung.</p> <p>Spalte 3: «Stammt aus einem Land in dem in der Schweiz als gefährlich eingestufte verbotene Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen.»</p>

<p>Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel</p>

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 5</p> <p>Länderliste Lebensmittel pflanzlicher Herkunft</p> <p>Anhang 5 enthält die Liste der Länder, in denen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Anlage III des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel² sowie nach dem mit Anlage III identischen Anhang 2 der PIC-Verordnung vom 10. November 2004³ verboten ist.</p>	<p>Auch diese Bestimmung ist im Sinne der obigen Ausführungen zu Art. 36 LGV und namentlich des Auftrags der Motion 20.4267 anzupassen.</p> <p>Der Hinweis auf das Rotterdamer Übereinkommen ist entbehrlich.</p>	<p>Art. 5</p> <p>Länderliste Lebensmittel pflanzlicher Herkunft.</p> <p>Anhang 5 enthält die Liste der Länder, in denen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Anhang 2.5 Ziffer 4 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung oder nach den Anhängen 1 oder 2 PIC-Verordnung vom 10. November 2004³ verboten ist.</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Public Health Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : -
Adresse, Ort : Dufourstrasse 30, 3005 Bern
Kontaktperson : Corina Wirth
Telefon : 031 350 16 00
E-Mail : corina.wirth@public-health.ch
Datum : 12.07.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAGV-DS und der EDAV-EU

Keine Bemerkungen.



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10a EDAV-DS und Art. 5a EDAV-EU		
Art. 10b und 10c EDAV-DS sowie Art. 5b und 5c EDAV-EU		
Art. 10d EDAV-DS und Art. 5d EDAV-EU		
Art. 10e EDAV-DS und Art. 5e EDAV-EU		



Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz



Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Damit Konsumentinnen und Konsumenten bewusste Kaufentscheide treffen können, müssen ihnen die relevanten Informationen zur Verfügung stehen. Public Health Schweiz bemängelt seit Jahren, dass viele dieser Informationen nicht vorhanden sind. Die vorliegende Ergänzung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung LGV schliesst eine Lücke und wird von Public Health Schweiz entsprechend begrüsst.

Konsumentinnen und Konsumenten sind sensibler geworden, was die Produktionsmethoden bei tierischen Produkten betrifft. Vielen ist es ein Anliegen, artgerechte Produktionsformen zu unterstützen, bzw. solche zu meiden, welche tierisches Leid verursachen. Die Erweiterung der Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden ist deshalb ein wichtiger Schritt und verhilft den Konsumentinnen und Konsumenten zu mehr Orientierung und Wahlfreiheit. Auch im Bereich der Pflanzenschutzmittel sowie deren Wirkungen auf die Umwelt und Gesundheit erachten wir es als sinnvoll, den Konsumentinnen und Konsumenten mehr Information zu bieten.

Wir begrüssen auch ausdrücklich, dass das BLV sich für eine verbindliche und verständliche Kennzeichnung entschieden hat. Freiwillige Lösungen funktionieren nicht. Zudem werden die Konsumentinnen und Konsumenten zu einem Teil – bei nicht deklarierten Produkten – im Ungewissen gelassen. Die gewählten, in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden für Magret, Foie gras, Confit, betäubungslos gewonnene Froschschenkel sowie Eier und Fleisch von Tieren, bei denen schmerzverursachende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vorgenommen werden, sieht die Public Health Schweiz als eine erste Auswahl. Um den Auftrag der Motion der WBK-S nachzukommen, muss diese Liste kontinuierlich überprüft und falls nötig erweitert werden. Insbesondere die Kastration von Rindern oder mehrtägige Tiertransporte sind tierquälerische Methoden, welche die Konsumentinnen und Konsumenten mehrheitlich ablehnen und deshalb auch zu deklarieren sind.

Pflanzliche Produkte: Zumindest Bio-Labelprodukte ausnehmen

Bei den pflanzlichen Produkten sehen wir das Problem, dass die Deklaration auf allen Produkten und unabhängig von der Produktionsmethode angebracht werden muss. Dies bringt den Konsumentinnen und Konsumenten keinen Informationsgewinn. Es ist im Gegenteil verwirrend und kontraproduktiv, wenn beispielsweise auf Bioprodukten ein Warnhinweis bezüglich möglicher Anwendung giftiger Pestizide angebracht wird, obwohl diese Substanzen laut Bio-Verordnung verboten sind. Hier plädieren wir dafür, dass zumindest Bio-Produkte von der Deklarationspflicht ausgenommen werden.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 36 Abs. 1 Bst. j</p>	<p>Public Health Schweiz begrüsst diese Deklarationsvorschrift. Konsumentinnen und Konsumenten ist es wichtig, das Fleisch und tierische Produkte auf eine möglichst tierfreundliche Art und Weise hergestellt werden. Eingriffe ohne Schmerzausschaltung entsprechen keinesfalls diesen Erwartungen und sind vermeidbar.</p>	
<p>Art. 36 Abs. 1 Bst. k</p>	<p>Public Health Schweiz begrüsst zwar ausdrücklich, dass auch die Produktion von pflanzlichen Lebensmittel dieser Deklaration untersteht und damit einen Beitrag zur Gesundheit der Konsumenten, insbesondere aber der Produzentinnen leisten kann.</p> <p>Die vorliegende Ausgestaltung dieser Kennzeichnungspflicht ist jedoch problematisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konsumentinnen und Konsumenten können getäuscht werden, weil diese Deklaration alle Produkte betrifft, welche aus einem Land stammen, in dem international als gefährlich eingestufte Pestizide eingesetzt werden dürfen. Dies betrifft selbst Lebensmittel, welche unter einem Bio-Label produziert werden und den Einsatz dieser höchst problematischen Pestizide grundsätzlich verbietet. Eine solche «Information» ist weder hilfreich noch informativ. - Die Produkte der Produzentinnen und Produzenten in den betroffenen Ländern, welche ohne diese Stoffe produzieren, werden zu Unrecht deklariert. Ihnen fehlt so die Motivation, auf diese Stoffe zu verzichten. - Bio-Produkte oder auch eventuell andere glaubwürdig zertifizierte und unabhängig kontrollierte Produkte sollten unserer Ansicht nach von der Deklarationspflicht befreit werden. <p>Wir unterstützen den Vorschlag, dass Foie gras und ähnliche Produkte konsequent mit dem Hinweis auf Zwangsfütterung versehen werden müssen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Davon ausgenommen sind laut Bio-Verordnung (910.18) zertifizierte Produkte.

Art. 39 Abs, 2 Einleitungssatz und Bst. e	Eine Verpflichtung, diese Methoden auch im Offenverkauf schriftlich anzugeben, ist konsequent und begrüßenswert.	
Art. 27 c	Wir begrüßen, dass Schweizer Weine mit einer kontrollierten Ursprungsbezeichnung nicht gesüsst werden dürfen. Zuckerzusatz entspricht nicht den Erwartungen der Konsumentinnen und Konsumenten an Wein und regionalen Produkten.	
Anhang 2	Bei Rindfleisch muss auch die Kastration von Kälbern ohne Schmerzausschaltung aufgenommen werden.	Herstellungsmethode: Enthornen und kastrieren ohne Schmerzausschaltung

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Public Health Schweiz begrüsst das Führen einer Länderliste. Es macht Sinn, dass die Länder/Importeure um Aufnahme in dieser Liste ersuchen, um den Aufwand für das BLV etwas zu begrenzen.

Wir plädieren dafür, dass die Kastration von Rindern auch aufgenommen wird.

Geklärt werden muss unserer Ansicht nach, was mit Produkten aus Ländern geschieht, in denen die fraglichen Methoden nicht angewendet werden, die aber (noch) keinen Antrag auf Aufnahme in die Länderliste gestellt haben. Dies kann allenfalls auch noch nach Ablauf der zweijährigen Übergangsfrist der Fall sein.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1	Wie bereits erwähnt, soll auch das Kastrieren ohne Betäubung von Rindern in diesem Anhang aufgenommen werden. Diese Methode ist äusserst schmerzhaft und widerspricht den Erwartungen, welche die Konsumentinnen und Konsumenten in Bezug auf eine tierfreundliche Haltung und Behandlung haben.	Verbot für das Enthornen und Kastrieren ohne Schmerzausschaltung
Anhang 5	Hier muss festgehalten werden, dass pflanzliche Produkte unter bestimmten Bedingungen wie Bio-Produktion nicht deklariert werden müssen.	

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Eine bessere Information über die Herkunft der Zutaten von verarbeiteten Lebensmitteln nimmt ein langjähriges Anliegen der Konsumentinnen und Konsumenten und von Public Health Schweiz auf. Mit der Globalisierung wurden die Rohstoffe, die Transportwege und die Verarbeitung immer internationaler, aber trotz berechtigter und begründeter Interessen hielt die Information der Konsumentinnen und Konsumenten damit nicht Schritt. Mit der Ausweitung der Herkunftsdeklaration wird dies ein Stück weit nachgeholt. Public Health Schweiz begrüsst und unterstützt dies.

Wir sehen in der Vorlage jedoch zwei Schwachpunkte:

- Der Fleischanteil in verarbeiteten Produkten ist oft sehr tief, selbst bei «Fleischgerichten» wie Chili con Carne, Lasagne etc. liegt er oft unter 20 Prozent. Zudem gibt es viele Produkte, deren Fleischanteil grundsätzlich wenige Prozent ausmacht – etwa in Sandwiches, in Fertiggerichten, Pizzen etc. Auch hier ist Transparenz notwendig. Wir sprechen uns deshalb für eine Grenze von 5 (statt 20 %) aus, ab der eine Deklaration notwendig ist. Zudem erachten wir es als wichtig, dass die namensgebende Zutat in einem verarbeiteten Produkt auch angegeben wird, unabhängig davon, wie hoch der Anteil am Produkt ist.
- Bei der Länderangabe wird ein Vorschlag gemacht, der sich zwar ein Stück weit an die EU anlehnt, nichtsdestotrotz den Konsumierenden keinen Informationsgewinn bringt. Eine Deklaration wie «Nicht-EU» oder ein übergeordneter geografischer Raum, der eine beliebige (Welt-)Region umfassen kann, ist nur eine Schein-Information und kann als willkommene Hilfe angesehen werden, um die Konsumentinnen und Konsumenten in die Irre zu führen oder diskriminierende Informationen anzugeben.

Nicht klar scheint uns zudem in den Erläuterungen, wo diese Angabe genau angebracht werden muss – das «Sichtfeld einer Verpackung, das von den Konsumentinnen und Konsumenten beim Kauf höchstwahrscheinlich wahrgenommen wird...» interpretieren wir so, dass die Information auf der Vorderseite der Verpackung angebracht werden muss. Denn beim oft hektischen Kaufprozess fehlt den Konsumierenden oft die Zeit, die Verpackung umzudrehen und die Informationen auf der Rückseite auch zur Kenntnis zu nehmen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3 Abs. 1 Bst. j ^{bis}	Wir begrüßen diese verbesserte Deklaration.	
Art. 4 Abs. 6	Unserer Ansicht nach ist das «Hauptsichtfeld» zu unklar definiert. Gemäss den Erläuterungen müsste es sich um eine FOP-Deklaration handeln. Ist dies so beabsichtigt?	
Art. 16	Wir begrüßen sehr, dass die Herkunftsdeklaration so umgestaltet wird, dass sie den Konsumierenden – im Gegensatz zur aktuellen Regulierung – auch tatsächlich eine Orientierungshilfe ist.	
Art. 16 Abs. 2	Ein Anteil von 20 % für tierische Produkte erscheint uns zu hoch. Die meisten verarbeiteten Produkte mit einem Fleischanteil werden diese Schwelle nicht erreichen – Fertigprodukte wie Chili con carne, Lasagne, Pizza prosciutto, Sandwichs etc. haben meist einen weitaus tieferen Anteil. Wir sprechen uns deshalb für eine Grenze von 5 % aus.	² In Abweichung von Absatz 1 Buchstabe a ist bei Lebensmitteln nach Artikel 1 VLtH, die als Zutaten verwendet werden, das Herkunftsland des Tieres bereits dann anzugeben, wenn ihr Anteil am Enderzeugnis 5 Massenprozent beträgt.
Art. 16 Abs. 3	Namensgebende Zutaten sind in der Regel wichtige Rohstoffe, welche ein Produkt in verschiedener Hinsicht prägen. Für die Konsumierenden ist es deshalb wichtig zu erfahren, woher diese Zutat kommt. Dies trifft insbesondere auch auf in der Schweiz hergestellte Produkte zu. Bei Schweizer Himbeerjoghurts, Balsamico-Salatsauce oder einem Nusskuchen etc. ist es wichtig zu erfahren, woher der Rohstoff kommt, unabhängig davon, wie hoch der Anteil am Produkt ist.	³² In Abweichung von Absatz 1 Buchstabe a ist bei Lebensmitteln nach Artikel 1 VLtH, die als Zutaten verwendet werden, das Herkunftsland einer namensgebenden Zutat immer anzugeben.
Art. 16 Abs. 3 und Abs. 4	Absatz 3 legt unserer Ansicht nach fest, wie die erweiterte Herkunftsdeklaration erfolgen soll. In Absatz 4 wird die Absicht, den Konsumierenden eine bessere Information und Orientierung in Bezug auf die Herkunft von Zutaten zu verschaffen, wieder zunichte gemacht. Die zahlreichen Ausweichmöglichkeiten, welche den Unternehmen hier angeboten werden, führen wieder zu einer äusserst unbefriedigenden Situation bezüglich der Transparenz. Dies führt zu Deklaration, welche so	Art. 16 Abs. 4 => streichen

	<p>zahlreich sind und/oder weitläufige Weltregionen umfassen, dass sie keinen Informationsgehalt mehr aufweisen.</p> <p>Auch «Nicht-»- oder «Stammt nicht»-Deklarationen sind keine Hilfe für die Konsumierenden. Sie sind viel zu vage. Die Konsumierenden können so Produkte, die sie aus verschiedenen Beweggründen nicht von einer bestimmten Region oder einem bestimmten Land kaufen möchten, nicht mehr erkennen.</p> <p>Sie sind für die Anbietenden zudem ein bequemer Ausweg, wenn sie die exakte Herkunft nicht eruieren oder die Herkunft verschleiern wollen. Und nicht zuletzt können sie beliebig Länder ausschliessen und so zu diskriminierenden Deklarationen führen.</p>	

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Wir begrüssen die Ausweitung der Deklarationspflicht auf Weine, Schaumweine und Perlweine ausdrücklich. Es wäre nicht nachvollziehbar, weshalb die Schweizer Konsumierenden nicht denselben Informationszugang wie die Konsumierenden in der EU haben. Umso mehr, da die CH-Lebensmittelgesetzgebung seit der letzten Revision 2017 fast vollständig derjenigen der EU angeglichen ist.

Der vorliegende Vorschlag weist jedoch mehrere Mängel auf, die behoben werden müssen:

- Es ist nicht ersichtlich, wieso sich die Deklarationspflicht ausschliesslich auf Weine bezieht und nicht alle alkoholischen Getränke mit mehr als 1,2 Volumenprozent dieser Deklarationspflicht unterworfen werden. Nicht nur beim Wein, sondern auch bei allen anderen alkoholhaltigen Getränken wissen die Konsumierenden über Zusammensetzung und Nährwerte nicht Bescheid.
- Einen nicht akzeptablen Präzedenzfall stellt die Absicht her, dass diese Information über einen QR-Code bereitgestellt werden dürfen. Public Health Schweiz lehnt diese Form entschieden ab. Konsumierende haben während einem Einkauf innert kurzer Zeit unzählige Entscheidungen zu treffen. Die Zeit fehlt, um mit dem Smartphone den QR-Code zu scannen und die Informationen zu suchen. Zudem werden die Informationen all jenen verwehrt, die kein Smartphone benützen wollen oder können. Ohne Handy oder ohne Internetzugang – was in Geschäften vorkommen kann – sind die Informationen folglich nicht zugänglich. Zudem ist ein Wein ein Produkt, das während Jahren gelagert wird. Die Wahrscheinlichkeit ist gross, dass die Informationen nach einer gewissen Zeit nicht mehr zugänglich sind.
- Die Konsumierenden können nicht sicher sein, dass ihr digitaler Zugriff auf die Informationen nicht registriert und die Daten verarbeitet werden.
- Eine Kontrolle der Informationen ist äusserst aufwändig und müsste theoretisch regelmässig geschehen. Fehlerhafte oder fehlende Informationen, wie sie in Online-Shops zu unserem Bedauern häufig zu beobachten sind, würden kaum bemerkt und bemängelt.

Die obligatorische Deklarationspflicht ergibt nur Sinn, wenn die Informationen ohne zusätzliche Hürden zur Verfügung gestellt werden. Wir sprechen uns deshalb gegen die QR-Code-Lösung aus und verlangen eine Deklaration auf dem Produkt.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 75 Abs.1 Bst. g-i, Abs. 2 ^{bis} und 2 ^{ter}	<p>Public Health Schweiz begrüsst, dass den Konsumierenden die wichtigen Informationen bezüglich Zusammensetzung und Nährwerte von Weinen zur Verfügung gestellt werden sollen.</p> <p>Es ist jedoch nicht ersichtlich, weshalb diese Informationspflicht nicht auf alle alkoholischen Getränke ausgeweitet wird. Es gibt keinen ersichtlichen Grund, dass die Konsumierenden nur bei nicht-alkoholischen Getränken diese Informationen zur Verfügung haben.</p>	
Art. 75 al 2 ^{bis}	<p>Public Health Schweiz spricht sich gegen die Möglichkeit aus, die obligatorischen Informationen nur digital zur Verfügung stellen zu können. Diese Informationen sind eine Bringschuld der Produzierenden und nicht eine Holschuld der Konsumierenden. Mit dieser Form der Zurverfügungstellung der Informationen wird den Konsumierenden zugemutet, in einer unter Umständen hektischen Ladensituation die Informationen über das Smartphone zu holen. Dies ist eine hohe Hürde, zudem stellen sich Fragen bezüglich Datenauswertung und -schutz. Wie bereits erwähnt, ist zudem nicht garantiert, dass die Daten so lange zur Verfügung stehen, wie das Produkt gelagert werden kann.</p>	Artikel ersatzlos streichen
Art. 75, al. 2 ^{ter} Bst. b	<p>Zusätzlich zum Energiewert muss auch die Einheit (kcal/100 ml oder kJ/100ml) angegeben werden, um diese stark verkürzte Angabe verständlich zu machen.</p>	b. für den Energiewert: das Wort "Energie" oder der Buchstabe "E", gefolgt von dem Wert und seiner Einheit .



SBLV. USPF. USDCR.

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
Union suisse des paysannes et des femmes rurales
Unione svizzera delle donne contadine e rurali



Eidgenössisches Departement des Inneren EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Inselgasse 1
3003 Bern

Brugg, 3. Juli 2024/ac

Deklarationspflichten für tierische und pflanzliche Erzeugnisse Stellungnahme des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes SBLV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der SBLV vertritt insbesondere die Frauen in der Landwirtschaft und ist der Berufsverband der Bäuerinnen. Als einer der grössten Frauendachverbände der Schweiz vertreten wir gesamthaft rund 50'000 Mitglieder, Bäuerinnen und Landfrauen.

Der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV bedankt sich für die Möglichkeit, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen.

Hohe Anforderungen an die Schweizer Landwirtschaft in den Bereichen Tierwohl, Antibiotika, Umweltschutz, Pflanzenschutz, Fruchtfolge, etc. verteuern die Produktion massiv. Gleichzeitig verlangt die Handelspolitik, dass sich die Schweizer Landwirtschaft dem internationalen Wettbewerb stellt. Freihandelsabkommen, beispielsweise mit dem Mercosur, verschärfen diesen Zielkonflikt. Wir erwarten daher, dass den ungleichlangen Spiessen mit mehr Transparenz über besonders bedenkliche Produktionsmethoden wie auch über klare Herkunftsangaben begegnet wird. Es gilt diese Vorlage im Licht der schwierigen innenpolitischen Entscheidungsfindung bei aktuellen und künftigen Freihandelsabkommen zu bewerten.

Mit Ausnahme der Getränkeverordnung zum Wein, welche wir entschieden ablehnen, unterstützt der SBLV die übrigen Entwürfe zu den Produktionsmethoden und zur Herkunft, unter Vorbehalt der in der beiliegenden Stellungnahme aufgeführten Bemerkungen und Änderungen. Um der Kommissionsmotion zu entsprechen, muss jedoch die Palette auf weitere Produktionsmethoden ausgeweitet werden.

Ein Thema, welches in der Vorlage fehlt, ist die bessere Sicht- und Lesbarkeit der Deklaration. Diese ist heute beispielsweise im Falle von Hormonfleisch und der Herkunft ungenügend, unlesbar oder gar kaum auffindbar. Hier braucht es unbedingt für bestehende wie auch für neue Deklarationspflichten eine Verbesserung, die es den Konsumierenden erlaubt, auf den ersten Blick die Information zu erkennen.



SBLV. USPF. USDCR.

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
Union suisse des paysannes et des femmes rurales
Unione svizzera delle donne contadine e rurali



Mehr Transparenz über bedenkliche Methoden ist angesichts unserer grossen Importabhängigkeit wichtig. Sie ermöglicht es den Konsumierenden, einen nachhaltigen Kaufentscheid zu treffen. Positiv an diesem Ansatz ist, dass die Anbieter, die die Deklaration bedenklicher Methoden vermeiden möchten, stets frei sind, ihr Sortiment tierfreundlicher und nachhaltiger zu gestalten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Sie gehen in die von allen gewünschte Richtung eines nachhaltigen Agrar- und Lebensmittelsystems. Dadurch wird Transparenz geschaffen, sowohl im Handel und Vertrieb als auch für die Konsumentinnen und Konsumenten, die dadurch in die Lage versetzt werden, bewusste und verantwortungsvolle Kaufentscheidungen zu treffen. Schliesslich wird die Notwendigkeit, den Schweizer Bäuerinnen und Bauern faire Produktionsbedingungen zu bieten, respektiert.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Wir die Frauen vom Land, gemeinsam.kompetent.engagiert.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV

Anne Challandes
Präsidentin

Corina Blöchlinger
Präsidentin Agrarpolitik

Übrigens:

Gemeinsam sind wir das Netzwerk der Frauen vom Land und geben über 50'000 Bäuerinnen und Landfrauen aus allen Kantonen und Sprachregionen eine Stimme.

Kompetent setzen wir uns für die attraktive Bildung Bäuerin ein, stärken die Frauen vom Land und fördern das Wissen rund um das Haushalts- und Alltagsmanagement.

Engagiert machen wir uns seit 1932 stark für die berufliche, wirtschaftliche und soziale Stellung der Bäuerin und der Frau vom Land.





Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SBLV
Adresse, Ort : Laurstrasse 6, 5200 Brugg AG
Kontaktperson : Anne Challandes
Telefon : 079 396 30 04
E-Mail : challandes@landfrauen.ch
Datum : 03.07.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Bei diesem Entwurf stellen wir fest, dass die vorgeschlagenen Regeln einen hohen Detaillierungsgrad aufweisen. Nachdem die Pelzdeklarationsverordnung nicht die gewünschte Wirkung erzielte, besteht eine gewisse Gefahr, dass mit der Vorlage tendenziell überreguliert wird.

Die Systematik mit den Länderlisten und Zertifikaten beurteilen wir als effektiv und pragmatisch. Insbesondere erachten wir die daraus resultierende Beweislastumkehr als positiv. Der ambitionierte Überprüfungsrhythmus von 2 Jahren erscheint uns allerdings aufwändig für die Verwaltung wie auch für gewissenhafte Akteure. Hier gilt es zu prüfen, ob ein risikobasiertes System bzw. Rhythmus effizienter wäre.

Im Gegensatz zu den anderen Entwürfen dieser Vorlage wird für tierquälerisch hergestellte Pelze und Pelzprodukte keine Deklarationspflicht, sondern ein Importverbot vorgeschlagen. Diese Verschärfung erscheint dem SBLV insofern gerechtfertigt, als dass die existierende Deklarationspflicht für solche Pelze wenig Wirkung zeigt bzw. von den Anbietern regelmässig missachtet wird. Darüber hinaus erscheint ein Verbot auch deshalb verhältnismässig und gerechtfertigt, weil Pelze und Pelzprodukte nicht mit Lebensmitteln verglichen werden können und ein Verbot keine Auswirkungen auf die Lebensmittelversorgung hat.

Für Pelze inkl. Häute und Felle inländischer Herkunft aus der Schweizer Landwirtschaft oder der Schweizer Jagd muss sichergestellt sein, dass keine neuen Regulierungen oder Anforderungen eingeführt werden. In diesem Sinne sind insbesondere Art. 5f der EDAV-EU und Art. 10f der EDAV-DS auf inländische Zertifizierungsstellen zu beschränken, die Pelze mit ausländischer Herkunft zertifizieren. Dies ist wichtig, damit unbedenkliche Schweizer Pelze, Häute und Felle ohne zusätzliche Anforderungen wie bis anhin zertifiziert werden können.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
5f / 10f und 5h / 10h	Die Anwendbarkeit ist auf Pelze (inkl. Häute und Felle) ausländischer Herkunft zu beschränken. Pelze etc. aus inländischer landwirtschaftlicher Produktion oder inländischer Jagd sind von Zertifizierungen explizit auszunehmen.	

Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Der SBLV begrüsst das System mit einer Länderliste und der damit einhergehenden Beweislastumkehr.



Allgemeine Bemerkungen zur Änderung LGV (Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung)

Das Parlament hat im Juni 2021 die Motion «Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden» der WBK-S (20.4267) mit grosser Mehrheit gutgeheissen. Der SBLV unterstützt und fordert insbesondere die Deklarationspflicht auf bedenkliche Produktionsmethoden. Die Schweizer Landwirtschaft hat aufgrund des hohen Kostenumfeldes und der Topographie einen schwierigen Stand im internationalen Wettbewerb. Darüber hinaus ist sie zunehmend mit Wettbewerbsnachteilen gegenüber Importen aus Übersee konfrontiert, die durch staatliche Zusatzanforderungen in der inländischen Urproduktion verursacht werden, während die nachgelagerten Stufen der Lebensmittelkette oft ungeschoren davonkommen.

Aufgrund dieser Diskrepanz ist es eine Frage der Fairness, die Transparenz über die Anwendung von in der Schweiz verbotenen und gesellschaftlich als verwerflich angesehenen Produktionsmethoden zu verbessern. Diese Transparenz ist eine Grundvoraussetzung, um den Konsumierenden einen nachhaltigen Kaufentscheid überhaupt erst zu ermöglichen. Denn positive Aspekte loben Verkäufer gerne aus. Aber negative Aspekte, die schlecht fürs Geschäft sind, werden kaum transparent gemacht. Es kann nicht sein, dass die Schweiz öffentlich ein nachhaltigeres Ernährungssystem entlang der ganzen Wertschöpfungskette propagiert, aber die Transparenz im Handel ablehnt bzw. weiterhin die Inlandproduktion mit Auflagen belastet. Wichtig ist für den SBLV, dass die Konsument:innen klar wissen, was sie kaufen und gute Kaufentscheidungen machen können, dass die schweizerischen Produkte und Produktionsmethoden mit Importen gleichbehandelt werden und dass unsere hohen Produktionsbedingungen besser sichtbar werden.

Der SBLV ist enttäuscht über den minimalistischen Vorschlag, die unterbreitete Liste von deklarationspflichtigen Methoden ist viel zu wenig ambitionös. Die in der Verordnung offerierte Palette entspricht nicht dem Auftrag der Kommissionsmotion. Wir fordern daher klar eine Erweiterung der zu deklarierenden Praktiken, die in der Schweiz verboten sind. Es ist nicht kohärent, im Inland nach idealistischen Prinzipien zu regulieren, jedoch die Importe aufgrund pragmatischer Überlegungen zu schonen, zumal es ja nicht um Importverbote, sondern lediglich um Transparenz geht. Diese Diskriminierung des Landwirtschaftsstandorts Schweiz akzeptieren wir nicht.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Die Deklaration von schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung ist unbedingt die Kastration bei Rindern aufzunehmen. Die Kastration ohne Betäubung ist aus Sicht des Tierwohls höchst problematisch und gesellschaftlich inakzeptabel. Gleichzeitig ist ein sehr grosser Teil der Rindfleischimporte davon betroffen, weshalb gerade hier eine Deklarationspflicht eine grosse Wirksamkeit entfaltet.

Im Bereich tierischer Produkte gilt es überdies eine grosse, für die Schweiz sehr wichtige Lücke endlich zu schliessen: Neben Fleisch müssen auch Milch und Eier, die mit bedenklichen Tierhaltungsmethoden hergestellt wurden, der Deklarationspflicht unterstellt werden. Diese Forderung betrifft nicht nur das vorliegende Verordnungspaket, sondern auch die Deklarationspflicht des Einsatzes von hormonellen und nicht-hormonellen Leistungsförderern. Die Konsumierenden von importierten Milchprodukten haben ein Recht darauf, über derartige Praktiken aufgeklärt zu werden. Dies gilt auch für Wurstwaren und andere tierische Erzeugnisse, die bisher von der Deklarationspflicht ausgenommen sind.

Nicht einverstanden sind wir damit, dass in diesem Entwurf gleichzeitig die Weinverordnung angepasst wird. Erstens hat diese Anpassung keinerlei Verbindung zur Kommissionsmotion oder einem anderen politischen Vorstoss, der diese Revision verlangt hätte. Zweitens ist die Thematik Sachfremd, da es nicht um in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden, sondern um die Übernahme von fragwürdigem EU-Recht geht. Und drittens ist die Massnahme weder effektiv noch verhältnismässig, zumal keinerlei gesellschaftlicher oder politischer Bedarf für diese Anpassung besteht. Im Gegenteil stellt die Süssung von gewissen Weinspezialitäten eine anerkannte önologische Methode dar. Es ist daher inakzeptabel, wenn solche traditionellen Verfahren nicht mehr von der Auslobung der geographischen Herkunft profitieren könnten. Viel wichtiger wäre es, die Transparenz bei Importweinen zu verbessern, die oftmals mithilfe von in der Schweiz verbotenen Pflanzenschutzmitteln hergestellt werden.

Unbedingt gilt es die Vorlage mit der Deklarationspflicht mehrtägiger Tiertransporte zu ergänzen, nachdem der Nationalrat im April 2024 mit 129:52 Stimmen eine entsprechende Motion gutgeheissen hat (22.3809 Motion Badertscher/Schneider). Es handelt sich hierbei um eine in der Schweiz seit Langem verbotene Praxis. Da mit dieser auch eine Gesundheitsgefährdung für das Tier aber auch die Ausbreitung von Krankheiten einhergeht, ist die Vorgabe auch aus internationaler Sicht legitim.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 36 Abs. 1	Dass künftig beim Verkauf von Fleisch deklariert werden muss, wenn Schmerz verursachende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung an Tieren durchgeführt wurden, erachten wir als sehr wichtig. In der Schweiz gelten sehr hohe Anforderungen hinsichtlich des Tierschutzes, welche in vielen Herkunftsländern nicht erfüllt werden müssen. Transparenz über solche Eingriffe verbessert nicht nur die Fairness zugunsten der Schweizer	

	<p>Produkte. Sie gibt den Konsumierenden die Möglichkeit, ihren Kaufentscheid tierfreundlicher zu gestalten.</p> <p>Wir fordern unbedingt den Einbezug von Lammfleisch, da wir in diesem Segment sehr stark auf Importe aus Übersee angewiesen sind, wo oft ganz andere Standards angewendet werden. Insbesondere, wenn die Tierschutzverordnung wie vom Bund vorgesehen verschärft wird, drängt sich aus unserer Sicht die Ausweitung der Deklarationspflicht auf schmerzverursachende Methoden bei Lämmern und Schafen auf.</p>	
<p>Art. 36 Abs. 1 Bst. k.</p>	<p>Bei den pflanzlichen Produkten nach Bst. k gilt es dem Wortlaut der Kommissionsmotion und damit dem Willen der Legislative zu folgen, indem die Deklaration auch beim Einsatz von in der Schweiz verbotenen Pflanzenschutzmitteln vorgeschrieben wird. Die internationale Liste kann für Pflanzenschutzmittel gelten, die beispielsweise für die Tropen geeignet sind und für die in der Schweiz nie eine Zulassung beantragt wurde. Die Verbote der Schweiz werden – so wird es der Landwirtschaft zumindest von der Bundesverwaltung erklärt – aufgrund von wissenschaftlich belegten Risiken für Gesundheit oder Umwelt ausgesprochen. Wir müssen also davon ausgehen, dass dieselben Risiken in anderen Ländern bestehen. Die internationale Liste ist ein minimales politisches Resultat, welches aus wissenschaftlicher Sicht viel zu kurz greift.</p> <p>Im Gegenzug zu dieser legitimen Ausweitung bietet die Landwirtschaft Hand für eine pragmatische Lösung bei Produkten, bei denen nachweislich keine der gelisteten Pflanzenschutzmittel eingesetzt wurden, jedoch das Herkunftsland kein explizites Verbot kennt. Gemäss Vorlage müsste in solchen Fällen trotzdem deklariert werden, was nicht die Absicht der Motion ist. Daher sollen in solchen Fällen insbesondere Bioprodukte (z.B. Biobananen) und andere glaubhaft zertifizierten Produkte von der Deklarationspflicht bedenklicher Pflanzenschutzmittel ausgenommen werden. Wir bitten das BLV hier eine andere Lösung zu finden, die weitere PSM umfasst und besser auf die fehlbaren Produkte abzielt.</p>	<p><i>k. bei Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft bei denen die Möglichkeit bestehen, dass bei der Produktion ein <u>in der Schweiz aus Umwelt- oder Gesundheitsgründen verbotenes Pflanzenschutzmittel oder ein in der Schweiz nicht zugelassenes Pflanzenschutzmittel nach Anhang 2 der POC Verordnung</u> ...</i></p>
<p>Art. 36, Abs. 5</p>	<p>Es ist richtig, bei der Länderliste die tierquälerischen Praktiken bei Gänsen und Enten auszunehmen, da bei diesen immer eine Deklaration verlangt werden soll.</p>	<p><i>5 Es erlässt für Lebensmittel nach Absatz 1 Buchstaben j und k, ausgenommen Magret, Stopfleber und Confit von Gänsen und Enten, Listen derjenigen Länder,</i></p>

		<i>welche die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 gesetzlich verbieten. Solche Lebensmittel müssen nicht gekennzeichnet werden, wenn sie nach dem Recht des betreffenden Landes hergestellt worden sind.</i>
Art. 27c	Das Süßungsverbot für AOP-Weine lehnen wir ab. Die Weinbranche hat am 24. April 2024 mit Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider zu diesem Thema diskutiert, nachdem in einigen Kantonen die Weinkellereien bei Kontrollen der Kantonschemiker überraschend feststellen mussten, dass die Schweizer Norm für die Weinsüßung von 2.5% Alkohol durch die europäische Norm von 1.5% ersetzt wurde. Eine Umfrage in den Schweizer Weinbauregionen zeigt, dass diese neue Norm ein grosses Problem beim Ausbau und der Typizität unserer einheimischen Rebsorten darstellt. Am Beispiel des Jahrgangs 2023, der von einem für die Reifung eher günstigen Klima profitierte, konnte ein nicht unerheblicher Teil der Weine in verschiedenen Regionen die Mindestwerte von 12% Alkohol bei Weisswein und 13% Alkohol bei Rotwein nicht erreichen. Diese Anteile sind nötig, um ausgewogene Weine mit den erwünschten organoleptischen Eigenschaften zu erhalten. In Jahrgängen mit weniger günstigen Wetterbedingungen würde es den Weinen an Reife fehlen. Mit einem auf 1.5% begrenzten Anreicherungsgrad entsprechen unsere Schweizer Weine nicht mehr den aktuellen Marktstandards und den Erwartungen der Konsumenten. Mehrere kantonale Landwirtschaftsbehörden, die selbst nicht über die neue Regelung informiert waren, haben sich für die Einführung der neuen Regelung ausgesprochen.	<i>Streichen</i>
Art. 27e bis	Siehe Kommentar zu Art. 27c	<i>Streichen</i>
Art. 27f	Siehe Kommentar zu Art. 27c	<i>Streichen</i>
Anhang 2	Bei den Lebensmitteln sind Milch und Eier sowie Schafffleisch aufzunehmen. Bei den Herstellungsmethoden ist bei Rindern und Schafen das Kastrieren aufzunehmen. Bei den Pflanzenschutzmitteln sind die in der Schweiz aus Gesundheits- oder Umweltgründen verbotenen Stoffe aufzunehmen (siehe Stellungnahme zu Art. 36). Die Formulierung zu den Pflanzenschutzmitteln ist zu lang und kompliziert und vermittelt keine klare Botschaft, da kein Bezug zum Produkt hergestellt	

	<p>wird. Zugunsten der Verständlichkeit, Einheitlichkeit und Kürze gilt es der Satzstruktur der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung zu den Leistungsförderern zu folgen (Art. 3 LDV).</p>	<p>«Stammt aus einem Land, in dem international als gefährlich eingestufte Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen.» «Kann mit gefährlichen Pestiziden erzeugt worden sein.»</p>
--	---	--

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel
<p>Der SBLV begrüsst den Erlass der Länderlistenverordnung und insbesondere die damit einhergehende Beweislastumkehr. Zugunsten der Betroffenen wäre es sinnvoll, wenn das BLV bis zum Ende der Übergangsfrist bereits die wichtigsten Länder geprüft und nach Möglichkeit gelistet werden.</p> <p>Die Länderliste Rindfleisch muss unbedingt die Kastration ohne Schmerzausschaltung berücksichtigen.</p> <p>Die Liste muss im Hinblick auf die strengere Tierschutzverordnung auch das Cuppiere von Schwänzen bei Schafen berücksichtigen (siehe LGV).</p> <p>Ebenfalls ist eine Länderliste für Produkte aus Milch und Eier einzuführen. Ob diese als separate Liste geführt oder ob die Listen zu Rindfleisch und Schaffleisch entsprechend erweitert werden, überlassen wir dem BLV.</p>

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1	Die Kastration von Rindern ohne Betäubung ist aus Sicht des Tierwohls höchst problematisch und gesellschaftlich inakzeptabel. Gleichzeitig ist ein sehr grosser Teil der Rindfleischimporte davon betroffen, weshalb gerade hier eine Deklarationspflicht eine grosse Breitenwirkung entfaltet.	<i>Verbot für das Enthornen und die Kastration ohne Scherzausschaltung.</i>
Anhang 1a (neu)	Angesichts der umfangreichen Lammfleischimporte aus Übersee ist es wichtig, dass dafür ebenfalls eine Länderliste geschaffen wird. Der Deklarationspflicht ist die Kastration ohne Schmerzausschaltung zu unterstellen.	<i>Verbot für die Kastration ohne Schmerzausschaltung</i>

	Sollte in der Schweiz künftig bei Schafen das Schwanzcuppiere ohne Schmerzausschaltung verboten werden, ist auch diese Methode zwingend in die Deklarationspflicht aufzunehmen. Denn ein solches Verbot hätte für die Schweizer Schafhalter hohe Kosten und daher einen grossen Wettbewerbsnachteil zur Folge.	
--	--	--

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV
Der SBLV begrüsst die verbesserte Herkunftsdeklaration bei verarbeiteten Lebensmitteln. Allerdings dürfen die Bestrebungen nicht durch Vereinfachung und Verwässerung zunichte gemacht werden. Entsprechend sind die Massenprozent auf 20% bzw. 5% zu senken und die Alternativen zu Herkunftsländern auf die geographischen Räume zu beschränken. Keinesfalls sind irreführende Ausschlussbezeichnungen wie «Nicht-EU-Länder» zu erlauben.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3 Abs. 1 Bst. j bis	Einverstanden, sofern darunter auch Offenverkauf und Gastronomie fallen.	
Art. 4 Abs. 6	Einverstanden, sofern darunter auch Offenverkauf und Gastronomie fallen.	
Art. 16 Abs. 1 Bst. a	Die Limite von 50 Massenprozent ist zu hoch. Bei den meisten Verarbeitungsprodukten, die mehrere Zutaten enthalten, wäre diese Massnahme wirkungslos. Daher soll die Limite bei 20 Massenprozent liegen. Damit wären bei maximal 5 Zutaten die Herkunftsangaben erforderlich, was zumutbar und für die Konsumierenden sinnvoll ist.	<i>1 Das Herkunftsland eines Ausgangsproduktes nach Artikel 15 Absatz 2, das als Zutat zur Herstellung eines Lebensmittels verwendet wird, ist anzugeben, wenn:</i> a. <i>Der Anteil dieser Zutat am Enderzeugnis 50 20 Massenprozent oder mehr beträgt; und</i>
Art. 16 Abs. 2	Die Herkunftsangabe bei tierischen Produkten soll bereits ab 5 Massenprozent erforderlich sein. Oft machen diese mengenmässig wenig aus, jedoch Wertmässig und am Geschmack des Lebensmittels viel aus. Zudem ist die Schweiz als Grasland besonders darauf angewiesen, dass bei tierischen Zutaten Transparenz und Fairness herrscht.	<i>2 In Abweichung von Absatz 1 Buchstabe a ist bei Lebensmitteln nach Artikel 1 VLtH, die als Zutaten verwendet werden das Herkunftsland des Tieres <u>oder des tierischen Produktes</u> bereits dann anzugeben, wenn</i>

		<i>ihr Anteil am Enderzeugnis 20 5 Massenprozent oder mehr beträgt.</i>
Art. 16 Abs. 3 und Abs. 4	<p>Absatz 3 ist zentral und deckt alle Möglichkeiten ab. Die Zahlreichen Ausnahmen nach Absatz 4 sind daher hinfällig. Abs. 4 würde zudem die Bestrebungen einer besseren Transparenz über die Herkunft untergraben, weil geographische Räume die Information so stark verallgemeinern, dass problematische Herkunftsländer nicht mehr leicht erkennbar sind. Zudem existieren Abgrenzungsprobleme, wie etwa im Falle von Russland oder der Türkei, wo Länder nicht eindeutig einem einzigen geographischen Raum zugeordnet werden können.</p> <p>Die Ausnahmen mit Negativformulierungen sind angesichts der Möglichkeit nach Abs. 3 vorzugehen in unverhältnismässigem Masse verwirrend. Sie dienen offensichtlich in erster Linie dazu, die wahre Herkunft zu verschleiern. Dies ist auch bei den regionalen Sammelbegriffen der Fall, aber in Kombination mit einer Negativformulierung wirkt es auf Konsumierende konstruiert und nichtssagend. Man muss gar von Desinformation ausgehen. Mit den vorgeschlagenen Ausnahmen würde die Schweiz dieselben Umgehungs- oder Verwässerungsprobleme erfahren, wie sie in der EU vorkommen. Die Absicht, sich an der EU-Regulierung zu orientieren, ist dann sinnvoll, wenn es einen Mehrwert bringt. Aber in diesem Fall würde es der angestrebten Verbesserung der Transparenz entgegenlaufen. Daher sind die Sammelbegriffe aber insbesondere die Negativformulierungen unbedingt zu streichen.</p>	<p><i>3 Stammt eine nach Absatz 1 zu deklarierende Zutat aus unterschiedlichen Ländern, sind alle Herkunftsländer anzugeben.</i></p> <p><i>4 Anstelle des Herkunftslandes kann angegeben werden:</i></p> <p><i>a. ein übergeordneter geografischer Raum wie «EU» oder «Südamerika»;</i></p> <p><i>b. «Nicht-EU»;</i></p> <p><i>c. «Nicht-Europa»;</i></p> <p><i>d. «[Bezeichnung der Zutat] stammt nicht aus [Name des Produktionslandes]» oder eine ähnliche Formulierung, die für die Konsumentinnen und Konsumenten dieselbe Bedeutung hat.</i></p>
Anhang 9 Ziff. 20	Geltendes Recht beibehalten. Die Begründung findet sich in der nachfolgenden Stellungnahme zur Getränkeverordnung.	<i>Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1.2 Volumentprozent, ausgenommen Weine nach den Artikeln 69-71 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über Getränke.</i>

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke
<p>Die Anpassung der Getränkeverordnung bezweckt die Übernahme von EU-Bestimmungen für Wein. Diese betrifft für alle Weine die obligatorische Angabe der Zutaten und Nährwerte. Gemäss dem erläuternden Bericht soll dies dem Abbau von technischen Handelshemmnissen dienen und den Warenaustausch zwischen der Schweiz und der EU erleichtern (S.4). Dass diese Absicht von Schweizer Seite her vorgeschlagen wird, ist erstaunlich. Denn damit wird der Schweizer Weinsektor mit zusätzlichem Aufwand und Kosten belastet, während die EU-Weinimporte einseitig von der Harmonisierung bzw. vom «erleichterten Warenaustausch» profitieren. In den Erläuterungen wird fälschlicherweise der Eindruck vermittelt, dass diese</p>

«Erleichterung» der Schweizer Wirtschaft zugutekäme. In der Realität würde jedoch der Schweizer Weinsektor in seiner bereits schwierigen Wettbewerbsposition einmal mehr durch Regulierung geschwächt, während die europäischen Weine mit Dumpingpreisen, die auf sehr tiefen Löhnen basieren, den Inlandmarkt unter Druck setzen. Dies ist inakzeptabel, insbesondere in einer Zeit, in der der Bundesrat den Schweizer Weinsektor mit mehreren Liberalisierungsprojekten konfrontiert (Freihandelsabkommen mit Chile und Mercosur), für deren Erfolg er auf die Unterstützung der Landwirtschaft angewiesen ist. Der SBLV sieht jedoch Harmonisierungen mit dem EU-Recht nur dann als positiv an, wenn dadurch die administrativen Bürden und Wettbewerbsnachteile zugunsten der Schweizer Landwirtschaft abgebaut werden. Im vorliegenden Fall soll jedoch die Überregulierung der EU in einem Bereich übernommen werden, wo die Schweizer Konsumentenorganisationen bisher keinerlei Forderungen gestellt haben. Im Gegensatz zu den übrigen Entwürfen dieser Vorlage, die alle einen parlamentarischen Meinungsbildungsprozess durchlaufen haben, stellt sich bei diesem Entwurf auch die Frage der Legitimität, da das Parlament nie darüber befunden hat. Aus all diesen Gründen und weil der Mehrwert für die Schweizer Konsumierenden nicht ersichtlich ist, **lehnen wir diesen Entwurf entschieden und integral ab.**

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Alle Artikel des Entwurfs	Die vorgeschlagenen Änderungen an der Verordnung des EDI über Getränke bringen Wettbewerbsnachteile für den Schweizer Weinsektor, jedoch keine Vorteile für die Konsumierenden.	Entwurf integral streichen.

Eidgenössisches Departement des Inneren EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Inselgasse 1
3003 Bern

Brugg, 13. Juni 2024

Zuständig: Beat Rösli
Sekretariat: Jeannette Saurer
Dokument: 240613_Deklarationspflichten_
Stellungnahme SBV_DE.pdf

Per E-Mail an:
lmr@blv.admin.ch

Deklarationspflichten für tierische und pflanzliche Erzeugnisse – Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 10. April 2024 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Hohe Anforderungen an die Schweizer Landwirtschaft in den Bereichen Tierwohl, Antibiotika, Umweltschutz, Pflanzenschutz, Fruchtfolge, etc. verteuern die Produktion massiv. Gleichzeitig verlangt die Handelspolitik, dass sich die Schweizer Landwirtschaft dem internationalen Wettbewerb stellt. Freihandelsabkommen, beispielsweise mit dem Mercosur, verschärfen diesen Zielkonflikt. Wir erwarten daher, dass den ungleichlangen Spiessen mit mehr Transparenz über besonders bedenkliche Produktionsmethoden wie auch über klare Herkunftsangaben begegnet wird. Es gilt diese Vorlage im Lichte der schwierigen innenpolitischen Entscheidungsfindung bei aktuellen und künftigen Freihandelsabkommen zu bewerten.

Mit Ausnahme der Getränkeverordnung zum Wein, die wir entschieden ablehnen, unterstützt der SBV die übrigen Entwürfe zu den Produktionsmethoden und zur Herkunft, unter Vorbehalt der in der beiliegenden Stellungnahme aufgeführten Bemerkungen und Änderungen. Um der Kommissionsmotion zu entsprechen, muss jedoch die Palette auf weitere Produktionsmethoden ausgeweitet werden.

Ein Thema, welches in der Vorlage fehlt, ist die bessere Sicht- und Lesbarkeit der Deklaration. Diese ist heute beispielsweise im Falle von Hormonfleisch und bei der Herkunft ungenügend, unlesbar oder gar kaum auffindbar. Hier braucht es unbedingt für bestehende wie auch für neue Deklarationspflichten eine Verbesserung, die es den Konsumierenden erlaubt, auf den ersten Blick die Information zu erkennen.

Mehr Transparenz über bedenkliche Methoden ist angesichts unserer grossen Importabhängigkeit wichtig. Sie ermöglicht es den Konsumierenden, einen nachhaltigen Kaufentscheid zu treffen. Positiv an diesem Ansatz ist, dass die Anbieter, die die Deklaration bedenklicher Methoden vermeiden möchten, stets frei sind, ihr Sortiment tierfreundlicher und nachhaltiger zu gestalten.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Martin Rufer
Direktor



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schuhhaus Walder AG
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Zürichstrasse 40
Kontaktperson : Martina Walder
Telefon : 044 805 50 00
E-Mail : m.walder@walder.ch
Datum : 10.07.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Die Einführung eines Einfuhrverbots für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte ist sehr zu begrüßen. Die gängigen Pelzgewinnungsmethoden sind für die betroffenen Tiere mit immensem Leid verbunden. Von Seiten des Tierschutzes wird deshalb schon seit vielen Jahren ein entsprechendes Importverbot gefordert. Nur mit einem solchen lässt sich verhindern, dass durch eine inländische Nachfrage Pelzproduktionsformen im Ausland gefördert werden, die von einem Grossteil der Schweizer Bevölkerung klar abgelehnt werden. Zwei Rechtsgutachten belegen zudem, dass ein solches Importverbot auch mit den internationalen Handelsverpflichtungen der Schweiz vereinbar ist (Stohner Nils/Bolliger Gieri, GATT-rechtliche Zulässigkeit von Importverboten für Pelzprodukte, Schriften zum Tier im Recht, Band 4, Zürich/Basel/Genf 2011; Rüttimann Andreas/Gerritsen Vanessa/Blattner Charlotte, Zulässigkeit von Beschränkungen des Handels mit tierquälerisch hergestellten Pelzprodukten, Schriften zum Tier im Recht, Band 16, Zürich/Basel/Genf 2017).

Weiter ist auch zu begrüßen, dass anlässlich der nächsten Revision des Tierschutzgesetzes einerseits die formell-gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden soll, dass bei der Feststellung widerrechtlicher Importe von Pelzen verwaltungsrechtliche Massnahmen ergriffen werden können, die in die Eigentumsrechte der involvierten Personen eingreifen, und andererseits auch der Handel mit tierquälerisch hergestellten Pelzen und Pelzprodukten verboten werden soll. Diese geplanten Änderungen würden massgeblich dazu beitragen, die Wirksamkeit des vorgesehenen Importverbots noch weiter zu erhöhen.



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
10a / 5a	<p>Abs. 2: Dass die Felle der in diesem Absatz genannten domestizierten Tiere nicht als Pelz im Sinne der vorliegenden Verordnung zählen sollen, erscheint sinnvoll, da beim Umgang mit diesen Tieren andere Probleme im Vordergrund stehen als bei jenem mit den für die Pelzproduktion gehaltenen bzw. gejagten Tieren. Dennoch ist festzuhalten, dass auch in Bezug auf tierquälerisch gewonnene Felle dieser domestizierten Tiere ein Importverbot begrüssenswert wäre.</p> <p>Abs. 3: Gemäss den Erläuterungen zu den geplanten Änderungen soll der Begriff "tierquälerisch" nicht mit Referenz auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung, sondern in Anlehnung an die Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl definiert werden, um "ein wirksames und völkerrechtskonformes Einfuhrverbot" zu gewährleisten. Aus rechtlicher Sicht erscheint dies jedoch nicht notwendig. Wie in den Erläuterungen erwähnt wird, gestatten die im vorliegenden Zusammenhang relevanten völkerrechtlichen Verträge – an vorderster Stelle das GATT – das Ergreifen handelsbeschränkender Massnahmen, die für den Schutz der öffentlichen Moral erforderlich sind. Gemäss Rechtsprechung der WTO-Gremien ist den Mitgliedstaaten bei der Interpretation des Begriffs "öffentliche Moral"</p>	<p>¹ Die Einfuhr von Pelzen und Pelzprodukten, die mit tierquälerischen Methoden im Sinne von Artikel 26 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 erzeugt wurden, ist verboten.</p> <p>...</p> <p>³ (<i>Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:</i>) Als tierquälerische Methoden gelten insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	<p>ein gewisser Ermessensspielraum einzuräumen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, diesen entsprechend ihren eigenen Wertvorstellungen für sich selbst zu definieren und anzuwenden (siehe Panel Report, EC – Seal Products, Ziff. 7.380; Panel Report, US – Gambling, Ziff. 6.461). Folglich ist es mit Blick auf die Völkerrechtskonformität des Importverbots ohne Weiteres möglich, sich bei der Definition von "tierquälerisch" auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung – konkret auf Art. 26 TSchG – zu beziehen. Diese Variante ist denn auch zu bevorzugen, um eine uneinheitliche Auslegung des Begriffs der Tierquälerei innerhalb des Schweizer Rechts zu vermeiden. Da die geplanten Bestimmungen zum Importverbot auf dem Tierschutzgesetz basieren (Art. 14) – wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird –, erschiene es gerade im vorliegenden Zusammenhang wenig konsistent, eine neue Tierquälerei-Definition einzuführen, die von jener des Tierschutzgesetzes abweicht.</p> <p>Sollte an der aktuellen Definition festgehalten werden, wäre diese zumindest um die Missachtung der Tierwürde zu ergänzen. Schliesslich handelt es sich beim Schutz der Tierwürde um einen Grundpfeiler der Tierschutzgesetzgebung, der nicht nur im Tierschutzgesetz selbst, sondern darüber hinaus als Bestandteil der Würde der Kreatur auch in der Bundesverfassung (Art. 120 Abs. 2) verankert ist und als allgemeines Verfassungsprinzip zweifellos zur öffentlichen Moral zählt. Weiter wäre eine Anpassung in lit. a vorzunehmen. Gemäss aktueller Formulierung müssten Angst und Leiden kumulativ auftreten, damit die betreffende Methode vom Importverbot erfasst ist. Es erschliesst sich jedoch nicht, weshalb ein solches kumulatives Auftreten der Belastungen erforderlich sein sollte. Vielmehr müsste es – auch gemäss den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl – bereits genügen, wenn die fragliche Methode bei den Tieren entweder zu Angst <i>oder</i> zu Leiden führt.</p> <p>Ausserdem wäre – sollte an der Orientierung an den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl festgehalten werden – konsequenterweise auch die Verhinderung des Zeigens normaler Verhaltensmuster in die Tierquälerei-Definition aufzunehmen, da auch dieser Aspekt im Zusammenhang mit der Haltung von Pelztieren von grosser Relevanz ist. So werden beispielsweise den für die Pelzgewinnung gezüchteten Füchsen und Nerzen Gelegenheiten zum Graben bzw. zum Baden vorenthalten, obwohl es sich dabei um wesentliche Bestandteile ihres arttypischen Verhaltens handelt (siehe dazu etwa Pickett Heather, <i>Inadequate and unworkable – How cage enrichment or alternative housing systems fail to meet the welfare needs of animals farmed for fur – A report for Eurogroup for Animals and</i></p>	<p>Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie</p> <p>b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p> <p><i>Eventualiter:</i></p> <p>¹ (<i>wie im Vernehmlassungsentwurf</i>)</p> <p>...</p> <p>³ (<i>Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:</i>) Als tierquälerisch gelten Methoden, die bei den zur Pelzgewinnung gehaltenen oder gejagten Tieren zu Schmerzen, Leiden oder Angst führen, ihnen das Ausleben arttypischer Verhaltensweisen verunmöglichen oder ihre Würde in anderer Weise missachten. Dazu zählen insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die</p>
--	---	---

	<p>Respect for Animals, Brüssel/Nottingham 2023 [https://www.eurogroupforanimals.org/files/eurogroupforanimals/2023-09/2023-09-05-EfA-Inadequate%20and%20unworkable-EN.pdf]).</p> <p>Ungeachtet dessen, ob für die Definition des Begriffs "tierquälerisch" auf das TSchG verwiesen oder die Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) herangezogen werden, sollten im Sinne der Klarheit im Verordnungstext selbst einige Beispiele von Haltungs- und Jagdformen genannt werden, die in jedem Fall als tierquälerisch eingestuft werden. Laut den Erläuterungen sollen konkret die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und Jagdmethoden, bei denen die Tiere unter Schmerzen und Leiden festgehalten werden, unter das Importverbot fallen, wobei die Jagd mit sogenannten Schlagfallen ausgenommen sein soll. Dieser Anwendungsbereich ist jedoch deutlich zu eng. Hinsichtlich der Pelztierzucht sollte die Einstufung einer Haltungsform als tierquälerisch oder nicht tierquälerisch nicht einzig von der Beschaffenheit des Käfigbodens abhängen. So ist beispielsweise die Haltung von Pelztieren in engen Käfigen ohne Beschäftigungsmöglichkeiten auch dann als tierquälerisch einzustufen, wenn die Käfige über feste Böden verfügen. Aktuell werden nach unserem Kenntnisstand zwar fast ausschliesslich Käfige mit Drahtgitterböden verwendet. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass das Importverbot nicht einfach dadurch umgangen werden kann, dass die Käfigböden mit einem Plastikrost versehen oder mit festen Materialien (Kunststoffe oder Naturmaterialien wie Bambus etc.) ausgelegt werden. Zwar erscheint es fraglich, ob der Schweizer Markt genügend gross ist, dass es sich für die Betreiber von Pelztierzuchten lohnen würde, die Haltungsbedingungen allein deshalb umzustellen, damit ihre Produkte weiterhin in die Schweiz geliefert werden können. In Ungarn werden aber z.B. schon heute Kaninchen zur Fleischgewinnung auf Plastikrosten gehalten für den Export in die Schweiz. Es wäre zudem – wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird – durchaus denkbar, dass die Schweizer Regelung Signalwirkung hat und von anderen Staaten übernommen wird. Deshalb wäre es wichtig, dass das Verbot weiter gefasst wird und sämtliche Haltungsformen, die die Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und die Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten, als tierquälerisch eingestuft werden.</p> <p>In aller Deutlichkeit zu kritisieren ist zudem die in den Erläuterungen geäusserte Absicht, Felle von Tieren, die mittels Schlagfallen getötet wurden, vom Importverbot auszunehmen. Nach unserem Kenntnisstand existieren keine Schlagfallen, die derart</p>	<p>Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie</p> <p>b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p>
--	--	--

	<p>zuverlässig funktionieren, dass tatsächlich gewährleistet wäre, dass die Tiere unmittelbar getötet bzw. in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden. Und selbst wenn solche Fallen erhältlich sein sollten, sind aktuell dennoch zahlreiche Modelle in Gebrauch, die keinen schnellen Tod der Tiere garantieren (siehe etwa Proulx Gilbert/Rodtka Dwight, Killing Traps and Snares in North America: The Need for Stricter Checking Time Periods, Animals [Basel], 2019 9[8], 570, doi: 10.3390/ani9080570; die dort erwähnte Conibear-120-Falle wird nach wie vor in den "Best Management Practices for Trapping American Marten in the United States" [https://www.fishwildlife.org/application/files/9115/2105/2578/Marten_BMP_2014_F.pdf] als Falle gelistet, die die entsprechenden Kriterien erfüllt, und auch in der Liste der in Kanada zulässigen Fallen aufgeführt [https://fur.ca/wp-content/uploads/2024/05/CertifiedTrapsList_FIC_MAY-1-2024_EN_newlogo-2.pdf]). Gemäss dem Agreement on International Humane Trapping Standards (AIHTS) mit generellen Mindeststandards für den Fang von 19 Säugetierarten, das 1998 zwischen der Europäischen Union, Kanada und Russland geschlossen wurde, gelten Tötungsarten für viele Tierarten – darunter etwa Kojoten oder Waschbären – bereits dann als human, wenn mindestens 80 Prozent der gefangenen Tiere innerhalb von fünf Minuten das Bewusstsein und das Empfindungsvermögen verlieren (Anhang 1, Ziff. 3.3 und 3.4 des Agreements). Ein solch langsamer Todeseintritt ist aus Tierschutzsicht nicht akzeptabel. Auch der Wissenschaftliche Veterinärausschuss der Europäischen Kommission gelangte zum Schluss, dass eine Totschlagfalle die Tiere sofort oder zumindest innerhalb weniger Sekunden in einen Zustand der Empfindungslosigkeit versetzen müsse, um als "human" bezeichnet werden zu können, und dass die Verwendung des Begriffs "human" im AIHTS demzufolge unangemessen sei (siehe Ziff. 2.6 der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem "Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung humaner Fangnormen für bestimmte Tierarten" vom 16. Dezember 2004 [Amtsblatt der Europäischen Union 2005/C 157/11]). Nach Schweizer Gesetzgebung wäre der Einsatz von Totschlagfallen aufgrund ihrer Unzuverlässigkeit, was die Herbeiführung eines sofortigen Zustands der Wahrnehmungslosigkeit betrifft, als – zumindest versuchte eventualvorsätzliche – qualvolle Tötung im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG zu ahnden. Ausserdem besteht bei solchen Fallen ein hohes Risiko, dass es zu Fehlfängen kommt, weshalb ihr Einsatz auch aus Artenschutzsicht höchst bedenklich ist. Folgerichtig</p>	
--	---	--

	wird ihre Verwendung durch die Schweizer Jagdgesetzgebung auch ausdrücklich untersagt (Art. 2 Abs. 1 lit. a JSV). Aufgrund des oft qualvollen Todes und der erwähnten fehlenden Spezifität bezüglich der gefangenen Arten ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat vorsieht, die Jagd mit Schlagfallen als nicht-tierquälerische Methode einzustufen. Vielmehr sollte – in Anlehnung an die bisherige Regelung in der Pelzdeklarationsverordnung (Art. 5 Abs. 2 lit. a) – die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd im Verordnungstext ausdrücklich als Beispiel für eine tierquälerische Erzeugungsmethode aufgeführt werden.	
10c / 5c	<p>Die Formulierung in lit. a ist problematisch, da sie sich – anders als dies in lit. b der Fall ist – nicht direkt auf die Erzeugungsmethode, sondern auf die Herkunft des Pelzes bzw. des Pelzprodukts bezieht. Es wird jedoch nirgends definiert, was genau unter "aus einem Land stammen" zu verstehen ist. So ist beispielsweise unklar, ob ein Pelzprodukt, das in Grossbritannien verarbeitet wurde, während das Tier, aus dessen Fell dieses besteht, in Dänemark gezüchtet und getötet wurde, nun aus Grossbritannien oder aus Dänemark stammt. Aus der Formulierung sollte klar hervorgehen, dass sich die Regelung auf jenes Land bezieht, in dem das Tier gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde.</p> <p>Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) sieht zudem vor, dass Länder nicht nur über ein gesetzliches Verbot der gemäss LDV zu deklarierenden Produktionsformen, sondern zusätzlich auch über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die Länderliste nach LDV aufgenommen zu werden. Analoges sollte auch in Bezug auf die vorliegend geplante Länderliste zum Pelzimportverbot gelten, da es nicht genügt, wenn ein Land die betreffenden Erzeugungsmethoden lediglich auf dem Papier verbietet, sondern zusätzlich auch die Umsetzung des Verbots sichergestellt sein muss.</p>	a. die aus einem Land stammen von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet, gehalten und getötet oder gejagt wurden , dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat ; oder
10h / 5h	Abs. 2: Der Anteil der Unternehmen, bei denen innerhalb eines Jahres zwingend eine unangekündigte Kontrolle durchgeführt werden muss, ist mit 10 Prozent relativ tief. Es wäre zu begrüssen, wenn dieser erhöht würde.	
10i / 5i	Abs. 2: Entscheidend ist nicht, aus welchem Land ein Pelzprodukt in die Schweiz eingeführt wird, sondern in welchem Land das Tier, von dem das betreffende Fell stammt, gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde (siehe Kommentar zu Art. 10c bzw. 5c). Dementsprechend muss sich auch der hier vorgesehene Nachweis auf	² Der Nachweis, dass Pelze oder Pelzprodukte aus einem Land stammen von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet,

	diesen Aspekt beziehen. Dies sollte aus dem Wortlaut der Bestimmung klar hervorgehen, was aktuell jedoch nicht der Fall ist.	gehalten und getötet oder gejagt wurden, dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat, ist erbracht, wenn das betreffende Land auf der Länderliste des EDI nach Artikel 10d aufgeführt ist.
84a / 37a	In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass aktuell keine gesetzliche Grundlage für verwaltungsrechtliche Massnahmen im Zusammenhang mit widerrechtlich eingeführten Pelzen besteht. Hierzu ist ergänzend anzumerken, dass der widerrechtliche Import von Pelzen aber selbstverständlich strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Da das Importverbot auf Art. 14 Abs. 1 TSchG beruht, sind entsprechende Widerhandlungen nach Art. 27 Abs. 2 TSchG zu ahnden.	
Art. 5 Abs. 2 Pelzdeklarationsverordnung	<p>lit. a: Als nicht tierquälerische Fallenjagd im Sinne der vorliegenden Bestimmung soll gemäss den Erläuterungen insbesondere die in den Erläuterungen zu Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDVA-EU erwähnte Jagd mit Totschlagfallen gelten. Hierbei handelt es sich jedoch um eine klar tierquälerische Jagdmethode, weshalb entsprechend gewonnene Pelze nicht vom Importverbot ausgenommen werden sollten (siehe Kommentar zum geplanten Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDAV-EU). Dementsprechend ist im vorliegenden Art. 5 Abs. 2 lit. a die bisherige Formulierung auch künftig beizubehalten.</p> <p>lit. b: Es ist darauf hinzuweisen, dass auch die Haltung von Pelztieren in Käfigen "ohne Gitterböden" im Sinne der Pelzdeklarationsverordnung nach Schweizer Massstab in der Regel als tierquälerisch einzustufen sein dürfte. In diesen Fällen sollten die entsprechenden Felle künftig nicht mehr in die Schweiz importiert werden dürfen (siehe Kommentar zum geplanten Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDAV-EU).</p> <p>Generell ist zudem anzumerken, dass die Terminologie in Art. 5 Abs. 2 lit. b der Pelzdeklarationsverordnung insofern verwirrend ist, als der Begriff "Gehege" gemäss Art. 2 Abs. 3 lit. e TSchV Käfige mitumfasst. Somit handelt es sich nach</p>	<p>a. bei einem Wildfang: "aus nicht tierquälerischer Fallenjagd" "aus in der Schweiz nicht zugelassener Fallenjagd" oder "aus Jagd ohne Fallen";</p> <p>b. bei Zuchttieren: "aus Käfighaltung ohne Gitterböden", "aus Käfighaltung mit festen Wänden ohne Gitterböden" oder "aus Gehegehaltung" "nicht aus Käfighaltung".</p>

	tierschutzrechtlicher Terminologie auch bei der Haltung von Pelztieren in Käfigen ohne Gitterböden bzw. in Käfigen mit festen Wänden ohne Gitterböden um eine Gehegehaltung.	
--	--	--



Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Um sicherzustellen, dass entsprechende Verbote nicht lediglich auf dem Papier bestehen, ist zusätzlich zum gesetzlichen Verbot für die betreffenden Erzeugungsmethoden in Anlehnung an die Regelung in Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) ein adäquates Überwachungsprogramm zu verlangen, ohne das ein Land nicht in die Länderliste aufgenommen werden kann. Ohne diese Anforderung ist der Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen in den gelisteten Ländern in keiner Weise gewährleistet (siehe Kommentar zu den geplanten Art. 10c EDAV-DS bzw. 5c EDAV-EU). Art. 1 der Verordnung ist daher wie folgt zu formulieren: "Der Anhang enthält die Liste der Länder, in denen tierquälische Methoden zur Pelzgewinnung nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 EDAV-DS und Artikel 5a Absatz 1 und 3 EDAV-EU verboten sind **und die ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.**"

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Tierische Erzeugnisse, die mit Methoden hergestellt werden, die nach Massstab der Schweizer Tierschutzgesetzgebung als tierquälerisch zu qualifizieren sind, sollten grundsätzlich nicht in die Schweiz gelangen, weshalb für solche Produkte im Rahmen des rechtlich Zulässigen entsprechende Importverbote zu erlassen sind. Dies gilt auch für jene tierischen Produkte, für die gemäss der vorliegenden Revisionsvorlage neu eine Deklarationspflicht vorgesehen ist, wie beispielsweise Stopfleber oder ohne Betäubung gewonnene Froschschenkel. Es ist jedoch zu begrüessen, dass für die betreffenden Produkte nun zumindest eine verbindliche Kennzeichnungspflicht geschaffen werden soll, um den Konsumentinnen und Konsumenten die Möglichkeit zu geben, sich bewusst für oder gegen bestimmte Produktionsformen zu entscheiden.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
36	<p>Abs. 1 lit. j: Gemäss den Erläuterungen soll eine fehlerhafte Kennzeichnung nur dann beanstandet werden können, wenn den Vollzugsbehörden der Nachweis gelingt, dass das betreffende Erzeugnis tatsächlich mit einer deklarationspflichtigen Methode produziert wurde. Diese geplante Beanstandungsregelung ist – zumindest in Bezug auf Produkte aus Ländern, die nicht in der Länderliste nach Abs. 5 aufgeführt sind – scharf zu kritisieren. Sie hätte zur Folge, dass die Vollzugsbehörden in jedem einzelnen Fall, in dem sie den Verdacht hegen, dass ein Produkt zu Unrecht nicht deklariert wurde, die entsprechenden Bedingungen auf dem ausländischen Herkunftsbetrieb überprüfen müssten, um eine Beanstandung auszusprechen und Massnahmen zu ergreifen. Abgesehen von dem immensen zeitlichen Aufwand, den dies für die Behörden bedeuten würde, wären solche Kontrollen im Ausland auch in rechtlicher Hinsicht problematisch. So verfügen die kantonalen Vollzugsbehörden im Ausland über keine hoheitlichen Befugnisse, weshalb sie bei der Überprüfung ausländischer Betriebe auf die Hilfe der Behörden des betreffenden Staats angewiesen wären. Mit der vorgesehenen Beweislastverteilung würde den Behörden eine seriöse Überprüfung der Einhaltung der Deklarationspflicht somit weitestgehend verunmöglicht.</p> <p>Es bedürfte daher einer Beweislastumkehr, wie sie etwa auch in der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) vorgesehen ist. Die LDV enthält eine Deklarationspflicht für Eier und verschiedene Fleischprodukte, die in die Schweiz eingeführt werden. Die Kennzeichnungspflicht entfällt, wenn die Verkaufsstelle nachweisen kann, dass das betreffende Erzeugnis nicht mit in der Schweiz verbotenen Methoden produziert wurde. Hierzu muss sie belegen, dass das Erzeugnis aus einem Land stammt, in dem anerkanntermassen gleichwertige gesetzliche Produktionsverbote gelten und</p>	

	<p>das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat, oder dass es unter Einhaltung einer als gleichwertig anerkannten privatrechtlichen Produktionsrichtlinie hergestellt wurde, wobei die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben im Rahmen eines Zertifizierungsprogramms durch eine Zertifizierungsstelle zu erfolgen hat. In Bezug auf die geplante Deklarationspflicht nach LGV drängt sich eine analoge Regelung auf. Art. 2 ff. LDV sind daher für die vorgesehene Deklarationspflicht für tierische Nahrungsmittel nach LGV sinngemäss zu übernehmen. Soweit es als notwendig erachtet wird, für die Einführung einer Beweislastumkehr eine Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe einzuführen, sollte dem Parlament ein Vorschlag für eine entsprechende Anpassung des Lebensmittelgesetzes vorgelegt werden.</p> <p>Die Wichtigkeit des Vorsehens einer Beweislastumkehr wird auch im Schlussbericht zur "Regulierungsfolgenabschätzung zur Einführung neuer Pflichten zur Deklaration der Herstellungsmethoden tierischer Erzeugnisse sowie zur Umkehr der Beweislast" vom 19. Januar 2022 mehrfach betont. Dort wird die Beweislastumkehr als "zentrales Element" einer Deklarationspflicht für die an der betreffenden Stelle geprüften Produkte (S. 41) und als "für einen wirksamen Vollzug essenziell" (S. 96) bezeichnet. Weiter wird darauf hingewiesen, dass man nach Einschätzung des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) im Zusammenhang mit der LDV sehr gute Erfahrungen mit der Beweislastumkehr gemacht habe (S. 51).</p> <p>Abs. 5: Da es nicht genügt, wenn ein Land die betreffenden Erzeugungsmethoden lediglich auf dem Papier verbietet, sondern zusätzlich auch die Umsetzung des Verbots sichergestellt sein muss, ist in Anlehnung an Art. 7 LDV festzulegen, dass Länder nicht nur über ein gesetzliches Verbot der zu deklarierenden Herstellungsmethoden, sondern zusätzlich auch über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die vorliegend geplante Länderliste aufgenommen zu werden.</p>	

<p>Anhang 2</p>	<p>Aus der Kennzeichnung sollte im Sinne einer möglichst umfassenden Information der Konsumentinnen und Konsumenten ausdrücklich hervorgehen, dass die angegebene Methode in der Schweiz verboten ist.</p> <p>In Bezug auf Rinder, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden, sollte zudem nicht nur deren Fleisch, sondern auch deren Milch inklusive entsprechender Milchprodukte für deklarationspflichtig erklärt werden. Ebenfalls der Kennzeichnungspflicht unterstellt werden sollten das Fleisch und die Milch von Ziegen, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden.</p> <p>Darüber hinaus sollten im Sinne der vom Parlament angenommenen Motion 20.4267 "Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden" und der mit der vorliegenden Anpassung der LGV angestrebten Transparenz für Kundinnen und Kunden noch weitere Nahrungsmittel bzw. Herstellungsmethoden für kennzeichnungspflichtig erklärt werden, soweit in Bezug auf diese von einem Importverbot abgesehen wird (vgl. die entsprechenden Ausführungen im Rahmen der allgemeinen Bemerkungen zur Änderung der LGV). Dies gilt insbesondere für das Fleisch von betäubungslos geschlachteten Tieren, nicht artgerecht gefütterten Wiederkäuern (betrifft insbesondere Rinder, denen häufig hochnährstoffreiches, strukturarmes Futter verabreicht wird) sowie lebendig und betäubungslos gekochten Hummern, für das Fleisch und die Milch von Lämmern bzw. Schafen, deren Schwanz ohne Schmerzausschaltung kupiert wurde, und von Tieren, die ohne Schmerzausschaltung kastriert wurden (zusätzlich zum Schweinefleisch, für das im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf bereits eine entsprechende Deklaration vorgesehen ist), sowie für Eier, die von Hühnern stammen, deren Brüder nach dem Schlüpfen zerhäckselt ("Homogenisieren" im Sinne von Art. 20 lit. g TSchV) wurden. Ausserhalb des Nahrungsmittelbereichs ist etwa an die Wolle von Schafen, die "Mulesing" ausgesetzt sind, an Leder von betäubungslos getöteten Tieren oder an Daunen aus Lebendrupf zu denken, wofür Anpassungen in den passenden Erlassen vorzunehmen wären.</p>	<p>"Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert (in der Schweiz verboten)."</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 1 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Rinder mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
2	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 2 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Schweine mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
3	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 3 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Hühner und Truthühner mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
4	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 4 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Frösche mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
6	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	¹ Das EDI kann auf begründeten Antrag hin weitere Länder in die Länderlisten aufnehmen. Im Antrag muss nachgewiesen werden, dass die Gesetzgebung in diesem Land die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV verbietet und das Land ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat.

		<p>² Alle zwei Jahre wird überprüft, ob die Länder auf den Listen die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV noch immer gesetzlich verbieten und noch immer entsprechende Überwachungsprogramme haben. Ist dies für ein Land nicht der Fall, so wird das Land aus der jeweiligen Liste gestrichen.</p>
--	--	--

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	<p>Abs. 4: Gemäss Art. 3 Abs. 4 LIV sind auf der Packung oder dem Etikett des betreffenden Produkts nur die Angaben nach Abs. 1 lit. a, c, e, o und Anhang 2 Teil A Ziff. 3 a zwingend anzubringen, wenn die grösste Oberfläche weniger als 10 cm² beträgt. Diese Aufzählung ist um den geplanten neuen Abs. 1 lit. j^{bis} zu ergänzen. Die Verkaufsstellen sollen sich der Deklarationspflicht gemäss den geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. j und k LGV nicht dadurch entziehen können, dass sie die entsprechend hergestellten Produkte in kleineren Verpackungen anbieten.</p>	<p>⁴ Beträgt die grösste Oberfläche weniger als 10 cm², so sind nur die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a, c, e, o, j^{bis} und Anhang 2 Teil A Ziffer 3 auf der Packung oder dem Etikett zwingend anzubringen. Das Verzeichnis der Zutaten muss auf andere Weise (z. B. Merkblatt) bekannt gemacht oder den Konsumentinnen und Konsumenten auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.</p>
5	<p>Abs. 2: Damit die Kennzeichnungen gemäss dem geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. j LGV ihren Zweck als "Warnhinweis", der die Konsumentinnen und Konsumenten auf die entsprechenden Herstellungsweisen aufmerksam machen soll, tatsächlich erfüllen können, ist vorzusehen, dass die Deklaration der verpönten Herstellungsweisen in Speisekarten auf der gleichen Seite angebracht wird, auf der auch das betreffende Produkt aufgeführt ist. Wird beim Produkt lediglich ein Sternchen oder etwas Ähnliches angebracht, dessen Erklärung auf einer anderen Seite erfolgt, ist die Gefahr gross, dass der Hinweis letztlich übersehen wird.</p> <p>Eine entsprechende Regelung erscheint im Übrigen auch für Kennzeichnungen gemäss dem geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. k LGV sinnvoll.</p>	<p>² Schriftlich anzubringende Angaben haben in geeigneter Form zu erfolgen. Anbieter der Gemeinschaftsverpflegung können sie in der Speisekarte oder auf einem Plakat anbringen. Werden Kennzeichnungen nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben j und k LGV in der Speisekarte angebracht, muss der Hinweis auf der gleichen Seite erscheinen wie das Lebensmittel, auf das er sich bezieht.</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



[Schweiz. Konsumentenforum, Belpstrasse 11, 3007 Bern](#)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen (BLV)
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Per Mail an Imr@blv.admin.ch

Bern, 12. Juli 2024

Vernehmlassungsantwort zur Verordnung Pelzimportverbot

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Schweizerische Konsumentenforum kf dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme in o.g. Sache. Wie wir bereits anlässlich des Runden Tisches des BLV vom 22. Mai dargelegt haben, hält das kf das freie Wahlrecht der Konsumenten für ein hohes und schützenswertes Gut. Importverboten stehen wir daher grundsätzlich skeptisch gegenüber. Wir haben allerdings Verständnis dafür, dass die Behörden bei der Einfuhr von Pelzprodukten die Geduld verloren haben, weil die Deklarationspflicht viel zu oft missachtet wird und der Bundesrat mit Blick auf die Pelzinitiative ein Zeichen setzen will, dass die Schweiz keine tierquälerisch erzeugten Pelzprodukte zum Verkauf im eigenen Land zulassen will.

Allerdings stellen sich hier schwierige Fragen. Was sind tierquälerisch hergestellte Pelzprodukte? Wie können die Zollbehörden diese bei der Einfuhr von Produkten unterscheiden, die nicht tierquälerisch erzeugt wurden? Wie lassen sich Einfuhrverbote mit den WTO-Regeln vereinbaren und so gestalten, dass sie keine Probleme mit unserem grössten Handelspartner, der EU erzeugen? Als offene Volkswirtschaft setzt sich die Schweiz seit jeher für den freien Warenverkehr ein und ist daher gut beraten, beim geplanten Pelzimportverbot umsichtig vorzugehen.

Am oben bereits erwähnten Anlass hat SwissFur, der Schweizer Pelzfachverband, darüber informiert, dass seit ein paar Jahren ein international anerkanntes Zertifizierungssystem namens *Furmark* existiert. Nach vertieften Abklärungen sind wir überzeugt, dass *Furmark* eine gute Lösung für die Schweiz und die hiesigen Konsumenten darstellt. Zwei Punkte freuen uns daran besonders:

- Das Zertifizierungssystem stützt sich auf aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse, auf unabhängige Kontrollen und schafft vollständige Transparenz für die Konsumenten.
- Das *Furmark*-Label lässt sich gemäss unseren Informationen offenbar für die Schweiz massschneiden und erleichtert auch den Zollbehörden die Arbeit erheblich.

Für uns als Konsumentenorganisation erfüllen sich damit zwei wichtige Voraussetzungen einer zielführenden Regulierung: Die Wahlfreiheit aufgeklärter Verbraucher kann aufrecht erhalten und ein einfacher Verordnungsvollzug für die Behörden sichergestellt werden. Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und stehen für weitere Fragen und Auskünfte sehr gerne zur Verfügung.

Beste Grüsse

Babette Sigg Frank, Präsidentin
praesidentin@konsum.ch; 076 373 83 18



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweiz. Konsumentenforum
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : kf
Adresse, Ort : Belpstrasse 11
Kontaktperson : Babette Sigg Frank
Telefon : 076 373 83 18
E-Mail : praesidentin@konsum.ch
Datum : 12.07.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Das kf verurteilt die Gewinnung tierischer Produkte unter nicht artgerechten oder gar tierquälerischen Bedingungen. Massnahmen, um Import und Inverkehrbringung zu verhindern, sollten wirksam und in Anbetracht beschränkter Mittel effektiv sein. Die heutige Regelung, welche eine klare Deklaration verlangt, wäre verbunden mit einem wirksamen Vollzug und Aufklärungsarbeit die beste Lösung. Wie die Praxis zeigt, werden die geltenden Bestimmungen nur mangelhaft eingehalten. Das kf würde es begrüessen, wenn statt neuer Gesetzgebung die bestehende wirksamer durchgesetzt würde. Nötig wären strengere Kontrollen und härtere Sanktionen.

Neue Verbote sind nur sinnvoll, wenn sie wirksam durchgesetzt werden. Aus Sicht des kf sind rein administrative Kontrollen nicht zielführend, sie müssten durch fachliche und analytische Untersuchungen ergänzt werden. Da anscheinend die Mittel nur schon für die Kontrolle der jetzigen Deklarationsbestimmungen nicht ausreichend sind, bezweifelt das kf, dass die Behörden über die nötigen fachlichen und personellen Ressourcen für die Durchsetzung von Verboten verfügen. Es empfiehlt deshalb, bei einer allfälligen Einführung eines Verbots die nötigen Mittel bereit zu stellen und deren Wirksamkeit periodisch zu evaluieren.

Zu den einzelnen Bestimmungen, namentlich auch den sehr detaillierten Zertifizierungsregelungen, hat das kf keine weiteren Bemerkungen.



Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Ein besonderes Risiko dürften Dreiecksgeschäfte und Umfirmierung der Produkte darstellen. Es muss deshalb auch Gewähr geboten sein, dass in den betroffenen Ländern wirksame Bestimmungen zu Herkunftsdeklarationen vorhanden sind und durchgesetzt werden.



Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Der Bundesrat hat die Motion 20.4267 für eine umfassende Deklaration in der Schweiz nicht-zugelassener Methoden zur Ablehnung empfohlen. Das Kf erachtet es als notwendig, dass mit den zusätzlichen Deklarationsanforderungen auf den Produkten folgende Anforderungen auch künftig erfüllt sind:

- Eine klare Unterscheidung zwischen Angaben, die für Gesundheit und Produktehandhabung relevant sind und solche, die Auskunft über Herstellungsmethoden geben. Die Verwechslungsgefahr ist namentlich bei der Deklaration von in der Schweiz nicht zugelassenen Pestiziden gross.
- Eine klare Kommunikation, dass die nun ins Auge gefassten Deklarationen lediglich Teilaspekte wiedergeben können. Andere Faktoren bleiben unerwähnt, was zu Fehlbeurteilungen führen kann. Beispielhaft sei erwähnt, dass beispielsweise das betäubungslose Coupieren von Schweineschwänzen Gegenstand eines Hinweises ist, wogegen Tiertransporte von Hamburg nach Sizilien keine Berücksichtigung finden.
- Handhabbarkeit der Deklaration sowohl für Konsumenten als auch Handel und Produzenten. Es ist davon auszugehen, dass im Laufe der Zeit zahlreiche zusätzliche Deklarationen gefordert werden. Die EU zeigt im Falle der Weinetiketten eine zukunftssträchtige Möglichkeit auf: die Verlagerung von Detailinformationen ins Internet.
- Information über die Grenzen der Deklaration. Dass beispielsweise Frösche bei der Froschschenkel-Gewinnung betäubt werden, heisst noch lange nicht, dass deren Fang für die betroffenen Gebiete nachhaltig ist.

Es ist davon auszugehen, dass mit den erweiterten Deklarationsbestimmungen weitere Anforderungen gestellt werden (z.B. Kinderarbeit, fairer Lohn, Auswirkungen auf die Umwelt des Produktionslandes etc. etc.) Aus Sicht des Kf ist eine Diskussion aller Beteiligten für die künftige Deklarationsstrategie zwingend notwendig.

Generell befürwortet das Kf die Vereinbarung internationaler Standards und Labels, die eine nachhaltige Produktion ausweisen und positiv angepriesen werden können.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 2	Die Hinweistexte suggerieren, dass in Ländern, die die aufgeführten Methoden nicht ausdrücklich verbieten, alle Tiere eine tierquälerische Behandlung erleiden, was kaum der Realität entspricht. Eine «kann»- Formulierung erscheint deshalb angemessener	Möglicherweise mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert. Analoge Anpassung der anderen Texte.
Anhang 2	Schriftliche Deklaration bei Offenprodukten. Die zunehmenden Deklarationsbestimmungen erschweren den Offenverkauf, was aus verschiedenen Gründen von Nachteil ist.	Vereinfachte Deklaration für den Offenverkauf, z.B. mit Pictogrammen.

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Die Länderlisten mögen ein praktisches Hilfsmittel für den Vollzug sein, weisen aber zwei Schwachstellen auf

- Bezüglich Umsetzung der jeweiligen Gesetzesvorschriften bestehen je nach Land grosse Unterschiede. Beurteilung und Kontrolle des Vollzugs müssen deshalb als Kriterien einfließen
- Das Risiko von Dreiecksgeschäften ist gross. Eine periodische analytische Kontrolle der Herkunft der jeweiligen Güter ist zwingend erforderlich, um die Glaubwürdigkeit der Deklaration zu gewährleisten.

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Die Problematik der Vermischung von gesundheitsrelevanten Angaben, Informationen zur Produktehandhabung und Herstellungsverfahren ist bereits bei den allgemeinen Vorbemerkungen erwähnt worden. Die Deklaration sollte deshalb insgesamt verständlich sein, ein Mix von Angaben im Hauptgesichtsfeld ist verwirrend oder sogar täuschend.

Die flexible Deklaration der Herkunft wird ausdrücklich begrüsst. Eine pragmatische, praktikable Deklaration, welche den Tatsachen entspricht, ist einer scheinbar hochdetaillierten aber unzutreffenden vorzuziehen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
4.Abs 6	Im Hinblick auf künftige Deklarationsanforderungen, aber auch unter den heutigen Gegebenheiten sollten die Detailbestimmungen flexibel gehalten werden.	Die Hinweise auf Art. 36 Absatz 1 Buchstaben j und k müssen an geeigneter Stelle deutlich sichtbar erscheinen.

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Die vorgeschlagenen Bestimmungen erscheinen sinnvoll und deren Umsetzung praktikabel. Geradezu zukunftsweisend ist die Möglichkeit, Angaben in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Diese Form der Deklaration sollte auch in andere Bereiche Eingang finden. Dass die Nährwertdeklaration auf den Energiewert reduziert wird, erscheint zweckmässig, da dies nebst dem Alkohol- und Sulfitgehalt wohl die wichtigste Angabe ist.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 75 Abs. 1 2ter b	E für den Energiewert ist wohl kaum allgemein verständlich	Für den Energiewert: das Wort «Energie» Alternativ Für den Energiewert das Wort «Energie» oder der Buchstabe E gefolgt vom Wert und den Einheiten KJ oder Kcal.



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt :

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort :

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum :

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Die Einführung eines Einfuhrverbots für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte ist sehr zu begrüßen. Die gängigen Pelzgewinnungsmethoden sind für die betroffenen Tiere mit immensem Leid verbunden. Von Seiten des Tierschutzes wird deshalb schon seit vielen Jahren ein entsprechendes Importverbot gefordert. Nur mit einem solchen lässt sich verhindern, dass durch eine inländische Nachfrage Pelzproduktionsformen im Ausland gefördert werden, die von einem Grossteil der Schweizer Bevölkerung klar abgelehnt werden. Zwei Rechtsgutachten belegen zudem, dass ein solches Importverbot auch mit den internationalen Handelsverpflichtungen der Schweiz vereinbar ist (Stohner Nils/Bolliger Gieri, GATT-rechtliche Zulässigkeit von Importverboten für Pelzprodukte, Schriften zum Tier im Recht, Band 4, Zürich/Basel/Genf 2011; Rüttimann Andreas/Gerritsen Vanessa/Blattner Charlotte, Zulässigkeit von Beschränkungen des Handels mit tierquälerisch hergestellten Pelzprodukten, Schriften zum Tier im Recht, Band 16, Zürich/Basel/Genf 2017).

Weiter ist auch zu begrüßen, dass anlässlich der nächsten Revision des Tierschutzgesetzes einerseits die formell-gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden soll, dass bei der Feststellung widerrechtlicher Importe von Pelzen verwaltungsrechtliche Massnahmen ergriffen werden können, die in die Eigentumsrechte der involvierten Personen eingreifen, und andererseits auch der Handel mit tierquälerisch hergestellten Pelzen und Pelzprodukten verboten werden soll. Diese geplanten Änderungen würden massgeblich dazu beitragen, die Wirksamkeit des vorgesehenen Importverbots noch weiter zu erhöhen.



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
10a / 5a	<p>Abs. 2: Dass die Felle der in diesem Absatz genannten domestizierten Tiere nicht als Pelz im Sinne der vorliegenden Verordnung zählen sollen, erscheint sinnvoll, da beim Umgang mit diesen Tieren andere Probleme im Vordergrund stehen als bei jenem mit den für die Pelzproduktion gehaltenen bzw. gejagten Tieren. Dennoch ist festzuhalten, dass auch in Bezug auf tierquälerisch gewonnene Felle dieser domestizierten Tiere ein Importverbot begrüssenswert wäre.</p> <p>Abs. 3: Gemäss den Erläuterungen zu den geplanten Änderungen soll der Begriff "tierquälerisch" nicht mit Referenz auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung, sondern in Anlehnung an die Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl definiert werden, um "ein wirksames und völkerrechtskonformes Einfuhrverbot" zu gewährleisten. Aus rechtlicher Sicht erscheint dies jedoch nicht notwendig. Wie in den Erläuterungen erwähnt wird, gestatten die im vorliegenden Zusammenhang relevanten völkerrechtlichen Verträge – an vorderster Stelle das GATT – das Ergreifen handelsbeschränkender Massnahmen, die für den Schutz der öffentlichen Moral erforderlich sind. Gemäss Rechtsprechung der WTO-Gremien ist den Mitgliedstaaten bei der Interpretation des Begriffs "öffentliche Moral"</p>	<p>¹ Die Einfuhr von Pelzen und Pelzprodukten, die mit tierquälerischen Methoden im Sinne von Artikel 26 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 erzeugt wurden, ist verboten.</p> <p>...</p> <p>³ (<i>Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:</i>) Als tierquälerische Methoden gelten insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	<p>ein gewisser Ermessensspielraum einzuräumen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, diesen entsprechend ihren eigenen Wertvorstellungen für sich selbst zu definieren und anzuwenden (siehe Panel Report, EC – Seal Products, Ziff. 7.380; Panel Report, US – Gambling, Ziff. 6.461). Folglich ist es mit Blick auf die Völkerrechtskonformität des Importverbots ohne Weiteres möglich, sich bei der Definition von "tierquälerisch" auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung – konkret auf Art. 26 TSchG – zu beziehen. Diese Variante ist denn auch zu bevorzugen, um eine uneinheitliche Auslegung des Begriffs der Tierquälerei innerhalb des Schweizer Rechts zu vermeiden. Da die geplanten Bestimmungen zum Importverbot auf dem Tierschutzgesetz basieren (Art. 14) – wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird –, erschiene es gerade im vorliegenden Zusammenhang wenig konsistent, eine neue Tierquälerei-Definition einzuführen, die von jener des Tierschutzgesetzes abweicht.</p> <p>Sollte an der aktuellen Definition festgehalten werden, wäre diese zumindest um die Missachtung der Tierwürde zu ergänzen. Schliesslich handelt es sich beim Schutz der Tierwürde um einen Grundpfeiler der Tierschutzgesetzgebung, der nicht nur im Tierschutzgesetz selbst, sondern darüber hinaus als Bestandteil der Würde der Kreatur auch in der Bundesverfassung (Art. 120 Abs. 2) verankert ist und als allgemeines Verfassungsprinzip zweifellos zur öffentlichen Moral zählt. Weiter wäre eine Anpassung in lit. a vorzunehmen. Gemäss aktueller Formulierung müssten Angst und Leiden kumulativ auftreten, damit die betreffende Methode vom Importverbot erfasst ist. Es erschliesst sich jedoch nicht, weshalb ein solches kumulatives Auftreten der Belastungen erforderlich sein sollte. Vielmehr müsste es – auch gemäss den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl – bereits genügen, wenn die fragliche Methode bei den Tieren entweder zu Angst <i>oder</i> zu Leiden führt.</p> <p>Ausserdem wäre – sollte an der Orientierung an den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl festgehalten werden – konsequenterweise auch die Verhinderung des Zeigens normaler Verhaltensmuster in die Tierquälerei-Definition aufzunehmen, da auch dieser Aspekt im Zusammenhang mit der Haltung von Pelztieren von grosser Relevanz ist. So werden beispielsweise den für die Pelzgewinnung gezüchteten Füchsen und Nerzen Gelegenheiten zum Graben bzw. zum Baden vorenthalten, obwohl es sich dabei um wesentliche Bestandteile ihres arttypischen Verhaltens handelt (siehe dazu etwa Pickett Heather, Inadequate and unworkable – How cage enrichment or alternative housing systems fail to meet the welfare needs of animals farmed for fur – A report for Eurogroup for</p>	<p>Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie</p> <p>b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p> <p><i>Eventualiter:</i></p> <p>¹ (<i>wie im Vernehmlassungsentwurf</i>)</p> <p>...</p> <p>³ (<i>Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:</i>) Als tierquälerisch gelten Methoden, die bei den zur Pelzgewinnung gehaltenen oder gejagten Tieren zu Schmerzen, Leiden oder Angst führen, ihnen das Ausleben arttypischer Verhaltensweisen verunmöglichen oder ihre Würde in anderer Weise missachten. Dazu zählen insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die</p>
--	--	---

	<p>Animals and Respect for Animals, Brüssel/Nottingham 2023 [https://www.eurogroupforanimals.org/files/eurogroupforanimals/2023-09/2023-09-05-EfA-Inadequate%20and%20unworkable-EN.pdf]).</p> <p>Ungeachtet dessen, ob für die Definition des Begriffs "tierquälerisch" auf das TSchG verwiesen oder die Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) herangezogen werden, sollten im Sinne der Klarheit im Verordnungstext selbst einige Beispiele von Haltungs- und Jagdformen genannt werden, die in jedem Fall als tierquälerisch eingestuft werden. Laut den Erläuterungen sollen konkret die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und Jagdmethoden, bei denen die Tiere unter Schmerzen und Leiden festgehalten werden, unter das Importverbot fallen, wobei die Jagd mit sogenannten Schlagfallen ausgenommen sein soll. Dieser Anwendungsbereich ist jedoch deutlich zu eng. Hinsichtlich der Pelztierzucht sollte die Einstufung einer Haltungsform als tierquälerisch oder nicht tierquälerisch nicht einzig von der Beschaffenheit des Käfigbodens abhängen. So ist beispielsweise die Haltung von Pelztieren in engen Käfigen ohne Beschäftigungsmöglichkeiten auch dann als tierquälerisch einzustufen, wenn die Käfige über feste Böden verfügen. Aktuell werden nach unserem Kenntnisstand zwar fast ausschliesslich Käfige mit Drahtgitterböden verwendet. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass das Importverbot nicht einfach dadurch umgangen werden kann, dass die Käfigböden mit einem Plastikrost versehen oder mit festen Materialien (Kunststoffe oder Naturmaterialien wie Bambus etc.) ausgelegt werden. Zwar erscheint es fraglich, ob der Schweizer Markt genügend gross ist, dass es sich für die Betreiber von Pelztierzuchten lohnen würde, die Haltungsbedingungen allein deshalb umzustellen, damit ihre Produkte weiterhin in die Schweiz geliefert werden können. In Ungarn werden aber z.B. schon heute Kaninchen zur Fleischgewinnung auf Plastikrosten gehalten für den Export in die Schweiz. Es wäre zudem – wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird – durchaus denkbar, dass die Schweizer Regelung Signalwirkung hat und von anderen Staaten übernommen wird. Deshalb wäre es wichtig, dass das Verbot weiter gefasst wird und sämtliche Haltungsformen, die die Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und die Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten, als tierquälerisch eingestuft werden.</p> <p>In aller Deutlichkeit zu kritisieren ist zudem die in den Erläuterungen geäusserte Absicht, Felle von Tieren, die mittels Schlagfallen getötet wurden, vom Importverbot auszunehmen. Nach unserem Kenntnisstand existieren keine Schlagfallen, die derart</p>	<p>Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie</p> <p>b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p>
--	--	--

	<p>zuverlässig funktionieren, dass tatsächlich gewährleistet wäre, dass die Tiere unmittelbar getötet bzw. in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden. Und selbst wenn solche Fallen erhältlich sein sollten, sind aktuell dennoch zahlreiche Modelle in Gebrauch, die keinen schnellen Tod der Tiere garantieren (siehe etwa Proulx Gilbert/Rodtka Dwight, Killing Traps and Snares in North America: The Need for Stricter Checking Time Periods, Animals [Basel], 2019 9[8], 570, doi: 10.3390/ani9080570; die dort erwähnte Conibear-120-Falle wird nach wie vor in den "Best Management Practices for Trapping American Marten in the United States" [https://www.fishwildlife.org/application/files/9115/2105/2578/Marten_BMP_2014_F.pdf] als Falle gelistet, die die entsprechenden Kriterien erfüllt, und auch in der Liste der in Kanada zulässigen Fallen aufgeführt [https://fur.ca/wp-content/uploads/2024/05/CertifiedTrapsList_FIC_MAY-1-2024_EN_newlogo-2.pdf]). Gemäss dem Agreement on International Humane Trapping Standards (AIHTS) mit generellen Mindeststandards für den Fang von 19 Säugetierarten, das 1998 zwischen der Europäischen Union, Kanada und Russland geschlossen wurde, gelten Tötungsarten für viele Tierarten – darunter etwa Kojoten oder Waschbären – bereits dann als human, wenn mindestens 80 Prozent der gefangenen Tiere innerhalb von fünf Minuten das Bewusstsein und das Empfindungsvermögen verlieren (Anhang 1, Ziff. 3.3 und 3.4 des Agreements). Ein solch langsamer Todeseintritt ist aus Tierschutzsicht nicht akzeptabel. Auch der Wissenschaftliche Veterinärausschuss der Europäischen Kommission gelangte zum Schluss, dass eine Totschlagfalle die Tiere sofort oder zumindest innerhalb weniger Sekunden in einen Zustand der Empfindungslosigkeit versetzen müsse, um als "human" bezeichnet werden zu können, und dass die Verwendung des Begriffs "human" im AIHTS demzufolge unangemessen sei (siehe Ziff. 2.6 der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem "Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung humaner Fangnormen für bestimmte Tierarten" vom 16. Dezember 2004 [Amtsblatt der Europäischen Union 2005/C 157/11]). Nach Schweizer Gesetzgebung wäre der Einsatz von Totschlagfallen aufgrund ihrer Unzuverlässigkeit, was die Herbeiführung eines sofortigen Zustands der Wahrnehmungslosigkeit betrifft, als – zumindest versuchte eventualvorsätzliche – qualvolle Tötung im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG zu ahnden. Ausserdem besteht bei solchen Fallen ein hohes Risiko, dass es zu Fehlfängen kommt, weshalb ihr Einsatz auch aus Artenschutzsicht höchst bedenklich ist. Folgerichtig</p>	
--	---	--

	wird ihre Verwendung durch die Schweizer Jagdgesetzgebung auch ausdrücklich untersagt (Art. 2 Abs. 1 lit. a JSV). Aufgrund des oft qualvollen Todes und der erwähnten fehlenden Spezifität bezüglich der gefangenen Arten ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat vorsieht, die Jagd mit Schlagfallen als nicht-tierquälerische Methode einzustufen. Vielmehr sollte – in Anlehnung an die bisherige Regelung in der Pelzdeklarationsverordnung (Art. 5 Abs. 2 lit. a) – die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd im Verordnungstext ausdrücklich als Beispiel für eine tierquälerische Erzeugungsmethode aufgeführt werden.	
10c / 5c	<p>Die Formulierung in lit. a ist problematisch, da sie sich – anders als dies in lit. b der Fall ist – nicht direkt auf die Erzeugungsmethode, sondern auf die Herkunft des Pelzes bzw. des Pelzprodukts bezieht. Es wird jedoch nirgends definiert, was genau unter "aus einem Land stammen" zu verstehen ist. So ist beispielsweise unklar, ob ein Pelzprodukt, das in Grossbritannien verarbeitet wurde, während das Tier, aus dessen Fell dieses besteht, in Dänemark gezüchtet und getötet wurde, nun aus Grossbritannien oder aus Dänemark stammt. Aus der Formulierung sollte klar hervorgehen, dass sich die Regelung auf jenes Land bezieht, in dem das Tier gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde.</p> <p>Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) sieht zudem vor, dass Länder nicht nur über ein gesetzliches Verbot der gemäss LDV zu deklarierenden Produktionsformen, sondern zusätzlich auch über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die Länderliste nach LDV aufgenommen zu werden. Analoges sollte auch in Bezug auf die vorliegend geplante Länderliste zum Pelzimportverbot gelten, da es nicht genügt, wenn ein Land die betreffenden Erzeugungsmethoden lediglich auf dem Papier verbietet, sondern zusätzlich auch die Umsetzung des Verbots sichergestellt sein muss.</p>	a. die aus einem Land stammen von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet, gehalten und getötet oder gejagt wurden , dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat ; oder
10h / 5h	Abs. 2: Der Anteil der Unternehmen, bei denen innerhalb eines Jahres zwingend eine unangekündigte Kontrolle durchgeführt werden muss, ist mit 10 Prozent relativ tief. Es wäre zu begrüssen, wenn dieser erhöht würde.	
10i / 5i	Abs. 2: Entscheidend ist nicht, aus welchem Land ein Pelzprodukt in die Schweiz eingeführt wird, sondern in welchem Land das Tier, von dem das betreffende Fell stammt, gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde (siehe Kommentar zu Art. 10c bzw. 5c). Dementsprechend muss sich auch der hier vorgesehene Nachweis auf	² Der Nachweis, dass Pelze oder Pelzprodukte aus einem Land stammen von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet,

	diesen Aspekt beziehen. Dies sollte aus dem Wortlaut der Bestimmung klar hervorgehen, was aktuell jedoch nicht der Fall ist.	gehalten und getötet oder gejagt wurden, dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat, ist erbracht, wenn das betreffende Land auf der Länderliste des EDI nach Artikel 10d aufgeführt ist.
84a / 37a	In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass aktuell keine gesetzliche Grundlage für verwaltungsrechtliche Massnahmen im Zusammenhang mit widerrechtlich eingeführten Pelzen besteht. Hierzu ist ergänzend anzumerken, dass der widerrechtliche Import von Pelzen aber selbstverständlich strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Da das Importverbot auf Art. 14 Abs. 1 TSchG beruht, sind entsprechende Widerhandlungen nach Art. 27 Abs. 2 TSchG zu ahnden.	
Art. 5 Abs. 2 Pelzdeklarationsverordnung	<p>lit. a: Als nicht tierquälerische Fallenjagd im Sinne der vorliegenden Bestimmung soll gemäss den Erläuterungen insbesondere die in den Erläuterungen zu Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDVA-EU erwähnte Jagd mit Totschlagfallen gelten. Hierbei handelt es sich jedoch um eine klar tierquälerische Jagdmethode, weshalb entsprechend gewonnene Pelze nicht vom Importverbot ausgenommen werden sollten (siehe Kommentar zum geplanten Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDAV-EU). Dementsprechend ist im vorliegenden Art. 5 Abs. 2 lit. a die bisherige Formulierung auch künftig beizubehalten.</p> <p>lit. b: Es ist darauf hinzuweisen, dass auch die Haltung von Pelztieren in Käfigen "ohne Gitterböden" im Sinne der Pelzdeklarationsverordnung nach Schweizer Massstab in der Regel als tierquälerisch einzustufen sein dürfte. In diesen Fällen sollten die entsprechenden Felle künftig nicht mehr in die Schweiz importiert werden dürfen (siehe Kommentar zum geplanten Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDAV-EU).</p> <p>Generell ist zudem anzumerken, dass die Terminologie in Art. 5 Abs. 2 lit. b der Pelzdeklarationsverordnung insofern verwirrend ist, als der Begriff "Gehege" gemäss Art. 2 Abs. 3 lit. e TSchV Käfige mitumfasst. Somit handelt es sich nach</p>	<p>a. bei einem Wildfang: "aus nicht tierquälerischer Fallenjagd" "aus in der Schweiz nicht zugelassener Fallenjagd" oder "aus Jagd ohne Fallen";</p> <p>b. bei Zuchttieren: "aus Käfighaltung ohne Gitterböden", "aus Käfighaltung mit festen Wänden ohne Gitterböden" oder "aus Gehegehaltung" "nicht aus Käfighaltung".</p>

	tierschutzrechtlicher Terminologie auch bei der Haltung von Pelztieren in Käfigen ohne Gitterböden bzw. in Käfigen mit festen Wänden ohne Gitterböden um eine Gehegehaltung.	
--	--	--



Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Um sicherzustellen, dass entsprechende Verbote nicht lediglich auf dem Papier bestehen, ist zusätzlich zum gesetzlichen Verbot für die betreffenden Erzeugungsmethoden in Anlehnung an die Regelung in Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) ein adäquates Überwachungsprogramm zu verlangen, ohne das ein Land nicht in die Länderliste aufgenommen werden kann. Ohne diese Anforderung ist der Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen in den gelisteten Ländern in keiner Weise gewährleistet (siehe Kommentar zu den geplanten Art. 10c EDAV-DS bzw. 5c EDAV-EU). Art. 1 der Verordnung ist daher wie folgt zu formulieren: "Der Anhang enthält die Liste der Länder, in denen tierquälerische Methoden zur Pelzgewinnung nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 EDAV-DS und Artikel 5a Absatz 1 und 3 EDAV-EU verboten sind **und die ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.**"

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Tierische Erzeugnisse, die mit Methoden hergestellt werden, die nach Massstab der Schweizer Tierschutzgesetzgebung als tierquälerisch zu qualifizieren sind, sollten grundsätzlich nicht in die Schweiz gelangen, weshalb für solche Produkte im Rahmen des rechtlich Zulässigen entsprechende Importverbote zu erlassen sind. Dies gilt auch für jene tierischen Produkte, für die gemäss der vorliegenden Revisionsvorlage neu eine Deklarationspflicht vorgesehen ist, wie beispielsweise Stopfleber oder ohne Betäubung gewonnene Froschschenkel. Es ist jedoch zu begrüessen, dass für die betreffenden Produkte nun zumindest eine verbindliche Kennzeichnungspflicht geschaffen werden soll, um den Konsumentinnen und Konsumenten die Möglichkeit zu geben, sich bewusst für oder gegen bestimmte Produktionsformen zu entscheiden.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
36	<p>Abs. 1 lit. j: Gemäss den Erläuterungen soll eine fehlerhafte Kennzeichnung nur dann beanstandet werden können, wenn den Vollzugsbehörden der Nachweis gelingt, dass das betreffende Erzeugnis tatsächlich mit einer deklarationspflichtigen Methode produziert wurde. Diese geplante Beanstandungsregelung ist – zumindest in Bezug auf Produkte aus Ländern, die nicht in der Länderliste nach Abs. 5 aufgeführt sind – scharf zu kritisieren. Sie hätte zur Folge, dass die Vollzugsbehörden in jedem einzelnen Fall, in dem sie den Verdacht hegen, dass ein Produkt zu Unrecht nicht deklariert wurde, die entsprechenden Bedingungen auf dem ausländischen Herkunftsbetrieb überprüfen müssten, um eine Beanstandung auszusprechen und Massnahmen zu ergreifen. Abgesehen von dem immensen zeitlichen Aufwand, den dies für die Behörden bedeuten würde, wären solche Kontrollen im Ausland auch in rechtlicher Hinsicht problematisch. So verfügen die kantonalen Vollzugsbehörden im Ausland über keine hoheitlichen Befugnisse, weshalb sie bei der Überprüfung ausländischer Betriebe auf die Hilfe der Behörden des betreffenden Staats angewiesen wären. Mit der vorgesehenen Beweislastverteilung würde den Behörden eine seriöse Überprüfung der Einhaltung der Deklarationspflicht somit weitestgehend verunmöglicht.</p> <p>Es bedürfte daher einer Beweislastumkehr, wie sie etwa auch in der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) vorgesehen ist. Die LDV enthält eine Deklarationspflicht für Eier und verschiedene Fleischprodukte, die in die Schweiz eingeführt werden. Die Kennzeichnungspflicht entfällt, wenn die Verkaufsstelle nachweisen kann, dass das betreffende Erzeugnis nicht mit in der Schweiz verbotenen Methoden produziert wurde. Hierzu muss sie belegen, dass das Erzeugnis aus einem Land stammt, in dem anerkanntermassen gleichwertige gesetzliche Produktionsverbote gelten und</p>	

	<p>das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat, oder dass es unter Einhaltung einer als gleichwertig anerkannten privatrechtlichen Produktionsrichtlinie hergestellt wurde, wobei die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben im Rahmen eines Zertifizierungsprogramms durch eine Zertifizierungsstelle zu erfolgen hat. In Bezug auf die geplante Deklarationspflicht nach LGV drängt sich eine analoge Regelung auf. Art. 2 ff. LDV sind daher für die vorgesehene Deklarationspflicht für tierische Nahrungsmittel nach LGV sinngemäss zu übernehmen. Soweit es als notwendig erachtet wird, für die Einführung einer Beweislastumkehr eine Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe einzuführen, sollte dem Parlament ein Vorschlag für eine entsprechende Anpassung des Lebensmittelgesetzes vorgelegt werden.</p> <p>Die Wichtigkeit des Vorsehens einer Beweislastumkehr wird auch im Schlussbericht zur "Regulierungsfolgenabschätzung zur Einführung neuer Pflichten zur Deklaration der Herstellungsmethoden tierischer Erzeugnisse sowie zur Umkehr der Beweislast" vom 19. Januar 2022 mehrfach betont. Dort wird die Beweislastumkehr als "zentrales Element" einer Deklarationspflicht für die an der betreffenden Stelle geprüften Produkte (S. 41) und als "für einen wirksamen Vollzug essenziell" (S. 96) bezeichnet. Weiter wird darauf hingewiesen, dass man nach Einschätzung des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) im Zusammenhang mit der LDV sehr gute Erfahrungen mit der Beweislastumkehr gemacht habe (S. 51).</p> <p>Abs. 5: Da es nicht genügt, wenn ein Land die betreffenden Erzeugungsmethoden lediglich auf dem Papier verbietet, sondern zusätzlich auch die Umsetzung des Verbots sichergestellt sein muss, ist in Anlehnung an Art. 7 LDV festzulegen, dass Länder nicht nur über ein gesetzliches Verbot der zu deklarierenden Herstellungsmethoden, sondern zusätzlich auch über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die vorliegend geplante Länderliste aufgenommen zu werden.</p>	

<p>Anhang 2</p>	<p>Aus der Kennzeichnung sollte im Sinne einer möglichst umfassenden Information der Konsumentinnen und Konsumenten ausdrücklich hervorgehen, dass die angegebene Methode in der Schweiz verboten ist.</p> <p>In Bezug auf Rinder, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden, sollte zudem nicht nur deren Fleisch, sondern auch deren Milch inklusive entsprechender Milchprodukte für deklarationspflichtig erklärt werden. Ebenfalls der Kennzeichnungspflicht unterstellt werden sollten das Fleisch und die Milch von Ziegen, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden.</p> <p>Darüber hinaus sollten im Sinne der vom Parlament angenommenen Motion 20.4267 "Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden" und der mit der vorliegenden Anpassung der LGV angestrebten Transparenz für Kundinnen und Kunden noch weitere Nahrungsmittel bzw. Herstellungsmethoden für kennzeichnungspflichtig erklärt werden, soweit in Bezug auf diese von einem Importverbot abgesehen wird (vgl. die entsprechenden Ausführungen im Rahmen der allgemeinen Bemerkungen zur Änderung der LGV). Dies gilt insbesondere für das Fleisch von betäubungslos geschlachteten Tieren, nicht artgerecht gefütterten Wiederkäuern (betrifft insbesondere Rinder, denen häufig hochnährstoffreiches, strukturarmes Futter verabreicht wird) sowie lebendig und betäubungslos gekochten Hummern, für das Fleisch und die Milch von Lämmern bzw. Schafen, deren Schwanz ohne Schmerzausschaltung kupiert wurde, und von Tieren, die ohne Schmerzausschaltung kastriert wurden (zusätzlich zum Schweinefleisch, für das im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf bereits eine entsprechende Deklaration vorgesehen ist), sowie für Eier, die von Hühnern stammen, deren Brüder nach dem Schlüpfen zerhäckelt ("Homogenisieren" im Sinne von Art. 20 lit. g TSchV) wurden. Ausserhalb des Nahrungsmittelbereichs ist etwa an die Wolle von Schafen, die "Mulesing" ausgesetzt sind, an Leder von betäubungslos getöteten Tieren oder an Daunen aus Lebendrupf zu denken, wofür Anpassungen in den passenden Erlassen vorzunehmen wären.</p>	<p>"Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert (in der Schweiz verboten)."</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 1 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Rinder mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
2	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 2 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Schweine mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
3	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 3 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Hühner und Truthühner mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
4	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 4 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Frösche mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
6	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	<p>¹ Das EDI kann auf begründeten Antrag hin weitere Länder in die Länderlisten aufnehmen. Im Antrag muss nachgewiesen werden, dass die Gesetzgebung in diesem Land die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV verbietet und das Land ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat.</p> <p>² Alle zwei Jahre wird überprüft, ob die Länder auf den</p>

		Listen die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV noch immer gesetzlich verbieten und noch immer entsprechende Überwachungsprogramme haben . Ist dies für ein Land nicht der Fall, so wird das Land aus der jeweiligen Liste gestrichen.
--	--	---

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	<p>Abs. 4: Gemäss Art. 3 Abs. 4 LIV sind auf der Packung oder dem Etikett des betreffenden Produkts nur die Angaben nach Abs. 1 lit. a, c, e, o und Anhang 2 Teil A Ziff. 3 a zwingend anzubringen, wenn die grösste Oberfläche weniger als 10 cm² beträgt. Diese Aufzählung ist um den geplanten neuen Abs. 1 lit. j^{bis} zu ergänzen. Die Verkaufsstellen sollen sich der Deklarationspflicht gemäss den geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. j und k LGV nicht dadurch entziehen können, dass sie die entsprechend hergestellten Produkte in kleineren Verpackungen anbieten.</p>	<p>⁴ Beträgt die grösste Oberfläche weniger als 10 cm², so sind nur die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a, c, e, o, j^{bis} und Anhang 2 Teil A Ziffer 3 auf der Packung oder dem Etikett zwingend anzubringen. Das Verzeichnis der Zutaten muss auf andere Weise (z. B. Merkblatt) bekannt gemacht oder den Konsumentinnen und Konsumenten auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.</p>
5	<p>Abs. 2: Damit die Kennzeichnungen gemäss dem geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. j LGV ihren Zweck als "Warnhinweis", der die Konsumentinnen und Konsumenten auf die entsprechenden Herstellungsweisen aufmerksam machen soll, tatsächlich erfüllen können, ist vorzusehen, dass die Deklaration der verpönten Herstellungsweisen in Speisekarten auf der gleichen Seite angebracht wird, auf der auch das betreffende Produkt aufgeführt ist. Wird beim Produkt lediglich ein Sternchen oder etwas Ähnliches angebracht, dessen Erklärung auf einer anderen Seite erfolgt, ist die Gefahr gross, dass der Hinweis letztlich übersehen wird.</p> <p>Eine entsprechende Regelung erscheint im Übrigen auch für Kennzeichnungen gemäss dem geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. k LGV sinnvoll.</p>	<p>² Schriftlich anzubringende Angaben haben in geeigneter Form zu erfolgen. Anbieter der Gemeinschaftsverpflegung können sie in der Speisekarte oder auf einem Plakat anbringen. Werden Kennzeichnungen nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben j und k LGV in der Speisekarte angebracht, muss der Hinweis auf der gleichen Seite erscheinen wie das Lebensmittel, auf das er sich bezieht.</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



**Procédure de consultation au sujet de la modification d'ordonnances dans les domaines des denrées alimentaires et des échanges d'importation, de transit et d'exportation d'animaux et de produits animaux
(du 10.4. au 12.7. 2024)**

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Société des encaveurs de vins suisses

Sigle entreprise / organisation / service : SEVS

Adresse, lieu : Kapellenstrasse 14, 3001 Berne

Interlocuteur : Olivier Savoy

Téléphone : +41 58 796 99 55

Courriel : sevs@ascv-vsw.ch

Date : 12.7.2024

Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne
Tél. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.osav.admin.ch

Madame la Conseillère fédérale, Mesdames et Messieurs

La SEVS a étudié avec attention les documents mis en consultation et vous soumet son appréciation.

Par votre lettre du 10 avril 2024, vous nous invitez à prendre position sur le projet susmentionné. Nous vous remercions vivement de l'opportunité qui nous est offerte de prendre position dans le cadre de la consultation en cours sur l'adaptation de l'étiquetage du vin au droit de l'UE et sur le vin totalement ou partiellement désalcoolisé. Nous revenons ensuite à l'annexe 9 de l'Ordonnance sur les boissons concernant l'attribution de la Suisse à la zone CI conformément au règlement (UE) n° 1308/2013.

Nous articulons nos réflexions et propositions autour de 3 thèmes

- 1. Vin totalement ou partiellement désalcoolisé**
- 2. Mise en conformité de l'étiquetage du vin avec la législation européenne**
- 3. Annexe 9 de l'Ordonnance sur les boissons : Attribution de la Suisse à la zone CI selon l'appendice I du règlement (UE) n° 1308/2013.**

et formulons des propositions individuelles sur les différents articles ci-dessous.

Les exigences élevées imposées à l'agriculture suisse dans les domaines du bien-être animal, des antibiotiques, de la protection de l'environnement, de la protection des plantes, de la rotation des cultures, etc. renchérissent massivement la production. Parallèlement, la politique commerciale exige que l'agriculture suisse soit confrontée à la concurrence internationale. Les accords de libre-échange, par exemple avec le Mercosur, aggravent ce conflit d'objectifs. Nous jugeons donc l'objectif d'une plus grande transparence sur les méthodes de production particulièrement douteuses et sur les indications de provenance claires comme bénéfique afin de remédier aux inégalités de traitement. Nous nous opposons cependant fermement aux modifications proposées dans l'ordonnance sur les boissons concernant le vin.

Nous espérons que vous tiendrez compte de nos préoccupations et vous remercions une nouvelle fois de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer.

Meilleures salutations,

Société des encaveurs de vins suisses

Claude Crittin, président

Olivier Savoy, secrétaire général

Remarques générales sur l'ordonnance sur la viticulture et l'importation de vin (Ordonnance sur le vin) [916.140](#)

Vin totalement ou partiellement désalcoolisé

La branche confirme la demande sans cesse croissante des consommateurs pour des vins innovants dont la teneur en alcool est inférieure à la teneur minimale en alcool pour les vins fixés à l'article 69, paragraphe 4, de l'ordonnance du DFI sur les boissons. La conséquence logique est que de tels vins peuvent également être produits en Suisse.

Un vin totalement ou partiellement désalcoolisé est produit à partir d'un vin répondant à l'article 69 de l'ordonnance sur les boissons. Il ne s'agit pas d'un produit de qualité inférieur ou d'un sous-produit, mais bien d'un vin dont le taux d'alcool est corrigé par un procédé soustractif. En indiquant dans son alinéa 1 que 'Le vin est une boisson obtenue par fermentation alcoolique, totale ou partielle' l'article 69 admet des taux d'alcool inférieurs qu'il fixe dans son alinéa 2 'Le vin doit présenter, après les éventuelles opérations d'enrichissement énumérées à l'annexe 9, un titre alcoométrique volumique acquis d'au moins 8,5 % vol. et un titre...' L'article 69 mentionne les opérations d'enrichissement, mais doit aussi évoquer les opérations soustractives (désalcoolisation).

Un vin d'appellation d'origine est l'expression d'un terroir. Il est donc cohérent pour nous qu'un vin de terroir partiellement désalcoolisé conserve son appellation d'origine.

Cependant, un vin d'appellation d'origine totalement désalcoolisé pourrait perdre cette expression et, par conséquent, ne pas pouvoir prétendre à l'appellation d'origine.

En résumé

Nous

- devons être en mesure de répondre aux demandes des consommateurs concernant, dans le cas d'espèce, les vins désalcoolisés.
- demandons des règles assurant une concurrence saine avec les vins désalcoolisés (totalement ou partiellement) d'autres pays.
- demandons l'adaptation de l'article 69 afin que les vins partiellement désalcoolisés bénéficient de l'appellation d'origine.
- ne voyons pour l'heure pas de raison de donner une appellation d'origine aux vins totalement désalcoolisés.

Propositions

1. Les appellations d'origine sont licites pour les vins partiellement désalcoolisés.
2. Compétence est donné aux cantons et régions d'appellation de trancher au sujet des vins sans alcool. Ev. créer des appellation spécifique à ces vins.

Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance sur la viticulture et l'importation de vin (Ordonnance sur le vin) [916.140](#)

Article	Existant	Mis en consultation	Proposition de modification (texte)
Art. 27 ^e bis		<p>Vins totalement ou partiellement désalcoolisés</p> <p>1 Conformément aux dispositions en matière d'étiquetage édictées par le DFI en vertu de l'art. 36, al. 3 et 4 5, ODAIOUs, la désalcoolisation totale des vins d'appellation d'origine contrôlée et des vins de pays n'est pas autorisée. La désalcoolisation totale est une pratique œnologique qui permet d'obtenir un produit dont le titre alcoométrique acquis est inférieur ou égal à 0,5 % vol.</p> <p>2 Conformément aux dispositions en matière d'étiquetage édictées par le DFI en vertu de l'art. 36, al. 3 et 4, ODAIOUs, la désalcoolisation partielle des vins d'appellation d'origine contrôlée, des vins de pays et des vins de table est autorisée. La désalcoolisation partielle est une pratique œnologique qui permet d'obtenir un produit dont le titre alcoométrique acquis est supérieur à 0,5 % vol. mais inférieur au titre alcoométrique acquis minimal fixé pour la catégorie.</p>	<p>- La différence entre un vin totalement ou partiellement désalcoolisé n'est pas une question de qualité mais d'expression du vin.</p> <p>- Les appellations d'origine doivent être possibles pour les vins partiellement désalcoolisés.</p> <p>Propositions</p> <p>- Attribuer la compétence de décision aux cantons et aux régions au sujet des vins sans alcool.</p>
Art. 48c		<p>Disposition transitoire relative à la modification du xx.xx.2024</p> <p>Les vins totalement désalcoolisés non conformes à la modification du xx.xx.2024 peuvent encore être importés, fabriqués et</p>	<p>- Comme dans l'UE, il faut fixer une date limite à partir de laquelle tous les nouveaux millésimes seront soumis aux nouvelles dispositions.</p>

		étiquetés selon l'ancien droit jusqu'au [2 ans] et remis au consommateur jusqu'à épuisement des stocks.	<p>- Les millésimes précédents doivent pouvoir être commercialisés sans changement.</p> <p>Proposition</p> <p><i>Les vins partiellement ou totalement désalcoolisés qui ne sont pas conformes à la modification du xx.xx.2024 et qui ont été produits ou importés avant le 1.12.2027 [date de référence] peuvent être remis aux consommateurs selon l'ancien droit jusqu'à la liquidation des stocks.</i></p>
--	--	---	--

Remarques générales sur la modification de l'OIDA 817.022.16

Mise en conformité de l'étiquetage du vin avec la législation européenne

Voir les remarques générales sur la modification de l'ordonnance du DFI sur les boissons ci-dessous.

Remarques sur les différentes dispositions sur la modification de l'OIDA 817.022.16

Article	Existant	Mis en consultation	Proposition de modification (texte)
Annexe 9 :	<p>Denrées alimentaires auxquelles ne s'applique pas l'obligation de déclaration nutritionnelle :</p> <p>Chapitre 20 - Les boissons alcooliques titrant plus de 1,2 % vol.</p>	<p>Denrées alimentaires auxquelles ne s'applique pas l'obligation de déclaration nutritionnelle :</p> <p>Chapitre 20 - Les boissons alcooliques titrant plus de 1,2 % vol., à l'exception de vins visés aux art. 69 à 71 de l'ordonnance du DFI du 16 décembre 2016 sur les boissons 2.</p>	<p>Voir les remarques générales.</p> <p>Proposition</p> <p>Maintenir le paragraphe 20 dans sa formulation actuelle.</p> <p><i>Les boissons alcooliques titrant plus de 1,2 % vol., à l'exception de vins visés aux art. 69 à 71 de l'ordonnance du DFI du 16 décembre 2016 sur les boissons.</i></p>

Remarques générales sur la modification de l'ordonnance du DFI sur les boissons

Mise en conformité de l'étiquetage du vin avec la législation européenne

L'adaptation de l'ordonnance sur les boissons a pour but de reprendre les dispositions de l'UE relatives au vin. Celle-ci concerne, pour tous les vins, l'indication obligatoire des ingrédients et des valeurs nutritives. Selon le rapport explicatif, cela doit servir à supprimer les obstacles techniques au commerce et à faciliter l'échange de marchandises entre la Suisse et l'UE (p.4). Il est étonnant que cette intention soit proposée du côté suisse. En effet, le secteur viticole suisse se voit ainsi imposer des charges et des coûts supplémentaires, alors que les importations de vin de l'UE profitent unilatéralement de l'harmonisation ou de "l'échange facilité de marchandises".

Les explications donnent faussement l'impression que cette "facilitation" profiterait à l'économie suisse. Or l'introduction de nouvelles exigences en matière d'étiquetage du vin entraîne des coûts non négligeables pour les entreprises viticoles : Mise à disposition et gestion des données respectives, qui doivent être vérifiées et actualisées chaque année pour chaque vin et millésime, exploitation d'un système d'information pour la clientèle). De plus, les organes de surveillance, c'est-à-dire les cantons, doivent désormais vérifier des paramètres supplémentaires. Cette nouvelle tâche entraînera surtout des dépenses supplémentaires pour les petites et moyennes exploitations, dont le financement n'est pas encore connu.

En réalité, le secteur viticole suisse serait donc une fois de plus affaibli par la réglementation dans sa position concurrentielle déjà difficile, tandis que les vins européens feraient pression sur le marché intérieur avec des prix de dumping basés sur des salaires très bas. C'est inacceptable, surtout à l'heure où le Conseil fédéral confronte le secteur vitivinicole suisse à plusieurs projets de libéralisation (accords de libre-échange avec le Chili et le Mercosur), dont le succès dépend du soutien de l'agriculture.

La SEVS ne considère toutefois les harmonisations avec le droit de l'UE comme positives que si elles permettent de réduire les charges administratives et les désavantages concurrentiels au profit de l'agriculture suisse. Or, dans le cas présent, il est prévu de reprendre la surréglementation de l'UE dans un domaine où les organisations de consommateurs suisses n'ont jusqu'ici formulé aucune revendication.

Nous rappelons que le vin est une boisson naturelle et non un produit industriel. De ce point de vue, chaque millésime est unique, malgré tous les points communs. Ces spécificités doivent être prises en compte dans la réglementation du secteur viticole.

- D'après les observations et les expériences faites jusqu'à présent sur le marché du vin, l'intérêt principal de la clientèle pour les composants se porte sur les cépages qui ont été vinifiés et non sur les additifs ou les éventuels résidus. L'étiquetage des différents cépages est suffisamment réglementé par le droit fédéral et cantonal actuel. Et les substances susceptibles de provoquer des allergies ou d'autres réactions indésirables, par exemple les sulfites, doivent déjà être indiquées aujourd'hui.

L'indication du taux d'alcool sur l'étiquette du vin permet déjà d'identifier la valeur nutritive d'un vin.

Dans sa réponse au CN Andreas Meier, la conseillère fédérale Baume-Schneider a expliqué le rapport entre le droit suisse et le droit européen : « La Suisse dispose donc d'une marge de décision concernant les exigences mentionnées en matière d'étiquetage du vin et n'est pas obligée de reprendre les prescriptions du règlement de l'UE pour la commercialisation nationale des vins suisses ». Les exigences en question sont celles du règlement européen 2021/2117, qui régit entre autres la déclaration des valeurs nutritives et des ingrédients du vin.

Et de poursuivre : « Les producteurs de vin suisses qui exportent peuvent soit utiliser deux étiquettes différentes, soit mettre leur vin en circulation en Suisse avec l'étiquetage complet selon les prescriptions de l'UE. Cela serait possible car, en Suisse, il s'agirait d'une indication facultative en cas de non-introduction". Inversement, cette indication facultative s'applique également aux vins importés qui peuvent être commercialisés en Suisse avec l'étiquetage complet selon les règles de l'UE.

Avec la multiplication des cépages, cela multiplierait les coûts. Nous insistons ainsi sur le fait que les petits lots devraient en être exclus.

De plus, il faudrait prévoir une date limite jusqu'à laquelle tous les vins produits jusqu'à présent seront exclus de la nouvelle réglementation (par analogie avec l'entrée en vigueur de la nouvelle réglementation le 8 décembre 2023 dans l'UE) et non pas un délai transitoire de 2 ans. Pour de nombreux millésimes plus anciens, il n'est pas possible d'établir les listes d'ingrédients sans un travail d'analyse disproportionné (le vin n'est pas un produit industriel)

Contrairement aux autres modifications de ce projet, qui sont toutes passées par un processus de formation d'opinion parlementaire, ce projet pose également la question de la légitimité, puisque le Parlement ne s'est jamais prononcé à son sujet. Pour toutes ces raisons et parce que la valeur ajoutée pour les consommateurs suisses n'est pas évidente, **nous rejetons résolument ce projet.**

En résumé

- En Suisse, il n'est pas nécessaire de réglementer l'étiquetage du vin avec les ingrédients et les valeurs nutritives.
- Il faut laisser au marché du vin et à la demande en Suisse le soin de décider si les vins doivent être étiquetés avec la liste des ingrédients et les valeurs nutritives.
- Renoncer à cette réglementation, c'est aussi renoncer à des coûts de réglementation, tant pour l'État que pour les entreprises viticoles.
- En renonçant à reproduire dans le droit suisse les dispositions de l'UE en la matière, on ne crée aucune entrave au commerce, que ce soit pour le vin suisse ou pour les vins importés.

Propositions

L'OSAV renonce à cette réglementation et retire le projet.

Si l'OSAV devait insister sur cette réglementation, nous demandons que nous ayons un entretien sur l'éventuelle mise en œuvre de conformité avec l'UE.

Annexe 9 de l'Ordonnance sur les boissons : Attribution de la Suisse à la zone CI selon l'annexe I du règlement (UE) n° 1308/2013.

Tel que proposé par Michael Beer dans son courrier du 14 mai en réponse à la demande adressée à Madame CF Elisabeth Baume- Schneider de l'IVVS et de la SEVS, nous vous soumettons ainsi un argumentaire ainsi qu'une proposition

L'attribution de la Suisse à une zone située au sud de la Suisse ne correspond pas à l'évidence de la branche viticole et n'a pas fait ses preuves.

Dans certains cantons et lors de contrôles des services des chimistes cantonaux, les encaveurs ont eu la désagréable surprise d'apprendre que la norme maximale de chaptalisation à 2,5% volume d'alcool avait disparu et celle reprise de la législation européenne à 1,5% la remplaçait.

Nos organisations régionales, nationales et faïtières ignoraient cette modification législative. Nous avons appris récemment qu'une consultation fédérale avait bien eu lieu en 2019 mais cette seule modification concernant le vin suisse était noyée dans un flot d'évolution législative concernant le droit alimentaire.

L'origine de cet imbroglio résulte d'une modification de l'annexe 9 de l'ordonnance du DFI sur les boissons, entrée en vigueur le 1er juillet 2020, par l'introduction d'un renvoi aux annexes I, II A et III A du règlement délégué (UE) 2019/934 pour déterminer les pratiques et traitements œnologiques admis.

Une enquête menée auprès des régions viticoles helvétiques nous montre que cette nouvelle norme pose un problème majeur dans l'élevage et la typicité de nos crus indigènes. Si l'on prend l'exemple du millésime 2023 bénéficiant d'un climat plutôt favorable à la maturation, une proportion non négligeable de vins dans différentes régions ne pouvaient pas atteindre les 12% volume d'alcool pour le vin blanc et 13% volume d'alcool pour le vin rouge, niveaux minimums pour obtenir des vins équilibrés dans les qualités organoleptiques attendues. Lors de millésimes marqués par une météorologie moins favorable, nos vins manqueraient de maturité entachant leur qualité de manière tragique. Avec un taux d'enrichissement limité à 1,5%, nos vins ne correspondent plus aux standards actuels du marché et aux attentes du consommateur.

Compte tenu d'une situation difficile de l'économie vitivinicole suisse sur un marché totalement ouvert à l'importation et reconnu comme secteur à soutenir par le Parlement, la branche demande le retour au taux d'enrichissement anciennement inscrit dans l'annexe 9 de l'ordonnance du DFI sur les boissons. A savoir la possibilité de chaptalisation jusqu'à 2,5% volume d'alcool.

Si toutefois, le statut quo n'était pas possible, dû au fait qu'un taux d'enrichissement de 2,5% vol. n'existe pas dans l'UE, nous demandons que l'article 69 de l'ordonnance du DFI sur les boissons reviennent à son état initial avec l'annexe 9 suisse en y remettant les alinéas abrogés, qui spécifiaient que l'on pouvait enrichir à 2.5%.

Si l'administration fédéral ne serait pas prête à faire ce pas, nous demandons, selon l'annexe VIII, partie 1, point A, du Règlement UE n° 1308/2013, une augmentation du taux d'enrichissement non plus limitée à 1,5% vol. pour la zone viticole C, mais à 2% pour la zone viticole B. Cette limite pouvant être, à titre exceptionnel, augmentée dans les Etats membres de l'UE à 0,5% les années au cours desquelles les conditions climatiques sont exceptionnellement défavorables, cela nous laissera en effet plus de flexibilité

Proposition

L'article 69 de l'ordonnance du DFI sur les boissons revient à son état initial avec l'annexe 9 suisse en y remettant les alinéas abrogés, qui spécifiaient que l'on pouvait enrichir à 2.5%.

Remarques sur les différentes dispositions de la modification de l'ordonnance du DFI sur les boissons 817.022.12

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/220/fr>

Article	Existant	Mis en consultation	Proposition de modification (texte)
<p><i>Art. 75, al. 1, let. g à i, 2bis et 2ter</i></p>	<p>L'étiquette doit comporter les indications suivantes :</p> <p>Art. 75, al. 1, let. g à i, 2bis et 2ter n'existent pas</p>	<p>L'étiquette doit comporter les indications suivantes :</p> <p>g. la liste des ingrédients visée à l'art. 3, al. 1, let. b, OIDA ;</p> <p>h. la déclaration nutritionnelle visée à l'art. 3, al. 1, let. n, OIDA ;</p> <p>i. pour les produits soumis à un processus de désalcoolisation et présentant un titre alcoométrique acquis inférieur à 10 % vol. : la date de durabilité minimale visée à l'art. 3, al. 1, let. e, OIDA.</p> <p>2bis Les indications visées à l'al. 1, let. g et h, peuvent être mises à la disposition des consommateurs sous forme électronique, aux conditions suivantes :</p> <p>a. le chemin d'accès à ces indications figure sur l'étiquette ou sur une étiquette supplémentaire apposée sur l'emballage, dans le même champ visuel que les autres indications obligatoires ;</p> <p>b. les indications n'apparaissent pas en lien avec des informations de vente ou de publicité</p>	<p>Conserver la formulation existante.</p>

		<p>c. aucune donnée d'utilisateur n'est collectée ni ne fait l'objet d'un suivi.</p> <p>2ter Si les indications visées à l'al. 1, let. g et h, sont mises à la disposition des consommateurs sous forme électronique, les indications ci-après doivent également figurer sur l'étiquette ou sur une étiquette apposée sur l'emballage :</p> <p>a. pour les ingrédients pouvant provoquer des allergies ou d'autres réactions indésirables : le terme « Contient », suivi du nom de l'ingrédient ou du produit en question listé à l'annexe 6 OIDA ;</p> <p>b. pour la valeur énergétique : le terme « Énergie » ou la lettre « E », suivis de la valeur.</p>	
Art. 76, al. 5	N'existe pas	<p>5 Lorsque les vins visés à l'al. 1 sont soumis à l'un des processus de désalcoolisation mentionnés à l'annexe VIII, partie I, section E, du règlement (UE) n° 1308/2013, l'une des dénominations ci-après doit accompagner la dénomination spécifique :</p> <p>a. « désalcoolisé » lorsque le produit a un titre alcoométrique acquis inférieur ou égal à 0,5 % vol. ;</p> <p>b. « partiellement désalcoolisé » lorsque le produit a un titre alcoométrique acquis supérieur à 0,5 % vol. et inférieur au titre alcoométrique acquis minimal fixé pour la catégorie avant désalcoolisation</p>	Accepté
		Abrogé	Accepté

Titre 6, chapitre 4 (art. 77 à 79)	Chapitre 4 Vin sans alcool, vin mousseux sans alcool Art. 77 Définition Art 78 Exigences Art 79 Dénomination spécifique		
Art. 161b	Disposition transitoire de la modification du 08 décembre 2023 Les denrées alimentaires non conformes à la modification du 8 décembre 2023 peuvent encore être importées, fabriquées et étiquetées selon l'ancien droit jusqu'au 31 janvier 2025 et remises au consommateur jusqu'à épuisement des stocks.	Disposition transitoire de la modification du xx.xx.2024 Les denrées alimentaires non conformes à la modification du xx.xx.2024 peuvent encore être importées, fabriquées et étiquetées selon l'ancien droit jusqu'au [2 ans] et remises au consommateur jusqu'à épuisement des stocks.	- Comme dans l'UE, il faut fixer une date limite à partir de laquelle tous les nouveaux millésimes seront soumis aux nouvelles dispositions. - Les millésimes précédents doivent pouvoir être commercialisés sans changement. Proposition : Les vins qui ne sont pas conformes à la modification du xx.xx.2024 et qui ont été produits ou importés avant le 1.12.2027 [date de référence] peuvent être remis aux consommateurs selon l'ancien droit jusqu'à épuisement des stocks.
Annexe 9 Pratiques et traitements œnologiques admis, avec limites et conditions	Les pratiques et traitements œnologiques admis correspondent à ceux décrits dans les annexes I, II A et III A du règlement délégué (UE) 2019/93471. Sauf mention explicite, la pratique ou le traitement décrits peuvent être utilisés pour le vin (1), le vin nouveau encore en fermentation (2), le vin de liqueur (3), le vin mousseux (4), le vin mousseux de qualité (5), le vin mousseux de qualité type aromatique (6), le vin mousseux gazéifié (7), le vin pétillant (8), le vin pétillant gazéifié (9) le moût de raisin (10), le moût de raisin partiellement fermenté (11), le moût de raisin partiellement fermenté issu de raisins passerillés (12), le moût de raisin concentré (13), le moût de raisin concentré	-	L'attribution de la Suisse à une zone située au sud de la Suisse ne correspond pas à l'évidence de la branche viticole et n'a pas fait ses preuves. Compte tenu du fait que le status quo ne serait pas possible et qu'une exception du point de vue national n'est pas possible, nous demandons que l'article 69 de l'ordonnance du DFI sur les boissons reviennent à son état initial avec l'annexe 9 suisse en y remettant les alinéas abrogés, qui spécifiaient que l'on pouvait enrichir à 2.5%. Proposition Prendre l'article 69 de l'ordonnance du DFI sur les boissons à son état initial avec l'annexe 9 suisse en y remettant les alinéas

	<p>rectifié (14), le vin de raisins passerillés (15), le vin de raisins surmûris (16), ainsi que le raisin frais et le moût partiellement fermenté destiné à la consommation humaine directe en l'état.</p> <p>La Suisse est considérée comme faisant partie de la zone C I, telle que définie à l'appendice I du règlement (UE) no 1308/2013/72.</p> <p>Les autres pratiques et traitements œnologiques admis selon la législation européenne sont aussi reconnus en respectant leurs conditions d'utilisation.</p>		<p>abrogés, qui spécifiaient que l'on pouvait enrichir à 2.5%.</p>
--	--	--	--



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Fleisch-Fachverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SFF
Adresse, Ort : Ringstrasse 12, 8600 Dübendorf
Kontaktperson : Ruedi Hadorn
Telefon : 058 521 53 08
E-Mail : ruedi.hadorn@sff.ch
Datum : 18. Juni 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen

Der Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) bedankt sich in seiner Funktion als Branchenorganisation für die fleischverarbeitende Branche, die gegen 24'000 Mitarbeitende umfasst, für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Auch sieht er schon im Voraus der Berücksichtigung der nachfolgenden Anträge und Aspekte im Rahmen der Entscheidungsfindung seitens Ihrer Behörde mit grossem Interesse entgegen.

Der SFF bezieht sich im Folgenden nur auf diejenigen Aspekte, die für seine Mitglieder bzw. den fleischverarbeitenden Sektor von Bedeutung sind bzw. sein könnten. Die Positionierung zu den übrigen Themen bzw. den übrigen Bestimmungen des vorliegenden Verordnungspaketes, insbesondere zu den pflanzlichen Lebensmitteln, bei denen der Einsatz der erwähnten Pestizide nicht verboten ist, zu einem Importverbot von tierquälerisch erzeugten Pelzen und Pelzprodukten wie auch zur Anpassung der Kennzeichnungsvorgaben für Wein an das EU-Recht, überlassen wir den hierbei jeweils direkt betroffenen Kreisen.

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Hierzu überlassen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme den von den vorgeschlagenen Anpassungen direkt betroffenen Kreisen.

Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Hierzu überlassen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme den von den vorgeschlagenen Anpassungen direkt betroffenen Kreisen.

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Auf Basis der Befindlichkeiten und der zunehmenden Distanz breiter Kreise unserer Gesellschaft können wir die vorgeschlagenen Änderungen bei der Deklaration der verbotenen Herstellungsmethoden im Grundsatz durchaus nachvollziehen, auch wenn es mittlerweile auch den breiten Bevölkerungskreisen bekannt sein sollte, dass die besagten Herstellungsmethoden hierzulande verboten sind. Umgekehrt ziehen die neuen Vorgaben einen beträchtlichen administrativen und finanziellen Mehraufwand für die betroffenen Unternehmen bei der Ausgestaltung ihrer Produktetiketten über ein oftmals breites Warensortiment hinweg nach sich, die in Abwägung zu einem allfälligen Importverbot wohl dem «kleineren Übel» entsprechen. Die in den Erläuterungen dazu aufgeführte Einschätzung, dass die damit verbundenen Auswirkungen auf die Volkswirtschaft moderat seien, können wir aufgrund des neuerlichen, nicht zu unterschätzenden Zuwachses an administrativen und finanziellen Aufwendungen (zusätzlicher Kostenfaktor) so jedoch nicht teilen. Klar als ungeeignet erachten wir auch die in den Erläuterungen aufgeführten Alternativmöglichkeiten wie freiwillige Positiv-Kennzeichnungen, Lenkungsabgaben oder Importverbote, die in Übereinstimmung mit dem Vernehmlassungsgeber zwingend zu verwerfen sind.

Nicht nachvollziehbar für uns bleibt jedoch, dass die neuen Regelungen nun im Rahmen der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) festgeschrieben werden sollen. Dies, nachdem die Deklaration von verschiedenen verbotenen Haltungsformen im Rahmen der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV, [SR 916.51](#)) mit teils direkt vergleichbaren Instrumenten im Rahmen der Landwirtschaftsgesetzgebung schon seit längerem zur Anwendung gelangt. Daher erscheint uns die Zusammenlegung der betreffenden Bestimmungen in einer einzigen Verordnung und die Zuweisung an nur eine einzige zuständige Bundesstelle nicht nur wünschenswert, sondern absolut zwingend zu sein!

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 36, Abs. 1 Anhang 2	Die vorgesehene Palette der Deklaration von schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung bei Tieren der Gattungen Rind, Schwein und Geflügel sowie bei Fröschen erachten wir als sehr weitreichend. Ohne Länderlisten nach Absatz 5 wären diese über die verschiedenen Stufen der Produktionskette hinweg höchstens teilweise, nicht aber vollständig kontrollierbar, weshalb die geplante Einführung der Länderlisten unter diesem Aspekt durchaus Sinn machen kann.	Überprüfen

<p>Art. 36, Abs. 5</p>	<p>Das Führen von Länderlisten, die die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 gesetzlich verbieten, beinhaltet zumindest das Potenzial, dass nicht alle Herkünfte entsprechend deklariert werden müssen.</p> <p>Im Rahmen der LDV besteht in diesem Kontext für einzelne Unternehmen schon heute die Möglichkeit, bei einem entsprechenden Nachweis / einer entsprechenden Verpflichtung der Nichtanwendung der besagten Herstellungsmethode diese ebenfalls von der zusätzlichen Deklaration auszunehmen. Diese Möglichkeit sollte im Rahmen der Gleichbehandlung nun auch in der vorliegenden Änderung der LGV geschaffen werden.</p> <p>Hingegen haben wir uns gefragt, weshalb die Foie gras, Magret und Confit explizit von der Möglichkeit von Länderlisten ausgeschlossen und damit eine neue Ausnahmeregelung geschaffen werden soll. Nach unserer Beurteilung wäre dies mit der vorgesehenen Möglichkeit der Länderlisten ebenso und ohne Abstriche möglich. Dies ebenfalls unter dem Aspekt, dass in der Zwischenzeit auch in den breiten Kreisen der Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten hinlänglich bekannt sein dürfte, dass die Zwangsernährung von Gänsen und Enten hierzulande nicht zulässig ist und damit auch die klassische inländische Produktion von Foie gras vom hiesigen Gesetzgeber bereits vor geraumer Zeit verboten wurde. Angesichts der anstehenden Stopfleber-Initiative dürfte der Gegenvorschlag des Bundesrates mit der entsprechenden Deklaration der foie gras wohl die realistischste Lösung und damit das Optimum des Machbaren darstellen.</p>	<p>-</p> <p>Überprüfen</p> <p>Überprüfen</p>
<p>Art. 39, Abs. 2, Bst. e</p>	<p>Die zwingende Erweiterung der schriftlichen Angabe von verbotenen Herstellungsmethoden auch für offen in den Verkehr gebrachte Lebensmittel stellt eine massive Ausdehnung der Deklarationspflichten in der Praxis dar, deren Umsetzung es wohl an Praktikabilität mangeln dürfte!</p>	<p>Begrenzung auf vorverpackte Lebensmittel und streichen von Bst. e</p>
<p>Art. 95c</p>	<p>Die Beibehaltung der Möglichkeit, während einer Übergangszeit von zwei Jahren die Einfuhr bzw. Abgabe von Lebensmitteln, die den künftigen Anforderungen nicht entsprechen, weiterhin zu ermöglichen, ist ausdrücklich zu begrüssen.</p>	<p>-</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Nachdem die Länderlisten mit noch keinem Inhalt gefüllt sind, verweisen wir auf unseren vorgenannten Kommentar zu Art. 36, Abs. 5 der LGV.

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Die vorgeschlagenen Änderungen zur Deklaration von in der Schweiz verbotenen Herstellungsmethoden sind eine Konsequenz der in der LGV zur Diskussion gestellten Anpassungen. Wir verweisen daher dazu auf die unsererseits bereits vorgängig eingebrachten Kommentare und Anträge.

Die Deklaration der Zutaten als Folge der vom Parlament gutgeheissenen Motion Nicolet können wir nachvollziehen. Insbesondere die Anpassung der Vorgabe an die Herkunftsdeklaration, dass neu das Kriterium der Übereinstimmung des Herkunftslandes der Zutat mit dem Produktionsland des jeweiligen Lebensmittels übereinstimmt, macht aus unserer Sicht Sinn. Nicht nachvollziehen können wir das explizite Festhalten an einem Anteil von 20% Massenprozenten für Zutaten tierischer Herkunft. Gerade die vorliegende Revision würde die gute Gelegenheit dazu bieten, in Analogie zu all den übrigen Zutaten den Mindestanteil endlich von 20 auf 50% anzuheben.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3, Abs. 1, Bst. j ^{bis} Art. 4, Abs. 6	vgl. vorhergehende Ausführungen zur LGV. Die obligatorische Angabe im Hauptfeld erachten wir als zusätzliche Erschwernis bei der Umsetzung in der Praxis, zumal dessen verfügbarer	siehe LGV

	Platz auf den jeweiligen Etiketten und all der übrigen Angaben nicht unbegrenzt ist.	
Art. 16, Abs. 1	Die Anpassung der Vorgabe an die Herkunftsdeklaration, dass anstelle des bisherigen Schlusses aus der Aufmachung eines Produktes, dass die betreffende Zutat eine Herkunft hat, die nicht zutrifft, neu das Kriterium der Übereinstimmung des Herkunftslandes der Zutat mit dem Produktionsland des jeweiligen Lebensmittels gelten soll, können wir auch im Sinne der Praktikabilität gut nachvollziehen.	-
Art. 16., Abs. 2	Nach wie vor zu hinterfragen ist nach unserer Beurteilung, weshalb man sich bei den tierischen Zutaten auch weiterhin am Anteil von 20 Massenprozent festklammern will, während für all die übrigen ein solcher von 50 Massenprozent gilt. Demnach stellt sich die grundsätzliche Frage nach der Gleichbehandlung der unterschiedlichen Lebensmittel unverändert.	Angleichung des Mindestanteils am Enderzeugnis für tierische Lebensmittel an all die übrigen Lebensmittel mit 50 Massenprozent durch Streichen von Abs. 2
Art. 16, Abs. 4	Die vorgeschlagene Erweiterung der Modalitäten der Herkunftsangaben wird insbesondere hinsichtlich der Negativ-Deklaration gutgeheissen.	-
Art. 45b	Die Beibehaltung der Möglichkeit, während einer Übergangszeit von zwei Jahren die Einfuhr bzw. Abgabe von Lebensmitteln, die den künftigen Anforderungen nicht entsprechen, weiterhin zu ermöglichen, ist ausdrücklich zu begrüssen.	-

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Hierzu überlassen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme den von den vorgeschlagenen Anpassungen direkt betroffenen Kreisen.



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : St. Galler Bauernverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SGBV
Adresse, Ort : Magdenauerstrasse 2, 9230 Flawil
Kontaktperson : Mathias Rüesch
Telefon : 071394 60 11
E-Mail : mathias.rueesch@bauern-sg.ch
Datum : 27.06.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Bei diesem Entwurf stellen wir fest, dass die vorgeschlagenen Regeln einen hohen Detaillierungsgrad aufweisen. Nachdem die Pelzdeklarationsverordnung nicht die gewünschte Wirkung erzielte, besteht eine gewisse Gefahr, dass mit der Vorlage tendenziell überreguliert wird. Die Systematik mit den Länderlisten und Zertifikaten beurteilen wir als effektiv und pragmatisch. Insbesondere erachten wir die daraus resultierende Beweislastumkehr als positiv. Der ambitionierte Überprüfungsrythmus von 2 Jahren erscheint uns allerdings aufwändig für die Verwaltung wie auch für gewissenhafte Akteure. Hier gilt es zu prüfen, ob ein risikobasiertes System bzw. Rhythmus effizienter wäre. Im Gegensatz zu den anderen Entwürfen dieser Vorlage wird für tierquälerisch hergestellte Pelze und Pelzprodukte keine Deklarationspflicht, sondern ein Importverbot vorgeschlagen. Diese Verschärfung erscheint dem SGBV insofern gerechtfertigt, als dass die existierende Deklarationspflicht für solche Pelze wenig Wirkung zeigt bzw. von den Anbietern regelmässig missachtet wird. Für Pelze inkl. Häute und Felle inländischer Herkunft aus der Schweizer Landwirtschaft oder der Schweizer Jagd muss sichergestellt sein, dass keine neuen Regulierungen oder Anforderungen eingeführt werden. In diesem Sinne sind insbesondere Art. 5f der EDAV-EU und Art. 10f der EDAV-DS auf inländische Zertifizierungsstellen zu beschränken, die Pelze mit ausländischer Herkunft zertifizieren. Dies ist wichtig, damit unbedenkliche Schweizer Pelze, Häute und Felle ohne zusätzliche Anforderungen wie bis anhin zertifiziert werden können.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
5f / 10f und 5h / 10h	Die Anwendbarkeit ist auf Pelze (inkl. Häute und Felle) ausländischer Herkunft zu beschränken. Pelze etc. aus inländischer landwirtschaftlicher Produktion oder inländischer Jagd sind von Zertifizierungen explizit auszunehmen.	

Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Der SGBV begrüsst das System mit einer Länderliste und der damit einhergehenden Beweislastumkehr.



Allgemeine Bemerkungen zur Änderung LGV (Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung)

Das Parlament hat im Juni 2021 die Motion «Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden» der WBK-S (20.4267) mit grosser Mehrheit gutgeheissen. Der SGBV unterstützt und fordert insbesondere die Deklarationspflicht auf bedenkliche Produktionsmethoden. Die Schweizer Landwirtschaft hat aufgrund des hohen Kostenumfeldes und der Topographie einen schwierigen Stand im internationalen Wettbewerb. Darüber hinaus ist sie zunehmend mit Wettbewerbsnachteilen gegenüber Importen aus Übersee konfrontiert, die durch staatliche Zusatzanforderungen in der inländischen Urproduktion verursacht werden, während die nachgelagerten Stufen der Lebensmittelkette oft ungeschoren davonkommen.

Aufgrund dieser Diskrepanz ist es eine Frage der Fairness, die Transparenz über die Anwendung von in der Schweiz verbotenen und gesellschaftlich als verwerflich angesehenen Produktionsmethoden zu verbessern. Diese Transparenz ist eine Grundvoraussetzung, um den Konsumierenden einen nachhaltigen Kaufentscheid überhaupt erst zu ermöglichen. Denn positive Aspekte loben Verkäufer gerne aus. Aber negative Aspekte, die schlecht fürs Geschäft sind, werden kaum transparent gemacht. Es kann nicht sein, dass die Schweiz öffentlich ein nachhaltigeres Ernährungssystem entlang der ganzen Wertschöpfungskette propagiert, aber die Transparenz im Handel ablehnt bzw. weiterhin die Inlandproduktion mit Auflagen belastet.

Der SGBV ist enttäuscht über den minimalistischen Vorschlag, die unterbreitete Liste von deklarationspflichtigen Methoden ist viel zu wenig ambitiös. Die in der Verordnung offerierte Palette entspricht nicht dem Auftrag der Kommissionsmotion. Wir fordern daher klar eine Erweiterung der zu deklarierenden Praktiken, die in der Schweiz verboten sind. Es ist nicht kohärent, im Inland nach idealistischen Prinzipien zu regulieren, jedoch die Importe aufgrund pragmatischer Überlegungen zu schonen, zumal es ja nicht um Importverbote, sondern lediglich um Transparenz geht. Diese Diskriminierung des Landwirtschaftsstandorts Schweiz akzeptieren wir nicht.

Die Deklaration von schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung ist unbedingt die Kastration bei Rindern aufzunehmen. Die Kastration ohne Betäubung ist aus Sicht des Tierwohls höchst problematisch und gesellschaftlich inakzeptabel. Gleichzeitig ist ein sehr grosser Teil der Rindfleischimporte davon betroffen, weshalb gerade hier eine Deklarationspflicht eine grosse Wirksamkeit entfaltet.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Im Bereich tierischer Produkte gilt es überdies eine grosse, für die Schweiz sehr wichtige Lücke endlich zu schliessen: Neben Fleisch müssen auch Milch und Eier, die mit bedenklichen Tierhaltungsmethoden hergestellt wurden, der Deklarationspflicht unterstellt werden. Diese Forderung betrifft nicht nur das vorliegende Verordnungspaket, sondern auch die Deklarationspflicht des Einsatzes von hormonellen und nicht-hormonellen Leistungsförderern. Die Konsumierenden von importierten Milchprodukten haben ein Recht darauf, über derartige Praktiken aufgeklärt zu werden. Dies gilt auch für Wurstwaren und andere tierische Erzeugnisse, die bisher von der Deklarationspflicht ausgenommen sind.

Nicht einverstanden sind wir damit, dass in diesem Entwurf gleichzeitig die Weinverordnung angepasst wird. Erstens hat diese Anpassung keinerlei Verbindung zur Kommissionsmotion oder einem anderen politischen Vorstoss, der diese Revision verlangt hätte. Zweitens ist die Thematik Sachfremd, da es nicht um in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden, sondern um die Übernahme von fragwürdigem EU-Recht geht. Und drittens ist die Massnahme weder effektiv noch verhältnismässig, zumal keinerlei gesellschaftlicher oder politischer Bedarf für diese Anpassung besteht. Im Gegenteil stellt die Süssung von gewissen Weinspezialitäten eine anerkannte önologische Methode dar. Es ist daher inakzeptabel, wenn solche traditionellen Verfahren nicht mehr von der Auslobung der geographischen Herkunft profitieren könnte. Viel wichtiger wäre es, die Transparenz bei Importweinen zu verbessern, die oftmals mithilfe von in der Schweiz verbotenen Pflanzenschutzmitteln hergestellt werden.

Unbedingt gilt es die Vorlage mit der Deklarationspflicht mehrtägiger Tiertransporte zu ergänzen, nachdem der Nationalrat im April 2024 mit 129:52 Stimmen eine entsprechende Motion gutgeheissen hat (22.3809 Motion Badertscher/Schneider). Es handelt sich hierbei um eine in der Schweiz seit Langem verbotene Praxis. Da mit dieser auch eine Gesundheitsgefährdung für das Tier aber auch die Ausbreitung von Krankheiten einhergeht, ist die Vorgabe auch aus internationaler Sicht legitim.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 36 Abs. 1	<p>Dass künftig beim Verkauf von Fleisch deklariert werden muss, wenn Schmerz verursachende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung an Tieren durchgeführt wurden erachten wir als sehr wichtig. In der Schweiz gelten sehr hohe Anforderungen hinsichtlich des Tierschutzes, welche in vielen Herkunftsländern nicht erfüllt werden müssen. Transparenz über solche Eingriffe verbessert nicht nur die Fairness zugunsten der Schweizer Produkte. Sie gibt den Konsumierenden die Möglichkeit, ihren Kaufentscheid tierfreundlicher zu gestalten.</p> <p>Wir fordern unbedingt den Einbezug von Lammfleisch, da wir in diesem Segment sehr stark auf Importe aus Übersee angewiesen sind, wo oft ganz andere Standards angewendet werden. Insbesondere wenn die</p>	

	Tierschutzverordnung wie vom Bund vorgesehen verschärft wird, drängt sich aus unserer Sicht die Ausweitung der Deklarationspflicht auf schmerzverursachende Methoden bei Lämmern und Schafen auf.	
Art. 36 Abs. 1 Bst. k.	<p>Bei den pflanzlichen Produkten nach Bst. k gilt es dem Wortlaut der Kommissionsmotion und damit dem Willen der Legislative zu folgen, indem die Deklaration auch beim Einsatz von in der Schweiz verbotenen Pflanzenschutzmitteln vorgeschrieben wird. Die internationale Liste kann für Pflanzenschutzmittel gelten, die beispielsweise für die Tropen geeignet sind und für die in der Schweiz nie eine Zulassung beantragt wurde. Die Verbote der Schweiz werden – so wird es der Landwirtschaft zumindest von der Bundesverwaltung erklärt – aufgrund von wissenschaftlich belegten Risiken für Gesundheit oder Umwelt ausgesprochen. Wir müssen also davon ausgehen, dass dieselben Risiken in anderen Ländern bestehen. Die internationale Liste ist ein minimales politisches Resultat, welches aus wissenschaftlicher Sicht viel zu kurz greift.</p> <p>Im Gegenzug zu dieser legitimen Ausweitung bietet die Landwirtschaft Hand für eine pragmatische Lösung bei Produkten, bei denen nachweislich keine der gelisteten Pflanzenschutzmittel eingesetzt wurden, jedoch das Herkunftsland kein explizites Verbot kennt. Gemäss Vorlage müsste in solchen Fällen trotzdem deklariert werden, was nicht die Absicht der Motion ist. Daher sollen in solchen Fällen insbesondere Bioprodukte (z.B. Biobananen) und andere glaubhaft zertifizierten Produkte von der Deklarationspflicht bedenklicher Pflanzenschutzmittel ausgenommen werden. Wir bitten das BLV hier eine andere Lösung zu finden, die weitere PSM umfasst und besser auf die fehlbaren Produkte abzielt.</p>	<i>k. bei Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft bei denen die Möglichkeit bestehen, dass bei der Produktion ein <u>in der Schweiz aus Umwelt- oder Gesundheitsgründen verbotenes Pflanzenschutzmittel oder ein in der Schweiz nicht zugelassenes Pflanzenschutzmittel nach Anhang 2 der POC Verordnung ...</u></i>
Art. 36, Abs. 5	Es ist richtig, bei der Länderliste die tierquälerischen Praktiken bei Gänsen und Enten auszunehmen, da bei diesen immer eine Deklaration verlangt werden soll.	<i>5 Es erlässt für Lebensmittel nach Absatz 1 Buchstaben j und k, ausgenommen Magret, Stopfleber und Confit von Gänsen und Enten, Listen derjenigen Länder, welche die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 gesetzlich verbieten. Solche Lebensmittel müssen nicht gekennzeichnet werden, wenn sie nach dem Recht des betreffenden Landes hergestellt worden sind.</i>

Art. 27c	<p>Das Süßungsverbot für AOP-Weine lehnen wir ab. Die Weinbranche hat am 24. April 2024 mit Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider zu diesem Thema diskutiert, nachdem in einigen Kantonen die Weinkellereien bei Kontrollen der Kantonschemiker überraschend feststellen mussten, dass die Schweizer Norm für die Weinsüßung von 2.5% Alkohol durch die europäische Norm von 1.5% ersetzt wurde. Eine Umfrage in den Schweizer Weinbauregionen zeigt, dass diese neue Norm ein grosses Problem beim Ausbau und der Typizität unserer einheimischen Rebsorten darstellt. Am Beispiel des Jahrgangs 2023, der von einem für die Reifung eher günstigen Klima profitierte, konnte ein nicht unerheblicher Teil der Weine in verschiedenen Regionen die Mindestwerte von 12% Alkohol bei Weisswein und 13% Alkohol bei Rotwein nicht erreichen. Diese Anteile sind nötig, um ausgewogene Weine mit den erwünschten organoleptischen Eigenschaften zu erhalten. In Jahrgängen mit weniger günstigen Wetterbedingungen würde es den Weinen an Reife fehlen. Mit einem auf 1.5% begrenzten Anreicherungsgrad entsprechen unsere Schweizer Weine nicht mehr den aktuellen Marktstandards und den Erwartungen der Konsumenten. Mehrere kantonale Landwirtschaftsbehörden, die selbst nicht über die neue Regelung informiert waren, haben sich für die Einführung der neuen Regelung ausgesprochen.</p>	Streichen
Art. 27e bis	Siehe Kommentar zu Art. 27c	Streichen
Art. 27f	Siehe Kommentar zu Art. 27c	Streichen
Anhang 2	<p>Bei den Lebensmitteln sind Milch und Eier sowie Schaffleisch aufzunehmen. Bei den Herstellungsmethoden ist bei Rindern und Schafen das Kastrieren aufzunehmen.</p> <p>Bei den Pflanzenschutzmitteln sind die in der Schweiz aus Gesundheits- oder Umweltgründen verbotenen Stoffe aufzunehmen (siehe Stellungnahme zu Art. 36)</p> <p>Die Formulierung zu den Pflanzenschutzmitteln ist zu lang und kompliziert und vermittelt keine klare Botschaft, da kein Bezug zum Produkt hergestellt wird. Zugunsten der Verständlichkeit, Einheitlichkeit und Kürze gilt es der Satzstruktur der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung zu den Leistungsförderern zu folgen (Art. 3 LDV).</p>	<p>«Stammt aus einem Land, in dem international als gefährlich eingestufte Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen.»</p> <p>«Kann mit gefährlichen Pestiziden erzeugt worden sein.»</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Der SGBV begrüsst den Erlass der Länderlistenverordnung und insbesondere die damit einhergehende Beweislastumkehr. Zugunsten der Betroffenen wäre es sinnvoll, wenn das BLV bis zum Ende der Übergangsfrist bereits die wichtigsten Länder geprüft und nach Möglichkeit gelistet werden.

Die Länderliste Rindfleisch muss unbedingt die Kastration ohne Schmerzausschaltung berücksichtigen.

Die Liste muss im Hinblick auf die strengere Tierschutzverordnung auch das Cuppieren von Schwänzen bei Schafen berücksichtigen (siehe LGV).

Ebenfalls ist eine Länderliste für Produkte aus Milch und Eier einzuführen. Ob diese als separate Liste geführt oder ob die Listen zu Rindfleisch und Schaffleisch entsprechend erweitert werden, überlassen wir dem BLV.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1	Die Kastration von Rindern ohne Betäubung ist aus Sicht des Tierwohls höchst problematisch und gesellschaftlich inakzeptabel. Gleichzeitig ist ein sehr grosser Teil der Rindfleischimporte davon betroffen, weshalb gerade hier eine Deklarationspflicht eine grosse Breitenwirkung entfaltet.	Verbot für das Enthornen und die Kastration ohne Schmerzausschaltung.
Anhang 1a (neu)	Angesichts der umfangreichen Lammfleischimporte aus Übersee ist es wichtig, dass dafür ebenfalls eine Länderliste geschaffen wird. Der Deklarationspflicht ist die Kastration ohne Schmerzausschaltung zu unterstellen. Sollte in der Schweiz künftig bei Schafen das Schwanzcuppieren ohne Schmerzausschaltung verboten werden, ist auch diese Methode zwingend in die Deklarationspflicht aufzunehmen. Denn ein solches Verbot hätte für die Schweizer Schafhalter hohe Kosten und daher einen grossen Wettbewerbsnachteil zur Folge.	Verbot für die Kastration ohne Schmerzausschaltung.

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Der SGBV begrüsst die verbesserte Herkunftsdeklaration bei verarbeiteten Lebensmitteln. Allerdings dürfen die Bestrebungen nicht durch Vereinfachung und Verwässerung zunichte gemacht werden. Entsprechend sind die Massenprozente auf 20% bzw. 5% zu senken und die Alternativen zu Herkunftsländern auf die geographischen Räume zu beschränken. Keinesfalls sind irreführende Ausschlussbezeichnungen wie «Nicht-EU-Länder» zu erlauben.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3 Abs. 1 Bst. jbis	Einverstanden, sofern darunter auch Offenverkauf und Gastronomie fallen.	
Art. 4 Abs. 6	Einverstanden, sofern darunter auch Offenverkauf und Gastronomie fallen.	
Art. 16 Abs. 1 Bst. a	Die Limite von 50 Massenprozent ist zu hoch. Bei den meisten Verarbeitungsprodukten, die mehrere Zutaten enthalten, wäre diese Massnahme wirkungslos. Daher soll die Limite bei 20 Massenprozent liegen. Damit wären bei maximal 5 Zutaten die Herkunftsangaben erforderlich, was zumutbar und für die Konsumierenden sinnvoll ist.	<i>1 Das Herkunftsland eines Ausgangsproduktes nach Artikel 15 Absatz 2, das als Zutat zur Herstellung eines Lebensmittels verwendet wird, ist anzugeben, wenn:</i> a. <i>Der Anteil dieser Zutat am Enderzeugnis 50 20 Massenprozent oder mehr beträgt; und</i>
Art. 16 Abs. 2	Die Herkunftsangabe bei tierischen Produkten soll bereits ab 5 Massenprozent erforderlich sein. Oft machen diese mengenmässig wenig aus, jedoch Wertmässig und am Geschmack des Lebensmittels viel aus. Zudem ist die Schweiz als Grasland besonders darauf angewiesen, dass bei tierischen Zutaten Transparenz und Fairness herrscht.	<i>2 In Abweichung von Absatz 1 Buchstabe a ist bei Lebensmitteln nach Artikel 1 VLtH, die als Zutaten verwendet werden das Herkunftsland des Tieres <u>oder des tierischen Produktes</u> bereits dann anzugeben, wenn ihr Anteil am Enderzeugnis 20 5 Massenprozent oder mehr beträgt.</i>
Art. 16 Abs. 3 und Abs. 4	Absatz 3 ist zentral und deckt alle Möglichkeiten ab. Die Zahlreichen Ausnahmen nach Absatz 4 sind daher hinfällig. Abs. 4 würde zudem die Bestrebungen einer besseren Transparenz über die Herkunft untergraben, weil geographische Räume die Information so stark verallgemeinern, dass problematische Herkunftsländer nicht mehr leicht erkennbar sind. Zudem	<i>3 Stammt eine nach Absatz 1 zu deklarierende Zutat aus unterschiedlichen Ländern, sind alle Herkunftsländer anzugeben.</i> <i>4 Anstelle des Herkunftslandes kann angegeben werden:</i>

	<p>existieren Abgrenzungsprobleme, wie etwa im Falle von Russland oder der Türkei, wo Länder nicht eindeutig einem einzigen geographischen Raum zugeordnet werden können. Die Ausnahmen mit Negativformulierungen sind angesichts der Möglichkeit nach Abs. 3 vorzugehen in unverhältnismässigem Masse verwirrend. Sie dienen offensichtlich in erster Linie dazu, die wahre Herkunft zu verschleiern. Dies ist auch bei den regionalen Sammelbegriffen der Fall, aber in Kombination mit einer Negativformulierung wirkt es auf Konsumierende konstruiert und nichtssagend. Man muss gar von Desinformation ausgehen. Mit den vorgeschlagenen Ausnahmen würde die Schweiz dieselben Umgehungs- oder Verwässerungsprobleme erfahren, wie sie in der EU vorkommen. Die Absicht, sich an der EU-Regulierung zu orientieren, ist dann sinnvoll, wenn es einen Mehrwert bringt. Aber in diesem Fall würde es der angestrebten Verbesserung der Transparenz entgegenlaufen. Daher sind die Sammelbegriffe aber insbesondere die Negativformulierungen unbedingt zu streichen.</p>	<p><i>a. ein übergeordneter geografischer Raum wie «EU» oder «Südamerika»; b. «Nicht-EU»; c. «Nicht-Europa»; d. «[Bezeichnung der Zutat] stammt nicht aus [Name des Produktionslandes]» oder eine ähnliche Formulierung, die für die Konsumentinnen und Konsumenten dieselbe Bedeutung hat.</i></p>
Anhang 9 Ziff. 20	<p>Geltendes Recht beibehalten. Die Begründung findet sich in der nachfolgenden Stellungnahme zur Getränkeverordnung.</p>	<p><i>Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1.2 Volumentprozent, ausgenommen Weine nach den Artikeln 69-71 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über Getränke.</i></p>

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Die Anpassung der Getränkeverordnung bezweckt die Übernahme von EU-Bestimmungen für Wein. Diese betrifft für alle Weine die obligatorische Angabe der Zutaten und Nährwerte. Gemäss dem erläuternden Bericht soll dies dem Abbau von technischen Handelshemmnissen dienen und den Warenaustausch zwischen der Schweiz und der EU erleichtern (S.4). Dass diese Absicht von Schweizer Seite her vorgeschlagen wird, ist erstaunlich. Denn damit wird der Schweizer Weinsektor mit zusätzlichem Aufwand und Kosten belastet, während die EU-Weinimporte einseitig von der Harmonisierung bzw. vom «erleichterten Warenaustausch» profitieren. In den Erläuterungen wird fälschlicherweise der Eindruck vermittelt, dass diese «Erleichterung» der Schweizer Wirtschaft zugutekäme. In der Realität würde jedoch der Schweizer Weinsektor in seiner bereits schwierigen Wettbewerbsposition einmal mehr durch Regulierung geschwächt, während die europäischen Weine mit Dumpingpreisen, die auf sehr tiefen Löhnen basieren, den Inlandmarkt unter Druck setzen. Dies ist inakzeptabel, insbesondere in einer Zeit, in der der Bundesrat den Schweizer Weinsektor mit mehreren Liberalisierungsprojekten konfrontiert (Freihandelsabkommen mit Chile und Mercosur), für deren Erfolg er auf die Unterstützung der Landwirtschaft angewiesen ist. Der SGBV sieht jedoch Harmonisierungen mit dem EU-Recht nur dann als positiv an, wenn dadurch die administrativen Bürden und Wettbewerbsnachteile zugunsten der Schweizer Landwirtschaft abgebaut werden. Im vorliegenden Fall soll jedoch die Überregulierung der EU in einem Bereich übernommen werden, wo die Schweizer Konsumentenorganisationen bisher keinerlei Forderungen gestellt haben. Im Gegensatz zu den übrigen Entwürfen dieser Vorlage, die alle einen parlamentarischen Meinungsbildungsprozess durchlaufen haben, stellt sich bei diesem Entwurf auch

die Frage der Legitimität, da das Parlament nie darüber befunden hat. Aus all diesen Gründen und weil der Mehrwert für die Schweizer Konsumierenden nicht ersichtlich ist, **lehnen wir diesen Entwurf entschieden und integral ab.**

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Alle Artikel des Entwurfs	Die vorgeschlagenen Änderungen an der Verordnung des EDI über Getränke bringen Wettbewerbsnachteile für den Schweizer Weinsektor, jedoch keine Vorteile für die Konsumierenden.	Entwurf integral streichen.



Procédure de consultation au sujet de la modification d'ordonnances dans les domaines des denrées alimentaires et des échanges d'importation, de transit et d'exportation d'animaux et de produits animaux (du 10.4. au 12.7. 2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Fédération suisse des producteurs de céréales

Sigle entreprise / organisation / service : FSPC

Adresse, lieu : Belpstrasse 26, 3007 Berne

Interlocuteur : Pierre-Yves Perrin

Téléphone : 031 381 72 05

Courriel : py.perrin@fspc.ch

Date : 12.07.2024

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 12 juillet 2024 à l'adresse suivante : lmr@blv.admin.ch



Schweizerischer Getreideproduzentenverband
Fédération suisse des producteurs de céréales
Federazione svizzera dei produttori di cereali

Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne
Tél. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.osav.admin.ch



Remarques générales sur la modification de l'ODAIUOs

La FSPC soutient dans les grandes lignes le projet proposé.

Il est essentiel d'améliorer la transparence sur l'utilisation de méthodes de production interdites en Suisse, afin que les consommateurs puissent prendre des décisions en toute connaissance de cause.

Nous regrettons cependant que la liste des méthodes soumises à déclaration ne soit pas plus ambitieuse et demandons une extension des pratiques à déclarer qui sont interdites en Suisse.

Remarques sur les différentes dispositions de la modification de l'ODAIUOs

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
<p>Art. 36, al. 1, let. k</p>	<p>Il faut introduire également la déclaration en cas d'utilisation de produits phytosanitaires interdits en Suisse. La liste internationale peut s'appliquer à des produits phytosanitaires qui conviennent par exemple aux régions tropicales et pour lesquels aucune autorisation n'a jamais été demandée en Suisse. Les interdictions de la Suisse sont prononcées - c'est du moins ce que l'administration fédérale explique à l'agriculture - sur la base de risques scientifiquement prouvés pour la santé ou l'environnement. Nous devons donc partir du principe que les mêmes risques existent dans d'autres pays. La liste internationale est un résultat politique minimal qui, d'un point de vue scientifique, est beaucoup trop limité.</p> <p>En contrepartie de cette extension légitime, l'agriculture propose une solution pragmatique pour les produits pour lesquels il est prouvé qu'aucun des produits phytosanitaires listés n'a été utilisé, mais dont le pays d'origine ne connaît pas d'interdiction explicite. Selon le projet, il faudrait tout de même déclarer ces produits, ce qui n'est pas l'intention de la motion. C'est pourquoi, dans de tels cas, les produits bio (p. ex. les bananes bio) et autres produits certifiés de manière crédible doivent être exemptés de l'obligation de déclarer les produits phytosanitaires douteux. Nous demandons à l'OFAG de trouver ici une autre solution qui englobe d'autres PPP et qui cible mieux les produits fautifs.</p>	<p><i>k. pour les denrées alimentaires d'origine végétale, lorsqu'il est possible qu'un <u>produit phytosanitaire interdit en Suisse pour des raisons environnementales ou sanitaires ou qu'un produit phytosanitaire non autorisé en Suisse</u> figurant à l'annexe 2 de l'ordonnance PIC du 10 novembre 2004 ait été utilisé lors de leur production : la mention correspondante indiquée à l'annexe 2.</i></p>

Remarques générales sur la modification de l'OIDA

La FSPC salue l'amélioration de la déclaration de provenance des aliments transformés. Toutefois, les efforts ne doivent pas être réduits à néant par une simplification et une dilution. En conséquence, les pourcentages de masse doivent être réduits à 20% ou 5% et les alternatives aux pays d'origine doivent être limitées aux zones géographiques. Il ne faut en aucun cas autoriser des désignations d'exclusion trompeuses telles que "pays non-membres de l'UE".

Remarques sur les différentes dispositions sur la modification de l'OIDA

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 3, al. 1, let. jbis	D'accord, pour autant que la vente en vrac et la restauration en fassent partie.	
Art. 4, al. 6	D'accord, pour autant que la vente en vrac et la restauration en fassent partie.	
Art. 16, al. 1, let. a	La limite de 50 pour cent en masse est trop élevée. Pour la plupart des produits transformés contenant plusieurs ingrédients, cette mesure serait inefficace. C'est pourquoi la limite doit être fixée à 20 % en masse. L'indication de la provenance serait ainsi requise pour 5 ingrédients au maximum, ce qui est raisonnable et judicieux pour les consommateurs.	<p>1 Le pays de provenance du produit de base au sens de l'art. 15, al. 2, qui sert d'ingrédient pour la fabrication d'une denrée alimentaire, doit être indiqué dans les cas suivants :</p> <p>a. la proportion de cet ingrédient dans le produit fini est égale ou supérieure à 50 <u>20</u> % en masse ; et ...</p>
Art. 16, al. 4	Les exceptions de l'alinéa 4 doivent être limitées à la lettre a. Les exceptions plus larges prêtent à confusion et n'améliorent pas l'information des consommateurs. Au contraire, elles contribuent à dissimuler la véritable origine. Avec les exceptions proposées, la Suisse connaîtrait les mêmes problèmes de contournement ou de dilution que ceux rencontrés dans l'UE. L'intention de s'inspirer de la réglementation de l'UE est pertinente lorsque cela apporte une valeur ajoutée. Mais dans ce cas, cela irait à l'encontre de l'amélioration de la transparence recherchée.	<p>4 En lieu et place du pays de provenance, il est possible d'indiquer :</p> <p>a. une zone géographique supérieure telle que "l'UE" ou "l'Amérique du Sud" ;</p> <p>b. "Non-UE" ;</p> <p>c. "non-Europe" ;</p> <p>d. « Le/la [dénomination de l'ingrédient] ne provient pas de/de la/du/des [nom du pays de production] » ou toute formulation similaire ayant le même sens pour les consommateurs.</p>



Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
3003 Bern
lmr@blv.admin.ch

Bern, 12. Juli 2024 sgv-MH/pd/at

Stellungnahme zu Deklarationspflichten und Einfuhrverbote für tierische und pflanzliche Erzeugnisse: Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider, sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und mehr als 600 000 KMU, was einem Anteil von über 99 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Bemerkungen zur Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)

Wir lehnen die neu vorgesehenen Kennzeichnungspflichten vollumfänglich ab.

1. Die Verordnung ist praxisfern – die Umsetzungskosten wären substanziell.

- Schweizer Importeure müssten bei einer Ausnahme von der neuen Kennzeichnungspflicht bei jedem einzelnen (ausländischen) Produzenten nicht nur einmalig, sondern andauernd abklären, ob es Änderungen in der Wertschöpfungskette gab, um nicht gegen die LGV zu verstossen. Es ist für den Schweizer Hersteller kaum zu verhältnismässigen Kosten möglich, den ausländischen Lieferanten und seine gesamte Wertschöpfungskette angemessen zu kontrollieren und abgegebene Garantien zu überprüfen.
- Ein weiteres Problem stellt der Offenverkauf der Produkte dar, da die Angaben über die Herstellungsmethoden schriftlich erfolgen müssen. Entsprechende, öffentlich einsehbare Informationen müssten laufend angepasst werden. Dies ist nicht praktikabel.
- Es ist nicht nachvollziehbar, dass die vorgeschlagenen Regeln im Rahmen der LGV festgeschrieben werden sollen. Eine Zusammenlegung mit der landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) – die teilweise vergleichbare Instrumente kennt – wäre sinnvoll, die Zuweisung an nur eine einzige zuständige Bundesstelle gar zwingend.

2. Die vorgeschlagenen Bestimmungen verschlechtern in mehreren Fällen die Information der Konsumenten und schaffen Rechtsunsicherheit für die Unternehmen.

- Ein fehlendes Verbot eines Landes für ein bestimmtes Verfahren kann damit zusammenhängen, dass ein bestimmtes Pflanzenschutzmittel im betreffenden Land nicht relevant ist und nie verwendet wird. Gemäss der vorgeschlagenen Bestimmung müsste der Schweizer Importeur den Hinweis «stammt aus einem Land, in dem international als gefährlich eingestufte Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden dürfen» auf der Ware anbringen. Dies ist insbesondere unsinnig, wenn es sich um eine biologisch produzierte und zertifizierte Ware handelt.
- Das obige Beispiel dürfte die Konsumenten verunsichern, und die Wahrnehmung von Bio-Produkten schwächen. Dies kann auch nicht im Interesse der zahlreichen inländischen Bio-Produzenten sein. Die Glaubwürdigkeit der Deklarationen an sich würde so in Zweifel gezogen.
- Weiter suggeriert der anzubringende Hinweis «stammt aus einem Land, in dem international als gefährlich eingestufte Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden dürfen», dass Rückstände im betreffenden Lebensmittel vorzufinden sind. Dies ist eine Irreführung der Konsumenten, da bereits heute die Rückstandshöchstgehalte für gefährliche Pestizide in Lebensmitteln auf dem tiefsten analytisch nachweisbaren Niveau festgesetzt sind.
- Der erläuternde Bericht enthält keine Informationen darüber, wie bei Mischungen aus mehreren Ländern vorzugehen ist, dies schafft für die betroffenen Unternehmen Rechtsunsicherheit.

3. Die Umsetzung wäre mutmasslich völkerrechtswidrig, da sie neue Handelshemmnisse schafft, Auseinandersetzungen mit den Schweizer Handelspartnern wären absehbar.

- Das Beispiel der biologisch zertifizierten ausländischen Waren verdeutlicht die Benachteiligung ausländischer Produkte. Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind protektionistischer Natur und schotten den ohnehin bereits stark geschützten Schweizer Agrarmarkt weiter ab. Die Lebensmittelkosten in der Schweiz dürften zusätzlich ansteigen.
- Die Schweiz wäre das einzige Land mit Deklarationspflichten zu den Herstellungsmethoden. Von Seiten der Produzenten ist für diesen Sonderweg kaum Unterstützung zu erwarten.
- Die von der EU abweichenden Deklarationsvorschriften erfordern eine vom Bundesrat zu erlassende Ausnahme vom Cassis-de-Dijon-Prinzip. Nicht nur gegenüber der EU, sondern auch gegenüber den Mitgliedsstaaten der WTO führen die vorgeschlagenen Bestimmungen zu unnötigen, handelsrechtlichen Auseinandersetzungen.

Die Revision verstösst unserer Ansicht nach gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit, indem das beabsichtigte Ziel der besseren Information der Konsumenten nicht erreicht wird. Sollte die LGV entgegen unserem Antrag trotzdem revidiert werden, ist der Geltungsbereich der Kennzeichnungspflicht auf vorverpackte Lebensmittel zu beschränken. Weiter soll Importeuren die Möglichkeit eingeräumt werden, auf eine Kennzeichnung zu verzichten, wenn aufgrund der Lieferbescheinigung nachgewiesen werden kann, dass der ausländische Produzent keine in der Schweiz verbotenen Pestizide eingesetzt hat. Dabei soll sich das Schweizer Unternehmen ohne weitere Prüfungen auf die Angaben seines direkten ausländischen Lieferanten verlassen können.

Wir kritisieren zudem die Bezeichnung von Pflanzenschutzmitteln, die international als gefährlich eingestuft werden, als Produktionsmethode. Sie sind Produktionsmittel und keine -methoden. Wir fordern daher eine präzisere Definition des Anwendungsbereichs und schlagen aus Gründen der Praktikabilität vor, eine Negativliste für Länder zu erstellen, in denen diese Pflanzenschutzmittel nicht verboten sind.

Bemerkungen zur Information über Lebensmittel (LIV)

Wir sprechen uns gegen die Einführung der Länderlistenverordnung Lebensmittel aus.

Die Schweiz würde die Deklaration der Herkunft des Ausgangsproduktes vorschreiben und nicht wie in der EU der Ort der letzten wesentlichen Verarbeitung. Dies ist insbesondere für viele hochverarbeitete Produkte schwierig und letztlich kaum umsetzbar. Unter Umständen sind unterschiedliche Verpackungen notwendig, um den Anforderungen der beiden Rechtsräume zu entsprechen. Dies erhöht den betrieblichen Aufwand. Die Schweiz sollte die Revision der Deklarationspflichten in der EU abwarten, um das Entstehen neuer Handelshemmnisse zu vermeiden.

Sollte entgegen unserem Antrag die vorliegende Revision durchgeführt werden, würde dies Gelegenheit bieten, in Analogie zu den übrigen Zutaten, den Mindestanteil für Zutaten tierischer Herkunft von 20% auf 50% zu erhöhen.

Zusammenfassend lehnen wir die vorgeschlagenen Änderungen der LGV und der LIV ab; sie würden zu einem teilweise kafkaesken System führen. Dies nicht nur für Unternehmen, sondern auch für die Konsumenten. Die vorgeschlagenen Änderungen sind besonders für KMU belastend, eine klarere und praxisnähere Regulierung ist unabdingbar, um die Umsetzungskosten zu reduzieren.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Urs Furrer
Direktor



Patrick Dümmler
Ressortleiter

Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Genossenschaft Schweizer Milchproduzenten SMP
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SMP
Adresse, Ort : Laubeggstrasse 68
Kontaktperson : Thomas Reinhard
Telefon : 031 359 54 82
E-Mail : Thomas.Reinhard@swissmilk.ch
Datum : 18. Juni 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Danke für die Möglichkeit der Stellungnahme. Wir verweisen auf die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes, welche wir unterstützen. Wir äussern uns nachstehend spezifisch zu den Aspekten, die die Milchwirtschaft betreffen.

In der Schweiz wurden in den vergangenen Jahren viele Aspekte der landwirtschaftlichen Produktion vom Parlament und den Behörden rechtlich geregelt, oft mit kostentreibenden Auflagen. Dass diese Regelungen nicht durch anders produzierte importierte Erzeugnisse unterlaufen werden, ist ein wichtiges Anliegen der Produzentinnen und Produzenten und ihrer Organisationen. Wir begrüssen deshalb grundsätzlich die vorgeschlagenen Importverbote oder Deklarationsvorschriften. Es sind jedoch die Vorschriften von Artikel 160 Abs. 8 und Art. 18 des Landwirtschaftsgesetzes konsistenter umzusetzen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

18. Juni 2024



Boris Beuret, Präsident



Stephan Hagenbuch, Direktor

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Keine Stellungnahme.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung LGV (Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung)

Das Parlament hat am 16. Juni 2021 die Motion "Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden" der WBK-S (20.4267) mit 137:41 Stimmen gutgeheissen. Die Schweizer Landwirtschaft hat aufgrund des hohen Kostenumfeldes und der Topographie einen schwierigen Stand im internationalen Wettbewerb. Darüber hinaus ist sie zunehmend mit Wettbewerbsnachteilen gegenüber Importen aus Übersee konfrontiert, die durch staatliche Zusatzanforderungen in der inländischen Urproduktion verursacht werden, während die nachgelagerten Stufen der Lebensmittelkette oft in der Beschaffung frei sind.

Aufgrund dieser Diskrepanz ist es eine Frage der Fairness, die Transparenz über die Anwendung von in der Schweiz verbotenen und gesellschaftlich als verwerflich angesehenen Produktionsmethoden zu verbessern. Diese Transparenz ist eine Grundvoraussetzung, um den Konsumierenden einen nachhaltigen Kaufentscheid überhaupt erst zu ermöglichen. Denn positive Aspekte loben Verkäufer gerne aus. Aber negative Aspekte, die schlecht fürs Geschäft sind, werden kaum transparent gemacht. Es kann nicht sein, dass die Schweiz öffentlich ein nachhaltigeres Ernährungssystem entlang der ganzen Wertschöpfungskette propagiert, aber die Transparenz im Handel ablehnt bzw. weiterhin die Inlandproduktion mit Auflagen belastet.

Die SMP verlangt eine Erweiterung der zu deklarierenden Praktiken, die in der Schweiz verboten sind. Unbedingt gilt es, die Vorlage mit der Deklarationspflicht mehrtägiger Tiertransporte zu ergänzen, nachdem der Nationalrat am 17. April 2024 mit 129:52 Stimmen eine entsprechende Motion gutgeheissen hat (22.3809 Motion Badertscher/Schneider). Es handelt sich hierbei um eine in der Schweiz seit langem verbotene Praxis. Weil mit dieser auch eine Gesundheitsgefährdung für das Tier aber auch die Ausbreitung von Krankheiten einhergeht, ist die Vorgabe auch aus internationaler Sicht legitim.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 36 Abs. 1	Dass künftig beim Verkauf von Fleisch und Milcherzeugnissen deklariert werden muss, wenn Schmerz verursachende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung an Tieren durchgeführt wurden erachten wir als sehr wichtig. In der Schweiz gelten sehr hohe Anforderungen hinsichtlich des Tierschutzes, welche in vielen Herkunftsländern nicht erfüllt werden müssen. Transparenz über solche Eingriffe verbessert nicht nur die Fairness zugunsten der Schweizer Produkte. Sie gibt den Konsumierenden die Möglichkeit, ihren Kaufentscheid tierfreundlicher zu gestalten.	

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Die SMP begrüsst die Regelungen, insbesondere die damit einhergehende Beweislastumkehr. Zugunsten der Betroffenen wäre es sinnvoll, wenn das BLV bis zum Ende der Übergangsfrist bereits die wichtigsten Länder prüft und nach Möglichkeit listet.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Wir sind erstaunt, dass das Verbot der Leistungsförderer gemäss Landwirtschaftsgesetz Artikel 160 Absatz 8 mit dieser Vorlage nicht erwähnt und auch bei Milcherzeugnissen strenger umgesetzt wird:

⁸ Die Verwendung von Antibiotika und ähnlichen Stoffen als Leistungsförderer für Tiere ist verboten. Der Einsatz zu therapeutischen Zwecken ist meldepflichtig und mit einem Behandlungsjournal zu belegen. Für importiertes Fleisch trifft der Bundesrat Massnahmen gemäss Artikel 18.

Art. 18 Massnahmen für Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden

¹ Unter der Voraussetzung, dass internationale Verpflichtungen nicht verletzt werden, erlässt der Bundesrat für Erzeugnisse, die nach Methoden produziert werden, die in der Schweiz verboten sind, Vorschriften über die Deklaration; er erhöht die Einfuhrzölle oder verbietet den Import.⁴⁵

Der Hinweis "kann mit Hormonen als Leistungsförderer erzeugt sein" muss zwar bisher auf dem Fleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen mit einem Fleischanteil von mindestens 20 Massenprozent angebracht werden, jedoch nicht auf Brühwurst-, Rohwurst-, Kochwurstwaren und auch nicht bei Milcherzeugnissen. Dazu gibt es die spezifische Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung LDV. **Wir verlangen, dass die die Deklarationspflicht mit dieser Vorlage konsistenter unter Beachtung der LDV und auch der Milch- und Milchprodukte umgesetzt wird.** In der LIV im Anhang 2 in der Tabelle ist aufzuführen:

Tierische Erzeugnisse I

Erzeugt mit Verwendung von Antibiotika und ähnlichen Stoffen wie Hormone als Leistungsförderer gemäss LWG Art. 160 Abs. 8 I
Stammt aus einem Land in dem Leistungsförderer eingesetzt werden. I

Mit der Überführung braucht es die LDV mit der Länderliste nicht mehr, weil entsprechend mit der LIV konsistent und mit einem Erlass umgesetzt. Allenfalls braucht es dazu auch eine Anpassung der Rechtsgrundlagen in der LGV. **Wir beantragen diese Zusammenführung vorzunehmen und äussern uns nachstehend nicht weiter dazu.**

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3 Abs. 1 Bst. j bis	Einverstanden, sofern darunter auch Offenverkauf und Gastronomie sowie abgepackte Erzeugnisse fallen.	
Art. 4 Abs. 6	dito.	
Art. 16 Abs. 1 Bst. a	Die Limite von 50 Massenprozent ist zu hoch. Bei den meisten Verarbeitungsprodukten, die mehrere Zutaten enthalten, wäre diese Massnahme wirkungslos. Daher soll die Limite bei 20 Massenprozent liegen. Damit wären bei maximal 5 Zutaten die Herkunftsangaben erforderlich, was zumutbar und für die Konsumierenden sinnvoll ist.	1 Das Herkunftsland eines Ausgangsproduktes nach Artikel 15 Absatz 2, das als Zutat zur Herstellung eines Lebensmittels verwendet wird, ist anzugeben, wenn: <ol style="list-style-type: none"> a. Der Anteil dieser Zutat am Enderzeugnis 50 20 Massenprozent oder mehr beträgt; und
Art. 16 Abs. 2	Die Herkunftsangabe bei tierischen Produkten soll bereits ab 5 Massenprozent erforderlich sein. Oft machen diese mengenmässig wenig aus, jedoch wertmässig und am Geschmack des Lebensmittels viel aus. Zudem ist die Schweiz als Grasland besonders darauf angewiesen, dass bei tierischen Zutaten Transparenz und Fairness herrscht.	2 In Abweichung von Absatz 1 Buchstabe a ist bei Lebensmitteln nach Artikel 1 VLtH, die als Zutaten verwendet werden, das Herkunftsland des Tieres oder des tierischen Produktes bereits dann anzugeben, wenn ihr Anteil am Enderzeugnis 20 5 Massenprozent oder mehr beträgt.
Art. 16 Abs. 3	Absatz 3 soll mit Absatz 4 Bst. a verbunden werden. Damit wird Absatz 4 hinfällig.	3 Stammt eine nach Absatz 1 zu deklarierende Zutat aus unterschiedlichen Ländern, sind alle Herkunftsländer oder ein übergeordneter geografischer Raum wie "EU" oder "Südamerika" anzugeben.
Art. 16 Abs. 4	Die Ausnahmen in Abs. 4 sind auf Bst. a zu beschränken. Die weitergehenden Ausnahmen sind verwirrend und verbessern die Information der Konsumenten nicht. Im Gegenteil tragen sie dazu bei, die wahre Herkunft zu verschleiern. Dies ist auch bereits bei den regionalen Sammelbegriffen der Fall, aber in Kombination mit einer Negativformulierung wirkt es auf Konsumierende konstruiert und nichtssagend. Mit den vorgeschlagenen Ausnahmen würde die Schweiz dieselben Umgehungs- oder Verwässerungsprobleme erfahren, wie sie in der EU vorkom-	4 Anstelle des Herkunftslandes kann angegeben werden: <ol style="list-style-type: none"> a. ein übergeordneter geografischer Raum wie "EU" oder "Südamerika"; b. "Nicht-EU"; c. "Nicht-Europa"; d. "[Bezeichnung der Zutat] stammt nicht aus [Name des Produktionslandes]" oder eine ähnliche Formulierung, die für die Konsumentinnen und Konsumenten dieselbe Bedeutung hat.

	<p>men. Die Absicht, sich an der EU-Regulierung zu orientieren, ist dann sinnvoll, wenn es einen Mehrwert bringt. Aber in diesem Fall würde es der angestrebten Verbesserung der Transparenz entgegenlaufen.</p>	
--	--	--

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Keine Stellungnahme.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

Per Mail an: lmr@blv.admin.ch

Bern, 10. Juli 2024

**Sozialdemokratische
Partei der Schweiz**

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Deklarationspflichten und Einfuhrverbote für tierische und pflanzliche Erzeugnisse: Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten Stellung zu beziehen.

Die Aufgabe, die moralisch gebotene Achtung des Tierwohls praktisch umzusetzen, betrifft unsere gesamte Gesellschaft. Um sie zu bewältigen, genügt es nicht, allein an die Verantwortung der Konsument:innen zu appellieren oder auf eine freiwillige Auslobung zu setzen (etwa über positive Labels wie „Bio“, „Fair Trade“ oder „Max Havelaar“). Vielmehr ist eine ethisch vertretbare Nutztierhaltung in erster Linie eine Frage verantwortlicher Regulierung: Es ist die Aufgabe der Politik, einen angemessen strukturierten Transformationsprozess zu gestalten hin zu mehr Tierwohl und Nachhaltigkeit in der Nutztierhaltung. Die SP Schweiz, die sich seit längerem schon für ein konsequentes Importverbot für tierquälerisch erzeugte Produkte einsetzt, begrüsst daher ausdrücklich die vorgeschlagenen Massnahmen zur Verbesserung des Tierwohls bei der Aufzucht von Tieren und der Erstellung von Tierprodukten. Mit der Einführung

eines Importverbots für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte sowie der Einführung einer Deklarationspflicht für tierische Erzeugnisse, die mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert werden (Stopfleber, Froschschenkel, etc.), erachten wir als wichtigen und notwendigen Schritt in Richtung hin zu einem achtsameren Umgang mit dem tierlichen Leben. Die vorgeschlagenen Massnahmen tragen auch dem wachsenden Bedürfnis seitens der Konsument:innen nach einer konsequenteren Durchsetzung schweizerischer Tierschutzstandards bei importierten Produkten Rechnung. Das Erstellen und Führen von Länderlisten erscheint uns als effizienter und angemessener Modus im Umgang mit den neuen Deklarationspflichten und Einfuhrverboten.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen,

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Sandro Liniger
Pol. Fachreferent



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Tierschutz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : STS
Adresse, Ort : Dornacherstrasse 101, 4018 Basel
Kontaktperson : Pius Odermatt
Telefon : 078 480 39 46
E-Mail : pius.odermatt@tierschutz.com
Datum : 1.7.24

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Die Einführung eines Einfuhrverbots für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte ist sehr zu begrüßen. Die gängigen Pelzgewinnungsmethoden sind für die betroffenen Tiere mit immensem Leid verbunden. Von Seiten des Tierschutzes wird deshalb schon seit vielen Jahren ein entsprechendes Importverbot gefordert. Nur mit einem solchen lässt sich verhindern, dass durch eine inländische Nachfrage Pelzproduktionsformen im Ausland gefördert werden, die von einem Grossteil der Schweizer Bevölkerung klar abgelehnt werden. Zwei Rechtsgutachten belegen zudem, dass ein solches Importverbot auch mit den internationalen Handelsverpflichtungen der Schweiz vereinbar ist (Stohner Nils/Bolliger Gieri, GATT-rechtliche Zulässigkeit von Importverboten für Pelzprodukte, Schriften zum Tier im Recht, Band 4, Zürich/Basel/Genf 2011; Rüttimann Andreas/Gerritsen Vanessa/Blattner Charlotte, Zulässigkeit von Beschränkungen des Handels mit tierquälerisch hergestellten Pelzprodukten, Schriften zum Tier im Recht, Band 16, Zürich/Basel/Genf 2017).

Weiter ist auch zu begrüßen, dass anlässlich der nächsten Revision des Tierschutzgesetzes einerseits die formell-gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden soll, dass bei der Feststellung widerrechtlicher Importe von Pelzen verwaltungsrechtliche Massnahmen ergriffen werden können, die in die Eigentumsrechte der involvierten Personen eingreifen, und andererseits auch der Handel mit tierquälerisch hergestellten Pelzen und Pelzprodukten verboten werden soll. Diese geplanten Änderungen würden massgeblich dazu beitragen, die Wirksamkeit des vorgesehenen Importverbots noch weiter zu erhöhen.



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
10a / 5a	<p>Abs. 2: Dass die Felle der in diesem Absatz genannten domestizierten Tiere nicht als Pelz im Sinne der vorliegenden Verordnung zählen sollen, erscheint sinnvoll, da beim Umgang mit diesen Tieren andere Probleme im Vordergrund stehen als bei jenem mit den für die Pelzproduktion gehaltenen bzw. gejagten Tieren. Dennoch ist festzuhalten, dass auch in Bezug auf tierquälerisch gewonnene Felle dieser domestizierten Tiere ein Importverbot begrüssenswert wäre.</p> <p>Abs. 3: Gemäss den Erläuterungen zu den geplanten Änderungen soll der Begriff "tierquälerisch" nicht mit Referenz auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung, sondern in Anlehnung an die Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl definiert werden, um "ein wirksames und völkerrechtskonformes Einfuhrverbot" zu gewährleisten. Aus rechtlicher Sicht erscheint dies jedoch nicht notwendig. Wie in den Erläuterungen erwähnt wird, gestatten die im vorliegenden Zusammenhang relevanten völkerrechtlichen Verträge – an vorderster Stelle das GATT – das Ergreifen handelsbeschränkender Massnahmen, die für den Schutz der öffentlichen Moral erforderlich sind. Gemäss Rechtsprechung der WTO-Gremien ist den Mitgliedstaaten bei der Interpretation des Begriffs "öffentliche Moral"</p>	<p>¹ Die Einfuhr von Pelzen und Pelzprodukten, die mit tierquälerischen Methoden im Sinne von Artikel 26 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 erzeugt wurden, ist verboten.</p> <p>...</p> <p>³ (<i>Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:</i>) Als tierquälerische Methoden gelten insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	<p>ein gewisser Ermessensspielraum einzuräumen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, diesen entsprechend ihren eigenen Wertvorstellungen für sich selbst zu definieren und anzuwenden (siehe Panel Report, EC – Seal Products, Ziff. 7.380; Panel Report, US – Gambling, Ziff. 6.461). Folglich ist es mit Blick auf die Völkerrechtskonformität des Importverbots ohne Weiteres möglich, sich bei der Definition von "tierquälerisch" auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung – konkret auf Art. 26 TSchG – zu beziehen. Diese Variante ist denn auch zu bevorzugen, um eine uneinheitliche Auslegung des Begriffs der Tierquälerei innerhalb des Schweizer Rechts zu vermeiden. Da die geplanten Bestimmungen zum Importverbot auf dem Tierschutzgesetz basieren (Art. 14) – wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird –, erschiene es gerade im vorliegenden Zusammenhang wenig konsistent, eine neue Tierquälerei-Definition einzuführen, die von jener des Tierschutzgesetzes abweicht.</p> <p>Sollte an der aktuellen Definition festgehalten werden, wäre diese zumindest um die Missachtung der Tierwürde zu ergänzen. Schliesslich handelt es sich beim Schutz der Tierwürde um einen Grundpfeiler der Tierschutzgesetzgebung, der nicht nur im Tierschutzgesetz selbst, sondern darüber hinaus als Bestandteil der Würde der Kreatur auch in der Bundesverfassung (Art. 120 Abs. 2) verankert ist und als allgemeines Verfassungsprinzip zweifellos zur öffentlichen Moral zählt. Weiter wäre eine Anpassung in lit. a vorzunehmen. Gemäss aktueller Formulierung müssten Angst und Leiden kumulativ auftreten, damit die betreffende Methode vom Importverbot erfasst ist. Es erschliesst sich jedoch nicht, weshalb ein solches kumulatives Auftreten der Belastungen erforderlich sein sollte. Vielmehr müsste es – auch gemäss den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl – bereits genügen, wenn die fragliche Methode bei den Tieren entweder zu Angst <i>oder</i> zu Leiden führt.</p> <p>Ausserdem wäre – sollte an der Orientierung an den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl festgehalten werden – konsequenterweise auch die Verhinderung des Zeigens normaler Verhaltensmuster in die Tierquälerei-Definition aufzunehmen, da auch dieser Aspekt im Zusammenhang mit der Haltung von Pelztieren von grosser Relevanz ist. So werden beispielsweise den für die Pelzgewinnung gezüchteten Füchsen und Nerzen Gelegenheiten zum Graben bzw. zum Baden vorenthalten, obwohl es sich dabei um wesentliche Bestandteile ihres arttypischen Verhaltens handelt (siehe dazu etwa Pickett Heather, <i>Inadequate and unworkable – How cage enrichment or alternative housing systems fail to meet the welfare needs of animals farmed for fur – A report for Eurogroup for Animals and</i></p>	<p>Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie</p> <p>b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p> <p><i>Eventualiter:</i></p> <p>¹ (<i>wie im Vernehmlassungsentwurf</i>)</p> <p>...</p> <p>³ (<i>Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:</i>) Als tierquälerisch gelten Methoden, die bei den zur Pelzgewinnung gehaltenen oder gejagten Tieren zu Schmerzen, Leiden oder Angst führen, ihnen das Ausleben arttypischer Verhaltensweisen verunmöglichen oder ihre Würde in anderer Weise missachten. Dazu zählen insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die</p>
--	---	---

	<p>Respect for Animals, Brüssel/Nottingham 2023 [https://www.eurogroupforanimals.org/files/eurogroupforanimals/2023-09/2023-09-05-EfA-Inadequate%20and%20unworkable-EN.pdf]).</p> <p>Ungeachtet dessen, ob für die Definition des Begriffs "tierquälerisch" auf das TSchG verwiesen oder die Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) herangezogen werden, sollten im Sinne der Klarheit im Verordnungstext selbst einige Beispiele von Haltungs- und Jagdformen genannt werden, die in jedem Fall als tierquälerisch eingestuft werden. Laut den Erläuterungen sollen konkret die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und Jagdmethoden, bei denen die Tiere unter Schmerzen und Leiden festgehalten werden, unter das Importverbot fallen, wobei die Jagd mit sogenannten Schlagfallen ausgenommen sein soll. Dieser Anwendungsbereich ist jedoch deutlich zu eng. Hinsichtlich der Pelztierzucht sollte die Einstufung einer Haltungsform als tierquälerisch oder nicht tierquälerisch nicht einzig von der Beschaffenheit des Käfigbodens abhängen. So ist beispielsweise die Haltung von Pelztieren in engen Käfigen ohne Beschäftigungsmöglichkeiten auch dann als tierquälerisch einzustufen, wenn die Käfige über feste Böden verfügen. Aktuell werden nach unserem Kenntnisstand zwar fast ausschliesslich Käfige mit Drahtgitterböden verwendet. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass das Importverbot nicht einfach dadurch umgangen werden kann, dass die Käfigböden mit einem Plastikrost versehen oder mit festen Materialien (Kunststoffe oder Naturmaterialien wie Bambus etc.) ausgelegt werden. Zwar erscheint es fraglich, ob der Schweizer Markt genügend gross ist, dass es sich für die Betreiber von Pelztierzuchten lohnen würde, die Haltungsbedingungen allein deshalb umzustellen, damit ihre Produkte weiterhin in die Schweiz geliefert werden können. In Ungarn werden aber z.B. schon heute Kaninchen zur Fleischgewinnung auf Plastikrosten gehalten für den Export in die Schweiz. Es wäre zudem – wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird – durchaus denkbar, dass die Schweizer Regelung Signalwirkung hat und von anderen Staaten übernommen wird. Deshalb wäre es wichtig, dass das Verbot weiter gefasst wird und sämtliche Haltungsformen, die die Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und die Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten, als tierquälerisch eingestuft werden.</p> <p>In aller Deutlichkeit zu kritisieren ist zudem die in den Erläuterungen geäusserte Absicht, Felle von Tieren, die mittels Schlagfallen getötet wurden, vom Importverbot auszunehmen. Nach unserem Kenntnisstand existieren keine Schlagfallen, die derart</p>	<p>Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie</p> <p>b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p>
--	--	--

	<p>zuverlässig funktionieren, dass tatsächlich gewährleistet wäre, dass die Tiere unmittelbar getötet bzw. in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden. Und selbst wenn solche Fallen erhältlich sein sollten, sind aktuell dennoch zahlreiche Modelle in Gebrauch, die keinen schnellen Tod der Tiere garantieren (siehe etwa Proulx Gilbert/Rodtka Dwight, Killing Traps and Snares in North America: The Need for Stricter Checking Time Periods, Animals [Basel], 2019 9[8], 570, doi: 10.3390/ani9080570; die dort erwähnte Conibear-120-Falle wird nach wie vor in den "Best Management Practices for Trapping American Marten in the United States" [https://www.fishwildlife.org/application/files/9115/2105/2578/Marten_BMP_2014_F.pdf] als Falle gelistet, die die entsprechenden Kriterien erfüllt, und auch in der Liste der in Kanada zulässigen Fallen aufgeführt [https://fur.ca/wp-content/uploads/2024/05/CertifiedTrapsList_FIC_MAY-1-2024_EN_newlogo-2.pdf]). Gemäss dem Agreement on International Humane Trapping Standards (AIHTS) mit generellen Mindeststandards für den Fang von 19 Säugetierarten, das 1998 zwischen der Europäischen Union, Kanada und Russland geschlossen wurde, gelten Tötungsarten für viele Tierarten – darunter etwa Kojoten oder Waschbären – bereits dann als human, wenn mindestens 80 Prozent der gefangenen Tiere innerhalb von fünf Minuten das Bewusstsein und das Empfindungsvermögen verlieren (Anhang 1, Ziff. 3.3 und 3.4 des Agreements). Ein solch langsamer Todeseintritt ist aus Tierschutzsicht nicht akzeptabel. Auch der Wissenschaftliche Veterinärausschuss der Europäischen Kommission gelangte zum Schluss, dass eine Totschlagfalle die Tiere sofort oder zumindest innerhalb weniger Sekunden in einen Zustand der Empfindungslosigkeit versetzen müsse, um als "human" bezeichnet werden zu können, und dass die Verwendung des Begriffs "human" im AIHTS demzufolge unangemessen sei (siehe Ziff. 2.6 der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem "Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung humaner Fangnormen für bestimmte Tierarten" vom 16. Dezember 2004 [Amtsblatt der Europäischen Union 2005/C 157/11]). Nach Schweizer Gesetzgebung wäre der Einsatz von Totschlagfallen aufgrund ihrer Unzuverlässigkeit, was die Herbeiführung eines sofortigen Zustands der Wahrnehmungslosigkeit betrifft, als – zumindest versuchte eventualvorsätzliche – qualvolle Tötung im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG zu ahnden. Ausserdem besteht bei solchen Fallen ein hohes Risiko, dass es zu Fehlfängen kommt, weshalb ihr Einsatz auch aus Artenschutzsicht höchst bedenklich ist. Folgerichtig</p>	
--	---	--

	wird ihre Verwendung durch die Schweizer Jagdgesetzgebung auch ausdrücklich untersagt (Art. 2 Abs. 1 lit. a JSV). Aufgrund des oft qualvollen Todes und der erwähnten fehlenden Spezifität bezüglich der gefangenen Arten ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat vorsieht, die Jagd mit Schlagfallen als nicht-tierquälerische Methode einzustufen. Vielmehr sollte – in Anlehnung an die bisherige Regelung in der Pelzdeklarationsverordnung (Art. 5 Abs. 2 lit. a) – die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd im Verordnungstext ausdrücklich als Beispiel für eine tierquälerische Erzeugungsmethode aufgeführt werden.	
10c / 5c	<p>Die Formulierung in lit. a ist problematisch, da sie sich – anders als dies in lit. b der Fall ist – nicht direkt auf die Erzeugungsmethode, sondern auf die Herkunft des Pelzes bzw. des Pelzprodukts bezieht. Es wird jedoch nirgends definiert, was genau unter "aus einem Land stammen" zu verstehen ist. So ist beispielsweise unklar, ob ein Pelzprodukt, das in Grossbritannien verarbeitet wurde, während das Tier, aus dessen Fell dieses besteht, in Dänemark gezüchtet und getötet wurde, nun aus Grossbritannien oder aus Dänemark stammt. Aus der Formulierung sollte klar hervorgehen, dass sich die Regelung auf jenes Land bezieht, in dem das Tier gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde.</p> <p>Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) sieht zudem vor, dass Länder nicht nur über ein gesetzliches Verbot der gemäss LDV zu deklarierenden Produktionsformen, sondern zusätzlich auch über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die Länderliste nach LDV aufgenommen zu werden. Analoges sollte auch in Bezug auf die vorliegend geplante Länderliste zum Pelzimportverbot gelten, da es nicht genügt, wenn ein Land die betreffenden Erzeugungsmethoden lediglich auf dem Papier verbietet, sondern zusätzlich auch die Umsetzung des Verbots sichergestellt sein muss.</p>	a. die aus einem Land stammen von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet, gehalten und getötet oder gejagt wurden , dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat ; oder
10h / 5h	Abs. 2: Der Anteil der Unternehmen, bei denen innerhalb eines Jahres zwingend eine unangekündigte Kontrolle durchgeführt werden muss, ist mit 10 Prozent relativ tief. Es wäre zu begrüssen, wenn dieser erhöht würde.	
10i / 5i	Abs. 2: Entscheidend ist nicht, aus welchem Land ein Pelzprodukt in die Schweiz eingeführt wird, sondern in welchem Land das Tier, von dem das betreffende Fell stammt, gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde (siehe Kommentar zu Art. 10c bzw. 5c). Dementsprechend muss sich auch der hier vorgesehene Nachweis auf	² Der Nachweis, dass Pelze oder Pelzprodukte aus einem Land stammen von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet,

	diesen Aspekt beziehen. Dies sollte aus dem Wortlaut der Bestimmung klar hervorgehen, was aktuell jedoch nicht der Fall ist.	gehalten und getötet oder gejagt wurden, dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat, ist erbracht, wenn das betreffende Land auf der Länderliste des EDI nach Artikel 10d aufgeführt ist.
84a / 37a	In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass aktuell keine gesetzliche Grundlage für verwaltungsrechtliche Massnahmen im Zusammenhang mit widerrechtlich eingeführten Pelzen besteht. Hierzu ist ergänzend anzumerken, dass der widerrechtliche Import von Pelzen aber selbstverständlich strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Da das Importverbot auf Art. 14 Abs. 1 TSchG beruht, sind entsprechende Widerhandlungen nach Art. 27 Abs. 2 TSchG zu ahnden.	
Art. 5 Abs. 2 Pelzdeklarationsverordnung	<p>lit. a: Als nicht tierquälerische Fallenjagd im Sinne der vorliegenden Bestimmung soll gemäss den Erläuterungen insbesondere die in den Erläuterungen zu Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDVA-EU erwähnte Jagd mit Totschlagfallen gelten. Hierbei handelt es sich jedoch um eine klar tierquälerische Jagdmethode, weshalb entsprechend gewonnene Pelze nicht vom Importverbot ausgenommen werden sollten (siehe Kommentar zum geplanten Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDAV-EU). Dementsprechend ist im vorliegenden Art. 5 Abs. 2 lit. a die bisherige Formulierung auch künftig beizubehalten.</p> <p>lit. b: Es ist darauf hinzuweisen, dass auch die Haltung von Pelztieren in Käfigen "ohne Gitterböden" im Sinne der Pelzdeklarationsverordnung nach Schweizer Massstab in der Regel als tierquälerisch einzustufen sein dürfte. In diesen Fällen sollten die entsprechenden Felle künftig nicht mehr in die Schweiz importiert werden dürfen (siehe Kommentar zum geplanten Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDAV-EU).</p> <p>Generell ist zudem anzumerken, dass die Terminologie in Art. 5 Abs. 2 lit. b der Pelzdeklarationsverordnung insofern verwirrend ist, als der Begriff "Gehege" gemäss Art. 2 Abs. 3 lit. e TSchV Käfige mitumfasst. Somit handelt es sich nach</p>	<p>a. bei einem Wildfang: "aus nicht tierquälerischer Fallenjagd" "aus in der Schweiz nicht zugelassener Fallenjagd" oder "aus Jagd ohne Fallen";</p> <p>b. bei Zuchttieren: "aus Käfighaltung ohne Gitterböden", "aus Käfighaltung mit festen Wänden ohne Gitterböden" oder "aus Gehegehaltung" "nicht aus Käfighaltung".</p>

	tierschutzrechtlicher Terminologie auch bei der Haltung von Pelztieren in Käfigen ohne Gitterböden bzw. in Käfigen mit festen Wänden ohne Gitterböden um eine Gehegehaltung.	
--	--	--



Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Um sicherzustellen, dass entsprechende Verbote nicht lediglich auf dem Papier bestehen, ist zusätzlich zum gesetzlichen Verbot für die betreffenden Erzeugungsmethoden in Anlehnung an die Regelung in Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) ein adäquates Überwachungsprogramm zu verlangen, ohne das ein Land nicht in die Länderliste aufgenommen werden kann. Ohne diese Anforderung ist der Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen in den gelisteten Ländern in keiner Weise gewährleistet (siehe Kommentar zu den geplanten Art. 10c EDAV-DS bzw. 5c EDAV-EU). Art. 1 der Verordnung ist daher wie folgt zu formulieren: "Der Anhang enthält die Liste der Länder, in denen tierquälnerische Methoden zur Pelzgewinnung nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 EDAV-DS und Artikel 5a Absatz 1 und 3 EDAV-EU verboten sind und die ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben."

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Tierische Erzeugnisse, die mit Methoden hergestellt werden, die nach Massstab der Schweizer Tierschutzgesetzgebung als tierquälerisch zu qualifizieren sind, sollten grundsätzlich nicht in die Schweiz gelangen, weshalb für solche Produkte im Rahmen des rechtlich Zulässigen entsprechende Importverbote zu erlassen sind. Dies gilt auch für jene tierischen Produkte, für die gemäss der vorliegenden Revisionsvorlage neu eine Deklarationspflicht vorgesehen ist, wie beispielsweise Stopfleber oder ohne Betäubung gewonnene Froschschenkel. Es ist jedoch zu begrüessen, dass für die betreffenden Produkte nun zumindest eine verbindliche Kennzeichnungspflicht geschaffen werden soll, um den Konsumentinnen und Konsumenten die Möglichkeit zu geben, sich bewusst für oder gegen bestimmte Produktionsformen zu entscheiden.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
36	<p>Abs. 1 lit. j: Gemäss den Erläuterungen soll eine fehlerhafte Kennzeichnung nur dann beanstandet werden können, wenn den Vollzugsbehörden der Nachweis gelingt, dass das betreffende Erzeugnis tatsächlich mit einer deklarationspflichtigen Methode produziert wurde. Diese geplante Beanstandungsregelung ist – zumindest in Bezug auf Produkte aus Ländern, die nicht in der Länderliste nach Abs. 5 aufgeführt sind – scharf zu kritisieren. Sie hätte zur Folge, dass die Vollzugsbehörden in jedem einzelnen Fall, in dem sie den Verdacht hegen, dass ein Produkt zu Unrecht nicht deklariert wurde, die entsprechenden Bedingungen auf dem ausländischen Herkunftsbetrieb überprüfen müssten, um eine Beanstandung auszusprechen und Massnahmen zu ergreifen. Abgesehen von dem immensen zeitlichen Aufwand, den dies für die Behörden bedeuten würde, wären solche Kontrollen im Ausland auch in rechtlicher Hinsicht problematisch. So verfügen die kantonalen Vollzugsbehörden im Ausland über keine hoheitlichen Befugnisse, weshalb sie bei der Überprüfung ausländischer Betriebe auf die Hilfe der Behörden des betreffenden Staats angewiesen wären. Mit der vorgesehenen Beweislastverteilung würde den Behörden eine seriöse Überprüfung der Einhaltung der Deklarationspflicht somit weitestgehend verunmöglicht.</p> <p>Es bedürfte daher einer Beweislastumkehr, wie sie etwa auch in der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) vorgesehen ist. Die LDV enthält eine Deklarationspflicht für Eier und verschiedene Fleischprodukte, die in die Schweiz eingeführt werden. Die Kennzeichnungspflicht entfällt, wenn die Verkaufsstelle nachweisen kann, dass das betreffende Erzeugnis nicht mit in der Schweiz verbotenen Methoden produziert wurde. Hierzu muss sie belegen, dass das Erzeugnis aus einem Land stammt, in dem anerkanntermassen gleichwertige gesetzliche Produktionsverbote gelten und</p>	

	<p>das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat, oder dass es unter Einhaltung einer als gleichwertig anerkannten privatrechtlichen Produktionsrichtlinie hergestellt wurde, wobei die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben im Rahmen eines Zertifizierungsprogramms durch eine Zertifizierungsstelle zu erfolgen hat. In Bezug auf die geplante Deklarationspflicht nach LGV drängt sich eine analoge Regelung auf. Art. 2 ff. LDV sind daher für die vorgesehene Deklarationspflicht für tierische Nahrungsmittel nach LGV sinngemäss zu übernehmen. Soweit es als notwendig erachtet wird, für die Einführung einer Beweislastumkehr eine Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe einzuführen, sollte dem Parlament ein Vorschlag für eine entsprechende Anpassung des Lebensmittelgesetzes vorgelegt werden.</p> <p>Die Wichtigkeit des Vorsehens einer Beweislastumkehr wird auch im Schlussbericht zur "Regulierungsfolgenabschätzung zur Einführung neuer Pflichten zur Deklaration der Herstellungsmethoden tierischer Erzeugnisse sowie zur Umkehr der Beweislast" vom 19. Januar 2022 mehrfach betont. Dort wird die Beweislastumkehr als "zentrales Element" einer Deklarationspflicht für die an der betreffenden Stelle geprüften Produkte (S. 41) und als "für einen wirksamen Vollzug essenziell" (S. 96) bezeichnet. Weiter wird darauf hingewiesen, dass man nach Einschätzung des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) im Zusammenhang mit der LDV sehr gute Erfahrungen mit der Beweislastumkehr gemacht habe (S. 51).</p> <p>Abs. 5: Da es nicht genügt, wenn ein Land die betreffenden Erzeugungsmethoden lediglich auf dem Papier verbietet, sondern zusätzlich auch die Umsetzung des Verbots sichergestellt sein muss, ist in Anlehnung an Art. 7 LDV festzulegen, dass Länder nicht nur über ein gesetzliches Verbot der zu deklarierenden Herstellungsmethoden, sondern zusätzlich auch über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die vorliegend geplante Länderliste aufgenommen zu werden.</p>	

<p>Anhang 2</p>	<p>Aus der Kennzeichnung sollte im Sinne einer möglichst umfassenden Information der Konsumentinnen und Konsumenten ausdrücklich hervorgehen, dass die angegebene Methode in der Schweiz verboten ist.</p> <p>In Bezug auf Rinder, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden, sollte zudem nicht nur deren Fleisch, sondern auch deren Milch inklusive entsprechender Milchprodukte für deklarationspflichtig erklärt werden. Ebenfalls der Kennzeichnungspflicht unterstellt werden sollten das Fleisch und die Milch von Ziegen, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden.</p> <p>Darüber hinaus sollten im Sinne der vom Parlament angenommenen Motion 20.4267 "Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden" und der mit der vorliegenden Anpassung der LGV angestrebten Transparenz für Kundinnen und Kunden noch weitere Nahrungsmittel bzw. Herstellungsmethoden für kennzeichnungspflichtig erklärt werden, soweit in Bezug auf diese von einem Importverbot abgesehen wird (vgl. die entsprechenden Ausführungen im Rahmen der allgemeinen Bemerkungen zur Änderung der LGV). Dies gilt insbesondere für das Fleisch von betäubungslos geschlachteten Tieren, nicht artgerecht gefütterten Wiederkäuern (betrifft insbesondere Rinder, denen häufig hochnährstoffreiches, strukturarmes Futter verabreicht wird) sowie lebendig und betäubungslos gekochten Hummern, für das Fleisch und die Milch von Lämmern bzw. Schafen, deren Schwanz ohne Schmerzausschaltung kupiert wurde, und von Tieren, die ohne Schmerzausschaltung kastriert wurden (zusätzlich zum Schweinefleisch, für das im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf bereits eine entsprechende Deklaration vorgesehen ist), sowie für Eier, die von Hühnern stammen, deren Brüder nach dem Schlüpfen zerhäckelt ("Homogenisieren" im Sinne von Art. 20 lit. g TSchV) wurden. Ausserhalb des Nahrungsmittelbereichs ist etwa an die Wolle von Schafen, die "Mulesing" ausgesetzt sind, an Leder von betäubungslos getöteten Tieren oder an Daunen aus Lebendrupf zu denken, wofür Anpassungen in den passenden Erlassen vorzunehmen wären.</p>	<p>"Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert (in der Schweiz verboten)."</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 1 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Rinder mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
2	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 2 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Schweine mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
3	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 3 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Hühner und Truthühner mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
4	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 4 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Frösche mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
6	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	¹ Das EDI kann auf begründeten Antrag hin weitere Länder in die Länderlisten aufnehmen. Im Antrag muss nachgewiesen werden, dass die Gesetzgebung in diesem Land die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV verbietet und das Land ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat.

		<p>² Alle zwei Jahre wird überprüft, ob die Länder auf den Listen die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV noch immer gesetzlich verbieten und noch immer entsprechende Überwachungsprogramme haben. Ist dies für ein Land nicht der Fall, so wird das Land aus der jeweiligen Liste gestrichen.</p>
--	--	--

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	<p>Abs. 4: Gemäss Art. 3 Abs. 4 LIV sind auf der Packung oder dem Etikett des betreffenden Produkts nur die Angaben nach Abs. 1 lit. a, c, e, o und Anhang 2 Teil A Ziff. 3 a zwingend anzubringen, wenn die grösste Oberfläche weniger als 10 cm² beträgt. Diese Aufzählung ist um den geplanten neuen Abs. 1 lit. j^{bis} zu ergänzen. Die Verkaufsstellen sollen sich der Deklarationspflicht gemäss den geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. j und k LGV nicht dadurch entziehen können, dass sie die entsprechend hergestellten Produkte in kleineren Verpackungen anbieten.</p>	<p>⁴ Beträgt die grösste Oberfläche weniger als 10 cm², so sind nur die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a, c, e, o, j^{bis} und Anhang 2 Teil A Ziffer 3 auf der Packung oder dem Etikett zwingend anzubringen. Das Verzeichnis der Zutaten muss auf andere Weise (z. B. Merkblatt) bekannt gemacht oder den Konsumentinnen und Konsumenten auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.</p>
5	<p>Abs. 2: Damit die Kennzeichnungen gemäss dem geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. j LGV ihren Zweck als "Warnhinweis", der die Konsumentinnen und Konsumenten auf die entsprechenden Herstellungsweisen aufmerksam machen soll, tatsächlich erfüllen können, ist vorzusehen, dass die Deklaration der verpönten Herstellungsweisen in Speisekarten auf der gleichen Seite angebracht wird, auf der auch das betreffende Produkt aufgeführt ist. Wird beim Produkt lediglich ein Sternchen oder etwas Ähnliches angebracht, dessen Erklärung auf einer anderen Seite erfolgt, ist die Gefahr gross, dass der Hinweis letztlich übersehen wird.</p> <p>Eine entsprechende Regelung erscheint im Übrigen auch für Kennzeichnungen gemäss dem geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. k LGV sinnvoll.</p>	<p>² Schriftlich anzubringende Angaben haben in geeigneter Form zu erfolgen. Anbieter der Gemeinschaftsverpflegung können sie in der Speisekarte oder auf einem Plakat anbringen. Werden Kennzeichnungen nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben j und k LGV in der Speisekarte angebracht, muss der Hinweis auf der gleichen Seite erscheinen wie das Lebensmittel, auf das er sich bezieht.</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Eidgenössisches Departement des Inneren EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Inselgasse 1
3003 Bern

Sempach, 10.07.2024

Zuständig: Stefan Müller
Sekretariat: Adrian Schütz

Deklarationspflichten für tierische und pflanzliche Erzeugnisse Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 10. April 2024 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Hohe Anforderungen an die Schweizer Landwirtschaft in den Bereichen Tierwohl, Antibiotika, Umweltschutz, Pflanzenschutz, Fruchtfolge, etc. verteuern die Produktion massiv. Gleichzeitig verlangt die Handelspolitik, dass sich die Schweizer Landwirtschaft dem internationalen Wettbewerb stellt. Freihandelsabkommen, beispielsweise mit dem Mercosur, verschärfen diesen Zielkonflikt. Wir erwarten daher, dass den ungleichlangen Spiessen mit mehr Transparenz über besonders bedenkliche Produktionsmethoden wie auch über klare Herkunftsangaben begegnet wird. Es gilt diese Vorlage im Lichte der schwierigen innenpolitischen Entscheidungsfindung bei aktuellen und künftigen Freihandelsabkommen zu bewerten.

Mit Ausnahme der Getränkeverordnung zum Wein, welche wir entschieden ablehnen, unterstützt Suisseporcs die übrigen Entwürfe zu den Produktionsmethoden und zur Herkunft, unter Vorbehalt der in der beiliegenden Stellungnahme aufgeführten Bemerkungen und Änderungen. Um der Kommissionsmotion zu entsprechen, muss jedoch die Palette auf weitere Produktionsmethoden ausgeweitet werden.

Ein Thema, welches in der Vorlage fehlt, ist die bessere Sicht- und Lesbarkeit der Deklaration. Diese ist heute beispielsweise im Falle von Hormonfleisch und bei der Herkunft ungenügend, unlesbar oder gar kaum auffindbar. Hier braucht es unbedingt für bestehende wie auch für neue Deklarationspflichten eine Verbesserung, die es den Konsumierenden erlaubt, auf den ersten Blick die Information zu erkennen.

Mehr Transparenz über bedenkliche Methoden ist angesichts unserer grossen Importabhängigkeit wichtig. Sie ermöglicht es den Konsumierenden, einen nachhaltigen Kaufentscheid zu treffen. Positiv an diesem Ansatz ist, dass die Anbieter, die die Deklaration bedenklicher Methoden vermeiden möchten, stets frei sind, ihr Sortiment tierfreundlicher und nachhaltiger zu gestalten.

Seite 2|2

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Suisseporcs

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Bernhard'.

Andreas Bernhard
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Stefan Müller'.

Stefan Müller
Geschäftsführer



**Laurstrasse 10
5201 Brugg
Tel. 056 462 51 11
Fax 056 441 53 48
info@swissbeef.ch**

Brugg, 26.06.2024

Eidgenössisches Departement des Inneren EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Inselgasse 1
3003 Bern

Per E-Mail an: lmr@blv.admin.ch

Verantwortlich: Thomas Jäggi
Sekretariat:
Dokument: 240626_Deklarationspflichten verbotene
Methoden Swiss Beef CH.docx

Deklarationspflichten für tierische und pflanzliche Erzeugnisse – Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 10. April 2024 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Hohe Anforderungen an die Schweizer Landwirtschaft in den Bereichen Tierwohl, Antibiotika, Umweltschutz, Pflanzenschutz, Fruchtfolge, etc. verteuern die Produktion massiv. Gleichzeitig verlangt die Handelspolitik, dass sich die Schweizer Landwirtschaft dem internationalen Wettbewerb stellt. Freihandelsabkommen, beispielsweise mit dem Mercosur, verschärfen diesen Zielkonflikt. Wir erwarten daher, dass den ungleichlangen Spiessen mit mehr Transparenz über besonders bedenkliche Produktionsmethoden wie auch über klare Herkunftsangaben begegnet wird. Es gilt diese Vorlage im Lichte der schwierigen innenpolitischen Entscheidungsfindung bei aktuellen und künftigen Freihandelsabkommen zu bewerten.

Mit Ausnahme der Getränkeverordnung zum Wein, die wir entschieden ablehnen, unterstützt Swiss Beef CH die übrigen Entwürfe zu den Produktionsmethoden und zur Herkunft, unter Vorbehalt der in der beiliegenden Stellungnahme aufgeführten Bemerkungen und Änderungen. Um der Kommission motion zu entsprechen, muss jedoch die Palette auf weitere Produktionsmethoden ausgeweitet werden.

Ein Thema, welches in der Vorlage fehlt, ist die bessere Sicht- und Lesbarkeit der Deklaration. Diese ist heute beispielsweise im Falle von Hormonfleisch und bei der Herkunft ungenügend, unlesbar oder gar kaum auffindbar. Hier braucht es unbedingt für bestehende wie auch für neue Deklarationspflichten eine Verbesserung, die es den Konsumierenden erlaubt, auf den ersten Blick die Information zu erkennen.

Mehr Transparenz über bedenkliche Methoden ist angesichts unserer grossen Importabhängigkeit wichtig. Sie ermöglicht es den Konsumierenden, einen nachhaltigen Kaufentscheid zu treffen. Positiv an diesem Ansatz ist, dass die Anbieter, die die Deklaration bedenklicher Methoden vermeiden möchten, stets frei sind, ihr Sortiment tierfreundlicher und nachhaltiger zu gestalten.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Swiss Beef CH



Franz Hagenbuch
Präsident



Thomas Jäggi
Sekretär



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Swiss Beef CH
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Laurstrasse 10, 5201 Brugg
Kontaktperson : Thomas Jäggi
Telefon : 056 462 51 11
E-Mail : info@swissbeef.ch
Datum : 26.6.24

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Bei diesem Entwurf stellen wir fest, dass die vorgeschlagenen Regeln einen hohen Detaillierungsgrad aufweisen. Nachdem die Pelzdeklarationsverordnung nicht die gewünschte Wirkung erzielte, besteht eine gewisse Gefahr, dass mit der Vorlage tendenziell überreguliert wird.

Die Systematik mit den Länderlisten und Zertifikaten beurteilen wir als effektiv und pragmatisch. Insbesondere erachten wir die daraus resultierende Beweislastumkehr als positiv. Der ambitionierte Überprüfungsrhythmus von 2 Jahren erscheint uns allerdings aufwändig für die Verwaltung wie auch für gewissenhafte Akteure. Hier gilt es zu prüfen, ob ein risikobasiertes System bzw. Rhythmus effizienter wäre.

Im Gegensatz zu den anderen Entwürfen dieser Vorlage wird für tierquälerisch hergestellte Pelze und Pelzprodukte keine Deklarationspflicht, sondern ein Importverbot vorgeschlagen. Diese Verschärfung erscheint SWISS BEEF CH insofern gerechtfertigt, als dass die existierende Deklarationspflicht für solche Pelze wenig Wirkung zeigt bzw. von den Anbietern regelmässig missachtet wird.

Für Pelze inkl. Häute und Felle inländischer Herkunft aus der Schweizer Landwirtschaft oder der Schweizer Jagd muss sichergestellt sein, dass keine neuen Regulierungen oder Anforderungen eingeführt werden. In diesem Sinne sind insbesondere Art. 5f der EDAV-EU und Art. 10f der EDAV-DS auf inländische Zertifizierungsstellen zu beschränken, die Pelze mit ausländischer Herkunft zertifizieren. Dies ist wichtig, damit unbedenkliche Schweizer Pelze, Häute und Felle ohne zusätzliche Anforderungen wie bis anhin zertifiziert werden können.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
5f / 10f und 5h / 10h	Die Anwendbarkeit ist auf Pelze (inkl. Häute und Felle) ausländischer Herkunft zu beschränken. Pelze etc. aus inländischer landwirtschaftlicher Produktion oder inländischer Jagd sind von Zertifizierungen explizit auszunehmen.	

Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

SWISS BEEF CH begrüsst das System mit einer Länderliste und der damit einhergehenden Beweislastumkehr.



Allgemeine Bemerkungen zur Änderung LGV (Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung)

Das Parlament hat im Juni 2021 die Motion «Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden» der WBK-S (20.4267) mit grosser Mehrheit gutgeheissen. SWISS BEEF CH unterstützt und fordert insbesondere die Deklarationspflicht auf bedenkliche Produktionsmethoden. Die Schweizer Landwirtschaft hat aufgrund des hohen Kostenumfeldes und der Topographie einen schwierigen Stand im internationalen Wettbewerb. Darüber hinaus ist sie zunehmend mit Wettbewerbsnachteilen gegenüber Importen aus Übersee konfrontiert, die durch staatliche Zusatzanforderungen in der inländischen Urproduktion verursacht werden, während die nachgelagerten Stufen der Lebensmittelkette oft ungeschoren davonkommen.

Aufgrund dieser Diskrepanz ist es eine Frage der Fairness, die Transparenz über die Anwendung von in der Schweiz verbotenen und gesellschaftlich als verwerflich angesehenen Produktionsmethoden zu verbessern. Diese Transparenz ist eine Grundvoraussetzung, um den Konsumierenden einen nachhaltigen Kaufentscheid überhaupt erst zu ermöglichen. Denn positive Aspekte loben Verkäufer gerne aus. Aber negative Aspekte, die schlecht fürs Geschäft sind, werden kaum transparent gemacht. Es kann nicht sein, dass die Schweiz öffentlich ein nachhaltigeres Ernährungssystem entlang der ganzen Wertschöpfungskette propagiert, aber die Transparenz im Handel ablehnt bzw. weiterhin die Inlandproduktion mit Auflagen belastet.

SWISS BEEF CH ist enttäuscht über den minimalistischen Vorschlag, die unterbreitete Liste von deklarationspflichtigen Methoden ist viel zu wenig ambitiös. Die in der Verordnung offerierte Palette entspricht nicht dem Auftrag der Kommissionmotion. Wir fordern daher klar eine Erweiterung der zu deklarierenden Praktiken, die in der Schweiz verboten sind. Es ist nicht kohärent, im Inland nach idealistischen Prinzipien zu regulieren, jedoch die Importe aufgrund pragmatischer Überlegungen zu schonen, zumal es ja nicht um Importverbote, sondern lediglich um Transparenz geht. Diese Diskriminierung des Landwirtschaftsstandorts Schweiz akzeptieren wir nicht.

Die Deklaration von schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung ist unbedingt die Kastration bei Rindern aufzunehmen. Die Kastration ohne Betäubung ist aus Sicht des Tierwohls höchst problematisch und gesellschaftlich inakzeptabel. Gleichzeitig ist ein sehr grosser Teil der Rindfleischimporte davon betroffen, weshalb gerade hier eine Deklarationspflicht eine grosse Wirksamkeit entfaltet.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Im Bereich tierischer Produkte gilt es überdies eine grosse, für die Schweiz sehr wichtige Lücke endlich zu schliessen: Neben Fleisch müssen auch Milch und Eier, die mit bedenklichen Tierhaltungsmethoden hergestellt wurden, der Deklarationspflicht unterstellt werden. Diese Forderung betrifft nicht nur das vorliegende Verordnungspaket, sondern auch die Deklarationspflicht des Einsatzes von hormonellen und nicht-hormonellen Leistungsförderern. Die Konsumierenden von importierten Milchprodukten haben ein Recht darauf, über derartige Praktiken aufgeklärt zu werden. Dies gilt auch für Wurstwaren und andere tierische Erzeugnisse, die bisher von der Deklarationspflicht ausgenommen sind.

Nicht einverstanden sind wir damit, dass in diesem Entwurf gleichzeitig die Weinverordnung angepasst wird. Erstens hat diese Anpassung keinerlei Verbindung zur Kommissionsmotion oder einem anderen politischen Vorstoss, der diese Revision verlangt hätte. Zweitens ist die Thematik Sachfremd, da es nicht um in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden, sondern um die Übernahme von fragwürdigem EU-Recht geht. Und drittens ist die Massnahme weder effektiv noch verhältnismässig, zumal keinerlei gesellschaftlicher oder politischer Bedarf für diese Anpassung besteht. Im Gegenteil stellt die Süssung von gewissen Weinspezialitäten eine anerkannte önologische Methode dar. Es ist daher inakzeptabel, wenn solche traditionellen Verfahren nicht mehr von der Auslobung der geographischen Herkunft profitieren könnte. Viel wichtiger wäre es, die Transparenz bei Importweinen zu verbessern, die oftmals mithilfe von in der Schweiz verbotenen Pflanzenschutzmitteln hergestellt werden.

Unbedingt gilt es die Vorlage mit der Deklarationspflicht mehrtägiger Tiertransporte zu ergänzen, nachdem der Nationalrat im April 2024 mit 129:52 Stimmen eine entsprechende Motion gutgeheissen hat (22.3809 Motion Badertscher/Schneider). Es handelt sich hierbei um eine in der Schweiz seit Langem verbotene Praxis. Da mit dieser auch eine Gesundheitsgefährdung für das Tier aber auch die Ausbreitung von Krankheiten einhergeht, ist die Vorgabe auch aus internationaler Sicht legitim.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 36 Abs. 1	<p>Dass künftig beim Verkauf von Fleisch deklariert werden muss, wenn Schmerz verursachende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung an Tieren durchgeführt wurden erachten wir als sehr wichtig. In der Schweiz gelten sehr hohe Anforderungen hinsichtlich des Tierschutzes, welche in vielen Herkunftsländern nicht erfüllt werden müssen. Transparenz über solche Eingriffe verbessert nicht nur die Fairness zugunsten der Schweizer Produkte. Sie gibt den Konsumierenden die Möglichkeit, ihren Kaufentscheid tierfreundlicher zu gestalten.</p> <p>Wir fordern unbedingt den Einbezug von Lammfleisch, da wir in diesem Segment sehr stark auf Importe aus Übersee angewiesen sind, wo oft ganz</p>	

	andere Standards angewendet werden. Insbesondere wenn die Tierschutzverordnung wie vom Bund vorgesehen verschärft wird, drängt sich aus unserer Sicht die Ausweitung der Deklarationspflicht auf schmerzverursachende Methoden bei Lämmern und Schafen auf.	
Art. 36 Abs. 1 Bst. k.	<p>Bei den pflanzlichen Produkten nach Bst. k gilt es dem Wortlaut der Kommissionsmotion und damit dem Willen der Legislative zu folgen, indem die Deklaration auch beim Einsatz von in der Schweiz verbotenen Pflanzenschutzmitteln vorgeschrieben wird. Die internationale Liste kann für Pflanzenschutzmittel gelten, die beispielsweise für die Tropen geeignet sind und für die in der Schweiz nie eine Zulassung beantragt wurde. Die Verbote der Schweiz werden – so wird es der Landwirtschaft zumindest von der Bundesverwaltung erklärt – aufgrund von wissenschaftlich belegten Risiken für Gesundheit oder Umwelt ausgesprochen. Wir müssen also davon ausgehen, dass dieselben Risiken in anderen Ländern bestehen. Die internationale Liste ist ein minimales politisches Resultat, welches aus wissenschaftlicher Sicht viel zu kurz greift.</p> <p>Im Gegenzug zu dieser legitimen Ausweitung bietet die Landwirtschaft Hand für eine pragmatische Lösung bei Produkten, bei denen nachweislich keine der gelisteten Pflanzenschutzmittel eingesetzt wurden, jedoch das Herkunftsland kein explizites Verbot kennt. Gemäss Vorlage müsste in solchen Fällen trotzdem deklariert werden, was nicht die Absicht der Motion ist. Daher sollen in solchen Fällen insbesondere Bioprodukte (z.B. Biobananen) und andere glaubhaft zertifizierten Produkte von der Deklarationspflicht bedenklicher Pflanzenschutzmittel ausgenommen werden. Wir bitten das BLV hier eine andere Lösung zu finden, die weitere PSM umfasst und besser auf die fehlbaren Produkte abzielt.</p>	<i>k. bei Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft bei denen die Möglichkeit bestehen, dass bei der Produktion ein <u>in der Schweiz aus Umwelt- oder Gesundheitsgründen verbotenes Pflanzenschutzmittel oder ein in der Schweiz nicht zugelassenes</u> Pflanzenschutzmittel nach Anhang 2 der POC Verordnung ...</i>
Art. 36, Abs. 5	Es ist richtig, bei der Länderliste die tierquälerischen Praktiken bei Gänsen und Enten auszunehmen, da bei diesen immer eine Deklaration verlangt werden soll.	<i>5 Es erlässt für Lebensmittel nach Absatz 1 Buchstaben j und k, ausgenommen Magret, Stopfleber und Confit von Gänsen und Enten, Listen derjenigen Länder, welche die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 gesetzlich verbieten. Solche Lebensmittel müssen nicht gekennzeichnet werden, wenn sie nach dem Recht des betreffenden Landes hergestellt worden sind.</i>

Art. 27c	<p>Das Süßungsverbot für AOP-Weine lehnen wir ab. Die Weinbranche hat am 24. April 2024 mit Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider zu diesem Thema diskutiert, nachdem in einigen Kantonen die Weinkellereien bei Kontrollen der Kantonschemiker überraschend feststellen mussten, dass die Schweizer Norm für die Weinsüßung von 2.5% Alkohol durch die europäische Norm von 1.5% ersetzt wurde. Eine Umfrage in den Schweizer Weinbauregionen zeigt, dass diese neue Norm ein grosses Problem beim Ausbau und der Typizität unserer einheimischen Rebsorten darstellt. Am Beispiel des Jahrgangs 2023, der von einem für die Reifung eher günstigen Klima profitierte, konnte ein nicht unerheblicher Teil der Weine in verschiedenen Regionen die Mindestwerte von 12% Alkohol bei Weisswein und 13% Alkohol bei Rotwein nicht erreichen. Diese Anteile sind nötig, um ausgewogene Weine mit den erwünschten organoleptischen Eigenschaften zu erhalten. In Jahrgängen mit weniger günstigen Wetterbedingungen würde es den Weinen an Reife fehlen. Mit einem auf 1.5% begrenzten Anreicherungsgrad entsprechen unsere Schweizer Weine nicht mehr den aktuellen Marktstandards und den Erwartungen der Konsumenten. Mehrere kantonale Landwirtschaftsbehörden, die selbst nicht über die neue Regelung informiert waren, haben sich für die Einführung der neuen Regelung ausgesprochen.</p>	Streichen
Art. 27e bis	Siehe Kommentar zu Art. 27c	Streichen
Art. 27f	Siehe Kommentar zu Art. 27c	Streichen
Anhang 2	<p>Bei den Lebensmitteln sind Milch und Eier sowie Schaffleisch aufzunehmen. Bei den Herstellungsmethoden ist bei Rindern und Schafen das Kastrieren aufzunehmen.</p> <p>Bei den Pflanzenschutzmitteln sind die in der Schweiz aus Gesundheits- oder Umweltgründen verbotenen Stoffe aufzunehmen (siehe Stellungnahme zu Art. 36)</p> <p>Die Formulierung zu den Pflanzenschutzmitteln ist zu lang und kompliziert und vermittelt keine klare Botschaft, da kein Bezug zum Produkt hergestellt wird. Zugunsten der Verständlichkeit, Einheitlichkeit und Kürze gilt es der Satzstruktur der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung zu den Leistungsförderern zu folgen (Art. 3 LDV).</p>	<p>«<u>Stammt aus einem Land, in dem international als gefährlich eingestufte Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen.</u>»</p> <p>«<u>Kann mit gefährlichen Pestiziden erzeugt worden sein.</u>»</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

SWISS BEEF CH begrüsst den Erlass der Länderlistenverordnung und insbesondere die damit einhergehende Beweislastumkehr. Zugunsten der Betroffenen wäre es sinnvoll, wenn das BLV bis zum Ende der Übergangsfrist bereits die wichtigsten Länder geprüft und nach Möglichkeit gelistet werden.

Die Länderliste Rindfleisch muss unbedingt die Kastration ohne Schmerzausschaltung berücksichtigen.

Die Liste muss im Hinblick auf die strengere Tierschutzverordnung auch das Cuppieren von Schwänzen bei Schafen berücksichtigen (siehe LGV).

Ebenfalls ist eine Länderliste für Produkte aus Milch und Eier einzuführen. Ob diese als separate Liste geführt oder ob die Listen zu Rindfleisch und Schaffleisch entsprechend erweitert werden, überlassen wir dem BLV.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1	Die Kastration von Rindern ohne Betäubung ist aus Sicht des Tierwohls höchst problematisch und gesellschaftlich inakzeptabel. Gleichzeitig ist ein sehr grosser Teil der Rindfleischimporte davon betroffen, weshalb gerade hier eine Deklarationspflicht eine grosse Breitenwirkung entfaltet.	<i>Verbot für das Enthornen und die Kastration ohne Schmerzausschaltung.</i>
Anhang 1a (neu)	Angesichts der umfangreichen Lammfleischimporte aus Übersee ist es wichtig, dass dafür ebenfalls eine Länderliste geschaffen wird. Der Deklarationspflicht ist die Kastration ohne Schmerzausschaltung zu unterstellen. Sollte in der Schweiz künftig bei Schafen das Schwanzcuppieren ohne Schmerzausschaltung verboten werden, ist auch diese Methode zwingend in die Deklarationspflicht aufzunehmen. Denn ein solches Verbot hätte für die Schweizer Schafhalter hohe Kosten und daher einen grossen Wettbewerbsnachteil zur Folge.	<i>Verbot für die Kastration ohne Schmerzausschaltung.</i>

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

SWISS BEEF CH begrüsst die verbesserte Herkunftsdeklaration bei verarbeiteten Lebensmitteln. Allerdings dürfen die Bestrebungen nicht durch Vereinfachung und Verwässerung zunichte gemacht werden. Entsprechend sind die Massenprocente auf 20% bzw. 5% zu senken und die Alternativen zu Herkunftsländern auf die geographischen Räume zu beschränken. Keinesfalls sind irreführende Ausschlussbezeichnungen wie «Nicht-EU-Länder» zu erlauben.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3 Abs. 1 Bst. jbis	Einverstanden, sofern darunter auch Offenverkauf und Gastronomie fallen.	
Art. 4 Abs. 6	Einverstanden, sofern darunter auch Offenverkauf und Gastronomie fallen.	
Art. 16 Abs. 1 Bst. a	Die Limite von 50 Massenprozent ist zu hoch. Bei den meisten Verarbeitungsprodukten, die mehrere Zutaten enthalten, wäre diese Massnahme wirkungslos. Daher soll die Limite bei 20 Massenprozent liegen. Damit wären bei maximal 5 Zutaten die Herkunftsangaben erforderlich, was zumutbar und für die Konsumierenden sinnvoll ist.	<i>1 Das Herkunftsland eines Ausgangsproduktes nach Artikel 15 Absatz 2, das als Zutat zur Herstellung eines Lebensmittels verwendet wird, ist anzugeben, wenn:</i> a. <i>Der Anteil dieser Zutat am Enderzeugnis 50 20 Massenprozent oder mehr beträgt; und</i>
Art. 16 Abs. 2	Die Herkunftsangabe bei tierischen Produkten soll bereits ab 5 Massenprozent erforderlich sein. Oft machen diese mengenmässig wenig aus, jedoch Wertmässig und am Geschmack des Lebensmittels viel aus. Zudem ist die Schweiz als Grasland besonders darauf angewiesen, dass bei tierischen Zutaten Transparenz und Fairness herrscht.	<i>2 In Abweichung von Absatz 1 Buchstabe a ist bei Lebensmitteln nach Artikel 1 VLtH, die als Zutaten verwendet werden das Herkunftsland des Tieres <u>oder des tierischen Produktes</u> bereits dann anzugeben, wenn ihr Anteil am Enderzeugnis 20 5 Massenprozent oder mehr beträgt.</i>
Art. 16 Abs. 3 und Abs. 4	Absatz 3 ist zentral und deckt alle Möglichkeiten ab. Die Zahlreichen Ausnahmen nach Absatz 4 sind daher hinfällig. Abs. 4 würde zudem die Bestrebungen einer besseren Transparenz über die Herkunft untergraben, weil geographische Räume die Information so stark verallgemeinern, dass problematische Herkunftsländer nicht mehr leicht erkennbar sind. Zudem	<i>3 Stammt eine nach Absatz 1 zu deklarierende Zutat aus unterschiedlichen Ländern, sind alle Herkunftsländer anzugeben.</i> <i>4 Anstelle des Herkunftslandes kann angegeben werden:</i>

	<p>existieren Abgrenzungsprobleme, wie etwa im Falle von Russland oder der Türkei, wo Länder nicht eindeutig einem einzigen geographischen Raum zugeordnet werden können.</p> <p>Die Ausnahmen mit Negativformulierungen sind angesichts der Möglichkeit nach Abs. 3 vorzugehen in unverhältnismässigem Masse verwirrend. Sie dienen offensichtlich in erster Linie dazu, die wahre Herkunft zu verschleiern. Dies ist auch bei den regionalen Sammelbegriffen der Fall, aber in Kombination mit einer Negativformulierung wirkt es auf Konsumierende konstruiert und nichtssagend. Man muss gar von Desinformation ausgehen. Mit den vorgeschlagenen Ausnahmen würde die Schweiz dieselben Umgehungs- oder Verwässerungsprobleme erfahren, wie sie in der EU vorkommen. Die Absicht, sich an der EU-Regulierung zu orientieren, ist dann sinnvoll, wenn es einen Mehrwert bringt. Aber in diesem Fall würde es der angestrebten Verbesserung der Transparenz entgegenlaufen. Daher sind die Sammelbegriffe aber insbesondere die Negativformulierungen unbedingt zu streichen.</p>	<p><i>a. ein übergeordneter geografischer Raum wie «EU» oder «Südamerika»;</i> <i>b. «Nicht-EU»;</i> <i>c. «Nicht-Europa»;</i> <i>d. «[Bezeichnung der Zutat] stammt nicht aus [Name des Produktionslandes]» oder eine ähnliche Formulierung, die für die Konsumentinnen und Konsumenten dieselbe Bedeutung hat.</i></p>
<p>Anhang 9 Ziff. 20</p>	<p>Geltendes Recht beibehalten. Die Begründung findet sich in der nachfolgenden Stellungnahme zur Getränkeverordnung.</p>	<p><i>Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1.2 Volumentprozent, ausgenommen Weine nach den Artikeln 69-71 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über Getränke.</i></p>

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Die Anpassung der Getränkeverordnung bezweckt die Übernahme von EU-Bestimmungen für Wein. Diese betrifft für alle Weine die obligatorische Angabe der Zutaten und Nährwerte. Gemäss dem erläuternden Bericht soll dies dem Abbau von technischen Handelshemmnissen dienen und den Warenaustausch zwischen der Schweiz und der EU erleichtern (S.4). Dass diese Absicht von Schweizer Seite her vorgeschlagen wird, ist erstaunlich. Denn damit wird der Schweizer Weinsektor mit zusätzlichem Aufwand und Kosten belastet, während die EU-Weinimporte einseitig von der Harmonisierung bzw. vom «erleichterten Warenaustausch» profitieren. In den Erläuterungen wird fälschlicherweise der Eindruck vermittelt, dass diese «Erleichterung» der Schweizer Wirtschaft zugutekäme. In der Realität würde jedoch der Schweizer Weinsektor in seiner bereits schwierigen Wettbewerbsposition einmal mehr durch Regulierung geschwächt, während die europäischen Weine mit Dumpingpreisen, die auf sehr tiefen Löhnen basieren, den Inlandmarkt unter Druck setzen. Dies ist inakzeptabel, insbesondere in einer Zeit, in der der Bundesrat den Schweizer Weinsektor mit mehreren Liberalisierungsprojekten konfrontiert (Freihandelsabkommen mit Chile und Mercosur), für deren Erfolg er auf die Unterstützung der Landwirtschaft angewiesen ist. SWISS BEEF CH sieht jedoch Harmonisierungen mit dem EU-Recht nur dann als positiv an, wenn dadurch die administrativen Bürden und Wettbewerbsnachteile zugunsten der Schweizer Landwirtschaft abgebaut werden. Im vorliegenden Fall soll jedoch die

Überregulierung der EU in einem Bereich übernommen werden, wo die Schweizer Konsumentenorganisationen bisher keinerlei Forderungen gestellt haben. Im Gegensatz zu den übrigen Entwürfen dieser Vorlage, die alle einen parlamentarischen Meinungsbildungsprozess durchlaufen haben, stellt sich bei diesem Entwurf auch die Frage der Legitimität, da das Parlament nie darüber befunden hat. Aus all diesen Gründen und weil der Mehrwert für die Schweizer Konsumierenden nicht ersichtlich ist, **lehnen wir diesen Entwurf entschieden und integral ab.**

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Alle Artikel des Entwurfs	Die vorgeschlagenen Änderungen an der Verordnung des EDI über Getränke bringen Wettbewerbsnachteile für den Schweizer Weinsektor, jedoch keine Vorteile für die Konsumierenden.	Entwurf integral streichen.

EFFA position paper regarding the Country of Origin of Ingredients used for Flavourings

The Flavour Industry is increasingly requested to state the country of origin of the ingredients used in their products.

This Position Paper provides some further guidance and background information in relation to the "Country of Origin" of ingredients used for the production of Flavourings.

It is an update of the EFFA IL 19/05 (following IL 15/04) since the Implementing Regulation (EU) 2018/775 has been adopted and applies.

Due to their very low dosage, flavourings are not to be considered as primary ingredients for which Regulation (EU) No 952/2013 laying down the Union Customs Code foresees specific labelling provisions. It is EFFA's understanding that there is no legal requirement to disclose the geographical origin of the ingredients used in flavourings.

Background

Through the different documentation which is provided to customers, the Flavour Industry is increasingly requested to state the country of origin of the ingredients used in their products. This has become even more frequent with the introduction of the rapid alert system¹ and the publication of Regulation (EU) No 1169/2011 on the provision of food information to consumers² (Food Information to Consumer Regulation or FIC Regulation).

The FIC Regulation provides specific labelling requirements for foodstuffs to be delivered to the ultimate consumer.

Article 7(1)(a) of the Regulation states that *"Food information shall not be misleading, particularly:*

- *as to the characteristics of the food and, in particular, as to its nature, identity, properties, composition, quantity, durability, **country of origin or place of provenance**, method of manufacture or production;"*

Further, Article 26 lays down the requirements for mandatory labelling regarding the country of origin or place of provenance for some specified foods³ and also *"where failure to indicate this might mislead the consumer as to the true country of origin or place of provenance of the food ..."*. There is no requirement to label the country of origin of Flavourings. Relevant to the interpretation of these requirements is the definition of 'Country of Origin'.

¹ RASFF – Rapid Alert System for Food and Feed

² Regulation (EU) No 1169/2011 of the European Parliament and of the Council of 25 October 2011 on the provision of food information to consumers

³ Article 26(2)(b) "meat falling within the Combined Nomenclature ('CN') codes listed in Annex XI"

Country of Origin – Definition

The FIC Regulation (Art. 2(3)) states: *'For the purposes of this Regulation the country of origin of a food shall refer to the origin of a food as determined in accordance with Articles 23 to 26 of Regulation (EEC) No 2913/92'*.

Regulation (EEC) No 2913/92 has been repealed and has been replaced by Regulation (EU) No 952/2013 laying down the Union Customs Code.

Art. 60(2) of the Regulation (EU) No 952/2013 stipulates that:

"Goods the production of which involves more than one country or territory shall be deemed to originate in the country or territory where they underwent their last, substantial, economically-justified processing or working, in an undertaking equipped for that purpose, resulting in the manufacture of a new product or representing an important stage of manufacture."⁴

Flavourings

Flavourings are usually made from a variety of different ingredients in order to achieve the desired flavour, organoleptic and technical properties. Flavourings can contain up to sixty or seventy ingredients with multiple vendors for each ingredient. The ingredients include, amongst others, flavouring substances and flavouring preparations, (e.g. essential oils, extracts), food additives, carriers and other foodstuffs. Information on the flavouring's composition and detailed information on the ingredients used – such as geographical origin – is considered 'intellectual property' by the flavour-industry.

To assure a consistent quality of the flavourings as supplied and under the controls within the vendor assurance procedures the geographical origin of the ingredients may change due to limited availability, costs, and quality (natural disasters, limited crop production, political upheavals).

Safety

The geographical origin of ingredients does not guarantee their safety. Only the implementation of rigorous and certified quality systems supplemented with vendor management programs can control and guarantee the safety and suitability of flavourings for their intended end-uses.

Based on the above considerations the Flavour Industry is not disclosing the geographical origin of the ingredients used in flavourings. Traceability systems that are implemented by the Flavour Industry meet the applicable legal requirements and enable to trace back ingredients within the required timeframes in case of rapid-alerts and other emergencies. In line with Regulation (EC) No 952/2013 the country of manufacture of the flavouring can always be provided.

Is a flavouring a "Primary Ingredient"?

The Commission Implementing Regulation (EU) 2018/775⁵ lays down rules for indicating the country of origin or place of provenance of the primary ingredient of a food, therefore interpreting the Article 26 of the FIC Regulation.

'Primary ingredient' is defined in the FIC Regulation (Article 2.2.q) as *"an ingredient or ingredients of a food that represent more than 50 % of that food or which are usually associated with the name of the food by the consumer and for which in most cases a quantitative indication is required"*.

⁴ Art. 60(2) of the Regulation (EU) No 952/2013 establishing the Union Customs Code

⁵ Commission Implementing Regulation (EU) 2018/775 of 28 May 2018 laying down rules for the application of Article 26(3) of Regulation (EU) No 1169/2011 of the European Parliament and of the Council on the provision of food information to consumers, as regards the rules for indicating the country of origin or place of provenance of the primary ingredient of a food

As flavourings are generally used at low dosages in the final foods and beverages, they are not to be considered as primary ingredient. This is confirmed through the interpretation of national authorities, such as France. The Opinion from the French *Centre National de la Consommation* excluded "ingredients used at low dosage to impart a flavour" from the definition of primary ingredient⁶.

If you have further questions, please do not hesitate to contact EFFA at info@effa.eu or your respective national association.

EFFA Secretariat

6 June 2024

⁶ Avis "Étiquetage de l'origine des denrées alimentaires et de leurs ingrédients" – Conseil National de la Consommation – 20/09/2021 (BOCCRF du 22/09/2021).



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : swiss granum
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Belpstrasse 26, Postfach, 3001 Bern
Kontaktperson : Stephan Scheuner
Telefon : 031 385 72 72
E-Mail : info@swissgranum.ch
Datum : 17.7.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider, Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Konsultationsunterlagen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukte und benutzen gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Argumente. Als Branchenorganisation verweisen wir vorab darauf, dass die in swiss granum vertretenen Organisationen der Produktion, der Sammelstellen und des Handels sowie der ersten und zweiten Verarbeitungsstufe ihre Stellungnahmen zur Vorlage teilweise auch direkt abgeben werden.

Swiss granum unterstützt das Anliegen, Konsumenten und Konsumentinnen transparenter zu informieren. Der vorgelegte Entwurf ist jedoch nicht geeignet, um dieses Ziel zu erreichen, da er praktisch nicht umsetzbar ist. Denn bei der praktischen Umsetzung stellen sich Fragen, insbesondere die nach den betroffenen «unverarbeiteten Lebensmitteln». Die Definition gemäss Art. 2 Abs. 1 Ziff. 14 LGV, auf die in den Erläuterungen verwiesen wird, erfasst u.a. auch Mehl. Mehl gilt als unverarbeitetes Lebensmittel, da das Getreide nur zerkleinert wird. Bei Mehl ist die Umsetzung der Deklarationsvorschrift aber weder sinnvoll noch möglich. Aufgrund der Nebenströme/Koppelprodukte/Zweitmehle gelangt eine einzelne importierte Charge Weizen in einer grossen Mühle in teilweise weit über 100 verschiedene Endprodukte. Auf all diesen Endprodukten müsste also die Deklaration angebracht werden, auch wenn nur ein minimaler Anteil des Getreides aus dem betroffenen Ausland enthalten wäre. Eine solch extensive Deklaration würde weder den Tatsachen entsprechen, noch zur besseren Information der Konsumentinnen und Konsumenten beitragen. Am Runden Tisch des BLV am 15.05.2024 wurde denn auch erläutert, dass Mehl von den neuen Vorgaben ausgenommen sei. Dies muss im Verordnungstext aber auch klar so zum Ausdruck gebracht werden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Geradezu absurd wird die Regelung, wenn es um Bio-Lebensmittel geht. Für diese wird keine Ausnahme vorgesehen, obschon sie per Definition nicht unter Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Anhang 2 der PIC-Verordnung vom 10. November 2004 produziert werden dürfen. Eine Deklarationspflicht «Stammt aus einem Land, in dem international als gefährlich eingestufte Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen» auf Bio-Lebensmitteln ist absurd und steht im Widerspruch zu den Anforderungen der Bio-Verordnung und dem System der Zertifizierungspflicht. Eine solche Information untergräbt das Vertrauen in die biologische Landwirtschaft und würde bei den Konsumentinnen und Konsumenten zu Verwirrung, aber nicht zu mehr Transparenz oder verbesserter Information führen.

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Argumente und Forderungen bei der Entscheidung berücksichtigen. Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Stephan Scheuner
Direktor

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 36, Abs. 1. Bst. k</p>	<p>Aus Abs. 1 Bst. k geht nicht hervor, dass es sich nur um «unverarbeitete» Lebensmittel pflanzlicher Herkunft handelt. Dies ist anzupassen resp. ein Verweis auf Anhang 2 analog Abs 1 Bst j ist zu ergänzen.</p> <p>Gemäss dem Sinn und Zweck der Motion sollte die Deklarationspflicht auf frische, ganze, einzelne Früchte und Gemüse beschränkt werden.</p> <p>Die Deklaration soll auch bei der Verwendung von in der Schweiz aus Umwelt- oder Gesundheitsgründen verbotenen Pflanzenschutzmitteln eingeführt werden. Denn Verbote werden aufgrund von wissenschaftlich nachgewiesenen Risiken für die Gesundheit oder die Umwelt ausgesprochen. Es ist also davon auszugehen, dass diese Risiken auch in anderen Ländern bestehen.</p> <p>Produkte vor, bei denen nachweislich keines der aufgelisteten Pflanzenschutzmittel verwendet wurde, müssten gemäss dem vorliegenden Verordnungsentwurf trotzdem deklariert werden. Das ist nicht die Absicht der Motion 20.4267. Es muss deshalb eine Möglichkeit zur Befreiung geben. Dies muss insbesondere bei der Erfüllung der Voraussetzungen der Bio-Verordnung gegeben sein.</p>	<p>Art. 36 Abs. 1 Bst. k bei frischen, ganzen, einzelnen Früchten und Gemüse Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft bei denen die Möglichkeit besteht, dass bei der Produktion ein in der Schweiz aus Umwelt- oder Gesundheitsgründen verbotenes Pflanzenschutzmittel oder ein in der Schweiz nicht zugelassenes Pflanzenschutzmittel nach Anhang 2 der PIC-Verordnung vom 10. November 2004 zur Anwendung gelangt sein könnte und die auf einer Liste nach Abs. 5 geführt werden: den entsprechenden Hinweis nach Anhang 2</p> <p>Abs. 6 Befreiung zur Kennzeichnungspflicht ermöglichen (Formulierung auszuarbeiten)</p>
<p>Anhang 2</p>	<p>Die vom BLV am Runden Tisch erläuterten Präzisierungen, z.B. bezüglich Mehl sind in den Verordnungstext zu integrieren.</p>	<p>Unverarbeitete Lebensmittel pflanzlicher Herkunft FrISCHE, ganze, einzelne Früchte und Gemüse</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Keine Bemerkungen

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Swiss granum begrüsst die Verbesserung der Herkunftsdeklaration von verarbeiteten Lebensmitteln. Die Bemühungen sollen jedoch nicht durch Vereinfachungen limitiert werden.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 16, Abs. 4	Die Ausnahmen in Absatz 4 sind auf Buchstabe a zu beschränken. Weiter gefasste Ausnahmen bringen keine Informationsverbesserung für die Konsumentinnen und Konsumenten.	4 Anstelle des Herkunftslandes kann angegeben werden: a. ein übergeordneter geografischer Raum wie «EU» oder «Südamerika»; b. «Nicht-EU»; c. «Nicht-Europa»; d. «[Bezeichnung der Zutat] stammt nicht aus [Name des Produktionslandes]» oder eine ähnliche Formulierung, die für die Konsumentinnen und Konsumenten dieselbe Bedeutung hat.

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : SWISS RETAIL FEDERATION
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SWISS RETAIL FEDERATION
Adresse, Ort : Bahnhofplatz 1
Kontaktperson : Sven Lusti
Telefon : 031 312 40 40
E-Mail : sven.lusti@swiss-retail.ch
Datum : 08.07.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Kein Kommentar.



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Die SWISS RETAIL FEDERATION steht der Verschärfung der in der Verordnungsvorlage geforderten Deklaration von unverarbeiteten Lebensmitteln mit pflanzlicher Herkunft sehr kritisch gegenüber. Die geforderte Deklaration von unverarbeiteten Lebensmitteln mit pflanzlicher Herkunft (inkl. Gemüse und Obst im Offenverkauf) basierend auf den Bezug rein auf das Herkunftsland ist nicht zielführend und resultiert nicht in der erhofften Transparenz für Konsumentinnen und Konsumenten. Die Vorstellung Bio-Produkte mit einer Deklaration zum potenziellen Einsatz verbotener Pestizide im Produktionsland(!) – auch wenn das Produkt pestizidfrei hergestellt wurde – zu versehen, ist für die Kundinnen und Kunden irreführend, schädigt dem Ruf des verkauften Produktes und der Glaubwürdigkeit der bestehenden Zertifizierungen und Label. Um diese "Transparenz" zu erreichen, nimmt diese Verordnungsänderung darüber hinaus bereitwillig in Kauf, dass sie gegen WTO-Normen verstösst, ein neues technisches Handelshemmnis schafft und mehr Bürokratie ohne Mehrwert für die Nachhaltigkeit schafft. **Aus diesen Gründen lehnt die SWISS RETAIL FEDERATION die geforderte Deklaration von unverarbeiteten Lebensmitteln mit pflanzlicher Herkunft grundsätzlich ab.**

Sollte jedoch an einer Anpassung der LGV festgehalten werden, schlägt die SWISS RETAIL FEDERATION eventualiter folgende Anpassungen vor:

- **Bei Produkten, bei denen durch die Selbstkontrolle (Standards, Zertifizierungen oder Vereinbarungen mit Produzenten) sichergestellt wurde, dass keine PSM gemäss Liste verwendet wurden, soll auf eine Deklaration verzichtet werden können.** Diese Länder, Produzenten oder Produkte zu bestrafen, nur weil in einem Produktionsland potenziell PSM zum Einsatz kamen, hat nichts mit Transparenz, sondern vielmehr mit Marktabschottung zu tun, fördert weder die Nachhaltigkeit im In- oder Ausland und führt zu einer pauschalen Diskriminierung ausländischer Produzenten.
- Eine Deklaration für sämtliche unverarbeitete Lebensmittel pflanzlicher Herkunft (Definition gemäss LGV Art. 2 Ziffer 14) ist nicht praktikabel. Eine Deklaration müsste sich deshalb klar auf **frische unverarbeitete Früchte und Gemüse** beschränken. Darüber hinaus sollte die Deklaration nur bei vorverpackten Lebensmitteln zur Anwendung kommen, da sich im Offenverkauf die Herkunftsländer der angebotenen Produkte je nach Verfügbarkeit täglich ändern können.

- Ohne vollständige Länderliste beim Inkrafttreten ist keine reibungslose und verhältnismässige Umsetzung möglich. Denn ohne Länderliste müssten Detailhändler alle unverarbeiteten Lebensmittel mit pflanzlicher Herkunft aus Herkunftsländern, in denen die Möglichkeit besteht, dass bei der Produktion ein verbotenes Pflanzenschutzmittel zum Einsatz kam, präventiv deklarieren. Dies stellt nicht nur einen enormen Aufwand, sondern auch eine Täuschung der Kundschaft dar. Daher muss die geplante Positiv-Liste in eine Negativ-Liste verändert werden, in welcher nur die Länder aufgeführt sind, die kein gesetzliches Verbot der im Rotterdamer Abkommen aufgeführten PSM kennen. Ist ein Land nicht auf der Liste, müssen die frischen unverarbeiteten Früchte und Gemüse auch nicht deklariert werden.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 36, Abs 1 Bst k	<p>Eventualiter:</p> <p>Angepasste Formulierung, dass auch der Ausschluss über eine privatrechtliche Verankerung (Zertifizierung oder Anerkennung) erfolgen kann und somit die Deklarationspflicht entfällt.</p> <p>Zusätzlich soll sich die Deklaration nur auf frische unverarbeitete Früchte und Gemüse fokussieren. Denn es ist nicht realistisch alle Lebensmittel pflanzlicher Herkunft (gemäss Definition LGV Art. 2 Ziff 14) zu deklarieren. Nicht nur wechselt die Herkunft von Tiefkühlgemüse und Gewürzen sehr häufig – bei gewissen Produkten wie Mehl ist es praktisch unmöglich, auf allen Endprodukten auf Grund der minimalen Anteilen aus dem Produktionsland am Endprodukt abzuwägen, ob deklariert werden muss oder nicht. Eine Beschränkung auf frische, unverarbeitete Früchte und Gemüse vereinfacht die Umsetzung.</p>	<p>«bei Lebensmittel pflanzlicher Herkunft bei denen die Möglichkeit besteht, bei frischen, unverarbeiteten Früchten und Gemüse, wenn nicht durch Zertifizierung oder Selbstkontrolle sichergestellt werden kann, dass bei der Produktion ein Pflanzenschutzmittel nach Anhang 2 der PIC-Verordnung vom 10. November 2004 zur Anwendung gelangt sein könnte: den entsprechenden Hinweis nach Anhang 2»</p>
Art. 36 Abs. 5	Eventualiter:	Abs. 5

	<p>Siehe Eingabe zur Länderliste.</p> <p>Die Positivliste soll durch eine Negativliste ersetzt werden, auf der jene Länder aufgeführt sind, die den Einsatz besagter Pflanzenschutzmittel nicht explizit verbieten.</p>	<p>Es erlässt für Lebensmittel nach Absatz 1 Buchstaben j und k, ausgenommen Magret, Stopfleber und Confit von Gänsen und Enten, Listen derjenigen Länder, welche die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 gesetzlich verbieten zulassen. Solche Lebensmittel müssen gekennzeichnet werden, wenn sie nach dem Recht des betreffenden Landes hergestellt worden sind und keine Nachweise gemäss Art. 36, Abs 1 Bst k erbracht werden können.</p>
<p>Art. 39, Abs. 2, Bst. e</p>	<p>Eventualiter:</p> <p>Die schriftliche Angabe bei für offen in den Verkehr gebrachten Lebensmittel stellt eine massive Ausdehnung der Deklarationspflichten in der Praxis dar. Aufgrund der oft täglich wechselnden Herkunft von Gemüse und Obst ist die praktische Umsetzung der geforderten Deklaration fast nicht umzusetzen.</p>	<p>Streichen</p>
<p>Anhang 2</p>	<p>Eventualiter:</p> <p>Es ist nicht praktikabel, sämtliche unverarbeitete Lebensmittel pflanzlicher Herkunft zu deklarieren. Stattdessen sollte die Kennzeichnungspflicht auf frisches, unverarbeitetes Obst und Gemüse beschränkt werden.</p> <p>Ebenso ist es nicht praktikabel, sämtliche verarbeitete Lebensmittel tierischer Herkunft zu deklarieren. Die Kennzeichnungspflicht sollte sich auf "ganz oder in Stücken, frisch" beschränken.</p>	<p>Unverarbeitete Lebensmittel pflanzlicher Herkunft Frische, unverarbeitete Früchte und Gemüse</p> <p>Rindfleisch ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet</p> <p>Schweinefleisch ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet</p> <p>Hühner- und Truthühnerfleisch ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet</p> <p>Froschschenkel frisch wie auch verarbeitet</p>
<p>Anhang 2</p>	<p>Eventualiter:</p> <p>Der vorgeschlagene Hinweis ist nicht verständlich genug und für die Etiketten zu lang.</p>	<p>«Im Ursprungsland können international kritische Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.»</p> <p>Oder</p>

		<p>«Im Ursprungsland können Pflanzenschutzmittel aus dem Rotterdamer Übereinkommen eingesetzt werden.»</p> <p>Oder (bei Abkehr von Länderliste)</p> <p>«Kann unter Anwendung international kritischer Pflanzenschutzmittel produziert worden sein»</p>
--	--	--

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Die Positivliste sollte im Sinne der effektiven Praktikabilität in eine Negativliste verändert werden, in welcher nur die Länder aufgeführt sind, die kein Verbot kennen. Dies erlaubt den Händlern, durch Zertifizierung oder Selbstkontrolle zu garantieren, dass diese PSM nicht zum Einsatz kamen (siehe Forderung Art. 16, Abs 1 Bst k). Ist ein Land nicht auf der Liste, muss es auch nicht deklariert werden. Die Liste ist zu Beginn leer. Das BLV ist dafür zuständig, dass auf der Liste alle Länder aufgeführt werden, in denen die Anwendung besagter Pflanzenschutzmittel NICHT explizit verboten ist. Dies gibt dem BLV genügend Zeit, sich mit den jeweiligen gesetzlichen Regelungen anderer Länder vertraut zu machen, ohne dass es sich den Vorwurf gefallen lassen muss, die Produzenten aus anderen Ländern unter Generalverdacht zu stellen.

Sollte auf der Positivliste beharrt werden, fordert die SWISS RETAIL FEDERATION, dass für eine reibungslose Umsetzung die vollständige Länderliste beim Inkrafttreten finalisiert sein muss. Denn ohne Länderliste müssten Detailhändler alle unverarbeiteten Lebensmittel mit pflanzlicher Herkunft aus Herkunftsländern, in denen die Möglichkeit besteht, dass bei der Produktion ein verbotenes Pflanzenschutzmittel zum Einsatz kam, präventiv deklarieren.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 5	Eventualiter: Länderliste pflanzliche Herkunft	Anhang 5 enthält die Liste der Länder, in denen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Anlage III des Rotterdamer Übereinkommens (...) verboten zugelassen ist.

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Die SWISS RETAIL FEDERATION sieht, abgesehen von der Möglichkeit bei der Herkunftslandangabe künftig einen übergeordneten geografischen Raum angeben zu können, in der Vorlage keinen Mehrwert zur aktuellen Gesetzgebung. Die Anpassungen hinsichtlich Herkunftslandangabe bei Zutaten stellen eine massive Ausweitung und Verschärfung der bisherigen Deklarations-Praxis dar, da der Täuschungscharakter wegfällt. Darüber hinaus würde die Umstellung in sehr vielen Fällen zu abweichenden Pflichtangaben zwischen der Schweiz und der EU führen. Da die allgemeinen Bedingungen zum Täuschungsschutz im Sinne von Artikel 18 des Lebensmittelgesetzes und Artikel 12 LGV unverändert gelten, ist der Wegfall des Aufmachungskriteriums und der neue Abgleich zwischen Herkunftsland und Produktionsland nur mit einem erhöhten Mehraufwand für den Detailhandel – die Deklaration würde auf viel mehr Produkte als bisher ausgeweitet - verbunden. Die gewünschte Transparenz ist also heute bereits gegeben. **Aus diesen Gründen lehnt die SWISS RETAIL FEDERATION die Vorlage grundsätzlich ab.**

Sollte jedoch an einer Anpassung der LIV festgehalten werden, schlägt die SWISS RETAIL FEDERATION eventualiter folgende Anpassungen vor:

- Da die Herkunft Schweiz für Konsumenten einen hohen Stellenwert hat und sich Konsumentinnen und Konsumenten in erster Linie dafür interessieren, ob ein Produkt aus der Schweiz stammt oder nicht, sollte die Auslobung «Schweiz» bzw. «Nicht-Schweiz» möglich sein – analog zu der in der EU verwendeten Auslobung «nicht-EU».
- Die Deklaration im Hauptsichtfeld ist technisch schwierig umsetzbar; es ist folglich sinnvoller, die Deklaration in der Nähe der Sachbezeichnung anzugeben.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 4 Abs 6	<p>Eventualiter:</p> <p>Je nach betroffenem Rohstoff können sich die Herkünfte sehr schnell ändern. Die Lösung muss daher technisch umsetzbar sein auf den unterschiedlichen Verpackungsformen. Die Vorgabe, die Deklaration im Hauptsichtfeld zu platzieren, ist zu wenig flexibel und bietet aus Kundensicht keinen nennenswerten Mehrwert.</p> <p>Sinnvoller ist es, die Deklaration in der Nähe der Sachbezeichnung anzugeben</p>	<p>Art. 4 Abs. 6</p> <p>⁶ Im Hauptsichtfeld muss der Hinweis nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben j und k LGV erscheinen.</p> <p>Stattdessen:</p> <p>LIV Art. 5</p> <p>⁵ Im selben Sichtfeld wie die Sachbezeichnung müssen erscheinen:</p> <p style="color: red;">d. der Hinweis nach LGV Art. 36 Abs. 1 Bst. j und k.</p>
Art. 16 Abs. 4	<p>Eventualiter:</p> <p>Abs. 4 Bst. a: "EU" zu "Europa" anpassen. Bei der Angabe "EU" handelt es sich nicht um einen übergeordneten geografischen Raum</p> <p>Neu Abs.4 Bst. d und Bst. e</p> <p>Die Schweiz sollte analog der EU für den eigenen Wirtschaftsraum daher zumindest ebenfalls die Möglichkeit schaffen, die Herkunft der Zutat in einer einfachen negativen Form mit "<i>Nicht-Schweiz</i>" bzw. "<i>Nicht-CH</i>" in der Zutatenliste ausdrücken zu können.</p>	<p>Abs. 4 Anstelle des Herkunftslandes kann angegeben werden:</p> <p>a. ein übergeordneter geografischer Raum wie «EU» «Europa» oder «Südamerika»;</p> <p>b. «EU und Nicht-EU» bzw. «Europa und Nicht-Europa»;</p> <p>c. «Nicht-Europa»;</p> <p>d. «[Bezeichnung der Zutat] stammt nicht aus [Name des Produktionslandes]» oder eine ähnliche Formulierung, die für die Konsumentinnen und Konsumenten dieselbe Bedeutung hat.</p> <p>e. «Nicht-Schweiz» bzw. «Nicht-CH»;</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

2023 wurden in der Schweiz 1'009'541 hl Wein produziert, davon wurden 13'170 hl exportiert, der Rest ist für den inländischen Konsum gedacht. Somit ist nur rund ein Prozent der in der Schweiz produzierten Weine überhaupt für den Export bestimmt. Weinproduzenten, die in die EU exportieren wollen, werden ihre Etiketten sowieso den EU-Richtlinien entsprechend anpassen müssen. Es liegt jedoch kein überzeugender Grund vor, dass diese überflüssige Regulierung ohne Not und ohne klaren parlamentarischen Auftrag für die Schweiz übernommen werden soll.

Die SWISS RETAIL FEDERATION lehnt daher die unbegründete und pro-aktive Umsetzung der EU-Weindeklaration klar ab.

Die zusätzliche Angabe des Zutatenverzeichnisses, der Nährwertkennzeichnung und des Mindesthaltbarkeitsdatums bei entalkoholisierten Weinen mit weniger als 10 Volumenprozent Alkohol führt nicht nur zu einem unnötigen administrativen Mehraufwand, der vor allem kleinere Weinproduzenten überproportional belastet, sondern auch zu einer weiteren Belastung der ohnehin stark geforderten kantonalen Kontrollbehörden, namentlich der kantonalen Laboratorien.

Insbesondere die Nährwertdeklaration ist keine einfache Angelegenheit, da die meisten Weinproduzenten über keine eigenen Labors verfügen, um diese Werte zu messen, und daher die Kosten auf sich nehmen müssten, Proben an ein kommerzielles Labor zu schicken.

Mit der bestehenden Regelung zur Weinkennzeichnung in der Verordnung des EDI über Getränke verfügt die Schweiz darüber hinaus bereits über eine gut funktionierende Regelung und über eine hohe gesellschaftliche Akzeptanz sowie ein grosses Vertrauen in regionale und oft kleinere Weinproduzenten.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

SWISS TEXTILES
Textilverband Schweiz
Fédération textile suisse
Swiss textile federation
Beethovenstrasse 20
Postfach, 8022 Zürich
T +41 44 289 79 79
info@swisstextiles.ch
www.swisstextiles.ch

**SWISS
TEXTILES**
**INNOVATIVE
TEXTILES**
**UNIQUE
TEXTILES**
**SUSTAINABLE
TEXTILES**
**CREATIVE
TEXTILES**

Per E-Mail an lmr@blv.admin.ch.

Zürich, 11. Juli 2024

VERNEHMLASSUNG ZUM EINFUHRVERBOT FÜR TIERQUÄLERISCH ERZEUGTE PELZE UND PELZPRODUKTE

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Vernehmlassung «Deklarationspflichten und Einfuhrverbote für tierische und pflanzliche Erzeugnisse: Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten». Gerne nimmt Swiss Textiles zu diesem Thema Stellung.

Swiss Textiles ist der Verband der schweizerischen Textil- und Bekleidungsbranche. Wir vertreten die Interessen von rund 250 Firmen. Diese operieren entlang der textilen Wertschöpfungskette in Nischenmärkten und bilden gemeinsam ein globales Kompetenzzentrum für textile Lösungen. Textil ist das Material der Zukunft. Es wird lang nicht nur im Bekleidungs- oder Heimtextilbereich eingesetzt, sondern kommt zunehmend in der Medizin, der Architektur oder der Transportindustrie zum Einsatz.

PELZBEKLEIDUNG GEHT ZURÜCK

Die grosse Mehrheit unserer Mitglieder arbeitet nicht mit Echtpelzen. Und auch die ganz wenigen Firmen, die es tun, sind kaum von einem solchen Importverbot betroffen, wie eine Umfrage zeigt: Falls mit Pelzen gearbeitet wird, stammen diese entweder aus Schweizer Jagd (Rotfuchse) oder betreffen aber Pelzprodukte, welche rezykliert werden und sich bereits in der Schweiz in Privatbesitz befinden.

Swiss Textiles unterstützt den Vorschlag des Bundesrats.

INTERNATIONALE ABGESTIMMTE REGELUNG WICHTIG

Für Swiss Textiles ist es jedoch wichtig, dass der internationale Handel möglichst ungehemmt funktioniert. Die Verordnung stellt ein Handelshemmnis dar, welches diesem Grundsatz widerspricht. Daher ist es für uns von grosser Wichtigkeit, dass die Lösung international eingebettet ist und auch in Übereinkunft mit den WTO-Grundsätzen steht. Aus diesem Grund begrüssen wir die Definition in Anlehnung an die Leitprinzipien der WOH. Diese Definition soll jedoch in regelmässigen Abständen überprüft werden, vor allem im Hinblick auf Lösungen anderer Länder. Falls beispielsweise die EU oder weitere wichtige Handelspartner eine anderswertige Definition von tierquälerisch produzierten Pelzen anwenden würde oder aber eine einheitliche Zertifizierung entwickelt wird, müsste eine Anpassung geprüft werden, damit international möglichst einheitliche Regeln angewendet werden.

AUSNAHMEN FÜR RECYCLING

Aus unserer Sicht wäre eine zusätzliche Ausnahme für bereits vor dem Inkrafttreten der Verordnung produzierten Waren, die für das Rezyklieren oder eine Zweitnutzung eingeführt werden, prüfenswert. Aus unserer Sicht macht es Sinn, dass man Felle und Waren aus Fellen möglichst lange nutzt und wieder aufbereitet, anstatt neue Waren herzustellen, auch wenn diese nach den neuen Standards produziert würden. Diese Ausnahme sollte jedoch nur möglich sein, wenn der Produktionszeitraum vor Inkrafttreten der Verordnung liegt und die Ware auch ansonsten klar deklariert werden kann (Bspw. Analog den heute geltenden Kriterien oder aber anhand bestehender Zertifikate wie beispielsweise Furcycle).

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Björn Von der Crone
Wirtschaftspolitik, Marktzugang
Bjoern.vondercrone@swisstextiles.ch



Peter Flückiger
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : SWISSCOFEL- Verband der schweizerischen Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhändler
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SWISSCOFEL
Adresse, Ort : Belpstrasse 26, 3007 Bern
Kontaktperson : Christian Sohm
Telefon : 031 380 75 77
E-Mail : christian.sohm@swisscofel.ch
Datum : 09.07.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung an der Vernehmlassung teilzunehmen, was wir hiermit gerne tun.

SWISSCOFEL ist der Verband des Schweizerischen Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels sowie der Hersteller küchenfertiger Schnittsalate. Die in unserem Verband organisierten Unternehmen sind verantwortlich für rund 85% der Schweizer Marktversorgung mit diesen Produkten. Unsere Mitglieder repräsentieren zudem sämtliche Stufen des Handels, namentlich den Grosshandel, den Importhandel, den Verteilhandel und den Detailhandel. Rund 50% der in der Schweiz konsumierten Früchte und Gemüse stammen aus dem Inland und 50% werden importiert. Dementsprechend wichtig sind diese Verordnungen für unsere Mitgliedfirmen.

Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist keine Produktionsmethode

Der Einsatz von bestimmtem Pflanzenschutzmittel wird in dem vorliegenden Entwurf als Produktionsmethode bezeichnet. Dies widerspricht unserer gängigen Definition, die sich hinsichtlich Produktionsmethoden im Pflanzenbau in konventionelle Produktion (mit erlaubtem Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel) und biologische Produktion (ohne Einsatz von chemisch-synthetischem Pflanzenschutz) zu unterscheiden, mit entsprechenden Ausprägungen (z. Bsp. Integrierte Produktion etc.). Die eingesetzten Pflanzenschutzmittel (PSM) sind höchstens als Produktionsmittel zu bezeichnen.

Aus diesen Gründen geht der vorliegende Vorschlag über die Forderungen der Motion 20.4267 hinaus, welche sich explizit auf Produktionsmethoden bezieht. **Wir lehnen die entsprechende Deklaration grundsätzlich ab.**

Kaum mehr Transparenz, sondern mehr Verwirrung

Wir können nachvollziehen, dass den Konsumierenden eine Transparenz über in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden gewährleistet werden soll. Die im zu vernehmlassenden Vorschlag dafür gewählte Lösung ist aber aus unserer Sicht **absolut ungeeignet und verwirrt die Konsumierenden zusätzlich.**

So dürfte der Vorschlag des BLV für pflanzliche Lebensmittel vor allem zu Verwirrung bei den Konsumierenden führen. Diese kennen das Rotterdamer Abkommen nicht, ihnen ist aber die Limitierung von Pestiziden in Bio Produkten bekannt. Wenn nun eine Bio Banane mit einem entsprechenden Hinweis deklariert wird, ist eine Verwirrung zwangsläufig sicher, die Transparenz aber nicht sichergestellt.

Zudem diskriminiert die Deklaration pflanzliche Lebensmittelproduzenten: Nur weil diese aus einem Land stammen, welches Pflanzenschutzmittel zugelassen hat, die im Rotterdamer Abkommen aufgeführt sind, müssen ihre Produkte deklariert werden. Weder diese Produzenten noch ihre Abnehmer wären unter diesen Voraussetzungen bereit, sich freiwillig für ambitionierte Standards (wie ein Verbot bestimmter Pflanzenschutzmittel) einzusetzen. Das heisst: Der Vorschlag führt weder im In-, noch im Ausland zu mehr Nachhaltigkeit und Ökologie, jedoch zu mehr Bürokratie.

Importeure und Abnehmer können und wollen zwar auf ihre Lieferanten im Ausland, nicht aber auf ganze Länder Einfluss nehmen und mit Standards für Verbesserungen sorgen. Die ist in verschiedenen Bereichen bereits heute der Fall und würde aus oben genannten Gründen mit der Einführung der Vorlage im Grund genommen torpediert.

Die Schweiz ist weltweit das einzige Land, das eine solche Deklaration bei pflanzlichen Lebensmitteln einführen will. Dies führt zu höheren Kosten, befeuert dadurch die Hochpreisinsel Schweiz und kann Handelshemmnisse verursachen. Ebenfalls ist das gleiche Produkt im Nachbarland ohne diese Deklaration erhältlich, der Mehrwert der Transparenz ist somit fraglich.

Im Rahmen des totalrevidierten schweizerischen «Lebensmittelrecht 2017» wurde das Positivprinzip abgeschafft. Alle Lebensmittel sind erlaubt, wenn sie sicher sind und den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Dieses Prinzip muss auch auf die neue Deklarationspflicht der in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden angewendet werden. **Anstelle einer Positivliste ist eine Negativliste** zu erstellen, auf der jene Länder aufgeführt sind, die den Einsatz besagter Pflanzenschutzmittel nicht explizit verbieten.

Zu den Punkten der Vorlage nehmen wir untenstehend entsprechend detailliert Stellung.

Besten Dank für Ihr Verständnis, bei Unklarheiten steht Ihnen unser Direktor jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SWISSCOFEL

Martin Farner, Präsident

Christian Sohm, Direktor



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

SWISSCOFEL hat zu diesen Vorschlägen keine Bemerkungen

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

SWISSCOFEL hat dazu keine Bemerkungen und überlässt die Rückmeldung den spezialisierten Organisationen

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

SWISSCOFEL erlaubt sich erst einige allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV und weist darauf hin, dass die Früchte-, Gemüse- und Kartoffelbranche bereits heute sehr hohe Anstrengungen unternimmt, damit die Anforderungen an Erzeugnisse aus der Schweiz und aus dem Import denselben Anforderungen unterliegen. So werden bereits jetzt umfassende Rückstandsanalysen auf importierten Produkten institutionalisiert durchgeführt und die Abnehmer in der Schweiz stellen hohe Anforderungen an die Produzenten im Ausland (GLOBALG.A.P.-Zertifizierungen mit zusätzlichen Add-Ons bezüglich Wasser, Sozialem und Biodiversität).

1) Ohne Länderliste keine Umsetzung möglich

Aus dem Bericht zur RFA geht klar hervor, dass Gross- und Detailhandel darauf angewiesen sind, dass der Bund eine Länderliste zur Verfügung stellt, die die folgenden Informationen enthält:

- Eine Liste von Ländern, wo das entsprechende PSM gemäss Liste des Rotterdamer Abkommens **nicht verboten** ist (Negativliste)

Eine **solche Liste muss bereits zu Beginn der Deklarationspflicht bestehen**. Bei den Importeuren von Früchten, Gemüsen und Kartoffeln handelt es sich primär um KMU, die nicht in der Lage sind, in den jeweiligen, teils exotischen Herkunftsländern die genauen gesetzlichen Bestimmungen zu eruieren. Gemäss Aussagen des BLV anlässlich der Infoveranstaltung vom 14.05.2024 werden diese Abklärungen ausschliesslich durch die jeweiligen diplomatischen Niederlassungen der Schweiz zu eruieren sein.

Ohne eine solche Liste ist es **nicht möglich, die Deklaration korrekt durchzuführen**. Im Gegenteil, das Fehlen einer Liste bzw. das Führen einer Positivliste führt dazu, dass Produkte aus reiner Vorsicht mit dem entsprechenden Hinweis deklariert würden. Aus unserer Sicht entspricht dies einer **Täuschung der Konsumierenden**.

Die Länderliste muss zu einer **Negativliste werden**. Es werden nur jene Länder aufgeführt, welche KEIN VERBOT kennen. **Ist ein Land nicht auf der Liste, muss es auch nicht deklariert werden.**

2) Ein Bezug rein auf das Herkunftsland darf nicht die Lösung sein

Falls ein Importeur im Rahmen seiner Selbstkontrolle in der Lage ist zu garantieren, dass die PSM gemäss Rotterdamer Abkommen nicht eingesetzt wurden, muss es möglich sein, auf die Deklaration zu verzichten.

Mögliches Vorgehen:

- Sicherstellung über einen anerkannten Standard wie z. Bsp. Bio Suisse Knospe & andere Bio-Zertifizierungen (EU, Demeter, USDA, weitere)
- Sicherstellung über einen Mindeststandard der Produktion wie GLOBALG.A.P. oder äquivalente Standards in anderen Bereichen
- Sicherstellung über Fair-Trade Standards
- Sicherstellung via Vereinbarung mit den Produzenten im Ursprung (Deklaration)

Liegt eine solche Zertifizierung oder Vereinbarung vor, ist eine Deklaration nicht mehr nötig. Diese müsste dann in den allermeisten Fällen nur noch dort vorliegen, wo Produkte auf den so genannten "Spot-Markets" bezogen werden.

Sollte dies nicht möglich sein, führt dies zu einer Deklaration auf Bio-Produkten (wo per se chemisch-synthetische Pestizide verboten sind) nur aus dem Grund, dass ein Land die Mittel nicht im Grundsatz verboten hat. **Dies ist für die Konsumierenden nicht mehr nachvollziehbar.**

Weiter wird mit einer solchen Regelung verunmöglicht, dass Schweizer Unternehmen in diesen Herkunftsländern mit langfristigen Geschäftsbeziehungen dafür sorgen, dass zumindest auf den Farmen, die ihre Produkte in die CH exportieren, die betroffenen Mittel nicht mehr eingesetzt werden.

3) _Deklaration im Offenverkauf geht zu weit

Eine dauernde Deklaration im Offenverkauf geht deutlich zu weit und wird negative Effekte haben.

Im hoch volatilen Sortiment von Früchten, Gemüse und Kartoffeln ändern die Provenienzen von Produkten teilweise täglich.

In einem realistischen Szenario wechselt die Herkunft von Tag A (aus einem Land, das auf der Länderliste negativ steht, z. Bsp. Türkei) auf Tag B (aus Herkunft Schweiz).

Wird nun am PoS die Deklaration gemäss Vorschlag Art. 36 angebracht, bleibt diese im schlimmsten Fall auch für das Schweizer Produkt stehen.

4) Deklarationen bewirken Imageschaden auf Produkt

Die Erfahrungen zeigen zudem, dass eine solche Deklaration einen Imageschaden für das Produkt mit sich zieht und eine Auswirkung auf das Produkt an sich haben wird. Das heisst, dass nicht nur der Absatz von Tomaten aus z. Bsp. der Türkei durch die Deklaration geschädigt wird, sondern dies auch Auswirkungen auf den Absatz von Tomaten aus der Schweiz oder Spanien haben wird.

Insbesondere bei Convenience Produkten, zum Beispiel Mischsalaten führt dann die Deklaration unter Umständen eines kleinen Anteils zu einer Deklaration, die sich auf das gesamte Produkt (und somit auf die CH-Rohstoffe) auswirkt.

5) Widersprüche und WTO-Konformität

6)

SWISSCOFEL bezweifelt, dass die Deklarationspflicht seitens WTO positiv aufgenommen wird. Letztendlich werden Produkte, mutmasslich aus Entwicklungs- und Schwellenländern, diskriminiert, in dem sie einen Hinweis wie in Anhang 2 zur LGV erhalten. Wie oben ausgeführt, vermuten wir stark auch Auswirkungen auf die jeweiligen Produkte aus anderen Herkunftten.

Dem Argument, dass mit der Einführung der Deklarationspflicht der Schutz vor einer offensichtlichen Gefährdung der Anwendenden im Produktionsland Vorschub geleistet werden soll (siehe 7.1.3) widersprechen Sie unter 1.2, Absatz 2 teilweise gleich selbst. Denn wenn dieses Ziel erreicht werden soll, müssten sämtliche Produkte entsprechend deklariert werden, nicht nur die unverarbeiteten, pflanzlichen Lebensmittel.

Wir gehen davon aus, dass die WTO eine solche Massnahme als technisches Handelshemmnis ansieht und entsprechend reagieren wird.

Unter 1.2, 2. Absatz letzter Satz schreiben Sie, dass "eine Kennzeichnungspflicht für sämtlich in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden nicht verhältnismässig wäre". Wir stellen uns die Frage, wieso der mögliche Einsatz von bestimmten PSM unter diesem Gesichtspunkt dann als verhältnismässig erscheint.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art 36, Abs 1 Bst k	Der Buchstabe ist so umzuformulieren, dass der Ausschluss auch über eine privatrechtliche Vereinbarung (Zertifizierung oder Anerkennung) erfolgen kann und somit die Deklarationspflicht entfällt.	"bei Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft, wenn nicht durch Zertifizierung oder Selbstkontrolle sichergestellt werden kann, dass bei der Produktion ein PSM nach Anhang 2 der PIC-Verordnung vom 10. November 2004 zur Anwendung gelangt sein könnte: den entsprechenden Hinweis nach Anhang 2
Art. 36, Abs 1 Bst k bzw. Anhang 2	Der formulierte Hinweis unter Anhang 2; "Stammt aus einem Land, in dem international als gefährlich eingestufte Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen". Der Hinweis ist massiv zu lang und kann auf z. Bsp. einer Etikette für Früchte und Gemüse kaum leserlich angebracht werden.	«Im Ursprungsland können international kritische Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.» Oder «Im Ursprungsland können Pflanzenschutzmittel aus dem Rotterdamer Übereinkommen eingesetzt werden.» Oder (bei Abkehr von Länderliste) «Kann unter Anwendung international kritischer Pflanzenschutzmittel produziert worden sein»
Art. 36, Abs 5	In Kombination mit der Eingabe zur Länderliste zu betrachten. Anstelle einer Positivliste ist eine Negativliste zu erstellen, auf der jene Länder aufgeführt sind, die den Einsatz besagter Pflanzenschutzmittel nicht explizit verbieten.	Abs. 5 Es erlässt für Lebensmittel nach Absatz 1 Buchstaben j und k, ausgenommen Magret, Stopfleber und Confit von Gänsen und Enten, Listen derjenigen Länder, welche die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 gesetzlich verbieten -zulassen. Solche Lebensmittel müssen gekennzeichnet werden, wenn sie nach dem Recht des betreffenden Landes hergestellt worden sind und keine Nachweise gemäss Abs. 4 erbracht werden können

Art. 36, neuer Absatz	Um die Möglichkeit der Befreiung von der Deklarationspflicht zu schaffen, wird ein neuer Absatz hinterlegt.	<i>Abs. 6 Die Kennzeichnungspflicht nach Abs. 2 entfällt, wenn der verantwortliche Lebensmittelunternehmer im Rahmen der Selbstkontrolle den Nachweis erbringt, dass die Produktionsmethode, bzw. das Produktionsmittel nach Anhang 2 bei dem konkreten Lebensmittel nicht zur Anwendung kam.</i>
Art. 39 Abs. 2 Bst.e	Auf eine schriftliche Deklaration im Offenverkauf ist zu verzichten. Gemäss der Präsentation, die das BLV am Runden Tisch zeigte, soll diese Deklaration den gleichen Stellenwert erhalten wie bei Fleisch die Angabe der Herkunft und Verwendung Hormonen (Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung). Allerdings hat die Angabe verbotener Produktionsmethoden eher eine emotionale Bedeutung und keine gesundheitliche Relevanz wie die Verwendung von Hormonen. Selbst Allergene müssen im Offenverkauf nicht schriftlich angegeben werden. Wegen der oft täglich wechselnden Herkünfte von Obst und Gemüse im Offenverkauf lässt sich die geforderte Deklaration praktisch nicht umsetzen.	e. die Angaben nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe j und k
Art. 95 c	Die Dauer der Übergangsfrist hängt stark von der Qualität und dem Informationsgehalt der Länderliste ab (siehe Bemerkungen zur Länderliste).	Die Übergangsfrist ist allfällig anzupassen, wenn die Liste nicht den geforderten Kriterien entspricht oder eine Positivliste bleibt. Eine Übergangsfrist müsste in diesem Fall mindestens 4 Jahre betragen

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Gegen die geplante Länderliste sprechen mehrere Gründe:

- Leere Liste führt zumindest am Anfang zu einer Warnhinweis-Pflicht bei unzähligen Import-Produkten
- «Generalverurteilung» ganzer Länder
- Rückkehr zum Positivprinzip, das seit 2017 aus dem Lebensmittelrecht verschwunden ist
- Selbstkontrolle der Händler und Anbieter wird komplett ausser Acht gelassen
- Deklarationspflicht selbst für Bio-Lebensmittel
- Statt auf den **tatsächlichen** Einsatz, bezieht sich die Deklaration auf einen **möglichen** Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Vor diesem Hintergrund empfiehlt SWISSCOFEL, anstelle einer Positivliste **eine Negativliste zu verwenden**, die zu Beginn leer ist. Das BLV ist dafür zuständig, dass auf der Liste alle Länder aufgeführt werden, in denen die Anwendung besagter Pflanzenschutzmitteln NICHT explizit verboten ist. Dafür sprechen mehrere Gründe: Zum einen dürfte diese Liste deutlich kürzer ausfallen als eine Positivliste. Zum anderen stehen bei einer Positivliste zu Beginn der Umsetzung der Deklaration all jene Länder – und damit alle Produzenten/Lieferanten dieses Landes – unter Generalverdacht, wenn das Land noch nicht auf der Liste aufgeführt wird. Mit einer Negativliste wird erst dann eine Deklaration nötig, wenn das Land auch tatsächlich auf der Liste erscheint. So hat das BLV ausreichend Zeit, sich mit den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften anderer Länder auseinanderzusetzen, ohne sich vorwerfen lassen zu müssen, damit Produzenten aus anderen Ländern zu diskriminieren.

Zusätzlich muss es eine Möglichkeit der Befreiung von der Deklarationspflicht geben, wenn das Lebensmittelunternehmen im Rahmen seiner Selbstverantwortung sicherstellt, dass bei seinen Produkten die als gefährlich eingestuftes Pflanzenschutzmittel nicht eingesetzt wurden. Dieser Ansatz wird bereits erfolgreich umgesetzt bezüglich der hormonellen Leistungsförderer (Landwirtschaftl. Deklarationsverordnung, Art. 6). Alle Lebensmittelunternehmen und grossen Detailhändler evaluieren im Rahmen ihres Risikomanagements die Herkunftsländer ihrer Produkte und führen «Risikoländerlisten». Bei diesen Ländern werden dann spezifische Massnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die konkreten Produkte nicht von der Anwendung der Pflanzenschutzmittel betroffen sind. Mit diesem Umsetzungsvorschlag wird dem Engagement der Lebensmittelbranche Rechnung getragen und das Vertrauen in das bestehende System gestärkt.

In Art.5, wie auch in allen anderen Artikeln dazu wird der Zusatz "wird das Produkt auch tatsächlich nach dem Recht dieses Landes produziert, muss der vorgenannte Hinweis nicht angebracht werden". Mit der Zertifizierung nach dem GLOBALG.A. P-Standard wird kontrolliert, dass ein Produzent sich nach den rechtlichen Bestimmungen des Herkunftslandes verhält. **SWISSCOFEL fordert, dass dieser Sachverhalt vom Gesetzgeber als Beweis für die Einhaltung des Rechtes im Ursprungsland gilt.**

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Artikel 5	<p>Es ist davon auszugehen, dass mehr Länder den Einsatz von Pestiziden gemäss Anlage III des Rotterdamer Abkommens verboten, haben als jene, wo der Einsatz nicht gesetzlich verboten ist.</p> <p>Entsprechend sollte eine Negativliste veröffentlicht werden, also Länder, die den Einsatz NICHT verboten haben.</p>	<p>Anhang 5 enthält die Liste der Länder, in denen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Anlage III des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im Internationalen Handel sowie nach dem mit Anlage II identischen Anhang 2 der PIC-Verordnung vom 10. November 2004 nicht verboten ist.</p>
Art. 6 Abs. 1	<p>Aktualisierung der Länderlisten Siehe Ausführungen unter Art. 36 Abs. 1 Bst. k und Abs. 5 LGV. Dort schlagen wir vor, das Prinzip der Liste umzukehren: die Länder, die die Anwendung von nach dem Rotterdamer Abkommen verbotenen Pestiziden <u>zulassen</u>, werden auf der vom zuständigen Bundesamt geführten Liste genannt. Bei Produkten, die aus den auf der Liste genannten Ländern stammen, wäre die Warnung grundsätzlich anzubringen.</p>	<p>1 Das EDI führt die Länderlisten. 2 Es kann auf begründeten Antrag hin weitere Länder in die Länderlisten aufnehmen. Im Antrag muss nachgewiesen werden, dass die Gesetzgebung in diesem Land die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV verbietet erlaubt. 2 Alle zwei Jahre wird überprüft, ob die Länder auf den Listen die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV noch immer gesetzlich verbieten zulassen. Ist dies für ein Land nicht der Fall, so wird das Land aus der jeweiligen Liste gestrichen.</p>
		1.

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

SWISSCOFEL begrüsst eine Lösung, die sich möglichst weitgehend an dem EU-Recht anlehnt. Die vorgeschlagene Abkehr von einer Ausnahmeregelung zu einer Pflichtregelung – aufgrund des Auslösetatbestands der bestehenden obligatorischen Angabe des Produktionslands des Lebensmittels - wird aber zu einer Anpassung der Kennzeichnung von sehr vielen Produkten führen. Dies führt zu höheren Kosten, befeuert dadurch die Hochpreisinsel Schweiz und verursacht aufgrund der nach wie vor bestehenden Unterschiede zum EU-Recht ein Handelshemmnis.

Daher lehnt SWISSCOFEL den Vorschlag in dieser Form ab.

Die vorgesehene Änderung führt also zu einer massiven Ausweitung und Verschärfung der Kennzeichnungspflichten und in sehr vielen Fällen zu **abweichenden Pflichtangaben zwischen der Schweiz und der EU.**

Erforderlich wäre eine weitergehende Angleichung an das EU-Recht. Dabei ist der Sonderstatus Schweiz in der EU, aber nicht als EU-Mitgliedstaat zu berücksichtigen. Die Herkunft Schweiz besitzt hierzulande einen hohen Stellenwert. Viele Konsumentinnen und Konsumenten interessieren sich in erster Linie dafür, ob ein Produkt aus der Schweiz stammt oder nicht. Deshalb sollte in der Schweiz die Auslobung **«Schweiz» bzw. «Nicht-Schweiz»** möglich sein – analog zu «nicht-EU».

Alternativ-Vorschlag:

Limite bei 20% für alle Zutaten, aber Beibehalten des Täuschungs-Artikels (LIV Art. 16 Abs. 1 Bst. b.) und des geographischen Raums / Nicht-Raums

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 4 Abs 6	<p>Je nach betroffenem Rohstoff können sich die Herkünfte sehr schnell ändern, die Lösung muss daher technisch umsetzbar sein auf den unterschiedlichen Verpackungsformen. Die Vorgabe, die Deklaration im Hauptsichtfeld zu platzieren, ist zu wenig flexibel und bietet aus Kundensicht keinen nennenswerten Mehrwert.</p> <p>Sinnvoller ist es, die Deklaration in der Nähe der Sachbezeichnung anzugeben (LIV)</p>	<p>Art. 4 Abs. 6 ⁶ Im Hauptsichtfeld muss der Hinweis nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben j und k LGV erscheinen.</p> <p>Stattdessen:</p> <p>LIV Art. 5 ⁵ Im selben Sichtfeld wie die Sachbezeichnung müssen erscheinen:</p> <p style="color: red;">d. der Hinweis nach LGV Art. 36 Abs. 1 Bst. j und k.</p>
<p>Art. 16 Abs. 4 lit. d (oder neu: Abs. 3^{bis})</p>	<p>Abs. 4 Bst. a: "EU" zu "Europa" anpassen. Bei der Angabe "EU" handelt es sich nicht um einen übergeordneten geografischen Raum</p> <p>Neu Abs.4 Bst. d und Bst. e</p> <p>Die EU hat für ihren Wirtschaftsraum die Möglichkeit geschaffen, die Herkunft einer Zutat in negativer Form mittels "Nicht-EU" auszudrücken. Die Schweiz sollte es analog der EU für den eigenen Wirtschaftsraum daher ebenfalls ermöglichen, die Herkunft der Zutat in einer einfachen negativen Form mit "<i>Nicht-Schweiz</i>" bzw. "<i>Nicht-CH</i>" in der Zutatenliste ausdrücken zu können. Die Transparenz für die Konsumentinnen und Konsumenten ist bei der Angabe "<i>Nicht-Schweiz</i>" bzw. "<i>Nicht-CH</i>" weiterhin gegeben, auch weil sie dem vorgesehenen Wortlaut „(Bezeichnung der primären Zutat) <i>stammt/stammen nicht aus (Ursprungsland oder Herkunftsort des Lebensmittels)</i>“ gleichzusetzen ist. Wie für die Konsumentinnen und Konsumenten in der EU ist anzunehmen, dass für die Schweizer</p>	<p>Abs. 4 Anstelle des Herkunftslandes kann angegeben werden:</p> <p>a. ein übergeordneter geografischer Raum oder einen Staatenverbund wie «EU», «Europa» oder «Südamerika»;</p> <p>b. «Nicht-EU»;</p> <p>c. «Nicht-Europa»;</p> <p>d. «[Bezeichnung der Zutat] stammt nicht aus [Name des Produktionslandes]» oder eine ähnliche Formulierung, die für die Konsumentinnen und Konsumenten dieselbe Bedeutung hat.</p> <p>e. «EU und Nicht-EU» bzw. « Europa und Nicht-Europa»;</p> <p>f. «Nicht-Schweiz» bzw. «Nicht-CH»;</p>

	Konsumentinnen im Vordergrund steht, ob ein Rohstoff aus der Schweiz oder nicht aus der Schweiz stammt.	

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

SWISSCOFEL hat dazu keine Bemerkungen

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

SwissFur

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen (BLV)
z.H. Bundesrat
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

Bern, 1. Juli 2024

Pelzimportverbot, Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Den Import von angeblich tierquälerisch hergestellten Pelzprodukten will der Bundesrat im Tierschutzgesetz verbieten und dabei auch den Handel in der Schweiz kontrollieren. Dies stellt er der betreffenden Initiative als indirekten Gegenvorschlag gegenüber. Dem Bundesrat ist es ein Anliegen, dass für Pelze aus vermuteter tierquälerischer Produktion – trotz bestehender Pelzdeklarationsverordnung – rasch ein Importverbot eingeführt werden kann. Eine entsprechende Regelung will der Bundesrat in die bestehenden Verordnungen über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV-DS und EDAV-EU) aufnehmen.

Zur Änderung hat der Bundesrat am 10. April 2024 die Vernehmlassung eröffnet. Die Vernehmlassungsfrist läuft bis zum 12. Juli 2024. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen uns als Schweizerischer Pelzfachverband wie folgt vernehmen.

1. Ordnungspolitische Bedenken

a) Demokratiepolitisch fragwürdiges Vorgehen

Obschon die Volksinitiative für ein Pelzimportverbot erst Ende 2023 zustande kam, soll das Pelzimportverbot jetzt kurzfristig auf dem Verordnungsweg durchgesetzt werden. Von der demokratischen Legitimation her betrachtet, erachten wir diesen Vorgang als heikel, weil der auf später angesetzten Abstimmung im Resultat vorgegriffen wird. Diesem Vorgehen stehen wir aus demokratiepolitischen Überlegungen skeptisch gegenüber. Macht das Vorgehen Schule, kann die Exekutive irgendein vermeintliches Shame-Produkt orten und es dann auf dem Verordnungsweg bzw. **am Gesetzgeber vorbei** per sofort verbieten.

SwissFur

b) Rechtliche Bedenken wegen der WTO-Verpflichtungen der Schweiz

Wenn die Schweiz beschliesst, den Verkauf von Pelzprodukten zu verbieten, könnte ein grosses pelzproduzierendes Land die Gültigkeit bzw. Rechtmässigkeit des Verbots bei der Welthandelsorganisation (WTO) anfechten. In diesem Fall **müsste die Schweiz nachweisen**, dass die moralischen Bedenken gegenüber der Pelztierhaltung in der Schweizer Gesellschaft weit verbreitet sind, und zwar stärker als in anderen Ländern. Ausserdem müsste die Schweiz nachweisen, dass ein Pelzimportverbot "notwendig" ist, um das Leiden der Tiere zu verringern, und dass es keine andere Möglichkeit als ein Verbot gibt. Es obläge ihr, in einem Verfahren zu beweisen, dass alle Voraussetzungen von Artikel XX(a) GATT erfüllt sind. Es genügt daher nicht, wenn der Staat einfach behauptet, aufgrund öffentlicher moralischer Bedenken zu handeln.

Nur in vier Fällen in der Geschichte der WTO konnte die Gültigkeit der öffentlichen moralischen Bedenken nachgewiesen werden. Für die Schweiz wäre ein solcher Fall besonders schwierig, da auf ihrem Staatsgebiet keine Pelzfarmen betrieben werden und die meisten Verkäufe an ausländische Staatsangehörige gehen, die die Schweiz besuchen, insbesondere in Skigebiete entlang der Schweizer Landesgrenzen. In der Zwischenzeit könnten sowohl Touristen als auch Schweizer Bürger jederzeit problemlos nahe gelegene Städte in anderen Ländern besuchen, um Pelzbekleidung zu kaufen, was die Wirksamkeit eines solchen Verbots beeinträchtigt und die Erreichung des erklärten Ziels in Frage stellt.

c) Zielkonflikt politische Öffnung

Auf der politischen Agenda des Bundes steht erneut die Öffnung gegenüber Europa. Andererseits verstösst gemäss einem Gutachten von Prof. Thomas Cottier und Rachel Liechti vom Dezember 2014 ein Pelzimportverbot gegen die WTO-Verpflichtungen der Schweiz (Executive Summary: *„Die vorliegende Prüfung ergibt, dass das in der Schweiz geltende Deklarationssystem den WTO-rechtlichen Verpflichtungen genügt und als weniger handelsbeschränkende Alternative zum Importverbot die Erforderlichkeit eines solchen für Pelze und Pelzprodukte im Falle der Schweiz vereitelt.“*).

Im Zusammenhang mit dem Pelzimportverbot nun kundzutun, die Schweiz werde ihre WTO-Verpflichtungen nicht einhalten, wäre aus dieser Optik inkonsequent. International führt dieses Ränkespiel mit Blick auf die WTO-Verpflichtungen der Schweiz unnötigerweise zu **Zielkonflikten mit der Öffnungsstrategie des Bundes gegenüber Europa**.

Sollte die angedachte Verordnungsänderung beschlossen werden, müsste das Pelzimportverbot zur Umgehung internationaler Probleme **mindestens WTO-kompatibel gehandhabt** werden, ähnlich der Masseneinwanderungsinitiative vor zehn Jahren, welche dann auch EU-kompatibel umgesetzt wurde.

SwissFur

2. Wachsender Nachhaltigkeitstrend in der Bekleidungsindustrie

Neben ordnungspolitischen Bedenken gilt es im vorliegenden Fall auch Aspekten wie etwa der **Nachhaltigkeit** Rechnung zu tragen. Synthetische Kleidung verursacht während ihrer gesamten Lebensdauer und am Ende ihrer Nutzung Umweltprobleme. So scheidet synthetische Kleidung beim Waschen Mikrofasern aus Kunststoff aus, die durch Kläranlagen geleitet werden, bis sie unsere Gewässer und Ozeane verschmutzen. Einmal in die natürliche Umwelt gelangt, kann synthetisches Mikroplastik hunderte von Jahren überdauern und langfristige ökologische Schäden verursachen. Natürliche und nachwachsende Rohstoffe wie Wolle, Pelz, Leder, Baumwolle und Leinen haben dagegen biologisch abbaubare Naturfasern, die nicht als Schadstoffe in der Umwelt verbleiben. Das Bewusstsein der Verbraucher für Umweltfragen nimmt zu, und führende Marken der Bekleidungsindustrie verzeichnen einen Anstieg des Verkaufs von Pelzbekleidung.

Eine aus **Konsumenten- UND Tierschutzsicht** zentrale Rolle spielt dabei das weiter unten in Ziff. 6 beschriebene FURMARK-Label. Darüber hinaus gibt es in der Pelzindustrie auch noch ein Kennzeichnungssystem für gebrauchte Naturpelze namens FURCYCLE. Damit können zertifizierte Kürschnerinnen und Kürschner den Pflegezustand eines Pelzkleidungsstücks nachweisen und Reparaturen, Reinigungen und Änderungen beschreiben. Das Kennzeichnungssystem verlängert die Lebensdauer von Pelzbekleidung und verbessert ihre Nachhaltigkeitsbilanz.

3. Praktische Probleme beim Internetverkauf und den Grenzkontrollen

Die Umsetzung eines Pelzimportverbots wäre mit vielen praktischen Problemen verbunden. Ein Beispiel ist der Verkauf über das Internet, der bekanntermassen schwer zu verhindern und ein diesbetreffendes **Verbot kaum durchzusetzen** ist – in diesem Fall umso mehr, als alle anderen Länder der Europäischen Freihandelsassoziation Pelzprodukte legal verkaufen dürfen.

Ein weiteres Problem bei der Durchsetzung ist die Expertise der Zoll- und Vollzugsbehörden, zweifelsfrei zu erkennen, ob Produkte echten Pelz enthalten und von welchem Tier er stammt. Von Shearling bis Alpaka und der zunehmenden Zahl von Kunstpelzen auf dem Markt würden die Beamten viel Zeit und Ressourcen benötigen, um **einwandfreie Kontrollen** bei der Einfuhr von Pelzen durchzuführen.

4. Unberechtigte Kritik an Gitterböden

Ein Argument für das seitens Tierschutz- und Tierrechtsorganisationen geforderte Pelzimportverbot besteht darin, Gitterböden als tierquälereisiche Haltungsart von

SwissFur

Pelzfarmen zu kritisieren. Abgesehen davon, dass laut wissenschaftlichen Studien der Veterinärämter der Pelzproduktionsländer gerade Zuchtnerze als am häufigsten gezüchtete Pelztiere **über 90% der Zeit in ihren Nistboxen aus Holz mit Stroh-Einstreu** verbringen, trifft diese Kritik aus zwei weiteren Gründen nicht zu:

Krankheitsvorbeugung: Gemäss den international anerkannten WELFUR-Normen bestehen die Ställe für Zuchtpelztiere in der Regel aus Drahtgeflecht, weil das eine gute Belüftung sicherstellt und die Ansammlung schädlicher Krankheitserreger minimiert. Drahtgitterböden ermöglichen auch eine einfache Reinigung und Entwässerung, wodurch die Ansammlung von Abfällen verhindert und das Risiko der Krankheitsübertragung verringert wird.

Minimierung des Verletzungsrisikos: Das Drahtgeflecht ist so konzipiert, dass es Verletzungen an den Pfoten der Tiere verhindert. Es muss so bemessen sein, dass es das Gewicht der Tiere bequem tragen kann, ohne sie zu verletzen. Das Drahtgeflecht ermöglicht es den Landarbeitern ausserdem, das Tier leicht auf Verletzungen zu untersuchen und sicherzustellen, dass etwaige Gesundheitsprobleme sofort erkannt und behandelt werden.

Noch ein paar Worte zur **Nistbox**: Jedes Gehege für Nerze (*Neovison vison* [forma domestica]) muss zwingend auch mit einer stabilen, zugfreien, mit Einstreu versorgten und für das Tier jederzeit zugänglichen Nistbox mit festem Boden versehen sein. Die Nistbox muss den Tieren Witterungs- und Sichtschutz bieten.

5. Fallenfang

Die Kritik von Tierschutz- und Tierrechtsorganisationen umfasst immer wieder auch Wildfang-Pelze. Dazu ist folgendes zu beachten: Wild gefangene Pelze unterliegen **ebenfalls strengen regionalen, nationalen und internationalen Normen**, insbesondere den von den Wildtierbehörden entwickelten Best Management Practices (BMP), zwei ISO-Normen und dem Agreement on International Humane Trapping Standards (AIHTS), einem verbindlichen internationalen Vertrag, der humane Fangnormen für mehrere Gebiete, darunter Kanada, die Vereinigten Staaten, Russland und die Europäische Union, festlegt.

Die Fallen: Moderne Fallen sind reguliert und human, speziell entwickelt, um Schmerzen und Qualen zu minimieren. Dazu gehören Lebendfangkäfige, in denen die Tiere ohne Verletzungen gefangen werden, oder humane Soforttötungsfallen. Die am besten geeigneten Fallen werden auf der Grundlage umfangreicher Datenerhebungen ausgewählt. In Kanada beispielsweise wurden in einer hochmodernen Einrichtung 612 Arten von Fallen an 17 Tierarten im Freiland und in kontrollierten Versuchsumgebungen getestet. In den USA sind über 70 Wildtierexperten auf Bundes- und Landesebene an der Aufrechterhaltung und Verbesserung der Standards beteiligt.

SwissFur

Ausbildung: Zertifizierte Pelztierjäger müssen einen Ausbildungskurs absolvieren, bevor sie ihre **Lizenz** erhalten. In der Ausbildung wird besonderer Wert auf Ethik und Respekt für Wildtiere, verantwortungsvollen Fallenfang und die schnelle und humane Tötung der Tiere gelegt, um das Leiden der Tiere zu minimieren.

Darüber hinaus verwenden Fallensteller spezielle Köder und stellen Fallen an bestimmten Orten auf, um ihre Zielarten zu fangen und den Fang von Nicht-Zieltieren zu minimieren. Gemäss den Vorschriften müssen die Fallensteller ihre Fallen mindestens einmal alle 24 Stunden überprüfen.

6. Lösung: Massgeschneidertes FURMARK-Label für die Schweiz

SwissFur bedauert, dass die bestehende Deklarationspflicht nicht wunschgemäss funktioniert und BLV-Kontrollen zu oft Beanstandungen nach sich ziehen. SwissFur legt aber Wert auf die Feststellung, dass kein einziger Verstoss gegen die Pelzdeklarationsverordnung zulasten eines SwissFur-Mitglieds ging. Insofern zeigt unser Verband Verständnis dafür, dass Behörden und Politik aufgrund andauernder Missachtung der Regeln langsam die Geduld verlieren. Gerade aus diesem Grund drängt sich die Einführung des international anerkannten und bewährten Zertifizierungssystems FURMARK auf. Die International Fur Federation (IFF) ist bereit, FURMARK für die Schweiz exklusiv weiterzuentwickeln, damit das BLV bzw. unser Land imstande ist, die regulatorischen Herausforderungen bei der Pelzeinfuhr zielführend zu lösen.

Durch das FURMARK-Programm hat die IFF in den letzten Jahren viel erreicht und gelernt, was die Überprüfung des Tierschutzes, die Rückverfolgbarkeit und die Transparenz für Pelztiere betrifft. Wenn die Schweizer Behörden und die Internationale Pelzföderation zusammenarbeiten, ist sogar ein **massgeschneidertes Schweizer Pelzlabel** möglich, das den geprüften Schutz von Pelztieren repräsentiert. Ein solches Label würde den Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten hohe Tierschutzstandards garantieren, alle von den Schweizer Behörden geforderten Produktinformationen enthalten und gleichzeitig den Schweizerinnen und Schweizern die Wahlfreiheit lassen, was sie tragen möchten.

Musteretikett mit konkreten Ergänzungsvorschlägen für die Schweiz:

SwissFur

Spezifisches Etikett für den Schweizer Markt



- Das Wort „Echtpelz“ wird sowohl auf dem physischen als auch auf dem digitalen Etikett ergänzt
- Deutsch, Französisch und Italienisch als Sprachoptionen für das digitale Etikett hinzugefügt
- Pelzart: Ergänzt werden die Tierart (zoologischer und wissenschaftlicher Name hinzugefügt) und die Angabe, ob es sich um ein Zucht- oder Wildtier handelt
 - „Produktionsmethode“ hinzugefügt
 - a) Wildtier: „gejagt mit in der Schweiz nicht zugelassenen Fallen“ oder „gejagt ohne Fallen“.
 - b) Zuchttier: „aufgezogen in Käfigen mit in der Schweiz nicht zugelassenen Gitterböden“, „aufgezogen in Käfigen ohne Gitterböden“, „aufgezogen in Käfigen ohne Gitterböden und festen Wänden“ oder „gehalten in Parks“.
- Herkunft der Pelze: wo die Tiere gezüchtet/ getötet wurden
- Zertifizierungsprogramm: die Tierschutzzertifizierung, z.B. Welfur
- Hergestellt von: Hersteller/ Marke
- Ort der Herstellung: wo das Endprodukt hergestellt wurde
- Pflegeprotokoll: separate Folie



THE INTERNATIONAL FUR FEDERATION

a) Was ist FURMARK?

FURMARK ist ein internationales Label, das Tierschutzstandards in der **gesamten Pelzlieferkette**, einschliesslich der Verkaufsstelle, garantiert. Das FURMARK-Label auf Kleidungsstücken garantiert den Kunden, dass jede Stufe der Pelzproduktion, die mit ihrem Produkt in Verbindung steht, strenge Anforderungen erfüllt, die **weltweit anerkannte Tierschutzstandards** widerspiegeln.

FURMARK stützt sich auf **drei Grundprinzipien**. Das erste ist die **Wissenschaft**, die garantiert, dass die Zertifizierungsprogramme von FURMARK und ihre einzelnen Protokolle alle wissenschaftlich fundiert sind und von unabhängigen Experten genehmigt wurden. Das zweite Prinzip sind **unabhängige Inspektionen**, bei denen Drittinspektoren von Baltic Control die Betriebe besuchen, um die Tierschutzstandards anhand der festgelegten WELFUR-Protokolle zu bewerten. Das dritte Prinzip ist die **Transparenz**, und FURMARK erfüllt die nationalen Vorschriften und Branchenstandards für Zuverlässigkeit, Transparenz, Nachhaltigkeit, Signifikanz, Effizienz, Engagement, Objektivität, Fortschritt und Disziplin.

Mit FURMARK können die Verbraucherinnen und Verbraucher die FURMARK-Website besuchen und den gut sichtbaren Code auf dem Etikett ihres Kleidungsstücks eingeben, der sie sofort über die Art des Pelzes, ob und wo er gezüchtet oder gefangen wurde, sowie über den Herstellungsort informiert.

SwissFur



b) Das Prinzip des Tierschutzes im Rahmen der Zertifizierung

Das WELFUR-Programm gewährleistet das Wohlergehen der Pelztiere in den Betrieben. Nur wenn die Bedingungen des Programms erfüllt sind, können die Pelze aus diesen Farmen mit dem FURMARK-Label ausgezeichnet werden. Das WELFUR-Zertifizierungsprogramm für Pelzfarmen wird seit 2016 erfolgreich umgesetzt und ist so **weit verbreitet**, dass Pelzfarmer ihre Pelze nur dann auf europäischen Auktionshäusern verkaufen können, wenn sie durch das Programm zertifiziert sind.

Für jedes Pelztier gibt es ein artspezifisches WELFUR-Protokoll, das einen hohen Tierschutz garantiert. Das Protokoll für das am häufigsten gezüchtete Pelztier, den Amerikanischen Nerz, umfasst 22 Tierschutzmessungen, die Wissenschaftler aufgrund ihrer Gültigkeit und Zuverlässigkeit ausgewählt haben. Diese 22 Messungen sind in die Kategorien gute Fütterung, gute Unterbringung, gute Gesundheit und angemessenes Verhalten unterteilt und umfassen eine Kombination aus **tierbezogenen, managementbezogenen und ressourcenbezogenen Indikatoren**. Alle Betriebe werden mindestens einmal pro Jahr von der international anerkannten Zertifizierungsgesellschaft Baltic Control unabhängig kontrolliert. Die WELFUR-Protokolle für die einzelnen Arten werden laufend an die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse angepasst.

Die grösste Verbesserung der WELFUR-Programme in jüngster Zeit war die Änderung der Bewertungsmethodik von den bisher verwendeten "5 Freiheiten" zu den international anerkannten "**5 Bereichen**". Diese neuen Bereiche, die überwacht werden, sind die **Nahrungsaufnahme**, die **Umwelt**, die **Gesundheit**, das **Verhalten**

SwissFur

und der **mentale Zustand** der Tiere. Der grösste Unterschied zwischen den beiden Rahmenwerken besteht in der neu eingeführten Bewertung des mentalen Zustands der Tiere und in der Notwendigkeit, **positive Tierschutzindikatoren zu messen, anstatt die negativen zu eliminieren**. Im Hinblick auf die zunehmende Verbreitung der "5 Bereiche" hat die IFF unabhängige Wissenschaftler aufgefordert, die WELFUR-Protokolle zu aktualisieren, und wir sehen jetzt, wie die neuen Bewertungen auf der Ebene der landwirtschaftlichen Betriebe umgesetzt werden:

1. Freiheit von Hunger, Unterernährung und Durst
2. Freiheit von Angst und Bedrängnis
3. Freiheit von Hitzestress oder körperlichem Unbehagen
4. Freiheit von Schmerzen, Verletzungen und Krankheiten
5. Freiheit, normale Verhaltensmuster zu zeigen

Gerne ersuchen wir Sie im Namen der Schweizer Kürschnerinnen und Kürschner, diese unsere Optik in den Gegenvorschlag zur Pelzimportverbotsinitiative einfließen zu lassen und zu prüfen, ob sich das FURMARK-Label in der Schweiz einführen oder sich dessen Anwendung für unser Land massschneidern lässt.

Mit freundlichen Grüssen

SwissFur



Rebekka Dössegger, Präsidentin



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Tierpartei Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : TPS
Adresse, Ort : Oberdorf 7, 8421 Dättlikon (ZH)
Kontaktperson : Nicole Holzherr
Telefon : 076 371 90 74
E-Mail : nicole.holzherr@tierpartei.ch
Datum : 12. Juli 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Die Einführung eines Einfuhrverbots für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte ist sehr zu begrüßen. Die gängigen Pelzgewinnungsmethoden sind für die betroffenen Tiere mit immensem Leid verbunden. Von Seiten des Tierschutzes wird deshalb schon seit vielen Jahren ein entsprechendes Importverbot gefordert. Nur mit einem solchen lässt sich verhindern, dass durch eine inländische Nachfrage Pelzproduktionsformen im Ausland gefördert werden, die von einem Grossteil der Schweizer Bevölkerung klar abgelehnt werden. Zwei Rechtsgutachten belegen zudem, dass ein solches Importverbot auch mit den internationalen Handelsverpflichtungen der Schweiz vereinbar ist (Stohner Nils/Bolliger Gieri, GATT-rechtliche Zulässigkeit von Importverboten für Pelzprodukte, Schriften zum Tier im Recht, Band 4, Zürich/Basel/Genf 2011; Rüttimann Andreas/Gerritsen Vanessa/Blattner Charlotte, Zulässigkeit von Beschränkungen des Handels mit tierquälerisch hergestellten Pelzprodukten, Schriften zum Tier im Recht, Band 16, Zürich/Basel/Genf 2017).

Weiter ist auch zu begrüßen, dass anlässlich der nächsten Revision des Tierschutzgesetzes einerseits die formell-gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden soll, dass bei der Feststellung widerrechtlicher Importe von Pelzen verwaltungsrechtliche Massnahmen ergriffen werden können, die in die Eigentumsrechte der involvierten Personen eingreifen, und andererseits auch der Handel mit tierquälerisch hergestellten Pelzen und Pelzprodukten verboten werden soll. Diese geplanten Änderungen würden massgeblich dazu beitragen, die Wirksamkeit des vorgesehenen Importverbots noch weiter zu erhöhen.



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
10a / 5a	<p>Abs. 2: Dass die Felle der in diesem Absatz genannten domestizierten Tiere nicht als Pelz im Sinne der vorliegenden Verordnung zählen sollen, erscheint sinnvoll, da beim Umgang mit diesen Tieren andere Probleme im Vordergrund stehen als bei jenem mit den für die Pelzproduktion gehaltenen bzw. gejagten Tieren. Dennoch ist festzuhalten, dass auch in Bezug auf tierquälerisch gewonnene Felle dieser domestizierten Tiere ein Importverbot begrüssenswert wäre.</p> <p>Abs. 3: Gemäss den Erläuterungen zu den geplanten Änderungen soll der Begriff "tierquälerisch" nicht mit Referenz auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung, sondern in Anlehnung an die Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl definiert werden, um "ein wirksames und völkerrechtskonformes Einfuhrverbot" zu gewährleisten. Aus rechtlicher Sicht erscheint dies jedoch nicht notwendig. Wie in den Erläuterungen erwähnt wird, gestatten die im vorliegenden Zusammenhang relevanten völkerrechtlichen Verträge – an vorderster Stelle das GATT – das Ergreifen handelsbeschränkender Massnahmen, die für den Schutz der öffentlichen Moral erforderlich sind. Gemäss Rechtsprechung der WTO-Gremien ist den Mitgliedstaaten bei der Interpretation des Begriffs "öffentliche Moral"</p>	<p>¹ Die Einfuhr von Pelzen und Pelzprodukten, die mit tierquälerischen Methoden im Sinne von Artikel 26 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 erzeugt wurden, ist verboten.</p> <p>...</p> <p>³ (<i>Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:</i>) Als tierquälerische Methoden gelten insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	<p>ein gewisser Ermessensspielraum einzuräumen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, diesen entsprechend ihren eigenen Wertvorstellungen für sich selbst zu definieren und anzuwenden (siehe Panel Report, EC – Seal Products, Ziff. 7.380; Panel Report, US – Gambling, Ziff. 6.461). Folglich ist es mit Blick auf die Völkerrechtskonformität des Importverbots ohne Weiteres möglich, sich bei der Definition von "tierquälerisch" auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung – konkret auf Art. 26 TSchG – zu beziehen. Diese Variante ist denn auch zu bevorzugen, um eine uneinheitliche Auslegung des Begriffs der Tierquälerei innerhalb des Schweizer Rechts zu vermeiden. Da die geplanten Bestimmungen zum Importverbot auf dem Tierschutzgesetz basieren (Art. 14) – wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird –, erschiene es gerade im vorliegenden Zusammenhang wenig konsistent, eine neue Tierquälerei-Definition einzuführen, die von jener des Tierschutzgesetzes abweicht.</p> <p>Sollte an der aktuellen Definition festgehalten werden, wäre diese zumindest um die Missachtung der Tierwürde zu ergänzen. Schliesslich handelt es sich beim Schutz der Tierwürde um einen Grundpfeiler der Tierschutzgesetzgebung, der nicht nur im Tierschutzgesetz selbst, sondern darüber hinaus als Bestandteil der Würde der Kreatur auch in der Bundesverfassung (Art. 120 Abs. 2) verankert ist und als allgemeines Verfassungsprinzip zweifellos zur öffentlichen Moral zählt. Weiter wäre eine Anpassung in lit. a vorzunehmen. Gemäss aktueller Formulierung müssten Angst und Leiden kumulativ auftreten, damit die betreffende Methode vom Importverbot erfasst ist. Es erschliesst sich jedoch nicht, weshalb ein solches kumulatives Auftreten der Belastungen erforderlich sein sollte. Vielmehr müsste es – auch gemäss den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl – bereits genügen, wenn die fragliche Methode bei den Tieren entweder zu Angst <i>oder</i> zu Leiden führt.</p> <p>Ausserdem wäre – sollte an der Orientierung an den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl festgehalten werden – konsequenterweise auch die Verhinderung des Zeigens normaler Verhaltensmuster in die Tierquälerei-Definition aufzunehmen, da auch dieser Aspekt im Zusammenhang mit der Haltung von Pelztieren von grosser Relevanz ist. So werden beispielsweise den für die Pelzgewinnung gezüchteten Füchsen und Nerzen Gelegenheiten zum Graben bzw. zum Baden vorenthalten, obwohl es sich dabei um wesentliche Bestandteile ihres arttypischen Verhaltens handelt (siehe dazu etwa Pickett Heather, Inadequate and unworkable – How cage enrichment or alternative housing systems fail to meet the welfare needs of animals farmed for fur – A report for Eurogroup for Animals and</p>	<p>Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie</p> <p>b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p> <p><i>Eventualiter:</i></p> <p>¹ (<i>wie im Vernehmlassungsentwurf</i>)</p> <p>...</p> <p>³ (<i>Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:</i>) Als tierquälerisch gelten Methoden, die bei den zur Pelzgewinnung gehaltenen oder gejagten Tieren zu Schmerzen, Leiden oder Angst führen, ihnen das Ausleben arttypischer Verhaltensweisen verunmöglichen oder ihre Würde in anderer Weise missachten. Dazu zählen insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die</p>
--	--	---

	<p>Respect for Animals, Brüssel/Nottingham 2023 [https://www.eurogroupforanimals.org/files/eurogroupforanimals/2023-09/2023-09-05-EfA-Inadequate%20and%20unworkable-EN.pdf]).</p> <p>Ungeachtet dessen, ob für die Definition des Begriffs "tierquälerisch" auf das TSchG verwiesen oder die Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) herangezogen werden, sollten im Sinne der Klarheit im Verordnungstext selbst einige Beispiele von Haltungs- und Jagdformen genannt werden, die in jedem Fall als tierquälerisch eingestuft werden. Laut den Erläuterungen sollen konkret die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und Jagdmethoden, bei denen die Tiere unter Schmerzen und Leiden festgehalten werden, unter das Importverbot fallen, wobei die Jagd mit sogenannten Schlagfallen ausgenommen sein soll. Dieser Anwendungsbereich ist jedoch deutlich zu eng. Hinsichtlich der Pelztierzucht sollte die Einstufung einer Haltungsform als tierquälerisch oder nicht tierquälerisch nicht einzig von der Beschaffenheit des Käfigbodens abhängen. So ist beispielsweise die Haltung von Pelztieren in engen Käfigen ohne Beschäftigungsmöglichkeiten auch dann als tierquälerisch einzustufen, wenn die Käfige über feste Böden verfügen. Aktuell werden nach unserem Kenntnisstand zwar fast ausschliesslich Käfige mit Drahtgitterböden verwendet. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass das Importverbot nicht einfach dadurch umgangen werden kann, dass die Käfigböden mit einem Plastikrost versehen oder mit festen Materialien (Kunststoffe oder Naturmaterialien wie Bambus etc.) ausgelegt werden. Zwar erscheint es fraglich, ob der Schweizer Markt genügend gross ist, dass es sich für die Betreiber von Pelztierzuchten lohnen würde, die Haltungsbedingungen allein deshalb umzustellen, damit ihre Produkte weiterhin in die Schweiz geliefert werden können. In Ungarn werden aber z.B. schon heute Kaninchen zur Fleischgewinnung auf Plastikrosten gehalten für den Export in die Schweiz. Es wäre zudem – wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird – durchaus denkbar, dass die Schweizer Regelung Signalwirkung hat und von anderen Staaten übernommen wird. Deshalb wäre es wichtig, dass das Verbot weiter gefasst wird und sämtliche Haltungsformen, die die Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und die Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten, als tierquälerisch eingestuft werden.</p> <p>In aller Deutlichkeit zu kritisieren ist zudem die in den Erläuterungen geäusserte Absicht, Felle von Tieren, die mittels Schlagfallen getötet wurden, vom Importverbot auszunehmen. Nach unserem Kenntnisstand existieren keine Schlagfallen, die derart</p>	<p>Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie</p> <p>b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p>
--	--	--

	<p>zuverlässig funktionieren, dass tatsächlich gewährleistet wäre, dass die Tiere unmittelbar getötet bzw. in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden. Und selbst wenn solche Fallen erhältlich sein sollten, sind aktuell dennoch zahlreiche Modelle in Gebrauch, die keinen schnellen Tod der Tiere garantieren (siehe etwa Proulx Gilbert/Rodtka Dwight, Killing Traps and Snares in North America: The Need for Stricter Checking Time Periods, Animals [Basel], 2019 9[8], 570, doi: 10.3390/ani9080570; die dort erwähnte Conibear-120-Falle wird nach wie vor in den "Best Management Practices for Trapping American Marten in the United States" [https://www.fishwildlife.org/application/files/9115/2105/2578/Marten_BMP_2014_F.pdf] als Falle gelistet, die die entsprechenden Kriterien erfüllt, und auch in der Liste der in Kanada zulässigen Fallen aufgeführt [https://fur.ca/wp-content/uploads/2024/05/CertifiedTrapsList_FIC_MAY-1-2024_EN_newlogo-2.pdf]). Gemäss dem Agreement on International Humane Trapping Standards (AIHTS) mit generellen Mindeststandards für den Fang von 19 Säugetierarten, das 1998 zwischen der Europäischen Union, Kanada und Russland geschlossen wurde, gelten Tötungsarten für viele Tierarten – darunter etwa Kojoten oder Waschbären – bereits dann als human, wenn mindestens 80 Prozent der gefangenen Tiere innerhalb von fünf Minuten das Bewusstsein und das Empfindungsvermögen verlieren (Anhang 1, Ziff. 3.3 und 3.4 des Agreements). Ein solch langsamer Todeseintritt ist aus Tierschutzsicht nicht akzeptabel. Auch der Wissenschaftliche Veterinärausschuss der Europäischen Kommission gelangte zum Schluss, dass eine Totschlagfalle die Tiere sofort oder zumindest innerhalb weniger Sekunden in einen Zustand der Empfindungslosigkeit versetzen müsse, um als "human" bezeichnet werden zu können, und dass die Verwendung des Begriffs "human" im AIHTS demzufolge unangemessen sei (siehe Ziff. 2.6 der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem "Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung humaner Fangnormen für bestimmte Tierarten" vom 16. Dezember 2004 [Amtsblatt der Europäischen Union 2005/C 157/11]). Nach Schweizer Gesetzgebung wäre der Einsatz von Totschlagfallen aufgrund ihrer Unzuverlässigkeit, was die Herbeiführung eines sofortigen Zustands der Wahrnehmungslosigkeit betrifft, als – zumindest versuchte eventualvorsätzliche – qualvolle Tötung im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG zu ahnden. Ausserdem besteht bei solchen Fallen ein hohes Risiko, dass es zu Fehlfängen kommt, weshalb ihr Einsatz auch aus Artenschutzsicht höchst bedenklich ist. Folgerichtig</p>	
--	---	--

	wird ihre Verwendung durch die Schweizer Jagdgesetzgebung auch ausdrücklich untersagt (Art. 2 Abs. 1 lit. a JSV). Aufgrund des oft qualvollen Todes und der erwähnten fehlenden Spezifität bezüglich der gefangenen Arten ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat vorsieht, die Jagd mit Schlagfallen als nicht-tierquälerische Methode einzustufen. Vielmehr sollte – in Anlehnung an die bisherige Regelung in der Pelzdeklarationsverordnung (Art. 5 Abs. 2 lit. a) – die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd im Verordnungstext ausdrücklich als Beispiel für eine tierquälerische Erzeugungsmethode aufgeführt werden.	
10c / 5c	<p>Die Formulierung in lit. a ist problematisch, da sie sich – anders als dies in lit. b der Fall ist – nicht direkt auf die Erzeugungsmethode, sondern auf die Herkunft des Pelzes bzw. des Pelzprodukts bezieht. Es wird jedoch nirgends definiert, was genau unter "aus einem Land stammen" zu verstehen ist. So ist beispielsweise unklar, ob ein Pelzprodukt, das in Grossbritannien verarbeitet wurde, während das Tier, aus dessen Fell dieses besteht, in Dänemark gezüchtet und getötet wurde, nun aus Grossbritannien oder aus Dänemark stammt. Aus der Formulierung sollte klar hervorgehen, dass sich die Regelung auf jenes Land bezieht, in dem das Tier gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde.</p> <p>Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) sieht zudem vor, dass Länder nicht nur über ein gesetzliches Verbot der gemäss LDV zu deklarierenden Produktionsformen, sondern zusätzlich auch über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die Länderliste nach LDV aufgenommen zu werden. Analoges sollte auch in Bezug auf die vorliegend geplante Länderliste zum Pelzimportverbot gelten, da es nicht genügt, wenn ein Land die betreffenden Erzeugungsmethoden lediglich auf dem Papier verbietet, sondern zusätzlich auch die Umsetzung des Verbots sichergestellt sein muss.</p>	a. die aus einem Land stammen von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet, gehalten und getötet oder gejagt wurden , dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat ; oder
10h / 5h	Abs. 2: Der Anteil der Unternehmen, bei denen innerhalb eines Jahres zwingend eine unangekündigte Kontrolle durchgeführt werden muss, ist mit 10 Prozent relativ tief. Es wäre zu begrüssen, wenn dieser erhöht würde.	
10i / 5i	Abs. 2: Entscheidend ist nicht, aus welchem Land ein Pelzprodukt in die Schweiz eingeführt wird, sondern in welchem Land das Tier, von dem das betreffende Fell stammt, gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde (siehe Kommentar zu Art. 10c bzw. 5c). Dementsprechend muss sich auch der hier vorgesehene Nachweis auf	² Der Nachweis, dass Pelze oder Pelzprodukte aus einem Land stammen von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet,

	diesen Aspekt beziehen. Dies sollte aus dem Wortlaut der Bestimmung klar hervorgehen, was aktuell jedoch nicht der Fall ist.	gehalten und getötet oder gejagt wurden, dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat, ist erbracht, wenn das betreffende Land auf der Länderliste des EDI nach Artikel 10d aufgeführt ist.
84a / 37a	In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass aktuell keine gesetzliche Grundlage für verwaltungsrechtliche Massnahmen im Zusammenhang mit widerrechtlich eingeführten Pelzen besteht. Hierzu ist ergänzend anzumerken, dass der widerrechtliche Import von Pelzen aber selbstverständlich strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Da das Importverbot auf Art. 14 Abs. 1 TSchG beruht, sind entsprechende Widerhandlungen nach Art. 27 Abs. 2 TSchG zu ahnden.	
Art. 5 Abs. 2 Pelzdeklarationsverordnung	<p>lit. a: Als nicht tierquälerische Fallenjagd im Sinne der vorliegenden Bestimmung soll gemäss den Erläuterungen insbesondere die in den Erläuterungen zu Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDVA-EU erwähnte Jagd mit Totschlagfallen gelten. Hierbei handelt es sich jedoch um eine klar tierquälerische Jagdmethode, weshalb entsprechend gewonnene Pelze nicht vom Importverbot ausgenommen werden sollten (siehe Kommentar zum geplanten Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDAV-EU). Dementsprechend ist im vorliegenden Art. 5 Abs. 2 lit. a die bisherige Formulierung auch künftig beizubehalten.</p> <p>lit. b: Es ist darauf hinzuweisen, dass auch die Haltung von Pelztieren in Käfigen "ohne Gitterböden" im Sinne der Pelzdeklarationsverordnung nach Schweizer Massstab in der Regel als tierquälerisch einzustufen sein dürfte. In diesen Fällen sollten die entsprechenden Felle künftig nicht mehr in die Schweiz importiert werden dürfen (siehe Kommentar zum geplanten Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDAV-EU).</p> <p>Generell ist zudem anzumerken, dass die Terminologie in Art. 5 Abs. 2 lit. b der Pelzdeklarationsverordnung insofern verwirrend ist, als der Begriff "Gehege" gemäss Art. 2 Abs. 3 lit. e TSchV Käfige mitumfasst. Somit handelt es sich nach</p>	<p>a. bei einem Wildfang: "aus nicht tierquälerischer Fallenjagd" "aus in der Schweiz nicht zugelassener Fallenjagd" oder "aus Jagd ohne Fallen";</p> <p>b. bei Zuchttieren: "aus Käfighaltung ohne Gitterböden", "aus Käfighaltung mit festen Wänden ohne Gitterböden" oder "aus Gehegehaltung" "nicht aus Käfighaltung".</p>

	tierschutzrechtlicher Terminologie auch bei der Haltung von Pelztieren in Käfigen ohne Gitterböden bzw. in Käfigen mit festen Wänden ohne Gitterböden um eine Gehegehaltung.	
--	--	--



Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Um sicherzustellen, dass entsprechende Verbote nicht lediglich auf dem Papier bestehen, ist zusätzlich zum gesetzlichen Verbot für die betreffenden Erzeugungsmethoden in Anlehnung an die Regelung in Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) ein adäquates Überwachungsprogramm zu verlangen, ohne das ein Land nicht in die Länderliste aufgenommen werden kann. Ohne diese Anforderung ist der Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen in den gelisteten Ländern in keiner Weise gewährleistet (siehe Kommentar zu den geplanten Art. 10c EDAV-DS bzw. 5c EDAV-EU). Art. 1 der Verordnung ist daher wie folgt zu formulieren: "Der Anhang enthält die Liste der Länder, in denen tierquälereische Methoden zur Pelzgewinnung nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 EDAV-DS und Artikel 5a Absatz 1 und 3 EDAV-EU verboten sind und die ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben."

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Tierische Erzeugnisse, die mit Methoden hergestellt werden, die nach Massstab der Schweizer Tierschutzgesetzgebung als tierquälerisch zu qualifizieren sind, sollten grundsätzlich nicht in die Schweiz gelangen, weshalb für solche Produkte im Rahmen des rechtlich Zulässigen entsprechende Importverbote zu erlassen sind. Dies gilt auch für jene tierischen Produkte, für die gemäss der vorliegenden Revisionsvorlage neu eine Deklarationspflicht vorgesehen ist, wie beispielsweise Stopfleber oder ohne Betäubung gewonnene Froschschenkel. Es ist jedoch zu begrüessen, dass für die betreffenden Produkte nun zumindest eine verbindliche Kennzeichnungspflicht geschaffen werden soll, um den Konsumentinnen und Konsumenten die Möglichkeit zu geben, sich bewusst für oder gegen bestimmte Produktionsformen zu entscheiden.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
36	<p>Abs. 1 lit. j: Gemäss den Erläuterungen soll eine fehlerhafte Kennzeichnung nur dann beanstandet werden können, wenn den Vollzugsbehörden der Nachweis gelingt, dass das betreffende Erzeugnis tatsächlich mit einer deklarationspflichtigen Methode produziert wurde. Diese geplante Beanstandungsregelung ist – zumindest in Bezug auf Produkte aus Ländern, die nicht in der Länderliste nach Abs. 5 aufgeführt sind – scharf zu kritisieren. Sie hätte zur Folge, dass die Vollzugsbehörden in jedem einzelnen Fall, in dem sie den Verdacht hegen, dass ein Produkt zu Unrecht nicht deklariert wurde, die entsprechenden Bedingungen auf dem ausländischen Herkunftsbetrieb überprüfen müssten, um eine Beanstandung auszusprechen und Massnahmen zu ergreifen. Abgesehen von dem immensen zeitlichen Aufwand, den dies für die Behörden bedeuten würde, wären solche Kontrollen im Ausland auch in rechtlicher Hinsicht problematisch. So verfügen die kantonalen Vollzugsbehörden im Ausland über keine hoheitlichen Befugnisse, weshalb sie bei der Überprüfung ausländischer Betriebe auf die Hilfe der Behörden des betreffenden Staats angewiesen wären. Mit der vorgesehenen Beweislastverteilung würde den Behörden eine seriöse Überprüfung der Einhaltung der Deklarationspflicht somit weitestgehend verunmöglicht.</p> <p>Es bedürfte daher einer Beweislastumkehr, wie sie etwa auch in der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) vorgesehen ist. Die LDV enthält eine Deklarationspflicht für Eier und verschiedene Fleischprodukte, die in die Schweiz eingeführt werden. Die Kennzeichnungspflicht entfällt, wenn die Verkaufsstelle nachweisen kann, dass das betreffende Erzeugnis nicht mit in der Schweiz verbotenen Methoden produziert wurde. Hierzu muss sie belegen, dass das Erzeugnis aus einem Land stammt, in dem anerkanntermassen gleichwertige gesetzliche Produktionsverbote gelten und</p>	

	<p>das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat, oder dass es unter Einhaltung einer als gleichwertig anerkannten privatrechtlichen Produktionsrichtlinie hergestellt wurde, wobei die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben im Rahmen eines Zertifizierungsprogramms durch eine Zertifizierungsstelle zu erfolgen hat. In Bezug auf die geplante Deklarationspflicht nach LGV drängt sich eine analoge Regelung auf. Art. 2 ff. LDV sind daher für die vorgesehene Deklarationspflicht für tierische Nahrungsmittel nach LGV sinngemäss zu übernehmen. Soweit es als notwendig erachtet wird, für die Einführung einer Beweislastumkehr eine Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe einzuführen, sollte dem Parlament ein Vorschlag für eine entsprechende Anpassung des Lebensmittelgesetzes vorgelegt werden.</p> <p>Die Wichtigkeit des Vorsehens einer Beweislastumkehr wird auch im Schlussbericht zur "Regulierungsfolgenabschätzung zur Einführung neuer Pflichten zur Deklaration der Herstellungsmethoden tierischer Erzeugnisse sowie zur Umkehr der Beweislast" vom 19. Januar 2022 mehrfach betont. Dort wird die Beweislastumkehr als "zentrales Element" einer Deklarationspflicht für die an der betreffenden Stelle geprüften Produkte (S. 41) und als "für einen wirksamen Vollzug essenziell" (S. 96) bezeichnet. Weiter wird darauf hingewiesen, dass man nach Einschätzung des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) im Zusammenhang mit der LDV sehr gute Erfahrungen mit der Beweislastumkehr gemacht habe (S. 51).</p> <p>Abs. 5: Da es nicht genügt, wenn ein Land die betreffenden Erzeugungsmethoden lediglich auf dem Papier verbietet, sondern zusätzlich auch die Umsetzung des Verbots sichergestellt sein muss, ist in Anlehnung an Art. 7 LDV festzulegen, dass Länder nicht nur über ein gesetzliches Verbot der zu deklarierenden Herstellungsmethoden, sondern zusätzlich auch über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die vorliegend geplante Länderliste aufgenommen zu werden.</p>	

<p>Anhang 2</p>	<p>Aus der Kennzeichnung sollte im Sinne einer möglichst umfassenden Information der Konsumentinnen und Konsumenten ausdrücklich hervorgehen, dass die angegebene Methode in der Schweiz verboten ist.</p> <p>In Bezug auf Rinder, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden, sollte zudem nicht nur deren Fleisch, sondern auch deren Milch inklusive entsprechender Milchprodukte für deklarationspflichtig erklärt werden. Ebenfalls der Kennzeichnungspflicht unterstellt werden sollten das Fleisch und die Milch von Ziegen, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden.</p> <p>Darüber hinaus sollten im Sinne der vom Parlament angenommenen Motion 20.4267 "Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden" und der mit der vorliegenden Anpassung der LGV angestrebten Transparenz für Kundinnen und Kunden noch weitere Nahrungsmittel bzw. Herstellungsmethoden für kennzeichnungspflichtig erklärt werden, soweit in Bezug auf diese von einem Importverbot abgesehen wird (vgl. die entsprechenden Ausführungen im Rahmen der allgemeinen Bemerkungen zur Änderung der LGV). Dies gilt insbesondere für das Fleisch von betäubungslos geschlachteten Tieren, nicht artgerecht gefütterten Wiederkäuern (betrifft insbesondere Rinder, denen häufig hochnährstoffreiches, strukturarmes Futter verabreicht wird) sowie lebendig und betäubungslos gekochten Hummern, für das Fleisch und die Milch von Lämmern bzw. Schafen, deren Schwanz ohne Schmerzausschaltung kupiert wurde, und von Tieren, die ohne Schmerzausschaltung kastriert wurden (zusätzlich zum Schweinefleisch, für das im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf bereits eine entsprechende Deklaration vorgesehen ist), sowie für Eier, die von Hühnern stammen, deren Brüder nach dem Schlüpfen zerhäckelt ("Homogenisieren" im Sinne von Art. 20 lit. g TSchV) wurden. Ausserhalb des Nahrungsmittelbereichs ist etwa an die Wolle von Schafen, die "Mulesing" ausgesetzt sind, an Leder von betäubungslos getöteten Tieren oder an Daunen aus Lebendrupf zu denken, wofür Anpassungen in den passenden Erlassen vorzunehmen wären.</p>	<p>"Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert (in der Schweiz verboten)."</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 1 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Rinder mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
2	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 2 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Schweine mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
3	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 3 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Hühner und Truthühner mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
4	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 4 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Frösche mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
6	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	¹ Das EDI kann auf begründeten Antrag hin weitere Länder in die Länderlisten aufnehmen. Im Antrag muss nachgewiesen werden, dass die Gesetzgebung in diesem Land die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV verbietet und das Land ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat.

		<p>² Alle zwei Jahre wird überprüft, ob die Länder auf den Listen die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV noch immer gesetzlich verbieten und noch immer entsprechende Überwachungsprogramme haben. Ist dies für ein Land nicht der Fall, so wird das Land aus der jeweiligen Liste gestrichen.</p>
--	--	--

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	<p>Abs. 4: Gemäss Art. 3 Abs. 4 LIV sind auf der Packung oder dem Etikett des betreffenden Produkts nur die Angaben nach Abs. 1 lit. a, c, e, o und Anhang 2 Teil A Ziff. 3 a zwingend anzubringen, wenn die grösste Oberfläche weniger als 10 cm² beträgt. Diese Aufzählung ist um den geplanten neuen Abs. 1 lit. j^{bis} zu ergänzen. Die Verkaufsstellen sollen sich der Deklarationspflicht gemäss den geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. j und k LGV nicht dadurch entziehen können, dass sie die entsprechend hergestellten Produkte in kleineren Verpackungen anbieten.</p>	<p>⁴ Beträgt die grösste Oberfläche weniger als 10 cm², so sind nur die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a, c, e, o, j^{bis} und Anhang 2 Teil A Ziffer 3 auf der Packung oder dem Etikett zwingend anzubringen. Das Verzeichnis der Zutaten muss auf andere Weise (z. B. Merkblatt) bekannt gemacht oder den Konsumentinnen und Konsumenten auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.</p>
5	<p>Abs. 2: Damit die Kennzeichnungen gemäss dem geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. j LGV ihren Zweck als "Warnhinweis", der die Konsumentinnen und Konsumenten auf die entsprechenden Herstellungsweisen aufmerksam machen soll, tatsächlich erfüllen können, ist vorzusehen, dass die Deklaration der verpönten Herstellungsweisen in Speisekarten auf der gleichen Seite angebracht wird, auf der auch das betreffende Produkt aufgeführt ist. Wird beim Produkt lediglich ein Sternchen oder etwas Ähnliches angebracht, dessen Erklärung auf einer anderen Seite erfolgt, ist die Gefahr gross, dass der Hinweis letztlich übersehen wird.</p> <p>Eine entsprechende Regelung erscheint im Übrigen auch für Kennzeichnungen gemäss dem geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. k LGV sinnvoll.</p>	<p>² Schriftlich anzubringende Angaben haben in geeigneter Form zu erfolgen. Anbieter der Gemeinschaftsverpflegung können sie in der Speisekarte oder auf einem Plakat anbringen. Werden Kennzeichnungen nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben j und k LGV in der Speisekarte angebracht, muss der Hinweis auf der gleichen Seite erscheinen wie das Lebensmittel, auf das er sich bezieht.</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Stiftung für das Tier im Recht
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : TIR
Adresse, Ort : Rigistrasse 9, 8006 Zürich
Kontaktperson : Andreas Rüttimann
Telefon : 043 443 06 43
E-Mail : ruettimann@tierimrecht.org
Datum : 2. Juli 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Die Einführung eines Einfuhrverbots für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte ist sehr zu begrüßen. Die gängigen Pelzgewinnungsmethoden sind für die betroffenen Tiere mit immensem Leid verbunden. Von Seiten des Tierschutzes wird deshalb schon seit vielen Jahren ein entsprechendes Importverbot gefordert. Nur mit einem solchen lässt sich verhindern, dass durch eine inländische Nachfrage Pelzproduktionsformen im Ausland gefördert werden, die von einem Grossteil der Schweizer Bevölkerung klar abgelehnt werden. Zwei Rechtsgutachten belegen zudem, dass ein solches Importverbot auch mit den internationalen Handelsverpflichtungen der Schweiz vereinbar ist (Stohner Nils/Bolliger Gieri, GATT-rechtliche Zulässigkeit von Importverboten für Pelzprodukte, Schriften zum Tier im Recht, Band 4, Zürich/Basel/Genf 2011; Rüttimann Andreas/Gerritsen Vanessa/Blattner Charlotte, Zulässigkeit von Beschränkungen des Handels mit tierquälerisch hergestellten Pelzprodukten, Schriften zum Tier im Recht, Band 16, Zürich/Basel/Genf 2017).

Weiter ist auch zu begrüßen, dass anlässlich der nächsten Revision des Tierschutzgesetzes einerseits die formell-gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden soll, dass bei der Feststellung widerrechtlicher Importe von Pelzen verwaltungsrechtliche Massnahmen ergriffen werden können, die in die Eigentumsrechte der involvierten Personen eingreifen, und andererseits auch der Handel mit tierquälerisch hergestellten Pelzen und Pelzprodukten verboten werden soll. Diese geplanten Änderungen würden massgeblich dazu beitragen, die Wirksamkeit des vorgesehenen Importverbots noch weiter zu erhöhen.



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
10a / 5a	<p>Abs. 2: Dass die Felle der in diesem Absatz genannten domestizierten Tiere nicht als Pelz im Sinne der vorliegenden Verordnung zählen sollen, erscheint sinnvoll, da beim Umgang mit diesen Tieren andere Probleme im Vordergrund stehen als bei jenem mit den für die Pelzproduktion gehaltenen bzw. gejagten Tieren. Dennoch ist festzuhalten, dass auch in Bezug auf tierquälerisch gewonnene Felle dieser domestizierten Tiere ein Importverbot begrüssenswert wäre.</p> <p>Abs. 3: Gemäss den Erläuterungen zu den geplanten Änderungen soll der Begriff "tierquälerisch" nicht mit Referenz auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung, sondern in Anlehnung an die Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl definiert werden, um "ein wirksames und völkerrechtskonformes Einfuhrverbot" zu gewährleisten. Aus rechtlicher Sicht erscheint dies jedoch nicht notwendig. Wie in den Erläuterungen erwähnt wird, gestatten die im vorliegenden Zusammenhang relevanten völkerrechtlichen Verträge – an vorderster Stelle das GATT – das Ergreifen handelsbeschränkender Massnahmen, die für den Schutz der öffentlichen Moral erforderlich sind. Gemäss Rechtsprechung der WTO-Gremien ist den Mitgliedstaaten bei der Interpretation des Begriffs "öffentliche Moral"</p>	<p>¹ Die Einfuhr von Pelzen und Pelzprodukten, die mit tierquälerischen Methoden im Sinne von Artikel 26 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 erzeugt wurden, ist verboten.</p> <p>...</p> <p>³ (<i>Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:</i>) Als tierquälerische Methoden gelten insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	<p>ein gewisser Ermessensspielraum einzuräumen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, diesen entsprechend ihren eigenen Wertvorstellungen für sich selbst zu definieren und anzuwenden (siehe Panel Report, EC – Seal Products, Ziff. 7.380; Panel Report, US – Gambling, Ziff. 6.461). Folglich ist es mit Blick auf die Völkerrechtskonformität des Importverbots ohne Weiteres möglich, sich bei der Definition von "tierquälerisch" auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung – konkret auf Art. 26 TSchG – zu beziehen. Diese Variante ist denn auch zu bevorzugen, um eine uneinheitliche Auslegung des Begriffs der Tierquälerei innerhalb des Schweizer Rechts zu vermeiden. Da die geplanten Bestimmungen zum Importverbot auf dem Tierschutzgesetz basieren (Art. 14) – wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird –, erschiene es gerade im vorliegenden Zusammenhang wenig konsistent, eine neue Tierquälerei-Definition einzuführen, die von jener des Tierschutzgesetzes abweicht.</p> <p>Sollte an der aktuellen Definition festgehalten werden, wäre diese zumindest um die Missachtung der Tierwürde zu ergänzen. Schliesslich handelt es sich beim Schutz der Tierwürde um einen Grundpfeiler der Tierschutzgesetzgebung, der nicht nur im Tierschutzgesetz selbst, sondern darüber hinaus als Bestandteil der Würde der Kreatur auch in der Bundesverfassung (Art. 120 Abs. 2) verankert ist und als allgemeines Verfassungsprinzip zweifellos zur öffentlichen Moral zählt. Weiter wäre eine Anpassung in lit. a vorzunehmen. Gemäss aktueller Formulierung müssten Angst und Leiden kumulativ auftreten, damit die betreffende Methode vom Importverbot erfasst ist. Es erschliesst sich jedoch nicht, weshalb ein solches kumulatives Auftreten der Belastungen erforderlich sein sollte. Vielmehr müsste es – auch gemäss den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl – bereits genügen, wenn die fragliche Methode bei den Tieren entweder zu Angst <i>oder</i> zu Leiden führt.</p> <p>Ausserdem wäre – sollte an der Orientierung an den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl festgehalten werden – konsequenterweise auch die Verhinderung des Zeigens normaler Verhaltensmuster in die Tierquälerei-Definition aufzunehmen, da auch dieser Aspekt im Zusammenhang mit der Haltung von Pelztieren von grosser Relevanz ist. So werden beispielsweise den für die Pelzgewinnung gezüchteten Füchsen und Nerzen Gelegenheiten zum Graben bzw. zum Baden vorenthalten, obwohl es sich dabei um wesentliche Bestandteile ihres arttypischen Verhaltens handelt (siehe dazu etwa Pickett Heather, <i>Inadequate and unworkable – How cage enrichment or alternative housing systems fail to meet the welfare needs of animals farmed for fur – A report for Eurogroup for Animals and</i></p>	<p>Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie</p> <p>b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p> <p><i>Eventualiter:</i></p> <p>¹ (<i>wie im Vernehmlassungsentwurf</i>)</p> <p>...</p> <p>³ (<i>Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:</i>) Als tierquälerisch gelten Methoden, die bei den zur Pelzgewinnung gehaltenen oder gejagten Tieren zu Schmerzen, Leiden oder Angst führen, ihnen das Ausleben arttypischer Verhaltensweisen verunmöglichen oder ihre Würde in anderer Weise missachten. Dazu zählen insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die</p>
--	---	---

	<p>Respect for Animals, Brüssel/Nottingham 2023 [https://www.eurogroupforanimals.org/files/eurogroupforanimals/2023-09/2023-09-05-EfA-Inadequate%20and%20unworkable-EN.pdf]).</p> <p>Ungeachtet dessen, ob für die Definition des Begriffs "tierquälerisch" auf das TSchG verwiesen oder die Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) herangezogen werden, sollten im Sinne der Klarheit im Verordnungstext selbst einige Beispiele von Haltungs- und Jagdformen genannt werden, die in jedem Fall als tierquälerisch eingestuft werden. Laut den Erläuterungen sollen konkret die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und Jagdmethoden, bei denen die Tiere unter Schmerzen und Leiden festgehalten werden, unter das Importverbot fallen, wobei die Jagd mit sogenannten Schlagfallen ausgenommen sein soll. Dieser Anwendungsbereich ist jedoch deutlich zu eng. Hinsichtlich der Pelztierzucht sollte die Einstufung einer Haltungsform als tierquälerisch oder nicht tierquälerisch nicht einzig von der Beschaffenheit des Käfigbodens abhängen. So ist beispielsweise die Haltung von Pelztieren in engen Käfigen ohne Beschäftigungsmöglichkeiten auch dann als tierquälerisch einzustufen, wenn die Käfige über feste Böden verfügen. Aktuell werden nach unserem Kenntnisstand zwar fast ausschliesslich Käfige mit Drahtgitterböden verwendet. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass das Importverbot nicht einfach dadurch umgangen werden kann, dass die Käfigböden mit einem Plastikrost versehen oder mit festen Materialien (Kunststoffe oder Naturmaterialien wie Bambus etc.) ausgelegt werden. Zwar erscheint es fraglich, ob der Schweizer Markt genügend gross ist, dass es sich für die Betreiber von Pelztierzuchten lohnen würde, die Haltungsbedingungen allein deshalb umzustellen, damit ihre Produkte weiterhin in die Schweiz geliefert werden können. In Ungarn werden aber z.B. schon heute Kaninchen zur Fleischgewinnung auf Plastikrosten gehalten für den Export in die Schweiz. Es wäre zudem – wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird – durchaus denkbar, dass die Schweizer Regelung Signalwirkung hat und von anderen Staaten übernommen wird. Deshalb wäre es wichtig, dass das Verbot weiter gefasst wird und sämtliche Haltungsformen, die die Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und die Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten, als tierquälerisch eingestuft werden.</p> <p>In aller Deutlichkeit zu kritisieren ist zudem die in den Erläuterungen geäusserte Absicht, Felle von Tieren, die mittels Schlagfallen getötet wurden, vom Importverbot auszunehmen. Nach unserem Kenntnisstand existieren keine Schlagfallen, die derart</p>	<p>Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie</p> <p>b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p>
--	--	--

	<p>zuverlässig funktionieren, dass tatsächlich gewährleistet wäre, dass die Tiere unmittelbar getötet bzw. in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden. Und selbst wenn solche Fallen erhältlich sein sollten, sind aktuell dennoch zahlreiche Modelle in Gebrauch, die keinen schnellen Tod der Tiere garantieren (siehe etwa Proulx Gilbert/Rodtka Dwight, Killing Traps and Snares in North America: The Need for Stricter Checking Time Periods, Animals [Basel], 2019 9[8], 570, doi: 10.3390/ani9080570; die dort erwähnte Conibear-120-Falle wird nach wie vor in den "Best Management Practices for Trapping American Marten in the United States" [https://www.fishwildlife.org/application/files/9115/2105/2578/Marten_BMP_2014_F.pdf] als Falle gelistet, die die entsprechenden Kriterien erfüllt, und auch in der Liste der in Kanada zulässigen Fallen aufgeführt [https://fur.ca/wp-content/uploads/2024/05/CertifiedTrapsList_FIC_MAY-1-2024_EN_newlogo-2.pdf]). Gemäss dem Agreement on International Humane Trapping Standards (AIHTS) mit generellen Mindeststandards für den Fang von 19 Säugetierarten, das 1998 zwischen der Europäischen Union, Kanada und Russland geschlossen wurde, gelten Tötungsarten für viele Tierarten – darunter etwa Kojoten oder Waschbären – bereits dann als human, wenn mindestens 80 Prozent der gefangenen Tiere innerhalb von fünf Minuten das Bewusstsein und das Empfindungsvermögen verlieren (Anhang 1, Ziff. 3.3 und 3.4 des Agreements). Ein solch langsamer Todeseintritt ist aus Tierschutzsicht nicht akzeptabel. Auch der Wissenschaftliche Veterinärausschuss der Europäischen Kommission gelangte zum Schluss, dass eine Totschlagfalle die Tiere sofort oder zumindest innerhalb weniger Sekunden in einen Zustand der Empfindungslosigkeit versetzen müsse, um als "human" bezeichnet werden zu können, und dass die Verwendung des Begriffs "human" im AIHTS demzufolge unangemessen sei (siehe Ziff. 2.6 der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem "Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung humaner Fangnormen für bestimmte Tierarten" vom 16. Dezember 2004 [Amtsblatt der Europäischen Union 2005/C 157/11]). Nach Schweizer Gesetzgebung wäre der Einsatz von Totschlagfallen aufgrund ihrer Unzuverlässigkeit, was die Herbeiführung eines sofortigen Zustands der Wahrnehmungslosigkeit betrifft, als – zumindest versuchte eventualvorsätzliche – qualvolle Tötung im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG zu ahnden. Ausserdem besteht bei solchen Fallen ein hohes Risiko, dass es zu Fehlfängen kommt, weshalb ihr Einsatz auch aus Artenschutzsicht höchst bedenklich ist. Folgerichtig</p>	
--	---	--

	wird ihre Verwendung durch die Schweizer Jagdgesetzgebung auch ausdrücklich untersagt (Art. 2 Abs. 1 lit. a JSV). Aufgrund des oft qualvollen Todes und der erwähnten fehlenden Spezifität bezüglich der gefangenen Arten ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat vorsieht, die Jagd mit Schlagfallen als nicht-tierquälerische Methode einzustufen. Vielmehr sollte – in Anlehnung an die bisherige Regelung in der Pelzdeklarationsverordnung (Art. 5 Abs. 2 lit. a) – die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd im Verordnungstext ausdrücklich als Beispiel für eine tierquälerische Erzeugungsmethode aufgeführt werden.	
10c / 5c	<p>Die Formulierung in lit. a ist problematisch, da sie sich – anders als dies in lit. b der Fall ist – nicht direkt auf die Erzeugungsmethode, sondern auf die Herkunft des Pelzes bzw. des Pelzprodukts bezieht. Es wird jedoch nirgends definiert, was genau unter "aus einem Land stammen" zu verstehen ist. So ist beispielsweise unklar, ob ein Pelzprodukt, das in Grossbritannien verarbeitet wurde, während das Tier, aus dessen Fell dieses besteht, in Dänemark gezüchtet und getötet wurde, nun aus Grossbritannien oder aus Dänemark stammt. Aus der Formulierung sollte klar hervorgehen, dass sich die Regelung auf jenes Land bezieht, in dem das Tier gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde.</p> <p>Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) sieht zudem vor, dass Länder nicht nur über ein gesetzliches Verbot der gemäss LDV zu deklarierenden Produktionsformen, sondern zusätzlich auch über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die Länderliste nach LDV aufgenommen zu werden. Analoges sollte auch in Bezug auf die vorliegend geplante Länderliste zum Pelzimportverbot gelten, da es nicht genügt, wenn ein Land die betreffenden Erzeugungsmethoden lediglich auf dem Papier verbietet, sondern zusätzlich auch die Umsetzung des Verbots sichergestellt sein muss.</p>	a. die aus einem Land stammen von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet, gehalten und getötet oder gejagt wurden , dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat ; oder
10h / 5h	Abs. 2: Der Anteil der Unternehmen, bei denen innerhalb eines Jahres zwingend eine unangekündigte Kontrolle durchgeführt werden muss, ist mit 10 Prozent relativ tief. Es wäre zu begrüssen, wenn dieser erhöht würde.	
10i / 5i	Abs. 2: Entscheidend ist nicht, aus welchem Land ein Pelzprodukt in die Schweiz eingeführt wird, sondern in welchem Land das Tier, von dem das betreffende Fell stammt, gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde (siehe Kommentar zu Art. 10c bzw. 5c). Dementsprechend muss sich auch der hier vorgesehene Nachweis auf	² Der Nachweis, dass Pelze oder Pelzprodukte aus einem Land stammen von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet,

	diesen Aspekt beziehen. Dies sollte aus dem Wortlaut der Bestimmung klar hervorgehen, was aktuell jedoch nicht der Fall ist.	gehalten und getötet oder gejagt wurden, dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat, ist erbracht, wenn das betreffende Land auf der Länderliste des EDI nach Artikel 10d aufgeführt ist.
84a / 37a	In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass aktuell keine gesetzliche Grundlage für verwaltungsrechtliche Massnahmen im Zusammenhang mit widerrechtlich eingeführten Pelzen besteht. Hierzu ist ergänzend anzumerken, dass der widerrechtliche Import von Pelzen aber selbstverständlich strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Da das Importverbot auf Art. 14 Abs. 1 TSchG beruht, sind entsprechende Widerhandlungen nach Art. 27 Abs. 2 TSchG zu ahnden.	
Art. 5 Abs. 2 Pelzdeklarationsverordnung	<p>lit. a: Als nicht tierquälerische Fallenjagd im Sinne der vorliegenden Bestimmung soll gemäss den Erläuterungen insbesondere die in den Erläuterungen zu Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDVA-EU erwähnte Jagd mit Totschlagfallen gelten. Hierbei handelt es sich jedoch um eine klar tierquälerische Jagdmethode, weshalb entsprechend gewonnene Pelze nicht vom Importverbot ausgenommen werden sollten (siehe Kommentar zum geplanten Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDAV-EU). Dementsprechend ist im vorliegenden Art. 5 Abs. 2 lit. a die bisherige Formulierung auch künftig beizubehalten.</p> <p>lit. b: Es ist darauf hinzuweisen, dass auch die Haltung von Pelztieren in Käfigen "ohne Gitterböden" im Sinne der Pelzdeklarationsverordnung nach Schweizer Massstab in der Regel als tierquälerisch einzustufen sein dürfte. In diesen Fällen sollten die entsprechenden Felle künftig nicht mehr in die Schweiz importiert werden dürfen (siehe Kommentar zum geplanten Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDAV-EU).</p> <p>Generell ist zudem anzumerken, dass die Terminologie in Art. 5 Abs. 2 lit. b der Pelzdeklarationsverordnung insofern verwirrend ist, als der Begriff "Gehege" gemäss Art. 2 Abs. 3 lit. e TSchV Käfige mitumfasst. Somit handelt es sich nach</p>	<p>a. bei einem Wildfang: "aus nicht tierquälerischer Fallenjagd" "aus in der Schweiz nicht zugelassener Fallenjagd" oder "aus Jagd ohne Fallen";</p> <p>b. bei Zuchttieren: "aus Käfighaltung ohne Gitterböden", "aus Käfighaltung mit festen Wänden ohne Gitterböden" oder "aus Gehegehaltung" "nicht aus Käfighaltung".</p>

	tierschutzrechtlicher Terminologie auch bei der Haltung von Pelztieren in Käfigen ohne Gitterböden bzw. in Käfigen mit festen Wänden ohne Gitterböden um eine Gehegehaltung.	
--	--	--



Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Um sicherzustellen, dass entsprechende Verbote nicht lediglich auf dem Papier bestehen, ist zusätzlich zum gesetzlichen Verbot für die betreffenden Erzeugungsmethoden in Anlehnung an die Regelung in Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) ein adäquates Überwachungsprogramm zu verlangen, ohne das ein Land nicht in die Länderliste aufgenommen werden kann. Ohne diese Anforderung ist der Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen in den gelisteten Ländern in keiner Weise gewährleistet (siehe Kommentar zu den geplanten Art. 10c EDAV-DS bzw. 5c EDAV-EU). Art. 1 der Verordnung ist daher wie folgt zu formulieren: "Der Anhang enthält die Liste der Länder, in denen tierquälereische Methoden zur Pelzgewinnung nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 EDAV-DS und Artikel 5a Absatz 1 und 3 EDAV-EU verboten sind **und die ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.**"

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Tierische Erzeugnisse, die mit Methoden hergestellt werden, die nach Massstab der Schweizer Tierschutzgesetzgebung als tierquälerisch zu qualifizieren sind, sollten grundsätzlich nicht in die Schweiz gelangen, weshalb für solche Produkte im Rahmen des rechtlich Zulässigen entsprechende Importverbote zu erlassen sind. Dies gilt auch für jene tierischen Produkte, für die gemäss der vorliegenden Revisionsvorlage neu eine Deklarationspflicht vorgesehen ist, wie beispielsweise Stopfleber oder ohne Betäubung gewonnene Froschschenkel. Es ist jedoch zu begrüessen, dass für die betreffenden Produkte nun zumindest eine verbindliche Kennzeichnungspflicht geschaffen werden soll, um den Konsumentinnen und Konsumenten die Möglichkeit zu geben, sich bewusst für oder gegen bestimmte Produktionsformen zu entscheiden.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
36	<p>Abs. 1 lit. j: Gemäss den Erläuterungen soll eine fehlerhafte Kennzeichnung nur dann beanstandet werden können, wenn den Vollzugsbehörden der Nachweis gelingt, dass das betreffende Erzeugnis tatsächlich mit einer deklarationspflichtigen Methode produziert wurde. Diese geplante Beanstandungsregelung ist – zumindest in Bezug auf Produkte aus Ländern, die nicht in der Länderliste nach Abs. 5 aufgeführt sind – scharf zu kritisieren. Sie hätte zur Folge, dass die Vollzugsbehörden in jedem einzelnen Fall, in dem sie den Verdacht hegen, dass ein Produkt zu Unrecht nicht deklariert wurde, die entsprechenden Bedingungen auf dem ausländischen Herkunftsbetrieb überprüfen müssten, um eine Beanstandung auszusprechen und Massnahmen zu ergreifen. Abgesehen von dem immensen zeitlichen Aufwand, den dies für die Behörden bedeuten würde, wären solche Kontrollen im Ausland auch in rechtlicher Hinsicht problematisch. So verfügen die kantonalen Vollzugsbehörden im Ausland über keine hoheitlichen Befugnisse, weshalb sie bei der Überprüfung ausländischer Betriebe auf die Hilfe der Behörden des betreffenden Staats angewiesen wären. Mit der vorgesehenen Beweislastverteilung würde den Behörden eine seriöse Überprüfung der Einhaltung der Deklarationspflicht somit weitestgehend verunmöglicht.</p> <p>Es bedürfte daher einer Beweislastumkehr, wie sie etwa auch in der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) vorgesehen ist. Die LDV enthält eine Deklarationspflicht für Eier und verschiedene Fleischprodukte, die in die Schweiz eingeführt werden. Die Kennzeichnungspflicht entfällt, wenn die Verkaufsstelle nachweisen kann, dass das betreffende Erzeugnis nicht mit in der Schweiz verbotenen Methoden produziert wurde. Hierzu muss sie belegen, dass das Erzeugnis aus einem Land stammt, in dem anerkanntermassen gleichwertige gesetzliche Produktionsverbote gelten und</p>	

	<p>das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat, oder dass es unter Einhaltung einer als gleichwertig anerkannten privatrechtlichen Produktionsrichtlinie hergestellt wurde, wobei die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben im Rahmen eines Zertifizierungsprogramms durch eine Zertifizierungsstelle zu erfolgen hat. In Bezug auf die geplante Deklarationspflicht nach LGV drängt sich eine analoge Regelung auf. Art. 2 ff. LDV sind daher für die vorgesehene Deklarationspflicht für tierische Nahrungsmittel nach LGV sinngemäss zu übernehmen. Soweit es als notwendig erachtet wird, für die Einführung einer Beweislastumkehr eine Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe einzuführen, sollte dem Parlament ein Vorschlag für eine entsprechende Anpassung des Lebensmittelgesetzes vorgelegt werden.</p> <p>Die Wichtigkeit des Vorsehens einer Beweislastumkehr wird auch im Schlussbericht zur "Regulierungsfolgenabschätzung zur Einführung neuer Pflichten zur Deklaration der Herstellungsmethoden tierischer Erzeugnisse sowie zur Umkehr der Beweislast" vom 19. Januar 2022 mehrfach betont. Dort wird die Beweislastumkehr als "zentrales Element" einer Deklarationspflicht für die an der betreffenden Stelle geprüften Produkte (S. 41) und als "für einen wirksamen Vollzug essenziell" (S. 96) bezeichnet. Weiter wird darauf hingewiesen, dass man nach Einschätzung des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) im Zusammenhang mit der LDV sehr gute Erfahrungen mit der Beweislastumkehr gemacht habe (S. 51).</p> <p>Abs. 5: Da es nicht genügt, wenn ein Land die betreffenden Erzeugungsmethoden lediglich auf dem Papier verbietet, sondern zusätzlich auch die Umsetzung des Verbots sichergestellt sein muss, ist in Anlehnung an Art. 7 LDV festzulegen, dass Länder nicht nur über ein gesetzliches Verbot der zu deklarierenden Herstellungsmethoden, sondern zusätzlich auch über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die vorliegend geplante Länderliste aufgenommen zu werden.</p>	

<p>Anhang 2</p>	<p>Aus der Kennzeichnung sollte im Sinne einer möglichst umfassenden Information der Konsumentinnen und Konsumenten ausdrücklich hervorgehen, dass die angegebene Methode in der Schweiz verboten ist.</p> <p>In Bezug auf Rinder, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden, sollte zudem nicht nur deren Fleisch, sondern auch deren Milch inklusive entsprechender Milchprodukte für deklarationspflichtig erklärt werden. Ebenfalls der Kennzeichnungspflicht unterstellt werden sollten das Fleisch und die Milch von Ziegen, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden.</p> <p>Darüber hinaus sollten im Sinne der vom Parlament angenommenen Motion 20.4267 "Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden" und der mit der vorliegenden Anpassung der LGV angestrebten Transparenz für Kundinnen und Kunden noch weitere Nahrungsmittel bzw. Herstellungsmethoden für kennzeichnungspflichtig erklärt werden, soweit in Bezug auf diese von einem Importverbot abgesehen wird (vgl. die entsprechenden Ausführungen im Rahmen der allgemeinen Bemerkungen zur Änderung der LGV). Dies gilt insbesondere für das Fleisch von betäubungslos geschlachteten Tieren, nicht artgerecht gefütterten Wiederkäuern (betrifft insbesondere Rinder, denen häufig hochnährstoffreiches, strukturarmes Futter verabreicht wird) sowie lebendig und betäubungslos gekochten Hummern, für das Fleisch und die Milch von Lämmern bzw. Schafen, deren Schwanz ohne Schmerzausschaltung kupiert wurde, und von Tieren, die ohne Schmerzausschaltung kastriert wurden (zusätzlich zum Schweinefleisch, für das im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf bereits eine entsprechende Deklaration vorgesehen ist), sowie für Eier, die von Hühnern stammen, deren Brüder nach dem Schlüpfen zerhäckelt ("Homogenisieren" im Sinne von Art. 20 lit. g TSchV) wurden. Ausserhalb des Nahrungsmittelbereichs ist etwa an die Wolle von Schafen, die "Mulesing" ausgesetzt sind, an Leder von betäubungslos getöteten Tieren oder an Daunen aus Lebendrupf zu denken, wofür Anpassungen in den passenden Erlassen vorzunehmen wären.</p>	<p>"Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert (in der Schweiz verboten)."</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 1 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Rinder mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
2	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 2 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Schweine mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
3	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 3 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Hühner und Truthühner mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
4	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 4 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Frösche mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
6	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	¹ Das EDI kann auf begründeten Antrag hin weitere Länder in die Länderlisten aufnehmen. Im Antrag muss nachgewiesen werden, dass die Gesetzgebung in diesem Land die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV verbietet und das Land ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat.

		<p>² Alle zwei Jahre wird überprüft, ob die Länder auf den Listen die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV noch immer gesetzlich verbieten und noch immer entsprechende Überwachungsprogramme haben. Ist dies für ein Land nicht der Fall, so wird das Land aus der jeweiligen Liste gestrichen.</p>
--	--	--

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	<p>Abs. 4: Gemäss Art. 3 Abs. 4 LIV sind auf der Packung oder dem Etikett des betreffenden Produkts nur die Angaben nach Abs. 1 lit. a, c, e, o und Anhang 2 Teil A Ziff. 3 a zwingend anzubringen, wenn die grösste Oberfläche weniger als 10 cm² beträgt. Diese Aufzählung ist um den geplanten neuen Abs. 1 lit. j^{bis} zu ergänzen. Die Verkaufsstellen sollen sich der Deklarationspflicht gemäss den geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. j und k LGV nicht dadurch entziehen können, dass sie die entsprechend hergestellten Produkte in kleineren Verpackungen anbieten.</p>	<p>⁴ Beträgt die grösste Oberfläche weniger als 10 cm², so sind nur die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a, c, e, o, j^{bis} und Anhang 2 Teil A Ziffer 3 auf der Packung oder dem Etikett zwingend anzubringen. Das Verzeichnis der Zutaten muss auf andere Weise (z. B. Merkblatt) bekannt gemacht oder den Konsumentinnen und Konsumenten auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.</p>
5	<p>Abs. 2: Damit die Kennzeichnungen gemäss dem geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. j LGV ihren Zweck als "Warnhinweis", der die Konsumentinnen und Konsumenten auf die entsprechenden Herstellungsweisen aufmerksam machen soll, tatsächlich erfüllen können, ist vorzusehen, dass die Deklaration der verpönten Herstellungsweisen in Speisekarten auf der gleichen Seite angebracht wird, auf der auch das betreffende Produkt aufgeführt ist. Wird beim Produkt lediglich ein Sternchen oder etwas Ähnliches angebracht, dessen Erklärung auf einer anderen Seite erfolgt, ist die Gefahr gross, dass der Hinweis letztlich übersehen wird.</p> <p>Eine entsprechende Regelung erscheint im Übrigen auch für Kennzeichnungen gemäss dem geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. k LGV sinnvoll.</p>	<p>² Schriftlich anzubringende Angaben haben in geeigneter Form zu erfolgen. Anbieter der Gemeinschaftsverpflegung können sie in der Speisekarte oder auf einem Plakat anbringen. Werden Kennzeichnungen nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben j und k LGV in der Speisekarte angebracht, muss der Hinweis auf der gleichen Seite erscheinen wie das Lebensmittel, auf das er sich bezieht.</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Tierschutzverein Steckborn und Umgebung
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : TSV Steckborn
Adresse, Ort : Vereinsadresse, 8266 Steckborn
Kontaktperson : Lisa Goldinger
Telefon : 079 788 26 70
E-Mail : info@tierschutz-steckborn.ch
Datum : 9.7.24

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Die Einführung eines Einfuhrverbots für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte ist sehr zu begrüßen. Die gängigen Pelzgewinnungsmethoden sind für die betroffenen Tiere mit immensem Leid verbunden. Von Seiten des Tierschutzes wird deshalb schon seit vielen Jahren ein entsprechendes Importverbot gefordert. Nur mit einem solchen lässt sich verhindern, dass durch eine inländische Nachfrage Pelzproduktionsformen im Ausland gefördert werden, die von einem Grossteil der Schweizer Bevölkerung klar abgelehnt werden. Zwei Rechtsgutachten belegen zudem, dass ein solches Importverbot auch mit den internationalen Handelsverpflichtungen der Schweiz vereinbar ist (Stohner Nils/Bolliger Gieri, GATT-rechtliche Zulässigkeit von Importverboten für Pelzprodukte, Schriften zum Tier im Recht, Band 4, Zürich/Basel/Genf 2011; Rüttimann Andreas/Gerritsen Vanessa/Blattner Charlotte, Zulässigkeit von Beschränkungen des Handels mit tierquälerisch hergestellten Pelzprodukten, Schriften zum Tier im Recht, Band 16, Zürich/Basel/Genf 2017).

Weiter ist auch zu begrüßen, dass anlässlich der nächsten Revision des Tierschutzgesetzes einerseits die formell-gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden soll, dass bei der Feststellung widerrechtlicher Importe von Pelzen verwaltungsrechtliche Massnahmen ergriffen werden können, die in die Eigentumsrechte der involvierten Personen eingreifen, und andererseits auch der Handel mit tierquälerisch hergestellten Pelzen und Pelzprodukten verboten werden soll. Diese geplanten Änderungen würden massgeblich dazu beitragen, die Wirksamkeit des vorgesehenen Importverbots noch weiter zu erhöhen.



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
10a / 5a	<p>Abs. 2: Dass die Felle der in diesem Absatz genannten domestizierten Tiere nicht als Pelz im Sinne der vorliegenden Verordnung zählen sollen, erscheint sinnvoll, da beim Umgang mit diesen Tieren andere Probleme im Vordergrund stehen als bei jenem mit den für die Pelzproduktion gehaltenen bzw. gejagten Tieren. Dennoch ist festzuhalten, dass auch in Bezug auf tierquälerisch gewonnene Felle dieser domestizierten Tiere ein Importverbot begrüssenswert wäre.</p> <p>Abs. 3: Gemäss den Erläuterungen zu den geplanten Änderungen soll der Begriff "tierquälerisch" nicht mit Referenz auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung, sondern in Anlehnung an die Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl definiert werden, um "ein wirksames und völkerrechtskonformes Einfuhrverbot" zu gewährleisten. Aus rechtlicher Sicht erscheint dies jedoch nicht notwendig. Wie in den Erläuterungen erwähnt wird, gestatten die im vorliegenden Zusammenhang relevanten völkerrechtlichen Verträge – an vorderster Stelle das GATT – das Ergreifen handelsbeschränkender Massnahmen, die für den Schutz der öffentlichen Moral erforderlich sind. Gemäss Rechtsprechung der WTO-Gremien ist den Mitgliedstaaten bei der Interpretation des Begriffs "öffentliche Moral" ein gewisser Ermessensspielraum einzuräumen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, diesen entsprechend ihren eigenen Wertvorstellungen für sich selbst zu definieren und anzuwenden (siehe Panel Report, EC – Seal Products, Ziff. 7.380; Panel Report, US –</p>	<p>¹ Die Einfuhr von Pelzen und Pelzprodukten, die mit tierquälerischen Methoden im Sinne von Artikel 26 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 erzeugt wurden, ist verboten.</p> <p>...</p> <p>³ (<i>Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:</i>) Als tierquälerische Methoden gelten insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	<p>Gambling, Ziff. 6.461). Folglich ist es mit Blick auf die Völkerrechtskonformität des Importverbots ohne Weiteres möglich, sich bei der Definition von "tierquälerisch" auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung – konkret auf Art. 26 TSchG – zu beziehen. Diese Variante ist denn auch zu bevorzugen, um eine uneinheitliche Auslegung des Begriffs der Tierquälerei innerhalb des Schweizer Rechts zu vermeiden. Da die geplanten Bestimmungen zum Importverbot auf dem Tierschutzgesetz basieren (Art. 14) – wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird –, erschiene es gerade im vorliegenden Zusammenhang wenig konsistent, eine neue Tierquälerei-Definition einzuführen, die von jener des Tierschutzgesetzes abweicht.</p> <p>Sollte an der aktuellen Definition festgehalten werden, wäre diese zumindest um die Missachtung der Tierwürde zu ergänzen. Schliesslich handelt es sich beim Schutz der Tierwürde um einen Grundpfeiler der Tierschutzgesetzgebung, der nicht nur im Tierschutzgesetz selbst, sondern darüber hinaus als Bestandteil der Würde der Kreatur auch in der Bundesverfassung (Art. 120 Abs. 2) verankert ist und als allgemeines Verfassungsprinzip zweifellos zur öffentlichen Moral zählt. Weiter wäre eine Anpassung in lit. a vorzunehmen. Gemäss aktueller Formulierung müssten Angst und Leiden kumulativ auftreten, damit die betreffende Methode vom Importverbot erfasst ist. Es erschliesst sich jedoch nicht, weshalb ein solches kumulatives Auftreten der Belastungen erforderlich sein sollte. Vielmehr müsste es – auch gemäss den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl – bereits genügen, wenn die fragliche Methode bei den Tieren entweder zu Angst <i>oder</i> zu Leiden führt.</p> <p>Ausserdem wäre – sollte an der Orientierung an den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl festgehalten werden – konsequenterweise auch die Verhinderung des Zeigens normaler Verhaltensmuster in die Tierquälerei-Definition aufzunehmen, da auch dieser Aspekt im Zusammenhang mit der Haltung von Pelztieren von grosser Relevanz ist. So werden beispielsweise den für die Pelzgewinnung gezüchteten Füchsen und Nerzen Gelegenheiten zum Graben bzw. zum Baden vorenthalten, obwohl es sich dabei um wesentliche Bestandteile ihres arttypischen Verhaltens handelt (siehe dazu etwa Pickett Heather, Inadequate and unworkable – How cage enrichment or alternative housing systems fail to meet the welfare needs of animals farmed for fur – A report for Eurogroup for Animals and Respect for Animals, Brüssel/Nottingham 2023 [https://www.eurogroupforanimals.org/files/eurogroupforanimals/2023-09/2023-09-05-EfA-Inadequate%20and%20unworkable-EN.pdf]).</p> <p>Ungeachtet dessen, ob für die Definition des Begriffs "tierquälerisch" auf das TSchG verwiesen oder die Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) herangezogen werden, sollten im Sinne der Klarheit im Verordnungstext selbst einige Beispiele von Haltungs- und Jagdformen genannt werden, die in jedem Fall als</p>	<p>Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p> <p><i>Eventualiter:</i> ¹ (wie im Vernehmlassungsentwurf) ... ³ (Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:) Als tierquälerisch gelten Methoden, die bei den zur Pelzgewinnung gehaltenen oder gejagten Tieren zu Schmerzen, Leiden oder Angst führen, ihnen das Ausleben arttypischer Verhaltensweisen verunmöglichen oder ihre Würde in anderer Weise missachten. Dazu zählen insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p>
--	--	---

	<p>tierquälerisch eingestuft werden. Laut den Erläuterungen sollen konkret die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und Jagdmethoden, bei denen die Tiere unter Schmerzen und Leiden festgehalten werden, unter das Importverbot fallen, wobei die Jagd mit sogenannten Schlagfallen ausgenommen sein soll. Dieser Anwendungsbereich ist jedoch deutlich zu eng. Hinsichtlich der Pelztierzucht sollte die Einstufung einer Haltungsform als tierquälerisch oder nicht tierquälerisch nicht einzig von der Beschaffenheit des Käfigbodens abhängen. So ist beispielsweise die Haltung von Pelztieren in engen Käfigen ohne Beschäftigungsmöglichkeiten auch dann als tierquälerisch einzustufen, wenn die Käfige über feste Böden verfügen. Aktuell werden nach unserem Kenntnisstand zwar fast ausschliesslich Käfige mit Drahtgitterböden verwendet. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass das Importverbot nicht einfach dadurch umgangen werden kann, dass die Käfigböden mit einem Plastikrost versehen oder mit festen Materialien (Kunststoffe oder Naturmaterialien wie Bambus etc.) ausgelegt werden. Zwar erscheint es fraglich, ob der Schweizer Markt genügend gross ist, dass es sich für die Betreiber von Pelztierzuchten lohnen würde, die Haltungsbedingungen allein deshalb umzustellen, damit ihre Produkte weiterhin in die Schweiz geliefert werden können. In Ungarn werden aber z.B. schon heute Kaninchen zur Fleischgewinnung auf Plastikrosten gehalten für den Export in die Schweiz. Es wäre zudem – wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird – durchaus denkbar, dass die Schweizer Regelung Signalwirkung hat und von anderen Staaten übernommen wird. Deshalb wäre es wichtig, dass das Verbot weiter gefasst wird und sämtliche Haltungsformen, die die Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und die Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten, als tierquälerisch eingestuft werden.</p> <p>In aller Deutlichkeit zu kritisieren ist zudem die in den Erläuterungen geäusserte Absicht, Felle von Tieren, die mittels Schlagfallen getötet wurden, vom Importverbot auszunehmen. Nach unserem Kenntnisstand existieren keine Schlagfallen, die derart zuverlässig funktionieren, dass tatsächlich gewährleistet wäre, dass die Tiere unmittelbar getötet bzw. in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden. Und selbst wenn solche Fallen erhältlich sein sollten, sind aktuell dennoch zahlreiche Modelle in Gebrauch, die keinen schnellen Tod der Tiere garantieren (siehe etwa Proulx Gilbert/Rodtka Dwight, Killing Traps and Snares in North America: The Need for Stricter Checking Time Periods, Animals [Basel], 2019 9[8], 570, doi: 10.3390/ani9080570; die dort erwähnte Conibear-120-Falle wird nach wie vor in den "Best Management Practices for Trapping American Marten in the United States" [https://www.fishwildlife.org/application/files/9115/2105/2578/Marten_BMP_2014_F.pdf] als Falle gelistet, die die entsprechenden Kriterien erfüllt, und auch in der Liste der in Kanada zulässigen Fallen aufgeführt [https://fur.ca/wp-content/uploads/2024/05/CertifiedTrapsList_FIC_MAY-1-2024_EN_newlogo-2.pdf]).</p>	
--	---	--

	<p>Gemäss dem Agreement on International Humane Trapping Standards (AIHTS) mit generellen Mindeststandards für den Fang von 19 Säugetierarten, das 1998 zwischen der Europäischen Union, Kanada und Russland geschlossen wurde, gelten Tötungsarten für viele Tierarten – darunter etwa Kojoten oder Waschbären – bereits dann als human, wenn mindestens 80 Prozent der gefangenen Tiere innerhalb von fünf Minuten das Bewusstsein und das Empfindungsvermögen verlieren (Anhang 1, Ziff. 3.3 und 3.4 des Agreements). Ein solch langsamer Todeseintritt ist aus Tierschutzsicht nicht akzeptabel. Auch der Wissenschaftliche Veterinärausschuss der Europäischen Kommission gelangte zum Schluss, dass eine Totschlagfalle die Tiere sofort oder zumindest innerhalb weniger Sekunden in einen Zustand der Empfindungslosigkeit versetzen müsse, um als "human" bezeichnet werden zu können, und dass die Verwendung des Begriffs "human" im AIHTS demzufolge unangemessen sei (siehe Ziff. 2.6 der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem "Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung humaner Fangnormen für bestimmte Tierarten" vom 16. Dezember 2004 [Amtsblatt der Europäischen Union 2005/C 157/11]). Nach Schweizer Gesetzgebung wäre der Einsatz von Totschlagfallen aufgrund ihrer Unzuverlässigkeit, was die Herbeiführung eines sofortigen Zustands der Wahrnehmungslosigkeit betrifft, als – zumindest versuchte eventualvorsätzliche – qualvolle Tötung im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG zu ahnden. Ausserdem besteht bei solchen Fallen ein hohes Risiko, dass es zu Fehlfängen kommt, weshalb ihr Einsatz auch aus Artenschutzsicht höchst bedenklich ist. Folgerichtig wird ihre Verwendung durch die Schweizer Jagdgesetzgebung auch ausdrücklich untersagt (Art. 2 Abs. 1 lit. a JSV). Aufgrund des oft qualvollen Todes und der erwähnten fehlenden Spezifität bezüglich der gefangenen Arten ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat vorsieht, die Jagd mit Schlagfallen als nicht-tierquälerische Methode einzustufen. Vielmehr sollte – in Anlehnung an die bisherige Regelung in der Pelzdeklarationsverordnung (Art. 5 Abs. 2 lit. a) – die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd im Verordnungstext ausdrücklich als Beispiel für eine tierquälerische Erzeugungsmethode aufgeführt werden.</p>	
10c / 5c	<p>Die Formulierung in lit. a ist problematisch, da sie sich – anders als dies in lit. b der Fall ist – nicht direkt auf die Erzeugungsmethode, sondern auf die Herkunft des Pelzes bzw. des Pelzprodukts bezieht. Es wird jedoch nirgends definiert, was genau unter "aus einem Land stammen" zu verstehen ist. So ist beispielsweise unklar, ob ein Pelzprodukt, das in Grossbritannien verarbeitet wurde, während das Tier, aus dessen Fell dieses besteht, in Dänemark gezüchtet und getötet wurde, nun aus Grossbritannien oder aus Dänemark stammt. Aus der Formulierung sollte klar</p>	<p>a. die aus einem Land stammen von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet, gehalten und getötet oder gejagt wurden, dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung</p>

	<p>hervorgehen, dass sich die Regelung auf jenes Land bezieht, in dem das Tier gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde.</p> <p>Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) sieht zudem vor, dass Länder nicht nur über ein gesetzliches Verbot der gemäss LDV zu deklarierenden Produktionsformen, sondern zusätzlich auch über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die Länderliste nach LDV aufgenommen zu werden. Analoges sollte auch in Bezug auf die vorliegend geplante Länderliste zum Pelzimportverbot gelten, da es nicht genügt, wenn ein Land die betreffenden Erzeugungsmethoden lediglich auf dem Papier verbietet, sondern zusätzlich auch die Umsetzung des Verbots sichergestellt sein muss.</p>	<p>verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat; oder</p>
84a / 37a	<p>In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass aktuell keine gesetzliche Grundlage für verwaltungsrechtliche Massnahmen im Zusammenhang mit widerrechtlich eingeführten Pelzen besteht. Hierzu ist ergänzend anzumerken, dass der widerrechtliche Import von Pelzen aber selbstverständlich strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Da das Importverbot auf Art. 14 Abs. 1 TSchG beruht, sind entsprechende Widerhandlungen nach Art. 27 Abs. 2 TSchG zu ahnden.</p>	
Art. 5 Abs. 2 Pelzdeklarationsverordnung	<p>lit. a: Als nicht tierquälerische Fallenjagd im Sinne der vorliegenden Bestimmung soll gemäss den Erläuterungen insbesondere die in den Erläuterungen zu Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDVA-EU erwähnte Jagd mit Totschlagfallen gelten. Hierbei handelt es sich jedoch um eine klar tierquälerische Jagdmethode, weshalb entsprechend gewonnene Pelze nicht vom Importverbot ausgenommen werden sollten (siehe Kommentar zum geplanten Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDAV-EU). Dementsprechend ist im vorliegenden Art. 5 Abs. 2 lit. a die bisherige Formulierung auch künftig beizubehalten.</p> <p>lit. b: Es ist darauf hinzuweisen, dass auch die Haltung von Pelztieren in Käfigen "ohne Gitterböden" im Sinne der Pelzdeklarationsverordnung nach Schweizer Massstab in der Regel als tierquälerisch einzustufen sein dürfte. In diesen Fällen sollten die entsprechenden Felle künftig nicht mehr in die Schweiz importiert werden dürfen (siehe Kommentar zum geplanten Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDAV-EU). Generell ist zudem anzumerken, dass die Terminologie in Art. 5 Abs. 2 lit. b der Pelzdeklarationsverordnung insofern verwirrend ist, als der Begriff "Gehege" gemäss Art. 2 Abs. 3 lit. e TSchV Käfige mitumfasst. Somit handelt es sich nach tierschutzrechtlicher Terminologie auch bei der Haltung von Pelztieren in Käfigen ohne Gitterböden bzw. in Käfigen mit festen Wänden ohne Gitterböden um eine Gehegehaltung.</p>	<p>a. bei einem Wildfang: "aus nicht tierquälerischer Fallenjagd" "aus in der Schweiz nicht zugelassener Fallenjagd" oder "aus Jagd ohne Fallen";</p> <p>b. bei Zuchttieren: "aus Käfighaltung ohne Gitterböden", "aus Käfighaltung mit festen Wänden ohne Gitterböden" oder "aus Gehegehaltung" "nicht aus Käfighaltung".</p>



Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Um sicherzustellen, dass entsprechende Verbote nicht lediglich auf dem Papier bestehen, ist zusätzlich zum gesetzlichen Verbot für die betreffenden Erzeugungsmethoden in Anlehnung an die Regelung in Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) ein adäquates Überwachungsprogramm zu verlangen, ohne das ein Land nicht in die Länderliste aufgenommen werden kann. Ohne diese Anforderung ist der Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen in den gelisteten Ländern in keiner Weise gewährleistet (siehe Kommentar zu den geplanten Art. 10c EDAV-DS bzw. 5c EDAV-EU). Art. 1 der Verordnung ist daher wie folgt zu formulieren: "Der Anhang enthält die Liste der Länder, in denen tierquälereische Methoden zur Pelzgewinnung nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 EDAV-DS und Artikel 5a Absatz 1 und 3 EDAV-EU verboten sind **und die ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.**"



Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Tierische Erzeugnisse, die mit Methoden hergestellt werden, die nach Massstab der Schweizer Tierschutzgesetzgebung als tierquälerisch zu qualifizieren sind, sollten grundsätzlich nicht in die Schweiz gelangen, weshalb für solche Produkte im Rahmen des rechtlich Zulässigen entsprechende Importverbote zu erlassen sind. Dies gilt auch für jene tierischen Produkte, für die gemäss der vorliegenden Revisionsvorlage neu eine Deklarationspflicht vorgesehen ist, wie beispielsweise Stopfleber oder ohne Betäubung gewonnene Froschschenkel. Es ist jedoch zu begrüessen, dass für die betreffenden Produkte nun zumindest eine verbindliche Kennzeichnungspflicht geschaffen werden soll, um den Konsumentinnen und Konsumenten die Möglichkeit zu geben, sich bewusst für oder gegen bestimmte Produktionsformen zu entscheiden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
36	<p>Abs. 1 lit. j: Gemäss den Erläuterungen soll eine fehlerhafte Kennzeichnung nur dann beanstandet werden können, wenn den Vollzugsbehörden der Nachweis gelingt, dass das betreffende Erzeugnis tatsächlich mit einer deklarationspflichtigen Methode produziert wurde. Diese geplante Beanstandungsregelung ist – zumindest in Bezug auf Produkte aus Ländern, die nicht in der Länderliste nach Abs. 5 aufgeführt sind – scharf zu kritisieren. Sie hätte zur Folge, dass die Vollzugsbehörden in jedem einzelnen Fall, in dem sie den Verdacht hegen, dass ein Produkt zu Unrecht nicht deklariert wurde, die entsprechenden Bedingungen auf dem ausländischen Herkunftsbetrieb überprüfen müssten, um eine Beanstandung auszusprechen und Massnahmen zu ergreifen. Abgesehen von dem immensen zeitlichen Aufwand, den dies für die Behörden bedeuten würde, wären solche Kontrollen im Ausland auch in rechtlicher Hinsicht problematisch. So verfügen die kantonalen Vollzugsbehörden im Ausland über keine hoheitlichen Befugnisse, weshalb sie bei der Überprüfung ausländischer Betriebe auf die Hilfe der Behörden des betreffenden Staats angewiesen wären. Mit der vorgesehenen Beweislastverteilung würde den Behörden eine seriöse Überprüfung der Einhaltung der Deklarationspflicht somit weitestgehend verunmöglicht.</p> <p>Es bedürfte daher einer Beweislastumkehr, wie sie etwa auch in der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) vorgesehen ist. Die LDV enthält eine Deklarationspflicht für Eier und verschiedene Fleischprodukte, die in die Schweiz eingeführt werden. Die Kennzeichnungspflicht entfällt, wenn die Verkaufsstelle nachweisen kann, dass das betreffende Erzeugnis nicht mit in der Schweiz verbotenen Methoden produziert wurde. Hierzu muss sie belegen, dass das Erzeugnis aus einem Land stammt, in dem anerkanntermassen gleichwertige gesetzliche Produktionsverbote gelten und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat, oder dass es unter Einhaltung einer als gleichwertig anerkannten privatrechtlichen Produktionsrichtlinie hergestellt wurde, wobei die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben im Rahmen eines Zertifizierungsprogramms durch eine Zertifizierungsstelle zu erfolgen hat. In Bezug auf die geplante Deklarationspflicht nach LGV drängt sich eine analoge Regelung auf. Art. 2 ff.</p>	

	<p>LDV sind daher für die vorgesehene Deklarationspflicht für tierische Nahrungsmittel nach LGV sinngemäss zu übernehmen. Soweit es als notwendig erachtet wird, für die Einführung einer Beweislastumkehr eine Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe einzuführen, sollte dem Parlament ein Vorschlag für eine entsprechende Anpassung des Lebensmittelgesetzes vorgelegt werden.</p> <p>Die Wichtigkeit des Vorsehens einer Beweislastumkehr wird auch im Schlussbericht zur "Regulierungsfolgenabschätzung zur Einführung neuer Pflichten zur Deklaration der Herstellungsmethoden tierischer Erzeugnisse sowie zur Umkehr der Beweislast" vom 19. Januar 2022 mehrfach betont. Dort wird die Beweislastumkehr als "zentrales Element" einer Deklarationspflicht für die an der betreffenden Stelle geprüften Produkte (S. 41) und als "für einen wirksamen Vollzug essenziell" (S. 96) bezeichnet. Weiter wird darauf hingewiesen, dass man nach Einschätzung des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) im Zusammenhang mit der LDV sehr gute Erfahrungen mit der Beweislastumkehr gemacht habe (S. 51).</p> <p>Abs. 5: Da es nicht genügt, wenn ein Land die betreffenden Erzeugungsmethoden lediglich auf dem Papier verbietet, sondern zusätzlich auch die Umsetzung des Verbots sichergestellt sein muss, ist in Anlehnung an Art. 7 LDV festzulegen, dass Länder nicht nur über ein gesetzliches Verbot der zu deklarierenden Herstellungsmethoden, sondern zusätzlich auch über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die vorliegend geplante Länderliste aufgenommen zu werden.</p>	
Anhang 2	<p>Aus der Kennzeichnung sollte im Sinne einer möglichst umfassenden Information der Konsumentinnen und Konsumenten ausdrücklich hervorgehen, dass die angegebene Methode in der Schweiz verboten ist. In Bezug auf Rinder, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden, sollte zudem nicht nur deren Fleisch, sondern auch deren Milch inklusive entsprechender Milchprodukte für deklarationspflichtig erklärt werden. Ebenfalls der Kennzeichnungspflicht unterstellt werden sollten das Fleisch und die Milch von Ziegen, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden. Darüber hinaus sollten im Sinne der vom Parlament angenommenen Motion 20.4267 "Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden" und der mit der vorliegenden Anpassung der LGV angestrebten Transparenz für Kundinnen und Kunden noch weitere Nahrungsmittel bzw. Herstellungsmethoden für kennzeichnungspflichtig erklärt werden, soweit in Bezug auf diese von einem Importverbot abgesehen wird (vgl. die entsprechenden Ausführungen im Rahmen der allgemeinen Bemerkungen</p>	<p>"Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert (in der Schweiz verboten)."</p>

	<p>zur Änderung der LGV). Dies gilt insbesondere für das Fleisch von betäubungslos geschlachteten Tieren, nicht artgerecht gefütterten Wiederkäuern (betrifft insbesondere Rinder, denen häufig hochnährstoffreiches, strukturarmes Futter verabreicht wird) sowie lebendig und betäubungslos gekochten Hummern, für das Fleisch und die Milch von Lämmern bzw. Schafen, deren Schwanz ohne Schmerzausschaltung kupiert wurde, und von Tieren, die ohne Schmerzausschaltung kastriert wurden (zusätzlich zum Schweinefleisch, für das im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf bereits eine entsprechende Deklaration vorgesehen ist), sowie für Eier, die von Hühnern stammen, deren Brüder nach dem Schlüpfen zerhäckselt ("Homogenisieren" im Sinne von Art. 20 lit. g TSchV) wurden. Ausserhalb des Nahrungsmittelbereichs ist etwa an die Wolle von Schafen, die "Mulesing" ausgesetzt sind, an Leder von betäubungslos getöteten Tieren oder an Daunen aus Lebendrupf zu denken, wofür Anpassungen in den passenden Erlassen vorzunehmen wären.</p>	

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 1 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Rinder mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
2	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 2 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Schweine mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
3	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 3 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Hühner und Truthühner mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
4	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 4 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Frösche mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
5	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	<p>¹ Das EDI kann auf begründeten Antrag hin weitere Länder in die Länderlisten aufnehmen. Im Antrag muss nachgewiesen werden, dass die Gesetzgebung in diesem Land die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV verbietet und das Land ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat.</p> <p>² Alle zwei Jahre wird überprüft, ob die Länder auf den Listen die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV noch immer gesetzlich verbieten und noch immer</p>

		entsprechende Überwachungsprogramme haben. Ist dies für ein Land nicht der Fall, so wird das Land aus der jeweiligen Liste gestrichen.
--	--	---

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	<p>Abs. 4: Gemäss Art. 3 Abs. 4 LIV sind auf der Packung oder dem Etikett des betreffenden Produkts nur die Angaben nach Abs. 1 lit. a, c, e, o und Anhang 2 Teil A Ziff. 3 a zwingend anzubringen, wenn die grösste Oberfläche weniger als 10 cm² beträgt. Diese Aufzählung ist um den geplanten neuen Abs. 1 lit. j^{bis} zu ergänzen. Die Verkaufsstellen sollen sich der Deklarationspflicht gemäss den geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. j und k LGV nicht dadurch entziehen können, dass sie die entsprechend hergestellten Produkte in kleineren Verpackungen anbieten.</p>	<p>4 Beträgt die grösste Oberfläche weniger als 10 cm², so sind nur die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a, c, e, o, j^{bis} und Anhang 2 Teil A Ziffer 3 auf der Packung oder dem Etikett zwingend anzubringen. Das Verzeichnis der Zutaten muss auf andere Weise (z. B. Merkblatt) bekannt gemacht oder den Konsumentinnen und Konsumenten auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.</p>
5	<p>Abs. 2: Damit die Kennzeichnungen gemäss dem geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. j LGV ihren Zweck als "Warnhinweis", der die Konsumentinnen und Konsumenten auf die entsprechenden Herstellungsweisen aufmerksam machen soll, tatsächlich erfüllen können, ist vorzusehen, dass die Deklaration der verpönten Herstellungsweisen in Speisekarten auf der gleichen Seite angebracht wird, auf der auch das betreffende Produkt aufgeführt ist. Wird beim Produkt lediglich ein Sternchen oder etwas Ähnliches angebracht, dessen Erklärung auf einer anderen Seite erfolgt, ist die Gefahr gross, dass der Hinweis letztlich übersehen wird.</p> <p>Eine entsprechende Regelung erscheint im Übrigen auch für Kennzeichnungen gemäss dem geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. k LGV sinnvoll</p>	<p>2 Schriftlich anzubringende Angaben haben in geeigneter Form zu erfolgen. Anbieter der Gemeinschaftsverpflegung können sie in der Speisekarte oder auf einem Plakat anbringen. Werden Kennzeichnungen nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben j und k LGV in der Speisekarte angebracht, muss der Hinweis auf der gleichen Seite erscheinen wie das Lebensmittel, auf das er sich bezieht.</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : VAHT – Verein Altersheim für Haustiere
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VAHT
Adresse, Ort : Anglikerstrasse 89, 5612 Villmergen
Kontaktperson : Beat Frei
Telefon : 079 404 55 50
E-Mail : beat.frei@freiraum-ag.ch
Datum : 28.6.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Die Einführung eines Einfuhrverbots für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte ist sehr zu begrüßen. Die gängigen Pelzgewinnungsmethoden sind für die betroffenen Tiere mit immensem Leid verbunden. Von Seiten des Tierschutzes wird deshalb schon seit vielen Jahren ein entsprechendes Importverbot gefordert. Nur mit einem solchen lässt sich verhindern, dass durch eine inländische Nachfrage Pelzproduktionsformen im Ausland gefördert werden, die von einem Grossteil der Schweizer Bevölkerung klar abgelehnt werden. Zwei Rechtsgutachten belegen zudem, dass ein solches Importverbot auch mit den internationalen Handelsverpflichtungen der Schweiz vereinbar ist (Stohner Nils/Bolliger Gieri, GATT-rechtliche Zulässigkeit von Importverboten für Pelzprodukte, Schriften zum Tier im Recht, Band 4, Zürich/Basel/Genf 2011; Rüttimann Andreas/Gerritsen Vanessa/Blattner Charlotte, Zulässigkeit von Beschränkungen des Handels mit tierquälerisch hergestellten Pelzprodukten, Schriften zum Tier im Recht, Band 16, Zürich/Basel/Genf 2017).

Weiter ist auch zu begrüßen, dass anlässlich der nächsten Revision des Tierschutzgesetzes einerseits die formell-gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden soll, dass bei der Feststellung widerrechtlicher Importe von Pelzen verwaltungsrechtliche Massnahmen ergriffen werden können, die in die Eigentumsrechte der involvierten Personen eingreifen, und andererseits auch der Handel mit tierquälerisch hergestellten Pelzen und Pelzprodukten verboten werden soll. Diese geplanten Änderungen würden massgeblich dazu beitragen, die Wirksamkeit des vorgesehenen Importverbots noch weiter zu erhöhen.



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
10a / 5a	<p>Abs. 2: Dass die Felle der in diesem Absatz genannten domestizierten Tiere nicht als Pelz im Sinne der vorliegenden Verordnung zählen sollen, erscheint sinnvoll, da beim Umgang mit diesen Tieren andere Probleme im Vordergrund stehen als bei jenem mit den für die Pelzproduktion gehaltenen bzw. gejagten Tieren. Dennoch ist festzuhalten, dass auch in Bezug auf tierquälerisch gewonnene Felle dieser domestizierten Tiere ein Importverbot begrüssenswert wäre.</p> <p>Abs. 3: Gemäss den Erläuterungen zu den geplanten Änderungen soll der Begriff "tierquälerisch" nicht mit Referenz auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung, sondern in Anlehnung an die Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl definiert werden, um "ein wirksames und völkerrechtskonformes Einfuhrverbot" zu gewährleisten. Aus rechtlicher Sicht erscheint dies jedoch nicht notwendig. Wie in den Erläuterungen erwähnt wird, gestatten die im vorliegenden Zusammenhang relevanten völkerrechtlichen Verträge – an vorderster Stelle das GATT – das Ergreifen handelsbeschränkender Massnahmen, die für den Schutz der öffentlichen Moral erforderlich sind. Gemäss Rechtsprechung der WTO-Gremien ist den Mitgliedstaaten bei der Interpretation des Begriffs "öffentliche Moral"</p>	<p>¹ Die Einfuhr von Pelzen und Pelzprodukten, die mit tierquälerischen Methoden im Sinne von Artikel 26 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 erzeugt wurden, ist verboten.</p> <p>...</p> <p>³ (<i>Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:</i>) Als tierquälerische Methoden gelten insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	<p>ein gewisser Ermessensspielraum einzuräumen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, diesen entsprechend ihren eigenen Wertvorstellungen für sich selbst zu definieren und anzuwenden (siehe Panel Report, EC – Seal Products, Ziff. 7.380; Panel Report, US – Gambling, Ziff. 6.461). Folglich ist es mit Blick auf die Völkerrechtskonformität des Importverbots ohne Weiteres möglich, sich bei der Definition von "tierquälerisch" auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung – konkret auf Art. 26 TSchG – zu beziehen. Diese Variante ist denn auch zu bevorzugen, um eine uneinheitliche Auslegung des Begriffs der Tierquälerei innerhalb des Schweizer Rechts zu vermeiden. Da die geplanten Bestimmungen zum Importverbot auf dem Tierschutzgesetz basieren (Art. 14) – wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird –, erschiene es gerade im vorliegenden Zusammenhang wenig konsistent, eine neue Tierquälerei-Definition einzuführen, die von jener des Tierschutzgesetzes abweicht.</p> <p>Sollte an der aktuellen Definition festgehalten werden, wäre diese zumindest um die Missachtung der Tierwürde zu ergänzen. Schliesslich handelt es sich beim Schutz der Tierwürde um einen Grundpfeiler der Tierschutzgesetzgebung, der nicht nur im Tierschutzgesetz selbst, sondern darüber hinaus als Bestandteil der Würde der Kreatur auch in der Bundesverfassung (Art. 120 Abs. 2) verankert ist und als allgemeines Verfassungsprinzip zweifellos zur öffentlichen Moral zählt. Weiter wäre eine Anpassung in lit. a vorzunehmen. Gemäss aktueller Formulierung müssten Angst und Leiden kumulativ auftreten, damit die betreffende Methode vom Importverbot erfasst ist. Es erschliesst sich jedoch nicht, weshalb ein solches kumulatives Auftreten der Belastungen erforderlich sein sollte. Vielmehr müsste es – auch gemäss den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl – bereits genügen, wenn die fragliche Methode bei den Tieren entweder zu Angst <i>oder</i> zu Leiden führt.</p> <p>Ausserdem wäre – sollte an der Orientierung an den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl festgehalten werden – konsequenterweise auch die Verhinderung des Zeigens normaler Verhaltensmuster in die Tierquälerei-Definition aufzunehmen, da auch dieser Aspekt im Zusammenhang mit der Haltung von Pelztieren von grosser Relevanz ist. So werden beispielsweise den für die Pelzgewinnung gezüchteten Füchsen und Nerzen Gelegenheiten zum Graben bzw. zum Baden vorenthalten, obwohl es sich dabei um wesentliche Bestandteile ihres arttypischen Verhaltens handelt (siehe dazu etwa Pickett Heather, <i>Inadequate and unworkable – How cage enrichment or alternative housing systems fail to meet the welfare needs of animals farmed for fur – A report for Eurogroup for Animals and</i></p>	<p>Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie</p> <p>b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p> <p><i>Eventualiter:</i></p> <p>¹ (<i>wie im Vernehmlassungsentwurf</i>)</p> <p>...</p> <p>³ (<i>Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:</i>) Als tierquälerisch gelten Methoden, die bei den zur Pelzgewinnung gehaltenen oder gejagten Tieren zu Schmerzen, Leiden oder Angst führen, ihnen das Ausleben arttypischer Verhaltensweisen verunmöglichen oder ihre Würde in anderer Weise missachten. Dazu zählen insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die</p>
--	---	---

	<p>Respect for Animals, Brüssel/Nottingham 2023 [https://www.eurogroupforanimals.org/files/eurogroupforanimals/2023-09/2023-09-05-EfA-Inadequate%20and%20unworkable-EN.pdf]).</p> <p>Ungeachtet dessen, ob für die Definition des Begriffs "tierquälerisch" auf das TSchG verwiesen oder die Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) herangezogen werden, sollten im Sinne der Klarheit im Verordnungstext selbst einige Beispiele von Haltungs- und Jagdformen genannt werden, die in jedem Fall als tierquälerisch eingestuft werden. Laut den Erläuterungen sollen konkret die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und Jagdmethoden, bei denen die Tiere unter Schmerzen und Leiden festgehalten werden, unter das Importverbot fallen, wobei die Jagd mit sogenannten Schlagfallen ausgenommen sein soll. Dieser Anwendungsbereich ist jedoch deutlich zu eng. Hinsichtlich der Pelztierzucht sollte die Einstufung einer Haltungsform als tierquälerisch oder nicht tierquälerisch nicht einzig von der Beschaffenheit des Käfigbodens abhängen. So ist beispielsweise die Haltung von Pelztieren in engen Käfigen ohne Beschäftigungsmöglichkeiten auch dann als tierquälerisch einzustufen, wenn die Käfige über feste Böden verfügen. Aktuell werden nach unserem Kenntnisstand zwar fast ausschliesslich Käfige mit Drahtgitterböden verwendet. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass das Importverbot nicht einfach dadurch umgangen werden kann, dass die Käfigböden mit einem Plastikrost versehen oder mit festen Materialien (Kunststoffe oder Naturmaterialien wie Bambus etc.) ausgelegt werden. Zwar erscheint es fraglich, ob der Schweizer Markt genügend gross ist, dass es sich für die Betreiber von Pelztierzuchten lohnen würde, die Haltungsbedingungen allein deshalb umzustellen, damit ihre Produkte weiterhin in die Schweiz geliefert werden können. In Ungarn werden aber z.B. schon heute Kaninchen zur Fleischgewinnung auf Plastikrosten gehalten für den Export in die Schweiz. Es wäre zudem – wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird – durchaus denkbar, dass die Schweizer Regelung Signalwirkung hat und von anderen Staaten übernommen wird. Deshalb wäre es wichtig, dass das Verbot weiter gefasst wird und sämtliche Haltungsformen, die die Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und die Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten, als tierquälerisch eingestuft werden.</p> <p>In aller Deutlichkeit zu kritisieren ist zudem die in den Erläuterungen geäusserte Absicht, Felle von Tieren, die mittels Schlagfallen getötet wurden, vom Importverbot auszunehmen. Nach unserem Kenntnisstand existieren keine Schlagfallen, die derart</p>	<p>Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie</p> <p>b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p>
--	--	--

	<p>zuverlässig funktionieren, dass tatsächlich gewährleistet wäre, dass die Tiere unmittelbar getötet bzw. in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden. Und selbst wenn solche Fallen erhältlich sein sollten, sind aktuell dennoch zahlreiche Modelle in Gebrauch, die keinen schnellen Tod der Tiere garantieren (siehe etwa Proulx Gilbert/Rodtka Dwight, Killing Traps and Snares in North America: The Need for Stricter Checking Time Periods, Animals [Basel], 2019 9[8], 570, doi: 10.3390/ani9080570; die dort erwähnte Conibear-120-Falle wird nach wie vor in den "Best Management Practices for Trapping American Marten in the United States" [https://www.fishwildlife.org/application/files/9115/2105/2578/Marten_BMP_2014_F.pdf] als Falle gelistet, die die entsprechenden Kriterien erfüllt, und auch in der Liste der in Kanada zulässigen Fallen aufgeführt [https://fur.ca/wp-content/uploads/2024/05/CertifiedTrapsList_FIC_MAY-1-2024_EN_newlogo-2.pdf]). Gemäss dem Agreement on International Humane Trapping Standards (AIHTS) mit generellen Mindeststandards für den Fang von 19 Säugetierarten, das 1998 zwischen der Europäischen Union, Kanada und Russland geschlossen wurde, gelten Tötungsarten für viele Tierarten – darunter etwa Kojoten oder Waschbären – bereits dann als human, wenn mindestens 80 Prozent der gefangenen Tiere innerhalb von fünf Minuten das Bewusstsein und das Empfindungsvermögen verlieren (Anhang 1, Ziff. 3.3 und 3.4 des Agreements). Ein solch langsamer Todeseintritt ist aus Tierschutzsicht nicht akzeptabel. Auch der Wissenschaftliche Veterinärausschuss der Europäischen Kommission gelangte zum Schluss, dass eine Totschlagfalle die Tiere sofort oder zumindest innerhalb weniger Sekunden in einen Zustand der Empfindungslosigkeit versetzen müsse, um als "human" bezeichnet werden zu können, und dass die Verwendung des Begriffs "human" im AIHTS demzufolge unangemessen sei (siehe Ziff. 2.6 der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem "Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung humaner Fangnormen für bestimmte Tierarten" vom 16. Dezember 2004 [Amtsblatt der Europäischen Union 2005/C 157/11]). Nach Schweizer Gesetzgebung wäre der Einsatz von Totschlagfallen aufgrund ihrer Unzuverlässigkeit, was die Herbeiführung eines sofortigen Zustands der Wahrnehmungslosigkeit betrifft, als – zumindest versuchte eventualvorsätzliche – qualvolle Tötung im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG zu ahnden. Ausserdem besteht bei solchen Fallen ein hohes Risiko, dass es zu Fehlfängen kommt, weshalb ihr Einsatz auch aus Artenschutzsicht höchst bedenklich ist. Folgerichtig</p>	
--	---	--

	wird ihre Verwendung durch die Schweizer Jagdgesetzgebung auch ausdrücklich untersagt (Art. 2 Abs. 1 lit. a JSV). Aufgrund des oft qualvollen Todes und der erwähnten fehlenden Spezifität bezüglich der gefangenen Arten ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat vorsieht, die Jagd mit Schlagfallen als nicht-tierquälerische Methode einzustufen. Vielmehr sollte – in Anlehnung an die bisherige Regelung in der Pelzdeklarationsverordnung (Art. 5 Abs. 2 lit. a) – die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd im Verordnungstext ausdrücklich als Beispiel für eine tierquälerische Erzeugungsmethode aufgeführt werden.	
10c / 5c	<p>Die Formulierung in lit. a ist problematisch, da sie sich – anders als dies in lit. b der Fall ist – nicht direkt auf die Erzeugungsmethode, sondern auf die Herkunft des Pelzes bzw. des Pelzprodukts bezieht. Es wird jedoch nirgends definiert, was genau unter "aus einem Land stammen" zu verstehen ist. So ist beispielsweise unklar, ob ein Pelzprodukt, das in Grossbritannien verarbeitet wurde, während das Tier, aus dessen Fell dieses besteht, in Dänemark gezüchtet und getötet wurde, nun aus Grossbritannien oder aus Dänemark stammt. Aus der Formulierung sollte klar hervorgehen, dass sich die Regelung auf jenes Land bezieht, in dem das Tier gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde.</p> <p>Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) sieht zudem vor, dass Länder nicht nur über ein gesetzliches Verbot der gemäss LDV zu deklarierenden Produktionsformen, sondern zusätzlich auch über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die Länderliste nach LDV aufgenommen zu werden. Analoges sollte auch in Bezug auf die vorliegend geplante Länderliste zum Pelzimportverbot gelten, da es nicht genügt, wenn ein Land die betreffenden Erzeugungsmethoden lediglich auf dem Papier verbietet, sondern zusätzlich auch die Umsetzung des Verbots sichergestellt sein muss.</p>	a. die aus einem Land stammen von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet, gehalten und getötet oder gejagt wurden , dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat ; oder
10h / 5h	Abs. 2: Der Anteil der Unternehmen, bei denen innerhalb eines Jahres zwingend eine unangekündigte Kontrolle durchgeführt werden muss, ist mit 10 Prozent relativ tief. Es wäre zu begrüssen, wenn dieser erhöht würde.	
10i / 5i	Abs. 2: Entscheidend ist nicht, aus welchem Land ein Pelzprodukt in die Schweiz eingeführt wird, sondern in welchem Land das Tier, von dem das betreffende Fell stammt, gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde (siehe Kommentar zu Art. 10c bzw. 5c). Dementsprechend muss sich auch der hier vorgesehene Nachweis auf	² Der Nachweis, dass Pelze oder Pelzprodukte aus einem Land stammen von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet,

	diesen Aspekt beziehen. Dies sollte aus dem Wortlaut der Bestimmung klar hervorgehen, was aktuell jedoch nicht der Fall ist.	gehalten und getötet oder gejagt wurden, dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat, ist erbracht, wenn das betreffende Land auf der Länderliste des EDI nach Artikel 10d aufgeführt ist.
84a / 37a	In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass aktuell keine gesetzliche Grundlage für verwaltungsrechtliche Massnahmen im Zusammenhang mit widerrechtlich eingeführten Pelzen besteht. Hierzu ist ergänzend anzumerken, dass der widerrechtliche Import von Pelzen aber selbstverständlich strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Da das Importverbot auf Art. 14 Abs. 1 TSchG beruht, sind entsprechende Widerhandlungen nach Art. 27 Abs. 2 TSchG zu ahnden.	
Art. 5 Abs. 2 Pelzdeklarationsverordnung	<p>lit. a: Als nicht tierquälerische Fallenjagd im Sinne der vorliegenden Bestimmung soll gemäss den Erläuterungen insbesondere die in den Erläuterungen zu Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDVA-EU erwähnte Jagd mit Totschlagfallen gelten. Hierbei handelt es sich jedoch um eine klar tierquälerische Jagdmethode, weshalb entsprechend gewonnene Pelze nicht vom Importverbot ausgenommen werden sollten (siehe Kommentar zum geplanten Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDAV-EU). Dementsprechend ist im vorliegenden Art. 5 Abs. 2 lit. a die bisherige Formulierung auch künftig beizubehalten.</p> <p>lit. b: Es ist darauf hinzuweisen, dass auch die Haltung von Pelztieren in Käfigen "ohne Gitterböden" im Sinne der Pelzdeklarationsverordnung nach Schweizer Massstab in der Regel als tierquälerisch einzustufen sein dürfte. In diesen Fällen sollten die entsprechenden Felle künftig nicht mehr in die Schweiz importiert werden dürfen (siehe Kommentar zum geplanten Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDAV-EU).</p> <p>Generell ist zudem anzumerken, dass die Terminologie in Art. 5 Abs. 2 lit. b der Pelzdeklarationsverordnung insofern verwirrend ist, als der Begriff "Gehege" gemäss Art. 2 Abs. 3 lit. e TSchV Käfige mitumfasst. Somit handelt es sich nach</p>	<p>a. bei einem Wildfang: "aus nicht tierquälerischer Fallenjagd" "aus in der Schweiz nicht zugelassener Fallenjagd" oder "aus Jagd ohne Fallen";</p> <p>b. bei Zuchttieren: "aus Käfighaltung ohne Gitterböden", "aus Käfighaltung mit festen Wänden ohne Gitterböden" oder "aus Gehegehaltung" "nicht aus Käfighaltung".</p>

	tierschutzrechtlicher Terminologie auch bei der Haltung von Pelztieren in Käfigen ohne Gitterböden bzw. in Käfigen mit festen Wänden ohne Gitterböden um eine Gehegehaltung.	
--	--	--



Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Um sicherzustellen, dass entsprechende Verbote nicht lediglich auf dem Papier bestehen, ist zusätzlich zum gesetzlichen Verbot für die betreffenden Erzeugungsmethoden in Anlehnung an die Regelung in Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) ein adäquates Überwachungsprogramm zu verlangen, ohne das ein Land nicht in die Länderliste aufgenommen werden kann. Ohne diese Anforderung ist der Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen in den gelisteten Ländern in keiner Weise gewährleistet (siehe Kommentar zu den geplanten Art. 10c EDAV-DS bzw. 5c EDAV-EU). Art. 1 der Verordnung ist daher wie folgt zu formulieren: "Der Anhang enthält die Liste der Länder, in denen tierquälereische Methoden zur Pelzgewinnung nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 EDAV-DS und Artikel 5a Absatz 1 und 3 EDAV-EU verboten sind **und die ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.**"

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Tierische Erzeugnisse, die mit Methoden hergestellt werden, die nach Massstab der Schweizer Tierschutzgesetzgebung als tierquälerisch zu qualifizieren sind, sollten grundsätzlich nicht in die Schweiz gelangen, weshalb für solche Produkte im Rahmen des rechtlich Zulässigen entsprechende Importverbote zu erlassen sind. Dies gilt auch für jene tierischen Produkte, für die gemäss der vorliegenden Revisionsvorlage neu eine Deklarationspflicht vorgesehen ist, wie beispielsweise Stopfleber oder ohne Betäubung gewonnene Froschschenkel. Es ist jedoch zu begrüessen, dass für die betreffenden Produkte nun zumindest eine verbindliche Kennzeichnungspflicht geschaffen werden soll, um den Konsumentinnen und Konsumenten die Möglichkeit zu geben, sich bewusst für oder gegen bestimmte Produktionsformen zu entscheiden.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
36	<p>Abs. 1 lit. j: Gemäss den Erläuterungen soll eine fehlerhafte Kennzeichnung nur dann beanstandet werden können, wenn den Vollzugsbehörden der Nachweis gelingt, dass das betreffende Erzeugnis tatsächlich mit einer deklarationspflichtigen Methode produziert wurde. Diese geplante Beanstandungsregelung ist – zumindest in Bezug auf Produkte aus Ländern, die nicht in der Länderliste nach Abs. 5 aufgeführt sind – scharf zu kritisieren. Sie hätte zur Folge, dass die Vollzugsbehörden in jedem einzelnen Fall, in dem sie den Verdacht hegen, dass ein Produkt zu Unrecht nicht deklariert wurde, die entsprechenden Bedingungen auf dem ausländischen Herkunftsbetrieb überprüfen müssten, um eine Beanstandung auszusprechen und Massnahmen zu ergreifen. Abgesehen von dem immensen zeitlichen Aufwand, den dies für die Behörden bedeuten würde, wären solche Kontrollen im Ausland auch in rechtlicher Hinsicht problematisch. So verfügen die kantonalen Vollzugsbehörden im Ausland über keine hoheitlichen Befugnisse, weshalb sie bei der Überprüfung ausländischer Betriebe auf die Hilfe der Behörden des betreffenden Staats angewiesen wären. Mit der vorgesehenen Beweislastverteilung würde den Behörden eine seriöse Überprüfung der Einhaltung der Deklarationspflicht somit weitestgehend verunmöglicht.</p> <p>Es bedürfte daher einer Beweislastumkehr, wie sie etwa auch in der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) vorgesehen ist. Die LDV enthält eine Deklarationspflicht für Eier und verschiedene Fleischprodukte, die in die Schweiz eingeführt werden. Die Kennzeichnungspflicht entfällt, wenn die Verkaufsstelle nachweisen kann, dass das betreffende Erzeugnis nicht mit in der Schweiz verbotenen Methoden produziert wurde. Hierzu muss sie belegen, dass das Erzeugnis aus einem Land stammt, in dem anerkanntermassen gleichwertige gesetzliche Produktionsverbote gelten und</p>	

	<p>das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat, oder dass es unter Einhaltung einer als gleichwertig anerkannten privatrechtlichen Produktionsrichtlinie hergestellt wurde, wobei die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben im Rahmen eines Zertifizierungsprogramms durch eine Zertifizierungsstelle zu erfolgen hat. In Bezug auf die geplante Deklarationspflicht nach LGV drängt sich eine analoge Regelung auf. Art. 2 ff. LDV sind daher für die vorgesehene Deklarationspflicht für tierische Nahrungsmittel nach LGV sinngemäss zu übernehmen. Soweit es als notwendig erachtet wird, für die Einführung einer Beweislastumkehr eine Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe einzuführen, sollte dem Parlament ein Vorschlag für eine entsprechende Anpassung des Lebensmittelgesetzes vorgelegt werden.</p> <p>Die Wichtigkeit des Vorsehens einer Beweislastumkehr wird auch im Schlussbericht zur "Regulierungsfolgenabschätzung zur Einführung neuer Pflichten zur Deklaration der Herstellungsmethoden tierischer Erzeugnisse sowie zur Umkehr der Beweislast" vom 19. Januar 2022 mehrfach betont. Dort wird die Beweislastumkehr als "zentrales Element" einer Deklarationspflicht für die an der betreffenden Stelle geprüften Produkte (S. 41) und als "für einen wirksamen Vollzug essenziell" (S. 96) bezeichnet. Weiter wird darauf hingewiesen, dass man nach Einschätzung des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) im Zusammenhang mit der LDV sehr gute Erfahrungen mit der Beweislastumkehr gemacht habe (S. 51).</p> <p>Abs. 5: Da es nicht genügt, wenn ein Land die betreffenden Erzeugungsmethoden lediglich auf dem Papier verbietet, sondern zusätzlich auch die Umsetzung des Verbots sichergestellt sein muss, ist in Anlehnung an Art. 7 LDV festzulegen, dass Länder nicht nur über ein gesetzliches Verbot der zu deklarierenden Herstellungsmethoden, sondern zusätzlich auch über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die vorliegend geplante Länderliste aufgenommen zu werden.</p>	

<p>Anhang 2</p>	<p>Aus der Kennzeichnung sollte im Sinne einer möglichst umfassenden Information der Konsumentinnen und Konsumenten ausdrücklich hervorgehen, dass die angegebene Methode in der Schweiz verboten ist.</p> <p>In Bezug auf Rinder, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden, sollte zudem nicht nur deren Fleisch, sondern auch deren Milch inklusive entsprechender Milchprodukte für deklarationspflichtig erklärt werden. Ebenfalls der Kennzeichnungspflicht unterstellt werden sollten das Fleisch und die Milch von Ziegen, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden.</p> <p>Darüber hinaus sollten im Sinne der vom Parlament angenommenen Motion 20.4267 "Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden" und der mit der vorliegenden Anpassung der LGV angestrebten Transparenz für Kundinnen und Kunden noch weitere Nahrungsmittel bzw. Herstellungsmethoden für kennzeichnungspflichtig erklärt werden, soweit in Bezug auf diese von einem Importverbot abgesehen wird (vgl. die entsprechenden Ausführungen im Rahmen der allgemeinen Bemerkungen zur Änderung der LGV). Dies gilt insbesondere für das Fleisch von betäubungslos geschlachteten Tieren, nicht artgerecht gefütterten Wiederkäuern (betrifft insbesondere Rinder, denen häufig hochnährstoffreiches, strukturarmes Futter verabreicht wird) sowie lebendig und betäubungslos gekochten Hummern, für das Fleisch und die Milch von Lämmern bzw. Schafen, deren Schwanz ohne Schmerzausschaltung kupiert wurde, und von Tieren, die ohne Schmerzausschaltung kastriert wurden (zusätzlich zum Schweinefleisch, für das im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf bereits eine entsprechende Deklaration vorgesehen ist), sowie für Eier, die von Hühnern stammen, deren Brüder nach dem Schlüpfen zerhäckelt ("Homogenisieren" im Sinne von Art. 20 lit. g TSchV) wurden. Ausserhalb des Nahrungsmittelbereichs ist etwa an die Wolle von Schafen, die "Mulesing" ausgesetzt sind, an Leder von betäubungslos getöteten Tieren oder an Daunen aus Lebendrupf zu denken, wofür Anpassungen in den passenden Erlassen vorzunehmen wären.</p>	<p>"Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert (in der Schweiz verboten)."</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 1 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Rinder mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
2	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 2 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Schweine mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
3	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 3 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Hühner und Truthühner mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
4	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 4 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Frösche mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
6	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	¹ Das EDI kann auf begründeten Antrag hin weitere Länder in die Länderlisten aufnehmen. Im Antrag muss nachgewiesen werden, dass die Gesetzgebung in diesem Land die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV verbietet und das Land ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat.

		<p>² Alle zwei Jahre wird überprüft, ob die Länder auf den Listen die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV noch immer gesetzlich verbieten und noch immer entsprechende Überwachungsprogramme haben. Ist dies für ein Land nicht der Fall, so wird das Land aus der jeweiligen Liste gestrichen.</p>
--	--	--

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	<p>Abs. 4: Gemäss Art. 3 Abs. 4 LIV sind auf der Packung oder dem Etikett des betreffenden Produkts nur die Angaben nach Abs. 1 lit. a, c, e, o und Anhang 2 Teil A Ziff. 3 a zwingend anzubringen, wenn die grösste Oberfläche weniger als 10 cm² beträgt. Diese Aufzählung ist um den geplanten neuen Abs. 1 lit. j^{bis} zu ergänzen. Die Verkaufsstellen sollen sich der Deklarationspflicht gemäss den geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. j und k LGV nicht dadurch entziehen können, dass sie die entsprechend hergestellten Produkte in kleineren Verpackungen anbieten.</p>	<p>⁴ Beträgt die grösste Oberfläche weniger als 10 cm², so sind nur die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a, c, e, o, j^{bis} und Anhang 2 Teil A Ziffer 3 auf der Packung oder dem Etikett zwingend anzubringen. Das Verzeichnis der Zutaten muss auf andere Weise (z. B. Merkblatt) bekannt gemacht oder den Konsumentinnen und Konsumenten auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.</p>
5	<p>Abs. 2: Damit die Kennzeichnungen gemäss dem geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. j LGV ihren Zweck als "Warnhinweis", der die Konsumentinnen und Konsumenten auf die entsprechenden Herstellungsweisen aufmerksam machen soll, tatsächlich erfüllen können, ist vorzusehen, dass die Deklaration der verpönten Herstellungsweisen in Speisekarten auf der gleichen Seite angebracht wird, auf der auch das betreffende Produkt aufgeführt ist. Wird beim Produkt lediglich ein Sternchen oder etwas Ähnliches angebracht, dessen Erklärung auf einer anderen Seite erfolgt, ist die Gefahr gross, dass der Hinweis letztlich übersehen wird.</p> <p>Eine entsprechende Regelung erscheint im Übrigen auch für Kennzeichnungen gemäss dem geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. k LGV sinnvoll.</p>	<p>² Schriftlich anzubringende Angaben haben in geeigneter Form zu erfolgen. Anbieter der Gemeinschaftsverpflegung können sie in der Speisekarte oder auf einem Plakat anbringen. Werden Kennzeichnungen nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben j und k LGV in der Speisekarte angebracht, muss der Hinweis auf der gleichen Seite erscheinen wie das Lebensmittel, auf das er sich bezieht.</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : VELEDES
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VELEDES
Adresse, Ort : Auenstrasse 10, 8600 Dübendorf
Kontaktperson : Blaise JAN
Telefon : 079 377 06 91
E-Mail : jan@veledes.ch
Datum : 10.07.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Kein Kommentar



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Als assoziiertes Mitglied der SWISS RETAIL FEDERATION schliesst sich VELEDES vollumfänglich der Stellungnahme der SWISS RETAIL FEDERATION an.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Als assoziiertes Mitglied der SWISS RETAIL FEDERATION schliesst sich VELEDES vollumfänglich der Stellungnahme der SWISS RETAIL FEDERATION an.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Als assoziiertes Mitglied der SWISS RETAIL FEDERATION schliesst sich VELEDES vollumfänglich der Stellungnahme der SWISS RETAIL FEDERATION an.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Als assoziiertes Mitglied der SWISS RETAIL FEDERATION schliesst sich VELEDES vollumfänglich der Stellungnahme der SWISS RETAIL FEDERATION an.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Vegane Gesellschaft Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VGS
Adresse, Ort : 4000 Basel
Kontaktperson : Lorenz Henggeler
Telefon : 079 913 05 37
E-Mail : Lorenz@vegan.ch
Datum : 5. Juli 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Die Einführung eines Einfuhrverbots für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte ist sehr zu begrüßen. Die gängigen Pelzgewinnungsmethoden sind für die betroffenen Tiere mit immensem Leid verbunden. Von Seiten des Tierschutzes wird deshalb schon seit vielen Jahren ein entsprechendes Importverbot gefordert. Nur mit einem solchen lässt sich verhindern, dass durch eine inländische Nachfrage Pelzproduktionsformen im Ausland gefördert werden, die von einem Grossteil der Schweizer Bevölkerung klar abgelehnt werden. Zwei Rechtsgutachten belegen zudem, dass ein solches Importverbot auch mit den internationalen Handelsverpflichtungen der Schweiz vereinbar ist (Stohner Nils/Bolliger Gieri, GATT-rechtliche Zulässigkeit von Importverboten für Pelzprodukte, Schriften zum Tier im Recht, Band 4, Zürich/Basel/Genf 2011; Rüttimann Andreas/Gerritsen Vanessa/Blattner Charlotte, Zulässigkeit von Beschränkungen des Handels mit tierquälerisch hergestellten Pelzprodukten, Schriften zum Tier im Recht, Band 16, Zürich/Basel/Genf 2017).

Weiter ist auch zu begrüßen, dass anlässlich der nächsten Revision des Tierschutzgesetzes einerseits die formell-gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden soll, dass bei der Feststellung widerrechtlicher Importe von Pelzen verwaltungsrechtliche Massnahmen ergriffen werden können, die in die Eigentumsrechte der involvierten Personen eingreifen, und andererseits auch der Handel mit tierquälerisch hergestellten Pelzen und Pelzprodukten verboten werden soll. Diese geplanten Änderungen würden massgeblich dazu beitragen, die Wirksamkeit des vorgesehenen Importverbots noch weiter zu erhöhen.



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
10a / 5a	<p>Abs. 2: Dass die Felle der in diesem Absatz genannten domestizierten Tiere nicht als Pelz im Sinne der vorliegenden Verordnung zählen sollen, erscheint sinnvoll, da beim Umgang mit diesen Tieren andere Probleme im Vordergrund stehen als bei jenem mit den für die Pelzproduktion gehaltenen bzw. gejagten Tieren. Dennoch ist festzuhalten, dass auch in Bezug auf tierquälerisch gewonnene Felle dieser domestizierten Tiere ein Importverbot begrüssenswert wäre.</p> <p>Abs. 3: Gemäss den Erläuterungen zu den geplanten Änderungen soll der Begriff "tierquälerisch" nicht mit Referenz auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung, sondern in Anlehnung an die Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl definiert werden, um "ein wirksames und völkerrechtskonformes Einfuhrverbot" zu gewährleisten. Aus rechtlicher Sicht erscheint dies jedoch nicht notwendig. Wie in den Erläuterungen erwähnt wird, gestatten die im vorliegenden Zusammenhang relevanten völkerrechtlichen Verträge – an vorderster Stelle das GATT – das Ergreifen handelsbeschränkender Massnahmen, die für den Schutz der öffentlichen Moral erforderlich sind. Gemäss Rechtsprechung der WTO-Gremien ist den Mitgliedstaaten bei der Interpretation des Begriffs "öffentliche Moral"</p>	<p>¹ Die Einfuhr von Pelzen und Pelzprodukten, die mit tierquälerischen Methoden im Sinne von Artikel 26 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 erzeugt wurden, ist verboten.</p> <p>...</p> <p>³ (<i>Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:</i>) Als tierquälerische Methoden gelten insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	<p>ein gewisser Ermessensspielraum einzuräumen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, diesen entsprechend ihren eigenen Wertvorstellungen für sich selbst zu definieren und anzuwenden (siehe Panel Report, EC – Seal Products, Ziff. 7.380; Panel Report, US – Gambling, Ziff. 6.461). Folglich ist es mit Blick auf die Völkerrechtskonformität des Importverbots ohne Weiteres möglich, sich bei der Definition von "tierquälerisch" auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung – konkret auf Art. 26 TSchG – zu beziehen. Diese Variante ist denn auch zu bevorzugen, um eine uneinheitliche Auslegung des Begriffs der Tierquälerei innerhalb des Schweizer Rechts zu vermeiden. Da die geplanten Bestimmungen zum Importverbot auf dem Tierschutzgesetz basieren (Art. 14) – wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird –, erschiene es gerade im vorliegenden Zusammenhang wenig konsistent, eine neue Tierquälerei-Definition einzuführen, die von jener des Tierschutzgesetzes abweicht.</p> <p>Sollte an der aktuellen Definition festgehalten werden, wäre diese zumindest um die Missachtung der Tierwürde zu ergänzen. Schliesslich handelt es sich beim Schutz der Tierwürde um einen Grundpfeiler der Tierschutzgesetzgebung, der nicht nur im Tierschutzgesetz selbst, sondern darüber hinaus als Bestandteil der Würde der Kreatur auch in der Bundesverfassung (Art. 120 Abs. 2) verankert ist und als allgemeines Verfassungsprinzip zweifellos zur öffentlichen Moral zählt. Weiter wäre eine Anpassung in lit. a vorzunehmen. Gemäss aktueller Formulierung müssten Angst und Leiden kumulativ auftreten, damit die betreffende Methode vom Importverbot erfasst ist. Es erschliesst sich jedoch nicht, weshalb ein solches kumulatives Auftreten der Belastungen erforderlich sein sollte. Vielmehr müsste es – auch gemäss den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl – bereits genügen, wenn die fragliche Methode bei den Tieren entweder zu Angst <i>oder</i> zu Leiden führt.</p> <p>Ausserdem wäre – sollte an der Orientierung an den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl festgehalten werden – konsequenterweise auch die Verhinderung des Zeigens normaler Verhaltensmuster in die Tierquälerei-Definition aufzunehmen, da auch dieser Aspekt im Zusammenhang mit der Haltung von Pelztieren von grosser Relevanz ist. So werden beispielsweise den für die Pelzgewinnung gezüchteten Füchsen und Nerzen Gelegenheiten zum Graben bzw. zum Baden vorenthalten, obwohl es sich dabei um wesentliche Bestandteile ihres arttypischen Verhaltens handelt (siehe dazu etwa Pickett Heather, Inadequate and unworkable – How cage enrichment or alternative housing systems fail to meet the welfare needs of animals farmed for fur – A report for Eurogroup for Animals and</p>	<p>Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie</p> <p>b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p> <p><i>Eventualiter:</i></p> <p>¹ (<i>wie im Vernehmlassungsentwurf</i>)</p> <p>...</p> <p>³ (<i>Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:</i>) Als tierquälerisch gelten Methoden, die bei den zur Pelzgewinnung gehaltenen oder gejagten Tieren zu Schmerzen, Leiden oder Angst führen, ihnen das Ausleben arttypischer Verhaltensweisen verunmöglichen oder ihre Würde in anderer Weise missachten. Dazu zählen insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die</p>
--	--	---

	<p>Respect for Animals, Brüssel/Nottingham 2023 [https://www.eurogroupforanimals.org/files/eurogroupforanimals/2023-09/2023-09-05-EfA-Inadequate%20and%20unworkable-EN.pdf]).</p> <p>Ungeachtet dessen, ob für die Definition des Begriffs "tierquälerisch" auf das TSchG verwiesen oder die Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) herangezogen werden, sollten im Sinne der Klarheit im Verordnungstext selbst einige Beispiele von Haltungs- und Jagdformen genannt werden, die in jedem Fall als tierquälerisch eingestuft werden. Laut den Erläuterungen sollen konkret die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und Jagdmethoden, bei denen die Tiere unter Schmerzen und Leiden festgehalten werden, unter das Importverbot fallen, wobei die Jagd mit sogenannten Schlagfallen ausgenommen sein soll. Dieser Anwendungsbereich ist jedoch deutlich zu eng. Hinsichtlich der Pelztierzucht sollte die Einstufung einer Haltungsform als tierquälerisch oder nicht tierquälerisch nicht einzig von der Beschaffenheit des Käfigbodens abhängen. So ist beispielsweise die Haltung von Pelztieren in engen Käfigen ohne Beschäftigungsmöglichkeiten auch dann als tierquälerisch einzustufen, wenn die Käfige über feste Böden verfügen. Aktuell werden nach unserem Kenntnisstand zwar fast ausschliesslich Käfige mit Drahtgitterböden verwendet. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass das Importverbot nicht einfach dadurch umgangen werden kann, dass die Käfigböden mit einem Plastikrost versehen oder mit festen Materialien (Kunststoffe oder Naturmaterialien wie Bambus etc.) ausgelegt werden. Zwar erscheint es fraglich, ob der Schweizer Markt genügend gross ist, dass es sich für die Betreiber von Pelztierzuchten lohnen würde, die Haltungsbedingungen allein deshalb umzustellen, damit ihre Produkte weiterhin in die Schweiz geliefert werden können. In Ungarn werden aber z.B. schon heute Kaninchen zur Fleischgewinnung auf Plastikrosten gehalten für den Export in die Schweiz. Es wäre zudem – wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird – durchaus denkbar, dass die Schweizer Regelung Signalwirkung hat und von anderen Staaten übernommen wird. Deshalb wäre es wichtig, dass das Verbot weiter gefasst wird und sämtliche Haltungsformen, die die Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und die Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten, als tierquälerisch eingestuft werden.</p> <p>In aller Deutlichkeit zu kritisieren ist zudem die in den Erläuterungen geäusserte Absicht, Felle von Tieren, die mittels Schlagfallen getötet wurden, vom Importverbot auszunehmen. Nach unserem Kenntnisstand existieren keine Schlagfallen, die derart</p>	<p>Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie</p> <p>b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p>
--	--	--

	<p>zuverlässig funktionieren, dass tatsächlich gewährleistet wäre, dass die Tiere unmittelbar getötet bzw. in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden. Und selbst wenn solche Fallen erhältlich sein sollten, sind aktuell dennoch zahlreiche Modelle in Gebrauch, die keinen schnellen Tod der Tiere garantieren (siehe etwa Proulx Gilbert/Rodtka Dwight, Killing Traps and Snares in North America: The Need for Stricter Checking Time Periods, Animals [Basel], 2019 9[8], 570, doi: 10.3390/ani9080570; die dort erwähnte Conibear-120-Falle wird nach wie vor in den "Best Management Practices for Trapping American Marten in the United States" [https://www.fishwildlife.org/application/files/9115/2105/2578/Marten_BMP_2014_F.pdf] als Falle gelistet, die die entsprechenden Kriterien erfüllt, und auch in der Liste der in Kanada zulässigen Fallen aufgeführt [https://fur.ca/wp-content/uploads/2024/05/CertifiedTrapsList_FIC_MAY-1-2024_EN_newlogo-2.pdf]). Gemäss dem Agreement on International Humane Trapping Standards (AIHTS) mit generellen Mindeststandards für den Fang von 19 Säugetierarten, das 1998 zwischen der Europäischen Union, Kanada und Russland geschlossen wurde, gelten Tötungsarten für viele Tierarten – darunter etwa Kojoten oder Waschbären – bereits dann als human, wenn mindestens 80 Prozent der gefangenen Tiere innerhalb von fünf Minuten das Bewusstsein und das Empfindungsvermögen verlieren (Anhang 1, Ziff. 3.3 und 3.4 des Agreements). Ein solch langsamer Todeseintritt ist aus Tierschutzsicht nicht akzeptabel. Auch der Wissenschaftliche Veterinärausschuss der Europäischen Kommission gelangte zum Schluss, dass eine Totschlagfalle die Tiere sofort oder zumindest innerhalb weniger Sekunden in einen Zustand der Empfindungslosigkeit versetzen müsse, um als "human" bezeichnet werden zu können, und dass die Verwendung des Begriffs "human" im AIHTS demzufolge unangemessen sei (siehe Ziff. 2.6 der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem "Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung humaner Fangnormen für bestimmte Tierarten" vom 16. Dezember 2004 [Amtsblatt der Europäischen Union 2005/C 157/11]). Nach Schweizer Gesetzgebung wäre der Einsatz von Totschlagfallen aufgrund ihrer Unzuverlässigkeit, was die Herbeiführung eines sofortigen Zustands der Wahrnehmungslosigkeit betrifft, als – zumindest versuchte eventualvorsätzliche – qualvolle Tötung im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG zu ahnden. Ausserdem besteht bei solchen Fallen ein hohes Risiko, dass es zu Fehlfängen kommt, weshalb ihr Einsatz auch aus Artenschutzsicht höchst bedenklich ist. Folgerichtig</p>	
--	---	--

	wird ihre Verwendung durch die Schweizer Jagdgesetzgebung auch ausdrücklich untersagt (Art. 2 Abs. 1 lit. a JSV). Aufgrund des oft qualvollen Todes und der erwähnten fehlenden Spezifität bezüglich der gefangenen Arten ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat vorsieht, die Jagd mit Schlagfallen als nicht-tierquälerische Methode einzustufen. Vielmehr sollte – in Anlehnung an die bisherige Regelung in der Pelzdeklarationsverordnung (Art. 5 Abs. 2 lit. a) – die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd im Verordnungstext ausdrücklich als Beispiel für eine tierquälerische Erzeugungsmethode aufgeführt werden.	
10c / 5c	<p>Die Formulierung in lit. a ist problematisch, da sie sich – anders als dies in lit. b der Fall ist – nicht direkt auf die Erzeugungsmethode, sondern auf die Herkunft des Pelzes bzw. des Pelzprodukts bezieht. Es wird jedoch nirgends definiert, was genau unter "aus einem Land stammen" zu verstehen ist. So ist beispielsweise unklar, ob ein Pelzprodukt, das in Grossbritannien verarbeitet wurde, während das Tier, aus dessen Fell dieses besteht, in Dänemark gezüchtet und getötet wurde, nun aus Grossbritannien oder aus Dänemark stammt. Aus der Formulierung sollte klar hervorgehen, dass sich die Regelung auf jenes Land bezieht, in dem das Tier gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde.</p> <p>Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) sieht zudem vor, dass Länder nicht nur über ein gesetzliches Verbot der gemäss LDV zu deklarierenden Produktionsformen, sondern zusätzlich auch über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die Länderliste nach LDV aufgenommen zu werden. Analoges sollte auch in Bezug auf die vorliegend geplante Länderliste zum Pelzimportverbot gelten, da es nicht genügt, wenn ein Land die betreffenden Erzeugungsmethoden lediglich auf dem Papier verbietet, sondern zusätzlich auch die Umsetzung des Verbots sichergestellt sein muss.</p>	a. die aus einem Land stammen von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet, gehalten und getötet oder gejagt wurden , dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat ; oder
10h / 5h	Abs. 2: Der Anteil der Unternehmen, bei denen innerhalb eines Jahres zwingend eine unangekündigte Kontrolle durchgeführt werden muss, ist mit 10 Prozent relativ tief. Es wäre zu begrüssen, wenn dieser erhöht würde.	
10i / 5i	Abs. 2: Entscheidend ist nicht, aus welchem Land ein Pelzprodukt in die Schweiz eingeführt wird, sondern in welchem Land das Tier, von dem das betreffende Fell stammt, gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde (siehe Kommentar zu Art. 10c bzw. 5c). Dementsprechend muss sich auch der hier vorgesehene Nachweis auf	² Der Nachweis, dass Pelze oder Pelzprodukte aus einem Land stammen von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet,

	diesen Aspekt beziehen. Dies sollte aus dem Wortlaut der Bestimmung klar hervorgehen, was aktuell jedoch nicht der Fall ist.	gehalten und getötet oder gejagt wurden, dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat, ist erbracht, wenn das betreffende Land auf der Länderliste des EDI nach Artikel 10d aufgeführt ist.
84a / 37a	In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass aktuell keine gesetzliche Grundlage für verwaltungsrechtliche Massnahmen im Zusammenhang mit widerrechtlich eingeführten Pelzen besteht. Hierzu ist ergänzend anzumerken, dass der widerrechtliche Import von Pelzen aber selbstverständlich strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Da das Importverbot auf Art. 14 Abs. 1 TSchG beruht, sind entsprechende Widerhandlungen nach Art. 27 Abs. 2 TSchG zu ahnden.	
Art. 5 Abs. 2 Pelzdeklarationsverordnung	<p>lit. a: Als nicht tierquälerische Fallenjagd im Sinne der vorliegenden Bestimmung soll gemäss den Erläuterungen insbesondere die in den Erläuterungen zu Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDVA-EU erwähnte Jagd mit Totschlagfallen gelten. Hierbei handelt es sich jedoch um eine klar tierquälerische Jagdmethode, weshalb entsprechend gewonnene Pelze nicht vom Importverbot ausgenommen werden sollten (siehe Kommentar zum geplanten Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDAV-EU). Dementsprechend ist im vorliegenden Art. 5 Abs. 2 lit. a die bisherige Formulierung auch künftig beizubehalten.</p> <p>lit. b: Es ist darauf hinzuweisen, dass auch die Haltung von Pelztieren in Käfigen "ohne Gitterböden" im Sinne der Pelzdeklarationsverordnung nach Schweizer Massstab in der Regel als tierquälerisch einzustufen sein dürfte. In diesen Fällen sollten die entsprechenden Felle künftig nicht mehr in die Schweiz importiert werden dürfen (siehe Kommentar zum geplanten Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDAV-EU).</p> <p>Generell ist zudem anzumerken, dass die Terminologie in Art. 5 Abs. 2 lit. b der Pelzdeklarationsverordnung insofern verwirrend ist, als der Begriff "Gehege" gemäss Art. 2 Abs. 3 lit. e TSchV Käfige mitumfasst. Somit handelt es sich nach</p>	<p>a. bei einem Wildfang: "aus nicht tierquälerischer Fallenjagd" "aus in der Schweiz nicht zugelassener Fallenjagd" oder "aus Jagd ohne Fallen";</p> <p>b. bei Zuchttieren: "aus Käfighaltung ohne Gitterböden", "aus Käfighaltung mit festen Wänden ohne Gitterböden" oder "aus Gehegehaltung" "nicht aus Käfighaltung".</p>

	tierschutzrechtlicher Terminologie auch bei der Haltung von Pelztieren in Käfigen ohne Gitterböden bzw. in Käfigen mit festen Wänden ohne Gitterböden um eine Gehegehaltung.	
--	--	--



Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Um sicherzustellen, dass entsprechende Verbote nicht lediglich auf dem Papier bestehen, ist zusätzlich zum gesetzlichen Verbot für die betreffenden Erzeugungsmethoden in Anlehnung an die Regelung in Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) ein adäquates Überwachungsprogramm zu verlangen, ohne das ein Land nicht in die Länderliste aufgenommen werden kann. Ohne diese Anforderung ist der Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen in den gelisteten Ländern in keiner Weise gewährleistet (siehe Kommentar zu den geplanten Art. 10c EDAV-DS bzw. 5c EDAV-EU). Art. 1 der Verordnung ist daher wie folgt zu formulieren: "Der Anhang enthält die Liste der Länder, in denen tierquälische Methoden zur Pelzgewinnung nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 EDAV-DS und Artikel 5a Absatz 1 und 3 EDAV-EU verboten sind **und die ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.**"

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Tierische Erzeugnisse, die mit Methoden hergestellt werden, die nach Massstab der Schweizer Tierschutzgesetzgebung als tierquälerisch zu qualifizieren sind, sollten grundsätzlich nicht in die Schweiz gelangen, weshalb für solche Produkte im Rahmen des rechtlich Zulässigen entsprechende Importverbote zu erlassen sind. Dies gilt auch für jene tierischen Produkte, für die gemäss der vorliegenden Revisionsvorlage neu eine Deklarationspflicht vorgesehen ist, wie beispielsweise Stopfleber oder ohne Betäubung gewonnene Froschschenkel. Es ist jedoch zu begrüessen, dass für die betreffenden Produkte nun zumindest eine verbindliche Kennzeichnungspflicht geschaffen werden soll, um den Konsumentinnen und Konsumenten die Möglichkeit zu geben, sich bewusst für oder gegen bestimmte Produktionsformen zu entscheiden.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
36	<p>Abs. 1 lit. j: Gemäss den Erläuterungen soll eine fehlerhafte Kennzeichnung nur dann beanstandet werden können, wenn den Vollzugsbehörden der Nachweis gelingt, dass das betreffende Erzeugnis tatsächlich mit einer deklarationspflichtigen Methode produziert wurde. Diese geplante Beanstandungsregelung ist – zumindest in Bezug auf Produkte aus Ländern, die nicht in der Länderliste nach Abs. 5 aufgeführt sind – scharf zu kritisieren. Sie hätte zur Folge, dass die Vollzugsbehörden in jedem einzelnen Fall, in dem sie den Verdacht hegen, dass ein Produkt zu Unrecht nicht deklariert wurde, die entsprechenden Bedingungen auf dem ausländischen Herkunftsbetrieb überprüfen müssten, um eine Beanstandung auszusprechen und Massnahmen zu ergreifen. Abgesehen von dem immensen zeitlichen Aufwand, den dies für die Behörden bedeuten würde, wären solche Kontrollen im Ausland auch in rechtlicher Hinsicht problematisch. So verfügen die kantonalen Vollzugsbehörden im Ausland über keine hoheitlichen Befugnisse, weshalb sie bei der Überprüfung ausländischer Betriebe auf die Hilfe der Behörden des betreffenden Staats angewiesen wären. Mit der vorgesehenen Beweislastverteilung würde den Behörden eine seriöse Überprüfung der Einhaltung der Deklarationspflicht somit weitestgehend verunmöglicht.</p> <p>Es bedürfte daher einer Beweislastumkehr, wie sie etwa auch in der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) vorgesehen ist. Die LDV enthält eine Deklarationspflicht für Eier und verschiedene Fleischprodukte, die in die Schweiz eingeführt werden. Die Kennzeichnungspflicht entfällt, wenn die Verkaufsstelle nachweisen kann, dass das betreffende Erzeugnis nicht mit in der Schweiz verbotenen Methoden produziert wurde. Hierzu muss sie belegen, dass das Erzeugnis aus einem Land stammt, in dem anerkanntermassen gleichwertige gesetzliche Produktionsverbote gelten und</p>	

	<p>das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat, oder dass es unter Einhaltung einer als gleichwertig anerkannten privatrechtlichen Produktionsrichtlinie hergestellt wurde, wobei die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben im Rahmen eines Zertifizierungsprogramms durch eine Zertifizierungsstelle zu erfolgen hat. In Bezug auf die geplante Deklarationspflicht nach LGV drängt sich eine analoge Regelung auf. Art. 2 ff. LDV sind daher für die vorgesehene Deklarationspflicht für tierische Nahrungsmittel nach LGV sinngemäss zu übernehmen. Soweit es als notwendig erachtet wird, für die Einführung einer Beweislastumkehr eine Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe einzuführen, sollte dem Parlament ein Vorschlag für eine entsprechende Anpassung des Lebensmittelgesetzes vorgelegt werden.</p> <p>Die Wichtigkeit des Vorsehens einer Beweislastumkehr wird auch im Schlussbericht zur "Regulierungsfolgenabschätzung zur Einführung neuer Pflichten zur Deklaration der Herstellungsmethoden tierischer Erzeugnisse sowie zur Umkehr der Beweislast" vom 19. Januar 2022 mehrfach betont. Dort wird die Beweislastumkehr als "zentrales Element" einer Deklarationspflicht für die an der betreffenden Stelle geprüften Produkte (S. 41) und als "für einen wirksamen Vollzug essenziell" (S. 96) bezeichnet. Weiter wird darauf hingewiesen, dass man nach Einschätzung des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) im Zusammenhang mit der LDV sehr gute Erfahrungen mit der Beweislastumkehr gemacht habe (S. 51).</p> <p>Abs. 5: Da es nicht genügt, wenn ein Land die betreffenden Erzeugungsmethoden lediglich auf dem Papier verbietet, sondern zusätzlich auch die Umsetzung des Verbots sichergestellt sein muss, ist in Anlehnung an Art. 7 LDV festzulegen, dass Länder nicht nur über ein gesetzliches Verbot der zu deklarierenden Herstellungsmethoden, sondern zusätzlich auch über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die vorliegend geplante Länderliste aufgenommen zu werden.</p>	

<p>Anhang 2</p>	<p>Aus der Kennzeichnung sollte im Sinne einer möglichst umfassenden Information der Konsumentinnen und Konsumenten ausdrücklich hervorgehen, dass die angegebene Methode in der Schweiz verboten ist.</p> <p>In Bezug auf Rinder, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden, sollte zudem nicht nur deren Fleisch, sondern auch deren Milch inklusive entsprechender Milchprodukte für deklarationspflichtig erklärt werden. Ebenfalls der Kennzeichnungspflicht unterstellt werden sollten das Fleisch und die Milch von Ziegen, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden.</p> <p>Darüber hinaus sollten im Sinne der vom Parlament angenommenen Motion 20.4267 "Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden" und der mit der vorliegenden Anpassung der LGV angestrebten Transparenz für Kundinnen und Kunden noch weitere Nahrungsmittel bzw. Herstellungsmethoden für kennzeichnungspflichtig erklärt werden, soweit in Bezug auf diese von einem Importverbot abgesehen wird (vgl. die entsprechenden Ausführungen im Rahmen der allgemeinen Bemerkungen zur Änderung der LGV). Dies gilt insbesondere für das Fleisch von betäubungslos geschlachteten Tieren, nicht artgerecht gefütterten Wiederkäuern (betrifft insbesondere Rinder, denen häufig hochnährstoffreiches, strukturarmes Futter verabreicht wird) sowie lebendig und betäubungslos gekochten Hummern, für das Fleisch und die Milch von Lämmern bzw. Schafen, deren Schwanz ohne Schmerzausschaltung kupiert wurde, und von Tieren, die ohne Schmerzausschaltung kastriert wurden (zusätzlich zum Schweinefleisch, für das im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf bereits eine entsprechende Deklaration vorgesehen ist), sowie für Eier, die von Hühnern stammen, deren Brüder nach dem Schlüpfen zerhäckelt ("Homogenisieren" im Sinne von Art. 20 lit. g TSchV) wurden. Ausserhalb des Nahrungsmittelbereichs ist etwa an die Wolle von Schafen, die "Mulesing" ausgesetzt sind, an Leder von betäubungslos getöteten Tieren oder an Daunen aus Lebendrupf zu denken, wofür Anpassungen in den passenden Erlassen vorzunehmen wären.</p>	<p>"Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert (in der Schweiz verboten)."</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 1 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Rinder mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
2	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 2 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Schweine mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
3	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 3 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Hühner und Truthühner mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
4	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 4 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Frösche mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
6	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	¹ Das EDI kann auf begründeten Antrag hin weitere Länder in die Länderlisten aufnehmen. Im Antrag muss nachgewiesen werden, dass die Gesetzgebung in diesem Land die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV verbietet und das Land ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat.

		<p>² Alle zwei Jahre wird überprüft, ob die Länder auf den Listen die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV noch immer gesetzlich verbieten und noch immer entsprechende Überwachungsprogramme haben. Ist dies für ein Land nicht der Fall, so wird das Land aus der jeweiligen Liste gestrichen.</p>
--	--	--

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	<p>Abs. 4: Gemäss Art. 3 Abs. 4 LIV sind auf der Packung oder dem Etikett des betreffenden Produkts nur die Angaben nach Abs. 1 lit. a, c, e, o und Anhang 2 Teil A Ziff. 3 a zwingend anzubringen, wenn die grösste Oberfläche weniger als 10 cm² beträgt. Diese Aufzählung ist um den geplanten neuen Abs. 1 lit. j^{bis} zu ergänzen. Die Verkaufsstellen sollen sich der Deklarationspflicht gemäss den geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. j und k LGV nicht dadurch entziehen können, dass sie die entsprechend hergestellten Produkte in kleineren Verpackungen anbieten.</p>	<p>⁴ Beträgt die grösste Oberfläche weniger als 10 cm², so sind nur die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a, c, e, o, j^{bis} und Anhang 2 Teil A Ziffer 3 auf der Packung oder dem Etikett zwingend anzubringen. Das Verzeichnis der Zutaten muss auf andere Weise (z. B. Merkblatt) bekannt gemacht oder den Konsumentinnen und Konsumenten auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.</p>
5	<p>Abs. 2: Damit die Kennzeichnungen gemäss dem geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. j LGV ihren Zweck als "Warnhinweis", der die Konsumentinnen und Konsumenten auf die entsprechenden Herstellungsweisen aufmerksam machen soll, tatsächlich erfüllen können, ist vorzusehen, dass die Deklaration der verpönten Herstellungsweisen in Speisekarten auf der gleichen Seite angebracht wird, auf der auch das betreffende Produkt aufgeführt ist. Wird beim Produkt lediglich ein Sternchen oder etwas Ähnliches angebracht, dessen Erklärung auf einer anderen Seite erfolgt, ist die Gefahr gross, dass der Hinweis letztlich übersehen wird.</p> <p>Eine entsprechende Regelung erscheint im Übrigen auch für Kennzeichnungen gemäss dem geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. k LGV sinnvoll.</p>	<p>² Schriftlich anzubringende Angaben haben in geeigneter Form zu erfolgen. Anbieter der Gemeinschaftsverpflegung können sie in der Speisekarte oder auf einem Plakat anbringen. Werden Kennzeichnungen nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben j und k LGV in der Speisekarte angebracht, muss der Hinweis auf der gleichen Seite erscheinen wie das Lebensmittel, auf das er sich bezieht.</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VP
Adresse, Ort : Altstetterstrasse 124, 8048 Zürich
Kontaktperson : Laretta Eckhardt
Telefon : +41 43 883 77 52
E-Mail : laretta.eckhardt@vier-pfoten.org
Datum : 02.07.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Die Einführung eines Einfuhrverbots für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte ist sehr zu begrüßen. Die gängigen Pelzgewinnungsmethoden sind für die betroffenen Tiere mit immensem Leid verbunden. Von Seiten des Tierschutzes wird deshalb schon seit vielen Jahren ein entsprechendes Importverbot gefordert. Nur mit einem solchen lässt sich verhindern, dass durch eine inländische Nachfrage Pelzproduktionsformen im Ausland gefördert werden, die von einem Grossteil der Schweizer Bevölkerung klar abgelehnt werden. Zwei Rechtsgutachten belegen zudem, dass ein solches Importverbot auch mit den internationalen Handelsverpflichtungen der Schweiz vereinbar ist (Stohner Nils/Bolliger Gieri, GATT-rechtliche Zulässigkeit von Importverboten für Pelzprodukte, Schriften zum Tier im Recht, Band 4, Zürich/Basel/Genf 2011; Rüttimann Andreas/Gerritsen Vanessa/Blattner Charlotte, Zulässigkeit von Beschränkungen des Handels mit tierquälerisch hergestellten Pelzprodukten, Schriften zum Tier im Recht, Band 16, Zürich/Basel/Genf 2017).

Weiter ist auch zu begrüßen, dass anlässlich der nächsten Revision des Tierschutzgesetzes einerseits die formell-gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden soll, dass bei der Feststellung widerrechtlicher Importe von Pelzen verwaltungsrechtliche Massnahmen ergriffen werden können, die in die Eigentumsrechte der involvierten Personen eingreifen, und andererseits auch der Handel mit tierquälerisch hergestellten Pelzen und Pelzprodukten verboten werden soll. Diese geplanten Änderungen würden massgeblich dazu beitragen, die Wirksamkeit des vorgesehenen Importverbots noch weiter zu erhöhen.



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
10a / 5a	<p>Abs. 2: Dass die Felle der in diesem Absatz genannten domestizierten Tiere nicht als Pelz im Sinne der vorliegenden Verordnung zählen sollen, erscheint sinnvoll, da beim Umgang mit diesen Tieren andere Probleme im Vordergrund stehen als bei jenem mit den für die Pelzproduktion gehaltenen bzw. gejagten Tieren. Dennoch ist festzuhalten, dass auch in Bezug auf tierquälerisch gewonnene Felle dieser domestizierten Tiere ein Importverbot begrüssenswert wäre.</p> <p>Abs. 3: Gemäss den Erläuterungen zu den geplanten Änderungen soll der Begriff "tierquälerisch" nicht mit Referenz auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung, sondern in Anlehnung an die Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl definiert werden, um "ein wirksames und völkerrechtskonformes Einfuhrverbot" zu gewährleisten. Aus rechtlicher Sicht erscheint dies jedoch nicht notwendig. Wie in den Erläuterungen erwähnt wird, gestatten die im vorliegenden Zusammenhang relevanten völkerrechtlichen Verträge – an vorderster Stelle das GATT – das Ergreifen handelsbeschränkender Massnahmen, die für den Schutz der öffentlichen Moral erforderlich sind. Gemäss Rechtsprechung der WTO-Gremien ist den Mitgliedstaaten bei der Interpretation des Begriffs "öffentliche Moral"</p>	<p>¹ Die Einfuhr von Pelzen und Pelzprodukten, die mit tierquälerischen Methoden im Sinne von Artikel 26 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 erzeugt wurden, ist verboten.</p> <p>...</p> <p>³ (<i>Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:</i>) Als tierquälerische Methoden gelten insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	<p>ein gewisser Ermessensspielraum einzuräumen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, diesen entsprechend ihren eigenen Wertvorstellungen für sich selbst zu definieren und anzuwenden (siehe Panel Report, EC – Seal Products, Ziff. 7.380; Panel Report, US – Gambling, Ziff. 6.461). Folglich ist es mit Blick auf die Völkerrechtskonformität des Importverbots ohne Weiteres möglich, sich bei der Definition von "tierquälerisch" auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung – konkret auf Art. 26 TSchG – zu beziehen. Diese Variante ist denn auch zu bevorzugen, um eine uneinheitliche Auslegung des Begriffs der Tierquälerei innerhalb des Schweizer Rechts zu vermeiden. Da die geplanten Bestimmungen zum Importverbot auf dem Tierschutzgesetz basieren (Art. 14) – wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird –, erschiene es gerade im vorliegenden Zusammenhang wenig konsistent, eine neue Tierquälerei-Definition einzuführen, die von jener des Tierschutzgesetzes abweicht.</p> <p>Sollte an der aktuellen Definition festgehalten werden, wäre diese zumindest um die Missachtung der Tierwürde zu ergänzen. Schliesslich handelt es sich beim Schutz der Tierwürde um einen Grundpfeiler der Tierschutzgesetzgebung, der nicht nur im Tierschutzgesetz selbst, sondern darüber hinaus als Bestandteil der Würde der Kreatur auch in der Bundesverfassung (Art. 120 Abs. 2) verankert ist und als allgemeines Verfassungsprinzip zweifellos zur öffentlichen Moral zählt. Weiter wäre eine Anpassung in lit. a vorzunehmen. Gemäss aktueller Formulierung müssten Angst und Leiden kumulativ auftreten, damit die betreffende Methode vom Importverbot erfasst ist. Es erschliesst sich jedoch nicht, weshalb ein solches kumulatives Auftreten der Belastungen erforderlich sein sollte. Vielmehr müsste es – auch gemäss den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl – bereits genügen, wenn die fragliche Methode bei den Tieren entweder zu Angst <i>oder</i> zu Leiden führt.</p> <p>Ausserdem wäre – sollte an der Orientierung an den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl festgehalten werden – konsequenterweise auch die Verhinderung des Zeigens normaler Verhaltensmuster in die Tierquälerei-Definition aufzunehmen, da auch dieser Aspekt im Zusammenhang mit der Haltung von Pelztieren von grosser Relevanz ist. So werden beispielsweise den für die Pelzgewinnung gezüchteten Füchsen und Nerzen Gelegenheiten zum Graben bzw. zum Baden vorenthalten, obwohl es sich dabei um wesentliche Bestandteile ihres arttypischen Verhaltens handelt (siehe dazu etwa Pickett Heather, Inadequate and unworkable – How cage enrichment or alternative housing systems fail to meet the welfare needs of animals farmed for fur – A report for Eurogroup for Animals and</p>	<p>Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie</p> <p>b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p> <p><i>Eventualiter:</i></p> <p>¹ (<i>wie im Vernehmlassungsentwurf</i>)</p> <p>...</p> <p>³ (<i>Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:</i>) Als tierquälerisch gelten Methoden, die bei den zur Pelzgewinnung gehaltenen oder gejagten Tieren zu Schmerzen, Leiden oder Angst führen, ihnen das Ausleben arttypischer Verhaltensweisen verunmöglichen oder ihre Würde in anderer Weise missachten. Dazu zählen insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die</p>
--	--	---

	<p>Respect for Animals, Brüssel/Nottingham 2023 [https://www.eurogroupforanimals.org/files/eurogroupforanimals/2023-09/2023-09-05-EfA-Inadequate%20and%20unworkable-EN.pdf]).</p> <p>Ungeachtet dessen, ob für die Definition des Begriffs "tierquälerisch" auf das TSchG verwiesen oder die Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) herangezogen werden, sollten im Sinne der Klarheit im Verordnungstext selbst einige Beispiele von Haltungs- und Jagdformen genannt werden, die in jedem Fall als tierquälerisch eingestuft werden. Laut den Erläuterungen sollen konkret die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und Jagdmethoden, bei denen die Tiere unter Schmerzen und Leiden festgehalten werden, unter das Importverbot fallen, wobei die Jagd mit sogenannten Schlagfallen ausgenommen sein soll. Dieser Anwendungsbereich ist jedoch deutlich zu eng. Hinsichtlich der Pelztierzucht sollte die Einstufung einer Haltungsform als tierquälerisch oder nicht tierquälerisch nicht einzig von der Beschaffenheit des Käfigbodens abhängen. So ist beispielsweise die Haltung von Pelztieren in engen Käfigen ohne Beschäftigungsmöglichkeiten auch dann als tierquälerisch einzustufen, wenn die Käfige über feste Böden verfügen. Aktuell werden nach unserem Kenntnisstand zwar fast ausschliesslich Käfige mit Drahtgitterböden verwendet. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass das Importverbot nicht einfach dadurch umgangen werden kann, dass die Käfigböden mit einem Plastikrost versehen oder mit festen Materialien (Kunststoffe oder Naturmaterialien wie Bambus etc.) ausgelegt werden. Zwar erscheint es fraglich, ob der Schweizer Markt genügend gross ist, dass es sich für die Betreiber von Pelztierzuchten lohnen würde, die Haltungsbedingungen allein deshalb umzustellen, damit ihre Produkte weiterhin in die Schweiz geliefert werden können. In Ungarn werden aber z.B. schon heute Kaninchen zur Fleischgewinnung auf Plastikrosten gehalten für den Export in die Schweiz. Es wäre zudem – wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird – durchaus denkbar, dass die Schweizer Regelung Signalwirkung hat und von anderen Staaten übernommen wird. Deshalb wäre es wichtig, dass das Verbot weiter gefasst wird und sämtliche Haltungsformen, die die Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und die Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten, als tierquälerisch eingestuft werden.</p> <p>In aller Deutlichkeit zu kritisieren ist zudem die in den Erläuterungen geäusserte Absicht, Felle von Tieren, die mittels Schlagfallen getötet wurden, vom Importverbot auszunehmen. Nach unserem Kenntnisstand existieren keine Schlagfallen, die derart</p>	<p>Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie</p> <p>b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p>
--	--	--

	<p>zuverlässig funktionieren, dass tatsächlich gewährleistet wäre, dass die Tiere unmittelbar getötet bzw. in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden. Und selbst wenn solche Fallen erhältlich sein sollten, sind aktuell dennoch zahlreiche Modelle in Gebrauch, die keinen schnellen Tod der Tiere garantieren (siehe etwa Proulx Gilbert/Rodtka Dwight, Killing Traps and Snares in North America: The Need for Stricter Checking Time Periods, Animals [Basel], 2019 9[8], 570, doi: 10.3390/ani9080570; die dort erwähnte Conibear-120-Falle wird nach wie vor in den "Best Management Practices for Trapping American Marten in the United States" [https://www.fishwildlife.org/application/files/9115/2105/2578/Marten_BMP_2014_F.pdf] als Falle gelistet, die die entsprechenden Kriterien erfüllt, und auch in der Liste der in Kanada zulässigen Fallen aufgeführt [https://fur.ca/wp-content/uploads/2024/05/CertifiedTrapsList_FIC_MAY-1-2024_EN_newlogo-2.pdf]). Gemäss dem Agreement on International Humane Trapping Standards (AIHTS) mit generellen Mindeststandards für den Fang von 19 Säugetierarten, das 1998 zwischen der Europäischen Union, Kanada und Russland geschlossen wurde, gelten Tötungsarten für viele Tierarten – darunter etwa Kojoten oder Waschbären – bereits dann als human, wenn mindestens 80 Prozent der gefangenen Tiere innerhalb von fünf Minuten das Bewusstsein und das Empfindungsvermögen verlieren (Anhang 1, Ziff. 3.3 und 3.4 des Agreements). Ein solch langsamer Todeseintritt ist aus Tierschutzsicht nicht akzeptabel. Auch der Wissenschaftliche Veterinärausschuss der Europäischen Kommission gelangte zum Schluss, dass eine Totschlagfalle die Tiere sofort oder zumindest innerhalb weniger Sekunden in einen Zustand der Empfindungslosigkeit versetzen müsse, um als "human" bezeichnet werden zu können, und dass die Verwendung des Begriffs "human" im AIHTS demzufolge unangemessen sei (siehe Ziff. 2.6 der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem "Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung humaner Fangnormen für bestimmte Tierarten" vom 16. Dezember 2004 [Amtsblatt der Europäischen Union 2005/C 157/11]). Nach Schweizer Gesetzgebung wäre der Einsatz von Totschlagfallen aufgrund ihrer Unzuverlässigkeit, was die Herbeiführung eines sofortigen Zustands der Wahrnehmungslosigkeit betrifft, als – zumindest versuchte eventualvorsätzliche – qualvolle Tötung im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG zu ahnden. Ausserdem besteht bei solchen Fallen ein hohes Risiko, dass es zu Fehlfängen kommt, weshalb ihr Einsatz auch aus Artenschutzsicht höchst bedenklich ist. Folgerichtig</p>	
--	---	--

	wird ihre Verwendung durch die Schweizer Jagdgesetzgebung auch ausdrücklich untersagt (Art. 2 Abs. 1 lit. a JSV). Aufgrund des oft qualvollen Todes und der erwähnten fehlenden Spezifität bezüglich der gefangenen Arten ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat vorsieht, die Jagd mit Schlagfallen als nicht-tierquälerische Methode einzustufen. Vielmehr sollte – in Anlehnung an die bisherige Regelung in der Pelzdeklarationsverordnung (Art. 5 Abs. 2 lit. a) – die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd im Verordnungstext ausdrücklich als Beispiel für eine tierquälerische Erzeugungsmethode aufgeführt werden.	
10c / 5c	<p>Die Formulierung in lit. a ist problematisch, da sie sich – anders als dies in lit. b der Fall ist – nicht direkt auf die Erzeugungsmethode, sondern auf die Herkunft des Pelzes bzw. des Pelzprodukts bezieht. Es wird jedoch nirgends definiert, was genau unter "aus einem Land stammen" zu verstehen ist. So ist beispielsweise unklar, ob ein Pelzprodukt, das in Grossbritannien verarbeitet wurde, während das Tier, aus dessen Fell dieses besteht, in Dänemark gezüchtet und getötet wurde, nun aus Grossbritannien oder aus Dänemark stammt. Aus der Formulierung sollte klar hervorgehen, dass sich die Regelung auf jenes Land bezieht, in dem das Tier gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde.</p> <p>Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) sieht zudem vor, dass Länder nicht nur über ein gesetzliches Verbot der gemäss LDV zu deklarierenden Produktionsformen, sondern zusätzlich auch über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die Länderliste nach LDV aufgenommen zu werden. Analoges sollte auch in Bezug auf die vorliegend geplante Länderliste zum Pelzimportverbot gelten, da es nicht genügt, wenn ein Land die betreffenden Erzeugungsmethoden lediglich auf dem Papier verbietet, sondern zusätzlich auch die Umsetzung des Verbots sichergestellt sein muss.</p>	a. die aus einem Land stammen von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet, gehalten und getötet oder gejagt wurden , dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat ; oder
10h / 5h	Abs. 2: Der Anteil der Unternehmen, bei denen innerhalb eines Jahres zwingend eine unangekündigte Kontrolle durchgeführt werden muss, ist mit 10 Prozent relativ tief. Es wäre zu begrüssen, wenn dieser erhöht würde.	
10i / 5i	Abs. 2: Entscheidend ist nicht, aus welchem Land ein Pelzprodukt in die Schweiz eingeführt wird, sondern in welchem Land das Tier, von dem das betreffende Fell stammt, gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde (siehe Kommentar zu Art. 10c bzw. 5c). Dementsprechend muss sich auch der hier vorgesehene Nachweis auf	² Der Nachweis, dass Pelze oder Pelzprodukte aus einem Land stammen von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet,

	diesen Aspekt beziehen. Dies sollte aus dem Wortlaut der Bestimmung klar hervorgehen, was aktuell jedoch nicht der Fall ist.	gehalten und getötet oder gejagt wurden, dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat, ist erbracht, wenn das betreffende Land auf der Länderliste des EDI nach Artikel 10d aufgeführt ist.
84a / 37a	In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass aktuell keine gesetzliche Grundlage für verwaltungsrechtliche Massnahmen im Zusammenhang mit widerrechtlich eingeführten Pelzen besteht. Hierzu ist ergänzend anzumerken, dass der widerrechtliche Import von Pelzen aber selbstverständlich strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Da das Importverbot auf Art. 14 Abs. 1 TSchG beruht, sind entsprechende Widerhandlungen nach Art. 27 Abs. 2 TSchG zu ahnden.	
Art. 5 Abs. 2 Pelzdeklarationsverordnung	<p>lit. a: Als nicht tierquälerische Fallenjagd im Sinne der vorliegenden Bestimmung soll gemäss den Erläuterungen insbesondere die in den Erläuterungen zu Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDVA-EU erwähnte Jagd mit Totschlagfallen gelten. Hierbei handelt es sich jedoch um eine klar tierquälerische Jagdmethode, weshalb entsprechend gewonnene Pelze nicht vom Importverbot ausgenommen werden sollten (siehe Kommentar zum geplanten Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDAV-EU). Dementsprechend ist im vorliegenden Art. 5 Abs. 2 lit. a die bisherige Formulierung auch künftig beizubehalten.</p> <p>lit. b: Es ist darauf hinzuweisen, dass auch die Haltung von Pelztieren in Käfigen "ohne Gitterböden" im Sinne der Pelzdeklarationsverordnung nach Schweizer Massstab in der Regel als tierquälerisch einzustufen sein dürfte. In diesen Fällen sollten die entsprechenden Felle künftig nicht mehr in die Schweiz importiert werden dürfen (siehe Kommentar zum geplanten Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDAV-EU).</p> <p>Generell ist zudem anzumerken, dass die Terminologie in Art. 5 Abs. 2 lit. b der Pelzdeklarationsverordnung insofern verwirrend ist, als der Begriff "Gehege" gemäss Art. 2 Abs. 3 lit. e TSchV Käfige mitumfasst. Somit handelt es sich nach</p>	<p>a. bei einem Wildfang: "aus nicht tierquälerischer Fallenjagd" "aus in der Schweiz nicht zugelassener Fallenjagd" oder "aus Jagd ohne Fallen";</p> <p>b. bei Zuchttieren: "aus Käfighaltung ohne Gitterböden", "aus Käfighaltung mit festen Wänden ohne Gitterböden" oder "aus Gehegehaltung" "nicht aus Käfighaltung".</p>

	tierschutzrechtlicher Terminologie auch bei der Haltung von Pelztieren in Käfigen ohne Gitterböden bzw. in Käfigen mit festen Wänden ohne Gitterböden um eine Gehegehaltung.	
--	--	--



Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Um sicherzustellen, dass entsprechende Verbote nicht lediglich auf dem Papier bestehen, ist zusätzlich zum gesetzlichen Verbot für die betreffenden Erzeugungsmethoden in Anlehnung an die Regelung in Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) ein adäquates Überwachungsprogramm zu verlangen, ohne das ein Land nicht in die Länderliste aufgenommen werden kann. Ohne diese Anforderung ist der Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen in den gelisteten Ländern in keiner Weise gewährleistet (siehe Kommentar zu den geplanten Art. 10c EDAV-DS bzw. 5c EDAV-EU). Art. 1 der Verordnung ist daher wie folgt zu formulieren: "Der Anhang enthält die Liste der Länder, in denen tierquälereische Methoden zur Pelzgewinnung nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 EDAV-DS und Artikel 5a Absatz 1 und 3 EDAV-EU verboten sind und die ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben."

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Tierische Erzeugnisse, die mit Methoden hergestellt werden, die nach Massstab der Schweizer Tierschutzgesetzgebung als tierquälerisch zu qualifizieren sind, sollten grundsätzlich nicht in die Schweiz gelangen, weshalb für solche Produkte im Rahmen des rechtlich Zulässigen entsprechende Importverbote zu erlassen sind. Dies gilt auch für jene tierischen Produkte, für die gemäss der vorliegenden Revisionsvorlage neu eine Deklarationspflicht vorgesehen ist, wie beispielsweise Stopfleber oder ohne Betäubung gewonnene Froschschenkel. Es ist jedoch zu begrüessen, dass für die betreffenden Produkte nun zumindest eine verbindliche Kennzeichnungspflicht geschaffen werden soll, um den Konsumentinnen und Konsumenten die Möglichkeit zu geben, sich bewusst für oder gegen bestimmte Produktionsformen zu entscheiden.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
36	<p>Abs. 1 lit. j: Gemäss den Erläuterungen soll eine fehlerhafte Kennzeichnung nur dann beanstandet werden können, wenn den Vollzugsbehörden der Nachweis gelingt, dass das betreffende Erzeugnis tatsächlich mit einer deklarationspflichtigen Methode produziert wurde. Diese geplante Beanstandungsregelung ist – zumindest in Bezug auf Produkte aus Ländern, die nicht in der Länderliste nach Abs. 5 aufgeführt sind – scharf zu kritisieren. Sie hätte zur Folge, dass die Vollzugsbehörden in jedem einzelnen Fall, in dem sie den Verdacht hegen, dass ein Produkt zu Unrecht nicht deklariert wurde, die entsprechenden Bedingungen auf dem ausländischen Herkunftsbetrieb überprüfen müssten, um eine Beanstandung auszusprechen und Massnahmen zu ergreifen. Abgesehen von dem immensen zeitlichen Aufwand, den dies für die Behörden bedeuten würde, wären solche Kontrollen im Ausland auch in rechtlicher Hinsicht problematisch. So verfügen die kantonalen Vollzugsbehörden im Ausland über keine hoheitlichen Befugnisse, weshalb sie bei der Überprüfung ausländischer Betriebe auf die Hilfe der Behörden des betreffenden Staats angewiesen wären. Mit der vorgesehenen Beweislastverteilung würde den Behörden eine seriöse Überprüfung der Einhaltung der Deklarationspflicht somit weitestgehend verunmöglicht.</p> <p>Es bedürfte daher einer Beweislastumkehr, wie sie etwa auch in der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) vorgesehen ist. Die LDV enthält eine Deklarationspflicht für Eier und verschiedene Fleischprodukte, die in die Schweiz eingeführt werden. Die Kennzeichnungspflicht entfällt, wenn die Verkaufsstelle nachweisen kann, dass das betreffende Erzeugnis nicht mit in der Schweiz verbotenen Methoden produziert wurde. Hierzu muss sie belegen, dass das Erzeugnis aus einem Land stammt, in dem anerkanntermassen gleichwertige gesetzliche Produktionsverbote gelten und</p>	

	<p>das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat, oder dass es unter Einhaltung einer als gleichwertig anerkannten privatrechtlichen Produktionsrichtlinie hergestellt wurde, wobei die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben im Rahmen eines Zertifizierungsprogramms durch eine Zertifizierungsstelle zu erfolgen hat. In Bezug auf die geplante Deklarationspflicht nach LGV drängt sich eine analoge Regelung auf. Art. 2 ff. LDV sind daher für die vorgesehene Deklarationspflicht für tierische Nahrungsmittel nach LGV sinngemäss zu übernehmen. Soweit es als notwendig erachtet wird, für die Einführung einer Beweislastumkehr eine Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe einzuführen, sollte dem Parlament ein Vorschlag für eine entsprechende Anpassung des Lebensmittelgesetzes vorgelegt werden.</p> <p>Die Wichtigkeit des Vorsehens einer Beweislastumkehr wird auch im Schlussbericht zur "Regulierungsfolgenabschätzung zur Einführung neuer Pflichten zur Deklaration der Herstellungsmethoden tierischer Erzeugnisse sowie zur Umkehr der Beweislast" vom 19. Januar 2022 mehrfach betont. Dort wird die Beweislastumkehr als "zentrales Element" einer Deklarationspflicht für die an der betreffenden Stelle geprüften Produkte (S. 41) und als "für einen wirksamen Vollzug essenziell" (S. 96) bezeichnet. Weiter wird darauf hingewiesen, dass man nach Einschätzung des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) im Zusammenhang mit der LDV sehr gute Erfahrungen mit der Beweislastumkehr gemacht habe (S. 51).</p> <p>Abs. 5: Da es nicht genügt, wenn ein Land die betreffenden Erzeugungsmethoden lediglich auf dem Papier verbietet, sondern zusätzlich auch die Umsetzung des Verbots sichergestellt sein muss, ist in Anlehnung an Art. 7 LDV festzulegen, dass Länder nicht nur über ein gesetzliches Verbot der zu deklarierenden Herstellungsmethoden, sondern zusätzlich auch über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die vorliegend geplante Länderliste aufgenommen zu werden.</p>	

<p>Anhang 2</p>	<p>Aus der Kennzeichnung sollte im Sinne einer möglichst umfassenden Information der Konsumentinnen und Konsumenten ausdrücklich hervorgehen, dass die angegebene Methode in der Schweiz verboten ist.</p> <p>In Bezug auf Rinder, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden, sollte zudem nicht nur deren Fleisch, sondern auch deren Milch inklusive entsprechender Milchprodukte für deklarationspflichtig erklärt werden. Ebenfalls der Kennzeichnungspflicht unterstellt werden sollten das Fleisch und die Milch von Ziegen, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden.</p> <p>Darüber hinaus sollten im Sinne der vom Parlament angenommenen Motion 20.4267 "Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden" und der mit der vorliegenden Anpassung der LGV angestrebten Transparenz für Kundinnen und Kunden noch weitere Nahrungsmittel bzw. Herstellungsmethoden für kennzeichnungspflichtig erklärt werden, soweit in Bezug auf diese von einem Importverbot abgesehen wird (vgl. die entsprechenden Ausführungen im Rahmen der allgemeinen Bemerkungen zur Änderung der LGV). Dies gilt insbesondere für das Fleisch von betäubungslos geschlachteten Tieren, nicht artgerecht gefütterten Wiederkäuern (betrifft insbesondere Rinder, denen häufig hochnährstoffreiches, strukturarmes Futter verabreicht wird) sowie lebendig und betäubungslos gekochten Hummern, für das Fleisch und die Milch von Lämmern bzw. Schafen, deren Schwanz ohne Schmerzausschaltung kupiert wurde, und von Tieren, die ohne Schmerzausschaltung kastriert wurden (zusätzlich zum Schweinefleisch, für das im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf bereits eine entsprechende Deklaration vorgesehen ist), sowie für Eier, die von Hühnern stammen, deren Brüder nach dem Schlüpfen zerhäckelt ("Homogenisieren" im Sinne von Art. 20 lit. g TSchV) wurden. Ausserhalb des Nahrungsmittelbereichs ist etwa an die Wolle von Schafen, die "Mulesing" ausgesetzt sind, an Leder von betäubungslos getöteten Tieren oder an Daunen aus Lebendrupf zu denken, wofür Anpassungen in den passenden Erlassen vorzunehmen wären.</p>	<p>"Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert (in der Schweiz verboten)."</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 1 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Rinder mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
2	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 2 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Schweine mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
3	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 3 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Hühner und Truthühner mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
4	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 4 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Frösche mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
6	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	¹ Das EDI kann auf begründeten Antrag hin weitere Länder in die Länderlisten aufnehmen. Im Antrag muss nachgewiesen werden, dass die Gesetzgebung in diesem Land die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV verbietet und das Land ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat.

		<p>² Alle zwei Jahre wird überprüft, ob die Länder auf den Listen die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV noch immer gesetzlich verbieten und noch immer entsprechende Überwachungsprogramme haben. Ist dies für ein Land nicht der Fall, so wird das Land aus der jeweiligen Liste gestrichen.</p>
--	--	--

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	<p>Abs. 4: Gemäss Art. 3 Abs. 4 LIV sind auf der Packung oder dem Etikett des betreffenden Produkts nur die Angaben nach Abs. 1 lit. a, c, e, o und Anhang 2 Teil A Ziff. 3 a zwingend anzubringen, wenn die grösste Oberfläche weniger als 10 cm² beträgt. Diese Aufzählung ist um den geplanten neuen Abs. 1 lit. j^{bis} zu ergänzen. Die Verkaufsstellen sollen sich der Deklarationspflicht gemäss den geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. j und k LGV nicht dadurch entziehen können, dass sie die entsprechend hergestellten Produkte in kleineren Verpackungen anbieten.</p>	<p>⁴ Beträgt die grösste Oberfläche weniger als 10 cm², so sind nur die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a, c, e, o, j^{bis} und Anhang 2 Teil A Ziffer 3 auf der Packung oder dem Etikett zwingend anzubringen. Das Verzeichnis der Zutaten muss auf andere Weise (z. B. Merkblatt) bekannt gemacht oder den Konsumentinnen und Konsumenten auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.</p>
5	<p>Abs. 2: Damit die Kennzeichnungen gemäss dem geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. j LGV ihren Zweck als "Warnhinweis", der die Konsumentinnen und Konsumenten auf die entsprechenden Herstellungsweisen aufmerksam machen soll, tatsächlich erfüllen können, ist vorzusehen, dass die Deklaration der verpönten Herstellungsweisen in Speisekarten auf der gleichen Seite angebracht wird, auf der auch das betreffende Produkt aufgeführt ist. Wird beim Produkt lediglich ein Sternchen oder etwas Ähnliches angebracht, dessen Erklärung auf einer anderen Seite erfolgt, ist die Gefahr gross, dass der Hinweis letztlich übersehen wird.</p> <p>Eine entsprechende Regelung erscheint im Übrigen auch für Kennzeichnungen gemäss dem geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. k LGV sinnvoll.</p>	<p>² Schriftlich anzubringende Angaben haben in geeigneter Form zu erfolgen. Anbieter der Gemeinschaftsverpflegung können sie in der Speisekarte oder auf einem Plakat anbringen. Werden Kennzeichnungen nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben j und k LGV in der Speisekarte angebracht, muss der Hinweis auf der gleichen Seite erscheinen wie das Lebensmittel, auf das er sich bezieht.</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS)
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VKCS
Adresse, Ort : c/o Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, 8032 Zürich
Kontaktperson : Martin Brunner, Vorsitz Kommission Recht VKCS
Telefon : 0041 43 244 71 00
E-Mail : martin.brunner@kl.zh.ch
Datum : 10.07.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Der VKCS begrüsst grundsätzlich Massnahmen zur Verbesserung des Tierwohls bei der Produktion von Tieren und Tierprodukten.

Das Konzept der Kennzeichnungspflicht für in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden stösst aber an praktische und hoheitliche Grenzen. Es verursacht einen erheblichen Kontrollaufwand, ohne dadurch dem vom Parlament geforderten Ziel zum Schutz des Tierwohls gerecht zu werden. Da keine Untersuchungsmethoden existieren, um beispielsweise bei importierter Stopfleber oder einem Pelz zu verifizieren, ob diese Produkte mit in der Schweiz zulässigen Produktionsmethoden hergestellt wurden, beschränkt sich eine Kontrolle auf die alleinige Überprüfung der erforderlichen Geschäftspapiere und Bestätigungen. Das Täuschungs- und Betrugsrisiko bei solchen Dokumenten ist aufgrund des lukrativen Marktes für solche Waren sehr hoch, und die Chance, eine effektive Täuschung oder gar einen Betrug durch alleinige Papierkontrollen aufzudecken ist entsprechend beschränkt.

Wie in den Erläuterungen aufgezeigt, sind nur Produktionsmethoden betroffen, für welche es eine internationale Verankerung gibt (World Organisation for Animal Health (WOAH) oder Rotterdamer Abkommen). Gestützt auf diese internationalen Standards ist es aus Sicht des VKCS zulässig, die fraglichen Lebensmittel aus Ländern, welche diese Standards nicht einhalten, grundsätzlich und unabhängig von zweifelhaften "Bestätigungen von Zertifizierungsstellen" vom Import in die Schweiz auszuschliessen, auch wenn dieses Vorgehen gewisse internationale Abkommen ritzt. Dies wäre eine ehrlichere und sicher effektivere Umsetzung des parlamentarischen Anliegens.

Deshalb sollten anstelle der Kennzeichnungspflicht für in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden Listen erstellt werden, aus denen jene Staaten ersichtlich sind, welche betreffend Haltungsbedingungen und Produktionsmethoden zur Schweiz gleichwertige Anforderungen kennen. Die fraglichen Lebensmittel sollen künftig nur aus diesen Ländern importiert werden dürfen. Es ist jedem Land freigestellt, die Gleichwertigkeit nach Lebensmittel und Herstellungsverfahren aufzuzeigen und den Antrag zur Aufnahme auf die Länderliste einzureichen.

Damit entfällt im Inland jegliche Deklarationspflicht wie auch der Kontrollaufwand für in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden.



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 5c-j (EDAV-EU) respektive Art. 10c-j (EDAV-DS)	Das vorgeschlagene Verfahren ist zu kompliziert und die zu kontrollierenden Sachverhalte nicht zuverlässig überprüfbar. Das damit verbundene Täuschungs- und Betrugspotential ist im Vergleich zum Nutzen für den Schutz des Tierwohls zu gross.	Komplette Überarbeitung und Einführung eines Prozesses zur Aufnahme von Produkten in Länderlisten, welche punkto Herstellungsverfahren mit denjenigen der Schweiz gleichwertig sind (siehe auch allgemeine Bemerkungen).

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Kein Kommentar, da dem VKCS für diesen Teil der Gesetzgebung keine Vollzugsaufgaben zufallen.



Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Es soll verhindert werden, dass bei bestimmten Lebensmittelkategorien für importierte Produkte weniger strenge Anforderungen gelten als für Waren aus Schweizer Produktion. Diese Absicht wird begrüsst.

Der Vollzug dieser neu vorgeschlagenen Bestimmungen ist allerdings mit einem erheblichen zusätzlichen Aufwand verbunden. Es wäre daher zweckmässig, auch die Möglichkeit der Verwendung von Zertifikaten oder anderen verlässlichen Dokumenten einzubeziehen, die den Kontrollorganen leicht zur Verfügung gestellt werden können (vergleichbar mit Nachweisen bei Bio-Lebensmitteln).

Mit der Einführung dieser neuen Kennzeichnungspflicht steigt auch die Versuchung, dass die Lieferanten/Grosshändler der neu deklarationspflichtigen Produkte die Angabe des Produktionslandes der betreffenden Lebensmittel «anpassen», um zu vermeiden, dass sie die in Anhang 2 vorgesehenen Informationen deklarieren müssen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 36 Abs. 1 Bst. 5	<p>Das vorgesehene System basiert lediglich auf einer Liste von Ländern, in welchen bestimmte in der Schweiz nicht zugelassenen Produktionsmethoden noch zugelassen sind. Damit werden alle diese Produkte aus solchen Ländern unabhängig der Produktionsmethode einer Deklarationspflicht unterstellt.</p> <p>Es sollte möglich bleiben, Waren ohne Kennzeichnungspflicht in der Schweiz in Verkehr zu bringen, sofern sie nach einer Produktionsmethode hergestellt worden sind, welche die gleichen Standards bieten, wie solche aus der Schweiz (z.B. biologische Produktion). Dazu müssten gegenüber den amtlichen Kontrollorganen zuverlässige Garantien (z.B. international anerkannte Zertifikate) beigebracht werden können.</p>	Die VKCS schlägt vor, dass entsprechende Bestimmungen vorgesehen werden.

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Das vorgeschlagene System zur Festlegung, ob Zutaten der neuen obligatorischen Deklaration des Herkunftslandes unterliegen, basiert auf dem Massenprozentsatz (ab 20 % bzw. 50 % der Masse des Endprodukts).

Die Kontrolle der korrekten Umsetzung dieser Bestimmung setzt voraus, dass die Kontrollorgane verlässlich über diese Informationen bzw. eine Rezeptur verfügen, was kaum je der Fall ist. Diese Informationen sind nur mit sehr grossem und unverhältnismässigem Aufwand zuverlässig in Erfahrung zu bringen.

Andererseits bringt die Möglichkeit, für die Herkunft „Negativformulierungen“ zu verwenden, keine nützliche Information für die Konsumentinnen und Konsumenten und widerspricht einer Zweckbestimmung des Lebensmittelgesetzes (Art. 1 Bst. d, SR 817.0). Zudem kann sie zu diskriminierenden Angaben missbraucht werden, ohne dass eine tatsächliche Information (nämlich die Herkunft) geliefert wird. Gemäss Art. 16 Abs. 4 Bst. d wäre die Angabe in der Zutatenliste eines Lebensmittels "Orangen, stammen nicht aus Israel" als Herkunftsangabe zulässig.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 16 Abs. 1	<p>Bisher war die Pflicht zur Angabe der Herkunft eines Ausgangsprodukts, das als Zutat zur Herstellung eines Lebensmittels verwendet wurde unter anderem von der Aufmachung des Produkts abhängig. Die Aufmachung eines Produktes soll gemäss Verordnungsentwurf neu nicht mehr entscheidend sein. Es sollen ausschliesslich die Kriterien Gewichtsanteil und Herkunft der Zutaten als Kriterium für die Verpflichtung dieser Angabe berücksichtigt werden.</p> <p>Durch diese Erweiterung der Deklarationsvorschrift auf alle Produkte mit entsprechenden Gewichtsanteilen einer Zutat steigt der Aufwand für die Betriebe und der Kontrollaufwand für die Vollzugsbehörden beträchtlich.</p>	<p>Auf die Erweiterung der Kennzeichnungsvorschrift auf alle Produkte, ungeachtet der Aufmachung, ist zu verzichten.</p>
Art. 16 Abs. 4	<p>Die Angabe von Negativ-Kennzeichnungen (Art. 16 Abs. 4 Bst. b, c und d) bringt den Konsumentinnen und Konsumenten keine tatsächlichen Informationen, kann aber zu fragwürdigen politischen Aussagen missbraucht werden.</p>	<p>Streichen</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Der VKCS kann die Harmonisierung der Etikettierungsvorschriften für Wein mit den Bestimmungen der Europäischen Union nachvollziehen unter der Voraussetzung, dass sie für alle alkoholhaltigen Getränke mit einem Alkoholgehalt unter 15 Volumenprozenten eingeführt wird. Es gibt keinen vernünftigen Grund, diese rechtlichen Vorgaben nur für Wein einzuführen.

Die Bereitstellung bestimmter, aus lebensmittelrechtlicher Sicht wesentlicher Informationen (insbesondere die Liste der Zutaten) in elektronischer Form lehnen wir ab. Einerseits stehen die Informationen beim Kaufentscheid nicht allen Konsumentinnen und Konsumenten, sondern nur denjenigen, die mit den notwendigen technischen Geräten ausgestattet sind zur Verfügung, was lebensmittelrechtlichen Grundlagen und der Zweckbestimmung des Lebensmittelgesetzes (Art. 1 Bst. d LMG) widerspricht. Andererseits müsste sichergestellt werden können, dass die Informationen über längere Zeit zur Verfügung gestellt werden können, da insbesondere Wein lange gelagert wird, was kaum umsetzbar sein wird.

Es scheint, dass hier zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften eingeführt werden sollen, von denen der Gesetzgeber selbst nicht überzeugt ist. Sofern es nicht entscheidend ist, dass diese Informationen (Nährwerte von alkoholischen Getränken, Zutatenlisten) allen Konsumentinnen und Konsumenten zur Verfügung stehen, kann auf die verpflichtende Angabe dieser Informationen verzichtet werden. Freiwillige Angaben in elektronischer Form wären auch in diesem Fall möglich und ein Handelshemmnis ist somit ausgeschlossen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 75 Abs. 1 Bst. g-i	Für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1.2 Volumenprozenten sind weder ein Verzeichnis der Zutaten noch eine Nährwertkennzeichnung erforderlich. Somit entfallen entsprechende Angaben beim Bier oder anderen solchen alkoholhaltigen Getränken. Beim Wein hingegen werden mit Hinweis auf die in der EU geltenden Bestimmungen neu die Angaben zum Zutatenverzeichnis oder der Nährwertkennzeichnung gefordert (vgl. Art. 75). Aus Sicht des VKCS ist diese uneinheitliche Regelung nicht zielführend. Entweder ist für sämtliche alkoholhaltigen Getränke mit weniger als 15 Volumenprozent eine Deklarationspflicht betreffend Zutatenverzeichnis und Nährwertkennzeichnung einzuführen, oder es ist für die gesamte Produktkategorie auf eine entsprechende Deklarationspflicht zu verzichten.	Einführung einer Deklarationspflicht für sämtliche alkoholhaltigen Getränke mit weniger als 15 Volumenprozent (Anpassung Art. 9 Abs. 1 Bst. f LIV) oder vollumfänglicher Verzicht auf eine entsprechende Deklarationspflicht für diese Produktkategorie und damit Verzicht auf Einführung der geplanten Bestimmungen nach Art. 75 dieser Verordnung.
Art. 75 Abs. 2bis und 2ter	Die Bereitstellung bestimmter, aus lebensmittelrechtlicher Sicht wesentlicher Informationen (insbesondere die Liste der Zutaten) in elektronischer Form stehen beim Kaufentscheid nicht allen Konsumentinnen und Konsumenten zur Verfügung, sondern nur denjenigen, die mit den notwendigen technischen Geräten ausgestattet sind. Sofern eine Verpflichtung zur Angabe dieser Informationen geschaffen werden soll, müssen die Angaben zwingend schriftlich angegeben werden.	streichen



Verband der Kantonschemiker der Schweiz
Association des chimistes cantonaux de Suisse
Associazione dei chimici cantonali svizzeri

Dr. Martin Brunner
Kantonschemiker
Kantonales Labor Zürich
Fehrenstrasse 15
Postfach
8032 Zürich

per E-Mail an:
lmr@blv.admin.ch
Bundesamt für
Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

Zürich, 10.07.2024

**Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten
Stellungnahme des Verbands der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10.04.2024 wurde das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung von Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten eröffnet.
Der Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) dankt für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Der VKCS begrüsst grundsätzlich Massnahmen zur Verbesserung des Tierwohls bei der Produktion von Tieren und Tierprodukten.

Das Konzept der Kennzeichnungspflicht für in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden stösst aber an praktische und hoheitliche Grenzen:

Es verursacht einen erheblichen Kontrollaufwand, ohne dadurch dem vom Parlament geforderten Ziel zum Schutz des Tierwohls gerecht zu werden. Da keine Untersuchungsmethoden existieren, um beispielsweise bei importierter Stopfleber oder einem Pelz zu verifizieren, ob diese Produkte mit in der Schweiz zulässigen Produktionsmethoden hergestellt wurden, beschränkt sich eine Kontrolle auf die alleinige Überprüfung der erforderlichen Geschäftspapiere und Bestätigungen. Das Täuschungs- und Betrugsrisiko bei solchen Dokumenten ist aufgrund des lukrativen Marktes für solche Waren sehr hoch, und die Chance, eine effektive Täuschung oder gar einen Betrug durch alleinige Papierkontrollen aufzudecken ist entsprechend beschränkt.

Wie in den Erläuterungen aufgezeigt, sind nur Produktionsmethoden betroffen, für welche es eine internationale Verankerung gibt (World Organisation for Animal Health (WOAH) oder Rotterdamer Abkommen). Gestützt auf diese internationalen Standards ist es aus Sicht des VKCS zulässig, die fraglichen Lebensmittel aus Ländern, welche diese Standards nicht einhalten, grundsätzlich und unabhängig von zweifelhaften "Bestätigungen von Zertifizierungsstellen" vom Import in die Schweiz auszuschliessen, auch wenn dieses Vorgehen gewisse internationale Abkommen ritzt. Dies wäre eine ehrlichere und sicher effektivere Umsetzung des parlamentarischen Anliegens.

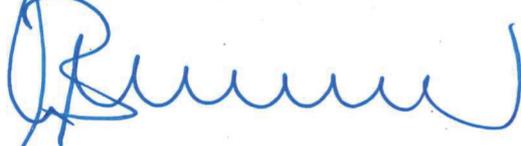
Deshalb sollten anstelle der Kennzeichnungspflicht für in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden Listen erstellt werden, aus denen jene Staaten ersichtlich sind, welche betreffend Haltungsbedingungen und Produktionsmethoden zur Schweiz gleichwertige Anforderungen kennen. Die fraglichen Lebensmittel sollen künftig nur aus diesen Ländern importiert werden dürfen. Es ist jedem Land freigestellt, die Gleichwertigkeit nach Lebensmittel und Herstellungsverfahren aufzuzeigen und den Antrag zur Aufnahme auf die Länderliste einzureichen.

Damit entfällt im Inland jegliche Deklarationspflicht wie auch der Kontrollaufwand für in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden.

Die detaillierten Bemerkungen und Anträge für Anpassungen und Änderungen finden Sie im Anhang in der von Ihnen gewünschten tabellarischen Form.

Der VKCS dankt für die wohlwollende Prüfung seiner Anliegen und steht für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Martin Brunner
Kantonschemiker
Vorsitz Kommission Recht VKCS

Beilage: Detaillierte Stellungnahme in Tabellenform

Kopie per e-Mail an: Mitglieder des VKCS



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Mutterkuh Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VMS
Adresse, Ort : Gass 10, 5242 Lupfig
Kontaktperson : Daniel Flückiger
Telefon : 056 462 33 50 direkt / 55 Sekretariat
E-Mail : daniel.flueckiger@mutterkuh.ch
Datum : 24.06.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Bei diesem Entwurf stellen wir fest, dass die vorgeschlagenen Regeln einen hohen Detaillierungsgrad aufweisen. Nachdem die Pelzdeklarationsverordnung nicht die gewünschte Wirkung erzielte, besteht eine gewisse Gefahr, dass mit der Vorlage tendenziell überreguliert wird.

Die Systematik mit den Länderlisten und Zertifikaten beurteilen wir als effektiv und pragmatisch. Insbesondere erachten wir die daraus resultierende Beweislastumkehr als positiv. Der ambitionierte Überprüfungsrhythmus von 2 Jahren erscheint uns allerdings aufwändig für die Verwaltung wie auch für gewissenhafte Akteure. Hier gilt es zu prüfen, ob ein risikobasiertes System bzw. Rhythmus effizienter wäre.

Im Gegensatz zu den anderen Entwürfen dieser Vorlage wird für tierquälerisch hergestellte Pelze und Pelzprodukte keine Deklarationspflicht, sondern ein Importverbot vorgeschlagen. Diese Verschärfung erscheint Mutterkuh Schweiz insofern gerechtfertigt, als dass die existierende Deklarationspflicht für solche Pelze wenig Wirkung zeigt bzw. von den Anbietern regelmässig missachtet wird.

Für Pelze inkl. Häute und Felle inländischer Herkunft aus der Schweizer Landwirtschaft oder der Schweizer Jagd muss sichergestellt sein, dass keine neuen Regulierungen oder Anforderungen eingeführt werden. In diesem Sinne sind insbesondere Art. 5f der EDAV-EU und Art. 10f der EDAV-DS auf inländische Zertifizierungsstellen zu beschränken, die Pelze mit ausländischer Herkunft zertifizieren. Dies ist wichtig, damit unbedenkliche Schweizer Pelze, Häute und Felle ohne zusätzliche Anforderungen wie bis anhin zertifiziert werden können.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
5f / 10f und 5h / 10h	Die Anwendbarkeit ist auf Pelze (inkl. Häute und Felle) ausländischer Herkunft zu beschränken. Pelze etc. aus inländischer landwirtschaftlicher Produktion oder inländischer Jagd sind von Zertifizierungen explizit auszunehmen.	

Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Mutterkuh Schweiz begrüsst das System mit einer Länderliste und der damit einhergehenden Beweislastumkehr.



Allgemeine Bemerkungen zur Änderung LGV (Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung)

Das Parlament hat im Juni 2021 die Motion «Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden» der WBK-S (20.4267) mit grosser Mehrheit gutgeheissen. Mutterkuh Schweiz unterstützt und fordert insbesondere die Deklarationspflicht auf bedenkliche Produktionsmethoden. Die Schweizer Landwirtschaft hat aufgrund des hohen Kostenumfeldes und der Topographie einen schwierigen Stand im internationalen Wettbewerb. Darüber hinaus ist sie zunehmend mit Wettbewerbsnachteilen gegenüber Importen aus Übersee konfrontiert, die durch staatliche Zusatzanforderungen in der inländischen Urproduktion verursacht werden, während die nachgelagerten Stufen der Lebensmittelkette oft ungeschoren davonkommen.

Aufgrund dieser Diskrepanz ist es eine Frage der Fairness, die Transparenz über die Anwendung von in der Schweiz verbotenen und gesellschaftlich als verwerflich angesehenen Produktionsmethoden zu verbessern. Diese Transparenz ist eine Grundvoraussetzung, um den Konsumierenden einen nachhaltigen Kaufentscheid überhaupt erst zu ermöglichen. Denn positive Aspekte loben Verkäufer gerne aus. Aber negative Aspekte, die schlecht fürs Geschäft sind, werden kaum transparent gemacht. Es kann nicht sein, dass die Schweiz öffentlich ein nachhaltigeres Ernährungssystem entlang der ganzen Wertschöpfungskette propagiert, aber die Transparenz im Handel ablehnt bzw. weiterhin die Inlandproduktion mit Auflagen belastet.

Mutterkuh Schweiz ist enttäuscht über den minimalistischen Vorschlag, die unterbreitete Liste von deklarationspflichtigen Methoden ist viel zu wenig ambitiös. Die in der Verordnung offerierte Palette entspricht nicht dem Auftrag der Kommissionsmotion. Wir fordern daher klar eine Erweiterung der zu deklarierenden Praktiken, die in der Schweiz verboten sind. Es ist nicht kohärent, im Inland nach idealistischen Prinzipien zu regulieren, jedoch die Importe aufgrund pragmatischer Überlegungen zu schonen, zumal es ja nicht um Importverbote, sondern lediglich um Transparenz geht. Diese Diskriminierung des Landwirtschaftsstandorts Schweiz akzeptieren wir nicht.

Bei der Deklaration von schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung ist unbedingt die Kastration bei Rindern aufzunehmen. Die Kastration ohne Betäubung ist aus Sicht des Tierwohls höchst problematisch und gesellschaftlich inakzeptabel. Gleichzeitig ist ein sehr grosser Teil der Rindfleischimporte davon betroffen, weshalb gerade hier eine Deklarationspflicht eine grosse Wirksamkeit entfaltet.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Im Bereich tierischer Produkte gilt es überdies eine grosse, für die Schweiz sehr wichtige Lücke endlich zu schliessen: Neben Fleisch müssen auch Milch und Eier, die mit bedenklichen Tierhaltungsmethoden hergestellt wurden, der Deklarationspflicht unterstellt werden. Diese Forderung betrifft nicht nur das vorliegende Verordnungspaket, sondern auch die Deklarationspflicht des Einsatzes von hormonellen und nicht-hormonellen Leistungsförderern. Die Konsumierenden von importierten Milchprodukten haben ein Recht darauf, über derartige Praktiken aufgeklärt zu werden. Dies gilt auch für Wurstwaren und andere tierische Erzeugnisse, die bisher von der Deklarationspflicht ausgenommen sind.

Nicht einverstanden sind wir damit, dass in diesem Entwurf gleichzeitig die Weinverordnung angepasst wird. Erstens hat diese Anpassung keinerlei Verbindung zur Kommissionsmotion oder einem anderen politischen Vorstoss, der diese Revision verlangt hätte. Zweitens ist die Thematik Sachfremd, da es nicht um in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden, sondern um die Übernahme von fragwürdigem EU-Recht geht. Und drittens ist die Massnahme weder effektiv noch verhältnismässig, zumal keinerlei gesellschaftlicher oder politischer Bedarf für diese Anpassung besteht. Im Gegenteil stellt die Süssung von gewissen Weinspezialitäten eine anerkannte önologische Methode dar. Es ist daher inakzeptabel, wenn solche traditionellen Verfahren nicht mehr von der Auslobung der geographischen Herkunft profitieren könnte. Viel wichtiger wäre es, die Transparenz bei Importweinen zu verbessern, die oftmals mithilfe von in der Schweiz verbotenen Pflanzenschutzmitteln hergestellt werden.

Unbedingt gilt es die Vorlage mit der Deklarationspflicht mehrtägiger Tiertransporte zu ergänzen, nachdem der Nationalrat im April 2024 mit 129:52 Stimmen eine entsprechende Motion gutgeheissen hat (22.3809 Motion Badertscher/Schneider). Es handelt sich hierbei um eine in der Schweiz seit Langem verbotene Praxis. Da mit dieser auch eine Gesundheitsgefährdung für das Tier aber auch die Ausbreitung von Krankheiten einhergeht, ist die Vorgabe auch aus internationaler Sicht legitim.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 36 Abs. 1	<p>Dass künftig beim Verkauf von Fleisch deklariert werden muss, wenn Schmerz verursachende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung an Tieren durchgeführt wurden erachten wir als sehr wichtig. In der Schweiz gelten sehr hohe Anforderungen hinsichtlich des Tierschutzes, welche in vielen Herkunftsländern nicht erfüllt werden müssen. Transparenz über solche Eingriffe verbessert nicht nur die Fairness zugunsten der Schweizer Produkte. Sie gibt den Konsumierenden die Möglichkeit, ihren Kaufentscheid tierfreundlicher zu gestalten.</p> <p>Wir fordern unbedingt den Einbezug von Lammfleisch, da wir in diesem Segment sehr stark auf Importe aus Übersee angewiesen sind, wo oft ganz</p>	

	andere Standards angewendet werden. Insbesondere wenn die Tierschutzverordnung wie vom Bund vorgesehen verschärft wird, drängt sich aus unserer Sicht die Ausweitung der Deklarationspflicht auf schmerzverursachende Methoden bei Lämmern und Schafen auf.	
Art. 36 Abs. 1 Bst. k.	<p>Bei den pflanzlichen Produkten nach Bst. k gilt es dem Wortlaut der Kommissionsmotion und damit dem Willen der Legislative zu folgen, indem die Deklaration auch beim Einsatz von in der Schweiz verbotenen Pflanzenschutzmitteln vorgeschrieben wird. Die internationale Liste kann für Pflanzenschutzmittel gelten, die beispielsweise für die Tropen geeignet sind und für die in der Schweiz nie eine Zulassung beantragt wurde. Die Verbote der Schweiz werden – so wird es der Landwirtschaft zumindest von der Bundesverwaltung erklärt – aufgrund von wissenschaftlich belegten Risiken für Gesundheit oder Umwelt ausgesprochen. Wir müssen also davon ausgehen, dass dieselben Risiken in anderen Ländern bestehen. Die internationale Liste ist ein minimales politisches Resultat, welches aus wissenschaftlicher Sicht viel zu kurz greift.</p> <p>Im Gegenzug zu dieser legitimen Ausweitung bietet die Landwirtschaft Hand für eine pragmatische Lösung bei Produkten, bei denen nachweislich keine der gelisteten Pflanzenschutzmittel eingesetzt wurden, jedoch das Herkunftsland kein explizites Verbot kennt. Gemäss Vorlage müsste in solchen Fällen trotzdem deklariert werden, was nicht die Absicht der Motion ist. Daher sollen in solchen Fällen insbesondere Bioprodukte (z.B. Biobananen) und andere glaubhaft zertifizierten Produkte von der Deklarationspflicht bedenklicher Pflanzenschutzmittel ausgenommen werden. Wir bitten das BLV hier eine andere Lösung zu finden, die weitere PSM umfasst und besser auf die fehlbaren Produkte abzielt.</p>	<i>k. bei Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft bei denen die Möglichkeit bestehen, dass bei der Produktion ein <u>in der Schweiz aus Umwelt- oder Gesundheitsgründen verbotenes Pflanzenschutzmittel oder ein in der Schweiz nicht zugelassenes Pflanzenschutzmittel nach Anhang 2 der POC Verordnung ...</u></i>
Art. 36, Abs. 5	Es ist richtig, bei der Länderliste die tierquälerischen Praktiken bei Gänsen und Enten auszunehmen, da bei diesen immer eine Deklaration verlangt werden soll.	<i>5 Es erlässt für Lebensmittel nach Absatz 1 Buchstaben j und k, ausgenommen Magret, Stopfleber und Confit von Gänsen und Enten, Listen derjenigen Länder, welche die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 gesetzlich verbieten. Solche Lebensmittel müssen nicht gekennzeichnet werden, wenn sie nach dem Recht des betreffenden Landes hergestellt worden sind.</i>

Art. 27c	<p>Das Süßungsverbot für AOP-Weine lehnen wir ab. Die Weinbranche hat am 24. April 2024 mit Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider zu diesem Thema diskutiert, nachdem in einigen Kantonen die Weinkellereien bei Kontrollen der Kantonschemiker überraschend feststellen mussten, dass die Schweizer Norm für die Weinsüßung von 2.5% Alkohol durch die europäische Norm von 1.5% ersetzt wurde. Eine Umfrage in den Schweizer Weinbauregionen zeigt, dass diese neue Norm ein grosses Problem beim Ausbau und der Typizität unserer einheimischen Rebsorten darstellt. Am Beispiel des Jahrgangs 2023, der von einem für die Reifung eher günstigen Klima profitierte, konnte ein nicht unerheblicher Teil der Weine in verschiedenen Regionen die Mindestwerte von 12% Alkohol bei Weisswein und 13% Alkohol bei Rotwein nicht erreichen. Diese Anteile sind nötig, um ausgewogene Weine mit den erwünschten organoleptischen Eigenschaften zu erhalten. In Jahrgängen mit weniger günstigen Wetterbedingungen würde es den Weinen an Reife fehlen. Mit einem auf 1.5% begrenzten Anreicherungsgrad entsprechen unsere Schweizer Weine nicht mehr den aktuellen Marktstandards und den Erwartungen der Konsumenten. Mehrere kantonale Landwirtschaftsbehörden, die selbst nicht über die neue Regelung informiert waren, haben sich für die Einführung der neuen Regelung ausgesprochen.</p>	Streichen
Art. 27e bis	Siehe Kommentar zu Art. 27c	Streichen
Art. 27f	Siehe Kommentar zu Art. 27c	Streichen
Anhang 2	<p>Bei den Lebensmitteln sind Milch und Eier sowie Schaffleisch aufzunehmen. Bei den Herstellungsmethoden ist bei Rindern und Schafen das Kastrieren aufzunehmen.</p> <p>Bei den Pflanzenschutzmitteln sind die in der Schweiz aus Gesundheits- oder Umweltgründen verbotenen Stoffe aufzunehmen (siehe Stellungnahme zu Art. 36)</p> <p>Die Formulierung zu den Pflanzenschutzmitteln ist zu lang und kompliziert und vermittelt keine klare Botschaft, da kein Bezug zum Produkt hergestellt wird. Zugunsten der Verständlichkeit, Einheitlichkeit und Kürze gilt es der Satzstruktur der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung zu den Leistungsförderern zu folgen (Art. 3 LDV).</p>	<p>«Stammt aus einem Land, in dem international als gefährlich eingestufte Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen.»</p> <p>«Kann mit gefährlichen Pestiziden erzeugt worden sein.»</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Mutterkuh Schweiz begrüsst den Erlass der Länderlistenverordnung und insbesondere die damit einhergehende Beweislastumkehr. Zugunsten der Betroffenen wäre es sinnvoll, wenn das BLV bis zum Ende der Übergangsfrist bereits die wichtigsten Länder geprüft und nach Möglichkeit gelistet werden.

Die Länderliste Rindfleisch muss unbedingt die Kastration ohne Schmerzausschaltung berücksichtigen.

Die Liste muss im Hinblick auf die strengere Tierschutzverordnung auch das Cuppieren von Schwänzen bei Schafen berücksichtigen (siehe LGV).

Ebenfalls ist eine Länderliste für Produkte aus Milch und Eier einzuführen. Ob diese als separate Liste geführt oder ob die Listen zu Rindfleisch und Schaffleisch entsprechend erweitert werden, überlassen wir dem BLV.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1	Die Kastration von Rindern ohne Betäubung ist aus Sicht des Tierwohls höchst problematisch und gesellschaftlich inakzeptabel. Gleichzeitig ist ein sehr grosser Teil der Rindfleischimporte davon betroffen, weshalb gerade hier eine Deklarationspflicht eine grosse Breitenwirkung entfaltet.	<i>Verbot für das Enthornen und die Kastration ohne Schmerzausschaltung.</i>
Anhang 1a (neu)	Angesichts der umfangreichen Lammfleischimporte aus Übersee ist es wichtig, dass dafür ebenfalls eine Länderliste geschaffen wird. Der Deklarationspflicht ist die Kastration ohne Schmerzausschaltung zu unterstellen. Sollte in der Schweiz künftig bei Schafen das Schwanzcuppieren ohne Schmerzausschaltung verboten werden, ist auch diese Methode zwingend in die Deklarationspflicht aufzunehmen. Denn ein solches Verbot hätte für die Schweizer Schafhalter hohe Kosten und daher einen grossen Wettbewerbsnachteil zur Folge.	<i>Verbot für die Kastration ohne Schmerzausschaltung.</i>

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Mutterkuh Schweiz begrüsst die verbesserte Herkunftsdeklaration bei verarbeiteten Lebensmitteln. Allerdings dürfen die Bestrebungen nicht durch Vereinfachung und Verwässerung zunichte gemacht werden. Entsprechend sind die Massenprozent auf 20% bzw. 5% zu senken und die Alternativen zu Herkunftsländern auf die geographischen Räume zu beschränken. Keinesfalls sind irreführende Ausschlussbezeichnungen wie «Nicht-EU-Länder» zu erlauben.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3 Abs. 1 Bst. jbis	Einverstanden, sofern darunter auch Offenverkauf und Gastronomie fallen.	
Art. 4 Abs. 6	Einverstanden, sofern darunter auch Offenverkauf und Gastronomie fallen.	
Art. 16 Abs. 1 Bst. a	Die Limite von 50 Massenprozent ist zu hoch. Bei den meisten Verarbeitungsprodukten, die mehrere Zutaten enthalten, wäre diese Massnahme wirkungslos. Daher soll die Limite bei 20 Massenprozent liegen. Damit wären bei maximal 5 Zutaten die Herkunftsangaben erforderlich, was zumutbar und für die Konsumierenden sinnvoll ist.	<i>1 Das Herkunftsland eines Ausgangsproduktes nach Artikel 15 Absatz 2, das als Zutat zur Herstellung eines Lebensmittels verwendet wird, ist anzugeben, wenn:</i> a. <i>Der Anteil dieser Zutat am Enderzeugnis 50 20 Massenprozent oder mehr beträgt; und</i>
Art. 16 Abs. 2	Die Herkunftsangabe bei tierischen Produkten soll bereits ab 5 Massenprozent erforderlich sein. Oft machen diese mengenmässig wenig aus, jedoch Wertmässig und am Geschmack des Lebensmittels viel aus. Zudem ist die Schweiz als Grasland besonders darauf angewiesen, dass bei tierischen Zutaten Transparenz und Fairness herrscht.	<i>2 In Abweichung von Absatz 1 Buchstabe a ist bei Lebensmitteln nach Artikel 1 VLtH, die als Zutaten verwendet werden das Herkunftsland des Tieres <u>oder des tierischen Produktes</u> bereits dann anzugeben, wenn ihr Anteil am Enderzeugnis 20 5 Massenprozent oder mehr beträgt.</i>
Art. 16 Abs. 3 und Abs. 4	Absatz 3 ist zentral und deckt alle Möglichkeiten ab. Die Zahlreichen Ausnahmen nach Absatz 4 sind daher hinfällig. Abs. 4 würde zudem die Bestrebungen einer besseren Transparenz über die Herkunft untergraben, weil geographische Räume die Information so stark verallgemeinern, dass problematische Herkunftsländer nicht mehr leicht erkennbar sind. Zudem	<i>3 Stammt eine nach Absatz 1 zu deklarierende Zutat aus unterschiedlichen Ländern, sind alle Herkunftsländer anzugeben.</i> <i>4 Anstelle des Herkunftslandes kann angegeben werden:</i>

	<p>existieren Abgrenzungsprobleme, wie etwa im Falle von Russland oder der Türkei, wo Länder nicht eindeutig einem einzigen geographischen Raum zugeordnet werden können.</p> <p>Die Ausnahmen mit Negativformulierungen sind angesichts der Möglichkeit nach Abs. 3 vorzugehen in unverhältnismässigem Masse verwirrend. Sie dienen offensichtlich in erster Linie dazu, die wahre Herkunft zu verschleiern. Dies ist auch bei den regionalen Sammelbegriffen der Fall, aber in Kombination mit einer Negativformulierung wirkt es auf Konsumierende konstruiert und nichtssagend. Man muss gar von Desinformation ausgehen. Mit den vorgeschlagenen Ausnahmen würde die Schweiz dieselben Umgehungs- oder Verwässerungsprobleme erfahren, wie sie in der EU vorkommen. Die Absicht, sich an der EU-Regulierung zu orientieren, ist dann sinnvoll, wenn es einen Mehrwert bringt. Aber in diesem Fall würde es der angestrebten Verbesserung der Transparenz entgegenlaufen. Daher sind die Sammelbegriffe aber insbesondere die Negativformulierungen unbedingt zu streichen.</p>	<p>a. ein übergeordneter geografischer Raum wie «EU» oder «Südamerika»; b. «Nicht-EU»; c. «Nicht-Europa»; d. «[Bezeichnung der Zutat] stammt nicht aus [Name des Produktionslandes]» oder eine ähnliche Formulierung, die für die Konsumentinnen und Konsumenten dieselbe Bedeutung hat.</p>
Anhang 9 Ziff. 20	Geltendes Recht beibehalten. Die Begründung findet sich in der nachfolgenden Stellungnahme zur Getränkeverordnung.	<p>Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1.2 Volumentprozent, ausgenommen Weine nach den Artikeln 69-71 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über Getränke.</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Die Anpassung der Getränkeverordnung bezweckt die Übernahme von EU-Bestimmungen für Wein. Diese betrifft für alle Weine die obligatorische Angabe der Zutaten und Nährwerte. Gemäss dem erläuternden Bericht soll dies dem Abbau von technischen Handelshemmnissen dienen und den Warenaustausch zwischen der Schweiz und der EU erleichtern (S.4). Dass diese Absicht von Schweizer Seite her vorgeschlagen wird, ist erstaunlich. Denn damit wird der Schweizer Weinsektor mit zusätzlichem Aufwand und Kosten belastet, während die EU-Weinimporte einseitig von der Harmonisierung bzw. vom «erleichterten Warenaustausch» profitieren. In den Erläuterungen wird fälschlicherweise der Eindruck vermittelt, dass diese «Erleichterung» der Schweizer Wirtschaft zugutekäme. In der Realität würde jedoch der Schweizer Weinsektor in seiner bereits schwierigen Wettbewerbsposition einmal mehr durch Regulierung geschwächt, während die europäischen Weine mit Dumpingpreisen, die auf sehr tiefen Löhnen basieren, den Inlandmarkt unter Druck setzen. Dies ist inakzeptabel, insbesondere in einer Zeit, in der der Bundesrat den Schweizer Weinsektor mit mehreren Liberalisierungsprojekten konfrontiert (Freihandelsabkommen mit Chile und Mercosur), für deren Erfolg er auf die Unterstützung der Landwirtschaft angewiesen ist. Mutterkuh Schweiz sieht jedoch Harmonisierungen mit dem EU-Recht nur dann als positiv an, wenn dadurch die administrativen Bürden und Wettbewerbsnachteile zugunsten der Schweizer Landwirtschaft abgebaut werden. Im vorliegenden Fall soll jedoch die

Überregulierung der EU in einem Bereich übernommen werden, wo die Schweizer Konsumentenorganisationen bisher keinerlei Forderungen gestellt haben. Im Gegensatz zu den übrigen Entwürfen dieser Vorlage, die alle einen parlamentarischen Meinungsbildungsprozess durchlaufen haben, stellt sich bei diesem Entwurf auch die Frage der Legitimität, da das Parlament nie darüber befunden hat. Aus all diesen Gründen und weil der Mehrwert für die Schweizer Konsumierenden nicht ersichtlich ist, **lehnen wir diesen Entwurf entschieden und integral ab.**

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Alle Artikel des Entwurfs	Die vorgeschlagenen Änderungen an der Verordnung des EDI über Getränke bringen Wettbewerbsnachteile für den Schweizer Weinsektor, jedoch keine Vorteile für die Konsumierenden.	Entwurf integral streichen.



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Verband Schweizer Gemüseproduzenten
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VSGP
Adresse, Ort : Belpstrasse 26, 3007 Bern
Kontaktperson : Larissa Eichenberger
Telefon : 031 385 36 27
E-Mail : larissa.eichenberger@gemuese.ch
Datum : 8. Juli 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Keine Stellungnahme



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Keine Stellungnahme

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP) ist die Berufsorganisation der professionellen Gemüsegärtnerinnen und Gemüsegärtner, zählt rund 1800 Mitglieder und vertritt deren Interessen unabhängig von ihrer Produktionsweise. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den Änderungen von Verordnungen im Lebensmittelbereich Stellung nehmen zu dürfen. Die Position des VSGP bezieht sich ausschliesslich auf Gemüse.

Der VSGP unterstützt Massnahmen für mehr Transparenz auf dem Lebensmittelmarkt. Eine Deklarationspflicht für die Anwendung von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden für Importprodukte wird begrüsst. Die vorgeschlagene Umsetzung im Bereich der Lebensmittel pflanzlicher Herkunft ist allerdings nicht weitreichend genug und erfüllt die Forderung der Motion 20.4267 nicht.

Die geplante Deklarationspflicht soll sich nur auf Stoffe beschränken, die in Anhang 2 der PIC-Verordnung aufgelistet sind, welche einen minimalen internationalen politischen Kompromiss darstellt und entsprechend sehr begrenzt ist. Durch die Beschränkung der Deklarationspflicht auf Stoffe dieser Liste werden für Schweizer Produkte und Importprodukte zwei völlig unterschiedliche Massstäbe angewendet, was dem Ziel der Transparenz gegenüber den KonsumentInnen nicht gerecht wird.

Für die Schweizer Landwirtschaft wurde ein Absenkpfad für Pflanzenschutzmittel und Nährstoffe beschlossen und es werden allgemein immer höhere Anforderungen an landwirtschaftliche Produkte aus der Schweiz gestellt. Es ist nicht kohärent und führt zu einem Verlust an Glaubwürdigkeit, wenn auf der anderen Seite bei einer Deklarationspflicht für Importprodukte (nicht einer Produktionsanforderung) ein Standard angewendet werden soll, der nicht vergleichbar ist.

Durch die heutigen Chain of Custody-Standards für Lieferketten muss es möglich sein, zwischen Produkten zu unterscheiden bei denen in der Schweiz verbotene Pflanzenschutzmittel mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Anwendung kommen und solchen bei denen das ausgeschlossen ist. Der aktuelle Vorschlag zur Umsetzung erlaubt es auch nicht von der Deklaration befreit zu werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass kein Stoff der Liste zur Anwendung kam. So können beispielsweise Bio-Produkte oder anderweitig glaubhaft zertifizierte Produkte nicht von der Deklarationspflicht für besonders gefährliche Pflanzenschutzmittel befreit werden, wenn sie aus einem bestimmten Land stammen. Entsprechend sollte auch die Deklaration genauer formuliert werden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Der VSGP unterstützt das Anliegen der Motion, kann die vorgeschlagene Umsetzung allerdings nicht befürworten.
Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gern zur Verfügung.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 36, Abs. 1 Bst. k	Im Bereich Gemüsebau wurden in der Schweiz in den letzten Jahren für zahlreiche Pflanzenschutzmittel die Zulassung entzogen, dies laut Zulassungsstelle aufgrund wissenschaftlich nachgewiesener Risiken für die Gesundheit oder die Umwelt. Es muss davon ausgegangen werden, dass diese Risiken auch im Ausland bestehen. Entsprechend sollte die Deklarationspflicht auch für die Anwendung dieser Pflanzenschutzmittel gelten.	k. bei Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft bei denen die Möglichkeit besteht, dass bei der Produktion ein Pflanzenschutzmittel zur Anwendung kam, dessen Zulassung in der Schweiz aus Umwelt- oder Gesundheitsgründen abgelehnt oder zurückgezogen wurde ; oder die Möglichkeit besteht, dass bei der Produktion ein in der Schweiz nie für die Zulassung beantragtes Pflanzenschutzmittel, welches nach Anhang 2 der PIC-Verordnung vom 10. November 20042 zur Anwendung gelangt sein könnte: den entsprechenden Hinweis nach Anhang 2.

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Der VSGP begrüsst, dass die Beweislast auf Seiten der Importeure liegt.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Keine Stellungnahme

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Keine Stellungnahme

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



VSKP + USPPT

Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten
Union Suisse des producteurs de pommes de terre

Eidgenössisches Departement des Inneren EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Inselgasse 1
3003 Bern

Belpstrasse 26
3007 Bern
Tel. 056 462 50 13
Fax 056 462 53 48
kartoffelproduzenten@sbv-usp.ch

Per E-Mail an:

lmr@blv.admin.ch

Bern, 02. Juli 2024

Deklarationspflichten für tierische und pflanzliche Erzeugnisse – Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 10. April 2024 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Hohe Anforderungen an die Schweizer Landwirtschaft in den Bereichen Tierwohl, Antibiotika, Umweltschutz, Pflanzenschutz, Fruchtfolge, etc. verteuern die Produktion massiv. Gleichzeitig verlangt die Handelspolitik, dass sich die Schweizer Landwirtschaft dem internationalen Wettbewerb stellt. Freihandelsabkommen, beispielsweise mit dem Mercosur, verschärfen diesen Zielkonflikt. Wir erwarten daher, dass den ungleichlangen Spiessen mit mehr Transparenz über besonders bedenkliche Produktionsmethoden wie auch über klare Herkunftsangaben begegnet wird. Es gilt diese Vorlage im Lichte der schwierigen innenpolitischen Entscheidungsfindung bei aktuellen und künftigen Freihandelsabkommen zu bewerten.

Mit Ausnahme der Getränkeverordnung zum Wein, die wir entschieden ablehnen, unterstützt die VSKP die übrigen Entwürfe zu den Produktionsmethoden und zur Herkunft, unter Vorbehalt der in der beiliegenden Stellungnahme aufgeführten Bemerkungen und Änderungen. Um der Kommissionsmotion zu entsprechen, muss jedoch die Palette auf weitere Produktionsmethoden ausgeweitet werden.

Ein Thema, welches in der Vorlage fehlt, ist die bessere Sicht- und Lesbarkeit der Deklaration. Diese ist heute beispielsweise im Falle von Hormonfleisch und bei der Herkunft ungenügend, unlesbar oder gar kaum auffindbar. Hier braucht es unbedingt für bestehende wie auch für neue Deklarationspflichten eine Verbesserung, die es den Konsumierenden erlaubt, auf den ersten Blick die Information zu erkennen.

Mehr Transparenz über bedenkliche Methoden ist angesichts unserer grossen Importabhängigkeit wichtig. Sie ermöglicht es den Konsumierenden, einen nachhaltigen Kaufentscheid zu treffen. Positiv an diesem Ansatz ist, dass die Anbieter, die die Deklaration bedenklicher Methoden vermeiden möchten, stets frei sind, ihr Sortiment tierfreundlicher und nachhaltiger zu gestalten.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten

Ruedi Fischer
Präsident

Niklaus Ramseyer
Geschäftsführer



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VSKT

Adresse, Ort : c/o Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Schwarzenburgstrasse 155,
3003 Bern

Kontaktperson : Judith Röthlisberger

Telefon : +41 (0)58 464 92 25

E-Mail : judith.roethlisberger@blv.admin.ch

Datum : 12. Juli 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Die VSKT begrüsst das Einfuhrverbot für Pelze und Pelzprodukte, die mit tierquälerischen Methoden erzeugt wurden und ist mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden. Allerdings erscheint das vorgeschlagene System komplex zu sein und ist dadurch prädestiniert für die Umgehung der Verbote. Für die Umsetzung von griffigen Massnahmen müssen die gesetzlichen Grundlagen möglichst schnell geschaffen werden.

Der Vorlage nicht zu entnehmen, welche Erwartungen an kantonale Kontrollen gemäss Art. 37 Abs. 1bis gestellt werden und wer für diese Kontrollen verantwortlich zeichnen soll. Nicht sinnvoll wäre eine Zuweisung an die Veterinärbehörden. Diese haben keine Kontrollaufgaben in Geschäften, in denen möglicherweise solche Pelze und Pelzprodukte angeboten werden und es könnten keine Synergien mit anderen Kontrollaufgaben genutzt werden. Zumindest in den Erläuterungen sind dazu Angaben zu den Erwartungen an den kantonalen Vollzug zu machen.



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 84 Abs. 1bis EDAV-DS und Art. 37 Abs. 1bis EDAV-EU	Der Vorlage ist nicht zu entnehmen, welche Erwartungen an kantonale Kontrollen gemäss Art. 37 Abs. 1bis gestellt werden und wer für diese Kontrollen verantwortlich zeichnen soll. Nicht sinnvoll wäre eine Zuweisung an die Veterinärbehörden. Diese haben keine Kontrollaufgaben in Geschäften, in denen möglicherweise solche Pelze und Pelzprodukte angeboten werden und es könnten keine Synergien mit anderen Kontrollaufgaben genutzt werden.	In den Erläuterungen sind Angaben zu den Erwartungen an den kantonalen Vollzug und zu den Zuständigkeiten zu machen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Die Kennzeichnungspflicht für Stopfleber und für weitere tierische Erzeugnisse, die mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert werden, wird von der VSKT begrüsst. Allerdings wäre zumindest für gewisse mit tierquälerischen Methoden hergestellte Lebensmittel grundsätzlich ein Importverbot wünschenswert.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Verein Wildtierschutz Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : WTSS
Adresse, Ort : Kantonsstrasse 29, 7205 Zizers
Kontaktperson : Roberto A. Babst
Telefon : 081 525 41 35
E-Mail : info@wildtierschutz.com
Datum : 12. Juli 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Die Einführung eines Importverbots für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte ist längst überfällig. Die tierquälerischen Pelzgewinnungsmethoden sind immensem Leid und Qual verbunden. Tierschutzorganisationen fordern deshalb schon seit Jahren ein entsprechendes Importverbot. Nur mit einem solchen lässt sich verhindern, dass durch eine inländische Nachfrage Pelzproduktionsformen im Ausland gefördert werden, die von einem Grossteil der Schweizer Bevölkerung klar abgelehnt werden. Zwei Rechtsgutachten belegen zudem, dass ein solches Importverbot auch mit den internationalen Handelsverpflichtungen der Schweiz vereinbar ist (Stohner Nils/Bolliger Gieri, GATT-rechtliche Zulässigkeit von Importverboten für Pelzprodukte, Schriften zum Tier im Recht, Band 4, Zürich/Basel/Genf 2011; Rüttimann Andreas/Gerritsen Vanessa/Blattner Charlotte, Zulässigkeit von Beschränkungen des Handels mit tierquälerisch hergestellten Pelzprodukten, Schriften zum Tier im Recht, Band 16, Zürich/Basel/Genf 2017).

Weiter ist auch zu begrüßen, dass anlässlich der nächsten Revision des Tierschutzgesetzes einerseits die formell-gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden soll, dass bei der Feststellung widerrechtlicher Importe von Pelzen verwaltungsrechtliche Massnahmen ergriffen werden können, die in die Eigentumsrechte der involvierten Personen eingreifen, und andererseits auch der Handel mit tierquälerisch hergestellten Pelzen und Pelzprodukten verboten werden soll. Diese geplanten Änderungen würden massgeblich dazu beitragen, die Wirksamkeit des vorgesehenen Importverbots noch weiter zu erhöhen.

Hingegen lehnen wir klar ab, dass die Einfuhr von Pelzprodukten aus Qualzuchten durch Privatpersonen erlaubt wird. Diese Ausnahme dient zum Umgehen des Importverbotes und fördert klar der Schwarzhandel.



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
10a / 5a	<p>Abs. 2: Dass die Felle der in diesem Absatz genannten domestizierten Tiere nicht als Pelz im Sinne der vorliegenden Verordnung zählen sollen, erscheint sinnvoll, da beim Umgang mit diesen Tieren andere Probleme im Vordergrund stehen als bei jenem mit den für die Pelzproduktion gehaltenen bzw. gejagten Tieren. Dennoch ist festzuhalten, dass auch in Bezug auf tierquälerisch gewonnene Felle dieser domestizierten Tiere ein Importverbot begrüssenswert wäre.</p> <p>Abs. 3: Gemäss den Erläuterungen zu den geplanten Änderungen soll der Begriff "tierquälerisch" nicht mit Referenz auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung, sondern in Anlehnung an die Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl definiert werden, um "ein wirksames und völkerrechtskonformes Einfuhrverbot" zu gewährleisten. Aus rechtlicher Sicht erscheint dies jedoch nicht notwendig. Wie in den Erläuterungen erwähnt wird, gestatten die im vorliegenden Zusammenhang relevanten völkerrechtlichen Verträge – an vorderster Stelle das GATT – das Ergreifen handelsbeschränkender Massnahmen, die für den Schutz der öffentlichen Moral erforderlich sind. Gemäss Rechtsprechung der WTO-Gremien ist den Mitgliedstaaten bei der Interpretation des Begriffs "öffentliche Moral"</p>	<p>¹ Die Einfuhr von Pelzen und Pelzprodukten, die mit tierquälerischen Methoden im Sinne von Artikel 26 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 erzeugt wurden, ist verboten.</p> <p>...</p> <p>³ (<i>Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:</i>) Als tierquälerische Methoden gelten insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	<p>ein gewisser Ermessensspielraum einzuräumen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, diesen entsprechend ihren eigenen Wertvorstellungen für sich selbst zu definieren und anzuwenden (siehe Panel Report, EC – Seal Products, Ziff. 7.380; Panel Report, US – Gambling, Ziff. 6.461). Folglich ist es mit Blick auf die Völkerrechtskonformität des Importverbots ohne Weiteres möglich, sich bei der Definition von "tierquälerisch" auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung – konkret auf Art. 26 TSchG – zu beziehen. Diese Variante ist denn auch zu bevorzugen, um eine uneinheitliche Auslegung des Begriffs der Tierquälerei innerhalb des Schweizer Rechts zu vermeiden. Da die geplanten Bestimmungen zum Importverbot auf dem Tierschutzgesetz basieren (Art. 14) – wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird –, erschiene es gerade im vorliegenden Zusammenhang wenig konsistent, eine neue Tierquälerei-Definition einzuführen, die von jener des Tierschutzgesetzes abweicht.</p> <p>Sollte an der aktuellen Definition festgehalten werden, wäre diese zumindest um die Missachtung der Tierwürde zu ergänzen. Schliesslich handelt es sich beim Schutz der Tierwürde um einen Grundpfeiler der Tierschutzgesetzgebung, der nicht nur im Tierschutzgesetz selbst, sondern darüber hinaus als Bestandteil der Würde der Kreatur auch in der Bundesverfassung (Art. 120 Abs. 2) verankert ist und als allgemeines Verfassungsprinzip zweifellos zur öffentlichen Moral zählt. Weiter wäre eine Anpassung in lit. a vorzunehmen. Gemäss aktueller Formulierung müssten Angst und Leiden kumulativ auftreten, damit die betreffende Methode vom Importverbot erfasst ist. Es erschliesst sich jedoch nicht, weshalb ein solches kumulatives Auftreten der Belastungen erforderlich sein sollte. Vielmehr müsste es – auch gemäss den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl – bereits genügen, wenn die fragliche Methode bei den Tieren entweder zu Angst <i>oder</i> zu Leiden führt.</p> <p>Ausserdem wäre – sollte an der Orientierung an den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl festgehalten werden – konsequenterweise auch die Verhinderung des Zeigens normaler Verhaltensmuster in die Tierquälerei-Definition aufzunehmen, da auch dieser Aspekt im Zusammenhang mit der Haltung von Pelztieren von grosser Relevanz ist. So werden beispielsweise den für die Pelzgewinnung gezüchteten Füchsen und Nerzen Gelegenheiten zum Graben bzw. zum Baden vorenthalten, obwohl es sich dabei um wesentliche Bestandteile ihres arttypischen Verhaltens handelt (siehe dazu etwa Pickett Heather, <i>Inadequate and unworkable – How cage enrichment or alternative housing systems fail to meet the welfare needs of animals farmed for fur – A report for Eurogroup for Animals and</i></p>	<p>Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie</p> <p>b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p> <p><i>Eventualiter:</i></p> <p>¹ (<i>wie im Vernehmlassungsentwurf</i>)</p> <p>...</p> <p>³ (<i>Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:</i>) Als tierquälerisch gelten Methoden, die bei den zur Pelzgewinnung gehaltenen oder gejagten Tieren zu Schmerzen, Leiden oder Angst führen, ihnen das Ausleben arttypischer Verhaltensweisen verunmöglichen oder ihre Würde in anderer Weise missachten. Dazu zählen insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die</p>
--	---	---

	<p>Respect for Animals, Brüssel/Nottingham 2023 [https://www.eurogroupforanimals.org/files/eurogroupforanimals/2023-09/2023-09-05-EfA-Inadequate%20and%20unworkable-EN.pdf]).</p> <p>Ungeachtet dessen, ob für die Definition des Begriffs "tierquälerisch" auf das TSchG verwiesen oder die Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) herangezogen werden, sollten im Sinne der Klarheit im Verordnungstext selbst einige Beispiele von Haltungs- und Jagdformen genannt werden, die in jedem Fall als tierquälerisch eingestuft werden. Laut den Erläuterungen sollen konkret die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und Jagdmethoden, bei denen die Tiere unter Schmerzen und Leiden festgehalten werden, unter das Importverbot fallen, wobei die Jagd mit sogenannten Schlagfallen ausgenommen sein soll. Dieser Anwendungsbereich ist jedoch deutlich zu eng. Hinsichtlich der Pelztierzucht sollte die Einstufung einer Haltungsform als tierquälerisch oder nicht tierquälerisch nicht einzig von der Beschaffenheit des Käfigbodens abhängen. So ist beispielsweise die Haltung von Pelztieren in engen Käfigen ohne Beschäftigungsmöglichkeiten auch dann als tierquälerisch einzustufen, wenn die Käfige über feste Böden verfügen. Aktuell werden nach unserem Kenntnisstand zwar fast ausschliesslich Käfige mit Drahtgitterböden verwendet. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass das Importverbot nicht einfach dadurch umgangen werden kann, dass die Käfigböden mit einem Plastikrost versehen oder mit festen Materialien (Kunststoffe oder Naturmaterialien wie Bambus etc.) ausgelegt werden. Zwar erscheint es fraglich, ob der Schweizer Markt genügend gross ist, dass es sich für die Betreiber von Pelztierzuchten lohnen würde, die Haltungsbedingungen allein deshalb umzustellen, damit ihre Produkte weiterhin in die Schweiz geliefert werden können. In Ungarn werden aber z.B. schon heute Kaninchen zur Fleischgewinnung auf Plastikrosten gehalten für den Export in die Schweiz. Es wäre zudem – wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird – durchaus denkbar, dass die Schweizer Regelung Signalwirkung hat und von anderen Staaten übernommen wird. Deshalb wäre es wichtig, dass das Verbot weiter gefasst wird und sämtliche Haltungsformen, die die Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und die Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten, als tierquälerisch eingestuft werden.</p> <p>In aller Deutlichkeit zu kritisieren ist zudem die in den Erläuterungen geäusserte Absicht, Felle von Tieren, die mittels Schlagfallen getötet wurden, vom Importverbot auszunehmen. Nach unserem Kenntnisstand existieren keine Schlagfallen, die derart</p>	<p>Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie</p> <p>b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p>
--	--	--

	<p>zuverlässig funktionieren, dass tatsächlich gewährleistet wäre, dass die Tiere unmittelbar getötet bzw. in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden. Und selbst wenn solche Fallen erhältlich sein sollten, sind aktuell dennoch zahlreiche Modelle in Gebrauch, die keinen schnellen Tod der Tiere garantieren (siehe etwa Proulx Gilbert/Rodtka Dwight, "Killing Traps and Snares in North America: The Need for Stricter Checking Time Periods," Animals [Basel], 2019). Gemäss dem Agreement on International Humane Trapping Standards (AIHTS) mit generellen Mindeststandards für den Fang von 19 Säugetierarten, das 1998 zwischen der Europäischen Union, Kanada und Russland geschlossen wurde, gelten Tötungsarten für viele Tierarten – darunter etwa Kojoten oder Waschbären – bereits dann als human, wenn mindestens 80 Prozent der gefangenen Tiere innerhalb von fünf Minuten das Bewusstsein und das Empfindungsvermögen verlieren. Ein solch langsamer Todeseintritt ist aus Tierschutzsicht nicht akzeptabel. Auch der Wissenschaftliche Veterinärausschuss der Europäischen Kommission gelangte zum Schluss, dass eine Totschlagfalle die Tiere sofort oder zumindest innerhalb weniger Sekunden in einen Zustand der Empfindungslosigkeit versetzen müsse, um als "human" bezeichnet werden zu können, und dass die Verwendung des Begriffs "human" im AIHTS demzufolge unangemessen sei (siehe Ziff. 2.6 der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem "Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung humaner Fangnormen für bestimmte Tierarten" vom 16. Dezember 2004). Nach Schweizer Gesetzgebung wäre der Einsatz von Totschlagfallen aufgrund ihrer Unzuverlässigkeit, was die Herbeiführung eines sofortigen Zustands der Wahrnehmungslosigkeit betrifft, als – zumindest versuchte eventualvorsätzliche – qualvolle Tötung im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG zu ahnden. Außerdem besteht bei solchen Fallen ein hohes Risiko, dass es zu Fehlfängen kommt, weshalb ihr Einsatz auch aus Artenschutzsicht höchst bedenklich ist. Folgerichtig wird ihre Verwendung durch die Schweizer Jagdgesetzgebung auch ausdrücklich untersagt (Art. 2 Abs. 1 lit. a JSV). Aufgrund des oft qualvollen Todes und der erwähnten fehlenden Spezifität bezüglich der gefangenen Arten ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat vorsieht, die Jagd mit Schlag</p>	
10b / 5b	<p>Die Einfuhr von bestimmten Pelzen und Pelzprodukten, auch wenn diese mit tierquälerischen Methoden im Sinne von Artikel 10a Absatz 3 EDAV-DS respektive Artikel 5a Absatz 3 EDAV-EU erzeugt wurden, als Übersiedlungsgut, aus einem Nachlass oder zu Ausstellungs- oder nichtkommerziellen Forschungszwecken ist weiterhin zulässig. Nicht annehmbar ist die Ausnahme von Reisenden, die die Einfuhr für den Eigengebrauch gelten machen. Eine solche Bestimmung läuft darauf hinaus,</p>	<p>Streichung von Absatz a: die für den Eigengebrauch mitgeführt werden.</p>

	<p>die vorgesehenen Bestimmungen zu umgehen und sie völlig unwirksam zu machen. Diese Ausnahme betrifft nicht nur die Bewohnerinnen und Bewohner der Grenzkantone, die problemlos in einem Nachbarland einkaufen können, sondern auch alle Einwohnerinnen und Einwohner, die ins Ausland reisen, zum Beispiel für einen einfachen Wochenende-Trip in eine europäische Stadt.</p> <p>Eine solche Ausnahmen fördert den Schwarzmarkt und benachteiligt den Schweizer Detailhandel, welche sich an das Importverbot halten muss.</p>	
10c / 5c	<p>Die Formulierung in lit. a ist problematisch, da sie sich – anders als dies in lit. b der Fall ist – nicht direkt auf die Erzeugungsmethode, sondern auf die Herkunft des Pelzes bzw. des Pelzprodukts bezieht. Es wird jedoch nirgends definiert, was genau unter "aus einem Land stammen" zu verstehen ist. So ist beispielsweise unklar, ob ein Pelzprodukt, das in Grossbritannien verarbeitet wurde, während das Tier, aus dessen Fell dieses besteht, in Dänemark gezüchtet und getötet wurde, nun aus Grossbritannien oder aus Dänemark stammt. Aus der Formulierung sollte klar hervorgehen, dass sich die Regelung auf jenes Land bezieht, in dem das Tier gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde.</p> <p>Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) sieht zudem vor, dass Länder nicht nur über ein gesetzliches Verbot der gemäss LDV zu deklarierenden Produktionsformen, sondern zusätzlich auch über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die Länderliste nach LDV aufgenommen zu werden. Analoges sollte auch in Bezug auf die vorliegend geplante Länderliste zum Pelzimportverbot gelten, da es nicht genügt, wenn ein Land die betreffenden Erzeugungsmethoden lediglich auf dem Papier verbietet, sondern zusätzlich auch die Umsetzung des Verbots sichergestellt sein muss.</p>	<p>a. aus einem Land stammen von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet, gehalten und getötet oder gejagt wurden, dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat; oder</p>
10h / 5h	<p>Abs. 2: Der Anteil der Unternehmen, bei denen innerhalb eines Jahres zwingend eine unangekündigte Kontrolle durchgeführt werden muss, ist mit 10 Prozent relativ tief. Es wäre zu begrüssen, wenn dieser erhöht würde.</p>	
10i / 5i	<p>Abs. 2: Entscheidend ist nicht, aus welchem Land ein Pelzprodukt in die Schweiz eingeführt wird, sondern in welchem Land das Tier, von dem das betreffende Fell stammt, gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde (siehe Kommentar zu Art. 10c bzw. 5c). Dementsprechend muss sich auch der hier vorgesehene Nachweis auf diesen Aspekt beziehen. Dies sollte aus dem Wortlaut der Bestimmung klar hervorgehen, was aktuell jedoch nicht der Fall ist.</p>	<p>² Der Nachweis, dass Pelze oder Pelzprodukte aus einem Land stammen stammen von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet, gehalten und getötet oder gejagt wurden, dessen Gesetzgebung</p>

		die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat, ist erbracht, wenn das betreffende Land auf der Länderliste des EDI nach Artikel 10d aufgeführt ist.
84a / 37a	In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass aktuell keine gesetzliche Grundlage für verwaltungsrechtliche Massnahmen im Zusammenhang mit widerrechtlich eingeführten Pelzen besteht. Hierzu ist ergänzend anzumerken, dass der widerrechtliche Import von Pelzen aber selbstverständlich strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Da das Importverbot auf Art. 14 Abs. 1 TSchG beruht, sind entsprechende Widerhandlungen nach Art. 27 Abs. 2 TSchG zu ahnden.	
Art. 5 Abs. 2 Pelzdeklarationsverordnung	<p>lit. a: Als nicht tierquälerische Fallenjagd im Sinne der vorliegenden Bestimmung soll gemäss den Erläuterungen insbesondere die in den Erläuterungen zu Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDVA-EU erwähnte Jagd mit Totschlagfallen gelten. Hierbei handelt es sich jedoch um eine klar tierquälerische Jagdmethode, weshalb entsprechend gewonnene Pelze nicht vom Importverbot ausgenommen werden sollten (siehe Kommentar zum geplanten Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDAV-EU). Dementsprechend ist im vorliegenden Art. 5 Abs. 2 lit. a die bisherige Formulierung auch künftig beizubehalten.</p> <p>lit. b: Es ist darauf hinzuweisen, dass auch die Haltung von Pelztieren in Käfigen "ohne Gitterböden" im Sinne der Pelzdeklarationsverordnung nach Schweizer Massstab in der Regel als tierquälerisch einzustufen sein dürfte. In diesen Fällen sollten die entsprechenden Felle künftig nicht mehr in die Schweiz importiert werden dürfen (siehe Kommentar zum geplanten Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDAV-EU).</p> <p>Generell ist zudem anzumerken, dass die Terminologie in Art. 5 Abs. 2 lit. b der Pelzdeklarationsverordnung insofern verwirrend ist, als der Begriff "Gehege" gemäss Art. 2 Abs. 3 lit. e TSchV Käfige mitumfasst. Somit handelt es sich nach tierschutzrechtlicher Terminologie auch bei der Haltung von Pelztieren in Käfigen ohne</p>	<p>a. bei einem Wildfang: "aus nicht tierquälerischer Fallenjagd" "aus in der Schweiz nicht zugelassener Fallenjagd" oder "aus Jagd ohne Fallen";</p> <p>b. bei Zuchttieren: "aus Käfighaltung ohne Gitterböden", "aus Käfighaltung mit festen Wänden ohne Gitterböden" oder "aus Gehegehaltung" "nicht aus Käfighaltung".</p>

	Gitterböden bzw. in Käfigen mit festen Wänden ohne Gitterböden um eine Gehegehaltung.	
--	---	--

Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Um sicherzustellen, dass entsprechende Verbote nicht lediglich auf dem Papier bestehen, ist zusätzlich zum gesetzlichen Verbot der betreffenden Erzeugungsmethoden ein adäquates Überwachungsprogramm zu verlangen. Dies soll in Anlehnung an die Regelung in Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) erfolgen. Ein Land kann nur in die Länderliste aufgenommen werden, wenn es ein solches Überwachungsprogramm implementiert hat. Ohne diese Anforderung ist der Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen in den gelisteten Ländern in keiner Weise gewährleistet (siehe Kommentar zu den geplanten Art. 10c EDAV-DS bzw. 5c EDAV-EU). Art. 1 der Verordnung sollte daher wie folgt formuliert werden:



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : WWF Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Hohlstrasse 110, 8010 Zürich
Kontaktperson : Manuel Graf
Telefon : +41 44 297 21 21
E-Mail : manuel.graf@wwf.ch
Datum :

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten.

Wir werden uns darauf beschränken zur Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände Verordnung (LGV) Stellung zu nehmen.



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 36 Abs. 1 Bst. k:</p> <p>bei Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft bei denen die Möglichkeit besteht, dass bei der Produktion ein Pflanzenschutzmittel nach Anhang 2 der PIC-Verordnung vom 10. November 2004² zur Anwendung gelangt sein könnte: den entsprechenden Hinweis nach Anhang 2.</p>	<p>Die von beiden Räten überwiesene Motion 20.4267, mit der die vorliegende Revision der LGV beauftragt wird, lautet wie folgt:</p> <p>«Der Bundesrat wird beauftragt, die Kundentransparenz bei pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen zu verbessern indem er die Produktionsmethoden, die in der Schweiz verboten sind, der Deklarationspflicht unterstellt und die Deklaration so gestaltet ist, dass Produktionsart und Herkunft klar ersichtlich sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass neue Deklarationspflichten klar definierbar, völkerrechtskonform und durchsetzbar sind.»</p> <p>Nach der überwiesenen Motion unterliegen «Produktionsmethoden, die in der Schweiz verboten sind» der Deklarationspflicht.</p> <p>Nach dem vorgeschlagenen Art. 36 Abs. 1 Bst. k sollen Produktionsmethoden bei denen Pflanzenschutzmittel nach Anhang 2 der PIC-Verordnung angewendet wurden deklariert werden. Das ist zwar insoweit korrekt, weil die in Anhang 2 gelisteten Pestizide in der Schweiz schon seit langem verboten sind.</p> <p>Erweiterung der Liste auf in der Schweiz verbotene Pestizide</p> <p>Der Vorschlag greift aber zu kurz, weil noch viele weitere stark naturschädliche und für den Menschen <u>hochgiftige Pestizide in der Schweiz verboten sind</u>, so namentlich die in Anhang 1 der PIC-Verordnung und die im Anhang 2.5. (Ziffern 4.1 und 4.2.1) der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) aufgeführten Pflanzenschutzmittel (wobei es teils Überschneidungen gibt).</p>	<p>Art. 36 Abs. 1 Bst. k:</p> <p>bei Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft bei denen die Möglichkeit besteht, dass bei der Produktion ein Pflanzenschutzmittel nach Anhang 2.5 (Ziffern 4.1. und 4.2.1.) der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung ChemRRV oder nach den Anhängen 1 oder 2 der PIC-Verordnung vom 10. November 2004 zur Anwendung gelangt sein könnte: den entsprechenden Hinweis nach Anhang 2.5. ChemRRV sowie den Anhängen 1 und 2 der PIC-Verordnung</p>

	<p>Die Pestizide in Anhang 2.5. (Ziffern 4.1 und 4.2.1) der ChemRRV wurden in der Schweiz verboten, weil sie die Umwelt oder die menschliche Gesundheit gefährden; aus diesem Grund wurde ihre Ausfuhr einer Bewilligungspflicht (vgl. SR 814.81 Anhang 2.5. Ziff. 4.2.1) oder im Fall von besonders problematischen Pestiziden einem Ausfuhrverbot (vgl. SR 814.81 2.5. Ziff. 4.1.) unterstellt (siehe auch: erläuternder Bericht zur Änderung der ChemRRV vom 30. September 2020).</p> <p>Dasselbe gilt für Pestizide nach den Anhängen 1 und 2 der PIC-Verordnung. Es ist in der EU und der Schweiz breit anerkannt, dass auch die in Anhang 1 PIC-Verordnung gelisteten Pestizide sehr gefährlich sind. Die in Anhang 1 PIC-Verordnung aufgeführten Pestizide unterliegen noch keinem Verbot nach dem Rotterdamer Übereinkommen, da dieses Übereinkommen bloss den grössten gemeinsamen Nenner der Vertragsstaaten abbilden kann.</p> <p>Um dem Auftrag der Motion gerecht zu werden, sollte die Liste der von einer Deklarationspflicht betroffenen Pestizide regelmässig aktualisiert werden.</p>	
<p>Anhang 2 (Art. 36 Abs. 1 Bst. j und k) Zeile 7</p> <p>Spalte 2: Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Anhang 2 der PIC Verordnung vom 10. November 2004</p> <p>Spalte 3: «Stammt aus einem Land in dem international als gefährlich eingestufte</p>	<p>Die vorstehend beschriebene Änderung muss in Anhang 2 ebenfalls nachvollzogen werden. Die Motion bezieht sich ausdrücklich auf <i>in der Schweiz</i> verbotene Produktionsmethoden.</p>	<p>Anhang 2 (Art. 36 Abs. 1 Bst. j und k) Zeile 7</p> <p>Spalte 2: Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach den Anhängen 1 oder 2 der PIC Verordnung vom 10. November 2004 oder Anhang 2.5 (Ziffern 4.1. und 4.2.1.) der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung.</p> <p>Spalte 3:</p>

Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen.»		«Stammt aus einem Land in dem international oder in der Schweiz als gefährlich eingestufte Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen.»

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 5</p> <p>Länderliste Lebensmittel pflanzlicher Herkunft</p> <p>Anhang 5 enthält die Liste der Länder, in denen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Anlage III des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel² sowie nach dem mit Anlage III identischen Anhang 2 der PIC-Verordnung vom 10. November 2004³ verboten ist.</p>	<p>Auch diese Bestimmung ist im Sinne der obigen Ausführungen zu Art. 36 LGV und namentlich des Auftrags der Motion 20.4267 anzupassen.</p> <p>Der Hinweis auf das Rotterdamer Übereinkommen ist entbehrlich.</p>	<p>Art. 5</p> <p>Länderliste Lebensmittel pflanzlicher Herkunft</p> <p>Anhang 5 enthält die Liste der Länder, in denen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Anhang 2.5 Ziffer 4 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung oder nach den Anhängen 1 oder 2 PIC-Verordnung vom 10. November 2004 verboten ist.</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Eidgenössisches Departement des Inneren EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Inselgasse 1
3003 Bern

Dübendorf, 19. Juni 2024

Deklarationspflichten für tierische und pflanzliche Erzeugnisse Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 10. April 2024 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Hohe Anforderungen an die Schweizer Landwirtschaft in den Bereichen Tierwohl, Antibiotika, Umweltschutz, Pflanzenschutz, Fruchtfolge, etc. verteuern die Produktion massiv. Gleichzeitig verlangt die Handelspolitik, dass sich die Schweizer Landwirtschaft dem internationalen Wettbewerb stellt. Freihandelsabkommen, beispielsweise mit dem Mercosur, verschärfen diesen Zielkonflikt. Wir erwarten daher, dass den ungleichlangen Spiessen mit mehr Transparenz über besonders bedenkliche Produktionsmethoden wie auch über klare Herkunftsangaben begegnet wird. Es gilt diese Vorlage im Lichte der schwierigen innenpolitischen Entscheidungsfindung bei aktuellen und künftigen Freihandelsabkommen zu bewerten.

Mit Ausnahme der Getränkeverordnung zum Wein, die wir entschieden ablehnen, unterstützt der SBV die übrigen Entwürfe zu den Produktionsmethoden und zur Herkunft, unter Vorbehalt der in der beiliegenden Stellungnahme aufgeführten Bemerkungen und Änderungen. Um der Kommissionsmotion zu entsprechen, muss jedoch die Palette auf weitere Produktionsmethoden ausgeweitet werden.

Ein Thema, welches in der Vorlage fehlt, ist die bessere Sicht- und Lesbarkeit der Deklaration. Diese ist heute beispielsweise im Falle von Hormonfleisch und bei der Herkunft ungenügend, unlesbar oder gar kaum auffindbar. Hier braucht es unbedingt für bestehende wie auch für neue Deklarationspflichten eine Verbesserung, die es den Konsumierenden erlaubt, auf den ersten Blick die Information zu erkennen.

Mehr Transparenz über bedenkliche Methoden ist angesichts unserer grossen Importabhängigkeit wichtig. Sie ermöglicht es den Konsumierenden, einen nachhaltigen Kaufentscheid zu treffen. Positiv an diesem Ansatz ist, dass die Anbieter, die die Deklaration bedenklicher Methoden vermeiden möchten, stets frei sind, ihr Sortiment tierfreundlicher und nachhaltiger zu gestalten.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Zürcher Bauernverband

Martin Haab
Präsident

Ferdi Hodel
Geschäftsführer





Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Zürcher Tierschutz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ZT
Adresse, Ort : Zürichbergstrasse 263
Kontaktperson : Nadja Brodmann
Telefon : 044 261 43 36
E-Mail : nbrodmann@zuerchertierschutz.ch
Datum : 28.06.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Die Einführung eines Importverbots für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte ist sehr zu begrüßen. Die gängigen Pelzgewinnungsmethoden sind für die betroffenen Tiere mit immensem Leid verbunden. Von Seiten des Tierschutzes wird deshalb schon seit vielen Jahren ein entsprechendes Importverbot gefordert. Im Rahmen der **ZT-Kampagne «echt Pelz – echt grausam»** zeigen wir seit 2014 mit jährlichen Recherchen auf, dass die Deklarationspflicht für Echtpelz sehr schlecht eingehalten wird. Mit grossem Aufwand haben wir renommierte Schweizer Modehäuser zum freiwilligen Verzicht auf Echtpelz veranlasst und beim Ausstieg begleitet. Aber es übersteigt unsere Möglichkeiten, dies auch bei sämtlichen kleineren Modeboutiquen und schweizweit in allen Sprachregionen zu gewährleisten. Nur mit einem Importverbot lässt sich verhindern, dass durch eine inländische Nachfrage Pelzproduktionsformen im Ausland gefördert werden, die von einem Grossteil der Schweizer Bevölkerung klar abgelehnt werden. Zwei Rechtsgutachten belegen zudem, dass ein solches Importverbot auch mit den internationalen Handelsverpflichtungen der Schweiz vereinbar ist (Stohner Nils/Bolliger Gieri, GATT-rechtliche Zulässigkeit von Importverboten für Pelzprodukte, Schriften zum Tier im Recht, Band 4, Zürich/Basel/Genf 2011; Rüttimann Andreas/Gerritsen Vanessa/Blattner Charlotte, Zulässigkeit von Beschränkungen des Handels mit tierquälerisch hergestellten Pelzprodukten, Schriften zum Tier im Recht, Band 16, Zürich/Basel/Genf 2017).

Wir vom ZT begrüßen sehr, dass anlässlich der nächsten Revision des Tierschutzgesetzes einerseits die formell-gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden soll, dass bei der Feststellung widerrechtlicher Importe von Pelzen verwaltungsrechtliche Massnahmen ergriffen werden können, die in die Eigentumsrechte der involvierten Personen eingreifen, und andererseits auch der Handel mit tierquälerisch hergestellten Pelzen und Pelzprodukten verboten werden soll. Diese geplanten Änderungen würden massgeblich dazu beitragen, die Wirksamkeit des vorgesehenen Importverbots noch weiter zu erhöhen.



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
10a / 5a	<p>Abs. 2: Dass die Felle der in diesem Absatz genannten domestizierten Tiere nicht als Pelz im Sinne der vorliegenden Verordnung zählen sollen, erscheint sinnvoll, da beim Umgang mit diesen Tieren andere Probleme im Vordergrund stehen als bei jenem mit den für die Pelzproduktion gehaltenen bzw. gejagten Tieren. Dennoch ist festzuhalten, dass auch in Bezug auf tierquälerisch gewonnene Felle dieser domestizierten Tiere ein Importverbot begrüssenswert wäre.</p> <p>Abs. 3: Gemäss den Erläuterungen zu den geplanten Änderungen soll der Begriff "tierquälerisch" nicht mit Referenz auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung, sondern in Anlehnung an die Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl definiert werden, um "ein wirksames und völkerrechtskonformes Einfuhrverbot" zu gewährleisten. Aus rechtlicher Sicht erscheint dies jedoch nicht notwendig. Wie in den Erläuterungen erwähnt wird, gestatten die im vorliegenden Zusammenhang relevanten völkerrechtlichen Verträge – an vorderster Stelle das GATT – das Ergreifen handelsbeschränkender Massnahmen, die für den Schutz der öffentlichen Moral erforderlich sind. Gemäss Rechtsprechung der WTO-Gremien ist den Mitgliedstaaten bei der Interpretation des Begriffs "öffentliche Moral"</p>	<p>¹ Die Einfuhr von Pelzen und Pelzprodukten, die mit tierquälerischen Methoden im Sinne von Artikel 26 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 erzeugt wurden, ist verboten.</p> <p>...</p> <p>³ (<i>Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:</i>) Als tierquälerische Methoden gelten insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	<p>ein gewisser Ermessensspielraum einzuräumen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, diesen entsprechend ihren eigenen Wertvorstellungen für sich selbst zu definieren und anzuwenden (siehe Panel Report, EC – Seal Products, Ziff. 7.380; Panel Report, US – Gambling, Ziff. 6.461). Folglich ist es mit Blick auf die Völkerrechtskonformität des Importverbots ohne Weiteres möglich, sich bei der Definition von "tierquälerisch" auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung – konkret auf Art. 26 TSchG – zu beziehen. Diese Variante ist denn auch zu bevorzugen, um eine uneinheitliche Auslegung des Begriffs der Tierquälerei innerhalb des Schweizer Rechts zu vermeiden. Da die geplanten Bestimmungen zum Importverbot auf dem Tierschutzgesetz basieren (Art. 14) – wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird –, erschiene es gerade im vorliegenden Zusammenhang wenig konsistent, eine neue Tierquälerei-Definition einzuführen, die von jener des Tierschutzgesetzes abweicht.</p> <p>Sollte an der aktuellen Definition festgehalten werden, wäre diese zumindest um die Missachtung der Tierwürde zu ergänzen. Schliesslich handelt es sich beim Schutz der Tierwürde um einen Grundpfeiler der Tierschutzgesetzgebung, der nicht nur im Tierschutzgesetz selbst, sondern darüber hinaus als Bestandteil der Würde der Kreatur auch in der Bundesverfassung (Art. 120 Abs. 2) verankert ist und als allgemeines Verfassungsprinzip zweifellos zur öffentlichen Moral zählt. Weiter wäre eine Anpassung in lit. a vorzunehmen. Gemäss aktueller Formulierung müssten Angst und Leiden kumulativ auftreten, damit die betreffende Methode vom Importverbot erfasst ist. Es erschliesst sich jedoch nicht, weshalb ein solches kumulatives Auftreten der Belastungen erforderlich sein sollte. Vielmehr müsste es – auch gemäss den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl – bereits genügen, wenn die fragliche Methode bei den Tieren entweder zu Angst <i>oder</i> zu Leiden führt.</p> <p>Ausserdem wäre – sollte an der Orientierung an den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl festgehalten werden – konsequenterweise auch die Verhinderung des Zeigens normaler Verhaltensmuster in die Tierquälerei-Definition aufzunehmen, da auch dieser Aspekt im Zusammenhang mit der Haltung von Pelztieren von grosser Relevanz ist. So werden beispielsweise den für die Pelzgewinnung gezüchteten Füchsen und Nerzen Gelegenheiten zum Graben bzw. zum Baden vorenthalten, obwohl es sich dabei um wesentliche Bestandteile ihres arttypischen Verhaltens handelt (siehe dazu etwa Pickett Heather, Inadequate and unworkable – How cage enrichment or alternative housing systems fail to meet the welfare needs of animals farmed for fur – A report for Eurogroup for Animals and</p>	<p>Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie</p> <p>b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p> <p><i>Eventualiter:</i></p> <p>¹ (<i>wie im Vernehmlassungsentwurf</i>)</p> <p>...</p> <p>³ (<i>Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs ersetzen durch:</i>) Als tierquälerisch gelten Methoden, die bei den zur Pelzgewinnung gehaltenen oder gejagten Tieren zu Schmerzen, Leiden oder Angst führen, ihnen das Ausleben arttypischer Verhaltensweisen verunmöglichen oder ihre Würde in anderer Weise missachten. Dazu zählen insbesondere:</p> <p>a. die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und weitere Haltungsformen, die die</p>
--	--	---

	<p>Respect for Animals, Brüssel/Nottingham 2023 [https://www.eurogroupforanimals.org/files/eurogroupforanimals/2023-09/2023-09-05-EfA-Inadequate%20and%20unworkable-EN.pdf]).</p> <p>Ungeachtet dessen, ob für die Definition des Begriffs "tierquälerisch" auf das TSchG verwiesen oder die Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) herangezogen werden, sollten im Sinne der Klarheit im Verordnungstext selbst einige Beispiele von Haltungs- und Jagdformen genannt werden, die in jedem Fall als tierquälerisch eingestuft werden. Laut den Erläuterungen sollen konkret die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und Jagdmethoden, bei denen die Tiere unter Schmerzen und Leiden festgehalten werden, unter das Importverbot fallen, wobei die Jagd mit sogenannten Schlagfallen ausgenommen sein soll. Dieser Anwendungsbereich ist jedoch deutlich zu eng. Hinsichtlich der Pelztierzucht sollte die Einstufung einer Haltungsform als tierquälerisch oder nicht tierquälerisch nicht einzig von der Beschaffenheit des Käfigbodens abhängen. So ist beispielsweise die Haltung von Pelztieren in engen Käfigen ohne Beschäftigungsmöglichkeiten auch dann als tierquälerisch einzustufen, wenn die Käfige über feste Böden verfügen. Aktuell werden nach unserem Kenntnisstand zwar fast ausschliesslich Käfige mit Drahtgitterböden verwendet. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass das Importverbot nicht einfach dadurch umgangen werden kann, dass die Käfigböden mit einem Plastikrost versehen oder mit festen Materialien (Kunststoffe oder Naturmaterialien wie Bambus etc.) ausgelegt werden. Zwar erscheint es fraglich, ob der Schweizer Markt genügend gross ist, dass es sich für die Betreiber von Pelztierzuchten lohnen würde, die Haltungsbedingungen allein deshalb umzustellen, damit ihre Produkte weiterhin in die Schweiz geliefert werden können. In Ungarn werden aber z.B. schon heute Kaninchen zur Fleischgewinnung auf Plastikrosten gehalten für den Export in die Schweiz. Es wäre zudem – wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird – durchaus denkbar, dass die Schweizer Regelung Signalwirkung hat und von anderen Staaten übernommen wird. Deshalb wäre es wichtig, dass das Verbot weiter gefasst wird und sämtliche Haltungsformen, die die Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und die Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten, als tierquälerisch eingestuft werden.</p> <p>In aller Deutlichkeit zu kritisieren ist zudem die in den Erläuterungen geäusserte Absicht, Felle von Tieren, die mittels Schlagfallen getötet wurden, vom Importverbot auszunehmen. Nach unserem Kenntnisstand existieren keine Schlagfallen, die derart</p>	<p>Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten; sowie</p> <p>b. die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd.</p>
--	--	--

	<p>zuverlässig funktionieren, dass tatsächlich gewährleistet wäre, dass die Tiere unmittelbar getötet bzw. in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden. Und selbst wenn solche Fallen erhältlich sein sollten, sind aktuell dennoch zahlreiche Modelle in Gebrauch, die keinen schnellen Tod der Tiere garantieren (siehe etwa Proulx Gilbert/Rodtka Dwight, Killing Traps and Snares in North America: The Need for Stricter Checking Time Periods, Animals [Basel], 2019 9[8], 570, doi: 10.3390/ani9080570; die dort erwähnte Conibear-120-Falle wird nach wie vor in den "Best Management Practices for Trapping American Marten in the United States" [https://www.fishwildlife.org/application/files/9115/2105/2578/Marten_BMP_2014_F.pdf] als Falle gelistet, die die entsprechenden Kriterien erfüllt, und auch in der Liste der in Kanada zulässigen Fallen aufgeführt [https://fur.ca/wp-content/uploads/2024/05/CertifiedTrapsList_FIC_MAY-1-2024_EN_newlogo-2.pdf]). Gemäss dem Agreement on International Humane Trapping Standards (AIHTS) mit generellen Mindeststandards für den Fang von 19 Säugetierarten, das 1998 zwischen der Europäischen Union, Kanada und Russland geschlossen wurde, gelten Tötungsarten für viele Tierarten – darunter etwa Kojoten oder Waschbären – bereits dann als human, wenn mindestens 80 Prozent der gefangenen Tiere innerhalb von fünf Minuten das Bewusstsein und das Empfindungsvermögen verlieren (Anhang 1, Ziff. 3.3 und 3.4 des Agreements). Ein solch langsamer Todeseintritt ist aus Tierschutzsicht nicht akzeptabel. Auch der Wissenschaftliche Veterinärausschuss der Europäischen Kommission gelangte zum Schluss, dass eine Totschlagfalle die Tiere sofort oder zumindest innerhalb weniger Sekunden in einen Zustand der Empfindungslosigkeit versetzen müsse, um als "human" bezeichnet werden zu können, und dass die Verwendung des Begriffs "human" im AIHTS demzufolge unangemessen sei (siehe Ziff. 2.6 der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem "Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung humaner Fangnormen für bestimmte Tierarten" vom 16. Dezember 2004 [Amtsblatt der Europäischen Union 2005/C 157/11]). Nach Schweizer Gesetzgebung wäre der Einsatz von Totschlagfallen aufgrund ihrer Unzuverlässigkeit, was die Herbeiführung eines sofortigen Zustands der Wahrnehmungslosigkeit betrifft, als – zumindest versuchte eventualvorsätzliche – qualvolle Tötung im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG zu ahnden. Ausserdem besteht bei solchen Fallen ein hohes Risiko, dass es zu Fehlfängen kommt, weshalb ihr Einsatz auch aus Artenschutzsicht höchst bedenklich ist. Folgerichtig</p>	
--	---	--

	wird ihre Verwendung durch die Schweizer Jagdgesetzgebung auch ausdrücklich untersagt (Art. 2 Abs. 1 lit. a JSV). Aufgrund des oft qualvollen Todes und der erwähnten fehlenden Spezifität bezüglich der gefangenen Arten ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat vorsieht, die Jagd mit Schlagfallen als nicht-tierquälerische Methode einzustufen. Vielmehr sollte – in Anlehnung an die bisherige Regelung in der Pelzdeklarationsverordnung (Art. 5 Abs. 2 lit. a) – die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd im Verordnungstext ausdrücklich als Beispiel für eine tierquälerische Erzeugungsmethode aufgeführt werden.	
10c / 5c	<p>Die Formulierung in lit. a ist problematisch, da sie sich – anders als dies in lit. b der Fall ist – nicht direkt auf die Erzeugungsmethode, sondern auf die Herkunft des Pelzes bzw. des Pelzprodukts bezieht. Es wird jedoch nirgends definiert, was genau unter "aus einem Land stammen" zu verstehen ist. So ist beispielsweise unklar, ob ein Pelzprodukt, das in Grossbritannien verarbeitet wurde, während das Tier, aus dessen Fell dieses besteht, in Dänemark gezüchtet und getötet wurde, nun aus Grossbritannien oder aus Dänemark stammt. Aus der Formulierung sollte klar hervorgehen, dass sich die Regelung auf jenes Land bezieht, in dem das Tier gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde.</p> <p>Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) sieht zudem vor, dass Länder nicht nur über ein gesetzliches Verbot der gemäss LDV zu deklarierenden Produktionsformen, sondern zusätzlich auch über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die Länderliste nach LDV aufgenommen zu werden. Analoges sollte auch in Bezug auf die vorliegend geplante Länderliste zum Pelzimportverbot gelten, da es nicht genügt, wenn ein Land die betreffenden Erzeugungsmethoden lediglich auf dem Papier verbietet, sondern zusätzlich auch die Umsetzung des Verbots sichergestellt sein muss.</p>	a. die aus einem Land stammen von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet, gehalten und getötet oder gejagt wurden, dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat; oder
10h / 5h	Abs. 2: Der Anteil der Unternehmen, bei denen innerhalb eines Jahres zwingend eine unangekündigte Kontrolle durchgeführt werden muss, ist mit 10 Prozent relativ tief. Es wäre zu begrüssen, wenn dieser erhöht würde.	
10i / 5i	Abs. 2: Entscheidend ist nicht, aus welchem Land ein Pelzprodukt in die Schweiz eingeführt wird, sondern in welchem Land das Tier, von dem das betreffende Fell stammt, gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde (siehe Kommentar zu Art. 10c bzw. 5c). Dementsprechend muss sich auch der hier vorgesehene Nachweis auf	² Der Nachweis, dass Pelze oder Pelzprodukte aus einem Land stammen von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet,

	diesen Aspekt beziehen. Dies sollte aus dem Wortlaut der Bestimmung klar hervorgehen, was aktuell jedoch nicht der Fall ist.	gehalten und getötet oder gejagt wurden, dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat, ist erbracht, wenn das betreffende Land auf der Länderliste des EDI nach Artikel 10d aufgeführt ist.
84a / 37a	In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass aktuell keine gesetzliche Grundlage für verwaltungsrechtliche Massnahmen im Zusammenhang mit widerrechtlich eingeführten Pelzen besteht. Hierzu ist ergänzend anzumerken, dass der widerrechtliche Import von Pelzen aber selbstverständlich strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Da das Importverbot auf Art. 14 Abs. 1 TSchG beruht, sind entsprechende Widerhandlungen nach Art. 27 Abs. 2 TSchG zu ahnden.	
Art. 5 Abs. 2 Pelzdeklarationsverordnung	<p>lit. a: Als nicht tierquälerische Fallenjagd im Sinne der vorliegenden Bestimmung soll gemäss den Erläuterungen insbesondere die in den Erläuterungen zu Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDVA-EU erwähnte Jagd mit Totschlagfallen gelten. Hierbei handelt es sich jedoch um eine klar tierquälerische Jagdmethode, weshalb entsprechend gewonnene Pelze nicht vom Importverbot ausgenommen werden sollten (siehe Kommentar zum geplanten Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDAV-EU). Dementsprechend ist im vorliegenden Art. 5 Abs. 2 lit. a die bisherige Formulierung auch künftig beizubehalten.</p> <p>lit. b: Es ist darauf hinzuweisen, dass auch die Haltung von Pelztieren in Käfigen "ohne Gitterböden" im Sinne der Pelzdeklarationsverordnung nach Schweizer Massstab in der Regel als tierquälerisch einzustufen sein dürfte. In diesen Fällen sollten die entsprechenden Felle künftig nicht mehr in die Schweiz importiert werden dürfen (siehe Kommentar zum geplanten Art. 10a Abs. 3 EDAV-DS bzw. Art. 5a Abs. 3 EDAV-EU).</p> <p>Generell ist zudem anzumerken, dass die Terminologie in Art. 5 Abs. 2 lit. b der Pelzdeklarationsverordnung insofern verwirrend ist, als der Begriff "Gehege" gemäss Art. 2 Abs. 3 lit. e TSchV Käfige mitumfasst. Somit handelt es sich nach</p>	<p>a. bei einem Wildfang: "aus nicht tierquälerischer Fallenjagd" "aus in der Schweiz nicht zugelassener Fallenjagd" oder "aus Jagd ohne Fallen";</p> <p>b. bei Zuchttieren: "aus Käfighaltung ohne Gitterböden", "aus Käfighaltung mit festen Wänden ohne Gitterböden" oder "aus Gehegehaltung" "nicht aus Käfighaltung".</p>

	tierschutzrechtlicher Terminologie auch bei der Haltung von Pelztieren in Käfigen ohne Gitterböden bzw. in Käfigen mit festen Wänden ohne Gitterböden um eine Gehegehaltung.	
--	--	--



Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Um sicherzustellen, dass entsprechende Verbote nicht lediglich auf dem Papier bestehen, zusätzlich zum gesetzlichen Verbot für die betreffenden Erzeugungsmethoden in Anlehnung an die Regelung in Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) ein adäquates Überwachungsprogramm zu verlangen, ohne das ein Land nicht in die Länderliste aufgenommen werden kann. Ohne diese Anforderung ist der Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen in den gelisteten Ländern in keiner Weise gewährleistet (siehe Kommentar zu den geplanten Art. 10c EDAV-DS bzw. 5c EDAV-EU). Art. 1 der Verordnung ist daher wie folgt zu formulieren: "Der Anhang enthält die Liste der Länder, in denen tierquälnerische Methoden zur Pelzgewinnung nach Artikel 10a Absatz 1 und 3 EDAV-DS und Artikel 5a Absatz 1 und 3 EDAV-EU verboten sind **und die ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.**"

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Tierische Erzeugnisse, die mit Methoden hergestellt werden, die nach Massstab der Schweizer Tierschutzgesetzgebung als tierquälerisch zu qualifizieren sind, sollten grundsätzlich nicht in die Schweiz gelangen, weshalb für solche Produkte im Rahmen des rechtlich Zulässigen entsprechende Importverbote zu erlassen sind. Dies gilt auch für jene tierischen Produkte, für die gemäss der vorliegenden Revisionsvorlage neu eine Deklarationspflicht vorgesehen ist, wie beispielsweise Stopfleber oder ohne Betäubung gewonnene Froschschenkel. Der ZT begrüsst es jedoch, dass für die betreffenden Produkte nun zumindest eine verbindliche Kennzeichnungspflicht geschaffen werden soll, um den Konsumentinnen und Konsumenten die Möglichkeit zu geben, sich bewusst für oder gegen bestimmte Produktionsformen zu entscheiden.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
36	<p>Abs. 1 lit. j: Gemäss den Erläuterungen soll eine fehlerhafte Kennzeichnung nur dann beanstandet werden können, wenn den Vollzugsbehörden der Nachweis gelingt, dass das betreffende Erzeugnis tatsächlich mit einer deklarationspflichtigen Methode produziert wurde. Diese geplante Beanstandungsregelung ist – zumindest in Bezug auf Produkte aus Ländern, die nicht in der Länderliste nach Abs. 5 aufgeführt sind – scharf zu kritisieren. Sie hätte zur Folge, dass die Vollzugsbehörden in jedem einzelnen Fall, in dem sie den Verdacht hegen, dass ein Produkt zu Unrecht nicht deklariert wurde, die entsprechenden Bedingungen auf dem ausländischen Herkunftsbetrieb überprüfen müssten, um eine Beanstandung auszusprechen und Massnahmen zu ergreifen. Abgesehen von dem immensen zeitlichen Aufwand, den dies für die Behörden bedeuten würde, wären solche Kontrollen im Ausland auch in rechtlicher Hinsicht problematisch. So verfügen die kantonalen Vollzugsbehörden im Ausland über keine hoheitlichen Befugnisse, weshalb sie bei der Überprüfung ausländischer Betriebe auf die Hilfe der Behörden des betreffenden Staats angewiesen wären. Mit der vorgesehenen Beweislastverteilung würde den Behörden eine seriöse Überprüfung der Einhaltung der Deklarationspflicht somit weitestgehend verunmöglicht.</p> <p>Es bedürfte daher einer Beweislastumkehr, wie sie etwa auch in der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) vorgesehen ist. Die LDV enthält eine Deklarationspflicht für Eier und verschiedene Fleischprodukte, die in die Schweiz eingeführt werden. Die Kennzeichnungspflicht entfällt, wenn die Verkaufsstelle nachweisen kann, dass das betreffende Erzeugnis nicht mit in der Schweiz verbotenen Methoden produziert wurde. Hierzu muss sie belegen, dass das Erzeugnis aus einem Land stammt, in dem anerkanntermassen gleichwertige gesetzliche Produktionsverbote gelten und</p>	

	<p>das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat, oder dass es unter Einhaltung einer als gleichwertig anerkannten privatrechtlichen Produktionsrichtlinie hergestellt wurde, wobei die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben im Rahmen eines Zertifizierungsprogramms durch eine Zertifizierungsstelle zu erfolgen hat. In Bezug auf die geplante Deklarationspflicht nach LGV drängt sich eine analoge Regelung auf. Art. 2 ff. LDV sind daher für die vorgesehene Deklarationspflicht für tierische Nahrungsmittel nach LGV sinngemäss zu übernehmen. Soweit es als notwendig erachtet wird, für die Einführung einer Beweislastumkehr eine Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe einzuführen, sollte dem Parlament ein Vorschlag für eine entsprechende Anpassung des Lebensmittelgesetzes vorgelegt werden.</p> <p>Die Wichtigkeit des Vorsehens einer Beweislastumkehr wird auch im Schlussbericht zur "Regulierungsfolgenabschätzung zur Einführung neuer Pflichten zur Deklaration der Herstellungsmethoden tierischer Erzeugnisse sowie zur Umkehr der Beweislast" vom 19. Januar 2022 mehrfach betont. Dort wird die Beweislastumkehr als "zentrales Element" einer Deklarationspflicht für die an der betreffenden Stelle geprüften Produkte (S. 41) und als "für einen wirksamen Vollzug essenziell" (S. 96) bezeichnet. Weiter wird darauf hingewiesen, dass man nach Einschätzung des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) im Zusammenhang mit der LDV sehr gute Erfahrungen mit der Beweislastumkehr gemacht habe (S. 51).</p> <p>Abs. 5: Da es nicht genügt, wenn ein Land die betreffenden Erzeugungsmethoden lediglich auf dem Papier verbietet, sondern zusätzlich auch die Umsetzung des Verbots sichergestellt sein muss, ist in Anlehnung an Art. 7 LDV festzulegen, dass Länder nicht nur über ein gesetzliches Verbot der zu deklarierenden Herstellungsmethoden, sondern zusätzlich auch über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die vorliegend geplante Länderliste aufgenommen zu werden.</p>	

<p>Anhang 2</p>	<p>Aus der Kennzeichnung sollte im Sinne einer möglichst umfassenden Information der Konsumentinnen und Konsumenten ausdrücklich hervorgehen, dass die angegebene Methode in der Schweiz verboten ist.</p> <p>In Bezug auf Rinder, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden, sollte zudem nicht nur deren Fleisch, sondern auch deren Milch inklusive entsprechender Milchprodukte für deklarationspflichtig erklärt werden. Ebenfalls der Kennzeichnungspflicht unterstellt werden sollten das Fleisch und die Milch von Ziegen, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden.</p> <p>Darüber hinaus sollten im Sinne der vom Parlament angenommenen Motion 20.4267 "Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden" und der mit der vorliegenden Anpassung der LGV angestrebten Transparenz für Kundinnen und Kunden noch weitere Nahrungsmittel bzw. Herstellungsmethoden für kennzeichnungspflichtig erklärt werden, soweit in Bezug auf diese von einem Importverbot abgesehen wird (vgl. die entsprechenden Ausführungen im Rahmen der allgemeinen Bemerkungen zur Änderung der LGV). Dies gilt insbesondere für das Fleisch von betäubungslos geschlachteten Tieren, nicht artgerecht gefütterten Wiederkäuern (betrifft insbesondere Rinder, denen häufig hochnährstoffreiches, strukturarmes Futter verabreicht wird) sowie lebendig und betäubungslos gekochten Hummern, für das Fleisch und die Milch von Lämmern bzw. Schafen, deren Schwanz ohne Schmerzausschaltung kupiert wurde, und von Tieren, die ohne Schmerzausschaltung kastriert wurden (zusätzlich zum Schweinefleisch, für das im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf bereits eine entsprechende Deklaration vorgesehen ist), sowie für Eier, die von Hühnern stammen, deren Brüder nach dem Schlüpfen zerhäckelt ("Homogenisieren" im Sinne von Art. 20 lit. g TSchV) wurden. Ausserhalb des Nahrungsmittelbereichs ist etwa an die Wolle von Schafen, die "Mulesing" ausgesetzt sind, an Leder von betäubungslos getöteten Tieren oder an Daunen aus Lebendrupf zu denken, wofür Anpassungen in den passenden Erlassen vorzunehmen wären.</p>	<p>"Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert (in der Schweiz verboten)."</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 1 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Rinder mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
2	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 2 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Schweine mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
3	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 3 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Hühner und Truthühner mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
4	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	Anhang 4 enthält die Liste der Länder, die gesetzlich verbieten, Frösche mit Methoden nach Anhang 2 LGV zu behandeln, und ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.
6	Siehe Kommentar zum geplanten Art. 36 Abs. 5 LGV	¹ Das EDI kann auf begründeten Antrag hin weitere Länder in die Länderlisten aufnehmen. Im Antrag muss nachgewiesen werden, dass die Gesetzgebung in diesem Land die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV verbietet und das Land ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat.

		<p>² Alle zwei Jahre wird überprüft, ob die Länder auf den Listen die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 LGV noch immer gesetzlich verbieten und noch immer entsprechende Überwachungsprogramme haben. Ist dies für ein Land nicht der Fall, so wird das Land aus der jeweiligen Liste gestrichen.</p>
--	--	--

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	<p>Abs. 4: Gemäss Art. 3 Abs. 4 LIV sind auf der Packung oder dem Etikett des betreffenden Produkts nur die Angaben nach Abs. 1 lit. a, c, e, o und Anhang 2 Teil A Ziff. 3 a zwingend anzubringen, wenn die grösste Oberfläche weniger als 10 cm² beträgt. Diese Aufzählung ist um den geplanten neuen Abs. 1 lit. j^{bis} zu ergänzen. Die Verkaufsstellen sollen sich der Deklarationspflicht gemäss den geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. j und k LGV nicht dadurch entziehen können, dass sie die entsprechend hergestellten Produkte in kleineren Verpackungen anbieten.</p>	<p>⁴ Beträgt die grösste Oberfläche weniger als 10 cm², so sind nur die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a, c, e, o, j^{bis} und Anhang 2 Teil A Ziffer 3 auf der Packung oder dem Etikett zwingend anzubringen. Das Verzeichnis der Zutaten muss auf andere Weise (z. B. Merkblatt) bekannt gemacht oder den Konsumentinnen und Konsumenten auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.</p>
5	<p>Abs. 2: Damit die Kennzeichnungen gemäss dem geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. j LGV ihren Zweck als "Warnhinweis", der die Konsumentinnen und Konsumenten auf die entsprechenden Herstellungsweisen aufmerksam machen soll, tatsächlich erfüllen können, ist vorzusehen, dass die Deklaration der verpönten Herstellungsweisen in Speisekarten auf der gleichen Seite angebracht wird, auf der auch das betreffende Produkt aufgeführt ist. Wird beim Produkt lediglich ein Sternchen oder etwas Ähnliches angebracht, dessen Erklärung auf einer anderen Seite erfolgt, ist die Gefahr gross, dass der Hinweis letztlich übersehen wird.</p> <p>Eine entsprechende Regelung erscheint im Übrigen auch für Kennzeichnungen gemäss dem geplanten Art. 36 Abs. 1 lit. k LGV sinnvoll.</p>	<p>² Schriftlich anzubringende Angaben haben in geeigneter Form zu erfolgen. Anbieter der Gemeinschaftsverpflegung können sie in der Speisekarte oder auf einem Plakat anbringen. Werden Kennzeichnungen nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben j und k LGV in der Speisekarte angebracht, muss der Hinweis auf der gleichen Seite erscheinen wie das Lebensmittel, auf das er sich bezieht.</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Zentralschweizer Weinbauverein
c/o Markus Reinhard
Salzfasstrasse 37
6006 Luzern

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarztorstrasse 155
3003 Bern

Luzern, 12. Juli 2024

Per E-Mail an lmr@blv.admin.ch

Vernehmlassung

- **“Kennzeichnungsvorgaben für Wein an EU-Recht”**
- **“Vollständig oder teilweise entalkoholisierter Wein”**

Organisation / Organizzazione	Zentralschweizer Weinbauverein
Adresse / Indirizzo	c/o Markus Reinhard, Salzfasstrasse 37, 6006 Luzern
Datum, Unterschrift / Date et Signature / Data e Firma	12.07.2024 / Markus Reinhard, Präsident Finale Version, Unterschrift am Schluss

Allgemeine Bemerkungen

Der ZWV (Zentralschweizer Weinbauverein) als eine Weinbranche **von 50 Erwerbsswinzern in der Zentralschweiz** dankt für die Gelegenheit, im Rahmen der laufenden Vernehmlassung “Kennzeichnungsvorgaben für Wein an EU-Recht” und “Vollständig oder teilweise entalkoholisierter Wein” zur Stellung zu nehmen. Sodann kommen wir zurück auf Anhang 9 der Getränkeverordnung betreffen der

Zuteilung der Schweiz zur Zone CI gemäss der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass wir eine liberale und unternehmerische Haltung zu Gesetzesvorlagen einnehmen. Ebenfalls ist zu betonen, dass wir das föderalistische Recht bei Bund und Kantonen höher einstufen als allfällige andere zweit- oder drittstaatliche Regulationen.

Wir gliedern unsere Überlegungen und Anträge auf die zwei Themen und formulieren einzelne Vorschläge zu den einzelnen Artikeln weiter unten.

1. Kennzeichnungsvorgaben für Wein an EU-Recht

- Wir erinnern daran, dass Wein ein natürliches Getränk ist und kein industriell hergestelltes Produkt. So gesehen ist, bei allen Gemeinsamkeiten, jeder Weinjahrgang einzigartig. Diesen Besonderheiten muss in der Regulierung der Weinbranche Rechnung getragen werden.
- Nach bisherigen Beobachtungen und Erfahrungen auf dem Weinmarkt richtet sich das überwiegende Interesse der Kundschaft für die Inhaltsstoffe auf die Traubensorten und den Produktionsjahrgang, welche vinifiziert wurden und nicht nach Zusatzstoffen oder möglichen Rückständen. Die Kennzeichnung der jeweiligen Traubensorten ist im aktuellen Bundes- und kantonalen Recht ausreichend reguliert. Und Stoffe, welche Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können, zum Beispiel Sulfite, müssen heute schon gekennzeichnet werden.
- Mit der Angabe des Alkoholgehalts auf dem Weinetikett ist der Nährwert eines Weins heute schon gekennzeichnet.
- Das Verhältnis des Schweizer Rechts zum Europäischen Recht hat [Bundesrätin Baume-Schneider in ihrer Antwort an NR Andreas Meier](#) dargelegt: «Die Schweiz verfügt betreffend die erwähnten Anforderungen an die Etikettierung von Wein also über Entscheidungsspielraum und ist nicht gezwungen, für die inländische Vermarktung von Schweizer Wein die Vorschriften der EU-Verordnung zu übernehmen.» Bei den besagten Anforderungen handelt es sich um die EU-Verordnung 2021/2117, welche unter anderem die Deklaration der Nährwerte und Zutaten bei Wein regelt.
- Und weiter: «Exportierende Schweizer Weinproduzenten können entweder zwei unterschiedliche Etiketten führen oder aber ihren Wein auch in der Schweiz mit der vollständigen Etikettierung nach EU-Vorschriften in Verkehr bringen. Dies wäre möglich, da es sich in der Schweiz bei Nichteinführung um eine freiwillige Angabe handeln würde.» Diese freiwillige Angabe gilt umgekehrt auch für importierte Weine, welche mit der vollständigen Etikettierung nach EU-Vorschriften in der Schweiz in Verkehr gebracht werden können.
- Die Einführung neuer Kennzeichnungsvorgaben für Wein ist mit nicht unerheblichen Kosten für Weinbetriebe verbunden: Bereitstellung und Bewirtschaftung der jeweiligen Daten, welche für jeden Wein und Jahrgang jährlich überprüft und aktualisiert werden müssen, Betrieb eines Informationssystems für die Kundschaft). Und auch für die Aufsichtsstellen, also den Kantonen, sind neu zusätzliche Parameter zu überprüfen. Diese neue Aufgabe wird vor allem mittlere und kleine Betriebe mit zusätzlichen Ausgaben belasten, deren Finanzierung noch unbekannt ist.

Zusammenfassung

- In der Schweiz besteht kein Regulierungsbedarf zur Kennzeichnung von Wein mit Zutaten und Nährwerte.
- Es soll dem Weinmarkt und der Nachfrage in der Schweiz überlassen werden, ob Weine mit Zutatenverzeichnis und Nährwerte gekennzeichnet werden sollen.
- Der Verzicht auf diese Regulierung ist auch ein Verzicht auf Regulierungskosten – sowohl beim Staat und vor allem auch in den Weinbetrieben.
- Beim Verzicht auf den Nachvollzug der diesbezüglichen EU-Bestimmungen im Schweizer Recht entsteht kein Handelshemmnis, weder für den Schweizer Wein noch für importierte Weine.

Antrag

Das BLV verzichtet auf diese Regulierung und nimmt die Vorlage zurück.

Sollte das BLV auf dieser Regulierung bestehen, dann muss die Branche nochmals angehört werden.

2. Vollständig oder teilweise entalkoholisierter Wein

- Die Vereinigung Schweizer Weinhandel bestätigt die ständig wachsende Nachfrage der Konsumentinnen und Konsumenten nach innovativen Weinen mit einem geringeren Alkoholgehalt als dem Mindestalkoholgehalt für Weine gemäss Artikel 69 Absatz 4 der Verordnung des EDI über Getränke. Dass solche Weine auch in der Schweiz hergestellt werden können, ist die logische Konsequenz.
- Wir weisen darauf hin, dass vollständig oder teilweise entalkoholisierter Wein auf der Grundlage von Wein nach Artikel 69 der Getränkeverordnung hergestellt wird und kein Produkt minderer Qualität ist. Aus diesem Grund ist die unterschiedliche Regulierung der Ursprungsbezeichnungen für vollständig oder teilweise entalkoholisiertem Wein ist nicht sinnvoll; zumal die Techniken und Verfahren zur Entalkoholisierung im schnellen Wandel sind.
- Wie sollen Weine mit einem natürlich tiefen Alkoholgehalt behandelt werden?

Zusammenfassung

- Wir begrüssen und unterstützen die Anpassung der Ursprungsbezeichnungen auch für teilweise entalkoholisiertem Wein.
- Wir sehen jedoch keinen von Fakten belegten Grund, dass den vollständig entalkoholisierten Weinen die Ursprungsbezeichnungen versagt werden sollen.
- Die Türen für schnelle Entwicklungen müssen heute schon geöffnet werden.

Anträge

1. Ursprungsbezeichnungen sollen sowohl für vollständig als auch teilweise entalkoholisiertem Wein möglich sein.
2. Es soll den Kantonen und den für die Ursprungsbezeichnungen verantwortlichen Produktionsregionen die Kompetenz erteilt werden, über die Anerkennung der Ursprungsbezeichnung für vollständig oder teilweise entalkoholisiertem Wein zu entscheiden.

3. Anhang 9 der Getränkeverordnung: Zuteilung der Schweiz zur Zone CI gemäss Anlage I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

- Die Zuteilung der Schweiz in eine Zone südlich der Schweiz entspricht nicht dem Selbstverständnis der Weinbranche und hat sich nicht bewährt.

Antrag

Das BLV weist die Schweiz neu in die Zone B (oder B1) ein.

1 Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

[916.140](#)

Artikel, Ziffer, Anhang	Bisher	Neu	Kommentar – Antrag
Art. 27e^{bis}	-	<p><i>Vollständig oder teilweise entalkoholisierter Wein</i></p> <p>¹ Bei Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung und bei Landwein ist eine vollständige Entalkoholisierung nach den vom EDI nach Artikel 36 Absätze 3 und 4 LGV5 erlassenen Bestimmungen über die Kennzeichnung nicht zulässig. Als vollständige Entalkoholisierung gilt ein önologisches Verfahren, das zur Folge hat, dass der Alkoholgehalt des Produkts 0,5 Volumenprozent oder weniger beträgt.</p> <p>² Bei Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, bei Landwein und bei Tafelwein ist eine teilweise Entalkoholisierung nach den vom EDI nach Artikel 36 Absätze 3 und 4 LGV erlassenen Bestimmungen über die Kennzeichnung zulässig. Als teilweise Entalkoholisierung gilt ein önologisches Verfahren, das zur Folge hat, dass der Alkoholgehalt des Produkts mehr als 0,5 Volumenprozent beträgt aber unterhalb des Mindestalkoholgehalts der Kategorie liegt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Entspricht der Marktnachfrage - Wettbewerbsverzerrungen zwischen CH, der EU oder Drittstaaten verhindern - Unterschied vollständig oder teilweise entalkoholisierter Weine ist keine Qualitätsfrage - Ursprungsbezeichnung müssen für vollständig oder teilweise entalkoholisierter Weine möglich sein <p>Antrag</p> <ul style="list-style-type: none"> - Absatz 1 löschen - Absatz 2 ergänzen mit «vollständig» - Entscheidungskompetenz den Kantonen und Regionen zuweisen.
Art. 48c		<i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom tt.mm.jjjj</i>	- Analog zur EU soll ein Stichtag festgelegt werden, ab welchem alle neuen Jahrgänge den

Artikel, Ziffer, Anhang	Bisher	Neu	Kommentar – Antrag
		Vollständig entalkoholisierter Wein, welcher der Änderung vom ... nicht entspricht, darf noch bis zum [3 Jahre, längstens bis zum 31.12.2028] nach bisherigem Recht eingeführt, hergestellt und gekennzeichnet und noch bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.	neuen Bestimmungen unterstehen. - Vorhergehende Jahrgänge müssen unverändert vermarktet werden können. Antrag Teilweise oder vollständig entalkoholisierter Wein, welcher der Änderung vom ... nicht entspricht und vor dem tt.mm.jjjj [Stichtag] produziert oder eingeführt worden ist, darf nach bisherigem Recht bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

2 Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel

[817.022.16](#)

Artikel, Ziffer, Anhang	Bisher	Neu	Kommentar – Antrag
Anhang 9	<i>Lebensmittel, die von der obligatorischen Nährwertdeklaration ausgenommen sind</i> Ziff. 20: Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent;	<i>Lebensmittel, die von der obligatorischen Nährwertdeklaration ausgenommen sind</i> Ziff. 20: Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent, ausgenommen Weine nach den Artikeln 69–71 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über Getränke.	Siehe allgemeine Erläuterungen Antrag Ziffer 20 in der bisherigen Formulierung beibehalten.

3 Verordnung des EDI über Getränke [817.022.12](#)

Artikel, Ziffer, Anhang	Bisher	Neu	Kommentar – Antrag
Art. 75 Abs. 1 Bst. g–i, 2bis und 2ter	<p><i>Allgemeine Bestimmungen</i></p> <p>1 Die Etikette muss folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - litt. g - i gibt es nicht. - Absätze 2^{bis} und 2^{ter} gibt es nicht 	<p><i>Allgemeine Bestimmungen</i></p> <p>1 Die Etikette muss folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> g. das Verzeichnis der Zutaten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b LIV; h. die Nährwertdeklaration nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe n LIV; i. für Erzeugnisse, die einer Entalkoholisierung unterzogen wurden und einen vorhandenen Alkoholgehalt von weniger als 10 Volumenprozent aufweisen: das Mindesthaltbarkeitsdatum nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e LIV. <p>2^{bis} Die Angaben nach Absatz 1 Buchstabe g und h dürfen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Pfad zu diesen Angaben auf der Etikette oder einem zusätzlich befestigten Etikett im selben Sichtfeld mit den anderen obligatorischen Angaben aufgeführt ist; b. die Angaben nicht zusammen mit Informationen zu Verkaufs- und Werbezwecken erscheinen; 	<p>Siehe allgemeine Erläuterungen</p> <p>Antrag</p> <p>Art. 75 Abs. 1 in der bisherigen Formulierung beibehalten.</p> <p>Das Recht auf Selbstbestimmung der gesetzlichen Rahmenbedingungen der Schweiz ist hier in jedem Falle anzuwenden. Eine Anpassung an EU-Recht ist nicht nötig und mindert das liberale Rechtsverständnis der Schweizerischen Eidgenossenschaft.</p>

Artikel, Ziffer, Anhang	Bisher	Neu	Kommentar – Antrag
		<p>c. keine Daten von Nutzerinnen und Nutzer erhoben oder nachverfolgt werden.</p> <p>2^{ter} Werden die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben g und h in elektronischer Form zur Verfügung gestellt, müssen zudem auf der Etikette oder einem zusätzlich befestigten Etikett folgende Angaben gemacht werden:</p> <p>a. für Zutaten, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können: das Wort «Enthält», gefolgt von der Bezeichnung der betreffenden Zutat oder des betreffenden Erzeugnisses nach Anhang 6 LIV;</p> <p>b. für den Energiewert: das Wort «Energie» oder der Buchstabe «E», gefolgt vom Wert.</p>	
Art. 76 Abs. 5	<p><i>Sachbezeichnung</i></p> <p>Absatz 5 gibt es nicht.</p>	<p><i>Sachbezeichnung</i></p> <p>5 Wein nach Absatz 1, der einer Entalkoholisierung nach Anhang VIII Teil I Abschnitt E der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 unterzogen worden ist, muss folgende Bezeichnung der Sachbezeichnung vorangestellt werden</p> <p>a. «entalkoholisierter», wenn der vorhandene Alkoholgehalt des Erzeugnisses nicht mehr</p>	Einverstanden

Artikel, Ziffer, Anhang	Bisher	Neu	Kommentar – Antrag
		<p>als 0,5 Volumenprozent beträgt;</p> <p>b. «teilweise entalkoholisierter», wenn der vorhandene Alkoholgehalt mehr als 0,5 Volumenprozent beträgt und unter dem vorhandenen Mindestalkoholgehalt der Kategorie vor der Entalkoholisierung liegt.</p>	
Art. 77-79	4. Kapitel: Alkoholfreier Wein und alkoholfreier Schaumwein	<i>Aufgehoben</i>	Einverstanden
Art. 161b		<p><i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom tt.mm.jjjj</i></p> <p>Lebensmittel, die der Änderung vom ... nicht entsprechen, dürfen noch bis zum [2 Jahre] nach bisherigem Recht eingeführt, hergestellt und gekennzeichnet und noch bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>	<p>- Analog zur EU soll ein Stichtag festgelegt werden, ab welchem alle neuen Jahrgänge den neuen Bestimmungen unterstehen.</p> <p>- Vorhergehende Jahrgänge müssen unverändert vermarktet werden können.</p> <p>Antrag</p> <p>- Weine, die der Änderung vom ... nicht entspricht und vor dem tt.mm.jjjj [Stichtag] produziert oder eingeführt worden ist, dürfen nach bisherigem Recht bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>
Anhang 9	Die Schweiz zählt zur Zone C1 gemäss Anlage I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013		<p>Antrag</p> <p>Die Schweiz zählt zur Zone B (B1) gemäss Anlage I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013</p>

Mit freundlichen Grüßen

Weinbauverein Zentralschweiz

Markus Reinhard
Präsident